Evangelische Kirche
von Westfalen

Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung
der 20. Westfälischen Landessynode
vom 23. bis zu 26. November 2025

Inhalt **Seite**

Andacht

Erste Plenarsitzung – Sonntag, 23. November 2025

Grußwort: Dr. Christiana Bauer, Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld 12

Grußwort: Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof des Bistums Essen 14

Grußwort: Dr. Thorsten Latzel, Präses der Ev. Kirche im Rheinland 16

Grußwort: Zwi Rappoport, Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R. 19

Konstituierung der Landessynode 24
(Beschluss Nr. 1/2025-2)

Vorlage 7.1.: Vorstellungsreden „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in) 26

- Susanne-Ester Falcke 29
- Steffen Riesenberg 32

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.: Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)

Vorlage 7.2.: Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)

(Beschluss Nr. 3/2025-2)

Zweite Plenarsitzung – Montag, 24. November 2025

Andacht: Dr. Martina Aras 36

Grußwort: Dr. Astrid von Schlachta 40

Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen *(Beschluss Nr. 4/2025-2)* 43

Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden *(Beschluss Nr. 5/2025-2)* 44

Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen *(Beschluss Nr. 6/2025-2)* 44

Rederecht für geladene Gäste *(Beschluss Nr. 7/2025-2)* 44

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse *(Beschluss Nr. 8/2025-2)* 44

Einbringung: Awareness-Konzept 45

Vorlage 1.2.: Mündlicher Bericht der Präses mit anschließender Aussprache 48

Vorlage 1.1.: Aussprache zum schriftlichen Bericht 61

Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse

Vorlagen 1.1. und 1.2.: Anträge zum schriftlichen und mündlichen Bericht 61
(Beschlüsse Nr. 9/2025-2 bis 14/2025-2)

Vorlage 5.0.: Haushaltsrede mit anschließender Aussprache und Anträge 66
(Beschlüsse Nr. 15/2025-2 bis 16/2025-2))

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 5.1.: Haushaltssicherungskonzept der EKvW 77

Vorlage 5.2.1.: Kirchensteuerhebesatz 2026 77

Vorlage 5.2.2.: Kirchensteuerverteilung 2026 77

Vorlage 5.3.1.: Haushaltsplan 2026- EKvW 77

Vorlage 5.3.2.: Haushaltsplan 2026 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 77

Vorlage 5.3.3.: Haushaltsplan 2026 - Tagungsstätte Haus Villigst 77

Vorlage 5.3.4.: Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Kirchensteuerstelle 77

Vorlage 5.3.5.: Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle 77

Vorlage 5.4.1.: Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024 77

Vorlage 5.4.2.: Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 77

Vorlage 5.4.3.: Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen 77

Vorlage 5.5.: Information zur Chronologie und Strategie der Vorsorge für Vorsorge und Beihilfe in der EKvW 77

Vorlage 5.6.: Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gem. § 5 (4) DLZdotIT-O) 77

(Beschluss Nr. 17/2025-2)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1.: 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO) 78

Vorlage 3.2.: Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG) 78

Vorlage 3.3.: Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG) 78

Vorlage 3.4.: Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG 78

(Beschluss-Nr. 18/2025-2)

Dritte Plenarsitzung – Montag, 24. November 2025

Bericht: Astrid Hiob und Horst-Peter Bien (Unabhängige regionale Aufarbeitungskommission West) 80

Bericht: 6. Tagung der 13. Synode der EKD (Dr. Peter Böhlemann) 86

Vorlage 4.6. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (Dr. Andar Parlindungan) 90

Einbringung: Johannes Rudolph 93

Vorlagen 6.1. und 6.1.1.: Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen 95
(Beschlüsse Nr. 19/2025-2 bis 25/2025-2)

Vorlage 0.2.: Bildung der Tagungsausschüsse 97
(Beschluss Nr. 26/2025-2)

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Personalbericht

Vorlage 4.2.: Personalbericht 2025 97
(Beschluss Nr. 27/2025-2)

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Umfang mit sexualisierter Gewalt

Vorlage 4.3. Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle "Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung" 97
(Beschluss Nr. 28/2025-2)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Vorlage 4.4. Statistischer Jahresbericht 2025 98

Vorlage 4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe 98

Vorlage 4.7. Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW 98

Vorlage 4.8. Berichte zum Klimaschutz 98

(Beschluss Nr. 29/2025-2)

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Ökumene

Vorlage 4.6. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission 98
(Beschluss Nr. 30/2025-2)

Vierte Plenarsitzung – Dienstag, 25. November 2025

Andacht: Larissa Möx 99

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlagen 7.2. und 7.2. (P): Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer) 101
(Beschluss Nr. 31/2025-2)

Vorlage 7.3. (P): Bestätigung der Benennung Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode 101
(Beschluss Nr. 32/2025-2)

Vorlagen 7.1. und 7.1. (P): Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in) 103
(Beschluss Nr. 33/2025-2)

Vortrag: Die EKvW auf dem Weg zu einer rassismuskritischen Kirche (Sarah Vecera) 104

Fünfte Plenarsitzung – Dienstag, 25. November 2025

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (1. Lesung)

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P): 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO) 123
(Beschluss Nr. 35/2025-2)

Vorlagen 3.2. und 3.2. (P): Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG) 125
(Beschluss Nr. 36/2025-2)

Vorlagen 3.3. und 3.3. (P): Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG) 130
(Beschluss Nr. 37/2025-2)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.4. und 3.4. (P): Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) 132
(Beschluss Nr. 38/2025-2)

Sechste Plenarsitzung – Dienstag, 26. November 2024

Andacht: Ulf Schlüter 135

Grußwort: Peter Johanning, Bischof der Neuapostolischen Kirche Westdeutschlands 140

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (2. Lesung)

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P): 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO) 144
(Beschluss Nr. 39/2025-2)

Vorlagen 3.2. und 3.2. (P): Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG) 145
(Beschluss Nr. 40/2025-2)

Vorlagen 3.3. und 3.3. (P): Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG) 147
(Beschluss Nr. 41/2025-2)

Bericht: Revision der Kirchenordnung 149

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Vorlagen 5.1. und 5.1. (P): Haushaltssicherungskonzept der EKvW 155
(Beschluss Nr. 43/2025-2)

Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1. (P): Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026 157
(Beschlüsse Nr. 44/2025-2 bis 45/2025-2))

Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2. (P): Kirchensteuerverteilung 2026 160
(Beschluss Nr. 46/2025-2)

Vorlagen 5.3.1. und 5.3.1. (P): Haushaltsplan 2026 – Evangelische Kirche von Westfalen 164
(Beschluss Nr. 47/2025-2)

Vorlagen 5.3.2. und 5.3.2. (P): Wirtschaftsplan 2026 – Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 169
(Beschluss Nr. 48/2025-2)

Vorlagen 5.3.3. und 5.3.3. (P): Haushaltsplan 2026 – Tagungsstätte Haus Villigst 171
(Beschluss Nr. 49/2025-2)

Vorlagen 5.3.4. und 5.3.4. (P): Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Kirchensteuerstelle 174
(Beschluss Nr. 50/2025-2)

Vorlagen 5.3.5. und 5.3.5. (P): Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle 177
(Beschluss Nr. 51/2025-2)

Vorlagen 5.4.1. und 5.4.1. (P): Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024 179
(Beschluss Nr. 52/2025-2)

Vorlagen 5.4.2. und 5.4.2. (P): Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 180
(Beschluss Nr. 53/2025-2)

Vorlagen 5.4.3. und 5.4.3. (P): Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen 181
(Beschluss Nr. 54/2025-2)

Vorlagen 5.5. und 5.5. (P): Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW 183
(Beschluss Nr. 55/2025-2)

Vorlagen 5.6. und 5.6. (P): Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gemäß § 5 Abs. 4 DLZdotIT - O) 185
(Beschluss Nr. 56/2025-2)

Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P): Transformation unserer Kirche 186
(Kein Beschluss)

Vorlagen 1.2. und 1.2.4. (P): Evangelische Schulen 187
(Kein Beschluss)

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss Personalbericht

Vorlagen 4.2. und 4.2.1. (P): Interprofessionelle Arbeit 190
(Beschluss Nr. 57/2025-2)

Vorlagen 4.2. und 4.2.2. (P): Zukunftsgestalten 196
(Beschluss Nr. 58/2025-2)

Vorlagen 4.2. und 4.2.3. (P): Kirchenmusik-Konzept 199
(Beschluss Nr. 59/2025-2)

Bericht: Arbeitsgruppe Zukunft des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse 203
(Kein Beschluss)

Siebte Plenarsitzung – Mittwoch, 26. November 2025

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Vorlagen 4.7. und 4.7. (P): Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW 206
(Beschluss Nr. 60/2025-2)

Vorlagen 1.2. und 1.2.1. (P): Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der EKvW zur AfD 208
(Beschluss Nr. 61/2025-2)

Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P): Kirchenasyl als verantwortliche Praxis 210
(Beschluss Nr. 62/2025-2)

Vorlagen 4.8. und 4.8. (P): Berichte zum Klimaschutz 212
(Beschluss Nr. 63/2025-2)

Vorlagen 4.4. und 4.4. (P): Statistischer Jahresbericht 2025 214
(Kein Beschluss)

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Vorlagen 3.5. und 3.5.1. (P): Theologische Aspekte der KO-Revision 217
(Beschluss Nr. 64/2025-2)

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Vorlagen 2.1. und 2.1.1. (P): Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen 221
(Beschluss Nr. 65/2025-2)

Vorlagen 2.1. und 2.1.2. (P): Deloitte-Learnings – interne Revision 224
(Beschluss Nr. 66/2025-2)

Vorlagen 2.1. und 2.1.3. (P): Compliance in der Kirchenordnungsrevision 226
(Beschluss Nr. 67/2025-2)

Vorlagen 2.1. und 2.1.4. (P): Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKvW 228
(Beschluss Nr. 68/2025-2)

Vorlagen 2.1. und 2.1.5. (P): Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ 229
(Beschluss Nr. 69/2025-2)

Vorlagen 2.1. und 2.1.6. (P): Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch“ 231
(Beschluss Nr. 70/2025-2)

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss Ökumene

Vorlagen 2.2. und 2.2.1. (P): EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche 233
(Beschlüsse Nr. 71/2025-2 bis 72/2025-2)

Anlagen

Anlage 1:	Synodale Mitgliederliste	245
Anlage 2:	Zeitplan (Vorlage 0.1.)	254
Anlage 3:	Verhandlungsgegenstände	258
Anlage 4:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 *(12.09.2025)*	261
Anlage 5:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 *(14.10.2025)*	262
Anlage 6:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 *(24.10.2025)*	263
Anlage 7:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 4 *(11.11.2025)*	265

Vorlagen

0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	266
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2025-2	268
1.1.	Schriftlicher Bericht aus den Arbeitsbereichen der Landeskirche (vorgelegt von der Kirchenleitung)	270
1.2.	Mündlicher Bericht der Präses	338
2.2.	EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche	362
3.1.	77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)	365
3.2.	Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)	369
3.3.	Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)	386
3.4.	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG	396
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynoden 2024-1 und 2024-2	417
4.2.	Personalbericht 2025	439
4.3.	Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“	518
4.4.	Statistischer Jahresbericht 2025	530
4.5.	Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	591
4.6.	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission	596
4.7.	Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW	602
4.8.	Berichte zum Klimaschutz	612
5.0.	Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2026	682
5.1.	Haushaltssicherungskonzept der EKvW	694
5.2.1.	Kirchensteuerhebesatz 2026	735
5.2.2.	Kirchensteuerverteilung 2026	738
5.3.1.	Haushaltsplan 2026- EKvW	745
5.3.2.	Haushaltsplan 2026 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien	876
5.3.3.	Haushaltsplan 2026 - Tagungsstätte Haus Villigst	887
5.3.4.	Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Kirchensteuerstelle	902

5.3.5.	Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	909
5.4.1.	Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024	922
5.4.2.	Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025	924
5.4.3.	Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen	927
5.5.	Information zur Chronologie und Strategie der Vorsorge für Vorsorge und Beihilfe in der EKvW	933
5.6.	Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)	987
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen	990
6.1.1.	Anträge der Kreissynoden – außerhalb der Fristen	994
7.1.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)	996
7.2.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)	1003

Erste Plenarsitzung: Sonntag, 23. November 2025

Schriftführende: Synodaler Eyke Blöbaum / Frau Kerstin Altuntas

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Eröffnung

Nachdem die Landessynode mit dem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche begonnen hat, eröffnet die Vorsitzende die 3. Tagung der 20. Westfälischen Landessynode um 19:00 Uhr und begrüßt die Synodalen. Sie dankt all denen, die den Eröffnungsgottesdienst gestaltet haben.

Sie begrüßt herzlich Herrn Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck von der Katholischen Kirche aus dem Bistum Essen, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Christiana Bauer von der Stadt Bielefeld und Präses Dr. Thorsten Latzel von der Rheinischen Landeskirche, die später alle ein Grußwort halten werden.

Des Weiteren begrüßt die Vorsitzende als Vertreter der Lippischen Landeskirche Herrn Landessuperintendenten Dietmar Arends, als Vertreter für die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland Herrn Erzpriester Dimitrios Tsompras und Herrn Abteilungsdirektor Michael Uhlich von der Bezirksregierung Detmold.
Ebenso begrüßt sie herzlich den Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R, Herrn Zwi Rappoport sowie dessen Geschäftsführer Herrn Alexander Sperling. Herr Rappoport wird später auch ein Grußwort halten, zudem wird es die Möglichkeit eines Austausches geben.

Die Vorsitzende begrüßt die Ökumenischen Gäste Herrn Bischof Peter Johanning von der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland, Frau Dr. Martina Aras vom Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik Paderborn und Frau Dr. Astrid von Schlachta von der Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen, Fachbereich Evangelische Theologie, Universität Hamburg und Leiterin der Mennonitischen Forschungsstelle.

Ebenso begrüßt sie Frau Präses a. D. Dr. h. c. Annette Kurschus.
Die Vorsitzende übermittelt herzliche Grüße von Herrn Altpräses Alfred Buß.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse dankt die Vorsitzende für ihr Kommen und dem damit verbundenen Interesse an der Synode.

Die Vorsitzende bittet Frau Oberbürgermeisterin Dr. Christiana Bauer um ihr Grußwort.

Grußwort
Dr. Christiana Bauer, Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld

„Sehr geehrte Präses Ruck-Schröder, liebe Mitglieder der westfälischen Landessynode, sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen in Bielefeld zur heutigen Tagung der westfälischen Landessynode! Diese Synode ist das höchste parlamentsähnliche Gremium der evangelischen Kirche und damit dem gar nicht so unähnlich, was ich im Rat der Stadt Bielefeld auch immer erlebe.
Ich darf Sie hier und heute begrüßen als neue Oberbürgermeisterin und mit dem Wissen, wie eng die Geschichten von Bielefeld und die Geschichte der westfälischen Kirche miteinander verwoben sind.
Bielefeld ist der Ort, an dem die Evangelische Kirche von Westfalen zu Hause ist. Das Landeskirchenamt, die Leitung, viele zentrale Einrichtungen – all das prägt das Gesicht unserer Stadt. Die regelmäßige Austragung der Landessynode hier vor Ort ist deshalb weit mehr als nur eine organisatorische Tradition.
Bielefeld ist seit vielen Jahrzehnten eng mit der evangelischen Kirche verbunden. Die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel z.B. sind ein Symbol für gelebte Nächstenliebe und gesellschaftliche Verantwortung. Dass die Synode hier tagt, ist Ausdruck dieser besonderen Rolle und unterstreicht die Rolle Bielefelds als Zentrum kirchlichen Lebens in Westfalen.

Was Sie hier alle in diesen Tagen beraten und beschließen, hat weitreichende Folgen – für Westfalen insgesamt, aber eben auch ganz konkret hier in Bielefeld.
Die Kirche steht ebenso wie die Stadt Bielefeld vor großen finanziellen Herausforderungen. Die Beratungen des Haushalts und die notwendigen Sparmaßnahmen sind auch für uns unmittelbar Thema, ich werde darauf nachher noch mal zurückkommen.
Was Sie als Synode über die Finanzstruktur entscheiden, hat Wirkungen hinein bis zu Arbeitsplätzen, sozialen Diensten und die Zusammenarbeit, die für viele Menschen in dieser Stadt und auch über diese Stadt hinaus von besonderer Bedeutung sind.

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist eine der schwersten, aber auch der notwendigsten Aufgaben der heutigen Zeit. Ich möchte Ihnen ausdrücklich dafür danken, dass Sie sich auf den Weg gemacht haben und sich diesem Thema widmen.
Auch für uns als Stadt, die ebenfalls viele Einrichtungen für Kinder und Jugendliche trägt, ist es wichtiger denn je, dass wir gemeinsam eine Kultur des Hinsehens schaffen – eine Kultur, die Schutz bietet und Vertrauen wieder wachsen lässt.
Bielefeld ist eine wachsende, eine vielfältige und eine urbane Stadt. Menschen aus über 140 Nationen leben in Bielefeld. Viele junge Menschen studieren hier, unsere Stadtgesellschaft ist so bunt wie Westfalen ebenso.
Deshalb begrüße ich es sehr, dass die Synode sich mit der Zukunft der Kirche, mit neuen Gemeindeformen, mit Interkulturalität und mit der Frage auseinandersetzt, wie Zugehörigkeit heute aussehen kann. Bielefeld ist dafür ein idealer Ort: urban, vielfältig und voller gesellschaftlicher Dynamik.
Wenn die Synode Position bezieht – zu Demokratie, zu Menschenwürde, zu Migration, zu Antisemitismus oder zum Schutz von Geflüchteten –, dann hat das Gewicht.
Solche Stellungnahmen sind Rückenwind für viele Initiativen in unserer Stadt. Für unsere Kirchengemeinden, die sich engagieren, für die Diakonie, die soziale Arbeit leistet. Und auch für unsere Stadtverwaltung, die für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben in Bielefeld einsteht.
Auch wir in Bielefeld stehen vor der Herausforderung knapper Kassen – wir müssen sparen, modernisieren und dennoch trotzdem handlungsfähig bleiben.
Auch wir arbeiten täglich daran, Kinder und Jugendliche besser zu schützen, Schutzkonzepte zu entwickeln, Prävention zu stärken und Einrichtungen weiterzuentwickeln.
Auch wir gestalten eine Stadt, die älter aber zugleich auch vielfältiger wird – und die ihre Angebote inklusiver, digitaler und zukunftsfähiger machen muss und machen möchte.
Und auch wir beziehen Position, wenn Menschenwürde verletzt wird, wenn Antisemitismus oder Rassismus laut wird und wenn wir demokratische Werte verteidigen.
In all diesen Punkten stehen Kirche und Stadtgesellschaft Seite an Seite. Nicht deckungsgleich – aber mit gleichem Kompass und dafür vielen, vielen herzlichen Dank.

Das Motto „Kirche in Vielfalt“ passt deshalb ganz besonders hervorragend zu unserer Stadt. Bielefeld ist eine Stadt der Vielfalt – kulturell, sozial und religiös. Wir wissen, dass Vielfalt Stärke bedeutet, wenn sie von Respekt und Offenheit getragen wird. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass Sie als Synode Impulse setzen, die über die Kirche hinauswirken: für ein Miteinander, das Unterschiede nicht als Trennung, sondern als Bereicherung versteht.
Ich danke Ihnen für Ihre Arbeit, für Ihr Engagement und für die Bereitschaft, diese schwierigen Themen anzupacken. Die Entscheidungen, die Sie hier treffen, werden weit über die Mauern der Kirchen hinauswirken. Sie prägen das Bild einer Kirche, die sich den Menschen zuwendet und Verantwortung übernimmt.

Im Namen der Stadt Bielefeld wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche, konstruktive und von Gottes Segen begleitete Synode.
Herzlich willkommen in Bielefeld!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Oberbürgermeisterin Dr. Bauer für ihr Grußwort und verabschiedet sie aufgrund eines Nachfolgetermins.

Die Vorsitzende bittet Herrn Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck um sein Grußwort.

Grußwort

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Bistum Essen

„Verehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
ich freue mich, mal wieder bei Ihnen zu sein. Da ich das in den vergangenen 16 Jahren schon des Öfteren gewesen bin, richte ich die Grüße der katholischen Kirche, auch des Erzbistums Paderborn und des Bistums Münster aus und wünsche Ihnen einen guten Verlauf und Gottes Segen für all die Themen, die Sie zu bewältigen haben.
Wir in der katholischen Kirche begehen heute den Christkönigssonntag, der uns auf eine besondere Weise daran erinnert, was unseren Glauben angeht, dass wir uns gemeinsam, liebe Schwestern und Brüder, auf das Bekenntnis zu Jesus als wahren Gott und wahren Menschen verständigen können und von hierher mit der Synode von Nicäa von 325, also vor genau 1.700 Jahren auch mit der Orthodoxie in enger Verbundenheit wissen.
Warum sage ich das? Mit etwas Hinterlist, liebe Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder. Um zweierlei zu sagen.
Zum einen: Ich glaube, dass wir viele der Wege um ein solches Bekenntnis in unserer Welt - gerade in der postsäkularen lebendig zu halten - bedeutet, dass wir uns strukturell und inhaltlich spirituell neu aufstellen. Ich kann Ihnen als Bischof von Essen - wer möchte - viel davon erzählen. Ich hatte den Eindruck beim Lesen Ihrer Tagesordnung, Sie brauchen viel Mut. Haben Sie ihn!
Wir sind in der katholischen Kirche in einem heiligen Jahr und nennen das mit Papst Franziskus noch, einen Pilgerweg zu gehen. Pilger der Hoffnung. Ich sage dazu immer, pilgern geht nur nach vorne, niemals nach hinten. Und ich kann als Bischof von Essen sagen, es ist durchaus auch ein schmerzhafter Prozess, sich auf diesen gemeinsamen Weg, sich von Gewohnheiten zu verabschieden und das Neue nicht nur mit den Mitteln des Alten zu beschreiben. Auf diesem synodalen Weg, den wir als Kirche von Essen ja schon lange gehen, wie Sie wissen, wünsche ich Ihnen ganz viel Segen. Ich glaube in der Tat,

dass das auch eine Form der Ökumene und auch der Stärkung der Ökumene bedeuten kann, wenn wir diese Wege gemeinsam gehen. Ihnen liebe Frau Präses wünsche ich dazu genauso viel Segen und uns gemeinsam, wie Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder.
Und das andere: Einige von Ihnen werden wissen, ich bin auch katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr. Mittlerweile 15 Jahre. Ich habe begonnen mit den Auseinandersetzungen in Afghanistan, jetzt stehen wir vor dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine. Das uns auch völlig auf neue Wege führt. Und ich glaube, auch diese sind nur in einem „syn hodos“ zu bestehen. Gerade auch im Blick auf das schreckliche Faktum, dass hier Christen gegen Christen kämpfen. Und ich wünsche gerade unserem orthodoxen Mitbruder, dass wir das gemeinsam tun, mit den Kirchen des Westens und des Ostens, vor allen Dingen für den Frieden zu sein. Und von daher nutze ich die Gelegenheit in diesem Amt, nicht als Bischof von Essen, danke zu sagen, für die neue Denkschrift, die Sie veröffentlicht haben und die uns sehr praktisch auch darauf hinweist, was das bedeutet, ein neues Verhältnis, Gott sei es sehr geklagt, zu der Fragen der Anwendung von Gewalt, dann zu entwickeln, wenn wir sonst von anderer Gewalt übermächtig und damit unserer Freiheit benommen werden oder würden. Und da ich diese Gefahr für ausgesprochen real und auch nahe halte, wünsche ich auch dazu, im Blick auch auf die Erneuerung der Kirche, die wir dann aber nur gemeinsam ökumenisch begehen können, ganz viel Segen.
Um mein erstes Wort noch einmal zu erinnern: Wenn Nicäa einen wirklichen Sinn hat, im Sinne dessen was es existenziell und spirituell bedeutet, Gott als Mensch zu verehren und in jedem Menschen Gott zu erkennen, ist das die wichtigste Friedensbotschaft, die wir gemeinsam senden können und die uns aber auch mutig machen muss, die alten Wege der Form von Friedenstheologie und Friedensethik zwar nicht zu verlassen, aber doch wesentlich neu zu konturieren, angesichts der ungewöhnlichen und sehr realen Gefahren, vor denen wir stehen. Und die keiner von uns kleinreden darf. Und von daher, auch auf diesem weiten Feld, das ja, so bin ich der Überzeugung, auch bei vielen Gesprächen, die Sie untereinander führen von Bedeutung ist, wünsche ich Ihnen viel Segen und seien Sie gewiss: Synodos, gemeinsam auf dem Weg sein, ist die beste Form von Synodalität, die wir ökumenisch gemeinsam haben.
In diesem Sinne, liebe Frau Präses, Ihnen einen guten Beginn und Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, einen guten Weg. Ihnen allen einen guten Tag!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Bischof Dr. Overbeck für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet Herrn Präses Dr. Thorsten Latzel um sein Grußwort.

Grußwort

Präses Dr. Thorsten Latzel, Evangelische Kirche im Rheinland

„Sehr geehrte Präses, liebe Adelheid, hohe Synode, liebe Geschwister,
vielen Dank für die Einladung, dass ich heute auch im Namen der Lippischen Landeskirche hier vorne zu Ihnen ein Grußwort sprechen darf. Zunächst Ihnen ein Kompliment zu dieser Tagungsregie, an das Präsidium, wie ihr das gemacht hab. Dass wir rübergehen, alles ist noch kalt und wir kommen zurück und auf einmal ist draußen so ein Schneezauber, den ersten, den ich richtig sehen konnte im Rheinland. Respekt, wie ihr das gemacht habt! Herzlichen Glückwunsch dazu.

Der Weg – der Mut – die Differenz – das Feuer – der Mensch. Fünf Blitzlichter.
1. Der Weg:
Wir haben es gerade schon gehört, Synoden sind eine geniale Erfindung. Menschen, die sich zusammen auf den Weg machen, um sich von Gott leiten zu lassen und gemeinsam nach Lösungen für die großen Fragen unserer Zeit zu suchen. Vielleicht ist es genau das, was unsere krisengeschüttelte, dauerempörte, hyper-geschäftige Zeit besonders braucht, in der es immer schwerer fällt, dass wir mit anderen Menschen gemeinsam reden – und vielleicht ist es auch das, was Berlin von Bethel lernen kann. Gemeinsam gehen, aufeinander hören, zusammen Lösungen finden.
Synoden sind keine Verwaltungstechnik, sondern eine Glaubens- und Lebensform. Was mich nur verwundert: Dass wir unsere Synode permanent im Sitzen zubringen. Unsere Synoden sind zu Zusammen-Hockungen geworden. Deswegen mein Ratschlag an Sie, zum Ewigkeitssonntag: Bei schwierigen Tagungsordnungspunkten einfach mal rausgehen. Über den alten Friedhof wandeln. Was hat Bestand im Horizont der Ewigkeit Gottes? Das kann entspannen.

2. Der Mut: Synoden brauchen Mut.
Es ist riskant, sich einander auszusetzen. Gerade dann, wenn es eben ans „Eingemachte“ geht – eben an die knappen Finanzen. Nichts von dem, was Sie kürzen oder aufgeben oder transformieren, ist ja irgendwie schlecht gewesen. Nein, Sie machen das und wir werden das auch machen im Januar, weil wir es müssen. Weil wir weniger Mittel haben.
Der Leitgedanke dabei ist die Einmütigkeit, nicht Einstimmigkeit.

- Die Mehrheit darf die Minderheit nicht übergehen, sondern muss genau hinhören, verstehen und nach echten Kompromissen suchen.
- Die Minderheit andersherum, darf die Mehrheit nicht blockieren oder sich irgendwie herausziehen.

Und das wünsche ich Ihnen und Euch: den Mut nicht nur zu Kompromissen, sondern dazu, in einem Geist schwierige Entscheidungen zu treffen. Der „magnus consensus“ besteht ja nicht im Inhalt eines Beschlusses, sondern in der Geisteshaltung, in der man ihn findet, beschließt und dann auch gemeinsam trägt.

3. Die Differenz: Synoden sind Orte der Differenz-Sensibilität und der Differenz-Transzendierung. Oder genauer: An denen wir uns um beides immer wieder bemühen.
Mit Paulus gesprochen braucht es eben beides: Den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche zu sein – und hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau.
Sie werden sich auf Ihrer Tagung dem wichtigen Thema der Rassismus-Sensibilität widmen. Ein Feld, wo wir dringend mehr Sensibilität brauchen in unserer Kirche. Ebenso beim Umgang mit persönlichen Grenzen – bei jeder Form von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt.
Zugleich müssen wir uns andererseits vor dem hüten, was Sigmund Freud den „Narzissmus der kleinen Differenz“ genannt hat:
Dortmund und Schalke – Westfalen und Rheinland – Evangelisch und Katholisch. „Das sind Welten!“ Tatsächlich verbindet uns immer viel mehr miteinander, als uns voneinander trennt. Und wenn wir dereinst einmal – so Gott will – im Himmel am Tisch des Herrn sitzen werden, wird es mir zumindest schwerfallen, unserem Herrn zu erklären, warum wir das nicht schon hier auf Erden miteinander hinkriegen konnten. Möglich wär’s. Und ich danke Dir, mein lieber Franz Josef, für Dein schönes Zeichen heute, dass auch wenn es Dir in Deinem Amt nicht möglich ist, Du zum Segen aber nach vorne gekommen bist, das fand ich ein starkes Zeichen von Dir, ganz herzlichen Dank.
Und im Blick auf Westfalen, Lippe und Rheinland? Müssen wir nun alle eine Kirche sein – und dabei das Bistum Essen gleich mit dazu? Nee, müssen wir nicht. Entspannt euch alle wieder.
Aber was wir tun müssen, und das ist mir ein wichtiges Anliegen: Wir sollten alles, und ich meine wirklich konsequent alles, was wir gemeinsam oder stellvertretend machen können, auch gemeinsam oder stellvertretend tun. Und dann schauen wir einmal, wozu uns der Geist Gottes dann leiten wird, was daraus werden wird.
Wir leisten uns im Augenblick ein Nebeneinanderher, das himmelschreiend ist – und vergeuden Ressourcen, die wir alle schlichtweg nicht mehr haben.
Danke, liebe Adelheid und danke lieber Dietmar, dass wir da gemeinsam auf dem Weg sind. Dass wir gemeinsam schauen, was wir jetzt schon zusammen machen können und dabei sollten wir mutig voranschreiten und auch schauen, dass wir bei Gesetzesveränderungen nicht auseinander gehen, sondern immer dichter zueinanderkommen.

4. Das Feuer. Synoden sind geistliche Lagerfeuer, Orte der Glaubens-Inspiration.
„Brannte nicht das Herz in uns, als Christus mit uns auf dem Weg redete?“ (Luk 24,32)
Bei der EKD-Synode merkte eine westfälische Kollegin an, dass es in unseren Kirchengemeinden allzu oft viel Rauch, aber wenig Feuer gebe. Wir müssen uns bei allen notwendigen Reformen und strukturellen Prozessen, die wir im Augenblick haben, davor hüten, dass wir in eine unheilige Geschäftigkeit kommen. Ich habe das selber in diesem Jahr gemerkt, in wie vielen Sitzungen habe ich für diesen Finanzprozess dringesessen. Wir predigen etwas ganz anderes.

Wir tagen und tagen und tagen bis in die Nacht – und sehen am Ende kein Morgen mehr. Was aber ist unsere innere geistliche Berufung? Warum sitzen Sie eigentlich hier? Was will Gott von uns? Und wie trägt das, was wir gemeinsam tun und beschließen, dazu bei, dass wir diese innere geistliche Berufung von uns leben?
Glaube, Liebe, Hoffnung leben – miteinander in einer verrückten Welt, in der Gott allzu oft vergessen ist und die umso dringender auf gute Botschaft wartet. Das ist unser Auftrag. Egal, wie viele wir sind und wie viel Geld wir haben werden. Achten Sie deswegen auf das geistliche Feuer in sich und in Ihrer Gemeinschaft – nicht nur bei den Andachten, sondern gerade auch bei den Haushalts-Planungen.
Entscheidend ist, dass wir unmittelbar an der Sache Jesu Christi sind, relevant für die Menschen, flexibel in den Formen und effizient in dem Einsatz unserer Mittel.

Und schließlich 5. Der Mensch: Der größte Schatz, den Sie als Synode hegen und pflegen und hüten, das sind die Menschen. Wir sind einander von Gott geschenkt. Dazu bestimmt, gemeinsam durchs Leben zu gehen. Knapp 1,9 Millionen Menschen gehören zur westfälischen Kirche. Was für ein großer Reichtum! Den gilt es zu pflegen.
Auch in den anstehenden Wahlen etwa zu der oder dem neuen Vizepräses kommt das zum Ausdruck. Und wenn ich das als Außenstehender sagen darf: Sie haben zwei tolle Kandidat:innen.
Beide haben uns schon bei unserer rheinischen Superintendent:innen-Konferenz besucht. Das war sehr schön mit Ihnen beiden und ich darf Ihnen sagen, egal wie Sie sich entscheiden - Sie treffen eine sehr gute Wahl.
Wir freuen uns auf die kommende Zusammenarbeit und an dieser Stelle noch einmal ein kleines weinendes Auge, was ich habe. Lieber Arne Kupke, Du wirst mir fehlen, bei unseren Treffen, in unserer Runde. Danke für Deinen Humor, für Deine juristische Kompetenz. Du bleibst uns ja erhalten, darauf freue ich mich sehr. Dir alles Gute weiter und Gottes Segen und Ihnen eine gute, gesegnete Synode. Vielen Dank fürs schöne Zusammenarbeiten!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Präses Dr. Thorsten Latzel für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet nach einer kurzen Vorbemerkung Herrn Zwi Rappoport um sein Grußwort

Grußwort

Zwi Rappoport, Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R

„Sehr geehrte Frau Dr. Ruck-Schröder, verehrte Vertreter und Vertreterinnen der Kirchenverbände, verehrte Mitglieder der Kirchenleitung, sehr geehrte Damen und Herren,
als ich gebeten wurde, auf der heutigen Landessynode ein Grußwort für die Jüdische Gemeinschaft in Westfalen zu sprechen, habe ich mich sehr gefreut, auch aus einem ganz persönlichen Grund, den ich hier schildern möchte:
Meine im Jahre 2006 im gesegneten Alter von 94 Jahren verstorbene Mutter Dora Rappoport war eine Wegbereiterin des christlich-jüdischen Dialogs: 1957 gehörte sie zu den Gründungsmitgliedern der Christlich-Jüdischen Gesellschaft in Münster.
Als deren jüdische Vorsitzende hat sie drei Jahrzehnte lang den christlich-jüdischen Dialog in Münster geführt. Sie hat in vielen Diskussionen und Vorträgen in Kirchengemeinden, Schulen und anderen öffentlichen Institutionen sowie mit regelmäßigen Synagogenführungen versucht, antijüdische und antisemitische Ressentiments abzubauen und für ein neues Verständnis zwischen Juden und Christen einzutreten. Gleichzeitig warb sie immer wieder für Solidarität mit dem jungen Staat Israel. Als überzeugte Zionistin war sie bereits im Jahre 1932 aus Wien nach dem damaligen Mandatsgebiet Palästina ausgewandert, um in einem Kibbuz an der Vision eines jüdischen Staates mitzuwirken. Mein Vater hingegen war gezwungenermaßen 1935 emigriert, nachdem ihn die Nationalsozialisten aus seinem Richteramt entfernt hatten.
Neun Jahre nach Kriegsende kehrte er und meine Mutter und mit mir nach Münster zurück, in die Stadt, aus der er vertrieben und seine Mutter, meine Großmutter Luise, deportiert und ermordet wurde.
Auch wenn es schwer nachvollziehbar ist: Mein Vater hatte Sehnsucht nach seiner westfälischen Heimat, nach seiner Muttersprache und vor allem ein starkes Bedürfnis nach später Gerechtigkeit. Von den Nazis hinausgeworfen, wollte er wieder seinen Beruf als Richter ausüben. Meine Mutter hingegen war über den Entschluss meines Vaters, nach Deutschland zurückzukehren, sehr unglücklich.
Zu tief war die Kluft zwischen ihr als Jüdin und der nichtjüdischen, deutschen Gesellschaft.
Den Sieg der Alliierten über Hitlerdeutschland empfanden die meisten Deutschen damals als „Zusammenbruch" und Niederlage und nicht - wie sie - als Befreiung. Das Nachkriegsdeutschland war für sie, wie sie sich einmal ausdrückte, „ein riesiger jüdischer Friedhof, in dem die Täter weiterlebten". Bei jedem Erwachsenen stellte sie sich unwillkürlich die Frage: Was hat der wohl während der Nazizeit getan? Gibt man womöglich einem Mörder die Hand?
Und so bestanden die wenigen nichtjüdischen Freunde meiner Eltern aus Menschen, die wegen ihrer religiösen oder politischen Grundüberzeugung dem Nationalsozialismus widerstanden hatten: Einige gläubige Christen und ein Gewerkschaftler, der nachweislich kein Nazi war.

Ich schildere diese Gedanken und Gefühle meiner Mutter so ausführlich, weil die wenigen Juden, die im Nachkriegsdeutschland lebten, ähnlich gedacht und gefühlt haben. Die jüdische Gemeinschaft bestand damals aus einer Handvoll Emigranten, die trotz allem zurückgekehrt waren, und den wenigen Überlebenden der Konzentrationslager, die entwurzelt in Deutschland geblieben waren, weil sie nicht mehr die Kraft hatten, woanders neu zu beginnen. Diese Menschen wollten einfach nur in Ruhe gelassen werden. Nach einem Dialog mit ihrer nichtjüdischen Umwelt war ihnen aus verständlichen Gründen nicht zumute. Aber auch auf christlicher Seite herrschte Sprachlosigkeit, und es bestand zunächst wenig Interesse an einem Miteinander.

Der Historiker und emeritierte Professor für Zeitgeschichte, Dr. Josef Foschepoth, zeitweise Generalsekretär des Deutschen Koordinierungsrates der Christlich-Jüdischen Gesellschaften, stellte hierzu fest, ich zitiere:

„Die Gründung der ersten Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg entsprach keinem deutschen Interesse. Weder die Kirchen noch die Christen hielten es für nötig, angesichts der Schrecken der Vergangenheit und der den Juden zugefügten Leiden, nach den religiösen und gesellschaftlichen Ursachen zu fragen, gar eine Annäherung zwischen den Religionen und Kulturen anzustreben.

Selbst der erneut aufkommende Antisemitismus wurde nicht als besonderes Problem empfunden." Zitatende.

Umso bewundernswerter war daher der Entschluss der wenigen Gleichgesinnten, Juden und Christen, sich aus der Erstarrung zu lösen und aufeinander zuzugehen. Was speziell meine Mutter bewogen hat, ihre Grundhaltung zu ändern und sich ihrer nichtjüdischen Umgebung zu öffnen, kann ich nur vermuten. Nach den eklatanten Brüchen in ihrem Leben suchte sie wohl nach einer neuen, sinnstiftenden Aufgabe.

Auch dank dieses christlich-jüdischen Gesprächs entwickelte sich in den Jahrzehnten nach der Schoah in Teilen der evangelischen und katholischen Kirchen und Theologien schrittweise ein neuer Blick auf das Judentum.

Bahnbrechend bei dieser Neubestimmung war die Konzilserklärung Nostra Aetate aus dem Jahre 1965. Nunmehr wurde die bleibende Erwählung der Juden als „ältere Brüder" betont und ihre jahrtausendelange kollektive Verunglimpfung und Verfolgung als „Gottesmörder" verurteilt.

In den Folgejahren haben Katholiken und Protestanten mit Denkschriften, Erklärungen und verbindlichen Beschlüssen zu einem ökumenischen Gleichklang im Verhältnis zum Judentum gefunden. Besonders erwähnenswert sei hier der Synodalbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland „Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden" von 1980, in dem der Staat Israel theologisch als „Zeichen der bleibenden Treue Gottes gegenüber seinem Volk" benannt wird.

Diese Erklärungen und das daraus resultierende geänderte Denken und Handeln schufen - trotz mancher Rückschläge - ein neues Vertrauensverhältnis zwischen Juden und Christen. Doch ausgerechnet

der pogromartige Terrorangriff der Hamas und die darauffolgenden Kriege in Gaza und im Libanon haben das christlich-jüdische Verhältnis stark beeinträchtigt.

Die antisemitischen und antiisraelischen Ressentiments, die wir Juden seitdem im extremen Maße erleben, haben leider auch in christlichen Kreisen Anschluss gefunden. Sie lassen bei manchem von uns Zweifel aufkommen, ob die Neuausrichtung des christlich-jüdischen Verhältnisses eine bleibende Verpflichtung und wirklich nicht mehr umkehrbar ist.

Ein Blick auf die Haltung der christlichen Weltbünde zu Israel macht diese Sorge verständlich. Am 8. Oktober 2023, nur einen Tag nach dem Überfall der Hamas, als noch immer dutzende Terroristen in Israel aktiv waren und noch während der überfallenen Kibbuzim von der israelischen Armee freigekämpft werden mussten, veröffentlichte der Lutherische Weltbund eine Erklärung, in der es u. a. wörtlich heißt: „Der Lutherische Weltbund reagiert mit großer Betroffenheit auf die Angriffe der Hamas auf Städte in Israel und auf die Zivilbevölkerung des Landes sowie auf die darauffolgende Vergeltung der israelischen Armee." Zitatende

Wie auch immer das Vorgehen der israelischen Armee während des sich anschließenden Gazakrieges zu bewerten ist, muss doch für die Zeit des terroristischen Überfalls, in dessen Verlauf über tausend Menschen gezielt misshandelt und getötet wurden und gleichzeitig ein massiver Raketenbeschuss auf Israel stattfand, unzweifelhaft von „Verteidigung" gesprochen werden. Die Bewertung durch den Lutherischen Weltbund als „Vergeltung" - nur einen Tag nach dem Terrorangriff - bedient hingegen eines der ältesten antijüdischen Ressentiments, die in der christlichen Tradition zu finden sind: Die jüdische Rache.

Und es ist nicht nur der Lutherische Weltbund, der sich so äußert. Ähnliche Erklärungen erfolgten einen Tag später vom „Ökumenischen Rat der Kirchen" und von der „Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen", in der lediglich von „jüngsten Feindseligkeiten zwischen Israel und Palästina" die Rede ist. Über die Gräueltaten der Hamas - dazu findet sich kein Wort in den Stellungnahmen der drei christlichen Weltbünde.

Wie lässt sich diese verzerrte Perspektive der internationalen kirchlichen Organisationen erklären?

Maria Coors, evangelische Theologin und Historikerin sowie Projektleiterin für den interreligiösen Dialog bei der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, weist darauf hin, dass die Weltbünde ausgesprochen vielfältig seien mit Stimmen aus dem globalen Süden und aus dem arabischen Raum. Da gerate eine Post-Schoah-Theologie, die sich um eine Aufarbeitung christlicher Judenfeindschaft bemüht habe, aus dem Blick. Sie werde polemisch abgewertet als historisch bedingter, deutscher Sonderfall, der für den Rest der Christenheit nicht nur nicht relevant sei, sondern den Blick auf echte Theologie verstelle. Ursache dieser Entwicklung sei die missbräuchliche Übernahme postkolonialer Kritik in die theologische Debatte, um dadurch eine selbstkritische Bearbeitung von christlicher Judenfeindschaft abzuwehren. Dies sei quasi eine theologische Version von Schuldabwehr.

Günther Thomas, Professor für Systematische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum, geht sogar so weit, die verschiedenen Erklärungen der christlichen Weltbünde als Zitat „Ökumene des Antisemitismus" zu bezeichnen.
Die merkwürdige Distanz, die merkwürdige Vorwurfshaltung gegenüber Israel, die selbst die ersten Reaktionen unmittelbar nach dem Hamas-Massaker durchzogen haben, sei Teil einer großen Verschiebung innerhalb der Theologie. Die heilsgeschichtliche Dimension des klassischen Antijudaismus habe ein neues Objekt gefunden. Er stellt fest: „Gönnte man den Juden früher nicht das Heil, so gönnt man ihnen heute nicht das Land". Und er führt weiter aus: „Die Empathielosigkeit, wie sie sich in den Stellungnahmen der christlichen Weltbünde ausdrücke, rühre aus einer tiefen Skepsis gegen den Staat Israel, erst recht in einer Situation, in der sich der jüdische Staat seiner Feinde mit Gewalt erwehren müsse. Das besondere Verhältnis von Kirche und Judentum aufgrund einer gemeinsamen Wurzel löse sich auf…"
Eine niederschmetternde Analyse, denke ich, zumal es der Ökumenische Rat der Kirchen war, der 1948 Antisemitismus als „Sünde gegen Gott und die Menschheit" klassifizierte.
Empört hat mich auch die Aussage des Weltkirchenratsvorsitzenden Bedford-Strohm, dass Jüdinnen und Juden in aller Welt - Zitat „wegen des Handelns der israelischen Regierung antisemitischen Angriffen ausgesetzt sind".
Christian Staffa, der Antisemitismusbeauftragte der EKD, hat diesen Satz zu Recht als „Täter-Opfer-Umkehr" gebrandmarkt. Die Juden in der Diaspora würden eindeutig als Juden drangsaliert und nicht wegen Netanjahu, sondern weil es eben diese antisemitische Stimmung gäbe.
Dass der Hass auf Juden und der Hass auf Israel zwei Seiten derselben Medaille sind, zeigen uns beispielhafte zwei Vorfälle der jüngsten Zeit:
In einem Aushang in Fürth war zu lesen: „Israelische Bürger sind in diesem Lokal nicht willkommen". Im Schaufenster eines Geschäftes in Flensburg hieß es: „Juden haben hier Hausverbot".
Dies erinnert an die dunkelsten Zeiten der deutschen Geschichte. Was die Zukunft des christlich-jüdischen Verhältnisses angeht, sieht der Antisemitismusbeauftragte Christian Staffa das Bild nicht ganz so düster wie zuvor beschrieben. Bei allen Rückschlägen, wie sie sich aus seiner Sicht etwa in der Debatte zur Haltung der Weltbünde zeigten, sieht er dennoch Fortschritte, die in den deutschen Kirchen erzielt wurden. Er betont, dass die EKD, aber auch die Landeskirchen, eine stabile Position zu Israel hätten, die - ich zitiere - nicht denunzierend ist, die nicht abwertend ist, die nicht „Völkermord" und „Apartheid" sagt.

Verehrte Anwesende,
ich möchte hier ausdrücklich betonen, dass ich das Mitgefühl und die Trauer um die zivilen Opfer in Gaza teile. Auch kann man sich -angesichts der israelischen Kriegsführung - durchaus die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen. Wenn dabei aber die Verantwortung für den Ausbruch dieses schrecklichen Krieges ausgeblendet wird, und diese denunzierenden Kampfbegriffe genutzt werden, verhindert diese

Dämonisierung Israels jegliche Friedensbemühungen zwischen beiden leiderfüllten Völkern. Der israelische Journalist Oded Lifschitz war jahrelang ein unermüdlicher Friedensaktivist. Bei dem Massaker in seinem Kibbuz Nir Oz wurde der 83-jährige von der Hamas verwundet, verschleppt und verstarb nach wenigen Wochen in der Geiselhaft.

Vor einigen Jahren gab er ein Interview im Deutschlandfunk. Er sagte: "Am Ende wird es Frieden geben. Es gibt keine andere Lösung. Krieg kann man vermeiden, aber Frieden lässt sich nicht vermeiden. Es gibt keine andere Möglichkeit." Ob er daran festhalten konnte nach allem, was er erlebt hat?

Wir wissen es nicht. Wir können nur darauf hoffen und beten, dass er Recht behält.

Meine Damen und Herren, die Ereignisse seit dem 7. Oktober 2023 waren auch für uns Juden in Deutschland eine Zäsur. Eine Welle an antisemitischen und antiisraelischen Ressentiments hat uns seitdem überschwemmt. Wir erleben Judenhass an Schulen, Universitäten, im Sport und im Kulturbereich. Was bedeutet diese besorgniserregende Entwicklung für die jüdische Gemeinschaft in Deutschland? Stehen wir aktuell wieder vor der Frage: Bleiben oder gehen?

Tatsache ist, dass ein Gefühl zurückgekommen ist, das wir überwunden zu haben glaubten: Die Angst vor erneuter Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung. Und manche haben die sprichwörtlich „gepackten Koffer" zumindest gedanklich wieder hervorgeholt.

Aber es gibt gravierende Unterschiede zwischen damals und heute: Heute existiert der Staat Israel als Zufluchtsort für jeden in Bedrängnis geratenen jüdischen Menschen. Daraus schöpfen die meisten Juden in der Diaspora den Mut und die Kraft, - trotz der antisemitischen Bedrohung - ihre jüdische Identität zu wahren und unbeirrt ihr Judentum zu leben.

Ein weiterer entscheidender Unterschied ist, dass wir heute in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft leben, in der die Menschenwürde, die Religionsfreiheit und die Gleichheit jedes Einzelnen gesetzlich geschützt ist.

Ich kann daher zumindest für die Jüdische Gemeinschaft in Westfalen mit Bestimmtheit sagen: Wir sind keineswegs bereit, den antisemitischen Kräften - von welcher Seite auch immer - das Feld zu überlassen. Im Gegenteil:

Mit Unterstützung der Stadt haben wir erst vor Kurzem eine Jüdische Grundschule in Dortmund eröffnet. Frau Präses Dr. Ruck-Schröder konnte bei ihrem Antrittsbesuch die neuen Schulräume schon bewundern. Diese Neugründung ist ein starkes Zeichen, dass sowohl wir als auch die politischen Kräfte an eine Zukunft jüdischen Lebens glauben. Klar ist aber auch:

Wir brauchen noch viel mehr Engagement und Unterstützung auch und gerade von Ihnen als Christinnen und Christen, um die bis in die Mitte der Gesellschaft vorgedrungenen antisemitischen Ressentiments zurückzudrängen. Insoweit bedaure ich, dass ich zum Thema Antisemitismus bei dieser Synode keinen Programmpunkt entdecken konnte. Im Programm gefunden habe ich einen Vortrag: „Die Evangelische Kirche von Westfalen auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche." Sicher auch ein wichtiges Thema.

Verehrte Anwesende, ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit und wünsche allen Teilnehmenden eine erfolgreiche synodale Woche, Gottes Segen und Schalom.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn für Zwi Rappoport für sein eindringliches und klares Grußwort.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Jörg Ennuschat, Dr. Peter Wick, Dr. Manuel Schilling, Dr. Sven Keppler, Kathrin Koppe-Bäumer, Annegret Mayr, Dr. Traugott Jähnichen, Sigrid Beer, Oliver Günther, Fischer, Präses der EKiR Dr. Thorsten Latzel.

Dank

Die Vorsitzende dankt für die intensive Aussprache.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine kurze Pause bis 20:30 Uhr.

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Die Vorsitzende gibt Hinweise zum weiteren Verlauf des Abends.

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Es wird festgestellt, dass die Landessynode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 12. September 2025 zu dieser Tagung einberufen wurde.

Verstorbene Synodale

Der Vorsitzende bittet die Landessynode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Dr. Michael Bertrams

Ernst Brinkmann

Ulrich Conrad

Dr. Peter Friedrich

Elke Kobusch

Erich Schumacher

Ernst Tilly

Gabriele Freifrau von der Borch

Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn."

Vielen Dank.

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 15 Mitgliedern der Kirchenleitung *(14 Anwesende)*
- 26 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- 92 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 64 nicht-theologischen Mitgliedern (*91 Anwesende – 61 nichttheologische Mitglieder*)
- 3: je einem Vertretenden der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Bielefeld, Münster und Bochum
- 17 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern (*15 Anwesende*)

Die Synode hat insgesamt 153 stimmberechtigte Mitglieder (*149 Anwesende*) und 26 Mitglieder mit beratender Stimme (*22 Anwesende*).

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Dies ist technisch anhand Ihrer Anmeldung festzustellen. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die **Legitimation der Mitglieder der Synode** ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Sie beantragt deshalb, die Legitimation anzuerkennen.

Beschluss Nr. 1/2025-2

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, das **Synodalgelöbnis** abzulegen und hierfür bitte nach vorne zu kommen.

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.'"
Die Synodalen antworten gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott."

Einbringung der Vorlagen

7.1. Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)

7.2. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)

Nachdem der langjährige Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses, Superintendent Dr. Uwe Gryczan, aus gesundheitlichen Gründen von seinem Mandat im Ständigen Nominierungsausschuss zurückgetreten ist, hat die Kirchenleitung die bisherige stellvertretende Vorsitzende, Frau Superintendentin Kerstin Goldbeck, als neue Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses bestimmt.

Die Vorsitzende dankt an dieser Stelle Dr. Uwe Gryczan ganz herzlich für seine intensive Arbeit und Kerstin Goldbeck für ihre kommissarische Arbeit, die sie hier übernommen hat.

Die Vorsitzende bittet die Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses, Synodale Kerstin Goldbeck, um ihre Einbringung.

Berichterstattung

Synodale Kerstin Goldbeck

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
mit dem Auftrag zur Wahl einer Theologischen Vizepräsidentin oder eines Theologischen Vizepräsidenten hatte der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode, also ihr Nominierungsausschuss, erneut eine bedeutsame und verantwortungsvolle Aufgabe für die Zukunft unserer Kirche und das war uns sehr bewusst. Nach dem erfolgreichen Abschluss des vorangegangenen Verfahrens waren wir hoch motiviert und ich kann auch sagen, noch ein wenig euphorisiert davon, dass unser Bemühen in dem vorangegangenen Verfahren zu einem so glanzvollen Abschluss mit der Wahl unserer Präses geführt hatte. Darum haben wir uns in der ersten Sitzung im April dafür entschieden, das erfolgreiche Verfahren erneut einzusetzen, also eine EKD-weite Ausschreibung zu formulieren und auf Grundlage dieser Ausschreibung zusätzlich geeignete Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen und für eine Kandidatur zu gewinnen.

Was aber sind geeignete Kandidat:innen? Ein weiteres Mal war ja ein Amt zu besetzen, dessen Konturen in einer sich verändernden, transformativen Kirche nicht scharf umrissen sind. Ebenso wie die neue Präses würde auch der oder die neue Theologische Vize an der Revision des eigenen Amtes mitzuwirken haben. Auf diesem Hintergrund hielt der Ausschuss folgende Kriterien für wesentlich und hat sie im Ausschreibungstext benannt:

- Differenzierte theologische Kompetenz
- Veränderungsmut und Gestaltungsfreude
- Leitungserfahrung, Teamfähigkeit und Steuerungskompetenz
- Flexibilität in der Revision des eigenen Amtes und der Leitungsstruktur der EKvW
- und die Kunst, aus der zweiten Reihe gestaltend zu agieren, die erste aber - wo nötig - auch zu beherrschen.

In vier Sitzungen zwischen April und August hat der Ausschuss das Verfahren sorgfältig vorbereitet, sich mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern befasst, den Ablauf der Bewerbungsgespräche geplant und die eingegangenen Bewerbungen schließlich sondiert.
Sechs Personen sind von uns angesprochen worden, zwei Frauen und vier Männer, mit denen eine Reihe ausführlicher Gespräche geführt wurden, sowohl von mir im Vorsitz des Ausschusses, viel wichtiger aber: mit unserer Präses und unserem Theologischen Vizepräsidenten. Beide haben sich viel Zeit genommen, die sie eigentlich nicht hatten, haben sich mit den Interessent:innen getroffen oder – zum Teil selbst im Urlaub - mit ihnen telefoniert und Rede und Antwort gestanden. Nur durch ihre engagierte Mitwirkung war es den Interessentinnen und Interessenten möglich, ein differenziertes Bild von der Aufgabe zu gewinnen und so für sich zu entscheiden, ob sie sich bewerben wollen oder nicht.

Dr. Adelheid Ruck-Schröder und Ulf Schlüter gilt im Namen des Ausschusses mein aufrichtiger Dank für die unerlässliche Unterstützung!

Von den uns angesprochenen Personen haben schließlich drei eine Bewerbung vorgelegt, darüber hinaus drei weitere Personen - teilweise aus anderen Landeskirchen - aufgrund der Ausschreibung. Insgesamt haben sich drei Frauen und drei Männer beworben, deren Unterlagen wir anhand der zugrunde gelegten Kriterien ausführlich betrachtet und geprüft haben. Mit drei Personen haben wir dann während einer Klausurtagung im September Bewerbungsgespräche geführt und sie im Vorfeld gebeten, einen Impulsvortrag zu halten zum Thema: "Die EKvW auf dem Weg der Transformation – Impulse aus der Sicht einer Theologischen Vizepräsidentin oder eines Theologischen Vizepräsidenten für die Kirche von morgen“. Es war spannend zu erleben, wie unterschiedlich sie diese Aufgabe gestaltet haben, und wir haben ausgesprochen inspirierende Perspektiven kennengelernt! Ein ausführliches strukturiertes Interview schloss sich dem Bewerbungsverfahren an.

Wir haben ein weiteres Mal erlebt, wie Gott seine Kirche segnet, mit wunderbaren, grundverschiedenen, klugen, innovativen, besonnenen, vielfältig begabten und beglückend unvollkommenen Menschen, die geeint sind von dem Wunsch, dass unsere Kirche in eine gute Zukunft geht, um das zu tun, wozu sie in der Welt ist: Gottes Liebe zu bezeugen in Wort und Tat. Wir sind bereichert und beschenkt aus diesem Verfahren hervorgegangen.

Uns ist aber auch bewusst, dass wir Menschen enttäuscht oder auch tief enttäuscht haben. Menschen, die bereit waren, sich mit ihrer ganzen Person dieser Aufgabe in der Leitung unserer Kirche zu stellen, ihre Gaben einzubringen, alles daran zu setzen, dass wir miteinander gute Wege gehen. Man entscheidet sich ja nicht leichten Herzens für so eine Kandidatur, sondern man prüft sie, spricht darüber, bedenkt mögliche Folgen, befragt sich selbst und wirft sich dann am Ende ganz hinein. Unsere Entscheidungen verändern Lebenswege, sie öffnen oder sie verschließen Türen und das geht uns in manch einem Fall lange nach, weil wir spüren, was wir Menschen zumuten. Ich bin froh, dass wir die Beschlüsse aus der Vielfalt unseres Ausschusses heraus sehr einmütig treffen konnten. Trotzdem bleibt uns bewusst, dass diese Entscheidungen auch Spuren hinterlassen können. Das macht demütig. Und diese Demut eint uns vielleicht auch als Synode, wenn wir übermorgen eine der beiden vorgeschlagenen Personen nicht wählen. Ich bin sicher, dass beide schon jetzt und erst recht dann unseren Respekt haben.

Noch einmal habe ich das Verfahren in Vertretung für unseren erkrankten Vorsitzenden Dr. Uwe Gryczan geleitet, und so sehr ich es bedauert habe, dass er selbst sein Amt nicht wahrnehmen konnte, so gerne habe ich doch mit diesem bunt zusammengesetzten, hoch engagierten und kompetenten Ausschuss zusammengearbeitet und daher freue ich mich doch sehr über die Berufung und danke dafür. Unverzichtbar war ein weiteres Mal die umsichtige Begleitung durch Nina Harnisch, die sich um jedes Detail

im Verfahren gekümmert hat, uneitel und verlässlich. Danke an Sie, liebe Frau Harnisch, und an alle Frauen und Männer im Ausschuss, die so konstruktiv, umsichtig und energiegeladen dabei waren!
Präses Dr. Ruck-Schröder und Oberkirchenrätin Göckenjan-Wessel haben den Ausschuss klug begleitet im vollen Bewusstsein seiner Autonomie. Vor der Beschlussfassung am Ende der Klausurtagung haben sie den Raum verlassen.

Im gesamten Verfahren haben wir den Interessentinnen und Interessenten und schließlich den Bewerber:innen mitgeteilt, dass es das Ziel des Ständigen Nominierungsausschusses ist, der Synode mehrere Personen zur Wahl vorzuschlagen. Wir sind froh, dass uns das nicht nur irgendwie gelungen ist, sondern dass wir ihnen eine Frau und einen Mann vorschlagen können, die uns in ihrer Unterschiedlichkeit, ihrer Leidenschaft für unsere Kirche, ihrer vielschichtigen Kompetenz überzeugt haben. Der Ständige Nominierungsausschuss freut sich, Ihnen Superintendentin Susanne Falcke und Superintendent Steffen Riesenberg zur Wahl in das Amt der Theologischen Vizepräsidenten oder des Theologischen Vizepräsidenten vorschlagen zu können – Sie haben die Wahl! Möge Gottes Geist uns leiten und begleiten.
Ich danke Ihnen!“

Dank
Die Vorsitzende dankt der Synodalen Kerstin Goldbeck für Ihre Einbringung.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorstellungsreden in alphabetischer Reihenfolge erfolgen. Wenn beide Vorstellungsreden erfolgt sind – besteht im Anschluss daran die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Beide Kandidierende haben ein Zeitlimit von ca. 7 Minuten erhalten.

Die Vorsitzende bittet nun die Synodale Susanne-Ester Falcke um ihre Vorstellungsrede.

Vorstellungsrede
Susanne-Ester Falcke

„Hohe Synode,
es ist mir eine Ehre, heute, spät abends, zu Ihnen zu sprechen. Ich bin Susanne Falcke, ich bin 51 Jahre alt. Ich singe, lache und bete gern und ich packe gern die Dinge an.
Seit 17 Jahren bin ich Pfarrerin im Münsterland, die letzten vier Jahre davon Superintendentin.
Und folgendes habe ich in dieser Zeit erlebt:

Zum einen wunderbare Flow-Momente - in Gottesdiensten, sogar auch in KSV-Sitzungen: eben dort, wo Menschen sich zusammentun und im Vertrauen auf Gott hoffnungsfroh loslegen.
Auf der anderen Seite lässt sich der kirchliche Relevanzverlust selbst bei uns im satten Münsterland nicht mehr leugnen.
In einer Zeit, in der gesellschaftstragende Grundannahmen fraglich werden, driften wir als Kirche zeitgleich an den Rand der Wahrnehmung. Dass wir mit unserer guten Nachricht immer mehr Menschen egal sind, das nagt an mir und an uns allen, die immer noch auf Gott setzen und die diese „angezählten" kirchlichen Orte und Formen immer noch brauchen, als Ankerplatz für die Seele.
Die Ergebnisse der FORUM-Studie, sie stellen gravierende Fragen an unsere kirchliche DNA mitsamt der verschleierten Macht-Dynamiken, sie mahnen zur „Umkehr", zur Metanoia, biblisch gesprochen, also zu einem Wesenswandel, der mit einem ernsten Innehalten beginnt und dann hoffentlich zu einer Haltungs- und Verhaltensänderung führt.
Es ist ein tiefgreifender Lernprozess, es ist eine „Lektion in Demut", - das weiß ich wohl als Superintendentin eines Kirchenkreises, der in diesem Jahr einen Aufarbeitungsprozess, auch mit der Firma Deloitte hatte, an dessen Ende wir Fehler eingestehen und um Entschuldigung bitten mussten.
Seit 17 Jahren bin ich Pfarrerin und bin es immer noch gern. Dabei war der Weg ins Pfarramt überhaupt nicht mein Plan A: Eigentlich hatte ich Musik studieren wollen. Nicht alles im Leben gelingt – Gott sei Dank!
Und spannenderweise hat das, was ich heute tue, das Initiieren, Begleiten und Steuern wichtiger Strukturprozesse, erstaunlich viel Nähe mit der Entfaltungsdynamik eines musikalischen Werkes zu tun: Einzelstimmen finden darin zusammen und verbinden sich zu einem, hoffentlich stimmigen, Gesamtklang, selbst wenn längst nicht jeder Ton sitzt.
Was prägt mich als Person?
Neben dieser beschriebenen Klangleidenschaft sicherlich meine Familie. Unsere drei Kinder sind das größte Gottesgeschenk meines Lebens. Gerade wird auch unsere Jüngste flügge; das ist für mich eine Herausforderung und eine Chance, die Neues möglich macht.
Schließlich hat mich meine Zeit in Berlin tief geprägt, vor allem die Jahre an der Kapelle der Versöhnung. Ein Stampflehmbau mitten im einstigen Todesstreifen. Du betrittst diesen schlichten Andachtsraum und bist in einer anderen Welt. Das unverputzt-poröse Mauerwerk spiegelt dir deine eigene Dünnhäutigkeit und es birgt dich warm.
Wie an diesem exponierten Ort deutscher Geschichte aus den Überresten der alten Versöhnungskirche Neues entstehen konnte, wie diese Backsteintrümmer der 1985 noch gesprengten Kirche in den weichen Lehm hineinverarbeitet wurden, zu einem Zufluchts-Ort, der Menschen an das Gestern erinnert und mit dem Morgen versöhnt, das ist für mich immer noch das schönste Beispiel dessen, was Transformation ist.
Transformation ist mehr als „Change", es bedeutet Wesens-Verwandlung, ist dieser biblischen Metanoia wesensverwandt, es ist unser Gebot der Stunde.

Als EKvW sind wir, das wissen wir, im Reigen aller Landeskirchen besonders herausgefordert. Zwar gehören wir zu den großen Landeskirchen, unsere finanziellen Möglichkeiten sind aber im Vergleich zu anderen deutlich begrenzt. Und jetzt noch dieses Milliarden-Loch in der Beihilfe und in der Pensionskasse, diese Deckung verlangt noch einmal besondere Haushalts-Kunst und -Disziplin für die nächsten 20 Jahre.

Die innerkirchlichen Unwuchten der letzten zwei Jahre lassen ein Weiter-So erst recht nicht zu:

Willkommen also auf der Baustelle! Packen wir es an!

Wir alle wissen doch, wir wissen inzwischen nur allzu gut, woran wir sind und haben noch dieses gewisse Quantum Gestaltungsspielraum: Das ist unsere Chance. Die Energie für wichtige Weichenstellungen, sie liegt jetzt in der Luft: Nutzen wir sie!

Endlich könnten wir uns von diesem mühsamen Dehnen und Überdehnen alter Strukturen verabschieden.

„Die Zeit ist jetzt," die Zeit, dicke Bretter zu bohren, hin zu einer Kirche der Zukunft, die, so anders sie auch sein wird, dennoch aus der gleichen Verheißung Gottes lebt, hin zu einer Kirche,

- in der das Minus an Mitteln zur Konzentration aufs Wesentliche führt - in der die „Kommunikation des Evangeliums" frische Fahrt aufnimmt
- in der das Exemplarische als „pars pro toto" gefeiert wird
- in der das Priestertum aller Gläubigen selbstbewusst entfaltet wird.

Die Transformation, an deren Anfang wir jetzt stehen, sie wird konkret in klugen und beherzten ersten Schritten.

Mir wäre es wichtig, mit Ihnen und mit Euch, möglichst bald, gemeinsame Leitplanken für die noch unterbestimmten Strukturfragen unserer Kirche zu entwickeln – etwa im Hinblick auf die denkmalgeschützten Kirchen oder in Sachen Körperschaftsentwicklung.

Zur Entlastung der Menschen an der Basis brauchen wir solche gemeinsamen Grundlinien. Diese sollten durchaus dehnbar sein und gleichwohl eine verbindliche Orientierungskraft besitzen.

Ich wünsche mir dazu eine Gesprächskultur, in der

- Ehrlichkeit mit Wohlwollen
- Transparenz mit Umsicht
- Handlungselan mit Fehlerfreundlichkeit einhergeht.

Ich bin, wie gesagt, Musikerin im Herzen wenigstens. Ich habe Freude am Orchestrieren von Prozessen. Wo nötig, gebe ich gern den Takt vor, spiele aber ebenso gern die zweite Geige. Daher stelle ich mich gern zur Wahl für dieses Amt.

Vielen Dank!"

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Susanne-Ester Falcke für ihre Vorstellungsrede.

Die Vorsitzende bittet nun den Synodalen Steffen Riesenberg um seine Vorstellungsrede.

Vorstellungsrede

Steffen Riesenberg

„Werte Frau Präses Dr. Ruck-Schröder, hohe und liebe Landessynode!

Meine Mitarbeiterin in der Superintendentur hat mir geraten, machen Sie einfach die Raute und sagen Sie zwei Sätze: „Sie kennen mich!“ und „Wir schaffen das!“

Ein bisschen mehr möchte ich aber doch sagen, und Ihnen von mir erzählen und Orientierung geben, was und vor allem wie wir gemeinsam etwas schaffen können.

Unser großer Sohn, sechs Jahre alt, sagt: „Mein Papa hat keine eigene Gemeinde mehr, der ist jetzt ein Büropfarrer.“ Das hat einen wahren Kern: Denn in allem kirchlichen Handeln verstehe ich mich zuerst als Pfarrer. Die Kommunikation des Evangeliums ist mir ein lieber und dringender Auftrag. Und so bin ich „Pfarrer mit Leitungsaufgaben“ – und diese Haltung und diesen Anspruch an mich selbst würde ich auch in ein neues Amt gerne mitbringen. Die Stationen meines Lebens finden Sie in den Unterlagen. Ich bringe aus der lippischen Heimat und acht Jahren in Schweden ein Gespür für die Kirche auf dem Land und seit zehn Jahren im Ruhrgebiet, ein Gespür für die Kirche in der Stadt mit, dazu ein großes Herz für die evangelische Vielfalt und für die Ökumene.

„Kann der Riesenberg denn wohl auch zweite Reihe?“ Das fragen sich vielleicht einige von Ihnen hinter vorgehaltener Hand. Ich weiß: Die Präses ist, Gott sei Dank, die leitende Pfarrerin unserer Kirche. Und: Leitung ist bei uns aus gutem Grund Teamaufgabe. In diesem Leitungsteam würde ich es als meine wichtigste Aufgabe sehen, die Kommunikation zwischen den Gremien, den Kirchenkreisen, uns in der Landessynode, der Diakonie und den vielen Einrichtungen unserer Kirche transparent und sicher vorzubereiten, zu gestalten und zu verantworten.

Im sechsten Jahr leite ich als Superintendent den Evangelischen Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten. Ich versuche, das vor allem als Moderator zu tun. Denn ich glaube, gute Kommunikation ist der Schlüssel zu allem. Ich bringe Menschen zusammen und miteinander ins Gespräch, ich fördere und fordere auch Gaben und Kompetenzen und dann und wann bestelle ich für alle einen Eiswagen. Die Menschen in meinem Kirchenkreis sagen, ich leite wertschätzend und mit Wärme. Unerschrocken bin ich immer schon gewesen, neugierig auch, auf neue Menschen und neue Zusammenhänge.

Als ich vor gut zehn Jahren aus Schweden nach Westfalen wechseln wollte, habe ich ganz unbedarft zum Telefon gegriffen und im Landeskirchenamt am Altstädter Kirchplatz angerufen. Und mir ist ein Landeskirchenamt begegnet, das flexibel nach guten Lösungen für mich gesucht hat. Wäre das nicht so gewesen, stände ich heute nicht hier und das hat mir imponiert, und seitdem weiß ich, was geht, wenn man nur will. Ich glaube, eine obere Behörde kann nie so richtig populär sein. Aber besser darin werden, Gemeinden und Kirchenkreise zu unterstützen, kann sie immer. Denn Freiheit vor Ort und in den Regionen unserer Kirche und eine starke gemeinsame Identität als westfälische Landeskirche – das ist für mich kein Widerspruch. Die Freiheit bedingt das gemeinsame, das presbyteriale bedingt das synodale – und andersherum.

Damit das funktioniert, müssen wir einander gut zuhören, gute Kommunikation und vielleicht mehr als bisher, vertrauen und zutrauen. Bei Jeremia (29,13 BB) sagt Gott: „Ja, wenn ihr von ganzem Herzen nach mir fragt, dann lasse ich mich von euch finden." In meinem Kirchenkreis versuche ich, die richtigen Fragen zu stellen, und die würde ich gerne in ein neues Amt mitbringen: Wie geht es dir, wie geht es euch gerade? Wo findet ihr Gott in eurer Gemeinde, an eurem Arbeitsplatz. Was möchtet ihr als nächstes ausprobieren und wie kann ich dabei helfen? Und dann höre ich mit echter Neugier zu.

Ich glaube, es ist überhaupt klug, aufmerksam zuzuhören. Als leitende Figuren ganz besonders, aber auch als Kirche insgesamt: Ich wünsche mir eine Kirche, die nicht immer so schnell Antworten hat, sondern erstmal fragt. Eine Kirche, die nicht auf Stellungnahmen verweist, sondern in den Austausch geht. Eine Kirche, die nicht mit großem Selbstbewusstsein Antworten auf Fragen gibt, die eigentlich niemand gestellt hat.

Wir stehen in Westfalen mitten in großen Herausforderungen und die großen Stichworte dazu kennen wir alle. Sie werden in den letzten Jahren gemerkt haben, dass ich Zahlen und Strukturen durchaus wichtig und hilfreich finde. Die Arbeit im Rechnungsprüfungsausschuss hat mich geprägt: Ich stehe für Haushaltsdisziplin, und zwar vor allem aus theologischen Gründen!

Mit der gleichen Klarheit versuche ich, mit der sexualisierten Gewalt in unserer Kirche umzugehen. Glaubwürdig sind wir nur, wenn wir mit aller Konsequenz daran arbeiten, dass die Menschen bei uns vor sexualisierter Gewalt sicher sind. Konsequent haben wir die Fälle, von denen wir im Kirchenkreis erfahren haben, bearbeitet – und in allen Gemeinden Schutzkonzepte erstellt. Hinter der sexualisierten Gewalt steht die Frage nach der Macht – genauso wie beim innerkirchlichen Rassismus. In der Fachgruppe, die es dazu im Prozess „Kirche in Vielfalt" gab, habe ich fantastische Menschen kennengelernt und von ihnen lernen dürfen. Ihre Berichte, auch aus dem Erleben von Rassismus in unserer Kirche, erschüttern mich. Gerne möchte ich helfen, dass die Stimmen Betroffener aufmerksam gehört werden und dass das wahr wird: „Faith spaces must be safe spaces." Wir haben noch viel zu tun auf dem Weg zu einer rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Kirche!

Wie kann also die neue aus der alten Kirche heraus Gestalt gewinnen? Ich glaube, wir alle – jede und jeder für sich, und wir gemeinsam in den Gremien – müssen uns verpflichten dazu, uns Zeit für Neues zu nehmen. Manchmal stelle ich mir vor, wie das wäre, wenn wir uns als Kirche in Westfalen

verpflichteten, 20 Prozent für Innovation zu verwenden. 20 Prozent des Geldes. 20 Prozent des Personals. 20 Prozent meiner und Ihrer Arbeitszeit. Haben Sie Lust, mit mir darüber nachzudenken, wie das gehen kann?
In allem Denken und Tun bin ich – weiß Gott! – nicht fertig. Ich bringe einiges mit und möchte noch viel lernen. Deshalb ist mir Feedback so wichtig. Die Menschen bei mir im Kirchenkreis kennen das schon, dass ich danach frage, und ich würde es im neuen Amt genauso halten und Sie regelmäßig um Feedback bitten.
Hohe und liebe Landessynode: Zurück zur Raute. Sie kennen mich – jetzt vielleicht noch ein bisschen besser. Meine Gaben und Kräfte bringe ich gerne ein, – wenn Sie wollen, als neuer Theologischer Vizepräsident unserer Kirche. Ich bin gespannt, wie Sie sich am Dienstag entscheiden, und danke Ihnen jetzt fürs Zuhören."

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Steffen Riesenberg für seine Vorstellungsrede.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider, Heiner Montanus, Dorothea Goudefroy, Dr. Andar Parlindungan, Oliver Günter, Dr. Jörg Ennuschat, Luisa Berger, Jan Tomischat, André Ost, Dr. Christof Grote, Nils Back.

Dank

Die Vorsitzende dankt beiden Kanditat:innen für das Rede- und Antwortstehen.

Fristsetzung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge

Die Vorsitzende gibt den Hinweis, dass gem. § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode die o. g. Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses ergänzt werden können, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder der Synode dies beantragen. Diese Frist soll durch Beschluss der Landessynode auf Montag, 24.11.2025, 13:00 Uhr, festgesetzt werden.
Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorstellungsreden Montagabend um 19:00 Uhr stattfinden müssen.

Beschluss Nr. 2/2025-2

Die Landessynode beschließt mit 118 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Fristsetzung.

Beschluss-Nr. 3/2025-2

Die Vorlagen 7.1. „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in) und 7.2 „Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)“ werden mit 123 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Die Vorsitzende gibt Hinweise für den nächsten Tag und schließt die Sitzung um 22:00 Uhr mit einem Lied.

Zweite Plenarsitzung: Montag, 24. November 2025

Schriftführende: Synodaler Bernhard Laabs / Frau Tanja Flöthmann

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Eröffnung

Die Sitzung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Dr. Martina Aras *(Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik Paderborn)*

„Liebe Synodale,
es gibt biblische Geschichten, die uns wie ein Echo begleiten – leise und doch unüberhörbar. Geschichten, die uns nicht loslassen, weil sie keine vertrauten Wege bestätigen, sondern uns aus ihnen herausrufen. Geschichten, die sich querstellen in unsere Gewohnheiten und uns zwingen, tiefer zu sehen.
Die Erzählung von der kanaanäischen Frau ist eine solche Geschichte. Sie steht in der Mitte des Matthäusevangeliums – und gerade dort entfaltet sie ihr Licht. Sie steht mitten im Weg Jesu – und gerade dort wird die Grenze überschritten. Sie ist unbequem – und gerade darin heilsam.

Am Rand, dort beginnt sie. Zwischen Tyrus und Sidon, in einer Landschaft des Dazwischen, wo Grenzen fließend sind und Identitäten durchsichtig werden, dorthin zieht sich Jesus zurück – vielleicht, um Atem zu holen. Doch die Stille findet ihn nicht.

Denn eine Frau kommt ihm entgegen. Fremd. Laut. Dringlich. Eine Mutter, deren Herz wie Feuer brennt.

Ihre Tochter leidet. Und aus ihrer Not wird ein Schrei. Ein Schrei ohne Formeln, ohne Rücksicht, ohne Pause. Ein Schrei, der den Raum durchreißt, weil er nicht warten kann. Ein Schrei, der alles auf eine einzige Gewissheit wirft: dass Hoffnung noch möglich ist.

Die Jünger, geordnet denkend, irritiert vom Ungebetenen, sagen: „Schick sie fort.“ Und Jesus – der Heiler, der Menschenfreund – weist sie zurück.

Es ist eines der härtesten Worte, die wir aus seinem Mund hören: Er sei gesandt zu Israel, nicht zu den Fremden.
Ein Wort wie eine Mauer. Wie ein Markstein, schwer in die Erde gesetzt. Doch die Frau bleibt. Sie bleibt mit der Entschiedenheit der Liebe, mit der Beharrlichkeit der Verzweiflung, mit der Kraft einer Hoffnung, die sich nicht abweisen lässt.

Sie fällt vor ihm nieder – nicht klein, sondern groß in ihrem Mut. Und sie bittet erneut.

Jesus antwortet mit einem zweiten Wort, das wie ein Schlag klingt: „Es ist nicht recht, das Brot der Kinder den Hunden hinzuwerfen."

Hier erreicht die Geschichte ihren Wendepunkt. Hier zeichnet sich die Grenze ab – hart, aber nicht endgültig. Denn die Frau bleibt. Sie knickt nicht ein. Sie verstummt nicht. Nein – sie antwortet. Sie nimmt Jesu Worte ernst – und legt sie in ein neues Licht.

„Auch die Hunde essen von den Brotresten, die vom Tisch ihrer Herren fallen." Ein Satz, geboren aus Schmerz und zugleich aus Weisheit. Ein Satz, der Jesus innehalten lässt. Ein Satz, der zeigt, wie Gnade Wege findet, wo wir nur Grenzen sehen.

Und Jesus staunt. Er staunt über den Glauben dieser Frau – über ihr Herz, ihre Beharrlichkeit, ihren Weg durch die Dunkelheit. Und Heilung geschieht.

Die Kirche hat lange an dieser Begegnung gerungen. Die Alte Kirche hat sie intensiv rezipiert und in zahlreichen Auslegungen entfaltet – als einen Text, der die Christusverkündigung herausfordert und vertieft. Man hörte in ihr ein heilsgeschichtliches Knirschen, eine Spannung, die trägt. Die Reformation hörte das *sola fide*: den Glauben, der ringt, der denkt, der nicht loslässt.

In der syrisch-orthodoxen Tradition hörte man noch etwas anderes: eine Frau, die Theologie treibt. Eine Frau, die nicht nur empfängt, sondern öffnet, weitet, verändert. Eine Frau, deren Stimme in der Begegnung mit Christus selbst schöpferisch wird.

Ephraem der Syrer – Dichter, Theologe, Mystiker – scheut sich nicht, die Tochterheilung der Mutter zuzuschreiben. Er nennt sie „die Mutige, die den Zaun durchbrach". Er sieht sie als Beterin, als Liebende, als Grenzgängerin.

Für Ephraem ist ihr Glaube kein leises Einverständnis, sondern Kraft – kraftvoll wie Wasser, das Felsen aushöhlt, zart wie Tau, der von den Himmeln fällt.

Und Jakob von Sarug, der große Predigtdichter des 6. Jahrhunderts, sieht in ihr noch mehr: Er sieht eine Frau, die „in Liebe gekleidet“ ist. Eine Liebe, die nicht mit dem Verstand verhandelt, sondern aus der Tiefe des Herzens schöpft. Eine Liebe, die keine Angst kennt, weil sie nichts zu verlieren hat außer dem Leiden ihres Kindes.

Jakob nennt ihre Liebe „unteilbar“ – eine Liebe, die ganz ist, ganz hingegeben, ganz mutig. In dieser Liebe erkennt er die eigentliche theologische Kraft der Geschichte: Nicht Jesus lehrt die Frau – die Frau lehrt Jesus, wie weit Gottes Barmherzigkeit reicht.

Bei Jakob wird die Kanaanäerin zur Lehrmeisterin des Messias, zur Prophetin des Universalen, zur Brückenbauerin zwischen dem Kleinen und dem Weiten Gottes.

Liebe Synodale,
dieser weite Blick ist kostbar. Er befreit die Frau aus der Rolle der Bittenden und zeigt sie als Handelnde, als Gestalt mit Stimme, als jemand, der die Geschichte des Heils mitprägt.

Und zugleich führt er uns zu einer Wahrheit, die wir selten auszusprechen wagen: Dass Jesus sich bewegen lässt. Dass die Inkarnation bedeutet, dass Gott nicht nur herabsteigt, sondern sich berühren lässt.

Was für eine zärtliche, starke und verletzliche Vorstellung von Gott.

Jesus – der sich aus der Enge in die Weite rufen lässt. Jesus – der durch das Wort einer Fremden versteht, dass die Gnade nicht an Grenzen haltmacht. Jesus – der staunt über die Liebe, die ihm entgegenschlägt.

Und nun, liebe Synodale, wendet sich diese Geschichte an uns. Sie fragt uns leise und unnachgiebig: Wo stehen unsere Grenzen? Wo haben wir Mauern errichtet um unsere Gemeinschaft, unsere Identität, unsere Ruhe? Wer gehört dazu – und wer nicht? Wessen Stimme ist uns willkommen – und wessen stört? Wer darf laut sein – und wer gilt als „zu laut“?

Die Kanaanäerin ist die Gestalt all derjenigen, die unsere Ordnung irritieren – nicht um sie zu zerstören, sondern um sie zu erlösen.

Sie ist die Stimme derer, die wir überhören. Die Kraft derer, die wir unterschätzen. Die Liebe derer, die wir zu spät sehen.

In ihr begegnet uns die Wahrheit, dass Gottes Barmherzigkeit immer größer ist als unser Denken, seine Wege weiter als unsere Bahnen, sein Herz offener als unsere Räume.

Die Kanaanäerin zeigt, dass Glaube nicht darin besteht, Grenzen zu verteidigen, sondern sich von Gott verwandeln zu lassen, dort, wo die eigenen Mauern hart geworden sind.

Sie zeigt, dass Demut keine Unterwerfung ist, sondern jene innere Freiheit, die sich nicht von Verletzungen bestimmen lässt, sondern sie verwandelt.

Sie zeigt, dass Heilung beginnt, wo ein Mensch sich beugt – nicht in Angst, sondern in Liebe.
Und vielleicht – ganz vielleicht – wäre die Kirche heute eine andere, wenn sie öfter auf die Stimmen gehört hätte, die am Rand rufen.

Vielleicht wäre sie weiter, beweglicher, verletzlicher und mutiger, wenn sie anerkennen würde, dass Gott nicht nur in den geordneten Räumen spricht, sondern im Drängen derer, die um das Brot der Gnade bitten.

Vielleicht ruft uns die Frau von Tyrus und Sidon heute neu zu: „Wenn du Gott suchst – hör auf die Fremden. Wenn du Gnade suchst – öffne deine Türen. Wenn du Zukunft suchst – geh an die Grenzen."

Denn dort, wo Grenzen brennen, wo Fragen laut werden, wo Menschen rufen, dort ist Christus unterwegs. Dort lässt er sich bewegen. Dort staunt er über Glauben. Dort entsteht Heil.

Möge diese Geschichte uns lehren, uns nicht zu fürchten vor der Weite, uns nicht zu schützen vor der Fremdheit, uns nicht zu verschließen vor den Stimmen, die uns aus der Ruhe bringen.

Möge sie uns lehren, Grenzen nicht zu verhärten, sondern zu Orten der Begegnung werden zu lassen.

Und möge sie uns lehren, dass Gottes Gnade immer größer ist – und der Weg zu ihm oft durch das Wort einer Fremden führt.
Amen."

Dank
Die Vorsitzende dankt für die Andacht.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Höhe der Kollekte vom Eröffnungsgottesdienst 1.253,66 Euro betrug und für das Aktionsbündnis „Katastrophenhilfe für die Nothilfe im Sudan“ bestimmt ist.

Die Vorsitzende begrüßt Frau Dr. Astrid von Schlachta (Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der „Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen“, Fachbereich Evangelische Theologie, Universität Hamburg und Leiterin der Mennonitischen Forschungsstelle) und bittet um ihr Grußwort.

Grußwort
Dr. Astrid von Schlachta

„Vielen herzlichen Dank für die Einladung. Es ist mir eine große Ehre, im Namen des Täufergedenkens, und dafür stehe ich, glaube ich, hauptsächlich heute Morgen hier, 500 Jahre Täuferbewegung mit diesem Jahr. Es ist mir eine Ehre, im Namen des Täufergedenkens am Anfang dieser Synode ein paar Worte zu Ihnen sprechen zu dürfen.
Die Täufer des 16. Jahrhunderts - sie waren Teil der Reformation. Und täuferische Gemeinden sind heute selbstverständlicher Teil der Ökumene. Deshalb war es uns von Anfang an ein Anliegen, das Täufergedenken in ökumenischer Gemeinschaft mit allen zu begehen, die sich mit uns auf den Weg machen wollen. Und wir haben uns auch immer gefragt in diesen letzten Jahren des Täufergedenkens: Was hat uns diese 500-jährige Geschichte heute noch zu sagen?

Sie hat uns zu sagen, dass neue Ideen herausfordern. „Zur Freiheit hat Christus uns befreit“, so steht es in Gal. 5,1.

Und es war so eine Sache, mit diesen Täufern und ihren Ideen im 16. Jahrhundert. Die täuferischen Ideen, sie waren geeignet, die ideell-normativen Grenzen der Zeit auszudehnen.

Die Mündigkeit der Gläubigen zu fördern, in Verantwortung für die Gemeinschaft; die gemeinschaftliche Auslegung der Bibel, jeder und jede darf mitreden und Meinungen äußern; die Trennung von „Staat“ und Kirche oder die Idee der Gewaltfreiheit und der Eidesverweigerung: All diese Ideen forderten die politischen Führungsschichten des 16. Jahrhunderts ganz fundamental heraus. All diese Ideen, sie waren ein Stachel im Fleisch der Gesellschaft. Die politischen Theorien und die Rahmenbedingungen des 16. Jahrhunderts konnten täuferische Vorstellungen von Leben und Glauben nicht integrieren oder ihnen auch nur ansatzweise Raum geben. Konfessionelle Vielfalt gab es nicht. Und sie sollte auch nicht sein

im 16. Jahrhundert. Auch wenn die Täufer die Rechtmäßigkeit der politischen Obrigkeiten in keinster Weise infrage stellten. Eine komplexe Angelegenheit!

Und ich hoffe, es kommen ja ein paar weitere Jubiläen auf uns zu, hoffe, dass wir die „Confessio Augustana“ 2030, und auch hier in diesem Raum „Münster“, die Täufer in Münster 2034 nicht nur als Konfliktgeschichte begehen, sondern mit neuen Forschungsergebnissen im Rücken etwas genauer auf die Rahmenbedingungen und die handlungsleitenden Motive schauen.

Die Täufer, sie mahnen uns, Freiheit nicht aufs Spiel zu setzen: die Freiheit des Denkens, die Freiheit der Rede, die Freiheit des Glaubens, die Freiheit der Wissenschaft.

Die Täufer zeigen uns auch, und jetzt komme ich noch einmal mit der Stimme, wir hatten sie gerade schon in der Andacht, die Stimme gegen den Mainstream ist die unverzichtbare Stimme.

Im Umgang mit den Täufern entdecken wir Mechanismen, die uns bis heute warnen können: Diskriminierung und Diffamierung. Das Labeling damals war entsprechend. „Wiedertäufer“, ein diffamierender Begriff, den Täufern von den Obrigkeiten auferlegt. Er ging einher mit:
Stigmatisierung, der Herausbildung von Stereotypen und einer entsprechenden Kriminalisierung. Die Täufer, sie waren anders! Die Täufer waren Aufrührer! „Wiedertaufe“ muss mit dem Tode bestraft werden.

Die Verfolgung der Täufer offenbart bekannte Muster im Umgang mit Andersdenkenden. Als religiöse Minderheit wurden die Täufer gebrandmarkt - als politisch destabilisierend. Andersdenkende kriminalisiert man am besten, wenn man sie zur Gefahr für die Gesellschaft deklariert. Ausgrenzung statt Auseinandersetzung.

Und heute? Wir kennen die Diskussionen, nicht nur seit der Friedensschrift der EKD von vor zwei Wochen. Aber „Wie naiv ist das denn, in der Öffentlichkeit noch für den Pazifismus zu „kämpfen“?“, man verzeihe mir das Wort. „Das verkennt doch komplett die aktuelle Lage!“ Und da haben wir sie wieder, die Stimmen, die ausgrenzen und mundtot machen wollen.

Friedenstüchtigkeit, die ruhige Mahnung zur Besonnenheit, Feindbilder abbauen und die Spirale der Gewalt durchbrechen. Das ist heute die Stimme gegen den Mainstream. Unverzichtbar und dringend nötig.

Die täuferische Geschichte, sie rüttelt uns wach: Dass Gewalt viel früher beginnt als mit der tätlichen Attacke. Sie beginnt bereits dort, wo andere beschimpft, diffamiert und stigmatisiert, und damit in ihrem Menschsein entwertet werden.

Und ein letzter Punkt. Die Täufer zeigen uns: In der Vielfalt die „Anderen“ wahrnehmen.

Bei aller Dramatik, die sich mit der täuferischen Geschichte verbindet: Es ist zu wenig, diese nur als eine Geschichte der Opfer zu schreiben. Der Prozess „Heilung der Erinnerungen“, die Versöhnung zwischen Lutheranern und Mennoniten war unter anderem von der Erkenntnis geprägt, dass alle Seiten in den vergangenen Jahrhunderten Schuld auf sich geladen haben. Auch wenn natürlich nicht jede Schuld hohe Todeszahlen nach sich gezogen hat.

Doch: Blickt man darauf, wie man die jeweils „Anderen“ wahrnahm, so fehlte es auf Seiten der Täufer im 16. Jahrhundert und auf Seiten der Freikirchen in späteren Zeiten manchmal nicht an einer gehörigen Portion Arroganz. Wir hier - wir sind die „reine Gemeinde“. Exklusiv, abgesondert den richtigen Weg gehen. Dies gehörte von Anfang an zum täuferischen Selbstbild. Allen außerhalb der eigenen Gemeinde sprach man die Rechtgläubigkeit ab. Und innerhalb der eigenen täuferischen Gemeinden sorgte das exklusive Selbstverständnis für eine harte Gemeindezucht. Bann und Ausschluss folgten schnell.

Der mennonitische Theologe Tom Yoder Neufeld hat einmal festgestellt: Gemeinde kann nie uniform oder einheitlich sein, weil die Gemeinde auf Erden immer unvollkommen und nie perfekt ist. Gemeinden, die primär auf Konformität, auf „Reinheit“ aus sind, verraten das Evangelium, ebenso wie Gemeinden, die sich der immer wieder nötigen Erneuerung widersetzen.“

Somit: Konflikte sind normal, und Vielfalt sollte der Normalfall sein. Spannungen und Debatten können Lebendigkeit stimulieren und in eine nötige Erneuerung führen, wenn diese Debatten tatsächlich in der Sache gegründet sind und sich drehen um das Verhältnis von Freiheit und Verpflichtung, von Gesetz und Gnade, von Tradition und Innovation, von Buchstabe und Geist. Und wenn sich hinter diesen Diskussionen nicht doch letztendlich immer nur Machtspielchen verbergen.

Sowohl in unseren Gemeinden als auch in der Gesellschaft muss momentan unser dringlichstes Ziel sein, miteinander ins Gespräch zu kommen: über konfessionelle Grenzen hinweg, über die Grenzen digitaler Blasen hinweg, Weltbilder-übergreifend. Wir müssen die Auffassungen Anderer nicht rechtfertigen, aber wir sollten mindestens versuchen, die Anderen zu verstehen. Nichts ist „alternativlos“, weder in der Gemeindepolitik noch in der Demokratie. Und es kann auch immer nur ein Ringen um den richtigen Weg geben.

Die Täufer, sie erinnern uns daran: Authentizität in Leben und Glauben führt in ehrliche und zukunftsorientierte Debatten. Diese müssen offen und vielstimmig geführt werden. Hüten wir uns davor, nur die lauten Stimmen wahrzunehmen. Es war manchmal gut, die laute Stimme zu haben, aber wir sollten nicht nur die lauten Stimmen wahrnehmen, sondern auch auf die leisen Stimmen hören, denn sie sind unverzichtbar! „Zur Freiheit hat Christus uns befreit!“

Somit danke ich, dass ich da sein durfte, und ich wünsche Ihnen eine ertragreiche Synode!
Danke schön.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Dr. von Schlachta für ihr Grußwort.

Die Vorsitzende weist auf die Möglichkeit der epd-Synodennachrichten hin und übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlage 0.3.

Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)

Beschluss Nr. 4/2025-2

Die Landessynode beschließt einstimmig den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. für die gesamte Wahlperiode.

Einbringung der Vorlage 0.4.

Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2025-2

Beschluss Nr. 5/2025-2

Die Synode beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2025-2 gemäß der Vorlage 0.4.

Beschluss Nr. 6/2025-2

Die Landessynode beschließt bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 7/2025-2

Die Landessynode beschließt bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung, dass Sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird für die gesamte Wahlperiode.

Beschluss Nr. 8/2025-2

Die Landessynode beschließt bei einer Gegenstimme, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Einbringung

Awareness-Konzept

Einbringung

Frau Nicole Richter

„Liebe Synodale,
ich möchte Sie gerne einmal mitnehmen in diese Achtsamkeit und Sie einladen, sich einmal aufrecht hinzusetzen, die Füße nebeneinander zu stellen und sich einen Moment auf den Atem zu konzentrieren.

Vielleicht einmal bewusst einatmen und bewusst ausatmen.

Ich möchte Sie im Namen unseres Teams erinnern an Awareness. Awareness bedeutet Achtsamkeit, Bewusstheit in der Kommunikation, die jetzt bis Mittwoch vor uns liegt, in der Art, wie wir miteinander interagieren.

Wir haben uns in der EKvW ein Konzept gegeben, was immer weiterwächst und was uns sensibilisiert für Diskriminierung, für einen verantwortungsvollen und solidarischen Umgang miteinander. Unser Ziel wollen wir nicht aus den Augen verlieren, denn es ist das, dass wir bewusst und unbewusst diskriminierende und gewaltvolle Verhältnisse minimieren wollen.

Dabei ist immer wieder wichtig, dass wir alle Lernende sind. Also niemand weiß, wie es wirklich am besten geht oder wir alle haben eine Vision davon. Aber wir sind uns bewusst, dass wir alle unbewusst oder bewusst diskriminierend oder auch mal gewaltvolle oder verletzende Sprache und Handlungen ausüben. Aber es gibt die Möglichkeit, diese Räume sicherer zu gestalten und wir können uns für Macht und Diskriminierung sensibilisieren. Das wollen wir tun.

In diesem Sinne: Herzlichen Dank für alle Ihre Rückmeldungen aus den letzten Synoden.
Wir haben die mit einem Team immer wieder reflektiert und auch in der Kirchenleitung besprochen und wir sind weiterhin gemeinsam auf diesem Weg.

Wer ist dabei? Das war eine Anregung, die Sie gegeben haben.
Wer sitzt hier eigentlich in dieser Landessynode? Und wir haben eine kleine Statistik entworfen, die zeigt, wenn Sie die Zahlen da hinten sehen, aber wird nachher auch bei OpenSlides eingestellt, die Zahl der unter 30-jährigen insgesamt liegt bei 13. Die Zahl der über 50-jährigen ist weitaus höher. Wir haben ein Verhältnis von Männern und Frauen von 98 zu 78 und diese Angaben sind erstmal noch weiterhin in der Binarität der Geschlechter.

Wer ist dabei?
Sie können natürlich auch nochmal schauen, welche Berufsgruppen sind dabei. Da haben wir auch eine entsprechende Aufstellung in der Anwesenheitsliste.

Was ist also der neue Standard?
Sie haben ihn vielleicht schon wahrgenommen.
Auch aus Ihren Rückmeldungen sind z. B. die Anschreiben verändert worden. Sie sind jetzt in queersensibler Form beschrieben. Das heißt, wir sagen nicht mehr nur liebe Schwestern und Brüder, sondern liebe Geschwister, liebe Synodale.

Es hat eine Abfrage im Vorhinein gegeben, zur Unterbringung, Unterstützung, Stehmöglichkeiten. Fühlen Sie sich eingeladen, auch zwischendurch mal aufzustehen und nach hinten zu gehen, wenn Sie nicht so lange sitzen können.

Die Namensschilder haben Sie gesehen mit den Pronomen. Tragen Sie sie gerne ein, damit wir uns gegenseitig sensibel ansprechen können. Bei OpenSlides gibt es ebenfalls die Möglichkeit.

All-Gender-Toilette neben der Cafeteria wie beim letzten Mal.

Unser Ziel ist es, verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen und diverse Stimmen zu hören. Die lauten, wie die leisen – das haben wir gerade gehört.
Und bitte fühlen Sie sich auch hier eingeladen, gerne auch zu zweit ans Mikrofon zu gehen. Wir hatten aus der letzten Rückmeldung des Awareness-Teams die Statements erhalten, dass manche Menschen sich nicht trauen, weil sie diese Synodensprache nicht beherrschen. Lassen Sie uns so kommunizieren, dass wir uns gut verstehen und miteinander in Kontakt sind, jenseits vielleicht von Floskeln oder formalen Gesprächen.

Die Synode hatte sich letztes Mal eine Redezeitbegrenzung gegeben auf drei Minuten. Das wäre auch wieder möglich. Dazu braucht es dann einen Antrag.

Wir wollen geschlechter- und diskriminierungssensible Sprache in Wort und Schrift ausführen. Das werden Sie auch dann merken, in den Beschlüssen wird es auch so sein.

Was ist neu diesmal?
Es gab Absprachen mit der Synodenleitung und auch den Workshopleitenden, die heute Nachmittag ja dran sind, um dieses Awareness-Konzept eben auf noch breitere Füße zu stellen, ein breiteres Bewusstsein zu schaffen.

Jetzt bei dieser Synode steht die Verstetigung des Awareness-Konzeptes an. Wir haben es erprobt, wir sind miteinander einen Weg gegangen und dieses Mal müssten wir einen Beschluss fassen. Wir haben uns überlegt, dass das ein guter Ort sein könnte, im Tagungsausschuss sexualisierte Gewalt, dass wir da auch vielleicht eine kleine Gruppe haben, die sich mit einem Beschlussvorschlag auseinandersetzt.

Und am Ende dieser Synode wird es auch eine Response, eine Einschätzung geben, der Awareness-Person. Das ist auch neu.
Damit Sie wissen, mit wem Sie es auch im Team weiter zu tun haben, für das Thema sexualisierte Gewalt sind, wie bei den letzten Malen, Sandra Begemann und Manuela Kleingünther hier bei uns im Raum. Für das Thema Geschlechtergerechtigkeit Jörg Wetjen. Und Thea Hummel von der VEM kennen Sie auch schon für das Thema Rassismuskritik und Sarah Nketia ist auch neu dabei. Herzlich willkommen an dieser Stelle in Präsenz und auch per E-Mail erreichbar awareness-ls@ekvw.de.

Am 21.01. werden Ihre ganzen Rückmeldungen, die Sie per E-Mail, aber auch in dieser Box, die es oben in der Cafeteria gibt, wenn die gesammelt werden, mit der Kirchenleitung wieder beraten. Es wird Empfehlungen geben und an den gefassten Beschlüssen an der Umsetzung gearbeitet.

Zum Ende noch ein Zitat von meiner geschätzten Kollegin, Dr. Alena Höfer. Sie war gerade bei der EKD-Synode und hat zum Thema Macht gesprochen. Kirche und Macht. „Antidiskriminierungsarbeit und Diversitätsförderung sind grundlegend für eine machtsensible Kirche der Zukunft. Es braucht Ressourcen, klare theologische Haltungen und den Mut zur Veränderung."

Atmen Sie gerne noch einmal ein mit mir. Wir haben wichtige Themen vor. Gehen wir mutig voran und sensible mit Awareness.
Danke schön."

Dank
Der Vorsitzende dankt Frau Richter für die Einbringung, Frau Dr. Alena Höfer und allen Ansprechpersonen im Awareness-Team für ihr Engagement und ihre Arbeit.

Der Vorsitzende erklärt, dass gemäß § 25 Abs. 3 GO-LS die Landessynode die Redezeit durch Beschluss beschränken kann. Er appelliert an die Synode, sich in der Redezeit einzuschränken, erklärt aber auch, dass jederzeit ein Antrag auf Redezeitbegrenzung gestellt werden kann, wenn dieses als notwendig erachtet wird.

Beschluss

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Ost, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden, Superintendenten.

Leitung

Synodaler André Ost

Der Vorsitzende erklärt, das die im Anschluss stattfindende Aussprache sowohl den **schriftlichen** wie den **mündlichen** Teil des Berichtes betrifft.

Der Vorsitzende bittet nun die Synodale, Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder, um ihren mündlichen Bericht.

Einbringung der Vorlage 1.2.

Mündlicher Bericht der Präses

Berichterstattung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

„Hohe Synode, liebe Synodale!
Am Anfang steht die Verheißung. „Siehe, ich mache alles neu!“ Gott spricht. Nicht wir. Er schafft neu. Auch uns. Gott schafft ganz anders neu, radikal anders, als wir das tun in allen unseren Transformationsprozessen.
Trotzdem: Wir sind Teil dieser Erneuerung. Das macht etwas mit uns. Als Kirche, die wir an den Gott glauben, der Himmel und Erde neu schafft, sind wir diejenigen, die selbst für uns Veränderbarkeit nicht nur in Anspruch nehmen, sondern damit rechnen müssen. Es kann nicht anders sein, als dass wir uns Veränderbarkeit zumuten, weil Gott seiner eigenen Schöpfung diese Veränderbarkeit zumutet. Wenn Gott sagt: „Siehe, ich mache alles neu!“, sagt er implizit: Das ist auch nötig. Die Welt ist nicht, wie sie sein soll. Auch die Kirche ist nicht, wie sie sein könnte. „Siehe, ich mache alles neu!“

Die Westfälische Kirche steht in tiefgreifenden Transformations- und Veränderungsprozessen. Mit meiner Wahl im Mai dieses Jahres habe ich die Aufgabe angenommen, das Präsesamt und die Leitungsstrukturen der Landeskirche mit vereinten Kräften gemeinsam einer Revision zu unterziehen. Das, liebe Synode, ist kein Selbstzweck. Wir möchten uns nicht dauerhaft mit uns selbst beschäftigen. Das hat aber das ganz klare Ziel, die Kirche in ihren Strukturen und in ihrer Haltung den tiefgreifend veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Bedingungen und der anderen Kommunikationsstruktur und andere Situationen Rechnung zu tragen und entsprechend neu aufzustellen. Ich verstehe das auch als einen geistlichen Prozess.

Wir sind Kirche, die zugleich Kirche in einer geistlichen Krise ist. Das müssen wir uns klarmachen. Es geht nun nicht nur einfach darum, die Statistik anzusehen, dass Kirchenmitglieder weniger werden. Es geht darum zu erkennen und realisieren, dass wir in unserer Gesellschaft, zumindest hier in Europa, in einer Glaubenskrise sind. Deshalb bedürfen sowohl unsere Strukturen, sowohl unsere Organisation als auch unsere innere Haltung eines tiefgreifenden Wandels. Das ist ein strategischer, ein inhaltlich strategischer, ein gemeinsamer Prozess, in dem wir alle stehen, in dem jeder und jede Einzelne von Ihnen steht im Blick auf den eigenen Glauben, der möglicherweise angefochten ist, so wie der Glaube von vielen Menschen unserer Zeitgenossen und Zeitgenossinnen angefochten ist. Das bedarf aber auch einer Vergewisserung der Gemeinschaftlichkeit dieser Kirche und eines Grundes, auf dem wir gemeinsam stehen. Er umfasst also sowohl institutionelle und organisatorische als auch sehr persönliche, geistliche Dimensionen. Es geht um eine tiefgreifende Haltungsfrage in allem, was wir tun.

Und damit komme ich jetzt, nachdem ich diese Verheißung schon in unseren Horizont gerückt habe, zu den Hausaufgaben, sozusagen zu den Lessons Learned. Und ich beginne sowohl mit externen Perspektiven und komme von da auch zu internen Perspektiven. Deswegen ist mein erster Punkt:

Wir bewegen uns als Kirche in ökumenischer Gemeinschaft.
Das mag Ihnen, als Westfalen und Westfälinnen, selbstverständlich vorkommen. Ich möchte doch noch als relativ neue Präses sagen, dies ist ein ganz besonderes Merkmal, ein Ausdruck der Existenz dieser Evangelischen Kirche von Westfalen. Das ökumenische Feld ist hier in einer außerordentlichen Weise gut bestellt, aber das ist kein Selbstläufer. Die Synode hat hier schon lange beschlossen, dass sie auch viele Ressourcen in dieses Feld hineingibt und das ist gut so. Und es ist auch von der Arbeit kein Selbstläufer, denn es bedarf sehr vieler Begegnungen, sehr vieler Kontakte, sehr vieler Gesichter und Personen, die einander begegnen, sich einander aussetzen, die miteinander ins Gespräch kommen.

Das hat mit meiner Einführung begonnen. Bei meiner Einführung hat Bischof Azar, das ist der palästinensische Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land, einen Segen gesprochen. Er hat mir geradezu einen heiligen Kuss geschenkt. Das war übrigens auch Teil des

Predigttextes und er hat dies neben Rabbiner Gabór Lengyel getan, der mir in hebräischen Worten einen Segen zugesprochen hat. Das hat mir sehr viel bedeutet und im Anschluss danach hier in diesem Assapheum sind sich diese beiden Männer hier an dieser Säule begegnet und ich wusste, dass das schwierig für beide Seiten ist. Aber sie sind aufeinander zugegangen und ins Gespräch gekommen. Das war für mich ein geistliches Highlight am Rande der Einführung hier im Assapheum. Es geht um Orte der Verständigung, um Momente und den Mut des Dialogs und des Aufeinander-Zugehens.

Vor diesem Hintergrund habe ich auch gestern Abend die synodale Verhandlung wahrgenommen und vor diesem Hintergrund ist auch das passiert, was sich in Jerusalem ereignet hat, und ich möchte einfach noch einmal darauf den Fokus richten, damit ich Ihnen als Synode dies auch noch einmal sagen kann. Es ist die doppelte Verbundenheit mit palästinensischen Geschwistern, aber von meiner Seite aus auch mit einer tiefen Verbundenheit, die, wo ich sehr froh bin, dass sie gestern auch auf der Synode so klar zum Ausdruck gekommen ist, zum jüdischen Volk.

Ich habe von daher eine sehr schwierige Situation in der Erlöserkirche in Jerusalem am Reformationstag erlebt. Diese Situation hat sich dadurch ergeben, dass in der Predigt von Bischof Azar, dem ich mich sehr verbunden fühle, in der deutschen und in der englischen Übersetzung das Stichwort Völkermord und Genozid geschrieben stand, ohne Hinweis auf den Überfall der Hamas. Ich war Teil einer Delegationsreise des Landtagspräsidenten und bin übrigens sehr dankbar, dass ich als Vertreterin der Kirche an dieser Reise teilnehmen konnte. Ein jüdisches Mitglied der Delegation war Abraham Lehrer, er ist der stellvertretende Vorsitzende des Zentralrats der Juden. Und durch diese Verwendung des Begriffs Völkermord in den Übersetzungen, Bischof Azar hat arabisch gepredigt, ist eine Unruhe im Gottesdienst entstanden und Abraham Lehrer hat sich in die Situation versetzt gefühlt, diesen christlichen Gottesdienst, den er übrigens bewusst besucht hat, nachdem wir den ganzen Tag am Reformationstag in einem palästinensischen Dorf gewesen sind, bei palästinensischen Christen, diesen Gottesdienst zu verlassen. Für mich war das, und ich möchte Ihnen das sagen, damit Sie auch verstehen, woher ich komme. Für mich war das der Tiefpunkt meiner Erfahrungen im christlich-jüdischen Dialog, der darauf ausgerichtet ist, Gottesdienste im Angesicht Israels zu feiern.

Deswegen habe ich in meinem Grußwort, das vorgesehen war, diese Irritation zur Sprache gebracht, dieser Irritation Worte verliehen und die Zerreißprobe ausgesprochen. Im Nachgang habe ich dann den Umstand, dass der einzige Jude unserer Delegation sich genötigt gesehen hat, den Gottesdienst zu verlassen, als „Skandalon“, das ist das Wort des Neuen Testament für Stolperstein, für Skandal als solches bezeichnet, und dieses hat dann in der Presse seinen eigenen Lauf genommen. Ich habe mich als Vertreterin der Kirche bei Abraham Lehrer entschuldigt, dass er in diese Situation gekommen ist. Das hat auch scharfe Kritik und scharfe Reaktionen hervorgerufen in Deutschland. Mir ist wichtig festzuhalten:

Ich habe mit Bischof Azar unmittelbar nach meiner Rückkehr telefoniert. Wir stehen in einem ehrlichen und intensiven und verbundenen Austausch. Das ist mir sehr wichtig und selbstverständlich fahre ich zu seiner Verabschiedung und auch zur Einführung des nachfolgenden Bischofs der Evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land im Januar.

Die Freundschaft zwischen palästinensischen Christen und Christinnen und uns als westfälische Kirche ist dadurch nicht in Frage gestellt. Ich habe auch mit den Unterzeichnerinnen des Offenen Briefes, die eine scharfe Kritik an der EKD und auch an mir geübt haben – ich möchte dagegen nicht polemisieren, ich habe den Kontakt mit den Unterzeichnerinnen gesucht und zusammen mit Heike Springhart, Bischöfin in Baden und Christian Stäblein, Bischof in der EKBO, einen Diskurs per Videozoom geführt und wir möchten diesen ehrlichen Diskurs, wo wir unsere gemeinsamen Sorgen in die Mitte gelegt haben, weiterführen.

Es ist aus meiner Sicht, und das ist wichtig für das Verständnis der westfälischen Kirche, unverzichtbar, dass wir die Erneuerung des Verhältnisses von Kirchen und Judentum als das konstitutive Anliegen der Kirche verstehen und der christlich-jüdische Dialog nicht unter die Räder kommen darf angesichts des Konfliktes in Israel. Es ist aus meiner Sicht aber genauso unstrittig, dass wir die palästinensischen Geschwister wahrnehmen, sehen, hören, ihnen begegnen und auch mit ihnen teilen, wie sie ihre Situation sehen und dann Orte des Dialogs bereitstellen – gerad da, wo es wehtut. Das habe ich noch nie so erlebt, wie in dieser Situation, da wo es weh tut, wo wir wirklich um Perspektiven ringen, und wir stehen alle in biographischen und persönlichen Zusammenhängen. Das ist auch gestern sehr schön deutlich geworden. Da müssen wir miteinander sprechen.

Es ist also so, dass dieses Brückenbauen und Bischof Azar ist ein Brückenbauer, auch wenn ich nicht mit ihm übereinstimme in dieser Begrifflichkeit. Wir haben die Aufgabe, die Brückenbauer und -bauerinnen zu stärken und ich glaube, das ist eine wichtige Aufgabe auf beiden Seiten und wir als Kirche können ein Ort der Verständigung sein. Das hat mir übrigens die Rabbinerin der Bielefelder Gemeinde gesagt. Wir brauchen euch als Kirche, weil wir können nicht mehr miteinander sprechen. Juden und Muslime, das ist schwierig. Das haben wir auch gestern gehört. Wir brauchen euch, weil wir euch vertrauen, dass ihr Räume des Friedens eröffnet.

Zweitens:
Wir halten Stand: als diakonische Kirche für Gerechtigkeit, gerade angesichts von Angriffen auf die religionsfreundliche Zusammenarbeit des demokratischen Staates mit den Kirchen.
Auch dies eine externe Perspektive. Mit Sorge nehme ich die derzeitige Priorisierung in der Politik wahr, die Anzahl der Abschiebungen zu steigern. Und ich möchte erinnern an zehn Überzeugungen, die die EKD formuliert hat im Blick auf das Flüchtlingsrecht und die Flüchtlingskonventionen.

Zitat EKD „Heute hat das Recht auf Asyl im Flüchtlingsrecht seinen Platz, vor allem in der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen, der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention. In Deutschland ist die Aufnahme von politisch Verfolgten im Grundgesetz verbrieft. Kirche und Diakonie verteidigen die Rechte von Menschen auf dem Weg – und setzen sich dafür ein, dass die Bedürfnisse von denen, die kommen, und die Interessen von denen, die aufnehmen, zusammengebracht werden. *(EKD, Zehn Überzeugungen zu Flucht und Integration aus evangelischer Sicht, Neuauflage 2025)*.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich das vielfältige Engagement in den Kirchenkreisen, von Superintendenten und Superintendentinnen, von Ihnen als Presbyter und Presbyterinnen und Vertreter von Gemeinden würdigen, die die Botschaft der christlichen Nächstenliebe, das christliche Menschenbild, des Zusammenhalts in der Gesellschaft und gerade angesichts rechtspopulistischer Hassparolen zur Sprache bringen. Ich weiß, dass das in vielerlei Bereichen passiert. In Gottesdiensten, in Gesprächskreisen, die Sie eröffnen, in dem Sie Ihre Gemeindehäuser öffnen, auf verschiedene Weise.
Der Kirchenkreis Minden engagiert sich zum Beispiel im Rahmen des Pilotgrammes NeST („Neustart im Team“), einem Bundesprogramm, in dem Staat und Zivilgesellschaft explizit zusammenarbeiten sollen. Das jetzt eingestellt werden soll, aber es gibt dieses Engagement, darauf möchte ich hinweisen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass es Superintendenten und Superintendentinnen unter uns gibt, die auch Gottesdienste feiern, wo sie auf die Zerrreißprobe in unserer Gesellschaft hinweisen im Blick auf das Erstarken rechtspopulistischer Parteien. Das ist eine ganz große Spannung, die Sie aushalten. Nicht alle von Ihnen fühlen sich immer vom Landeskirchenamt gut unterstützt, obwohl das unser Anspruch ist, mit unserer Expertise und mit der Kraft auch der Landeskirche Ihr Tun vor Ort in diesem Bereich zu unterstützen. Ich halte es für sehr wichtig, dass wir Erfahrungen austauschen und darüber ins Gespräch kommen.

Im Gespräch mit der Diakonie RWL und der Diakonie in Deutschland - ich habe mit Christian Heine-Göttelmann und Rüdiger Schuch intensiv darüber gesprochen - ist mir deutlich geworden: Die gute Zusammenarbeit, die wir zwischen Staat und Kirche in unserer Gesellschaft haben, die ein Subsidiaritätsprinzip vorsieht, das sagt, dass zivilgesellschaftliche Akteure wie die Kirche auch unterstützt werden in ihrer Arbeit, auch finanziell unterstützt werden. Dass dies ein außerordentlich hohes Gut ist und auch dieses müssen wir wachsam betrachten. Es gibt Stimmen, die sagen, dass hier Gefahr drohen könnte, dass diese gesellschaftliche Übereinkunft in Frage gestellt werden könnte. Wir müssen also wachsam bleiben. Deswegen ist es sehr wichtig, dass wir als Kirchenleitung, als verfasste Kirche im Gespräch mit den Diakonikern und Diakonikerinnen sind, die hier das Ohr ganz nah an den gesellschaftlichen Entwicklungen haben.
Die Landeskirche hat ja die Aufgabe, Kompetenz und Erfahrungswissen bereitzustellen und auch eine Vernetzungskompetenz.

Drittens:
Wir bleiben als protestantische Kirche präsent in der Gesellschaft. Aus meiner Sicht ist das in zwei Feldern außerordentlich wichtig: Das Christentum ist eine Bildungsreligion, von Anfang an auf Bildung der einzelnen Persönlichkeit ausgerichtet auf das freie Wort, auf das freie Denken des freien Menschen. Das ist protestantische DNA. Und deswegen stehen wir ganz eindeutig zum Religionsunterricht und zu Evangelischen Schulen, als pluralitätsfreundliche Kirche bejahen wir konfessionelle Kooperation und das Gespräch mit anderen Religionen.
Die Landeskirche fördert den Religionsunterricht auf der ganzen Linie. Es wird noch viel mehr als bisher darum gehen müssen, dass wir den Religionsunterricht aktiv bewerben müssen. Denn der Religionsunterricht ist zwar von uns aus offen für alle, aber vorgesehen ist es erstmal von Seiten der Eltern nur für die, die evangelisch oder katholisch sind. Es geht also darum, Familien, Eltern darauf hinzuweisen, ihr könnt eure Kinder in diesen Unterricht anmelden. Es ist nicht der Dienst der Kirche in der Schule. Es ist der freie Dienst der Kirche in der freien Schule als ein Angebot aus Bildungsperspektive, die Allgemeinbildung von unseren Kindern und Jugendlichen auch im Blick auf die Identität in religiöser Hinsicht zu stärken, an sich eine Meinung bilden zu können und wenn wir nicht mehr Anteil an der formalen Bildung haben, dann werden Generationen von Kindern und Jugendlichen keinen Kontakt zu dieser Dimension der Weltbegegnung und des eigenen Deutungshorizontes aus christlicher Sicht im Lichte Gottes mehr haben. Es ist also nicht nur einfach ein bisschen Schule, womit wir eigentlich traditionell nicht so viel zu tun haben wollen, weil das Zwang und Pflicht ist. Es ist Präsenz in der Gesellschaft.

Wenn wir in die Zukunft blicken, der Religionsunterricht wird angefragt. Er wird noch viel mehr angefragt werden, weil Menschen sagen, wir können das ja machen, aber in einem neutralen Sinn. Dann bedarf es einer weiteren Öffnung auch in Richtung interreligiöse Bildung im Religionsunterricht. Hier sind die Fakultäten im Gespräch. Wir haben ein Comenius-Institut, wo vorausgedacht wird, wo sorgfältig geprüft wird, wie können wir diesen Unterricht aus unserer Perspektive noch gemeinsam ökumenisch und möglicherweise im Gespräch mit anderen Religionen in der Schule etablieren. Das ist aber noch Vordenkerarbeit. Ich möchte nur sagen, dass wir dieses Feld extrem ernst nehmen müssen.
Evangelische Schulen sind unverzichtbare Orte. Es ist natürlich wunderbar, dass wir so richtig konfessionelle Schulen haben, die aus unserer Sicht viel größere Freiheit haben, das zu gestalten. Derzeit prüft die Landeskirche, wie wir diese Schulen noch besser aufstellen können, wie wir sie erhalten können. Dass wissen Sie alle, sie stehen finanziell und auch baulich unter großem Druck.

Viertens:
Deloitte, Siegen, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verletzung von Selbstbestimmung.
Wir erarbeiten mit Hilfe der „Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ auf der Grundlage von externen Empfehlungen und mit Beteiligung von Betroffenen Standards der Aufarbeitung.

Wir setzen Standards der Prävention und Intervention konsequent um.
Ich weiß nicht, ob Ihnen das allen bewusst ist, dass wir derzeit an einer internen Revision arbeiten und damit die Empfehlungen auch von Deloitte umsetzen. Es geht um Standards im Blick auf Intervention und Aufarbeitung. Das entspricht diesen Empfehlungen und geschieht auch im Verbund mit der Diakonie in Rheinland, Westfalen und Lippe und den drei entsprechend eng kooperierenden Landeskirchen. Im Landeskirchenamt haben wir kürzlich einen Workshop gehabt mit Superintendenten und Superintendentinnen zum Bereich der Aufarbeitung. Es sollen weitere Workshops folgen.
Es gibt ja weitere Empfehlungen, das kennen Sie alle, die Deloitte gegeben hat. Denen gehen wir derzeit im Einzelnen nach: Prüfung von Disziplinarverfahren, aber auch andere Themen, Seelsorge für Beschuldigte; Schutzkonzepte Kirchenmusik, Umgestaltung der Website und anderes.

Ich möchte etwas zu möglichen Disziplinarverfahren sagen.
Die Empfehlung, die Deloitte-Studie hat empfohlen zu prüfen, inwiefern und wo Disziplinarverfahren zu eröffnen sind. Die Kirchenleitung hat diese Aufgabe an sich gezogen und versucht, diese Empfehlung - in einem ersten Schritt haben wir gehofft, dass wir es umsetzen können – durch Amtshilfeersuchen bei anderen Landeskirchen. Wir haben fünf Landeskirchen angesprochen, angeschrieben. Die haben alle aus unterschiedlichen Gründen abgesagt. Viele geben selbst diese Dinge extern weiter. Eine Landeskirche hat sich selbst befangen gefühlt. Die meisten Landeskirchen sind derzeit überfordert. Übrigens ein Blick in die Verdichtung der Arbeit. Wir haben das dann abgebrochen, weil das dauert sonst zu lange. Wir sind verpflichtet, zügig dieses umzusetzen.
Jetzt sind wir im Begriff, den entsprechenden Prüfauftrag an eine externe Kanzlei zu übergeben, die ihre Bereitschaft auch signalisiert hat und die dazu in der Lage ist. Eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung auch der Leiterin der Stabsstelle, Dr. Charlotte Nieße, wird diesen Prozess begleiten und ich hoffe, dass wir dann hier einen Schritt weiterkommen.
Stichwort Schutzkonzepte: Die Schutzkonzepte sind in unseren Kirchenkreisen nicht in dem Maße umgesetzt, wie das erforderlich ist. Die erste Deadline war Ende 2024. Da musste ich, wenn ich das sagen darf, schlucken, dass wir da als westfälische Kirche noch wirklich nicht da sind, wo wir sein müssen. Jetzt hat die Landeskirche eine neue Frist bis Juni 2026 gesetzt. Ziel ist es, dass diese Schutzkonzepte wirklich vor Ort erarbeitet werden und ernst genommen werden. Nicht nur, dass man einen Haken hinsetzt, sondern dass sie sich damit auseinandersetzen. Die Landeskirche fragt deshalb auch nach den Gründen, und das ist ganz wichtig, nach den Gründen, warum es noch nicht passiert ist. Bitte sprechen Sie darüber, sagen Sie Ihre Bedenken, gehen Sie in das Gespräch. Sie sind verpflichtet, dies zu tun, aber sagen Sie auch, warum es nicht überall passiert, damit Abhilfe geschaffen werden kann.
Ich betone jetzt zum Schluss noch einen zentralen Punkt, nämlich den der Betroffenenbeteiligung. Sie steht für die Landeskirche im Vordergrund. Es gibt ein Betroffenenforum Verbund West, das hat seine Arbeit aufgenommen. Das ist sehr, sehr wertvoll. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission, URAK, hat auch eine Betroffenenvertretung benannt und unsere Stabstelle arbeitet darüber hinaus

auf verschiedenen Ebenen mit Betroffenen zusammen. Etwa auch z. B. bei der Erstellung eines Aufarbeitungsleitfadens, bei der Erarbeitung neuer liturgischer Bausteine – wie können wir an manchen Punkten sensibler liturgisch formulieren, aber auch z. B. bei Hilfestellungen von Betroffenen im Blick auf Zeugenbefragungen. Das könnte man jetzt noch an vielen Punkten weiter fortsetzen und wir haben ja dazu auch noch einen Bericht.
Die Besetzung der Stabsstelle mit einer Kriminologin, mit Dr. Charlotte Nieße, hat sich als ausgesprochen hilfreicher Schritt erwiesen, diesen Kulturwandel in der Landeskirche und quer durch alle Gremien wirklich ernst zu nehmen. Frau Dr. Nieße ist ja jetzt nicht mehr ganz neu, trotzdem bringt sie durch ihre Profession einen externen Blick auf unsere Abläufe herein, und der ist ausgesprochen wertvoll. Da haben wir noch viele Hausaufgaben zu tun, aber sie bleiben dran und sind präsent und wir müssen das auch weiter verbessern- immer wieder überlegen wir, wo ist es wichtig, dass sie dabei ist und sie ihren Blick einbringt. Das ist aus meiner Sicht unverzichtbar geworden.

Ich komme jetzt ein bisschen mehr so in die Mitte der Organisation.
Wir reorganisieren landeskirchliche Leitungsstrukturen, schlagen ein Erprobungsgesetz vor und bringen die Revision der Kirchenordnung voran.
Mit meiner Wahl war der Auftrag verbunden, das Präsesamt gemeinsam mit den Verantwortlichen in den landeskirchlichen Strukturen zu reformieren. Zu viele, das ist hinreichend jetzt schon gesagt worden, zu viele Leitungsfunktionen bündeln sich alle auf dem Präsesamt. Synode, Kirchenleitung, Kollegium und vieles mehr. Ich bin erstaunt, von wie vielen Punkten ich letztendlich die Vorsitzende bin. Das führt im Endeffekt zu einer Verantwortungsdiffusion, weil die konkrete Verantwortung, Arbeit und Expertise von jeweils dann damit Beauftragten durchgeführt wird. Und das ist strukturell nicht richtig. Entscheidungen müssen da getroffen werden, Expertise muss da aufgebaut werden und das Gesicht der Person, die das verantwortet, muss auch da sichtbar und transparent sein, wo die Arbeit geleistet wird aus meiner Sicht. Deswegen habe ich als ersten sichtbaren Schritt die Leitung des Kollegiums des Landeskirchenamtes dauerhaft an den Theologischen Vizepräsidenten delegiert. Das hat sich ja schon vor meinem Kommen als bewährt erwiesen und das haben wir auch beibehalten.
Nun hat der Rücktritt des Juristischen Vizepräsidenten sogleich die Frage aufgeworfen, „Brauchen wir in der Landeskirche eine zweite Funktion eines Vizes und den Titel eines Präsidentenamtes im Blick auf die wichtige Funktion des leitenden Geistlichen?“ Wir brauchen in der Landeskirche, das ist vollkommen unstrittig, also da brauchen wir natürlich nicht drüber zu diskutieren, einen leitenden Juristen, der einen Überblick über das gesamte Betriebssystem Recht hat und dieses auch in der Öffentlichkeit vertritt nach außen und entsprechend auftreten kann. Die Frage ist, „Muss es verbunden sein mit einer Präsidentenfunktion? Was würde diese Funktion eigentlich beinhalten und mit einer Vizefunktion?“ Es geht also um die Funktionen, die damit verbunden sind. Und um hier Klarheit zu bekommen, haben wir der Synode ein Erprobungsgesetz vorgelegt, das uns nicht unter Zugzwang setzt – jetzt sofort, weil die Stelle vakant geworden ist, nachzubesetzen, sondern erst einmal einen Augenblick innezuhalten. Nicht

zu lange, weil wir müssen diese Position möglichst schnell natürlich wiederbesetzen. Wir können dieses Vakuum nicht einfach kompensieren, obwohl in der Zwischenzeit natürlich die Aufgaben verteilt sind. Aber wir müssen als Synode innehalten, als Landeskirche innehalten und fragen, welche Funktion brauchen wir da und personalisieren wir diese ausgesprochen wesentliche Funktion in der Landeskirche?
Wir haben dann in einem weiteren Schritt überlegt, wie wir die operative Handlungsfähigkeit - hier haben wir ein Problem im Landeskirchenamt - verbessern können. Wir brauchen schnellere Entscheidungen. Wir können es uns nicht mehr leisten, durch alle Gremien hindurch mehrfach mit allen alles zu besprechen. Das dauert zu lange, die Entscheidungswege sind zu lang. Das leuchtet allen immer unmittelbar ein, aber jetzt brauchen wir auch ein konkretes Format dafür, was verlässlich ist und was Prozesse beschreibt und da wird es jetzt wirklich tatsächlich auch anstrengend. Wir haben aber eine gute Lösung aus meiner Sicht gefunden, indem, schon auch vor meiner Zeit, ein Geschäftsführender Ausschuss eingerichtet wurde. Der ist im Moment aus dem Kollegium heraus gebildet und von der Kirchenleitung sozusagen beauftragt, operative Entscheidungen schneller zu fällen. Damit wird die riesige Tagesordnung, die der Kirchenleitung bei jeder Sitzung vorgelegt wurde, so dass die gar nicht mehr zu strategischen und kirchenpolitischen Fragen gekommen ist, dient dazu die Kirchenleitung zu entlasten.
Dieser Geschäftsführende Ausschuss dient aber auch dazu, das Kollegium insofern zu entlasten, als Dezernentinnen und Dezernenten in Zukunft a) selbst schneller und klarer entscheiden können im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen. Dinge nicht nur dann ins Kollegium geben, wenn sie fachlich bedingt kollegiale Beratung dort einholen müssen und möchten, und ansonsten schnell Vorlagen in den Geschäftsführenden Ausschuss bringen können. Denn nicht jeder im Kollegium, das sind ja hochkompetente Leute, die wir ja eigens dafür ausgesucht haben, nicht jeder kann ja bei jedem Punkt etwas beitragen. Also der Geschäftsführende Ausschuss kann schnellere Entscheidungen treffen. Die Kirchenleitung soll strategischen kirchenpolitischen Raum dafür haben, diese Fragen zu bearbeiten und das Kollegium trifft sich weiterhin regelmäßig kollegial, aber bedarfsorientiert und auch nach Fachgruppen sortiert, sodass wir uns erhoffen, dass wir Kompetenzen, strategische Entscheidungen und operatives Geschäft klarer voneinander trennen können.

Dazu läuft parallel und auch schon seit zwei Jahren oder länger die Revision der Kirchenordnung, denn diese Veränderungen müssen ja in einen klaren Rahmen einsortiert werden. Die neue Kirchenordnung schafft, das hoffen wir, dazu haben wir ja auch einen Beteiligungsprozess, schafft den verlässlichen Rahmen, der veränderten Kommunikations- und Lebensbedingungen in der Kirche und Gesellschaft Rechnung trägt und ermöglicht so auch eine zeitgemäße Erfüllung des Auftrags. Unserer Kirchenordnung atmet ja die Sprache und den Geist der 50er Jahre. Das war eine starke Zeit der Kirche, aber jetzt sind wir eben 2025 und ich glaube, es ist jetzt schon außerordentlich wichtig, dass wir diese Kirchenordnung in die Gegenwart holen. Das haben andere Landeskirchen schon vor uns gemacht. Wenngleich ich sagen muss, ich habe sehr hohen Respekt vor diesem Prozess, denn da werden ja dicke Bretter gebohrt und das erfordert unwahrscheinlich Energie und ich hoffe auch, dass wir hier zügig vorankommen,

aber uns die nötige Zeit nehmen, denn eine Kirchenordnung braucht eine breite Basis der Akzeptanz. Es geht darum, dass wir als Gesamtheit der Kirche Möglichkeiten uns erschließen, dass wir eine Gesamtorientierung in dieser Kirchenordnung haben und einen vereinbarten Rahmen für ein gemeinsames Handeln, wo dann klar ist, wo die einzelnen Ebenen ihre Rolle spielen. Leitungsfunktionen sollen dadurch auch klar ermöglicht werden, denn wenn wir machtsensibel sind, dann muss Macht auch ausgeübt werden, muss an der richtigen Stelle auch identifiziert und beschrieben werden.
Der Prozess der KO-Revision geht jetzt in die Phase des Stellungnahmeverfahrens. Wir wünschen uns alle, das Team um Hans-Tjabert Conring, die Kirchenleitung, das Kollegium, eine breite Beteiligung. Das ist das A und O dieses Verfahrens. Das ist unwahrscheinlich anstrengend, diese Texte zu lesen. Ich ermutige Sie ausdrücklich das zu tun und sich zu Wort zu melden.
Und ich danke dem Team um Dr. Hans-Tjabert Conring ausdrücklich für ihre ausgesprochen sogfältige und nachhaltige Arbeit. Hier ist es sehr, ich möchte es einfach sagen, aus meiner Erfahrung, es ist hier sehr schlank aufgesetzt, die Ressourcen, die wir dafür haben. Vielen Dank für diese Arbeit.

Das passt jetzt direkt dazu.
Mein sechster Punkt: Wir erproben neue Wege der Kommunikation, nach innen und nach außen.
Ich leite ja als Präses, an diesem Punkt mache ich es mal fest, die Superintendent:innenkonferenz. Und hier ist mir deutlich geworden, dass wir eine neue Kommunikationsstruktur und -kultur brauchen zwischen Landeskirchenamt und mittlerer Ebene. Wir wollen ja gemeinsam Prozesse auf den Weg bringen. Wir wollen neue Formate der Mitgliederkommunikation etablieren und wir wollen IPTs voranbringen und noch viele andere Dinge machen. Erstellung von Schutzkonzepten, Weiterentwicklung der IPTs. wir brauchen ein gemeinsames Onboarding unserer Nachwuchskräfte, ob das Probedienstpastor:innen sind oder Gemeindediakon:innen oder Kirchenmusiker:innen. Wir brauchen gemeinsame Entwicklung von Leitplanken im Umgang mit Sakralgebäuden und überhaupt Kirchengebäuden, gemeinsame Überlegungen zum Körperschaftsstatus in der Landeskirche u.v.m.
Diese Kommunikation müssen wir gemeinsam führen und da sehe ich, mit Verlaub, eine gewisse Schwierigkeit. Da gibt es doch als so ein gepflegtes, ich will jetzt nicht gerade sagen, Gegeneinander, aber nicht unbedingt so diese, dass wir nicht das Gefühl haben, hier arbeiten wir gemeinsam. Daher erarbeiten wir derzeit ein neues Konzept für die Gestaltung der Superintendent:innenkonferenzen. Die Subjekte der Superintendent:innenkonferenzen sind die Superintendenten und Superintendentinnen, sie sind das Scharnier, der Umschlagsplatz, eine Schlüsselstelle in der Landeskirche. Die Kirchenkreise sind außerordentlich wichtig. Wir müssen als Landeskirche diese Ebene, was wir schon immer gemacht haben, gut im Blick haben, aber vor allem nicht nur im Blick haben, im Gespräch sein. Und ich glaube, hier haben wir noch Luft nach oben. Das brauchen wir auch, um nach außen kommunizieren zu können, denn letztendlich geht es ja darum, dass wir in der Gesellschaft gemeinsam nach außen kommunizieren, ob das dann im Blick auf HSK und Spargeschichten ist, ob das im Blick auf die Dinge ist, die ich gerade angesprochen habe.

So komme ich zu siebtens. Wir sparen und setzen Ressourcen möglichst wirksam ein.
Die Landeskirche hat Einsparung geleistet. Wir haben mithilfe des neuen Finanzdezernenten, Dr. Ralf Henning Krause und des HSK-Teams gezeigt, dass wir auf landeskirchlicher Ebene mit Geld umgehen können, ich verweise auf die Haushaltsrede. Den Konsolidierungspfad können wir allerdings noch nicht verlassen, auch wenn wir unsere Hausaufgaben jetzt gemacht haben. Im Gegenteil. Wir sind jetzt an dem Punkt, wo wir eine gemeinsame Vermögenstransparenz brauchen. Transparenz dessen, was unser Vermögen ist in der Landeskirche. Aber das ist natürlich auch für die Kirchenkreise eine Aufgabe, die sehr schwer zu erfüllen ist. Aber nur so können wir als Landeskirche nachhaltig unterwegs sein.
Mit der landeskirchlichen Haushaltssicherung ist ein Meilenstein erreicht. Das müssen wir uns auch mal vor Augen führen, dass das gelungen ist. Im nächsten Schritt wird es dann um Einsparungen in der Arbeitsteiligkeit der ganzen EKvW-Gemeinschaft gehen, damit wir möglichst gut mit den Ressourcen, die wir haben, eine möglichst große Relevanz und Wirksamkeit erzeugen können. Das ist ja so, wenn Ressourcen weniger werden und Relevanz weniger wird, ist die Aufgabe mit weniger Ressourcen neue Relevanz zu generieren. Ich glaube, dass das möglich ist, aber dazu werden wir einen Diskurs brauchen. Es wird nicht reichen, an allen Ecken ein bisschen zu sparen – wir brauchen eine Strategie. Wir müssen uns auseinandersetzen, wofür wir die Ressourcen einsetzen. Und da geht es natürlich auch um einen Mix aus Bewahrenswertem und aus Neuem.

Letztendlich aber geht es darum - und das ist mein nächster Punkt –, dass wir neue Kraft schöpfen, indem wir Dinge lassen.
Dinge lassen. Sich neu aufstellen, das ist eine wesentliche Frage: Was machen und brauchen wir heute, was brauchen wir heute nicht mehr. Was war gut, aber was brauchen wir nicht mehr. Jedes Handeln übrigens, selbst noch in Zeiten der vollen Volkskirche, in der ich groß geworden bin, wo wir praktisch alle Vollversorger-Gemeinden waren, selbst da war jedes Handeln immer eine Entscheidung, etwas Bestimmtes nicht zu tun. Jedes Handeln impliziert eine Entscheidung, bestimmte Dinge nicht zu tun. Das müssen wir uns eben auch immer wieder vor Augen führen, dass wir uns bestimmten Gruppen in der Gesellschaft eben auch nicht zugewendet haben, indem wir uns anderen Gruppen zugewendet haben. Das ist für mich eine Lektion, die ich gelernt habe. Und auch, wenn wir in Zukunft stärken lassen und stellvertretend handeln, dann kann ich doch sagen, und das hat etwas aus meiner Sicht unglaublich Entlastendes, dass wenn mein exemplarisches Handeln nicht alle anspricht und nicht alle erreicht, dann darf ich doch darauf vertrauen, dass das exemplarische Handeln einer anderen diejenigen erreicht, die ich nicht erreiche. Ich glaube, hier brauchen wir ein Stück Demut, ein Stück Verzicht auch auf die, meines Erachtens hybride und falsch verstandene Vorstellung einer Omnipräsenz, die wir nicht leisten können. Menschliches Handeln ist von Grund auf exemplarisch, nur Gottes Handeln ist umfassend. Wir sind also nicht verpflichtet, kommende Strukturen, die nicht mehr passen, weiterzuführen. Ich sage das auch in Richtung der Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen, Gemeindepädagoginnen und Presbyter und Presbyterinnen, die an den Rand ihrer Kräfte gekommen sind und ein überdehntes System

auch nicht mehr auf ihren Schultern tragen können. Wir haben hier auch eine Verpflichtung, Sorge für uns gegenseitig zu tragen. Wir sind ja in Dienst gestellt und wir haben nicht den Auftrag, uns kaputt zu arbeiten.
Das gilt auch auf RWL-Ebene. Wir bemühen uns unglaublich auf RWL Rheinland-Westfalen-Lippe-Ebene herauszufinden, wo wir Dinge gemeinsam machen können. wo das Evangelische Büro stellvertretend für uns Dinge übernehmen kann, wo eine Landeskirche für andere Landeskirchen etwas übernimmt. Das ist auch im Einzelnen immer gar nicht so leicht, weil man dann doch wieder in Streit kommt und sagt, „naja, die machen das aber ganz anders als wir." Also da ist auch wieder ein Verzicht gefordert, aber diese Übertragung von Aufgaben ist entscheidend übrigens auch in ökumenischer Hinsicht – stellvertretende arbeitsteilige Ökumene.

Neuntens: Wir bringen ein neues Miteinander von kirchlichen Berufen und Ehrenamtlichkeit auf den Weg (Zukunftsgestalten). Jetzt hätte ich das S eigentlich in Klammern setzen müssen.
Alle Mitarbeitenden der EKvW wirken an vielen Orten, in vielfältigen Diensten auf verschiedene Weise mit am Auftrag der Kommunikation des Evangeliums. Das sind alle Sie, die Sie hier sind, die Sie hier im Plenum sitzen, aber auch die, die hinten in den hinteren Reihen sitzen und eine Ebene der Kirche vertreten, die die funktionalen Dienste auch an den Rändern und im Übergang zur Gesellschaft repräsentieren. Das ist für mich ein bisschen schwierig, dass die Zusammensetzung hier meines Erachtens noch nicht so ganz so ist, wie sie das Ganze der Kirche und unseres Wirkens abbildet. Aber, verzeihen Sie mir, dass ich das jetzt zu Ihnen als Synodale sage, ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir presbyterial diese hier abbilden. Es ist aber auch wichtig, dass wir über die parochialen Grenzen hinausdenken, was wir übrigens schon immer machen, deswegen haben wir ja so großartige Einrichtungen und Kompetenzen, von denen wir alle profitieren. Also: An unterschiedlichen Stellen mit verschiedenen Perspektiven arbeiten wir am Auftrag. Die westfälische Kirche, und auch das möchte ich Ihnen sagen, ist vorne dran im Bereich der Interprofessionellen Teams. Das gibt es so in anderen Landeskirchen nicht. Das ist hier auch schon einer Evaluation unterzogen worden in einer Freiburger Studie. Das wird im Landeskirchenamt begleitet. Ich weiß, dass viele Superintendentinnen und Superintendenten diese IPTs sehr gut leiten. Davon hängt es auch ab, dass sie gelingen.
Ich habe die Gelegenheit gehabt, auf einem gemeindepädagogischen Forum eingeladen zu sein. Ich habe gesehen, wie diese Berufsgruppe stark aufgestellt ist. Die Landeskirche stärkt die Attraktivität der Arbeit der Kirche als Arbeitgeberin, indem sie solche Foren auch ermöglicht. Vielen Dank an diese Berufsgruppe, da steckt unwahrscheinlich viel Energie drin.
Ich möchte trotzdem etwas sagen zu meiner Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist katastrophal, wie wenig Menschen Theologie studieren und es ist ein zentraler Beruf in unserer Kirche. Wir müssen also den Pfarrberuf in der Kirche weiterhin im Blick haben. Wir werden in Zukunft nur noch wenige Pfarrer und Pfarrerinnen haben. Also so manche Diskussion über die sozusagen Überrepräsentanz von Pfarrern und Pfarrerinnen, da brauchen wir nicht mehr darüber diskutieren. Das wird sich auf anderem

Wege ganz anders konstellieren. Der Pfarrberuf mit seinen theologischen Kompetenzen, seiner hermeneutischen und Pluralitätskompetenz, den brauchen wir. Wir brauchen auch Nachwuchsförderung, wenn wir diese Referenzwissenschaft Theologie in unserer Kirche weiterhin als grundlegend erachten. Das glaube ich, dass es wichtig ist, dass wir die Theologie als Bezugspunkt auch kompetenzorientiert in unseren Berufen weiterhin sehen und stärken. Das hat übrigens nichts mit dem Beamtenstatus zu tun, der wird in der ganzen EKD gerade diskutiert, weil den können wir uns so in Zukunft nicht mehr leisten. Nur, dass Sie das wissen, da wird auf EKD-Ebene ja gerade auch ein einheitliches Dienstverhältnis, ein mögliches einheitliches Dienstverhältnis, erarbeitet. Trotzdem ist auch das ein strittiger Punkt und es gibt Kollegen und Kolleginnen, die sagen, wenn wir den Beamtenstatus nicht mehr aufrechterhalten, dann schwächt ihr diesen Beruf noch um einen Punkt mehr.
Ich möchte jetzt eine weitere Berufsgruppe zum Abschluss in den Blick nehmen, die Kirchenmusiker:innen. Kirchenmusik, das erleben wir ja vom Gottesdienst über die Andacht bis hin nach Witten, wo ich das Glück hatte, die neu aufgestellte Hochschule der Kirchenmusik zu eröffnen. Das ist eine Ausdrucksform von Kirche und die Berufsgruppe der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ist entscheidend für Kirchenentwicklung, für religiöse Sozialisation und für das Selbstverständnis der Kirche. Wir müssen also diesen Beruf auch gut im Blick haben, attraktiv ausgestalten und vor allem ein Konzept entwickeln, wie Kirchenmusik in der Fläche möglich ist, wo nicht überall ein A- oder ein B-Musiker sein kann. Ich bin dankbar, dass wir hier in der westfälischen Kirche, von der Kompetenz her, eine ausgesprochen starke Kirchenmusik haben. Das wird aber im Lauf der Tagung auch noch eine Rolle spielen.

Neun Punkte, an denen wir auf dem Weg sind. Den letzten Punkt mache ich ganz kurz. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, sind Kirche. Sie sind nicht die Zukunft der Kirche, sie sind ja schon die Gegenwart der Kirche, aber sie prägen die Zukunft der Kirche. Wir geben ihnen Raum - und das hört sich jetzt etwas paternalistisch an – es ist aber tatsächlich so, dass Räume, in denen Menschen sich entfalten können, aus meiner Sicht wesentlich sind. Das erfordert einen Perspektivwechsel. Es ist nicht die Frage, welche Beteiligungsmöglichkeiten wir Jugendlichen anbieten, sondern welche Räume sie selbst brauchen, was sie selbst sagen, wie sie sich einbringen möchten und was sie ausprobieren möchten. Junge Menschen sind ja nicht für die Kirche da, dass ist bei uns ein bisschen jugendlicher zugeht, unser Bild gemischter ist - ich finde auch das Bild zwischen 50- und 60-Jährigen wunderbar, sondern es geht darum, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre eigene Kirche leben können und dafür ihren Raum nehmen. Und damit schließe ich meinen Punkt. Das ist auch das, was übrigens die KMO6 uns ins Stammbuch geschrieben hat, den Anschluss an die nachfolgende Generation nicht zu verpassen.
In dem Zukunftskongress zukunftsgestalten reloaded ist das inszeniert worden, diskutiert worden und daraus ist ein Film entstanden und den möchte ich gerne, so haben wir das vereinbart, zum Abschluss zu Gehör bringen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder für die Einbringung ihres mündlichen Berichts.

Die Aussprache und Überweisung von Anträgen erfolgt über den **mündlichen** Bericht.

Aussprache zum Mündlichen Bericht

Einleitender Abschnitt: Die Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu!“ (Jahreslosung 2026)

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Udo Wichert und Dr. Manuel Schilling.

Antrag der Synodalen Daniela Kirschkowski zur Geschäftsordnung

Es wird der Antrag auf Begrenzung der Redezeit von Wortbeiträgen für die Gesamtdauer der Landessynode auf drei Minuten gestellt.

Beschluss Nr. 9/2025-2

Der Antrag der Synodalen Daniela Kirschkowski wird mit acht Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Erstens: Wir bewegen uns als Kirche in ökumenischer Gemeinschaft

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Christian Bald, Dorothea Goudefroy, Dr. Hans-Peter Großhans.

Zweitens: Wir halten Stand: Als diakonische Kirche für Gerechtigkeit, gerade angesichts von Angriffen auf die religionsfreundliche Zusammenarbeit des demokratischen Staates mit den Kirchen.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Manuel Schilling, Heiner Montanus, Niels Back, Matthias Grevel

Antrag des Synodalen Heiner Montanus

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung (ggf. unter Einbindung des Ständigen Theologischen und des Kirchenordnungs-Ausschusses) mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Alternative für Deutschland (AfD) zu beauftragen. Dabei ist auch die Frage des Umgangs mit deren Mitgliedern und Mandatsträgern im Allgemeineren und im Fall von deren Mitwirkung in kirchlichen Leitungsorganen und Arbeitsfeldern zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme soll der Landessynode im Laufe des kommenden Jahres vorgelegt werden.

Beschluss Nr. 10/2025-2

Der Antrag des Synodalen Heiner Montanus wird mit vier Gegenstimmen und vier Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss verwiesen.

Antrag der Synodalen Matthias Grevel und Niels Back

Der Berichtsausschuss möge darüber beraten, in welcher Form die EKvW das Thema Kirchenasyl stärker unterstützen kann.

Beschluss Nr. 11/2025-2

Der Antrag der Synodalen Matthias Grevel und Niels Back wird mit zehn Gegenstimmen an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Drittens: Wir bleiben als protestantische Kirche präsent in der Gesellschaft. Das ist in zwei Feldern wichtig: Als Bildungsreligion stehen wir unter anderem zum Religionsunterricht und zu Evangelischen

Schulen, als pluralitätsfreundliche Kirche bejahen wir konfessionelle Kooperation und das Gespräch mit anderen Religionen.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Sven Dombrowski, Diana Klöpper, Dr. Christof Grote, Dr. Karsten Schneider, Dr. Antje Roggenkamp, Dr. Hans-Peter Großhans, Heike Proske, Christian Bald, Matthias Grevel, Christian Heine-Göttelmann.

Viertens: Wir erarbeiten Mit Hilfe der „Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ auf der Grundlage von externen Empfehlungen und mit Beteiligung von Betroffenen Standards der Aufarbeitung („Interne Revision“).
Wir setzen Standards der Prävention und Intervention konsequent um.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Hinnerk Wißmann und Heike Esken.

Antrag der Synodalen Annegret Mayr

Die Landessynode möge beschließen: Im KGSsG, im Interventionsleitfaden und in den Schutzkonzepten, die in kirchlichen Gemeinden und Einrichtungen erarbeitet werden, ist die Fürsorgepflicht gegenüber einer beschuldigten Person fest zu verankern und in differenzierten Verfahrensschritten auszuformulieren. Der Unschuldsvermutung (bis zum Erweis der Schuld), im staatlichen Recht ein wesentliches Merkmal des Rechtsstaates, ist bei aller berechtigten Betroffenenorientierung Geltung zu verschaffen. Dem möglichen Scheitern einer Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht muss von Anfang an entgegengewirkt werden.

Begründung:

Die derzeitigen Formulierungen und die eindeutige Betroffenenorientierung öffnen der Falschbeschuldigung Tor und Tür. Der einfache – unbewiesene - Vorwurf sexueller Übergriffigkeit kann das berufliche und persönliche Leben von Menschen zerstören – jedem und jeder von uns kann das passieren.
Im Interventionsleitfaden (S.10) steht als dritte Säule neben den Interessen der betroffenen Person, und den Interessen der Institution die „Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person“. Im Weiteren kommt diese jedoch fast gar nicht mehr vor. Das KGSsG und die Arbeit des Interventionsteams sind eindeutig der Betroffenenorientierung verpflichtet. Im Abschnitt 6 („Rehabilitation bei unbegründetem

Verdacht“) wird ehrlicherweise eingestanden, dass eine Rehabilitation, also eine eigentlich vollständige Wiederherstellung der Reputation einer fälschlich beschuldigten Person an den Menschen im System scheitern kann – mit anderen Worten: Die Verdächtigung/ Vorverurteilung hat das Klima bereits so vergiftet, dass die zu Unrecht beschuldigte Person keine Zukunft mehr in der Kirche haben wird. Dies wäre ein untragbarer Zustand.

Beschluss Nr. 12/2025-2

Der Antrag der Synodalen Annegret Mayr wird mit sieben Gegenstimmen und vier Enthaltungen an den Tagungs-Gesetzesausschuss und an den Ausschuss sexualisierte Gewalt verwiesen.

Fünftens: Wir reorganisieren landeskirchliche Leitungsstrukturen, schlagen ein Erprobungsgesetz vor und bringen die Revision der Kirchenordnung voran.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Hinnerk Wißmann und Heike Esken.

Antrag der Synodalen Heike Esken

Die Stellungnahmefristen zur KO-Revision werden auf sechs Monate verlängert.
Die Stellungnahmefrist zur Änderung der Grundartikel wird auf acht Monate verlängert.

Begründung:
Das Schreiben zur Änderung der Grundartikel datiert vom 02.10.2025. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf den 27.02.2026 gelegt. Im Hinblick auf die Advents- und Weihnachtszeit, die in den Kirchengemeinden bekanntlich viele Kräfte bindet, ist diese Frist zu kurz, um sich intensiv damit zu beschäftigen. Da die Grundartikel die Basis der Kirchenordnung bilden, halte ich hier eine Frist von acht Monaten für angemessen. Für die Kirchenordnung selbst scheint mir eine Frist von sechs Monaten ausreichend.

Beschluss Nr. 13/2025-2

Der Antrag der Synodalen Heike Esken wird mit vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen an den Tagungs-Gesetzesausschuss verwiesen.

Antrag der Synodalen Esken

Die Änderungen der KO werden synoptisch mit den alten Artikeln zur Stellungnahme vorgelegt.

Begründung

Es ist sehr mühsam, die Änderungen der KO nachzuvollziehen, wenn es keine synoptische Darstellung gibt.

Beschluss Nr. 14/2025-2

Der Antrag der Synodalen Heike Esken wird mit sechs Gegenstimmen an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Zu den Punkten

Sechstens: Wir erproben neue Wege der Kommunikation, nach innen und nach außen.

Siebtens: Wir sparen und setzen Ressourcen möglichst wirksam ein

Achtens: Wir schöpfen neue Kraft, indem wir Dinge lassen

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Neuntens: Wir bringen ein neues Miteinander von kirchlichen Berufen und Ehrenamtlichkeit auf den Weg (Zukunftsgestalten)

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dietrich Schneider, Simon Biffart, Dr. Peter Wick, Larissa Möx.

Zehntens: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Kirche und prägen die Zukunft von Kirche.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Luisa Berger, Mano-Raphael Barragan und Jan Tomischat.

Es erfolgt keine Aussprache zum schriftlichen Bericht. Dieser wird als Arbeitsgrundlage in die einzelnen Ausschüsse gegeben.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung
Synodaler Ulf Schlüter

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Ralf-Henning Krause um die Einbringung seiner Haushaltsrede.

Einbringung der Vorlage 5.0.
Haushaltsrede

Berichterstattung
Synodaler Dr. Ralf-Henning Krause

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
ich komme zum Schluss meiner Ausführungen.

ich weiß nicht, wie viele Worte passen in ein Ohr an einem Vormittag? Ich werde mein Bestes tun, das kurz und griffig zu halten. Und ich habe auch zwei Dinge, wo ich mit dieser Haushaltsrede ein ganz klein bisschen fremdele. Das erste ist, dass Geld und Finanzen so eine prominente Rolle haben, dass wir an dieser Stelle eine Haushaltsrede haben. Das klingt so mit Gravitas und es sollte doch nicht um Geld gehen und Geld sollte diese Kirche nicht regieren. Und am liebsten wäre es mir, das wäre so eine geräuschlose Funktion, die irgendwo im Hintergrund läuft und es wäre nicht so ein kritisches Thema. Ich versuche das dadurch hinzukriegen, dass ich wirklich knapp bleibe und das so auf diesen kleinen Fachvortrag gestalte.

Das zweite ist, ich bin erst seit 10 Monaten da, ich kann die FiVO noch nicht auswendig. Es gibt ganz viele Dinge, die ich noch nicht weiß. Ich möchte mit etwas Vorsicht rangehen und da gibt es Sachen, die habe ich in den ersten Monaten erlebt, wo ich denke – Leute, so können wir doch nicht arbeiten. Und wie bewegt man sich dazwischen jetzt und findet eine gute Balance?

Ich versuche das so hinzukriegen. Ich habe eine ganz nette Haushaltsrede geschrieben. Ich würde Ihnen die vortragen und zwischendurch ein-zweimal vielleicht aus der Rolle fallen und sagen – also da müssen wir jetzt echt was machen. Ich hoffe, das ist so in Ordnung.

Ich fange mal an: Sie haben mich vor einem Jahr erst gewählt, seit zehn sehr bewegten Monaten bin ich dabei. Ich bin sehr, sehr freundlich aufgenommen worden, kriege jede Unterstützung und bin dankbar dafür. Und einem ganz besonders, das ist nämlich Arne Kupke. Wenn Sie sich mal vorstellen – aus der menschlichen Position, was die Synode beschlossen hat, und was das für die Position von Dr. Kupke bedeutet, es wäre nur menschlich gewesen, wenn er mir mit etwas mehr Skepsis gegenübergetreten wäre oder gesagt hätte, das wollen doch mal sehen, was der hier kann. Ich habe das gar nicht erlebt. Er hat mich wirklich unterstützt mit einer ganz großen Offenheit und Partnerschaftlichkeit. Deshalb möchte ich Arne Kupke ganz herzlich danken.
Ein paar Leute haben mich beruhigt, ich müsste ja nicht alle Probleme im ersten Jahr lösen. Das ist schon einmal eine Prognose, die eingetroffen ist.

Ich möchte Ihnen aber doch zu ein paar Punkten kurz etwas erzählen.
Das Allererste ist natürlich die Haupthausaufgabe. Das ist das Thema „Haushaltssicherungskonzept“ und ob denn die liebe Landeskirche mit ihrem Geld, wie es das FAG vorsieht, denn auch auskommt.

Dazu würde ich Ihnen gerne zwei Folien zeigen. Ich verspreche Ihnen, es sind insgesamt nur vier. Die sind allerdings bis an den Rand der Unverständlichkeit mit Konnotationen in Frontgröße 8 versehen. Aber ich glaube, das erste sollten wir uns anschauen und da, wo jetzt die Folien nicht lesbar sind, weil zu klein, würde ich Ihnen natürlich den Kontext geben. Es ist nur, wenn in der Schriftform etwas an Zahlen veröffentlicht wird, dann muss das Detail stimmen und dann müssen da einfach ein paar Sätze noch unten in klein drauf, damit es keine Verwirrung oder keine Missverständnisse gibt.

Hier zeige ich Ihnen die erste Folie.

Das sind die erwarteten Kirchensteuereinnahmen der nächsten Jahre. Also immer die ganze Säule sind die erwarteten Kirchensteuereinnahmen, und zwar realistische Schätzungen. Also nicht Worst Case und man weiß ja nie, lieber 10 % weniger, sondern das sind, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, die Zahlen aus der Freiburger Studie runtergerechnet auf unseren Anteil an der Gesamt-EKD. Und dann sehen Sie eine Reihe von Säulen. Ich sage noch einmal dazu, nur Kirchensteuereinnahmen. Das ist natürlich nicht das Einzige als Einnahmequelle, aber das ist das, was für uns halt immer in der Diskussion als Verteilungsmasse zur Verfügung steht. Andere Einkünfte bleiben ja bei den jeweiligen Rechtsträgern. Also deswegen hier nur der eingeschränkte Blick, den weiten wir nachher noch einmal ganz kurz.

Dann sehen Sie oben eine Farbe, Bronze. Sie sehen in Bronze das Thema, was ich glaube, uns alle sehr bewegt, nämlich die Frage, wie schließen wir die Deckungslücke, die berühmte Deckungslücke, bei Altersvorsorge und Beihilfe. Ich würde es jetzt noch nicht thematisieren, ich werde es nachher noch einmal kurz ansprechen und sicherlich wird es im Tagungsfinanzausschuss das Thema werden. Und da drunter sehen Sie jetzt die einzelnen Beträge, die kommen in Lila, das, was an Kirchenkreise und Gemeinde geht. In Dunkelblau der sog. Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt, also alles das, was an Pfarrbesoldungspauschalen aus den Kirchenkreisen und anderen Rechtsträgern für die Pfarrbesoldung zurückkommt.

Und dann sehen Sie die beiden berühmten Haushalte, nämlich den gesamtkirchlichen Haushalt in Grün, Stichwort Grenze 11 % im FAG und den allgemeinen Haushalt in Rot, Stichwort 9 %-Grenze. Und die 9 %-Grenze war ja das, was uns zum Haushaltssicherungskonzept bewegt, gezwungen hat, weil wir die in vergangenen Jahren zumindest planerisch nicht eingehalten haben. Und da sozusagen dann der Anlass zu tun. Ich sage dazu, ich finde die Aufteilung zwischen allgemein und gesamtkirchlich nicht nur sprachlich schwierig, ich finde die auch inhaltlich sehr schwierig, weil wir in beiden Haushalten echtes primärkirchliches Handeln drin haben, Notfallseelsorge, landeskirchliche Schulen, wo Kirche bei Menschen spürbar wird und auf der anderen Seite so Dinge wie IT oder Gebäudekosten und das dann wieder auf beide Haushalte verteilt. Die Aufräumaufgabe ist mal was für die Zukunft, ich glaube, das machen wir nicht jetzt, wenn wir in Summe da sind, wo wir sein wollen und nicht so viel Geld verbrauchen, glaube ich, können wir erst einmal damit ganz gut umgehen. Also was Sie hier sehen, ist erstmal so eine Art „Geldangebot“. Das ist sozusagen die Verteilungsmasse und Sie sehen jetzt hier in der Darstellung in den Säulen tatsächlich die FAG-Grenzen. Also 9 % für den allgemeinen Haushalt, 11 % für den gesamtkirchlichen. Und der ganze Rest, und Sie sehen, wir drücken das sozusagen jetzt in dieser Planung immer kleiner und der Deckungslückenschließungsanteil wird immer größer und die 75 Millionen, die dann am Ende dieses 3-Jahres-Horizonts stehen, die würde ich gleich dann nochmal kommentieren.

So, gucken wir uns doch mal die beiden Haushalte an, die jetzt uns besonders bewegen,

Das sind hier der allgemeine Haushalt auf der linken Seite und der gesamtkirchliche auf der rechten Seite. Und jetzt zeige ich Ihnen die Planung für die Haushaltsjahre, die jetzt kommen mit einer orangenen Linie darin. Und das ist das Ergebnis. Jetzt sehen Sie auf der linken Seite in der orangenen Linie, wir kämpfen uns an die 9 % heran. Wir haben sie nicht ganz erreicht für 2026. Da hätte ich jetzt bestimmt noch irgendwie was machen können. Keine Ahnung, ja, bei den Schulen Sanierungsaufwendungen irgendwie runterprügeln und ich glaube, es ist besser, es so zu zeigen, wie es jetzt ist. Dass wir also auch mit realistischen Zahlen arbeiten und nicht mit dem, was uns, glaube ich, in der Vergangenheit dann immer wieder auch geschmerzt hat. Dass bestimmte Aufgaben, die vielleicht nicht ganz so dringend sind, aber irgendwann gemacht werden müssen, dass wir die von Jahr zu Jahr verschieben und

irgendwann sehen dann z. B. landeskirchliche Schulen an bestimmten Stellen nicht mehr so aus, wie man das eigentlich seinen Schülern gönnen würde. Also ganz bewusst hier nicht zu sehr auf die 9 % zu drücken, sondern zu sagen – okay, wir kriegen das in der Form hin, aber eben nur fast. Und dass wir in 2028 ziemlich genau auf der Grenze landen, zeigt, wie so ein Haushaltssicherungskonzept funktioniert. Man tut sich halt auch die, ich sage mal, schmerzhaften Kürzungen so weit an, wie das Ziel geht. Und manches Mal könnte man sich vorstellen, es ginge noch ein bisschen mehr. Tatsächlich ist im Haushaltssicherungskonzept auch mehr eingeplant noch als zusätzliche Kürzungsmöglichkeit, aber bei einer Haushaltsplanung macht man sich ehrlich, weil man ja all die Leute noch mal fragen muss nach ihren Haushaltsansätzen und das dann sammeln. Und dann wird aus dem, was sich vielleicht ein HSK-Projekt wünscht, ganz zum Schluss auch eine Realität. Und ich würde vielleicht ganz kurz was zum HSK sagen. Das wird dann im Tagungsfinanzausschuss nochmal ein bisschen kompletter.

Erst einmal möchte ich mich gerne bedanken, und zwar bei Christiane Spiecker und dem ganzen Team, Kerstin Speckmann, Stefan Dyck, die heute nicht da sind. „Aber Christiane, du bist da?“ Ich sehe sie gerade nicht. Sie winkt von ganz hinten. Das finde ich deswegen erwähnenswert, weil wir eben aus internen Kräften mit dem Weggang von Herrn Mahnke als externen Berater im Mai mit internen Kräften das Thema zu Ende geführt haben. Und das ist ja nicht unbedingt ein Spaß, wenn man gleichzeitig leitende Mitarbeiterin im IKG ist, dann bei seinen Kollegen nachzufragen, wo man denn kürzen könnte. Der Rollenkonflikt ist da schon kritisch und dass wir das so hingekriegt haben, Christiane, bin ich dir sehr, sehr dankbar und allen, die da mitgeholfen haben. Und vor allen Dingen natürlich all den Leuten, die sich dann auf die Kürzungen eingelassen haben, also letztlich alle Leitenden im Landeskirchenamt, denen wir die entsprechenden Beträge abverhandelt haben.

So weit so schön. Ein bisschen Relativierung muss es, glaube ich, sein.
Also zum einen, Sie werden, wenn Sie da tiefer einsteigen in die Unterlage, das sehen. Nicht alle der Kürzungsmaßnahmen sind mit Beschluss schon umgesetzt. Da gibt es eine ganze Reihe von Themen, wo wir mit bestimmten Leuten noch einmal reden müssen.

Wir haben sogenannte Fokusprojekte definiert, wo wir sagen, also wir glauben, dass man da was kürzen kann, aber wir müssen da inhaltlich noch mal ran. Ein Beispiel, Dr. Schneider hat es eben erwähnt, Ev. Familienerwachsenenbildung ist ein schönes Beispiel dafür, wie man, ich sage mal, ein bisschen vorsichtig an die Dinge rangehen muss. Wenn wir sagen, wir wünschen uns eine Streichung des Zuschusses, was soll das bitte heißen? Soll das heißen, wir lösen das Problem zu Lasten von jemand anders? Kann man machen, ist dann eine Verlagerung, keine Ersparnis. Dann haben wir so eine klassische, ich sage mal, Verteilungsdebatte in der kalten Küche. Bringt gar nichts. Oder reden wir eher davon, dass wir sagen „An welchen Stellen subventionieren wir uns gegenseitig?“ Also über subventionierte Mieten, Zuschüsse, was alles so die Trickkiste der Haushälter hergibt, bis wir zum Schluss überhaupt nicht

mehr wissen, wer uns wie viel kostet. Da sehe ich das größere Problem. Also nicht jetzt einzelnen sehr verdienten, sehr für uns alle wichtigen Einrichtungen irgendwie das Wasser abzugraben, sondern darüber, dass wir Kostentransparenz kriegen, überhaupt mal sehen, wer eigentlich wofür wie viel Geld ausgibt. Es ist ein Grundproblem, das ich hier immer wieder sehe. Wir führen sehr viele Debatten über Töpfe und Geld und Verteilung und zeigen uns relativ wenig transparent, wer eigentlich wofür Geld ausgibt. Also für welche Aktivitäten das Geld ausgegeben wird. Und ich glaube, wenn wir da jetzt in die Diskussion gehen, wird hoffentlich was Gutes draus, womit auch Frau Rösener und Frau Köster gut zurechtkommen. Das wäre die Hoffnung.

Also ein Beispiel: Das größte Fokusprojekt, landeskirchliche Schulen. Ich habe es eben schon gesagt, Sanierungsaufwendungen im baulichen Bereich. Wir haben jetzt mal 5,2 Millionen eingesetzt, als ein laufendes jährliches Budget für die laufende Instandhaltung von sieben landeskirchlichen Schulen. Das ist nicht wenig Geld, ist aber auch nicht ausreichend nach jetziger noch unvollständiger Kenntnis, um jetzt sieben Schulen komplett durchzusanieren. Ich weiß aber auch nicht, ob das realistisch ist, das überhaupt zu wollen. Das werden wir uns jetzt in den nächsten Wochen angucken. Das Goldbeck-Gutachten, das Sie ja kennen wahrscheinlich, dass die Firma Goldbeck dort noch mal eine Untersuchung macht. Das liegt uns in ersten Teilen vor. Wir müssen uns jetzt damit befassen und anfangen aus den Zahlen, die sich manchmal ein bisschen utopisch anhören, das zu machen, was glaube ich, jeder Bauherr sinnvollerweise tut, nämlich die erst einmal in Frage zu stellen und sagen, was müssen wir denn wirklich machen? Aber da sind wir noch nicht so weit. Ich will es hier nur sagen, so ein HSK an der Stelle ist ein bisschen weich und wir werden das sicherlich beobachten müssen.
Wobei jetzt bei den landeskirchlichen Schulen – ich muss jetzt mal aus der Rolle fallen – was mich hier wirklich nervös macht, ist, wir reden so schnell davon, was wir aufgeben und gerade bei den Schulen tut es echt weh, weil allein das Reden darüber schon Unsicherheiten erzeugt, die den Kollegen das Arbeiten schwer machen.

Wir reden sehr viel darüber und schnell darüber, welche Tätigkeiten wir vielleicht lassen. Wir reden sehr wenig davon, wie effizient wir diese Tätigkeiten ausüben. Ich sag das mal so hart, unsere Verwaltung ist zu teuer. Generell. Wenn sie nur halb so teuer wäre, würde ich immer noch sagen, sie ist zu teuer und was können wir dafür tun, dass sich das ändert? Also das ist wirklich ein zentrales Thema. Andere gemeinnützige Organisationen haben sowas wie eine Verwaltungskostenquote und sagen, von 1 € Spende, wie viel Cent kommen dann tatsächlich bei den Menschen an und wie viel geht zwischendurch für die Alimentierung des eigenen Apparats drauf? Ich weiß nicht, was passieren würde, wenn wir versuchen würden, so eine Größe zu rechnen. Ich hätte große Freude, auch wenn die Diskussionen uns wahrscheinlich belasten, weil, was ist denn jetzt genau Verwaltung? Ist ein Superintendent nicht auch eine Verwaltungskraft, weil es ist ja nicht oder zumindest für die Zeitanteile, die sie in ihrem Büro

verbringen und nicht bei den Menschen z. B. als Liturgen. Also da wird es dann heiß, aber ich glaube, über die Größe mal zu sprechen und darüber, wie wir effizienter werden, das wird mit Sicherheit ein Thema.
Ja, da könnte ich jetzt lange drüber reden. Mach ich nicht.

Es ist noch ein weiteres Thema, das hier rein muss. Wenn Sie die Zahlen jetzt sehen. Wie viel Puffer ist denn da drin? Weil normalerweise macht man ja so Planungen immer mit Sicherheitszuschlägen. Da sind keine Puffer drin. Wir haben uns bis auf wenige Rückstellungen, ich sag mal ein Beispiel: Anerkennungsrichtlinie EKD. Man muss damit rechnen, dass wir dort Geldausgaben haben, muss man natürlich Beträge ansetzen. Oder Rechtsanwaltskosten, was auch immer. Ansonsten sind da keine Puffer drin und ich würde versuchen, das in nächster Zeit durchzuhalten. Das hat natürlich dann zur Folge, dass wir öfter mal im Finanzausschuss sind, im ständigen Finanzausschuss und um Geld fragen müssen, weil es eben keine, ich sage mal, irgendwie gearteten Reserven gibt.
Ich glaube, es ist ein Teil guter synodaler Kontrolle, dass wir das so machen und dass wir uns generell von solchen Töpfen und Reserven ein Stück weit verabschieden.

Eichhörnchen bilden Vorräte. Kirchen sollten das nicht tun.
Es gibt übrigens eine Studie aus den USA von 2011, dass das nordamerikanische Grauhörnchen etwa 25 % seiner Nussvorräte nicht mehr wiederfindet. Das finde ich besorgniserregend. Und falls es jetzt irgendwelche Analogien geben sollte, gut, o.k....lassen wir das mal. So weit erstmal zu diesem Thema. Ist das in Ordnung?

Ich würde gerne ein Thema noch kurz jetzt anschneiden sozusagen nach den laufenden Haushalten. Das ist die Bilanz. Ich muss dazu sagen, es ist wirklich nicht einfach, durch die landeskirchlichen Zahlen durchzublicken. Wir haben auf der einen Seite relativ komplizierte Haushalte, auf der anderen Seite eine schicke Bilanz. Wenn man diese Zahlen irgendwie versucht, zueinander in eine Überleitungsrechnung zu bringen, verzweifelt man. Wir werden das heute Abend im Tagungs-Finanzausschuss mal versuchen, diese Überleitungsrechnung in einfacher Form darzustellen, so dass man mal irgendwie das Gefühl hat, warum, wenn sich hier was bewegt, da sich was bewegt und was das miteinander zu tun hat. Hier gelingt das jetzt in der Kürze nur sehr knapp. Ich würde es Ihnen deswegen einfach kurz mal als Bilanz so zeigen. Bilanz, die sozusagen von den Zahlen her jetzt ein Stück vom Himmel fällt.

(Folie Bilanz)

Das sind die Zahlen von 2024. Ganz kurzer Werbeblock in eigener Sache.
Ja, man kann, wenn man Macht benutzt, Bilanzen erstellen. Das geht, man kann die auch fürs Vorjahr erstellen. Es sind viele in den kreiskirchlichen Verwaltungen, die mit einer sehr hohen Mandantenzahl

kämpfen, die mit anderen Personalkörpern kämpfen usw. Ich will mich hier überhaupt jetzt nicht, und auch die Kollegen, die es gemacht haben, besonders auf den Sockel stellen. Trotzdem ist, glaube ich, wichtig, wenn man es priorisiert und wenn wir ein paar Dinge jetzt tun, sollen wir insgesamt in der Transparenz gut vorankommen. Und vielleicht noch ein Satz, ich sollte mich auch nicht zu sehr loben, weil alle diese Bilanzen sind noch nicht geprüft. Sie sind noch nicht einmal prüfungsfähig. Prüfungsstelle wartet noch, Rechnungsprüfungsausschuss wartet noch. Im nächsten Jahr sollen wir so unterwegs sein, wie es sich eigentlich gehört, dass eine Herbstsynode die geprüfte Bilanz des Vorjahres zur Entlastung vorgelegt bekommt. Da sind wir noch nicht, da müssen wir noch hin. Wir sind auf dem Weg.

Ich erkläre mal ganz kurz die Zahlen. Sie kennen das vielleicht noch aus der Frühjahrssynode. Wir haben die Bilanz jetzt hier eben nicht mit einem T dargestellt, sondern ein bisschen auseinandergezogen, dass man es etwas besser sieht. Sie sehen unser Vermögen. Da sehen Sie bei den Vorräten und Forderungen, übrigens unser sozusagen Sparkonto bei der VKPB, das wir ja haben. Wir sammeln ja heute schon entsprechende Beträge an, die wir später zur VKPB geben. Dann sehen Sie hier diese beiden monströsen Rückstellungen und dann sehen Sie einen Betrag der rechnerischen Überschuldung. Mal die Frage, redet man von diesen 1,6 oder redet man von den 1,1 noch was? Entscheidend für uns ist erstmal, weil das sozusagen eine Nettogröße ist. Das ist sozusagen der Betrag der bilanziellen Überschuldung. Ich muss immer dazu sagen, wir reden ja über Jahrzehnte, in denen diese Dinge, die wir da zurückstellen und abzinsen, zahlungswirksam werden. Auch dazu im Tagungs-Finanzausschuss mehr. Und ich zeige Ihnen mal ganz kurz die Vorjahreszahlen. Jetzt aber sehr vergröbert. Wenn man da vorne bei der Nulllinie losläuft, sieht man, also wir haben schon mal ein bisschen Vermögen gebildet. Das soll in den nächsten Jahren natürlich weiter passieren. Also mit jeder Schließung der Deckungslücke, jedem Beitrag dazu, der erst einmal in der landeskirchlichen Bilanz verbleibt, bitte ich Sie nicht nervös zu werden, wie die Bilanz dann plötzlich große Überschüsse ausweist, weil wir einfach Zuweisungen kriegen, die wir nicht ausgeben, sondern einfach sparen und irgendwann geht das Geld dann zum Schluss rüber zur VKPB und in der Zwischenzeit sozusagen sammelt sich was bei uns an. Also nur, dass Sie sich nicht wundern, machen die sich jetzt reich? Ja, wir machen uns nicht mehr so arm, weil wir ja vorher hier hinten diese Überschuldung erst durch die Bildung entsprechender Vorsorgerückstellungen gebildet haben. Also so kommt’s zustande.

Sie sehen, auch die graue Säule ist leider ein Stück kleiner als die blaue. Also wir sind etwas gestiegen in den Schulden und der Grund ist ganz schlicht die Erhöhung der Beihilferückstellung der Altersvorsorgerückstellung. Da muss man sich jetzt im Moment noch ein bisschen dran gewöhnen, dass wir gegen den Strom schwimmen, weil die einfach durch unsere Demografie, wir schauen uns einmal ganz kurz um, relativ viele Menschen, die momentan noch aktiv sind, die aber kurz vor der Pensionierung stehen, momentan wirklich gegen den Höhepunkt in der Pensionsrückstellung laufen. In den nächsten zwei, drei Jahren wird das besser werden und dann werden wir merken, dass wir mit dem Strom schwimmen

und plötzlich geht die Rückstellung dann zurück, obwohl wir gar nichts getan haben, einfach nur, weil dann mehr Pensionärinnen und Pensionäre entsprechend die Anwartschaften abdienen oder abfrühstücken, die wir vorher für uns alle oder für Sie alle gebildet haben.

So, und jetzt sage ich noch mal diese typischen Sätze, die ich immer sage, weil relativ viele Fragen kommen zu der Frage der Machbarkeit dieser Deckungslückenschließung. Ich glaube, dass das geht. Ich glaube, dass wir das hinkriegen. Ich halte das für machbar. Ich halte das auch für machbar, ohne dass wir Kirchen oder sagen wir mal die Kirche zumachen, dass wir unsere Aufgaben nicht mehr erfüllen. Ich halte es auch für machbar, dass wir genug Geld haben, um Leuten attraktive, sichere und auch lebenslange Arbeitsplätze zu bieten, egal in welcher Art von Anstellungsverhältnis. Ich glaube, dass das geht. Wir müssen nur halt was dafür tun. Wir müssen halt jetzt auf die Bremse steigen. Aber ich glaube, jetzt Panik zu sagen ist, das ist ja jetzt sozusagen der Untergang. Soweit würde ich nicht gehen.
Im Übrigen, die Zahlen wer sie wissen wollte, hätte sie schon rausfinden können über Jahre hinweg. Es ist nicht so, dass es jetzt alles so völlig neu wäre und auch die VKPB, die uns sehr gut begleitet, hat diese Dinge schon sehr früh im Blick gehabt und ist mit uns im Dialog. Also das nur so weit dazu. Also ich würde sagen, anspruchsvoll, aber leistbar. Wir müssen halt jetzt ran.

Dazu zeige ich Ihnen jetzt noch ein Bild. So ein ähnliches habe ich Ihnen schon einmal gezeigt.

Das muss ich, glaube ich, jetzt ganz kurz ein bisschen erläutern.
Was Sie sehen, sind ganz viele Zeitscheiben, die ganz weit in die Zukunft gehen. Hier zeigen wir bis 2050, das Modell geht glaube ich bis 2070. Es ist von unseren württembergischen Kollegen von Dr. Peters in der württembergischen Landeskirche entwickelt worden. Ist ja ein früherer Mitarbeiter von Professor Raffelhüschen, der mit der Freiburger Studie eng konzeptionell verbunden ist und er war so freundlich, uns das zur Verfügung zu stellen als Rechenwerk, als technisches Rechenwerk. Was Sie dann nach unten sehen in blau, das sind unsere Aufwendungen, ganz grob geschätzt, also das ist mit ganz viel dickem Daumen und natürlich mit weit in die Zukunft reichenden Beträgen. Aber an einer Stelle ist das Modell sehr genau. Das sind nämlich die Mitarbeitenden, die wir heute haben und deren Pensionierungszeitpunkte, die sind tatsächlich Mitarbeitertrennscharf. Also tausende von Mitarbeiterstammdatensätzen sind in diesem Ding hinterlegt, trennscharf auf Pensionierungsmonate hinterlegt. Da drüber dann eine pauschale Annahme. Wir besetzen nur jede zweite Stelle neu und dann kommt das raus, was Sie jetzt hier sehen. Nur jede zweite Stelle im Pfarrdienst ist das schon anspruchsvoll, das hinzubekommen bei den nächsten Jahren. Insgesamt wird man sehen, das ist also schon ein Schrumpfungskurs, da steckt auch ein bisschen Sachkostensenkung mit drin. Also ein anspruchsvoller Konsolidierungskurs, der aber, denke ich, auch personalwirtschaftlich dann machbar ist, weil das eben ein Modell ist, bei dem wir nicht eine einzige Kündigung aussprechen, sondern einfach nur unsere Demografie abfahren, wenn ich das so sagen darf. Dann sehen Sie auf der Einnahmenseite oben in grau die Kirchensteuer-

einnahmen. Da drücken wir uns mal alle die Daumen. Es ist ja an sich schon frech, ich sage mal bis 204xx irgendwelche Kirchensteuereinnahmen zu prognostizieren. Ich glaube, wir wissen alle, dass das jetzt wirklich ein dünnes Eis ist, auf dem wir uns da prognostisch bewegen und dass wir uns besser darauf einstellen, dass wir flexibel sind für einen Plan B, wenn das nicht so klappt. Aber ich denke, jetzt hier erstmal als Annahme ist es vertretbar. Ich sage immer dazu, es sind nominale Größen. Das heißt, Kaufkraftverluste müssen wir mit diesen relativ konstanten Beträgen noch abfangen. Also da sehen die Zahlen immer besser aus als man die nachher noch so zackigen Tarifsteigerungen, wie wir die 22, 23 hatten, dass man dann feststellt, dass man wirklich Geld zum Ausgeben hat.
Also an der Stelle müssen wir ein bisschen vorsichtig sein. Und dann sehen Sie jetzt die blaue Linie und das ist das Netto aus beidem, also Einnahmen und Ausgaben und da sehen Sie, wenn unsere überschlägigen Rechnungen nicht ganz falsch sind, dann leben wir gerade ein Stück weit von der Substanz. Das ist, glaube ich, in einigen Kirchenkreisen und Gemeinden auch spürbar, ist auch in den Kreissynoden spürbar, umso wichtiger, dass wir jetzt schnell Zahlentransparenz kriegen. Die ersten Kirchenkreise haben jetzt alle aktuellen Bilanzen vorliegen für ihre jeweiligen Kirchenkreise, aber das ist noch am Anfang. Wir müssen in den nächsten Monaten da noch nachlegen gemeinsam, aber dass wir die Zahlen haben, dass wir sie gemeinsam einschätzen können. Ich denke, das ist sehr, sehr wichtig.

Die Idee, die ich Ihnen nahelege und die wir dann im Tagungs-Finanzausschuss diskutieren werden, ist die Deckungslücke jetzt so zu schließen, dass wir „sanft einsteigen“. 35 Millionen – schon mal eine Menge Geld, dann Richtung 75 gehen und bei den 75 Millionen pro Jahr, als zusätzlicher freiwilliger Konsumverzicht, damit wir ansparen können, über die Jahre hinweg zu bilden, vielleicht sogar noch ein bisschen höher zu gehen, vielleicht. Wir müssen dann schauen, wie die Kirchensteuereinnahmen dann aussehen mit dem Ziel, 2045 durch zu sein. Zum Vergleich – die Württemberger nehmen sich vor, das in 10 Jahren zu schaffen. Die haben aber auch eine andere Einnahmensituation, muss man sagen. Die sind mit anderen Kirchensteuereinnahmen gesegnet, als wir das sind. Ich persönlich glaube, dass 2045 ein guter Kompromiss ist, der eben auch dazu führt, dass wir so eine Planung, wie die die jetzt hier steht, auch hinbekommen. Also nicht jetzt erst auf die Bremse treten, Menschen frustrieren, denen wir vielleicht eine Anstellperspektive nicht geben können, Stichwort 50 % und Überraschungseffekt, dass wir in solche Szenarien nicht noch einmal reinkommen, dass man wirklich gut und solide langfristig Menschen Zusagen machen kann, dass wir gleichzeitig aber auch wissen, dass es in Summe irgendwie so funktioniert, dass nicht die Menschen, die auch heute aufgestanden sind und für den jungen Teil unserer Kirche gesprochen haben, dass wir denen das Problem vererben. Das ist der Versuch, das in eine Balance zu bringen. Wobei logischerweise, das wäre jedenfalls mein Vorschlag, bestimmen wir jetzt nicht die Zahlungen bis 2045 und binden zukünftige Synoden, sondern wir haben halt so ein grobes Ziel und wir müssen in jedem Jahr mal gucken, wie stehen wir denn da? Was geht denn vielleicht und wie schaffen wir das Thema gut zu händeln? Das ist die Idee.

So, habe ich etwas vergessen?
Ich muss jetzt doch noch ein paar Sachen sagen. Ich bin jetzt seit ein paar Wochen zuständig für die Vermögensaufsicht. Wir reden über das Thema kreiskirchliche Finanzen und da habe ich gedacht, da muss ich doch noch ein paar Sachen zu sagen.
Und Vermögensaufsicht ist ja so ein Thema und die ganzen Genehmigungsvorbehalte, die es gibt, die jetzt nicht unbedingt Freundschaften vertiefen momentan. Deswegen glaube ich, ist es gut, das nochmal einfach hier anzusprechen. Ich bin ein Fan davon, Genehmigungsvorbehalte zu reduzieren, ich bin da ein Fan von, insbesondere im Bereich Haushaltsgenehmigungen. Also, wenn ich eine vernünftige Bilanz habe und einen ausgeglichenen Haushalt, was will ich denn genehmigen? Wenn ich keine vernünftige Bilanz habe, und einen nicht ausgeglichenen Haushalt, ist die Genehmigungsverweigerung jetzt wirklich das kleinste Hindernis, dann haben wir ein ganz anderes Problem und müssen daran arbeiten und haben momentan die Ressourcen und die Kraft und das gemeinsame Vorgehen nicht immer, das dann zu bewältigen, wenn das mehr als nur eine Gemeinde wird. Und da müssen wir, glaube ich, ran und da hilft das Genehmigen nichts. Da müssen wir, glaube ich, auf anderem Wege ran.
Bei den Immobilien, sage ich ganz offen, sehe ich das persönlich ein bisschen anders. Ich glaube schon, dass gerade auch Frust ist, weil viele, gerade auch Immobilienverkäufe nicht so schnell durchgehen und dann diskutiert werden, dass es da zumindest bei Ihnen zum Teil in den Kirchenkreisen auch nicht so geht, wie Sie sich das wünschen und ich würde das gerne mit Ihnen gemeinsam verbessern. Ich würde davon abraten, zum jetzigen Zeitpunkt die Genehmigungen komplett in den Kirchenkreisen zu lassen. Nach dem, was ich in den ersten Wochen gesehen habe, hätte ich Sorge, dass die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, und ich würde das gerne nochmal mit Ihnen diskutieren. Und wenn Sie mir so ein ganz klein wenig Welpenschutz und ein paar Monate Schonzeit geben, das mit Ihnen gemeinsam noch mal anzugucken, wäre ich Ihnen sehr, sehr verbunden. Also da würde ich schon sagen, lassen Sie uns das noch mal angucken. Der Schmerz ist, glaube ich, bei allen verstanden. Stichwort: Investor steht vor der Tür, eigentlich müsste ich jetzt innerhalb von einer Woche irgendwie handeln und dann geht plötzlich irgendwie ein Prozess los. Das darf natürlich nicht passieren, soll nicht passieren, und da müssen wir gemeinsam, ich sag mal wir, die Verwaltungen, müssen uns das noch mal angucken gemeinsam, wie wir da besser werden. Aber wie gesagt, noch mal bitte um Verständnis, wenn ich da an der Stelle momentan noch etwas konservativ bin.

So, jetzt habe ich noch ein Thema: Persönlicher Ausblick.

Ich werde das nochmal los. Ich habe eben über Verwaltungskostenquoten gesprochen. Es gibt von mir so eine kleine Positionierung und ich glaube, wenn Sie die ertragen, da würde ich mich freuen.
Wir wissen, dass wir nicht am Ende der Sparrunden sind, wir werden weiter sparen. Unsere Präses hat es gesagt, der nächste Sparschritt müsste eigentlich ein strategischer sein. Der sollte strategisch geleitet sein. Das heißt, wir müssen in unserer Struktur jetzt jenseits von KO-Revision und Modernisierung

unserer Kirchen-DANN müssen wir darüber reden, wie viel Verwaltung brauchen wir? Wo sitzen die? Mit welcher Software arbeiten die? All diese Dinge. Aber wir müssen auch, denke ich, darüber rausgehen und fragen, wo findet Kirche statt? Wie priorisieren Sie kirchliche Handlungsfelder?
Ich als Finanzmensch sage, ich bin da nur ein Synodaler unter anderen, der ab und zu bestimmte persönliche Präferenzen hat. Die darf ich nicht in diese Diskussion reinbringen. Ich bin nicht dafür zuständig, Geld zuzuteilen für bestimmte Leute, die ich irgendwie toll finde oder bestimme Sachen, die mir am Herzen liegen. Das gehört sich nicht. Ich bin dafür da, nur auf der Seitenlinie zu stehen, dafür zu sorgen, dass wir den Euro nicht zweimal ausgeben. Aber wofür wir ihn ausgeben, ist doch bitte, also, wer, wenn nicht wir? Wer, wenn nicht Sie? Dass wir an der Stelle sehr, sehr vorsichtig agieren. Aber einen Punkt würde ich da schon mal eintragen. Ich habe mir das mal hier so schön aufgeschrieben und ich sage Ihnen das jetzt mal.
Ich biete Ihnen an, den ökonomischen Teil eines strategischen Erneuerungsprozesses der Kirche zu begleiten, damit, und ich rede jetzt wirklich nur von den finanziellen Mitteln, damit die finanziellen Mittel nicht automatisch dahin gehen, wo am lautesten geschrien wird. Damit die finanziellen Mittel nicht automatisch dahin gehen, wo jemand vor Jahren mal einen Sondertopf erfunden hat, der bis heute existiert. Damit die Mittel nicht automatisch dahin gehen, wo irgendeine Behörde oder gar Oberbehörde sitzt und dass das Geld auch nicht automatisch dahin geht, wo Leute sagen, aufgrund der juristischen Situation haben sie die primären Zugriffsrechte auf das Geld, fühlen sich aber überhaupt nicht verpflichtet, Rechenschaft darüber abzulegen, ob das ihnen anvertraute Geld fremder Leute eigentlich in deren Sinn ausgegeben wird.

Sorry, ich würde wirklich gern mit Ihnen an diesem zukünftigen Erneuerungsprozess arbeiten, aber bitte in der Rolle und dann möge es gelingen. Schauen wir, was wir in der Zukunft erreichen.
Danke.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Ralf-Henning Krause für die Haushaltsrede.

Der Vorsitzende schlägt aufgrund des Zeitmangels vor, die Aussprache zum Bericht im Tagungs-Finanzausschuss zu führen.

Antrag

Der Synodale Steffen Riesenberg bittet darum, Anträge dennoch jetzt zu behandeln.

Kurze Aussprache zur Haushaltsrede

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Kerstin Goldbeck und Dr. Astrid Seckelmann. Dr. Antje Roggenkamp.

Antrag der Synodalen Kerstin Goldbeck:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den landeskirchlichen Finanzausschuss damit zu beauftragen, Vorschläge zur Finanzierung der Transformation unserer Kirche zu entwickeln und der Synode im Jahr 2026 vorzulegen.

Beschluss Nr. 15/2025-2

Der Antrag der Synodalen Kerstin Goldbeck wird mit fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Antrag der Synodalen Dr. Antje Roggenkamp:

Beteiligung der Sachverständigen und beratenden Gäste der Synode an Diskussion der Finanzierung der Evangelischen Schulen

Begründung: Relevanz der evangelischen Schulen und der RU auch für Pfarrerinnennachwuchs.

Beschluss Nr. 16/2025-2

Der Antrag der Synodalen Dr. Roggenkamp wird mit zwei Gegenstimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Einbringung der Vorlagen

5.1. Haushaltssicherungskonzept der EKvW

5.2.1. Kirchensteuerhebesatz 2026

5.2.2. Kirchensteuerverteilung 2026

5.3.1. Haushaltsplan 2026- EKvW

5.3.2. Haushaltsplan 2026 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

5.3.3. Haushaltsplan 2026 - Tagungsstätte Haus Villigst

5.3.4. Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Kirchensteuerstelle

5.3.5. Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

5.4.1. Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024

5.4.2. Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025

5.4.3. Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen

5.5. Information zur Chronologie und Strategie der Vorsorge für Vorsorge und Beihilfe in der EKvW

5.6. Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)

Beschluss Nr. 17/2025-2

Die Vorlagen 5.1. – 5.6. werden einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

3.1. 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

3.2. Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)

3.3. Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)

3.4. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG

Beschluss Nr. 18/2025-2

Die Vorlagen 3.1. – 3.4. werden einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den Nachmittag und gibt die Leitung an Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder.

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 13:20 Uhr mit Gebet und Lied.

Dritte Plenarsitzung: Montag, 24. November 2025

Schriftführende: Synodale Irka Müller / Frau Nicole Saath

Leitung

Präses Dr. Ruck-Schröder

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung am 14:15 Uhr.

Die Vorsitzende führt in das erste Schwerpunktthema ein:
„Wir kommen jetzt zu unserem ersten Schwerpunktthema auf dieser Landessynode, der Frage des Umgangs mit sexualisierter Gewalt und mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in unserer Kirche. Nach der Veröffentlichung der Forum Studie im Jahr 2024 hat die Tagung der Landessynode im vergangenen November vor allem durch die Begegnung mit Nancy Janz, eine der Betroffenenvertreterinnen im Beteiligungsforum der EKD, auf sehr eindrückliche Weise erfahren und auch gelernt, wie lang der Weg für uns noch sein wird und ist, mit diesem Thema angemessen umzugehen und dem Phänomen der sexualisierten Gewalt in der Kirche und mit ihren Folgen zu begegnen.
Zu den Entwicklungen seit der letzten Synode zählen vor allem die Etablierung der Unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission, und zwar auf der Grundlage der Vereinbarung von evangelischer Kirche und Diakonie mit der unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die im Dezember 2023 geschlossen werden konnte.
Wir haben uns verpflichtet, alle Entwicklungen auch hier in der Synode regelmäßig zu betrachten und zum Verhandlungsgegenstand zu machen. Wir sind froh, dass das hier auf der Synode thematisiert werden kann, dass es im Raum Rheinland-Westfalen-Lippe gelungen ist, die siebenköpfige unabhängige regionale Aufarbeitungskommission vereinbarungsgemäß im Frühjahr 2025 einzurichten und zu besetzen. Das ist nicht überall gelungen. Bei uns ist es gelungen, und dafür können wir dankbar sein für alle, die bereit sind, dort mitzuarbeiten.
Die URAK ist unter obligatorischer und kontinuierlicher Beteiligung von Betroffenen die Plattform, die den evangelischen Kirchen und der Diakonie in Rheinland-Westfalen-Lippe einen unabhängigen Blick auf das Phänomen sexualisierte Gewalt und die ihr zugrunde liegenden Strukturen ermöglichen wird. Wenn wir heute darüber sprechen, möchte ich darauf hinweisen, dass auch hier im Raum Betroffene sind. Betroffene, die vielleicht selbst Synodale sind, aber auch betroffene Gäste. Und ich danke allen, die hier zu uns gekommen sind. Wir werfen jetzt einen ersten Blick auf die Arbeit der URAK.“

Die Vorsitzende begrüßt den Vorsitzenden der Unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission West, Horst-Peter Bien, und dessen stellvertretende Vorsitzende, Astrid Hiob, und bittet um die Einbringung des Berichts.

Berichterstattung

Astrid Hiob und Horst-Peter Bien

„Sehr geehrte Frau Präses,
herzlichen Dank für die Begrüßung. Wir freuen uns, hier sein zu dürfen und erste Erfahrungsberichte über die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Ihnen hier zu erstatten. Wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, hier heute sprechen zu können.

Mein Name ist Horst Bien, ich bin vor einigen Monaten im Sommer d. J. zum Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie im Westen Deutschlands gewählt worden. Meine Co-Vorsitzende, Frau Hiob, ist ebenfalls von der Kommission gewählt, also nicht bestimmt worden. Ein Satz zu meinem beruflichen Hintergrund: Bis zu meiner Pensionierung im Juni 2024 war ich 37 Jahre als Staatsanwalt tätig, davon etwa 14 Jahre als Behördenleiter und zuletzt als Generalstaatsanwalt in Düsseldorf.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, Ihnen die Arbeit und die Ziele der Kommission vorzustellen. Diese Kommission ist ein gemeinsames Projekt der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. Bundesweit gibt es – jeweils getragen von Landeskirchen und Diakonie – insgesamt neun unabhängige Aufarbeitungskommissionen, alle mit demselben Ziel und alle in derselben Struktur.

Warum unabhängige Aufarbeitung?
Sexualisierte Gewalt hinterlässt tiefe Spuren – bei den Betroffenen, in unseren Institutionen und in der gesamten Gesellschaft. Die Vergangenheit hat uns gezeigt, dass Missbrauch nicht nur großes individuelles Leid verursacht, sondern auch Vertrauen zerstört und Strukturen in Frage stellt. Die Evangelische Kirche bundesweit in den Ländern und die Diakonie haben sich daher der Aufgabe gestellt, dieses Unrecht nicht (länger) zu verschweigen, sondern sich der gesellschaftlichen Diskussion zu stellen und diese notwendige Aufarbeitung zu ermöglichen. Eine Aufarbeitung kann nur glaubwürdig gelingen, wenn sie transparent und vor allen Dingen unabhängig durchgeführt wird.

Die Gemeinsame Erklärung von Dezember 2023

In der Gemeinsamen Erklärung von Dezember 2023 haben die Evangelische Kirche in Deutschland,die Diakonie Deutschland und die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verbindliche Kriterien und Standards der Aufarbeitungsarbeit festgelegt, sie bilden das Fundament für die unabhängige Aufarbeitung und sind auch Grundlage der Geschäftsordnung unserer Kommission geworden. Sie lauten:

- Unabhängigkeit von Untersuchung und Entscheidung
- Professionalität der Aufarbeitung
- Transparenz des Verfahrens
- (und) Beteiligung von Betroffenen.

Einrichtung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen – Struktur und Zusammensetzung

Ein zentrales Instrument der Aufarbeitung sind die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, in unserem Fall die URAK West. Sie setzen sich zusammen aus insgesamt sieben unabhängigen Mitgliedern, darunter Experten:innen aus unterschiedlichen Disziplinen, wie etwa Recht, Sozialwissenschaften, Psychologie und Theologie, die ihre jeweilige Expertise in die Arbeit der Kommission einbringen sollen.

Die Beteiligung Betroffener ist zentraler Bestandteil der unabhängigen Aufarbeitung. Ihre Stimmen, Erfahrungen und Forderungen müssen gehört und berücksichtigt werden, nur so kann dem Anliegen einer umfassenden Aufarbeitung Genüge getan werden. Deshalb gehören auch jeweils zwei Vertreter:innen aus dem Kreis der betroffenen Personen der Kommission an; diese werden bei der URAK West von der Vertretung der Betroffenen entsandt und bringen ihre Erfahrungen ein. Auf diese Weise wird garantiert, dass die Sichtweise der Opfer sexualisierter Gewalt und ihre Erfahrungen unmittelbar berücksichtigt werden können.

Die Kommissionen arbeiten unabhängig und selbstständig und sind in ihrer Arbeit nicht weisungsgebunden. Das geht auch auf die gemeinsame Erklärung von Dezember 2023 zurück. Dadurch und durch ihre Zusammensetzung mit Experten aus verschiedenen Fachgebieten werden ihre Expertise und ihre Unabhängigkeit gegenüber kirchlichen Institutionen gewährleistet. Ziel ist eine möglichst große Transparenz und vor allen Dingen Akzeptanz im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der Kommission auch und gerade im Kreis der Betroffenen.

Auftrag und Aufgaben der Kommission

Es gibt einen Aufgabenkatalog, der ebenfalls auf die gemeinsame Erklärung von Dezember 2023 zurückgeht. Es sind fünf Aufgaben:

- die Feststellung des Umfangs sexualisierter Gewalt in den beteiligten Landeskirchen und den Diakonischen Landesverbänden durch eine quantitative Erhebung,
- die Analyse der strukturellen Ursachen und Rahmenbedingungen, die Missbrauch ermöglicht oder begünstigt haben und wie man möglicherweise Strukturen verändern muss, um derartigem Missbrauch entgegenwirken zu können,
- die Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen und weiteren Beteiligten in den Landeskirchen und Diakonischen Landesverbänden,
- die Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener und deren Unterstützung, also Einzelfälle, die wir aufgreifen und deren Entscheidung wir herbeiführen können,
- Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und Diakonischen Landesverbände im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.

Sachstand

Die URAK West hat sich im April des laufenden Jahres konstituiert und anschließend die Arbeit aufgenommen. Wir haben bisher sechs Sitzungen der URAK West und drei gemeinsame Sitzungen mit der Vertretung der Betroffenen durchgeführt. Daneben haben wir erste Auskünfte eingeholt. So haben wir die beteiligten Landeskirchen und die Diakonie Rheinland Westfalen Lippe um Auskunft über die Anzahl der jeweils bekannten Fälle sexualisierter Gewalt seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts gebeten. Die Antworten der dafür zuständigen Stabsstellen liegen uns vor, sie lassen allerdings vage vermuten, dass eine statistische Erfassung, die valide Aussagen ermöglicht, jedenfalls in der Vergangenheit gefehlt haben dürfte. Diese Thematik bleibt also weiter auf der Tagesordnung. Ein genaues Ergebnis kann ich Ihnen da leider noch nicht mitteilen.

Ausblick

Wir werden uns in nächster Zeit voraussichtlich um die sogenannten Anerkennungsverfahren, die zur Auszahlung von Entschädigungen geführt haben, und die kirchlichen und diakonischen Strukturen bei der Bearbeitung von bekannt gewordenen Missbrauchsfällen kümmern. Dabei geht es insbesondere um den administrativen Umgang mit den Betroffenen. Wir werden Fragen stellen, die beantwortet werden müssen. Dazu bedarf es der Mitarbeit der beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen. Um es klar zu sagen: Wir blicken auf etwas mehr als ein halbes Jahr Erfahrung in der Zusammenarbeit zurück. Wir haben keinerlei Anlass zur Klage, unsere Fragen werden engagiert beantwortet. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit nutzen, für eine nachhaltige Unterstützung der Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zu werben. Deren Arbeit kann nur erfolgreich sein, wenn wir gemeinsam Verantwortung übernehmen. Ich hoffe, ich habe Sie mit dem kurzen Bericht überzeugen können, dass die Kommission eine auch gesellschaftlich wichtige Arbeit ausführt, die es in jeder Hinsicht zu unterstützen gilt!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt für den Einblick und fragt, ob es Rückfragen gibt.

Die Vorsitzende bittet Frau Dr. Charlotte Nieße, die seit Januar 2025 als Kriminologin die Leitung der Stabsstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in der Landeskirche innehat, um die Einführung in die Workshops und dankt allen, die im Netzwerk zur Arbeit am Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung den diesjährigen Schwerpunkt der Landessynode vorbereitet haben.

Einbringung zu den Workshops

Dr. Charlotte Nieße

„Die Einrichtung des Netzwerkes liegt in der Konsequenz der Landessynode im vergangenen November. Seine Aufgabe ist vor allem, die kontinuierliche Arbeit der Synode am Phänomen der sexualisierten Gewalt zu planen und zu qualifizieren. An der Arbeit des Netzwerks engagieren und beteiligen sich Menschen, die selbst auch von sexualisierter Gewalt betroffen waren und betroffen sind. Für die Tagung der Landessynode hat das Netzwerk Workshops vorbereitet, die einen besonderen Schwerpunkt im Fokus haben. Die Workshops sollen es uns ermöglichen, achtsam miteinander ins Gespräch zu kommen und aufeinander zu hören.

Sehr geehrte Synodale, liebe Mitglieder der AG Netzwerk,
liebe Vertreter:innen der URAK West, liebe Gäste,
ich freue mich, Ihnen einen kurzen Überblick über den Ablauf und einige Informationen zur Planung des heutigen Nachmittags geben zu können.

Die Gestaltung ist Arbeitsergebnis der AG „Netzwerk und Betroffenenbeteiligung“. Beginnend im März haben wir uns Gedanken darüber gemacht, wie wir uns dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ im Rahmen der Landessynode 2025 widmen können. Wir haben uns für ein Workshopformat entschieden, um verschiedene Themen gleichzeitig behandeln zu können. Zudem möchten wir keinen rein theoretischen Austausch, sondern mit Ihnen zusammenarbeiten und Fortschritte erzielen.

Fortschritt ist ein großes Wort. Ziel der heutigen Workshops ist es nicht und kann es nicht sein, abschließende Lösungen auszuarbeiten. Aktuell ist es, neben Ideen, Vorschlägen und evtl. Lösungsansätzen, auch wichtig, offene Fragen, Probleme, Unsicherheiten und Unklarheiten zu identifizieren, um diese nach und nach bearbeiten zu können. Scheuen Sie sich also bitte nicht, auch diese Punkte anzusprechen, sie helfen uns allen in der weiteren Arbeit. In allen Workshops wird ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin Protokoll führen, und diese Protokolle werden dem Tagungsausschuss „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Wir bieten zwei Durchgänge an, sodass Sie die Möglichkeit erhalten, an zwei Workshops mit jeweils verschiedenen Themen teilzunehmen. Zu welchen Workshops Sie angemeldet sind und in welchen Räumen diese stattfinden, können Sie den Listen in OpenSlides und den Aushängen an den Türen entnehmen. Sollten Sie sich nicht mit dem Thema beschäftigen können, eine Pause brauchen oder ein Gespräch, steht Ihnen während der Workshopphase im Haus Groß Bethel, Raum E.18 ein Ruheraum zur Verfügung. Dort finden Sie Ansprechpersonen, mit denen Sie sich jederzeit austauschen können. In den Pausen können Sie Manuela Kleingünther und Sandra Begemann, die Awareness-Kontaktpersonen für das Thema Sexualisierte Gewalt, ebenfalls gerne ansprechen.

Der Workshop 10 „Loyalität und seine Grenzen“ muss krankheitsbedingt leider ausfallen. Falls Sie zugeteilt waren zu diesem Workshop, sind Sie inzwischen einem anderen Workshop zugewiesen worden. Die Unterlagen zu diesem Workshop habe ich von der Workshopleiterin zur Verfügung gestellt bekommen, so dass wir die Themen trotzdem in den Tagungsausschuss mitnehmen können.

Auch während der Workshopphase greift das Awarenesskonzept der Landessynode, auf das auch alle Workshopleitungen hingewiesen wurden.
In Absprache mit Frau Richter möchte ich folgenden Hinweis des Awarenessteams verlesen:
„Wir sind uns bewusst: Wo Menschen zusammenkommen, kann auch Diskriminierung und Rassismus auftreten. Bei unseren Gesprächen wählen wir eine achtsame Sprache, denn Sprache und Handlungen haben eine Wirkung. Wir wissen: Auch unter uns sind Menschen mit Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen - sowohl als Betroffene als auch als Täter:innen. Wir wollen gemeinsam lernen einen Ort zu gestalten, an dem sich alle Teilnehmer:innen wohl, gesehen und möglichst sicher fühlen. Wir bieten diese Workshopräume an in der Erwartung, dass Grenzen geachtet werden und dass diskriminierendes Verhalten wie Sexismus, Rassismus, Antisemitismus oder Klassismus vermieden wird. Kommt es dennoch zu Grenzüberschreitungen behalten wir uns vor, respektlose Beiträge oder diskriminierendes Verhalten klar zu benennen und ggf. zu intervenieren. Die Bedürfnisse der Betroffenen stehen dabei an erster Stelle.“
Mit der Arbeit unserer AG und dem heutigen Tag sind wir einen wichtigen Schritt hin zu einer strukturellen Beteiligung betroffener Menschen gegangen. Ich möchte mich bei allen Mitgliedern der AG, allen Workshopleitungen und Protokollführenden für ihre Zeit, ihren Input und ihre gewissenhafte Arbeit

bedanken. Mein besonderer Dank gilt allen betroffenen Menschen, die diesen Tag mitvorbereitet haben, heute an den Workshops teilnehmen, Workshops leiten, sich auf anderem Wege beteiligen; denen, die teilweise heute hier sind, ob für die URAK-West, die AG oder in anderer Rolle. Nur mit Ihnen zusammen kann die Befassung mit dem Thema sexualisierte Gewalt gelingen und ich hoffe, dass wir heute einen weiteren Schritt gehen können.

Beginnen möchten wir mit einem kurzen Film mit dem Titel „Gott, wo bist du?“ Der Film wurde von einem Team um Nancy Janz für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2025 entwickelt und lässt betroffene Menschen zu Wort kommen zu der Frage, wie sie Gewalterfahrungen, den Glauben und die Beziehung zu Gott verändert hat. Anschließend starten wir in die Workshops. Ich wünsche Ihnen einen guten Austausch und bedanke mich für Ihre Bereitschaft.“

(Der Film „Gott, wo bist du?“ wird eingespielt.)

Dank

Die Vorsitzende dankt denjenigen, die den Film gemacht haben und die im Film gesprochen haben.

Eröffnung

Die Sitzung wird nach den Workshops um 17:45 Uhr fortgesetzt.

Leitung

Präses Dr. Ruck-Schröder

Die Vorsitzende bittet Dr. Peter Böhlemann um einen kurzen Bericht im Rückblick auf die EKD-Synode (6. Tagung der 13. Synode der EKD, Dresden, 09. bis 12. November 2025)

Berichterstattung zur EKD-Synode

Dr. Peter Böhlemann

„Liebe Präses, hohe Synode,

damit Sie mal sehen, wer Sie auf der EKD-Synode in Dresden vertreten hat, möchte ich diejenigen, die dort waren, bitten, mal kurz aufzustehen. Ich möchte jetzt keine Namen nennen.

(EKvW-Mitglieder: Sigrid Beer, Dr. Peter Böhlemann, Susanne Bornefeld, Dr. Hans-Tjabert Conring, Dr. Holger Gemba, Katrin Göckenjan-Wessel, André Ost, Bjarne Thorwesten, Bettina Wirsching

Berufene Mitglieder aus Westfalen: Dr. Albert Christmann, Friedrich Straetmanns, Johanna Will-Armstrong)

Wenn nachher Fragen bestehen, können Sie sich an mich, aber natürlich auch an diese wenden.

Mehrere durchaus korrespondierende Themen beherrschten die Synode in Dresden, von denen ich kurz und in subjektiver Auswahl berichten will:

1. <u>Kirche und Macht (Schwerpunktthema)</u>

Das Thema kam auf Wunsch von Synodalen zustande, die insbesondere auch innerkirchliche Machtstrukturen anschauen und selbstkritisch deren Wirkmechanismen hinterfragen wollten. Und natürlich war der angesetzte eine Nachmittag für dieses Thema viel zu wenig Zeit. Dennoch versuchten die Verantwortlichen, insbesondere durch Referent:innen aus NRW das Beste daraus zu machen:

Moderiert wurde der Nachmittag von dem Bochumer Sozialwissenschaftler und rheinischem Kirchenleitungsmitglied Prof. Dr. Lorenz Laing.

Der Bielefelder Soziologe Prof. Dr. Stefan Kühl gab eröffnend einige Impulse zur Frage der Macht in einer Kirche, die davon träumt, eine Bewegung zu sein und zugleich doch eine Organisation mit all ihren Schattenseiten ist. Es sei naiv, zu meinen, dass man in einer großen Organisation wie der Kirche offen über Macht sprechen könne, stattdessen solle man kleine Kommunikationsräume schaffen, in denen das eher möglich sei.

Und genau das erlebten wir dann nach dem Beitrag der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zum Thema Macht in der Kirche, nämlich betroffenes, beredtes Schweigen im Plenum, aber umso intensiveren Austausch nachher in den Ausschüssen, in sehr viel kleineren Gruppen, hinter geschlossenen Türen. Ein wenig davon konnten wir auch gerade in den Workshops spüren. Da ist der Austausch dann möglich.

Dr. Alena Höfer von unserem Institut für Kirche und Gesellschaft betrachtete Macht aus sehr persönlicher intersektionaler Perspektive und stellte die Erfahrungen von mehrfach diskriminierten Menschen in den Mittelpunkt. Sie forderte mehr Diversität und Machtsensibilität gerade in der Kirche.

Erwähnen möchte ich auch die ungemein illustre Erfahrung, die die Schweizer Kirchenpräsidentin Rita Famos von ihrem zurückliegenden Papstbesuch mitbrachte: Macht sei in der evangelisch-reformierten Tradition eben nicht bei prunkvollen Gebäuden und gewichtigen Männern in bunter Amtskleidung und

mit goldenen Kreuzen zu verordnen, sondern bei den Argumenten. Die Macht wurde in der Reformation allen Getauften zurückgegeben, so Famos. Machtinsignien dagegen schüchtern eher ein und seien eine Versuchung.
Das Thema wurde aber keineswegs nur frontal akademisch behandelt, wir bildeten auch Kleingruppen, waren miteinander im Gespräch, konnten Fragen formulieren, Kritik aufschreiben, die dann anschließend digital weiterverarbeitet wurden.

2. Bericht des Beteiligungsforums zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Kirche

Ich zitiere zu dem Thema Nancy Janz, die zu uns ja auch schon auf der Synode im letzten Jahr gesprochen hat: „Macht, die sich nicht bewegt, ist Missbrauch." Und: „Ihr alle seid nicht Zuschauer dieser Prozesse, sondern Verantwortliche. Teilt eure Macht, oder ihr verliert eure Glaubwürdigkeit."
Bis 2026 wird die zentrale Ombudsstelle für betroffene Personen eingerichtet werden und die Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD vollzogen sein[1].
Es besteht die Hoffnung, dass es zukünftig vielleicht weniger Engagement von den Betroffenen braucht und mehr von den Leitenden und Multiplikator:innen auf allen Ebenen.
Gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung: Gelernt habe ich vor allem, dass uns Betroffene sagen: „Nehmt uns wahr und hört uns zu, haltet das mit uns gemeinsam aus." Für jeden einzelnen Betroffenen, der als Ansprechpartner zu einer Synode kommt, ist es eine Riesenherausforderung und Hürde, über die eigenen Erfahrungen zu sprechen und zugleich von allen nur in dieser Eigenschaft als Betroffene und nicht als Individuum wahrgenommen zu werden, das doch so viel mehr ist, als betroffen. Zitat: „Du bist dann nicht mehr Pfarrerin Müller oder Lehrer Schmidt, sondern einfach nur noch Betroffene."
Allein das sind schon sehr herausfordernde Erfahrungen von Machtungleichheit. Gefragt sind, und das nehme ich mir wirklich auch persönlich vor: mehr Achtsamkeit, Zuhören und konsequentes Handeln.

3. Vorstellung der Friedensdenkschrift des Rates

„Welt in Unordnung – Gerechter Friede im Blick. Evangelische Friedensethik angesichts neuer Herausforderungen" heißt die Denkschrift des Rates der EKD.
Sie will kein Manifest sein, kein who is who des Friedens, sondern ein Werkzeug, das eigene verantwortliche Entscheidungen ermöglichen soll. Darin knüpft sie an die Friedensdenkschriften von 1981 und 2007 an, beschreibt aber auch, dass angesichts der derzeitigen Kriege und akuten Bedrohungslagen neue Aspekte und Sichtweisen hinzugekommen seien, von denen ich die brisantesten hier kurz nennen will:
Der Schutz vor Gewalt hat ein relatives Prä. Nur wer sicher lebt, kann seine Freiheit entfalten. Deshalb kann auch rechtserhaltende Gewalt ethisch verantwortet sein. Jesus hat den Verzicht auf jede Gewalt

[1] Mit einheitlicher Struktur von Ansprech- und Meldestellen, einheitlichen Standards für Schutzkonzepte und Dokumentation und Schulungsverpflichtungen.

gelehrt. Aber wir leben in einer unerlösten Welt, in der zum Schutz der Nächsten *Gegengewalt* als Ultima Ratio verstanden werden kann – so die Denkschrift.

Atomwaffen seien in keiner Weise zu legitimieren. Aber solange es Staaten gibt, die nicht auf Atomwaffen verzichten, kann atomare Abschreckung eine ethisch begründbare politische Entscheidung sein – ohne jedoch dabei die schuldhafte Verstrickung zu negieren.

Für mich war das Eindrücklichste an der Denkschrift die anschließende Diskussion darüber. Das hatte ich so noch nicht erlebt. Zeigte sie doch, dass anders als früher erklärte Pazifistinnen und hochdekorierte Vertreter der Bundeswehr friedlich und respektvoll miteinander diskutierten, ohne dem anderen den Glauben abzusprechen, und die Denkschrift als Hilfe zur persönlichen Entscheidungsfindung zu würdigen wussten.

4. Verkleinerung der Synode

Ich will Sie hier nicht mit Belanglosigkeiten langweilen, aber so viel sollten Sie wissen. Entgegen manchen kolportierten Meldungen war niemand gegen die vom Präsidium vorgeschlagene Verkleinerung der Synode aus Kostengründen. Aber die Synodalen akzeptierten weder den Zeitdruck noch die Kriterien, nach denen die Kürzungen erfolgen sollten.

Derzeit nehmen 372 Personen an der EKD-Synode teil, davon sind aber nur 128 gewählte Synodale, die auf Vorschlag des Präsidiums auf 100 reduziert werden sollten. Der Rest sind die Mitglieder des Rates, der Kirchenkonferenz, berufene Mitglieder und Gäste.[2] Vorgeschlagen wurde also faktisch eine erhebliche Machtverteilung mit einem Einsparpotenzial von lediglich 32.000 €.

Der Antrag wurde also verändert und dem Präsidium der Auftrag erteilt, im nächsten Jahr einen Vorschlag mit Alternativen vorzulegen, denen eine differenzierte Aufgabenkritik und weitere sinnvolle Kriterien zugrunde liegen. [3]

5. Beflaggung

Jetzt noch etwas Anekdotisches am Rand. Auf der Tagesordnung stand auch die Änderung eines veralteten, damals aber mit guten Gründen verabschiedeten Gesetzes von 1947. Nach dem Krieg hatte die EKD beschlossen, dass nur noch die EKD-Flagge an Kirchengebäuden gehisst werden dürften und keine Reichsflaggen oder ähnliches, also nur noch das violette Kreuz auf weißem Grund.

Damit war aber rechtlich auch das Anbringen von Reformationsbannern, Gemeindefahnen und Kirchentagsflaggen verboten. Das Gesetz wurde jetzt geändert und lautet nun: „Die Verwendung von Fahnen, Flaggen und ähnlichen Kennzeichen durch die evangelische Kirche dient der Darstellung der Kirche in der Öffentlichkeit. Sie darf dem Auftrag der Kirche nicht widersprechen."

[2] Die vorgeschlagene Änderung hätte dazu geführt, dass die acht kleineren Landeskirchen mehr Gewicht und die sechs größten Landeskirchen relativ weniger Gewicht bekommen hätten. Allein die Landeskirche Anhalts mit ihren gerade mal 24.000 Gemeindegliedern hätte 2 Synodale behalten, während das fast hundertmal (genau 78 x) so große Westfalen von 9 auf 6 Synodale geschrumpft wäre.

[3] Aufwand und Zuschnitt, die Gewährleistung der Repräsentanz der Landeskirchen gemäß ihrer Mitgliederzahlen und der Vielfalt und Diversität des kirchlichen Lebens, Ehrenamtlichen soll die Beteiligung erleichtert und die Zusammenarbeit mit Rat, Kirchenkonferenz und Kirchenamt überprüft werden.

Eigentlich kein Aufreger. Aber was machte die Bild-Zeitung schon im Vorfeld daraus?! Ich zitiere: *„Zoff bei den Protestanten. Fahnenstreit in der Kirche: Regenbogen ja, Deutschlandfahne, nein?“*
– Da schüttelt man selbst als hartgesottener Synodaler schon mal sein Haupt.

6. Kirche und KI

Apropos „hartgesottener Synodaler“, ich habe ja auch die Ehre, Vorsitzender des Zukunftsausschuss der EKD zu sein. Und wir haben erfolgreich drei Anträge zu Kirche und KI eingebracht, die auch dann verabschiedet wurden:

a. KI-Strategie

   Wir benötigen dringend Maßstäbe und Richtlinien für einen verantwortlichen Umgang mit Künstlicher Intelligenz im kirchlichen Kontext. Und der Bedarf steigt ständig. In der EKD-Synode haben wir nun den Rat gebeten, zeitnah eine KI-Strategie zu entwickeln und den Mitgliedskirchen zur Übernahme bzw. weiteren Verwendung zu empfehlen. Es muss ja nicht jeder das Rad neu erfinden, aber solche Richtlinien benötigen wir dringend.

b. Digitales Liturgie-Tool

   Ein Pilotprojekt zur Zusammenstellung und Formatierung von Texten aus Agenden, aus vorliegenden Gottesdienstbüchern, verabschiedeten Gesangbüchern u. ä., damit Freiraum entsteht für die eigene kreative Arbeit, nämlich die Predigtvorbereitung. Sie geben also in dieses Liturgie-Tool ein z. B. 17. Sonntag nach Trinitatis, die Zielgruppe, such mir den Wochenspruch heraus, ein paar passende Lieder, die Lesungstexte, und das, was jede Person macht, die einen Gottesdienst vorbereitet, was jedes Mal viel Zeit kostet – man sucht dann in den eigenen Unterlagen, eine Qualitätsgarantie gibt es nicht. Das soll durch ein definiertes, geschlossenes System ermöglicht werden, in das etwa 150 Dokumente eingespeist sind, also nicht nur die UEK-Agende, sondern vielleicht auch die reformierte und andere. Das Modellprojekt soll in einem Vierteljahr fertig sein.

c. Datenkompetenzstrategie

   Nämlich die Vernetzung der vielen Daten die ja vorliegen. Sie alle kennen Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen, dann gibt es noch die EKD-Statistik, das sog. Meldewesen und den Ökumenischen Kirchenatlas – lohnt sich, alles nachzugucken, ist aber nicht verknüpft. Es sollen Schulungen angeboten werden für Leitungskräfte und Mitarbeitenden auf allen Ebenen, um die Datenkompetenz zu erhöhen und evidenzbasierte Entscheidungen zu ermöglichen.

Alle diese Anträge wurden mit großer Mehrheit angenommen. Und wir hoffen, bei aller Vorsicht, in unserer Kirche digital noch besser zu werden, umso mehr Ruhe und Luft für Gottes Geist zu bekommen.

Und so schloss dann auch die Synode – mit einer geistvollen und für alle Synodalen sehr eindrücklichen Andacht unserer Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder in der Unterkirche der Dresdner Frauenkirche.
Sie sehen: Westfalen ist in der EKD gut vertreten![4]
Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Dank
Die Vorsitzende dankt Dr. Peter Böhlemann für seinen Bericht.

Die Vorsitzende bittet nun Dr. Andar Parlindungan um seinen Kurzbericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM).

Berichterstattung zum Jahresbericht VEM
Dr. Andar Parlindungan

„Sehr geehrte Frau Präses Dr. Ruck-Schröder, hohe Synode, liebe Geschwister,
ich freue mich sehr, Ihnen heute als VEM-Generalsekretär und Executive Secretary German Region aus unserer weltweiten Gemeinschaft berichten zu dürfen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist seit der Gründung der internationalen VEM im Jahr 1996 eines ihrer aktivsten und verlässlichsten Mitglieder. Dafür möchte ich Ihnen bereits am Anfang meinen großen Dank aussprechen.
Ich möchte kurz mit dem Thema Vollversammlung anfangen. Im September 2025 kamen Delegierte aus allen 38 Mitgliedskirchen der VEM sowie aus Bethel zur 11. Vollversammlung in Daressalam (Tansania) zusammen. Das Thema lautete: „Der Balken in unserem Auge: Diskriminierung in Kirche und Diakonie“. Gastgeberin war die ELCT-ECD, die der VEM ein Grundstück für ein neues Regionalbüro Afrika schenkte. Ein starkes Zeichen dafür, wie sehr die VEM in Afrika verwurzelt ist.
Die Vollversammlung fasste wichtige Beschlüsse. Die Themen waren:

1. Diskriminierung
2. Krieg und Gewalt, besonders die dramatische Lage im Osten der Demokratischen Republik (DR) Kongo,
3. Frauenordination in der CBCA in der DR Congo

[4] Das Schwerpunktthema der EKD-Synode 2026 lautet: „Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für ‚Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“.

4. Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die VEM bekennt, Kirchen sind nicht automatisch sichere Orte, und alle Mitglieder in Afrika, Asien und Deutschland sollen Schutzkonzepte entwickeln. In allen drei Regionen werden Ombudspersonen benannt. Das wurde so beschlossen.
5. Stärkung von Frauen und Jugend
6. Mission, Diakonie und Partnerschaften. Wir freuen uns, dass wir mit den Universitäten schon gut vernetzt sind – wie mit der Universität in Münster, der Universität in Bochum und dem Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM) und mit Süd-Süd-Kooperationen.
7. Finanzen
   Die finanzielle Lage bleibt herausfordernd. Die Beiträge aus Afrika und Asien steigen. Die deutschen Beiträge sinken. Wir brauchen realistische Planungen und internationale Solidarität.

Aus der Region Afrika

In der Region Afrika wurden alle fünf Arbeitsbereich der VEM intensiv weitergeführt in Evangelisation, Diakonie, Entwicklung, Advocacy und Partnerschaften. Hervorzuheben sind zahlreiche Trainingsprogramme zu Theologie, Musik, Unternehmertum und Gemeindeentwicklung, Traumabegleitung in Konfliktregionen, über 60 Stipendien für Studierende, Menschenrechtsarbeit z. B. der Youth Climate Action Day und die wachsende afrikanische Eigenbeteiligung durch die Kampagne „United Action“.

Aus der Region Asien

Trotz politischer Instabilität in mehreren Ländern zeigt die asiatische Region eine beeindruckende Lebendigkeit. Aktive regionale Gremien, Frauen und Jugendarbeit, Schwerpunktarbeit psychische Gesundheit, Gender, Menschenrechte und Klima, zahlreiche Projekte zu Bildung, Wasser und Gesundheit, theologische Weiterbildung, enge Zusammenarbeit mit Universitäten in Asien, Afrika und Deutschland und intensiver Süd-Nord- und Süd-Süd-Austausch.

Aus der Region Deutschland

Besuch in Westpapua: Ein besonderes Zeichen internationaler Verbundenheit setzte der Besuch von Dr. Albrecht Philipps und Pfarrerin Claudia Latzel-Binder in Westpapua. Sie erlebten dort nicht nur die kirchlichen Herausforderungen, sondern auch die politische und gesellschaftliche Situation voller Spannungen, Unsicherheiten und strukturelle Gewalt. Gleichzeitig sahen sie, wie kraftvoll die Kirche in Westpapua wirkt und wie sehr ihre Arbeit durch die Unterstützung der EKvW gestärkt wird.

Internationale Kirchenmusik

In enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Jochen Arnold und Prof. Dr. Jochen Kaiser konnten mehrere internationale Musikprojekte durchgeführt werden, die Menschen aus Afrika, Asien und Europa zusammenführen.

Und wir freuen uns über die aktive Rolle von Frau Annette Salomo, die als Vize-Moderatorin der deutschen Region Verantwortung und Perspektiven in die internationale Arbeit einbringt.

Im Freiwilligenprogramm werden weiterhin junge Menschen zwischen den Regionen vermittelt – Süd-Nord, Nord-Süd und zunehmend auch Süd-Süd. Dabei spielt die EKvW hier eine aktive Rolle: Dank der Kooperation mit der IERP ist es im derzeit laufenden Jahrgang erstmalig möglich, auch Freiwillige aus Südamerika zu empfangen bzw. Freiwillige in die Region am Rio de la Plata zu entsenden. Derzeit sind sechs Freiwillige in Einsatzstellen der EKvW aktiv.

„Global Expert Programme“
„Global Expert Programme“ (ehemals Süd-Nord-Austauschprogramm), bei dem Fachkräfte aus Afrika und Asien in kirchlichen Einrichtungen tätig sind. Derzeit arbeiten Pfarrer Emmanuel Boango aus der DR Congo in Iserlohn und Prof. Dr. Dennis Solon von den Philippinen in Bielefeld.

Ich möchte an dieser Stelle sehr deutlich sagen, die EKvW gehört zu den aktivsten Kirchen der gesamten VEM. Sie beteiligt sich an fast allen internationalen Programmen, Begegnungen, Einsätzen, Partnerschaften, Bildungsinitiativen und Friedensprojekten.

Zum Schluss mache ich ein bisschen Werbung. Wir alle wissen, liebe Synodale, dass die evangelischen Kirchen in Deutschland vor finanziellen Herausforderungen stehen. Umso mehr möchte ich sagen, Sie unterstützen mit der VEM eine wirkliche internationale und interkulturelle Gemeinschaft der Kirchen weltweit. Ich bin Andar Parlindungan, ich bin Generalsekretär der VEM, ich komme ursprünglich aus Indonesien. Die VEM ist international. In ihren Strukturen, in ihrem Vorstand, Aufsichtsrat und Vollversammlung, interkulturell, intergender und intergenerational und bietet Programme global learning in edumanical perspective. Wir garantieren, dass alle Bildungs- und Fortbildungsangebote international organisiert werden. Wir begleiten viele Partnerschaften der EKvW mit Kirchen in Afrika und Asien und sorgen dafür, dass diese Beziehungen frei bleiben von Rassismus und Paternalismus. Loyalität zur VEM ist ein aktives Zeichen gegen Rassismus. Die VEM steht klar und konsequent gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Rechtspopulismus und rechtsextreme Parteien. Gerade diese Kräfte greifen uns offen an, weil sie internationale Strukturen, internationaler Mitarbeitenden und eine internationale Theologie ablehnen. Darum sage ich es heute in aller Klarheit: Eine Stellungnahme gegen Rechtsextremismus reicht nicht. Wer glaubwürdig gegen Ausgrenzung und Rassismus stehen will, braucht eine echte internationale Gemeinschaft, keine symbolische. Diese Gemeinschaft ist die VEM. Treue zur VEM bedeutet, wir gehen gemeinsam, Nord und Süd gegen jede Form von Rassismus, Gewalt, Hass und Extremismus.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Dr. Andar Parlindungan für seinen Bericht.

Die Vorsitzende richtet den Blick zurück auf die Workshopphase und bittet Johannes Rudolph, Mitglied in der AG Netzwerk, den von ihm vorbereiteten Text vorzutragen.

Einbringung

Johannes Rudolph

„Liebe Frau Präses, hohe Synode,
ich habe mich häufig schon gefragt, was würde Jesus heute eigentlich sagen zur sexualisierten Gewalt in unserer Kirche. Und da habe ich etwas gemacht, was mir eigentlich innerlich widerstrebt, aber ich hab's mal probiert. Ich habe diese Frage im Internet eingegeben, und ich bekam eine Antwort, die mich sehr verblüfft hat. Diese Antwort möchte ich Ihnen gerne lesen – überschrieben mit:

Selig sind, die schreien, wo Unrecht geschieht

Ein Wort des Menschensohnes an seine Kirche

Und Jesus stieg auf den Hügel der Gegenwart, setzte sich unter die, die verletzt waren, und sprach:

Wahrlich, ich sage euch:
Nicht der Turm, noch das Kreuz, noch der fromme Gesang heiligt euch,
wenn eure Hände das Leid verbergen und eure Lippen das Schweigen heiligen.

Weh euch, die ihr meine Kleinen unterdrückt habt –
nicht mit roher Faust, sondern mit dem Mantel der Frömmigkeit,
nicht mit Ketten, sondern mit Macht,
nicht im Namen des Teufels, sondern in meinem.

Ich habe euch die Schwachen anvertraut,
doch ihr habt sie benutzt.
Ich habe euch geboten zu dienen,
doch ihr habt geherrscht.
Ihr habt in meinen Häusern gebetet,

während eure Mauern zum Gefängnis wurden
für Kinder, für Frauen, für Männer,
die euch vertrauten wie den Hirten –
und ihr wart Wölfe in Schafspelzen.

Selig sind die, die weinen,
denn sie tragen die Wahrheit in sich.
Selig sind die, die sprechen,
obwohl man ihnen drohte zu schweigen.
Selig sind die, die aufdecken,
denn sie bauen das Haus meines Vaters neu –
nicht mit Kalk und Steinen, sondern mit Gerechtigkeit.

Verhüllt nicht länger die Akten.
Haltet nicht länger die Täter.
Ruft das Unrecht beim Namen –
so wie ich euch bei eurem Namen gerufen habe.

Denn was ihr dem Geringsten meiner Geschwister getan habt,
das habt ihr mir getan.

Es ist Zeit für Buße, nicht für PR.
Für Gerechtigkeit, nicht für Schutzräume der Schuld.
Für Heilung, nicht für Image.

Geht zu denen, die ihr verletzt habt.
Hört ihre Klage, ehrt ihre Würde,
und beginnt dort, wo ihr gescheitert seid –
mit offenen Händen, nicht mit erhobenen Häuptern.

Denn der Menschensohn ist gekommen, zu suchen, was verloren ist –
nicht, um Institutionen zu retten, sondern Menschen.
Vielen Dank für Ihr Zuhören.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Johannes Rudolph für den Text.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an die Synodale Katrin Göckenjan-Wessel.

Leitung

Synodale Katrin Göckenjan-Wessel

Einbringung der Vorlage 4.1.

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2024-1 und 2024-2

Die Vorlage 4.1. „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2024-1 und 2024-2“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und 12 Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlagen 6.1. und 6.1.1.

6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

6.1.1. Anträge der Kreissynoden (außerhalb der Fristen), die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus der Vorlage 6.1. und 6.1.1. wie folgt:

Beschluss Nr. 19/2025-2

Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Gütersloh wird mit 125 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Frank Schneider.

Beschluss Nr. 20/2025-2

Der Antrag Nr. 2 des Ev. Kirchenkreises Herford wird 129 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und vier Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 21/2025-2

Der Antrag Nr. 3 des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg wird 125 Ja-Stimmen und vier Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 22/2025-2

Der Antrag Nr. 4 des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein wird 125 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 23/2025-2

Der Antrag Nr. 5 des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken wird 129 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung sowie an den Tagungsausschuss „Personalbericht“ überwiesen.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Holger Erdmann.

Beschluss Nr. 24/2025-2

Der Antrag Nr. 6 des Ev. Kirchenkreises Herford wird nach einem Änderungsvorschlag des Synodalen Eckert mit 116 Ja-Stimmen, acht Gegenstimmen und neun Enthaltungen an die Kirchenleitung und den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Sebastian Eckert.

Beschluss Nr. 25/2025-2

Der Antrag Nr. 7 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn wird mit 124 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und sieben Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Beschluss Nr. 26/2025-2

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Aussprache einstimmig gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Einbringung der Vorlagen

4.2. Personalbericht 2025
4.3. Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle "Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung"
4.4. Statistischer Jahresbericht 2025
4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe
4.6. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
4.7. Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW
4.8. Berichte zum Klimaschutz

Einbringung der Vorlage 4.2.

Personalbericht 2025

Beschluss Nr. 27/2025-2

Die Vorlage 4.2. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungsausschuss Personalbericht überwiesen.

Einbringung der Vorlage 4.3.

Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle "Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“

Beschluss Nr. 28/2025-2

Die Vorlage 4.3. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungsausschuss Umgang mit sexualisierter Gewalt überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

4.4. Statistischer Jahresbericht 2025

4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe

4.7. Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW

4.8. Berichte zum Klimaschutz

Beschluss Nr. 29/2025-2

Die Vorlagen 4.4., 4.5., 4.7. und 4.8. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 4.6.

Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission

Beschluss Nr. 30/2025-2

Die Vorlage 4.6. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungsausschuss Ökumene überwiesen.

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Die Vorsitzende gibt Hinweise für den weiteren Abend und den nächsten Tag und schließt die Sitzung um 18:35 Uhr mit Gebet und Lied.

Vierte Plenarsitzung: Dienstag, 25. November 2025

Schriftführende: Synodaler Michael Mertins / Frau Stefanie Buchhorn

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr.

Andacht

Synodale Larissa Möx

„Guten Morgen Hohe Synode,
ich freue mich sehr, heute mit euch diese Andacht zu feiern.
Letzte Woche war es so weit… Meine Mama hat mich gefragt, was ich mir dieses Jahr zu Weihnachten wünsche. Ich war natürlich bestens vorbereitet und fing sofort an, meine Liste im Kopf durchzugehen und vorzutragen. „Das neue Lego Set, die ausgesuchten Kopfhörer, ein neues Kissen,…“ Sie stoppte mich und meinte nur: „So kann sich das doch kein Mensch merken. Schreib eine Liste, dann häng ich sie an den Kühlschrank. Falls die Oma fragt, kann ich nochmal nachlesen.“
Supi! Gesagt, getan! Ich setzte mich also hin und schrieb eine Liste mit der Überschrift „Ich wünsche mir:“ Gefolgt von einer Liste aller Dinge, die ich mir überlegt habe. Dieser Wunschzettel hängt jetzt, wie schon zu Kindheitstagen, am Kühlschrank meiner Eltern. – Mal abwarten, was der Weihnachtsmann davon so bringt!

Lied Das wünsch ich sehr

Ein paar Tage später fällt mir ein, dass ich überhaupt nicht gefragt hatte, was sich meine Mama denn wünscht… schnell eine Nachricht in die Whatsapp Familiengruppe geschickt, bekomme ich noch am gleichen Tag eine Antwort: „Ich weiß gerade gar nichts. Überleg dir doch etwas, was ich gut gebrauchen kann.“ Na super! Ich saß also wieder an meinem Schreibtisch und schreibe einen Wunschzettel, dieses Mal mit der Überschrift „Ich wünsche Dir:“
Dieses Mal füllt sich die Liste allerdings nicht so einfach. Was könnte sich meine Mama wohl wünschen? Was kann sie brauchen? Was hilft ihr oder über was freut sie sich? Vielleicht ein neuer Wecker, ein paar Handschuhe oder ein paar dicke Socken? Ein komisches Gefühl, so viele Dinge auf die Liste zu

schreiben, von denen ich gar nicht recht weiß, ob meine Mama sie wirklich braucht. Am liebsten würde ich bloß Psalm 20 Vers 5 schreiben: „Gott erfülle die Wünsche deines Herzens und lasse alle deine Pläne gelingen."

Lied Das wünsch ich sehr

Wieso eigentlich nicht? Keiner hat gesagt, ich solle ihr eine Liste für den Weihnachtsmann schreiben, also wieso nicht einen Wunschzettel an Gott schreiben? Wieso nicht eine Liste schreiben, gefüllt mit guten Wünschen? Ich schreibe also eine neue Liste.: „Ich wünsche dir: Eine Leidenschaft, für die du brennst, einen Ort, an dem du zur Ruhe kommen kannst, Mut in Zeiten der Ausweglosigkeit, eine Hand, die dich hält, wenn du das Gefühl hast allein zu sein, eine Freundschaft, die dir Halt gibt, ein Lachen, das so oft es geht laut erklingt, einen Regenbogen nach jeder Gewitterwolke. Ich wünsch dir, dass du jeden Tag mit einem Lächeln im Gesicht einschlafen kannst und mit Sonnenstrahlen im Herzen aufwachst. Ich wünsche dir, dass alle deine Herzenswünsche erfüllt werden und alle Pläne, die du machst, gelingen. Ich wünsch dir Gottes Segen!" Dieser Wunschzettel hängt nun am Kühlschrank, direkt neben meinem und ich stelle mir vor, dass er auch am Kühlschrank von Gott hängt.
Ich frage dich jetzt also: Was steht auf deinem Wunschzettel?

Lied Das wünsch ich sehr (Kanon)

Guter Gott,
mit einem Herzen voller Wünsche kommen wir zu Dir, wie Kinder, die ihren Wunschzettel zur Kühlschranktür tragen. Wir breiten unsere tiefsten Sehnsüchte vor dir aus, in all ihrer Vielfalt – für uns selbst, für unsere Nächsten, für unsere Kirche und für die Welt.
Wir bitten dich, öffne unsere Herzen, damit unsere Wünsche nicht egoistisch, sondern im Einklang mit Deiner Liebe erwachsen. Lehre uns, dass wahre Erfüllung nicht nur in den Dingen liegt, die wir haben oder erreichen, sondern in der Nähe zu Dir und unseren Mitmenschen.
Begleite uns in der Synode, schenke uns einen klaren Blick, um Entscheidungen zu treffen, die eine nachhaltige und zukunftsrelevante Kirche ermöglichen.
Mögen Frieden und Gerechtigkeit, Mitgefühl und Vergebung, Nächstenliebe und Hoffnung auf unserem gemeinsamen Wunschzettel stehen. Segne unsere Gemeinschaft und lass unsere Wünsche und Entscheidungen zu einem Segen für deine Welt werden.
Amen
Ich wünsch dir Gottes Segen"

Dank

Die Vorsitzende dankt Larissa Möx für ihre Andacht

Die Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu den anstehenden Wahlen:
Gem. § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung der Vorlagen 7.2. und 7.2. (P)
Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)

Berichterstattung
Synodale Kerstin Goldbeck

„Guten Morgen liebe Synodale,
man soll den Gang der westfälischen Kirchengeschichte nicht unnötig aufhalten, wenn es sich vermeiden lässt, und an diesem Morgen lässt es sich vermeiden. Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat gestern in einer zehnminütigen Sitzung drei Beschlüsse gefasst, darunter den unter 7.2. (P), und ich lese Ihnen den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:
Der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode unterbreitet der Landessynode zur Besetzung der Position „4. Stellvertreter:in der 1. Beisitzerin (Dienstgeberseite) in der 2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen“ folgenden Wahlvorschlag:

Christian Ruf, Stellv. Personaldirektor Diakonie Südwestfalen gGmbH, Siegen.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.2. (P)

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)

Beschluss Nr. 31/2025-2

Die Vorlage 7.2. (P) „Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer) DG“ wird mit 131 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.
Gewählt ist Christian Ruf.

Einbringung der Vorlagen 7.3. (P)

Bestätigung der Benennung Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode

Berichterstattung

Synodale Merle Vokkert

„Guten Morgen,
ja, das darf Kerstin Goldbeck gar nicht selbst einbringen. Es geht um die Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode:

„Die Landessynode bestätigt die Übertragung des Vorsitzes des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode an Superintendentin Kerstin Goldbeck, Mitglied des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode, gemäß Art. 140, Abs. 1 Kirchenordnung.“
Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Benennung einverstanden.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.3. (P)

Bestätigung der Benennung Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode

Beschluss Nr. 32/2025-2

Die Vorlage 7.3. (P) „Bestätigung der Benennung Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode“ wird mit 131 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen. Gewählt ist Kerstin Goldbeck.

Einbringung der Vorlagen 7.1. und 7.1. (P)

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)

Berichterstattung

Synodale Kerstin Goldbeck

„Bei dieser Vorlage spare ich mir jetzt auch jede weitere Vorrede. Sie haben es gehört, es sind keine weiteren Wahlvorschläge eingegangen, deshalb lautet der Beschlussvorschlag:
„Gemäß Artikel 121 Kirchenordnung i.V. mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode macht sich der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen und unterbreitet der Landessynode für die anstehende Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „Theol. Vizepräsident:in“ folgenden Wahlvorschlag:

Susanne-Ester Falcke

Steinfurt

und

Steffen Riesenberg

Bottrop“

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Die Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zur Wahl.

Gem. § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)

Abgegebene Stimmen insgesamt: 141

Ja-Stimmen für Superintendentin Falcke: 78 (55,319 %)

Ja-Stimmen für Superintendent Riesenberg: 61 (43,262 %)

Stimmenthaltungen: 2

Beschluss Nr. 33/2025-2

Damit ist Superintendentin Susanne-Ester Falcke zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung (Theologische Vizepräsidentin) gewählt.

Die Vorsitzende fragt Superintendentin Susanne-Ester Falcke, ob sie die Wahl annimmt.

Susanne-Ester Falcke nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert Susanne-Ester Falcke zur Wahl.

Die Sitzung wird für eine kurze Pause unterbrochen.

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Die Vorsitzende begrüßt Sarah Vecera und bittet um ihren Vortrag zum Thema „Rassismus und Kirche“.

Das Lied „Doppelmoppel“ von Celina Bostic wird eingespielt.[5]

„Guten Morgen Ihnen allen,

mein Name ist Sarah Vecera und ich bin auch doppelt, denn doppelt hält besser. Wir singen das Lied immer zuhause, meine Kinder und ich, und das ist so ein richtiger Gute-Laune-Song. Zuhause tanzen wir und singen das laut mit. Es ist identitätsstiftend und schafft sehr gute Laune.

Herzliche Grüße auch von der Sängerin Celina Bostic, es ist ihr eine Ehre, dass ihr Lied heute bei einem so großen Kirchenparlament gespielt wird.

Hier ist schon gute Stimmung und gute Stimmung ist eine gute Voraussetzung, wenn wir über Antirassismus sprechen – deswegen habe ich auch das Lied mitgebracht.

[5] https://www.youtube.com/watch?v=pfzSVQ-6FTA (Stand: 23.11.2025)

Sie haben gerade auch gratuliert, an dieser Stelle auch herzlichen Glückwunsch an Susanne Falcke, es freut mich sehr für Sie, alles Gute und Gottes Segen für Ihr Amt und Ihre Arbeit.
Aber – wie gesagt, gute Laune ist eine Voraussetzung, wenn wir über Rassismus sprechen, auch wenn das vielleicht zunächst etwas gegensätzlich klingt. So gegensätzlich scheint es aber vielleicht auch nur im ersten Moment, und gar nicht, wenn man sich mal Menschen anguckt, die sich ihr Leben lang mit Rassismus auseinandergesetzt haben.
Ich möchte das einmal am Beispiel Desmond Tutu zeigen. Er ist Ihnen allen bekannt, hier nochmal ein Bild aus dem Film „The Book of Joy“ mit dem Dalai Lama. Ich empfehle ihnen von Herzen, diesen Film zu schauen.
Das Buch der Freude – denn von Freude handelt dieser Film, diese Begegnung, diese Freundschaft von zwei Menschen, die bekannte Persönlichkeiten sind. Und er zeigt auch Desmond Tutu in seiner letzten Lebensphase. Ca. 80 Jahre im Kampf gegen Rassismus und glücklich wie wenige Menschen, die ich in dem Alter kenne. Faszinierend – so kann man nach 80 Jahren Antirassismus aussehen und leben. So eine Haltung kann man haben. So herzlich kann man lachen!
Und das ist mein Lebensziel. Und nichts weniger wäre auch mein Ziel an diesem Vormittag hier bei Ihnen auf der Synode. Ich wünsche mir, dass Sie an Antirassismus und Kirche denken und genauso so strahlen, wie Desmond Tutu es tut - weil ich ihnen heute Morgen ein klein wenig auch meiner Lebensfreude an diesem Thema mitgebe, die unter anderem von Menschen wie Desmond Tutu geprägt ist.
Das reicht mir eigentlich fast. Alles andere können Sie in der Handreichung lesen oder in meinem Buch oder in zahlreichen anderen Veröffentlichungen. Aber dieses Gefühl von Freude, dass das ein Thema ist, wo Sie etwas beitragen können, was Ihr Herz öffnet und wo Sie strahlen – das versuche ich mit Ihnen heute Morgen.

Neben der Freude habe ich die Erfahrung gemacht, dass es ganz hilfreich bei diesem Thema ist, wenn Sie mich ein wenig kennenlernen – mich, die Ihnen heute etwas zu diesem Thema erzählt. Früher wäre es mir auch wichtig gewesen, dass Sie mich mögen – das find ich immer noch total schön, aber viel wichtiger finde ich heute, dass Sie mir ein wenig Vertrauensvorschuss schenken, wenn ich Sie ein wenig mit in meine Geschichte hineinnehme und Sie mir vertrauen, dass ich weiß, wo die Reise hingeht.

Vor allem ist das mit dem Vertrauen darauf bezogen, dass ich niemanden hier von oben herab beschämen und beschuldigen möchte. Das ist mir wirklich sehr wichtig: denn Beschämung und Beschuldigung – wenn wir über Diskriminierung sprechen – ist generell nicht gut, kommt aber irgendwie immer wieder vor. Ich gehe mal davon aus, dass niemand hier im Saal rassistisch sein will, oder?
Das ist schon mal eine ziemlich gute Voraussetzung. Hier gibt es so einen Fluchtweg und da schieben wir jetzt mal Schuld und Scham aus dem Raum hinaus. Die stören meistens nämlich nur und können ziemlich hartnäckig sein – vor allem bei uns in den Kirchen.

Daher ist es mir persönlich ein sehr großes Anliegen, dass wir uns innerlich auch immer wieder, wenn ich spreche und wenn ich Ihnen etwas erzähle, daran erinnern: dass Schuld und Scham gerade diesen Fluchtweg genommen haben.

Und doch gibt es jetzt auch noch etwas, das mir gerade heute hier wichtig ist und das wir nicht ausblenden können, bevor ich gleich stärker aus meiner eigenen Biografie erzähle.
Wenn wir in Deutschland über Rassismus sprechen, müssen wir Antisemitismus immer mitdenken. Antisemitismus ist eine eigene, sehr spezifische Form von Menschenfeindlichkeit mit einer langen Geschichte – und die Kirche ist tief darin verstrickt.
Sie haben sich auch schon auf dieser Synode mit dem Thema auseinandergesetzt und damit sollten wir auch generell nicht aufhören. Und er ist leider alles andere als Vergangenheit, der Antisemitismus - sondern eben auch heute hoch präsent – auch in Deutschland.

Als Evangelische Kirche in Deutschland tragen wir eine besondere historische Verantwortung im Blick auf Antisemitismus – theologisch, politisch und ganz konkret auch im Verhältnis zu Jüdinnen und Juden heute. Ich weiß, dass das für unsere Kirche – auch gerade jetzt, mit Blick auf Israel und Palästina – sehr zentral ist und das ist gut so. Das, was ich heute zu Rassismus sage, soll all das nicht relativieren, es soll quasi daran anschließen.

Mein Schwerpunkt heute liegt auf rassistischen Strukturen in Kirche und Gesellschaft, aber das steht auf gar keinen Fall in Konkurrenz zu jüdischen Erfahrungen, sondern gehört für mich immer zusammen: Beides stellt uns als Kirche nämlich dieselbe theologische Frage: Meinen wir es ernst damit, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist?

Ich möchte Sie jetzt aber zunächst ein Stück mit hineinnehmen in meine eigene Geschichte – damit Sie wissen, wer hier vor Ihnen steht. Fangen wir am besten mal damit an, wo ich eigentlich herkomme.
Also nicht wo mein Vater herkommt oder mein Nachname – das wollen die meisten Leute wissen und damit sie jetzt nicht rätseln oder googlen müssen, sag ich das vorab.
Mein Vater kommt aus Karachi, Pakistan. Mein Nachname kommt aus Tschechien und hat nichts mit meinem Vater zu tun, sondern mehr mit meinem Mann, dessen Vater aus Tschechien kam und uns diesen wunderbaren Nachnamen beschert hat, der so viel heißt wie „Abendessen“.
Ich komme jedenfalls aus dem Ruhrgebiet. Und da sind ja auch Menschen hier im Raum, würde ich mal sagen. Da fühle ich mich gleich zuhause.
Ich komme aus der Stadt im Ruhrgebiet, die die meisten Holländer anzieht – Oberhausen. Ich war schon da, bevor es das Centro gab. Damals sind wir noch nach Holland gefahren, um Kaffee zu kaufen oder zu tanken. Ich bin im Drei-Städte-Eck Oberhausen, Bottrop, Essen aufgewachsen. Ich habe mich leider gegen Bottrop entschieden und lebe auch heute wieder im rheinischen Teil des Potts in Essen.

Ob Rheinland oder Westfalen, bei uns im Pott sieht Freude so aus (Fotos Ruhrgebiet).

Wir schreien laut aufm Fußballplatz, wir grölen im Stadion, wir lachen und unterhalten uns laut in der Bahn, wir können gut ein Pläuschchen beim Aldi an'er Kasse halten. Und Sie merken, da ist gleich so eine Verbindung zwischen uns Ruhrpottlern hier im Raum, das Ruhrgebiet ist wirklich schön. So viel zum Ruhrgebiet und meiner Herkunft.

Auf den Lesungen meines Buches „Wie ist Jesus weiß geworden?" lese ich immer einen kleinen Abschnitt vor, in dem mich ein wenig vorstelle und mit dem Begriff Migrationshintergrund hadere. Und diesen Teil, den würde ich Ihnen auch gerne einmal vorlesen. Ich hoffe jetzt, dass nicht zu viele Leute schon auf meinen Lesungen waren. Das ist schön, aber dann hören Sie es jetzt doppelt.:

„Man nannte mich „Kind mit Migrationshintergrund".
Da halfen auch nicht meine guten Manieren, mein Abitur, mein deutscher Pass mit Geburtsort Oberhausen, meine Ordination in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Interesse an deutschem Kulturgut von Goethe über Pommes Schranke (so sagt man zu Pommes rot-weiß bei uns im Ruhrgebiet. Ich habe lange gebraucht, bis ich herausgefunden habe, warum das „Schranke" heißt, bis ich irgendwann mal mit dem Auto lange vor so einem Bahnübergang stand – ich verstehe manches auch sehr langsam und habe Geduld auch für Menschen, die Dinge langsam verstehen) bis hin zu Helene Fischer, später dann unser Eigenheim im Spießerviertel, ein weißer Ehemann, zwei weiße Kinder (wobei man sich mittlerweile bei unseren Kindern gar nicht mehr so einig ist), ein überproportionaler Hang zu Effektivität, fundiertes Wissen über die NS-Zeit und mein ordentlicher Ruhrpott-Dialekt, den ich heute hoffentlich nicht so raushängen lasse.

Ich liebte als Kind Bratkartoffeln und Rahmspinat, verbrachte meine Sommer an der holländischen Nordseeküste, hatte echte Bergleute in meiner Familie (was nicht unüblich ist im Ruhrgebiet), trank Medium-Sprudelwasser aus ausgespülten Senfgläsern (machen Sie das auch, auch außerhalb des Ruhrgebiets? Ja, genau – Senfkristall. Ich bin deutschlandweit mit dem Buch unterwegs und die Senfgläser, das ist so ein Verbindungselement zwischen uns Menschen) und schaute gern die Sendung mit der Maus, den Li-La-Launebär und später Gute Zeiten Schlechte Zeiten. Bis heute.

Wo war denn da bitte mein Migrationshintergrund? Evangelische Taufe, katholischer Kindergarten, Kindergottesdienste, die sogar mein eigener Opa hielt, Vorschule, Grundschule, Montessori-Gymnasium, Konfirmation, ehrenamtliches Engagement in der evangelischen Jugendarbeit, Freiwilligendienst mit der Vereinten Evangelischen Mission in Tansania, CVJM-Kolleg, Universitäten, Nebenjobs, WGs, ...
Wenn es »den« deutschen Lebenslauf gäbe, ich würde wirklich sehr viele Kriterien erfüllen.

Was aber zum »richtigen« Deutsch-Sein fehlt: Ich bin nicht weiß. Und weil es an Begrifflichkeiten wie »People of Color« mangelte und »nicht-weiß« so klingt, als ob mir irgendwas fehlte, wählte man »Migrationshintergrund«, um auszudrücken, was sowieso alle sahen. Obwohl wir ja häufig beteuern, dass wir eigentlich keine Hautfarbe sehen und gleichzeitig oft voller Freude festgestellt wird, wie schön bunt unsere Gemeinschaft ist, wenn ich den Raum betrete, auch ohne pinken Blazer. Es ist kompliziert.“ (Wie ist Jesus weiß geworden, S.25)

Heute hadere ich mit dem Begriff Migrationshintergrund gar nicht mehr so sehr– sowas ist ja auch abhängig von individuellen Lebensphasen und es ist schon fünf Jahre her, dass ich das Buch geschrieben habe, da passiert auch was in meinem Leben. Dennoch mag ich den Text und die Senfgläser wirklich sehr.

Und Sie merken, da ist viel Kirche in meinem Lebenslauf und ich kann heute wirklich sagen, dass ich die beste Zeit meiner Kindheit und Jugend in der Evangelischen Landeskirche hatte. In Westfalen wäre es genauso schön gewesen, aber es war ja auch nah dran. Ich wäre jedenfalls nicht die, die ich heute bin, wenn es die Kirche nicht gegeben hätte. Ich bin bei meinen deutschen Großeltern aufgewachsen und die waren beide stark engagiert in der Kirchengemeinde vor Ort.

Ob es der Kindergottesdienst war, den mein eigener Opa hielt, ob es der Posaunenchor war, in dem ich spielte – gerade in der Adventszeit habe ich sehr schöne Erinnerungen daran -, die Kinderfreizeiten oder meine Teenagerzeit in der Evangelischen Jugend. Es waren wunderbare Zeiten.
Während ich in der Schule abwertend behandelt wurde, hat man mich in der Evangelischen Jugend auf Bühnen singen, Theater spielen und sprechen lassen. Ich durfte mich ausprobieren, Freizeiten leiten und erwachsene ausgebildete Menschen ließen mich mit 16 Jahren im Jugendgottesdienst predigen. Und ich sag Ihnen etwas - Gott sei Dank gab es damals noch kein Social Media, und Sie finden davon nichts im Internet, weil es vermutlich grottig war, aber für mich war es wirklich ein Segen. Da waren Menschen, die haben an mich geglaubt und mir das Gefühl gegeben, ich bin etwas wert. Da waren Menschen, die haben mir Würde zugesprochen, während sie mir u.a. im Bildungssystem häufig abgesprochen und genommen wurde.

Viele hier im Saal werden vielleicht ähnliche Erfahrungen haben und vielleicht jetzt gerade auch an solche Situationen aus ihrer Kindheit, aus ihrer Jugend, gedacht haben.
Und diese Menschen, die Würde geben, die solche Räume ermöglichen, die gibt es immer noch in der Kirche. Es gibt Menschen, die engagieren sich ehrenamtlich voller Liebe oder hauptamtlich über ihren eigenen Dienstauftrag hinaus leidenschaftlich in der Kirche. Und das trifft vermutlich auf die meisten hier im Saal heute zu. Und was soll ich Ihnen sagen?
Das ist ziemlich eine gute Voraussetzung, wenn wir über Antirassismus nachdenken.

Wir wollen hier alle keinen Rassismus haben und wir haben positive Erinnerungen an die Kirche und wir sind ja alle noch hier, obwohl viele gehen und sehr wenige übrigens noch Vertrauen in uns als Institution haben.
Das sehen wir unter anderem in der neuen WDR-Studie: 75 % der Befragten haben wenig oder gar kein Vertrauen in die Kirche.[6] Da ist die Polizei ganz oben, auch Stiftung Warentest, aber wir sind unter der Bundesregierung und unter den Medien (die schneiden auch nicht so gut ab). Aber bleiben wir mal bei uns.

Und das ist ein sehr großes Problem, das bestätigen mir leider vor allem marginalisierte Menschen, Menschen of Color, Menschen mit internationaler Familiengeschichte, jüdische Menschen, aber auch queere Menschen, behinderte Menschen und Betroffene sexualisierter Gewalt.
Je öffentlicher ich über Rassismus in und außerhalb der Kirche spreche, desto mehr vertrauen sich mir auch Menschen an und erzählen mir von ihrem Misstrauen.

Und das macht mich wirklich sehr traurig, weil ich ja gleichzeitig all diese positiven Erfahrungen aus der Kirche habe.
Gleichzeitig überrascht es mich aber auch nicht, weil ich ja aus meiner nun mittlerweile über 10-jährigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus weiß, dass wir ihn in allen gesellschaftlichen Bereichen haben und in fast allen gesellschaftlichen Bereichen auch belegen können.

Ich weiß aber auch, dass Menschen mit Rassismuserfahrungen sehr unterschiedlich damit umgehen. Ich erlebe gerade bei Lesungen und Veranstaltungen immer wieder, dass manche Menschen mit sogenannter Migrationsgeschichte – gerade die Menschen aus der ersten Generation – das Wort ›Rassismus‹ meiden. Mein Vater ist da ein gutes Beispiel – er hat erst durch uns Kinder, die wir alle hier in Deutschland geboren sind, lernen müssen, mit dem Wort Rassismus auch umzugehen.
Viele der ersten Generation erzählen mir: ›Wir waren dankbar, hier sein zu dürfen, wir wollten nicht auffallen, nicht stören, und wir wollen auch nicht undankbar wirken.‹ Andere hatten schlicht keine Sprache dafür, was sie erlebt haben, oder hatten Angst, dass Klagen auch Folgen haben können – auch in der Kirche, im Job, mit der Aufenthaltsgenehmigung. Oder auch für die eigenen Kinder, wenn die Kinder in der Schule Rassismus erfahren haben und man sich nicht getraut hat, das auch der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mitzuteilen. In der Forschung wird das unter anderem als Überlebensstrategie in einer rassistisch strukturierten Gesellschaft beschrieben, manchmal auch als internalisierter Rassismus – also übernommene Bilder und Deutungen über sich selbst, die von außen kommen.

Mir ist wichtig zu sagen: People of Color, Menschen mit internationaler Familiengeschichte, müssen nicht alle dieselbe Sprache haben. Es gibt Menschen, die sprechen sehr klar von Rassismus, so wie ich

[6] https://share.google/X1FpevctOQIRawUxE (Stand: 23.11.25)

das tue. Andere sprechen von Ausgrenzung, Ungerechtigkeit, schlechten Erfahrungen' – oder sie möchten es gar nicht benennen. Das hat mit Biografien zu tun, mit Generationen, mit politischer Sozialisation. Es ist gut und richtig, dass diese Lebensläufe komplex sind und dass es unterschiedliche Haltungen und Begriffe gibt.

Gleichzeitig ist Rassismus gerade dadurch wirksam, dass er entindividualisierend wirkt: Das heißt, er reduziert Menschen auf Kategorien – „die Migranten", „die Muslime", „die Störung im Stadtbild" – und er macht auch aus vielen Einzelfällen ein Muster, eine Schublade – alle rein, Schublade zu. Deshalb ist es so wichtig, auch zu unterscheiden: Es gibt die Ebene meines individuellen Wohlbefindens – wie ich meine Erfahrungen benenne und ob ich mich mit dem Wort Rassismus überhaupt wohlfühle. Und es gibt die Ebene wissenschaftlich belegbarer Fakten. Wenn wir über strukturellen Rassismus sprechen, dann geht es genau um diese Muster. Die hängen nicht davon ab, ob die Einzelnen ihr Leben als „gut gelungen" empfinden oder das Wort Rassismus mögen oder nicht.
Und genau da helfen uns empirische Studien, weil sie zeigen, was jenseits unseres individuellen Empfindens passiert.

Ein Beispiel aus der Schule ist die bekannte ›Max-und-Murat-Studie‹. Da haben angehende Lehrkräfte Diktate bewertet, die exakt gleiche Fehler hatten. Auf dem einen Blatt stand ‚Max', auf dem anderen stand ‚Murat'.
Ergebnis: Max bekam im Schnitt die bessere Note als Murat – bei gleicher Leistung. Es war also nicht das Kind, das den Unterschied gemacht hat, sondern der Name. So sieht strukturelle, eingeübte Ungleichbehandlung aus – noch bevor ein Kind überhaupt den Mund aufmacht und selbst seine Chancen auch irgendwie verhandeln kann.[7]

Ähnlich sieht es auf dem Arbeitsmarkt aus. In einer Feldstudie der Universität Linz wurden hunderte Bewerbungen mit identischen Lebensläufen an Unternehmen in Deutschland geschickt: Einmal mit einem ‚typisch deutschen' Namen, einmal mit einem türkischen Namen, einmal mit türkischem Namen und Kopftuch auf dem Foto.
Die Bewerberin mit deutschem Namen wurde in knapp jedem fünften Fall eingeladen. Die Frau mit türkischem Namen bekam deutlich seltener eine Rückmeldung. Und die Frau mit Kopftuch wurde nur noch in gut vier Prozent der Fälle überhaupt zum Gespräch eingeladen – bei exakt gleicher Qualifikation und Bewerbung.
Der Unterschied war nicht Leistung, sondern Name und Kopftuch. Das ist das Gesicht von Rassismus und es ist für viele Menschen in unserem Land existenziell.[8]

[7] https://www.frontiersin.org/journals/psychology/articles/10.3389/fpsyg.2018.00481/full (Stand: 23.11.25)
[8] https://docs.iza.org/dp10217.pdf (Stand: 23.11.25)

Und wenn ich mit meinem heutigen Wissen zurückschaue, dann habe ich ja schon mit 5 Jahren gespürt, dass ich anders behandelt wurde, weil man mich mit süßen Äffchen verglichen hat oder Pädagogen über mich sagten, dass das Temperament in meinem Blut wohl irgendwas mit den südländischen Wurzeln meines Vaters zu tun haben müsste.
Mit Mitte 20 habe ich erst zaghaft durch die VEM verstanden, dass diese kleinen Dinge, die mir auch in der Kirche, aber vor allem in meinem sonstigen Leben (in der Schule, im öffentlichen Raum etc.) auffielen, etwas mit einem System des Rassismus zu tun haben.
Es hat 25 Jahre gedauert, und ich bin heute mit 42 immer noch nicht fertig und lerne immer mehr über die Komplexität von Rassismus. Gerade in der internationalen Ökumene und im Austausch mit anderen, auch hier heute mit Ihnen. Daher bin ich auch sehr geduldig mit den Menschen, die sich noch nicht halb so lange auch mit dem Thema Rassismus auseinandergesetzt haben. Es ist komplex, und es ist nicht einfach.

Vor meiner Auseinandersetzung in der VEM hatte ich das Wort „Rassismus“ lediglich in Bezug auf die Nazis gehört. In den 90er Jahren waren es diejenigen, die die „Flüchtlingsheime“ in Brand gesteckt haben – z. B. Rostock-Lichtenhagen. Das waren Menschen, die sehr bewusst menschenfeindlich waren und auch klar zu erkennen waren: Sie trugen Springerstiefel, hatten eine Glatze, trugen eine Bomberjacke, und ich wusste bereits als Kind, dass ich um diese Menschen einen großen Bogen machen musste, wenn ich sie von Weitem sah.

Aber sonst gab es offiziell keinen Rassismus. Ich bin, wie eben erwähnt, bei meinen deutschen Großeltern aufgewachsen: Jahrgang 33 und 34 – die sogenannte Kriegskindergeneration. Für sie war Rassismus das Trauma ihrer Kindheit, von dem sie nie die Möglichkeit bekamen, dieses zu überwinden. Dieses Schicksal teilten sie mit ihrer gesamten Generation. Sabine Bode schreibt in ihrem wunderbaren Buch „Die vergessene Generation“ über diese Kriegskinder.[9]

Meine Oma floh mit 11 Jahren mit ihrer Mutter und ihrem kleinen Bruder von Pommern ins Ruhrgebiet. Über ihre Flucht hat sie nie gesprochen, aber sie kannte das Gefühl, „irgendwie anders“ behandelt zu werden. Dieses Gefühl teilten wir beide, und es war ein Segen für mich als Kind, dass da jemand war, der meine Gefühle der Ausgrenzung immer verstand und in keiner Sekunde beschönigen wollte. Wir wussten beide mit unseren sehr unterschiedlichen Erfahrungen, hier stimmt was nicht und wir werden zu „Fremden“ gemacht. Nicht von einer irgendeiner Person, es war so ein allgemeines Gefühl, tagtäglich.
Das Wort Rassismus auf diese vermeintlichen Lappalien anzuwenden, fiel niemandem ein. Das war das Wort, das wir für Adolf Hitler verwendeten.

[9] Die vergessene Generation von Sabine Bode | Klett-Cotta

Wenn wir an Hitler und den Nationalsozialismus denken, dann denken wir in Deutschland zu Recht zuerst an die Shoah, an den Versuch, Jüdinnen und Juden systematisch auszurotten.
Antisemitismus ist dabei nicht einfach nur ein Unterpunkt von Rassismus, sondern eine ganz eigene Ideologie mit einer sehr langen Geschichte – gerade auch in der Kirche, in unseren Bibelauslegungen, in unserem kirchlichen Antijudaismus. Gleichzeitig war dieser Vernichtungsantisemitismus im Nationalsozialismus mit rassistischen Vorstellungen verschmolzen: Jüdinnen und Juden wurden als ‚Rasse' konstruiert, entmenschlicht, entwürdigt. Entmenschlicht wurden zu dieser Zeit auch schwarze Menschen, Sinti*zze und Rom*nja, queere Menschen, behinderte Menschen.

Diese ganze Geschichte ist nicht abgeschlossen, sie wirkt bis heute in jüdischen Communities, in Familien, in unseren kirchlichen Traditionen und in politischen Debatten nach.

In den aktuellen Debatten erlebe ich leider aber auch immer wieder, dass Antisemitismus und Rassismus gegeneinander ausgespielt werden: Mal wird Antisemitismus benutzt, um Gespräche über Rassismus heute abzuwürgen, mal werden jüdische Perspektiven in antirassistischen Kontexten auch an den Rand gedrängt. Beides nimmt die betroffenen Menschen nicht ernst.
Mir ist wichtig, das heute klar zu sagen: Wenn wir über Rassismus in der Kirche sprechen, wenn wir Rassismus in der Kirche bearbeiten, dann darf das nie auf Kosten jüdischer Erfahrungen gehen.
Und umgekehrt: Eine Kirche, die glaubwürdig gegen Antisemitismus aufsteht, kann es sich nicht leisten, rassistische Strukturen zu ignorieren. Es sind unterschiedliche Geschichten, aber sie entspringen derselben falschen Hierarchie von Menschenleben und gerade deshalb brauchen wir als Kirche die Fähigkeit, beides ernst zu nehmen – ohne das eine gegen das andere auszuspielen.

In den kirchlichen Erzählungen meiner Kindheit und auch meiner Jugend schienen die Menschen um uns herum ja eigentlich alle Dietrich Bonhoeffer gewesen zu sein. Ich weiß nicht, wie das so bei Ihnen war – Konfiunterricht: Bonhoeffer. Reliunterricht: Bonhoeffer. Zuhause: Bonhoeffer.
Ich mag Dietrich Bonhoeffer wirklich sehr gern!
Und auch in Familienerzählungen erzählte man sich nur das Positive. Darüber gibt es eine Studie, die auch in einem Buch veröffentlicht wurde – mit dem Titel „Opa war kein Nazi!"[10]. Diese Studie besagt, dass es sehr ähnliche positive Familienerzählungen über die NS-Zeit gibt in Deutschland. Bei uns in der Familie ist das die Geschichte von Uropa Wilhelm, der eines Sonntagsmorgens der Hitlerjugend die Tür vor der Nase zugeschlagen hat mit den Worten: „Meine Kinder gehen nicht zur Hitlerjugend, wir gehen als Familie in den Gottesdienst".
Das war ganz sicherlich ein sehr mutiger Moment im Leben meines Urgroßvaters, aber das ist eine der sehr wenigen Geschichten, die wir uns über ihn erzählen, und es gab ganz sicher auch viele andere Momente, in denen auch Urgroßvater Wilhelm weggeschaut hat, als vielleicht die jüdischen Nachbarn

[10] »Opa war kein Nazi« - Harald Welzer, Sabine Moller, Karoline Tschuggnall | S. Fischer Verlage

verschwunden sind. Oder in denen er nicht so mutig die Tür zugeschlagen hat. Und auch das ist ja verständlich, aber darüber reden wir nicht am Familientisch an Weihnachten oder so. Oder zumindest sehr sehr wenig.
Und das tun wir, das besagt die Studie, allgemein in Deutschland sehr wenig. Wir wissen diese Geschichten auch vielleicht gar nicht, weil Uropa Wilhelm selbst gar nicht darüber gesprochen hat. War auch verständlicherweise sehr beschämend, wenn wir uns ständig den mutigen Dietrich Bonhoeffer vor Augen geführt haben.
Und dann werden im Jahr 2020 während der Pandemie plötzlich viele Stimmen laut, die uns sagen, dass wir alle rassistisch sozialisiert sind. Dabei war selbst Uropa Wilhelm nicht rassistisch, sondern Antirassist. Und in der Kirche haben wir uns doch noch und nöcher von Bonhoeffer erzählt, auch wenn die große Mehrheit vielleicht nicht Dietrich war. Wir haben so viel gehört von der Bekennenden Kirche und all diesen mutigen Menschen. Wie können wir denn jetzt rassistisch sein, wenn selbst die das in dieser Zeit nicht waren?
Und wenn selbst die alle nicht rassistisch waren (oder höchstens die Neo-Nazis in den 90ern), was kann das jetzt mit uns zu tun haben?
Dieses Wort ist durch all das, inklusive all unserer Familientraumata, die wir alle mit uns herumschleppen, so hoch emotional moralisch aufgeladen – vor allem in Deutschland -, dass wir es vielleicht noch rein theoretisch strukturell verstehen, wenn ich Ihnen von Max und Murat erzähle und von den Bewerbungen der Frau mit Kopftuch und türkischen Namen, aber innerlich, emotional – da lehnen wir das Wort für uns selbst ab.

Ich kann das total verstehen, ich bin ja auch hier sozialisiert und ich kann mich da auch nicht rausnehmen, und gleichzeitig muss ich ihnen leider sagen: Ich habe kein anderes Wort. Es gibt Zusammenhänge – auch in unseren Kirchen. Und wenn wir als Kirche in einer superdiversen Gesellschaft mit einem Migrationsanteil von fast 50% aller Kinder[11] nicht nur überleben, sondern vielleicht sogar eine wichtige Rolle einnehmen wollen, dann lohnt es sich da hinzuschauen – historisch und theologisch.

Und zwar vor allem in die Kolonialzeit.
Die Hochphase der Kolonialzeit beschreibt man zwischen 1880 – 1960. Die Hochphase der Entstehung von Rassenideologie, die Erfindung von Menschenrassen, die verortet man etwa ins19. und 20.Jahrhundert.
In der Zeit ist die Vereinte Evangelische Mission entstanden, bzw. ihre Vorgängerorganisationen und die EKD in ihrer Form, wie sie heute besteht. Es entstanden die allermeisten Kirchen im Globalen Süden, genauso wie der Kapitalismus, Nationalstaaten, die Wissenschaft,...[12]

[11] https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/bevoelkerung-mit-migrationshintergrund/ (Stand: 23.11.25)
[12] El-Mafaalani, Aladin: Wozu Rassismus?: Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritischen Widerstand, Berlin 2021, S. 14

Alles ist in dieser Zeit entstanden, wo alles tief getränkt war in einem vermeintlichen Wissen darüber, dass es unterschiedliche Menschenrassen in einer Abstufung gibt.
Es war nach der Zeit der Aufklärung – „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ (da hat man schon als Mädchen in der Schule gemerkt: Da waren nicht alle mit gemeint) hatten die Menschen in Europa verinnerlicht. Die Würde des Menschen wurde großgeschrieben.
Und dann lud Bismarck nach Berlin ein zur großen Kongo-Konferenz, 1884, damit europäische Großmächte Afrika sich aufteilten konnten (wie man das heute so beim Spiel Risiko noch macht).

Diese Gleichzeitigkeit der Würde des Menschen und der Entmenschlichung musste man ja irgendwie aushalten. Also brauchte es eine Art Legitimationstrick, der besagte, dass es schon o.k sei, Menschen kolonial auszubeuten, Menschen zu versklaven, massenhaft zu ermorden - wie es die Deutschen machten, 1904 im heutigen Namibia oder von 1905-1907 im heutigen Tansania.
Wie konnte man da noch von der Gleichheit sprechen, wenn man morgens in den Spiegel geschaut hat? Also brauchte es eine Erklärung - einen Legitimationstrick - und diesen lieferten uns die Wissenschaft, die Philosophie und auch die Kirche.
Es war ein französischer Arzt, der 1684 erstmalig den Begriff der „Rasse“ auch auf den Menschen angewendet hat.[13]
Und dann war es Immanuel Kant, der 1775 in seinem Aufsatz über „Menschenrassen“ schrieb: *„Die Menschheit in ihrer größten Vollkommenheit ist in der Rasse der Weißen zu finden“*[14]
Und Friedrich Hegel fügte 1822 in einer Vorlesung hinzu: „*Der N**** (also die rassistische Fremdbezeichnung schwarzer Menschen) stelle den natürlichen Menschen in seiner Wildheit und Unbändigkeit dar. (...) es ist nichts an das Menschlich Anklingende in diesem Charakter zu finden.“*[15]
Und dann war da noch die Theologie, die durch den Theologieprofessor Johann Heinrich Heidegger im 17.Jahrundert bereits Schwarz-Sein mit einem Fluch lehrte. Als Noah seinen Sohn Ham nämlich verfluchte, so lehrte er, kräuselten sich seine Haare und sein Gesicht färbte sich augenblicklich schwarz. Dass Noah und Ham nicht *weiß* waren ist sehr wahrscheinlich, muss ich Ihnen sagen, auch wenn das in vielen Kinderbibeln vielleicht anders dargestellt wird - und Noah hat Ham auch verflucht, das ist eine spannende Geschichte, lesen Sie es in Genesis nach. Aber die Idee von den Auswirkungen des Fluches ist jedoch heute so nicht haltbar.[16]
Aber die Kirche blieb dabei. Sie blieb dabei, der Idee von „Menschenrassen“ beizupflichten und lehrte auch noch bis ins 20. Jahrhundert, dass Schwarz ja etwas Negatives sei. Steht schon in der Bibel (Tod, Trauer, dunkel, können wir in den Psalmen lesen) – oder Weiß, das Positive (Gottes Reich, die Neue Welt).

[13] Ogette, Tupoka: Exit racism: rassismuskritisch denken lernen, Münster 2019, S.35
[14] Vecera, Sarah: Wie ist Jesus weiß geworden? Mein Traum von einer Kirche ohne Rassismus, Stuttgart, 2022, S.80
[15] Ebd.
[16] Gafney, Wilda C.: Womanist Midrash: A Reintroduction to the Women of the Torah and the Throne,Louisville KY 2017, S. 72–85.

Damit waren keine Hautfarben gemeint, und sowieso ist ja niemand schwarz und weiß. Wenn wir davon reden, dann reden wir eigentlich von beige, braun und rosa-Nuancen. Aber das interessierte die Menschen gar nicht, weil Menschen diese Gleichzeitigkeit irgendwie aushalten mussten und eine Erklärung haben wollten.

So konnte man besser in den Spiegel gucken, wenn man sagt – das steht ja schon in der Bibel. Und das sagt ja der Kant, das sagt ja der Hegel. Wenn man selbst die Krone der Schöpfung ist und „die vermeintlich Anderen" abstuft, dann funktioniert es auch besser, diese Gleichzeitigkeit auszuhalten. So können wir bis heute in der Kirche singen „Schwarze, weiße, rote, gelbe, Gott hat sie alle lieb" und wir reproduzieren damit eigentlich Rassenideologie und das in der scheinbaren Vergewisserung, dass Gott uns alle liebhat.
Und genauso konnte dann eine Empathielücke entstehen. Wenn jemand weniger Mensch als ich und so ganz „anders" ist als ich selbst, dann bin ich ihm nicht nur moralisch weniger verpflichtet, sondern bin ihm auch empathisch ferner.
Wir fühlen mehr mit Menschen mit, die uns nah und ähnlich sind.
Ich fühle z.B. ganz anders mit Eltern mit, deren Kindern was Schweres zugestoßen ist, seitdem ich selbst Mutter bin. Es gibt zig andere Beispiele, wo Sie alle hier im Saal aufgrund eigener Anknüpfungspunkte besser mitfühlen können. Das kann sehr unterschiedlich sein, aber das ist ja erstmal auch menschlich.
Aber dieser Mechanismus wurde missbraucht, weil man absichtlich eine Empathielücke schaffen wollte zu Menschen, die nicht weiß, nicht europäisch und nicht christlich waren, damit man sie leichter wie Objekte behandeln konnte.
Und das hat leider Auswirkungen bis auf uns heute, weil wir verständlicherweise vieles gar nicht aufarbeiten konnten.
Wenn wir uns jedoch ansehen, welche Bilder uns geprägt haben, schon als Kind (und ich spreche jetzt eine Triggerwarnung aus, auf der nächsten Folie gibt es rassistische Darstellungen und Sprache) und wenn wir (mich eingeschlossen) ganz ehrlich zu uns sind, dann gab es viele Bilder, die gewisse Menschen zu „anderen" gemacht haben.

(Folie mit Beispielbildern - Pippi in Takatukaland, das lustige Taschenbuch, Tim&Struppi im Kongo, Nick-N als Missionsspardose, Stummer Diener, A-Team, Lieder aus der Mundorgel, Yakari, ...)

Nehmen Sie sich gerne einen Augenblick Zeit, gucken Sie, welche Kindheitshelden und -heldinnen zu sehen sind.
Schauen Sie sich an, wie schwarze Menschen dargestellt wurden, ob bei Asterix und Obelix, bei Pippi Langstrumpf, oder auch in Sendungen, die man als Erwachsener geguckt hat – das A-Team zum

Beispiel. Da trug einer nie Kleidung, der hat auch nie gesprochen, der hat immer nur draufgehauen. Das war der „Starke“.
Bei den Simpsons waren alle gelb, außer Apu. Gelb war gleich weiß, komisch, das hat funktioniert.
Dann gibt es auch noch andere Bilder in unserer Gesellschaft, die Missionsspardosen (willst Du den Heiden Hilfe schicken, so lass mich Armen fleißig nicken). Als Kinder warf man eine Münze rein, und ich habe ja selbst Kinder, ich war ja auch mal Kind, ich weiß, wie viel Spaß das macht, da etwas hereinzustecken. So konnten wir die Welt retten, mit unserem Kleingeld. Die haben freundlich genickt, waren dankbar dafür.

All diese negativen Bilder über schwarze Menschen sind auch nicht spezifisch deutsch. Sie prägen bis heute Kinder weltweit. Das besagt auch das »Projective Doll Interview«[17]. Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren wurden dabei eine schwarze und eine weiße Puppe vorgesetzt und ihnen wurden Fragen gestellt: Was meinst Du? Welche Puppe ist schöner? Welche Puppe ist klüger? Welche Puppe würdest du eher zu deinem Kindergeburtstag einladen? Welche Puppe bekommt wohl öfter Ärger von der Lehrerin? Ergebnis der Interviews war, dass die weiße Puppe mehrheitlich mit positiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wurde und die schwarze Puppe mit negativen. Das Ergebnis war unverändert bei *weißen* und schwarzen Kleinkindern und blieb sowohl im Jahr 1940 in den USA (dort wurde es erstmals durchgeführt), als auch 2010 in Italien sowie 2021 in den Niederlanden unverändert.
Es ist erschreckend, wie früh Kinder Narrative aufsaugen und diese sich festsetzen in ihren kleinen Köpfen und sie ein Leben lang prägen, sehr subtil, sehr unterbewusst. Sie können sich bei YouTube das Video anschauen, unter „Doll Test“ finden Sie das.
Ich zeige dieses Video öfter mal in meinen Workshops und in meinen Veranstaltungen. Danach ist ziemlich viel Betroffenheit im Raum. Die Teilnehmenden sind meistens überwiegend *weiß* und es macht mich sehr nachdenklich, dass sie mit den schwarzen Kindern sehr viel mehr mitfühlen, die die *weiße* Puppe schöner und klüger finden als die schwarze Puppe. Und ich frage mich immer, und so ist es mit Ihnen hier im Raum vielleicht auch, wenn Sie das Video gesehen hätten: Warum fühlt eigentlich niemand mit dem weißen Kind mit?
Die meisten von Ihnen sind ja weiß. Wer hat uns eigentlich verboten, mit diesem weißen Kind mitzufühlen? Das ist doch ein Kind. Ein Kind, das Sie selbst mal waren. Ist die Scham oder das Gefühl so groß, dass ich nicht mit meinem weißen inneren Kind mitfühlen, sondern Mitleid haben muss mit dem schwarzen Kind? Wer hat eigentlich gesagt, dass weiße Menschen nicht von Rassismus betroffen sind? Wenn ich dieses Video sehe, da kann ich doch nicht sagen, weiße Kinder sind nicht betroffen – wer hat diesem Kind das denn beigebracht? Das weiße Kind, welches (wodurch auch immer) bereits die Lüge erlernt hat, dass schwarze Menschen weniger intelligent und schön sind, ist doch mindestens genauso betroffen von Rassismus wie ich.

[17] https://www.magazin.de/2014/04/17/rassistische-kinder-doll-test/ (Stand: 23.11.25)

Und ich hatte sogar einen Vorteil mit 5 Jahren: Ich wusste bereits, dass da irgendwas nicht stimmt, während meine weiße blonde Freundin Katrin davon gar nichts mitbekommen hat, weil das so normal war. Klar sind einige Menschen strukturell durch Rassismus benachteiligt (können wir an zahlreichen Studien belegen), aber betroffen, das sind wir doch alle.

Und es betrifft uns auch als Kirche, weil wir an die Ebenbildlichkeit Gottes glauben, weil wir den Leib Christi predigen, weil Jesus selbst zu denen gegangen ist, die ausgegrenzt wurden und sich sogar von ihnen hat belehren lassen.
Und mit dieser Grundlage können wir eine Kirche sein, die einen Unterschied macht in einer Gesellschaft, die Menschen im Mittelmeer ertrinken lässt, die Kindern mit Migrationsgeschichte Chancen verwehrt, die kleine Kinder als Paschas bezeichnet und ihnen weniger zutraut, aufs Gymnasium zu kommen.
Wir können das, weil wir einen Glauben haben, der uns befreit, das zu tun, weil wir eine Hoffnung haben, die uns stärkt und uns positiv in die Zukunft blicken lassen kann. Auch wenn die Nachrichten uns manchmal etwas anderes erzählen, gerade da. Das brauchen wir alle mehr denn je, diese Hoffnung. Menschen die neu hier in Deutschland ankommen, Menschen die strukturell durch Rassismus benachteiligt werden, aber auch alle wir hier, die wir hier im Raum sitzen. Wir brauchen diese Hoffnung. Wir leben in einer Welt, die uns trennen will, und wir sollten am Bild des Leibes Christi festhalten und uns nicht trennen lassen!

Wir können uns gemeinsam verbinden. Rassismus will immer eins: Uns durch diese Empathielücke trennen und spalten. Wenn wir uns beschuldigen, beschämen und den einen mehr Betroffenheit zugestehen als den anderen, dann freut sich am Ende nur der Rassismus und weder die einen noch die anderen – wer auch immer das überhaupt sein mag – profitieren wirklich davon. Niemand fühlt sich doch so am Ende des Tages gut.

Ich will Sie nicht als Rassisten bezeichnen. Das sind Sie ganz sicherlich nicht. Ich will uns nur einladen, nochmal dahinzuschauen, was wir an Prägung mit uns herumtragen, als Einzelne und auch als Kirche. Nur wenn wir in die Vergangenheit schauen, bei uns selbst, in unserer Kirchengeschichte, dann können wir auch die Zukunft gestalten.
Und wenn Sie da Lust darauf haben, dann empfehle ich ihnen, das bei dem Verein Phoenix e.V.[18] zu tun. Wir arbeiten in der VEM eng mit Phoenix zusammen und fühlen uns sehr verbunden und sehr gesehen als internationales Kollegium. Weil es dort einen Ort gibt, an dem auf Verbindung gesetzt wird. Das brauchen wir so sehr, aktuell. Bereits in den 1980er Jahren hat der rheinische deutsch-nigerianische Pfarrer Austen Peter Brandt die ersten Antirassismus-Trainings mit genau dieser Haltung der Verbindung durchgeführt. Das ist fast 40 Jahre her.

[18] Für eine Kultur der Verständigung - Phoenix e.V.

Und daraus hat er dann mit zwei weiteren *weißen* deutschen Pfarrpersonen den Verein Phoenix e.V. außerhalb der Kirche gegründet, weil die Kirche noch lange nichts von diesem Thema hören wollte. Erst war es ein sehr kleiner Verein, dieser ist dann über die Jahre immer mehr gewachsen, er hat heute über 1.000 Mitglieder.
Und diese Haltung im Antirassismus der Verbindung habe ich in Deutschland nirgends sonst mit so viel Überzeugung, Leidenschaft und Herzlichkeit erlebt, wie bei Phoenix - und ich glaube, dort und bei der internationalen Gemeinschaft der VEM liegen Ideen, wie wir als Evangelische Kirche in Deutschland in Zukunft positive Gegenerzählungen gestalten und Hoffnungsort sein können in einer superdiversen Gesellschaft, die viel Hoffnung aktuell gebrauchen kann.

Meinen Vortrag möchte ich schließen mit einem Text am Ende meines zweiten Buches „Gemeinsam anders“. Dieses Buch habe ich meiner Oma gewidmet, die bereits verstorben ist. Ich werde oft nach solchen Vorträgen, nach solchen Tagen wie heute, nach einer To-Do-Liste gefragt. Was können wir denn jetzt machen? Auch das können Sie in der Handreichung, die Ihnen zugegangen ist, lesen – da gibt es auch Ideen, und das ist auch wirklich alles sinnvoll. Es gibt viele Ideen und Pläne, wie man rassismuskritisch Organisationen wie auch die Kirche gestalten kann.
Es sind die vermeintlich „kleinen Leute“, die Großes verändern und dabei ganz unscheinbar bleiben. Es gibt viele solcher Menschen, die nie in Synoden sitzen, die nie hier vorne stehen werden, die aber dadurch nicht weniger Kirche sind als wir.
Ich lese Ihnen aus diesem wunderbaren Buch vor, an dem viele Menschen, u.a. auch Alena Höfer hier im Raum, mitgeschrieben haben.
„Meine Oma floh, als sie elf Jahre alt war, mit ihrer Mutter und ihrem kleinen Bruder aus Pommern ins Ruhrgebiet. Mit 49 Jahren nahm sie mich als Baby auf und machte in keiner Sekunde einen Unterschied zwischen mir und ihren leiblichen Kindern. Sie war für mich die Mutter, die ich nie hatte. Mit ihr verbrachte ich die meiste Zeit meiner Kindheit. Kein anderer Mensch prägte mich mehr als sie. Ihr Trauma der Flucht hatte sie nie wirklich überwunden. Sie sprach nicht darüber, aber die damit einhergehende Erfahrung hat uns verbunden. Wir waren jede auf ihre Weise Fremde. Sie hatte keine abgeschlossene Berufsausbildung, sie hielt sich in größeren Runden oft zurück und diskutierte nicht mit. Sie wollte nie auffallen und versuchte auch mich dahingehend zu erziehen, um mich zu schützen. Sie sorgte sich um andere, tröstete, kochte, putzte, flickte, pflegte, kuschelte und pustete. All das tun viele Menschen wie sie im Verborgenen und halten uns alle, auch in der Kirche, dadurch menschlich zusammen. Niemand wird meiner Oma je ein Denkmal bauen, und kein Mensch zitiert sie in wissenschaftlichen Arbeiten. Den einzigen Preis, den sie je erhielt, war ein selbst gebackenes, einen Meter langes Krokodil auf dem Gemeindefest, weil ihr Tipp, wie viele Rosinen darin verbacken waren, am nächsten dran war. Ich frage mich immer, wer die vorher gezählt hat. Der Preis wurde mit der gesamten Nachbarschaft geteilt.
Meine Oma setzte sich nicht aktiv gegen Rassismus ein und hätte sich auch nicht als Feministin bezeichnet, aber sie lebte mir all diese Werte vor. Deshalb ist sie auch der Mensch, von dem ich mich nach

ihrem Tod nicht endgültig verabschieden musste, weil sie in mir weiterlebt. Die Prägung, die ich durch sie von klein auf erfahren habe, ist die Grundlage all meines Schreibens und Handelns.
Wenn ich heute mein Kind in den Arm nehme und tröstend sage: ≫Ach mein Mäuselchen≪, dann ist es die warmherzige Stimme meiner Oma, die durch mich spricht. Sie lebt genau dadurch über ihr irdisches Dasein hinaus. Die Liebe, das Miteinander sind das, was letztendlich zählt im Leben. Dazu sind wir geschaffen: füreinander. Um gemeinsam anders zu sein. Das ist Liebe.
Nichts, was wir Menschen konstruiert und geschaffen haben. Es ist eine Liebe, die Gott* uns geschenkt hat. Es gilt sie immer wieder zu suchen."
(„Gemeinsam anders – für eine gerechte und vielfältige Zukunft", S.196f.)

Vielen Dank für das lange Zuhören, für Ihre Aufmerksamkeit und für das herzliche Miteinander.
Danke schön."

Dank

Die Vorsitzende dankt Sarah Vecera für ihren Vortrag und damit für das, was sie uns persönlich, biographisch aber auch strukturell, gesellschaftlich, theologisch und eben mit Blick auf unsere Kirche vor Augen geführt hat.

Aussprache

Die Synodalen haben Gelegenheit, für sie wichtige Punkte auf Karten zu schreiben. Die einzelnen Punkte werden zu Themenbereichen gebündelt im Plenum vorgestellt und in der weiteren Ausschussarbeit berücksichtigt sowie in zukünftigen Workshops thematisiert. Die Punkte münden in Rückfragen an Sarah Vecera, zu denen sie Stellung nimmt.

Einbringung der Vorlage 2.2.

Die EKvW auf dem Weg zu einer rassismuskritischen Kirche.

Einbringung

Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps

„Hohe Synode,
diese Vorlage 2.2. haben wir gestern im Ökumene-Ausschuss beraten und sind dabei, sie noch einmal, vor allem im Licht des Vortrages von Sarah Vecera, weiter zu bearbeiten.

Sie knüpft an die Entscheidung und an den Beschluss der Landessynode im vergangenen Jahr an. Die Landessynode hat beschlossen, das Thema Antirassismus prominent zu bearbeiten und auch dafür zu sorgen, dass es eine Antirassismusbeauftragung in unserer Kirche gibt.
Die Frage ist, wie das jetzt passieren kann, vor allen Dingen unter den schwierigen Haushaltsbedingungen. Ich bin noch sehr beeindruckt von dem Vortrag und habe da noch einmal gespürt, dass wir das Thema Antirassismus wirklich als ein zentrales Thema in den nächsten Jahren in unserer Kirche platzieren müssen und dazu gehört auch, das Thema „Antirassismusbeauftragung“ mit einer Stelle und mit einem entsprechenden Potenzial in unserer Kirche weiterhin gut zu installieren.
Sarah Vecera hat gesagt, wir haben schon viele Leute, die an diesem Thema in unserer Kirche arbeiten. Diese Kräfte sind da, wir brauchen aber trotzdem eine Beauftragung und eine gute Struktur, die dieses Thema gut bei uns implementiert. Das ist noch nicht geschehen, da müssen wir weiterkommen.
Das ist nicht etwas, was uns als eine schwierige Hausaufgabe gegeben ist, sondern das ist eine große Chance, mit der wir unsere Kirche zukunftsfähig weiterentwickeln können, damit wir diesen Geist der Liebe, den wir gerade gespürt haben, nicht verlieren, sondern damit sich dieser Geist weiter bei uns entfalten kann.
Deshalb ist es aus meiner Sicht entscheidend, dass wir diese Vorlage 2.2. noch einmal genau angucken und dass wir gemeinsam hier im Plenum noch einmal überlegen, wie wir diese Arbeit in Zukunft auch gut finanzieren können.
Das Thema Geld hängt damit zusammen. Das Thema Geld, Beauftragung, Finanzen für dieses Thema brauchen wir unbedingt in unserer Landeskirche und in unserer Landessynode, deshalb werden wir diese Vorlage 2.2. im Ausschuss weiter beraten und dann noch einmal ins Plenum bringen.
Ich bitte Sie, dass Sie den Spirit dieses Vortrages dann bei der Entscheidung über diese Vorlage weiter auf dieser Temperatur halten, damit wir dieses Thema bei uns in unserer Kirche gut platzieren können. Ich glaube und bin davon überzeugt, dass wir kurzfristig eine Beauftragung und eine Struktur für dieses Thema „Antirassismus“ brauchen.
Herzlichen Dank.

Dank

Die Vorsitzende dankt für die Einbringung der Vorlage und gibt Hinweise für den Nachmittag.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:00 Uhr.

Fünfte Plenarsitzung: Dienstag, 25. November 2025

Schriftführende: Synodaler Ernst-Friedrich Brandt / Frau Anja Dehmel

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Eröffnung

Die Sitzung wird um 20:00 Uhr eröffnet.

Einbringung des Änderungsantrags 01-Ä01

Begrenzung der Redezeit

Die Vorsitzende bringt einen Änderungsantrag zum Antrag 01 zur Begrenzung der Redezeit ein.

Abstimmung zum Änderungsantrag 01-Ä01

Begrenzung der Redezeit

Beschluss-Nr. 34/2025-2

Der Antrag 01-Ä01 wird mit 116 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut angenommen:

„Die Redezeit von Wortbeiträgen wird für die Gesamtdauer der Landessynode auf drei Minuten begrenzt."

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Der Synodale Ulf Schlüter erinnert an das zweistufige Verfahren zur Verabschiedung von Kirchengesetzen gemäß Artikel 139 KO bzw. § 30 GOLS.

<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss</u>

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Christof Grote um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.

Einbringung der Vorlagen

3.1. und 3.1. (P): 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

3.2. und 3.2. (P): Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)

3.3. und 3.3. (P): Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)

3.4. und 3.4. (P): Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Einbringung – Allgemein

Synodaler Dr. Christof Grote

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
gerne berichte ich Ihnen aus der Arbeit des Tagungs-Gesetzesausschusses, der vier konkrete Vorlagen zu bearbeiten hatte.

Unter der Nummer 3.1. das 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in Art. 78. Dafür sind nach Art 139 Abs. 2 KO – Ulf Schlüter hat es eben ausgeführt – zwei Lesungen an zwei Tagen erforderlich, wobei jeweils mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode zustimmen müssen. Herr Josefowitz wird gleich näher dazu einführen.

Unter den Nummern 3.2. und 3.3. liegen Ihnen zwei Vorlagen zu Erprobungsgesetzen vor, die beide – weil ebenfalls Belange der Kirchenordnung betroffen sind – ebenfalls mit zwei Lesungen an zwei Tagen beschlossen werden müssen, auch hier mit der Mehrheit von drei Fünfteln. Das ist festgelegt in Art 139a Abs. 2 KO. Frau Almut Grebe und Frau Heike Proske werden gleich zu beiden Punkten informieren.

Mit der Vorlage 3.4. liegt Ihnen die Bestätigung einer Gesetzesvertretenden Verordnung vor, die die Kirchenleitung getroffen hat. Inhaltlich geht es um Klarstellungen im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dabei vor allem um die Bestätigung einer einheitlichen Rechtsprechung für die Ev. Kirche von Westfalen, die Ev. Kirche im Rheinland, die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe. Art. 144 Abs. 2 KO bestimmt, dass wir als Landessynode solche Gesetzesvertretenden Verordnungen bestätigen müssen. Dafür reicht allerdings eine Lesung mit einfacher Mehrheit aus. Frau Möx und Herr Stade werden gleich in den Beschlussvorschlag einführen.
Was wohl niemanden verwundern wird: Das letzte Thema unseres Ausschusses, die Befassung mit der Revision der Kirchenordnung, hat uns am längsten beschäftigt. Wir haben exemplarisch einzelne Artikel und Abschnitte betrachtet und intensiv diskutiert.
In unsere Beratungen aufgenommen haben wir auch die beiden Anträge aus unserer Synode: Die Vorlage einer synoptischen Gegenüberstellung von altem und neuem Kirchenordnungstext und die Verlängerung der Fristen für das Stellungnahmeverfahren. Auch zu diesen Punkten wird Herr Eckert morgen berichten, wenn er die Arbeit unseres Ausschusses zur KO-Revision vorstellt. Die Überlegungen unseres Ausschusses fließen im Übrigen in das Stellungnahmeverfahren ein.

Gestatten Sie mir noch einen letzten Satz: Was wohl auch niemanden verwundern wird: Bei den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss ging es nicht um den Untergang des christlichen Abendlandes und ebenso nicht um die Abschaffung des presbyterial-synodalen Ordnungsprinzips unserer Kirche; davon steht nämlich auch nichts in den Entwürfen zu einer neuen Kirchenordnung.
Vielen Dank.“

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P) (Erste Lesung)
77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

Berichterstattung
Synodaler Andreas Josefowitz

„Hohe Synode,
ich bringe unter der Vorlage 3.1. ein Gesetz ein, das den schon öfter genannten etwas sperrigen Titel „77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)“ trägt.
Was steckt dahinter?

Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden können – analog zu pfarramtlich verbundenen Gemeinden – eine gemeinsam beschließende Versammlung bilden, wenn sie gemeinsame Einrichtungen unterhalten oder Angelegenheiten bearbeiten und das Landeskirchenamt zugestimmt hat. Nach gültigem Recht ist diese Form der Zusammenarbeit ausschließlich innerhalb eines Kirchenkreises möglich. Mit der nun vorgeschlagenen Streichung der beiden Worte ‚eines Kirchenkreises' soll die gemeinsam beschließende Versammlung auch für benachbarte Kirchengemeinden über Kirchenkreisgrenzen hinaus ermöglicht werden.
Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit der Änderung der Kirchenordnung befasst und empfiehlt der Landessynode einstimmig die Annahme des folgenden Beschlusses:
Unter Artikel I: ‚In Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „eines Kirchenkreises" gestrichen'.
Unter Artikel 2: ‚Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.'
Vielen Dank!"

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 30 Abs. 3 GOLS
Abstimmung über das Gesetz im Ganzen

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Erste Lesung)
77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

Beschluss Nr. 35/2025-2
Die Vorlage 3.1. (P) „77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)" wird in erster Lesung einstimmig mit 127 Ja-Stimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„77. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024 (KABl. 2024 I Nr. 73 S. 130), wird wie folgt geändert:

In Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚eines Kirchenkreises' gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft."

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)

Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)

Berichterstattung

Synodale Almut Grebe

„Sehr verehrte Frau Präses, sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode,
im Tagungs-Gesetzesausschuss haben wir uns u. a. mit dem Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit, dem Kirchenkreiserprobungsgesetz (KKEG), befasst.

Das Gesetz geht auf Anregungen aus dem Kreis der Superintendentinnen, Superintendenten und Verwaltungsleitenden zurück, deren Ziel es war, Erprobungsfreiräume wie beim KGLEG (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz), das den meisten bekannt ist, auch auf kreiskirchlicher Ebene zu ermöglichen.
Dabei geht es

- zum einen um schlankere Strukturen für die Geschäftsführung von Kirchenkreisen,
- zum anderen um den Wunsch in Kirchenkreisen mit vielen kleinen Gemeinden, geschäftsführende Aufgaben auch gemeindeübergreifend oder sogar für alle Gemeinden im Kirchenkreis zentral wahrnehmen zu können.

Daher haben insgesamt 19 Kirchenkreise aktiv beantragt, ein entsprechendes Erprobungsgesetz zu erarbeiten und einzuführen.

Gewünscht ist – abweichend von den derzeit geltenden kirchlichen Gesetzen individuelle Arbeits- und Beteiligungsformate regional und zeitlich begrenzt auszuprobieren.
Im besten Fall können im Ergebnis Kirchenkreise von anderen Kirchenkreisen erfolgreich und für gut befundenes Erprobtes übernehmen. Auf regionale Besonderheiten und Herausforderungen kann mit einem solchen Erprobungsgesetz anders reagiert werden, insbesondere flexibler, ohne dass es in Einzelfällen einer Gesetzesänderung bedarf.

Dabei ist beispielhaft an folgende Anwendungsfälle gedacht

- abweichende Arbeitsweisen bzw. Organisationsformen wie vorübergehende Aufgabenwahrnehmung durch den Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden
- veränderte Zusammensetzung von Kreissynoden oder Kreissynodalvorständen
- Ansiedlung von Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene
- gemeinsame Presbyterien für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden innerhalb eines gemeinsamen Personalplanungsraums
- Einsetzung eines Superintendentinnen- und Superintendenten-Teams oder
- gemeinsame Entscheidungen von Presbyterien in Kooperationsräumen

Die Erprobung ist freiwillig und kann von den Kreissynodalvorständen genutzt werden. Es ist also niemand gezwungen.

Wie funktioniert die Erprobung einer solchen neuen Idee?
Der jeweilige Kreissynodalvorstand entwickelt ein Erprobungskonzept, das der Kirchenleitung – nach Anhörung der Betroffenen – vorgelegt wird, die dann eine entsprechende Erprobungs-Verordnung für den jeweiligen Raum beschließt.

Die Inhalte des einzureichenden Erprobungskonzepts finden sich in § 2 des Erprobungsgesetzes:

- Ziel und Zweck der Erprobung
- die von der Erprobung Betroffenen
- die entstehenden Kosten
- der Erprobungszeitraum
- die Abweichungen von den Kirchengesetzen
- die einzuhaltenden Grenzen und
- der Plan zum strukturierten Übergang nach dem Ende der Erprobung.

Welche Maßstäbe legt die Kirchenleitung bei der Prüfung der eingereichten Konzepte an?

- Die geordnete Zusammenarbeit nach der Kirchenordnung darf nicht gefährdet werden.

- Insbesondere im Arbeits- und Personalrecht und im Bereich von Regelungen, die einzelne Menschen persönlich und nicht organisatorische Arbeitsbereiche betreffen, gelten strenge Restriktionen. Nicht möglich sind z. B. Abweichungen vom Tarifrecht.

Auf Beschluss der Kirchenleitung wurde am 10. Juli 2025 ein Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen durchgeführt, in dem 22 von 26 Kreissynodalvorständen durchweg ihre Zustimmung signalisiert haben und eine Beschlussfassung befürworten.

Das Gesetz soll zum 01.01.2026 in Kraft treten und 2030 durch die Kreissynodalvorstände evaluiert werden. Das Erprobungsgesetz ist befristet bis zum 31.12.2032.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode nach intensiver Diskussion und einer durchgängigen redaktionellen Vereinheitlichung der Nennung von ‚Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und Verordnungen', folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:
Das Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG) wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

‚Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit
(Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)
Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, Kirchenkreisen für einen befristeten Zeitraum zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet und in einzelnen oder allen Kirchengemeinden von der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und Verordnungen abweichende Arbeitsformen auszuprobieren und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

§ 2
Teilnahme an der Erprobung

(1) [1]Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes prüfen das vom Kreissynodalvorstand beschlossene Erprobungskonzept. [2]Bei kirchenkreisübergreifender Erprobung erfolgt die Beschlussfassung durch alle beteiligten Kreissynodalvorstände. [3]Die Kirchenleitung beschließt über die

Zulassung zur Erprobung, den Erprobungszeitraum sowie über den Rahmen und die Grenzen der Erprobung in Form einer Erprobungsverordnung.

(2) Das Erprobungskonzept enthält Angaben zu:
1. Ziel und Zweck der Erprobung,
2. den von der Erprobung Betroffenen,
3. den entstehenden Kosten,
4. dem Erprobungszeitraum,
5. den Abweichungen von der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen oder Verordnungen,
6. den einzuhaltenden Grenzen,
7. dem Plan zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung.

(3) Die Kreissynode sowie die von dem Erprobungskonzept betroffenen Kirchengemeinden und Verbände sind vom Kreissynodalvorstand vor dem Beschluss der Kirchenleitung anzuhören.

(4) Der Kreissynodalvorstand evaluiert die Erprobung und berichtet der Landeskirche.

§ 3

Ende der Erprobung

[1]Die Erprobung endet regulär mit dem Fristende oder vorzeitig auf Beschluss der Kirchenleitung, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes. [2]Mit dem Beendigungsbeschluss werden der Zeitplan und die Schritte zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung festgelegt.

§ 4

Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen

(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz lässt Abweichungen von der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und Verordnungen zu, soweit sie die Arbeit in den Kirchenkreisen regeln. [2]Abweichungen dürfen insbesondere nicht die geordnete Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche gefährden. [3]Die Evaluation soll spätestens im Jahr 2030 beginnen.
(2) Die Erprobungsverordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Fachinformationssystem Kirchenrecht veröffentlicht.

(3) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. [2]Es tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.‘

Wie wir gehört haben, benötigen wir zwei Lesungen. Eine heute, die zweite folgt morgen.
Dieses war die erste Lesung.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht. Ein Einspruch gegen die Abstimmung im Ganzen wird nicht erhoben.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 30 Abs. 3 GOLS

Abstimmung über das Gesetz im Ganzen

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Erste Lesung)

Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)

Beschluss Nr. 36/2025-2

Die Vorlage 3.2. (P) „Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)“ wird in erster Lesung mit 122 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen.

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)

Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)

Berichterstattung

Synodale Heike Proske

„Hohe Synode!

Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane – kurz: Leitungserprobungsgesetz

Schon wieder ein Erprobungsgesetz.

Warum jetzt auch noch Leitung / Kirchenleitung erproben?

Weil wir heute Vormittag zwar eine theologische Vizepräsidentin gewählt haben, aber keine*n juristischen Vize. Wir wussten vom Rücktritt des juristischen Vizepräsidenten, aber der Nominierungs-

ausschuss wurde nicht beauftragt, weil wir als EKvW auf einem Weg sind, spätestens seit der Ausschreibung des Präses-Jobs, ernst zu machen mit Veränderung, Transformation, Erneuerung.
Wir besetzen also nicht einfach nach. Wir halten inne und orientieren uns neu. Wir geben Dr. Ruck-Schröder und allen, die mit ihr daran arbeiten, die Chance, Ideen zu entwickeln, wie die Leitung unserer Kirche neu und kreativ zukunftsfähig Gestalt gewinnen kann. Anlass ist der Rücktritt von Dr. Arne Kupke, aber dieses Erprobungsgesetz ist nicht personenspezifisch, sondern ‚allgemeiner' gefasst. Dennoch nicht für kirchliche Ewigkeiten. Der Gesetzesausschuss war einstimmig dafür, diese Erprobung konkret zu begrenzen, entweder bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung oder längstens bis zum 31.12.2028.

Daher legt der Gesetzesausschuss der Landessynode einstimmig das Leitungserprobungsgesetz in der vorliegenden Fassung zur Beschlussfassung vor, damit ermöglicht wird, abweichend von Art. 148 Abs. 1 Satz 1 KO von einer sofortigen Neuwahl für das Amt der/des juristischen Vizepräsident:in abzusehen.

Drei Hinweise:

1. Wie wir morgen erleben und hoffentlich beschließen werden, ermöglicht uns Art. 2 Abs. 1 als Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung von der sofortigen Neuwahl eines neuen hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedes abzuweichen.
2. In Art. 2 Satz 2 wird die Vertretung der Präses durch die Theologische Vize – also wie bisher – geregelt. Da die zweite Vize-Position allerdings nicht besetzt ist und besetzt wird, wird die Vertretung durch die anderen hauptamtlichen Kirchenleitungs-Mitglieder ermöglicht.
3. In der bisherigen Vorlage war der 01.01.2026 als Datum benannt, an dem dieses Erprobungsgesetz in Kraft treten soll. Der Gesetzesausschuss war jedoch einstimmig der Meinung, dass mit Beschluss dieser Landessynode nach der zweiten Lesung am morgigen Tag dieses Erprobungsgesetz direkt oder wie wir alle kennen – unverzüglich – in Kraft treten kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Erste Lesung)

Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)

Beschluss Nr. 37/2025-2

Die Vorlage 3.3. (P) „Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)“ wird in erster Lesung mit 124 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Das Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG) wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

‚Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane

(Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG)

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Erprobungsgesetz trifft für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung (KO), längstens bis zum 31. Dezember 2028, Regelungen für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt abweichend von der derzeit geltenden Kirchenordnung.

Artikel 2

Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Kirchenleitung im Hauptamt

(1) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, kann auf Vorschlag der Kirchenleitung durch Beschluss der Landessynode von dem Erfordernis der sofortigen Neuwahl gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 KO abgewichen werden.

(2) $_1$Die oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. $_2$Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung vertreten. $_3$Artikel 153 Absatz 2 KO bleibt unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,

Abweichungen von der KO

(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 26. November 2025 in Kraft und gilt befristet bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung, längstens bis zum 31. Dezember 2028.

(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 148 Absatz 1 Satz 1, 153 Absatz 1 Satz 3 sowie 155 Absatz 3 Satz 2 KO ab.‘“

Dank

Der Vorsitzende dankt den Beteiligten für ihre Arbeit.

Einbringung der Vorlagen 3.4. und 3.4. (P)

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Berichterstattung

Synodale Larissa Möx und Synodaler David Stade

„Hohe Synode,
im Tagungs-Gesetzesausschuss haben wir uns mit der zweiten und der dritten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des vor fünf Jahren beschlossenen Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) befasst.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 21. März 2025 die Richtlinie zur Anerkennung sexualisierter Gewalt erlassen. Deren Ziel ist die Standardisierung von Verfahrensvorschriften für die Anerkennung erlittenen Unrechts im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung. Basis der Erarbeitung waren die Hinweise aus der ForuM-Studie sowie von Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben.
Auf die vollständige Aufnahme der Anerkennungsrichtlinie der EKD wurde verzichtet. Stattdessen wird deren Einhaltung durch einen Verweis im Kirchengesetz in § 9 Absatz 2 sichergestellt. Ferner wurden die in § 6 bereits beschriebenen Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt konkretisiert. Die Pflicht der Leitungsorgane, diese gemäß der jeweiligen Schutzkonzepte umzusetzen, wurde verdeutlicht. Weitere Änderungen betreffen formale Anpassungen und begriffliche Ergänzungen.

Neben der Berücksichtigung der Anerkennungsrichtlinie wurde durch die zweite Verordnung eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Verbund West (URAK) geschaffen. Diese ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Aufgaben für die drei Landeskirchen (Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche in Westfalen und die Lippische Landeskirche) und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe erfüllt. Somit tritt sie an die Stelle der bestehenden Unabhängigen Kommission. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt und der Beratung der Landeskirchen sowie betroffener Menschen.

Die dritte Gesetzesvertretende Verordnung nimmt auf Bitte des Diakonischen Werkes eine Regelung zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen wieder auf. Ziel ist hier eine Vereinfachung des Verfahrens.

Die Regelungen zur Anerkennungskommission und der URAK wurden in der EKiR und der Lippischen Landeskirche bereits eingeführt. Um auch von westfälischer Seite die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anerkennungskommission zum 1. Januar 2026 ihre Arbeit aufnehmen kann, hat die Kirchenleitung am 9. Oktober die zweite und am 6. November die dritte Gesetzesvertretende Verordnung erlassen. Die Verordnungen liegen jetzt gemäß Artikel 144 Absatz 2 Satz 1 der Synode zur Bestätigung vor. Auf diese Weise konnte die zeitnahe Besetzung der Anerkennungskommission und ein einheitlicher Wortlaut gewährleistet werden.
Im Tagungs-Gesetzesausschuss wurde entsprechend einstimmig beschlossen, der Synode die Bestätigung beider Gesetzesvertretender Verordnungen zur Änderung des KGSsG zu empfehlen.
Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin und dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P)

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Beschluss Nr. 38/2025-2

Die Vorlage 3.4. (P) „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)“ wird mit 129 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 09.10.2025 und 06.11.2025 werden gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Dank

Der Vorsitzende dankt den Synodalen für ihre Entscheidung.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. Ruck-Schröder.

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Die Vorsitzende gibt Hinweise für den nächsten Tag und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr mit Lied und Segen.

Sechste Plenarsitzung: Mittwoch, 26. November 2025

Schriftführende: Synodale Doris Franke / Frau Martina Linnemann

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Synodaler Ulf Schlüter

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Amen.
Unsere Hilfe steht im Namen des Herren,
der Himmel und Erde gemacht hat.

Die Nacht ist vergangen, ein neuer Tag ist herbeigekommen. Lasst uns wachen und nüchtern sein und abtun, was uns träge macht, dass wir ihn loben, unseren Gott, vom ersten Morgenlied an bis zur Ruhe der Nacht.

(Folie Morgenlied)

Erstes Morgenlied: Lobet den Herren, alle, die ihn ehren EG 447

(Folie Psalm)

Psalm 126

Wenn der HERR die Gefangenen Zions erlösen wird,
so werden wir sein wie die Träumenden.
Dann wird unser Mund voll Lachens
und unsre Zunge voll Rühmens sein.
Da wird man sagen unter den Völkern:
Der HERR hat Großes an ihnen getan!
Der HERR hat Großes an uns getan;

des sind wir fröhlich.

HERR, bringe zurück unsre Gefangenen,

wie du die Bäche wiederbringst im Südland.

Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten.

Sie gehen hin und weinen und tragen guten Samen

und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben.

(Folie Fotos)

„Wie soll dat alles bloß weitergehen?“

Manche hier, liebe Synodal-Geschwister, mögen sich erinnern. Vor fast 50 Jahren ist uns diese Frage nüchtern und beklemmend ratlos im schönsten Ruhrdeutsch im Kino begegnet.

„Wie soll dat alles bloß weitergehen?“

Atze, Lutz und Sulli, die kamen uns damit, Protagonisten in Adolf Winkelmanns „Die Abfahrer“. Es war 1978.
„Wie soll dat alles bloß weitergehen“. Die Hütten machen dicht. Die Zechen sterben. Schicht am Schacht, kein Qualm mehr in den Schloten. Keine Arbeit, keine Ahnung, wie‘s weitergeht.

Das war die Szenerie der Abfahrer. Und die Realität. So war die Stimmung vor Ort an der Ruhr, Adolf Winkelmann hat das in großartige Bilder und pott-philosophische Dialoge gegossen. Fatalismus und trockener Galgenhumor. Das war Atze, alias Detlev Quandt. Wenn alles den Bach runtergeht, kann man ja mal was Beklopptes machen. LKW klauen und abhauen. Solche Sachen.

Wie soll dat alles bloß weitergehen.

Damals, 1978, dachte ich dennoch drüber nach, Bergbau zu studieren. Wie mein Vater es getan hatte, ein Vierteljahrhundert zuvor. Noch gab’s in beinah jeder Stadt n‘ Pütt, ich wuchs auf neben einem Förderturm. Auf meinem Weg zur Schule quer durch Dortmund lagen Zechen, Kokereien und Hochöfen. Die Grube hatte es mir angetan.
Mein Vater war not amused. Bergbau? Wohl bekloppt geworden. Noch zwar förderten er und seine Kumpels Tag und Nacht auf Teufel komm raus. Aber eins war klar: im Grunde war das Irrsinn, wahnwitzig teuer, die Kohle am Weltmarkt für einen Bruchteil zu haben.

Das dauert nicht mehr lang. Dann ist hier Schluss. Lass die Finger davon. Mein Vater sah das sonnenklar.

Also habe ich mich für Theologie entschieden.

Als er 10 Jahre später, kurz nach dem Ruhestand, starb, kam bald darauf der Deckel auf den Schacht, wo er sein halbes Leben lang jeden Morgen angefahren war. In den Jahren darauf verschwanden die Fördertürme und Hütten im Pott schneller, als man gucken konnte. Strukturwandel, ein echter Euphemismus, das Ende einer Epoche nach 150 Jahren. Was bleibt, sind Ewigkeitskosten…

Die Welt von Atze, Lutz, Sulli und mir gibt's nicht mehr. „Wie soll dat alles bloß weitergehen…" Ein bisschen Ruhrpott-Folklore, ein paar niedliche Relikte der industriellen Ära, das war's.

Mitunter packt mich auch heute noch Wehmut, und ja, man darf ja auch trauern beim Untergang eigener Welten.

Aber mal ehrlich: Wenn es irgendetwas gibt, das feststeht und immer schon zu wissen ist, dann doch just und eben dies: Alles, wirklich alles hat ein Ende und vergeht. Ich bin ein Kind des Novembers, und wozu gäbe es diesen Monat, wenn nicht dazu, uns das zu lehren, uns daran zu erinnern, draußen vor der Tür, an den Bäumen, auf dem Friedhof, am Himmel, es wird kälter, dunkler, kahler, karger. Und in den Perikopen hört man von den letzten Dingen.

Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen…

„Es ist dem Menschen beigegeben / ein kleines Stück vom großen Leben / das sich vollzieht ohn' Unterschied / Ob Bettler oder hohes Tier / von einer Hand voll Erde sind wir alle hier / Bis Gras wächst über dieses Lied / Wollt darum freundlich sein und euch mit / Heiterkeit versehen / Es hat der Mensch zu kommen und zu gehen / Dieses ist ausgemacht von Anfang an / mit Hochmut ist nicht viel getan."

Besingt es Hanns Dieter Hüsch.

Kein Mensch, nicht du, nicht ich, noch irgendwer, kein Leben, keine Herrschaft oder Herrlichkeit, keine Ära, kein System, kein Markt, keine Technik, keine Industrie, keine Organisation wäre der Vergänglichkeit enthoben. Im Zweifel eine Frage der Zeit. Mehr nicht.

Ich habe mich damals für Theologie entschieden. Wie manch andere auch von den dreieinhalb Millionen Evangelischen hier bei uns in Westfalen.

Die Kirchenordnung übrigens stammt aus dem Jahr, als mein Vater sich für den Bergbau entschied. Tempi passati.

Wie soll dat alles bloß weitergehen.

Kann man sich fragen. Beim Blick auf „Unsere Kirche“.

Antwort: Wissen wir noch nicht so ganz genau. Aber auf keinen Fall geht‘s einfach stur so weiter wie bisher. Weil es das niemals und nirgendwo tut. Strukturwandel wird das Mindeste sein. Gut, wenn wir das zügig betreiben.

Dieses ist ausgemacht von Anfang an / mit Hochmut ist nicht viel getan.

Alles, wirklich alles hat ein Ende und vergeht. Selbst Körperschaften und Kirchenkreise, Kirchtürme und Gemeindegrenzen, ja sogar die EKvW. Eine Frage der Zeit.

Dann wird’s anders. So wie das Land zwischen Emscher und Ruhr. Wo es heute – nur zum Beispiel - 22 Hochschulen gibt mit mehr als 250.000 Studierenden und 25.000 Professor:innen. Wer hätte das gedacht. Atze, Lutz und Sulli sicher nicht.

Wie soll dat alles bloß weitergehen. Mit dieser Kirche. Man kann ja mal was Beklopptes machen. Meinen Segen hat das.

Wollt darum freundlich sein und euch mit / Heiterkeit versehen…

Wir bleiben ganz bei Trost.

Und sehen dem, was kommt, festen Herzens und gewiss entgegen.

Weil doch im Grunde und im Letzten längst und ohnehin alles entschieden, alles beschlossen, alles besiegelt ist. Zum Guten. Für dich, für mich und alle Welt.

HERR, deine Ratschlüsse von alters her sind treu und wahrhaftig.

Tageslosung für heute, 26. November 2025, Jesaja 25, 1. Ein Vers just aus jenem Kapitel, in dem zu lernen ist, wie’s weitergeht, wohin das alles führt. Und das den letzten Sonntag, den zwischen Tod und Ewigkeit, unüberhörbar hindurch klingen lässt:

„Er wird den Tod verschlingen auf ewig. Und Gott der HERR wird die Tränen von allen Angesichtern abwischen und wird aufheben die Schmach seines Volks in allen Landen; denn der HERR hat's gesagt. Zu der Zeit wird man sagen: »Siehe, das ist unser Gott, auf den wir hofften, dass er uns helfe. Das ist der HERR, auf den wir hofften; lasst uns jubeln und fröhlich sein über sein Heil.«

Beschlossene Sache, so ist es, bei Gott.

Werden wir sein wie die Träumenden…

Alles entschieden.

Was immer wir also entscheiden, heute oder künftig, wie's weitergehen soll mit dieser Kirche und mit uns: Tun wir's getrost, mit Zuversicht. Fürchte dich nicht.

Weil wir doch Gottes Kinder sind. Und wunderbar frei, niemandem untertan, schon gar nicht den Herren der Welt. Die kommen und gehen. Unser Herr kommt – ab Sonntag ist Advent.

Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat.

Als Lehrtext aus Hebräer 10 über diesen Tag gesetzt.

Also ab an die Arbeit, die Landschaft verändern, Strukturen verwandeln - und mutig lassen. Lassen, was heute und morgen nicht taugt und nicht trägt.
Tut um Gottes Willen etwas Tapferes.
Vielleicht sollten wir Zwingli in OpenSlides auf jede Seite setzen.
Amen.

Lied EG 153: Der Himmel, der ist

Gebet nach Dietrich Bonhoeffer
Gott, zu dir rufe ich in der Frühe des Tages.
Hilf mir beten und meine Gedanken sammeln zu dir; ich kann es nicht allein.
In mir ist es finster, aber bei dir ist das Licht;
ich bin einsam, aber du verlässt mich nicht;
ich bin kleinmütig, aber bei dir ist die Hilfe;
ich bin unruhig, aber bei dir ist der Friede;

in mir ist Bitterkeit, aber bei dir ist die Geduld;

ich verstehe deine Wege nicht, aber du weißt den Weg für mich.

…

Gebet „Vater Unser“

Kanon

Ausgang und Eingang, Anfang und Ende, liegen bei dir, Herr, füll du uns die Hände.

SEGEN

Gott segne unser Denken und Beraten,

unser Ringen und Entscheiden,

unseren Tag und unsere Zeit. Amen.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Ulf Schlüter für die Andacht.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Ulrich Bernshausen aus dem Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein zum Geburtstag.
Die Synode singt auf seinen Wunsch das Lied „Wie hast du mich so reich beschenkt“.

Die Vorsitzende bittet Herrn Bischof Peter Johanning um sein Grußwort.

Grußwort

Bischof Peter Johanning, Neuapostolische Kirche Westdeutschlands

„Sehr geehrte Frau Präses Dr. Ruck-Schröder,

sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Zuerst darf ich Ihnen herzliche Grüße bestellen aus der Neuapostolischen Kirche, insbesondere von meinem Kirchenpräsidenten, Bezirksapostel Stefan Pöschel. Er hat in Dortmund seinen Dienstsitz und wohnt hier in Ostwestfalen-Lippe. Er betreut so ziemlich die ganze Welt, denn die Neuapostolische Kirche Westdeutschland ist nicht nur auf den deutschen Raum beschränkt, sondern geht eigentlich auf alle Kontinente. Wenn Sie daran Interesse haben, an unseren Strukturen zu lernen, dann stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ich selbst will mich erstmal bedanken für Ihre Gastfreundschaft. Ich vermute, das hat mit dem Strukturwandel in unserer Kirche zu tun, sonst stünde ich vermutlich heute hier nicht.

Was in den letzten 25 Jahren in meiner Kirche stattgefunden hat, ist schon bemerkenswert. Natürlich musste dazu vieles geschehen. Alte Zöpfe abzuschneiden, macht ja nur dann Sinn, wenn die neue Frisur schöner aussieht, um mal im Bild zu bleiben. Dieser Wandel, so finde ich, ist meiner Kirche gut gelungen und das nicht nur äußerlich, sondern vor allem auch in der Lehre selbst.

Unser erklärter Wunsch ist zum Beispiel, die Magdeburger Erklärung nachträglich zu unterzeichnen, was die ACK Deutschland im Augenblick vor eine schwierige Ausgangslage bringt. Wir haben unseren Antrag auf Vollmitgliedschaft in der ACK Deutschland längst gestellt und hoffen natürlich auf ein gutes Ergebnis. Und wir haben z. B. vor gar nicht allzu langer Zeit die Frauenordination eingeführt. Hier in Bielefeld, wo ich zu Hause bin, eine kleine neuapostolische Hochburg, haben wir immerhin schon drei Priesterinnen. Und ich bin total stolz darauf.

Da ich glaube, dass der Heilige Geist auch meine Kirche regiert, muss ich mir gefallen lassen, dass er manchmal Wege zeigt, an die ich bisher noch nicht gedacht habe. Also, es geht weiter, und ich spreche ungerne von Veränderungen, sondern lieber von Entwicklungen. Das weiß mittlerweile jeder, der mich kennt. Es entwickelt sich etwas. So viel zu uns.

Aber mein eigentliches Anliegen: Sie kennen gewiss diese nette Kindergeschichte:

Im Mittelalter findet ein typischer Jahrmarkt mit vielen Ständen und Buden statt. Das Gedränge ist groß. Es gibt eine kleine Bühne für Akrobaten und Schauspieler und hoch oben in der Luft hat ein Seiltänzer sein Seil quer über den Platz gespannt. Er ruft zu den Leuten herunter, dass er mit seinem gewagten Balanceakt beginnen wird. Es ist mucksmäuschenstill! Dann beginnt er loszugehen, setzt vorsichtig einen Schritt vor den anderen, ohne Netz und doppelten Boden.
Die Menge hält den Atem an, während der Seiltänzer auf dem Seil von einem Ende zum anderen läuft. Tosender Beifall, die Menschen staunen, fordern eine Zugabe. Noch einmal macht sich der Seiltänzer auf den Weg, diesmal ohne Balancierstab! Wieder schauen die Menschen gespannt und mit offenen Mündern nach oben. Sie staunen, jubeln, als er am anderen Ende ankommt. ‚Wollt ihr noch mehr?', fragt der Akrobat. Nun nimmt er eine Schubkarre, setzt sie auf das Seil und blickt in die Menge. ‚Glaubt ihr, dass ich es auch schaffe, diesen Karren über das Seil zu schieben?' ‚Na klar glauben wir das!', rufen die Leute! – ‚Gut', ruft der Seiltänzer, ‚wenn ihr mir das zutraut: Wer von euch möchte sich dann in die Schubkarre setzen?' Stille kehrt ein, absolute Stille. Das Geschrei verstummt, alle schweigen und blicken zu Boden. Sich in den Karren setzen: Nein, das will niemand! Da meldet sich ein kleiner Junge. ‚Ich

setze mich in den Karren!‘, ruft er. Ein lauter werdendes Gemurmel entsteht, die Menschen sind unruhig, wollen den Jungen davon abhalten: ‚Hast du denn gar keine Angst?‘, fragen sie ihn.

‚Nein‘, antwortet der Junge, ‚warum auch? Der da oben, das ist mein Vater!‘

Mich erinnert diese Geschichte an das bekannte Taizé-Lied: ‚Meine Hoffnung und meine Freude, meine Stärke, mein Licht: Christus meine Zuversicht, auf dich vertrau ich und fürcht‘ mich nicht.‘

Liebe Schwestern und Brüder,
wir leben in schwierigen Zeiten. Die Angst vor Krieg und Gewalt, vor dem Verlust des demokratischen Erbes, vor einer lauter werdenden braunen Ideologie macht sich breit. Ich setze bewusst Freude und Hoffnung dagegen. Wer sonst sollte die Tugenden christlichen Glaubens ausstrahlen, wenn nicht wir? Wer sonst sollte von der Gnade Gottes, von der Liebe Jesu Christi, von der Gemeinschaft des Heiligen Geistes erzählen, um mit Paulus zu sprechen?

Dieser Paulus sagt uns: ‚Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.‘ (2. Tim. 1,7). Dieses Wort aus dem 2. Timotheusbrief ist mein Lieblingsvers für Ermutigung und Trost. Es klingt wie ein Kompass in einer Welt, die von Unsicherheit, Angst und Druck bestimmt ist. Paulus schreibt diese Worte nicht auf dem gemütlichen Sofa, sondern im Gefängnis. Gerade dort, wo Hoffnung und Freude ausgesperrt sind, erinnert er Timotheus – und uns heute – an die Kraft Gottes.

Der Geist der Furcht macht Angst vor Krankheit und Tod, Arbeitsplatzverlust, Krieg oder ungewisser Zukunft. ‚Was, wenn ich nicht stark genug bin? Was, wenn ich versage?‘ Ein ‚Geist der Furcht‘ macht uns passiv und verhindert, dass wir als Christen mutig leben. Furcht zieht uns zusammen, verstockt unser Herz, lähmt uns. Paulus macht deutlich: Dieser Geist stammt nicht von Gott. Er ist nicht das Erbe unserer Taufe.

Anstelle der Angst schenkt Gott uns Kraft. Nicht nur eigene Willenskraft, sondern die Kraft des Heiligen Geistes. Kraft, um zu widerstehen, wenn wir unter Druck geraten. Kraft, um zu glauben, auch wenn Umstände dagegensprechen. Kraft, um Zeugnis zu geben – wie Paulus im Gefängnis. Diese Kraft ist nicht Lautstärke oder Härte, sondern eine stille, tragende Stärke, die uns befähigt, in Stürmen standzuhalten. Doch Kraft allein könnte hart machen. Deshalb fügt Paulus den Geist der Liebe hinzu. Liebe ist die Kraft, die Mauern einreißt und Brücken baut, die Beziehungen heilt und Menschen erreicht. Liebe befähigt uns, nicht nur für uns selbst zu kämpfen, sondern für den Nächsten. Liebe macht Mut, weil wir wissen: Wir sind gehalten von Gottes Liebe – nichts kann uns von ihr trennen (Röm. 8,39). Wo Liebe regiert, verliert die Angst ihre Macht. ‚Die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus‘ (1. Joh. 4,18).

Schließlich nennt Paulus die Besonnenheit. Damit meint er Selbstbeherrschung, Nüchternheit, einen klaren Kopf. Gott gibt uns die Fähigkeit, Situationen weise zu beurteilen. Besonnen sind wir, wenn wir nicht panisch reagieren, sondern in Ruhe und im Vertrauen Entscheidungen treffen. Es ist die Balance zwischen Herz und Verstand, zwischen Glaubensmut und verantwortungsvollem Handeln. Die englische New King James Version spricht hier von ‚a sound mind', also von dem ‚gesunden Menschenverstand'.

Heute möchte ich Ihnen zurufen:
Bleiben Sie mutig, wo andere verzweifeln.
Bleiben Sie liebevoll, wo Härte regiert.
Bleiben Sie besonnen, wo Panik um sich greift.

Mit diesem paulinischen Dreiklang grüße ich Sie herzlich und wünsche Ihnen den Segen Gottes und eine friedvolle Adventszeit."

Dank
Die Vorsitzende dankt Herrn Bischof Peter Johanning.

Feedback-Bogen zur Landessynode
Die Vorsitzende weist auf den Link für eine Feedback-Umfrage zur Landessynode hin, den die Synodalen an diesem Vormittag per E-Mail erhalten werden, und bittet um Beteiligung.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung der Vorlagen (Zweite Lesung)

3.1. und 3.1. (P): 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

3.2. und 3.2. (P): Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)

3.3. und 3.3. (P): Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz –LeitErprG)

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P)

77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Zweite Lesung)

77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

Beschluss Nr. 39/2025-2

Die Vorlage 3.1. (P) „77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)“ wird in zweiter Lesung mit 129 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„77. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024 (KABl. 2024 I Nr. 73 S. 130), wird wie folgt geändert:

In Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚eines Kirchenkreises' gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft."

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)

Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Zweite Lesung)

Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)

Beschluss Nr. 40/2025-2

Die Vorlage 3.2. (P) „Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)" wird in zweiter Lesung mit 127 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit

(Kirchenkreiserprobungsgesetz — KKEG)

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, Kirchenkreisen für einen befristeten Zeitraum zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet und in einzelnen oder allen Kirchengemeinden von der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und Verordnungen abweichende Arbeitsformen auszuprobieren und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

§ 2

Teilnahme an der Erprobung

(1) [1]Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes prüfen das vom Kreissynodalvorstand beschlossene Erprobungskonzept. [2]Bei kirchenkreisübergreifender Erprobung erfolgt die Beschlussfassung durch alle beteiligten Kreissynodalvorstände. [3]Die Kirchenleitung beschließt über die Zulassung zur Erprobung, den Erprobungszeitraum sowie über den Rahmen und die Grenzen der Erprobung in Form einer Erprobungsverordnung.

(2) Das Erprobungskonzept enthält Angaben zu:

1. Ziel und Zweck der Erprobung,
2. den von der Erprobung Betroffenen,
3. den entstehenden Kosten,
4. dem Erprobungszeitraum,
5. den Abweichungen von der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen oder Verordnungen,
6. den einzuhaltenden Grenzen,
7. dem Plan zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung.

(3) Die Kreissynode sowie die von dem Erprobungskonzept betroffenen Kirchengemeinden und Verbände sind vom Kreissynodalvorstand vor dem Beschluss der Kirchenleitung anzuhören.

(4) Der Kreissynodalvorstand evaluiert die Erprobung und berichtet der Landeskirche.

§ 3

Ende der Erprobung

[1]Die Erprobung endet regulär mit dem Fristende oder vorzeitig auf Beschluss der Kirchenleitung, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes. [2]Mit dem Beendigungsbeschluss werden der Zeitplan und die Schritte zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung festgelegt.

§ 4

Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen

(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz lässt Abweichungen von der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und Verordnungen zu, soweit sie die Arbeit in den Kirchenkreisen regeln. [2]Abweichungen dürfen

insbesondere nicht die geordnete Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche gefährden. [3]Die Evaluation soll spätestens im Jahr 2030 beginnen.
(2) Die Erprobungsverordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Fachinformationssystem Kirchenrecht veröffentlicht.
(3) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. [2]Es tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.“

Einbringung der Vorlagen 3.3. und 3.3. (P)
Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG)

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Zweite Lesung)
Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG)

Beschluss Nr. 41/2025-2
Die Vorlage 3.3. (P) „Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG)“ wird in zweiter Lesung mit 126 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane
(Leitungserprobungsgesetz — LeitErprG)
Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

Artikel 1
Geltungsbereich
Dieses Erprobungsgesetz trifft für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung (KO), längstens bis zum 31. Dezember 2028, Regelungen für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt abweichend von der derzeit geltenden Kirchenordnung.

Artikel 2

Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Kirchenleitung im Hauptamt

(1) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, kann auf Vorschlag der Kirchenleitung durch Beschluss der Landessynode von dem Erfordernis der sofortigen Neuwahl gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 KO abgewichen werden.

(2) $_1$Die oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. $_2$Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung vertreten. $_3$Artikel 153 Absatz 2 KO bleibt unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,

Abweichungen von der KO

(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 26. November 2025 in Kraft und gilt befristet bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung, längstens bis zum 31. Dezember 2028.

(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 148 Absatz 1 Satz 1, 153 Absatz 1 Satz 3 sowie 155 Absatz 3 Satz 2 KO ab.“

Antrag der Kirchenleitung

Die Landessynode möge unter Bezugnahme auf die Vorlage 3.3. (P) den folgenden Beschluss fassen:

„Gemäß Artikel 2 Absatz 1 LeitErprG wird auf Vorschlag der Kirchenleitung (Beschluss vom 06.11.2025) abweichend von Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung von einer sofortigen Neuwahl für das Amt der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten abgesehen.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zum Antrag der Kirchenleitung

Beschluss Nr. 42/2025-2

Der Antrag der Kirchenleitung wird mit 129 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Gemäß Artikel 2 Absatz 1 LeitErprG wird auf Vorschlag der Kirchenleitung (Beschluss vom 06.11.2025) abweichend von Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung von einer sofortigen Neuwahl für das Amts der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten abgesehen."

Einbringung

Bericht zur Revision der Kirchenordnung

Einbringung

Synodaler Dr. Sebastian Eckert

„Hohe Synode,

ich möchte Ihnen nun berichten von den Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses zum Tagesordnungspunkt 3.5., der Revision der Kirchenordnung, und den beiden damit zusammenhängenden Anträgen, die unserem Ausschuss überwiesen wurden.

Proömium – nur kann ich nicht singen.

Eins vorweg – bevor Sie anfangen zu suchen: Eine konkrete Vorlage, über die wir abstimmen, habe ich Ihnen nicht mitgebracht. Stattdessen will ich sprechen über den aktuellen Stand der Kirchenordnungsrevision und den zukünftigen Fahrplan in den Blick nehmen. In diesem Wege haben wir im Ausschuss die berechtigten Anregungen der zwei uns überwiesenen Anträge in unsere Beratungen aufgenommen und speisen sie in den Gesamtprozess ein. Mitglieder des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Büroteams und der Steuerungsgruppe KO-Revision nehmen sie ferner mit in den weiteren Prozess.

Aber lassen Sie uns zunächst einen Blick zurück richten:

Was bisher geschah…

Schon seit einigen Jahren beschäftigt die Evangelische Kirche von Westfalen und auch diese Landessynode eine geplante Revision bzw. Neufassung unserer Westfälischen Kirchenordnung.

(Kompassphase 2021)	Aus der aktuellen KO werden in einer Kleingruppe eine Prinzipienlogik destilliert und Ziele für eine neue Kirchenordnung gesetzt.
(Konsultationsphase 2024)	Es finden drei Konsultationen zu Wort und Sakrament, Personal und Organisation sowie Kontakt- und Expert:innengespräche statt. Viele Menschen aus unserer Kirche, aus den Kirchenkreisen, Ämtern und Arbeitsbereichen bringen sich ein. Die neu zusammengesetzte Landessynode wird im Herbst mit einer kurzen Info versorgt.

(Synodalphase I 2025) Im Laufe des Jahres 2025 entstehen in einer ersten Synodalphase nach einer Info an die Frühjahrssynode und mehreren quasi monatlichen Onlinewerkstätten erste konkrete Entwürfe (mit Formulierungen) des neuen Kirchenordnungstextes.

Am 2. Oktober 2025 geht der Entwurf zu den elementaren Fragen des kirchlichen Selbstverständnisses und Auftrags, die der Kirchenordnung wie eine Präambel vorangestellt wird (Erstes Paket) in das bekannte Stellungnahmeverfahren für Leitungsorgane.

Am 3. November 2025 geht der Entwurf zum Abschnitt ‚Kirchliches Leben' (Zweites Paket) in das bekannte Stellungnahmeverfahren für Leitungsorgane.

Im Jetzt I. Was passiert gerade? Was passiert auf der Synode?

Inhaltlich haben wir im Tagungs-Gesetzesausschuss exemplarisch zwei Aspekte diskutiert und somit selbst am Beteiligungsverfahren partizipiert.

Wer sind wir? Und wenn ja, wer gehört dazu? Ausgehend von den vorgeschlagenen Artikeln zum Gottesdienst im Zweiten Paket entbrannte eine Diskussion über den Begriff der ‚Evangelischen Kirche von Westfalen' (EKvW) und die verschiedenen Ebenen/Sphären die sich in der Landeskirche ausdrücken: Die Körperschaft ‚Ev. Kirche von Westfalen', zu der beispielsweise das Landeskirchenamt gehört, das Zusammenspiel der Körperschaften im Wirkraum der Kirchenordnung (‚Westfälische Kirche') und noch weiter gefasst der Wirkraum unseres kirchlichen Auftrags (die Auftragsgemeinschaft) auf dem Gebiet der historischen Provinz Westfalen.

Auch aus dem Ersten Paket galt der nähere Blick den Ausführungen zur Organisation EKvW und beispielhaft dem Begriff der ‚juristischen Person'.

Im Jetzt II. Vergewisserung

Wir orientieren die Revision der Kirchenordnung am theologischen Auftrag. Wir suchen eine anschlussfähige Sprache, die einen Ausgleich findet zwischen theologischen und juristischen Anforderungen an den Text und dabei präzise und verständlich ist. Wir formulieren sprachlich eindeutiger als bisher.

Die Beratung in dieser ersten Synodalphase findet in vier Häppchen statt. Los geht es mit der ‚Ouvertüre', der Beschreibung des kirchlichen Auftrags und des Selbstverständnisses. Anschließend in einem

Zweiten Paket mit den Ausführungen zum vielfältigen kirchlichen Leben. Noch ausstehend sind Pakete Drei und Vier: Dort stehen Menschen/Mitglieder/Personal und die kirchliche Organisation im Fokus.

Leitungsorgane und viele weitere Akteur:innen unserer Kirche prüfen paketweise, ob die Grundintention gut ist. Sie identifizieren noch vorhandene, konkrete Probleme, um sie zu beheben. Die eingehenden Stellungnahmen werden zusammengetragen. Sie bereichern die Diskussion zur Ausgestaltung des Gesetzes. Dabei ist miteinander Reden und ins Gespräch kommen oft effizienter und ertragreicher als die textbasierte Kommunikation.

Die geplante Neuentwicklung der Kirchenordnung ist auch ein sozialer Prozess. Verschiedene Menschen stehen an unterschiedlichen Punkten. Manche wollen schon jetzt neugierig ausprobieren, anderen ist es wichtig, ihnen Wichtiges zu bewahren.

Ausblick und was uns erwartet

Man könnte auch sagen: Ein Fahrplan, d.h. eine unverbindliche Fahrtempfehlung mit Planungen für Haltepunkte und Überleitstellen.

Wir arbeiten *gemeinsam* an der Vorbereitung der zweiten Synodalphase: Auf der Herbstsynode diskutiert die Synode – beispielsweise in Workshops – die ausgearbeitete Kirchenordnung in ihrer Gesamtheit. Bei einem positiven Votum könnte diese dann im Frühjahr 2027 beschlossen werden (Synodalphase II).

Dafür müsste die gesamte Vorlage Anfang November 2026 vorliegen. Vorher, im September des nächsten Jahres, wird sie durch die ständigen Ausschüsse unserer Synode, so zum Beispiel den Ständigen Kirchenordnungsausschuss, das Kollegium und die Kirchenleitung, beraten. Damit dies gelingt, gehen alle Rückmeldungen im Zusammenhang des Stellungnahmeverfahrens vor den Sommerferien 2026 (17. Juli) ein. Die Leitungsorgane verhandeln zuvor die in vier Pakete geschnürten konkreten Entwürfe. Um nicht alles auf einmal beraten zu müssen, gilt dabei eine zur Orientierung gesetzte Frist von mindestens fünfeinhalb Monaten (das vierte Paket wird erst im Februar 2026 von der Kirchenleitung erwartet). Wer in anderen Zusammensetzungen oder zu anderen Zeitpunkten antwortet, nutzt auch die verfügbare Onlineumfrage.

Bei all dieser Vorläufigkeit ist aber auch klar: Es braucht einen ehrgeizigen Plan, um loszulegen. Wenn Rückmeldungen zu den Entwürfen in die Bearbeitung laufen, kommen wir in eine gemeinsame Werkstatthaltung. Arbeitsteilig entsteht eine Kirchenordnung für die nächsten 30 Jahre – zum Nutzen und Weiterentwickeln.

Gleichzeitig etablieren wir dabei auch eine neue Kultur des Sicheinbringens und der Beteiligung. Wo arbeitsteilig und mit gesetzten Schwerpunkten beraten wird, entsteht Vertrauen, das eine Hermeneutik des Verdachts überwindet. Wir sind mutig. Wir handeln, wo auch andere (EKD-Gliedkirchen) handeln.

Und an manchen Stellen sind auch weitere Hinführungen und didaktische Aufbereitungen hilfreich. Ein ‚Wegweiser', was sich grundlegend verändert hat und wo so manche Angelegenheit vorher stand, kann die Beschäftigung für die Stellungnehmenden erleichtern. Eine klassische Synopse ist bei einer Neufassung aber schwierig machbar, sie wäre sicher sehr umfangreich und scheitert auch an der neuen Gliederungslogik. Das Fehlen von Dingen aus der Kirchenordnung von 1953/54, die wir liebgewonnen haben, melden wir natürlich zurück.

Eins bleibt klar: Auch auf den weiteren Tagungen dieser 20. Westfälischen Landessynode widmen wir uns der Kirchenordnungsrevision!
Vielen Dank."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Hans-Peter Großhans und Dr. Sebastian Eckert.

<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss</u>

Einbringung der Vorlagen

5.1. und 5.1. (P):	Haushaltssicherungskonzept der EKvW
5.2.1. und 5.2.1. (P):	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026
5.2.2. und 5.2.2. (P):	Kirchensteuerverteilung 2026
5.3.1. und 5.3.1. (P):	Haushaltsplan 2026 – Evangelische Kirche von Westfalen
5.3.2. und 5.3.2. (P):	Wirtschaftsplan 2026 – Sondervermögen landeskirchliche Immobilien
5.3.3. und 5.3.3. (P):	Haushaltsplan 2026 – Tagungsstätte Haus Villigst
5.3.4. und 5.3.4. (P):	Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Kirchensteuerstelle
5.3.5. und 5.3.5. (P):	Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
5.4.1. und 5.4.1. (P):	Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024

5.4.2. und 5.4.2. (P): Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025

5.4.3. und 5.4.3. (P): Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen

5.5. und 5.5. (P): Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW

5.6. und 5.6. (P): Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gemäß § 5 Abs. 4 DLZdotIT - O)

Berichterstattung allgemein

Synodaler Wilfried Koopmann

„Hohe Synode, liebe Frau Präses Dr. Ruck-Schröder,
lieber Herr Vizepräsident Schlüter, liebe Geschwister,
gerne berichte ich Ihnen aus den Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses.
Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich in seinen Beratungen mit den ihm zugewiesenen aus der Synodentagesordnung ersichtlichen Vorlagen, 5.1. (P) bis 5.6. (P), einschließlich weiterer Anträge ausführlich und intensiv befasst und hat sämtliche Themenstellungen sehr gründlich beraten. Neben den genannten Vorlagen hat der Tagungsfinanzausschuss unter der Vorlage 1.2.3. (P) den folgenden Antrag beraten: ‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den landeskirchlichen Finanzausschuss damit zu beauftragen, Vorschläge zur Finanzierung der Transformation unserer Kirche zu entwickeln und der Synode im Jahr 2026 vorzulegen.‘

Weiter wurde unter der Vorlage 1.2.4. (P) folgender Antrag beraten: ‚Die Landessynode möge beschließen: ‚Beteiligung der Sachverständigen und beratenden Gäste der Synode an der Diskussion der Finanzierung der Evangelischen Schulen.‘‘

Die Frage aus der Synode nach den Ursachen der Deckungslücke im Bereich der Versorgungs- und Beihilfekassen wurde zusammen mit der Vorlage 5.5. (P) ‚Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW‘ aufgenommen und beraten.

Vorab ein Dankeschön an alle Ausschussmitglieder für die intensiven und konstruktiven Beratungen, sowie an Herrn Dr. Krause und sein gesamtes Team sowie alle weiteren Beteiligten für die geleistete Vorarbeit und für die Vorlage umfangreicher, differenzierter und aussagefähiger Unterlagen. Damit, sowie mit den im Verlauf der Sitzung des Tagungs-Finanzausschusses von Herrn Dr. Krause und Herrn Gäbel gezeigten Präsentationen, gegebenen Erläuterungen und Auskünften konnten sämtliche

teilweise sehr komplexen Verhandlungsgegenstände sowohl mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit als auch in der notwendigen Tiefe beraten werden.

Zunächst eine kurze Vorab-Zusammenfassung einiger allgemeiner Hinweise aus den Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses.

Die Deckungslücke generell ist bereits seit einiger Zeit bekannt. Hinzugekommen und ebenfalls seit einigen Jahren nicht unbekannt sind schwindende Mitgliederzahlen und damit einhergehende sinkende Kirchensteuereinnahmen sowie eine zunehmende Glaubenskrise, bei gleichzeitigen Nachwuchsproblemen, insbesondere im Pfarrdienst. Wir haben also, ich meine Herr Ost hat das Kanzlerzitat in unserer Synode bereits einmal aufgegriffen, kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem.
Die fortgeschriebene ‚Freiburger Studie' des Forschungszentrums Generationenverträge der Universität Freiburg, die einen beschleunigten erheblichen Mitgliederrückgang prognostiziert, ist uns allen sicherlich gut bekannt. Sinkende Mitgliederzahlen und eine abnehmende Finanzkraft werden weiterhin unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern, damit wir dem unserer Kirche gegebenen Auftrag nachkommen und gestalten können.

Das heute zu beschließende Haushaltssicherungskonzept und der Haushalt 2026 sind ein Einstieg in einen Transformationsprozess, der auch weiterhin sorgfältig und nachhaltig vorangebracht werden sollte.

Deswegen ist es gut und wichtig, mit dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept nun in die Umsetzung zu kommen und damit einen mehrjährigen Haushaltskonsolidierungsprozess der EKvW einzuleiten. Vorbereitet wurde das Haushaltssicherungskonzept bereits in den letzten Jahren durch verschiedene Prozesse der Aufgabenklärung und -priorisierung. Für das Gelingen der Haushaltskonsolidierung sollten bestehende Überlegungen zur Präzisierung von Budgetierung und Controlling sowie zur Nutzung von Synergieeffekten und die Herstellung einer effizient organisierten Aufgabenstruktur auf den drei Ebenen unserer Landeskirche weiter im Blick gehalten werden.

Weitere Unterstützungsprozesse, wie das neu ausgerichtete IT-Konzept und ein gut aufgestelltes Kommunikations- und Informationssystem, sollten den notwendigen Transformationsprozess nachhaltig unterstützen.

Dankbar hat der Tagungs-Finanzausschuss die Kirchensteuerentwicklung in diesem Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Abrechnungen lassen darauf schließen, sofern nicht Überraschungen in den noch ausstehenden Abrechnungsmonaten eintreten, dass das erwartete Kirchensteueraufkommen 2025 in Höhe von 533.162.500 € erreicht werden kann. Dieses ist umso

wichtiger, da für das Haushaltsjahr 2025 die ansonsten übliche sehr vorsichtige Kirchensteuerschätzung aufgegeben und durch eine als realistisch eingeschätzte Kirchensteuerprognose ersetzt wurde.

Am Ende seiner Sitzung hat sich der Tagungs-Finanzausschuss noch mit einer möglichen Immobilienstrategie für die EKvW befasst. Dazu finden Sie keine Vorlage in den Verhandlungsgegenständen, so dass Herr Dr. Krause der Synode dazu nach Bearbeitung der Beschlussvorlagen berichten wird.

Die Einbringung der dem Tagungs-Finanzausschuss zugewiesenen, dort beratenen und jeweils in OpenSlides eingestellten Vorlagen würden wir in der Ziffernfolge der Vorlagen vornehmen, so dass die Vorlagen entsprechend einzeln abgestimmt werden können.

Die Vorlagen unter den Ziffern 5.3.5. (P) ‚Haushalt 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle', 5.4.1. (P) ‚Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024', 5.4.2. (P) ‚Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025' und 5.4.3. (P) ‚Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen' wird Ihnen Herr Superintendent Riesenberg vorstellen."

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung der Vorlagen 5.1. und 5.1. (P)
Haushaltssicherungskonzept der EKvW

Berichterstattung
Synodaler Wilfried Koopmann

Diese Vorlage hat der Tagungs-Finanzausschuss beraten und dabei aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Unter Einschluss des Haushaltsjahres 2028 sind in den kommenden drei Haushaltsjahren rund 28,2 Millionen Euro einzusparen. Aus den in dem Haushaltssicherungskonzept vorgelegten Einsparvorschlägen hat sich der Tagungs-Finanzausschuss insbesondere mit den Fokusprojekten befasst. Ziel des Haushaltsicherungskonzeptes ist, die kirchliche Aufgabenerfüllung nachhaltig sicherzustellen und zu verhindern, dass nicht mehr Ressourcen verbraucht werden, als in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Aus der Haushaltsrede von Herrn Dr. Krause haben wir mitnehmen können, dass mit einigen Beteiligten bereits gute Lösungen gefunden werden konnten und dass mit einem weiteren Beteiligtenkreis Diskussionen und Lösungen noch ausstehen. Für die letztgenannten, noch nicht

abgestimmten Arbeitsfelder wurden fünf sogenannte Fokusprojekte definiert. Dabei handelt es sich um die Landeskirchlichen Schulen, die Tagungsstätte Haus Villigst, die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung, die Landeskirchlichen Ämter und die Aufbaugemeinschaft Espelkamp. Hier sind mit den Beteiligten noch weitere Gespräche zu führen und Abstimmungen vorzunehmen. In den Fokusprojekten geht es nicht ausschließlich um Kosteneinsparungen, sondern zu erheblichen Teilen auch um Ertragssteigerungen.

Wichtig für die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes ist ein grundsätzliches Vertrauen in das Zahlenmaterial und den daraufhin eingeschlagenen Weg sowie ein transparenter Umgang mit Zwischenergebnissen und sicher nicht ausbleibenden Korrekturnotwendigkeiten.

Nach konstruktiven Beratungen und Diskussionen hat der Tagungs-Finanzausschuss wie folgt beschlossen:

‚Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem mit der Vorlage 5.1. (P) vorgelegten Haushaltssicherungskonzept unter weiterer Abstimmung und Konkretisierung der Fokusprojekte mit den zuständigen Beteiligten zuzustimmen.‘

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.(P)

Haushaltssicherungskonzept der EKvW

Beschluss Nr. 43/2025-2

Die Vorlage 5.1. (P) „Haushaltssicherungskonzept der EKvW“ wird mit 129 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und mit einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode stimmt dem mit der Vorlage 5.1. (P) vorgelegten Haushaltssicherungskonzept, unter weiterer Abstimmung und Konkretisierung der Fokusprojekte mit den zuständigen Beteiligten, zu.“

Einbringung der Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1.(P)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Mit dem unter dieser Ziffer zum Beschluss vorgelegten Kirchengesetz werden die Kirchensteuern 2026 als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

Der Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und kann unter bestimmten Bedingungen auf 7 % ermäßigt werden.

Das Besondere Kirchgeld wird nach einer in der Gesetzesvorlage enthaltenen Tabelle festgelegt.

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2026 unter der Vorlage 5.2.1. (P) zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.1. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026

Beschluss Nr. 44/2025-2

Die Vorlage 5.2.1. (P) „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026“ wird in erster Lesung mit 129 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen beschlossen.“

Abstimmung zur Vorlage 5.2.1. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026

Beschluss Nr. 45/2025-2

Die Vorlage 5.2.1. (P) „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026“ wird in zweiter Lesung mit 122 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2026
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 26. November 2025

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2026 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EkvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2026 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	**Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO**	**besonderes Kirchgeld**
1	50.000 – 57.499 Euro	96 Euro
2	57.500 – 69.999 Euro	156 Euro
3	70.000 – 82.499 Euro	276 Euro
4	82.500 – 94.999 Euro	396 Euro
5	95.000 – 107.499 Euro	540 Euro
6	107.500 – 119.999 Euro	696 Euro
7	120.000 – 144.999 Euro	840 Euro
8	145.000 – 169.999 Euro	1.200 Euro
9	170.000 – 194.999 Euro	1.560 Euro
10	195.000 – 219.999 Euro	1.860 Euro
11	220.000 – 269.999 Euro	2.220 Euro
12	270.000 – 319.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 320.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bielefeld, 26. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung“

Einbringung der Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2. (P)

Kirchensteuerverteilung 2026

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Aus dem für das Jahr 2026 geschätztem Netto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von 554.300.000 € sollen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Landeskirche)

9.300.000 €	für den EKD-Finanzausgleich
35.000.000 €	für die Deckungslückenschließung VKPB
45.900.000 €	für den Allgemeinen Haushalt
56.100.000 €	für übertragene Aufgaben (vormals gesamtkirchliche Aufgaben)
90.000.000 €	für die Pfarrbesoldungszuweisung

zugewiesen werden.

Weiter werden nach dem FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 142.000 € je Pfarrstelle und eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € je Beamtenstelle festgesetzt.

Die Zuweisungen an die Kirchenkreise werden mit 318.000.000 € geplant.

Planabweichungen sollen ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr nachträglich verteilt, sondern dem für die Schließung der Deckungslücke vorgesehenen Betrag zugeschlagen, bzw. im Falle einer Unterdeckung von diesem abgezogen werden. Damit wird die bisherige Handhabung einer nachträglichen Verteilung von eventuellen Kirchensteuerüberschüssen von einem Verfahren fester Zuweisungen für die landes- und kreiskirchlichen Haushalte abgelöst.

Abweichend von der Vorlage 5.2.2. ist in dem Ihnen neu vorliegenden Beschlussvorschlag 5.2.2. (P) der Absatz ‚Weiterhin wird festgelegt' ersatzlos gestrichen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich mit einer Enthaltung für die Streichung dieses Absatzes ausgesprochen. Handlungsleitend dafür ist, dass die noch ausstehenden Abrechnungen der Haushaltsjahre 2023 und 2024 erst nach Feststellung der Jahresergebnisse 2023 und 2024 unter Vorlage sicherer, geprüfter Abschlusszahlen im Rahmen der Ergebnisverwendung getätigt werden können und hier keine Vorwegnahme erfolgen soll. Nach ausführlichen Beratungen beschließt der Finanzausschuss danach wie folgt:

‚Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode mit einer Gegenstimme, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.2.2. (P) zuzustimmen.'"

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Der Synodale Frank Schneider weist darauf hin, dass eine differenziertere Darstellung der Pfarrbesoldungspauschale wünschenswert wäre, damit transparenter wird, was sie im Einzelnen umfasst. So könnte ihre Auswirkung auf die Personalplanung besser nachvollzogen werden.

Des Weiteren beteiligen sich an der Aussprache die Synodalen Dr. Sebastian Eckert, Dr. Ralf-Henning Krause und Steffen Riesenberg.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.2. (P)

Kirchensteuerverteilung 2026

Beschluss Nr. 46/2025-2

Die Vorlage 5.2.2. (P) „Kirchensteuerverteilung 2026“ wird mit 127 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Kirchensteuerzuweisungen an die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG [19]

a. *EKD-Finanzausgleich*
Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich wird auf **9.300.000 €** festgelegt. Dieser Betrag wird als Vorwegabzug bereitgestellt und mindert die Kirchensteuer-Verteilsumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche.

b. *Geplante Deckungslückenschließung VKPB* **35.000.000 €**
Die Schließung der Deckungslücke bei der VKPB stellt eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Körperschaften der EKvW-Gemeinschaft dar. Um alle durch das Kirchensteueraufkommen finanzierten Bereiche der EKvW daran partizipieren zu lassen, wird der hierfür veranschlagte Betrag hier gesondert ausgewiesen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG[20] – Zuweisungen an die Landeskirche

a. *Landeskirchliche Aufgaben*

[19] ab 01.01.2026: § 3 Abs. 2 Nr. 1 FAG
[20] ab 01.01.2026: § 3 Abs. 2 Nr. 2 FAG

Für landeskirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme. Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2026 **45.900.000 €**

b. Übertragene Aufgaben (vormals gesamtkirchliche Aufgaben)

Für übertragene Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Aufgrund der geänderten Bestimmungen des FAG, gültig ab 01.01.2026, beschließt die Landessynode **für 2026** die Übertragung derjenigen Aufgaben, die bisher gesamtkirchlich finanziert wurden. Hierunter fallen u.a. die Arbeitsbereiche Mission und Ökumene, dotIT, Sammelversicherungen, UVSS, Archiv sowie die Finanzierung von Umlagen der EKD.

Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2026 **56.100.000 €**

c. Pfarrbesoldungszuweisung

Zur Deckung der nicht durch Pauschalen abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche gem. § 11 FAG eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

Der geschätzte Bedarf beträgt für das Jahr 2026 **90.000.000 €**

Festsetzung von Pauschalen nach dem FAG – Zentrale Pfarrbesoldung und zentrale Beihilfe

a. Pfarrbesoldungspauschale

Zur Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung wird gemäß §§ 8 ff. FAG[21] eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 142.000 € je Pfarrstelle festgesetzt. Hierin ist die Beihilfepauschale bereits enthalten.

b. Beihilfepauschale

Zur Finanzierung der zentralen Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 13, 14 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt.

Begründung / Erläuterung:

Auf der Grundlage der bereits festgelegten Rahmendaten für den Haushalt 2026, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung, wurde die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Verteilungsübersicht erstellt. Die Aufteilung dieser Beträge auf die Kirchenkreise ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verteilprognose folgt der Vorabstimmung im Ständigen Finanzausschuss, in dem eine realistische Planung des Kirchensteueraufkommens und eine angemessene Sonderzuweisung zum Abbau der Deckungslücke an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen

[21] ab 01.01.2026: §§ 9 ff. FAG

und der Lippischen Landeskirche (VKPB) empfohlen wurde. Damit folgt die Haushaltsplanung folgenden strategischen Kriterien:

1. Schließung der Deckungslücke wird mitgeplant

Die Landeskirche hat die Aufgabe, die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabwicklung durchzuführen. Aus dieser Aufgabe erwachsen langfristige Verpflichtungen für die Finanzierung der Krankheitskosten und Versorgung aller öffentlich-rechtlich Beschäftigten. Im Jahresabschluss der EKvW zum 31.12.2024 ist eine Deckungslücke für die Versorgungsverpflichtungen bei der Versorgungskasse für Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Höhe von 1.625,8 Mio. € für Versorgung und Beihilfe ausgewiesen.

Der Abbau dieser im Wesentlichen in der Vergangenheit begründeten Verpflichtungen ist eine Herausforderung, die in die künftigen Haushaltsplanungen mit einbezogen werden muss. Der Beitrag zur Schließung der Deckungslücke sollte ab 2027 weiter erhöht werden, damit im Rahmen eines Abbauplans die Deckungslücke geschlossen werden kann.

2. Feste Zuweisungen – nachlaufende Verteilungen nach Jahresabschluss entfallen

Wie bisher auch, wird es in der Haushaltsausführung Abweichungen von den Planansätzen geben. Sie kommen unter anderem zustande durch:

- Abweichung der eingenommenen Kirchensteuer vom ursprünglichen Planwert
- Überschüsse / Unterdeckungen aus den landeskirchlichen Haushalten (allgemein, gesamtkirchlich, Pfarrbesoldung)

Diese Planabweichungen müssen weiterhin finanziell ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, nach Jahresabschluss den o. a. jährlichen Stärkungsbeitrag zur Schließung der Deckungslücke entsprechend zu reduzieren bzw. zu erhöhen. Die Zuweisungen für die landes- und kreiskirchlichen Haushalte bleiben unberührt. Damit wird es nicht zu nachlaufenden Verteilungen nach Jahresabschluss kommen.“

Einbringung der Vorlagen 5.3.1. und 5.3.1. (P)

Haushaltsplan 2026 – Evangelische Kirche von Westfalen

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Zur Einführung in die Beratungen zum Haushaltsplan 2026 wurde von Herrn Dr. Ralf-Henning Krause und von Herrn Tobias Gäbel ein Übersichtsplan zum Haushalt und zur Bilanz vorgestellt. Mit der Vorstellung der Übersicht wurden noch einmal die Komplexität und die Schwierigkeiten deutlich, die aufgrund von Querverrechnungen über diverse Haushalte und Verrechnungsstellen hinweg nicht nur die Haushaltsplanungen, sondern auch die Aufstellung von Jahresabschlüssen erheblich erschweren. Hinzu kommt die noch immer notwendige Überleitung von Konten und Zahlen aus der kameralen Haushaltsdarstellung in die Doppik.

Die Haushaltsplanung 2026 der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit auch der von der Landessynode zu treffende Haushaltsbeschluss basiert wie auch in den letzten Jahren auf den Einzelplänen der zehn Leitungsfelder des Landeskirchenamtes, der sieben landeskirchlichen Schulen sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle. Der Beschluss für das Haushaltsjahr 2026 umfasst, wie ebenfalls auch in den Vorjahren, die Ergebnisplanung, die Kapitalflussplanung und den Höchstbetrag der Darlehen, der nur zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, sowie eine Festsetzung der Stellenübersicht mit 1.051,69 Vollzeitäquivalenten, davon 491,69 Vollzeitäquivalente besetzt mit Beamtinnen und Beamten. Das sind insgesamt rund vier Stellen weniger als im Vorjahr. Darüber hinaus befinden sich in dem vorliegenden Beschlussvorschlag entsprechende Regelungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts sowie aus der Vorlage ersichtliche Sperrvermerke, unter anderem zunächst auch für die Leistungen zur Versorgungs- und Beihilfesicherung. Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EKvW finanziert werden, wird nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 90 % des Ansatzes ausgesprochen. Insgesamt ist der Haushalt also weiterhin mit strikten Auflagen versehen.

Planungsgrundlage für den Haushalt 2026 ist ein Netto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von 554,3 Mio. €.
Beschlossen werden soll auch die Offenlegung des Haushalts. Die Einsichtnahme kann im Landeskirchenamt erfolgen.

Bei Umsetzung aller geplanten Haushaltspositionen wird sich das Jahresergebnis auf 45.630.691,82 € belaufen. Davon sollen die im Beschlussvorschlag ausgewiesenen Beträge zur Deckungslückenschließung bei der VKPB verwendet sowie eine Zuführung in die Klimaschutzrücklage geleistet werden.

Der Saldo der geplanten Kapitalflussrechnung beläuft sich auf positiv 28.448.773,68 €, die planmäßige Eigenkapitalerhöhung entspricht dem geplanten Jahresergebnis von 45.630.691,82 €. Die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 12.527.936,43 € und der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Nach ausführlichen Beratungen empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.1. (P) zuzustimmen."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.1. (P)

Haushaltsplan 2026 – Evangelische Kirche von Westfalen

Beschluss Nr. 47/2025-2

Die Vorlage 5.3.1. (P) „Haushaltsplan 2026 – Evangelische Kirche von Westfalen" wird mit 126 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen für die Erfüllung der eigenen oder zugewiesenen Aufgaben. Ebenso enthalten sind ggfs. aufzunehmende Ein- und Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushalt wird für das Jahr 2026 wie folgt festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

ordentliche Erträge	433.224.809,57 €
Finanzerträge	9.500.000,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
Erträge gesamt	**442.724.809,57 €**
ordentliche Aufwendungen	-397.076.617,75 €
Finanzaufwendungen	- 17.500,00 €
Aufwendungen gesamt	**-397.094.117,75 €**
Jahresergebnis (Gewinn)	**45.630.691,82 €**
davon für Deckungslückenschließung VKPB	-35.000.000,00 €
davon für Beihilfesicherungsbeitrag VKPB	-11.200.000,00 €
davon Zinsen auf freiwillige Beiträge bei der VKPB[22]	-5.500.000,00 €
Zuführung zu Rücklagen (Klimaschutzpauschale)	-1.836.000,00 €
Entnahme aus Rücklagen (Klimaschutzpauschale)	21.056,00 €

Der sich beim Jahresabschluss ergebende tatsächliche Saldo soll für die Schließung der Deckungslücke VKPB verwendet werden, vgl. dazu den Beschluss der Landessynode unter TOP 5.2.2.

b. In der Kapitalflussplanung

Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2026	28.946.091,84 €
Kapitalfluss aus Investitionen 2026	-497.318,16 €
Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	28.448.773,68 €

Die Finanzmittel erhöhen sich ausweislich der Kapitalflussplanung im Haushaltsjahr 2026 um 28.448.773,68 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
3. Das Eigenkapital **erhöht** sich durch den in der Haushaltsplanung 2026 enthaltenen Gewinn um 45.630.691,82 €

[22] Die Zinsen werden nicht von der VKPB ausgezahlt, sondern dort dem Verrechnungskonto der EKvW gutgeschrieben (‚Thesaurierung'). Hierdurch erhöht sich die Forderung gegenüber der VKPB um diesen Betrag.

Hierin enthalten sind die Beträge, die von der Landeskirche zur Schließung der Deckungslücke an die VKPB weitergeleitet werden. Vergleiche hierzu die Erläuterung zu 1.a. ‚Jahresergebnis (Gewinn)'.

4. Verpflichtungsermächtigungen sind in folgender Höhe vorgesehen: 12.527.936,43 €

5. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.051,69 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgesetzt. Davon sind 491,69 VZÄ für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7. Ein Nachtragshaushalt gem. § 29 FiVO ist aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8. Anbringung von Sperrvermerken
   Sperrvermerke nach § 23 FiVO werden wie folgt angebracht:

   a. Bestehende Verpflichtungen
   Von den nachfolgenden Sperrvermerken sind Ansätze ausgenommen, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

   b. Personalaufwendungen
   Für Personalaufwendungen gilt, dass nicht geplante Stellen nur dann eingerichtet und besetzt werden dürfen, wenn vor dem Start des Besetzungs-/Auswahlverfahrens (z. B. Veröffentlichung der Stellenausschreibung, Ansprache von einzelnen Personen oder Mitarbeitenden) die Beurteilung nach den HSK-Vorgaben durch den Bereich Personal u. Personalentwicklung durchgeführt worden ist. Hierzu sind unter anderem eine Stellenbeschreibung und eine Begründung durch den/die Budgetverantwortliche(n) des antragstellenden Bereichs zu erstellen. Anderenfalls liegt keine Freigabe für die Stellenbesetzung vor.

Das gleiche Verfahren ist anzuwenden für nicht geplante Stundenaufstockungen oder Höhergruppierungen und für personalkostenersetzende Honorar- oder Dienstleistungsverträge. Zur Freigabe wird der Finanzdezernent ermächtigt.

c. Versorgungssicherung VKPB

Bei den Beträgen zur Deckungslückenschließung (veranschlagte Höhe 35 Mio. €) wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht. Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 554,3 Mio. €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der Deckungslückenschließung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

d. Alle weiteren Aufwendungen

Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EKvW finanziert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG[23]), wird ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 90% des Ansatzes ausgesprochen. Zur Kontrolle dieses Sperrvermerkes werden monatlich Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger durch den GB 83 durchgeführt, bewertet und dem Finanzdezernenten vorgelegt. Dieser veranlasst ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Sperrvermerks. Durch diese Kontroll- und Managementaufgabe werden die jeweiligen Budgetverantwortlichen ausdrücklich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der ihnen aufgelegten Sperrvermerke entbunden.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr möglich. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

[23] § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. A FAG ab 01.01.2026

Einbringung der Vorlagen 5.3.2. und 5.3.2. (P)

Wirtschaftsplan 2026 – Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Der Haushalt ‚Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien', bestehend aus einer Gewinn- und Verlustplanung, einer Investitionsplanung und einer Stellenübersicht, wird mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 91.900,00 € vorgelegt. Er obliegt der Offenlegung und ist im Landeskirchenamt einzusehen. In dem Ergebnis ist bereits eine Zuführung in Höhe von 440.000,00 € aus dem Haushalt des landeskirchlichen Sondervermögens in den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche vorgesehen und entsprechend berücksichtigt. In diesem Haushalt werden die landeskirchlichen Immobilien – mit Ausnahme der Schulen – abgebildet und nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Der Bilanzwert der verwalteten Immobilien beträgt rund 34,3 Mio. €.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.2. (P) zuzustimmen."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.2. (P)

Wirtschaftsplan 2026 – Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

Beschluss Nr. 48/2025-2

Die Vorlage 5.3.2. (P) „Wirtschaftsplan 2026 – Sondervermögen landeskirchliche Immobilien" wird mit 124 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und mit zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a) In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.203.000,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.111.100,00 €
Ergebnis Jahresplanung	91.900,00 €

   b) Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 2,00 Stellen festgesetzt.
   Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten vorgesehen.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

<u>Begründung / Erläuterung:</u>

Das Sondervermögen landeskirchliche Immobilien ist eine unselbstständige Einrichtung der EKvW. Trotz der Unselbstständigkeit erfolgt derzeit eine von der übrigen Landeskirche getrennte

Haushaltsplanung und Bewirtschaftung. Daher sind die Ansätze des Sondervermögens nicht im Haushaltsplan der EKvW enthalten und werden in einer gesonderten Haushaltsanmeldung dargestellt. Der Haushalt 2026 wird daher der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Er besteht aus

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustplanung mit allen Erträgen und Aufwendungen („Wirtschaftsplan 2026“)
- Anlage 2: Kapitalflussplanung
- Anlage 3: Stellenübersicht

Investitionen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht geplant, daher wird auf die Darstellung einer Investitionsplanung verzichtet.“

Einbringung der Vorlagen 5.3.3. und 5.3.3. (P)
Haushaltsplan 2026 – Tagungsstätte Haus Villigst

Berichterstattung
Synodaler Wilfried Koopmann

„Die Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte wird, ebenso wie das Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien, als sogenannte rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Der Haushalt ‚Tagungsstätte Haus Villigst‘ besteht aus einer Gewinn- und Verlustplanung, einer Investitionsplanung und einer Stellenübersicht. Er obliegt der Offenlegung und ist im Landeskirchenamt einzusehen. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag werden die Erträge und Aufwendungen für das Haus Villigst für 2026 in Höhe von 4.418.550,00 € festgestellt. Darin enthalten ist ein Zuschuss der Landeskirche in Höhe von 411.000,00 €, zur Sicherstellung des Betriebes.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.3. (P) zuzustimmen.“

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.3. (P)

Haushaltsplan 2026 – Tagungsstätte Haus Villigst

Beschluss Nr. 49/2025-2

Die Vorlage 5.3.3. (P) „Haushaltsplan 2026 – Tagungsstätte Haus Villigst“ wird mit 114 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
   a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.418.550,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.418.550,00 €

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,99 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.

Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.
Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:
Die Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, wird seit vielen Jahren als sogenanntes Sondervermögen als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Es wird mit eigenem Kontenplan in der Buchhaltungssoftware MACH (auf eigenem Server) gebucht.

Es wurde kaufmännisch gebucht, jedoch gab es aufgrund der fehlenden Satzung keine Festlegungen zu Kontenrahmen oder Rechtsanwendung aus buchhalterischer Sicht.
Mit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement ist eine Führung von Haus Villigst als ‚Sondervermögen' nicht mehr erforderlich. Es handelt sich weiterhin um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, die über das Kollegium und eine Ordnung (Anlage 3 zur Vorlage) geführt wird.

Zu den Rahmenbedingungen:
Die Rahmenbedingungen für Haus Villigst sind nach wie vor schwierig. Nach der Coronapandemie nehmen die Buchungszahlen zwar wieder zu, aber gerade kleinere Sitzungsformate finden mittlerweile komplett online oder ggf. hybrid statt. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, größter Kundenstamm der Tagungsstätte, haben seit Beginn der landeskirchlichen Finanzkrise ihre Buchungen in Haus Villigst deutlich reduziert. Auch werden bisweilen landeskirchliche Veranstaltungen in anderen Häusern durchgeführt und die eigene Tagungsstätte nicht genutzt. Verändert haben sich auch die Einkaufsbedingungen, insbesondere für Gas (Stromerzeugung mittels BHKW). Für das Jahr 2025 wurden turnusgemäß Preisanpassungen vorgenommen. Damit werden die Buchungszahlen mittelbar beeinflusst. Durch von der Geschäftsführung eingeleitete Maßnahmen konnten die Verluste begrenzt werden.

In der fachlichen Begleitung ist das Haus Villigst dem Geschäftsbereich 83 zugeordnet worden. Von dort wird die Weiterführung der Bemühungen der Geschäftsführerin des Hauses Villigst, Frau Werth, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit unterstützt.

Haus Villigst ist nicht nur Tagungsstätte, sondern auch ‚Vermieterin' für Ämter, Einrichtungen und das Studienwerk."

Einbringung der Vorlagen 5.3.4. und 5.3.4. (P)

Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Der Haushalt der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2026 wird mit einem Gesamtbetrag in Höhe von jeweils 571.443.300,00 € für Erträge und Aufwendungen zum Beschluss vorgelegt. Nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von 3 % für den Einzug der Kirchensteuer ergibt sich daraus das geplante Netto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von 554.300.000,00 €.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.4. (P) zuzustimmen."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.4. (P)

Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Beschluss Nr. 50/2025-2

Die Vorlage 5.3.4. (P) „Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Kirchensteuerstelle" wird mit 123 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und mit zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung
      Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 571.443.300,00 €
      Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 571.443.300,00 €

   b. Kapitalflussplanung
      Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 571.443.300,00 €
      Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 571.443.300,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:
Auf der Grundlage der vorgenommenen Schätzungen des Kirchensteueraufkommens wurde der Haushaltsplan erstellt. Nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes hat die Gemeinsame Kirchensteuerstelle alle Erträge nach den Beschlüssen der Landessynode zu verteilen.

Bei den Planungen ist von einem Nettokirchensteueraufkommen von **554.300.000,00 €** ausgegangen worden. Das Bruttokirchensteueraufkommen ergibt sich hieraus zuzüglich der Verwaltungskostenpauschalen der Finanzämter."

Einbringung der Vorlagen

5.3.5. und 5.3.5. (P): Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
5.4.1. und 5.4.1. (P): Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024
5.4.2. und 5.4.2. (P): Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025
5.4.3. und 5.4.3. (P): Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen

Berichterstattung allgemein

Synodaler Steffen Riesenberg

„Werte Frau Präses Dr. Ruck-Schröder, hohe und liebe Landessynode,
nicht zum letzten Mal (!) bringe ich die Themen und Beschlussvorlagen aus dem Bereich der Rechnungsprüfung in die Landessynode ein. Wir sind ja noch im Jahr 2025, und die Jahreslosung steht uns vor Augen: ‚Prüft alles und behaltet das Gute!' Wir haben das – wie in den Vorjahren auch – wörtlich genommen. Denn eine Rechnungsprüfungsstelle wie unsere ist keine Fehlersuchanstalt, sondern eine Partnerin auf dem Weg zu einer transparenten, sicheren und zuverlässigen Finanzwirtschaft.

Und so reihen sich die Themen aus dem Bereich der beiden Ausschüsse, deren Vorsitzender ich sein darf, und deren Berichte ich Ihnen heute vorliege, in die Reihe der Berichte aus den vergangenen Jahren ein. Die NKF-Umstellung ist immer noch ein Thema. Noch immer warten wir an zu vielen Orten auf zu viele ausstehende Bilanzen und Jahresabschlüsse. Es gibt Eröffnungsbilanzen, die fehlen seit über zehn Jahren. Die Kinder, die damals in den betroffenen Kitas waren, machen heute vielleicht ihre Ausbildung

im Kreiskirchenamt… Gut, dass sich unter der Leitung von Oberkirchenrat Dr. Krause jetzt eine landeskirchenweite Verabredung anbahnt, die auch einen festen Zeitplan beinhaltet, und zwar für alle Körperschaften. Es ist an der Zeit.

Unter der Überlastung leidet nämlich weiter auch die Qualität: Weniger als die Hälfte der Prüfungsberichte führen zu einem einwandfreien Testat. Die Anzahl der Auflagen und Einschränkungen nimmt zu, die Anzahl der Nichtentlastungen auch.

Es ist ein Dienst an unseren Mitgliedern und gegenüber Gott, dass wir mit den uns anvertrauten Ressourcen wirtschaftlich und sparsam umgehen und darüber jederzeit (und nicht erst fünf oder womöglich bis zu zwölf Jahre später) Rechenschaft ablegen können. ‚Haushalterschaft' ist nicht umsonst auch ein theologischer Begriff, der wirtschaftliches Handeln in Verantwortung vor Gott beschreibt. Denn ‚Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist.' Und ‚Haushalterschaft' bedeutet in der Bibel nicht nur Verwaltung, sondern auch Rechenschaft. Ein Haushalter wird nach Treue beurteilt, nicht nach Besitz.

Das jetzt vorgelegte Haushaltssicherungskonzept entspricht aus unserer Sicht den Ansprüchen der Finanzwesenverordnung. Das habe ich hier in den vergangenen Jahren angemahnt, und wir sind froh, dass jetzt ein Konzept vorliegt, das erkennen lässt, wie der Haushaltsausgleich mittelfristig wieder gelingen kann. Natürlich sind noch manche Tauben auf dem Dach und erst manche Spatzen in der Hand. So ist es aber immer – die Zukunft kann niemand hundertprozentig vorhersagen."

Einbringung der Vorlagen 5.3.5. und 5.3.5 (P)
Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Berichterstattung
Synodaler Steffen Riesenberg

„Hohe Synode, jetzt bringe ich die Beschlussvorschläge der Vorlagen 5.3.5. (P), 5.4.1. (P), 5.4.2. (P) und 5.4.3. (P) ein.

Bei der Vorlage 5.3.5. handelt sich um den Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle für das Jahr 2026. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wird spitz abgerechnet, ihre Aufwendungen bestehen zu 90 Prozent aus Personalkosten. Für die GRPS liegt der Jahresabschluss 2024 schon beschlossen und geprüft vor, so dass wir für 2026 tatsächlich auf aktueller Basis planen konnten.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wird, das wissen vielleicht nicht alle, zu 25 Prozent aus dem landeskirchlichen 9-%-Haushalt und zu 75 Prozent aus dem Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben finanziert. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich der Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen. Im Namen beider Ausschüsse empfehle ich den Haushalt der Landessynode zum Beschluss."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.5. (P)

Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Beschluss Nr. 51/2025-2

Die Vorlage 5.3.5. (P) „Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle" wird mit 125 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24.11.2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt für das Jahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a) In der Ergebnisplanung
      mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.480.900,00 €
      mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.480.900,00 €

   b) In der Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)
      mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
      Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehn, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5. Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 26,54 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,73 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.
Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

Einbringung der Vorlagen 5.4.1. und 5.4.1. (P)
Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024

Berichterstattung
Synodaler Steffen Riesenberg

„In der Vorlage 5.4.1. finden Sie den geprüften Jahresabschluss der GRPS für 2024. Die Prüfung führen wir nicht selbst durch, sondern der Abschluss wird im Auftrag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-

ausschusses vom Prüfungsamt der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs geprüft. Alle paar Jahre wechseln wir, und demnächst wird es vielleicht auch eine andere kirchliche Prüfungseinrichtung sein. Für den Jahresabschluss 2024 hat sich der Tagungs-Finanzausschuss der Empfehlung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen: Wir schlagen Ihnen einstimmig vor, die Verantwortlichen zu entlasten."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.4.1. (P)

Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024

Beschluss Nr. 52/2025-2

Die Vorlage 5.4.1. (P) „Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024)" wird mit 125 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode beschließt die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 FiVO für den Jahresabschluss zum 31.12.2024."

Einbringung der Vorlagen 5.4.2. und 5.4.2. (P)

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025

Berichterstattung

Synodaler Steffen Riesenberg

„Den Bericht aus dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss finden Sie in der Vorlage 5.4.2. Wir haben ihn im Tagungs-Finanzausschuss ausführlich vorgestellt und bitten Sie, den Bericht beschlussmäßig zur Kenntnis zu nehmen."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.4.2. (P)

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025

Beschluss Nr. 53/2025-2

Die Vorlage 5.4.2. (P) „Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025“ wird mit 131 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 zur Kenntnis.“

Einbringung der Vorlagen 5.4.3. und 5.4.3. (P)

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen

Berichterstattung

Synodaler Steffen Riesenberg

„In der Vorlage 5.4.3. schließlich steht der Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Der Ausschuss hat zunächst eine Reihe von Verwendungsnachweisen und Prüfberichten zur Kenntnis genommen. Das geben wir der Landessynode gerne zu Protokoll, die Liste finden Sie in der Vorlage.

Wir warten sehnlich – nicht nur auf den Advent, sondern auch auf die bereits beschlossenen Jahresabschlüsse der Landeskirche. Die Kirchenleitung hat sie festgestellt, aber sie haben die wenigen hundert Meter vom Altstädter Kirchplatz an den Niederwall zur Rechnungsprüfung noch nicht geschafft. Das ist der Überlastung der Verantwortlichen und einigen Personalwechseln im Landeskirchenamt geschuldet. Dennoch habe ich im Tagungs-Finanzausschuss darauf gedrängt, hier weiterzuarbeiten. Die Landessynode leitet die Kirche und hat die Aufsicht – und dieser Aufsicht können wir nur wirksam nachkommen, wenn die Zahlen, die wir hier besprechen, auch geprüfte und testierte Zahlen sind.

Ich komme jetzt zu zwei Entlastungsbeschlüssen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 der Tagungsstätte Haus Villigst hat zu einem erfreulichen Prüfungsergebnis geführt. Kleine Bemerkungen haben das Gesamtbild nicht getrübt: Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich der Empfehlung des landeskirchlichen Prüfungsausschusses angeschlossen und bittet Sie, die Verantwortlichen zu entlasten.

Eine weitere Empfehlung betrifft den Westfälischen Verband für Kindergottesdienst. Das war eine interessante Prüfung, weil die Rechtsform des Verbandes schlicht nicht ermittelt werden konnte: Ein Verband nach dem Verbandsgesetz war es nicht. Ein Amt oder Werk war es auch nicht. Eine Körperschaft nicht, ein Verein auch nicht. Das wurde zur Auflage gemacht: Der Verband ist als unselbstständige Einrichtung der Landeskirche zu führen. Die Verantwortlichen im Verband waren dankbar für die Klarheit, denn sie bedeutet eine klare Verortung und damit letztlich auch Sicherheit für alle, die sich im Verband engagieren und Entscheidungen treffen. Die Auflagen, die noch in der Vorlage stehen, wurden kurz vor der Landessynode erfüllt. Daher haben wir sie im Tagungs-Finanzausschuss aus dem Beschluss gestrichen und empfehlen auch hier die Entlastung der Verantwortlichen. Die vorgeschlagenen Beschlüsse in der aktuellen Form stehen in der Vorlage 5.4.3. (P).“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.4.3. (P)

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen

Beschluss Nr. 54/2025-2

Die Vorlage 5.4.3. (P) „Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen“ wird mit 127 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i. V. m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) entlastet.

II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst im Haushaltsjahr 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) entlastet."

Dank an die Synodalen

Synodaler Steffen Riesenberg

Hohe und liebe Landessynode,
erlauben Sie mir, diesen Bericht nicht ohne einen ausdrücklichen Dank zu beenden. Ich danke herzlich den Mitgliedern der Rechnungsprüfungsausschüsse in unserer ganzen Kirche und den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle! Die Arbeit ist so wichtig (!) für gute Haushalterschaft in unserer Kirche! Herzlichen Dank auch an die geprüften Stellen, die Verantwortlichen und die Sachbearbeitenden in den Verwaltungseinrichtungen unserer Kirche."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Steffen Riesenberg.

Einbringung der Vorlagen 5.5. und 5.5. (P)

Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Die in den Tagungs-Finanzausschuss mitgenommene aus der Synode heraus gestellte Frage, warum die hohe Deckungslücke in der Versorgungs- und Beihilfekasse überhaupt entstehen konnte, lässt sich pauschal dahingehend beantworten, dass in der Vergangenheit zu geringe Beträge eingezahlt worden sind, um die in den beiden Kassen entstandenen Ansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bedienen zu können. Aktuell haben wir die Situation, dass steigende Beihilfekosten von einer sinkenden Zahl von Aktiven zu tragen sind. Das Sanierungsprogramm der Versorgungskasse startete in dem Jahr 2007. Bis heute wurde ein Deckungsgrad von über 71 % erreicht. Versorgungs- und Beihilfekasse zusammen erreichen aktuell einen Deckungsgrad von rund 61%. Der Deckungsgrad der Beihilfekasse liegt bei ca. 45 %. Seit der Landessynode 2012 läuft ein Ansparen auch für die Beihilfesicherung, jedoch reichen die angesparten Beträge in Höhe von bis dato

rund 172 Mio. € bei Weitem nicht aus, um die in diesem Bereich aktuell als notwendig prognostizierte Beihilferückstellung in Höhe von rund 800 Mio. € nur annähernd zu erreichen. Ursächlich für die Deckungslücke ist auch eine anderweitige Verwendung von Finanzmitteln bereits in den 1980er und 1990er Jahren, die eigentlich als Versorgungskassenbeiträge hätten eingezahlt oder zurückgelegt werden müssen.
Insgesamt handelt es sich bei der Versorgungs- und Beihilfesicherung um ein sehr komplexes Thema, das von Herrn Dr. Kupke in der Vorlage 5.5. (P) sehr gut und verständlich aufgearbeitet und zusammengefasst worden ist.

Darauf aufbauend wurden dem Tagungs-Finanzausschuss von Herrn Dr. Krause wesentliche Parameter der Beihilfe- und Versorgungsrechnungen, wie Barwert, Barwert-Rückstellungen, Einfluss- und Schwankungsfaktoren, unsystematische Risiken (Quasi-Übernahme von Krankenkassenfunktion im Beihilfebereich) und die Bedeutung von Ansparkonten bei der VKPB vorgestellt. Sowohl Herrn Dr. Kupke als auch Herrn Dr. Krause ein herzliches Dankeschön dafür.

Im Rahmen der Beratungen wurde sehr deutlich, dass wir mit der Schließung der Deckungslücke zum einen eine notwendige Generationengerechtigkeit und zum anderen als Kirche eine ganz wichtige Verlässlichkeit für unsere aktuellen und auch zukünftigen Mitarbeitenden herstellen.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, den unter der Vorlage 5.5. (P) vorgelegten Bericht zur Kenntnis zu nehmen.“

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.5. (P)
Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW

Beschluss Nr. 55/2025-2
Die Vorlage 5.5. (P) „Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW“ wird mit 122 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode nimmt die ‚Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW‘ zur Kenntnis.“

Einbringung der Vorlagen 5.6. und 5.6. (P)

Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gemäß § 5 Abs. 4 DLZdotIT-O)

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Im Zuge der Neuausrichtung der IT in der EKvW sind die bisher projektbegleitenden Gremien aufgelöst worden. Dafür wird das im Jahr 2025 gebildete Dienstleistungszentrum Digitalisierung/Organisation/ Transformation/Informationstechnologie (‚DLZ dotIT') von bedarfssteuernden und koordinierend wirkenden Fachgruppen begleitet. Der im November 2024 getroffene Synodenbeschluss und auch die Ordnung ‚dotIT' sehen daneben den Aufbau eines berufenen Netzwerks zur fachlichen Begleitung des ‚DLZ dotIT' vor.

Die Ihnen zur Berufung vorliegenden zunächst 18 Personen für ein synodales Netzwerk repräsentieren verschiedene Fachkompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen und Organisationen. Das Netzwerk soll seine Beratungsfunktion in Fragen der strategischen Ausrichtung und digitalen Weiterentwicklung arbeitsteilig und projektbezogen wahrnehmen.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.6. (P) zuzustimmen."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Heike Proske, Frauke Hayungs, Wilfried Koopmann und Ulf Schlüter.

Abstimmung zur Vorlage 5.6. (P)

Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gemäß § 5 Abs. 4 DLZdotIT-O)

Beschluss Nr. 56/2025-2

Die Vorlage 5.6. (P) „Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gemäß § 5 Abs. 4 DLZdotIT-O)" wird mit 115 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beschließt, die folgenden Personen zur Mitwirkung im Synodalen Netzwerk dotIT zu berufen:

1. Knut Grünheit *(Ev. Jugend / Amt für Jugendarbeit)*
2. Martin Kamp *(Landeskirchliches Archiv der EKvW)*
3. Klaus Lammertz *(Ev. Kirche im Rheinland / Stabsstelle IT)*
4. Prof. Dr. Detlef Mansel *(Westfälische Hochschule / Informatik und Kommunikation)*
5. Thomas Müller *(KK Dortmund)*
6. Bianca Rolf *(Kompetenzzentrum Ehrenamt EKvW)*
7. Dr. Kai-Uwe Spanhofer *(KK Herford)*
8. Cornel Spannel *(GesMAV EKvW)*
9. Prof. Dr. Uwe Steinert *(Dresden / IT-Business-Consultant)*
10. Karl-Heinz Stenhorst *(Diakonie RWL / Abteilungsleitung IT und Organisation)*
11. Prof. Dr. Uwe Ufer *(Diakonie Michaelshofen / TH Köln)*
12. Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch *(Bonn / Dresden – Wirtschaftswissenschaftlicher)*
13. Frank Vormweg *(Bistum Münster / Fachbereich Digitalisierung und zentrale Dienste)*
14. Jörg Wassermann *(KK Bochum)*
15. Peter Winkemann *(Kirchenleitung)*
16. Michael Waschhof *(KK Hattingen- Witten / Digitale Kirche)*
17. Dr. Stefan Wolf *(Rechenzentrum Volmarstein - RZV)*
18. Hans Zabel *(Amt für Jugendarbeit / Fachreferent Medienpädagogik)*“

Einbringung der Vorlage 1.2.3. (P)

Transformation unserer Kirche

Berichterstattung

Synodaler Wilfried Koopmann

„Dieser dem Tagungs-Finanzausschuss überwiesene Antrag hat im Tagungs-Finanzausschuss eine rege und intensive Diskussion ausgelöst, in der sich herauskristallisierte, dass zum einen Vorleistungen in der Form zu erbringen wären, einen Transformationsprozess zunächst mit Inhalten zu füllen, und dass zum anderen eine Umsetzung eher auf der Ebene der Kirchenkreise gesehen wird. Hingewiesen wurde in den Beratungen auch darauf, dass ab dem Jahr 2026 ein Innovationsfonds nach § 11 Abs. 2 des neuen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung steht, in dem jährlich der finanzielle Gegenwert von zehn Pfarrstellen, zurzeit also 1.420.000,00 €, eingestellt werden und aus den Zuschüssen für Innovationen oder für zukunftsgestaltende Projekte in herausfordernden Situationen abgerufen werden können.

Dementsprechend hat sich der Tagungs-Finanzausschuss mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, den Antrag unter der Vorlage 1.2.3. (P) nicht zur Beschlussfassung zu empfehlen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Udo Wichert und Kerstin Goldbeck.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.3. (P)

Transformation unserer Kirche

Es findet keine Abstimmung statt.

Einbringung der Vorlage 1.2.4. (P)

Evangelische Schulen

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Hinsichtlich dieses dem Tagungs-Finanzausschuss zugewiesenen Antrags kann ich mich kurzfassen, da aus der Sicht des Tagungs-Finanzausschusses bereits Vollzug mitgeteilt werden kann. Selbstverständlich war der genannte Personenkreis an den Beratungen zur Finanzierung der Evangelischen Schulen im Tagungs-Finanzausschuss intensiv beteiligt. Genauso soll auch auf dem weiteren Weg und den noch notwendigen Abstimmungen mit den Schulen eine Beteiligung der zuständigen Personen im Fokusprojekt Landeskirchliche Schulen umgesetzt werden. Damit ist das Anliegen der Antragstellerin aufgenommen und in die Umsetzung gebracht.

Dem folgend stellte der Tagungs-Finanzausschuss fest, dass der vorliegende Antrag bereits umgesetzt wird, so dass eine Beschlussfassung, jedenfalls aus der Sicht des Tagungs-Finanzausschusses, nicht mehr erforderlich ist.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.4. (P)

Evangelische Schulen

Es findet keine Abstimmung statt.

Einbringung

Kirchliche Immobilien

Einbringung

Synodaler Dr. Ralf-Henning Krause

Der Synodale Dr. Ralf-Henning Krause weist darauf hin, dass sich während der Synode gezeigt hat, dass das Thema „Immobilien“ für viele Synodale von großem Interesse ist. Zum Beispiel sind der Umgang mit Erbbaurechten oder die Verbesserung der Immobilienverwaltung wichtige Punkte. Die AG Immobilien wird sich weiter mit diesen Fragen auseinandersetzen, so dass das Thema „Immobilien“ auf den nächsten Landessynoden behandelt werden kann.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder.

Leitung

Präses Dr. Adelheid-Ruck-Schröder

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Holger Erdmann um die Einführung in die Arbeit des Tagungsausschusses „Personalbericht“.

Einbringung der Vorlagen

4.2. und 4.2.1. (P): Interprofessionelle Arbeit

4.2. und 4.2.2. (P): Zukunftsgestalten

4.2. und 4.2.3. (P): Kirchenmusik-Konzept

Berichterstattung

Synodaler Holger Erdmann

„Liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Präses Dr. Ruck-Schröder,
ich berichte über den Tagungsausschuss zum Personalbericht.
Mit dem Personalbericht 2025 lag dem Ausschuss auch in diesem Jahr ein sehr umfangreiches Dokument vor, das eben in seiner Vielfalt auch ein gutes Instrument ist, um die, die in unserer Kirche arbeiten (und auch die, die es leider nicht tun) sowie die Arbeit selbst in den Blick zu nehmen.
Aus der Fülle der Beschäftigungsmöglichkeiten haben wir auswählen müssen und andere Dinge nur benennen können und in einen Themenspeicher für künftige Ausschüsse gegeben. So ist deutlich geworden, dass aus dem Ausschuss heraus der Wunsch besteht, auf die verschiedenen Facetten der Ausbildung der privat-rechtlich in IPTs arbeitenden Personen zu schauen (Ausbildungsstätten, Ausbildungskosten und weitere Dinge). Ebenso ist – anknüpfend an den mündlichen Bericht der Präses und an den Personalbericht - der Wunsch geäußert worden, den Religionsunterricht und besonders auch die an den Berufskollegs unterrichtenden Personen einmal näher zu betrachten.

Aus der Folgediskussion nach dem Präsesbericht möchte ich uns in Erinnerung rufen, dass auch angeregt wurde, über den Ausbildungsweg von Pfarrpersonen nachzudenken. Hier gilt es, ausgewogen und klug zu beraten und zu entscheiden.

Mit der Nennung der Themen zu Beginn meiner Einbringung hoffe ich, sie im synodalen Gedächtnis als Merkposten verankert zu haben.

Liebe Synodale, Sie werden nun drei Anträge und einen Bericht vorgelegt bekommen,

a) zum interprofessionellen Arbeiten (4.2.1. (P))
b) zu dem – für mich wegweisenden Prozess – der Zukunft(s)gestalten, die in Wort und Bild bereits am Ende des Präsesberichtes live zu Wort gekommen sind (4.2.2. (P))
c) und zu dem wichtigen Thema der Kirchenmusik und der Frage: Wie gelingt es uns, hier Standards einzuziehen und zu halten, kirchenmusikalischen Reichtum zu fördern und (hier wird der entsprechende Antrag aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken berührt) dafür zu sorgen, dass

auch an den vielen kleinen Gottesdienststätten, die wir haben, auch morgen noch Orgeln klingen, andere Instrumente gespielt und Menschen im Gesang begleitet werden (4.2.3. (P))?

d) zu dem wichtigen und hier mehrfach schon angeklungenen Thema ‚Dienstverhältnisse', sprich, der Frage, ob Pfarrpersonen auch künftig noch verbeamtet sein sollen und können, wird es einen Bericht und fokussierende Ausführungen geben. Dieser ist auch in OpenSlides eingestellt.

Ich danke denen, die den Personalbericht 2025 erstellt haben.

Ich danke denen, die fachkundig die verschiedenen Unterausschüsse aus ihrer Profession heraus begleitet haben und ich danke den Personen, die diese Unterausschüsse geleitet haben: Oliver Günther, Michael Hoffmann, Heiner Montanus und Claudia Reifenberger.

Ebenso danke ich einmal mehr Oberkirchenrätin Kathrin Göckenjan-Wessel und Angelika Winkelbach. Eure Begleitung im Ausschuss ist für mich stets aufs Neue eine Beruhigung und eine Freude.

Ich übergebe das Wort nun an:

a) Oliver Günther
b) Heiner Montanus
c) Michael Hoffmann
d) Claudia Reifenberger."

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung der Vorlagen 4.2. und 4.2.1. (P)

Interprofessionelle Arbeit

Berichterstattung

Synodaler Oliver Günther

„Nachdem wir nun über Defizite und Deckungslücken gesprochen haben, reden wir nun über das höchste Gut in unserer Kirche: die Menschen, die dem Evangelium Gesicht und Stimme geben.

Verehrte Präses, liebe Synodale!
Transformation fällt nicht vom Himmel.

Das neue Jerusalem wird vom Himmel herabkommen, bereitet wie eine geschmückte Braut. Weil das aber noch aussteht, bleibt Transformation für uns eine Aufgabe, die Gott uns zur Gestaltung in die Hände und in den Kopf und ins Herz gelegt hat.

Eine Untergruppe des Personalberichtsausschusses hat sich deshalb mit der Frage befasst, wie sich die transformativen Dynamiken auf die Interprofessionellen Pastoralteams auswirken; auf ihre Auftragsbeschreibung, auf ihre Zusammenarbeit und die Notwendigkeit, dafür Konzepte weiterzuentwickeln.

In unserer Ausschussarbeit haben wir uns auf die Erkenntnisse der Studie ‚Multiprofessionelle Teamarbeit in der Evangelischen Kirche' und die letzten IPT-Netzwerktreffen der EKvW gestützt. Beides: ein wissenschaftsbasierter Realitätscheck und Erfahrungs-Evaluation. Ein wichtiges Fazit dieser beiden Perspektiven:

Transformation, die IPT mitdenkt, und ein Konzept für Interprofessionelle Teamarbeit, das Transformation mitdenkt, erfordert einen sehr bewussten und deutlichen Kulturwandel. Das ist eine Haltungsfrage. Wollen wir wirklich Teamarbeit strukturell und konzeptionell absichern und sie im Sinne von verbindlichen Mindest- und Qualitätsstandards absichern und inhaltlich konkreter spezifizieren? Was brauchen wir, damit IPT gut funktioniert? Kulturwandel bedeutet aber auch, ehrlich zu sein und selbstkritisch.

Von wo kommen wir?

Wir kommen von der nüchternen Erkenntnis her, dass die zukünftige Anzahl an Pfarrpersonen nicht ausreichen wird, um das aufrechtzuerhalten, was wir aktuell haben und tun. Vor diesem Hintergrund haben wir den pastoralen Dienst geöffnet für andere Berufsgruppen. Wir kommen von der Idee her, andere Berufsgruppen einzubeziehen, um dieses Defizit auszugleichen. Ist das eigentlich eine angemessene Perspektive - im Hinblick auf die wunderbaren Kompetenzen, die andere Professionen einbringen können? Wenn wir ehrlich sind: Wir kommen von der Hoffnung her, wir könnten unsere Kirche, so wie sie war und ist, irgendwie, auf Teufel komm raus, erhalten. Aber genau das wird nicht funktionieren. Der Status quo wird die Zukunft nicht überdauern! Die Wucht des Wandels und die Geschwindigkeit der Veränderungsdynamiken sind viel zu groß. Den Status quo zu erhalten, ist kein realistisches und auch kein erstrebenswertes Ziel, an dem wir festhalten wollen. Kulturwandel bedeutet in diesem Kontext auch, ressourcenschonend und ressourcenorientiert zu arbeiten.

Transformation fällt nicht vom Himmel.

In der EKvW gibt es aktuell um die 100 Interprofessionelle Teams. Und es werden mehr werden. Und das ist gut so. Nicht, um Lücken zu stopfen und irgendwie eine Not abzuwenden. Die Konzeptansätze von 2021, mit denen wir gestartet sind, tragen nicht mehr. Sie sind unzureichend. Sie müssen weiterentwickelt werden. Was dabei wichtig sein könnte, haben wir intensiv beraten und diskutiert und festgehalten - in einem ausführlichen Arbeitspapier, das wir gerne der begleitenden Kommission IPT zur Beratung übergeben möchten. Daraus leitet sich folgender Beschlussvorschlag ab:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Begleitende Kommission IPT zu beauftragen, auf der Basis der ‚Ansätze, Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe für IPTs' bis zur Herbstsynode 2026 Lösungsansätze zu erarbeiten.

Insbesondere für die Themen Kulturwandel in Verbindung mit Ressourcenorientierung und Konzeptverbindlichkeit werden zeitnah verbindliche Rahmenstandards benötigt."

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 4.2.1. (P)

Interprofessionelle Arbeit

Beschluss Nr. 57/2025-2

Die Vorlage 4.2.1. (P) „Interprofessionelle Arbeit" wird mit 117 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit sieben Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Begleitende Kommission IPT zu beauftragen, auf der Basis der ‚Ansätze, Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe für IPTs' bis zur Herbstsynode 2026 Lösungsansätze zu erarbeiten.

Insbesondere für die Themen Kulturwandel in Verbindung mit Ressourcenorientierung und Konzeptverbindlichkeit werden zeitnah verbindliche Rahmenstandards benötigt.

Begründung/Erläuterung

Ansätze, Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe für IPTs

Ausgehend von der Studie ‚Multiprofessionelle Teamarbeit in der ev. Kirche – explorative Fallrekonstruktionen zur Zusammenarbeit kirchlicher Berufsgruppen' und den letzten IPT-Netzwerktreffen der EKvW lassen sich folgende Punkte benennen:

Die größte Herausforderung, vor der wir stehen, ist nicht der Wandel an sich. Dieser geschieht automatisch. Die größte Herausforderung ist ein gewollter Kulturwandel.

Wollen wir eine neue Teamkultur entwickeln, die eine interprofessionelle Qualität aufweist? Diese Frage muss zuvor in den Gemeinden beantwortet werden, bevor ein Antrag an den zuständigen KSV gerichtet wird. Unter derselben Fragestellung muss ein KSV das Konzept prüfen und bewerten, bevor er entscheidet.

Die Problemanzeige wird sowohl in der Studie als auch aus der erlebten Praxis herausgestellt: Es muss beantwortet werden, ob von allen Beteiligten auf den Leitungsebenen (z.B. Gemeindeleitung, KSV, IPT) Teamarbeit gewollt ist.

Diese Frage ist auf allen Ebenen unserer Kirche zu stellen und zu beantworten, um den bisher nur ermöglichten Wandel zu einem tatsächlich gewollten Kulturwandel zu beginnen.

Wenn ein Kulturwandel gewollt ist, müssen die Rahmenbedingungen dafür weiterentwickelt und entschieden werden.
Auf vier Ebenen ist die Planung und Aufgabenbeschreibung weiterzuentwickeln:

<u>Erstens:</u>
Gestaltungsebene - Landessynode, Kirchenleitung, Kollegium LKA, Kommission, IPT, Leitungsfeld 7 mit Referent:innen-Team und sinnvoll zu beteiligenden Ämtern.
Eine Überarbeitung und Weiterarbeit am IPT-Gesamtkonzept für hilfreiche Strukturen und Rahmenbedingungen sind auf Basis der Ergebnisse der Studie zu entwickeln. Dazu zählen unter anderem:
Gehaltsstrukturen
Stimmrecht
Definition Berufsrollen (Kompetenzorientierung)
Zuordnung Pastoraler Aufgaben (Kasualien und Gottesdienste)
Das Gesamtkonzept soll eine ressourcenorientierte Aktualisierung (Beispiel Grundentscheidung Inhaltliches Konzept Satz 1.) erfahren.

<u>Begriffsschärfung und Klärung:</u>
Folgende Fragestellung im Kontext der Studie ist aus unserer Sicht hilfreich:

Fördert der Begriff ‚Pastoral' im IPT die Entstehung von Team-Typen, in denen die anderen Fachkräfte im IPT, die keine Pfarrpersonen sind, als Ergänzungs- oder Fachkräfte abgewertet werden? Es scheint zudem wichtig zu sein, unterschiedliche Team-Bezeichnungen anhand der interprofessionellen Zielsetzung zu den jeweiligen Schwerpunkten der Teams zu finden (z.B. IPT-Seelsorge, IPT-Beratung, IPT-Bildung, IPT-Leitung und Organisation, IPT-Pastoral).

Aus den letzten Netzwerktreffen der EKvW heraus wird die Frage gestellt, ob es nicht ausreicht, wenn wir grundsätzlich in diesen Kontexten von Interprofessionellen Teams (IPT) in der EKvW sprechen.

Konkrete Unterstützungsmaßnahmen durch die Landeskirche für Transformationsprozesse und verbindliche Konzepte sollten entwickelt werden (siehe zweitens und drittens).

Ergänzung der Beratungskompetenzen: Es soll ein Anstoß zur Ausbildung von Personen initiiert werden, die Strukturveränderungsprozesse und Teamentwicklung können.

Zweitens:

Leitungsebene - Superintendent:innen und KSVs mit ihren Synoden in ihrer Verantwortung für die Führungsarbeit oder deren Delegation und die Einhaltung der konzeptionellen Grundlagen.

Erarbeitung von Leitungskonzepten: Auf dieser Ebene geht es um die Erarbeitung von Leitungskonzepten, die angesichts der Transformationsherausforderungen der Gestaltung des Kulturwandels gerecht werden.

Entwicklung von Transformationskonzepten: Die Entwicklung von Transformationskonzepten ist notwendig, um angemessen auf die derzeitige Überforderung des Zusammenwachsens auf zwei Feldern der Veränderung (Team- und Gemeindestrukturen) zu reagieren.

Beteiligung der Teams: Es ist wichtig, die Beteiligung der Teams an Personalentwicklungsfragen sicherzustellen, damit Verunsicherung (Wo geht die Reise hin? Wie geht es weiter?) und Abwanderung verhindert werden kann. D.h. es muss die Frage beantwortet werden, wie die Teams an den Prozessen beteiligt werden.

Neue Formen von Leitung: Es braucht die Entwicklung von neuen Formen der Leitung mit einer breiteren Organisation der Leitungsrolle zur Unterstützung der Teams. Reflektion und Orientierungshilfen fördern sowohl die Teams in ihren Herausforderungen als auch die Kirchenentwicklung. Konkret empfehlen wir die Einrichtung von Leitungsteams/Transformationsteams im Kirchenkreis (Superintendent:in

als Vorgesetzte ergänzt durch Pfarrperson, Gemeindepädagog:in/Diakon:in und Verwaltungsmanagement).

Kompetenzkenntnis: Es ist wichtig, Formate zum Kennenlernen der Kompetenzen der jeweiligen Teams und ihrer Teammitglieder zu organisieren.

Langfristig tragfähige Personal-, Finanz- und Standortkonzepte: Es ist zu klären, wie die Entwicklung und Organisation der gleichzeitig stattfindenden Veränderungen gelingen können. Dafür bedarf es personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen.

Konfliktbearbeitung: Es ist erforderlich, die Vorgesetztenrolle in Konfliktsituationen bewusst wahrzunehmen und für eine professionelle und lösungsorientierte Konfliktbearbeitung zu sorgen, in der privatrechtliche Mitarbeitende nicht automatisch unterlegen sind (Hinweis aus der Studie).

Drittens:

Praxisebene -Teams in den Kirchenkreisen und der Landeskirche

Hier gilt im Grundsatz: Es braucht Zeit für die Konzeptarbeit, Prioritätenklärung, Team- und Gemeindeleitungsentwicklung sowie Reflektion der Prozesse (Chance zur Reflektion und Beschreibung des Kirchbildes).

Bei bestehenden Teams sehen wir folgende Herausforderungen:

Situationsanalyse: Es ist wichtig, ehrliche Fragen zu stellen oder zuzulassen:

Wo stehen wir? (Kooperation, Erweiterung oder Ersatz?)

Wie arbeiten wir daran weiter?

Mit wem (Unterstützung, Leitung im Kirchenkreis…) arbeiten wir daran weiter?“

Einbringung der Vorlagen 4.2. und 4.2.2. (P)

Zukunftsgestalten

Berichterstattung

Synodaler Heiner Montanus

„Hohe Synode,
im Unterausschuss haben wir kurz zurückgeblickt auf die beiden gut besuchten Veranstaltungen von ‚Zukunft (s) Gestalten' für kirchliche Mitarbeitende in Dortmund und Lünen. Diese boten einen Hotspot an Ideen, Kreativität und Veränderungsbereitschaft.
Altersbedingt konnte ich erstmals in Lünen dabei sein. Dieser Tag und das, was ich dort erlebt habe, gehört zu meinen Highlights im zweiten Halbjahr. Denn ich bin dort lauter Menschen begegnet, die etwas bewegen wollen, die vor Einfällen dafür sprühen und nicht alleine unterwegs sein möchten. Kein Gedanke daran, wir hätten kaum noch Spielraum.

Die sich an Dortmund und Lünen anschließende logische Frage lautete unter den Teilnehmenden dort und dann auch in unserem Unterausschuss: ‚Wie geht es weiter?' Uns war klar: Eine dritte Veranstaltung mit ähnlicher Frage- und Aufgabenstellung wäre das falsche Signal. Denn: Das, was in Dortmund und Lünen für die Praxis entwickelt und teilweise bereits in der Praxis erprobt worden ist, muss jetzt in die Fläche. Um dies zu bewerkstelligen, schlagen wir der Synode einen Dreischritt vor:

- Wir regen an, dass der von unserer Präses ausgesprochene Impuls, neue Kraft zu schöpfen, indem wir Dinge lassen, seitens der Synode bestätigt wird.
- Wir bitten darum, dass verbindlich Zeit zur Verfügung gestellt wird für transformatorisches Arbeiten.
- Wir schlagen vor, ein Konzept für die Schaffung unterstützender Strukturen für die Arbeit in Experimentierräumen zu entwickeln.

Damit komme ich zu unserem Beschlussvorschlag:

Die Transformation der kirchlichen Arbeit in der EKvW ist eine drängende Aufgabe.

‚Wir schöpfen neue Kraft, indem wir Dinge lassen.' Dankbar und erfreut hat die Synode dieses Statement der Präses zur Kenntnis genommen. Denn mit der durch Exnovation gewonnenen Kraft wird es möglich sein, Freiräume zu schaffen, in denen Innovation gelingen kann.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in diesem Sinne weiter zu kommunizieren und diese Perspektive öffentlichkeitswirksam zu teilen, um die Notwendigkeit einer Transformation weiter herauszustellen. Denn: Transformation braucht Freiräume!
Die Saat der Zukunft ist stets in der Gefahr, unter den Dornen des Alltags zu ersticken. Daher ist es notwendig, Freiräume bewusst zu schaffen und strukturell zu verankern. Das gilt für alle kirchlichen Berufe.

Deshalb möge die Kirchenleitung prüfen, inwieweit alle infrage kommenden Arbeitszeitkontingente dahingehend überarbeitetet werden können, dass angemessene Freiräume (mindestens zehn Prozent der Arbeitszeit) für transformatorisches Arbeiten abgebildet werden.

Transformation braucht unterstützende Strukturen.

Die Synode hat aufbauend auf den Ergebnissen und den Erfahrungen der beiden Zukunft(s)gestalten-Großveranstaltungen in Dortmund und Lünen beschlossen:
Die Synode bittet die Kirchenleitung, unter Einbeziehung bereits vorhandener Transformationsstrukturen und -prozesse und ortsspezifischer Bedarfe, bis zur nächsten Herbstsynode ein Konzept für die Schaffung unterstützender Strukturen zu erarbeiten, Kosten zu ermitteln und einen Finanzierungsplan unter Berücksichtigung bereits vorhandener Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Weiterführende Anregungen: Mögliche neue Elemente hierbei sind EKvW-Laboratorien (church labs) und Netzwerke (church hubs).

Church labs unterstützen die Erforschung und Entwicklung von Antworten auf Transformationsherausforderungen mit dem Ziel, sie in den Regelbetrieb zu überführen. Dies kann auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen geschehen. Zu beteiligen sind Haupt- und Ehrenamt. Es sind personelle und finanzielle Ressourcen sowie falls erforderlich professionelle Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die church labs dienen der Verstetigung, haben also keinen Projektcharakter. Sie vernetzen sich in church hubs.

Church hubs unterstützen den Regelfall der Transformation kirchlicher Arbeit. Sie dienen dem Austausch von Ideen und der Vernetzung.“

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Steffen Riesenberg.

Abstimmung zur Vorlage 4.2.2. (P)

Zukunftsgestalten

Beschluss Nr. 58/2025-2

Die Vorlage 4.2.2. (P) „Zukunftsgestalten“ wird mit 106 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
Die Transformation der kirchlichen Arbeit in der EKvW ist eine drängende Aufgabe.

‚Wir schöpfen neue Kraft, indem wir Dinge lassen.‘ Dankbar und erfreut hat die Synode dieses Statement der Präses zur Kenntnis genommen. Denn mit der durch Exnovation gewonnenen Kraft wird es möglich sein, Freiräume zu schaffen, in denen Innovation gelingen kann.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in diesem Sinne weiter zu kommunizieren und diese Perspektive öffentlichkeitswirksam zu teilen, um die Notwendigkeit einer Transformation weiter herauszustellen. Denn: Transformation braucht Freiräume!

Die Saat der Zukunft ist stets in der Gefahr, unter den Dornen des Alltags zu ersticken. Daher ist es notwendig, Freiräume bewusst zu schaffen und strukturell zu verankern. Das gilt für alle kirchlichen Berufe.
Deshalb möge die Kirchenleitung prüfen, inwieweit alle infrage kommenden Arbeitszeitkontingente dahingehend überarbeitetet werden können, dass angemessene Freiräume (mindestens zehn Prozent der Arbeitszeit) für transformatorisches Arbeiten abgebildet werden.
Transformation braucht unterstützende Strukturen.

Die Synode hat aufbauend auf den Ergebnissen und den Erfahrungen der beiden Zukunft(s)gestalten-Großveranstaltungen in Dortmund und Lünen beschlossen:

‚Die Synode bittet die Kirchenleitung, unter Einbeziehung bereits vorhandener Transformationsstrukturen und -prozesse und ortsspezifischer Bedarfe, bis zur nächsten Herbstsynode ein Konzept für die Schaffung unterstützender Strukturen zu erarbeiten, Kosten zu ermitteln und einen Finanzierungsplan unter Berücksichtigung bereits vorhandener Ressourcen zur Verfügung zu stellen.‘

Weiterführende Anregungen: Mögliche neue Elemente hierbei sind EKvW-Laboratorien (church labs) und Netzwerke (church hubs).

Church labs unterstützen die Erforschung und Entwicklung von Antworten auf Transformationsherausforderungen mit dem Ziel, sie in den Regelbetrieb zu überführen. Dies kann auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen geschehen. Zu beteiligen sind Haupt- und Ehrenamt. Es sind personelle und finanzielle Ressourcen sowie falls erforderlich professionelle Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die church labs dienen der Verstetigung, haben also keinen Projektcharakter. Sie vernetzen sich in church hubs.

Church hubs unterstützen den Regelfall der Transformation kirchlicher Arbeit. Sie dienen dem Austausch von Ideen und der Vernetzung.

Einbringung der Vorlagen 4.2. und 4.2.3. (P)
Kirchenmusik-Konzept

Berichterstattung
Synodaler Michael Hoffmann und Synodaler Ulrich Bernshausen

Michael Hoffmann:
Gute Stimmung. Ist es Ihnen auch aufgefallen? Mehrere Gäste dieser Synode haben die gute Stimmung gelobt. Gute Stimmung und das trotz herausfordernder Themen. Wie geht das? Ich glaube, es gibt eine ganze Reihe von Faktoren, die dazu beigetragen haben, gute Vorbereitung und Verpflegung inklusive Candy Bar gehören sicher dazu, aber ich glaube, das liegt auch an der Musik. Im Gottesdienst, auch während der Lesung, bei der Andacht am Morgen, zu Beginn des Vortrags gestern, vor dem Essen und am Abend – überall und immer wieder Musik.

Musik macht fröhlich, macht nachdenklich, öffnet neue Perspektiven, setzt uns in Bewegung und weckt Lebenskraft. Im Vergleich zu anderen Organisationen ist das schon eine Besonderheit der Kirche, wie viel Musik hier drin ist – selbst in einer Synode und auch in dieser Einbringung: Musik.

Simon und Harald, lasst uns doch was singen!“

Die Synode singt das Lied „Höchste Zeit“ von Timo Böcking und Sam Samba.

„Eine der zentralen Erkenntnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung VI ist, dass kirchenmusikalisches Engagement sowie die aktive und passive Teilnahme an kirchenmusikalischen Angeboten wesentlich zur Mitgliederbindung beitragen, heißt es im Personalbericht. Die Kirchenmusik begeistert

Menschen. Auch unsere neue Vizepräsidentin hat bei ihrer Vorstellung berichtet, wie sehr sie von der Musik begeistert wurde und das Orchestrieren bis jetzt schätzt. Vom Kinderchor bis zum Bethlehem-Musical, vom Flötenkreis bis zum Sing Along im Stadion, die kirchenmusikalische Landschaft in Westfalen ist bunt und vielfältig."

Die Synode singt das Lied „Höchste Zeit".

Ulrich Bernshausen:
Kirchenmusikalische Arbeit wird in unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen vollzogen. Der überwiegende Teil der derzeit Beschäftigten (88 %) ist in kleinen Nebenbeschäftigungen (C-Stellen) tätig. Sie erhalten Aus-, Fort- und Weiterbildung von den 90 Kirchenmusiker:innen in den A- und B-Stellen. Wie in allen Arbeitsfeldern befinden wir uns auch im Bereich der Kirchenmusik im Generationswechsel. Von den aktuell amtierenden C-Musiker:innen z.B. werden in den nächsten zehn Jahren 55 % das Ruhestandsalter erreicht haben.

Die Synode singt das Lied „Höchste Zeit".

Generationswechsel. Das bedeutet, dass eine neue Generation an den Start geht und die musikalische Arbeit weiterentwickelt. In den letzten Jahren ist jedoch der Trend zur Nichtwiederbesetzung oder Reduktion von Kirchenmusikstellen (A und B) zu beobachten. Im letzten Jahr zum Beispiel wurden von 14 freigewordenen Stellen vier reduziert und weitere vier gar nicht wieder besetzt. Diese Entscheidungen wurden von den entsprechenden Körperschaften schweren Herzens und wohlüberlegt getroffen. Aber: Musikalisches Leben und damit ein wesentlicher Teil von Verkündigung und Mitgliederbindung sind in Gemeinden mit kleinen und großen Kirchenmusikstellen gefährdet, wenn sich der Trend fortsetzt. Deswegen unterstützen wir den Antrag aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, ein Kirchenmusikkonzept für die Evangelische Kirche von Westfalen zu erarbeiten, und bringen den folgenden Beschlussvorschlag ein.

Die Synode singt das Lied „Höchste Zeit".

Michael Hoffmann:
Beschlussvorschlag:
Die Landessynode unterstützt den Antrag des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und bittet die Kirchenleitung, eine Arbeits-/ Expert:innengruppe einzusetzen, die ein Kirchenmusikkonzept für die Evangelische Kirche von Westfalen erarbeitet und der Landessynode im November 2026 zur Beschlussfassung vorlegt. Bei der Erstellung sind die Hinweise zur Erstellung eines Kirchenmusikkonzepts für die EKvW zu berücksichtigen. Das Konzept ist mit einem Finanzierungsvorschlag zu hinterlegen.

Hinweise zur Erstellung eines Kirchenmusikkonzepts für die EKvW

Ziel des Konzeptes soll eine ausreichende und qualitätssichernde Versorgung der Kirchengemeinden der EKvW mit neben- und hauptamtlichen Kirchenmusiker:innen sein. Die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse sind dabei genauso zu berücksichtigen wie der Reichtum an Formaten und Genres in der kirchenmusikalischen Landschaft Westfalens.

Im Kirchenmusikkonzept sind die Rolle und das Verhältnis von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker:innen zu beschreiben. Bei A- und B-Kirchenmusiker:innen gilt es, die multiplikatorische Kompetenz und künstlerische Expertise als zentrale Elemente ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Eine im Kirchenmusikgesetz aktuell unzureichend gelöste Aufgabe ist die Integration von Personen ohne formale Qualifikation in die kirchenmusikalische Arbeit. Es ist zu prüfen, in welcher Weise sie in das Kirchenmusikkonzept integriert werden können.

Das Miteinander mit anderen Berufsgruppen ist ebenfalls zu betrachten. Die Beteiligung von Kirchenmusiker:innen in Interprofessionellen Pastoralteams ist eine mögliche Form der Zusammenarbeit und könnte in Experimentierräumen erprobt werden. Eine zentrale Zukunftsfrage in der Transformation ist die Förderung des Nachwuchses. Es geht darum, bereits Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur Kirchenmusik in Chören, Bands und Projekten zu ermöglichen und Musiker:innen durch Aus-, Fort- und Weiterbildung zu unterstützen. Dieser Aufgabe muss im Kirchenmusikkonzept ausreichend Raum gegeben werden.“

Dank

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattenden.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Heiner Montanus, Frank Schneider, Volker Neuhoff, Michael Hoffmann, Susanne-Ester Falcke, Matthias Grevel, Saskia Karpenstein und Dr. Jochen Kaiser.

Abstimmung zur Vorlage 4.2.3.(P)

Kirchenmusik-Konzept

Beschluss Nr. 59/2025-2

Die Vorlage 4.3.2. (P) „Kirchenmusik-Konzept“ wird mit 120 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode unterstützt den Antrag des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und bittet die Kirchenleitung, eine Arbeits-/ Expert:innengruppe einzusetzen, die ein Kirchenmusikkonzept für die Ev. Kirche von Westfalen erarbeitet und der Landessynode im November 2026 zur Beschlussfassung

vorlegt. Bei der Erstellung sind die Hinweise zur Erstellung eines Kirchenmusikkonzepts für die EKvW zu berücksichtigen.

Das Konzept ist mit einem Finanzierungsvorschlag zu hinterlegen.

Hinweise zur Erstellung eines Kirchenmusikkonzepts für die EKvW
Ziel des Konzeptes soll eine ausreichende und qualitätssichernde Versorgung der Kirchengemeinden der EKvW mit neben- und hauptamtlichen Kirchenmusiker:innen sein. Die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse sind dabei genauso zu berücksichtigen, wie der Reichtum an Formaten und Genres in der kirchenmusikalischen Landschaft Westfalens.

Im Kirchenmusikkonzept sind die Rolle und das Verhältnis von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker:innen zu beschreiben. Bei A- und B-Kirchenmusiker:innen gilt es, die multiplikatorische Kompetenz und künstlerische Expertise als zentrale Elemente ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Eine im Kirchenmusikgesetz aktuell unzureichend gelöste Aufgabe ist die Integration von Personen ohne formale Qualifikation in die kirchenmusikalische Arbeit. Es ist zu prüfen, in welcher Weise sie in das Kirchenmusikkonzept integriert werden können.

Das Miteinander mit anderen Berufsgruppen ist ebenfalls zu betrachten. Die Beteiligung von Kirchenmusiker:innen in Interprofessionellen Pastoralteams ist eine mögliche Form der Zusammenarbeit und könnte in Experimentierräumen erprobt werden.

Eine zentrale Zukunftsfrage in der Transformation ist die Förderung des Nachwuchses. Es geht darum, bereits Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur Kirchenmusik in Chören, Bands und Projekten zu ermöglichen und Musiker:innen durch Aus-, Fort- und Weiterbildung zu unterstützen. Dieser Aufgabe muss im Kirchenmusikkonzept ausreichend Raum gegeben werden.“

Bericht
Vertiefende Aspekte zum Bericht der Arbeitsgruppe „Zukunft der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse“

Berichterstattung

Synodale Claudia Reifenberger

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses Dr. Ruck-Schröder,
diese Aspekte vertiefen und ergänzen den Bericht der ‚Arbeitsgruppe Zukunft der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse'. Sie münden daher nicht in einen Beschluss, sondern weisen die Richtung, in der weitergearbeitet werden soll.

Die Frage wird unter drei Gesichtspunkten betrachtet:

1. Finanzen

a) Voraussetzung für die Beibehaltung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse ist, dass die Finanzierunglücke in der Pensionskasse zwingend und mit Plan geschlossen wird. Hier verstärkt die Arbeitsgruppe das Votum des Finanzausschusses.

b) Durch die Umstellung kann zwar Geld gespart werden, aber nicht in so großem Umfang, da es nicht eine so große Zahl von Menschen betrifft.

c) In Bezug auf die Beihilfe soll geprüft werden, in Zukunft die Offenheit zur Wahl zwischen Beihilfe und GKV zu eröffnen.

2. Juristisch

a) Über einen längeren Zeitraum wird es gleichzeitig öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse geben. Die gibt es als Einzelfälle bereits jetzt und sie werden als Einzelfälle geregelt. Hier braucht es in jedem Fall einen in Zukunft verbindlichen Rechtsrahmen.

b) Die arbeitsrechtlichen Fragen müssen neu geordnet werden, z. B. wer handelt die Gehälter aus, wie sehen Arbeitsverträge aus etc. Arbeitsrechtliche Streitfragen sind im Fall privatrechtlicher Dienstverhältnisse nicht mehr innerkirchlich zu regeln, sondern an staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit ausgelagert.

c) Um die durch das Pfarrdienstgesetz der EKD erreichte Einheitlichkeit des Pfarrdienstes zu erhalten, scheint eine bundesweite Arbeitsrechtliche Kommission wünschenswert.

3. Pfarrbild

a) Offen ist die Frage, wieweit die Umstellung in privatrechtliche Dienstverhältnisse darüber hinaus das Pfarrbild verändert. Wird bei der Umstellung auf das privatrechtliche Dienstverhältnis das vollumfängliche Pfarramt zum Beruf?

b) Passt das privatrechtliche Dienstverhältnis zum öffentlichen Amt der ordinierten theologisch leitenden Personen in Kirche und Gemeinde? Wie passt das zu den anderen Rollen in den IPTs.

c) Es bedarf einer Klärung: Was erwartet die Kirche von Pfarrpersonen und was erwarten Pfarrpersonen und Menschen, die sich für den Dienst interessieren, von der Kirche in Bezug auf das Pfarrbild und auf ihre eigenen Berufsvorstellungen?

Fazit und Empfehlung

Der Ausschuss empfiehlt, unter der Voraussetzung einer auch zukünftigen ökonomischen Tragbarkeit, die Attraktivität des Pfarrdienstes zur leitenden Fragestellung (nicht nur) für die zukünftige Ausgestaltung der Dienstverhältnisse zu machen und daran zu arbeiten, entsprechende Faktoren zu identifizieren, zu konkretisieren und zu vergemeinschaften."

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:15 Uhr nach dem gesungenen Tischgebet mit dem Hinweis auf den Beginn der Sitzung am Nachmittag.

Siebte Plenarsitzung: Mittwoch, 26. November 2025

Schriftführende: Synodale Mirjam Philipps / Herr Dr. Peter Jacobebbinghaus

Leitung

Synodale Katrin Göckenjan-Wessel

Eröffnung

Die Sitzung wird um 13:30 Uhr eröffnet.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Die Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss.

Einbringung der Vorlagen

4.7. und 4.7. (P):	Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW
1.2. und 1.2.1. (P):	Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der EKvW zur AfD
1.2. und 1.2.2. (P):	Kirchenasyl als verantwortliche Praxis
4.8. und 4.8. (P):	Berichte zum Klimaschutz
4.4. und 4.4. (P):	Statistischer Jahresbericht 2025

Berichterstattung allgemein

Synodaler Volker Neuhoff

„Liebe Frau Oberkirchenrätin, vielen Dank. Hohe Synode,
es ist die Zeit von Märkten, Candy Bars und Wunschzetteln. Es ist sozusagen Wundertütenzeit. Der Berichtsausschuss partizipiert jährlich an diesem wunderschönen Brauch. Jeder Berichtsausschuss ist Wundertütenzeit. Dieses Mal fanden wir wieder viele Vorlagen, Anregungen und Beschlussvorschläge, die wir gern angesehen, gedreht und gewendet haben. Wir danken allen, die die Tüte in diesem Jahr so gefüllt haben, dass wir mit großem Interesse an unsere Arbeit gehen konnten. Wir geben aus der guten gemeinsamen Zeit im Ausschuss gleich etliches an Sie weiter.
So, zu den Vorlagen, die gerade schon genannt worden sind und zu zwei Anträgen. Wie üblich, werden die Einbringungen jetzt verschiedene Mitglieder des Berichtsausschusses übernehmen, durchaus nicht

in chronologischer Reihenfolge der Vorlagen. Wir beginnen mit der Vorlage 4.7., jetzt 4.7. (P), Gesamtkonzeption Seelsorge, dazu jetzt der Synodale Dr. Gemba“.

Einbringung der Vorlage 4.7. (P)

Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW

Berichterstattung

Synodaler Dr. Holger Gemba

„Geehrte Oberkirchenräte, liebe Käthe, hohe Synode, liebe Geschwister, liebe Gäste,
der Berichtsausschuss legt Ihnen heute in meiner Person und in Abstimmung mit dem Finanzausschuss die Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, einen Text, der auf den ersten Blick sehr technisch wirkt oder wirken mag, aber im Kern geht es um etwas zutiefst Einfaches: Dass Menschen in entscheidenden Momenten ihres Lebens jemanden haben, der bleibt, zuhört, aushält und Hoffnung teilt. Deshalb stehe ich hier gern für diesen Antrag ein. Seelsorge ist das Gesicht der Kirche, das die meisten Menschen noch klar erkennen, oft lange, bevor sie sich sonst an uns wenden würden. Und gerade deshalb müssen wir sie unter den Bedingungen immer knapper werdender Ressourcen verlässlich organisieren.
Die vorliegende Konzeption ist das Ergebnis eines mehrjährigen, auf der Ebene der EKD und der Evangelischen Kirche von Westfalen angesiedelten Prozesses, das Ergebnis von Gesprächen mit Kirchenkreisen, von Rückmeldungen aus der Praxis, von Erfahrungen mit dem Systemwechsel seit 2017 – sprich, unserer Landessynode und ihren Beschlüssen 2017 und dann den Umsetzungen ab 2019 – und nicht zuletzt der Anträge, die die Antragsteller erreicht haben. Die Konzeption führt das zusammen, was sich bewährt hat und ordnet neu, was künftig tragfähig sein muss.

Drei Punkte sind besonders wichtig:

1. Wir sichern besonders seelsorgliche Dienste, Notfallseelsorge, Polizeiseelsorge, Seelsorge an überregionalen und regionalen Kliniken, Arbeit mit Gehörlosen, blinden und sehbehinderten Menschen, Schaustellerfamilien und vielen anderen. Das ist kein Luxus, sondern elementarer Ausdruck unseres Auftrages.
2. Wir stärken die Qualität. Das Zentrum Seelsorge organisiert und verantwortet Qualifizierungen, begleitet ehrenamtlich und trägt dazu bei, dass Seelsorge verlässlich bleibt.
3. Wir müssen flexibel bleiben. Die Kliniklandschaft ändert sich, Refinanzierungsverhandlungen werden schwieriger. Die neue Konzeption schafft Strukturen, die beweglich sind. Wir als Landeskirche

eröffnen auch anderen Berufsgruppen neben den Pfarrpersonen Wege in die Seelsorge. In diesem Antrag sehen wir einen kleinen, aber gelungenen Beitrag zur Transformation unserer Kirche.

Liebe Synodale, Seelsorge ist kein organisatorischer Restbestand. Sie ist ein Grundton unseres Glaubens. Das ist jetzt mal die Musik in meinem Antrag. Mit dieser Konzeption wollen wir sicher sein, dass dieser Ton hörbar und erfahrbar bleibt für die Menschen in unseren Gemeinden, in den Kliniken, in der Polizei, am Telefon, im Zirkuswagen und überall dort, wo jemand sagt: Ich brauche einen Moment deiner Zeit.

Zur Einordnung meiner Einbringung: Ich bin kein Spezialist für Finanz- und Rechtsdetails, sondern einfach ein Synodaler. Als dieser bitte ich Sie um Zustimmung, dies mit dem Hinweis darauf – und jetzt kommt ein redaktioneller Hinweis –, dass der Unterpunkt 6 auf der Seite 8 der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen 4.7. (P) um einen Satz ganz am Ende ergänzt worden ist. Ich zitiere den Satz, den brauchen Sie jetzt nicht nachzugucken. Er lautet wie folgt: „Die Verantwortung für die Seelsorge an Kliniken mit regionaler Bedeutung obliegt weiterhin den Kirchenkreisen.“ Zitat Ende.

Ich komme jetzt zu dem Beschlussvorschlag, der ganz am Anfang des Dokumentes 4.7. (P) steht: Die Landessynode beschließt die Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der Evangelischen Kirche von Westfalen und bittet die Kirchenleitung um die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen des gesamtkirchlichen Haushalts. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 4.7. (P)

Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW

Beschluss Nr. 60/2025-2

Die Vorlage 4.7. (P) „Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW“ wird mit 105 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode beschließt die „Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und bittet die Kirchenleitung um die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkirchlichen Haushalts.“

Einbringung der Vorlage 1.2.1. (P)

Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der EKvW zur AfD

Berichterstattung allgemein

Synodaler Volker Neuhoff

„Aus der Vorlage 4.5., dem Bericht der Diakonie RWL, haben wir im Berichtsausschuss diese zwei großen Stichworte mit in unsere Kleingruppenarbeit genommen: Menschenbild und Demokratie. Das spiegelt sich in unseren Einbringungen zu den Themen und Anträgen Kirchenasyl und Positionierung wieder. Beginnen wir mit dem Thema Positionierung: Dazu gibt es den Antrag des Synodalen Montanus: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung, gegebenenfalls unter Einbindung des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Kirchenordnungsausschusses, mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Alternative für Deutschland zu beauftragen. Dabei ist auch die Frage des Umgangs mit ihren Mitgliedern und Mandatsträgern im Allgemeinen und im Fall von deren Mitwirkung in kirchlichen Leitungsorganen und Arbeitsfeldern zu berücksichtigen. Die Stellungnahme soll der Landessynode im Laufe des kommenden Jahres vorgelegt werden."

Wir im Berichtsausschuss befürworten, dass der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung unserer Kirche mit der Befassung dieses Themas beauftragt wird. Wir geben dem Ausschuss dazu die Ergebnisse unseres Brainstormings mit, welche Aspekte unseres Erachtens in die Beratungen einfließen könnten.

Sinnvoll wird sein, so hat sich bei der Sammlung gezeigt, auch den Theologischen Ausschuss und den Kirchenordnungsausschuss einzubeziehen, auf jeden Fall.

Wir schlagen der Synode vor, dem Antrag Montanus unverändert zuzustimmen.

Bevor wir jedoch dazu kommen, Sie finden das unter 1.2.1. (P), bevor wir zur Abstimmung kommen, wird die Synodale Reiche Sie ein wenig an unseren Gedanken im Berichtsausschuss teilhaben lassen."

Berichterstattung

Synodale Birgit Reiche

„Hohe Synode,

wir haben uns, der Synodale Neuhoff hat es eingeführt, als Ganzes als Berichtsausschuss mit diesem Antrag beschäftigt und haben eben eine ganze Reihe von Anregungen gesammelt. Ich werde diese hier nicht im Einzelnen ausführen, allerdings war in der Diskussion des Ausschusses besonders wichtig, dass die Unvereinbarkeit von haupt-, neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der EKvW und die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation festgestellt und Sanktionsmöglichkeiten eröffnet werden.

Außerdem ist nach Einschätzung des Ausschusses eine klare Positionierung der EKvW gegen demokratiefeindliche Parteien und Gruppierungen notwendig. Dadurch sollen auch ehren- und hauptamtliche Vertreter:innen der EKvW in ihrem häufig nicht ungefährlichen Eintreten für Demokratie und Verfassung gestärkt werden. Der Ausschuss bittet darüber hinaus die Kirchenleitung, Demokratie – wie auch die EKD-Synode – zu einem Schwerpunktthema der Landessynode 2026 zu machen.
Mir sei noch eine persönliche Anmerkung gestattet: Seit vielen Jahren engagiert sich die Westfälische Frauenhilfe für Demokratie und sieht darin auch einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Bildungsarbeit. In diesem Jahr lautet unser Jahresthema: Machen statt Meckern, Demokratie gestalten in Kirche und Gesellschaft."

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.1. (P)

Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der EKvW zur AfD

Beschluss Nr. 61/2025-2

Die Vorlage 1.2.1. (P) „Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der EKvW zur AfD" wird mit 123 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für Politische Verantwortung (ggf. unter Einbindung des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses) mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Alternative für Deutschland (AfD) zu beauftragen. Dabei ist auch die Frage des Umgangs mit deren Mitgliedern und Mandatsträgern im Allgemeineren und im Fall von deren Mitwirkung in kirchlichen Leitungsorganen und Arbeitsfeldern zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme soll der Landessynode im Laufe des kommenden Jahres vorgelegt werden."

Einbringung der Vorlage 1.2.2. (P)

Kirchenasyl als verantwortliche Praxis

Berichterstattung allgemein

Synodaler Volker Neuhoff

„Das Thema Kirchenasyl ist durch den Antrag des Synodalen Grevel in den Berichtsausschuss eingeflossen.
Wie gesagt, unterstützt durch die Stichworte Demokratie und Menschenbild, die im Bericht der Diakonie RWL und dem Antrag Montanus anklingen. Die Einbringung aus dem Berichtsausschuss zu dem Punkt 1.2.2. (P) übernimmt der Synodale Back."

Berichterstattung

Synodaler Niels Back

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
es muss einen Ort geben, an dem Menschen Zuflucht finden, wenn ihr Leben in Gefahr ist, wenn sie keinen Ausweg mehr sehen, wenn sie nirgends mehr hinkönnen. Und es muss Menschen geben, die dann ihre Tür öffnen, den Schwachen helfen und Schutzsuchenden, so gut es geht, zur Seite stehen. Unsere Kirchen sind solche Zufluchtsorte. Sie werden es auch bleiben. Diejenigen, die in ihrer Gemeinde ein Kirchenasyl gewähren, setzen damit eine jahrhundertealte Praxis fort und verstehen dies als ihre christliche Pflicht. Sie übernehmen Verantwortung, damit Menschen zu ihrem Recht kommen. Eine Gemeinde nimmt sich dabei kein Sonderrecht heraus; sie schärft vielmehr den Blick für das, was ein Gemeinwesen braucht und wodurch es gestärkt wird: Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit. Wir erleben, dass unsere Gemeinden diese Arbeit gewissenhaft tun."

Mit diesen Worten leitet Bischof Christian Stäblein, Flüchtlingsbeauftragter der EKD, die biblisch-theologische Grundlegung zum Kirchenasyl ein, die die EKD jetzt im April veröffentlicht hat. Die EKD sah sich zu einer erneuten grundlegenden Veröffentlichung zum Kirchenasyl veranlasst, weil aktuell das Kirchenasyl politisch zunehmend unter Druck gerät. Die Debatten um verstärkte Abschiebungen zeigen Wirkung – in der Öffentlichkeit und in unseren Gemeinden. Presbyterien, die sich der Herausforderung des Kirchenasyls stellen, sind mit einem gesellschaftlichen Klima, das auf die Ausgrenzung von Geflüchteten zielt, konfrontiert. Mancherorts wird das Kirchenasyl dabei grundsätzlich mit dem Argument in Frage gestellt, dass die Kirche sich mit dieser Praxis über staatliche Beschlüsse hinwegsetze. Dabei bricht das Kirchenasyl gerade nicht das Recht, sondern möchte im transparenten Dialog mit den Behörden auf

mögliche Fehler in der Rechtsanwendung hinweisen. Das Kirchenasyl versteht sich als „Ultima Ratio“ – es erfolgt nur, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind und eine besondere humanitäre Notlage besteht.

Der Berichtsausschuss legt darum der Synode folgenden Beschlussvorschlag vor:

Ich zitiere jetzt aus der Handreichung zum Kirchenasyl der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, jetzt aus der vierten Auflage von 2020, die wir mit in den Vorschlag hineingenommen haben.

Das Zitat: „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland. Ich bin der Herr, euer Gott. Leviticus 19, Verse 33 ff.

Die Aufnahme unter Schutz bedrohter Flüchtlinge gehört damit zum Selbstverständnis der Kirche. Wenn trotz Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten die Abschiebung eines Flüchtlings bevorsteht, die diesen möglicherweise der Gefahr für Leib und Leben aussetzt, fordert unser Glaube von uns, diesen Menschen beizustehen. Darum verstehen wir im Falle einer solchen Gefährdung das von Kirchengemeinden gewährte Kirchenasyl auch im Sinne der Wahrung internationaler Menschenrechte und des Geistes unserer Verfassung als ein legitimes Mittel, unserem Schutzauftrag der Kirche gerecht zu werden.“ Zitat Ende.

Kirchenasyl ist Ultima Ratio. Es ist eine Stärke unseres Rechtsstaates, dass er zugesteht, seine Entscheidungen noch einmal zu überprüfen. Den Gemeinden, die sich der Herausforderung des Kirchenasyls stellen, gilt unser Dank. Sie brauchen weiterhin Unterstützung und Beratung, um die Vorgaben in der rechtsstaatlichen Vereinbarung sorgsam erfüllen zu können. Die Landessynode dankt den kreiskirchlichen Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit, für ihr Engagement und bittet die Kirchenkreise, deren Arbeit in ihren Gremien zu fördern und zu stärken.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Vernetzung der vorhandenen Fachexpertise für Kirchenasyl in den Landeskirchen unter Diakonie sowie mit dem evangelischen Büro NRW zu unterstützen und die notwendigen Strukturen weiterhin zu gewährleisten.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Jörg Ennuschat, Christian Bald, André Ost, Dr. Manuel Schilling, Holger Erdmann, Sigrid Beer, Matthias Grevel und Luisa Berger.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.2. (P)

Kirchenasyl als verantwortliche Praxis

Beschluss Nr. 62/2025-2

Die Vorlage 1.2.2. (P) „Kirchenasyl als verantwortliche Praxis“ wird mit 88 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchenasyl ist Ultima Ratio.

Es ist eine Stärke unseres Rechtsstaats, dass er zugesteht, seine Entscheidungen noch einmal zu überprüfen.

Den Gemeinden, die sich der Herausforderung des Kirchenasyls stellen, gilt unser Dank. Sie brauchen weiterhin Unterstützung und Beratung, um die Vorgaben in der rechtsstaatlichen Vereinbarung sorgsam erfüllen zu können.

Die Landessynode dankt den kreiskirchlichen Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit für ihr Engagement und bittet die Kirchenkreise, deren Arbeit in ihren Gremien zu fördern und zu stärken.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Vernetzung der vorhandenen Fachexpertise für Kirchenasyl in den Landeskirchen und der Diakonie sowie mit dem Evangelischen Büro NRW zu unterstützen und die notwendigen Strukturen weiterhin zu gewährleisten.“

Einbringung der Vorlage 4.8. (P)

Berichte zum Klimaschutz

Berichterstattung allgemein

Synodaler Volker Neuhoff

„Die letzte Bemerkung unterstreiche ich als Einberufer des Berichtsausschusses noch mal ausdrücklich. Wir haben auch intensiv diskutiert und schön, dass Sie das aufgenommen haben. Vielen Dank dafür. Bei der Vorlage 4.8. wird der Klimaschutzbericht 2023/2024 vorgelegt. Eine Teilgruppe des Berichtsausschusses hatte zur Beratung darüber aus dem Klimabüro Dr. André Brust und André Papst zu Gast. Unsere Ergebnisse bringt nun der Synodale Martin Müller ein: 4.8. (P).“

Berichterstattung

Synodaler Martin Müller

„Hohe Synode, liebe Geschwister,

nein, es ist keine Designstudie, die wir sehen. Die Grafik stellt den Klimastreifen, also die Entwicklung der jährlichen Durchschnittstemperatur in Dortmund von 1850 bis in die Gegenwart dar. Das von der Universität Reading dankenswerterweise zur Verfügung gestellte Modell zeigt am rechten Rand deutlich die in den letzten Spalten überwiegend stark bis dunkelrote Einfärbung, die die überproportionale Steigerung der Durchschnittstemperaturen gerade im zurückliegenden Jahrzehnt dokumentiert.

Wir befinden uns in einer weltpolitischen Situation, die Klimawandel als „Fake News“ darstellt, die von orangenen Gesichtern, KGB-Nachfahren oder ähnlich strukturierten Personen dominiert wird. Zunehmend wird wieder die Verwendung fossiler Energien propagiert, nicht zuletzt als Finanzierungsbasis eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges. Der Patient Erde leidet aufgrund dieser Entwicklungen zutiefst. Und wir als Menschheit können uns nur als kleiner Baustein des Gesamtsystems Mutter Erde begreifen. Der Patient Erde reagiert mit der starken Zunahme von Wetterextremen und dadurch verursachten Naturkatastrophen.

Wir sind daher mehr denn je dazu aufgerufen, die Umstellung auf regenerative Energien sowie die Verwendung energiesparender Maßnahmen zu forcieren. Es ist der einzige Gegenentwurf, der die Aussicht auf Linderung der Schmerzen unserer verwundeten Mutter Erde bietet.

Die Grafik zeigt deutlich: Es brennt, denn es ist eher fünf nach als fünf vor zwölf! Das seinerzeit in Paris angestrebte Klimaziel, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen, wird schon jetzt verfehlt.

Unsere Synode hat diese Entwicklung vor drei Jahren zu weitreichenden klimapolitischen Entscheidungen veranlasst, die im Sinne einer „Konfirmation“ erneut und nachdrücklich ins Bewusstsein gerückt werden müssen.

Der Tagungs-Berichtsausschuss hat den nachfolgenden Beschlussentwurf einstimmig gefasst und bittet die Synode, diesen zu bestätigen und sich zu eigen zu machen.

Beschlussvorschlag: „Angesichts des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur im Jahr 2024 um über 1,5 Grad und der geringen Erfolge der Weltklimakonferenz 2025 bekräftigt die Landesynode ihre im Jahr 2022 festgelegten Klimaschutzziele (Klimaschutzgesetz, Beschluss vom 19.11.2022). Sie begrüßt, dass in vielen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bereits konkrete Planungen und Maßnahmen zur Minderung des CO2-Ausstoßes erfolgt sind. Sie ermutigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, den Weg zur Klimaneutralität fortzusetzen.“

Ich schließe noch eine Begründung an. Die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor Ort wird durch das landeskirchliche Klimabüro begleitet. Der von ihm erstellte Klimaschutzbericht 2023/2024 zeigt die Umsetzung des von der Kirchenleitung im Oktober 2023 festgelegten Klimaschutzplanes 2023 bis 2027. Es ist ersichtlich, dass nach wie vor großer Handlungsbedarf für die Erreichung der Klimaziele besteht, insbesondere im Gebäudesektor. Als besondere Unterstützung für die Weiterarbeit vor Ort

wurden Ende 2025 Best Practice Beispiele auf der Homepage des Klimabüros veröffentlicht. Zudem wird zum Jahresbeginn 2026 als Planungs- und Analysetool die GuTeApp (GuTe steht für Gemeinde und Transformationsentwicklung), eine Weiterentwicklung der KlimaApp, zur Verfügung gestellt. Vielen Dank."

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Merle Vokkert, Dr. Ralf-Henning Krause, Dr. Jan-Dirk Döhling, Dr. Astrid Seckelmann, Dr. Sebastian Eckert, Almut Grebe und Holger Erdmann.

Abstimmung zur Vorlage 4.8. (P)

Berichte zum Klimaschutz

Beschluss Nr. 63/2025-2

Die Vorlage 4.8. (P) „Berichte zum Klimaschutz" wird mit 113 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Angesicht des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur im Jahr 2024 um über 1,5 °C und der geringen Erfolge der Weltklimakonferenz 2025 bekräftigt die Landessynode ihre im Jahr 2022 festgelegten Klimaschutzziele (Klimaschutzgesetz, Beschluss vom 19.11.2022). Sie begrüßt, dass in vielen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bereits konkrete Planungen und Maßnahmen zur Minderung des CO2-Ausstoßes erfolgt sind. Sie ermutigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, den Weg zur Klimaneutralität fortzusetzen."

Einbringung der Vorlage 4.4. (P)

Statistischer Jahresbericht 2025

Berichterstattung

Synodaler Volker Neuhoff

„Von den an den Berichtsausschuss überwiesenen Vorlagen bleibt jetzt noch die Vorlage 4.4. (P) Statistischer Jahresbericht 2025 zu erwähnen. In einem wichtigen Gesprächsgang haben wir uns an den Zahlen von Kirchenaustritten in den verschiedenen Alterskohorten angedockt. Diese Statistiken sind ja

nicht bloße Zahlen, dahinter stehen Menschen und hier in großer Zahl junge Menschen. Wir haben dabei das Bemühen um sogenannte Mitgliederbindung ebenso bedacht, wie Ergebnisse aus der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und den Bedeutungszusammenhang von verfasster Kirche und Diakonie. Der Berichtsausschuss legt keinen Beschlussvorschlag vor. Er schlägt jedoch vor, die Jugendversammlung um die Befassung mit Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu bitten.

Am Schluss danke ich als Einberufer des Berichtsausschusses noch einmal allen, die uns durch ihre Vorlagen bereichert und ans Arbeiten gebracht haben. Ich danke dem engagierten Arbeiten und Miteinander der in den Berichtsausschuss Berufenen. Außerdem dem zuständigen Dezernenten Dr. Döhling und Frau Steinhart für ihre umsichtige, wieder einmal umsichtige Betreuung des Ausschusses. Und zusammenfassend kann ich mindestens für mich festhalten, das war eine gute Wundertütenzeit."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Die Synodale Katrin Göckenjan-Wessel übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung
Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

<u>Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss</u>
Die Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss.

Berichterstattung allgemein
Synodaler Dr. Traugott Jähnichen

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,
der Theologische Tagungsausschuss hat insgesamt drei größere Blöcke diskutiert und wir drei, Jochen Arnold kommt auch noch dazu, werden kurz darüber berichten. Wir können uns auch kurzfassen, weil wir Überschneidungen mit anderen Tagungsausschüssen haben, die auch nach uns noch sprechen werden.

Der erste große Block war, dass wir auch über die Thematik auf dem Weg zu einer Rassismus-sensiblen Kirche diskutiert haben. Ich erinnere noch mal an die inspirierende Rede von Sarah Vecera. Wir haben dies als mutmachend und gleichzeitig uns kritisch einen Spiegel vorhaltend wahrgenommen und haben dies theologisch noch weiter diskutiert, vertieft in neutestamentliche Perspektiven, etwa das Pfingstgeschehen mit der universal integrierenden Kraft des Geistes oder auch Galater 328 in Erinnerung gerufen haben. Das Ziel, für das wir als Kirche stehen, ist Gemeinschaft in Vielfalt zu realisieren und anzuerkennen. Und mit dieser Perspektive setzen wir einen faktisch klaren Gegenentwurf als Profil zu dem, wofür die AfD steht.

Auch die AfD, das hatten wir hier schon, war ja auch mit an den theologischen Tagungsausschuss verwiesen worden, der Umgang mit der AfD. Die AfD steht tendenziell für Ausgrenzung, Spaltung und vor allem auch für eine Revision der Erinnerungskultur. Und wir haben diskutiert, dass es nicht allein reicht, ethisch dem zu widersprechen, sondern dass es auch um kulturelle Gestaltungen geht, dass wir Themen und auch Räume nicht mehr besetzen, in die die AfD zunehmend eindringt. Wir haben das exemplarisch daran diskutiert, ob und inwieweit etwa der Volkstrauertag nochmal in neuer Weise, sowohl in den Kirchengemeinden – vielfach geschieht das –, aber auch in der Öffentlichkeit, in der Stadtöffentlichkeit wahrgenommen werden kann, um sozusagen inklusive und die Erinnerungskultur wachhaltende Momente zu setzen. Das war das eine Thema.

Das andere Thema, über das wir intensiver gesprochen haben, auch dazu gibt es einen eigenen Tagungsausschuss, ist der Umgang mit Verletzungen sexueller Selbstbestimmung. Da haben wir die theologischen Dimensionen, insbesondere das, was man Schuldvergebungskomplexe der Forum-Studie genannt hat, ein Stück weit intensiver auch in Absprache mit einem Teilnehmer aus diesem Ausschuss diskutiert.

Sowohl in der Forum-Studie, aber auch in einzelnen unserer Gemeinden ist es immer wieder zu erleben, dass Betroffene konfrontiert werden mit Appellen gerade zu einem Zwang zur Vergebung, was natürlich völlig auch die Vergebungsbotschaft und die Rechtfertigungslehre eigentlich auf den Kopf stellt. Und dieses Thema wird uns weiter beschäftigen und dazu gibt es einen Antrag, der gleich auch aus diesem Unterausschuss kommt.

Und schließlich und letztlich zeitlich den größten Raum auch mit einer gewissen Kontroverse, aber auch mit neuen Lernerfahrungen haben wir uns zur KO-Revision verhalten. Dazu haben wir eine Art Beschlussvorschlag, der eher eine Kenntnisnahme darstellt, erarbeitet. Das wird Frauke Hayungs darstellen. Und aus den Diskussionen zum Umgang mit Verletzung sexueller Selbstbestimmung haben wir noch einen Aspekt im Blick auf „unsere Kirche sein“ versucht in die KO-Revision aufzubringen. Das wird Jochen Arnold gleich darstellen. Vielen Dank.“

Einbringung der Vorlagen 3.5. und 3.5.1. (P)

Theologische Aspekte der KO-Revision

Berichterstattung

Synodale Frauke Hayungs und Landeskirchenrat Dr. Jochen Arnold

Frauke Hayungs:

„Liebe Präses, hohe Synode,

Sie haben es gemerkt, auch im theologischen Ausschuss haben wir uns mit der KO-Revision beschäftigt, genauer gesagt, mit den Grundartikeln I.1 bis I.7. Und der Text, den ich gleich vorstelle, hat diese Synoden-typischen höflichen Formulierungen und Sie werden, wenn Sie es genau lesen, erkennen: Es ging durchaus kontrovers zu bei uns im Ausschuss und ich vermute, das war an anderer Stelle auf der Synode auch so. Zugleich aber war die Diskussion bei aller Kontroversität geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und dem gemeinsamen Interesse, dass wir uns, wenn wir uns denn schon eine neue Kirchenordnung geben, dann doch hoffentlich eine gute. Das ist das dahinterstehende Interesse.

Und vielleicht möchte ich da noch eine persönliche Bemerkung anfügen: Ich finde es großartig, dass wir uns aus dem Anlass dieser Kirchenordnungsrevision in unserer Landeskirche tatsächlich auf allen Ebenen genau damit befassen. Was nämlich möchten wir in unserem Recht festhalten, was uns als Kirche theologisch und organisatorisch grundlegend wichtig ist und ausmacht. Ich finde, das ist total wertvoll und von der Stimmung her auch super. Aus persönlichem Erleben, die Austausche führen zumindest bei mir dazu, ich verstehe die anderen plötzlich besser als vorher. Das ist schon mal hilfreich und ich lerne auch ständig. Ich vermute, es geht Ihnen ähnlich. Z. B. weiß ich seit heute mehr darüber, was der Unterschied zwischen Grundartikel oder Präambel ist und ich wusste gar nicht, dass ich es brauche, aber es ist hilfreich zu wissen. Also in diesem Sinne geht es weiter mit der KO-Revision. Ein Dank übrigens auch an das KO-Revisionsteam, denn da nehme ich echtes Interesse an den Anfragen wahr und auch an den Verbesserungsvorschlägen.

Und das Ziel, unser gemeinsames Ziel, ist ja, dass die neue KO verständlich, klar, Möglichkeiten eröffnend und für die Evangelische Kirche von Westfalen passend ist. Und dann bin ich schon mal sehr gespannt, wie dann der Endtext aussieht. Da freue ich mich jetzt schon drauf.

Jetzt zur Vorlage. Ich lese Ihnen das einmal vor. Herr Jähnichen hat schon gesagt, es ist eher eine Kenntnisnahme, darum die Bitte, die Landessynode möge zur Kenntnis nehmen:

Der theologische Tagungsausschuss dankt dem KO-Projektteam für die vorgelegten Entwürfe und deren hohe Qualität. Exemplarisch hat er die Grundartikel I.1 bis I.7 sowie einzelne weitere Artikel diskutiert und sich über den Status der Grundartikel ausgetauscht.

Der Entwurf des Textes, wie auch weitere offene Fragen, haben intensive und produktive Debatten ausgelöst. Insgesamt zeigte sich ein hoher Diskussions- und teilweise Präzisierungsbedarf, der im Protokoll des Tagungsausschusses festgehalten ist und in das Stellungnahmeverfahren eingehen wird. Darüber

hinaus haben die Mitglieder des Ausschusses das große Interesse an einer Fortführung der Befassung mit der KO-Revision deutlich gemacht.
Im Folgenden gibt es eine leichte Überschneidung auch zu dem Tagungs-Gesetzesausschuss. Wir drücken einen Wunsch aus und den geben wir hiermit weiter. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion und des Ringens um Formulierungen bittet der theologische Tagungsausschuss die Kirchenleitung, den Zeitrahmen für die Befassung mit der KO-Revision zu verlängern. Konkret schlägt der theologische Tagungsausschuss eine Fristverlängerung um jeweils drei Monate für die beiden bisher vorgelegten Texte Grundartikel, kirchliches Leben sowie die beiden folgenden Pakete vor. Ferner bitten wir, dass das KO-Projektteam die leitenden Gesichtspunkte der Revision in knapper Form zur Verfügung stellt.
Das sind unsere Bitten, allerdings eher zur Kenntnisnahme, denn zur Beschlussnahme. Und weil uns im Ausschuss auch die Beschäftigung mit der sexualisierten Gewalt und unsere eigene Rolle darin besonders bewegt hat, übergebe ich dazu an unseren theologischen Dezernenten Jochen Arnold.

Dr. Jochen Arnold:
Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, liebe Geschwister,
am Ende des gestrigen Tages ist uns im theologischen Ausschuss eine wichtige Leerstelle (leer mit zwei e geschrieben) aufgefallen, die ich mit Ihnen gerne kurz teilen möchte. Ich denke, ich spreche im Namen des ganzen theologischen Tagungsausschusses und tue das mit wenigen Sätzen.
Es geht um die Rede von der Kirche als Sünderin. Klassischerweise wird dieser Topos in der Dogmatik fast gar nicht behandelt. Der junge Martin Luther spricht an einer Stelle von der Kirche als maxima peccatrix, als der größten Sünderin. Er meint damit nicht etwa konfessionalistisch die römische Kirche, sondern die eine heilige, christliche, apostolische Kirche. So wie die Menschen in ihr Sünder:innen und Gerechtfertigte zugleich sind, so ist es nach evangelischem Verständnis auch die Kirche. Die Kirche kann also, wie wir alle wissen, irren und schuldig werden. Und sie weiß auch darum. Ja, sie bekennt dies vor Gott und den Menschen. Das war auch der Tenor unseres Eröffnungsgottesdienstes bei dieser Synode, der Hauptreferate hier in diesem Raum und der inhaltlichen Arbeit in den Ausschüssen zu den verschiedenen Themen.
Daher also jetzt mein Punkt: Angesichts dieser Thematik, mit der sich die Synode ausführlich beschäftigt hat, wäre es geradezu töricht, diesen Topos nicht auch im Blick auf unsere KO-Revision zu bedenken und aufzurufen. Ich möchte mich jedenfalls im Einvernehmen mit etlichen anderen dafür aussprechen, dass wir sehr basal, ich denke, das gehört tatsächlich auch in den Grundartikel, die Rede von der Kirche als Sünderin im weiteren Prozess bedenken und formulieren.
Eine gewisse Vorlage bietet uns dafür das Stuttgarter Schuldbekenntnis unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, aber auch schon die Barmer theologische Erklärung mit der dritten These, wo von der Kirche als der begnadigten Sünder die Rede ist. Deshalb die Bitte an Sie alle um Zustimmung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens bzw. mit einem konkreten Auftrag an den ständigen theologischen

Ausschuss, dies nicht in der Präambel, sondern in dem Grundartikel unserer neuen, zu revidierenden Kirchenordnung zu ergänzen, erstmal zu beraten und dann zu formulieren. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattenden.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Sebastian Eckert und Dr. Christof Grote.

Abstimmung zur Vorlage 3.5.1. (P)

Theologische Aspekte der KO-Revision

Beschluss Nr. 64/2025-2

Die Vorlage 3.5.1. (P) „Theologische Aspekte der KO-Revision“ wird mit 109 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt zur Kenntnis:

Der theologische Tagungsausschuss dankt dem KO-Projektteam für die vorgelegten Entwürfe und deren hohe Qualität. Exemplarisch hat er die Grundartikel I.1. bis I.7. sowie einzelne weitere Artikel diskutiert und sich über den Status der Grundartikel ausgetauscht. Der Entwurf des Textes wie auch weitere offene Fragen haben intensive und produktive Debatten ausgelöst.

Insgesamt zeigte sich ein hoher Diskussions- und teilweise Präzisierungsbedarf, der im Protokoll des Tagungsausschusses festgehalten ist und in das Stellungnahmeverfahren eingehen wird. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Ausschusses das große Interesse an einer Fortführung der Befassung mit der KO-Revision deutlich gemacht.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion und des Ringens um Formulierungen bittet der theologische Tagungsausschuss die Kirchenleitung, den Zeitrahmen für die Befassung mit der KO-Revision zu verlängern. Konkret schlägt der theologische Tagungsausschuss eine Fristverlängerung um jeweils drei Monate für die beiden bisher vorgelegten Texte „Grundartikel“, „Kirchliches Leben“ sowie die beiden folgenden Pakete vor.

Ferner bitten wir, dass das KO-Projektteam die leitenden Gesichtspunkte der Revision in knapper Form zur Verfügung stellt.“

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Einbringung der Vorlagen

2.1. und 2.1.1. (P): Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen

2.1. und 2.1.2. (P): Deloitte-Learnings – interne Revision

2.1. und 2.1.3. (P): Compliance in der Kirchenordnungsrevision

2.1. und 2.1.4. (P): Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKvW

2.1. und 2.1.5. (P): Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“

2.1. und 2.1.6. (P): Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch“

Berichterstattung allgemein

Synodale Susanne-Ester Falcke

„Hohe Synode,
unser Tagungsausschuss zum Thema sexualisierte Gewalt in der Kirche sah sich zu Beginn seiner Tagungsarbeit vor einen Berg an Aufgaben gestellt. Da war zum einen die Fülle an wichtigen Erträgen und Impulsen aus den 9 bis 10 Workshops am Montagnachmittag. Sie galt es zu sichten, zu gewichten, zu clustern und zu kanalisieren.
Dann hatten wir den Antrag der Synodalen Annegret Mayr zum Schutz einer möglicherweise zu unrecht beschuldigten Person. Dieser wurde neben dem Gesetzesausschuss auch unserem Ausschuss zugewiesen. Hierzu vorweg: Angesichts der Themenfülle und Zeitknappheit hat sich der Ausschuss darauf verständigt, die Behandlung dieses Antrags an die Stabsstelle und in die AG Netzwerk weiterzugeben. Denn es gab, drittens, eine Reihe bedeutsamer Themen, die ohnehin auf dem Tisch lagen und sich vor allem aus dem Bericht von Dr. Charlotte Nieße, Leiterin der landeskirchlichen Stabsstelle, ergeben hatten. Darunter besonders prominent folgende drei Fragestellungen:

1. Deloitte-Bericht: daraus die Frage nach einer sachgerechten und angebrachten Umsetzung der Empfehlungen aus der Deloitte-Studie zum Interventionsfall Siegen.
2. KGSsG: daraus die Fragen von Qualitätssicherung und Controlling bei der Umsetzung der im Kirchengesetz festgelegten und für alle Körperschaften und Einrichtungen unserer Landeskirche geltenden Standards.

3. AG Netzwerk: Daraus ergebend die Überlegung zu einer möglichen Verstätigung des Themenfeldes Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in einer ihm entsprechenden Gremienstruktur.

Diesen drei großen Themenblöcken entsprechend, ergab sich im Tagungsausschuss eine Weiterarbeit in drei Unterausschüssen, deren engagierte und komplexe Diskussionen schließlich in sechs Beschlussvorlagen einmündeten, die wir als Tagungsausschuss nun Ihnen entsprechend vorschlagen und vorstellen und zu deren Beschlussvorschlägen wir Sie als Synodale um Ihr Votum bitten.
Ich gehe jetzt einmal kurz auf die Details dieser sechs Beschlussvorlagen ein, bevor wir dann wirklich 1 bis 6 hintereinander bringen.

- Der Synodale Bald wird Ihnen im ersten Schritt die Vorlage 2.1.1. „Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen“ und den entsprechenden Beschlussvorschlag vorstellen.
- Im zweiten Schritt werde ich Ihnen zwei Vorlagen und entsprechende Beschlussvorschläge zum Stichwort Deloitte-Learnings vorstellen, nämlich die Vorlage 2.1.2. „Deloitte-Learnings – interne Revision“ sowie die Vorlage 2.1.3. „Compliance in der Kirchenordnungsrevision“.
- Im dritten Schritt werden schließlich die Synodale Standke und die Synodale Karpenstein Ihnen folgende Beschlussvorlagen vorstellen: zum einen die Vorlage 2.1.4. „Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKVW“, dann 2.1.5. „Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung““ und dann schließlich die Vorlage 2.1.6. „Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch““.

Ich danke allen Mitgliedern des Tagungsausschusses für das engagierte, erfahrungsgesättigte und fachkundige Arbeiten und Ringen in doch enggesetztem Zeitrahmen, an dessen Ende nun diese sechs genannten Vorlagen stehen. Vielen Dank.“

Einbringung der Vorlage 2.1.1. (P)
Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen

Berichterstattung
Synodaler Christian Bald

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
Erfolg ist kein Zufall, Erfolg ist eine Frage der Haltung. Und genau darum geht es in diesem ganzen Themenfeld Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Es geht um die Bereitschaft, an der Haltung zu

arbeiten und zwar mit welchem Ziel? Mit dem Ziel, dass wir als Kirche sichere Räume bieten für die Menschen, die zu uns kommen und für die wir da sein wollen. Es ist wichtig, dass wir diesen Gedanken im Hinterkopf haben, wenn wir in diesem Zusammenhang über so herausfordernde Themen nachdenken wie Controlling und Motivation. Jedenfalls war das die leitende Überlegung, die wir auch im Tagungsausschuss angestellt haben. Wir haben uns sehr intensiv mit der Frage von Qualitätssicherung und Controlling im Bereich der Umsetzung des KGSsG befasst. Die Thematik des Umgangs mit sexualisierter Gewalt ist eine bleibende Herausforderung für kirchliches Leitungshandeln. Mit anderen Worten, sie gehört beständig auf die Agenda der Leitungsgremien. Von daher sind Fragen der Prävention, der Intervention und Aufarbeitung regelmäßig auf die Agenda der Leitungsorgane zu setzen.
Der Ausschuss bittet die Synode, die Kirchenleitung von daher wie folgt zu beauftragen:

- Erstens, ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, in dem folgende Inhalte berücksichtigt werden.
    a) Schutzkonzepte. Die Mindestanforderungen des KGSSsG müssen verbindlich erfüllt sein. Zum anderen, für die Revision der Schutzkonzepte ist ein verbindliches Intervall festzulegen. Es geht darum, kontinuierlich zu zeigen, nicht nur zu sagen, wir sind eine lernende Organisation, sondern uns auch dergestalt zu dokumentieren, dass wir Schutzkonzepte regelmäßig überarbeiten.
    b) Bei Schulungen: einheitliche Benennung der Schulungsformate: Basiskurs, Grundlagenkurs, Leitung, Auffrischung werden unterschiedlich bezeichnet. Wir brauchen da Klarheit. Zweitens: verbindlich festgelegte Zeiteinheiten für die verschiedenen Schulungsformate. Da haben wir festgestellt, es gibt in verschiedenen Kirchenkreisen unterschiedliche Zeitkontingente.
- Zweitens, zur Sicherstellung der Verbindlichkeit wird die Kirchenleitung gebeten, die Aufsichtsinstrumente zur Durchsetzung von Pflichten nach dem KGSsG als verbindlichen Standard nach verschiedenen Eskalationsstufen zu gliedern und an die Leitungsgremien zu kommunizieren.
- Und schließlich: Informationen über Beschwerdemöglichkeiten in unterschiedlichen Kontexten zu sexualisierter Gewalt sind zur Verfügung zu stellen.

Soweit.
Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. (P)

Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen

Beschluss Nr. 65/2025-2

Die Vorlage 2.1.1. (P) „Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen“ wird mit 113 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Tagungsausschuss „Sexualisierte Gewalt in der Kirche“ hat Fragen von Qualitätssicherung und Controlling bei der Umsetzung des KGSsG beraten. Die Thematik des Umgangs mit sexualisierter Gewalt ist eine bleibende Herausforderung für kirchliches Leitungshandeln. Von daher sind Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung regelmäßig auf die Agenda der Leitungsorgane zu setzen. Der Ausschuss bittet die Synode, die Kirchenleitung wie folgt zu beauftragen:

1. Ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, in dem folgende Inhalte berücksichtigt werden:
   a) Schutzkonzepte:
   - die Mindestanforderungen des KGSsG müssen verbindlich erfüllt sein
   - für die Revision der Schutzkonzepte ist ein verbindliches Intervall festzulegen

   b) Schulungen:
   - einheitliche Benennung der Schulungsformate (Basis, Grundlagen, Leitung, Auffrischung)
   - verbindlich festgelegte Zeiteinheiten für die verschiedenen Schulungsformate.

2. Zur Sicherstellung der Verbindlichkeit wird die Kirchenleitung gebeten, die Aufsichtsinstrumente zur Durchsetzung von Pflichten nach dem KGSsG als verbindlichen Standard nach verschiedenen Eskalationsstufen zu gliedern und an die Leitungsgremien zu kommunizieren.

3. Informationen über Beschwerdemöglichkeiten in unterschiedlichen Kontexten zu sexualisierter Gewalt sind zur Verfügung zu stellen.“

Einbringung der Vorlage 2.1.2. (P)

Deloitte-Learnings – interne Revision

Berichterstattung

Synodale Susanne-Ester Falcke

„Hohe Synode,

Anfang Mai dieses Jahres stellten Vertreter der unabhängigen Unternehmensberatungsfirma Deloitte die Ergebnisse ihrer Untersuchung zu dem uns allen bekannten Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein vor. Die Details dieser Untersuchungen, die für alle, die es wissen wollten, in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Berichtsversion nachzulesen waren und sind, haben viele Menschen aufgewühlt und nachhaltig beschäftigt. Am Ende dieses Berichtes beschreibt Deloitte unter der Überschrift „Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung“ maßgebliche Learnings, die sich aus diesem Fall ergeben. Vor allem werden darin Impulse für eine Aufbau- und Ablauforganisation analog zu einer so genannten internen Revision gegeben, wie sie Standard in großen Unternehmen sind.

Mit diesen Learnings beschäftigte sich der Unterausschuss Deloitte-Learnings und kam zu entsprechenden Ergebnissen, die dann in folgende, schon angezeigte Beschlussvorlage Eingang fanden. Und das gucken wir uns an.

Vortext: Der Unterausschuss hat sich mit den Empfehlungen der Deloitte-Studie zum Interventionsfall Siegen befasst. Im Ausschuss kam es zu einem ausführlichen Austausch über Erfahrungen in der Bearbeitung von Interventionsfällen. Folgende Ziele für die zukünftige Bearbeitung von Interventionsfällen wurden dabei formuliert:

- Aufgabenklarheit für alle Bereiche: Kirchenleitung, Kirchenkreise, Kirchengemeinden,
- einheitliche Standards in der EKvW: klare Definition von Start und Abschluss der Arbeit eines Interventionsteams,
- Maßnahmen zur Betroffenen-Orientierung in Interventionsprozessen (Kommunikation, Begleitung, Beteiligung),
- Klarheit bei der Benennung der Leitung eines Interventionsteams,
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Interessensneutralität des Interventionsteams,
- erhöhte Reaktionsgeschwindigkeit nach einer Meldung,
- Maßnahmen zur Herstellung von Klarheit im Hinblick auf die Meldepflicht,
- Beschreibung eines Verfahrens im Fall der Beschuldigung eines Mitglieds eines Leitungsorgans,
- Checks and Balances, insbesondere in und zwischen Leitungsorganen und schließlich
- Verfahren zur Kontrolle einer einzurichtenden unabhängigen Meldestelle.

Und jetzt kommt der Beschlussvorschlag:
„Die Synode beauftragt die Kirchenleitung in Anknüpfung an die Empfehlung der Deloitte-Studie zum Interventionsfall Siegen mit der Konzeptionierung einer neuen Struktur. Diese soll eine unabhängige und weisungsfreie Stelle vorsehen, die Meldungen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt entgegennimmt und die Verantwortung für den weiteren Interventions- und Aufarbeitungsprozess trägt. Es ist zu prüfen, mit welchen Befugnissen diese Stelle auszustatten ist, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen oder umsetzen zu lassen.
Dieses Konzept ist der Landessynode vorzulegen. Auf diesem Weg soll für einheitliche Standards innerhalb der EKvW gesorgt werden. Die entsprechende Stelle, das ist zu klären, sie könnte bei der Stabs- und Fachstelle angesiedelt werden. Ein entsprechender Vorschlag soll federführend von einer externen Stelle erarbeitet werden.“
So der Beschlussvorschlag und der entsprechende Text.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Ralf-Henning Krause und Ulf Schlüter.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.2. (P)

Deloitte-Learnings – interne Revision

Beschluss Nr. 66/2025-2

Die Vorlage 2.1.2. (P) „Deloitte-Learnings – interne Revision“ wird mit 118 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Synode beauftragt die Kirchenleitung in Anknüpfung an die Empfehlungen der Deloitte-Studie zum Interventionsfall Siegen mit der Konzeptionierung einer neuen Struktur. Diese soll eine unabhängige und weisungsfreie Stelle vorsehen, die Meldungen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt entgegennimmt und die Verantwortung für den weiteren Interventions- und Aufarbeitungsprozess trägt. Es ist zu prüfen, mit welchen Befugnissen diese Stelle auszustatten ist, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen oder umsetzen zu lassen.
Dies ist der Landessynode vorzulegen.
So soll für einheitliche Standards innerhalb der EKvW gesorgt werden.
Die entsprechende Stelle könnte bei der Stabs- und Fachstelle angesiedelt werden.
Ein entsprechender Vorschlag soll federführend von einer externen Stelle erarbeitet werden.“

Einbringung der Vorlage 2.1.3. (P)

Compliance in der Kirchenordnungsrevision

Berichterstattung

Synodale Susanne-Ester Falcke

„Dazu auch noch mal ein kurzes Vorwort, bevor wir auf die Beschlussvorlage gucken: Der Interventionsfall Siegen, so war unsere Wahrnehmung, macht exemplarisch deutlich, dass es in unseren kirchlichen Strukturen an einer austarierten und geregelten Balance von Zuständigkeiten und einer entsprechenden Rollenklarheit mangelt, was zu einem Ausbleiben eines Controllings der verantwortlichen Leitungsgremien führen kann.

Und das wiederum kann ja gerade, das wissen wir, im Krisenfall verheerende Folgen haben. Die Implementierung einer neuen Interventionsstruktur, wir haben gerade über so ein Konzept einen Beschluss gefasst, kann dabei nur ein Schritt sein. Auf der anderen Seite wäre es gleichermaßen wichtig, eine allgemeine Sensibilität für Compliance-Themen gerade in unseren kirchlichen Leitungsstrukturen zu etablieren.

Ein wichtiger Schritt ist daher in diesem Zusammenhang die Verknüpfung dieser wichtigen Fragestellung mit dem laufenden KO-Revisionsprozess und deswegen werfen wir jetzt einen Blick auf 2.1.3.:

Die Empfehlungen der Deloitte-Studie zum Interventionsfall Siegen machen deutlich, dass es in der Ausgestaltung der Leitungsstrukturen der Körperschaften innerhalb der EKvW eine Unterbestimmung hinsichtlich der grundlegenden Fragestellung von Compliance sowie Checks and Balances gibt. Daher sollten diese beiden Fragestellungen unbedingt Eingang und Niederschlag im aktuellen KO-Revisionsprozess finden. Und jetzt kommt der Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Beratung zur Kirchenordnungsrevision oder spezieller, im nachgeordneten kirchlichen Recht, möge die Rolle der verantwortlichen Akteur:innen in der EKvW beraten werden mit dem Ziel

1. klar abgegrenzte Rollen und Befugnisse zu beschreiben,
2. ihnen Befugnisse aus eigenem Recht zur wechselseitigen Überprüfung ihres Handelns zuzuweisen und
3. dafür Verfahren festzulegen.

Und am Ende steht noch eine Definition dessen, was Akteur:innen sein können, nämlich:

a) Leitungsorgane einer Körperschaft,
b) Leitungspersonen in ihren jeweils konkreten Rollen: Vorsitz eines Organs, theologische Vizepräsident:innen, Dezernent:innen, Ämterleitung, Synodale oder
c) kirchliche Körperschaften.

Soweit der Beschlussvorschlag unter 2.1.3. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Christof Grote.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.3. (P)

Compliance in der Kirchenordnungsrevision

Beschluss Nr. 67/2025-2

Die Vorlage 2.1.3. (P) „Compliance in der Kirchenordnungsrevision“ wird mit 122 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Im Rahmen der Beratungen zur Kirchenordnungsrevision (oder spezieller im nachgeordneten kirchlichen Recht) möge die Rolle der verantwortlichen Akteur:innen in der EKvW beraten werden mit dem Ziel

1. klar abgegrenzte Rollen und Befugnisse zu beschreiben,
2. ihnen Befugnisse aus eigenem Recht zur wechselseitigen Überprüfung ihres Handelns zuzuweisen,
3. dafür Verfahren festzulegen.

Akteur:innen können sein:

a) Leitungsorgane einer Körperschaft
b) Leitungspersonen (in ihren konkreten Rollen), z. B. Vorsitz eines Organs, z. B. theol. Vizepräsident:in, z. B. Dezernent:in, z. B. Ämterleitung, Synodale,
c) Kirchliche Körperschaften.“

Einbringung der Vorlage 2.1.4. (P)

Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKvW

Berichterstattung

Synodale Alida Standke

„Liebe Hohe Synode,

das Thema Awareness. Ich lade euch nochmal, Sie und euch alle, dazu ein. Stellt noch mal eure Füße auf dem Boden nebeneinander. Lasst uns nochmal einen tiefen Atemzug ein- und wieder ausnehmen. Seit der Landessynode im Frühjahr 2024 wird das Konzept von Awareness auf der Landessynode der EKvW erprobt. Awareness unterstützt die Landessynode dabei, für Diskriminierung, sexualisierte Gewalt und andere Formen negativer Machtausübung sensibel zu werden und notwendige Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung umzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass Awareness ein wirksames Konzept ist und darum soll Awareness für die Landessynode der EKvW verstetigt werden. Der Beschlussvorschlag lautet deshalb:

1. Die Landessynode beschließt, dass es auf jeder Synodaltagung ein Awareness-Konzept gibt. Das Konzept wird in Zusammenarbeit zwischen der Gleichstellungsbeauftragung, der Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, der Rassismus-Beauftragung und gegebenenfalls mit weiteren sachbezogenen Expert:innen erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt.
2. Nach jeder Synodaltagung bespricht das Awareness Team mit der Kirchenleitung die Ergebnisse und daraus folgende Maßnahmenvorschläge. Die Kirchenleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und erstattet der Synode regelmäßig Bericht.

Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Holger Erdmann und Frank Schneider.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.4. (P)

Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKvW

Beschluss Nr. 68/2025-2

Die Vorlage 2.1.4 (P) „Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKvW“ wird mit 108 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Die Landessynode beschließt, dass es auf jeder ihrer Synodaltagungen ein Awareness-Konzept gibt. Das Konzept wird in Zusammenarbeit zwischen der Gleichstellungsbeauftragung, der Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, der Rassismus-Beauftragung und ggf. mit weiteren sachbezogenen Expert:innen erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt.
2. Nach jeder Synodentagung bespricht das Awarenessteam mit der Kirchenleitung die Ergebnisse und daraus folgende Maßnahmenvorschläge. Die Kirchenleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und erstattet der Synode regelmäßig Bericht."

Einbringung der Vorlage 2.1.5. (P)

Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung"

Berichterstattung

Synodale Saskia Karpenstein

„Hohe Synode,

der Unterausschuss, in dem ich mitgearbeitet und geleitet habe, hat sich beschäftigt mit der Frage nach der Verstetigung der Arbeit am Thema Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Etliche Arbeitsergebnisse der AG Netzwerk haben wir auf dieser Synode gesehen, in dem Workshoptag, und sind auch eingeflossen in die Gestaltung des Synodengottesdienstes.

Wir haben geprüft, was im Rahmen unserer kirchlichen Ordnung möglich ist. „Braucht es einen ständigen Ausschuss?" war eine der Fragen, der wir nachgegangen sind, so wie andere Ausschüsse eben auch schon lange bei uns gute Kultur sind: Finanzen, theologischer Ausschuss oder Ähnliches, das wäre ja vielleicht dem Thema auch so statusgemäß angemessen. Oder wäre eher die Form eines Kirchenleitungsausschusses passend? Unser Einwand war, dass hier nach unseren Ordnungen z.B. Bedingung wäre, dass Menschen Kirchenmitglied sind, was manche Menschen im Kontakt mit diesem Thema aus guten Gründen genau nicht mehr sind. Brauchen wir ein Forum? Wir haben lange über die Form des Beirates gesprochen. Nach Diskussion der Optionen sind wir zur ursprünglichen Struktur AG Netzwerk zurückgekommen. Hier sind im vergangenen Jahr gute, sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Eine niedrigschwellige Teilnahme, auch für Betroffene, ist möglich. Die Zusammenarbeit kann fluide gestaltet werden, so war eine Vokabel. Ergänzend war uns wichtig: Es braucht eine verbindliche Arbeitsstruktur. Ziel muss es sein, das Netzwerk über die gesamte Landeskirche auszurollen. Im Moment sind einige Regionen recht stark vertreten, einige Kirchenkreise, andere bisher noch gar nicht. Das müsste in

Zukunft etwas anders sein. Daher bitten wir, die Landessynode möge beschließen, unter der Überschrift Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabstelle:
Das 2024 beschlossene Netzwerk zur Vorbereitung der Arbeit der Landessynode am Thema Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung soll fortgesetzt und unter Beteiligung aller Gestaltungsräume ausgebaut werden.
Eine Evaluierung der Arbeit des Netzwerkes wird dem Beschluss von 2024 entsprechend im Jahr 2027 durch die Stabsstelle initiiert. Der AG Netzwerk werden die in den Workshops und dem Tagungsausschuss der Synode benannten Themen zugewiesen. Wir haben das hier nicht alles reingeschrieben, denn das waren sehr viele Karten und sehr viele Themen. Es wird ein übersichtliches Protokoll dazu geben, das dann alles hier aufnimmt."

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.5. (P)

Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung".

Beschluss Nr. 69/2025-2

Die Vorlage 2.1.5. (P) „Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle ‚Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung'" wird mit 109 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Das 2024 beschlossene Netzwerk zur Vorbereitung der Arbeit der Landessynode am Thema „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung" soll fortgesetzt und unter Beteiligung aller Gestaltungsräume ausgebaut werden. Eine Evaluierung der Arbeit des Netzwerks wird dem Beschluss von 2024 entsprechend im Jahr 2027 durch die Stabsstelle initiiert.
Der AG Netzwerk werden die in den Workshops und im Tagungsausschuss der Synode 2025-2 benannten Themen zugewiesen (s. Protokoll)."

Einbringung der Vorlage 2.1.6. (P)

Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch“

Berichterstattung

Synodale Saskia Karpenstein

„Ich habe ja gerade schon erzählt, dass wir bei uns viele Karten hatten und die meisten davon in die jetzt gerade dankenswerter Weise beschlossene Fortführung der AG Netzwerk überwiesen haben. Wir haben aber ein Themenfeld eruiert unter der Vokabel geistlicher Missbrauch und haben befunden, dass das nochmal eine eigene Betrachtung und einen eigenen Beschluss nach sich ziehen sollte.
Ein besonderes Themenfeld möchten wir nämlich an den ständigen theologischen Ausschuss und in die evangelisch-theologischen Fakultäten in Westfalen geben. Dabei handelt es sich um ein sensibles Seelsorgefeld, den geistlichen Missbrauch. Die Vokabel ist, glaube ich, so jetzt hier bei uns noch nicht diskutiert gewesen.
Ich führe das jetzt nicht aus. Dann kann sich jeder was darunter vorstellen, dass das besonders angeguckt werden muss und stelle daher einfach den Beschlussvorschlag hier vor:
Die Landesynode bittet den ständigen theologischen Ausschuss und die evangelisch-theologischen Fakultäten in Westfalen, für eine der nächsten Tagungen der Landessynode Überlegungen zum geistlichen Missbrauch und zu dessen Bekämpfung vorzulegen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Dr. Adelheid Ruck-Schröder.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.6. (P)

Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch“

Beschluss Nr. 70/2025-2

Die Vorlage 2.1.6. (P) „Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch“ wird mit 114 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss und die Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Westfalen, für eine der nächsten Tagungen der Landessynode Überlegungen zum geistlichen Missbrauch und zu dessen Bekämpfung vorzulegen.“

Die Präses übergibt die Leitung an die Synodale Katrin Göckenjan-Wessel.

Leitung

Synodale Katrin Göckenjan-Wessel

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Ökumene“

Die Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Ökumene“.

Berichterstattung allgemein

Synodale Annette Salomo

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
der Tagungs-Ökumeneausschuss hatte auf dieser Synode die Aufgabe, die Vorlage 2.2.1 „EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche“ zu bearbeiten und den Bericht der VEM zu beraten. Sie alle haben gestern den bewegenden Vortrag von Sarah Vecera verfolgt, den sie sehr eindrücklich der Synode präsentiert hat. Aus den schriftlichen Rückmeldungen auf diesen Vortrag und den Gesprächen danach in unserer Ausschusssitzung wurde deutlich, dass allen klar ist, das Thema Rassismus geht uns alle an. Mit Ihrer Frage: Meinen Sie es ernst, dass jeder ein Ebenbild Gottes ist? hat sie das Thema in den Mittelpunkt unserer Kirche, unserer Beziehung, unseres eigenen Seins gerückt. Über die Notwendigkeit, das Thema in unserer Kirche zu platzieren, hat es spätestens nach dem Vortrag eigentlich keinen Zweifel mehr gegeben. Die Untergruppe des Tagungsausschusses hat die Vorlage 2.2.1. bearbeitet und sich intensiv mit dem Arbeitsfeld, den Aufgaben, dem zu gestaltenden Netzwerk beschäftigt. Einführung und Beschlussvorlage geben darüber ausführlich Auskunft. Wie eine Stelle finanziert, angebunden, aufgestellt, umgeschichtet, eingerichtet werden kann, liegt dann in der Umsetzung bei der Kirchenleitung, die in unserer sich immer schneller verändernden kirchlichen Welt vielleicht auch über Kooperationen über Westfalen hinaus nachdenken muss.
Beteiligt wurden in der Diskussion um die Vorlage auch Mitarbeiter:innen der kirchlichen Jugend- und Bildungsarbeit. Die Synodale Julia Holtz wird gleich die Vorlage 2.2.1. einbringen.
In der anderen Untergruppe des Tagungsausschusses haben wir uns mit dem Bericht der VEM beschäftigt. In einem intensiven Diskussionsprozess hat die Gruppe beschlossen, die inhaltlichen Aspekte in Form von Impulsen in das Plenum der Landessynode zu bringen und damit die ökumenische Arbeit auf allen Ebenen der EKvW anzusprechen. Die Impulse umfassen die Beziehungen zur VEM, Solidarität mit Kirchen in Krisen und Kriegsregionen und zur Bedeutung der Partnerschaftsarbeit. Wir haben uns

bewusst für Impulse und nicht für Beschlussvorschläge entschieden. Vorgetragen werden diese Impulse von den Synodalen Panhorst und Engelmann.
Im letzten Teil der Impulse geht es um das Missionspapier, welches die EKvW im Jahr 2021 verabschiedet hat. Der internationale Kirchenkonvent (IKK) möchte das Missionspapier noch einmal in den Mittelpunkt rücken. Der IKK, eine Gemeinschaft von mehr als 140 internationalen Gemeinden im Rheinland und Westfalen, mit denen wir schon lange im Austausch stehen, möchte mit der Steuerungsgruppe „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung“ aus der EKvW und auch mit der VEM über den Missionsbegriff ins Gespräch kommen und die Erfahrung aus dem Prozess aufnehmen und diskutieren. Das Missionspapier, auch eine erarbeitete Basis für den Prozess „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung“, ist in den vergangenen Jahren etwas in den Hintergrund gerückt und soll neu belebt werden. Diesen Impuls wird der Synodale Mike Lee vortragen.
Ich möchte an dieser Stelle einen Dank aussprechen an alle Tagungsausschussmitglieder für den respektvollen und intensiven Austausch zu unseren Themen. Außerdem bedanke ich mich bei Carmen Damerow und dem Landeskirchenrat Dr. Philipps sowie den Mitarbeiter:innen des Oikos-Institutes und des IKG für die wertvolle Unterstützung in der Ausschussarbeit. Vielen Dank.“

Einbringung der Vorlage 2.2.1. (P)
EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche

Berichterstattung
Synodale Julia Holtz

„Hohe Synode,
ich schließe mich der Vorrednerin Annette Salomo an. Diese anrührende Rede von Sarah Vecera hat uns zweierlei vor Augen geführt: Rassismus ist kein exklusives Problem radikaler Neonazis oder anderer rechtsradikaler Parteien, es betrifft uns alle. Und um diesem gesellschaftlichen Gift wirksam entgegenzutreten, bedarf es einer koordinierten Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen unserer Kirche. Rassismus verschwindet eben nicht von selbst, sondern wird oft unbewusst in Redensarten und Denkmustern von einer Generation zur nächsten weitergegeben.
Frau Dr. Martina Aras, die syrisch-orthodoxe Theologin, die am ersten Tag der Synode die Andacht gestaltet hat, hat im Rahmen der ökumenischen Konsultation im Vorfeld der Synode dargestellt, dass es 11 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in unserem Land gibt, die sich als Christinnen oder Christen verstehen.
Das ist schon erstaunlich. Und darüber hinaus gibt es ja zahlreiche deutsche Persons of Color, die sich in unseren Gemeinden oft durch latenten oder unbewussten Rassismus ausgegrenzt und verletzt

fühlen. Für sie alle muss Kirche ein Safe Space werden. Und weil dieser Prozess personelle Ressourcen fordert, tun wir etwas, was angesichts der Haushaltssicherung ein No-Go ist: wir fordern eine Personalstelle. Auch das hat Annette Salomo gerade schon gesagt. Dabei ist uns bewusst, dass es keine finanziellen Mittel add-on gibt. Aber wir haben die Hoffnung, dass durch Umwidmung vorhandener Stellen oder Stellenanteile die Personalkosten dahingehend dargestellt werden können. Im Haushaltsicherungskonzept war unter dem Punkt 5.3.4 Leitungsfeld Ökumene und Mission zu lesen, dass Antirassismusarbeit gemeinsam mit anderen Instituten abgebildet werden soll, vielleicht auch mit anderen Kirchen. Das lassen wir jetzt mal offen. All das lässt hoffen, dass die Verantwortlichen das Anliegen bereits im Blick gehabt haben, denn Antirassismusarbeit kann keine Frage des Geldes sein, sondern sollte eine Frage der Prioritätensetzung werden.
In diesem Sinne komme ich jetzt zum Antrag. Bei der Synodaltagung im November 2024 hat die Landessynode zum Top „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung“ unter der Überschrift „Interkulturelle Entwicklung erfordert eine Diskriminierungs-sensible und Rassismus-kritische Kirche“ folgenden Beschluss Nummer 6 gefasst:

1. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Einrichtung einer Antirassismusbeauftragung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen.
2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Entwicklung von Gesprächshilfen und Trainings für die Diskriminierungs-sensible Kommunikation für alle Ebenen der EKvW zu veranlassen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, für eine der Tagungen im kommenden Jahr eine intensive Beschäftigung mit dem Rassismus in unserer Kirche einzuplanen. Die Synode regt eine regelmäßige Beschäftigung mit der Entwicklung von Rassismuskritik in der EKvW, in der Landessynode und in anderen leitenden Gremien an.

Soweit der Beschluss vom letzten Jahr. In der Umsetzung dieses Beschlusses hat sich die Landessynode auf ihrer Tagung im November 2025 erneut mit dem Thema Rassismus beschäftigt. Sie dankt der Referentin Sarah Vecera für die wichtigen Impulse. Die Landessynode erkennt an, dass wir alle auf unterschiedliche Weise von Rassismus geprägt und betroffen sind. Der vorliegende Beschluss wurde auf Basis des Fachgruppenberichts „Rassismus und weiße Privilegien“ und im Auftrag der Steuerungsgruppe im Prozess „Kirche in Vielfalt –interkulturelle Entwicklung“ vorbereitet. Der Fachgruppenbericht war den Synodalen im Herbst 2025 zur Verfügung gestellt, wird auch in den Unterlagen erneut verlinkt, ist lang aber lohnenswert zu lesen.
Mit dem folgenden Beschluss soll das Rassismus-kritische Engagement der EKvW verstärkt und verstetigt werden. Beschlussvorschlag:
„Die Landessynode der evangelischen Kirche von Westfalen versteht Rassismuskritik als langfristige, systemrelevante Querschnittsaufgabe. Unsere historische und gegenwärtige Mitverantwortung an rassistischen Strukturen verpflichtet uns zur Aufarbeitung und unser Verständnis des Evangeliums zur Entwicklung einer antirassistischen, Rassismus-kritischen Haltung. Die Landessynode nimmt den

vorgelegten Wegweiser (auch verlinkt) dankbar entgegen und empfiehlt ihn Gemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden, Ämtern und Werken zur Weiterarbeit. Die Landessynode dankt allen People of Color für ihre Erfahrungen und Kompetenzen an verschiedenen Stellen im Prozess „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung“ und bittet auf dieser Basis darum, bei allen weiteren Schritten People of Color zu beteiligen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung:

1. die Beschäftigung mit rassismuskritischer Theologie weiterzuführen, die Stimmen von Theolog:innen of Color im westfälischen Diskurs zu stärken und den theologischen Austausch mit internationalen Gemeinden und mit Partnerkirchen zu diesen Themen zu vertiefen,
2. die rassismuskritischen Perspektiven und Kompetenzen in Personal- und Organisationsentwicklung zu stärken, insbesondere durch Schulungen und fachliche Beratung,
3. die rassismuskritischen Perspektiven in der Bildungsarbeit zu stärken und insbesondere für interkulturelle, postkoloniale und rassismuskritische Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen und niedrigschwellige Zugänge zu ermöglichen (wir haben festgestellt, da passiert schon eine Menge, sowohl im Bereich der Jugendarbeit als auch im Bereich der Erwachsenenbildung und oft ist es einfach nur wichtig, darauf aufmerksam zu machen und zu vernetzen),
4. Angebote für Seelsorge, Supervision, Beratung und Vernetzung, Safer Spaces and Empowerment für durch Rassismus benachteiligte Menschen zu schaffen und bestehende Angebote, Netzwerke und Initiativen auf allen Ebenen zu würdigen und zu stärken (da gibt es schon einiges),
5. die Landeskirche aktiv an Aktionen und Kampagnen wie den internationalen Wochen gegen Rassismus zu beteiligen, öffentlich für Antirassismus einzustehen und verbindliche Leitlinien für Rassismussensible Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen,
6. unmittelbar ein Gremium für Antirassismusarbeit einzurichten, dass die Weiterarbeit am Thema bis zur Besetzung der beschlossenen Antirassismusbeauftragung garantiert und für die spätere Arbeit begleitet,
7. ab 2027 eine Stelle im Haushalt für die Antirassismusbeauftragung einzurichten.

   Die geplante Beauftragung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

   - Beratung: Beratung von Personen, die durch Rassismus benachteiligt sind, Rassismus-kritische Organisationsberatung und Entwicklung auf allen kirchlichen Ebenen (Beratung von Leitungsgremien, Kirchenkreisen, Kirchen, Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen),
   - weitere Umsetzung der Synodenbeschlüsse vom November 2024 und 2025 in enger Kooperation mit dem Prozess „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung“,
   - themenzentrierte Vernetzung und Kooperation mit Haupt- und ehrenamtlichen Akteur:innen innerhalb der EKvW, insbesondere im Bereich Qualifizierung, Bildung, Jugendarbeit und Beratung, mit People of Color in der EKVW, mit der vereinten evangelischen Mission, innerhalb der

EKD, mit internationalen Gemeinden und ökumenischen Partner:innen, mit zivilgesellschaftlichen Initiativen und Migrant:innen-Selbstorganisationen, mit Fach- und Meldestellen,
- Förderung von Empowerment-Angeboten für People of Color,
- Erarbeitung von Beschwerdewegen,
- Materialerstellung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen, Leitfäden und Standards zur rassismuskritischen Arbeit, z.B. die Weiterentwicklung des eben schon genannten richtig guten, vorhandenen Wegweisers,
- Berichterstattung zur Entwicklung der rassismuskritischen Arbeit in der EKvW.

Um diese Aufgabenbereiche zu erfüllen, bedarf es eines vollen Stellenumfangs. Die Stelle wird mit einem dem Bedarf entsprechenden Sachbudget ausgestattet. Die Refinanzierung des Sachbudgets durch Drittmittel ist zu prüfen.
Soweit meine Einbringung."

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Uta Schütte-Haermeyer, Holger Erdmann, Heike Proske, Branko-Christian Uhlstein, Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps, Ulf Schlüter, Dr. Ralf-Henning Krause, Michael Hoffmann, Susanne-Ester Falcke und Christian Bald.

Änderungsantrag des Synodalen Holger Erdmann zur Vorlage 2.2.1. (P)

Der Synodale Holger Erdmann beantragt, dass der Passus
„7) ab 2027 eine Stelle im Haushalt für die Antirassismusbeauftragung einzurichten."
gestrichen wird.

Abstimmung zum Änderungsantrag zur Vorlage zu 2.2.1. (P)

Beschluss Nr. 71/2025-2

Der Änderungsantrag wird mit 73 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung zur Vorlage 2.2.1. (P)

EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche

Beschluss Nr. 72/2025-2

Die Vorlage 2.2.1. (P) „EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche“ wird mit 97 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen versteht Rassismuskritik als langfristige, systemrelevante Querschnittsaufgabe. Unsere historische und gegenwärtige Mitverantwortung an rassistischen Strukturen verpflichtet uns zur Aufarbeitung und unser Verständnis des Evangeliums zur Entwicklung einer antirassistischen/rassismuskritischen Haltung.

Die Landessynode nimmt den vorgelegten „Wegweiser“ (Wegweiser_Rassismus-und-Kirche) dankbar entgegen und empfiehlt ihn Gemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden, Ämtern und Werken zur Weiterarbeit.

Die Landessynode dankt allen negativ von Rassismus Betroffenen, die ihre Erfahrungen und Kompetenzen an verschiedenen Stellen im Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ eingebracht haben und bittet auf dieser Basis darum, bei allen weiteren Schritten negativ von Rassismus Betroffene aktiv zu beteiligen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,

1) die Beschäftigung mit rassismuskritischer Theologie weiterzuführen, die Stimmen von Theolog:innen of Color im westfälischen Diskurs zu stärken und den theologischen Austausch mit Internationalen Gemeinden und mit Partnerkirchen zu diesen Themen zu vertiefen,
2) die rassismuskritischen Perspektiven und Kompetenzen in Personal- und Organisationsentwicklung zu stärken, insbesondere durch Schulungen und fachliche Beratung,
3) die rassismuskritischen Perspektiven in der Bildungsarbeit zu stärken und insbesondere für interkulturelle, postkoloniale und rassismuskritische Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen und niedrigschwellige Zugänge zu ermöglichen,
4) Angebote für Seelsorge, Supervision, Beratung und Vernetzung (safer spaces und empowerment) für durch Rassismus benachteiligte Menschen zu schaffen und bestehende Angebote, Netzwerke und Initiativen auf allen Ebenen zu würdigen und zu stärken,
5) die Landeskirche aktiv an Aktionen und Kampagnen wie den „Internationalen Wochen gegen Rassismus” zu beteiligen, öffentlich für Antirassismus einzustehen und verbindliche Leitlinien für rassismussensible Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen,

6) unmittelbar ein Gremium für Antirassismusarbeit einzurichten, das die Weiterarbeit am Thema bis zur Besetzung der beschlossenen Antirassismusbeauftragung garantiert und die spätere Arbeit begleitet.“

Berichterstattung allgemein

Synodale Annette Salomo

„Wir würden gerne die Impulse aus der Diskussion über den Bericht der VEM jetzt vortragen mit den Synodalen Kerstin Panhorst und Jürgen Engelmann und auch Mike Lee.“

Berichterstattung

Synodale Kerstin Panhorst, Dr. Sven Keppler, Sachverständiger Gast Mike Lee

„Kerstin Panhorst:
Hohe Synode,
in unserem ersten Impuls geht es um die weltweite Ökumene und die Gemeinschaft mit der Vereinten Evangelischen Mission VEM. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist seit der Gründung der Vereinigten Evangelischen Mission 1971 und deren Internationalisierung 1996 in einer wechselseitigen Körperschafts- und Aufgabenverantwortung mit der VEM verbunden. Die EKvW nimmt in der VEM an dem der ganzen Christenheit erteilten Missionsauftrag Gottes teil. Die VEM erfüllt ihre Missionsaufgaben im Auftrag der EKvW und gleichzeitig trägt die EKvW zusammen mit den anderen 38 Mitgliedern Mitverantwortung für die VEM. Die VEM ist Teil der EKvW und die EKvW ist Teil der VEM. Die VEM fördert mit der EKvW weltweit den interreligiösen Dialog und engagiert sich unter anderem für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.“

Dr. Sven Keppler:
Der zweite Impuls beschäftigt sich mit der Solidarität mit den Menschen in Kriegs- und Konfliktgebieten. Mit besonderer Aufmerksamkeit haben wir den bewaffneten Konflikt im Osten der Demokratischen Republik Kongo wahrgenommen. Dort, wo ein Mitglied der VEM, die baptistische Kirche in Zentralafrika, CBCA, ansässig ist. Mit großem Schmerz hören wir von unseren Geschwistern, dass viele Menschen, darunter Mitglieder der CBCA-Gemeinden getötet werden. Zudem werden soziale und wirtschaftliche Infrastrukturen, darunter Kirchen und Krankenhäuser, zerstört, was das Leben der Menschen schwer beeinträchtigt. Trotz der humanitären Hilfe auch aus der EKvW leben viele geflüchtete Menschen weiterhin unter schwierigen Bedingungen. Wir setzen uns im Rahmen der ökumenischen Arbeit für

friedliche Lösungen gewaltsamer Konflikte und Kriege ein, überall dort, wo Rechte, Wohlergehen und Zukunft vieler Menschen bedroht und verletzt werden. Auch wir tragen eine Mitverantwortung an der prekären Lage durch unsere globalen wirtschaftlichen Beziehungen und die Ausbeutung von Rohstoffen. Wir als synodaler Ökumene-Ausschuss fordern alle beteiligten Parteien auf, Friedensgespräche zu beschleunigen und Kompromisse im Namen eines gerechten und dauerhaften Friedens zu schließen, bei dem die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Rechte jedes Menschen gewahrt bleiben.
In vielen Ländern nehmen wir Krisen wahr, wie z. B. in Tansania und Kamerun, wo es bei den Parlamentswahlen im Oktober zu Unregelmäßigkeiten kam. Proteste wurden mit Gewalt unterbunden. Mit großer Besorgnis sehen wir diese Entwicklung in diesen Ländern, mit denen wir durch viele Kirchenpartnerschaften eng verbunden sind. In dem Bewusstsein, dass wir alle Glieder des Leibes Christi sind, setzen wir uns in seiner Nachfolge ein für eine gerechtere, friedlichere Welt, die Bewahrung der Schöpfung und die Weitergabe des Evangeliums, sodass alle Menschen ein Leben in Fülle erfahren können."

Kerstin Panhorst:
Stärkung der Kirchenpartnerschaften. Kirchenpartnerschaften sind ein wesentlicher Ausdruck gelebter Ökumene und weltweiter christlicher Gemeinschaft. Sie öffnen die Möglichkeit, voneinander und miteinander zu lernen, den eigenen Horizont zu erweitern und einen Blick über den Tellerrand der eigenen kirchlichen Realität zu werfen. Durch den Austausch mit Partnerkirchen nehmen wir die Sorgen, Nöte und Hoffnungen unserer Geschwister in anderen Teilen der Welt wahr und tragen sie mit: im Gebet, in der Begegnung und in der gemeinsamen Verantwortung. Partnerschaften sind damit Ausdruck gelebten christlichen Glaubens. Sie fördern Begegnung, gegenseitige Unterstützung, spirituelle Verbundenheit und gemeinsames Zeugnis in einer globalisierten Welt. Sie ermutigen insbesondere junge Menschen, Kirche als weltweite Gemeinschaft zu erleben und Verantwortung zu übernehmen. Neben Partnerschaften innerhalb der VEM bestehen vielfältige Beziehungen zu weiteren Kirchen und Organisationen, etwa der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata (IERP) oder der United Church of Christ (UCC). Diese Vielfalt stärkt das Verständnis weltweiter Ökumene und eröffnet neue Perspektiven für gemeinsames Handeln. Gleichzeitig wird zunehmend sichtbar, dass viele Kirchenkreise aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen nicht mehr in der Lage sind, bestehende Partnerschaften aktiv zu gestalten. Dies gefährdet langfristig die Tragfähigkeit und Zukunftsfähigkeit dieser wertvollen Beziehung. Vor diesem Hintergrund sind eine erneute Wahrnehmung, Stärkung und Unterstützung der Kirchenpartnerschaften dringend erforderlich.
Dazu haben wir Impulse für die Partnerschaftsarbeit zusammengestellt:

1. Die Bedeutung der Kirchenpartnerschaften bekräftigen. Der Tagungs-Ökumeneausschuss unterstreicht die theologische, spirituelle und kirchliche Bedeutung von Kirchenpartnerschaften als Ausdruck gelebter Ökumene und weltweiter Gemeinschaft.
2. Jugendbeteiligung stärken. Eine verstärkte Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in bestehenden und zukünftigen Partnerschaften ist anzustreben. Dafür sollten niederschwellige

Austauschformate, internationale Jugendbegegnungen und digitale Vernetzungsmöglichkeiten gefördert werden.

3. Vielfalt der Partnerschaften würdigen, fördern, unterstützen und qualifizieren.
   Die Bedeutung aller partnerschaftlichen Beziehungen, sowohl innerhalb der VEM als auch zu weiteren ökumenischen Partnern wie IERP, UCC und anderen sollte gewürdigt und bekräftigt sowie die Fortführung und Revitalisierung von Partnerschaften ermöglicht werden."

Mike Lee:

Hohe Synode, liebe Geschwister,

ich bringe ein einen Impuls und eine Empfehlung zum Thema interkulturelle Entwicklung und Missionsverständnis der EKvW ein.

Die weltweite Ökumene ist in Deutschland und in Westfalen zu Hause. Internationale Gemeinden, mehrheitlich aus Ländern des globalen Südens, sind seit über zwei Jahrzehnten im internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen vertreten. Dieser begann mit dem von der VEM initiierten Listenprozess von internationalen Gemeinden, die untereinander mit der rheinischen und der westfälischen Kirche eine ökumenische Zusammenarbeit vereinbart haben. Im IKK sind derzeit über 140 Gemeinden unterschiedlicher Kulturen und Konfessionen repräsentiert. Sie bereichern die beiden Landeskirchen nicht nur kulturell, sondern auch theologisch. Im Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Frömmigkeitsprägungen ergeben sich theologische Spannungsfelder, die es als Geschwister des einen Leibes Christi konstruktiv auszuhandeln gilt. Insbesondere betrifft dies das Missionsverständnis und die Missionspraxis der internationalen und landeskirchlichen Gemeinden. Infolge der Hauptvorlage zu Kirche und Migration hat die Landesynode 2018 den Beschluss gefasst, die interkulturelle Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu entwickeln und das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.

Im Rahmen dieses Beschlusses hat die EKvW 2021 die internationale Konsultation „Mission heute – angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" ausgerichtet und acht Thesen zu ihrem Missionsverständnis auf dem Hintergrund der interkulturellen Entwicklung formuliert. In der siebten These heißt es, ich zitiere: „Die im internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen zusammengeschlossenen Gemeinden inspirieren uns durch ihre lebendigen Gottesdienste, ihre gelebte Spiritualität und nicht zuletzt durch ihre missionarische Ausrichtung". Im darauf folgenden Synodenbeschluss von 2021 wurde festgehalten, dass, ich zitiere: „das Missionsverständnis weiterhin in die interkulturelle Entwicklung der EKvW einzubeziehen sei". Dieser Aspekt ist im Prozess der interkulturellen Entwicklung der EKvW bislang nicht genug wahrgenommen worden. Internationale Gemeinden sind hier wichtige Gesprächspartner und wir sprechen folgende Empfehlung aus: Die Steuerungsgruppe „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung" möge das Missionsverständnis der EKvW mit Blick auf die interkulturelle Entwicklung in Zusammenarbeit mit der VEM und dem IKK im Lichte der Erfahrungen erneut diskutieren."

Dank

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattenden.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Karsten Schneider.

Die Synodale Katrin Göckenjan-Wessel übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder

Die Vorsitzende bittet das Awareness-Team um einen Rückblick auf die Awareness-Situation.

Berichterstattung

Frau Nketia.

„Liebe Synode,
erstmal vielen Dank für die Gelegenheit, einige Beobachtungen und Erfahrungen des Awareness-Teams zu dieser Synode mit Ihnen und euch teilen zu dürfen. Vielen Dank auch für alle Hinweise und Anregung für die Weiterentwicklung. Seit 3 Jahren ist nun ein Awareness-Konzept Teil der Landessynode und Ansprechpersonen stehen auf vielen Wegen zum Gespräch zur Verfügung und wir nehmen sehr deutlich wahr, Sie als Synode sind auf einem guten Weg und wir als Awareness-Team spürten auf dieser Synode, dass sie uns willkommen hießen und mit großer Normalität begegneten. Wir erlebten einen lernbereiten und dynamisch reagierenden Raum, der sich z. B. relativ zügig eine Redezeitbegrenzung setzte. Intensives und vor allem langes Arbeiten über mehrere Tage ist anstrengend und herausfordernd. Wir haben beobachtet, dass die verkürzten Pausen der ersten Tage sich nicht durch die gesamte Synode zogen.
Es bleibt trotzdem für Sie ein dichter Zeitplan mit Sitzungszeiten bis in die Nacht hinein. Das ist sicherlich für viele von Ihnen anstrengend. Umso schöner, dass wir eine immer wieder sich auffüllende Candybar und eine Cafeteria zur Verfügung hatten, die uns versorgte und von Ihnen vielfach besucht wurde.
Wir begrüßen die Trigger und Content Hinweise vor sensiblen Themen. Sie sollten in allen Bereichen und Teilen der Synode ausgesprochen werden. Wir haben vielfach ein gelungenes Bemühen um Sprachsensibilität wahrgenommen, sowohl in Gesprächen als auch Redebeiträgen. In vielen Liedtexten und

Psalmen wurde Gott häufig ausschließlich männlich konnotiert als Herr oder mit männlichen Pronomen besungen oder angesprochen.
Lobend wurde die Veränderung in dem Lied „Der Mond ist aufgegangen“ von Synodalen hervorgerufen, mit dem gleichzeitigen Wunsch, dass dies doch an weiteren Stellen passieren sollte. Und wir konnten auch weitere Bemühungen um mehr Barrierefreiheit feststellen, z.B. durch Bedarfsabfragen im Vorfeld. Und doch bleiben noch viele Barrieren: seien sie baulich, durch Stufen, lange Wege, nicht funktionierende Aufzüge gegeben, im Raumsetting und in der Sitzverteilung, seien sie sprachlich in Fachbegriffen, einem Kirchen- oder Synodensprech oder nicht-inklusiven Formulierungen, seien sie durch ungeschriebene Verhaltensweisen auf einer Synode oder verschiedenen Statusgruppen innerhalb der Synode oder auch strukturell durch die Frage, wer kann sich eigentlich rausnehmen, an einer dreitägigen Synode teilzunehmen und von Arbeit, zu Hause oder der Familie fernbleiben.
Wir laden Sie jetzt noch mal ein. Schauen Sie sich im Raum einmal um. Nehmen Sie wahr, wer sitzt mit Ihnen hier, wer nicht? Welche Position haben Sie hier im Raum inne? Wer hat gesprochen? Zu welchen Themen? Und welche Menschen fehlen hier?
Weiter laden wir sie auch ein, noch weitere Eindrücke und Erfahrung oder auch Anliegen zu teilen über die Box in der Cafeteria per Mail oder auch im persönlichen Gespräch.
Vielen Dank und wir freuen uns auf das nächste Jahr.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Awareness-Team.

Abschließender Dank und Ausblick auf die Landessynode 2026

Die Vorsitzende dankt

- der Synodalen Karpenstein, ihrem Team und den beteiligten Kirchenmusikern für die Einführung in das Schwerpunktthema zu Beginn der Synode,
- den Synodalen für ihr Engagement und für ihr Engagement, für kritische, zielführende Diskussionsbeiträge und für alle thematische Vorbereitung, die ja schon längst im Vorfeld gelaufen ist,
- den Synodalen Ulf Schlüter und Käthe Göckenjan-Wessel für die Leitung von Teilen der Synode,
- den Protokollführenden,
- den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und vor allem den jeweiligen Vorsitzenden für das Vorsitzhalten und für die Verantwortung, die damit verbunden ist und für die jeweiligen Einbringungen,
- Herrn Heuer und Herrn Rode für die hervorragende Technik während der Synode,
- den Mitarbeitenden des Synodenbüros inklusive des IT-Supports,

- der Stabstelle Kommunikation und dem evangelischen Pressedienst und allen weiteren Pressevertreter:innen.

Die nächste Tagung der Landessynode wird am 25.04.2026 in präsentischer Form stattfinden, denn dann soll der Theologische Vizepräsident Schlüter verabschiedet werden, bei dem sich die Präses für seine Unterstützung beim Onboarding bedankt.

Vizepräsident Ulf Schlüter bedankt sich bei der Synode und wünscht ihr weiterhin Gottes Segen und gutes Gelingen.

Als dienstältester Superintendent dankt der Synodale André Ost der Präses für die Leitung der Synode und dem Synodalen Ulf Schlüter für die Leitung unserer Kirche in schwerer Zeit. Er wünscht der neu gewählten Theologischen Vizepräsidentin Susanne-Ester Falcke Gottes Segen und dankt dem Synodalen Riesenberg für seine Kandidatur. Er dankt der Kirchenleitung für ihre Arbeit zwischen den Synoden-Tagungen. Zudem dankt er noch einmal allen, die im Plenum, hinter den Kulissen, in den Ausschüssen mitdebattiert, beraten, organisiert und entschieden haben.

Nach Lied, Gebet und Segen schließt die Vorsitzende die Synode um 17:10 Uhr.

Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift
der 3. Tagung der 20. Westfälischen Landessynode

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 3. Tagung der 20. Westfälischen Landessynode festgestellt.

Schwerte, den 18.02.2026

.....

(Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder)

.....

(Dr. Gerald Hagmann - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

.....

(Annette Salomo - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

.....

(Peter Winkemann - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

MITGLIEDER
der 20. Westfälischen Landessynode
(2024 – 2028)

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

001 Ruck-Schröder, Dr. Adelheid, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

003 N.N.

004 Krause, Dr. Ralf-Henning, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 3, 33602 Bielefeld

005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

006 Beer, Sigrid

007 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg

008 Gellesch, Dirk

009 Hagmann, Dr. Gerald

010 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott

011 Salomo, Annette

012 Vokkert, Merle

013 Winkemann, Peter

014 Schütte-Haermeyer, Uta

015 Tomischat, Jan

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

016 Erdmann, Holger, Superintendent, An der Apostelkirche 1-3, 48143 Münster

017 Stoll-Großhans, Barbara, Pfarrerin

018 Dörr, Nele-Luisa, Studentin (VERHINDERT)

019 Müller, Martin, Klassik Künstleragent

020 Tyrell, Corinna, Studentin/Referentin

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt

022 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

023 Janßen, Gudrun, Dipl.-Sozialarbeiterin

024 Plankert, Jacqueline, Kauffrau im Gesundheitswesen

025 Wedding, Andreas, Bürokaufmann

3 KK Tecklenburg

026 Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg

027 Thiel, Björn, Pfarrer

028 Beernink, Volker, Rechtsanwalt (VERHINDERT)

028 Schulz, Joachim

029 Tüpker, Niklas, Business Manager IT (VERHINDERT)

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

030 Proske, Heike, Superintendentin, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund

031 Back, Niels, Pfarrer

032 Schürmann, Christel, Pfarrerin

033 Barragan, Mano-Raphael, Student

034 Grabowski, Thomas, Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsmediator

035 Großer, Jessica, Dipl.-Sozialpädagogin

036 Möx, Larissa, Gemeindepädagogin/Diakonin

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

037 Günther, Oliver, Superintendent, Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn

038 Mindemann, Tom, Pfarrer (VERHINDERT)

038 Corzilius, Dr. Björn, Pfarrer

039 Bienefeld, Marie, Studentin

040 Freiburg, Jörg, Sparkassenbetriebswirt

041 Micha, Ralf, Lehrer

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

042 Grote, Dr. Christof, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid

043 Brühl, Uwe, Pfarrer

044 Cordt, Martin, Rechtsanwalt und Notar

045 Esken, Heike, Finanzbeamtin

Gestaltungsraum IV

7 KK Hagen

046 Waskönig, Henning, Superintendent, Dödterstraße 10, 58095 Hagen

047 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

048 Küstermann, Sebastian, Informatiker

049 Grebe, Almut, Juristin

8 KK Hattingen-Witten

050 Holtz, Julia, Superintendentin, Pferdebachstraße 39a 26, 58455 Witten

051 Winkel, Tim, Pfarrer

052 Behrens, Michael, Kfm. Angestellter

053 Gerkan, Sigrid, Sonderpädagogin

9 KK Schwelm

054 Schulte, Andreas, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm

055 Hasenberg, Uwe, Pfarrer

056 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

057 Standke, Alida, Studentin

Gestaltungsraum V

10 KK Hamm

058 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin, Martin-Luther-Str. 27b 59065 Hamm

059 Hagemann, Denise, Pfarrerin (VERHINDERT)

059 Schütter, Cornelia, Pfarrerin

060 Biffart, Simon, Kantor für Popularmusik

061 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur

11 KK Unna

062 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

063 Müller, Jochen, Pfarrer (VERHINDERT)

063 Cramer, Diemut, Pfarrerin

064 Hoffmann, Annegret, Hausfrau

065 Josefowitz, Andreas, Dipl.-Theol./Betriebswirt

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

066 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest

067 Koppe-Bäumer, Kathrin, Pfarrerin

068 Riddermann, Sabine, Diakonin/Dipl.-Soz. Arbeiterin

069 Schneider, Florian (VERHINDERT)

070 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

071 Bald, Christian, Superintendent, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

072 Stöcker, Susanne, Pfarrerin

073 Berger, Luise, Praktikantin FHDD

074 Metzler, Dr. Luise, Theologin

075 Reupohl, Jens, Lehrer

14 KK Gütersloh

076 Schneider, Frank, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh

077 Bohdálková, Angela, Pfarrerin (VERHINDERT)

077 Prill, Stefan, Pfarrer

078 Besserdich, Sven

079 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige Einzelhandelskauffrau

080 Wachter, Martin, Stv. Schulleiter

15 KK Halle

081 Heinrich, Dr. André, Superintendent, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle (VERHINDERT)

081 Gillmann, Birgit, Synodalassessorin

082 Keppler, Dr. Sven, Pfarrer

083 Kleen, Andreas

084 Panhorst, Kerstin, Öffentlichkeitsreferentin

16 KK Paderborn

085 Neuhoff, Volker, Superintendent, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn

086 Müller, Patrizia, Pfarrerin

087 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt (VERHINDERT)

087 Engelmann, Jürgen, Rentner

088 Aust, Angelina, Küsterin

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

089 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent, Schmiedestraße 2, 32051 Herford

090 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer

091 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK

092 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

093 Schäfer, Aike, Erzieher (VERHINDERT)

093 Stranghöner, Tabea, Studentin

18 KK Lübbecke

094 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (VERHINDERT)

094 Fischer, Barbara, Synodalassessorin

095 Laabs, Bernhard, Pfarrer

096 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.

097 Müller, Irka, Raumausstatterin

19 KK Minden

098 Mertins, Michael, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden

099 Philipps, Mirjam, Pfarrerin

100 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.

101 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.

20 KK Vlotho

102 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen

103 Kenter-Töns, Katharina, Pfarrerin

104 Marks, Ulrike, Selbstständige

105 Stade, David, Referendar

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

106 Klöpper, Diana, Pfarrerin, Amtsstraße 4, 44809 Bochum

107 Horst, Lukas, Pfarrer (VERHINDERT)

108 Blauth, Rainer, Diakon

109 Kalmus, Johann, Student (VERHINDERT)

22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

110 Montanus, Heiner, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen

111 Sowa, Kirsten, Pfarrerin

112 Berghane, Sabine

113 Lorenz, Heike, Diakonin

23 KK Herne

114 Reifenberger, Claudia, Superintendentin, Overwegstraße 31, 44625 Herne

115 Janssen, Melanie, Pfarrerin

116 Nießen, Thomas, Dipl.-Kfm. (FH)

117 Stückemann, Ulrich, Rentner

Gestaltungsraum X

24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

118 Riesenberg, Steffen, Superintendent, Humboldtstraße 15, 45964 Gladbeck

119 Hoffmann, Michael, Pfarrer

120 Scharf, Ute, Justizangestellte

121 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

25 KK Recklinghausen

122 Karpenstein, Saskia, Superintendentin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen

123 Kirschkowski, Daniela, Pfarrerin

124 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin i. R.

125 Skrzypczak, Hannah, Studentin

126 Waschhof, Heinz Joachim, Sozialpädagoge i. R.

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen-Wittgenstein

127 Grünert, Kerstin, Superintendentin, Burgstraße 21, 57072 Siegen (VERHINDERT)

127 Wahl, Jochen, Synodalassessor

128 Mayr, Annegret, Pfarrerin

129 Elkar, Dr. Tim, Pfarrer

130 Afflerbach, Helga, Ingenieurin

131 Bernshausen, Ulrich, Rentner

132 Dreute-Krämer, Cornelia, Rentnerin

133 Jung, Anne-Katrin, Kfm. Angestellte

C Entsandte Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

134 Oelschlägel, Prof. Dr. Christian

135 Gause, Prof. Dr. Ute (VERHINDERT)

135 Wick, Prof. Dr. Peter

136 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

137 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt

138 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

139 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk

140 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst

141 N.N.

142 Pohl, Ulrich, Pfarrer

143 Koch, Jens, Geschäftsführer

144 Reschke, Jan Hendrik

145 Fabritz, Christian, Lehrer

146 Grevel, Matthias, Pfarrer

147 Roggenkamp, Prof. Dr. Antje

148 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent

149 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.

150 Mohme, Sonika, Verwaltungsdirektorin Landeskirchenamt

151 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor

152 Parlindungan, Dr. Andar, Pfarrer, Generalsekretär

153 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

154 Arnold, Prof. Dr. Jochen, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

155 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

156 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

157 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

159 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

158 Kupke, Dr. Arne, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

160 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

161 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

162 Schlüter, Thomas

163 N.N.

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

164 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer

165 Neserke, Ingo, Pfarrer (VERHINDERT)

166 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer

167 N.N.

168 Dombrowski, Sven, Oberstudiendirektor i. K.

169 Kaiser, Jochen, Prof. Dr., Kirchenmusikdirektor

170 Klinnert, Prof. Dr. Lars

171 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer

172 Reiche, Birgit, Pfarrerin

173 Becker, Bernd, Pfarrer (VERHINDERT)

174 Köster, Katrin, Geschäftsführerin Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V.,

175 Beuter, Friederike, Diakonin

176 Höfer, Dr. Alena

177 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon

178 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

179 Sorg, Markus, Pfarrer

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

001 Engels, Martin, Oberkirchenrat, Ev. Büro NRW

002 Schulze, Petra, Pfarrerin

003 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer

004 Rohde, Dr. Michael, ltd. Militärdekan

005 N.N.

006 Kreuch, Julia

007 König, Nils Jonathan, Vikar

008 Schmidtsdorff, Johanna, Studentin

009 Faß, Friederike

010 Künzel, Johannes, Küster

011 Spannel, Cornel (VERHINDERT)

012 Wessel, Michael

013 Lee, Mike

014 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte

015 Franko, Kathi, Erzieherin

H Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

001 Brand, Ingo, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

002 Breiter, Thomas, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

003 Budzinski, Dorothee, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

004 Denzer, Heike, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

ZEITPLAN

0.1.

(Stand: 12.11.2025)

Sonntag, 23.11.2025

16:00 Uhr	**Eröffnungsgottesdienst** mit Abendmahl in der Zionskirche *(Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)*
18:00 Uhr	**Abendessen** *(Neue Schmiede)*
19:00 Uhr	**Eröffnung der Landessynode**
Grußwort	Dr. Christiana Bauer *(Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld)*
Grußwort	Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck *(Bistum Essen)*
Grußwort	Präses Dr. Thorsten Latzel *(Ev. Kirche im Rheinland)*
Grußwort	Michael Uhlich *(Abteilungsleitung Bezirksregierung Detmold)*
Grußwort	Zwi Rappoport *(Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R.)*
	Austausch
Anschl.	**1. Plenarsitzung**
	Konstituierung der Synode
TOP 7	Einbringung der Vorlage 7.1. „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“
	Vorstellungsreden Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)
	Aussprache
21:00 Uhr	**Sitzungsende**

ZEITPLAN

0.1.

(Stand: 14.11.2025)

Montag, 24.11.2025

09:00 Uhr	Andacht: Dr. Martina Aras *(Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik Paderborn)*
09:15 Uhr	**2. Plenarsitzung**
Grußwort	Dr. Astrid von Schlachta *(Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der „Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen“, Fachbereich Evangelische Theologie, Universität Hamburg und Leiterin der Mennonitischen Forschungsstelle)*
TOP 1	Mündlicher Bericht *(Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder)*
	Aussprache zum mündlichen und schriftlichen Bericht
	Überweisung von Anträgen
TOP 4	Berichte
	Kurzbericht/Rückblick auf die EKD-Synode *(Sigrid Beer)*
	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission *(Dr. Andar Parlindungan Pasaribu)*
Pause	
TOP 5	Haushaltsrede (*Dr. Ralf-Henning Krause*)
	Aussprache
	Überweisung von Vorlagen
12:30 Uhr	**Mittagessen** *(Neue Schmiede)*
14:00 Uhr	**3. Plenarsitzung**
	Bericht der „Unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission – Verbund West (URAK-West)“ *(Vorsitzender und Stellvertretende Vorsitzende der URAK-West)*
14:30 Uhr	Einführung in die Workshops *(Dr. Charlotte Nieße)*
15:00 - 16:00	Workshops UVsS (Teil 1)
Pause	
16:30 - 17:30	Workshops UVsS (Teil 2)
17:45 Uhr	Reflexion (Plenum)
18:00 Uhr	**Abendessen** *(Neue Schmiede)*
19:00 Uhr	Ausschusssitzungen
21:30 Uhr	**Sitzungsende**

20. Westfälische Landessynode – 3. ordentliche Tagung (2025-2)	0.1.
ZEITPLAN	(Stand: 05.11.2025)

Dienstag, 25.11.2025

09:00 Uhr	Andacht: Larissa Möx
09:15 Uhr	**4. Plenarsitzung**
TOP 7	Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss
TOP 7.1. **(09:30 Uhr)**	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Theol. Vizepräsident:in
09:45 – 10:15	**Pause / Gratulation**
Vortrag **(10:20 – 11:45)**	EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche *(Sarah Vecera)*
	Aussprache
11:50 Uhr	Ausschusssitzungen
12:30 Uhr	**Mittagessen** *(Neue Schmiede)*
14:00 Uhr	Ausschusssitzungen
18:00 Uhr	**Abendessen** *(Neue Schmiede)*
19:00 Uhr	Ausschusssitzungen
20:00 Uhr	**5. Plenarsitzung**
	Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
TOP 3	Gesetze (1. Lesung) *(Vorlagen 3.1. – 3.3.)*
21:00 Uhr	**Sitzungsende**

20. Westfälische Landessynode – 3. ordentliche Tagung (2025-2)	**0.1.**
ZEITPLAN	(Stand: 24.10.2025)

Mittwoch, 26.11.2025

09:00 Uhr	Andacht: Ulf Schlüter
09:15 Uhr	**6. Plenarsitzung**
Grußwort	Bischof Peter Johanning *(Neuapostolische Kirche Westdeutschland)*
	Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
TOP 3	Gesetze (2. Lesung) *(Vorlagen 3.1. – 3.3.)*
12:30 Uhr	**Mittagessen** *(Neue Schmiede)*
14:00 Uhr	**7. Plenarsitzung**
	Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
18:00 Uhr	**Sitzungsende**

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2025-2

Stand: 07.11.2025

0.1.	Zeitplan
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2025-2

1.	**Berichte**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
1.1.	Schriftliche Berichte aus den Arbeitsbereichen der Landeskirche (vorgelegt von der Kirchenleitung)	Berichtsausschuss	
1.2.	Mündlicher Bericht der Präses *(während der Landessynode)*	Berichtsausschuss	Theologischer Ausschuss

2.	**Schwerpunktthemen**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
2.1.	Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche – Erträge und Konsequenzen aus der ForuM-Studie	Ausschuss Umgang mit sexualisierter Gewalt	Theologischer Ausschuss
2.2.	EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche	Ökumene-Ausschuss	Theologischer Ausschuss

3.	**Gesetze, Ordnungen, Entschließungen**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
3.1.	77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)	Gesetzesausschuss	
3.2.	Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)	Gesetzesausschuss	
3.3.	Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)	Gesetzesausschuss	
3.4.	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG	Gesetzesausschuss	
3.5.	Revision der Kirchenordnung	Gesetzesausschuss	Theologischer Ausschuss

4.	Berichte	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynoden 2024-1 und 2024-2		
4.2.	Personalbericht 2025	Ausschuss Personalbericht	Theologischer Ausschuss
4.3.	Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle "Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung"	Ausschuss Umgang mit sexualisierter Gewalt	
4.4.	Statistischer Jahresbericht 2025	Berichtsausschuss	
4.5.	Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	Berichtsausschuss	
4.6.	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission *(Kurzbericht während der Landessynode)*	Ökumene-Ausschuss	
4.7.	Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW	Berichtsausschuss	

5.	Finanzen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
5.1.	Haushaltssicherungskonzept der EKvW	Finanzausschuss	
5.2.	**Kirchensteuer**		
5.2.1.	Kirchensteuerhebesatz 2026	Finanzausschuss	
5.2.2.	Kirchensteuerverteilung 2026	Finanzausschuss	
5.3.	**Haushaltspläne 2026**		
5.3.1.	Haushaltsplan 2026- EKvW	Finanzausschuss	
5.3.2.	Haushaltsplan 2026 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien	Finanzausschuss	
5.3.3.	Haushaltsplan 2026 - Tagungsstätte Haus Villigst	Finanzausschuss	
5.3.4.	Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Kirchensteuerstelle	Finanzausschuss	
5.3.5.	Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	Finanzausschuss	
5.4	**Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS)**		
5.4.1.	Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024	Finanzausschuss	
5.4.2.	Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025	Finanzausschuss	
5.4.3.	Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen	Finanzausschuss	
5.5.	Information zur Chronologie und Strategie der Vorsorge für Vorsorge und Beihilfe in der EKvW	Finanzausschuss	
5.6.	Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)	Finanzausschuss	

6.	**Anträge der Kreissynoden**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen		

7.	**Wahlen**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
7.1.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)	Nominierungsausschuss	
7.2.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)	Nominierungsausschuss	
7.3.	Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss *(im Tagungs-Nominierungsausschuss)*	Nominierungsausschuss	

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder der
20. Westfälischen Landessynode

12.09.2025

3. ordentliche Tagung der 20. Westfälischen Landessynode vom 23.11. – 26.11.2025

Sehr geehrte Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 3. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Sonntag, 23.11.2025 (16:00 Uhr) bis Mittwoch, 26.11.2025 (ca. 18:00 Uhr)

nach Bielefeld-Bethel (Assapheum)

ein.

Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung.
Bei den Abgeordneten der Kirchenkreise bitten wir, diese Information durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten dem Synodenbüro (landessynode@ekvw.de) mitzuteilen.

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt. Hierfür können Sie Ihre Zugänge der vergangenen Landessynode verwenden.

Mit herzlichem Gruß
Ihre

Adelheid Ruck-Schröder

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Fon: (05 21) 5 94-200 (202)
Fax: (05 21) 5 94-363

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder der
20. Westfälischen Landessynode

14.10.2025

Nominierung / Kandidatur für das Amt eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „Theol. Vizepräsident:in“

Sehr geehrte Synodale, liebe Geschwister,

heute teile ich Ihnen für die bevorstehende Landessynode eine wichtige Information mit.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat nach einem intensiven Findungsprozess

Frau Superintendentin Susanne-Ester Falcke (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)

und

Herrn Superintendent Steffen Riesenberg (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)

für die Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „Theol. Vizepräsident:in“ der Ev. Kirche von Westfalen vorgeschlagen.

Die Kirchenleitung hat den Wahlvorschlag zur Kenntnis genommen und das ordnungsgemäße Verfahren festgestellt.

Am heutigen Dienstag wird das Landeskirchenamt eine Medieninformation veröffentlichen und die Nominierung bekanntmachen.

Sie erhalten die schriftlichen Unterlagen zur Wahl fristgerecht gem. § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode am 24.10.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Adelheid Ruck-Schröder

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Fon: (05 21) 5 94-200 (400)
Fax: (05 21) 5 94-363

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder der
20. Westfälischen Landessynode

24.10.2025

3. ordentliche Tagung der 20. Westfälischen Landessynode vom 23.11. – 26.11.2025

Sehr geehrte Synodale,

mit Schreiben vom 12.09.2025 haben wir Sie zur 3. ordentlichen Tagung der 20. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen **wichtige ergänzende Informationen** und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2025-2 sind **Wahlen** gem. § 35 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht stehen Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die folgenden Wahlen **in OpenSlides** zur Verfügung:

   - Wahl gem. Art. 147 (1) KO i. V. m. Art. 146 (1) KO „hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder“
   - Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen ebenfalls:

   - den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.),
   - die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2025-2,
   - den **Speiseplan**

3. Sollten Sie „**Allgemeine Wünsche während der Landessynode**“ haben (z. B. Verpflegung, Unterbringung, Sitzplatz, Barrierefreiheit, Leihgerät usw.) teilen Sie uns dies bitte sehr gerne unter diesem **LINK** mit.

4. Zunächst ist für alle Synodalen **während der gesamten Landessynode vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie auf Wunsch auch die Möglichkeit, **fleischhaltige Speisen** zu erhalten.

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld
Fon: (05 21) 5 94-200 (202)
Fax: (05 21) 5 94-363

Wir bitten um Verständnis, dass Sie diese Entscheidung im Vorhinein für die ganze Zeit der Landessynode zu treffen haben; eine kurzfristige Entscheidung während der Tagung ist aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich.

Sofern Sie fleischhaltige Kost wünschen, bitten Sie um eine kurze Rückmeldung **bis zum 02.11.2025** unter diesem **LINK.**

Sollten Sie (etwa aufgrund von Allergien oder Unverträglichkeiten) besondere Speisen wünschen oder benötigen (z. B. glutenfreie Speisen, vegane Speisen) teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

5. Für die gesamte Zeit der Landessynode werden für die Synodenarbeit **digitale Werkzeuge** genutzt. Dazu ist es notwendig, dass **alle Synodalen** über ein **internetfähiges Endgerät** verfügen. (Smartphone wird mit Blick auf die Ergonomie nicht empfohlen).
Sollten Sie persönlich **nicht** über ein entsprechendes Endgerät verfügen, bieten wir an, Ihnen während der Landessynode ein **Leihgerät** zur Verfügung zu stellen.

   Wir bitten Sie, in diesem Fall ebenfalls um eine kurze Rückmeldung **bis zum 02.11.2025** unter diesem **LINK.**

6. Zentrales Werkzeug für die Synodenarbeit ist die Plattform **OpenSlides.**
Diese ermöglicht eine komfortable und übersichtliche Tagungsarbeit. Alle Teilnehmenden haben jederzeit die aktuellen Tagesordnungspunkte einschließlich der dazu gehörenden Dokumente im Blick, können sich in Redelisten eintragen, Anträge stellen, Abstimmungen und Wahlen vornehmen, miteinander chatten u. a. m.
Einen entsprechenden Einladungslink haben Sie bereits erhalten.
Ihr Passwort von den vorherigen Landessynoden ist weiterhin gültig. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Benutzernamen ohne Leerzeichen schreiben.
(Einführungs- und Schulungs-Video zu OpenSlides finden Sie unter diesem LINK)

8. Sämtliche **Synodenunterlagen** werden über **OpenSlides** zum Lesen oder zum Download zur Verfügung gestellt.

9. Sofern Sie die Möglichkeiten der digitalen Synodenarbeit nicht nutzen möchten, besteht die Möglichkeit, die **Synodenunterlagen in Papierform** zu erhalten. Für diesen Fall bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung an landessynode@ekvw.de.
Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Synode bei Nicht-Nutzung der digitalen Instrumente für Sie schwieriger ist.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand spätestens am

11. November 2025

zugehen.

Mit herzlichem Gruß
Ihre

Adelheid Ruck-Schröder

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder
der 20. Westfälischen Landessynode

11.11.2025

3. ordentliche Tagung der 20. Westfälischen Landessynode vom 23. – 26.11.2025

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 24.10.2025 teilen wir Ihnen heute mit, dass nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 3. ordentlichen Tagung der 20. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie in unserem Tagungsprogramm „OpenSlides“ zur Verfügung stehen.

Insbesondere weisen wir auf folgende Unterlagen inOpenSlides hin:

- Wichtiges Informationsblatt zur Landessynode *(03-Anschreiben/02)*
- Sitzplan *(02-Allgemeines/03)*
- Synodale Mitgliederlisten *(02-Allgemeines/01)*
- Einteilung der Workshops *(06-Workshops/00-Aufteilung)*
- Einladung zur Frauenversammlung *(03-Anschreiben/04)*
- Informationsblatt zum Awareness-Konzept *(03-Anschreiben/03)*

Bitte nutzen Sie im Vorfeld der Synode auch die angebotenen Veranstaltungen zur vorlaufenden Information.

- 11.11.2025 | 19:00 – 21:00 Uhr | Vortreffen der jungen Synodalen
- 18.11.2025 | 17:00 - 18:00 Uhr | Frauenversammlung

Die Landessynode beginnt am **Sonntag, den 23.11.2025 um 16:00 Uhr** mit einem Gottesdienst in der Zionskirche Bethel.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit herzlichem Gruß
Ihre

Adelheid Ruck-Schröder

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Fon: (05 21) 5 94-200
Fax: (05 21) 5 94-363

0.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,

Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrtkosten werden nach den Vorgaben des Landesreisekostenrecht Nordrhein-Westfalen berechnet.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstausfall wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 29,-- Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Tag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

0.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Berufung

der synodalen Protokollführenden

für die Landessynode 2025-2

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

Ev. Kirchenkreis Lübbecke

- Synodaler Eyke Blöbaum
- Synodaler Bernhard Laabs
- Synodale Irka Müller

Ev. Kirchenkreis Minden

- Synodaler Michael Mertins
- Synodaler Ernst-Friedrich Brandt
- Synodale Doris Franke
- Synodale Mirjam Philipps

Reserve:

- Synodaler Holger Erdmann *(Ev. Kirchenkreis Münster)*
- Synodale Nele Luisa Dörr *(Ev. Kirchenkreis Münster)*
- Synodaler Martin Müller *(Ev. Kirchenkreis Münster)*
- Synodale Barbara Stoll-Großhans *(Ev. Kirchenkreis Münster)*
- Synodale Corinna Tyrell *(Ev. Kirchenkreis Münster)*

- Synodaler Volker Neuhoff *(Ev. Kirchenkreis Paderborn)*
- Synodaler Dirk Appelt *(Ev. Kirchenkreis Paderborn)*
- Synodale Patrizia Müller *(Ev. Kirchenkreis Paderborn)*

1.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Schriftliche Berichte

aus den Arbeitsbereichen der

Landeskirche

(vorgelegt von der Kirchenleitung)

Leitungsfeld I | Leitung

1.	Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVsS)	7
2.	Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung	7
3.	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)	14
3.1	Unsere Kirche (UK)	14
3.2	Evangelische-zeitung.de	14
3.3	Radio Paradiso NRW (DAB+)	15
3.4	Luther-Verlag und komm-Shop	15
4.	Evangelischer Pressedienst (epd-West)	15
5.	Evangelisches Rundfunkreferat NRW	17
5.1	Personalia	18
5.2	Evangelische Kirche im WDR	18
5.3	Radio	19
5.4	ARD Audiothek Gemeinsames Produkt der Konferenz der Sender-/Rundfunkbeauftragten der ARD	19
5.5	TV-Gottesdienste	19
5.6	Wort zum Sonntag in der ARD	21
5.7	Zusammenarbeit mit dem WDR	21
5.8	Evangelische Kirche im Privatfunk (PEP)	22
6.	Stabsstelle Kommunikation – Information und Austausch	24
7.	Von TeamGEIST 1.0 zu TeamGEIST 2.0	26

Leitungsfeld II | Kirchliches Leben

1.	Kirchliches Leben	28
1.1	Gesamtsituation	28
1.2	Theologie	29
2.	Gottesdienst	30
2.1	Fortbildung	30
2.2	Beratung	30
2.3	Projekte	31
2.4	Lektor:innen- und Prädikant:innenarbeit	31
2.4.1	Ausbildung für kirchliche Mitarbeitende (VSBMO)	31
2.4.2	Neue Ausbildungsstruktur für ehrenamtliche Prädikant:innen	32
2.5	Transformation und Kooperation	33

2.6	Ausblick	33
2.7	Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	33
2.8	Fazit	33
3.	Kirchenmusik	34
3.1	Ausbildung C und D, Fort- und Weiterbildung	34
3.2	Hochschule für Kirchenmusik	35
3.3	Stellensituation (A und B)	35
3.4	Arbeit an einem neuen Ev. Gesangbuch	35
4.	Seelsorge	36

Leitungsfeld III | Bildung

1.	Amt für Jugendarbeit (AfJ)	37
1.1	Wirksame Teilhabe junger Menschen – Neuordnung der Jugendarbeit	37
1.2	Qualifizieren, Beraten, Unterstützen – Mentale Gesundheit im Fokus	38
1.3	Förderungen, Finanzen, Fundraising	38
1.4	Orientierung und Persönlichkeitsentwicklung – Diakonisches Jahr	38
1.5	Gesellschaftliche Entwicklungen und jugendpolitische Bezüge	38
1.6	Präventionsarbeit	39
1.7	Auswirkungen der Haushaltssicherung	39
2.	Evangelische Schulen der EKvW	39
2.1	Transformation und Weiterentwicklung	39
2.2	Problemanzeige	41
2.3	Richtung	41
3.	Pädagogisches Institut (PI)	41
3.1	Blitzlichter aus der Praxis	41
3.2	Transformation der landeskirchlichen Strukturen	42
3.3	Transformation des Unterstützungssystems für den Religionsunterricht	42
3.4	Auswirkungen der Budgetierung bzw. der Haushaltskonsolidierung	43
4.	Evangelische Studierendengemeinden (ESG) und Ökumenisches Volkeningheim	43
4.1	Evangelische Studierendengemeinden (ESG)	43
4.2	Bericht zum Sachstand Ökumenisches Volkeningheim Münster (Stand 12. Oktober 2025)	44
5.	Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V. (eEFB)	45
5.1	1. Jubiläum 55+ mit 200 Gästen auf Zeche Zollverein unter dem Motto: „Weiter mit Bildung -Zukunft gestalten – Transformationsprozesse stärken“	45

5.2 Neue Mitglieder in einem starken Netzwerk 46
5.3 Die EEFB aktiv im Feld „Stärkung der Demokratie“ und interreligiöse/interkulturelle Kompetenz 46

Leitungsfeld IV | Ökumene – oikos-Institut für Mission und Ökumene

1. Stärkung des Ehrenamtes 47
2. Ökumene – gemeinsame Wege trotz Umbrüchen 48
3. Interreligiöse Arbeit – im Spannungsfeld des Nahen Ostens 49
4. Vielgestaltige Formate für Glaubensbildung 49
5. Kirche in Transformation – missionarische und innovative Impulse 50
6. Gemeindeberatung & Organisationsentwicklung – Begleitung im Umbruch 51
7. Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung 51
8. Ökumene vor Ort – auch eine Brücke zu den Ursprüngen des Glaubens 52
9. Weltanschauungsfragen – Orientierung und Begleitung für Kirche und Gesellschaft 52
10. Künstliche Intelligenz: Qualifizierung zum Umgang mit und Anwendung von KI 53
11. Ökumenische Begegnungen 53

Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung – Institut für Kirche und Gesellschaft

1. Theologische und gesellschaftliche Grundfragen/Evangelische Akademie 54
2. Umwelt und Soziales 55
3. Frauen Männer Vielfalt 56
4. Flucht Migration Integration 57

Leitungsfeld VI | Diakonie 58

Leitungsfeld VII | Personal 58

1. Dienstrecht 58
2. Arbeitsrecht 59

Leitungsfeld VIII | Ökonomie 60

Leitungsfeld IX | Recht und Organisation

1.	Landeskirchliches Archiv	60
2.	Team Recht, Organisation und Entwicklung (ROE)	61
3.	Team Vermögensaufsicht	63
4.	Team Bau – Kunst - Denkmalpflege	64
5.	Team Fundraising-Fördermittel	66
6.	Kompetenzzentrum Ehrenamt	67
7.	Kirchengerichte	68
7.1	Verwaltungskammer	68
7.2	Spruchkammer	68

1. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVsS)

Zur Tätigkeit der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVsS)“ und der ihr zugeordneten Fachstelle „Prävention und Intervention“ siehe den gesonderten Bericht, der der Synode unter Vorlage 4.3. „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ zur Kenntnis gegeben wird.

2. Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

Der **Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung** ist der zentrale Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und gliedert sich in drei Arbeitsbereiche. Daneben obliegt diesem Bereich die **Hausleitung** für das Landeskirchenamt, die Teil der Dienststellenleitung/Geschäftsführung ist. Die Zukunft der kirchlichen Verwaltung wird aktiv mitgestaltet, indem Innovationen vorangetrieben und Strukturen entwickelt werden, die ein modernes Arbeiten in einer Verwaltung ermöglichen. Hierzu gehören Themen wie New Work, Digitalisierung, Teamarbeit, Standardisierung, agile Prozessgestaltung und ein nachhaltiges Organisationsmanagement. Die Herausbildung einer starken Dienstgemeinschaft mit überwiegend positivem Betriebsklima ist die gewünschte Zielrichtung, bildet jedoch derzeit nicht die Realität ab. Diese wird vorwiegend durch eine schwierige Haushaltslage und Verunsicherungen gekennzeichnet – bei teilweise gefühlten, teilweise vorhandenen erhöhten Arbeitsbelastungen.

In der Pandemiezeit wurden nahezu alle Mitarbeitenden mit mobilen Endgeräten ausgestattet und moderne Arbeitsmethoden, die auch Ortswechsel ermöglichen, geschaffen. Zukünftig gilt es, diese Strukturen weiter zu flexibilisieren und digitale Werkzeuge auszubauen. Der Einsatz hin zu einer elektronischen Aktenführung und workflowbasierten Bearbeitung in einem einheitlichen Dokumentenmanagementsystem bildet hierfür eine Grundvoraussetzung. Kreatives, effizientes und sinnorientiertes Arbeiten werden dadurch befördert und Bürokratie weiter abgebaut.

Change und Transformation bedeuten auch einen Kultur- und Wertewandel – in Hausgemeinschaft, Mitarbeitendenschaft und im Führungsverhalten. Dadurch wird ein erhöhter Beratungs- und Kommunikationsbedarf erforderlich, der im verdichteten Arbeitsalltag teilweise herausfordernd und auch nicht immer im gewünschten Umfang umsetzbar ist. Gleiches gilt für die Verhandlung von Dienstvereinbarungen, Leitfäden, Prozessoptimierungen und -beschreibungen, die operative Umsetzung strategischer Zielvorgaben und das Aufgreifen modernster Entwicklungen wie der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI).

Die Mitarbeitenden mit ihren individuellen Befähigungen und Kompetenzen bilden dabei das Rückgrat der Arbeit. Die Geschäftsbereichsleitung ist zusammen mit ihrer ständigen Stellvertretung Teil der Geschäftsführung im Landeskirchenamt und somit die Dienststellenleitung für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt. Hier tritt sie insbesondere in der Eigenschaft als Arbeitgeberin auf und der Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung ist Recruiter, Berater, Coach, Motivator, Förderer, Sparringspartner, Ermöglicher, Kümmerer, Kompetenzentwickler und vieles mehr für die Führungskräfte und Mitarbeitenden im Landeskirchenamt und deckt das Spektrum von einem offenen Ohr bei persönlichen Angelegenheiten bis zu der Umsetzung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen ab. Dieses bunte Dienstleistungsportfolio bringt es mit sich, dass zahlreiche Gremien begleitet und teilweise auch geleitet werden. Hierzu gehören der Arbeitsschutzausschuss, die Stellenbewertungskommission, der wieder in Leben zu rufende Arbeitskreis Sucht, die Arbeitsgruppe Gleichstellung u.a.; Mitwirkende sind vielfach die örtliche Mitarbeitervertretung und Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte oder auch Fachbereiche wie beispielsweise die Stabsstelle für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung schrittweise als strategischen Partner für die Leitungsebene positioniert. Das nicht nur als ausführende Instanz, sondern als aktiver Gestalter kirchlicher Zukunftsprozesse.

Der Leitung zugeordnet ist die Aufsicht der Finanzbuchhaltung und Finanzbuchführung, auch „Kassenaufsicht“ genannt. Hierzu gehören organisationale Themen, insbesondere der Geschäftsabläufe, und Einsichtnahmen in Bankkontenabstimmungen.

Der Bereich **„Personal und Personalentwicklung“** ist zuständig für das verwaltende Personal in den Ämtern und Einrichtungen sowie im Landeskirchenamt selbst. Durch die Beteiligung an der Dienststellenleitung – über die ständige Stellvertretung der Hausleitung – werden hier auch Personalentscheidungen eigenständig getroffen. Der Verantwortungsbereich geht somit über eine reine administrative Betreuung hinaus.

In diesem Bereich werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Verwaltungsbereich bearbeitet. Mit Ausnahme der Personalabrechnung, die durch die Gehaltsabrechnungsstelle sichergestellt wird, werden sämtliche Prozesse des Employee-Life-Cycle abgebildet und verantwortet. Alle Veränderungen im Berufsleben werden hier begleitet. Das Tätigkeitsspektrum reicht von der Durchführung von Recruitingmaßnahmen und der Personaladministration über die Stellenbewirtschaftung und Stellenbewertungsverfahren bis hin zu Personalcontrolling, Personalentwicklung und Offboarding aus dem Dienst.

Auch die Themen Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement werden durch diesen Bereich (mit)betreut. Ein Beispiel hierfür ist die Professionalisierung der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisungen, die seit 2024 über die Software „Prevenio“ im Landeskirchenamt erfolgen. Aktuell wurden den Ämtern und Einrichtungen ein Rollout für die eigenen Organisationen angeboten. Das Programm ist jedoch so konzipiert, dass auch andere Körperschaften in der EKvW daran angeschlossen werden können. Die Programmadministration erfolgt zentral, um Führungsaufgaben zu entlasten und eine rechtssichere Dokumentation zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen aus dem Arbeitsschutz werden von den Bereichen Service und Zentrale Dienste sowie Personal und Personalentwicklung gemeinsam umgesetzt und kontrolliert.

Besonders positiv wurde das „WorkLifePortal“ angenommen, das kostenfrei als App auf privaten Mobilgeräten installiert werden kann. Es dient der physischen und psychischen Gesundheitsförderung und bietet hilfreiche Inhalte rund um Themen wie Motivation, Konzentration, Ergonomie, Entspannung, Ausdauer, gesunde Ernährung, Produktivität, bewegte Pausen u.v.m.

Die Förderung flexibler Arbeitsmodelle – wie Gleitzeit sowie hybrides und mobiles Arbeiten – konnte in den letzten Jahren im Landeskirchenamt erstmals rechtssicher durch Dienstvereinbarungen mit der MAV vereinbart werden.

Während in den vergangenen Jahrzehnten der Fokus stark auf administrativen Aufgaben im Personalbereich lag, rückt zunehmend eine moderne, strategische Personalarbeit in den Vordergrund – nicht zuletzt durch den Kostendruck im Rahmen der Haushaltssicherung. Der Bereich möchte sich künftig verstärkt als strategischer Partner für die Organisationsentwicklung positionieren und so aktiv zum kirchlichen Auftrag beitragen.

Dazu gehört auch der Einsatz moderner Tools – etwa einer neuen HR-Software – sowie die zunehmende Automatisierung administrativer Prozesse (z. B. digitale Personalakte, Self-Service-Portale). Derzeit ist ein manuelles Zusammentragen von Daten aus unterschiedlichen Quellen notwendig, was fehleranfällig ist und viel Zeit beansprucht. Diese Problematik zeigte sich erneut im laufenden Haushaltssicherungsprozess und bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplans. Durch die Einführung der Software LOGA HR erhofft sich der Bereich eine deutliche Prozessoptimierung und mehr Transparenz. Als erstes soll nun das „Modul Zeit- und Fehlzeitenwirtschaft“ und damit die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung im Jahr 2026 starten. Hierzu bedarf es allerdings noch einer Datenschutzfolgeabschätzung, die der Bereich Digitalisierung, Datenschutz und Dokumentenmanagement bereits ausgeschrieben hat. Die weiterhin notwendige Dienstvereinbarung ist bereits erfolgreich mit der MAV in 2025 verhandelt worden.

Angesichts des zunehmenden Kostendrucks – insbesondere im Bereich der Personalressourcen – wird künftig ein stärkeres Augenmerk auf das Personalcontrolling gelegt. Dazu gehören nicht nur die Kostenkontrolle, sondern auch die Steuerung von Personalplanung und -bewirtschaftung. Führungskräften und Entscheidern sollen künftig fundierte Daten zur Verfügung stehen, um Personalentscheidungen auf belastbarer Grundlage treffen zu können. Auch der Einsatz von People Analytics – etwa zur Analyse von Fluktuation, Zufriedenheit oder Arbeitsauslastung – soll helfen, ein HR-Kennzahlensystem als Basis für strategische Entscheidungen aufzubauen.

Die dadurch gewonnenen Freiräume sollen künftig genutzt werden, um bisher eher wenig bearbeitete Themen wie Arbeitsumfeld, Kommunikation und die Förderung einer Feedbackkultur voranzutreiben. Auch bislang nur am Rande behandelte Felder – wie die Personal- und Führungskräfteentwicklung – rücken dadurch stärker in den Fokus. Es wird erwartet, dass durch Standardisierung und Digitalisierung neue Potenziale erkennbar werden. Das bedeutet jedoch auch eine Abkehr von gewohnten Arbeitsweisen – nicht nur für die Mitarbeitenden im Personalbereich, sondern auch für alle beteiligten Stakeholder.

Ziel ist es, klare, kohärente und transparente Entscheidungswege zu schaffen, Ressourcen gezielt einzusetzen und im besten Fall Doppelarbeit sowie Konflikte zu vermeiden. Der theoretische Anspruch deckt sich dabei allerdings noch nicht immer mit der Praxis. Umso wichtiger ist es, aus Fehlern zu lernen, praktische Erkenntnisse zu sammeln und daraus zukünftiges Handeln abzuleiten. Nur so kann eine kontinuierliche, zukunftsorientierte Weiterentwicklung gelingen – mit dem Ziel, Innovationen systematisch zu planen, zu erproben und im gesamten Landeskirchenamt – möglicherweise sogar EKvW-weit – nachhaltig zu verankern.

Der Bereich **Service & Zentrale Dienste** stellt den gesamten Betrieb des Hauses sicher. Vom Empfang über die Cafeteria und den Hausmeister, der Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien bis zur Organisation von Umzügen und der Bereitstellung von Dienstwagen wird alles zur Verfügung gestellt, was für einen reibungslosen Dienstbetrieb erforderlich ist:

Der Empfang im Eingangsbereich ist während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt. Externe Firmen, Besucher:innen und Gäste müssen sich anmelden und werden an die jeweiligen Adressaten verwiesen. Dies erfolgt insbesondere wegen des Schutzkonzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz.

Um die Mitarbeitendenzufriedenheit zu befördern und die Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung zu stärken, werden in der Cafeteria im Jahresverlauf neben dem Grundangebot unterschiedliche Snackangebote zum Selbstkostenpreis bereitgestellt. Immer wieder dienstags

beispielsweise gesunde Snacks oder Getränke auf Basis von Rezepten aus der WLP-Gesundheitsapp, zudem frisch zubereitete Waffeln in der Adventszeit oder Eis im Sommer. Ein Kaffeevollautomat steht für warme Getränke zur Verfügung, die mit geringer Marge an die Mitarbeitendenschaft verkauft werden. Beim Einkauf wird weitestgehend auf saisonale Produkte in Fair Trade und Bioqualität gesetzt. Seit 2024 wird das Angebot zudem noch um kostenlose Wasserspender ergänzt. Karaffen für den Sitzungsdienst wurden angeschafft und werden erfolgreich eingesetzt, so dass der Zukauf von Flaschenwasser eingestellt werden konnte. Neben finanzielle Ressourcen wird so auch die Umwelt geschont.

Der einzig fest angestellte Hausmeister wird durch einen externen Dienstleistereinsatz nach Bedarf unterstützt. Zu seinen Leistungen gehören beispielsweise die Sicherstellung des technischen Gebäudebetriebs, Umzüge, kleinere Reparaturarbeiten und Umbauten für den Sitzungsdienst. Die Gebäudereinigung wird ebenfalls durch einen externen Dienstleister übernommen. Hierzu zählen neben der Unterhaltsreinigung auch die Glasreinigung und Gardinenwäschen. Reinigungsintervalle wurden vor dem Hintergrund der Haushaltssicherung und des Arbeitsschutzes optimiert. Mitarbeitende sind gehalten, mit den Betriebsmitteln pfleglich umzugehen und bei Bedarf auch selbst zu reinigen – das wird bei den Intervallen zur Unterhaltsreinigung berücksichtigt. Dies stieß in der Mitarbeitendenschaft teilweise auf Unverständnis. Eine ständige Evaluation des Reinigungsschemas auch im Hinblick auf Arbeitssicherheit gehört daher zum Alltagsgeschäft.

Bei der zentralen Beschaffung von Arbeitsmaterialien stehen Wirtschaftlichkeitsaspekte im Vordergrund. In den letzten Jahren wurden zunehmen Whiteboards für die Büroräume angeschafft, Sitzungsräume wurden mit Beamern und digitalen Smartboards ausgestattet. Feststellbar ist, dass durch die zunehmende Digitalisierung und auch das mobile Arbeiten immer weniger Büromaterial benötigt wird. Büromöbel werden grundsätzlich aus dem Bestand genutzt, bevor Neuanschaffungen erfolgen. Ein sukzessiver Umstieg auf höhenverstellbare Schreibtische wird ausschließlich durch die Vorlage ärztlicher Atteste gewährleistet. Damit ist keine einheitliche Ausstattung der Büroräume gegeben. Zeitgemäße Arbeitsformen wie Shared Desk werden hierdurch erschwert -die unflexible Gebäudestruktur und technische Ausstattung in Bezug auf die Elektrik allgemein und die Ausleuchtung mit WLAN sind weitere Hemmnisse.

Auch bei den Dienstwagen ist ein Rückgang zu beobachten. Die Flotte wurde insgesamt bedarfsgerecht reduziert und aus Umweltgründen auf Benziner und teilweise Elektroautos umgestellt. Diesel-Kfz werden gar nicht mehr angeschafft. Aktuell wird ein Nutzungskonzept für die Bereitstellung eines Dienstwagens mit Fahrperson ausgearbeitet, das zum nächsten Kalenderjahr in Kraft treten soll. Dabei gilt: Vorrangig ist der ÖPNV zu nutzen, ggf. sind auch Carsharing-Angebote zu berücksichtigen. Allen Mitarbeitenden wird auf Wunsch ein Deutschland-Ticket zum einen geringen Eigenanteil von derzeit 18,00 Euro angeboten. Neben der Fahrt von und zur Arbeit soll dies prioritär auch für Dienstreisen genutzt

werden. Vor dem Hintergrund der Änderungen im BAT-KF wird derzeit die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung zu Fahrtkostenzuschüssen geprüft und ausgearbeitet.

Der Teilbereich **Digitalisierung, Datenschutz und Dokumentenmanagement** wirkt vorranging ins Haus selbst und darüber hinaus in die Ämter und Einrichtungen bis hin in andere Ebenen der gesamten Landeskirche.
Zur Digitalisierung gehören die Initiierung, Beteiligung und Durchführung von eigenen Projekten. Vor diesen Projekten steht immer die Prozesserfassung in den Arbeitsbereichen, die von diesen Projekten betroffen sind. Hierfür wurde durch Vorhaltung von Personalressourcen und entsprechender Software die Basis in den Jahren 2024 und 2025 geschaffen. Zu diesen Projekten gehören u.a.

- die Einführung eines **Asset-Managements** über die Software „sortful“ zu erstmaliger und dauerhafter vollständiger Erfassung des Inventars und der technischen Einrichtungen sowie deren Zuordnung zu Räumen und Nutzern. Weiter gehört hierzu auch eine gesteuerte Planung der Wiederbeschaffung und laufenden Bewirtschaftung, z.B. werden Wartungsintervalle hinterlegt und deren termingerechte Ausführung überwacht. Hiermit soll der Nachweis der vollständigen und korrekten Zuordnung von Arbeitsgeräten zu Arbeitsplätzen einfacher und aktuell gestaltet werden.
- die Fortsetzung der Implementierung der **Prozessmanagement** Software „Ibo-Prometheus“ zur Erfassung sämtlicher Prozesse im Landeskirchenamt und darüber hinaus. Primäres Ziel ist die Bestandsaufnahme, Wahrnehmung und Optimierung der vorhandenen Arbeitsprozesse. Ein weiteres Ziel ist und bleibt es, mit den erfassten Prozessen den Leitungsgremien, eine Basis für zukünftige organisatorische Entscheidungen zu geben. Übergaben und Vertretungen werden durch erfasste Prozesse erheblich erleichtert.
- die strukturierte **Einführung der M365-Produkte und Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems (DMS)**, hier „Enaio“, gemäß Beschlüssen der Kirchenleitung in der Organisation des Landeskirchenamt und der Ämter und Einrichtungen. Schwerpunkt ist hier der Changeprozess unter Beachtung der Regelungen der Schriftgutverordnung und der nun vorliegenden Datenschutzfolgenabschätzung für M365. Dafür bedarf es notwendiger Workshops, Schulungen und eines gezielten Changeprozesses zur Anwendung und Umsetzung der digitalen Kollaboration. Dadurch werden sich Arbeitsabläufe für die Mitarbeitenden zukünftig stark verändern. Ein positiver Effekt liegt in der Wissenssicherung und in der standortunabhängigen Zugriffsmöglichkeit auf die Inhalte. Als Teilprojekt ist der flächendeckende Gebrauch von Funktions- und Rollenpostfächern neben den individuellen E-Mailpostfächern inkludiert, um die Wirksamkeit zum Beispiel durch Vertretungen oder bei Übergaben zu gewährleisten und zu erhöhen.

- **ein WLAN-Ausbau inklusive technischer Ertüchtigung** im gesamten Landeskirchenamt, um damit die Grundlage für Shared Desk-Modelle zu bilden und den Anforderungen der Arbeitssicherheit zu entsprechen.
- **Petrus II** ist ein EKvW-weites Projekt, das unter der Personalmanagementsoftware „**LOGA HR**“ in aller Munde ist. Hiermit werden auf dem gesamten Gebiet neben der Gehaltsabrechnung/Payroll auch andere Personalprozesse digital dargestellt. Neben einem modernen Vorlagen- und Workflowmanagement bietet sie die Möglichkeit Bewerbermanagement, Zeiterfassung, Stellenplanung, Personalcontrolling und weitere Aufgaben der Personalarbeit modern und zeitgemäß zu bearbeiten. Während der Vorsitz der Projektlenkungsgruppe in einem Kirchenkreis liegt, obliegt der Landeskirche das Projektmanagement und die Projektleitung. Das Projekt liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Kirchenkreisen und Landeskirche und dient zur Transformation aller Personalbereiche hin zu einer standardisierten und zeitgemäßen Personalverwaltung. Die Einführung ist eine Herausforderung sowohl für die beteiligten Personalabteilungen in den Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle. Die anstehende zweite Welle zum 01.01.2026 zur Umstellung der Payroll beansprucht im Landeskirchenamt und bei den anderen Umstellern erhöhte Kapazitäten.

Im Bereich Datenschutz wird der nach Datenschutzrecht verantwortlichen Stelle zugearbeitet. Gleichzeitig werden Maßnahmen mit dem externen örtlich Beauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Der Tätigkeitsbereich ist groß und umfangreich – Videoanlagen in Schulen und am Landeskirchenamt, abschließbare Postfächer, Gremienwahlen, Mailpostfächer, Softwareeinführungen etc. zeigen auf, dass der Datenschutz in alle Arbeitsgebiete ausstrahlt und Wichtigkeit zunimmt. Der zunehmende Einsatz(wunsch) von **Künstlicher Intelligenz (KI)** - im privaten Bereich schon vielfach fest verankert – erfordert im beruflichen Kontext inzwischen eine erhöhte Aufmerksamkeit. Eine arbeitsrechtliche Unterweisung der Mitarbeitenden ist bereits erfolgt, rechtliche Regelungen in Form einer Verordnung müssen und werden folgen. Zum besseren Umgang mit der Vielfältigkeit im Arbeitsfeld soll eine **Datenschutzmanagementsoftware** zum Einsatz kommen; ein Auswahlverfahren steht zeitnah an.

Im Teilbereich **Dokumentenmanagement** stehen grundlegende Veränderungen an. Neben den bereits benannten Digitalisierungsvorhaben soll sich auch die räumliche Situation des Bereichs ändern. Durch den Auszug der landeskirchlichen Bibliothek in das Gebäude des landeskirchlichen Archivs sind im Erdgeschoss weitere Flächen freigeworden. Diese sollen hierfür genutzt werden. Der zentrale Standort der zukünftigen Poststelle und anderer zentraler Servicestellen bietet eine Optimierung für alle Organisationseinheiten.

Erstellt durch Sonika Mohme unter Beteiligung von
Anne-Kathrin Oechler, Ann-Kathrin Verlsteffen und Bernd Zirbes

3. Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)

3.1 Unsere Kirche (UK)

www.unsere-kirche.info

Im September dieses Jahres erreichte die Redaktion ein Leserbrief: „Danke für Ihre mutigen, tröstlichen, kritischen, informativen, nachdenkenswerten Beiträge, die mich durch die Woche begleiten. Es ist gut, dass es Menschen wie Sie gibt, die sich verantwortungsvoll, mit Respekt und Würde den Themen widmen, die uns alle betreffen."

Solche und ähnliche Zuschriften sind für das ganze Team von UK eine wichtige Motivation, Woche für Woche eine hochwertige Zeitung herauszubringen. Zudem tragen die Kolleg:innen in den Kirchenkreisen mit wichtigen Texten zu den Regionalteilen bei. Die Einführung des Tabloid-Formats und die Umstellung auf Vollfarbigkeit im vergangenen Jahr wurden von den Leser:innen durchweg positiv aufgenommen.

Zunehmend melden sich auch UK-Leser:innen mit dem Hinweis, dass sie oftmals Informationen über die Kirche nicht mehr durch die Tagespresse erhalten. Die Funke-Mediengruppe hat zum Beispiel kaum über den Kirchentag in Hannover berichtet. Dies unterstreicht die große Bedeutung der Kirchengebietspresse.

Die *Kooperation von UK mit anderen evangelischen Verlagen* in Deutschland ist wieder um zwei Titel gewachsen. „Der Sonntag" (Leipzig, Sachsen) und „Glaube + Heimat" (Weimar, Mitteldeutschland) haben sich der Allianz Evangelischer Zeitungen angeschlossen, zu der auch „Die Kirche" (Berlin) und die „Evangelische Zeitung" (Nordkirche, Hannover) gehören. Die Zusammenarbeit ist inspirierend und umfasst jede Woche das sogenannte „erste Buch", die ersten acht Seiten der Zeitung. UK ist das stärkste Blatt in dieser Allianz und mit 34.000 Leser:innen immer noch die zweitgrößte evangelische Wochenzeitung in Deutschland.

Diese Kooperation stärkt die evangelische Publizistik in herausfordernden Zeiten. Ursachen wie sinkende Gemeindegliederzahlen, PrintKrise, steigende Papier-, Porto- und Energiekosten treffen die Branche spürbar. Durch Zusammenarbeit gelingt es dem EPWL bisher, die Herausforderungen zu meistern.

3.2 evangelische-zeitung.de

Seit knapp drei Jahren betreiben die drei beteiligten evangelischen Verlage (Bielefeld, Hamburg, Berlin) gemeinsam das Nachrichtenportal www.evangelische-zeitung.de. Die Website wurde in Zusammenarbeit mit dem "Berliner Verlag" erstellt und ist deutlich erfolgreicher als die früheren Internetseiten der einzelnen Zeitungen. Erste Einnahmen durch Werbung konnten bereits erzielt werden, die Reichweite soll durch verschiedene redaktionelle und technische Konzeptionen weiter ausgebaut werden.

3.3 Radio Paradiso NRW (DAB+)

Der Radiosender „Paradiso NRW“ ist bezüglich der Hörer:innen-Zahlen deutlichen Schwankungen unterworfen. Nach guten Zahlen in 2024 bleiben die Ausweisungen in diesem Jahr deutlich unter den Erwartungen. Aktuell gilt es zu prüfen, ob der Sender unter diesen Bedingungen weiterhin zu finanzieren ist. „Radio Paradiso NRW“ ist eine Kooperation zwischen dem EPWL, der Stiftung Bethel und „Radio Paradiso“ in Berlin. Zu empfangen ist das Programm über DAB+, im Internetradio, per App oder im Livestream (www.paradiso.nrw). Der Sender ist seit 2022 mit einem Vollprogramm „on air“. Zuletzt wurden zwei neue Formate entwickelt: „Menschennah - Geschichten aus NRW“ und „Gedanken zum Auftanken“ von Christina Brudereck, die gerade mit dem Ökumenischen Predigtpreis für ihr Lebenswerk ausgezeichnet wurde.

3.4 Luther-Verlag und komm-Shop

Der Luther-Verlag baut die digitale Plattform „liturgia.de" für das Ev. Gottesdienstbuch, das Perikopenbuch und die Kasual-Agenden weiter aus. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der UEK und der VELKD sowie in Kooperation mit der Ev. Verlagsanstalt Leipzig. Liturgia.de erleichtert die kreative Arbeit mit den Texten und Formularen und bietet zeitgemäße, interaktive Möglichkeiten der Gottesdienstvorbereitung. Dass die Website schon 22.000 mal genutzt wurde, zeigt die hohe Nachfrage. Staffelpreise und Ermäßigungen sollen vor allem auch Ehrenamtlichen die Nutzung erleichtern.
Nachdem der Luther-Verlag im vergangenen Jahr erfolgreich ein Buch mit neuen Krippenspielen veröffentlicht hat, erscheinen in diesem Herbst gleich drei Titel für die Weihnachtszeit - auch zur Nutzung in den Kirchengemeinden (lutherverlag.de). Im dazugehörigen komm-webshop.de erfreuen sich derzeit biblische Themen mit Klemmbausteinen großer Beliebtheit, z.B. das „Stille-Nacht-Set“ oder die Arche Noah. Der Webshop hat zudem im September 2025 einen kompletten Relaunch erfahren. Neben weiteren Neuerscheinungen beschäftigen den Luther-Verlag die Vorbereitungen für das neue Evangelische Gesangbuch (2028) sowie die neue Reformierte Liturgie (2026).

Bernd Becker

4. Evangelischer Pressedienst (epd-West)

Der Evangelische Pressedienst (epd) ist auf dem Markt der Massenmedien weiterhin sehr erfolgreich. Auch 2024 konnten die Vertriebserlöse leicht erhöht und die Kundenzahlen sowie die Reichweiten gehalten werden. Die Nachrichtenagentur erreicht bundesweit allein rund drei Viertel der verkauften Tageszeitungsauflage (Print und digital). Über die Online-Portale der Medienverlage werden zusätzlich Millionen Leserinnen und Leser aus der Gesamtbevölkerung erreicht.

Hinzu kommen die Web-Angebote der Rundfunkanstalten und der Zeitschriftenmedien. Darüber hinaus versorgt epd weiter verlässlich die weiteren Kundengruppen Radio und Fernsehen (darunter alle öffentlich-rechtlichen Sender), Online-Portale, evangelische und katholische Kirchenpresse (auch das

Portal evangelische-zeitung.de) sowie Institutionen und Politik, darunter die NRW-Staatskanzlei, mit Texten, Fotos und Videos.

Eine wesentliche Stärke des epd ist die Regionalität. Im Jahr 2024 produzierte der epd-West hinter dem deutlich größeren Landesdienst Ost den bundesweit höchsten Output aller Landesdienste. Rund ein Drittel der Texte des epd-West (33 Prozent) wurde von epd auch bundesweit verbreitet.

Erfolgreich eingeführt hat der Landesdienst West im März 2025 das neue, zeitgemäße Digitalprodukt „epd aktuell“, das den Nutzen für epd-Bezieherinnen und Beziehern auch im Raum der Kirche deutlich erhöht. Die Web-App stellt alle epd-Textinhalte in Echtzeit zur Verfügung und kann so insbesondere kirchlichen Entscheiderinnen und Entscheidern als wesentliche Informationsquelle dienen. Auf Wunsch sind auch Nutzungsvereinbarungen möglich.

Die Darstellung der Texte, Bilder und Videos im Portal „epd aktuell“ ist optimiert für die mobile Nutzung auf Tablets und Smartphones, auch am PC kann man sich jederzeit über das aktuelle Geschehen in den Bereichen Kirche und Religionen, Gesellschaft, Sozialwesen, Kultur, Medien und Entwicklungspolitik informieren. Nach der bisherigen Erfahrung spart die Redaktion des epd-West durch die Umstellung vom bisherigen wochentäglichen Newsletter auf das Premiumprodukt „epd aktuell“ wertvolle Arbeitszeit, weil die Produktion weitgehend automatisiert ist.

Vor dem Hintergrund starker Veränderungen auf dem Medienmarkt – etwa durch digitale Transformation und Künstliche Intelligenz – hat die epd-Arbeitsgemeinschaft in diesem Jahr einen Strategie- und Profilierungsprozess zur Optimierung des epd-Agenturangebots gestartet. In Kooperation mit einem Marktforschungsinstitut wurde ein Online- Fragebogen an alle Kundenredaktionen geschickt, parallel erfolgt eine Tiefenanalyse durch exemplarische Hospitationen von Redakteurinnen und Redakteuren bei mehr als einem Dutzend verschiedenen Medien.

Ziel ist, den epd-Markenkern Qualitätsjournalismus zu stärken, das Themenprofil gemäß der Markterfordernisse zu schärfen, die Reichweite bei den Massenmedien zu sichern und digital auszubauen sowie Erlöse zu stabilisieren. Die epd-Angebote sollen zudem technisch optimiert werden, um automatisierte digitale Nutzungen durch unsere Kunden zu ermöglichen. Teil dieses Prozesses ist auch die Identifizierung möglicher Partnerschaften oder Kooperationen.

Alle Veränderungen und Entwicklungen zielen letztlich darauf ab, den Hauptauftrag von epd bestmöglich zu erfüllen: vor allem die säkularen Massenmedien auch künftig verlässlich und erfolgreich mit Informationen aus dem epd-Spektrum zu versorgen. Wie nötig das ist, stellte die Kommunikationsagentur Aserto in den letzten Jahren immer wieder heraus: „Ohne den epd würden

bestimmte, für die evangelische Kirche wichtige Themenbereiche in säkularen Medien nicht oder kaum vorkommen.“ Durch die breite thematische Aufstellung gelinge es, auch Aufmerksamkeit für Nachrichten aus dem kirchlichen Kernbereich zu gewinnen.

Ingo Lehnick

5. Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Das „Evangelische Rundfunkreferat NRW“ hat **zwei rein digitale Podcast-Formate** (inklusive begleitendem Instagramkanal) produziert:

Zum einen gibt es den **Seelsorge-Podcast „Ansprechbar“ mit Samuel Koch**. Geplant und produziert von zwei Redakteur*innen von „Evangelische Kirche im WDR“ – Landespfarrer Dr. Titus Reinmuth und Pastorin Sabine Steinwender-Schnitzius - in Kooperation mit einem Social-Media Pfarrer in der pfälzischen Kirche, Max Niesner und seinem Team. Hier sind die geplanten zehn Folgen für die Zielgruppe 30-45-Jährige mittlerweile produziert und ins Netz gestellt – mit begleitendem Instagramkanal. https://ansprech.bar/

Der bei „Evangelische Kirche in 1LIVE“ entwickelte **Podcast „Family fatal“** (Start 06.12.22) für 19-25-Jährige hat bis Sommer 2025 41 Folgen plus begleitendem Instagramkanal produziert. Mit wachsendem Erfolg. Host Hugo Siebold spricht mit interessanten – oft prominenten - Gästen über Lebensthemen. Im Sommer 2025 gab es den ersten Live-Podcast bei einem landeskirchlichen Empfang im Rahmen der Verleihung des Evangelischen Buchpreises in Schwerte / Villigst: Hugo Siebold und Preisträger und Autor Volker Surmann im Live-Gespräch vor Publikum. https://family-fatal.podigee.io/.

Bemühungen, die Formate auch bei WDR.de mit einzubringen, hatten leider keinen Erfolg – trotz Unterstützung durch die katholischen Rundfunkbeauftragten.

Weiterhin prägen die **aktuellen Ereignisse** (Ukrainekrieg, Klimakatastrophen, Anschlag der Hamas auf Israel und die Folgen, Umgang mit sexualisierter Gewalt (in den Kirchen), Demokratie(-gefährdungen)) die Sendungen von „Kirche im WDR“ und „Kirche im Privatfunk“.

Zur Reflexion der öffentlichen Verkündigung – nicht nur in den Massenmedien - führt das „Evangelische Rundfunkreferat NRW“ in Kooperation mit der Marktkirche Essen und der evangelischen Akademie im Rheinland **eine Podiumsveranstaltung für Autor*innen und interessierte Gäste in der Marktkirche Essen durch. Titel: Politisch predigen. Warum der Streit notwendig ist.** Mittwoch, 11. Februar 2026, 18/19 Uhr (genauer Beginn wird noch bekannt gegeben). Es gibt **zwei Impulse und eine anschließende Diskussion von Prof. Dr. Ralf Frisch von der Evangelischen Hochschule Nürnberg und „Evangelische Kirche im WDR und DLF“-Autorin Pfarrerin Silke Niemeyer aus Münster.**

5.1 Personalia

Der ehemalige stellvertretende evangelische Rundfunkbeauftragte beim WDR, Landespfarrer **Dr. Titus Reinmuth**, hat auf eigenen Wunsch auf eine halbe Stelle als Redakteur im Evangelischen Rundfunkreferat NRW gewechselt und wird mit einer weiteren halben Stelle als Pfarrer ein Segensbüro im Kreis Heinsberg-Hückelhoven aufbauen. **Julia-Rebecca Riedel** ist seit dem 01.10.2025 **auf die westfälische Landespfarrstelle gewählt** und hat damit das **Amt der stellvertretenden evangelischen Rundfunkbeauftragten beim WDR inne.**

Der ehemalige Hospitant, Kirche-in-1LIVE Sprecher und Redakteur im Evangelischen Rundfunkreferat NRW - **Theologe und Journalist Daniel Schneider - wird zum 01.01.2026 ARD-Beauftragter im Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik** (GEP) bei der Medienbeauftragten des Rates der EKD und Theologischen Geschäftsführerin der GEP, Dr. Stefanie Schardien.

Im **Gemeinsamen Rundfunkausschuss der NRW-Landes- und Freikirchen** hat **Pastorin Jasmin Jäger**, die seit Juli 2020 Rundfunkbeauftragte der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) ist, zunächst kommissarisch den Platz des ausgeschiedenen Pastor Siegfried Ochs im Rundfunkausschuss übernommen.

Kirchenrätin Simone Enthöfer (EKiR), ebenfalls Mitglied im Gemeinsamen Rundfunkausschuss der NRW-Landes- und Freikirchen, wird **ab 2026 Mitglied der Jury** beim **Sonderpreis der Kirchen im Rahmen des Audiopreises der Landesanstalt für Medien (LfM)**, der einmal jährlich in verschiedenen Kategorien vergeben wird. Sie wird den Platz von Christina Schramm von der Stabsstelle Kommunikation und Medien der Evangelischen Kirche im Rheinland einnehmen. Bislang wirken ebenfalls mit: Dr. Stephan Kronenburg (Bistum Münster), Ingo Lehnick (epd-West) und Gottfried Bohl (KNA).

Gerne verweisen wir auf unsere Visitenkarte: https://rundfunkreferat-nrw.de und https://www.instagram.com/ev.rundfunkreferat.nrw/.

5.2 Evangelische Kirche im WDR

Die **Jahreshospitanz im WDR** ist auf ein halbes Jahr verkürzt worden (Hintergrund: Vergleichbarkeit mit den sendereigenen Praktikumsangeboten).

Die erste Hospitantin (Pfarrerin aus dem Rheinland) hat die verkürzte Zeitspanne mit Erfolg durchlaufen. Leider nutzen die evangelischen Kirchen nur sehr selten die Möglichkeit, an Medienarbeit Interessierte aus anderen kirchlichen Berufsgruppen (Diakon*innen, Jugendmitarbeiter*innen etc.) oder Pfarrer*innen aus einer späteren Berufsphase in die Hospitanz zu entsenden. Sie kann auch im Rahmen

einer Umorientierung zu einem späteren Zeitpunkt im Beruf in Anspruch genommen werden - vorbehaltlich der Finanzierung durch die jeweilige Landeskirche.

Das Team „Gesellschaft / Religion“ im Programmbereich Kultur und Gesellschaft im WDR schätzt diese spezielle Form des Praktikums sehr und setzt sich dafür ein. **Die Kirchen können davon profitieren, wenn sie Interessierten die Möglichkeit eröffnen, hieran teilzunehmen. Etwas Vergleichbares gibt es derzeit nur im Saarländischen Rundfunk.**

5.3 Radio

Die Hörer*innenzahlen der „Evangelischen Kirche im WDR“ von 1Live bis WDR 5 sind weitgehend stabil – **gewonnen haben die Sendungen von WDR 2,4,5 vor allem an den Samstagen und Sonntagen.** Insgesamt erreichen die kirchlichen Radiosendungen auf allen Wellen **Montag bis Freitag** (1LIVE, WDR 2,3,4,5) täglich um die 1,4 Millionen Hörer*innen. An den **Samstagen** (1LIVE, WDR 2,3,4,5,): **über 1,3 Millionen** Hörer*innen. **An den Sonntagen (ohne 1LIVE und WDR 3 (hier keine Sonntagssendungen)) sogar 1,6 (!) Millionen.**

5.4 ARD Audiothek

Gemeinsames Produkt der Konferenz der Sender-/ Rundfunkbeauftragten der ARD

Die Konferenz der Evangelischen Sender-/Rundfunkbeauftragten in der ARD bestückt gemeinsam den Sendeplatz in der ARD-Audiothek. Hier ist ein Podcast-Format in Entwicklung, an dem aus dem WDR Gebiet Landespfarrerin Julia-Rebecca Riedel und Pastoralreferent Klaus Nelißen mitwirken. In die von der ARD-Senderbeauftragten-Konferenz entsandte Arbeitsgruppe für die Entwicklung sind Philipp Reichling OPraem und Landespfarrerin Petra Schulze als Verantwortliche delegiert.

5.5 TV-Gottesdienste

Die evangelische **ARD-Christvesper an Heiligabend 2024 aus der Lutherkirche in Köln-Nippes** war mit grandiosen Farben, bekannten Weihnachtsliedern und sehr zugewandter Sprache sowie einem Jugendtheater zum Thema Einsamkeit sehr erfolgreich. Pfarrerin Miriam Haseleu wurde vorab in das ARD-Morgenmagazin eingeladen. Der Marktanteil lag mit 7,4% um 0,2% höher als 2023 und betrug mit 790.000 Zuschauer*innen - die höchste Zuschauer*innenzahl der evangelischen ARD-Gottesdienste im Jahr 2024.

Der evangelische **ARD-Gottesdienst am Ostermontag 2025 aus der Christuskirche in Gladbeck** wurde leider **nach ca. 12 Minuten abgebrochen, um aktuell über den Tod von Papst Franziskus zu berichten.** Dabei hatten Redaktion und Rundfunkbeauftrage erst zwei Minuten vor der Livesendung von dem Tod erfahren und Superintendent Riesenberg, der durch den Gottesdienst führte, informieren können, dass er unbedingt den Gottesdienst spontan aktualisieren müsse – dies hat er auf eine sehr

empathische Weise getan: in der Predigt und in der Fürbitte. Im Eingangsbereich war es nicht möglich, weil er den mit einer Kollegin gemeinsam hielt, die darüber nicht mehr informiert werden konnte. Die Quote zu Beginn des Gottesdienstes war sehr gut: Die Tagesschau endete mit 589.000 Zuschauer*innen und einem Marktanteil von 8,9%. Der **Gottesdienst hatte bis zum Abbruch eine Quote von 538.000 Zuschauer*innen und einen für Gottesdienste sehr guten Marktanteil von 7,6%.** Im Nachgang gab es verschiedene **Gespräche mit der ARD.** Unter anderem von Dr. Stefanie Schardien, Medienbeauftragte des Rates der EKD, Stephan Born, ARD-Beauftragter für die EKD im GEP und Landespfarrerin Petra Schulze, Die Ev. Rundfunkbeauftragte beim WDR **mit Oliver Köhr, ARD-Chefredakteur, Leiter der Koordination Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.** Die Koordination ist die zentrale Schaltstelle der Informationsangebote im Ersten und in der Mediathek. **Petra Schulze wies darauf hin, dass normalerweise im Fall eines Abbruches aus besonderen (technischen oder aktualitätsbedingten) Gründen die Rundfunkbeauftragte kurz den Grund für den Abbruch für die Zuschauer*innen erläutert und sie mit einem Segen entlässt.** So die bislang bekannte Regel. Denn: **„Vor dem Bildschirm feiern die Menschen einen Gottesdienst mit – sie sind innerlich beteiligt an einem religiösen Geschehen, keine bloßen Betrachter*innen.“**

ARD-Chefredakteur Oliver Köhr nahm diesen Gedanken des Segens zum Entlassen der Mitfeiernden am Bildschirm in seinem Schreiben an die Gemeinde in Gladbeck auf – blieb aber bei der Meinung, dass das öffentliche Interesse am Tod von Papst Franziskus den Abbruch der Sendung gerechtfertigt habe. Hierüber wurde keine Einigung erzielt. Für künftige Fälle ist nun ein Weg eingerichtet worden, der erlaubt, die laufende Sendung in die ARD-Mediathek zu verschieben, wo man sie weiterschauen kann.

Der Gottesdienst stand – weil der WDR ihn glücklicherweise komplett mitgeschnitten hatte - am frühen Nachmittag in der ARD Mediathek. epd West berichtete umgehend – unterstützt furch die Rundfunkbeauftragte Petra Schulze.

Der WDR als größter Sender in der ARD hat prozentual die meisten ARD-Gottesdienste.

In den kommenden Jahren hat die Evangelische Kirche im WDR, die die Auswahl der Orte und Personen trifft, sowie die Redaktion und Produktion von Kirchlicher Seite leitet, folgende Gottesdienste:
2026 zwei:
Pfingstsonntag und Buß- und Bettag

2027 vier:
Ökumenisch Pfingsten: von der Internationalen Gartenschau Gelsenkirchen
Ökumenisch Tag der Deutschen Einheit aus NRW
Eröffnungs- (WDR) und Schlussgottesdienst (für ARD, ZDF, DLF usw.) vom DEKT in Düsseldorf.

Die Schulung für die TV-Präsentation wird dankenswerterweise unterstützt durch den ARD-Beauftragten der Evangelischen Kirchen, Stephan Born.

5.6 Wort zum Sonntag in der ARD

Pfarrerin Anke Prumbaum produziert ihre Worte zum Sonntag im WDR Studio Dortmund. Der ARD-Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Deutschland im GEP, Stephan Born, schult die Sprecher*innen, redigiert die Texte und produziert sie stellvertretend für die verantwortlichen Rundfunkbeauftragten der Landeskirchen gemeinsam mit der Redaktion und Produktion vom WDR. Dieses Delegations-Prinzip an den ARD-Beauftragten im GEP hat die Qualität der Sendung erhöht und gesichert. **Das Wort zum Sonntag ist ein sehr erfolgreiches TV-Format mit 9,3 Millionen Zuschauer*innen im Durschnitt pro Sendung im Jahr 2024.**

Auswahl der Sprecher*innen und Vertretung in Redaktion und Produktion sowie Finanzierung der Reisekosten und Schulungen liegen weiterhin bei den Rundfunkbeauftragten der jeweiligen Landeskirchen, aus denen die Sprecher*innen kommen.

5.7 Zusammenarbeit mit dem WDR

Die Evangelische Rundfunkbeauftragte und ihr Team halten – je nach Aufgabenzuschnitt - Kontakt zu allen Ebenen im WDR.

Der strukturelle Umbau des WDR und der ARD verändern eingespielte Kommunikationswege u.a. durch neue personelle Besetzungen. Insgesamt begegnen die Kontaktpartner*innen dem Team Kirche im WDR bei aller gebotener Distanz mit Wertschätzung. Die Kommunikation ist lösungsorientiert und unterstützend. Voraussetzung für den Erhalt der Sendeplätze ist ja, dass Kirche im WDR sich an ihrem jeweiligen Platz mit ihren Formaten ins Programm einfügt. Oder vielmehr: „Dass sie mitschwingt auf den Wellen – aber nicht mitschwimmt.“ (Petra Schulze) **Denn dafür ist die Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk da und einstmals eingesetzt: Aus christlicher Sicht und für alle Hörer*innen verständlich als Christ*in Stellung zum Zeitgeschehen zu nehmen, Hörer*innen Trost, Impulse und Orientierung zu geben.**

(Autorin für das Evangelische Rundfunkreferat NRW sowie für Evangelische Kirche im WDR: Landespfarrerin Petra Schulze, Leiterin Ev. Rundfunkreferat NRW und Die Evangelische Rundfunkbeauftragte beim WDR)

5.8 Evangelische Kirche im Privatfunk (PEP):

Laut der am 16. Juli 2025 veröffentlichten **Media-Analyse** MA 2025 Audio II belegt der Verbund aus Radio NRW und den 45 NRW-Lokalradios zum 50. Mal in Folge den 1. Platz im bundesdeutschen Reichweiten-Ranking. Überwiegend gute Nachrichten gibt es auch für die kirchlichen Sendungen im NRW-Lokalfunk.

Die Verkündigungsreihe „Augenblick mal“ erreicht demnach in der Sendestunde zwischen 5 und 6 Uhr von montags bis freitags durchschnittlich 636.000 Hörer. Das bedeutet gegenüber der ersten Erhebung vom März 2025 einen Rückgang von 43.000 Hörern. Am Samstag konnte das Format dagegen zulegen: In der Stunde 6 bis 7 Uhr hat „Augenblick mal“ aktuell 758.000 Hörer – ein Plus von 26.000 Hörern gegenüber der MA 2025 Audio I.

Auch **das Kirchenmagazin „Himmel & Erde“**, das an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 9 Uhr ausgestrahlt wird, konnte seine Reichweite steigern: Gegenüber der MA 2025 Audio I gewann die Sendung 99.000 Hörer hinzu und liegt aktuell bei 1,225 Mio. Hörern. Damit ist „Himmel & Erde“ die bundesweit reichweitenstärkste kirchliche Sendung am Sonntag. Wie eine Auswertung der MA-Zahlen vom März 2025 ergab, erreichen die Sonntagssendungen der in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Rundfunk (aer) zusammengeschlossenen zwölf evangelischen Privatfunkredaktionen bundesweit rund 100 Sender mit insgesamt mehr als 5,7 Millionen Hörern. Zum Vergleich: Laut statistischer Auswertung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für das Jahr 2022 – das sind die aktuellsten Zahlen - lag die Zahl der Gottesdienstbesucher an einem durchschnittlichen Sonntag bundesweit bei 458.388. Den stärksten Zuspruch verzeichneten die evangelischen Gottesdienste an Heiligabend mit 4.922.759 Besuchern.

HeavenraDIO, das Internetradio der aer, ist auf Mehrheitsbeschluss der Mitglieder im Dezember 2024 eingestellt worden. Die aer will sich künftig im Rahmen von https://rundfunk.evangelisch.de/ präsentieren.

Nach fast zwei Jahren Vorbereitungszeit und Entwicklungsarbeit hat im September 2025 der Umzug und Relaunch unserer **Internetseiten** begonnen. Dieser war aufgrund einer veralteten php-Programmierung, Datenbank-Problemen und hoher Lizenzkosten für das bisherige CMS OpenText notwendig geworden. Beim Umzug ist es gelungen, den alten Datenbestand in das neue lizenzfreie CMS WordPress zu überführen und diesen Archivschatz somit zu bewahren. Weil wir die Internetseiten https://www.himmelunderdeonline.de und https://www.augenblickmalonline.de gemeinsam mit der katholischen Partnerredaktion KiP-NRW betreiben, werden die Umzugskosten entsprechend 50:50 geteilt.

Der 2021 begonnene Strukturprozess im **NRW-Lokalfunk** ist im September 2025 zum Abschluss gekommen. Sowohl der sogenannte „Überlagerungsvertrag“, der bestehende Vereinbarungen zwischen Betriebsgesellschaft (BG) und Veranstaltergemeinschaft (VG) eines Lokalradios „überlagert“ und damit für eine bestimmte Zeit ablöst, als auch der sogenannte „Systemvertrag“, der die Beziehungen der Lokalstationen untereinander und zu Radio NRW neu regelt, wurde von allen 45 Lokalstationen unterschrieben.

In der Folge entstehen zunehmend Funkhäuser mit zwei bis fünf Stationen unter einem Dach: Radio Gütersloh und Radio WAF zogen in eine gemeinsam „Radio-WG“ in Rheda-Wiedenbrück ein, in Essen wurde das Funkhaus von vier Lokalradios (Radio Mülheim, Radio Oberhausen, Radio Emscher Lippe und Radio K.W.) bezogen, und in Münster entsteht gerade ein neues Funkhaus für vier Lokalfunkstationen (Antenne Münster, Radio Kiepenkerl [Kreis Coesfeld], Radio RST [Kreis Steinfurt] und Radio WMW [Westmünsterlandwelle | Kreis Borken]). Gemeinsame Sendestrecken wurden ausgebaut, neue Kooperationen geschmiedet.

Radio NRW und die Lokalstationen starten am 29.10.2025 auf DAB+ ein neues Radioprogramm namens „Radio Mixtape“. Der Sender richtet sich an die Zielgruppe der Best Ager (50+), dementsprechend reicht das Musikprogramm von den 60er- bis zu den frühen 90er-Jahren. Ergänzt wird das Programm durch ein moderatives Newsformat mit den wichtigsten Informationen des Tages. Da es sich bei „Radio Mixtape“ nicht um ein Vollprogramm im Sinne des Landesmediengesetzes handelt, besteht für die Kirchen kein Drittsenderecht. „Radio Mixtape“ ersetzt den jungen Sender NOXX, der am 2.11.2021 von Radio NRW gestartet wurde und nun komplett eingestellt wird.

Beendet ist auch das Kapitel NRW1. An dem im Oktober 2022 gestarteten privaten UKW-Radio war u.a. auch Radio NRW mit 25% beteiligt. Diese bisher einzige landesweite UKW-Kette schreibt Verluste und wird auf Beschuss der LfM-Medienkommission künftig von **bigFM** übernommen. Der Sender ist seit dem 1.9.2023 bereits über DAB+ in NRW zu empfangen. Nun kommt die terrestrische Verbreitung hinzu. Trotz neuer Marke bleibt der bisherige NRW1-Senderstandort in Köln bestehen. Mindestens sechs Redakteure*innen sollen dort tätig sein. Damit entspricht bigFM einer zentralen Forderung der NRW-Medienaufsicht, die auf eine Verankerung redaktioneller Arbeit und Verantwortung in Nordrhein-Westfalen Wert legt.

Till Simoleit, der Programmchef von bigFM, hat der katholischen Redaktion KiP-NRW und der ev. Redaktion PEP im August 2025 einen festen Sendeplatz für eine Kurzverkündigung angeboten. Die Beiträge mit maximal 1:30“ Länge könnten montags bis freitags um 20:40 im Programm laufen. Aufwand und Ertrag für dieses Angebot sind auf katholischer wie evangelischer Seite sorgfältig zu prüfen.

Aktion Lichtblicke: Die von Diakonie, Caritas, den NRW-Lokalradios und Radio NRW gemeinsam getragene Spendenaktion für Kinder und Familien in NRW geht am 01.10.2025 in das mittlerweile 27. Jahr. Wenn das Geschäftsjahr 2024-25 am 30. September endet, dürfte die Gesamtsumme aller Spenden seit dem Start 1998 bei rund 98 Millionen Euro liegen. In dieser Zeit hat der ehrenamtliche Spendenbeirat rund 65.500 Förderanträge bearbeitet und insgesamt 305.000 Kindern und ihren Familien geholfen.

Autor für PEP: Dipl.-Journalist Manfred Rütten,
stellvertretender Leiter des Evangelischen Rundfunkreferates NRW

6. Stabsstelle Kommunikation – Information und Austausch

Die Stabsstelle Kommunikation fungiert als Pressestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Präses und Leitungsorgane. Sie informiert über Inhalte landeskirchlicher Arbeit, gibt Auskünfte bei Anfragen von Medienvertreter*innen, vermittelt Gesprächspartner*innen als Expert*innen zu speziellen Themengebieten und setzt zudem proaktiv Themenimpulse zur öffentlichen Berichterstattung. Dafür bedient sie sich Formen klassischer Presse- und Medienarbeit, von der schriftlichen Presse-Information über Recherche-Interview, Hintergrundgespräch bis hin zur Vermittlung und Begleitung von (Wortlaut-)Interviews, Pressekonferenzen und dem Jahresmediengespräch mit Präses und Vizepräsidenten.

Zur Vermittlung landeskirchlicher Themen zählt auch die eigene Produktion und Verbreitung relevanten Contents. Hierfür kommen medien- und zielgruppenorientiert insbesondere verschiedene Mittel der Online-Kommunikation zum Einsatz. Neben Webseiten und unterschiedlichen Newsletter-Formaten kommt der Kommunikation über Social-Media-Kanäle eine nach wie vor erheblich wachsende Bedeutung zu. Dabei werden auch Video-Clips produziert. Die Stabsstelle setzt dafür mobile Kameras ein und betreibt zudem ein eigenes kleines Videostudio im Landeskirchenamt.

Die redaktionelle Arbeit innerhalb des Teams erfolgt somit zeitgemäß crossmedial. Sie erfordert den Einsatz eines professionellen Kommunikationsmanagements. Inhalte und Ressourcen müssen zielführend abgestimmt, ihr Einsatz effizient organisiert werden, dies umso mehr bei knapper werdenden personellen Ressourcen.

Nach gut eineinhalbjähriger Vakanz im Präsesamt zählt nach dem Dienstbeginn der neu gewählten Präses im Juni dieses Jahres deren mediale Begleitung zu den vornehmlichen Aufgaben der Stabsstelle Kommunikation. Dabei ist es Ziel, ihre mediale Präsenz als höchste Amtsträgerin in der EKvW zu steigern und zugleich die inhaltliche Konsistenz ihrer öffentlichen Äußerungen und Auftritte darzustellen.

Erhebliche Kapazitäten erfordert der Teilbereich Krisenkommunikation. Oft, wenn auch nicht ausschließlich, bezieht sich der mediale Umgang mit krisenhaften Situationen auf das Themenfeld der

sexualisierten Gewalt. Hier ist die Stabsstelle zudem dauerhaft in die Beratungen des landeskirchlichen Interventionsteams eingebunden.

Krisenkommunikation umfasst in erster Linie das eigene mediale Agieren, das in enger Absprache mit jeweils in der Sache verantwortlichen Personen geschehen muss. Daneben ist auch die fachliche Beratung und Begleitung für Kirchenkreise und landeskirchliche Einrichtungen von Bedeutung. Sie reicht von punktueller kollegialer Beratung auf kurzem Wege bis hin zur kontinuierlichen Mitwirkung an kommunikativer Konzeptarbeit oder der Teilnahme an Krisenstäben.

Nicht nur in der Krisenkommunikation erweisen sich Austausch, gegenseitige Beratung und Vernetzung als hilfreich und gewinnbringend. Sie dienen dem informellen Verständnis für- und miteinander genauso wie der gemeinsamen fachlichen Fortbildung, etwa bei gemeinsamen Treffen der Öffentlichkeitsbeauftragten, zu denen die Stabsstelle einlädt. Diese steht darüber hinaus in ständigem Austausch mit Kolleg*innen innerhalb der EKD sowie auch außerkirchlichen Expert*innen.
Erfolgreich abgeschlossen werden konnte das Großprojekt der Migration von gemeindlichen und kreiskirchlichen Webseiten aus dem ehemaligen Webbaukasten der Landeskirche hin zum System des externen Anbieters ChurchDesk. Koordination und Beratung für Nutzer*innen erfolgt dabei in enger Kooperation der Stabsstelle mit ChurchDesk.

Ein wichtiger Fokus der Stabsstelle liegt über alle externe Kommunikation hinaus auf der internen Kommunikation. So unterhält und pflegt die Stabsstelle das Hausnetz, ein Intranet, auf das Mitarbeitende des Landeskirchenamts zugreifen können. Der Mitwirkung an der internen Kommunikation über Change-Prozesse, auch Entscheidungen im Zuge des Haushaltssicherungs-Konzeptes, kommt zudem hohe Bedeutung zu. Das Format des regelmäßigen Online-Austauschs von Mitarbeitenden mit Führungsverantwortlichen – es trägt den Titel ‚Auf ein Wort – Leitung im Gespräch' – hat sich seit mehr als einem Jahr etabliert und wird wöchentlich von zahlreichen Mitarbeitenden aus Landeskirchenamt, Diensten und Werken genutzt.

Das Team der Stabsstelle Kommunikation agiert in kleiner Besetzung, die Anzahl der Mitarbeitenden hat sich nach dem Ausscheiden der stellvertretenden Pressesprecherin noch weiter verringert. Die Knappheit der personellen Ressourcen wird insbesondere im Benchmark mit anderen Landeskirchen oder vergleichbaren Organisationen deutlich. Auch gibt das zur Verfügung stehende Sachmittelbudget Grenzen vor. Insbesondere in der Gestaltung der Social-Media-Arbeit, aber auch bei der Initiierung und Umsetzung von Kampagnen lässt sich deutlich Optimierungspotential beschreiben. Ein erhöhter Einsatz von Ressourcen wäre hier, wie auch in zahlreichen anderen kirchlichen Kommunikations- und Pressestellen, aus strategischer Perspektive wünschenswert und sinnvoll.

Wolfram Scharenberg

7. Von TeamGEIST 1.0 zu TeamGEIST 2.0

Wie alles begann …

Zur Förderung innovativer Projekte hat die Landessynode der EKvW 2018 3 Mio. € bereitgestellt.

Mit Begleitung durch eine 10-köpfige Projektgruppe – unter der Leitung des Theologischen Vizepräsidenten Ulf Schlüter – ist seinerzeit von Pfarrer Andrés Michael Kuhn (Geschäftsführung) eine Förderkonzeption inklusiv eines digitalen Antragswesens entwickelt und später mit Unter-stützung von Frauke Linke (Verwaltung) umgesetzt worden. Das Team ist eingebunden in das OiKOS-Institut.

Die Marke: TeamGEIST – der Slogan: *startUps für die Kirche von morgen*

TeamGEIST
startUps für die Kirche von morgen

Die ersten Förderpreise wurden 2020 (mit Beginn der Corona-Krise) vergeben. 2023 trat Pfarrer A.M. Kuhn in den Ruhestand und wurde in der Geschäftsführung von Dipl.-Kfm. Klaus-Martin Strunk abgelöst. Es wurden insgesamt 27 TeamGEIST-Projekte (2.251.044,56 € Fördermittel) und 13 Tiny-TeamGEIST Projekte (29.166,22 € Fördermittel) ausgewählt; die letzten Förderpreise wurden im Oktober 2024 vergeben. Die übrigen Mittel wurden für Gehälter und sonstige Sachkosten sowie für die Ausrichtung von zahlreichen Netzwerktreffen und die Gestaltung der Förderpreisvergaben verausgabt. Von den seinerzeit bereitgestellten 3 Mio. Euro stehen voraussichtlich für die weitere Vernetzungsarbeit am Ende des Projektzeitraums aktuell noch ca. 140.000 € zur Verfügung.

Wie es weitergehen kann …

Unter der Bezeichnung TeamGEIST 2.0 sollen diese Mittel für die weitere Vernetzungsarbeit eingesetzt werden. Nähere Beschreibungen der einzelnen Projekte können der Anlage oder der Internet-Seite www.teamgeist.jetzt entnommen werden. Auf dem Weg der Transformation zur „Kirche von morgen“ scheinen folgende Kriterien eine wichtige Rolle zu spielen: „Kirche in Vielfalt“, „Quartiers-/Sozialraum-Bezug“, „Orientierung an Zielgruppen“, „digitale Kirche“, „moderne Ausdrucksformen / neue Agenda“, daher findet sich in der Anlage auch der Versuch einer entsprechenden Clusterung der Projekte.

Aus den Resümee-Gesprächen lernen …

Zum Abschluss von TeamGEIST 1.0 hat der Geschäftsführer die Projekte noch einmal besucht und seine Eindrücke unter folgenden Fragestellungen gesammelt:

- Wie sieht aus Eurer heutigen Sicht die Kirche der Zukunft aus?
- Was hat Euer Projekt zur Realisation dieses Bildes beigetragen?
- Wie können die Erfahrungen in Eurem Projekt anderen Menschen mit innovativen Ideen nutzen?
- Was hilft bei Innovation, was hemmt?
- (Wie) Klappt die Verstetigung von Projekten?
- Welches Fazit zieht Ihr hinsichtlich der TeamGEIST-Förderung und -Begleitung?

Die Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Gespräche (mit Hilfe einer KI erstellt) ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Ausblick …

Zum Abschluss möchte ich folgendes Bild entfalten: Die TeamGEIST-Projekte können in ihrer jeweiligen Ausprägung als einzelne „PIXEL“ des Bildes der Kirche von morgen betrachtet werden. Jedes hat seine Eigenart und seine besondere Wirkung. In der Zusammenschau soll durch „TeamGEIST 2.0“ – dem Nachfolgeprojekt – im Idealfall eine Bewegung initiiert werden, die zum Schluss das neue Bild der Kirche von morgen als Ganzes Wirklichkeit werden lässt.

Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf die Bildung und Begleitung von spirituell bewegten Zellen / Communities gelegt werden, die aus ihrer Gemeinschaft heraus neue Ausdrucksformen von Kirche entwickeln. Somit soll „TeamGEIST 2.0“ zunächst diese „Communities“ finden, vernetzen und dann begleiten:

➔ hinsichtlich der Entwicklung ihres Projektes,
➔ ihres spirituellen Fundamentes,
➔ ihrer Einbindung in größere Einheiten,
➔ ihres Heraustretens aus der kirchlichen Blase,
➔ ihrer Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben
➔ etc..

Evtl. ist es eine Idee, für diese Aufbrüche einen eigenen, überregionalen Gestaltungsraum mit entsprechender finanzieller und personeller Ausstattung zu schaffen, damit das vollständige Bild der Kirche von morgen – neben den etablierten Ausdrucksformen der Kirche – schnell und beeindruckend sichtbar werden und wachsen kann.

„Die Kirche von morgen entsteht – mit oder ohne uns – sei dabei!“

Dipl.-Kfm. Klaus-Martin Strunk | Geschäftsführer TeamGEIST

Leitungsfeld II | Kirchliches Leben

1. Kirchliches Leben

1.1 Gesamtsituation

Das kirchliche Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen steht auch im Jahr 2025 unter dem Zeichen tiefgreifender Veränderungen – gesellschaftlich, kirchlich und geistlich. Die Kirche ist längst nicht mehr selbstverständlicher Teil einer homogenen Gesellschaft, sondern Akteurin in einer zunehmend polarisierten und verunsicherten Öffentlichkeit. In dieser Situation gewinnt das evangelische Verständnis von Freiheit und Verantwortung neue Relevanz.

Glaube und Kirche werden heute verstärkt in den Resonanzräumen einer Suche nach Spiritualität, Gemeinschaft und Sinn erlebt. Viele Menschen suchen weniger institutionelle Bindung, aber mehr existenzielle Tiefe, verlässliche Worte und glaubwürdiges Handeln. Dies stellt die Kirche vor die Aufgabe, ihre Formen und Ausdrucksweisen zu erneuern, ohne ihren geistlichen Kern zu verlieren. Digitale Formate, offene Kirchenräume, niederschwellige Kasualpraxis und inklusive diakonische Netzwerke prägen zunehmend das Bild von Kirche vor Ort.

Die Herausforderungen bleiben groß: Mitgliederrückgang, Rückbau von Strukturen, abnehmende Ressourcen. Zugleich entstehen neue Formen des Engagements und der Partizipation – in ökumenischen und interreligiösen, sozialen und digitalen Räumen. Der Auftrag der Kirche, menschenfreundliche Zeugin der Hoffnung und engagierte Anwältin der Schwachen zu sein, bleibt unverändert.

In der gesellschaftlichen Situation des Jahres 2025 zeigen sich Spannungen, die auch theologisch zu deuten sind: zunehmende Demokratieverdrossenheit, wachsender Rechtspopulismus, die anhaltenden Kriege in Europa und im Nahen Osten, globale Klimakrise und soziale Ungleichheiten. Vor diesem Hintergrund ist die Kirche herausgefordert, öffentlich Stellung zu nehmen, Räume der Versöhnung zu eröffnen und die Stimme der Freiheit und Barmherzigkeit in die gesellschaftliche Debatte einzubringen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen versteht sich dabei weiterhin als lernende Gemeinschaft: einladend missional, ökumenisch offen, interreligiös dialogfähig, diakonisch engagiert und geistlich geerdet. Kirchliches Leben entsteht dort, wo Menschen einander zuhören, sich gegenseitig tragen und aus der Kraft des Evangeliums heraus handeln – im Vertrauen darauf, dass Gott auch in Zeiten des Umbruchs seine Kirche begleitet und erneuert.

1.2 Theologie

Der Ständige Theologische Ausschuss hat im Berichtsjahr 2025 in neuer Besetzung erneut zentrale theologische Fragen bearbeitet, die für die Selbstverständigung und Zukunft der Evangelischen Kirche von Westfalen von grundlegender Bedeutung sind.

Ein Schwerpunkt lag auf der Revision der Kirchenordnung (KO). Mit Beteiligung zahlreicher Fachgruppen wurde an den Grundartikeln und am Auftrag der Kirche gearbeitet. Im Mittelpunkt stand die Klärung, wie sich das Selbstverständnis der EKvW als Kirche und Landeskirche theologisch und sprachlich verantwortet formulieren lässt. Diskutiert wurden Fragen nach dem Verhältnis von Christologie und Ekklesiologie, nach dem Israelbezug und nach einer verständlichen, zugleich präzisen Sprache. Unter Federführung von Jutta Beldermann und Jochen Arnold wurden im guten Zusammenspiel mit dem KO-Team (unter Leitung von Dr. Conring) Entwürfe zu den Bereichen Wort und Sakrament, Gottesdienst, Kasualien sowie Diakonie, Bildung und Seelsorge formuliert.

Ein zweiter thematischer Schwerpunkt bildete die Weiterarbeit am Themenkomplex Schuld, Vergebung und Macht. Aufbauend auf der ForuM-Studie wurde die theologische und seelsorgliche Dimension von Vergebung im Kontext sexualisierter Gewalt vertieft. In einer Sitzung berichtete ein Betroffener von seinen Erfahrungen und seiner Biographie. Seine eindrücklichen Worte führten zu einer intensiven Auseinandersetzung darüber, wie kirchliches Reden von Vergebung verantwortlich gestaltet werden kann, ohne Betroffene zu überfordern oder zu instrumentalisieren. Der Ausschuss betonte, dass die Kirche ihre Schuld als Institution anerkennen und zugleich Orte des Schutzes und der Heilung schaffen muss. Ein theologischer Text zum Thema Schuld und Vergebung wird derzeit vorbereitet.

Ein weiterer Arbeitsbereich war die theologische Reflexion von Gottesdienst und liturgischer Sprache. Dabei ging es um die Balance zwischen Gestaltungsfreiheit und theologischer Kontur. Neue Gottesdienstformen, inklusive und geschlechtssensible Sprache sowie Fragen nach dem Zugang zum Abendmahl wurden diskutiert.

Auch der interreligiöse Dialog war Thema. Angesichts der angespannten weltpolitischen Lage, insbesondere im Nahen Osten, wurde die Bedeutung einer differenzierten und empathischen theologischen Sprache hervorgehoben. Der Ausschuss versteht den Dialog mit Judentum, Islam und anderen Religionen als Teil kirchlicher Friedensverantwortung und theologischer Selbstklärung.

Schließlich befasste sich der Ausschuss mit Fragen des kirchlichen Amtsverständnisses, der Bedeutung theologischer Bildung und der Aufgabe, Theologie so zu vermitteln, dass sie in Gemeinden und Öffentlichkeit verstehbar bleibt. Dabei wurde die Notwendigkeit betont, theologische Begriffe neu zu erklären und auch in „Leichter Sprache“ zugänglich zu machen.

Insgesamt zeigt die Arbeit des Theologischen Ausschusses im Jahr 2025, wie eng theologische Reflexion und kirchliche Praxis miteinander verbunden sind. Sie bleibt getragen von der Überzeugung, dass Theologie nicht Selbstzweck ist, sondern dem Leben der Kirche dient – als geistlicher Kompass, als kritisches Korrektiv und als Quelle der Hoffnung in einer sich wandelnden Welt.

Landeskirchenrat Prof. Dr. Jochen Arnold

2. Gottesdienst

2.1 Fortbildung

Fortbildung ist ein zentraler Baustein, um Haupt- und Ehrenamtliche in ihrer Arbeit zu stärken, kreative Impulse zu geben und den Wandel in den Gemeinden zu begleiten. Das Gemeinsame Pastoralkolleg entwickelt dafür gezielt experimentelle Angebote, die auf aktuelle Herausforderungen reagieren. Im Rahmen der Fortbildung gestalten die Teilnehmenden Gottesdienste selbst, probieren neue Liturgien aus, entwickeln Rituale im „säkularen Kirchenjahr“, erproben und reflektieren aktuelle Formen kirchlicher Sprache und Symbolik. Digitale Formate erweitern den Spielraum zusätzlich: Online-Workshops ermöglichen Austausch über die Grenzen von Kirchenkreisen hinweg und erreichen auch Menschen über die Landeskirche hinaus.

Auch im Arbeitsbereich „Kirche mit Kindern“ spielen Fortbildungen eine wichtige Rolle. Sie reichen von kind- und familiengerechter Gottesdienstgestaltung über das Erzählen biblischer Geschichten mit verschiedenen Methoden bis hin zu Themen wie Inklusion. Solche Angebote stärken fachliche Kompetenzen, fördern Kreativität und eröffnen neue Perspektiven für die Kirche mit Kindern in Westfalen. Ehrenamtliche übernehmen immer mehr Verantwortung. Das bereichert die Gemeinden, kann aber auch überfordern.

Problemanzeige: Die landeskirchlichen Sparmaßnahmen treffen die Fortbildung besonders hart. Dazu kommen stark gestiegene Tagungshauspreise, die sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt haben. Das gefährdet Vielfalt, Reichweite und Qualität der Angebote. Um das Potenzial der Fortbildung wirklich auszuschöpfen, braucht es stabile Rahmenbedingungen, die langfristige Entwicklungsperspektiven sichern.

2.2 Beratung

Das IAFW unterstützt Regionen und Kirchenkreise der EKvW bei der Entwicklung passgenauer neuer Gottesdienstkonzepte und eröffnet so Perspektiven für eine zukunftsfähige Gottesdienstkultur. Der Fokus in der Gottesdienstberatung hat sich in den letzten Jahren verschoben: Während früher vor allem agendarische Abläufe und klassische liturgische Themen im Mittelpunkt standen, geht es heute verstärkt um die Entwicklung regionaler Gottesdienstlandschaften, Profilkirchen und den Umgang mit Veränderungen in der Kasualkultur.

In der Kirche mit Kindern spielt die Kinderkathedrale eine wachsende Rolle. Dieses aus Finnland stammende kirchenraumpädagogische Konzept wird in vielen westfälischen Kirchengemeinden zeitlich begrenzt erprobt und inzwischen an zwei Standorten (Herne und Hamm-Werries) auch dauerhaft angeboten. Die große Nachfrage zeigt, dass Gemeinden offen sind für kindgerechte, kreative Angebote.

2.3 Projekte

Im Berichtszeitraum hat der Fachbereich einen weiteren liturgischen Baukasten für die Homepage des IAFW entwickelt, diesmal zum 8. Mai 1945, dem 80. Jahrestag des Kriegsendes. Die Bausteine greifen Erinnerung, Versöhnung und Frieden auf und unterstützen Gemeinden dabei, den Gedenktag würdig zu gestalten und Bezüge zur Gegenwart herzustellen.

Im kommenden Jahr beteiligt sich die Evangelische Kirche von Westfalen an der EKD-weiten Aktion „Einfach heiraten“ (26.-28. Juni 2026). In kurzen, festlichen Gottesdiensten können Paare sich dabei direkt trauen oder segnen lassen. Mit dem Projekt reagieren viele Landeskirchen auf den Rückgang kirchlicher Trauungen und setzen ein einladendes, niedrigschwelliges Zeichen. Das IAFW bereitet die Aktion 2025 in der EKvW vor und stellt Materialien und Handreichungen bereit. Die KD-Bank unterstützt die Umsetzung finanziell.

Initiativen wie „Einfach heiraten“ zeigen exemplarisch, dass Kirche direkte und berührende Angebote machen kann, die Barrieren abbauen und neue Räume der Beteiligung öffnen. Damit solche Aktionen nachhaltig wirken, sind verlässliche Rahmenbedingungen, Aus- und Fortbildung sowie die Einbindung Ehrenamtlicher notwendig.

2.4 Lektor:innen- und Prädikant:innenarbeit

In Westfalen waren 2024 rund 806 Prädikant:innen im Dienst. In den letzten Jahren verschiebt sich das Verhältnis zu den Pfarrpersonen: In einzelnen Kirchenkreisen gibt es inzwischen mehr Prädikant:innen als Pfarrpersonen.

2.4.1 Ausbildung für kirchliche Mitarbeitende (VSBMO)

Religionslehrer:innen, die sich zur Prädikantin oder zum Prädikanten ausbilden lassen wollen, werden von ihren Schulen in der Regel nicht mehr für mehrere Studientage in einer Woche freigestellt. Das überarbeitete Ausbildungskonzept reagiert darauf, indem es einen Großteil der Kurstage an Freitag-Nachmittagen in digitaler Form anbietet. So werden auch Übernachtungs- und Verpflegungskosten gespart.

Auch für die Diakon:innen und Gemeindepädagog:innen ist das ein favorisierter Zeitrahmen. Viele von ihnen qualifizieren sich in diesen Kursen für die Durchführung von Gottesdiensten und Kasualien im Rahmen von IPTs.

Bereits seit einigen Jahren können sich angehende Diakon:innen schon während ihrer Ausbildung durch gemeinsame Module der Ausbildungsstätten mit dem IAFW für die Tätigkeit als Prädikant:in qualifizieren.

2.4.2 Neue Ausbildungsstruktur für ehrenamtliche Prädikant:innen

Im Berichtszeitraum absolvierten 13 Teilnehmende einen Pilotkurs zum Lektor bzw. zur Lektorin. Der Kurs half, die Warteliste abzubauen, zeigte aber auch deutlich die Grenzen zu kurzer Formate: zu wenig Zeit, Tiefe und Praxiserfahrung.

Ab 2026 wird deshalb ein dreistufiges Ausbildungsmodell eingeführt, das sich an dem vieler anderer Landeskirchen orientiert: 1. Grundkurs (Lektor:in), 2. Aufbaukurs (Prädikant:in), 3. Kasualkurs (Bestattung und Trauung).

Das Interesse an der neuen Ausbildung ist groß: 2025 haben sich doppelt so viele Personen beworben wie im Vorjahr, davon etwa die Hälfte mit akademischem Hintergrund.

Problemanzeigen: Die Rolle ehrenamtlich Verkündigender verändert das Bild kirchlicher Praxis spürbar. Damit wachsen auch Spannungen:

- Vereinbarkeit von Rollen:
  Viele Bewerber:innen für den Prädikantendienst kommen aus dem „inner circle“ der Gemeinden und engagieren sich bereits als Presbyter:innen oder kirchlich Mitarbeitende (z. B. Gemeindesekretär:innen, Kirchenmusiker:innen, Küster:innen). Ausbildung, Beruf und Ehrenamt geraten dadurch in Konflikt und erhöhen die Belastung.
- Einsatz während der Ausbildung:
  Trotz klarer Absprachen übernehmen manche Kursteilnehmer:innen schon vor dem Abschluss Gottesdienstvertretungen.
- Gesetzliche Grauzonen:
  Das Prädikant:innen-Gesetz erlaubt die Durchführung von Amtshandlungen nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. In der Praxis wird dies jedoch nicht immer konsequent beachtet. Besonders bei Bestattungen durch Ehrenamtliche stellt sich zunehmend die Frage nach seelsorglicher Kompetenz.
- Priestertum aller Getauften:
  Die wachsende Beteiligung Ehrenamtlicher in Verkündigung und Kasualpraxis stellt theologisch neue Fragen nach Qualität, Seelsorge und kirchlicher Beauftragung.
- Honorierung und Ressourcen:
  Lange galt der Prädikantendienst selbstverständlich als Ehrenamt. Dieser Konsens bröckelt. Die Rufe nach einer Vergütung werden lauter. Eine breite Diskussion über mögliche Honorierungen steht an.

2.5 Transformation und Kooperation

- Neue Fortbildungsformate: Seit 2023 bieten monatliche Online-Predigthilfen praxisnahe Unterstützung und stoßen auf große Resonanz, auch über Westfalen hinaus. Ab 2026 wird das Angebot gemeinsam mit weiteren Landeskirchen (EKHN, EKKW, Pfalz, ELKB) fortgeführt.
- Angestrebte landeskirchenübergreifende Kooperation: Um Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung langfristig zu stärken, wird derzeit über eine Ausbildungsgemeinschaft mit der EKiR, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche beraten. Eine Vernetzung könnte Ressourcen bündeln und perspektivisch bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

2.6 Ausblick

Die Nachfrage nach ehrenamtlicher Verkündigung steigt. Damit wächst die Verantwortung, Ausbildung und Begleitung so auszugestalten, dass Qualität und Verlässlichkeit gesichert sind. Erforderlich sind klare Standards, verbindliche Begleitung und eine angemessene finanzielle Unterstützung, um Ehrenamtliche in ihrem Auftrag zu stärken.

2.7 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Im Berichtszeitraum befasste sich der Ausschuss der Kirchenleitung ausführlich mit der Revision der den Gottesdienst, die Sakramente und Kasualien betreffenden Artikel der Kirchenordnung. Die Überarbeitung zielt darauf ab, mehr Flexibilität zu ermöglichen.

Bei den Anstellungsvoraussetzungen für C- und D-Kirchenmusiker:innen empfiehlt der Ausschuss, die Anforderungen für C-Stellen flexibler zu gestalten: Kirchliche Mitgliedschaft bleibt wünschenswert, soll aber zugunsten der Loyalität zum Arbeitgeber in Einzelfällen entfallen können.

Weitere Themen waren das Evangelische Gesangbuch, die Ausbildung von C-Kirchenmusiker:innen, Titelverleihungen sowie die Lektor:innen- und Prädikant:innenarbeit und Schutzkonzepte in der Kirchenmusik.

2.8 Fazit

Die Fortbildungs-, Beratungs- und Gremienarbeit im Bereich Gottesdienst und Kirchenmusik bewegt sich in einem komplexen Spannungsfeld. Innovationen und starre Strukturen stehen einander gegenüber, neue Formate entstehen häufig am Rand und entfalten nur begrenzt systemische Wirkung. Ressourcenknappheit, Mitgliederschwund und die steigende Verantwortung Ehrenamtlicher erhöhen die Belastung. Pluralisierte Gottesdienstlandschaften eröffnen Chancen, erschweren aber zugleich Profilbildung, Qualitätssicherung und gemeinsame Orientierung. Positive Erfahrungen mit Pop-up-Formaten zeigen, dass exemplarische Impulse unmittelbar wirken, Barrieren abbauen und Menschen tief erreichen können. Die Herausforderung besteht darin, diese Ansätze dauerhaft in Strukturen, Aus-

und Fortbildung und Beratung zu integrieren, um nachhaltige Veränderung und echte Erneuerung im gottesdienstlichen Leben zu ermöglichen.

Carsten Haeske für das Fachbereichsteam im IAFW

3. Kirchenmusik

Spätestens seit der Präsentation der Ergebnisse der „Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung VI“ (2023) und der „Studie zur Soziorelegiösen Relevanz von Kirchenmusik“ (2024) gilt als statistisch erwiesen, dass Kirchenmusik zu den drei Arbeitsfeldern zählt, die Menschen nachhaltig an Kirche binden. Es ist belegt, dass die Mitglieder der Chöre und musikalischen Ensembles ebenso wie Erwachsene, die früher einmal in kirchlichen Kinderchorgruppen aktiv waren, eine höhere Verbundenheit zur Kirche entwickeln und deutlich seltener austreten. Außerdem gehören Gottesdienste mit besonderer musikalischer Gestaltung (z. B. durch die Mitwirkung von Kirchenchören oder die Aufführung besonderer Musikstücke) zu den besser besuchten Gottesdiensten. Die Musik erreicht Menschen jeden Alters und ist sowohl theologisch als auch entwicklungspsychologisch von höchster Bedeutung.

3.1 Ausbildung C und D, Fort- und Weiterbildung

Kirchenmusik in Westfalen bedeutet insbesondere Wirken an der gemeindlichen Basis. Viele Tausend Sängerinnen und Sänger finden ihre Heimat in den wöchentlichen kirchenmusikalischen Gruppen oder in Projekten, beteiligen sich an der Gottesdienstgestaltung und bereichern das kulturelle Leben in ihrem Umfeld. Das Netzwerk Kirchenmusik ist einzigartig in der EKD: rund 90% der entgeltlich beschäftigten Musikerinnen und Musiker sind in kleinen Teilzeitstellen tätig. Um dem beginnenden Generationswechsel begegnen zu können, wird derzeit aus den Kreiskantoraten und unter Beteiligung der A- und B-Kirchenmusiker:innen ein flächendeckendes basisorientiertes Ausbildungsangebot (D-Kurse Kirchenmusik) aufgebaut. So wird auf Anregung des LKMD im Gestaltungsraum IV nach längerer Pause ein erster Kurs (Orgel und Chorleitung) erfolgreich durchgeführt, während die westfälischen Ruhrkirchenkreise ein entsprechendes Angebot für das Jahr 2026 vorbereiten. Ebenfalls im Jahr 2026 wird ein D-Kurs Popularmusik unter dem Dach der PopAkademie gGmbH durchgeführt werden. An den bewährten Standorten in Ostwestfalen, dem Siegerland und in ökumenischer Gemeinschaft mit dem Bistum Essen wird zudem unter Mitwirkung der entsprechenden Kreis- und Ortskantor:innen das Angebot der C-Ausbildung aufrechterhalten. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusiker:innen wird umfänglich durch das einzigartige Netzwerk aus dem ehrenamtlich verantworteten Westfälischen Kirchenmusikwerk (WeKiMuW), der Pop-Akademie gGmbH, dem Posaunenwerk und dem Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) gewährleistet. Als Highlights seien an dieser Stelle nur stellvertretend für viele weitere faszinierende Angebote als

Beispiele innovativer zukunftsausgerichteter Formate der Jugendchortag „Live is a Circle“ (WeKiMuW), der Gemeinde-Song-Contest (Pop-Akademie gGmbH), die Entwicklung des Konzepts „Jungbläser:innenarbeit auf neuen Wegen“ (Posaunenwerk) und „Baby-Kirchen-Lieder-Singen“ (IAFW) genannt.

3.2 Hochschule für Kirchenmusik

Die Evangelische Kirche von Westfalen wird der Relevanz von Kirchenmusik seit Jahrzehnten durch den Betrieb einer kirchlichen Hochschule für Kirchenmusik gerecht. Dies ist nach wie vor ein Alleinstellungsmerkmal im Norden und Westen der EKD. Im Berichtszeitraum konnten aufgrund eines Beschlusses der KL vom Oktober 2024 die bislang an den Standorten Herford (Kirchenmusik Klassik) und Witten (Kirchenmusik Popular) angesiedelten Ausbildungsgänge im bisherigen Gebäude der Pop-Akademie in der Ruhrstraße in Witten zusammengeführt werden. Dadurch wird eine wesentlich effizientere und attraktivere Ausbildung der nächsten Kirchenmusik-Generationen ermöglicht, die aufgrund der räumlichen Nähe zur Evangelischen Hochschule Bochum und der Evangelisch-Theologischen Fakultät Bochum zudem interprofessionelle Züge tragen wird. Die gemeinsame Arbeit begann mit einem festlichen Gottesdienst und einer Auftragserteilung durch die Präses am 6. Oktober 2025.

3.3 Stellensituation (A und B)

Der Generationswechsel macht sich auch im Feld der Kirchenmusik deutlich bemerkbar. Dabei ist festzustellen, dass aufgrund der finanziellen Realität vielerorts durch Ruhestand freiwerdende A- und B-Kirchenmusikstellen reduziert oder gar nicht mehr ausgeschrieben werden. In einigen Regionen der Evangelischen Kirche von Westfalen ist daher ein Rückgang von Kirchenmusikstellen (A und B) von 50% in den letzten sechs Jahren zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund der o. g. Zukunftsrelevanz von Kirchenmusik für unsere Kirche sowie der herausragenden Notwendigkeit hauptamtlicher Kirchenmusik zur Sicherstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter:innen ist daher dringend anzuraten, die Einrichtung eines Rahmenkirchenmusikstellenplans auf landeskirchlicher Ebene sowie die Realisierung von Kirchenmusik als Bestandteil interprofessioneller Pastoralteams zu prüfen.

3.4 Arbeit an einem neuen Ev. Gesangbuch

Die Entwicklung eines neuen Ev. Gesangbuchs, das Ende 2028 in digitaler und gedruckter Form erscheinen soll, schreitet mit hoher Geschwindigkeit fort. Jochen Arnold, Ute Springer und Harald Sieger arbeiten in der Kommission u.a. an der Lied- und Textauswahl sowie an der Rubrizierung der bereits ausgewählten Lieder. Im Oktober startet die Erprobungsphase auch in Westfalen mit 40 Gemeinden exemplarisch anhand von ca. 120 ausgewählten Liedern und Texten (Abend, Advent/Weihnachten,

Psalmen, Lob und Dank). Für einen ausschließlich digitalen Regionalteil West gemeinsam mit der EKiR und der LLK (ca. 80–100 Lieder) hat eine Arbeitsgruppe mit der Arbeit begonnen.

Harald Sieger / Jochen Arnold

4. Seelsorge

Seelsorge ist mehr als Trost – Perspektiven und Herausforderungen in der EKvW

Seelsorge als Lebens- und Glaubenshilfe steht in einem Spannungsfeld: Einerseits ist sie ein zentraler Ausdruck des christlichen Auftrags, zu dem Pfarrer:innen, Diakon:innen und andere kirchliche Mitarbeitende bei ihrer Ordination bzw. Einsegnung verpflichtet werden. Andererseits fehlt es zunehmend an personellen und finanziellen Ressourcen, um diesem Auftrag in angemessenem Umfang nachzukommen.

Gleichzeitig wächst der Bedarf an seelsorglicher Begleitung. Persönliche, gesellschaftliche und globale Krisen nehmen zu, während individuelle Bewältigungsstrategien und soziale Unterstützungssysteme schwächer werden. Diese Entwicklungen erfordern eine qualifizierte Ausbildung für seelsorgliche Tätigkeiten – zum Schutz der Ratsuchenden ebenso wie der Seelsorgenden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen reagiert auf diese Herausforderungen mit strukturellen und inhaltlichen Anpassungen:

- Qualifizierung:
  Neben Pfarrer:innen werden zunehmend auch andere Berufsgruppen sowie Ehrenamtliche für seelsorgliche Aufgaben ausgebildet. Analog zur Telefon- und Notfallseelsorge werden mittlerweile auch Mitarbeitende für die Gemeinde-, Krankenhaus- und Altenheimseelsorge ausgebildet.
- Zentrum Seelsorge in Villigst:
  Die Stellenbeschreibungen am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wurden überarbeitet, um neue gesellschaftliche und kirchliche Anforderungen zu integrieren. So entstehen Ressourcen für bislang wenig berücksichtigte Themen wie die Digitale Seelsorge.
- Polizeiseelsorge:
  Die Auflösung des Landespfarramts als unselbständige Einrichtung der EKvW und der Rückzug aus dem Lehrfach Ethik an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung markieren einen strukturellen Wandel. Gleichzeitig wurde durch die Konzentration der Hauptamtlichen Stellen an den drei Polizeipräsidien und am Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge der Polizei NRW sowie durch die gesetzlich verankerte Refinanzierung durch das Land NRW eine neue Grundlage geschaffen.

Für die kommenden Jahre stellt sich die Frage:
Wo, in welchem Umfang, durch wen und mit welcher Qualifikation kann und muss Seelsorge durch die EKvW angeboten werden?
Die Beantwortung dieser Frage erfordert klare Kriterien, die sowohl den kirchlichen Auftrag zur Begleitung von Menschen in Not als auch die begrenzten Ressourcen und deren gerechte Verteilung berücksichtigen.
Ein weiterer zentraler Aspekt wird die Entwicklung neuer Formen der ökumenischen Zusammenarbeit sein – basierend auf dem Prinzip des stellvertretenden Dienstes der Konfessionen. Ziel ist eine stärkere Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit (vgl. EKD/DBK, Gemeinsame Texte Nr. 30, 14.03.2024).

Ralf Radix, Anja Franke

Leitungsfeld III | Bildung

Zum 1. März 2025 ist der theologische Bildungsdezernent Professor Rainer Timmer in den Ruhestand getreten. Die Dezernent:innen-Aufgaben im Leitungsfeld Bildung werden seitdem im Modell der integrierten Leitung von Thomas Schlüter mit Unterstützung der angegliederten Einrichtungen wahrgenommen. Thomas Schlüter ist seit Januar 2024 Bildungsdezernent und zugleich Leiter des Pädagogischen Instituts.
Für die Bereiche Haushaltskonsolidierung und Verwaltung der Landeskirchlichen Schulen wird ab Mitte November 2025 – für zunächst zwei Jahre – Frau Karin Amman mit den Kompetenzen einer Dezernentin verantwortlich sein.

Thomas Schlüter (Leitungsfeld Bildung)

1. Amt für Jugendarbeit (AfJ)

1.1 Wirksame Teilhabe junger Menschen – Neuordnung der Jugendarbeit

Die Ev. Jugend und die Ev. Kirche von Westfalen haben ihre Arbeit mit jungen Menschen neu geordnet. Das AfJ begleitete den Prozess als Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit und Geschäftsstelle der „Evangelischen Jugend von Westfalen“ (EJvW).
Mit dem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) wurde bereits 2022 die verpflichtende Beteiligung von Menschen unter 27 in Gremien auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene verankert. Diese bringen zunehmend junge Perspektiven in kirchliches Handeln ein.

Im Herbst 2024 wurden mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG) die Gremien der Jugendarbeit in den Blick genommen. Auf Landesebene wurde nach 75 Jahren die Jugendkammer aufgelöst. An ihre Stelle tritt die selbständige „Evangelische Jugend von Westfalen“ mit

(Delegierten)versammlung und Leitungskreis. Die Gründungsversammlung im März 2025 benannte Demokratiebildung, Vernetzung und mentale Gesundheit von Ehrenamtlichen als Schwerpunkte zukünftiger Arbeit und setzte mit der Konstituierung ein Zeichen für Beteiligung, Wandel und Aufbruch (Bericht siehe hier).

Die Neuordnung wird vor allem als Kulturwandel verstanden. Es wird eine gemeinsame kirchliche Aufgabe sein, der Struktur Leben einzuhauchen und auch die Gremienwelt so zu gestalten, dass die Sitzungskultur (nicht nur für junge Menschen) Freude am gemeinsamen Wirken macht.

1.2 Qualifizieren, Beraten, Unterstützen – Mentale Gesundheit im Fokus

Das AfJ begleitet berufliche und ehrenamtliche Multiplikator*innen als Qualifizierungs- und Beratungsstelle für pädagogische, geistliche, organisatorische und jugendpolitische Themen.

Eine Bedarfsabfrage zeigte: Mitarbeitende wünschen Unterstützung beim Systemwandel in Kirche und Gesellschaft und in belastenden Arbeitssituationen. „Mentale Gesundheit“ für die Zielgruppen Berufliche, Ehrenamtliche und Teilnehmende wird künftig stärker in den Blick genommen. Geplant sind u. a. Formate für Berufseinsteigende („Fit für die Jugendarbeit“) oder die Ausbildung von Facilitator*innen für Veränderungsprozesse. Auch der juengerGIPFEL 2026 wurde in diesem Kontext entwickelt (siehe juengerGipfel2026). Der Horizont einer ganzheitlichen Spiritualität ist dabei mit angelegt. Das präsentische und digitale Angebot ist im Seminarkalender einsehbar: https://www.ev-jugend-westfalen.de/seminare/

1.3 Förderungen, Finanzen, Fundraising

Gemeinsam mit dem Finanzausschuss der Ev. Jugend von Westfalen organisierte das AfJ die Genehmigung des Kirchlichen Jugendplans (KJPL). 2024 wurden 116 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 238.800,- € unterstützt. Da die Kollektenerträge aus Konfirmationsgottesdiensten rückläufig sind, wird es wichtig sein, die Einnahmen zu stabilisieren, um weiterhin viele Projekte zu ermöglichen.

1.4 Orientierung und Persönlichkeitsentwicklung – Diakonisches Jahr

Rund 240 junge Menschen absolvierten 2024/25 ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst in gemeindlichen und diakonischen Einrichtungen. Das neue „Kompassjahr“ für kirchliche Berufe endete mit 14 Teilnehmenden erfolgreich; 17 neue begannen im September 2025. Eindrücke teilen die Freiwilligen auf dem YouTube-Kanal.

1.5 Gesellschaftliche Entwicklungen und jugendpolitische Bezüge

Die jugendverbandliche Arbeit in NRW hat sich im Vorfeld der Bundestags- und der Kommunalwahl klar für Vielfalt und gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit positioniert (siehe z. B. Wahlkampagne zur Kommunalwahl), wie sie durch politische Akteure in die gesellschaftliche

Landschaft eingetragen wird. Dies führte im Landtag zu Nachfragen zu einem angeblichen Neutralitätsgebot, das für jugendverbandliche Arbeit nachweislich nicht gilt. In Debatten und an anderen Stellen wurde das gesellschaftliche und demokratische Engagement der Jugendverbände ausdrücklich gewürdigt.

Weitere relevante Themen sind u. a. Kinderarmut und -einsamkeit, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und die Herausforderung, die der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (GaFöG) für die lokale Jugendarbeit mit sich bringt.

1.6 Präventionsarbeit

Nach Veröffentlichung der ForuM-Studie (Januar 2025) wurden die Erkenntnisse in das Gewaltschutzkonzept des AfJ eingearbeitet. Das Schutzkonzept des AfJ berücksichtigt neben sexualisierter Gewalt auch jegliche andere Gewaltform wie verbale Diskriminierung, strukturelle Gewalt oder Rassismus. Die Präventionsarbeit wird kontinuierlich weiterentwickelt.

1.7 Auswirkungen der Haushaltssicherung

Die Folgen der Haushaltsicherung wirken sich schädlich auf die Arbeit aus. Insbesondere befristete Stellen sind eine Belastung für Menschen und System und erschweren die notwendige innovative Entwicklung des Arbeitsfeldes.

Die durch Ruhestände freiwerdenden Stellen ‚Medienpädagogik' und ‚Traumapädagogik' werden nicht neu besetzt. Angesichts der Bedeutung beider Themen steht das Team vor der Herausforderung, seine Arbeit stärker zu fokussieren und Themenfelder in neue Zuständigkeiten zu überführen, um weiterhin qualitativ hochwertige Beratung und Begleitung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend sowie mit Instituten und Partnern trägt dazu bei, Leistungsfähigkeit trotz sinkender Ressourcen zu sichern.

Knut Grünheit (Geschäftsführende Leitung)

Christian Uhlstein (Theologische Leitung)

2. Evangelische Schulen der EKvW

2.1 Transformation und Weiterentwicklung

Da wir die Schulen als Orte verstehen, an denen junge Menschen und ihre Familien mit dem Evangelium in Kontakt kommen und Glaubenserfahrungen machen können, wird die **Stärkung des Evangelischen Profils** unserer Schulen immer bedeutungsvoller. In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut werden Kolleginnen und Kollegen darin unterstützt:

- In der *AG „Ev. Profil“,* die zweimal jährlich tagt und sich mithilfe einer Taskcard ganzjährig unterstützt, werden Ideen gesammelt, Material ausgetauscht und konkrete Projekte entwickelt. Zuletzt waren dies z.B. Adventskalender für jede Schule, Stationen für einen Segens-/Pilgerweg sowie Andachten für Elternabende. (Ein Beispiel für die Darstellung des Ev. Profil einer Schule findet sich hier).
- Bei den *Willkommenstagungen*, an denen alle neuen Lehrkräfte unserer Schulen teilnehmen, ist vor allem das Besondere der Evangelischen Schulen im Blick. Ein Bericht findet Sie hier.
- Mit der vom Schulministerium akkreditierte *Leitungsqualifizierung (E-SLQ)*, gelingt es, neben den allgemeinen Themen im Bereich Schulleitung wie Kommunikation, Führen und Leiten, Recht und Verwaltung auch die Spezifika der Ev. Schulen zu thematisieren. Das Vorbereiten und Halten von Andachten ist dabei z.B. allen Teilnehmenden selbstverständlich. Ein Bericht findet sich hier.

Ähnlich wie die Idee der „Schulfamilien“, die in Baden-Württemberg in den letzten Jahren immer bedeutsamer wurde (vgl. https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/schulfamilien-anne-sliwka-wie-schulen-besser-zusammenarbeiten-koennen/), ist der EKvW die **Vernetzung** der Schulen untereinander besonders wichtig. Landeskirchliche *Schulen sind untereinander* auf fast allen Ebenen vernetzt. So tauschen sich nicht nur die Schul- und Abteilungsleitungen miteinander aus, sondern beispielsweise auch die für die IT verantwortlichen Personen. Zur „erweiterten Schulfamilie“ gehören zudem die evangelischen Schulen auf dem Gebiet der EKvW (z.B. AG Ev. Profil) sowie die Schulen der EKiR (Bsp. E-SLQ).

Viele Beispiele finden sich auch für die Vernetzung der Schulen mit den *Kirchengemeinden vor Ort (*z.B. gemeinsames Projekt „Chorissimo“ der Gesangsklassen des Ev. Gymnasiums Lippstadts und des Jugendchors der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt) sowie mit den *Kirchenkreisen* (Bsp. Ev. Gymnasium Meinerzhagen und der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg https://www.evangelisch-im-sauerland.de/website/de/kirchenkreis/kirchenkreis-gemeinden/superintendent-kreissynodalvorstand-kreissynode bzw. https://www.ev-g-m.de/Neues/pilothafte-kooperationen-zwischen-dem-kirchenkreis-und-dem-egm.html)

Alle Schulen verstehen sich als Schulen in ihrer jeweiligen *Kommune* und gestalten Projekte mit Bezug zum Schulumfeld (Bsp. Projekttat zu Toleranz und Vielfalt in Espelkamp, siehe https://www.soederblom.de/news-detailseite/article/seite-an-seite-miteinander-projekttag-am-soederblom-gymnasium-setzt-starkes-zeichen-fuer-toleranz-und-vielfalt.html oder ein Demokratieraum an der Hans-Ehrenberg-Schule, siehe https://www.bielefeld.de/node/32508). Auch durch Projekte auf *Landesebene* sind Schulen vernetzt (z.B. Fairtrade-Schule oder Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, siehe z.B. https://www.sekundarschule-

breckerfeld.ekvw.de/aktuelles/schule-ohne-rassismus---schule-mit-courage oder KIMADU, Künstliche Intelligenz im Mathematik und Deutschunterricht, siehe https://kimadu.de/projektschulen/).

2.2 Problemanzeige

Die finanzielle Lage der EKvW wird zum Problem für die Schulen. Allerdings werden jede sechs Euro, die die EKvW z.B. in Personal investiert, vom Land NRW mit 94 Euro unterstützt. Durch die Arbeit der Evangelischen Schulen gelingt es auf vielfältige Weise, Kinder, Jugendlichen und ihren Familien die Begegnung mit dem Evangelium zu ermöglichen – dies wird mit dem Faktor fünfzehn durch das Land unterstützt.

2.3 Richtung

Für die Zukunft ist es wichtig danach zu fragen, wodurch eine (weitere) finanzielle Entlastung des landeskirchlichen Haushalts erreicht werden könnte. Dabei ist die Beteiligung der Kommunen ebenso wie die Suche nach weiterer finanzieller Unterstützung, z.B. durch Sponsoring, im Blick.

Die Schulen der EKvW können sich mit ihrer Zuwendung zum Menschen im Wettbewerb behaupten. Dies zeigt eindrücklich die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck. Sie wurde am 30.09. mit dem Deutschen Schulpreis ausgezeichnet (siehe https://www.deutscher-schulpreis.de/nominierung-und-preisverleihung).

Sven Dombrowski (Ev. Gymnasium Meinerzhagen)

Monika Pesch (Pädagogisches Institut)

3. Pädagogisches Institut (PI)

3.1 Blitzlichter aus der Praxis

- **Jubiläum: 10 Jahre „Unterwegs in Gottes Welt“**

  Das NRW-weite Kooperationsprojekt „Unterwegs in Gottes Welt“ der drei Landeskirchen hat in diesem Jahr sein 10-jähriges Jubiläum gefeiert.

  Das Projekt richtet sich an Schüler:innen, die in die Grundschule oder die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule eingeschult werden und besteht aus einem Materialpaket, das einen Entwurf für den Einschulungsgottesdienst, ein kleines Geschenk sowie Empfehlungen für Lehrkräfte für die ersten Stunden des Religionsunterrichts in Klasse 1 und Klasse 5 enthält.

  Im Jahr 2024 wurden insgesamt 44.933 Schüler:innen erreicht. Im Jahr 2025 war das Material bereits nach sechs Tagen vergriffen. Seit Projektbeginn im Jahr 2015 wurden insgesamt rund 335.800 Schüler:innen erreicht, davon 138.058 Schüler:innen in der Grundschule und 197.809 Schüler:innen in der Sekundarstufe I.

- Einen Bericht über den Einschulungsgottesdienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld mit Präses Dr. Ruck-Schröder finden Sie hier.

- **„Religiöse Bildung für alle“ – Orientierungsrahmen für den Evangelischen Religionsunterricht im sonderpädagogischen Kontext (EKD-Texte 143)**
  Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden in der Religionspädagogik bislang häufig übersehen. Verknüpfungen zwischen Sonderpädagogik und Religionspädagogik fehlen weitgehend, ebenso wie empirische Daten, geeignete Materialien und auf die besondere Situation ausgerichtete Lehrpläne. Das gilt sowohl für Förderschulen als auch für inklusiven Religionsunterricht an anderen Schulformen.
  Der Orientierungsrahmen „Religiöse Bildung für alle“ der EKD – erarbeitet von einer EKDweiten AG in der Sabine Grünschläger-Brenneke, stellvertretende Leiterin des Pädagogischen Instituts, mitgearbeitet hat – ermutigt dazu, die Qualität religiöser Bildung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Blick zu nehmen und weiterzuentwickeln. Ziel ist ein inklusiver, heterogenitätssensibler Religionsunterricht, der die Würde, Vielfalt und Teilhabe aller Schüler*innen in den Mittelpunkt stellt. Den Text können Sie hier herunterladen.

3.2 Transformation der landeskirchlichen Strukturen

Seit dem 1. Januar 2024 ist der Leiter des Pädagogischen Instituts zugleich Bildungsdezernent der Landeskirche. Ziel dieses integrierten Leitungsmodells ist es, die Teilung zwischen dem Landeskirchenamt bzw. dem Leitungsfeld Bildung und dem Pädagogischen Institut aufzuheben, um die Strukturen zu verschlanken, die Kommunikation und den Informationsfluss zu optimieren und Synergien zu erzielen. Dies bedeutet auch, eine veränderte Zuordnung der Aufgaben. Beispielsweise wird der gesamte Bereich konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht (kokoRU) mittlerweile durch Dozent:innen des Pädagogischen Instituts verantwortet. Die Neustrukturierung wird derzeit intensiv beraten.

3.3 Transformation des Unterstützungssystems für den Religionsunterricht

Die Transformation des Unterstützungssystems für den Religionsunterricht geht weiter:

- Bereits seit dem 1. Januar 2022 hat der Kirchenkreis Münster die Verantwortung für das Schulreferat des Kirchenkreises auf die Landeskirche bzw. das Pädagogische Institut übertragen. Zur Erfüllung der Aufgaben hat die Landeskirche einen Dozenten benannt, der vor Ort in Münster tätig und sowohl in die Strukturen des Kirchenkreises als auch in die Strukturen des PI eingebunden ist. Die Erfahrungen mit dieser neuen Konstruktion sind auch nach fast vier Jahren weiterhin durchweg positiv.

- Zum 1. November 2022 wurde dem PI die Fachaufsicht über die Schulreferentin des Kirchenkreises Soest-Arnsberg, Standort Soest übertragen.
- Zum 1. Januar 2025 wurde dem PI die Fachaufsicht über den auf Verbandsebene der Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn verorteten Schulreferenten übertragen.

Ziel dieser Veränderungen ist es, die beiden Ebenen Kirchenkreis und Landeskirche strukturell miteinander zu verbinden, um ein steuerbares Gesamtsystem zu entwickeln. Die dadurch zu erzielenden Synergien tragen dazu bei, im Raum der EKvW trotz geringerer Ressourcen ein verlässliches Unterstützungssystem zu gewährleisten.
Weitere Kirchenkreise befinden sich derzeit in Klärungsprozessen, wie die Verantwortung für das regionale Unterstützungssystem zukunftsfähig gestaltet werden kann.

3.4 Auswirkungen der Budgetierung bzw. der Haushaltskonsolidierung

Die Budgetierung des Haushalts des Pädagogischen Instituts zwingt zu weiteren Einsparmaßnahmen: Im Zuge der Einsparung von Personalkosten konnte eine befristete Dozentinnen-Stelle für die Bildungsbereiche „Arbeit mit Konfi-Teamer*innen“ und „Religiöse Schulwochen“ nicht entfristet sowie eine Stelle im Bereich der Verwaltung nicht wiederbesetzt werden. Um Sachkosten zu sparen, werden u. a. Veranstaltungen in neue Formate überführt, gekürzt oder im teilweise ganz gestrichen. Die Einsparungen führen zwangsläufig zur Verringerung des Angebots.

Im Rahmen der Möglichkeiten wird versucht, die Reduktion der letzten Jahre durch komplementäre Kooperation, insbesondere mit den Schulreferaten der EKvW und der rheinischen und lippischen Landeskirche, abzufedern.

4. Evangelische Studierendengemeinden (ESG) und Ökumenisches Volkeningheim

4.1 Evangelische Studierendengemeinden (ESG)

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat die Landessynode im Mai 2024 beschlossen, die Kirchensteuerzuweisungen für die Evangelischen Studierendengemeinen um 50% zu reduzieren und den Auftrag erteilt, die landeskirchliche ESG-Arbeit neu zu konzeptionieren.

Das neue Konzept sieht eine grundlegende Veränderung der Arbeitsstruktur bzw. einen Systemwechsel vor: Zukünftig wird es das überregionale Angebot ESG.Westfalen für Studierende an den Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW geben.

Im Zuge der Konsolidierung wird das pastorale Personal mittelfristig von derzeit fünf auf zwei Personen reduziert, die Verwaltung zentralisiert und die lokalen, landeskirchlichen Studierendenpfarrämter samt eigenen Gebäuden und Räumlichkeiten aufgegeben. Das pastorale Team der ESG.Westfalen wird durch studentische Hilfskräfte an den Hochschulstandorten unterstützt.

Zu den Aufgaben des pastoralen Teams ESG.Westfalen gehören unter anderem das Feiern von Gottesdiensten und Andachten mit jungen Erwachsenen in Präsenz und im digitalen Raum, Seelsorge und Beratung (in Präsenz und im digitalen Raum) sowie die Organisation und Durchführung von Angeboten, Events, Exkursionen und Projekten.

Zentrales Vernetzungsinstrument mit weiteren evangelischen Angeboten für Studierende im Umfeld der Hochschulen wird die zu entwickelnde Online-Plattform ESG.Westfalen sein.

Die ESG-Münster wird bis zum Betriebsschluss des Volkeningheims (siehe unten) fortgeführt, da der Studierendenpfarrer das Zusammenleben und die interne Koordination im Volkeningheim unterstützt und begleitet.

Die bislang im Feld der ESG angesiedelten und durch Brot für die Welt geförderten Arbeitsbereiche STUBE (Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika) sowie der Ökumenische Notfonds für Studierende aus Ländern des Globalen Südens und Osteuropas in finanzieller Notlage werden zentralisiert und in das oikos-Institut für Mission und Ökumene eingegliedert. Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll die Arbeit in neue Strukturen überführt werden.

Thomas Schlüter (Leitungsfeld Bildung)

4.2 Bericht zum Sachstand Ökumenisches Volkeningheim Münster (Stand 12.Oktober 2025)

Seit dem 1.Januar 2025 wird das Ökumenische Volkeningheim in einem (Teil-) Selbstverwaltungsmodell weiterhin betrieben. Das Café Weltbühne wurde zum 31.12.2024 geschlossen, um weitere Defizite zu vermeiden. Die letzten noch bestehenden Beschäftigungsverhältnisse konnten einvernehmlich mit Aufhebungsverträgen beendet werden. Der Interimsbetrieb wird aus den Mieteinnahmen finanziert. Zudem wurde eine erste Spendenaktion durchgeführt. Haushaltsmittel der EKvW werden nicht mehr eingesetzt.

Mit dem Investor wurde ein Letter of Intent unterzeichnet und eine Vereinbarung zum Erbbaurecht getroffen. Im geplanten Neubau soll weiterhin studentisches Wohnen realisiert werden. Vor dem Beginn der Baumaßnahme müssen die notwendigen Gespräche zur Veränderung des Baurechts mit der Stadt Münster geführt werden, um den Baugrund für den Neubau auch in dem sensiblen Altstadtareal

möglichst gut nutzen zu können. Unter anderem soll auch die Zahl der Geschosse erhöht werden. Für die Vorklärungen zur Schaffung des notwendig angepassten Baurechts wird ein Zeitraum von zwei Jahren von dem Investor veranschlagt.

Die Wohnsituation für Studierende in Münster ist weiterhin prekär. Wie auch in den Städten Köln oder Bonn stehen zwischen 2500 und 3000 Studierende auf den Wartelisten. Eine vorzeitige Schließung – sehr weit entfernt vom Baubeginn - würde diese Situation weiter verschärfen. Auf der Grundlage des neuen Sachstands hat die Kirchleitung deshalb einstimmig dafür votiert, den Interimsbetrieb in dem weitgehenden Selbstverwaltungsmodell - unter der Maßgabe der Eigenfinanzierung aus den Einnahmen des Volkeningheims – mit dem verbindlichen Betriebsschluss maximal bis zum 31.12.2027 fortzuführen. Die Beauftragung des nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung, Sigrid Beer MdL a.D., für das Ökumenische Volkeningheim wird durch die Kirchleitung entsprechend verlängert.

Für den Übergangsbetrieb bis zum endgültigen Betriebsschluss ist die personelle Grundausstattung mit zwei Reinigungskräften, Hausmeistertätigkeit und Verwaltung jeweils im Stundenumfang einer geringfügigen Beschäftigung weiterhin notwendig. Dazu kommen die Ehrenamtspauschalen für die studentischen Tutor:innen.

Die Studierenden übernehmen ebenso Anteile der Reinigung und Organisationsaufgaben.
Das Zusammenleben und die interne Koordination im Volkeningheim wird durch den Studierendenpfarrer mit dem ESG-Standort dort unterstützt und begleitet.

Sigrid Beer (Beauftragte für das Volkeningheim)

5. Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V (eEFB)

5.1 1. Jubiläum 55+ mit 200 Gästen auf Zeche Zollverein unter dem Motto: „Weiter mit Bildung – Zukunft gestalten – Transformationsprozesse stärken“

Am 3.Juli 2025 feierte die eEFB zusammen mit dem Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V. Jubiläum mit 200 Gästen. Am 1.1.1975 trat das erste Weiterbildungsgesetz NRW in Kraft, das bis heute der Garant dafür ist, dass auch im Bereich der ev. Kirchen in NRW die ev. Erwachsenen- und Familienbildung profiliert, qualitätszertifiziert und zukunftsorientiert arbeiten kann. Denn die ev. Erwachsenen und Familienbildung ist seit dieser Zeit Teil der gemeinwohlorientierten öffentlich geförderten Weiterbildung in NRW.
In den Landeskirchen existierten schon vor 1975 Zusammenschlüsse der Einrichtungen, die in der Weiterbildung aktiv waren. Diese bekamen nun mit dem Gesetz und der Förderung über das Gesetz eine solide finanzielle und strukturelle Grundlage.

Die Erwachsenen- und Familienbildung ist insofern eine Erfolgsgeschichte für die Kirchen, als hier kontinuierlich Angebote am Puls der Zeit für Bürger*innen in NRW angeboten werden und die Arbeit über den Landeshaushalt NRW gefördert wird.
So waren es 2024 ca. 14.000 Bildungsangebote über die gut 147.000 Teilnehmende in der Erwachsenen- und Familienbildung erreicht wurden. Der Verein hat derzeit knapp 50 Regionalstellen und circa 120 Hauptamtliche in den Regionen. Er sichert den Mitgliedern jährlich über 10 Mio. € an Zuschüssen für die Durchführung von evangelischen Bildungsangeboten. Die Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen Adelheid Ruck-Schröder fand auf dem Jubiläum am 3.7.2025 deutliche Worte: „Bildung ist in Zeiten der Krise kein Luxus, sondern Lebenselixier und somit Kernaufgabe der Kirche". Bildungsangebote sind genau dann nötiger denn je, denn sie sind „Werkstatten für die Demokratie".

5.2 Neue Mitglieder in einem starken Netzwerk

Der Verein Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe konnte im vergangenen Jahr drei neue Mitglieder begrüßen. So wurde z.B. neben den Kirchenkreisen Herne und Lüdenscheid-Plettenberg die rein ehrenamtlich betriebene Ev. Akademie Recklinghausen (die einzige ihrer Art in der EkvW) Mitglied, um vom kollegialen Fachaustausch zu profitieren. Derzeit gibt es nur einen Kirchenkreis in der EkvW, in dem es keine Aktivitäten der Ev. Erwachsenen- oder Familienbildung gibt. Die eEFB gewährleistet, dass in Zeiten der organisatorischen Transformationsprozesse in den Kirchenkreisen die Menschen vor Ort inhaltliche Angebote zur Beteiligung, Qualifizierung und Weiterbildung erhalten. Mehr als 2000 Ehrenamtliche sind in der eEFB aktiv, angeboten werden jährlich über 1000 Qualifizierungsangebote für speziell diese Gruppe. Ev. Erwachsenen- und Familienbildung ist und gestaltet Kirche im öffentlichen Raum.

5.3 Die eEFB aktiv im Feld „Stärkung der Demokratie" und interreligiöse/interkulturelle Kompetenz

Das Stichwort „Werkstätten für die Demokratie" (Präses Ruck-Schröder) spiegelt die inhaltliche Entwicklung der Programmarbeit wider: Die Angebote im Bereich „Demokratie", „Ermutigung zum zivilgesellschaftlichem Engagement", „Zusammenhalt der Gesellschaft", „Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus, Rassismus und Antisemitismus" nehmen einen immer breiteren Raum ein. Die eEFB hat einen Sonderfonds aufgelegt, um Bildungsarbeit mit Angeboten an die Mehrheitsgesellschaft in diesem Feld verstärkt zu unterstützen.

Daneben gehört es zur DNA der eEFB den kirchlichen Bildungsauftrag den Menschen gegenüber wahrzunehmen, die in unserer Gesellschaft besondere Bedarfe haben, um ihr Leben eigenverantwortlich gestalten zu können.
Seit Einführung der Sprachkurse für Neuzugewanderte im Jahr 2005 durch die Bundesregierung hat die eEFB 330 Sprach- und Integrationskurse mit über 6000 Teilnehmenden durchgeführt. Im Bereich

Nachträgliche Schulabschlüsse führt der Kirchenkreis Dortmund aktuell den 100. Kurs durch. Die Kurse werden flankiert von zusätzlichen Angeboten für die Teilnehmenden und auch für Ehrenamtliche, z.B. Ausbildung zum Sprachcoach, politische Grundbildung etc.
Neuzugewanderte sammeln sich oft in den Vereinen und Orten ihrer jeweiligen Religion. Deshalb ist der interreligiöse Dialog für den Zusammenhalt in dieser Gesellschaft von großer Bedeutung. Fast alle 50 Regionalstellen der eEFB halten Angebote in diesem Sektor vor und fördern damit das gemeinsame Leben im Quartier, das Nachdenken über (inter-) religiöse Themen, die religiöse Sprachfähigkeit und den Austausch untereinander.

Insbesondere die Kooperation der Familienbildung mit (ev.) Familienzentren wird dank der Förderung durch das Familienministerium kontinuierlich ausgebaut. Präventive Angebote zu den Bereichen Gesundheit, Bewegung und Einsamkeit sind ebenso wie politische Grundbildung Schwerpunktthemen. Demokratieförderung und frühkindliche Bildung gehören genauso zusammen wie Grundbildung und Kirche „Geschwister“ sind (Zitat Dr. Jens Dechow, Leiter des Comenius Institutes).

Katrin Köster und Antje Rösener (Geschäftsführerinnen eEFB)

Leitungsfeld IV | Ökumene – oikos-Institut für Mission und Ökumene

Einleitung

Das oikos-Institut für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im dritten Jahr seines Bestehens Netzwerkstrukturen auf verschiedenen Ebenen aufgebaut und gestärkt, projektbezogene Kooperationen ausgeweitet und neue, nachgefragte, inspirierende Formate in fast allen Arbeitsbereichen etabliert. In einer Phase, in der finanzielle Engpässe und gesellschaftliche Krisen insbesondere die Kirche herausfordern, zeigt sich, dass eine gelingende, erfolgreiche Transformation vor allem durch die Kraft von Ehrenamt, ökumenischer und interkultureller Zusammenarbeit, innovativer Glaubensformate sowie Bildung, Qualifizierung und Beratung geschieht. An einigen Arbeitsbereichen des oikos-Institutes soll dies verdeutlicht werden.

1. Stärkung des Ehrenamtes

Die Stärkung ehrenamtlicher Strukturen ist eine zentrale Aufgabe des oikos-Instituts, z. B. über das Kompetenzzentrum Ehrenamt (insbesondere Presbyterien).

- Schulungen und Qualifizierungen: Nach der Kirchenwahl 2024 fanden zahlreiche Online-Schulungen für neue Presbyter:innen statt, die mit rund 100 Teilnehmenden pro Veranstaltung auf große Resonanz stießen. In anderen Arbeitsbereichen wie Kirche kunterbunt, Offene Kirche, Kirchenpartnerschaften, Kirche in Vielfalt, Brot für die Welt, Orangen-Aktion, neue Gemeindeformen u. a. fanden Netzwerktreffen und Qualifizierungsmaßnahmen für

Ehrenamtliche statt. Digitale Formate und Vernetzungsangebote haben sich etabliert und werden sehr gut nachgefragt.

- Tag der Presbyterien 2025: Diese Großveranstaltung am 15.3.25, an der ca. 450 Presbyter:innen teilgenommen haben, zeigte die wachsende Notwendigkeit, das Ehrenamt nicht nur zu schulen, sondern auch als große Gemeinschaft erlebbar zu machen sowie strukturell und geistlich zu stärken.
- Herausforderung: Presbyter:innen und Ehrenamtliche in kirchlichen Arbeitsfeldern tragen mit hoher Motivation große Verantwortung mit wachsenden Anforderungen. Das Aufgabenportfolio und damit der Qualifizierungsbedarf nimmt stetig zu.
- Perspektive: Ehrenamtliche und ihr Engagement sind ein wichtiger Schlüssel für unsere Kirche. Ehrenamtliche Leitungsverantwortung und Tätigkeiten müssen auch in Zukunft durch eine Kultur der Anerkennung sowie passgenaue und flexible Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Austauschformate weiter gestärkt werden.

2. Ökumene – gemeinsame Wege trotz Umbrüchen

Die ökumenische Arbeit hat sich intensiviert und vielfältige Partnerschaften gestärkt.

- Junges Engagement fördern: Ein Fokus unserer Arbeit liegt auf der Stärkung des jungen Engagements in der Ökumene. Beispielhaft dafür steht das ökumenische Begegnungsprogramm „Siegen-Magharibi“, das vom oikos-Institut begleitet wurde. In der trilateralen Begegnung Siegen-Tansania-Rumänien setzten sich junge Erwachsene mit Klimagerechtigkeit auseinander. Das Begegnungsprogramm ist mit dem Partnerschaftspreis der VEM 2025 ausgezeichnet worden. Beim DEKT in Hannover gab es ein Treffen von ca. 80 meist jungen Vertreter:innen der westfälischen Partnerschaften aus allen Kontinenten. Das Freiwilligenprogramm mit der Ev. Kirche am La Plata konnte wieder aufgenommen werden.
- Themen gemeinsam bearbeiten: Aktionen und Kampagnen zu Wirtschaft und Menschenrechten, so die Ökumenische Konsultation zu Teilhabe von Frauen in Kirche und Gesellschaft im Juni 2025, die Orangen-Aktion oder Friedensgebete zur Lage in der DR Kongo verbinden ökumenische Perspektiven mit politischen Fragen von Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechten. Dabei bringen Vertreter:innen aus verschiedenen Partnerkirchen ihre Perspektiven zu einem Thema ein. So entsteht ein intensiver Austausch zu zentralen und drängenden Themen wie z. B. Teilhabe von Frauen an der Gestaltung von Kirche (z. B. in der Kirchenleitung).
- Problemanzeigen: Politische Umbrüche in Partnerkirchen (z. B. Argentinien, Naher Osten) und schrumpfende Ressourcen (Kürzungen von Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit) sind eine große Herausforderung für unsere Arbeit. Die Begleitung der Kirchenpartnerschaften zeigt, dass viele Gruppen neue Impulse brauchen, um ihre Arbeit weiterzuführen. Die Umsetzung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit der Ökumene bedarf Unterstützung und

Beratung. Ein Schutzkonzept für die internationale Ökumene wurde erstellt und den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.

- Perspektive: Die Arbeit wird so gestaltet, dass ökumenische Partnerschaften aus verschiedenen Regionen sich zu wichtigen gemeinsamen Themen und Problemen austauschen und junge Menschen sich in die Ökumene einbringen können. Der DEKT 2027 in Düsseldorf bietet dafür eine gute Möglichkeit. Zudem können und müssen die Stimmen der Ökumene stärker in kirchliche und gesellschaftliche Diskurse eingebracht werden, z. B. Frieden, Migration, Demokratie, interreligiöser Dialog.

3. Interreligiöse Arbeit – im Spannungsfeld des Nahen Ostens

Der Krieg im Nahen Osten prägte und prägt die Arbeit im interreligiösen Dialog, sowohl im Kontakt mit den Partnern im Nahen Osten wie auch in der Arbeit der EKvW.

- Solidarität und Begleitung: Besuche bei den Partnern in Israel und Palästina, digitale Gespräche zur Situation im Nahen Osten, Einladungen zu Synoden hielten Kontakte zu Partnern im Nahen Osten aufrecht und setzten Zeichen von Mitgefühl und Friedenssehnsucht.
- Sprachfähig sein: Viele Menschen, auch in Kirchengemeinden, waren und sind verunsichert, sich zu dem Krieg im Nahen Osten zu verhalten. Mit Fachexpertise, Orientierungshilfen, Friedensgebeten u. v. m. wurden Kirchengemeinden u. a. Hilfestellungen gegeben, sich zu äußern und Zeichen für den Frieden zu setzen.
- Breite Vernetzung: Zusammenarbeit mit jüdischen, muslimischen und alevitischen Partnern in NRW konnte trotz Spannungen aufrechterhalten werden, z. B. über die Arbeit von „Begegnen e.V.“.
- Problemanzeigen: Formate und Kooperationen im Bereich des interreligiösen Dialogs wurden durch den Krieg im Nahen Osten geschwächt, einzelne Begegnungsformate fielen weg. Ökumenische Begegnungsreisen in den Nahen Osten konnten nicht stattfinden.
- Perspektiven: Interreligiöse Arbeit bleibt unverzichtbar. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich, dass stabile Strukturen und dauerhafte Formate notwendig sind, um Expertise einbringen zu können und Dialogräume aufrechtzuerhalten.

4. Vielgestaltige Formate für Glaubensbildung

Die vielfältigen Angebote der Werkstatt Bibel, unterschiedliche Glaubenskurse, Angebote von Fresh X und Kirche kunterbunt, Christliches Yoga (SELA), Formate ökumenischer Spiritualität, Pilgerwege sowie Angebote im Bereich Gerechtigkeit haben sich als lebendige Orte von Glaubenserfahrung, Mission und Bildung etabliert. Ziel ist es, mit einem breiten Angebot verschiedene Milieus und Gruppen anzusprechen und zu erreichen.

- Innovative Formate: Mit dem digitalen Adventskalender der Werkstatt Bibel (über 17.000 Zugriffe) und den digitalen Impulsen zu „Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) und Bibel“ wurden besonders jüngere Zielgruppen erreicht.
- Vielfalt an Glaubenskursen und -zugängen: Verschiedene Glaubenskurse wie z. B. „Luv-Kurs“, „möglich!“, der interkulturelle Kurs „Was glaubst du denn?“ werden umgesetzt. Mit „colorfull“ entsteht zurzeit ein neuer, auf den LUV-Kurs aus der Landeskirche Hannovers aufbauender Kurs. Ökumenische Pilgerwege zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, die Aktion „Klimafasten“ u. a. laden zu spiritueller Erfahrung ein. Interkulturelle Gottesdienste und Angebote bieten neue Zugänge. Der SPIRIT-Festival-Congress, 26.-28.9. in Bochum, zeigt die Breite an Angeboten.
- Werkstatt Bibel: Die bibelpädagogische Arbeit bes. mit Schüler:innen und Konfirmand:innen war und ist ein wichtiges landeskirchliches Bildungsangebot. Am 15.11.25 findet das 40-jährige Jubiläum der Werkstatt Bibel statt. Es werden verstärkt mobile und digitale Angebote umgesetzt.
- Herausforderungen und Perspektiven: Glaubenskurse, vielfältige spirituelle Angebote und Werkstatt Bibel können Keimzellen für eine erneuerte Kirche sein, wenn sie weiter innovativ ausgebaut und noch stärker mit Gemeinden vernetzt und Ehrenamtliche für die Umsetzung qualifiziert werden. Herausfordernd ist, mit begrenzten Ressourcen diese Vielfalt an Kursen und Zugängen anzubieten und zu ermöglichen. Ehrenamtliches Engagement und Qualifizierung sind hierfür unverzichtbar.

5. Kirche in Transformation – missionarische und innovative Impulse

- Einladend Kirche sein: Impulse z. B. aus der Stadtkirchenarbeit, „Kirche in Vielfalt“ und TeamGeist-Projekten wie z. B. Studio41 in Dortmund, Vesperkirchen, Simeon Herberge , zeigen, wie eine Öffnung für Innovation Kirche lebendig werden lässt. Mit „einfach Kirche“ werden Modelle erprobt, z. B. in Iserlohn, die das Priestertum aller Glaubenden leben. Die Stadtkirchenarbeit verstetigte erfolgreiche Modelle trotz schwieriger Rahmenbedingungen.
- Familienorientierung: „Kirche Kunterbunt“ wächst mit rund 70 Initiativen zu einem Erfolgsmodell für kirchenferne Familien. Die Qualifizierungs- und Beratungsangebote des oikos-Instituts werden intensiv nachgefragt.
- Herausforderungen und Perspektiven: Finanzielle Engpässe gefährden die Fortführung erfolgreicher Projekte und stehen in der Gefahr, Menschen zu enttäuschen. Wir müssen verlässlich Kirche sein. Die Kirche muss sich stärker als lernende Organisation verstehen, die neue Formen ausprobiert, begleitet und – wenn diese sich bewährt haben - in die Fläche trägt. Dafür gilt es bes., auch Ehrenamtliche zu qualifizieren und Ressourcen zur Umsetzung bereitzustellen.

6. Gemeindeberatung & Organisationsentwicklung – Begleitung im Umbruch

Die Gemeindeberatung erlebte eine wachsende Nachfrage, da Leitungsgremien in Gemeinden und Kirchenkreisen zunehmend unter Druck geraten und die Herausforderungen und Aufgaben immer komplexer werden.

- Transformation: Beratung wird verstärkt nachgefragt, weil Gemeinden vor tiefgreifenden Entscheidungen stehen – etwa in Bezug auf Immobilienkonzepte oder neue Finanzierungswege. Die „systemische Organisationsberatung“ erweist sich hier als zukunftsweisendes Instrument ebenso wie die Haushaltsbuchberatung zur Steuerung der Ressourcenverwendung.
- Qualifizierung und Begleitung: Die Weiterbildung und Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen zu Gemeindeberater:innen wird weiter durchgeführt. 2026 beginnt eine neue, mehrjährige Weiterbildung.
- Herausforderungen und Perspektiven: Die zunehmende Nachfrage nach Beratung kann mit begrenzten Ressourcen nicht immer bedient werden. Es kommt darauf an, möglichst viele Haupt- und Ehrenamtliche mit entsprechender Expertise weiterzubilden. Wir wollen daher digitale Formate stärker entwickeln und nutzen.

7. Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung

Die Landessynode hat im November 2024 verschiedene Beschlüsse zur interkulturellen Entwicklung der EKvW und zum landeskirchlichen Prozess „Kirche in Vielfalt“ gefasst. Diese Beschlüsse befinden sich in der Umsetzung bzw. Klärung (Ressourcen).

- Gelungene Öffnung und Veränderung: Internationale Gemeinden, zugewanderte Christ:innen und interkulturelle Netzwerke sind zunehmend Teil der westfälischen Kirchenlandschaft. Dies verändert Selbstverständnis und Gestalt der Kirche. Die persischsprachige Seelsorge, das Haus der Begegnung in Herford oder interkulturelle Gottesdienste in Gütersloh zeigen große Strahlkraft. Die Bedeutung von Diskriminierungssensibilität und eine Auseinandersetzung mit Rassismus in der Kirche nimmt dabei zu. Eine Handreichung für Kirchengemeinden zu „Rassismus und Kirche“ wird zur Verfügung gestellt.
- Herausforderung: Internationale Gemeinden vor Ort bleiben oft unsichtbar und fühlen sich nicht mit den Kirchengemeinden verbunden und die Gefahr besteht, dass wertvolle Potenziale ungenutzt bleiben. Kulturelle und sprachliche Barrieren sowie Überlastung sind Gründe dafür.
- Perspektive: „Kirche in Vielfalt“ bedeutet, Kirche als Lern- und Begegnungsraum zu verstehen und zu leben. Ziel ist es, das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Kultur als selbstverständlichen Teil kirchlicher Identität zu verankern. Dazu braucht es Sensibilisierung, interkulturelle Bildung, Qualifizierung im Bereich Antidiskriminierung und Antirassismus verbunden mit einer Stärkung der Zusammenarbeit vor Ort.

8. Ökumene vor Ort – auch eine Brücke zu den Ursprüngen des Glaubens

Die ökumenische Arbeit mit orthodoxen und katholischen Partnern wurde intensiviert und gewinnt im ökumenischen Dialog an Bedeutung. Die Orientierungshilfe „Ökumenisch sensibel Gottesdienst feiern“ wird demnächst erscheinen. Wo Gemeinden verschiedener konfessioneller Prägung miteinander oder in einem Kirchenzentrum parallel Gottesdienste feiern, sollten sie sensibel sein in der Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern. Diese Orientierungshilfe knüpft an den Praxisleitfaden für die ökumenische Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern „Und wenn wir alle zusammenziehen?“ an.

- Schwerpunkte der Arbeit: Die ACK in NRW stärkt die Begegnung mit altorientalischen Kirchen, u. a. durch Besuche in der Syrisch-Orthodoxen St. Aho-Gemeinde in Paderborn. Die interaktive, digitale Ausstellung „Fluchtreise der Heiligen Familie durch Ägypten“ im koptisch-orthodoxen Kloster in Brenkhausen zeigt beispielhaft die Möglichkeiten dieser ökumenischen Kooperation. Für deren Realisierung konnten Mittel der EU (LEADER) eingesetzt werden. Im Münsterland wird ein Kloster der äthiopisch-orthodoxen Kirche entstehen. Im September 2025 fand die bundesweite Eröffnung der Schöpfungszeit in Haus Düsse, Bad Sassendorf statt.
- Herausforderung und Perspektiven: Viele Gemeinden wissen nur wenig über die altorientalischen Kirchen und ihre Geschichte. Ohne Bildungsarbeit droht ein Verlust dieses Wissens, das für den interkonfessionellen Dialog und die Zusammenarbeit zentral ist. Auf Veranstaltungen, Pilgerwegen u. a. können Haupt- und Ehrenamtliche ihre Perspektive erweitern. Ökumene bedeutet nicht nur gemeinsame Projekte, sondern auch die gegenseitige Wertschätzung unterschiedlicher Traditionen als Bereicherung für die eigene Kirche.

9. Weltanschauungsfragen – Orientierung und Begleitung für Kirche und Gesellschaft

Die Pluralität in unserer Gesellschaft wächst, auch verstärkt durch Social Media. Hinzu kommen Verschwörungstheorien, Radikalisierung und Fundamentalismus. Der Bedarf an Orientierung, Beratung und Positionierung im Bereich weltanschaulicher Vielfalt nimmt zu, auch bei Gemeinden und Einzelpersonen.

- Wachsende Nachfrage: Beratungs- und Begleitungsanfragen zeigen, dass Unsicherheit im Umgang mit weltanschaulichen und religiösen Trends und problematischen Gruppierungen wächst. Kirchliche Ansprechstellen sind gefragte Partner, wenn es um fachliche Einschätzung, seelsorgliche Begleitung oder Prävention geht. Mit der zweiten Auflage der Handreichung „Evangelische Orientierungen inmitten religiös-weltanschaulicher Vielfalt“ liegt ein praxisnahes Nachschlagewerk vor, das Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen Hilfestellung gibt. Auch die Mitwirkung an Handbüchern, Studien und Fachartikeln trägt zur Verlässlichkeit der kirchlichen Expertise bei.
- Herausforderung und Perspektiven: Um den steigenden Bedarfen gerecht zu werden, braucht es eine Stärkung der Beratungs- und Bildungsangebote sowie die kontinuierliche Entwicklung neuer Materialien. Besonders wichtig ist die Vernetzung mit Schulen, Jugendarbeit und kommunalen

sowie diakonischen Einrichtungen, um frühzeitig Orientierung zu bieten und Resilienz gegen radikalisierende Strömungen aufzubauen. Digitale Bildungs- und Informationsarbeit soll ausgebaut werden.

10. Künstliche Intelligenz: Qualifizierung zum Umgang mit und Anwendung von KI

KI prägt unsere Lebens- und Arbeitswelt zunehmend. Sie birgt viele Potenziale und auch Risiken. Darauf hat die EU mit dem EU-KI-Act reagiert und Weiterbildungen verbindlich vorgeschrieben. Damit Mitarbeitende des oikos-Instituts mehr über KI wissen und diese qualifiziert anwenden können, wurden Weiterbildungen zu KI durchgeführt (Arbeitsweise von KI, Tools, Ethik). In Anlehnung an Richtlinien, z. B. des Ev. Werks für Diakonie und Entwicklung, der Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck, der Württembergischen Landeskirche zum Umgang mit KI, wurden Leit- und Richtlinien zum Umgang mit KI erarbeitet. Mit KI passen wir mit sehr geringem Aufwand Material für verschiedene Zielgruppen an (Podcast, Video, Infografik, einfache Sprache, Übersetzung) und sind damit inklusiver. Ein qualifizierter und an Richtlinien orientierter Einsatz von KI birgt ein großes Potenzial, kirchliche Arbeit mit weniger Ressourcen zu gestalten.

11. Ökumenische Begegnungen

An erster Stelle ist hier die Einführung unserer Präses am 15. Juni in Bethel zu nennen. In Absprache mit Präses Dr. Ruck-Schröder sollte die Einführung ökumenisch akzentuiert werden. Dazu wurden Gäste aus den Partnerkirchen, der Konfessionsökumene, Vertreterinnen und Vertreter des Judentums und der islamischen Verbände sowie persönliche internationale Gäste eingeladen. Die ökumenische Verbundenheit der EKvW konnte deutlich herausgestellt werden. Mit der oben genannten Konsultation am Vortag der Einführung zum Thema „Gerechte Teilhabe für alle. Frauen stärken: eine Aufgabe für Kirche und Gesellschaft“ wurde die Einführung inhaltlich begleitet.

Neben den Begegnungen innerhalb der EKvW und Deutschlands fanden 2025 folgende Reisen in Verantwortung des Ökumenedezernats statt:

- Nordwestgruppe der GEKE in Kloster Zevenberg, Belgien
- Begegnungen und Synodenbesuche bei Mitgliedskirchen der VEM in Westpapua und Indonesien
- Europäisches Symposium in Krzyżowa/Kreisau, Polen, zum Thema „Krieg-Frieden-Versöhnung“
- Synode der Union der Methodisten und Waldenser in Italien in Torre Pellice, Italien
- Vollversammlung der VEM in Daressalam, Tansania
- Tagung auf Einladung der Presbyterianischen Kirche in Ruanda u. a. zum Thema „Kolonialismus, Mission und Verantwortung für die Zukunft“ in Karongi, Ruanda
- Vollversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen in Chiang Mai, Thailand

- Tagung zur Politischen Theologie, veranstaltet durch die Waldenserfakultät in Rom in Verbindung mit REET in Buenos Aires und der Theologischen Fakultät der Stellenbosch University, RSA, in Rom, Italien

Autor:innen: Katja Breyer, Kuno Klinkenborg, Ingo Neserke, Albrecht Philipps

Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung – Institut für Kirche und Gesellschaft

Seit Juni 2024 werden **Dezernat und Institut für Kirche und Gesellschaft in einem neuen Modell integrierter Leitung** geführt.

Die Geschäftsführung der Ausschüsse (Ständiger Ausschuss für Politische Verantwortung, Ausschuss für das Frauenreferat, Synodalbeauftragtenkonferenz Flucht Migration Integration) erfolgt durch das Dezernat im LKA.

Die thematisch-operative Arbeit wird im Wesentlich durch das IKG und seine Fachbereiche getragen. Das Klimabüro EKvW integriert, vernetzt und bündelt die Klimaschutzkompetenzen der EKvW in ihren energetischen, umweltpädagogischen, rechtlichen und bauchfachlichen Belangen und begleitet die zahlreichen Aktivitäten der Kirchenkreise und Gemeinden.

Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte der gemeinsamen Arbeit fortgestellt:

1. Theologische und gesellschaftliche Grundfragen/Evangelische Akademie

Die Ev. Akademie Villigst feiert in diesem Jahr – einschließlich der Jahre in Haus Ortlohn –ihr 75jähriges Jubiläum. Ihre Aufgabe ist es, aktuelle herausfordernde Themen in Gesellschaft und Kirche aufzugreifen und in Diskursformaten, Stellungnahmen und Fachtagen zu bearbeiten. Dazu gehören unterschiedliche Veranstaltungsformate zu den gesellschaftlich hochrelevanten Themen der **Ethik am Lebensende** (insbes. assistierter Suizid), der **Ethik am Lebensanfang** (genethische Grundfragen u.a.m.) und weitere medizin- und lebensethische Themenstellungen.

Neu entwickelt worden ist der Schwerpunkt **Diakonische Gesellschaftsgestaltung** mit dem Fokus auf dem Umgang mit marginalisierten Gruppen und drängenden gesellschaftlichen Herausforderungen (Sucht, Strafvollzug, psychische Erkrankungen).

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Themenfeld **KI** bzw. **KI und Kirche** sowie **Medienethik**, zu dem eine Reihe von unterschiedlichen Veranstaltungen angeboten wurden und werden, die von Grundfragen zu Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz bis hin zu Fragen nach dem Einsatz von KI in kirchlichen Vollzügen reichen. Nicht nur der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat das Thema **Friedensethik** in

der gesamtgesellschaftlichen und kirchlichen Diskussion wieder in den Mittelpunkt gerückt. Drängende Fragen nach Verteidigungsfähigkeit, Freiheitserhaltung, Selbstbehauptung und solidarischem Handeln werden umfassend und mit Blick auf die europäische Perspektive behandelt. Daneben stehen weiterhin die Konflikte um **Israel/Gaza** und die in jeder Hinsicht desolate Lage in **Afghanistan** auf der Agenda. Aus den vielfältigen Konfliktlagen und gewaltsamen Krisen heraus ist zudem ein Themenschwerpunkt **Religion und Gewalt** entwickelt worden. In ihm werden sowohl gewaltfördernde Strukturen als auch auf das friedensstiftende Potential der Schriftreligionen Christentum, Islam und Judentum reflektiert. Im **Fokus Rechtsextremismus** werden aktuelle Tendenzen rechtsextremer Agitation und Verschwörungsmythen dechiffriert und Kurse und Vorträge für alle Altersstufen und Interessentengruppen angeboten: von Jugendgruppen über Multiplikatoren der Jugendarbeit bis zu Männergruppen und Pfarrkonventen. Die grundlegenden Veränderungen kirchlicher Infrastruktur sind seit geraumer Zeit auch Dauerthema der **Kulturbeauftragten der EKvW**. Ohne Gebäude kann Kultur nicht Teil gemeindlicher Arbeit sein, daher arbeitet die Kulturbeauftragte in verschiedenen Kooperationen innerhalb des IKGs, aber auch mit der Stadtkirchenarbeit und der Abteilung Bau, Kultur, Denkmalpflege des LKA an unterschiedlichen Strategien zur Lösung und Transformation der Kirchbauten-Fragen.

2. Umwelt und Soziales

Die EKvW beteiligt sich in NRW und bundesweit intensiv an **klimapolitischen Diskussionsprozessen** und in zivilgesellschaftlicher und innerkirchliche Bündnisarbeit zum Klimaschutz (z.B. Klima-Allianz Deutschland, Eine Erde – Das Ökumenische Netzwerk, AGU). Sie bezieht Position in umweltpolitischen Feldern der Bildungsarbeit und engagiert sich gemeinsam mit anderen Partnern thematisch in Fragen nationaler (z.B. CO_2-Preis, Haushalt) und internationale Klimapolitik (z.B. int. Klimafinanzierung, Kompensationslösungen). Den innerkirchlichen Klimaschutz treibt das Klimabüro der EKvW gemeinsam mit den Beauftragten und Klimamanager*innen der Kirchenkreise voran. Schwerpunkte sind derzeit Bildungs- und Kommunikationsstrategien, Treibhausgas-Bilanzierung und Energiemonitoring, Aufbau einer Best-Practice Datenbank und eines Gebäude- und Gemeindedatenanalysetools. Die **Treibhausgasbilanz 2023** (siehe gesonderter Bericht) gibt zuverlässige Zahlen über die Emissionen von Gebäuden und die der dienstlichen Mobilität. Die Bilanz von 2023 ist zugleich die Basismarke für die weiteren Schritte zur Klimaneutralität.

Im öffentlich geförderten **KITA + KLIMA**-Projekt wird ein Energiesparmodell für Kindertageseinrichtungen entwickelt, um zum einen die Kinder spielerisch und altersgerecht für Umwelt- und Klimaschutz zu sensibilisieren und zum anderen die Kinder sowie Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, im Alltag gemeinsam energiesparendes Verhalten zu erkennen und umzusetzen.
Die etablierten Formate **Grüner Hahn & grünes Datenkonto werden fortgesetzt** und beständig weiterentwickelt.

Das von Brot für die Welt geförderte Projekt **Kirchenpachtland nachhaltig bewirtschaften** befindet sich in der Startphase. Es unterstützt Kirchengemeinden, die ihr Land in verantwortungsvoller Weise verpachten wollen. Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) ist über das IKG mit dem **BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden** Teil des Bundesprogramms Biologische Vielfalt, das vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert wird. Das letzte halbe Jahr des erfolgreichen Projekts ist angelaufen, 45 Friedhöfe nehmen teil. Ein inhaltlich verwandtes neues Folge-Projekt befindet sich in der Beantragung.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft ist seit der ersten UN-Dekade **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** im Jahr 2005 einer der wichtigsten Impulsgeber in diesem pädagogischen Handlungsfeld in NRW und seit 2016 für die eigene BNE-Arbeit als Einrichtung für Bildung nachhaltiger Entwicklung in NRW zertifiziert. Im Themenfeld **Gemeinde und Transformation** und **Kirche im Quartier** unterstützt das IKG Kirchengemeinden in ihren Transformationsprozessen mit dem Angebot einer datenbasierten Analyse der haushalterischen, energetischen, baulichen und demographischen Bedarfe und Potentiale vor Ort und begleitet Presbyterien in der Entscheidungsfindung. Ebenso bietet es Anregungen und Beratung für sozialraumorientierte Arbeit von Kirchengemeinden (Sozialraumanalysen etc.).

Die Koordination der bundesweiten Aktion **Klimafasten** "So viel du brauchst" vereint im zwölften Jahr 24 Landeskirchen, Bistümer, die Evangelisch methodistische Kirche sowie Brot für die Welt und Misereor und regt Gruppen und Einzelpersonen niederschwellig während der Fastenzeit an, Klimaschutzmaßnahmen in ihren Alltag zu integrieren. 2025 erschien die Broschüre und der Internetauftritt im neuen Format, das auch 2026 beibehalten wird und mit nun 25 Kooperationspartner*innen weiter wächst. 2025 verzeichneten der Instagram-Kanal und die Downloads der Broschüre hohe Zugriffszahlen. Die Aktion 2026 legt den Schwerpunkt auf Suffizienz. Die Kooperation **Gemeinsam für eine soziale Arbeitswelt** zwischen EKvW, Bistum Essen, Erzbistum Paderborn, Branchenverband Steinkohle und Nachbergbau und RAG zur Begleitung der RAG-Mitarbeitenden in arbeitsweltlichen Veränderungsprozessen hat im Jahr 2025 ihr 75-jähriges Jubiläum gefeiert.

3. Frauen Männer Vielfalt

Das Projekt **RAGE Prävention – Radikalisierung im Alter effektiv entgegenwirken** entwickelt am IKG ein Präventionskonzept gegen Rechtsextremismus bei älteren Menschen. In drei Jahren entsteht ein Programm, das sich an den Lebenswelten, Bedürfnissen und Fähigkeiten Älterer orientiert. Es wird gemeinsam mit Betroffenen und Fachkräften erarbeitet, erprobt und zur Anwendung bereitgestellt. Gefördert durch das BMFSFJ und die EU über den ESF Plus setzt das Projekt auf Beteiligung, Praxistauglichkeit und nachhaltigen Wissenstransfer.

Frauenpolitik in einer ‚hyperdiversen' Gesellschaft ist intersektional, d.h. sie bearbeitet, bekämpft und sensibilisiert stets für sich überlagernde Dimensionen von Benachteiligung und Diskriminierung. Dieses Verständnis bildet den roten Faden des Fachbereichs. Er fördert gezielt intersektionale Bündnisse – etwa auf der EKD-weiten Tagung zu Empathie oder im NRW-weiten Forum Demokratie, Gender, Vielfalt – und achtet zugleich auf die differenzierte Wahrnehmung spezifischer Diskriminierungsformen, wie sie sich in der Etablierung von Awareness in der EKvW an verschiedenen Stellen zeigt. Derzeit wird an verschiedenen Bausteinen für Awarenesskonzepte z.B. für die Landessynode, Tagungen und die Arbeit in den eigenen Kontexten gearbeitet.

Ein **Queeres Netzwerk** stärkt neue Bündnisse. Auf Basis des Beschlusses der Landessynode zur Wertschätzung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt hat sich das Queere Netzwerk zu einer Austausch- und Informationsplattform von Menschen in der EKvW (und darüber hinaus) entwickelt. Neben thematischen Schwerpunkten durch Referent*innen dient das Netzwerk dem kollegialen Austausch, gegenseitigem Empowerment und der Förderung eines respektvollen, offenen Dialogs. So können gemeinsame Aktionen und Kampagnen zur Sichtbarmachung und Stärkung queerer Lebensrealitäten in Kirche, Gesellschaft und Kultur gefördert werden.

4. Flucht Migration Integration

Mit dem Jahr 2025 endet das zuvor vom Bundesinnenministerium und dem BAMF geförderte, von der EKvW mitentwickelte und gemeinsam mit UNHCR-Deutschland, Caritas und DRK durchgeführte Projekt **Neustart im Team (NeSt)**. Es hat – trotz einer längeren Pause während der Coronapandemie – wesentlich zur zivilgesellschaftlichen Integration von besonders vulnerablen Geflüchteten beigetragen und wurde nun vorzeitig beendet. Im Zuge des Regierungswechsels wurden auch bereits geplante Einreisen und fest terminierte Einreise-Zusagen an Geflüchtete und an Mentor*innen in Deutschland seitens der neuen Bundesregierung abgesagt. Dies ist ein unrühmlicher, humanitär bedauerlicher und politisch unverständlicher Schlusspunkt für ein in sich segens- und erfolgreiches Programm der Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft. Eine öffentliche Abschluss-Tagung in Berlin, die vom IKG organisiert wurde, hat die Erfolge des Programms dokumentiert und Perspektiven für Programme humanitärer Aufnahme in Deutschland auch nach dem Ende des NeST gefordert.

Die politische Absicht, die Zahl der Rückführungen von Geflüchteten zu erhöhen, und gleichzeitige Verschlechterungen der humanitären Situation in vielen Flucht- und Heimatländern haben dazu geführt, dass insbesondere im sog. Dublinverfahren **die Zahl von Kirchenasylen** durch Gemeinden der EKvW im Berichtszeitraum **auf hohem Niveau** blieb. Zugleich hat sich die Situation für Geflüchtete in den Einrichtungen in NRW durch den Wegfall der Landesförderung für die Beratung faktisch drastisch verschärft. Wer als Geflüchtete*r – wie in 2/3 der Einrichtungen – vor Ort keine Hilfe- und

Beratungsstrukturen vorfindet, kann auch Rechte, die ihm oder ihr rechtlich zustehen, de facto nicht wahrnehmen.

Auch in **personell herausfordernden Situationen** hat das IKG gemeinsam mit der AG-Migration-RWL und anderen Partner*innen Akteure der Flüchtlingshilfe in Westfalen und in NRW unterstützt und begleitet. Hierzu gehört insbesondere das Angebot von asyl- und migrationspolitischen Tagungen, die Einzelfallarbeit der Begleit- und Ansprechstelle für Kirchenasyle und migrationspolitische Gespräche und Impulse für Politik und Gesellschaft.

Hervorzuheben ist hier besonders die vom Evangelischen Büro NRW geleitete und von der EKvW inhaltlich gestaltete **migrationspolitische Reise** der drei Evangelischen Landeskirchen für zwölf Mitglieder der demokratischen Parteien des Landtages NRW **nach Lampedusa und Rom** im März 2025.

Landeskirchenrat Dr. Jan-Dirk Döhling

Leitungsfeld VI | Diakonie

Zu dem Bericht des Diakonischen Werkes gibt es die eigene Vorlage 4.5.

Leitungsfeld VII | Personal

Zur Tätigkeit im Bereich Personal verweisen wir auf den gesonderten Bericht der der Synode unter Vorlage 4.2. „Personalbericht“ zur Kenntnis gegeben wurde.

Gesondert aufgeführt werden:

1. Dienstrecht

Einen Großteil der Tätigkeit macht weiterhin die Bearbeitung von Einzelfällen sowie die Beratung aus. Über diese Einzelfälle kann und soll hier aber nicht berichtet werden.

Im Rahmen der Restrukturierung des Landeskirchenamtes ist die Aufgabe der Versorgungsfestsetzungen und -auskünfte auf die VKPB übergegangen, so dass dieser Aufgabenbereich weggefallen ist.
Erfreulich zu erwähnen ist, dass seit der Wiederbesetzung der zweiten juristischen Stelle der Bearbeitungsrückstau, der während der Vakanz entstand, sukzessive abgebaut werden konnte.

Ein prägendes Thema des Jahres war die Frage nach der Zukunft der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, die nicht nur auf den beiden Landessynoden bearbeitet wird sondern auch in der

übrigen Zeit in Arbeitsgruppen der EKD und innerhalb der EKvW. Dieses Thema wird auch in den kommenden Jahren Raum einnehmen.

Eine Aufgabe, die das EKD-Recht stellt, ist die Erarbeitung von Regelungen zur Ordnung, Umfang und Planbarkeit des Pfarrdienstes. Hierzu sind wir gemeinsam mit der EKKW dabei, das Terminstundenmodell in eine Rechtsnorm zu überführen, welche im kommenden Jahr beschlossen werden muss.

Umgesetzt konnten die von der Synode angeregten Änderungen der Gastdiensterichtlinie, welche nun mehr Kompetenzen an die Superintendentinnen und Superintendenten delegiert und damit die Entscheidungswege verkürzt.

Kurz vor dem Abschluss stehen die Arbeiten an einer gemeinsamen Prüfungsordnung für das 2. Examen der vier Trägerkirchen des Predigerseminars.

Ein weiteres Projekt das kurz vor dem Abschluss steht ist eine rechtliche Regelung der Pfarrvertretung welche gemeinsam mit dem Pfarrverein, der die Aufgabe der Pfarrvertretung wahrnimmt erarbeitet wurde.

Landeskirchenrat Friedrich Beyer

2. Arbeitsrecht

Die Aufgabe der Versorgungsfestsetzungen und die Auskünfte zur Versorgung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchbeamtinnen und Kirchbeamte wurde aus dem Dezernat an die Versorgungskasse abgegeben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat auf ihrer Sitzung am 28.5.2025 auf der Basis der Tarifeinigung im TVöD einen Beschluss mit folgenden wesentlichen Inhalten gefasst:

- Die Tabellenentgelte werden zum 1.April 2025 grundsätzlich um 3,0 % erhöht, mindestens jedoch um 110,00 Euro.
- Die Ausbildungsentgelte werden zum 1.April 2025 um 75 Euro erhöht.
- Die Tabellenentgelte werden zum 1.Mai 2026 um weitere 2,8 % erhöht.
- Zum 1. Januar 2027 Erhöhung des Anspruchs auf Erholungsurlaub um einen Tag auf 31 Urlaubstage.
- Aufnahme einer neuen Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen in einem neu eingefügten § 20a im BAT-KF für arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit.

Das Referat „Gehaltsabrechnungsstelle“ war im Berichtszeitraum neben den laufenden Tätigkeiten stark in das „Petrus II – Projekt“ zur landeskirchenweiten Einführung der Personalmanagementsoftware LogaHR eingebunden.

Landeskirchenrat Henning Juhl

Leitungsfeld VIII | Ökonomie

Der Bericht über die Ziele, Aktivitäten und Arbeitsergebnisse ist in der Haushaltsrede des Finanzdezernenten unter TOP 5 zu finden. Unter anderem wird dort auf den Abschluss der Konzeptphase der landeskirchlichen Haushaltssicherung, auf die landeskirchliche Haushaltsplanung und auf den langfristigen Finanzausblick eingegangen. Die künftige Schließung der Deckungslücke für Altersvorsorge und Beihilfe der Pfarrpersonen und Kirchenbeamten ist dort ebenfalls thematisiert. Die weitere Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens (NKF-Stabilisierung) wird dort skizziert. Vertiefende Materialien finden sich in den Unterlagen des Tagungs-Finanzausschusses.

Oberkirchenrat Dr. Ralf Henning Krause

Leitungsfeld IX | Recht und Organisation

Das Leitungsfeld Recht & Organisation ist in stetiger Veränderung. Im Vergleich zum Vorjahr gab es insbesondere durch die Auflösung des Leitungsfeldes 10 und die Vertretung des Leitungsfeldes 2 einige personelle und organisatorische Veränderungen bzw. Interimslösungen. Ab November 2025 steht eine umfassende strukturelle Umgestaltung bevor. Bis dahin umfasst das Leitungsfeld das Landeskirchliche rchiv (**Ziff. 1**) sowie fünf Teams (**Ziffern 2 bis 6**) und die Kirchengerichte (**Ziff. 7**): (a) Recht, Organisation und Entwicklung (ROE) (Ziff. 2), (b) Vermögensaufsicht, (c) Bau-Kunst-Denkmalpflege, (d) Fundraising und Fördermittel, (f) Kompetenzzentrum Ehrenamt sowie die Kirchengerichte.
Einzelne Team-Mitglieder arbeiten im Klimabüro mit und stellen so eine weitere personelle Themen-Verknüpfung her. Ab November 2025 ist vorgesehen, das Leitungsfeld Recht und Organisation auf das Landeskirchliche Archiv und die Teams Recht, Organisation und Entwicklung (ROE), Fundraising und Fördermittel (F&F) sowie Kompetenzzentrum Ehrenamt (KOE) zu fokussieren. Der weitere Umbau zu einem Ressourcenbereich “Recht” ist in Planung.

Landeskirchenrat Dr. Hans-T. Conring

1. Landeskirchliches Archiv

Dank seiner strategischen Neuausrichtung der vergangenen Jahre verzeichnete das Landeskirchliche Archiv im Berichtszeitraum Fortschritte bei der Umsetzung von zwei großen Zielsetzungen: Effizienzgewinn in der Aufgabenerfüllung sowie Vorbereitung der digitalen Transformation.

Eine effizientere Aufgabenerfüllung dient der Gewinnung von Personalressourcen für die künftige zusätzliche Aufgabe der digitalen Archivierung. Dafür wurde in der Archivpflege die Vor-Ort-Beratung für kirchliche Körperschaften durch die schriftliche Aussonderung und Bewertung von Unterlagen abgelöst. Für eine künftige zentrale und damit gesicherte Archivierung der analogen wie der digitalen Überlieferung aller Körperschaften werden derzeit die gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Eine bauliche Erweiterung für die notwendige Magazinfläche ist erfolgt und eine entsprechende Magazinordnung vorbereitet, so dass seit dem Umbau bereits erste, bisher vor Ort verwahrte Archivbestände aufgenommen werden konnten. Für einen verbesserten Zugang für Forschende konnte das Landeskirchliche Archiv im Berichtszeitraum außerdem nicht nur die Zahl der Erschließungsinformationen zu seinen Archivbeständen im Archivportal NRW weiter erhöhen, sondern hier auch die technische Bereitstellung von Digitalisaten zu international gefragten Kernbeständen ermöglichen, darunter Quellen zur westfälischen Kirche im Nationalsozialismus. Für das Haushaltssicherungskonzept wurden Ertragsmöglichkeiten vorgeschlagen, zu denen bisher noch keine Rückmeldungen vorliegen.
Im Rahmen der digitalen Transformation der Verwaltung, deren wichtigstes Ergebnis die Einführung von elektronischen Akten in einem revisionssicheren Dokumentenmanagementsystem sein wird, berät das Landeskirchliche Archiv die entsprechende Fachgruppe und bereitet neben der digitalen Archivierung auch den Einheitsaktenplan vor: Neben einer Revision und Aktualisierung der Aktenbetreffe werden Aufbewahrungs- und Kassationsfristen direkt eingepflegt, was die Anwendung der Fristen vereinfachen und die Reduzierung von Überlieferungsmengen weiter fördern wird.

Ingrun Osterfinke, Leiterin Landeskirchliches Archivs

2. Team Recht, Organisation und Entwicklung (ROE)

Im Team Recht, Organisation und Entwicklung werden kirchliche Rechtsnormen teilweise selbst entwickelt, im Übrigen wird die Entstehung professionell begleitet bis hin zur Publikation im Kirchlichen Amtsblatt (analog und digital) sowie im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS - https://www.kirchenrecht-westfalen.de/). Dies umfasst sowohl EKvW-weit geltende Gesetze (z. B. Kirchenordnung, Verwaltungsorganisationsgesetz, Jugendbeteiligungserprobungsgesetz) als auch regionale Rechtsetzung (z. B. Kirchengemeinde-/Kirchenkreis-/Verbandssatzungen, Geschäftsordnungen der Kreissynoden). Dabei wird auch auf die Einhaltung von Compliance-Standards in den kirchlichen Verwaltungen geachtet.
EKvW-weit relevante Gesetzgebungsverfahren in 2024/2025, die im Team ROE entwickelt und in den landeskirchlichen Leitungsgremien beraten wurden:

- Revision der Kirchenordnung (im Prozess, s. u.)
- Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG) zum 01.07.2024
- Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) - in Kraft seit 01.01.2025
- Änderung der Kirchenordnung (Berufung von ACK-Mitgliedern in die Kreissynode) – von der Landessynode nicht beschlossen

- Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) - in Kraft seit 01.01.2025
- Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV) - in Kraft seit 01.01.2025
- Bereinigung historischer Rechtvorschriften zum 01.01.2025
- Kirchenkreiserprobungsgesetz (KKEG) - Beratung auf der Landessonde 2025-2
- Änderung der Kirchenordnung (Art. 78, Streichung “eines Kirchenkreises”) - Beratung auf der Landessonde 2025-2
- Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG) - Beratung auf der Landessonde 2025-2

Für die im Team entwickelten Gesetze werden Erläuterungstexte (im FIS oder in Form von Rundschreiben) und Beratung bei Verständnis- oder Auslegungsfragen angeboten. Insbesondere zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) besteht bei vielen Kirchengemeinden großes Interesse und der Wunsch nach individueller Beratung.

Das aktuell größte Projekt des Teams stellt die Revision der Kirchenordnung (KO) dar. In unterschiedlichen Arbeitsformaten mit Personen aus allen Bereichen der EKvW und auch aus dem EKD-Kontext wird im Horizont kulturellen Wandels an einer neuen Kirchenordnung gearbeitet, die der Landessynode voraussichtlich im November 2026 zum Beschluss vorgelegt und 2027 in Kraft treten soll. Der Prozess war seit Beginn partizipativ angelegt. 2024 fanden drei Konsultationstage statt, bei denen Menschen aus vielen kirchlichen Bereichen ihre Änderungsbedarfe äußerten. Auf dieser Basis werden mit Hilfe von Fachleuten Textentwürfe entwickelt und in den Ständigen Ausschüssen der Landessynode, der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten. Ab Herbst 2025 bis Mitte 2026 werden diese Textentwürfe aufgeteilt in die vier Pakete “Grundartikel & Auftrag”, “kirchliches Leben”, “Menschen, Mitglieder und Personal” und “kirchliche Organisation” im Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt. Im Oktober 2025 startet das Verfahren mit dem Paket “Grundartikel & Auftrag”, die weiteren Pakete folgen. Dabei werden zusätzlich zu dem bekannten Stellungnahmeverfahren in den Kirchengemeinden und Kirchenkreise offene online-Termine angeboten sowie ein online-Umfragetool. Hier sind alle Menschen eingeladen, zu den Textentwürfen Rückmeldungen zu geben.

Neben den Gesetzgebungsprozessen wurden im Team ROE auch im letzten Jahr strukturelle Veränderungsprozesse der kirchlichen Körperschaften (z. B. Vereinigungen und Verbandserrichtungen) wieder interessengerecht mitgestaltet.

Christiane Berg, Teamleitung ROE

3. Team Vermögensaufsicht

Das Team Vermögensaufsicht befindet sich weiterhin im stetigen Wandel.
Ein klarer Maßnahmenkatalog für das HSK wurde erarbeitet, Abstimmung, Kommunikation, Rückkopplung und Zielvereinbarungen sollten dem folgen. Die große Bereitschaft sich im Team neu aufzustellen und nicht durch äußere Faktoren und althergebrachte Vorurteile demotivieren zu lassen, sind ein weiterer Faktor in der Veränderung.

Als eine der größten Herausforderungen wird die transparente Kommunikation und Abstimmung durch die Strukturen und Entscheidungsträger der Landeskirche wahrgenommen.

Das Team selbst ist näher zusammengerückt und hat nun einen „eigenen“ Flur, der den Austausch und das Miteinander barrierefreier gestaltet.

Die sogenannten „Strategiegespräche“ in den Kirchenkreisen, die, wenn terminlich möglich, im jährlichen Turnus stattfinden, verdeutlichen die unterschiedlichen Strukturen, die verschiedenen Menschen, die die Körperschaften formen und doch auch immer wieder die gleichen Probleme, auf die mit unterschiedlichsten Strategien reagiert wird.

Wo wollen wir hin?

Die Vermögensaufsicht wird neu strukturiert, der Weg in das Leitungsfeld Ökonomie ist geplant. Durch die Erarbeitung neuer Prozesse, Ablaufdiagramme und Best-Practice-Vorlagen wollen wir verbindliche Schemata für alle Genehmigungsvorbehalte erstellen und so für Transparenz und Planungssicherheit sorgen.

Ein noch stärkerer Fokus soll auf das kirchliche Vermögen und dort besonders auf die Immobilien gelegt werden.

Der hohe Gebäudebestand innerhalb der EkvW unterliegt einem der sichtbarsten und riskantesten ökonomischen Transformationsprozesse, den die EkvW vor sich hat. Das Team Vermögensaufsicht muss hier Expertise gepaart mit entbürokratisiertem Pragmatismus unter Wahrung der außenwirksamen Maßnahmen meistern.

Mit der AG Immobilien ist es gelungen, einen körperschaftsübergreifenden Austausch produktiv zu gestalten. Aus den Bau- und Liegenschaftsabteilungen der Kreiskirchenämter nehmen verschiedene leitende Mitarbeitende teil, aus dem Landeskirchenamt die Leiterin der Bauberatung, aus dem Team

Bau- Kunst und Denkmalpflege, aus dem Team Fundraising-Fördermittel die Teamleitenden und aus dem Team Vermögensaufsicht die Teamleitung und deren Vertretung. Das Format soll weiter ausgebaut werden und strategische Grundlagen für Investition und Desinvestition in dem Bereich der Immobilien vorbereiten.

Christa Pabst-Rostek, Teamleitung Vermögensaufsicht

4. Team Bau – Kunst – Denkmalpflege

Die Veränderungsprozesse in den kirchlichen Körperschaften beziehen vermehrt die Gebäudeweiterentwicklung ein, ausgerichtet an zukünftigen Aufgaben, Bedarfen und Ressourcen. Hierbei berät die landeskirchliche Bauberatung neben dem großen Themenfeld der Denkmalpflege die kirchlichen Körperschaften bei der Entwicklung von Gebäudekonzepten, die auch Klimaschutzaspekte berücksichtigen. Sie arbeitet vernetzt mit dem Klimabüro der EKvW sowie weiteren Fachstellen und bietet Fortbildungen für die kreiskirchlichen Baufachleute an. Die Begleitung der Körperschaften hat Veränderungen erfahren. Der Weggang einer Mitarbeitenden und der Geschäftsbereichsleitung 2024 wirkt bis in die Gegenwart der Möglichkeiten der Bauberatung. Die Chancen der navigierenden frühzeitigen Bauberatung können in der aktuellen Situation nahezu nicht mehr wahrgenommen werden. Die Besetzung zweier vakanten Stellen wurde ausgesetzt. Daraufhin wurden im Zeitraum von Juli 2024 bis September 2025 (Erprobungsphase) zwei Interims-Teamleitungen der Abteilungsbereiche der Bauberatung und der Bauunterhaltung in der Bau-Kunst-Denkmalpflege eingesetzt. Die Ergebnisse und Empfehlungen zur Personalressource aus der Erprobungshase stehen zur Umsetzung an. Im Prozess zum HSK wurden umfangreiche Unterlagen und Konzepte zum Umgang mit den Aufgaben und personellen Ressourcen erstellt. Von derzeit 11 Mitarbeitenden (ein Ruhestandseintritt in 2025) gibt es Spezialisierungen im Bereich der Bauunterhaltung des landeskirchlichen Gebäudebestands, im Bereich der Bauberatung der kirchlichen Körperschaften und eine Stelle für die Inventarisation des Kunstgutes.

Mit der Einbindung der Referentin für Gebäudestrategien in die B-K-D gelingt eine wichtige Vernetzung von der Übersicht der Strategien der Kirchenkreise bis in die Umsetzung von konkreten Maßnahmen, die die Zielsetzungen der angestrebten Treibhausneutralität befördern. Die Anteile der interdisziplinären Netzwerkarbeit sind ein wichtiger Baustein für eine Umsetzungsphase baulicher Maßnahmen.

Der Gebäudebestand in der EKvW wird unter den bisher bekannten rückläufigen Entwicklungen - Gemeindeglieder, Kirchensteuer, Personal - und im Kontext des Klimaschutzziels deutlich verändert, fortgesetzt auszurichten sein und reduziert werden. In besonderer Weise werden die, für die in der Außenwahrnehmung mit Kirche eng assoziierten, kirchlichen Gebäude, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, in Art und Kommunikation zu der Veränderung eine Wirkung auf die Außensicht ausüben. Die denkmalgeschützten Kirchengebäude für die Zukunft auszurichten, wird eine herausfordernde und kontinuierliche Aufgabe sein.

Bei Unterhaltung und Teilmodernisierung landeskirchlicher Liegenschaften, insbesondere der Schulen, sind die taktischen Ausrichtungen und Umsetzungen der Maßnahmen eng gebunden an die Vorgaben der Haushaltssituation seit den zurückliegenden Synoden. Der Wiederaufbau des Gymnasiums Lippstadt nach dem Sturmschaden wird weiterhin mit Fördermitteln umgesetzt. Ebenso werden derzeit die Planungen für den Neubau der Zweifach-Sporthalle in Espelkamp vorgenommen. Diese Maßnahme wird derzeit fördergerecht mit Bundesmitteln umgesetzt. Insgesamt ist der bauliche Zustand der landeskirchlichen Schulen nicht mehr zeitgemäß, teils kritisch und bedarf umfassender Sanierungsmaßnahmen.

Die Kommission für Kirchbau und Kirchliche Kunst bringt eine unabhängige und qualifizierte Expertise in die Neuausrichtung der Gebäudetransformation ein. Unter den Mitgliedern, in der interdisziplinären Zusammensetzung, gibt es eine hohe Motivation Inhalte und Fachkenntnis praktisch beratend in die Veränderungsprozesse und als richtungsgebende Impulse einzuspielen.

Die Inventarisierung bietet einen unentbehrlichen Informationsstand zum Vermögen der künstlerischen Ausstattung an, der in den zunehmenden Entwidmungsverfahren eine wichtige Hilfestellung darstellt. Diese erweiterte Grundlagenkenntnis ergänzt Entscheidungen zum Entwickeln von Gebäudenachnutzungen, Nachnutzungen der Ausstattung sowie deren Schutz und Pflege, die Anhörungen bei Denkmaleintragungen oder bei der leitungsfeldübergreifenden Zusammenarbeit mit Orgel- und Glockensachverständigen. Die stetig zu aktualisierende Kunstgutinventarisierung wird auch in Friedhofskapellen fortgesetzt.

Auf politscher Ebene wurde die fortschreitende Eintragung von Baudenkmälern und deren Auswirkungen mit KollegInnen der Landeskirchen und Bistümer in NRW und politischen VertreterInnen zusammen mit den kirchlichen Büros in Düsseldorf fortgesetzt. Der denkmalgerechte Erhalt kirchlicher Gebäude wird mit Rückgang öffentlicher Denkmalpflegemittel zusätzlich erschwert. Die sich beschleunigende Abnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchen hat, neben den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, auch Auswirkung auf den Erhalt kirchlicher Denkmäler.

Der HSK-Prozess wurde mit Maßnahmenvorschlägen unterstützt und begleitet. Eine gelingende Kommunikation der nachgelagerten Veränderungen und angedachten Umstrukturierungen bietet ein Potential zur Optimierung, auch um Verunsicherungen und Irritationen in der Abteilung zu vermeiden.

Wo möchten wir in Zukunft hin:

Die B-K-D soll einer neuen Struktur innerhalb des Leitungsfelds Ökonomie zugeordnet werden. Um die oben beschriebenen herausfordernden und vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können, bedarf es einer genauen Positionierung und einer Definition der operativen Aufgaben innerhalb der neuen Struktur. Wir sehen die Neustrukturierung als Möglichkeit, fundierte Entscheidungsgrundlagen, richtungsgebende Gestaltungsansätze und Praxisfachwissen einzubringen (Straffen von Prozessabläufen und Prozessbeziehungen, Stärken von Synergieeffekten, Entwicklungs- und Machbarkeitsvorschläge, Module für Gebäudestandortbeurteilung für Kirchengemeinden). So können die fachlichen Kompetenzen aktiv und gezielt in zukünftige Aufgaben, Gebäudestrategien und Gebäudestrategieentwicklung der Bauberatung und der Bauunterhaltung eingebracht werden, um den künftigen Entwicklungen vorausschauend zu begegnen.

Die Anforderungen und Herausforderungen (z.B. weniger Budget im Verhältnis zu den baulichen Anforderungen und erweiterten gesetzlichen- und Eigentümerpflichten) in beiden Abteilungsbereichen haben deutlich zugenommen. Der Hauptfokus in der Bauunterhaltung wird auf aufwendigen Sanierungsarbeiten und im Wartungsmanagement der landeskirchlichen Schulen liegen. In der Bauberatung wird die Ausgewogenheit von Weiterentwicklungen symbolträchtiger kirchlicher Gebäude im Verhältnis zum Erhalt des kirchlichen Immobilienvermögens, im Hinblick auf eine mögliche Rentabilität, weiterhin eine Schwerpunktaufgabe sein. Im Falle eines weiteren Personalabbaus kann das bestehende Aufgabenfeld der Bau – Kunst – Denkmalpflege nicht mehr in der bisherigen Qualität und Vollständigkeit bearbeitet werden.

Dörte Lippold und Robert Wetzig,

Interims-Teamleitungen der Bau – Kunst – Denkmalpflege

5. Team Fundraising-Fördermittel

Der Arbeitsbereich Fundraising, Fördermittel und Relation Management befindet sich aktuell in einem Prozess der strategischen Weiterentwicklung. Im Zentrum steht dabei eine differenzierte Betrachtung und Balancierung von Personal, Aufgaben und Vernetzungsstrukturen. War die Vergangenheit durch eine strikte Säulenorientierung zwischen Fundraising und Fördermitteln charakterisiert, wird nun ein aufgabenorientierter Ansatz verfolgt. Dieser Ansatz erhöht die Flexibilität, nicht zuletzt durch eine bessere gegenseitige Vertretung innerhalb des Teams . Gleichzeitig wird die Vernetzung innerhalb des Landeskirchenamtes und der EKvW insgesamt, aber auch mit externen Partnern systematisch gestärkt. Im Zuge der anstehenden Transformationen und Herausforderungen gewinnt die Drittmittelakquise eine größere Bedeutung. Sie sollte künftig in allen relevanten Prozessen übergreifend berücksichtigt und systematisch einbezogen werden. Hierdurch kann die Hebelwirkung von Fördermitteln effektiv genutzt werden: die erforderlichen Eigenmittel ermöglichen es, das vorhandene Budget durch externe Gelder auf

ein Vielfaches – teilweise bis zum Faktor fünf – zu erweitern. Dadurch entsteht ein erhebliches Potenzial zur Verwirklichung innovativer Projekte und zur nachhaltigen Sicherung vorhandener Strukturen. Dieser Perspektivenwechsel zeigt, dass eine Veränderung der institutionellen Sichtweise notwendig ist. Drittmittel und Förderlogiken sind kein Zusatz oder "nice to have", sondern müssen als integraler Bestandteil der strategischen Entwicklung verstanden werden. Nur so können die Chancen, die im systematischen Fundraising und Fördermittelmanagement liegen, erschlossen sowie langfristig und nachhaltig genutzt werden.

Die bisherigen Erfolge zeigen, dass diese Umstellung greifbare Ergebnisse mit sich bringt. Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung von Einrichtungen und Kirchengemeinden bei der Antragstellung, durch die im Berichtszeitraum Fördermittel in Höhe von rund 600.000 Euro eingeworben werden konnten. Diese Zahl verdeutlicht das Potenzial einer professionell aufgestellten Fördermittelberatung. Ergänzend dazu wurde das Fortbildungs- und Vernetzungsangebot des Arbeitsbereiches weiterentwickelt. Diese Maßnahmen fördern nicht nur eine stärkere Zusammenarbeit über institutionelle Grenzen hinweg, sondern bieten auch individuelle Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten. Auf einer übergeordneten Ebene gelingt es zunehmend, EKD-weit Synergien zu nutzen. Exemplarisch sei die „Entregionalisierung" und "Entpersonalisierung" von Fundraising-Materialien wie der erfolgreichen Broschüren "was bleibt" und "nichts vergessen" erwähnt, die erhebliche Kostenvorteile durch überregionale Abstimmung der Materialien und Konzepte bietet. Parallel dazu eröffnet die fortschreitende Digitalisierung neue Chancen: Analoge Materialien und Vorgehensweisen werden konstruktiv ergänzt, wodurch sowohl Reichweite als auch Effizienz gesteigert werden.

Jessica Bergstresser, Dr. Ulrich Köhler, André Pabst

6. Kompetenzzentrum Ehrenamt

Das Kompetenzzentrum Ehrenamt hat sich seit Oktober 2023 als Servicestelle für die Arbeit mit Ehrenamtlichen und Presbyter*innen weiter profiliert. Die Angebote wurden so ausgerichtet, dass sie Qualifizierung und strukturelle Veränderungen unterstützen.

Ein zentrales Ereignis war der Tag der Presbyterien im Frühjahr 2025 in Dortmund, der turnusmäßig alle vier Jahre – ein Jahr nach der Kirchenwahl - stattfindet. Er zeigte, wie wichtig Räume der Begegnung und Würdigung sind. Das positive Feedback machte deutlich: Ehrenamtliche Leitungsverantwortung braucht Fachwissen, Wertschätzung und gemeinsame Perspektiven. Etwa 15% aller Presbyter*innen haben sich dafür 2025 auf den Weg nach Dortmund gemacht.

Der Zertifikatskurs zur Ehrenamtskoordination wird 2025/ 2026 erstmals auf Kirchenkreisebene durchgeführt und dient als Pilotprojekt für ein neues Regionalkonzept. Ziel ist es, zu prüfen, wie die Ehrenamtskoordination künftig direkt in die Regionalisierungsprozesse eingebunden werden kann und so näher am kirchlichen Alltag verankert wird.

Für Presbyter*innen bietet das Kompetenzzentrum weiterhin regelmäßige Online-Formate an. Sie ermöglichen fachliche Fortbildung und gegenseitige Unterstützung und haben sich als fester Bestandteil etabliert. An den Basisschulungen für „neue“ Presbyter*innen in 2024/2025 haben jeweils ca. 100 Presbyter*innen teilgenommen.

Das Kompetenzzentrum Ehrenamt vertritt die EKvW im Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW und ist seit diesem Jahr auch Teil des Sprecher*innenteams des Netzwerks.

In landeskirchlichen Prozessen zeigt sich, dass Ehrenamtlichkeit grundlegende Strukturfragen der Kirche berührt. Das Kompetenzzentrum konnte Impulse setzen, die das Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt stärken. Zugleich wird deutlich, dass belastbare Rahmenbedingungen nötig sind, um Engagement unter veränderten Bedingungen zukunftsfähig zu halten.

Kuno Klinkenborg, Simone Osterhaus, Björn Rode & Bianca Rolf

7. Kirchengerichte

7.1 Verwaltungskammer

Mit einem Vortrag unter der Überschrift „50 Jahre Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen – Unabhängiges Verwaltungsgericht nach staatlichem Vorbild als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung in Westfalen!“ würdigte der rechtskundige Vorsitzende der Verwaltungskammer die ehrenamtliche Arbeit der Verwaltungskammer. Diese Feierstunde im Landeskirchenamt wurde gemeinsam begangen von Kirchenleitung, Vertreter*innen des Kollegiums, Mitgliedern der Verwaltungskammer, juristischen Referent*innen im Landeskirchenamt und der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V.

Seit Juli 2023 ist die Verwaltungskammer der EKvW über das „besondere elektronische Behördenpostfach“ (beBPo) zu erreichen. Für einige Verfahrensbeteiligte gilt dies sogar verpflichtend. Näheres ist im Internetauftritt der Verwaltungskammer beschrieben.

7.2 Spruchkammer

Für mögliche Lehrbeanstandungsverfahren hält die EKvW eine Spruchkammer vor, in der alle drei Bekenntnisse (lutherisch, reformiert, uniert) durch eine entsprechend gemischte Besetzung Beachtung finden. Die Landessynode hat im November 2024 die Mitglieder für die vierjährige Amtszeit neu gewählt.

Vor einer ab dem 1. Januar 2024 geltenden Gesetzesänderung gab es in der EKvW drei bekenntnisgebundene Spruchkammern. Seit Inkrafttreten der Lehrbeanstandungsordnung 1963 kam es bislang zu keinem Verfahren vor der (den) Spruchkammer(n).

Landeskirchenrat Dr. Hans-T. Conring [Dezernent],

Stefanie Fritzensmeier [Geschäftsstelle Kirchengerichte]

Mündlicher Bericht der Präses

Bielefeld, 24. November 2025

Die Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu!“ (Jahreslosung 2026)

Lessons learned: „Prüfet alles, das Gute behaltet“ (Jahreslosung 2025)

Erstens:

Wir bewegen uns als Kirche in ökumenischer Gemeinschaft.

Zweitens:

Wir halten Stand: als diakonische Kirche für Gerechtigkeit, gerade angesichts von Angriffen auf die religionsfreundliche Zusammenarbeit des demokratischen Staates mit den Kirchen.

Drittens:

Wir bleiben als protestantische Kirche präsent in der Gesellschaft.

Das ist in zwei Feldern wichtig:

Als Bildungsreligion stehen wir unter anderem zum Religionsunterricht und zu Evangelischen Schulen.

Als pluralitätsfreundliche Kirche bejahen wir konfessionelle Kooperation und das Gespräch mit anderen Religionen.

Viertens:

Wir erarbeiten mit Hilfe der „Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ auf der Grundlage von externen Empfehlungen und mit Beteiligung von Betroffenen Standards der Aufarbeitung („interne Revision“).

Wir setzen Standards der Prävention und Intervention konsequent um.

Fünftens:

Wir reorganisieren landeskirchliche Leitungsstrukturen, schlagen ein Erprobungsgesetz vor und bringen die Revision der Kirchenordnung voran.

Sechstens:

Wir erproben neue Wege der Kommunikation, nach innen und nach außen.

Siebtens:

Wir sparen und setzen Ressourcen möglichst wirksam ein.

Achtens:

Wir schöpfen neue Kraft, indem wir Dinge lassen.

Neuntens:

Wir bringen ein neues Miteinander von kirchlichen Berufen und Ehrenamtlichkeit auf den Weg (Zukunftsgestalten).

Neun Punkte, an denen wir *auf dem Weg* sind.

Ein zehnter Punkt liegt mir am Herzen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Kirche und prägen die Zukunft von Kirche.

Wir geben ihnen Raum.

Die Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu!“ (Jahreslosung 2026)

Lessons learned: „Prüfet alles, das Gute behaltet“ (Jahreslosung 2025)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

1.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Mündlicher Bericht

der Präses

Überweisungsvorschlag:

Die Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu!“ (Jahreslosung 2026)

Hohe Synode, liebe Synodale, liebe Gäste: Am Anfang steht die Verheißung. Gott spricht. Nicht wir. Er schafft neu. Auch uns. Gott erneuert radikal anders als wir das tun.

Trotzdem: Wir sind Teil dieser Erneuerung. Und das macht etwas mit uns. Die Kirche, die an den Gott glaubt, der seiner Welt das Neuwerden zu-mutet, kann nicht anders als sich selbst Veränderbarkeit zuzumuten. Es geht um die Haltung der Offenheit und Selbstkritik. Wenn Gott sagt: Ich mache alles neu, heißt das implizit. Das ist auch nötig. Die Welt, die Kirche ist nicht so, wie sie von Gott her sein könnte.

Die Westfälische Kirche steht in tiefgreifenden Transformationsprozessen. Mit meiner Wahl im Mai dieses Jahres habe ich die Aufgabe angenommen, das Präsesamt und die Leitungsstrukturen mit vereinten Kräften einer Revision zu unterziehen. Das ist kein Selbstzweck. Es geht darum, der längst veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Situation Rechnung zu tragen. Dies verstehe ich auch als geistlichen Prozess.

Kirche zu sein angesichts einer Glaubenskrise heißt: Sowohl unsere Strukturen als auch unsere innere Haltung bedürfen der Wandlung, um glaubwürdig zu bleiben. Das ist nichts Kurzfristiges. Das ist ein strategischer, ein gemeinsamer geistlicher Prozess. Er umfasst sowohl institutionelle und organisatorische als auch sehr persönliche, geistliche Dimensionen. Es geht um eine tiefgreifende Haltungsfrage.

Und damit komme ich zu den Hausaufgaben, zu den Lessons learned:

Lessons Learned in zehn Punkten:„Prüfet alles, das Gute behaltet“ (Jahreslosung 2025)

Erstens: Wir bewegen uns als Kirche in ökumenischer Gemeinschaft.

Ökumene ist ein großes und gut bestelltes Feld in der Westfälische Kirche. Das ist kein Selbstläufer. Es bedarf viele Begegnungen, Kontakte, Personen. Ich habe seit meiner Einführung, meiner Stellungnahme zum 7. Oktober und meiner Reise nach Israel prägnante Erfahrungen als Präses gesammelt. Bischof Ibrahim Azar (palästinensischer Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land, ELJHCL) hat ich mich am 15. Juni bei meiner Einführung gesegnet. Der liberale Rabbiner Gabór Lengyel hat mir den hebräischen Segen zugesprochen. Beides bedeutet mir sehr viel. Beide Männer haben sich hier im Assapheum bei meiner Einführung ausgetauscht. Das war ein Moment des Dialogs und der Verständigung. Ein Highlight meiner Einführung, ganz im ökumenischen Geist der Westfälischen Kirche

Vor diesem Hintergrund der doppelten Verbundenheit und Solidarität habe ich in Jerusalem eine schwierige Situation, die sich im Reformationsgottesdienst ergeben hat, erlebt. Sie war durch die Verwendung des Begriffs Völkermord ohne Hinweis auf den Überfall der Hamas in der Predigt bzw. deren Übersetzungen ins Deutsche und ins Englische entstanden. Der stellvertretende Vorsitzende des Zentralrats der Juden, Abraham Lehrer, hat sich im Zuge dessen genötigt gesehen, den Gottesdienst, den er als Brückenbauer bewusst besucht hat, zu verlassen. Dadurch war im Gottesdienst eine erhebliche Irritation entstanden, die ich in meinem Grußwort eingeordnet und zur Sprache gebracht habe. Im Nachgang zum Gottesdienst habe ich den Umstand, dass ausgerechnet ein international angelegter christlicher Gottesdienst am Reformationstag in Jerusalem einen Juden zum Verlassen des Gottesdienstes genötigt hat, als Stolperstein, als „Skandalon“ (im Neuen Testament das Wort für Skandal) bezeichnet und mich dafür bei Abraha Lehrer als Vertreterin der Kirche entschuldigt. Das hat hier in Deutschland scharfe Reaktionen hervorgerufen. Mir ist wichtig festzuhalten:

Mit Bischof Azar habe ich kurz nach meiner Rückkehr telefoniert. Wir stehen in einem guten und ehrlichen Gespräch. Selbstverständlich werde ich zu seiner Verabschiedung und zur Einführung seines Nachfolgers, Bischof Hadat, fahren. Mit den Unterzeichnerinnen des Offenen Briefes, den über 600 Personen unterschrieben haben und der Kritik an meiner Intervention formuliert, habe ich gemeinsam mit Bischöfin Springhart aus Baden und Bischof Stäblein aus Berlin das Gespräch gesucht. Wir haben uns ehrlich ausgetauscht und möchten den Diskurs aus unterschiedlichen Perspektiven weiterführen.

Es ist meines Erachtens unstrittig, dass wir gute Beziehungen zu unseren palästinensischen Geschwistern pflegen. Die Unterstützung und Verbundenheit mit der ELJHCL ist eine Aufgabe, der ich mich und wir uns in der EKvW zutiefst verpflichtet fühlen. Die Ökumene mit den arabisch sprechenden Schwestern und Brüdern, die unter dramatische Bedingungen leben und überleben, darf nicht gegen den christlich-jüdischen Dialog ausgespielt werden (und umgekehrt).

Ebenso unstrittig ist ein zentrales Anliegen der Kirche, sich für die Erneuerung des Verhältnisses von Kirche und Judentum, einzusetzen. Das ist heute bitterer nötig denn je angesichts eines explodierenden Antisemitismus auf unseren Straßen.

Ich bin in meiner Berufsbiographie vom christlich-jüdischen Dialog geprägt. Das prägt mich auch in meinem Wirken als Präses. Ich halte es für die westfälische Kirche für konstitutiv, sich der Erneuerung des Verhältnisses von Kirche und Judentum nach Jahrhunderten antijudaistischer Vorurteile und Verfolgung des jüdischen Volkes intensiv zu widmen. Diese Erneuerung ist kein Selbstläufer. Sie ist im Gegenteil verletzlich.

Gleichzeitig begegne ich den palästinensischen Geschwistern und sehe und erlebe, unter welch dramatische Bedingungen sie leben und ihrerseits im Kontext der mehrheitlich muslimischen Palästinenser keinen leichten Stand haben. Ich möchte die Brückenbauer stärken. Bischof Azar ist einer davon. Deshalb war die Situation rund um den Reformationstag eine schmerzliche Erfahrung für mich.

Zweitens:

Wir halten Stand: als diakonische Kirche für Gerechtigkeit, gerade angesichts von Angriffen auf die religionsfreundliche Zusammenarbeit des demokratischen Staates mit den Kirchen.

Mit großer Sorge nehme ich die derzeitige Priorisierung der Politik wahr, die Anzahl der Abschiebungen zu steigern. Ich erinnere an eine der „Zehn Überzeugungen aus evangelischer Sicht“: „Heute hat das Recht auf Asyl im Flüchtlingsrecht seinen Platz, vor allem in der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen, der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention. In Deutschland ist die Aufnahme von politisch Verfolgten im Grundgesetz verbrieft. **Kirche und Diakonie verteidigen die Rechte von Menschen auf dem Weg – und setzen sich dafür ein, dass die Bedürfnisse von denen, die kommen, und die Interessen von denen, die aufnehmen, zusammengebracht werden.** *(EKD, Zehn Überzeugungen zu Flucht und Integration aus evangelischer Sicht, Neuauflage 2025)*.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich das vielfältige Engagement vor Ort in den Kirchenkreisen und Superintendenturen würdigen, die Botschaft der christlichen Nächstenliebe, des Zusammenhalts in der Gesellschaft und des christlichen Menschenbildes angesichts von rechtspopulistischen Hassparolen zur Sprache zu bringen. Das geschieht auf verschiedene Weise, durch Gottesdienste, Gesprächsabende und anderes. Der Kirchenkreis Minden unterstützt zum Beispiel im Rahmen des Pilotgrammes NeST („Neustart im Team“), einem Bundesprogramm, in dem Staat und Zivilgesellschaft eng zusammenarbeiten, eine Familie aus Syrien.

Ich halte es für wichtig, Erfahrungen auszutauschen und Unterstützung in der Landeskirche zu ermöglichen.

Im Gespräch mit der Diakonie RWL und der Diakonie Deutschland ist mir deutlich geworden: Die gute Zusammenarbeit von Staat und Kirche in Deutschland, die der Kirche eine aktive zivilgesellschaftliche Rolle zuweist und die entsprechende Arbeit, gerade auch im Bereich der Unterstützung vulnerabler Gruppen unterstützt, ist ein hohes Gut. In dieser Perspektive müssen wir wachsam bleiben und die Kontakte und Kooperationen im Bereich von Diakonie und verfasster Kirche stärken.

Die Landeskirche hat in diesem Bereich die Aufgabe der Bereitstellung von Erfahrungswissen, Fachwissen und Vernetzungskompetenz, um die Kirchenkreis und Gemeinden professionell begleiten und beraten zu können.

Drittens:

Wir bleiben als protestantische Kirche präsent in der Gesellschaft. Das ist in zwei Feldern wichtig: Als Bildungsreligion stehen wir unter anderem zum Religionsunterricht und zu Evangelischen Schulen, als pluralitätsfreundliche Kirche bejahen wir konfessionelle Kooperation und das Gespräch mit anderen Religionen.

Die Landeskirche fördert den Religionsunterricht und das Modell des Konfessionell Kooperativen Religionsunterrichts (KoKoRu) an öffentlichen Schulen. Es wird noch mehr als bisher darum gehen müssen, die Anmeldung zum Religionsunterricht bei Eltern, die nicht Mitglied der Kirche

sind, aktiv zu bewerben. Mein Antrittsbesuch bei Bildungsministerin Feller hat gezeigt, wie sehr die Ministerin den Religionsunterricht als Beitrag zur demokratischen Bildung schätzt und fördert. Die Auseinandersetzung mit dem christlichen Menschenbild und christlicher Lebensführung ist wesentlicher Teil von Allgemeinbildung. Die hohe pädagogische und fachliche Expertise, mit der das Fach Evangelische Religionslehre durch das Pädagogische Institut in Villigst und das Comeniusinstitut in Münster flankiert wird, ist im Kanon der Schulfächer einzigartig. Dies ist der Landesregierung bewusst.

Der Blick in die Zukunft des Religionsunterrichts in Richtung eines interreligiös verantworteten Religionsunterrichts in der Schule bedarf der sorgfältigen Vorbereitung und fachlichen Grundierung. Die evangelische Kirche leistet gemeinsam mit der wissenschaftlichen Religionspädagogik an den Theologischen Fakultäten in diesem Bereich Vordenkerarbeit.

Evangelischen Schulen sind meines Erachtens unverzichtbare exemplarische Orte, an denen Kinder und Jugendliche eine religiöse Sozialisation erfahren. Die Landeskirche prüft derzeit, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die evangelischen Schulen in Trägerschaft der EKvW angesichts des zutage getretenen Investitionsstaus auf verschiedenen Ebenen zu erhalten.

Viertens:

Wir erarbeiten mit Hilfe der „Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ auf der Grundlage von externen Empfehlungen und mit Beteiligung von Betroffenen Standards der Aufarbeitung („interne Revision“).

Wir setzen Standards der Prävention und Intervention konsequent um.

Derzeit arbeitet die „Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ an einer sogenannten „internen Revision“. Es geht um Standards im Umgang mit Intervention und Aufarbeitung. Dies entspricht den Empfehlungen der Deloitte-Studie und geschieht im Verbund mit der Diakonie in Rheinland, Westfalen und Lippe und den drei eng kooperierenden Landeskirchen. Im Landeskirchenamt hat ein Workshop mit Superintendent:innen zum Bereich der Aufarbeitung stattgefunden. Weitere Workshops sollen folgen.

Den weiteren Empfehlungen, die durch die Deloittestudie gegeben wurden, gehen wir im Einzelnen nach: Prüfung von Disziplinarverfahren, Seelsorge für Beschuldigte; Schutzkonzepte Kirchenmusik, Umgestaltung der Website.

Die Kirchenleitung hat im ersten Schritt versucht, die Empfehlungen der Deloitte-Studie zur Prüfung von Disziplinarverfahren rund um den Siegener Fall auf dem Weg des Amtshilfeersuchens umzusetzen. Wir haben fünf Landeskirchen um Amtshilfe gebeten. Diese haben Absagen aus verschiedenen Gründen erteilt. Jetzt sind wir im Begriff, den entsprechenden Prüfauftrag an eine externe Kanzlei zu übergeben, die ihre Bereitschaft dazu bereits erklärt hat. Eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung der Leiterin der Stabsstelle, Dr. Charlotte Nieße, begleitet diesen Prozess.

Die Schutzkonzepte in den Kirchenkreisen sind noch nicht im erforderlichen Maß vorhanden (s. Statistischer Jahresbericht). Die Landeskirche hat nun eine neue Frist bis Juni 2026 gesetzt. Ziel

ist es, die Schutzkonzepte, die die Landessynode eingefordert hat, tatsächlich vor Ort zu erarbeiten. Die Landeskirche fragt nach den Gründen, warum das Ziel nicht erreicht worden ist.

Zum Schluss betone ich den zentralen Punkt der Betroffenenbeteiligung. Sie steht für die Landeskirche im Vordergrund. Das Betroffenenforum Verbund West zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt hat seine Arbeit aufgenommen. Die Betroffenenvertretung in der URAK (Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission) sind benannt. Die Stabstelle arbeitet darüber hinaus auf verschiedenen Ebenen mit Betroffenen zusammen, etwa bei der Erstellung eines Aufarbeitungsleitfadens, bei der Erarbeitung neuer liturgischer Bausteine und bei Hilfestellungen im Kontext von Zeug:innenbefragungen.

Die Besetzung der Leiterin der Stabsstelle mit der Kriminologin Dr. Charlotte Nieße hat sich als ausgesprochen hilfreichen Schritt erwiesen, den Kulturwandel in den Gremien und quer durch die Ebenen zu stärken und eine neue Diskussionskultur voranzubringen. Ihre Expertise und ihr fachlich bedingter externen Blick als Kriminologin auf kirchliche Strukturen ist nach meinem Dafürhalten unverzichtbar.

Fünftens:

Wir reorganisieren landeskirchliche Leitungsstrukturen, schlagen ein Erprobungsgesetz vor und bringen die Revision der Kirchenordnung voran.

Mit meiner Wahl war der Auftrag verbunden, das Präsesamt gemeinsam mit den Verantwortlichen in den landeskirchlichen Strukturen zu reformieren. Zu viele, ja praktisch alle Leitungsfunktionen (Synode, Kirchenleitung, Kollegium und vieles mehr) sind an das Präsesamt gebunden. Das führt im Endeffekt zu einer Verantwortungsdiffusion, weil diese Funktionen de facto nicht alle von einer Person ausgefüllt werden können. Als ersten sichtbaren Schritt habe ich die Leitung des Kollegiums des Landeskirchenamtes dauerhaft an den Theologischen Vizepräsidenten delegiert.

Der Rücktritt des Juristischen Vizepräsidenten hat sodann die Frage aufgeworfen, ob es weiterhin bei der ohne Zweifel zügig zu besetzenden Funktion eines Leitenden Juristen der Landeskirche der Funktion und des Titels eines Vizepräsidenten bedarf. Um dies zu prüfen und die Funktion des Leitenden Juristen präzise und angemessen zu beschreiben, legen wir der Synode ein Erprobungsgesetz vor, das uns nicht unter Zugzwang setzt, das bisherige Amt des Juristischen Vizepräsidenten gleichsam automatisch zur Ausschreibung bringen zu müssen.

Wir sind im Rahmen der Reorganisation der Leitungsstrukturen dabei, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege transparent zu ordnen. Macht und Kompetenz muss klar zugewiesen werden, damit sie auch verantwortlich und überprüfbar ausgeübt werden kann.

In einem ersten Schritt haben wir die operative Handlungsfähigkeit verbessert durch die Bildung eines Geschäftsführenden Ausschusses. Dadurch werden schnellere Entscheidungen möglich. Es hat ich als nicht effizient erwiesen, dass alle über alles in allen Gremien sprechen.

Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) entlastet die Kirchenleitung von der bisherigen Überfülle operativer Entscheidungen. Der GA wird derzeit aus dem Kollegium heraus gebildet und besteht aus der Präses, dem Theologischen Vizepräsidenten, der Personaldezernentin, dem

Finanzdezernenten, dem Leiter des Dezernates Recht und dem Juristischen Vizepräsidenten. Hier werden Vorlagen der Dezernent:innen zügig entschieden und auf den Weg gebracht.

Die Angehörigen des Kollegiums bilden weiterhin das Kompetenzzentrum der Landeskirche. Die Dezernent:innen treffen sich zielgerichteter in Bereichskollegien und zu strategischen Sitzungen. Sie sollen als Dezernent:innen Entscheidungen in stärkerem Maß als bislang im Rahmen ihrer Kompetenzen treffen und Vorlage nur dann in das Kollegium bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss und die Kirchenleitung zur Beratung und Beschlussfassung bringen, wenn dies einer breiteren Beratung bedarf. Dadurch wird der langwierige Gang durch alle Gremien vermieden.

Die Revision der Kirchenordnung:

Flankierend zu diesen Veränderungen bringt die Landeskirche die Revision der Kirchenordnung weiter voran. Die neue Kirchenordnung schafft den verlässlichen Rahmen, der den veränderten Kommunikations- und Lebensbedingungen in Kirche und Gesellschaft Rechnung trägt und ermöglicht so die zeitgemäße Erfüllung des Auftrags der Kirche. Transformationsprozesse erfordern eine stabile Vereinbarung über die Grundlagen unserer Kirche. Die Gestaltung kirchlichen Lebens geschieht lokal und regionale sehr unterschiedlich. Damit dies für die Gesamtheit der Kirche Möglichkeiten erschließt, muss die Orientierung am Auftrag der Kirche klar und die Organisation flexibel sein. Ein vereinbarter Rahmen ermöglicht das gemeinsame Handeln der Westfälischen Kirche und beschreibt die Ausübung der erforderlichen Leitungsfunktionen transparent.

Der Prozess der KO-Revision geht jetzt in die Phase des Stellungnahmeverfahrens. Wünschenswert ist eine breite Beteiligung am Stellungnahmeverfahren. Ziel ist eine Kirchenordnung, die von der breiten Mehrheit der Landeskirche getragen wird und den Geist der Evangelischen Kirche von Westfalen abbildet.

Dem Team des Kirchenordnungsrevisionsprozesses unter Leitung von Dr. Hans-Tjabert Conring sage ich ausdrücklich Dank für ihre nachhaltige und sogfältige Arbeit.

Sechstens:

Wir erproben neue Wege der Kommunikation, nach innen und nach außen.

Als Präses leite ich die Superintendent:innenkonferenz. Hier ist mir deutlich geworden, dass wir eine neue Kommunikationskultur und -struktur zwischen Landeskirche und mittlerer Ebene brauchen, um gemeinsam Prozesse auf den Weg zu bringen, etwa neue Formate der Mitgliederkommunikation, Erstellung von Schutzkonzepten, Begleitung und Weiterentwicklung von Interprofessionellen Teams, die gemeinsame Aufgabe des Onboarding von Probedienstpastor:innen, Entwicklung von Leitplanken im Umgang mit Kirchengebäuden, Überlegungen zu Körperschaftsstatus in der Landeskirche u.v.m.

Diese Kommunikation trägt der Erkenntnis Rechnung, dass wir im gegenseitigen Respekt und gegenseitiger Arbeitsteilung die wichtige Scharnierfunktion der mittleren Ebene und die wichtige Funktion der Landeskirche unterscheiden und jeweils fruchtbar machen.

Wir erarbeiten derzeit ein neues Konzept für die Gestaltung der Superintendent:innenkonferenzen.

Das Stichwort Mitgliederkommunikation ist als gemeinsames Thema identifiziert.

Der Bereich Kommunikation der Landeskirche bedarf eines neuen Konzeptes. Hier stehen vergleichsweise wenig Mittel zur Verfügung. Wie damit eine gute Kommunikation nach außen möglich ist, wird derzeit geprüft. Im Frühjahr steht die Neubesetzung der Stabsstelle Kommunikation durch das Ausscheiden von Wolfram Scharenberg in den Ruhestand an.

Siebtens:

Wir sparen und setzen Ressourcen möglichst wirksam ein.

Landeskirche hat Einsparung geleistet. Wir haben mithilfe des neuen Finanzdezernenten und des HSK-Teams gezeigt, dass wir auf landeskirchlicher Ebene mit Geld umgehen können (s. Haushaltsrede). Den Konsolidierungspfad werden wir in nächster Zeit noch nicht verlassen. Im Gegenteil. Wir sind jetzt an dem Punkt, eine ganzheitliche gemeinsame Vermögenstransparenz herzustellen. Nur so werden wir als Landeskirche nachhaltig unterwegs sein.

Mit der landeskirchlichen Haushaltssicherung ist ein Meilenstein erreicht – im nächsten Schritt wird es um Einsparungen in der Arbeitsteiligkeit der ganzen EKvW-Gemeinschaft gehen, damit möglichst viel von unseren Ressourcen bei unseren eigentlichen Aufgaben ankommt. Wir werden aushandeln müssen, wofür geben wir in Zukunft unsere Ressourcen einsetzen. Das bedeutet auch, dass wir Dinge nicht mehr machen und mit Ressourcen sparsam umgehen.

Es reicht nicht, an allen Ecken ein bisschen zu sparen – wir brauchen eine klare Strategie und einen neuen Mix aus Bewahrenswürdigem und Neuem, mit dem wir Menschen erreichen.

Achtens:

Wir schöpfen neue Kraft, indem wir Dinge lassen.

Dinge lassen. Sich neu aufstellen, das ist eine wesentliche Frage: Was machen und brauchen wir *heute*, was brauchen wir nicht mehr. Jedes Handeln bleibt übrigens letztlich exemplarisch, denn jedes Handeln beinhaltet immer eine implizite Entscheidung, was nicht getan wird. Beim Kongress Zukunftsgestalten reloaded war dies meine Hauptbotschaft: Ihr dürft Dinge lassen. Wir sind nicht verpflichtet, überkommene Strukturen, die nicht mehr passen, weiterzuführen. Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen brauchen diese Freiheit, um Neues auszuprobieren.

Wir sind dabei, auf RWL-Ebene arbeitsteiliger zu denken und stellvertretend Aufgaben füreinander zu übernehmen (Stellungnahmen, Übertragung von Aufgaben an das Evangelische Büro, Aus- Fort- und Weiterbildung und anderes.

Neuntens:

Wir bringen ein neues Miteinander von kirchlichen Berufen und Ehrenamtlichkeit auf den Weg (Zukunftsgestalten).

Alle Mitarbeitenden der EKvW wirken an vielen Orten, in vielfältigen Diensten auf verschiedene Weise mit am Auftrag der Kommunikation des Evangeliums. Menschen für die vielfältigen Aufgaben zu gewinnen, sie auszubilden und mit guten Perspektiven zu beschäftigen, sollte deshalb gezielt berufsgruppenübergreifend als gemeinsame Aufgabe einzelner Anstellungsträger:innen innerhalb der EKvW verstanden und ausgestaltet werden.

Die Westfälische Kirche ist im Bereich der Interprofessionellen Teams federführend. Eine wissenschaftliche Studie zur Evaluation der IPTs hat gezeigt, dass diese einer prägnanten Konzeption im Sinn der Idee interprofessioneller Zusammenarbeit sowie einer sorgfältigen Begleitung durch die Leitungsperson bedürfen. Diese Ergebnisse werden derzeit kommuniziert und für die Arbeit der IPTs fruchtbar gemacht.

Vom Auftrag der Kirche herkommend sollte der Pfarrberuf mit seinen theologischen Kompetenzen (Hermeneutische und Pluralitätskompetenz, Befähigung zu eigener Urteilsfähigkeit, öffentliche Repräsentanz) profiliert und von dort aus in Interprofessionelle und andere Teams eingesetzt werden. Wenn wir kompetenzbasiert über den Pfarrberuf und andere Berufe sprechen, können wir anstelle der lange eingeübten „stabilen Negativkommunikation“ konsequent darüber reden, was jede und jeder (beitragen) kann.

Die Westfälische Kirche unternimmt erhebliche Anstrengungen, eine attraktive Arbeitgeberin für theologischen Nachwuchs und Gemeindepädagog:innen zu sein. Ich hatte Gelegenheit am Gemeindepädagogischen Forum der Landeskirche teilzunehmen und habe diese Berufsgruppe als außerordentlich zukunftsorientiert wahrgenommen. Der Kongress Zukunftsgestalten *reloaded* in Lünen hat das neue Miteinander kirchlicher Berufe in den Blick genommen und insgesamt nach neuen Ideen für Kirche auch im Blick auf Ehrenamtliche gefragt (s. das Video im Anschluss an den Bericht).

Neue Aufmerksamkeit bedarf der Beruf der Kirchenmusiker:innen. Mit der neu aufgestellten Hochschule für Kirchenmusik in Witten, die Klassik und Pop zusammenführt, ist ein in der EKD einmaliges Zentrum für Kirchenmusik entstanden. Unsere Aufgabe ist es, den Beruf der Kirchenmusiker:innen attraktiv auszugestalten, auch im Blick auf die schwieriger werdende kirchenmusikalische Ausstattung in der Fläche der Landeskirche.

Neun Punkte, an denen wir auf dem Weg sind.

Ein zehnter Punkt liegt mir am Herzen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Kirche und prägen die Zukunft von Kirche.

Wir geben ihnen Raum

Die Beteiligung von jungen Menschen erfordert eine Perspektivwechsel. Entscheidend ist nicht die Frage, was wir Jugendlichen an Beteiligungsmöglichkeiten anbieten, sondern welche Räume und Formate sie selbst brauchen und ausprobieren möchten.

Junge Menschen sind nicht für die Kirche da, sie sind selbst Kirche.

2.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche

Überweisungsvorschlag:	**Tagungsaus-Ökumene-Ausschuss**

Bei der Synodaltagung im November 2024 hatte die Landessynode zum TOP „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ unter der Überschrift „Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche“ den Beschluss 6 gefasst:

1. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Einrichtung einer Antirassismusbeauftragung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen.
2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Entwicklung von Gesprächshilfen und Trainings für eine diskriminierungssensible Kommunikation für alle Ebenen der EKvW zu veranlassen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, für eine der Tagungen im kommenden Jahr eine intensive Beschäftigung mit dem Rassismus in unserer Kirche einzuplanen. Die Synode regt eine regelmäßige Beschäftigung mit der Entwicklung von Rassismuskritik in der EKvW in der Landessynode und in anderen leitenden Gremien an.

In der Umsetzung dieses Beschlusses beschäftigt sich die Landessynode auf ihrer Tagung im November 2025 erneut mit dem Thema Rassismus in der Kirche. Sie dankt der Referentin Sarah Vecera für wichtige Impulse und verstärkt ihre Bereitschaft zu rassismuskritischem Engagement in dem folgenden Beschluss.

Er wurde auf Basis des Fachgruppenberichts „Rassismus und weiße Privilegien“ und im Auftrag der Steuerungsgruppe im Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklungen“ von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. (*Ailed Villalba-Aquino, Beate Heßler, Annika Huneke und Steffen Riesenberg*). Der Fachgruppenbericht war den Synodalen im Herbst 2025 zur Verfügung gestellt worden und ist unter diesem Link einzusehen: Bericht der Fachgruppe „Rassismuskritik und kritisches *Weißsein*“

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen versteht Rassismuskritik als langfristige, systemrelevante Querschnittsaufgabe. Unsere historische und gegenwärtige Mitverantwortung an rassistischen Strukturen verpflichtet uns zur Aufarbeitung und unser Verständnis des Evangeliums zur Entwicklung einer antirassistischen/rassismuskritischen Haltung.

Die Landessynode nimmt den vorgelegten „Wegweiser“ dankbar entgegen und empfiehlt ihn Gemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden, Ämtern und Werken zur Weiterarbeit.

Die Landessynode dankt allen People of Color, die ihre Erfahrungen und Kompetenzen an verschiedenen Stellen im Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ eingebracht haben und bittet auf dieser Basis darum, bei allen weiteren Schritten People of Color aktiv zu beteiligen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

1. die Beschäftigung mit rassismuskritischer Theologie anzuregen, die Stimmen von Theolog*innen of Color im westfälischen Diskurs zu stärken und den theologischen Austausch mit Internationalen Gemeinden und mit Partnerkirchen zu diesen Themen zu vertiefen,
2. die rassismuskritischen Perspektiven und Kompetenzen in Personal- und Organisationsentwicklung zu stärken, insbesondere durch Schulungen und fachliche Beratung.
3. die rassismuskritischen Perspektiven in der Bildungsarbeit zu stärken und insbesondere für interkulturelle, postkoloniale und rassismuskritische Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen,
4. Angebote für Seelsorge, Supervision, Beratung und Vernetzung (*safer spaces* und *empowerment*) für von Rassismus betroffene Menschen zu schaffen und bestehende Angebote, Netzwerke und Initiativen auf allen Ebenen zu würdigen und zu stärken,
5. die Landeskirche aktiv an Aktionen und Kampagnen wie den „Internationalen Wochen gegen Rassismus" zu beteiligen, öffentlich für Antirassismus einzustehen und Leitlinien für rassismuskritische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Schrift und Bild zu entwickeln.

3.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

77. Änderung der Kirchenordnung

(Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)

Überweisungsvorschlag:	**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 77. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung in Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Benachbarte Kirchengemeinden arbeiten immer enger in Gestaltungsräumen zusammen, zunehmend auch kirchenkreisübergreifend. Um diese Entwicklung zu fördern, wird vorgeschlagen, die Kirchenordnung (KO) dahingehend zu ändern, dass benachbarte Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen auch ohne pfarramtliche Verbindung zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten können. Bislang ist dies nur für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden zugelassen (vgl. Artikel 78 Absatz 1 KO, s. u.). Diese Änderung wird durch die Streichung der Wörter „eines Kirchenkreises“ in Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 erreicht:

Artikel 78

[Gemeinsam beschließende Versammlung]

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.

(2) $_1$Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden ~~**eines Kirchenkreises**~~ können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. $_2$Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. $_3$Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch die Versammlung die oder der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. $_4$Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, dass jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.

(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Kirchengemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.

Wir folgen hier der Anregung, Regionen und Gestaltungsräume stärker in den Blick zu nehmen und dem konkreten Bedürfnis zur Zusammenarbeit den Weg zu bereiten.

Dieser Vorschlag wurde im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten und befürwortet.

Anlage: Urkundenentwurf zum 77. Kirchengesetz zur Änderung der KO

ENTWURF

77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024 (KABl. 2024 I Nr. 73 S. 130), wird wie folgt geändert:

In Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Kirchenkreises“ gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bielefeld, 26. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/77

3.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit

(Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf des Erprobungsgesetzes für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Das vorgeschlagene Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG) geht auf Anregungen aus dem Kreis der Verwaltungsleitenden und Superintendentinnen und Superintendenten zurück. Ziel der Anregung war es, Erprobungsfreiräume ähnlich wie bei der Kirchengemeinde auch für den Kirchenkreis zu ermöglichen. Für die Kirchengemeinde sind aktuell vor allem zwei Erprobungsnormen in Kraft (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz [KGLEG, FIS-Nr. 20] und das Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen [ErprG-PfV, FIS-Nr. 37]).

Hintergrund ist zum einen der Bedarf an schlankeren Strukturen für die Geschäftsführung von Kirchenkreisen, zum anderen der Wunsch, in Kirchenkreisen mit vielen kleinen Gemeinden geschäftsführende Aufgaben auch gemeindeübergreifend oder sogar für alle Gemeinden im Kirchenkreis zentral wahrnehmen zu können. Als Ergebnis dieser Überlegungen haben mehrere Kirchenkreise ähnlich lautende Anträge zur Einführung eines Erprobungsgesetzes für die Arbeit der Kirchenkreise gestellt[1].

Gewünscht ist, dass jeder Kirchenkreis die Möglichkeit erhält, abweichend von den kirchlichen Gesetzen individuelle Arbeits- und Beteiligungsformate regional und zeitlich begrenzt auszuprobieren. Zum einen können so neue Ideen relativ zügig umgesetzt und auch während der Erprobung flexibel geändert werden, die im Erfolgsfall auch für andere oder alle Kirchenkreise übernommen werden könnten. Zum anderen kann auf regionale Besonderheiten und Herausforderungen reagiert werden, ohne dass eine (dauerhafte) Gesetzesänderung erforderlich wird. Neue Arbeitsformen sollen auf Kreisebene ermöglicht werden (z. B. eine abweichende Zusammensetzung von Kreissynode oder Kreissynodalvorstand oder abweichende Arbeitsweisen/Organisationsformen wie z. B. vorübergehende Aufgabenwahrnehmung durch den Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden) oder auch in einzelnen oder allen Kirchengemeinden.

Themen-Beispiele für Erprobungskonzepte könnten sein:

- Veränderte Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen und Kreissynoden (vgl. Kirchenkreisleitungsgesetz, FIS-Nr. 10, das nur vom Kirchenkreis Dortmund angewendet wird),
- Ansiedlung von Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene,
- Gemeinsame Presbyterien für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden innerhalb eines gemeinsamen Personalplanungsraums (auch im Rahmen des KGLEG machbar)
- Einsetzung eines Superintendent*innen-Teams.

[1] Bisher [Stand 6. Nov. 2025] liegen Anträge aus 19 Kirchenkreisen vor: Bielefeld, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gütersloh, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Soest-Arnsberg, Tecklenburg, Vlotho.

Das KKEG stellt einen Erprobungsrahmen zur Verfügung (s. Anlage 2, KKEG-Entwurf mit Erläuterungen). Auf dieser Basis werden die von den Kreissynodalvorständen jeweils entwickelten Erprobungskonzepte von der Kirchenleitung in Form von Erprobungs-Verordnungen für den jeweiligen Raum beschlossen.

Wichtig bei der Erprobungsverordnung ist es, den Spielraum für Veränderungen gut auszuloten und gleichzeitig die geordnete Zusammenarbeit nach der Kirchenordnung in Westfalen nicht zu gefährden. Deshalb können nicht für alle kirchlichen Regelungen Abweichungen zulässig sein. Insbesondere im Arbeits- und Personalrecht und anderen Regelungen, die einzelne Menschen persönlich und nicht organisatorische Arbeitsbereiche und Aufgaben betreffen, werden Abweichungen nicht ermöglicht werden können. Beispielsweise unzulässig sind Abweichungen vom Tarifrecht.
Das KKEG sieht aktuell nur den allgemeinen Hinweis in § 4 Absatz 1 Satz 2 vor, wonach Abweichungen die geordnete Zusammenarbeit innerhalb der EKvW nicht gefährden dürfen. Es obliegt der Prüfung und Einschätzung des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung im Einzelfall, ob auf Grundlage des vom Kirchenkreis vorgelegten Konzepts eine Erprobungsverordnung erlassen werden kann und welche Grenzen hier einzuhalten sind.

Auf Beschluss der Kirchenleitung vom 10.07.2025 wurde mit dem beigefügten Anschreiben (Anlage 3) zu dem Gesetzentwurf ein Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen durchgeführt.

Im Stellungnahmeverfahren signalisierten die Kreissynodalvorstände von 22 der 26 Kirchenkreise durchweg Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und befürworteten dessen Beschlussfassung durch die Landessynode 2025-2 mit Inkrafttreten zum 01.01.2026 (vgl. Anlage 4, Zusammenfassung der Stellungnahmen). Der Hinweis auf einen Regelungsbedarf für den Übergang nach dem Ende der Erprobung wurde umgesetzt für das reguläre Erprobungsende in § 2 Abs. 2 Nr. 7 („7. [Das Erprobungskonzept enthält Angaben zu] dem Plan zum strukturierten Übergang nach dem Ende der Erprobung.“) sowie für das vorzeitige Erprobungsende in § 3 durch Einfügung eines neuen Satzes 2:

§ 3

Ende der Erprobung

[1]Die Erprobung endet regulär mit dem Fristende oder vorzeitig auf Beschluss der Kirchenleitung, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes. [2]Mit dem Beendigungsbeschluss werden der Zeitplan und die Schritte zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung festgelegt.

Außerdem wurde nach einem Hinweis im Stellungnahmeverfahren ein konkreter Evaluationszeitraum in § 4 Abs. 1 eingefügt: „[3]Die Evaluation soll spätestens im Jahr 2030 beginnen.“

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes befürworten die Einführung des KKEG.

Für die einzelnen Regelungen des KKEG und die Begründung wird auf die Anlagen 2 (KKEG-Entwurf mit Erläuterungen) und 3 (Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren) verwiesen.

Anlage 1: Urkundenentwurf zum KKEG
Anlage 2: KKEG-Entwurf mit Erläuterungen
Anlage 2: Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren
Anlage 4: Zusammenfassung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

- Entwurf –

Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit

(Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG)

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, Kirchenkreisen für einen befristeten Zeitraum zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet und in einzelnen oder allen Kirchengemeinden von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichende Arbeitsformen auszuprobieren und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

§ 2

Teilnahme an der Erprobung

(1) $_1$Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes prüfen das vom Kreissynodalvorstand beschlossene Erprobungskonzept. $_2$Bei kirchenkreisübergreifender Erprobung erfolgt die Beschlussfassung durch alle beteiligten Kreissynodalvorstände. $_3$Die Kirchenleitung beschließt über die Zulassung zur Erprobung, den Erprobungszeitraum sowie über den Rahmen und die Grenzen der Erprobung in Form einer Erprobungsverordnung.

(2) Das Erprobungskonzept enthält Angaben zu:

1. Ziel und Zweck der Erprobung,
2. den von der Erprobung Betroffenen,
3. den entstehenden Kosten,
4. dem Erprobungszeitraum,
5. den Abweichungen von den Kirchengesetzen,
6. den einzuhaltenden Grenzen.
7. dem Plan zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung.

(3) Die Kreissynode sowie die von dem Erprobungskonzept betroffenen Kirchengemeinden und Verbände sind vom Kreissynodalvorstand vor dem Beschluss der Kirchenleitung anzuhören.

(4) Der Kreissynodalvorstand evaluiert die Erprobung und berichtet der Landeskirche.

§ 3

Ende der Erprobung

[1]Die Erprobung endet regulär mit dem Fristende oder vorzeitig auf Beschluss der Kirchenleitung, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes. [2]Mit dem Beendigungsbeschluss werden der Zeitplan und die Schritte zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung festgelegt.

§ 4

Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen

(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz lässt Abweichungen von den Gesetzen und Verordnungen zu, die die Arbeit in den Kirchenkreisen regeln. [2]Abweichungen dürfen insbesondere nicht die geordnete Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche gefährden. [3]Die Evaluation soll spätestens im Jahr 2030 beginnen.

(2) Die Erprobungsverordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Fachinformationssystem Kirchenrecht veröffentlicht.

(3) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. [2]Es tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Bielefeld, 26. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 000.392/02

LF Recht und Organisation

Az.: 000.392/02

Anlage 2 zur LS-Vorlage 3.2.

Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit

(Kirchenkreiserprobungsgesetz -KKEG)

Entwurf des KKEG	Begründung
§ 1 **Zweck und Geltungsbereich**	
Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, Kirchenkreisen für einen befristeten Zeitraum zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet und in einzelnen oder allen Kirchengemeinden von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichende Arbeitsformen auszuprobieren und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.	Das KKEG ist ein Erprobungsgesetz für Kirchenkreise. Wie das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG), das den Kirchengemeinden zeitlich befristet die Möglichkeit gibt, abweichend von der Kirchenordnung und dem Kirchenwahlgesetz anstelle des Presbyteriums eine Gemeindeleitung einzusetzen und so eine alternative Leitungsform auszuprobieren, ermöglicht das KKEG den Kirchenkreisen, von für sie geltenden gesetzlichen Regelungen abzuweichen und neue Ideen auszuprobieren. Während sich das KGLEG ausschließlich auf das Leitungsorgan (Gemeindeleitung) beschränkt, schränkt das KKEG die Art der Erprobung nicht ein. Möglich sind daher neue Arbeitsformen auf Kreisebene (z. B. eine abweichende Zusammensetzung von Kreissynode oder Kreissynodalvorstand oder abweichende Arbeitsweisen/Organisationsformen wie z. B. vorübergehende Aufgabenwahrnehmung durch den Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden) oder auch in einzelnen Kirchengemeinden oder allen Kirchengemeinden. Anders als das KGLEG ist das KKEG nur ein

Entwurf des KKEG	Begründung
	Rahmengesetz; die konkreten Regelungen für die Erprobung werden jeweils durch die Kirchenleitung auf Grundlage einer Verordnung festgelegt. Der KSV legt dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung ein Konzept vor, nach dessen Prüfung die Kirchenleitung die Verordnung erlässt, auf Grund derer der Kirchenkreis die Erprobung starten kann. „Arbeitsformen“ können die Aufbau- und Ablauforganisation betreffen.
§ 2 **Teilnahme an der Erprobung**	
(1) $_1$Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes prüfen das vom Kreissynodalvorstand beschlossene Erprobungskonzept. $_2$Bei kirchenkreisübergreifender Erprobung erfolgt die Beschlussfassung durch alle beteiligten Kreissynodalvorstände. $_3$Die Kirchenleitung beschließt über die Zulassung zur Erprobung, den Erprobungszeitraum sowie über den Rahmen und die Grenzen der Erprobung in Form einer Erprobungsverordnung.	Der Kirchenkreis wird vom KSV rechtlich vertreten (Art. 106 Abs. 2 h) KO). Zu Satz 1: Vor dem KSV-Beschluss ist eine Abstimmung in der Sache mit dem LKA sinnvoll. Die Prüfung des Konzepts soll kollegial erfolgen und nicht nur im zuständigen Dezernat des LKA. Satz 2 ermöglicht u. a. die Erprobung für verbandlich organisierte gemeinsame Kreiskirchenämter mehrerer Kirchenkreise. ErprobungsVO ist eine Normkategorie jenseits von Art. 139a KO (*ErprobungsG*) und jenseits der gesetzesvertretenden VO nach Art. 144 KO und ist über Art. 142 Abs. 2 p) KO (*Die Kirchenleitung erlässt Verordnungen*) abgedeckt. Die KL kann Änderungen der Erprobungsverordnung beschließen und damit auch den Erprobungszeitraum verlängern.

Entwurf des KKEG	Begründung
(2) Das Erprobungskonzept enthält Angaben zu: 1. Ziel und Zweck der Erprobung, 2. den von der Erprobung Betroffenen, 3. den entstehenden Kosten, 4. dem Erprobungszeitraum, 5. den Abweichungen von den Kirchengesetzen, 6. den einzuhaltenden Grenzen, 7. dem Plan zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung.	Durch die Erprobung erhält jeder Kirchenkreis die Möglichkeit, abweichend von den kirchlichen Gesetzen individuelle Arbeits- und Beteiligungsformate regional und zeitlich begrenzt auszuprobieren. Zum einen können so neue Ideen relativ zügig umgesetzt und auch während der Erprobung flexibel geändert werden, die im Erfolgsfall auch für andere oder alle Kirchenkreise übernommen werden können. Zum anderen kann auf regionale Besonderheiten und Herausforderungen reagiert werden, ohne dass eine (dauerhafte) Gesetzesänderung erforderlich wird. Das Erprobungskonzept kann auch auf einzelne oder mehrere Kirchengemeinden begrenzt sein. Beispiele für Erprobungskonzepte: • Einsatz eines Superintendent*innen-Teams, • Veränderte Zusammensetzung von KS oder KSV, • Vereinigung mehrerer/aller Kirchengemeinden, • Gemeinsames Presbyterium mehrerer Kirchengemeinden, • Verortung von Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene.
(3) Die Kreissynode sowie die von dem Erprobungskonzept betroffenen Kirchengemeinden und Verbände sind vom Kreissynodalvorstand vor dem Beschluss der Kirchenleitung anzuhören.	
(4) Der Kreissynodalvorstand evaluiert die Erprobung und berichtet der Landeskirche.	

Entwurf des KKEG	Begründung
§ 3 **Ende der Erprobung**	
[1]Die Erprobung endet regulär mit dem Fristende oder vorzeitig auf Beschluss der Kirchenleitung, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes. [2]Mit dem Beendigungsbeschluss werden der Zeitplan und die Schritte zum strukturierten Übergang nach dem Ende dieser Erprobung festgelegt.	Die Entscheidung für ein vorzeitiges Ende der Erprobung können die Kirchenleitung, die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand treffen. Die von der Erprobung Betroffenen werden angehört. Satz 2 wurde auf Anregung aus dem Kirchenkreis Herne eingefügt.
§ 4 **Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen**	
(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz lässt Abweichungen von den Gesetzen und Verordnungen zu, die die Arbeit in den Kirchenkreisen regeln. [2]Abweichungen dürfen insbesondere nicht die geordnete Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche gefährden. [3]Die Evaluation soll spätestens im Jahr 2030 beginnen.	Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt prüfen, ob jeweils eine Abweichung von den Kirchengesetzen möglich ist. Insbesondere im Arbeits- und Personalrecht und anderen Regelungen, die einzelne Menschen persönlich und nicht organisatorische Arbeitsbereiche und Aufgaben betreffen, werden Abweichungen unzulässig sein (beispielsweise unzulässig sind Abweichungen vom Tarifrecht). Zu Satz 3: Gemäß Art. 139a Abs. 1 S. 3 KO sollen Erprobungsgesetze einen Evaluationszeitraum vorsehen.
(2) Die Erprobungsverordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im FIS-Kirchenrecht veröffentlicht.	
(3) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. [2]Es tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.	Gemäß Art. 139a Abs. 1 S. 1 KO sind Erprobungsgesetze zu befristen.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Anlage 3 zur LS-Vorlage 3.2.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An
die Superintendent:innen
und Verwaltungsleitenden
zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an
die Kreissynodalvorstände
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		000.392/02	11.07.2025

Kirchenkreiserprobungsgesetz (KKEG) – Information und Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschwister,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den Entwurf des Erprobungsgesetzes für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz - KKEG) und bieten an, hierzu Stellung zu nehmen. Das KKEG soll den Kirchenkreisen für einen befristeten Zeitraum ermöglichen, auf ihrem Gebiet und in einzelnen oder allen Kirchengemeinden Arbeitsformen auszuprobieren, die von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichen dürfen.
Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich auf der Landessynode im November 2025 beraten, um am 1. Januar 2026 in Kraft treten zu können.

Der Gesetzentwurf geht auf Anregungen aus dem Kreis der Verwaltungsleitenden und Superintendentinnen und Superintendenten zurück. Ziel der Anregungen war, Erprobungsfreiräume ähnlich wie bei der Kirchengemeinde auch für den Kirchenkreis zuzulassen. Für die Kirchengemeinde sind aktuell vor allem zwei Erprobungsnormen in Kraft:
das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG, FIS-Nr. 20) und das Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV, FIS-Nr. 37).

Hintergrund ist zum einen der Bedarf an schlankeren Strukturen für die Geschäftsführung von Kirchenkreisen, zum anderen der Wunsch, in Kirchenkreisen mit vielen kleinen Gemeinden geschäftsführende Aufgaben auch gemeindeübergreifend oder sogar für alle Gemeinden im Kirchenkreis zentral wahrnehmen zu können. Als Ergebnis dieser Überlegungen haben mehrere Kirchenkreise ähnlich lautende Anträge zur Einführung eines Erprobungsgesetzes für die Arbeit der Kirchenkreise gestellt.

Gewünscht ist, dass jeder Kirchenkreis die Möglichkeit erhält, abweichend von den kirchlichen Gesetzen individuelle Arbeits- und Beteiligungsformate regional und zeitlich begrenzt auszuprobieren. Zum einen können so neue Ideen relativ zügig umgesetzt und auch während der Erprobung flexibel geändert werden, die im Erfolgsfall auch für andere oder alle Kirchenkreise übernommen werden könnten. Zum anderen kann auf regionale Besonderheiten und

Auskunft gibt
Christiane Berg
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-7197
E-Mail: christiane.berg@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 GENODED1DKD

Herausforderungen reagiert werden, ohne dass eine (dauerhafte) Gesetzesänderung erforderlich wird.

Das geplante KKEG stellt einen Erprobungsrahmen zur Verfügung. Auf dieser Basis kann jeder Kirchenkreis Ideen für neue Arbeitsformate entwickeln. Die daraus entstehenden Erprobungskonzepte (Begründung und Erläuterung) werden dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung vorgelegt, die dafür Sorge tragen, dass ein EKvW-weiter Überblick über die Abweichungen von der Kirchenordnung und den anderen Kirchengesetzen generiert wird. Die Umsetzung des Erprobungsvorhabens erfolgt auf Grundlage einer Erprobungsverordnung, die jeweils von der Kirchenleitung beschlossen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Themen-Beispiele für Erprobungskonzepte könnten sein:
- Veränderte Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen und Kreissynoden (vgl. Kirchenkreisleitungsgesetz, FIS-Nr. 10, das nur vom Kirchenkreis Dortmund angewendet wird),
- Ansiedlung von Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene,
- Gemeinsame Presbyterien für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden innerhalb eines gemeinsamen Personalplanungsraums (auch im Rahmen des KGLEG machbar)
- Einsetzung eines Superintendent:innen-Teams.

Wichtig bei der Erprobungsverordnung ist es, den Spielraum für Veränderungen gut auszuloten und gleichzeitig die geordnete Zusammenarbeit nach der Kirchenordnung in Westfalen nicht zu gefährden. Deshalb können nicht für alle kirchlichen Regelungen Abweichungen zulässig sein. Insbesondere im Arbeits- und Personalrecht und anderen Regelungen, die einzelne Menschen persönlich und nicht organisatorische Arbeitsbereiche und Aufgaben betreffen, werden Abweichungen nicht ermöglicht werden können. Beispielsweise unzulässig sind Abweichungen vom Tarifrecht.
Das KKEG sieht aktuell nur den allgemeinen Hinweis in § 4 Absatz 1 Satz 2 vor, wonach Abweichungen die geordnete Zusammenarbeit innerhalb der EKvW nicht gefährden dürfen. Es obliegt der Prüfung und Einschätzung des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung im Einzelfall, ob auf Grundlage des vom Kirchenkreis vorgelegten Konzepts eine Erprobungsverordnung erlassen werden kann und welche Grenzen hier einzuhalten sind. Gegebenenfalls kann sich im Dialog auf ein geändertes Konzept geeinigt werden.

Für die einzelnen Regelungen und Erläuterungen des KKEG wird auf die **Anlage** verwiesen.

Verfahrenshinweise:
Wir bitten, den Gesetzentwurf in den Kreissynodalvorständen zu beraten und um Rückmeldung bis

Montag, 1. Oktober 2025

per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlage:
KKEG-Entwurf

Leitungsfeld Recht & Organisation
Az.: 000.392/02

Anlage 4 zur LS-Vorlage 3.2.

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum Kirchenkreiserprobungsgesetz (KKEG)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X		KSV nimmt den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis. (Einstimmig)
2	Bochum	X		KSV begrüßt die Vorlage des KKEG. Er hätte sich eine engere Orientierung am Wortlaut des Erprobungsgesetzes der EKiR gewünscht. Die Fokussierung auf die Vorlage eines „Konzeptes“ im westfälischen Entwurf, welches einer „Prüfung“ durch das LKA bedarf, lässt befürchten, dass Innovationen schon im Prüfungsstadium verhindert oder gebremst werden, bevor es überhaupt zu Erprobungen kommen kann. Insgesamt nimmt der KSV aber dankbar zur Kenntnis, dass dem Wunsch der Einführung eines Erprobungsgesetzes nachgekommen wird. (Einstimmig)
	Dortmund	X (mit Änderungs-vorschlag)		KSV (einstimmig): Dem Entwurf wird mit den in der Anlage genannten Anmerkungen und Hinweisen grundsätzlich zugestimmt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass § 3 nicht konsistent ist. Alternativ wird folgende Fassung von § 3 vorgeschlagen: „Die Erprobung endet regulär mit dem Fristende oder vorzeitig auf Beschluss der Kirchenleitung, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes und nach Anhörung der Betroffenen." Zu § 2 Abs. 4: Die Evaluierung eines Erprobungskonzeptes wird grundsätzlich begrüßt. Es ist geplant, dass der KSV der Landeskirche berichtet. Es wird angeregt - zur Klarheit - den Ansprechpartner zu präzisieren, anstelle „der Landeskirche" beispielsweise das Kollegium des LKA als Organ zu nennen, welches gern. Art 154 Abs 2 KO die Aufgabe hat, in Verantwortung vor der KL die allgem. Verwaltung der Kirche zu führen. Hinzu kommt, dass das Kollegium des LKA (und die KL) das Erprobungskonzept auch prüft und zulässt, so dass es dann auch sinnhaft ist, dass dieses Organ auch dann den Evaluierungsbericht erhält. Zu § 4 Abs. 1, 2. Satz: Dieser Satz ist ggf. zu präzisieren. In der jetzigen Formulierung kann man diesen - ohne die Ausführungen hierzu - nicht verstehen. Und wenn tatsächlich Erprobungskonzepte die geordnete Zusammenarbeit gefährden sollten, würde die Kirchenleitung die Zulassung dieses Konzeptes trotzdem versagen können. Zu § 4 Abs 3, 2. Satz: Das Erprobungsgesetz soll am 31.12.2032 außer Kraft treten. Das Gesetz wäre demnach für einen Zeitraum von 7 Jahren in Kraft. Eine Erprobungsidee bis zu Erstellung des Konzeptes und deren Zulassung nimmt sicherlich einen gewissen Zeitraum in Anspruch und soll dann auch eine gewisse Zeit erprobt werden.

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				Möglicherweise ist die bessere Alternative, die jeweilige Erprobungsverordnung für eine maximale Dauer zu ermöglichen (beispielsweise lässt die EKiR einen Zeitraum von längstens 8 Jahre zu - s. § 1 Abs. 1 des Erprobungsgesetzes der EKiR). Alternativ zu Satz 4: Es wird angeregt eine Evaluierung des Gesetzes mit aufzunehmen, so wird sichergestellt, dass dieses Gesetz tatsächlich seinen angedachten Zweck erfüllt.
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X		KSV begrüßt das KKEG. (Einstimmig)
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		KSV-Beschluss: Halleluja, Amen. Der KSV dankt KL u. LKA für die schnelle Umsetzung des von uns beantragten Erprobungsgesetzes und empfiehlt der LS die breite Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf. (Einstimmig)
6	Gütersloh	X		Der KSV begrüßt, dass auf der LS ein KKEG zur Abstimmung gestellt wird. Die Initiative aus vielen KKen - auch des KSV Gütersloh - wurde dankenswerterweise schnell aufgegriffen. Die einzelnen Vorschläge aus den KKen, die schon in der Planung sind, sollen möglichst schnell umgesetzt werden. (Einstimmig)
7	Hagen	X		KSV befürwortet die Einführung des KKEG. (Einstimmig bei einer Enthaltung)
8	Halle			-
9	Hamm	X (mit Änderung)		Der KSV begrüßt das KKEG sehr und dankt für dessen Erstellung. Inhaltlich ermöglicht uns das Gesetz, im Rahmen unseres Transformationsprozesses Erfahrungen auch jenseits der derzeit gültigen Rechtsnormen zu sammeln, an denen die Kirche der Zukunft Gestalt gewinnen kann. Der KSV gibt zu bedenken, dass das Gesetz zwar ein Rahmengesetz ist, inhaltlich jedoch allein auf die Mittelebene der Kirchenkreise bezogen bleibt. Wäre es nicht sinnvoll, auch der Ebene der Kirchengemeinden und der Landeskirche Erprobungen zu ermöglichen? Unser Antrag aus dem April d.J. jedenfalls zielte auf alle 3 Ebenen. Die tiefgreifenden Veränderungen, die das Gesetz – wenn auch zum Zweck der Erprobung - ermöglicht, bedürfen aus unserer Sicht der Unterstützung durch die Kreissynode, die der Kreissynodalvorstand zwischen ihren Tagungen vertritt. Im vorliegenden Entwurf ist die Kreissynode vor dem vom KSV zu beschließenden Erprobungsentwurf lediglich zu hören (§ 2 Abs. 3). Wir regen an, hier den Synodenbeschluss zugrunde zu legen. („… prüfen das *von der Kreissynode* beschlossene Erprobungskonzept). So würden die Erprobungsvorhaben durch die synodale Mehrheit gestützt und die Verantwortung für Gelingen oder Scheitern gemeinsam getragen.

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				Der KSV beantragt, das KKEG dahingehend zu ändern, dass Erprobungskonzepte durch die Kreissynode zu beschließen sind.“ (Einstimmig)
10	Hattingen-Witten	X		KSV befürwortet das KKEG. (Einstimmig)
11	Herford	X		Der KSV freut sich über die Initiative zur Eröffnung weiterer Erprobungsspielräume und befürwortetet das KKEG in der vorgelegten Fassung. (Einstimmig)
12	Herne	X (mit Ergänzung)		KSV begrüßt die Erarbeitung eines Erprobungsgesetzes in der vorgelegten Form, das den einzelnen KKen als Rahmen und auf der Grundlage einer Erprobungsverordnung die Möglichkeit gibt, individuelle Arbeits- und Beteiligungsformate zeitlich begrenzt auszuprobieren. Die Veränderung von Strukturen darf dabei eine potenzielle Umkehr nicht verunmöglichen. Die alte Struktur muss prinzipiell wieder hergestellt werden können. Daher soll § 2 Abs. 2 Punkt 7 ergänzt werden um „Maßnahmen zur geordneten Rückkehr in den Ursprungszustand". Mit dem KKEG erhalten die KKe ein Instrument, das ihnen, abgestimmt mit dem LKA und der KL, ermöglicht, den kirchl. Auftrag unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Herausforderungen und Besonderheiten bestmöglich zu erfüllen. (Einstimmig)
13	Iserlohn			-
14	Lübbecke	X		KSV unterstützt ausdrücklich die Initiative des LKA auf Erlass eines KKEG. Der KSV empfiehlt, den KKen weitergehende Leitlinien zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit eines Erprobungsantrages zur Verfügung zu stellen, um diese bereits im Beratungsprozess berücksichtigen zu können.
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X		KSV begrüßt den vorgelegten Entwurf eines Kirchenkreis-Erprobungsgesetzes einschließlich der ausgewiesenen Genehmigungsschritte ausdrücklich. (Einstimmig)
16	Minden	X		Der KSV begrüßt das KKEG in der vorgelegten Fassung und wird die Teilnahme an der Erprobung für den KK Minden beantragen. (Einstimmig)
17	Münster	X		KSV befürwortet das KKEG.
18	Paderborn	X		KSV stimmt zu.
19	Recklinghausen	X		Der KSV begrüßt den Entwurf. Das geplante Gesetz schafft innerhalb eines Erprobungsrahmens die Möglichkeiten für erforderliche strukturelle Veränderungen. Der KSV befürwortet die Einführung des KKEG und eine zügige Umsetzung zum 01.01.2026.

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
20	Schwelm	X		KSV stimmt zu. (Einstimmig)
21	Siegen-Wittgenstein			-
22	Soest-Arnsberg	X		KSV stimmt Gesetzentwurf zu. (Einstimmig)
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		Der KSV befürwortet diesen Entwurf, weil auf diese Weise auf der mittleren Ebene eine größere Flexibilität in der Gestaltung ermöglicht wird.
24	Tecklenburg	X		KSV-Beschluss: Zustimmung zum konkreten Entwurf (einstimmig bei einer Enthaltung)
25	Unna			-
26	Vlotho	X		KSV begrüßt das Vorhaben und stimmt dem vorgelegten Entwurf zu. (Einstimmig)
	Summe	**22**	**0**	

3.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane

(Leitungserprobungsgesetz – LeitErprG)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf des Erprobungsgesetzes für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz – LeitErprG) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode auf Grund der Rücktrittserklärung des juristischen Vizepräsidenten Herrn Dr. Kupke von seinem Wahlamt wie folgt zu beschließen: „Gemäß Artikel 2 Absatz 1 LeitErprG wird auf Vorschlag der Kirchenleitung (Beschluss vom 06.11.2025) abweichend von Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung von einer sofortigen Neuwahl für das Amt der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten abgesehen.“

Das vorgeschlagene Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz – LeitErprG) dient dazu, für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung (KO) das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt abweichend von der aktuellen Regelung der KO zu gestalten. Aktuell sieht die KO für diese Fälle die sofortige Neuwahl vor (Art. 148 Abs. 1 Satz 1 KO, s. Anlage 2).

Konkreter Anlass für diese Abweichungsregelung ist die Erklärung des juristischen Vizepräsidenten Herrn Dr. Kupke, sein Wahlamt zur Landessynode 2025-2 niederzulegen. Da eine unmittelbare Neubesetzung im bisherigen Muster als nicht sachdienlich eingeschätzt wird, soll mit dem Leitungserprobungsgesetz abweichend von Art. 148 Abs. 1 S. 1 KO die Gelegenheit geschaffen werden, im Rahmen der KO-Revision das Amt zu prüfen und gegebenenfalls neu zu konturieren. Die aktuelle KO enthält bislang keine Rollenbeschreibung für dieses Amt.

Das Erprobungsgesetz sieht für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt vor, dass auf Vorschlag der Kirchenleitung durch Beschluss der Landessynode von dem Erfordernis der sofortigen Neuwahl gemäß Art. 148 Abs. 1 S. 1 KO abgewichen werden kann (vgl. Art. 2 Abs. 1 LeitErprG-Entwurf, Anlage 1 und 2). Für den konkreten Rücktritt des juristischen Vizepräsidenten Herrn Dr. Kupke hat die Kirchenleitung am 06.11.2025 den Beschluss gefasst, der Landessynode vorbehaltlich der Beschlussfassung des Leitungserprobungsgesetzes vorzuschlagen, entsprechend Art. 2 Abs. 1 LeitErprG-Entwurf keine Neuwahl für das Amt der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten vorzunehmen bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung.

Neben dieser Regelung zum vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt sieht das LeitErprG vor, dass die oder der Präses bei der Führung des Vorsitzes des Landeskirchenamtes durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten wird, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung (vgl. Art. 2 Abs. 2 LeitErprG-Entwurf). Dies stellt nur eine Abweichung von Art. 155 Abs. 3 Satz 2 KO dar (Vertretung der/des Präses beim Vorsitz des Landeskirchenamtes). Für den Vorsitz des Landeskirchenamtes ist diese von der Kirchenordnung abweichende Regelung notwendig, da für die Vertretung der oder des Präses zunächst die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident vorgesehen ist, aber bei deren oder dessen Verhinderung die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident. Für die Vertretung der oder des Präses im Übrigen sieht Art. 153 Abs. 2 KO vor, dass die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident sie wahrnimmt, bei deren oder dessen Verhinderung ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes. Daher ist hier keine Anpassung für die Vakanz im Amt der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten im Übrigen notwendig.

Für die einzelnen Regelungen des LeitErprG nebst Erläuterung wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Anlage 1: Urkundenentwurf zum Leitungserprobungsgesetz

Anlage 2: Leitungserprobungsgesetz-Entwurf mit Begründung

- Entwurf -

Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz – LeitErprG)

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

Artikel 1
Geltungsbereich

Dieses Erprobungsgesetz trifft für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung (KO) Regelungen für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt abweichend von der derzeit geltenden Kirchenordnung.

Artikel 2
Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Kirchenleitung im Hauptamt

(1) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, kann auf Vorschlag der Kirchenleitung durch Beschluss der Landessynode von dem Erfordernis der sofortigen Neuwahl gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 KO abgewichen werden.

(2) $_{1}$Die oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. $_{2}$Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung vertreten. $_{3}$Artikel 153 Absatz 2 KO bleibt unberührt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Abweichungen von der KO

(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt befristet bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung.

(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 148 Absatz 1 Satz 1, 153 Absatz 1 Satz 3, sowie 155 Absatz 3 Satz 2 KO ab.

Bielefeld, 26. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 01.15

Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz – LeitErprG)

Leitungserprobungsgesetz-Entwurf (LeitErprG)	**Anmerkungen**
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:	Der Auftrag für ein Leitungserprobungsgesetz erfolgte aus der Kirchenleitung am 03.09.2025.
Artikel 1 **Geltungsbereich**	
Dieses Erprobungsgesetz trifft für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung (KO) Regelungen für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt abweichend von der derzeit geltenden Kirchenordnung.	Ziel des Erprobungsgesetzes ist es, für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung (KO) das vorzeitige Ausscheiden des juristischen Vizepräsidenten aus dem Amt oder eines anderen Mitglieds der Kirchenleitung im Hauptamt abweichend von der aktuellen Regelung der KO zu gestalten. Aktuell sieht die KO für diese Fälle die sofortige Neuwahl vor (Art. 148 Abs. 1 Satz 1 KO, s. u.).
Artikel 2 **Vorzeitiges Ausscheiden** **von Mitgliedern der Kirchenleitung im Hauptamt**	
(1) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, kann auf Vorschlag der Kirchenleitung durch Beschluss der	Absatz 1 regelt eine Abweichung von Art. 148 Abs. 1 S. 1 KO. ***Art. 148 Abs. 1 S. 1 KO [Vorzeitiges Ausscheiden aus der Kirchenleitung]***

Leitungserprobungsgesetz-Entwurf (LeitErprG)	Anmerkungen
Landessynode von dem Erfordernis der sofortigen Neuwahl gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 KO abgewichen werden.	*(1)Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen.* Im konkreten Fall der LS 2025-II, in der bereits klar ist, dass der juristische Vizepräsident vorzeitig ausscheidet, bedarf es eines Vorratsbeschlusses der Kirchenleitung im Sinne dieses Art. 2 Abs. 1 LeitErprG, dem die Landessynode dann gesondert nach dem frisch beschlossenen Gesetz zustimmt. **Beschlussfassung bei Unterbesetzung (ohne Rolle jur. VP)** Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand der KL beträgt derzeit 15 Personen (Art. 146 Abs. 1, 2 KO, § 6 Abs. 1 JBEG). Gemäß Art. 149 Abs. 1 S. 1 KO ist die Kirchenleitung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Art. 146 Abs. 2 b) KO (= Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin/eines Presbyters). Die Beschlussfähigkeit ist also erreicht,

Leitungserprobungsgesetz-Entwurf (LeitErprG)	Anmerkungen
	wenn mindestens acht Kirchenleitungsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Art. 146 Abs. 2 b) KO. **Rolle jur. VP** Die aktuelle KO liefert keine Aufgabenbeschreibung für die Rolle der/des jur. VP. Das Amt wird in der KO erwähnt als Mitglied der Kirchenleitung (Art. 146 Abs. 1 S. 1 d), e) KO) sowie als Vertretung der/des Präses als Vorsitzende/n des Kollegiums bei deren/dessen Verhinderung und Verhinderung der/des theol. VP (Art. 155 Abs. 3 S. 2 KO). Die Rolle der/des jur. VP ist in Westfalen traditionell verknüpft mit einer EKD-Rolle in der Kirchenkonferenz. Die EKD-Regelung dazu lautet wie folgt: ***Art. 28 Abs. 2 GO-EKD:*** *(2) $_1$Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. $_2$Jede Kirchenleitung entsendet zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. $_3$Die Verteilung der Stimmen in der*

Leitungserprobungsgesetz-Entwurf (LeitErprG)	Anmerkungen
	Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. 4Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. ***§ 3 Abs. 1 GeschO Kirchenkonferenz der EKD:*** *(1) 1Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Grundordnung der EKD entsenden die Kirchenleitungen der Gliedkirchen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Kirchenkonferenz. 2Dabei sollen die Leitenden Geistlichen und die leitenden nicht ordinierten Personen mit Vorrang berücksichtigt werden. 3Im Verhinderungsfall sollen andere Personen entsandt werden.*
(2) 1Die oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. 2Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung vertreten. 3Artikel 153 Absatz 2 KO bleibt unberührt.	Hier wird die Vertretung der/des Präses nur im Vorsitz des LKA abweichend von der KO geregelt (Abweichung von Art. 155 Abs. 3 Satz 2 KO). Art. 153 Abs. 2 KO, der die Vertretung der/des Präses im Übrigen regelt, bleibt unberührt. ***Art. 155 Abs. 3 KO [Mitglieder des Kollegiums]*** *(3) 1Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. 2Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren*

Leitungserprobungsgesetz-Entwurf (LeitErprG)	Anmerkungen
	oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten. **Art. 153 Abs. 2 KO *[Auftrag der oder des Präses, Stellvertretung]*** *(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.*
Artikel 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten,** **Abweichungen von der KO**	
(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt befristet bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung.	
(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 148 Absatz 1 Satz 1, 153 Absatz 1 Satz 3, sowie 155 Absatz 3 Satz 2 KO ab.	

3.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehenden gesetzesvertretenden Verordnungen vor und bittet sie, zu beschließen:

„Die zweite und die dritte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 9.10.2025 und 6.11.2025 werden gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

I

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2025 die zweite gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des KGSsG beschlossen. Am 6. November 2025 beschloss sie eine dritte gesetzesvertretende Verordnung zur erneuten Änderung des KGSsG.

II

Damit werden weiterhin weitestgehend gleichlautende Regelungen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche geschaffen.

Die Gesetzesänderung erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie der EKD

Der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland hat am 21. März 2025 die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) erlassen. Die Anerkennungsrichtlinie nimmt Hinweise aus der ForuM-Studie sowie von Betroffenen sexualisierter Gewalt auf, um standardisierte Verfahrensvorschriften für die Anerkennung erlittenen Unrechts im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung festzulegen. Unmittelbare Geltung hat die Richtlinie nur für die Evangelische Kirche in Deutschland sowie im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung. Der Richtlinientext enthält die Empfehlung an die Gliedkirchen entsprechende eigene Regelungen zu erlassen.

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierte Gewalt nimmt die Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland auf und dient der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie-EKD in das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen.

In Absprache mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. erfolgt die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie nicht durch Erlass eines weiteren Gesetzes, sondern im Rahmen der bestehenden Regelungen der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierte Gewalt der genannten Landeskirchen. Ebenfalls wird darauf verzichtet die Regelungen der Anerkennungsrichtlinie-EKD ggf. unter Anpassung an die Gegebenheiten der Landeskirche in das Recht der Landeskirchen aufzunehmen. Die Anwendung der Anerkennungsrichtlinie-EKD wird durch einen Verweis im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierte Gewalt sichergestellt.

Erforderliche Regelungen zur Errichtung der Anerkennungskommission des Verbunds West gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden aufgenommen. Die Anerkennungskommission wird als

unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland errichtet. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk. Zudem wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland im Einvernehmen mit den übrigen Gründungsmitgliedern eine Durchführungsverordnung zur Regelung des Besetzungsverfahrens, der Anzahl der Mitglieder sowie der Dauer der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission erlassen.

Durch die dritte gesetzesvertretende Verordnung vom 6. November wurde die Regelung ausdrücklich wieder aufgenommen, die eine gemeinsamen Finanzierung etwaiger Unterstützungsleistungen zwischen einer der Trägerkirchen bzw. dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und der jeweiligen Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt verübt worden war, zulässt. Da es eine vergleichbare Regelung auch in der Anerkennungsrichtlinie selbst gibt, gab es für die drei Landeskirchen keinen Bedarf mehr, diese Regelung unmittelbar im gliedkirchlichen Recht zu halten. Erst im Nachgang zur Abstimmung wurde im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe deutlich, dass es aus dortiger Sicht erheblich herausfordernd wäre, müsste man nun selbst über die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss zur geteilten Finanzierung zu zahlender Anerkennungsleistungen fassen. Deshalb hat der Vorstand des Diakonischen Werkes gebeten, den alten § 10 Abs. 3 (geltendes Recht bis zum 31.10.2025) wortgleich wieder in das KGSsG zu integrieren (aus systematischen Gründen erfolgte dies jetzt allerdings in § 9 Abs. 4 KGSsG).

2. Gesetzliche Grundlage der Unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission (URAK)

Neben der Aufnahme der Anerkennungsrichtlinie-EKD wird eine gesetzliche Grundlage für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West (URAK) geschaffen. Auch hier erfolgt eine gemeinsame Errichtung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippische Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Zur Errichtung der URAK Verbund West hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen durch Anschluss an die Gemeinsame Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBMKS) vom 13. Dezember 2023 verpflichtet. Um die Anwendung kirchlichen Rechts (insbesondere Datenschutzrecht) zu gewährleisten, wird die URAK ebenfalls als unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland errichtet. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die URAK jedoch unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden (vergleichbar zum Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der kirchlichen Rechnungsprüfung). Grundlage für die Errichtung und Unterhaltung der URAK ist ebenfalls eine Vereinbarung zwischen den genannten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk.

3. Präzisierung der Regelungen zu Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Bei den in § 6 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um sprachliche und inhaltliche Präzisierungen der Pflichten insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt.

4. Regelung durch gesetzesvertretende Verordnungen

In allen beteiligten Landeskirchen wurden die Regelungen zur Anerkennungskommission und URAK mittels gesetzesvertretender Verordnungen eingeführt, um einen reibungslosen Start der neuen Anerkennungskommission zu ermöglichen. Bei Erlass der Anerkennungsrichtlinie-EKD wurde seitens der Betroffenen erwartet, dass die zu errichtenden Anerkennungskommissionen spätestens zum 1. Januar 2026 ihre Arbeit aufnehmen. Um diesen Wunsch zu entsprechen, muss die Anerkennungsrichtlinie-EKD zuvor in landeskirchliches Recht umgesetzt sein. Dadurch soll auch eine zeitnahe Besetzung der Anerkennungskommission für den Verbund West gewährleistet werden.

Ein Nebeneffekt der Einführung durch gesetzesvertretende Verordnung ist auch, dass so ein einheitlicher Wortlaut gewährleistet werden kann.

Die Aufnahme der Regelung zur Anerkennungskommission und der URAK erfolgt im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung, da die URAK bereits im April 2025 hätte ihre Arbeit aufnehmen sollen. Ungeklärte Rechtsfragen, insbesondere zur Rechtsform haben dies jedoch erschwert. Diesen Unklarheiten wird durch Erlass der gesetzesvertretenden Verordnung begegnet und weitere zeitliche Verzögerungen können verhindert werden. Hinsichtlich der Errichtung der Anerkennungskommission ist ebenfalls Eile geboten, die eine Umsetzung im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht sachgerecht erscheinen lassen.

Anlage 1: Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des KGSsG

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des KGSsG

Anlage 4: Synopse

Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 9. Oktober 2025

Auf Grund von Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2), geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 16. Dezember 2021 (KABl. 2021 I Nr. 92 S. 216, 2022 I Nr. 25 S. 75, Nr. 46 S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V“ die Angabe „(Diakonisches Werk)“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      „(3) Leitungsorgane sind insbesondere verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen. Das erfolgt in der Regel im institutionellen Schutzkonzept:“

      bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „einer“ die Wörter „Potenzial- und“ eingefügt.

      cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. Beschluss eines Einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex, dessen Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,“

      dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Fortbildungsverpflichtungen aller“ durch die Wörter „Vorhalten von Fortbildungen für alle“ ersetzt.

      ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      „5. Anbieten von Partizipations- und Präventionsangeboten sowie Erstellung sexualpädagogischer Konzepte für die Arbeit mit Minderjährigen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder Vormünder,“

      ff) Nummer 6 wird aufgehoben.

      gg) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 6 und 7.

   b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
      „(4) Das Leitungsorgan soll von allen Mitarbeitenden Selbstverpflichtungserklärungen einholen.“
      (5) Mitarbeitende sind verpflichtet, das Schutzkonzept zu beachten, dem Verhaltenskodex zuzustimmen und in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.“

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. In § 7 Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „Unabhängige Kommission“ durch die Angabe „Anerkennungskommission“ ersetzt.

4. Die §§ 9 und 10 werden wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9 Anerkennungskommission
(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk eine Anerkennungskommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Anerkennungskommission ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Geschäftsführung der Anerkennungskommission übernimmt das Diakonische Werk. Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelische Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen insbesondere das Besetzungsverfahren, die Anzahl der Mitglieder sowie die Dauer der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission geregelt werden.
(2) Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.
(3) Die Leistungen, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, sollen angerechnet werden.

§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission
(1) Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk gründet die Evangelische Kirche im Rheinland die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“. Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Diakonische Werk.
(2) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen des Diakonischen Werks zu erkennen,
2. qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks,
4. Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
5. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.

(3) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ gibt sich im Benehmen mit den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung.
(4) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstabe a) bis f) des Kirchengesetzes

über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist.
(5) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sind zehn Jahre aufzubewahren. Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre."

4. Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

„§ 13 Übergangsregelung

(1) Die nach § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S.2), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Dezember 2021 (KABl. 2021 I Nr. 92 S. 216, 2022 I Nr. 25 S. 75, Nr. 46 S. 119), eingerichtete Unabhängige Kommission bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehen.

(2) Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht abschließend von der Unabhängigen Kommission entschieden wurden, werden ab dem 1. Januar 2026 von der Anerkennungskommission fortgeführt."

5. Der bisherige § 13 wird zu § 14

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Bielefeld, 09.10.2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Schlüter Dr. Kupke

(L.S.)

Az.: 262.3246/01

Änderungsvorschläge zum KGSsG (zweite gesetzesvertretende Verordnung vom 9. Oktober 2025)

Aktuelle Fassung	Änderungen	Anmerkungen
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.	(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ **(Diakonisches Werk)** und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.	Die eingefügte Legaldefinition für das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. dient der Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes. Die Entscheidung, ob die Abkürzung „e.V.“ den Kern der Namensverbindung darstellt oder nur als Apposition anzusehen ist, fällt schwer und erschwert die Lesbarkeit bei der unterschiedlichen Verwendung des Artikels. In der alltäglichen Sprache wird der Fokus auf „das Werk“ gelegt. Dies erfolgt ebenso im Diakoniegesetz und der Zuordnungsverordnung. Im bisherigen Gesetzestext liegt jedoch der Fokus auf den „eingetragenen Verein“.
§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt	§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt	
(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,	(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,	

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).	1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).	
(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.	(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.	
(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem	(3) **Leitungsorgane sind insbesondere verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen. Das erfolgt in der Regel im institutionellen Schutzkonzept:**	Die neue Formulierung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 verdeutlichen, dass eine Pflicht seitens der Leitungsorgane besteht Maßnahmen zur Prävention und Intervention von

Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren: 1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, 2. Erstellung einer Risikoanalyse, 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden, 4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation, 5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige ~~und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen~~ unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern, ~~6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,~~ 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren, 8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes	1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, 2. Erstellung einer **Potenzial- und** Risikoanalyse, 3. **Beschluss eines** einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex, dessen Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden, 4. **Vorhalten von Fortbildungen für alle** Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation, 5. **Vorhalten von** Partizipations- und Präventionsangebote**n** sowie **Erstellung** sexualpädagogische**r** Konzepte für **die Arbeit mit** Minderjährige**n** unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern, 6. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren, 7. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.	sexualisierter Gewalt umzusetzen und dass diese Maßnahmen grundsätzlich im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept geregelt werden. Wie bisher führen die Nummern 1 bis 7 die standardisierten Maßnahmen auf, die in das Schutzkonzept integriert werden müssen. Die Formulierungen der Nummern werden dahingehend präzisiert, dass bereits aus dem Gesetzeswortlaut ersichtlich ist, was gefordert wird. Die Nummer 6 wurde gestrichen, da die Meldepflicht bereits in § 8 Absatz 1 KGSsG geregelt ist und es sich daher nicht um eine besondere einrichtungsspezifische Maßnahme handelt, sondern um eine bisher überflüssige Doppelung im Gesetz.

Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.		
	(4) Das Leitungsorgan soll von allen Mitarbeitenden Selbstverpflichtungserklärungen einholen.	Die Regelung greift die Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden auf und stellt den Unterschied zum Verhaltenskodex klar. Die Selbstverpflichtung dient unter anderem dem Zweck, unabhängig von der Vorlage jeweils aktueller erweiterter Führungszeugnisse über Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen Mitarbeitende Kenntnis zu erlangen. Dem Schutzauftrag der Kirche soll damit besonders Rechnung getragen werden. Anders als im Zusammenhang mit der Mitteilung von Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, die eine Pflicht staatlicher Stellen zur Information der Kirchen über den Erlass und den Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbehelfs, die Erhebung der öffentlichen Klage und Urteile gegen kirchliche Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, festlegen, soll die Mitteilungspflicht bereits dann greifen, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen kirchliche Mitarbeitende (umfasst öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und ehrenamtliche Tätigkeiten) eröffnet wird.
	(5) Mitarbeitende sind verpflichtet, das Schutzkonzept zu beachten, dem Verhaltenskodex zuzustimmen und in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung	Zu § 6 Absatz 5: Als eine Maßnahme zur Prävention sah das Gesetz bisher vor, dass das Schutzkonzept festlegen sollte, dass alle Mitarbeitende (dies

	zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.	umfasst sowohl berufliche als auch ehrenamtliche) verpflichtet sind, an Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt teilzunehmen (§ 6 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG). Die bisherige Formulierung der Regelung hat in der Vergangenheit zu vermehrten Rückfragen bei der Stabstelle sexualisierte Gewalt sowie dem Rechtsdezernat geführt. Es wurde immer wieder als schwierig und auch wenig nachvollziehbar beschrieben, dass das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt selber keine Rechtsgrundlage enthält, die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften zur Teilnahme an den Präventionsschulungen verpflichtet, sondern diese Verpflichtung sich nur aus dem Schutzkonzept ergibt. Zudem würde die gesetzliche Regelung nur die kirchliche oder diakonische Einrichtung verpflichten, die Maßnahmen im Schutzkonzept vorzusehen, nicht aber die Pflicht der einzelnen Mitarbeitenden zur Teilnahme. Daher wird in Absatz 5 nunmehr geregelt, dass neben der Pflicht zur Regelung im Schutzkonzept zum Vorhalten von Fortbildungen für alle Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, auch für Mitarbeitende die Pflicht besteht, diese Fortbildungen zu besuchen. Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst dabei sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Tätige. Neu aufgenommen wird eine wiederkehrende Fortbildungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden. Dies dient der dauerhaften

		Sensibilisierung der Mitarbeitenden für das Thema sexualisierte Gewalt und entspricht der bislang ohnehin schon ausgesprochenen Empfehlung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Mitarbeitende verpflichtet sind, sowohl das Schutzkonzept zu beachten als auch dem Verhaltenskodex zuzustimmen.
(4) 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.	**(6)** 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.	
§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben	§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben	
(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie ... 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,	6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die **Anerkennungsk**ommission zur Entscheidung weiter,	Sprachliche Anpassung an § 9 n.F.

…		
§ 9 Unabhängige Kommission	**§ 9 Anerkennungskommission**	
(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.	(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die **Evangelische Kirche im Rheinland gemeinsam mit der** Evangelischen Kirche von Westfalen**, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk** eine **Anerkennungskommission** ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. **Die Anerkennungskommission ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Geschäftsführung der Anerkennungskommission übernimmt das Diakonische Werk. Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelische Kirche von Westfalen, der Lippische Landeskirche und dem Diakonischen Werk Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen insbesondere das Besetzungsverfahren, die Anzahl der**	

	Mitglieder sowie die Dauer der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission geregelt werden.	
(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.	**(2) Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.**	
	(3) Die Leistungen, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, sollen angerechnet werden.	
§ 10 Unterstützung für Betroffene	**§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungs-kommission**	Die ursprüngliche Regelung ist zum Teil in § 9 Absatz 2 und 3 aufgenommen und wird daher ersetzt durch einen neuen § 10.
(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und	**(1) Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk gründet die Evangelische Kirche im Rheinland die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“. Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die**	

Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.	**Geschäftsführung erfolgt durch das Diakonische Werk.**	
(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.	**(2) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ hat insbesondere folgende Aufgaben:** **1. quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen des Diakonischen Werks zu erkennen,** **2. qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,** **3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks,** **4. Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,** **5. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.**	
(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden	**(3) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“**	

hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	**gibt sich im Benehmen mit den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk e. V. eine Geschäftsordnung.**	
	(4) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstabe a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist.	
	(5) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sind zehn Jahre aufzubewahren. Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.	
	§ 13 Übergangsregelung	
	(1) Die nach § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S.2), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Dezember 2021 (KABl. 2021 I Nr. 92 S. 216, 2022 I Nr. 25 S. 75, Nr. 46 S. 119), eingerichtete Unabhängige Kommission bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehen.	

	(2) Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht abschließend von der Unabhängigen Kommission entschieden wurden, werden ab dem 1. Januar 2026 von der Anerkennungskommission fortgeführt.	
§ 13 Inkrafttreten	**§ 14** Inkrafttreten	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.		

Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 6. November 2025

Auf Grund von Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2), geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 9. Oktober 2025 (KABl. I Nr. 79 S. 194)), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Bielefeld, 06.11.2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Az.: 262.3246/01

Synopse zur 3. Gesetzesvertretenden Verordnung (GVO) zur Änderung des KGSsG (Stand: 27.10.2025)

Fassung bis zum 31.10.2025	Änderung durch 3. GVO	Erläuterung
§ 10 Unterstützung für Betroffene	§ 9 Anerkennungskommission	
(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	(4) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	Der am 09.10.2025 von der Kirchenleitung beschlossene Text war so mit allen Beteiligten (EKiR, LLK und dem DW RWL) abgestimmt. Da die neue Anerkennungsrichtlinie der EKD eine fast gleichlautende Regelung enthält, gab es seitens der Landeskirchen keinen Bedarf mehr, diese Regelung weiter unmittelbar im gliedkirchlichen Recht zu halten. Allerdings wurde nun mehr im Nachgang deutlich, dass das Diakonische Werke RWL es als sehr herausfordernd einschätzt, von der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss zur geteilten Finanzierung zu zahlender Anerkennungsleistungen zu bekommen. Deshalb wurde vom Vorstand des DW RWL gebeten, den alten § 10 Absatz 3 des KGSsG wieder aufzunehmen. Aus systematischen Gründen muss dies nun allerdings in § 9 Abs. 4 im Zusammenhang mit der Anerkennungskommission erfolgen. Die EKiR und die Lippische Landeskirche haben diesen Schritt bereits vollzogen.

4.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Ausführung von Beschlüssen

der Landessynoden 2024-1 und 2024-2

Thema	**1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Antrag	Synodaler Thomas Müller
Synodenvorlage	5.1.1.2. (F)
Beschluss-Nr.	24/2024-1
Beschlusstext	Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Berichtswesen für den Zeitraum des Haushaltssicherungskonzepts zu initiieren, welches nach Nr. V der ‚Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO/Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept vom 24. November 2022' ihr selbst, dem Ständigen Finanzausschuss und der Landessynode fortlaufend über die Planungen und die Ist-Werte berichtet. Es wird angeregt, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in das Berichtswesen mit einzubeziehen. Für das Haushaltssicherungskonzept des landeskirchlichen Haushaltes soll Folgendes gelten (eingefügte Texte sind unterstrichen): Das Haushaltssicherungskonzept enthält neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens a) einen Vorbericht, aus dem sich die Ausgangslage, die Ursachen und die aktuellen Entwicklungen ergeben, b) die Gesamtkonzeption landeskirchlicher Aufgaben (Ergebnisse einer Aufgabenkritik), c) ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen, d) die aus der Gesamtkonzeption folgende mittelfristige Personalplanung, e) eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen ergibt, mindestens in der Struktur des Gliederungsplans (§ 5 FiVO), f) eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum des Konzeptes ergibt, g) Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften. Die Geltungsdauer des Haushaltssicherungskonzeptes, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden muss, soll höchstens vier Jahre umfassen. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens zum 30. Juni des Planjahres vorzulegen. Die Entscheidung der Aufsicht über dessen Genehmigung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Das Haushaltssicherungskonzept sowie die vierteljährlichen Fortschreibungen sind der Kirchenleitung, dem Ständigen Finanzausschuss und der Landessynode vorzulegen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Haushaltsrede und Vorlagen Haushalt

Thema	**Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen - Revision - Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens**
Antragstext	*Abwägungsalternativen zu § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes* *„Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative I zu folgen und die IT-Ausstattung gemäß § 11 Absatz 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes zu finanzieren. Damit werden die Kosten der IT-Ausstattung nicht über die Pfarrstellenpauschale abgedeckt.* *oder* *Abwägungsalternative II zu folgen und die IT-Ausstattung nicht aus Mitteln des Finanzausgleichs zu finanzieren, jedoch Festlegungen zur Mindestausstattung der IT-Ausstattung zu treffen. Die Kostentragung liegt dann bei den Anstellungskörperschaften.“*

	<u>Abwägungsalternativen zu § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes</u> *„Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative I zu folgen und die im Entwurf vorgesehene Reduzierung auf 10 Pfarrstellen beizubehalten.* *oder* *Abwägungsalternative II zu folgen und statt einer Bezifferung von Pfarrstellen den Kirchenkreisen einen Betrag von bis zu 1.400.000 € pro Jahr als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde, zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Zuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss soll nach transparenten Kriterien durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden.“*
Synodenvorlage	5.2. (F)
Beschluss-Nr.	25/2024-1 bis 27/2024-1
Beschlusstext	<u>§ 10</u> Hinsichtlich § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird damit beschlossen, der Abwägungsalternative I zu folgen und die IT-Ausstattung gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes zu finanzieren. Damit werden die Kosten der IT-Ausstattung nicht über die Pfarrstellenpauschale abgedeckt. (Beschluss 25/2024-1) <u>§ 11</u> Hinsichtlich § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird mit 103 Stimmen für die Abwägungsalternative II, 19 Stimmen für die Abwägungsalternative I und 10 Enthaltungen beschlossen, der Abwägungsalternative II zu folgen und statt einer Bezifferung von Pfarrstellen den Kirchenkreisen einen Betrag von bis zu 1.400.000 € pro Jahr als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde, zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Zuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss soll nach transparenten Kriterien durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden. (Beschluss 26/2024-1) „A. Die Landessynode dankt den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den synodalen Ausschüssen für die Beteiligung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Den Abwägungsvorschlägen gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird gefolgt. B. Der Antrag des Synodalen Müller, bei Übertragung von gemeinsamen Aufgaben deren Ziele und überprüfbare Kriterien festzulegen sowie entsprechende Berichte über die Zielerreichung zum Überprüfungszeitpunkt vorzulegen, wird an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen mit der Bitte, die Zielrichtung des Antrags im Gesetzestext zu berücksichtigen. C. Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative I zu folgen und die IT-Ausstattung gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes zu finanzieren. Damit werden die Kosten der IT-Ausstattung nicht über die Pfarrstellenpauschale abgedeckt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, diesen Beschluss in den Text des Gesetzes einzuarbeiten. D. Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative II zu folgen und statt einer Bezifferung von Pfarrstellen den Kirchenkreisen einen Betrag von bis zu 1.400.000 € pro Jahr als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde, zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Zuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss soll nach transparenten Kriterien durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden. Die Kirchenleitung wird beauftragt, diesen Beschluss in den Text des Gesetzes einzuarbeiten und die zur Zuschusserlangung zu erfüllenden Kriterien der Landessynode vorzulegen. E. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Tagung der Landessynode im November 2024 die Verabschiedung des Gesetzes vorzubereiten. (Beschluss 27/2024-1)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Haushaltsrede und Vorlagen Haushalt

Thema	**Altersgrenze Leitungsgremien**
Antrag	Ev. Kirchenkreis Bochum
Antragstext	*Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bochum beantragt, dass die Landessynode über die Änderung der Kirchenordnung hinsichtlich der Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien erneut abstimmt.*
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nr.	16/2024-2
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Das Thema ist im Rahmen der KO-Revision in Bearbeitung

Thema	**Gastdienste von Pfarrer:innen im Ruhestand**
Antrag	Ev. Kirchenkreis Gütersloh
Antragstext	*Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh stellt folgenden Antrag:* *Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, das Verfahren des Gastdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dahingehend zu vereinfachen, dass die Entscheidung auf den Einsatz von Gastdiensten auf die Ebene des Kirchenkreises verlagert und beim Superintendenten oder der Superintendentin verortet wird.* *Im Einzelfall soll ein dauerhafter Gastdienst möglich sein – auch von Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren aktiven Dienst in anderen Landeskirchen absolviert haben.*
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nr.	17/2024-2
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Kirchenleitung hat im Juli eine Änderung der Gastdienste-Richtlinie beschlossen. Gastdienste können künftig in den meisten Fällen direkt von einer Superintendentin oder einem Superintendenten beauftragt werden. Dadurch ändern sich auch Finanzströme. Entscheidungswege verkürzen sich. Das Landeskirchenamt wird weiterhin als Vermittlungsstelle tätig sein. Die Neuregelungen sind am 1. November 2025 in Kraft getreten.

Thema	**Pfarrstellenbesetzung**
Antrag	Ev. Kirchenkreis Gütersloh
Antragstext	*Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gütersloh stellt folgende Antrag:* *Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, eine Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu treffen, dass bei internen Pfarrstellenbesetzungsverfahren in Planungsregionen bei Zustimmung aller Presbyterien und der betroffenen Pfarrperson auf Probepredigt und die geeignete Vorstellung verzichtet werden kann.* *Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Entscheidung über Einrichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen direkt an den Dezernenten oder die Dezernentin zu delegieren, um die Entscheidungswege und -zeiten in Pfarrwahlverfahren zu verkürzen.*
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nr.	18/2024-2
Überwiesen an	Kirchenleitung

Ausführung	Es hat sich gezeigt, dass das Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen auch Regelungsbedarf im Pfarrstellenbesetzungsrecht nach sich ziehen muss. Diese sollen im kommenden Jahr vorbereitet werden. Die im Antrag aufgeworfene Frage nach der Erforderlichkeit von Probepredigten muss und wird in diesem Gesamtzusammenhang bearbeitet werden. Die Zuordnung von Entscheidungskompetenzen zu den einzelnen Leitungsorganen Kirchenleitung, Geschäftsführender Ausschuss (in Erprobung zunächst befristet bis zum 30.6.2026 eingesetzt), Kollegium und Dezernent:innen wird zurzeit überarbeitet mit dem Ziel, eine klarere Trennung von strategischen und operativen Aufgaben und Entscheidungen abzubilden und Beratungs- und Entscheidungswege fachlich begründet zielführend(er) und effektiv(er) zu gestalten. In diesem Zuge könnten bei Inkrafttreten zukünftig auch (unstrittige) Pfarrstellenfreigaben durch den | die Dezernent:in entschieden werden.

Thema	**Änderung der Artikel 170 und 171 der Kirchenordnung**
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Antragstext	*Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, sich mit dem Thema Gottesdienst, wie er in den Artikeln 170 und 171 der Kirchenordnung festgehalten ist, in Zeiten der Transformation der Kirche zu befassen.* *Sie bittet die Landessynode, diese Fragen in die Revision der Kirchenordnung insbesondere der Artikel 170 und 171 einzutragen.*
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nr.	19/2024-2
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Antrag wurde zwischenzeitlich vom Ev. Kirchenkreis Iserlohn zurückgezogen. Das Thema ist im Rahmen der KO-Revision in Bearbeitung.

Thema	**Änderung des Kirchenwahlgesetzes**
Antrag	Ev. Kirchenkreis Lübbecke
Antragstext	*Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lübbecke beantragt bei der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes mit den inhaltlichen Zielen:* *1. Das Verfahren zur Kirchenwahl soll erheblich gestrafft und vereinfacht werden. Dabei sollte man sich mehr am Vereinsrecht orientieren.* *2. Die Praxis der Abkündigung und öffentlichen Bekanntmachung soll zeitgemäßen und reichweitenstarken Formaten erfolgen: Online, örtliche Mitteilungsblätter, Gemeindebriefe, Zeitungen, Amtsblätter etc. Dabei ist es sinnvoll, sich an der Praxis zur Veröffentlichung von Friedhofssatzungen oder anderen Wahlen zu öffentlichen Ämtern zu orientieren.* *3. Überflüssige und unrealistische Vorgaben, wie etwa die Ergänzung von Wahlvorschlägen durch den Kreissynodalvorstand, sollten gestrichen werden.* *<u>Begründung:</u>* *Das Wahlverfahren für die Wahlen zu den Presbyterien ist weiterhin sehr kompliziert und entspricht in vielen Punkten, insbesondere was die Abkündigungen in Gottesdiensten betrifft, nicht mehr der kirchlichen Wirklichkeit. Es wird nicht mehr in allen Gemeinden an jedem Sonntag Gottesdienst gefeiert und die Abkündigungen erreichen nur die im Vergleich zur Gesamtgemeinde sehr kleine Zahl der Gottesdienstbesucher:innen. Diese veränderte und sich weiter verändernde Realität muss sich auch im Wahlverfahren abbilden.*

Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nr.	20/2024-2
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Im Geschäftsbereich Kirchenwahlen wird – dem Antrag des Ev. Kirchenkreises Lübbecke weitreichend entsprechend – derzeit die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes in Zusammenarbeit mit der AG Kirchenwahlen der EKvW vorbereitet. Folgende inhaltliche Ziele werden dabei u.a. verfolgt: 1. Das Verfahren zur Kirchenwahl soll gestrafft und vereinfacht werden, eine Orientierung am Vereinsrecht wird allerdings nicht verfolgt. 2. Die Praxis der Abkündigung soll zukünftig zeitgemäß und reichweitenstark über die HomePage der EKvW erfolgen. 3. Die Vorgabe der Auffüllung von Kandidaten durch den KSV soll entweder entfallen oder ersetzt werden durch Übertragung dieser Möglichkeit auf die Superintendentin / den Superintendenten.

Thema	**Aufwandsentschädigung für Prädikanten:innen**
Antrag	Ev. Kirchenkreis Minden
Antragstext	*Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Minden beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Kirchengesetz über die Ordnung der Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) dahingehend zu ändern, dass Kirchengemeinden die Möglichkeit bekommen, Prädikanten:innen für ihren Dienst eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen zu können.*
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nr.	21/2024-2
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Eine generelle Aufwandsentschädigung für (Lektor:innen und) Prädikant:innen) scheint in der aktuellen finanziellen Situation der Landeskirche schwierig. Gleichwohl ist es dringend geboten, eine **einheitliche Regelung der *Fahrtkosten- und Auslagenerstattung* auf Kirchenkreisebene** (nicht auf Ebene der Kirchengemeinden wie im Antrag formuliert) herzustellen, um das Abrechnungsverfahren für die (Lektor:innen und) Prädikant:innen zu vereinfachen und für mehr Gerechtigkeit zu sorgen. Es wäre ein gutes Signal an alle, die ehrenamtlich Gottesdienste leiten (auch Emeriti), dort analog zu verfahren. (Die besagten Personen sollten sich nicht als Bittsteller:innen fühlen.) ➔ Dringende Empfehlung einer einheitlichen und unbürokratischen Regelung auf Kirchenkreisebene

Thema	**Aussprache Personalbericht 2024**
Synodenvorlage	4.2.1. (F)
Beschluss-Nr.	50/2024-2
Beschlusstext	Mit großer Wertschätzung nimmt die Synode den Personalbericht 2024 zur Kenntnis. Er stellt eine Fortschreibung der Personalberichte der Vorjahre mit einer Gesamtbetrachtung zahlreicher Arbeitsbereiche und ihrer Personalentwicklung dar. Er verdeutlicht die Vielfalt, die hohe Verbundenheit und Qualifikation sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür sind wir sehr dankbar. Besonders im Prozess „Zukunft(s)gestalten“ und den im Personalbericht dargestellten Experimentierräumen sieht die Synode einen wichtigen Beitrag hin zu einem zukunftweisenden Weg der Kirche. Sie bittet die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen dafür Sorge zu tragen, dass die Experimentierräume und die, die sie mit Leben füllen, durch gute strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen und eine positiv- konstruktive Kommunikation unterstützt werden. Dazu sollen auch Mittel dienen, die gemäß § 11,2 FAG (neu) für Innovationsprojekte zur Verfügung stehen. Überdies unterstreicht die Synode die Ausführungen des Personalberichts zur Notwendigkeit einer geeigneten Anstellungsebene, ehrlicher Teamarbeit, Transparenz und flacher Hierarchien für Berufseinsteiger:innen. Sie bittet die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen sich dafür einzusetzen. Zudem sollen verpflichtende Module in der praktischen Ausbildung und Fortbildung geschaffen und ausgebaut werden, die besonders der Rollenfindung und Stärkung der Rollenklarheit dienen und ein gutes Leitungshandeln ermöglichen. Die Kirchenleitung wird weiter gebeten, nach Wegen zu suchen, die im Personalbericht in ihrer Wichtigkeit hervorgehobenen übergemeindlichen Arbeitsfelder durch inter- und multiprofessionelle Strukturen sicherzustellen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Zu einigen der in der Aussprache zum Personalbericht adressierten Anliegen kann wie folgt berichtet werden: **Zukunftsgestalten** Unter dem Motto „ZukunftsGestalten reloaded: Gemeinsam Mutig Machen“ findet nach dem Auftakt im Mai 2023 am 30.10.2025 ein weiterer zentraler Impulstag für hauptamtlich Mitarbeitende in IPTs, Pfarrer:innen, Gemeindepädagog:innen und Diakon:innen, Kirchenmusiker:innen und Lehrer:innen und Teams statt. Ziel ist es unter anderem, die Umsetzung, die Vertiefung und Verbreitung von Experimentierräumen weiter zu fördern und die Rolle der Möglichmacher:innen intergenerational und in den Leitungsorganen zu stärken und zu verankern. „Zukunftsgestalten.jetzt“ ist darüber hinaus die digitale Plattform für Transformationsprojekte und -prozess in der EKvW – zur Information und Vernetzung, zur Beteilung und zum Austausch. **Personalkostenzuschüsse** nach FAG § 11.2 Die Personalkostenzuschüsse aus dem Finanzausgleichsgesetz sollen gemäß § 11.2 für Innovationen bzw. zukunftsgestaltende Projekte in herausfordernden Situationen vergeben und eingesetzt werden. Rahmenbedingungen und inhaltliche Vergabekriterien liegen vor. Eine Vergabekommission aus verschiedenen Berufsgruppen und Generationen unter der Leitung des Theologischen Vizepräsidenten ist durch die Kirchenleitung berufen worden. Die ersten Anträge aus Kirchenkreisen liegen vor und werden durch die Kirchenleitung bewilligt. **Teamarbeit, Rollenfindung und -klarheit als wesentliche Lernprozesse (nicht nur) im Berufseinstieg** Die Vikariatsausbildung im gemeinsamen Seminar wird reformiert und stärker auf die Ausbildung eines pastoralen Selbstverständnisses auf der Grundlage einer Kompetenzmatrix fokussiert. Damit geht eine intensive Einübung und Reflexion der Berufsrolle im Zusammenspiel mit Kolleg:innen aus anderen Berufen sowie ehrenamtlich Verantwortlichen in den Praxisfeldern der Schule und der Gemeindearbeit einher.

	Das Dozierendenteam des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist inzwischen interprofessionell aufgestellt und hat in dieser Konstellation ein neues Konzept erarbeitet. Um den thematischen Kern (Gott | Theologie | Bibel | Hören | Reden | Glauben) herum gruppieren sich die Lerndimensionen „inspiriert“ | „in Beziehung“ | „**Halt und Haltung“** | „weltoffen“, in denen Menschen aus beruflichen und ehrenamtlichen Engagements eine Vielfalt an Fortbildungsformaten finden. Berufseinsteiger:innen in den gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern der EKvW werden in einem jährlich stattfindenden Berufseinstiegsseminar mit den Rahmenbedingungen, Aufgaben und Rollen vertraut gemacht. Die Interprofessionellen Teams im pastoralen und funktionalen Dienst werden gemäß der Standards der Rahmenkonzeption auf der Grundlage einer Konzeption für die Arbeit von Beginn an durch Teamentwicklungscoachings begleitet, in denen die Rollen und Aufgaben der einzelnen Personen und die interne Organisation der Teams geklärt, eingeübt und fortlaufend reflektiert wird. Zu den aktuellen Entwicklungen siehe den Abschnitt III.1 im Personalbericht.

Thema	**Planungskorridor Gemeindepfarrstellen**
Synodenvorlage	4.2.2. (F)
Beschluss-Nr.	51/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode beschließt, den Pfarrstellen-Gemeindegliederschlüssel für Gemeindepfarrstellen für den Planungskorridor vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 auf 1:4000 festzulegen. Für die Relation Gemeindeglieder und hauptamtlich arbeitende Personen im interprofessionellen pastoralen Dienst bleibt der Schlüssel von mindestens 1:3000 unverändert in Geltung. Ausblick: Landessynode 2029: - Beschluss über Korridor bis Ende 2035 (Stand jetzt: 1: 5000).
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Planung in einem Zeitkorridor von 5 Jahren mit einem Zahlenverhältnis von 1:4000 (Pfarrstellen) bzw. 1:3000 (hauptamtliche Person im pastoralen Dienst - IPT) hat zum Ziel, alle Aufgaben, die aus geplanten Stellen heraus wahrgenommen werden müssen, durch vorhandene Personen wahrnehmen zu können. Die Planung auf der Grundlage des von der Landessynode beschlossenen Korridors für Gemeindepfarrstellen in den Jahren 2026 – 2030 wird in den Kirchenkreisen vorgenommen und umgesetzt. Das Landeskirchenamt begleitet und berät in der Vorbereitung und genehmigt die Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung. Eine Planung für die Aufgaben, die in den Jahren 2026 – 2030 aus Landeskirchlichen (Pfarr-) Stellen heraus wahrgenommen werden sollen, liegt ebenfalls vor und ist durch die Kirchenleitung beschlossen. Zu den aktuellen Zahlen im Pfarrdienst und den IPTs siehe den Abschnitt III im Personalbericht.

Thema	**Demokratie stärken – Soziale Infrastruktur nicht gefährden**
Antrag	Synodaler Volker Neuhoff
Antragstext	Im schriftlichen Bericht des Theologischen Vizepräsidenten steht auf S. 47: „Ein Schwerpunkt der Arbeit des letzten Jahres war einmal mehr das intensive Engagement für bessere finanzielle und politische Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere im Zusammenhang der TfK-AG NRW und des Ev. Fachverbands für Kindertageseinrichtungen." Ich stelle den Antrag, die Landesynode möge das bestehende Engagement durch eine öffentliche Erklärung, die die Dringlichkeit verbesserter Rahmenbedingungen betont, unterstützen. Ich bitte um Überweisung an den Tagungsberichtsausschuss.
Synodenvorlage	1.1.1. (F)
Beschluss-Nr.	52/2024-2
Beschlusstext	Verlautbarung der Landessynode Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist als demokratische Verfassung Angebot und Aufgabe für Christ:innen, in Mitverantwortung die hier gegebenen politischen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen und zu entwickeln. Der Gedanke der unveräußerlichen Würde des Menschen als Gabe Gottes, auf dem sowohl die christliche Ethik als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland basieren, sind Grundlage der Arbeit der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass das demokratische Miteinander und der Zusammenhalt im Gemeinwesen unter Druck stehen. Soziale Benachteiligungen nehmen zu. Diese Entwicklung trägt zu Vertrauensverlusten in demokratische Institutionen und Prozesse bei. Sie verstärkt gesellschaftliche Spaltungen und kann zu Destabilisierungen führen. Uns beunruhigt eine generell zunehmende Distanz zu demokratischen Prinzipien und Institutionen, insbesondere auch zum Prinzip der repräsentativen Demokratie. Die soziale Lage der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst die politische Beteiligung und das Vertrauen in die Demokratie. In dieser Situation muss gerade die soziale Infrastruktur gestärkt werden, denn sie ist zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Präambel der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt seit 1950 den klaren Auftrag für das politische Handeln: „In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben." Der Haushaltsentwurf 2025 der Landesregierung sieht erhebliche finanzielle Kürzungen in sozialen Dienstleistungen vor, die eine drastische Einschränkung zahlreicher Programme und Projekte zur Folge haben werden. Zu den am stärksten betroffenen Bereichen zählen dabei soziale Beratungen, Familienhilfen, Angebote zur Förderung von Integration und Beratung für Geflüchtete, Altenhilfe sowie Sucht- und Straffälligenhilfe. In manchen Arbeitsfeldern steht sogar zu befürchten, dass sie nicht mehr aufrechterhalten werden können. Dabei leisten diese Bereiche konkrete Unterstützung und Beratung und befähigen Menschen, für ihre Lebenssituationen Orientierung zu gewinnen. Sie leisten unverzichtbare Hilfen zur Bewältigung von Problemlagen und Entwicklung von neuen Perspektiven. Sie ermöglichen zudem Selbstwirksamkeitserfahrungen und Selbstbestimmung. Die seit Langem bestehende Unterfinanzierung der Kindertagesstätten muss benannt werden, wenn es um die ungleiche Verteilung von Bildungschancen geht. Das Ausbleiben einer wirklichen Reform des Kinderbildungsgesetzes und der Gewährleistung einer auskömmlichen Ausstattung stellt die Bildungs- und Betreuungsqualität infrage. Dies beeinträchtigt z. B. eine wirksame Sprachförderung und Integration. Ausfälle der Betreuung wirken sich gerade bei Alleinerziehenden fatal aus und verstärken ohnehin bestehende Armutsrisiken. Unzuverlässige Betreuungsmöglichkeiten belasten Familien und auch die Volkswirtschaft. Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung wirken Bildungsbenachteiligungen entgegen. Sie leisten dadurch einen konkreten Beitrag zur Demokratieförderung und stärken den sozialen Zusammenhalt. Für diese Arbeit benötigen die Kindertageseinrichtungen eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung. „Die Zukunftsfähigkeit demokratischer Systeme hängt wesentlich davon ab, inwieweit es gelingen wird, dass diejenigen, die sich heute als wirtschaftlich und politisch marginalisiert erfahren, wieder das Vertrauen fassen und wirklich erleben, dass ihre Interessen von Belang sind und politische

	Beachtung finden“ (Gemeinsames Wort der EKD und DBK „Vertrauen in die Demokratie stärken“, 2019). Als Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen appellieren wir an die demokratischen Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung, alle Anstrengungen zu unternehmen, die soziale Infrastruktur zu erhalten und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und Verfahren zu stärken.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Beschluss wurden an den Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen übermittelt mit der Bitte, diese in Kontakten mit der Landesregierung und weiteren politischen Verantwortungsträgern zu vertreten. Zudem wurde angeregt, die Beschlüsse auch an die Fraktionen weiterzugeben - verbunden mit einem Gesprächsangebot von Seiten der EKvW. Auf Initiative der EKvW fand Ende März/Anfang April 2025 eine Abgeordnetenreise nach Lampedusa statt, an der Abgeordnete aus den Fraktionen der CDU, der Grünen und der SPD sowie Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in NRW teilgenommen haben. Unter dem Eindruck der direkten Begegnung und Erfahrung der Situation der Menschen an der EU-Außengrenze wurde in vielen Gesprächen ein Ringen um einen guten politischen Umgang mit dem Thema Flucht und Migration und den davon betroffenen Menschen deutlich. Nach der Rückkehr wurden die Themen in Gesprächen mit den Abgeordneten wie auch im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung aufgegriffen und mit Blick auf die Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten in NRW weitergeführt.

Thema	**Flucht, Asyl, Migration, Integration**
Antrag	Synodale Sigrid Beer
Antragstext	*Der Berichtsausschuss möge sich mit den Fragen von Flucht – Migration – Integration und gesellschaftlichen Diskursverschiebung sowie der geplanten Kürzung der Beratungsmittel im Arbeitsfeld auseinandersetzen.*
Synodenvorlage	1.1.2. (F)
Beschluss-Nr.	53/2024-2
Beschlusstext	Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen fordert alle Verantwortlichen in Regierungen und Parteien nachdrücklich auf, Artikel 16a des Grundgesetzes und die internationalen Vereinbarungen zum Flüchtlingsschutz zu wahren und bei der Umsetzung der bereits beschlossenen GEAS-Reform alle Spielräume einer klaren humanitären, menschenrechtsorientierten, familienbezogenen Ausgestaltung entschlossen zu nutzen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Beschluss wurden an den Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen übermittelt mit der Bitte, diese in Kontakten mit der Landesregierung und weiteren politischen Verantwortungsträgern zu vertreten. Zudem wurde angeregt, die Beschlüsse auch an die Fraktionen weiterzugeben - verbunden mit einem Gesprächsangebot von Seiten der EKvW. Auf Initiative der EKvW fand Ende März/Anfang April 2025 eine Abgeordnetenreise nach Lampedusa statt, an der Abgeordnete aus den Fraktionen der CDU, der Grünen und der SPD sowie Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in NRW teilgenommen haben. Unter dem Eindruck der direkten Begegnung und Erfahrung der Situation der Menschen an der EU-Außengrenze wurde in vielen Gesprächen ein Ringen um einen guten politischen Umgang mit dem Thema Flucht und Migration und den davon betroffenen Menschen deutlich.

	Nach der Rückkehr wurden die Themen in Gesprächen mit den Abgeordneten wie auch im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung aufgegriffen und mit Blick auf die Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten in NRW weitergeführt.

Thema	**Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen**
Synodenvorlage	1.1.3. (F)
Beschluss-Nr.	54/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen sieht mit großer Sorge die Verengung und Verhärtung im öffentlichen Reden über Flucht und Migration. Die Landessynode weiß um regionale und lokale Probleme bei Unterbringung und Aufnahme; sie weiß um rechtliche und finanzielle Zwänge und um administrative und politische Widersprüche. Die Landessynode dankt ausdrücklich allen, die auch in schwierigen Zeiten in Politik und Behörden, in Kommunen, Kirchenkreisen, Gemeinden, diakonischen Werken und gesellschaftlichen Initiativen mit großem Engagement und festen Überzeugungen Humanität und Menschenrechte wahren und achten, schützen und pflegen. Die Synode beklagt und kritisiert rhetorische Überspitzungen, verzerrte Fakten und implizite Rassismen, die teils bis in die politische Mitte vordringen. Es ist unsachlich, Geflüchtete und Migrant:innen pauschal in die Nähe von Kriminalität und Verbrechen zu rücken. Es ist unaufrichtig so zu tun, als trügen Geflüchtete die Schuld für seit Jahren ungelöste europapolitische Streitfragen und Mängel der Bildungs-, Kommunal- und Finanzpolitik. Das Bedürfnis nach Sicherheit teilen alle Menschen, egal ob mit oder ohne Zuwanderungsgeschichte. Die Aufgabe des Staates, für diese Sicherheit zu sorgen, darf nicht gegen die Rechte von Geflüchteten ausgespielt werden. Auch in einem Wahljahr gilt: Sprache schafft Wirklichkeit. Grobe, pauschalisierende und verächtlich machende Formulierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt, frustrieren und verängstigen Menschen mit Migrationshintergrund und verstärken extremistische und populistische Erzählungen. Die Landessynode bittet Politik und Medien und alle, die in der Öffentlichkeit über Geflüchtete sprechen, um einen Ton der Sachlichkeit und Menschlichkeit, der die Einzelnen und ihre Schicksale ernst nimmt und damit Pauschalisierungen entgegentritt. Es braucht einen Diskurs, der mit den Problemen der Aufnahmegesellschaft auch die Hoffnungen und das Vertrauen der Ankommenden wahrnimmt und den unverzichtbaren Beitrag von Zugewanderten zum Gemeinwesen würdigt.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Beschluss wurden an den Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen übermittelt mit der Bitte, diese in Kontakten mit der Landesregierung und weiteren politischen Verantwortungsträgern zu vertreten. Zudem wurde angeregt, die Beschlüsse auch an die Fraktionen weiterzugeben - verbunden mit einem Gesprächsangebot von Seiten der EKvW. Auf Initiative der EKvW fand Ende März/Anfang April 2025 eine Abgeordnetenreise nach Lampedusa statt, an der Abgeordnete aus den Fraktionen der CDU, der Grünen und der SPD sowie Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in NRW teilgenommen haben. Unter dem Eindruck der direkten Begegnung und Erfahrung der Situation der Menschen an der EU-Außengrenze wurde in vielen Gesprächen ein Ringen um einen guten politischen Umgang mit dem Thema Flucht und Migration und den davon betroffenen Menschen deutlich. Nach der Rückkehr wurden die Themen in Gesprächen mit den Abgeordneten wie auch im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung aufgegriffen und mit Blick auf die Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten in NRW weitergeführt.

Thema	**Intergenerativer Klimadiskurs**
Antrag	Jan Tomischat
Antragstext	*Die Synode befasst sich vereinbarungsgemäß erneut mit dem Impuls der Evangelischen Jugend zu einem intergenerativen Diskurs zum Klimawandel, lässt sich über die bisherigen Gespräche berichten und berät über weiterführende Ansätze. Ich bitte um Überweisung in den Berichtsausschuss.*
Synodenvorlage	1.2.1. (F)
Beschluss-Nr.	55/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode begrüßt die Initiative der Evangelischen Jugend von Westfalen, einen strukturierten Diskurs über die Belange des Klimaschutzes zwischen den Generationen anzustoßen. Sie bittet die Kirchenkreise, Kreissynoden und deren Kreissynodalvorstände: 1. das Thema „intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz“ im Einvernehmen mit der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises auf einer der nächsten Kreissynoden als Schwerpunktthema aufzurufen, 2. mit Vertreter:innen der Evangelischen Jugend und Expert:innen für Klimamanagement vor Ort geeignete Formate für weiterführende Gespräche in den zuständigen kreiskirchlichen Gremien (Kreissynodalvorstände, kreiskirchliche Umwelt- und Finanzausschüsse u. ä.) zu vereinbaren oder weiterzuführen, 3. bei kreiskirchlichen Beschlüssen und Vorhaben zum Klimaschutz (weiterhin) die Vertreter:innen der Evangelischen Jugend oder deren Perspektiven regelhaft einzubeziehen, 4. die Expertise der Institute und Einrichtungen zur themenbezogenen Fortbildung einzuholen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Evangelische Jugend von Westfalen hat mit Beiträgen aus dem Institut für Kirche und Gesellschaft und dem OIKOS-Institut eine Handreichung mit Empfehlungen zum Intergenerativen Klimadiskurs erarbeitet, die in Bälde vorliegen wird. Grund hierfür ist, dass es keine Jugendkammer mehr gibt, die etwas erarbeiten könnte und zusätzlich dieser Prozess eng vom Jugendverband „Evangelische Jugend von Westfalen“ begleitet wird

Thema	**Nahost**
Antrag	Synodale Annegret Mayr
Antragstext	*Angesichts der katastrophal angespannten Lage in Nahost und der Polarisierung zum Thema in unserer Gesellschaft bittet die Landessynode die Gemeinden und Einrichtungen der EKvW, Räume für den geschützten und zugleich offenen Diskurs zur Verfügung zu stellen und diesen dezidiert voranzutreiben, damit eine empathische und wertschätzende Begegnung der Konfliktparteien möglich wird. In unseren Gemeinden muss darüber gesprochen werden können, was wir als Kirche mit "Israel" meinen: es muss eine Unterscheidung möglich werden zwischen der gegenwärtigen Regierung, der israelischen und der weltweiten Judenheit und dem Israel, dessen größter Schatz gerade in Vergessenheit gerät: die biblische Tradition von Frieden und Gerechtigkeit für alle Gotteskinder. Ebenso ist eine differenzierte Sicht auf "die Palästinenser" erforderlich. Für den Diskurs in Schulen und Universitäten, an Stammtischen und in den Medien sollten wir als Kirche Sorge dafür tragen, dass im geschützten Raum alle Narrative zur Sprache kommen und der eine den Schmerz des anderen wahrnehmen lernt. Wir brauchen auf allen Ebenen den Diskurs, um die Polarisierung zu überwinden und uns gemeinsam einsetzen zu können für Mitmenschlichkeit. Ich bitte um Überweisung in den Theologischen Ausschuss und in den Ausschuss Kirche in Vielfalt.*
Synodenvorlage	1.2.2. (F)
Beschluss-Nr.	56/2024-2
Beschlusstext	Die Synode ist entsetzt über das Ausmaß der Gewalt in Israel, Palästina und Libanon, insbesondere über die katastrophale humanitäre Notlage in Gaza. Wir klagen, beten und hoffen.

	Die Synode nimmt die aggressive Emotionalisierung und extreme Polarisierung in unserer Gesellschaft dazu wahr. Sie beobachtet eine Verunsicherung und eine Sprachlosigkeit in unseren Gemeinden. Mit Sorge betrachtet sie den Zuwachs von antisemitischen, antiislamischen, antiisraelischen und antipalästinensischen Vorfällen in Deutschland. Die Synode bekräftigt die Stellungnahme der EKvW zum Jahrestag des 7. Oktober 2023 („...dass Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben!“) und die zusammen mit vier weiteren Landeskirchen im Jahr 2021 herausgegebenen „Leitgedanken und erläuternde Thesen“ zu Israel – Palästina. Die Synode dankt an dieser Stelle allen Akteur:innen, die den Kontakt mit Jüdinnen:Juden, Muslim:innen, Christ:innen im Nahen Osten und in Deutschland (z.B. Online-Talk zum Israel-Palästina-Konflikt, jüdisch-muslimischen Workshops von „Begegnen e.V.“) aufrechterhalten. Die Synode ermutigt dazu, auf allen Ebenen unserer Landeskirche - insbesondere in den Kirchengemeinden - und in den Bildungseinrichtungen den Konflikt im Nahen Osten aufzugreifen und „Räume für Frieden und Mitgefühl“ (Yuval Harari) zu schaffen, in denen eine theologisch und politisch differenzierte Beschäftigung möglich ist. Sie ruft dazu auf, Menschen, Kirchen und Organisationen im Heiligen Land einzubeziehen und deren Friedensinitiativen zu stärken. Sie ermutigt, die Betroffenen in Deutschland zu hören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Die Synode bekennt sich zur biblischen Vision: „Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein, und der Ertrag der Gerechtigkeit wird Ruhe und Sicherheit sein auf ewig.“ (Jesaja 32,17).
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	In mehreren Kirchengemeinden ist die Thematik des kriegerischen Konflikts in Israel, Palästina und Libanon in theologisch und politisch differenzierter Weise aufgegriffen worden. Eine Gesamtaufstellung solcher Veranstaltungen ist nicht möglich. Die evangelische Erwachsenen- und Familien-Bildung, die Evangelische Akademie im Institut für Kirche und Gesellschaft und das oikos-Institut für Mission und Ökumene haben analoge und digitale Räume zur reflektierten Auseinandersetzung bereitgestellt. Beispielhaft sei der digitale Gesprächsabend des oikos-Instituts (Dr. Christian Hohmann / Ralf Lange-Sonntag) am 4. September 2025 erwähnt, der auf Grundlage des Synodenbeschlusses Erfahrungen und Anregungen vermittelte, wie das Thema Nahost in Kirchengemeinden aufgegriffen werden kann. Der zuständige Referent im Landeskirchenamt, Ralf Lange-Sonntag, und der Vorsitzende des Unterausschusses „Naher und Mittlerer Osten“, Jens Nieper, bereisten im Mai Israel und Palästina. Sie berichteten auf Einladung von mehreren Kirchengemeinden über die Situation vor Ort und vermittelten interessierten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen relevante Gesprächspartner:innen.

Thema	**Evangelische Spiritualität im Alltag stärken**
Antrag	Synodaler Christian Bald
Antragstext	*Die Synode bittet die Kirchenleitung das Thema der geistlichen Übungen aufzugreifen und die Arbeit von Prof. Stolina der zurückliegenden Jahre als für den kirchlichen Auftrag wesentliche Grundlage zu würdigen. Die Möglichkeit der dauerhaften Verankerung der Ausbildung zu geistlichen Begleiter:innen in den Angeboten den Pastoralkollegs über den Ruhestand von Prof. Stolina hinaus wird mit dem Ziel der Ermöglichung geprüft.*
Synodenvorlage	1.2.3. (F)
Beschluss-Nr.	57/2024-2
Beschlusstext	Die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie die Verankerung evangelischer Spiritualität im Alltag gefördert werden kann, welche in unterschiedlichen Dimensionen (Schweigen, Körperarbeit, Singen) ihren Ausdruck findet. Diese Arbeit wird in Westfalen seit vielen Jahren etwa durch die Kurse zur geistlichen Begleitung geleistet. Formen spiritueller Praxis und Bildung (z. B. Herzensgebet, Stille Zeit, Stundengebet, Schriftmeditation, christliches Yoga, Pilgern u.a.) sind eine Basis

	christlicher Existenz und der Kommunikation des Evangeliums. Deshalb sind diese Formen und Angebote dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Da Prof. Dr. Ralf Stolina noch im Dienst ist, bleibt der Auftrag bestehen, seine wertvolle Arbeit, die viele haupt- und ehrenamtliche Tätige segensreich begleitet und unterstützt hat, über seinen Ruhestand hinaus zu sichern. Ein persönliches Gespräch mit OKR Katrin Göckenjan-Wessel und LKR Dr. Jochen Arnold zeigte, dass Stolina ein großes Netzwerk von Multiplikator:innen ausgebildet hat, die sich für die Arbeit geistlicher Begleitung auch engagieren. Zur weiteren Arbeit in diesem Bereich werden das Personaldezernat, IAFW und Gemeinsames Pastoralkolleg zu gegebener Zeit der Kirchenleitung Vorschläge machen. Der Dezernent setzt sich dafür ein, dass sich die Kirchenleitung das Anliegen des Antrags zur Verankerung der geistlichen Spiritualität im Alltag und die Sicherung und Weiterentwicklung von Formen und Angeboten dazu zu eigen macht.

Thema	**Vielfalt feiern**
Synodenvorlage	4.4. und 4.4.1. (F)
Beschluss-Nr.	58/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode ermutigt die Kirchenkreise und Gemeinden zur Förderung von interkulturellen Begegnungs- und Kooperationsprojekten vor Ort. Es wird angeregt, das zum Beispiel durch die Erarbeitung und Bereitstellung von mehrsprachigen Gottesdienstmaterialien oder durch Übersetzungsangebote in Gottesdiensten und Veranstaltungen zu unterstützen. Eine Kooperation mit Gemeinden des Internationalen Kirchenkonvents (IKK) kann dabei hilfreich sein. Für diese Aufgaben können Mittel aus dem kreiskirchlichen Ökumenefonds beantragt werden.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Recherche zur Aktualisierung der Liste der Internationalen Gemeinden findet derzeit in der Geschäftsstelle des Internationalen Kirchen-Konventes (IKK) sowie im oikos-Institut für Mission und Ökumene statt. Die Zusammenstellung von Anregungen und Hilfestellung für Begegnungsprogramme ist ebenfalls in Arbeit. Der Ökumenische Glaubenskurs des oikos-Instituts für Mission und Ökumene wird in zwei Pilot-Gemeinden in Münster und Iserlohn erstmals umgesetzt.

Thema	**Vielfalt wahrnehmen**
Synodenvorlage	4.4. und 4.4.2. (F)
Beschluss-Nr.	59/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im oikos-Institut für Mission und Ökumene eine der vorhandenen Fachstellen so zu beschreiben, dass 1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene (Ämter, Institute, Einrichtungen) in ihrer interkulturellen Entwicklung unterstützt werden, 2. der Kontakt mit dem Internationalen Kirchenkonvent (IKK) und weiteren internationalen Gemeinden gepflegt und Kooperation gestärkt wird und 3. die oben genannten Empfehlungen mit entsprechenden Kooperationspartner:innen umgesetzt werden.“

Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Aktualisierung der veralteten Handreichung zur Zusammenarbeit mit Internationalen Gemeinden wird im IKK-Komitee bearbeitet. Die Fachstelle im oikos-Institut für Mission und Ökumene wurde wie gewünscht beschrieben. Am 31.01.2026 geht die bisherige Inhaberin der Stelle mit diesem Themenschwerpunkt in den Ruhestand. Die Ausschreibung der Fachstelle wurde vorbereitet, am 17.6.2025 wurde ein Antrag auf Freigabe der Wiederbesetzung der Fachstelle „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ an das HSK-Büro gestellt. Bei Freigabe der Stelle und nach einer Stellenbewertung kann auch die Ausschreibung selbst erfolgen.

Thema	**Vielfalt gestalten und erproben**
Synodenvorlage	4.4. und 4.4.3. (F)
Beschluss-Nr.	60/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode befürwortet 1. die Förderung von Projekten und Pilotgemeinden für die Gestaltung interkultureller Entwicklung in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern, Instituten und Einrichtungen sowie die Kooperation mit Internationalen Gemeinden auf vielen Ebenen. Anträge zur finanziellen Unterstützung entsprechender Projekte und Programme können an die Sonderkasse für Mission und Ökumene (SMÖ) gestellt werden. 2. die Möglichkeit einer Anerkennung von Internationalen Gemeinden als landeskirchliche Profilgemeinden in Absprache mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durch die Kirchenleitung zu prüfen. 3. die Anerkennung internationaler Abschlüsse und Qualifikationen durch die zuständigen Gremien zu fördern. Die Aus- und Weiterbildung sowie Anstellung von Menschen mit internationalen Biografien in allen kirchlichen Arbeitsfeldern sind anzustreben.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Eine Pilotgemeinde zur Umsetzung einer neuen Kooperation von landeskirchlicher und internationaler Gemeinde wurde in Münster identifiziert, die Begleitung des Pilot-Projekts erfolgt durch die Pfarrer vor Ort (Menze und Kumi) und durch die oikos-Mitarbeitenden Mutombo und Heßler. Eine neue rechtliche Möglichkeit der Anerkennung von internationalen Gemeinden wird im Rahmen der KO-Revision geprüft. Der juristische Referent David von Brachel recherchiert den Stand in anderen EKD-Gliedkirchen und steht ihm Kontakt mit dem oikos-Institut für Mission und Ökumene sowie der IKK-Geschäftsstelle. An der Ruhr-Universität in Bochum setzt Dr. Arno Schilberg (ehemaliger Juristischer Kirchenrat der Lippischen Landeskirche) einen vergleichbaren Prüfauftrag um, auch hier sind die Beteiligten in Kontakt.

Thema	**Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung**
Synodenvorlage	4.4. und 4.4.4. (F)
Beschluss-Nr.	61/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, über die landeskirchlichen Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen 1. die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie für Standards und Strukturen interkultureller Bildung auf den Weg zu bringen und Fortbildungsformate weiterzuentwickeln, die interkulturelle und rassismuskritische Lerninhalte vorhalten. 2. die Erarbeitung eines Konzeptes der Qualifizierung und Sensibilisierung, das interkulturelle Kompetenz als Querschnittsaufgabe begreift und als notwendigen Standard vorhandener Bildungs- und Fortbildungsformate ergänzt, zu veranlassen. 3. bei Qualifizierungsmaßnahmen der Landeskirche gezielt Menschen mit internationaler Biografie einzubeziehen (z. B. in der Prädikant:innenausbildung).
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Dr. Susanne Wolf vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird Personen aus anderen Bildungskontexten in eine Arbeitsgruppe einladen und eine Bildungsstrategie für Standards und Strukturen interkultureller Bildung erarbeiten. Etliche Fortbildungsformate sind bereits entwickelt worden und auf dem Weg.

Thema	**Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge**
Synodenvorlage	4.4. und 4.4.5. (F)
Beschluss-Nr.	62/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Erarbeitung eines Konzepts für interkulturelle Seelsorge zu beauftragen, das folgende Bausteine enthält: • Qualifizierung von Menschen mit internationalen Biografien im Rahmen der ‚Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 7 Absatz 2 SeelGG/§ 5 Absatz 2 AVO-SeelGG ‘, • eine Lösung zum Auffinden mehrsprachiger seelsorglicher Angebote im Raum der EKvW, • Verstärkung interkultureller Elemente in der Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung im Bereich Supervision und Coaching, • zügige Ausbildung von Multiplikator:innen und Lots:innen. Die Landessynode würdigt die persisch sprachigen Seelsorger:innen sowie das Engagement der Kirchenkreise und Gemeinden der EKvW in ihren Angeboten interkultureller Seelsorge.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat im November 2024 die Entwicklung eines Konzepts für interkulturelle Seelsorge in Auftrag gegeben. Dabei wurden vier thematische Schwerpunkte benannt, die integraler Bestandteil sein sollten. Die inhaltliche Ausarbeitung dieser Konzeption erfolgt derzeit maßgeblich durch den theologischen Referenten für Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Team des Zentrums Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) in Villigst. Erste Elemente des Konzepts befinden sich bereits in der Umsetzung. So wird ein Qualifizierungskurs für Menschen mit internationalen Biografien für das Jahr 2026 geplant. Dieser Kurs wird im Rahmen der „Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 7 Absatz 2 SeelGG/§ 5 Absatz 2 AVO-SeelGG“ angeboten.

	Die Recherche zu mehrsprachigen seelsorglichen Angeboten im Raum der EKvW wird noch durchgeführt. Die Erstellung einer entsprechenden Übersicht gestaltet sich sehr aufwendig. Der Arbeitsbereich Supervision und Coaching ist nicht im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung verortet. Die Aufgabe, interkulturelle Elemente in Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung in diesem Bereich zu verstärken, wurde daher an die zuständigen Fachstellen im IAFW übergeben. Eine kurzfristige Ausbildung von Multiplikator:innen und Lots:innen ist derzeit nicht realisierbar. Hierfür bedarf es eines eigenständigen Konzepts, dessen Entwicklung durch zahlreiche offene Fragen erschwert wird – etwa hinsichtlich Zielgruppen, Ausbildungsinhalten, Aufgabenprofilen der auszubildenden Personen sowie Qualifikation sowie Kompetenz der Ausbilder:innen. Zentral ist zudem die Frage, wer die Konzeption erarbeitet. Denkbar ist hier eine interkulturelle Arbeitsgruppe, deren Zusammensetzung jedoch eine besondere Herausforderung darstellt.

Thema	**Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche**
Synodenvorlage	4.4. und 4.4.6. (F)
Beschluss-Nr.	63 – 64/2024-2
Beschlusstext	1. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Einrichtung einer Antirassismusbeauftragung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen. 2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Entwicklung von Gesprächshilfen und Trainings für eine diskriminierungssensible Kommunikation für alle Ebenen der EKvW zu veranlassen. 3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, für eine der Tagungen im kommenden Jahr eine intensive Beschäftigung mit dem Rassismus in unserer Kirche einzuplanen. Die Synode regt eine regelmäßige Beschäftigung mit der Entwicklung von Rassismuskritik in der EKvW in der Landessynode und in anderen leitenden Gremien an.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Ein erstes Treffen zwischen dem Institut für Kirche und Gesellschaft sowie dem oikos-Institut für Mission und Ökumene hat stattgefunden. Die Rahmenbedingungen einer Antirassismus-Beauftragung werden geprüft und entwickelt. Die Arbeitsgruppe besteht aus LKR Dr. Jan-Dirk Döhling, LKR Dr. Albrecht Philipps, Katja Breyer, Ailed Villalba-Aquino und Dr. Alena Höfer. Die Kirchenleitung wird im Vorfeld und im Zuge der Haushaltsplanung 2027 prüfen und entscheiden, auf welchem Wege die 2024 beschlossene Antirassismus-Beauftragung auf landeskirchlicher Ebene aufkommensneutral, aber verlässlich realisiert werden kann. Dabei sind auch die bereits existierenden Arbeitsbereiche der Antirassismus-Arbeit (etwa im Institut für Kirche und Gesellschaft, Amt für Jugendarbeit oder in den Kirchenkreisen) in den Blick zu nehmen. Eine juristische Prüfung darüber, ein Spektrum/Korridor zum Thema Kirchenmitgliedschaft zu definieren, soll im November 2025 abgeschlossen sein. Das Awareness-Konzept wird für die Landessynode 2025 überarbeitet. Die Synodenvorbereitung des Schwerpunktthemas „Antirassismus“ findet in einer Arbeitsgruppe mit Sarah Vecera statt, die auch einen Impulsvortrag auf der Landessynode halten wird.

Thema	**Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan**
Synodenvorlage	4.6.1. und 4.6.1. (F)
Beschluss-Nr.	65/2024-2
Beschlusstext	Der vom Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD aus den Ergebnissen der ForuM-Studie abgeleitete Maßnahmenplan, den die 13. Synode der EKD in ihrer 5. Tagung beschlossen hat, wird zustimmend und mit Dank zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die vorgeschlagenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu konkretisieren: 1. M1: Die Kirchenleitung soll in den zuständigen Gremien der EKD auf eine einheitliche Umsetzung der Gewaltschutzrichtlinie in landeskirchliches Recht hinwirken. Dies ergibt sich aus der Forderung des Beteiligungsforums nach einheitlichen Standards. 2. M3: Die Kirchenleitung soll in den zuständigen Gremien der EKD auf eine Klärung des Aufarbeitungsbegriffes und eine einheitliche Umsetzung der Aufarbeitungsrichtlinie in landeskirchliches Recht hinwirken. Dies ergibt sich aus der Forderung des Beteiligungsforums nach einheitlichen Standards. 3. M4: Ziel der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden ist die Entwicklung eines verantwortlichen Leitungshandelns. Dieses basiert auf einem selbstkritischen Rollenverständnis und einer entsprechenden sensiblen Haltung in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Die Kirchenleitung beauftragt die zuständigen Ämter und Einrichtungen und bittet die auf dem Gebiet der EKvW befindlichen theologischen Fakultäten und Hochschulen, sich zügig mit der Thematik zu befassen und sich in der Umsetzung des Maßnahmenplanes an der Erarbeitung eines Curriculums zu beteiligen. 4. M5: Der Ständige Theologische Ausschuss sowie die zuständigen Ämter und Einrichtungen werden beauftragt und die theologischen Fakultäten und Hochschulen gebeten, sich der Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses anzunehmen. 5. M6: Der Ständige Theologische Ausschuss sowie die zuständigen Ämter und Einrichtungen werden beauftragt und die theologischen Fakultäten und Hochschulen gebeten, sich der theologischen Fragestellungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt anzunehmen. 6. M11: Die Kirchenleitung soll darauf hinwirken, dass in den kirchlichen Körperschaften der EKvW zügig Ressourcen für die Umsetzung des Maßnahmenplanes eingeplant und zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll sie die Verteilung der finanziellen Verantwortlichkeit für Fälle sexualisierter Gewalt klären.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Arbeit an der Umsetzung des Maßnahmenplanes ist integraler Bestandteil der Aufgaben von Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVsS) und der ihr zugeordneten Fachstelle „Prävention und Intervention“. Einen mündlichen Sachstandsbericht hat die Beauftragte der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Rahmen der Frühjahrssynode am 10. Mai 2025 gegeben. Aktuell kann Folgendes ergänzt werden: M1: Mit Verabschiedung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) hat die Evangelische Kirche von Westfalen die Gewaltschutzrichtlinie der EKD in landeskirchliches Recht übernommen. Eine Novellierung der Gewaltschutzrichtlinie findet aktuell statt und soll 2027 abgeschlossen werden. Dieser Prozess bietet die Chance, EKD-weit das jeweilige gliedkirchliche Recht weiter der Gewaltschutzrichtlinie anzunähern. M3: Innerhalb der AG „Aufarbeitung“ der EKD werden derzeit Standards der Aufarbeitung erarbeitet. Ein Datum der Fertigstellung ist derzeit nicht bekannt. Die für die Übergangszeit innerhalb der EKvW erarbeiteten Prozesse werden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission – Verbund West (URAK West) vorgelegt

	und mit den Stabsstellenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche sowie der Diakonie RWL abgestimmt. M4 bis M 6: Die Beauftragte UVsS und der zuständige theologische Dezernent im Leitungsfeld „Kirchliches Leben“ des Landeskirchenamtes stehen hier in einem guten fachlichen und thematischen Austausch. Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW ist eingebunden. M11: Zu dieser Thematik stehen die Beauftragte UVsS und die Leitung des Leitungsfeldes „Ökonomie“ des Landeskirchenamtes in engem Kontakt. Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf 2026ff einschließlich gesamtkirchlicher Finanzierung greift die bisherigen Überlegungen auf. An dieser Aufgabe ist weiterzuarbeiten.

Thema	**Betroffenenbeteiligung**
Synodenvorlage	4.6.1. und 4.6.2. (F)
Beschluss-Nr.	66/2024-2
Beschlusstext	Wir erwarten eine Abkehr von der Haltung ‚hier wir und die Betroffenen dort‘ hin zu dem Bewusstsein, dass Betroffene zu uns gehören und unter uns sind. Zugleich sind sie als Gegenüber ernst zu nehmen. Für unsere Landeskirche erwarten wir bewusste Beteiligungsangebote für Betroffene auf allen Ebenen. <u>Was bedeutet das?</u> Um Betroffene in unserer Landeskirche zu beteiligen ist es notwendig, bewusst auf sie zuzugehen und sie einzuladen. Die Einladung darf dabei nicht als Selbstzweck oder Schuldbefreiung ‚missbraucht‘ werden, sondern soll echte Beteiligung ermöglichen. Es bedarf dabei einer Klarheit in Format, Auftrag und Rahmung. <u>Beteiligungsmöglichkeiten</u> Es gibt verschiedene Formen und Abstufungen von Beteiligung. Vom Eingeladensein und Einfach-da-sein-Dürfen bis zu Gesprächsrunden, Hearings und Einbeziehung in Gremien der Landeskirche. Angebote kann und sollte es auf allen Ebenen der Landeskirche geben, z. B.: • Niederschwellige Formate, an denen Betroffene teilnehmen können, ohne sich outen zu müssen, wie etwa ein Gottesdienst zur Verabschiedung von Schutzkonzepten, der in der Zeitung bekannt gemacht wird und in dem bewusst auf betroffenensensible liturgische Sprache geachtet wird • Kreative Aktionen wie z. B. das Gestalten von orangefarbenen Sitzmöbeln zum 25. November, dem Tag gegen Gewalt gegen Frauen als sichtbares Zeichen von Solidarität • Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Stadtkirchenarbeit • Kunstausstellungen von Betroffenen • Lesungen von Betroffenen • Dialogangebote und Kritikmöglichkeiten im Rahmen der Kreis- und Landessynoden <u>Kontakt zu Betroffenen/Bekanntmachung von Angeboten</u> Es bestehen bereits Kontakte zu Betroffenen, die sich einbringen möchten, etwa über die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK). Bei Kontakten der Fachstelle zu Betroffenen sollte regelhaft geklärt werden: ‚Wünschen Sie sich Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten?‘ Für die Information der Betroffenen muss gewährleistet werden, dass die verschiedenen Ebenen der Landeskirche ihre Beteiligungsangebote für Betroffene an die Fachstelle der Landeskirche melden. Außerdem besteht die Möglichkeit, über das BeNe Betroffenennetzwerk Veranstaltungen zu veröffentlichen. <u>Begleitstrukturen</u> Wichtig ist, bei Angeboten rahmende Begleitstrukturen zu bedenken, wie Awareness- und Schutzkonzepte, begleitende Seelsorge-/Gesprächs-Angebote und ein bewusster Umgang mit Grenzen (persönlich und bezogen auf den Veranstaltungsrahmen).

Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Seit März 2025 arbeitet die AG „Netzwerk und Betroffenenbeteiligung“. Diese verfolgt das Ziel einer Verstetigung des Themas (siehe auch Beschluss-Nr. 67/2024-2) sowie die strukturelle Implementierung verschiedener Formate der Betroffenenbeteiligung. In der AG arbeiten Mitarbeiterinnen der Fach- und Stabsstelle, Präventionsfachkräfte, Superintendent*innen, Synodale und Betroffene zusammen, so dass die Arbeit der AG selbst einen ersten wichtigen Schritt der Betroffenenbeteiligung darstellt. Wichtiges Ziel war die Vorbereitung der Landessynode 2025-2 in Form der Organisation eines halben Tages der Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Die Mitglieder der AG bereiteten elf Workshops zu relevanten Subthemen vor, einer der Workshops wird von zwei betroffenen Menschen geleitet und beschäftigt sich mit der Frage, wie Kirche zum Thema sexualisierte Gewalt und gegenüber Betroffenen sprachfähig werden kann. Über die Mitarbeit der AG hinaus wurde über Homepage, Newsletter, Soziale Medien und Presse ein Aufruf zur Betroffenenbeteiligung veröffentlicht, um Bedarfe und Wünsche der Beteiligung abzufragen und auch weniger aktive und anonymere Formate der Beteiligung anzubieten. Über Dr. Charlotte Nieße (Beauftragte UVsS) und Dr. Britta Jüngst (Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt) erhalten betroffene Menschen beispielsweise Zugang zu Textentwürfen, Prozessideen oder bringen eigene Ideen und Veränderungsvorschläge ein. Zudem sind kreative Formate wie Kunstausstellungen und Vorträge in Planung. In Kooperation mit dem Ständigen Theologischen Ausschuss der EKvW wurden liturgische Materialien für einen Gottesdienst zum Thema sexualisierte Gewalt unter dem Titel „… und Gottes Geist seufzt mit …“ erarbeitet. Die Bausteine wurden bisher in mindestens vier Andachtsformaten eingesetzt und sind online abruf- und frei einsetzbar (https://www.institut-afw.de/wir-ueber-uns/fachbereiche/gottesdienst-und-kirchenmusik/liturgische-bausteine/liturgische-materialien-zum-thema-sexualisierte-gewalt-in-der-kirche/) . Sowohl die Erarbeitung der Bausteine als auch die vier angebotenen Gottesdienste fanden unter aktiver Betroffenenbeteiligung statt. Anfang November 2025 fand an drei Terminen das jährliche Betroffenenforum der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission – Verbund West (URAK West) statt. Dieses dient der Vernetzung Betroffener, der Einbindung in Aufarbeitungsprozesse und der Erarbeitung von Standards. Einladende sind die drei beteiligten Landeskirchen sowie die Diakonie RWL. Für die hier genannten Veranstaltungen wurden Begleitstrukturen in Form von Awarenesskonzepten erarbeitet. Die Bemühungen, zu weiteren Menschen in Kontakt zu kommen und weitere Formate der Beteiligung anzubieten, werden weiter ausgebaut und stetig fortgesetzt.

Thema	**Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**
Synodenvorlage	4.6.1. und 4.6.3. (F)
Beschluss-Nr.	67/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode beschließt eine Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in den folgenden Formaten: • Als Leitungsbericht oder Leitungsimpuls zum Thema bei den Synodentagungen • Die Implementierung eines Tagungsausschusses auf den Synodentagungen • Einrichtung von Austauschräumen zu den Themen Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, als neues Format auf der Synode, um langfristig eine Haltung der Mitglieder zu bewirken. Aus den Austauschräumen können Aufträge in den Tagungsausschuss erfolgen. • Bildung eines flexiblen Netzwerkes, das zwischen den Synoden arbeitet. Verantwortlich hierfür sind die/der Dezernent:in oder die/der Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (Geschäftsführung), eine Person aus der landeskirchlichen Fachstelle (Fachlichkeit) und eine Person aus der Landessynode (Leitung). • Im Netzwerk erfolgt u. a. der Informationsaustausch über die Umsetzung des Maßnahmenplanes der EKD sowie die inhaltliche Vorbereitung der Arbeit des Synodenausschusses. • Das Netzwerk ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorschläge zur Beteiligung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt. • Das Netzwerk erarbeitet Vorschläge zur betroffenensensiblen Gestaltung der Synodentagung. Die Arbeit des Netzwerkes wird zum Ablauf der Synodalperiode evaluiert.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Gründung der seit März 2025 arbeitenden AG „Netzwerk und Betroffenenbeteiligung“ (siehe auch Beschluss-Nr. 66/2024-2) verfolgt als weiteren Zweck die Verstetigung des Themas. Die AG erarbeitete einen Themenschwerpunkt in Form von Workshopangeboten für die Landessynode 2025-2. Dies dient der Etablierung von Austauschräumen im Rahmen der Landessynode sowie der Bildung eines Netzwerks verschiedener Akteure, die sich regelmäßig mit dem Thema befassen. Der Austausch der AG fand in zwei- bis vierwöchigem Abstand zwischen März und November 2025 statt.

Thema	**Haushaltssicherungskonzept der EKvW**
Synodenvorlage	5.1. (F)
Beschluss-Nr.	68/2024-2
Beschlusstext	Die Landessynode nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzepts der EKvW zur Kenntnis. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Fortsetzung des Projektes, um das Konsolidierungssoll in Höhe von 28,2 Mio. € zu decken und um einen Haushalt 2026 im November 2025 vorzulegen, der zeigt, dass der Haushaltsausgleich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 ohne Rücklagenverwendung erreicht wird. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf einer Synodalversammlung im Mai 2025 über das erarbeitete Konsolidierungspotenzial zu berichten und auf einer Synodalversammlung im September 2025 das umsetzungsreife Haushaltssicherungskonzept vorzustellen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Haushaltsrede und Vorlagen Haushalt

Thema	**Neuausrichtung der IT in der EKvW**
Synodenvorlage	5.6. (F)
Beschluss-Nr.	82/2024-2
Beschlusstext	1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht der Steuerungsgruppe im Anhang zustimmend zur Kenntnis. Die Steuerungsgruppe verweist zudem auf die Gesamtkonzeption ‚Neuausrichtung der IT in der EKvW' der Firma Unity. 2. Die Landessynode beschließt den Aufbau des gemeinsamen Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie ‚dot.it' als landeskirchliche unselbstständige Einrichtung gemäß der vorgestellten Gesamtkonzeption. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die bestehenden rechtlichen Regelungen entsprechend zu überarbeiten. 3. Die Landessynode beschließt die Überleitung der IT.EKvW hin zu einer weitgehend steuernden Einheit. Diese wird Kernbestandteil des Dienstleistungszentrums dot.it. Externe Dienstleister übernehmen sukzessive Teile der IT-Leistungserbringung. Sie ergänzen bedarfsgerecht und wirtschaftlich die zurückgehenden internen Personalkapazitäten. Zur kompetenten Erfüllung der Steuerungsfunktion werden intern dauerhaft IT-Mitarbeitende benötigt und gemäß vorgelegtem Betriebsmodell beschäftigt. 4. Vereinheitlichte zentrale Fachverfahren und gemeinsame prozessuale Standards sind Schlüsselfaktoren für die wirtschaftlich effiziente Nutzung von IT in der EKvW. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, Standardisierung und Vereinheitlichung der zentralen Fachverfahren mit Hilfe des neuen Dienstleistungszentrums dot.it voranzutreiben und umzusetzen. Aufgrund der Komplexität der Aufgabe soll projektorientiert vorgegangen werden. Das Dienstleistungszentrum koordiniert, begleitet und steuert die anstehenden Veränderungen im Rahmen von Transformationsinitiativen, Organisationsentwicklungen und Digitalisierungs-Projekten. 5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchenkreise und weiterer Nutzer-Organisationen an den verbindlichen Fachverfahren durch die Bildung von Fachgruppen sicherzustellen. 6. Die Landessynode beruft zur Frühjahrstagung 2025 eine Gruppe von max. 25 fachlich kompetenten Personen in ein ‚Synodales Netzwerk dot.it für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie in der EKvW'. Aufgabe des synodalen Netzwerks wird es sein, die Arbeit des gemeinsamen Dienstleistungszentrums fachlich zu begleiten und die Bedarfe der Körperschaften in der EKvW wirksam einzutragen. 7. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit einer Evaluation der Transformation und der Wirksamkeit der Neuorganisation zur Frühjahrssynode 2027. 8. Die Steuerungsgruppe wird bis zur Frühjahrssynode 2025 beauftragt, die Projektumsetzung verantwortlich zu begleiten. 9. Zur Sicherstellung der Umsetzung des vorgestellten Konzepts der Neuausrichtung bittet die Landessynode die Kirchenleitung, die noch nicht verbrauchten ‚Transformationsmittel' in den kommenden Haushaltsjahren zu verwenden.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Vorlage 5.6.

4.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Personalbericht 2025

Überweisungsvorschlag: **Tagungsausschuss „Personalbericht“**

Evangelische Kirche
von Westfalen



Personal-bericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

2025

Inhalt

Einleitung **4**

I – Besondere Themen **7**

I.1 — Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe – MACHKIRCHE 7
I.2 — Quer- oder Seiteneinstieg in die EKvW 11
I.3 — ZUKUNFT[S]GESTALTEN 13

II – Beschäftigte in der EKvW **16**

II.1 — Beschäftigte in der EKvW insgesamt 16
II.2 — Beschäftigte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen 17
II.3 — Beschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen 18

III – Pastoraler Dienst **22**

III.1 — Pastoraler Dienst in interprofessionellen Teams 24
III.2 — Pfarrdienst 30
III.2.1 — Landeskirchliche Studierendenbegleitung (LSB)/Nachwuchs für den Pfarrdienst 30
III.2.2 — Gesund im Pfarramt – Salutogenese 36
III.2.3 — Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst 37
III.2.4 — Pfarrstellenfreigaben 38
III.2.5 — Prognosen und Szenarien bis 2045 39
III.2.6 — Umsetzung landeskirchlicher Pfarrstellenplan 41
III.2.7 — Spezialseelsorge – Einzelauswertung 42
III.2.8 — Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer 44

IV – Weitere kirchliche Berufe 48

IV.1 — Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO 48
IV.2 — Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag 57
IV.3 — Lehrerinnen und Lehrer und nicht-lehrendes Personal an den Evangelischen Schulen der EKvW 59
IV.4 — Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 60
IV.5 — Küsterinnen und Küster/Hausmeisterinnen und Hausmeister 66
IV.6 — In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in Kirchenkreisen und Landeskirchenamt der EKvW 68
IV.7 — Mitarbeitende in der Verwaltung 71
IV.7.1 — Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden 71
IV.7.2 — Herausforderungen der kreiskirchlichen Verwaltungen 72
IV.7.3 — Fortbildung der Verwaltungsmitarbeitenden 74

V – Prädikantendienst 75

Mitwirkende 78

Einleitung

Der Personalbericht 2025 der Evangelischen Kirche von Westfalen ist zugleich eine Fortschreibung als auch eine Weiterentwicklung vergangener Berichte.

Fortgeschrieben wurden Daten und Zahlen zu den Beschäftigten in den unterschiedlichen Berufen, Handlungsfeldern, Ebenen und Einrichtungen der EKvW über die letzten Jahre. So lassen sich Entwicklungen und Trends erkennen.

Ebenfalls fortgeschrieben wurde die Struktur des Berichts mit der Übersicht über Beschäftigte auf den unterschiedlichen Ebenen der EKvW, dem pastoralen Dienst (Pfarrdienst, IPTs) und dem Dienst der anderen kirchlichen Berufe.

Weiter entwickelt sich die Frage und die Suche nach dem Gemeinsamen in den vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Anstellungsträgerschaften und Rahmenbedingungen, in denen Menschen in der EKvW beruflich tätig sind.

Eine AG im Landeskirchenamt ist dabei, übergreifende, gemeinsame Fragestellungen, auch Problemanzeigen, Themen und Anliegen zu identifizieren. Dahinter steht die schlichte, aber noch lange nicht in eine gemeinsame Personalarbeit eingetragene Einsicht:

> Alle Beschäftigten arbeiten auf eigene, unterschiedliche Weise mit am Auftrag der Kommunikation des Evangeliums …

Mit Blick auf diesen Personalbericht und angesichts der Einbrüche und Krisen der noch nicht lange zurückliegenden Corona-Pandemie, der tiefgreifenden demografischen Veränderungen, nicht zuletzt durch die beginnenden „Boomer"-Ruhestände, von fortschreitenden Digitalisierungsprozessen, angesichts auch der Notwendigkeit finanzieller Einsparungen, wurden die Beitragenden gebeten, ihre Texte unter drei Leitfragen zu stellen:

- **Welche Entwicklungen/Veränderungen haben uns in den letzten drei Jahren besonders beschäftigt?**
- **Welche Herausforderungen für die Personalentwicklung/-planung stellen sich uns im Blick auf die uns übertragenen Aufgaben in den kommenden drei Jahren?**
- **Welche Unterstützung benötigt nach unserer Einschätzung das in unserem Bereich tätige Personal?**

Erstmals wurden die Leitungen der kreiskirchlichen Verwaltungen um ihre Beiträge zu den Leitfragen gebeten. Sie finden Sie unter IV.7.

Die Berichte reichen von den besorgniserregenden Rückgängen bei der Zahl der Theologiestudierenden, setzen sich fort bei vielen anstehenden Renteneintritten nicht nur bei Pfarrpersonen, sondern in allen Berufsgruppen, sie werfen die Frage auf, wie fachlich gut ausgebildetes Personal gewonnen, entwickelt und gehalten werden kann – und erzählen von Menschen, die erstaunt sind, wie interessant Kirche als Arbeitgeberin ist und die sich gerne am Beginn oder auch mitten in ihrer Berufsbiografie für die Arbeit der Kirche entscheiden.

Schon an dieser Stelle lässt sich festhalten: Zentrale gemeinsame Herausforderung der kommenden Jahre ist die Gewinnung und die Bindung von Menschen an die EKvW als Arbeitgeberin.

Schaffen wir es, die EKvW gemeinsam als eine überzeugende Arbeitgeberin zu positionieren und für sie eine „Marke" zu entwickeln? Interessante Erfahrungen dazu macht unsere Nachwuchsgewinnung „MACHKIRCHE" mit Projekten, auf Messen und in anderen öffentlichen Foren.

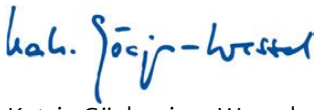
Gelingt es, sparsam und wirksam gute Rahmenbedingungen und ein motivierendes Unterstützungssystem für Menschen, die in der Kirche arbeiten, (weiter-) zu entwickeln?

Und, um den Hinweis unserer Präses Dr. Adelheid Ruck-Schröder aufzugreifen, dass wir jetzt und erst recht in Zukunft „exemplarischer unterwegs“ sein müssen:

> Wie gelingt der Kulturwandel von der flächendeckenden „Versorgungskirche“
> zu exemplarisch-experimentellen „Zukunftsgestalt(en) von Kirche“?

Zu diesem Personalbericht haben noch mehr Menschen als sonst beigetragen und an der Erstellung noch intensiver zusammengearbeitet. Dafür danke ich von Herzen. Die lange Liste der Mitwirkenden finden Sie am Ende des Berichts.

Ihre



Katrin Göckenjan-Wessel

I – Besondere Themen

I.1 — Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe – MACHKIRCHE

Welche Entwicklungen/Veränderungen haben uns in den letzten drei Jahren besonders beschäftigt?

Die meisten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden können erzählen, wie ihr Engagement bei Kirche angefangen hat: oft ist durch Kirchentage, die evangelische Jugendarbeit oder guten Religionsunterricht ein erstes Interesse geweckt worden. Meist war irgendwann dann ein weiterer Schritt die Begegnung mit einem Menschen, in der Regel eine hauptamtlich mitarbeitende Person, der dann ermutigt hat. Am Anfang galt das für die Mitarbeit vor Ort, später war das möglicherweise die Ermutigung für eine Studien- und Berufswahl.

Die Auswahl eines Studienfachs brauchte immer schon einige Punkte auf dem Weg der Entscheidung. Heute geht man, je nach Modell, von bis zu sieben oder acht Kontaktpunkten aus, die nötig sind, bis sich ein Mensch für einen Beruf entschieden hat. Bei kirchlichen Berufen verhält es sich nicht anders, inzwischen aber gibt es einen gravierenden Unterschied zu früheren Zeiten:

„Bei der Frage, ob man sich vorstellen könne, in einer kirchlichen Einrichtung zu arbeiten, zeigen sich viele Jugendliche zunächst verwundert: Darüber habe man noch nie nachgedacht, diese Vorstellung wäre „sehr gewöhnungsbedürftig“, „irgendwie komisch“, „bisschen merkwürdig“. Scheinbar gehört die Kirche als Arbeitgeberin für viele Jugendliche nicht zu ihrem Mindset. Teilweise ist man unsicher, etwas skeptisch und vielen fehlt einfach der Bezug.

*Aber: Verwunderung oder anfängliche Skepsis bedeuten nicht zwangsläufig, dass es die Jugendlichen kategorisch ablehnen würden, in einer kirchlichen Einrichtung zu arbeiten. Viele nehmen eine pragmatische Haltung ein: Wichtig sei, dass einem die Arbeit gefällt, wer Arbeitgeber*in ist, sei sekundär. Bedingung wäre allerdings, dass man sich nicht an bestimmte religiöse Vorschriften halten müsse.“ So die Sinusjugendstudie 2020, in der insbesondere auch Berufswahlprozesse Jugendlicher untersucht wurden*[1].

[1] **Wie ticken Jugendliche?** Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Seite 247, Bonn 2020, © Bundeszentrale für politische Bildung

Es geht also mit einer einfachen, aber zentralen Erkenntnis los und deckt sich mit den Erfahrungen aus inzwischen einigen Berufsmessen der vergangenen drei Jahre, bei denen Machkirche vertreten war: Dass man bei Kirche arbeiten kann, ist eine echte Entdeckung, oft nicht nur für Jugendliche. Darzustellen, was man alles machen kann bei Kirche bzw. in einem kirchlichen Beruf und möglichst viele der notwendigen Kontaktpunkte für eine Berufs- oder Studienentscheidung aktiv zu gestalten bzw. anzubieten, ist in den vergangenen drei Jahren eine zentrale Aufgabe gewesen. Einige dieser Kontaktpunkte sind:

- Große westfalenweite Berufsmessen werden seit etwa drei Jahren von Machkirche genutzt. Kirchliche Berufe finden sich so in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Industrie und Handwerk – für alle Beteiligten eine interessante Erfahrung.
- Regionale Beauftragte für die Nachwuchsgewinnung sollte es in jedem Kirchenkreis der EKvW geben. Diese arbeiten oft im Team und überlegen, welche Akzente der Nachwuchsgewinnung im jeweiligen Kirchenkreis gesetzt werden können und wo Jugendliche vor Ort die Arbeit bei Kirche kennenlernen könnten.
- Die Praktikumskarte auf www.machkirche.de gibt einen Überblick über die Möglichkeiten, im Rahmen eines Schulpraktikums einen kirchlichen Beruf kennenzulernen.
- Die Kompasstagung bietet seit drei Jahren einen lebendigen Einblick in die kirchliche Berufswelt unter Beteiligung von Studierenden und Berufseinsteiger*innen aus den verschiedenen Berufsfeldern.
- Das Kompassjahr ist für diejenigen Jugendlichen ein starker Impuls, die nach der Schule zunächst ein FSJ machen wollen: Ein Jahr können Jugendliche gut pädagogisch begleitet Eindrücke sammeln und mit Honorar bei Kirche mitarbeiten, dadurch gibt es einen besonders intensiven Einblick in die kirchliche Berufswelt. Rund 30 Jugendliche haben in den vergangenen zwei Durchgängen an diesem Programm teilgenommen.

Damit kirchliche Berufe als berufliche Wahloption im Bewusstsein Jugendlicher bleiben bzw. dahin wieder zurückkehren, lohnt es sich, jeden einzelnen dieser Punkte an unseren kirchlichen Orten zu kommunizieren bzw. zu gestalten und die Entdeckungen dieser sehr besonderen Berufsfelder nicht dem Zufall zu überlassen.

Welche Herausforderungen für die Personalentwicklung/-planung stellen sich uns in den nächsten drei Jahren im Blick auf die uns übertragenen Aufgaben?

Diese Art der Arbeit erzeugt Aufwand:

- Berufsmessen müssen gebucht, mit Material und Standteams ausgestattet werden.
- Netzwerke von Menschen, die an der Gewinnung von Nachwuchs mitarbeiten, müssen gepflegt und zusammengehalten werden.
- Praktikumsmentor*innen müssen für die oft auch herausfordernde Aufgabe eines Praktikums im eigenen Arbeitsbereich gewonnen werden.
- Drei Tage Kompasstagung sind eine logistische Herausforderung. Das Konzept braucht viele Beteiligte bzw. Berufs- und Studienexpert*innen, die die oft wenig jüngeren Schüler*innen beraten können.
- Der größte – auch finanzielle Aufwand – ist das Kompassjahr. Die Pilotphase dauert insgesamt drei Jahre, im Augenblick läuft die Planung für den dritten Jahrgang. Danach muss entschieden werden, ob das Programm weiterfinanziert werden soll und kann.

Wer aufmerksam mitgelesen hat, stellt fest, dass Kommunikation die große Herausforderung ist, nicht unbedingt der finanzielle Aufwand, den das alles macht. Ein Netzwerk von werbenden und kommunizierenden Menschen braucht Pflege und Zusammenhalt. Es ist nicht unerheblich, mit welcher Stimmung und mit welchen Eindrücken das Machkirche Team kommuniziert. Ein Großteil dieses Teams gehört selbst noch zur Gruppe der Studierenden, also des kirchlichen Nachwuchses.

Darum wird es eine wichtige Aufgabe sein, gemeinsam mit der Studierendenbegleitung, an einer guten und verlässlichen Bindung an die Arbeitgeberin EKvW zu arbeiten. Es zeigt sich: wo immer Studierende eingebunden werden in Überlegungen, wo immer sie selbst mitgestalten können, wächst die Zufriedenheit und steigert sich die Lust, von dieser Erfahrung aus anderen gegenüber werbend aufzutreten.

Welche Unterstützung benötigt nach unserer Einschätzung das in unserem Bereich tätige Personal?

Was für die Studierenden gilt, gilt für die hauptamtlich bei Kirche Beschäftigten umso mehr. Jede Kollegin, jeder Kollege mit einem regelmäßigen Kontakt zu Menschen in einer Gemeinde, zu Schüler*innen an einer Schule oder Jugendlichen in der Jugendetage, ist ein*e potenzielle*r Multiplikator*in. Denn jede*r tritt anderen Menschen gegenüber mit einer Außenwirkung seiner eigenen Beruflichkeit, ob bewusst oder unbewusst. Jugendliche nehmen wahr, inwieweit der eigene Beruf Freude macht oder mehr und mehr zur Last wird. *Wo man als Pfarrperson bei Kirche noch arbeiten könnte, wenn man nicht in einer Gemeinde arbeiten wollte*, fragte ein Jugendlicher auf einer Berufsmesse. Auf Nachfrage erklärte er, dass sein eigener Gemeindepfarrer vor Ort einen sehr belasteten Eindruck machen würde.

Die EKvW tut gut daran, in den kommenden Jahren stärker in das Employer Branding zu investieren, in Dinge, von denen Kolleg*innen vor Ort profitieren können. Was ist Employer Branding? In dem Glossarbeitrag einer Fernhochschule heißt es dazu:

Employer Branding bezeichnet den strategischen Prozess der Entwicklung und Pflege einer positiven Arbeitgebermarke. Ziel ist es, das Unternehmen als attraktiven Arbeitgeber darzustellen, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden. Der Prozess umfasst die Kommunikation der Unternehmenskultur, der Werte und der Vorteile, die das Unternehmen seinen Mitarbeitern bietet.

Die Bedeutung des Employer Brandings liegt in seiner Fähigkeit, die Attraktivität eines Unternehmens als Arbeitgeber zu steigern und somit die besten Talente anzuziehen und zu halten. Ein starkes Employer Branding kann die Mitarbeiterbindung erhöhen, die Fluktuation reduzieren und die Zufriedenheit und Produktivität der Mitarbeiter steigern. Es hilft auch, die Unternehmenskultur und -werte klar zu kommunizieren und ein positives Image des Unternehmens nach außen zu tragen.

Employer Branding umfasst verschiedene Dimensionen und kann sowohl intern als auch extern ausgerichtet sein. Internes Employer Branding zielt darauf ab, das Engagement und die Zufriedenheit der bestehenden Mitarbeiter zu steigern, während externes Employer Branding darauf abzielt, das Unternehmen für potenzielle neue Mitarbeiter attraktiv zu machen. […].[2]

[2] Artikel unter https://www.mobile-university.de/studium/employer-branding/, abgerufen am 1. Juli 2025

Wie immer sind die Ansätze schon da und die EKvW ist besser aufgestellt, als es oft scheint:

- Das Terminstundenmodell hilft den Kolleg*innen im Pfarrdienst, ihre Zeit verantwortlich auch im Sinne einer Work-Life Balance zu planen.
- Beim Thema „Wohnen im Pfarrhaus“ gibt es inzwischen gute Differenzierungen bei den möglichen Angeboten.
- Der Prozess ZUKUNFT[S]GESTALTEN öffnet berufsübergreifend eine Tür in die aktive Mitgestaltung der beruflichen Zukunft bei Kirche und setzt auf den Dreiklang Pilotgruppe, Möglichmacher*in und Experimentierraum.

Dennoch braucht es weitere Bemühungen, um die Arbeitgeberin EKvW attraktiv zu machen. Ein entscheidender Teil wird mit Kommunikation zu tun haben. Im Bereich des kirchlichen Nachwuchses wird das an den Stellen deutlich, an denen Veränderungen anstehen, aber der Informationsfluss stockt. Veränderungen beim kirchlichen Examen erzeugen Unsicherheiten, wenn die Wege nicht gut beschrieben werden. Übergänge vom Studium in den Beruf können zu berufsbiographischen Bruchstellen werden, wenn sie nicht sorgsam gestaltet werden.

Ein Aspekt bei der Neugestaltung der Studierendenbegleitung anlässlich der Veränderung beim 1. Kirchlichen Examen war, Studierenden einen anderen Einstieg in die kirchliche Berufswelt zu ermöglichen. Gedacht ist zunächst mal der Einstieg in die Kommunikationswelt der EKvW, Ihrer Grundsätze, Strukturen und vielfältigen Ansätze, Kirche bei den Menschen zu sein. Gedacht ist im weiteren Verlauf auch an den Übergang von der Studierendenwelt in die Berufswelt. Wie kann insbesondere dieser gut gelingen?

Dafür notwenige Ansätze sind: eine transparente Kommunikation, die Ermöglichung von Kontakt- und Lernmöglichkeiten auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche und den beteiligten Personen. Die gesuchte Haltung lässt sich mit dem Begriff „Konvivenz“ beschreiben. Der aus der interkulturellen Theologie stammende Begriff beschreibt eine „Form des Zusammenlebens, die sich als Hilfsgemeinschaft, Lerngemeinschaft und Festgemeinschaft versteht.“[3]

[3] https://de.wikipedia.org/wiki/Konvivenz, abgerufen am 2. Juli 2025

I.2 — Quer- oder Seiteneinstieg in die EKvW

Seit Juni 2024 haben sich insgesamt 23 Personen für einen beruflichen Einstieg in den Pfarrberuf der EKvW interessiert. Die Nachfrage ist erfreulich stabil. Gezählt werden hier Personen, die entweder über die Nachwuchsgewinnung oder direkte/persönliche Kontakte zum Beispiel zur Personaldezernentin, einer Kirchengemeinde etc. vermittelt ein Gespräch im Personaldezernat suchen. Diese Gruppe ist von ihrer Interessenlage her divers:

Sechs Personen lassen sich als klassische Quereinsteiger*innen beschreiben. Sie sind aktuell in einem anderen Beruf oder Studiengang zuhause und interessieren sich für einen Einstieg in den Pfarrberuf. Infrage kommt für sie der Masterstudierendengang „Master of Theological Studies“. Da inzwischen eine Reihe von früheren Masterstudierenden den Vorbereitungsdienst begonnen hat, gibt es eine gute Expertise zu diesem Quereinstieg, die an Interessierte weitergegeben werden kann. Wiederkehrende Themen sind die Dauer des Vikariats, die Frage nach einer berufsbegleitenden Option sowie einem modularisierten Aufbau der Ausbildung, der die Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen möglich macht.

Eine Entscheidungshilfe bzw. ein zusätzlicher kleiner Motivationsschub ist die finanzielle Unterstützung, die Masterstudierende seit 2023 bei der EKvW beantragen können. Sie deckt die Semesterbeiträge ab. Für diesen Weg sind die eigenen Finanzen für die meisten Kandidat*innen eine Hürde. Viele wählen darum die Option eines berufsbegleitenden Studiums, um sich den Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Aber: Neben dem Masterstudium und einer Familie, die es in der Regel schon gibt, ist ein Beruf in dieser Phase eine Herausforderung. Vereinzelt wird für die Studienphase nach der Möglichkeit einer Arbeit bei Kirche gefragt. Sofern die Mittel dafür vorhanden wären, könnte das eine interessante Option sein, die einerseits früh die Bindung an die EKvW erhöht und andererseits das wirtschaftliche Auskommen für Masterstudierende erleichtert.

Wer sich noch im Studium für einen Wechsel in Richtung Theologiestudium interessiert, plant den aktuellen Studiengang in der Regel in naher Zukunft noch abzuschließen. Das Theologiestudium gilt dann als Zweitstudiengang – der nicht mehr durch BAföG oder Studierendenwerke gefördert wird. Hier kann es sinnvoll sein, die infrage kommenden Kandidat*innen finanziell mindestens genauso gut zu fördern, wie die Studierenden des Masterstudienganges.

Sieben Personen mit einem 1. Theologischen Examen aus einer anderen Landeskirche stammend haben sich für einen Vikariatsplatz in der EKvW interessiert. Fünf Personen aus einer anderen Landeskirche haben sich nach einen Probedienst in der der EKvW erkundigt. Fünf Personen aus dem Pfarrdienst einer anderen Landeskirche oder aus der Ökumene haben sich um einen Pfarrdienst in der EKvW beworben. In jedem dieser drei Felder ist eine leichte Steigerung zu verzeichnen.

Wer sich von außerhalb der EKvW kommend für die Arbeit in der EKvW interessiert, hat häufig räumlich geografische Interessen: Der Partner, die Partnerin hat einen Arbeitsplatz hier bekommen oder man möchte in die Nähe der Herkunftsfamilie ziehen, um die gängigsten Motive zu benennen. Erfreulich ist, dass Interessierte ab und an inhaltliche Gründe anführen: die Größe und die Vielfalt der EKvW und die Konsequenz etwa, mit der Missbrauchsfälle im Raum der Kirche aufgearbeitet werden.

Es gibt eine personelle Fluktuation zwischen den Gliedkirchen der EKD. Für die EKvW bedeutet das trotz der gegenteiligen Erzählungen, dass nicht nur Wege aus der Landeskirche heraus beschritten werden, sondern auch Wege in die EKvW hinein gesucht werden. Der Quereinstieg/Seiteneinstieg in den Pfarrdienst ist für die EKvW neben der klassischen Nachwuchsgewinnung ein Zugang. Es lohnt sich, die EKvW als Möglichmacherin für Quereinstiege zu etablieren und hier weiter in eine unkomplizierte, freundliche und gewinnende Kommunikation zu investieren und die dann folgenden Prozessschritte zu verschlanken.

I.3 — ZUKUNFT[S]GESTALTEN

Welche Entwicklungen/Veränderungen haben uns in den letzten drei Jahren besonders beschäftigt?

Im Mai 2023 fand mit ZUKUNFT[S]GESTALTEN ein großer Zukunftskongress in der DASA in Dortmund statt. Eingeladen waren hauptamtlich Mitarbeitende ab Jahrgang 1970 aus dem Pfarrberuf, aus den Berufen Gemeindepädagogik/Diakonie und Kirchenmusik sowie die Studierenden, die sich auf diese Berufsfelder vorbereiten.

Der Auftrag dazu wurde nach der Sommersynode 2022 erteilt, insofern sind es ziemlich genau drei Jahre, die die Vorbereitung und Nachbereitung der ersten Veranstaltung sowie die Planung einer Nachfolgeveranstaltung in Anspruch genommen haben. Die Erstveranstaltung ist gut dokumentiert bei YouTube, Social Media sowie im Printprodukt. Verwiesen werden kann hier auf den Artikel in der Zeitschrift für Organisationsentwicklung mit dem Titel „Im Dazwischen", Seiten 84 bis 94.

Wie kann in der Zeit des Übergangs, in der Zeit der Transformation, die Arbeit bei Kirche gestaltet werden? Mit diesem Thema haben sich die rund 300 Teilnehmenden des Tages beschäftig und haben im Nachgang 35 Experimentierräume beschrieben, die Ansätze für die Weiterentwicklung von Arbeit bei Kirche bieten.

„Noch scheint die Erlaubnis zur Veränderung immer wieder errungen werden zu müssen. Der experimentelle Zugang aber, der hierarchiefrei Möglichmacher*innen klare Verantwortung zuschreibt und die guten Ergebnisse auf der Mikro-Ebene werden ihren Beitrag zur Veränderung der Führungskultur in der Evangelischen Kirche von Westfalen leisten", so fasst Prof. Dr. Heidi Möller ihre Einschätzung des Projektes ZUKUNFT[S]GESTALTEN und den damit verbundenen „Experimentierräumen" zusammen (Im Dazwischen, Seite 94).

Welche Herausforderungen für die Personalentwicklung/-planung stellen sich uns in den nächsten 3 Jahren im Blick auf die uns übertragenen Aufgaben?

Die ZUKUNFT[S]GESTALTEN stehen im Kontext der Transformationsbewegungen in der EKvW. Sie sind einer von insgesamt 12 Prozessen, die auf www.zukunftsgestalten.de vorgestellt und vernetzt werden. Im Fokus steht die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit, die nicht mehr mit der bisherigen Logik einer Versorgungskirche organisiert werden kann. „Wir müssen mehr exemplarisch unterwegs sein", so die neue Präses der EKvW, Dr. Adelheid Ruck-Schröder, nach ihrer Wahl. Exemplarisches Arbeiten braucht in den kommenden Jahren EKvW-weit Experimentierräume, um erprobt und dann etabliert werden zu können.

Was ist ein Experimentierraum?

Mit dem Begriff Experimentierräume sollte im Prozess ZUKUNFT[S]GESTALTEN dargestellt werden, dass es für Experimente eine räumliche Anknüpfung in einzelnen Gemeinden oder Kirchenkreisen braucht. Und dass sie ein Bündel von Maßnahmen enthalten, die man auch inhaltlich als „Experimentierraum“ sehen kann – als Kern zur Erprobung einer neuen Realität. Neben der räumlichen gibt es also auch eine zeitliche Komponente – Experimentierräume sind nicht zwingend auf Verstetigung angelegt, sondern können auch scheitern.

Warum ist es schwer, Experimentierräume zu starten?

Einfach machen – der Geist des Großgruppenevents 2023 hat die Teilnehmenden optimistisch gestimmt. „Wie wirkt sich aber das erleichternde Label des ‚Experiments‘ auf die Umsetzung aus, wenn dieses jenseits der großgruppenförmigen Interaktion auf den harten Umsetzungskontext organisationaler Entscheidungen trifft?“, so fragt Prof. Dr. Thomas Schumacher in seiner Einschätzung des EKvW Projektes zu Recht (Im Dazwischen, Seite 94). Einfach machen ist nicht einfach – auf diese Formel lässt sich eine Erkenntnis aus der Nacharbeit des Projektes bringen. Kolleg*innen berichten, dass neben der Organisation der Alltagsdienste kaum Raum für Neues bleibt. Darüber hinaus lässt sich beschreiben, dass je klarer Konzepte für konkrete Experimentierräume schon entwickelt wurden, desto deutlicher der konkrete Bedarf an finanziellen Mitteln bzw. Arbeitskraft dazu wird.

Ziel eines Experimentierraums

In den im Zuge des Prozesses initiierten Experimenten sollten Realitäten auf Probe in einem zeitlich oder strukturell klar abgegrenzten Bereich der Organisation Kirche geschaffen werden. Die Experimente sollten dabei möglichst mehrere Probleme und Herausforderungen gleichzeitig ansprechen, verschiedene Wege erproben, um zu einer Lösung zu kommen und sollten schnell starten können. Beobachtung und Reflexion sollten eng verbunden werden. Im Sinne von „safe to fail“ sollten Experimente auch scheitern können und dürfen. Denn jedes „Scheitern“ ermöglicht wichtige Erkenntnisse.

Welche Unterstützung benötigt nach unserer Einschätzung das in unserem Bereich tätige Personal?

Experimentierräume sind keine Selbstläufer und „einfach machen“ ist nicht einfach. Es braucht eine Reihe von Faktoren, damit Experimentierräume entwickelt werden können:

- Eine neue Fehlerkultur, in der Nichtgelingen als Teil des Lernens begriffen wird.
- Eine Lernkultur, in der Lernerfahrungen in der Fläche geteilt und gehört werden wollen.
- Raum für Neues neben der Organisation des Alltagsgeschäfts in allen Diensten.

Was sind Voraussetzungen, damit ein Experimentierraum erfolgreich entwickelt werden kann?

Grundvoraussetzung ist die Ausarbeitung eines Konzepts für den zu entwickelnden Experimentierraum. Dazu gehören Kriterien, die deutlich machen, was das exemplarisch Neue daran ist. Folgende vier Kriterien können dabei eine Richtung aufzeigen: exemplarische und impulsgebende Qualität für andere, ein Quartiers- und Sozialraumbezug, Inklusion und Diversität, Teamorientierung, Nachhaltigkeit im Sinne eines Beitrags für die künftig notwendige Transformation der Kirche.

Grundvoraussetzung ist außerdem die kontinuierliche Begleitung durch die Leitung einer Gemeinde, eines Kirchenkreises oder Gestaltungsraums, die sich als „Möglichmacher*innen" verstehen. „Wir müssen mehr möglich machen", beschrieb die neue Präses der EKvW diese grundsätzliche Haltung bei ihrer Wahl. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der ZUKUNFT[S]GESTALTEN, dass Experimentierräume, die mit Unterstützung von Möglichmacher*innen arbeiten, durch eine hohe Motivation und Umsetzungswahrscheinlichkeit erfolgversprechender sind. Möglichmacher*innen, die durch ein eigenes Interesse am Experiment unterstützend wirken, sind ein Faktor des Gelingens. Die Verbindung von Beobachtung und Reflexion spielt in der Begleitung durch Möglichmacher*innen eine wichtige Rolle, damit ein Experimentierraum zu einem Lernraum werden kann. Es braucht also Menschen auf allen Ebenen dieser Landeskirche, die diese Rolle in diesem Sinne füllen können und wollen.

Was braucht es darüber hinaus?

Die Auftaktveranstaltung ZUKUNFT[S]GESTALTEN in der DASA im Jahr 2023 hat eine gute Resonanz gefunden. Die Zielgruppe konnte in einen guten Austausch kommen und Inspiration finden, mitgenommen wurde von der Großveranstaltung der Wunsch nach weiterer Vernetzung bzw. Überblick über die schon in Gang gekommenen kleinen und großen Experimente. Die Webseite zum Gesamtkomplex Transformation in der EKvW ist im Juni veröffentlicht worden. Hier wird es darauf ankommen, die Inhalte zu pflegen und wiederkehrende Angebote zum Thema Vernetzung der an der Transformation interessierten Kolleginnen und Kollegen zu machen.

Während der Abfassung dieses Berichtteils konzipiert eine Pilotgruppe die ZUKUNFT[S]GESTALTEN reloaded, ein Zukunftskongress, diesmal noch größer mit 400 Teilnehmenden, der in Lünen stattfinden wird. Diesmal gibt es keine Altersbeschränkung nach oben, um generationsübergreifend über die Zukunft unseres kirchlichen Arbeitens zu diskutieren und ins Handeln zu kommen. Die Pilotgruppe bringt in ihren Personen eine große Diversität ein und genau dadurch eine große Expertise mit. Diese Diversität mit Blick auf den Auftrag fruchtbar zu machen, ist auf der einen Seite die Herausforderung und wäre auf der anderen Seite ein Gewinn, um exemplarisch, lernend und neue Räume betretend kirchliches Arbeiten zu gestalten.

II – Beschäftigte in der EKvW

II.1 — Beschäftigte in der EKvW insgesamt

	Gesamt	davon Frauen	davon Vollzeit	davon Frauen	davon Teilzeit	davon Frauen	davon geringf. Beschäftigte	davon Frauen	Vollzeit-äquivalente[4]	davon Frauen
2014	22.504	17.737	8.131	5.867	14.373	11.870	4.374[1]	2.762[1]		
2015	22.115	17.644	8.465	6.048	13.650	11.596	3.454	2.184		
2016[2]	22.491	17.825	8.772	6.134	13.719	11.691	3.395	2.169	15.187,7	12.005,4
2017	22.631	18.022	8.852	6.219	13.779	11.803	3.300	2.117	15.490,1	12.281,9
2018[3]	22.534	18.016	8.909	6.272	13.625	11.744	2.961	1.928	15.685,5	12.458,8
2019	22.800	18.270	9.005	6.363	13.795	11.907	2.919	1.884	15.961,2	12.730,7
2020	23.559	18.964	9.426	6.741	14.133	12.223	2.813	1.795	16.728,0	13.426,1
2021	23.410	18.899	9.561	6.873	13.849	12.026	2.571	1.602	16.807,3	13.516,9
2022	24.231	19.652	9.725	7.040	14.505	12.612	2.581	1.601	17.300,6	13.971,1
2023	24.392	19.882	9.589	6.992	14.803	12.890	2.600	1.611	17.369,9	14.116,8
2024	24.073	19.646	9.292	6.739	14.781	12.907	2.497	1.565	17.110,4	13.906,7

Stand: jeweils zum 31. Dezember. Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

2 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen.

3 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker/-innen, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

4 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

II.2 — Beschäftigte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt	davon Frauen	davon Vollzeit	davon Frauen	davon Teilzeit	davon Frauen	davon geringf. Beschäftigte	davon Frauen	Vollzeit-äquivalente	davon Frauen
Bielefeld	822	702	310	250	512	452	63	36	612,2	531,1
Bochum*	1.151	938	462	346	689	592	134	96	808,8	659,3
Dortmund	2.271	1.859	871	661	1.400	1.198	123	72	1.682,4	1.378,5
Gelsenkirchen und Wattenscheid	629	516	214	153	415	363	58	38	412,1	334,0
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1.030	895	355	273	675	622	101	78	715,6	612,5
Gütersloh	796	669	261	192	535	477	84	49	565,4	477,3
Hagen	686	564	202	157	484	407	84	45	462,8	386,6
Halle	619	517	207	163	412	354	76	35	432,7	371,4
Hamm*	1.038	899	440	359	598	540	100	66	751,0	655,6
Hattingen-Witten	694	567	245	180	449	387	77	50	487,9	396,4
Herford*	1.588	1.372	675	554	913	818	111	61	1.093,2	942,9
Herne	597	482	265	204	332	278	65	34	450,5	368,3
Iserlohn	711	596	200	158	511	438	151	110	444,1	378,8
Lübbecke*	583	504	158	120	425	384	62	35	397,0	347,6
Lüdenscheid-Plettenberg	762	599	273	180	489	419	144	93	501,1	390,4
Minden*	745	628	197	141	548	487	110	72	504,4	431,7
Münster*	674	522	266	183	408	339	82	48	459,9	360,5
Paderborn	446	364	141	104	305	260	61	37	297,7	246,0
Recklinghausen	713	601	322	260	391	341	68	40	537,5	458,8
Schwelm	356	290	113	70	243	220	38	28	252,9	200,5
Siegen-Wittgenstein	1.422	1.194	476	362	946	832	233	150	925,1	784,1
Soest-Arnsberg	919	747	368	286	551	461	136	79	648,6	541,6
Steinfurt-Coesfeld-Borken*	581	468	170	124	411	344	87	45	372,3	308,7
Tecklenburg*	697	597	256	204	441	393	58	32	472,2	411,1
Unna*	895	756	261	184	634	572	100	76	585,8	484,6
Vlotho	527	456	148	106	379	350	58	41	364,4	312,5
KV Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn	153	110	9/	55	63	55	/	-	131,2	92,4
KV Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	59	37	44	26	15	11	-	-	53,1	33,4
KV Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen	63	36	43	1/	20	18	/	-	56,2	30,2
KV Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm	77	55	49	31	28	24	/	/	65,9	46,3
KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	14	11	/	/	10	9	/	/	6,8	4,7
KV Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest-Arnsberg	120	97	53	34	67	63	/	/	97,9	76,5
KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg*	82	60	55	37	27	23	-	-	73,2	52,3
Gesamt	**22.520**	**18.708**	**8.194**	**6.177**	**14.326**	**12.531**	**2.478**	**1.553**	**15.722,0**	**13.106,4**

Stand: 31. Dezember 2024. / steht für 1 bis 4 Personen. Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – zum Beispiel zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab 2021 werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen. * Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg und Unna sowie des KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird. Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

II.3 — Beschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen

Die gegenwärtige notwendige Entwicklung innerhalb des Landeskirchenamtes erfordert strukturelle Anpassungen. Finanzielle Konsolidierung, demografischer Wandel und veränderte Erwartungen an kirchliche Arbeit stellen auch die landeskirchliche Verwaltung vor neue Anforderungen.

Im Zentrum der Personalarbeit stehen derzeit insbesondere Aspekte, die sowohl aktuelle Herausforderungen als auch strategische Zukunftsfragen betreffen.

Die Haushaltssicherung bleibt eines der bestimmenden Themen der nächsten Jahre.

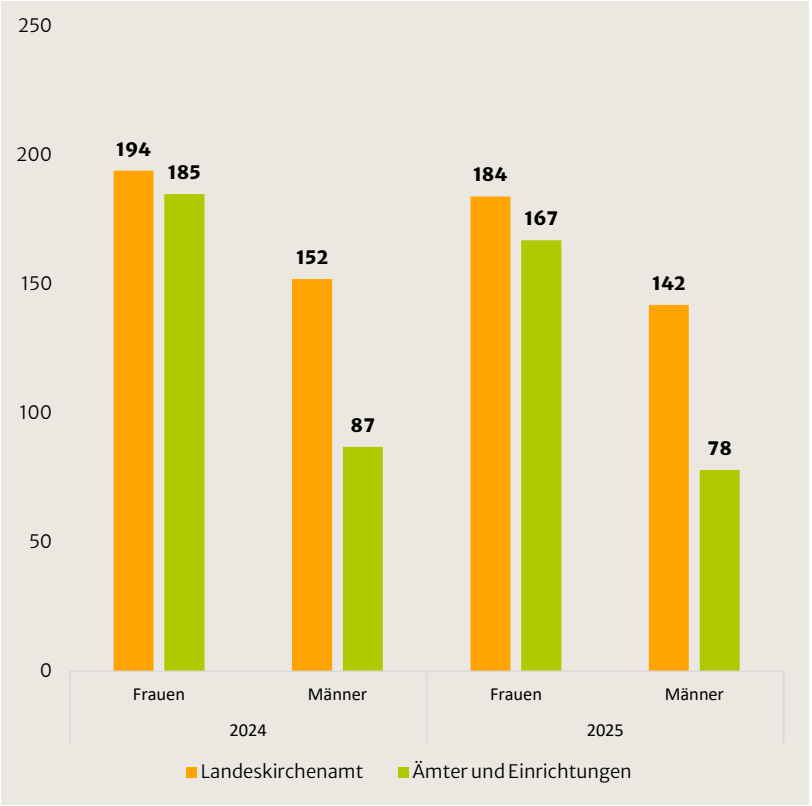
Im Zeitraum 2023 bis 2025 verringerte sich der Personalbestand in der landeskirchlichen Verwaltung um rund 10 Prozent.

Die Reduktion erfolgte primär durch natürliche Fluktuation, gezielte Nichtwiederbesetzungen und die Verschlankung von Strukturen. Dieses geschah im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung.

Das Haushaltssicherungskonzept umfasst unter anderem:

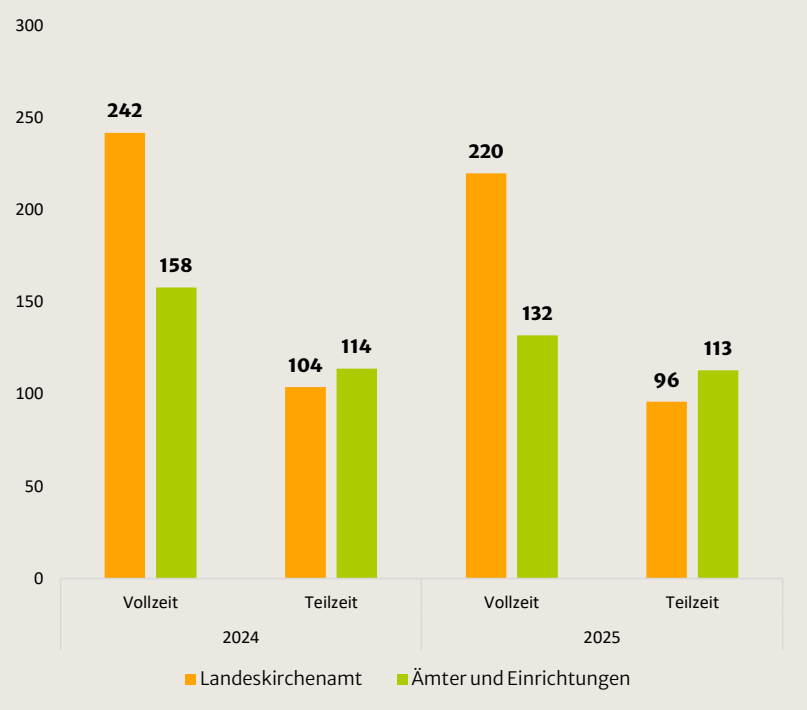
- Priorisierung zentraler Aufgaben
- Zusammenlegung von Aufgabenfeldern und Einrichtungen
- Digitalisierung zur Effizienzsteigerung
- Standardisierung administrativer Prozesse

Ziel war und ist es, dauerhaft tragfähige Strukturen zu schaffen, die finanzielle Stabilität mit inhaltlicher Handlungsfähigkeit verbinden.



Übersicht: Frauen und Männer im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen (Personen)

Ein wachsender Anteil der Mitarbeitenden erreicht in den kommenden Jahren das Renten- und Pensionsalter. Mit dem altersbedingten Ausscheiden langjähriger Beschäftigter droht ein Verlust wertvollen Erfahrungswissens, das für reibungslose Abläufe und sachgerechte Entscheidungen unverzichtbar ist.



Übersicht: Teilzeit-Vollzeitbeschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen (Personen)

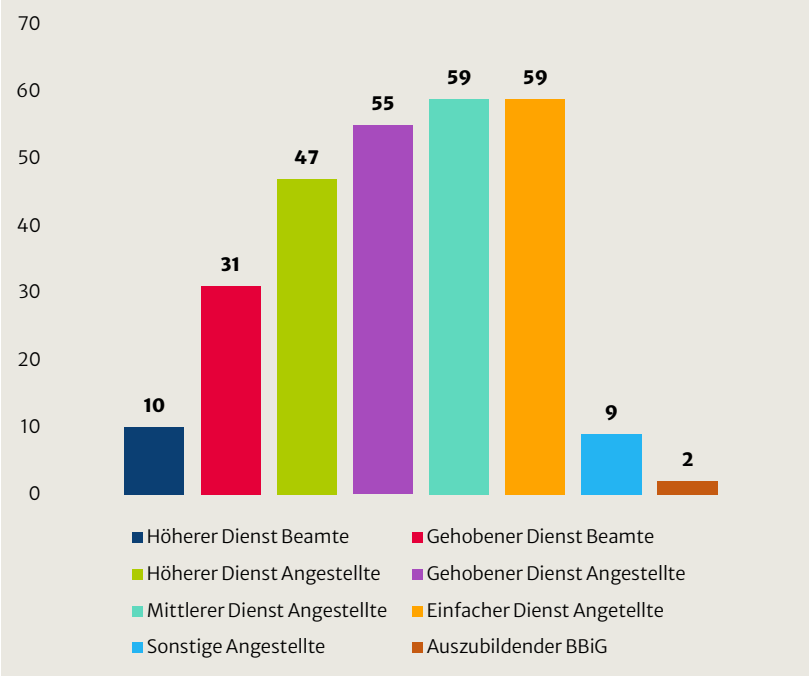
In einigen Fachbereichen liegt das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden über 55 Jahre. In Kombination mit begrenzten Neueinstellungen ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Wissen systematisch zu sichern.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe gilt es in den nächsten Jahren Maßnahmen umzusetzen. Der Wissenstransfer kann beispielsweise mit

- Übergabegesprächen mit Dokumentationen
- Wissensdatenbanken für wiederkehrende Verfahren
- Prozesshandbücher und Checklisten in zentralen Aufgabenfeldern

erreicht werden. Ein erster Schritt ist mit den gestarteten Prozessaufnahmen und Dokumentationen im Programm „ibo“ unternommen worden. Besonderes Augenmerk liegt auf Bereichen mit Einzelverantwortung oder langjährig gewachsener Fachkenntnis. Der Wissenserhalt wird zunehmend als Bestandteil der strategischen Führungsaufgabe verstanden.

Angesichts begrenzter Spielräume bei Gehaltsanpassungen gewinnt die Frage nach alternativen Motivationsfaktoren an Bedeutung. Die Mitarbeitenden erwarten heute mehr als materielle Sicherheit: Sinn, Gestaltungsspielraum und wertschätzende Arbeitskultur treten in den Vordergrund.



Übersicht Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen Ämter und Einrichtungen

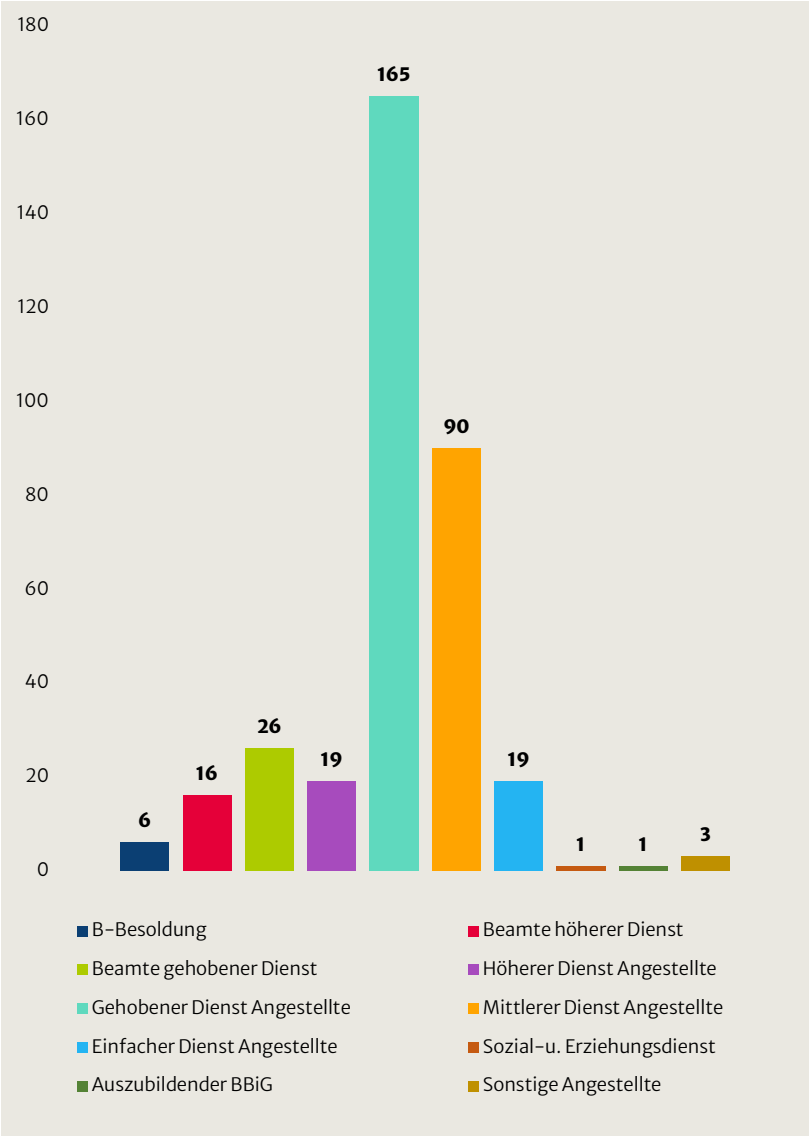
Im Berichtszeitraum wurden so unter anderem Dienstvereinbarungen zu mobilem Arbeiten und Gleitzeitregelung geschlossen. Somit konnten Bedürfnisse der Mitarbeitenden nach einer ausgeglichenen Verbindung zwischen Arbeit und Privatleben und organisationalen Ansprüchen in Einklang gebracht werden.

Verstärkt muss in den nächsten Jahren insbesondere ein Augenmerk auf die Fort- und Weiterbildung des Bestandspersonals gelegt werden.

Dies bedeutet aber auch, dass ganz ohne finanzielle Mittel sich Arbeitszufriedenheit und Leistungsbereitschaft nicht steigern lassen. Mitarbeitende müssen gesehen, beteiligt und fachlich ernst genommen werden.

Die Personalarbeit der Landeskirche muss sich im Spagat zwischen Haushaltsdisziplin und strategischer Entwicklung beweisen.

Der demografische Wandel, die zunehmende Komplexität kirchlicher Arbeit und der Fachkräftemangel erfordern eine Entwicklung einer Personalstrategie, die sich an den zu entwickelnden Zielen der Landeskirche ausrichten sollte. Grundsätzlich soll eine handlungsfähige, effiziente und menschlich verlässliche Verwaltung im Dienst der Kirche weiterentwickelt werden. Die Verwaltung muss zunehmend als „Rückgrat" kirchlicher Arbeit verstanden werden, die operative Lasten übernimmt, Fachberatung bietet und Innovationen anstößt, um so das Verkündigungspersonal administrativ zu entlasten.



Übersicht Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen Landeskirchenamt

Einrichtung	Gesamt	davon Frauen	davon Vollzeit	davon Frauen	davon Teilzeit	davon Frauen	davon geringf. Beschäftigte	davon Frauen	Vollzeit-äquivalente	davon Frauen
Landeskirchenamt	**549**	**284**	**407**	**173**	**142**	**111**	**/**	**/**	**501,3**	**246,5**
LKA Bielefeld	325	183	220	96	105	87	/	/	290,9	154,4
GRPS	28	15	18	6	10	9	-	-	24,7	11,9
Pfarrer/-innen auf Pfarrstellen im LKA und in landeskirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung[1]	27	13	23	9	/	/	-	-	25,8	11,8
Pfarrer/-innen in landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen und Beurlaubungen[2]	16	5	16	5	-	-	-	-	16,0	5,0
Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	109	41	87	30	22	11	-	-	100,2	36,5
Vikare	42	27	42	27	-	-	-	-	42,0	27,0
Landesposaunenwarte	/	-	/	-	/	-	-	-	1,8	0,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen	**473**	**311**	**356**	**211**	**117**	**100**	**12**	**7**	**428,2**	**271,9**
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	19	14	14	10	5	4	-	-	16,9	12,4
Institut für Kirche und Gesellschaft	61	45	31	19	30	26	-	-	49,2	34,8
Amt für Jugendarbeit – regulär	40	25	21	11	19	14	/	/	35,9	21,7
Amt für Jugendarbeit – diakonische Helfer[3]	228	141	224	138	/	/	-	-	226,3	139,7
Hochschule für Kirchenmusik	15	1/	8	/	7	6	-	-	12,6	7,8
oikos-Institut für Mission und Ökumene	26	13	18	8	8	5	/	/	22,5	10,7
Pädagogisches Institut	20	15	14	9	6	6	/	/	17,7	12,7
Studierendenpfarrämter	7	6	/	/	/	/	/	/	4,3	3,3
Volkeningheim	6	/	/	-	/	/	-	-	4,4	2,4
Haus Villigst	51	38	21	10	30	28	/	/	38,4	26,4
Landeskirchliche Schulen	**531**	**343**	**335**	**178**	**196**	**165**	**/**	**/**	**458,9**	**281,9**
Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	127	86	89	53	38	33	/	/	113,8	75,3
Evangelisches Gymnasium Lippstadt	56	29	36	15	20	14	-	-	50,5	25,0
Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen	72	44	40	18	32	26	/	-	58,3	32,9
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	53	41	40	28	13	13	-	-	48,1	36,1
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	85	53	50	24	35	29	/	/	72,4	41,9
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	76	48	40	18	36	30	-	-	62,9	36,5
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	62	42	40	22	22	20	/	/	53,0	34,4
Gesamt	**1.553**	**938**	**1.098**	**562**	**455**	**376**	**19**	**12**	**1.388,4**	**800,3**

Stand: 31. Dezember 2024. / steht für 1 bis 4 Personen. Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. 2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen. Vor 2021 erfolgte die Zuordnung der Beschäftigten zu den landeskirchlichen Einrichtungen anhand der Buchungskreise. Diese Information steht nach Einführung von NKF nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen erfolgt die Zuordnung nun nach Betriebsnummer und Kostenstelle. Dadurch werden deutlich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer dem Haus Villigst zugeordnet als bisher. Diese verteilen sich nun auf LKA Bielefeld und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen.

1 Die Unterscheidung von Pfarrstellen im LKA und landeskirchliche Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung erfolgte vor 2024 anhand der Kostenstelle und ist nun nicht mehr möglich.

2 Die hier gezählten Pfarrer/-innen in landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen sind laut Betriebsnummer dem Landeskirchenamt zugeordnet, laut Kostenstelle den Ämtern und Einrichtungen.

3 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

III – Pastoraler Dienst

Leitfragen

Zu den großen **Herausforderungen der letzten drei Jahre** gehörte es angesichts der tiefgreifenden demografischen Veränderungen (nicht nur, aber auch) im pastoralen Dienst, flächendeckende Planungsprozesse zu initiieren und umzusetzen, um mit diesen Veränderungen so weit als möglich gestaltend umgehen zu können:

- Eine systematische Konzeption und eine flächendeckend vernetzte Struktur für die Gewinnung von Nachwuchs für den pastoralen Dienst und für kirchliche Berufe,
- kooperative Strukturen in Gemeinden und regiolokalen Räumen der Kirchenkreise sowie in Ämtern und Diensten der Landeskirche für Aufgaben und Personal,
- systematische Einführung einer Kultur der interprofessionellen Teamarbeit und Beginn der Umsetzung.

Diese Herausforderungen sind intensiv und brauchen längerfristige Lern- und Veränderungswege. Schließlich geht es um einen Kulturwandel.

Bisher lag die Aufmerksamkeit auf einer Vielzahl einzelner, unterschiedlicher, individueller Berufe und Stellen in einer Vielzahl einzelner Anstellungsträger- und -körperschaften, die in der Fläche jeweils individuelle Bedürfnisse „versorgten“.

Nunmehr muss es darum gehen, den gemeinsamen Auftrag einer überzeugenden Kommunikation der guten Nachricht von der grenzenlosen Liebe Gottes konsequent in den Mittelpunkt zu stellen. Aus ihm heraus lassen sich unterschiedliche Aufgaben und Funktionen, Berufsrollen und Qualifikationswege beschreiben und zuordnen. Das gilt für den pastoralen Dienst, aktuell insbesondere im Bereich der interprofessionellen Entwicklung. Es gilt aber ganz grundsätzlich für alle Berufe und Tätigkeiten in der EKvW.

Dazu kommt eine weitere Herausforderung. Aufgrund der demografischen Entwicklung vergangener Jahre ist eine weit überwiegende Anzahl der Personen schon viele Jahre im Dienst. Entsprechend schwer fällt es, Kirchen-, Gemeinde- und Berufsbilder zu verändern, vertraute Aufgaben, eingeübte Rollenbilder und Machtstrukturen zu verlassen und sich stattdessen in ein funktional begründetes, über den gemeinsamen Auftrag professionell aufeinander bezogenes Beziehungsfeld einzufinden.

In dieser Situation fragen sich manche jungen Menschen, wo und wie und durch wen sie mit einer zukünftigen Gestalt von Kirche in Kontakt kommen können – oder sich eingeladen wissen, diese zu entdecken und mitzuentwickeln. Insbesondere der Rückgang an Theologiestudierenden fordert heraus, Wege neu zu bahnen und zu ermöglichen.

In den kommenden drei Jahren muss es darum gehen, die oben beschriebenen Entwicklungen und Prozesse weiter zu intensivieren und umzusetzen.

Zugespitzt formuliert, werden Vorschläge und Antworten (unter anderem) auf diese Fragen benötigt:

Wie können ausreichend Raum und Zeit für Neues geschaffen und die dazu notwendigen Lernprozesse organisiert werden? Beides wird benötigt, um den beschriebenen Kulturwandel gestalten und bewältigen zu können.

(Wie) Gelingt der Spagat zwischen Haushaltsdisziplin, generationengerechter Finanzplanung und einer strategischen Personalentwicklung mit motivierenden Anreizen für Menschen, kirchliche Berufe zu wählen?

Unterstützung für Menschen im Dienst steht in vielfältiger Form schon bereit:

Instrumente wie der Aufgabenplaner nach dem Terminstundenmodell im Pfarrdienst und für Interprofessionelle Teams, Beratung und Supervision, Fortbildung in vielfältigen Formaten für viele Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die Angebote des Programms „Gesund im Pfarramt“ und weitere Angebote für weitere Berufsgruppen werden in den Transformationsprozessen der kommenden Jahre eine zentrale Funktion für die Motivation und die Bindung von Menschen haben.

Des Weiteren ist ein aktives Leitungshandeln auf allen Ebenen von Bedeutung: Auf der einen Seite braucht es Klarheit in Prozessen und Strukturen, in Aufgabenbeschreibungen und Rahmenbedingungen für den Dienst und die Unterstützung von Personen und Teams, auf der anderen Seite braucht es die Eröffnung von Möglichkeitsräumen, also die Erlaubnis zur initiativen Erprobung, für Fehler, zum Lassen und Aufhören. Beide Modi ergänzen sich. Sie geben auf der einen Seite ausreichend Sicherheit, um auf der anderen Seite experimentier- und lernfreudig voranzugehen.

Schließlich braucht es eine gute Kommunikation und Abstimmung zwischen den Verantwortlichen für die vielen Veränderungsprozesse.

III.1 — Pastoraler Dienst in interprofessionellen Teams

Die Landessynode hat im Jahr 2021 eine Rahmenkonzeption Interprofessionelle Pastoralteams beschlossen. Interprofessionelles Arbeiten soll nach diesem Willen in Gemeinden wie auch in den funktionalen Diensten auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) mit folgenden Zielen eingeführt werden:

- den gemeinsamen Auftrag „Kommunikation des Evangeliums an alles Volk“ in den Mittelpunkt beruflichen und ehrenamtlichen Engagements in der Kirche stellen,
- berufliche Vielfalt und die Vielfalt von Kompetenzen fördern,
- eine Kultur der Zusammenarbeit in allen Bereichen kirchlichen Handelns fördern und weiterentwickeln,
- das Verhältnis von hauptamtlicher Person im pastoralen Gemeindedienst zur Anzahl von Kirchenmitgliedern bei 1:3.000 auch über die sehr große Zahl an Ruheständen der „Boomer-Generation“ hinweg stabilisieren.

In der Umsetzung haben die Landeskirche und die Kirchenkreise ihre jeweiligen, aufeinander bezogenen Aufgaben:

Landeskirche

- Rahmenkonzeption und Rahmenbedingungen
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (Begleitende Kommission: Leitfäden zur Erstellung einer Konzeption für ein IPT, Checkliste für den Prozess, Kompetenzmatrix für kirchliche Berufe und weiteres Material auf ipt.ekvw.de, Module für gemeinsame Aus- und Fortbildungen etc.)
- Erprobungsmöglichkeiten bereitstellen (Normen wie das „KGLEG“ und „komplexe Pfarramtliche Verbindungen“)
- Übergreifende Vernetzung, Beratung und Unterstützung der Teams | Teamarbeit anbieten (jährliche Netzwerktreffen, Konzeptionsberatung, Teamentwicklungscoaching, Einzelberatungen unter anderem durch das oikos-Institut, das IAFW und das LKA)

Kirchenkreise

- Planung der Aufgaben und des Personals in ausreichend großen regionalen Planungsräumen
- Erstellen der Konzeptionen für die IPTs (Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft)
- Einrichten, Entwickeln und Begleiten der Teams und der Personen

Nach etwa drei Jahren zeigt sich, dass mit diesen Zielen tiefgreifende konzeptionelle, strukturelle und kulturelle Veränderungen verbunden sind. An dieser Stelle des Berichts steht deshalb ein vorläufiger Blick auf das Verhältnis von gemeinsamem Auftrag und unterschiedlichen Berufen, aktuelle Zahlen und Daten der IPTs in der EKvW, weiterführende Fragen und Perspektiven.

Ein gemeinsamer Auftrag | unterschiedliche Rollen und Berufe

Das Evangelium zu kommunizieren, im Auftrag Jesu und in der Kraft des Heiligen Geistes die befreiende Botschaft Gottes an alle Menschen zu verkünden, ist ein gemeinsamer Auftrag von Menschen, die in der EKvW dazu berufen und gesendet sind.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, vermittelt der Pfarrberuf mit seiner umfassenden und praktischen theologischen Querschnittskompetenz zwischen Texten der Schrift, vielfältigen und individuellen Lebenswelten und Glaubensthemen von heute, befähigt Menschen aus anderen Berufsgruppen, ehrenamtlich engagierte und interessierte Menschen zur eigenen Urteils- und Ausdrucksfähigkeit und repräsentiert in besonderer Weise die Kirche in der Öffentlichkeit.

Die vielfach breit gefächerten, auf die Praxis bezogenen professionellen Kompetenzen der (gemeinde-)pädagogischen, diakonischen, musikalischen, Verwaltungs- oder Management-Berufe, bringen ihre spezifische fachliche Perspektive in Interprofessionelles Arbeiten im Team ein.

Ist Theologie die „Leitwährung" der Kirche, so ergibt sich daraus für den Pfarrberuf aufgrund der oben genannten Kompetenzen eine leitende Funktion im Sinne einer inhaltlichen Orientierung, Darstellung, Reflexion und Koordination in den vielfältigen kirchlichen Handlungsfeldern.

Und zugleich: Eine hierarchisch geordnete oder qua Amtsrolle automatisierte Vorsitz- oder gar Vorgesetztenfunktion gegenüber Kolleg:innen aus anderen Berufen oder Ehrenamtlichen ergibt sich daraus nicht. Diese Aufgaben können sachgemäß und aufgrund von Kompetenzen, das zeigt sich auf vielfältige Weise im „IPT-Prozess" der EKvW, auch anders geordnet und wahrgenommen werden – zumal, wenn Personen aus andren Berufsgruppen oder im Ehrenamt dafür persönliche Gaben und/oder eigene Qualifikationen mitbringen.

Soweit die Grundkonzeption für das Zusammenwirken der Berufe.

In der Praxis und in den Dynamiken der Teams wird zugleich je länger desto deutlicher ein komplexes Geflecht sichtbar aus Erfahrungen und Haltungen, eingefahrenen (Verhaltens-, Macht- und Hierarchie-)Mustern und eingeübten Berufsbildern, Interessen und Zuschreibungen, nicht zuletzt auch berufspolitischen Positionierungen. All das kann eine auf Kompetenzen und deren gegenseitige Anerkennung gegründete, produktive Zusammenarbeit erschweren und macht den Diskurs darüber sensibel – und mit Blick auf die Zukunft umso wichtiger.

Die EKvW hat nicht zuletzt aus diesem Grund in ein Forschungsprojekt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und des Sozialwissenschaftliche Instituts der EKD investiert. Erste Einsichten dazu weiter unten.

Aktueller Stand:

Folgende Teamorte von IPTs kennen wir:	Anstellung 2024			Anstellung 2025		
Ort	Landeskirche	Kirchenkreis	Gemeinde	Landeskirche	Kirchenkreis	Gemeinde/Werk
Bielefeld		3	1		3	1
Bochum			4			5
Dortmund		7			8	1
Gelsenkirchen und Wattenscheid		3			3	
Gladbeck–Bottrop–Dorsten		1				
Gütersloh		2			2	
Hagen		2			1	
Halle		3			1	
Hamm		5			5	
Hattingen-Witten		5			4	
Herford		3			4	
Herne		3			3	
Iserlohn		5			6	
Lübbecke		1			1	
Lüdenscheid-Plettenberg			2		3	
Minden			2		2	
Münster		4			4	
Paderborn		2			3	
Recklinghausen		4			4	
Schwelm			1			2
Siegen-Wittgenstein		1			2	
Soest-Arnsberg		2			5	
Steinfurt–Coesfeld–Borken		2				2
Tecklenburg					2	
Unna		1			2	
Vlotho		2			4	1

Landeskirchliche Teams	Anstellung 2024			Anstellung 2025		
Ort	Landeskirche	Kirchenkreis	Gemeinde	Landeskirche	Kirchenkreis	Gemeinde/Werk
Amt für Jugendarbeit – **IPT Bildung**	1			1		
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung – **IPTs Beratung, Bildung* und Seelsorge**	3			3		
oikos-Institut für Mission und Ökumene – **IPTs Bildung und Ökumene**	2			2		
Pädagogisches Institut – **IPT Bildung****	2			2		
Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk – **IPT Bildung**	1			1		
Evangelische Hochschule Bochum – **IPT Bildung**	1			1		
Landeskirchenamt – **IPT Beratung**	1			1		
Institut für Kirche und Gesellschaft – **IPTs Bildung**	2			2		
	13	61	10	13	72	12
	Gesamt 2024: 84			**Gesamt 2025: 97**		

* einziges Team Pfarrer:innen, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik
** Pfarrer:innen und Lehrer:innen, Pfarrer:innen und Gemeindepädagog:in

In der EKvW sind 97 Interprofessionelle Teams bekannt (hierzu ist eine jeweils aktuelle Information aus den Kirchenkreisen an das Landeskirchenamt erforderlich).

Flächendeckend, in jedem Kirchenkreis und in mehreren funktionalen Bereichen der Kirchenkreise und der Landeskirche ist damit schon eine Praxis entwickelt, mindestens aber in der Entstehung.

Damit ist in kurzer Zeit sowohl zahlenmäßig als auch mit Blick auf eine Vielfalt an inhaltlichen Konzeptionen und Ausrichtungen von IPTs eine beeindruckende Entwicklung gelungen! Zum Vergleich: In der Ursprungsplanung (2021) waren wir von circa 115 Teams im Jahr 2030 ausgegangen, um eine stabile Zahl von Hauptamt im pastoralen Dienst zu Kirchenmitgliedern zu halten. Angesichts einer erhöhten Anzahl an Ruheständen im Pfarrdienst kommt uns diese dynamische Entwicklung insgesamt entgegen.

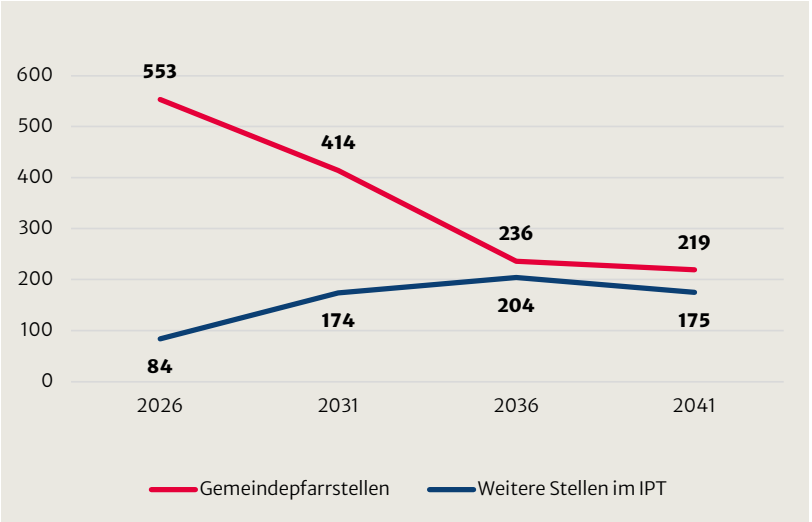
Man kann sagen: In den vergangenen drei Jahren hat sich das Modell der Interprofessionellen Pastoralteams in der EKvW zu einem zentralen Bestandteil kirchlicher Struktur- und Personalentwicklung etabliert. Nebenbei: Damit ist die EKvW auch im EKD-weiten Vergleich „ganz weit vorne“.

Zugleich, das zeigen Berichte aus den Teams und erste Einsichten der oben genannten Studie, ist, mit Blick auf einen Kulturwandel hin zu im fachlichen Sinn interprofessioneller Zusammenarbeit, noch ein Weg zu gehen. Gemeindepädagog:innen und andere fragen (und mahnen) ein echtes, gelebtes „Zusammen“ und „Miteinander“ und entsprechende verlässliche Rahmenbedingungen an. In mancher Berufsgruppe herrscht noch viel Zurückhaltung mit Blick auf Mitwirkung in IPTs. Pfarrpersonen wiederum fragen nach ihrer Rolle und monieren, sie seien über lange Jahre „immer zu viele“ und darum mit vielen zusätzlichen Aufgaben belastet worden – jetzt aber sollten sie sich nicht als Chef:innen aufspielen. Manche Teams haben nur eine kurze Laufzeit, nicht selten, weil Erwartungen nicht zusammenpassen oder Konflikte zu stark werden.

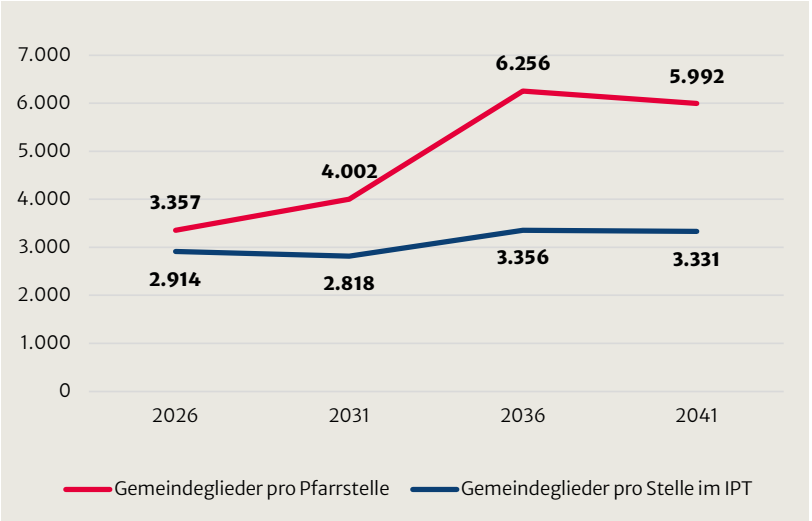
Die oben genannte Studie belegt entsprechend, dass bisher nur in einer geringen Anzahl von Teams interprofessionell gearbeitet wird. Meist werden die Aufgaben organisiert und koordiniert, um in tradierten Mustern oder zur Entlastung der Pfarrperson eine „Versorgung“ zu gewährleisten. An dieser Stelle zeigt sich, dass Teams, Leitungsorgane und interessierte Menschen miteinander klären müssen, wie sie den Auftrag von Kirche | Gemeinde und deren Gestalt an ihrem Ort konkret verstehen und auf dieser Grundlage Erwartungen aussprechen und vereinbaren. Zu diesen Vereinbarungen gehört mit hoher Dringlichkeit die Entscheidung über Prioritäten und das Lassen von Aufgaben.

Es braucht darum, so die Studie, zuerst konzeptionelle Entscheidungen und damit eine verlässliche Grundlage für den Auftrag und die Arbeit der Teams und der Personen in den unterschiedlichen Rollen (und damit ein aktives Leitungshandeln).

Es braucht Lernwege (und dafür Zeit, Raum und Begleitung), um den notwendigen Kulturwandel zum interprofessionellen Arbeiten zu begreifen, anzunehmen, einzuüben und zu vollziehen. Das stärkt in den Teams Wirksamkeit, Kreativität und Nachhaltigkeit und die Personen können motiviert und wohlbehalten ihren Dienst tun.



Entwicklung Pfarrstellen – Weitere Stellen im IPT



Entwicklung Gemeindeglieder pro Stelle im IPT

Weiterführende Perspektiven | Herausforderungen für die kommenden Jahre

An dieser Stelle seien, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, exemplarisch einige benannt:

- Ergebnisse der Forschungsstudie sorgfältig auswerten, mit Erfahrungen abgleichen und aus den Einsichten konkrete Maßnahmen | Prozesse entwickeln, unter anderem:
  - Den Kulturwandel hin zur Arbeit am und im gemeinsamen Auftrag weiter vertiefen, entwickeln und fördern
  - Profile der kirchlichen Berufe – insbesondere den Pfarrberuf – weiter konkretisieren
  - Erwartungen an Leitungshandeln und -handelnde in diesem (und anderen) Transformationsprozess(en) konkretisieren, auch hier verstärkt nach Teammodellen suchen und Unterstützung bereitstellen
- Die IPT-Rahmenkonzeption und deren Rahmenbedingungen weiterentwickeln und mit anderen Prozessen koordinieren (laufend zum Beispiel KO-Revision)
- die vielfältigen Unterstützungsfunktionen (Vernetzung, Aus- und Fortbildung, Beratung, Coaching und Supervision …) für Teams und Leitungsverantwortliche stärken, weiterentwickeln und breit kommunizieren
- das Zusammenwirken der Verantwortungsebenen intensivieren (Landeskirche, Kirchenkreise)

III.2 — Pfarrdienst

III.2.1 — Landeskirchliche Studierendenbegleitung (LSB)/Nachwuchs für den Pfarrdienst

Die Landeskirchliche Studierendenbegleitung richtet sich an alle Studierenden, die Theologie mit dem Ziel „Pfarramt“ studieren. Förderung und die persönliche Begleitung und Beratung haben in den vergangenen Jahren eine große Kontinuität und hohe Akzeptanz erfahren, die sich in Rückmeldungen von Studierenden am Ende ihres Studiums zeigt.

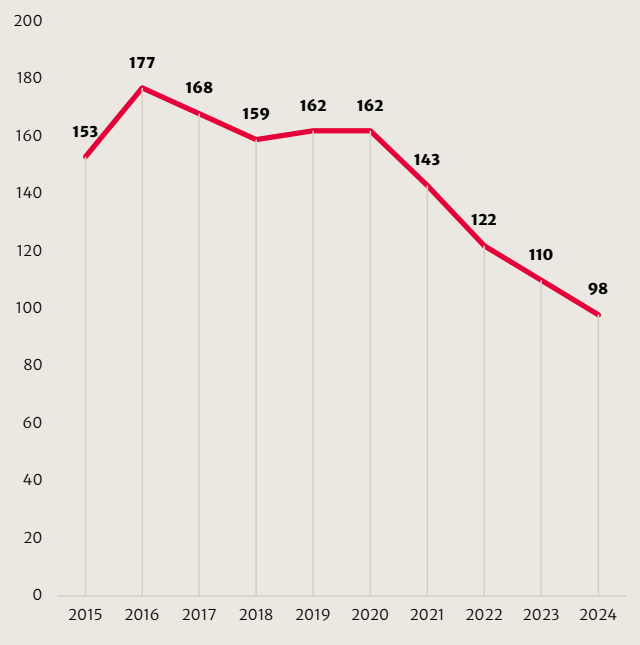
Der Schwerpunkt liegt in der Studienberatung und -begleitung. Ziel ist es, Studierende mit Blick auf den künftigen Pfarrberuf zu fördern und zu unterstützen und ihnen Erfahrungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dies beinhaltet auch Begleitung und Beratung mit Blick auf alternative Berufsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Kirche.

Welche Entwicklungen/Veränderungen haben uns in den letzten drei Jahren besonders beschäftigt?

Weniger werdende Theologiestudierende

Ende vergangenen Jahres waren 98 Studierende auf der sogenannten „Liste der Studierenden der EKvW“. Davon waren 60 Frauen. Neun Männer und Frauen studier(t)en im Zeitraum den „Master of Theological Studies“. Damit hat sich nach dem Ende der Coronapandemie die Anzahl der Neuaufnahmen auf die Liste deutlich halbiert zu der Zahl von 2019. Diese Entwicklung läuft parallel zu den geringer werdenden Einschreibezahlen an den Fakultäten im Studiengang „Magister Theologiae“ EKD weit.

Die vermuteten Gründe sind vielfältig: ein intellektuell anspruchsvolles Studium mit drei zu erlernenden Sprachen verbunden mit einer insgesamt zehnjährigen Ausbildung bis zum Eintritt in die erste Pfarrstelle; eine als unklar erlebte zukünftige Ausrichtung des Pfarrberufs auch im Zusammenhang mit den anderen pastoralen Berufen; die generelle Situation des fehlenden Nachwuchses im Pfarramt; die Berichte von Arbeitsverdichtung, Burnout und Unzufriedenheit im Pfarrberuf. Dazu ist das Bild der beiden Kirchen in der Öffentlichkeit geprägt durch Missbrauchsskandale und Relevanzverlust.



Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden

Nicht zu vergessen sind auch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie (unter anderem) für Studierende durch Kontaktbeschränkungen, vielfältige Verluste an sozialen Kontakten und Möglichkeiten für Praxiserfahrungen, der vielfach verschlechterten finanziellen Situation, psychischer Belastungen und Erkrankungen, die nachhaltig weiterwirken. Manches Studium ist nicht zu Ende geführt worden, berufliche Perspektiven mussten verändert werden.

Die weniger werdenden Neuaufnahmen wirken sich unmittelbar auf das Angebot der Studierendenbegleitung aus. Inzwischen sind allein aufgrund der Gesamtzahl Kleingruppen die Regel. Tagungsformate müssen zum Teil storniert werden oder kommen erst gar nicht zustande. Die Zukunft der Angebote liegt dort, wo sie mit oder in studentischer Beteiligung und Verantwortung geplant und durchgeführt werden.

EKvW als Zukunftsgestalt?!

Betrachtet man die Motivationsschreiben der Studierenden hinsichtlich ihres Berufswunsches, so stehen bei den meisten der persönlich gelebte Glaube und die erlebte Religiosität innerhalb der Ortsgemeinde im Vordergrund. Nicht wenige sind ehrenamtlich engagiert und einige Mitglied in Presbyterien. Andere wahren bewusst einen Abstand, um von außen auf die Organisation EKvW und ihre Erscheinungsformen zu blicken.

Beiden Gruppen ist gemeinsam, dass sie die EKvW kritisch ansehen und hinterfragen. Dies ist für sie umso relevanter, da die EKvW *nur* eine potenzielle Arbeitgeberin unter den anderen Landeskirchen der EKD ist. Sie wissen, dass sie in der Regel auch woanders sehr willkommen sind und mehr als gerne auf eine andere „Liste“ wechseln können, gerne auch zum Vikariat mit passgenauen Angeboten.

Studierende nehmen wahr, dass sie mit Applaus in Pfarrkonferenzen begrüßt werden. Gleichzeitig stehen sie als Vertreter*innen der GenZ im Verdacht, ein fragwürdiges Arbeitsethos zu haben. Sie sehen kritisch hin, wie die Themen von Macht und Hierarchie aufgearbeitet werden, wie sich der Umgang mit psychischen Erkrankungen und Mental Health darstellt und was die Landeskirche zu den Themen der Erreichbarkeit und Residenzpflicht, Verbeamtung und der zukünftigen Ausrichtung des Pfarrberufs sagt. Sie wissen um die vielen kommenden Vakanzen und ihre eigene Anzahl im Bereich des kirchlichen Nachwuchses. Sie nehmen deutlich wahr, dass es zwischen den Bedarfen der Landeskirche und ihren eigenen Bedürfnissen Diskrepanzen gibt. Viele der Beratungsanfragen entstehen aus diesen Wahrnehmungen und der daraus entstehenden Frage, ob die EKvW ein Ort für die eigene berufliche Existenz sein kann.

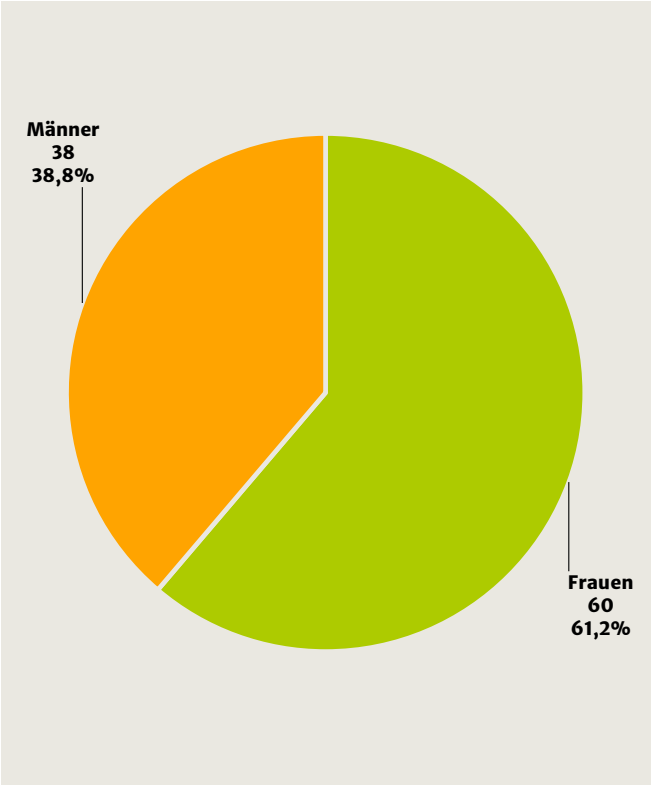
Mit den ZUKUNFT[S]GESTALTEN in 2023 haben einige Studierende angefangen, sich an den Transformationsprozessen der EKvW zu beteiligen. Gerade die Frage nach der zukünftigen Gestaltung der Arbeit und das Interesse an Experimenten als Räume für neue Ideen und eigene Vorstellungen stößt auf Interesse. Nicht wenige Studierende wollen so ihre berufliche Zukunft mitgestalten. Vergleiche YouTube Video zur Liste https://youtu.be/4oEP6Y1RDWg

Ein Ergebnis in der Verschränkung von ZUKUNFT[S]GESTALTEN und Studierendenbegleitung ist „TheoConnect“, ein Tagungsformat, das Studierende der IPT-Studiengänge zusammenbringt. Dahinter steht der Grundgedanke, dass Alleingänge das Gelingen zukünftiger Arbeitsmodelle verhindern. So verantwortet ein Team aus IPT-Studierenden (unterstützt durch die Landeskirchliche Studierendenbegleitung [LSB]) das Thema. Die Ausrichtung der Tagung ermöglicht neben dem Schwerpunktthema Lernerfahrungen im Team schon während des Studiums.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine von der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsbegleitung entwickelte „Kompetenzmatrix zu den pastoralen Berufen, ein

studentisch angebotener Austauschtreff für Studierende mit Psychiatrieerfahrungen“ und der neue Newsletter „KirchenGeschichten“, der einmal pro Semester erscheint, um ein paar Beispiele zu nennen.

Ein weiteres Ergebnis ist die Neuausrichtung der LSB, verbunden mit der Frage nach der Begleitung Studierender anderer kirchlicher Studiengänge einschließlich des Lehramtes.



Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht

Welche Herausforderungen für die Personalentwicklung/-planung stellen sich uns in den nächsten drei Jahren im Blick auf die uns übertragenen Aufgaben?

Umstellung auf das Fakultätsexamen

Die EKvW wird voraussichtlich ab Oktober 2027 kein eigenes I. Kirchliches Examen mehr durchführen. Stattdessen soll das Fakultätsexamen als Zugangsvoraussetzung für das Vikariat gelten. Studierende hatten dies in den vergangenen Jahren verstärkt nachgefragt, die Fakultäten haben „qua Amt“ den Auftrag, Examina durchzuführen, so dass auf der Grundlage einer guten Verabredung zwischen Fakultäten und Landeskirche der Prüfungs- und Verwaltungsaufwand bei der EKvW reduziert werden kann. Damit fällt die Notwendigkeit weg, sich auf die Liste der Theologiestudierenden der EKvW aufnehmen zu lassen. Ein Studium kann in Zukunft völlig unabhängig vom landeskirchlichen Kontext absolviert werden.

Für die EKvW entsteht die Möglichkeit und die Aufgabe, den Kontakt zu Studierenden nicht in erster Linie als Prüfungsinstanz herzustellen, sondern als mögliche zukünftige Dienstgeberin:

Wie lässt sich eine frühzeitige, stabile Bindung an die EKvW als mögliche Arbeitgeberin aufbauen? Wie kann Studierenden mit Blick auf den künftigen Beruf erste Erfahrungsmöglichkeiten im Hinblick auf Selbstreflexion und eine pastorale Rolle eröffnet werden?

Schon jetzt ist deutlich, dass es bei der Umstellung auf das Fakultätsexamen bei den Studierenden einen Wunsch nach weiterer Begleitung durch die LSB geht. Weiterhin wird es die Begleitung derer geben, die während der Examensvorbereitung und -phase danach fragen. Dazu gibt es erste Überlegungen zu Reflexionseinheiten vor oder nach den drei Prüfungsteilen oder eine Ora&Labora-Woche als gemeinsame Lernwochenzeit. Auch sind zusammen mit den Fakultäten die Möglichkeiten zu prüfen, ob und wie eine Begleitung der LSB im Fakultätsexamen aussehen kann.

Neuausrichtung der Landeskirchlichen Studierendenbegleitung

Um nicht über, sondern mit der Zielgruppe zu sprechen, wurde eine Querschnittsgruppe gebildet, um die Perspektiven der Studierenden wahrzunehmen und in ein neues Programm mit aufzunehmen. Insgesamt waren sechs Studierende aus unterschiedlichen Fakultäten sowie ein Vertreter des Gesamtkonvents der Studierenden beteiligt. Die Querschnittsgruppe hat sich im Zeitraum von August bis Dezember 2024 dreimal getroffen. Dabei wurde sehr schnell deutlich: Studierende haben ein Interesse an eigener Persönlichkeitsentwicklung, dem Erwerb von Kompetenzen und dem Lernen mit anderen über das eigene Umfeld hinaus. Dafür braucht es die Möglichkeit zu Selbstreflexion und Feedback. Sie lassen sich dann einladen, wenn sie beteiligt sind und mitgestalten können.

Für die Neuausrichtung der LSB wurde das Modell des Navigationsboards von Arndt Pechstein und Martin Schwemmle (Future Skills Navigator, 2023) herangezogen. Die Idee dahinter ist, eine individuelle Lernreise zu ermöglichen. Mit dem Modell lassen sich unterschiedliche Bindungstypen erreichen. Für Studierende ist der Kontext, in dem die Angebote stehen, die EKvW, sowohl räumlich als auch in ihrer Diversität insgesamt. Die Engverbundenen wollen von „ihrer Kirche“ wahrgenommen werden, auch von Leitung. Dafür binden sie sich frühzeitig. Daneben stehen Einstiegsformate für die Weitgebundenen an den Fakultätsstandorten.

Es braucht Highlights, die deutlich machen: Wir sind viele! Hier liegt eine weitere Verbindung zu den ZUKUNFT[S]GESTALTEN. Um attraktive Angebote machen zu können, braucht die LSB Experimentierräume und Möglichmacher:innen auf verschiedenen Ebenen.

Für die Zukunft wird es eine LSB brauchen, die nicht nur Pfarramtsstudierende in den Blick nimmt. Auch Studierende anderer „kirchlicher“ Studiengänge machen ihr Interesse an der EKvW deutlich. Ziel sollte es sein, in Absprache mit den jeweiligen Ausbildungsstätten allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, an Angeboten der LSB teilzunehmen. Dabei sind ausdrücklich auch Studierende der Theologie auf Lehramt mitzudenken.

Masterstudierende und Promovend:innen

Zurzeit sind nur wenige Masterstudierende auf der Liste der EKvW. Ihre Berufs- und Lebensbiografien sind divers. Ihr Lebensalter, ihre beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen sowie ihre Motivation und Perspektiven auf gesamtkirchliche Fragestellungen stellen eine Bereicherung für den Pfarrberuf dar. Gemeinsam mit ihnen entsprechende Angebote zu entwickeln, gehört zur Aufgabe einer Neuausrichtung der LSB.

Daneben gilt es Kontaktflächen zu schaffen für die, die in nicht geringer Zahl nach dem Studium promovieren. Festzuhalten ist, dass gerade diese Studierenden oftmals andere Fragestellungen, Erfahrungen und Bezugsgrößen mitbringen, die eine binnenkirchliche Milieu- und Perspektivverengung gewinnbringend kontrastiert.

Welche Unterstützung benötigt nach unserer Einschätzung das in unserm Bereich tätige Personal?

Möglichmacher:innen

Die Frage von Studierenden, ob die EKvW ein Ort für die eigene berufliche Existenz sein kann, ist nicht von einer Person allein zu beantworten. Um ihnen Lernerfahrungen der Selbstreflexion und Feedback zu ermöglichen, braucht es ein Netzwerk von Möglichmacher:innen, die Lernorte und Feedback zur Verfügung stellen.

Eine zukünftige LSB braucht Expertise aus dem Fachbereich Supervision und Personalberatung genauso wie aus dem IAFW. Kooperationen an dieser Stelle zeigen den Studierenden zum einen die Bandbreite der Arbeitsbereiche innerhalb der EKvW und lassen zum anderen die Studierenden als zukünftige Zielgruppe der eigenen Arbeit früh in den Blick nehmen.

Die Möglichmacher:innen sind vor allem in den Bereichen des Mentorats von sehr großer Bedeutung. Positive Rollenvorbilder im Gemeindepraktikum begeistern für den Beruf. Das ist die Rückmeldung der Studierenden aus den Praktika während des Studiums. Studierende wünschen sich und brauchen Mentor:innen, die bereit sind, mit ihnen in einen konstruktiven Dialog zu treten. Für immer mehr Studierende entsteht der Kontakt zur Landeskirche im Zuge des Gemeindepraktikums bis hin zu der Entscheidung, sich für die Aufnahme auf die Liste der Studierenden zu entscheiden.

Ähnlich wie schon bei der Motivation zum Studium die persönlichen Kontakte und Erfahrungen mit der Kirche eine große Rolle spielen, so ist dies auch mit Blick auf die landeskirchliche Anbindung zu sagen. Dort, wo sie durch Kommiliton:innen, durch Studienbegleitung oder insbesondere durch Kontakte in den Kirchenkreisen, sei es durch Superintendent:innen oder Pfarrer:innen entstehen, werden sie in der Regel auch weitergeführt.

Es wird in Zukunft nicht möglich sein, die Bedarfe einer ganzen Landeskirche flächenmäßig zu decken. Umso notwendiger ist es, diejenigen zu motivieren und zu unterstützen, die da sind und die zunehmend das Gefühl bekommen, dass die Zukunft eines ganzen Berufsstandes an ihnen hängt. Applaus für die Berufswahl ist toll und gleichzeitig ambivalent.

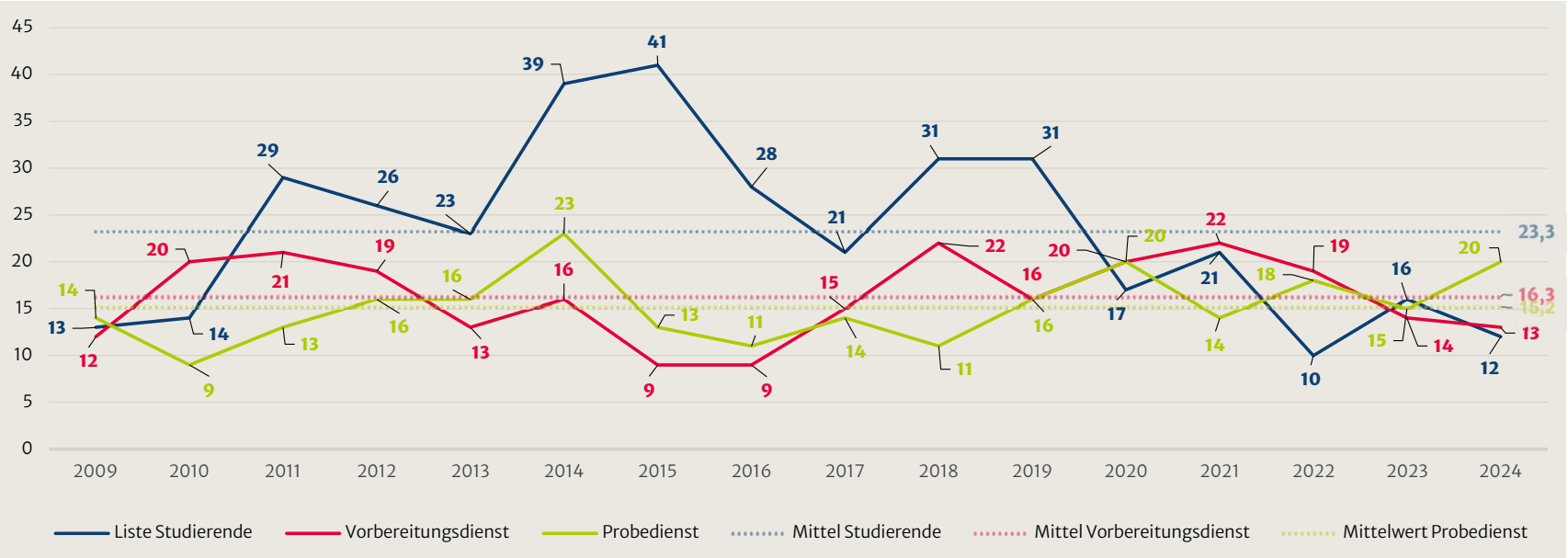
Treffen der Generationen

Wo gibt es Orte des Austauschs zwischen den unterschiedlichen Generationen und wie kann ein solcher Austausch stattfinden, in dem die unterschiedlichen Arbeitsideale und Lebensmodelle wertgeschätzt und nicht abgewertet werden? Das starke Anliegen der jüngeren Generation nach Work-Life Balance entsteht auch auf der Folie von Beobachtungen und Aussagen einer Generation, die von diesem Beruf abrät, auch weil sie die Arbeitsbedingungen als immer unzumutbarer und unbarmherziger beschreibt. Welche Formate eines konstruktiven Austauschs sind denkbar, um Stärken und Potentiale, Gelingendes, Erfahrung und Lust auf Anderes in gemeinsames Handeln münden zu lassen? Ideen hierfür sind mehr als willkommen!

Eine neue Kultur des Lernens

Es braucht eine neue Lernkultur, die Experimente dazu nutzt, Lernerfahrungen zu teilen und Räume zu schaffen, in denen ausprobiert werden kann. Das beinhaltet einen anderen Umgang mit dem, was bisher als Fehler oder Scheitern angesehen wird. Versuch und Irrtum sind angemessenere Vokabeln einer solchen Kultur.

Sie könnte zusammen mit den Experimentierräumen, den Möglichmacher:innen und Orten des Austausches ein roter Faden sein von der Nachwuchsgewinnung bis zum Probedienst. Das betrifft auch die Gestaltung der Gelenkstellen zwischen Studiumsende zum Vikariat und vom Vikariatsende in den Probedienst. Dann wäre die Nachwuchsgewinnung und -begleitung mit ihren Angeboten und Kooperationen der Einstieg in ein Gesamtkonzept „Kirchliche Ausbildung“.



Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes

In den einzelnen Zugangsphasen zum Pfarrdienst fällt im Vergleich zwischen dem Durchschnitt der letzten 15 Jahre (seit dem Beginn der Erstellung von Personalberichten) und den aktuellen Entwicklungen vor allem eine Umkehrung auf: Im Durchschnitt gab es die meisten Zugänge bei den Studierenden (23,3), etwas weniger im Vikariat und im Probedienst. Hier stellte sich die Aufgabe einer aktiven Begleitung vom Studium über die Ausbildung in den Dienst. Inzwischen kehren sich die Zahlen um: 12 Zugängen bei den Studierenden stehen 13 (Vikariat) beziehungsweise 20 (Probedienst) gegenüber. Auf der einen Seite spricht das für ein erheblich verbessertes „Onboarding“, auf der anderen Seite zeichnet sich mit Blick auf die mittlere und längerfristige Zukunft eine besorgniserregende Entwicklung ab: Es gilt, das Theologiestudium und den Dienst bei der Dienstgeberin Kirche so zu gestalten, zu positionieren und zu kommunizieren, dass Menschen darin eine sinnvolle Perspektive entdecken. Dies wird nur konzertiert zwischen allen verantwortlichen Akteur:innen möglich sein. Siehe auch den Text zur Studierendenbegleitung (LSB)/Nachwuchsgewinnung für den Pfarrdienst.

Die Vikariatsausbildung geschieht im Seminar für pastorale Ausbildung in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Reformierten und der Lippischen Landeskirche. Ab dem 1. April 2026 wird sie um sechs Monate verkürzt und hat auf der Grundlage einer Kompetenzmatrix die Entwicklung eines pastoralen Selbstverständnisses zum Ziel. Die Prüfungsordnungen der vier Landeskirchen werden an die neue Ausbildung angepasst und miteinander so weit als möglich synchronisiert. Mit diesen Reformen bereitet die Ausbildung besser auf aktuelle und zukünftige Anforderungen im Pfarrberuf vor, sie ist in den Lernformaten beweglicher, dadurch moderner und familienfreundlicher.

III.2.2 — Gesund im Pfarramt – Salutogenese

Seit dem Jahr 2014 fördert die EKvW aktiv die Gesunderhaltung ihrer Pfarrpersonen auf der Grundlage der Richtlinie „Gesund im Pfarramt". Sie nimmt damit ihre Fürsorgepflicht als Dienstgeberin wahr. In der Fläche der Kirchenkreise wird das Anliegen ebenfalls zunehmend aktiv unterstützt, eine Vernetzung und Koordination vielfältiger Initiativen und Aktivitäten bietet der Fachbereich Supervision und Personalberatung im IAFW.

Ältere Pfarrpersonen kommen nach vielen Dienstjahren und zunehmenden Herausforderungen an Grenzen von Kräften und Gesundheit, aber auch die Generationen „dazwischen" und erst recht jüngere Kolleg:innen formulieren ein starkes Interesse an einer guten „Life-Balance".

Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie in Form von Long-Covid-Erkrankungen, psychischen Belastungen bis hin zu Erkrankungen, die eine schon bestehende Verletzlichkeit nachhaltig verstärken, Einsamkeitserfahrungen, die besonders im Pfarrdienst auf die Dauer hoch belastend werden können, führen dazu, dass insgesamt gesellschaftlich, kirchlich und individuell „Fragilität" und „Verwundbarkeit" unsere Aufmerksamkeit braucht.

Bestehende Angebote und Gelegenheiten zum fachlichen und persönlichen Austausch werden intensiv genutzt:

Die Studierenden nutzten die Tagung „TheoConnect" im März 2025 für das Thema „Selbstfürsorge: Stark sein und stark bleiben".

Die Nachfrage nach unterstützender Reflexion wie Supervision und Beratung ist bleibend hoch, wie auch nach Angeboten zur Fortbildung verschiedenster Art.

Ein intensiv begleiteter, 6-wöchiger Aufenthalt im Haus Inspiratio zur Vorbeugung von Erschöpfungserkrankungen wird stark nachgefragt, auch von jüngeren Pfarrpersonen. Durchgängig, so die Rückmeldungen, wird diese Zeit als hilfreich, stärkend und orientierend erfahren. Aus finanziellen Gründen ist die Anzahl „westfälischer" Plätze in der gemeinsam mit der Hannoverschen und Hessen-Nassauischen Landeskirche getragenen Einrichtung begrenzt. Ergänzend werden die „kleineren" Formate wie „Atem holen" oder einzelne Oasen- oder Einkehrtage zunehmend genutzt.

Das Kontaktstudium, das nach 10 Dienstjahren für 1 Semester an einer Hochschule möglich ist, wird von Pfarrpersonen sowohl für eine theologische und geistliche „Erfrischung" genutzt als auch als Auszeit und zeitweises Ablegen von (allzu großer) Verantwortung geschätzt.

Es wird darauf ankommen, bei aller Sparsamkeit in den kommenden Jahren, Menschen im Pfarrberuf und in den anderen Berufen unserer Kirche eine klug ausgewählte und darum wirksame Unterstützung anzubieten, die sie gesund und zufrieden sein lässt, neugierig und lernbereit macht, die Motivation und eigenen Ideenreichtum fördert und sie erfahren lässt, dass die EKvW guten Worten auch wirksame Taten folgen lässt.

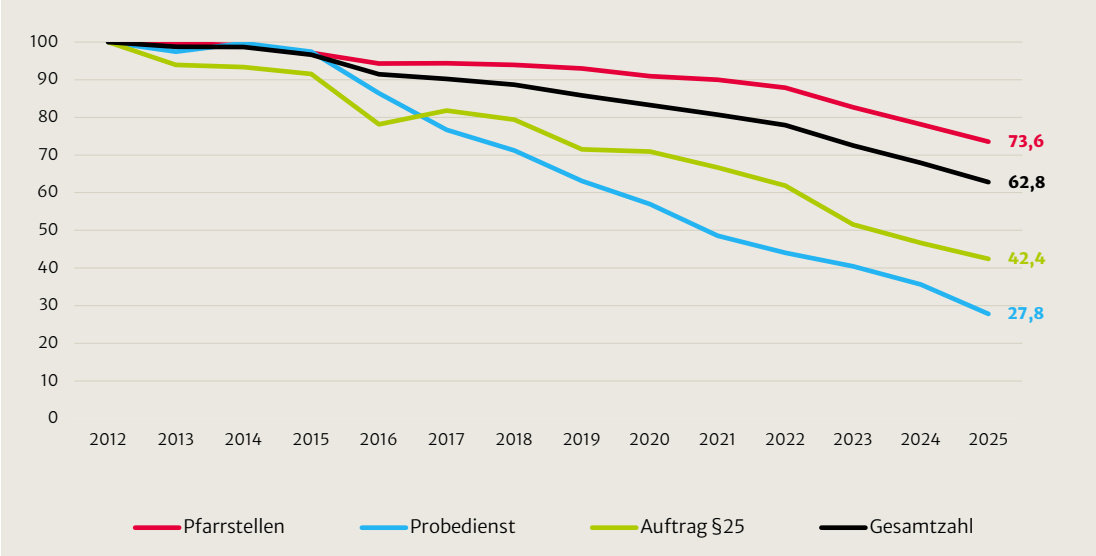
III.2.3 — Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtzahl	1.767	1.738	1.711	1.655	1.599	1.548	1.504	1.408	1.324	1.222
Frauen	37,8 %	37,9 %	38,4 %	38,7 %	39,5 %	40,0 %	40,5 %	40,1 %	41,9 %	43,0 %
in Pfarrstellen	1.246	1.247	1.241	1.228	1.201	1.166	1.137	1.068	1.008	946
Frauen	33,0 %	33,8 %	34,6 %	35,0 %	36,4 %	36,2 %	37,7 %	37,4 %	40,2 %	42,3 %
im Probedienst	267	237	220	195	176	150	137	125	110	86
Frauen	61,8 %	61,2 %	61,8 %	64,6 %	67,6 %	64,7 %	62,8 %	62,4 %	63,6 %	62,8 %
Im Auftrag § 25 PfDG.EKD	129	135	131	118	117	110	102	85	77	70
Frauen	32,6 %	34,1 %	36,6 %	34,7 %	31,6 %	31,8 %	34,3 %	37,6 %	33,8 %	31,4 %

Pfarrdienstentwicklung 2016 bis 2025 (Personen)

Durch die steigende Anzahl der Eintritte von Personen der „Boomer-Jahrgänge“ in den Ruhestand reduziert sich die Zahl der Personen im Pfarrdienst weiter wie prognostiziert, seit 2016 von 1767 auf 1222 in 2025.

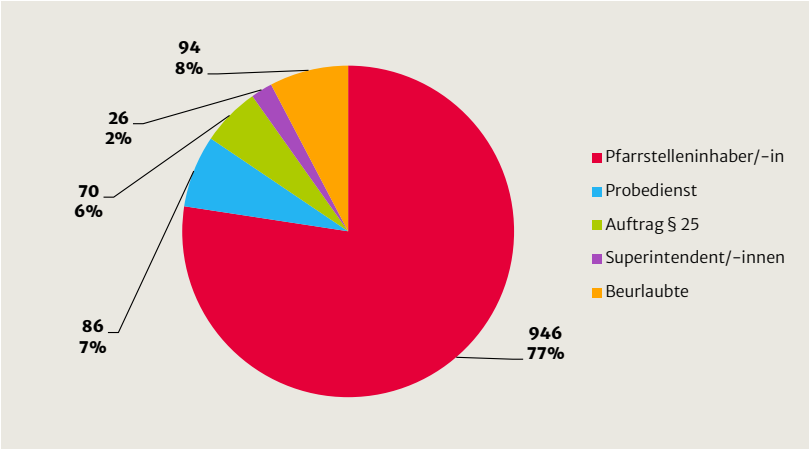
Erfreulich ist, dass sich das Verhältnis von Frauen und Männern, insbesondere in den Pfarr- und Superintendent:innenstellen, zugunsten des Anteils an Frauen weiter annähert. Im Probedienst sind es gut 60 Prozent Frauen.



Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012 bis 2025 (2012 = 100 %)

Im Verhältnis der Art der Beschäftigung sinkt prozentual jeweils die Anzahl der Personen im Probedienst und in Aufträgen im Vergleich zu den Personen in Pfarrstellen (weiterhin) stärker ab. Das entspricht der beabsichtigten Rückführung des Probedienstes auf die ersten Amtsjahre im Pfarrdienst und der Aufträge nach §25 PfDG als zeitlich befristete, in Übergangssituationen oder mit besonderen Bedarfen vorzuhaltende Aufgaben. Anteilig versehen nunmehr 77 Prozent, einschließlich der Superintendent:innen 79 Prozent der Personen im Pfarrdienst ihre Aufgabe aus Planstellen heraus.

Einzelne Personen wechseln während ihres Dienstes die Landeskirche: Aus der EKvW sind acht Personen in eine andere Landeskirche gewechselt, drei haben sich beurlauben lassen, drei Personen sind in die EKvW gewechselt, fünf sind aus einer Beurlaubung in die EKvW zurückgekehrt.

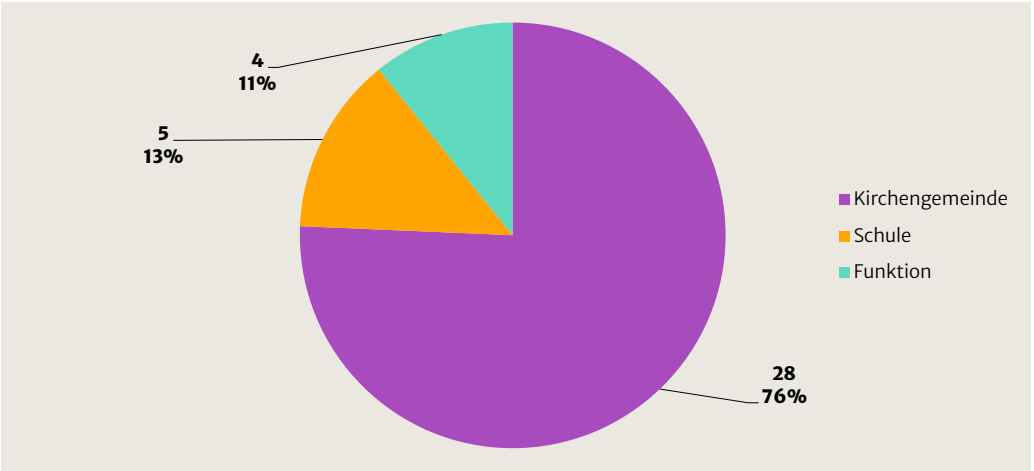


Aktuelle Verteilung des Pfarrdienstes auf Beschäftigungsverhältnisse

III.2.4 — Pfarrstellenfreigaben

Mit der sich verringernden Zahl an Personen im Dienst korrespondiert die Konzentration, eine veränderte Organisation und Reduktion von Aufgaben und entsprechender Pfarrstellen. Auf allen Ebenen der EKvW finden herausfordernde Planungsprozesse statt, durch die weniger kurzatmig reagiert als vorausschauend konzipiert werden soll. In 2024 sind entsprechend nur 37 Stellen zur (Wieder-)besetzung freigegeben, dafür erheblich mehr neu formatiert oder aufgehoben worden.

Das Verhältnis von Pfarrstellen im „Gemeindedienst“ und „funktionalem Dienst“ ist gleichbleibend.



Pfarrstellenfreigaben 2024 – prozentuale Verteilung

III.2.5 — Prognosen und Szenarien bis 2045

Jahr	Personen						Vollzeit-Pfarrstellen					Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstellen	Gemeindeglieder pro Gesamtpfarrstellen
	Gemeindeglieder am 31. Dezember des Vorjahres	Bestand	In Aufträgen	Beurlaubt	Zugänge	Abgänge	Gesamt	Funktion	Religions-unterricht	Vertretung	Gemeinde		
2025	1.885.944	1.222	156	94	15	119	915	168	127	30	590	3.197	2.061
2026	1.857.865	1.118	120	89	15	51	857	154	119	30	553	3.357	2.168
2027	1.816.099	1.082	100	87	15	57	845	152	112	30	550	3.299	2.150
2028	1.775.149	1.040	90	83	15	83	818	147	105	30	535	3.318	2.171
2029	1.735.025	972	75	78	15	94	773	139	99	30	505	3.438	2.245
2030	1.695.706	893	65	71	15	114	714	128	93	30	462	3.670	2.376
2031	1.657.245	794	56	64	12	103	636	115	88	20	414	4.002	2.604
2032	1.619.583	703	44	56	12	104	569	102	82	20	364	4.450	2.848
2033	1.582.759	611	35	49	12	69	497	90	77	20	310	5.100	3.183
2034	1.546.717	554	33	44	12	57	450	81	73	20	276	5.604	3.439
2035	1.511.446	509	30	41	12	45	413	74	68	20	251	6.030	3.656
2036	1.476.825	476	24	38	10	31	391	70	64	20	236	6.256	3.780
2037	1.442.892	455	23	36	10	27	373	67	60	15	231	6.252	3.864
2038	1.409.630	438	22	35	10	17	359	65	57	15	223	6.322	3.921
2039	1.376.931	431	22	34	10	19	354	64	53	15	222	6.212	3.892
2040	1.344.732	422	21	34	10	14	346	62	50	15	219	6.146	3.882
2041	1.312.982	418	21	33	10	8	343	62	47	15	219	5.992	3.827
2042	1.281.674	420	21	34	10	12	345	62	44	15	223	5.739	3.718
2043	1.250.827	418	21	33	10	9	343	62	42	15	225	5.569	3.646
2044	1.220.488	419	21	34	10	12	344	62	39	15	228	5.358	3.549
2045	1.190.479	417	21	33	10	10	342	62	37	15	229	5.203	3.478

Entwicklung Personen – Pfarrstellen 2025 bis 2045 (Alle Bestandszahlen beziehen sich auf den 1. Januar.)

Die inzwischen bekannte Tabelle weist eine Prognose aus, die auf der Grundlage bekannter Zahlen, Daten und statistischer Erhebungen erstellt ist.

Sie enthält, bezogen sowohl auf Personen als auf Stellen, aktuelle Zahlen für den aktiven Dienst in unterschiedlichen Formaten sowie für Zu- und Abgänge.

Als Bezugsrahmen für die Prognose ist entlang der Jahreszahlen die (vermutliche) Entwicklung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der EKD-Projektion aus dem Jahr 2025 („Basisvariante 2023“) aufgeführt. Auf drei Besonderheiten sei hingewiesen:

Die Zahlenreihe Gemeindeglieder wurde im Vergleich zur Tabelle im Personalbericht 2024 um einen Schritt „nach oben“ verschoben. Dadurch beziehen sich nun alle stichtagsbezogenen Spalten einheitlich auf den Jahresbeginn (1. Januar).

Ab dem Jahr 2032 weichen die Zahlen für das Verhältnis von Mitgliedern zu Gemeindepfarrstellen im Vergleich zur Tabelle im Personalbericht 2024 „nach oben“ ab. Das liegt zum einen daran, dass 2024 mehr Pfarrpersonen als erwartet vorzeitig in den Ruhestand eingetreten sind und daher die Ausgangszahl zum 1. Januar 2025 mit 1.222 deutlich unter dem Wert der Vorausberechnung im letzten Personalbericht liegt. Auch für 2025 wurden mehr vorzeitige Ruhestandseintritte beantragt als erwartet. Die Projektion der Gemeindegliederzahlen birgt ebenfalls Unsicherheiten: die für die EKvW festgestellten Gemeindegliederzahlen lagen seit 2022 deutlich unter den von der Basisvariante der EKD-Projektion vorhergesagten. Sollte sich diese Tendenz verstetigen (und also die Mitgliederzahlen der EKvW geringer ausfallen als die EKD-Projektion und folglich die „Korridorzahl“ für die Pfarrstellenplanung geringer sein als hier prognostiziert), muss in den kommenden Jahren, spätestens aber zum nächsten Planungskorridor für die Pfarrstellen, das statistische Zahlenwerk an die reale Entwicklung angepasst werden.

Neben der bekannten Spalte zum Verhältnis von Gemeindegliedern zu Gemeindepfarrstellen ist eine zusätzliche Spalte aufgeführt, die das Verhältnis von Pfarrdienst insgesamt (mit seelsorglichen und anderen funktionalen Diensten) zu Mitgliedern ausweist. Damit soll ein integrierter Blick auf Gemeinde- und Kirchenentwicklung, auf das Zusammenwirken von Menschen und Diensten, von Regionen, Funktionen und Körperschaften möglich werden.

Diese Prognose hat zum Ziel, eine möglichst realistische Grundlage zu bieten, Aufgaben und Schwerpunkte im Pfarrdienst der Gemeinden und Dienste unserer Kirche so zu planen, dass ausreichend Menschen da sind, die sie gesund und wohlbehalten ausfüllen können. Auf allen Ebenen der EKvW sind die Planungen für die Pfarrstellen im Zeitkorridor 2026 bis 2030 in Vorbereitung oder in der Umsetzung.

III.2.6 — Umsetzung landeskirchlicher Pfarrstellenplan

Die Kirchenleitung hat gemäß §40 der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz die Aufgabe der Planung der landeskirchlichen Pfarrstellen.

Bis Ende 2025 sind die Pfarrstellen geplant, dann ist eine Anzahl von 69 Pfarrstellen erreicht. Siehe dazu die ausführliche Darstellung im Personalbericht 2024.

In den Planungsprozess für die Jahre 2026 bis 2030 hinein wirkt die Aufgabe der Sanierung des allgemeinen Haushalts der Landeskirche im Rahmen des „HSK-Prozesses". Konkret hat das zur Beendigung der Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinden an einzelnen Standorten und damit bis auf eine Ausnahme zum Auslaufen der vorhandenen Pfarrstellen geführt zugunsten einer „esg.westfalen", die zurzeit konzipiert und ausgestaltet wird. Neben dieser – durchaus intensiv und kontrovers diskutierten – Entscheidung werden eine ganze Reihe weiterer Pfarrstellen der Landeskirche im Zeitraum – 2030 durch Befristung oder durch den Eintritt der stelleninhabenden Person in den Ruhestand zu bedenken sein.

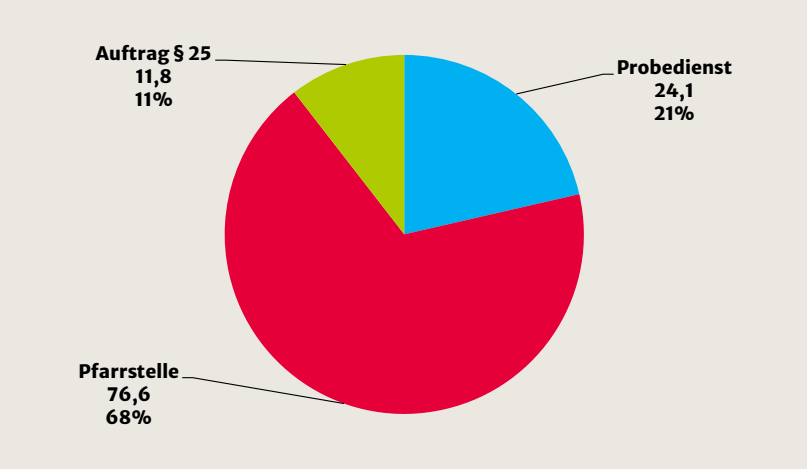
Mit der Vorbereitung ist erneut eine Arbeitsgruppe des Kollegiums beauftragt. Sie kann dabei zurückgreifen auf einige Kriterien, die im Rahmen des vergangenen Planungsprozesses entwickelt wurden:

- Aufgabenkritik – hat die Aufgabe Priorität?
- Auf welcher Ebene soll sie wahrgenommen werden?
  - Gesamtkirchlich zur flächendeckenden Sicherung von regionalen Standards
  - Gesamtkirchlich – unterstützend
  - Kreiskirchlich – regionale Schwerpunkte
- Ist ordiniertes Pfarramt für die Erfüllung sachgemäß –
  - oder eine andere Beruflichkeit – welche?

Wenn dieser Bericht der Synode vorliegt, ist die Planung zur Umsetzung beschlossen.

III.2.7 — Spezialseelsorge – Einzelauswertung

In den vergangenen Jahrzehnten waren in den Arbeitsbereichen der Spezialseelsorge wie zum Beispiel Krankenhausseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge zum größten Teil Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst tätig. Da klar war, dass diese Personengruppe in absehbarer Zeit aufgrund eines Wechsels in eine reguläre Pfarrstelle oder durch Pensionierung für einen seelsorglichen Dienst außerhalb einer Kirchengemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen würde und Kirchenkreise für diese Arbeit keine oder nur in sehr begrenzter Zahl Pfarrstellen werden einrichten können, wurde seit 2019 ein landeskirchliches Konzept Seelsorge umgesetzt. Ziel war es, mit weniger Stellen/Personal das seelsorgliche Handeln unserer Kirche zu gewährleisten. So wurden zum Beispiel in der Notfallseelsorge und Gehörlosenseelsorge das Prinzip einer Regionalisierung umgesetzt, das Landespfarramt Polizeiseelsorge als unselbständige Einrichtung aufgelöst und die seelsorgliche Versorgung von psychiatrischen und forensischen Kliniken landeskirchlich gesteuert.



Sonderseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)

Zur Sicherstellung seelsorglicher Dienste in Feldern der Spezialseelsorge gehörte dabei auch immer das Bemühen um Refinanzierungsteile. Beispiele dafür sind Vereinbarungen mit Klinikträgern oder dem Innenministerium NRW (Gesetz zur Zustimmung der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 4).

Ein weiterer Schwerpunkt der letzten Jahre ist die Umsetzung der Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der EKvW gemäß SeelGG § 7 Absatz 2 / AVO-SeelGG § 5 Absatz 2.

Trotz der bisher schon wirksamen Maßnahmen zwingt uns die Tatsache, dass sowohl die finanziellen als auch personellen Ressourcen abnehmen, dazu, weitere Veränderungen vorzunehmen. Das Ziel bleibt: als seelsorgliche Kirche sichtbar zu sein und zu bleiben.

Die Qualifizierung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen als Voraussetzung für die Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrags in einem Arbeitsbereich der Spezialseelsorge wird intensiviert werden müssen.

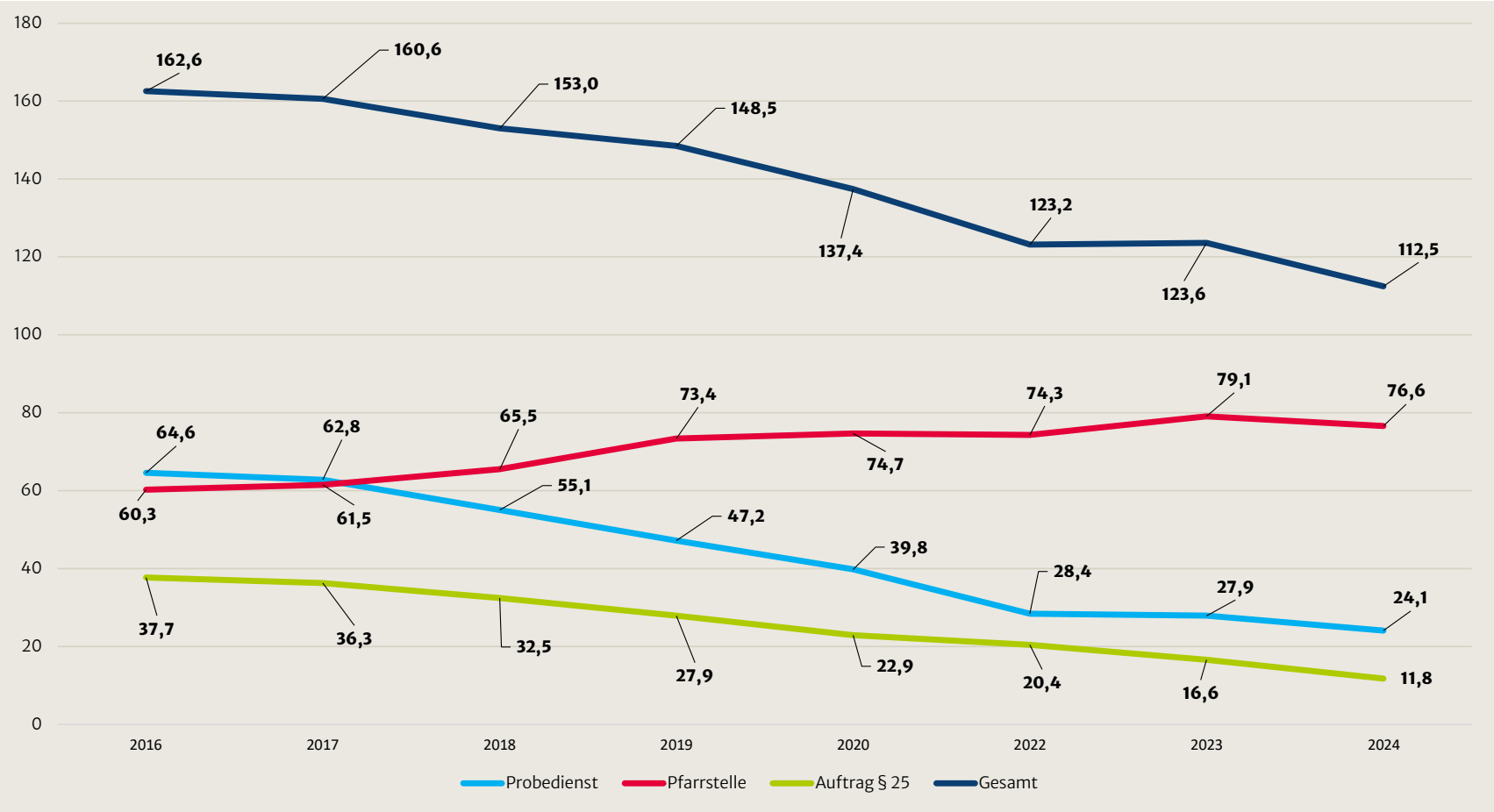
Die Refinanzierung von Stellenanteilen durch Träger/Partnerinnen wird für die Bereitstellung seelsorglichen Personals eine größere Bedeutung haben. Dabei ist allerdings auch stets zu berücksichtigen, dass wir als Kirche in der Seelsorge einen biblischen und damit originären Auftrag wahrzunehmen haben.

Möglichkeiten von strukturellen Anpassungen sind mutig in den Blick zu nehmen. Dazu gehört auch die Diskussion, auf welcher Ebene kirchlichen Handelns die Steuerung welcher seelsorglichen Dienste effektiv und zielführend wahrgenommen werden kann.

Die Verstärkung der Maßnahmen zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für den Dienst in der Seelsorge hat zur Folge, dass qualifiziertes Personal zur Durchführung von Kursen gefunden und fortgebildet werden muss.

Qualifizierung ist ein Instrument als Schutz vor Überforderung. Darum sind qualifizierende Angebote weiterhin vorzuhalten und an die Herausforderungen anzupassen, wo leistbar auszubauen und zu fördern.

In regelmäßigen Abständen sollten in Personalgesprächen die Aufgaben jeder einzelnen Pfarrerin und jedes einzelnen Pfarrers in der Spezialseelsorge reflektiert und gegebenenfalls neu definiert werden.



Entwicklung der Verteilung nach Beschäftigungsverhältnissen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)

III.2.8 — Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

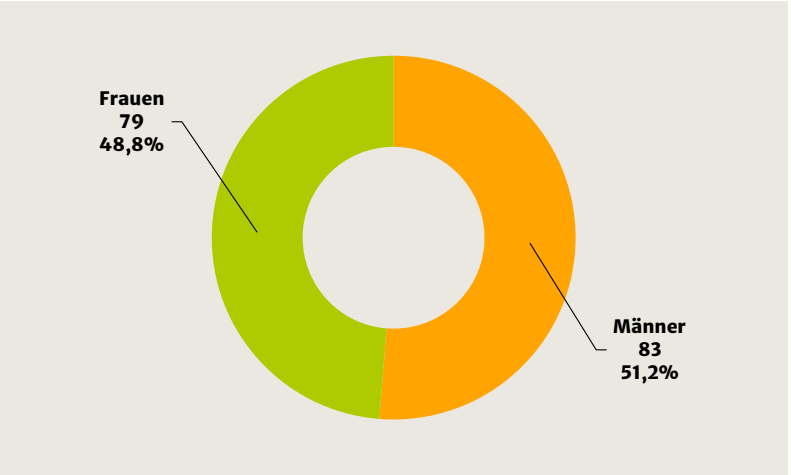
Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

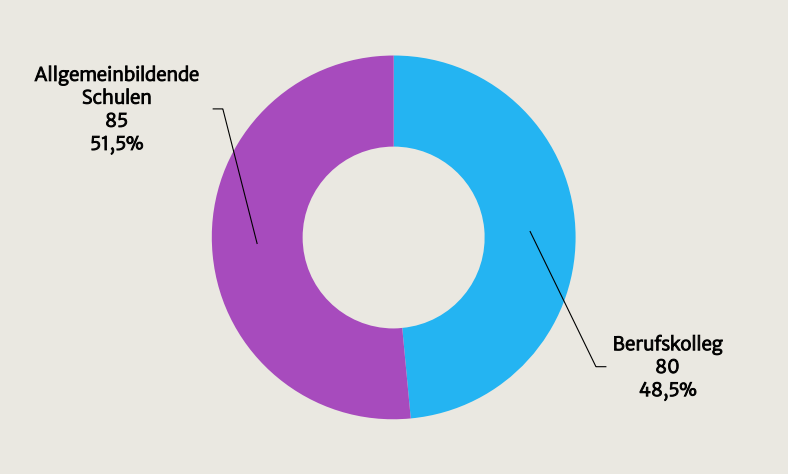
Jede Religionslehrerin und jeder Religionslehrer muss eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch durch die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der drei nordrhein-westfälischen Landeskirchen mit dem Land Nordrhein-Westfalen. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zurzeit Refinanzierungsanteile für 125 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Evangelische Religionslehre und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 19 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.



Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst



Schuldienst nach Schulform

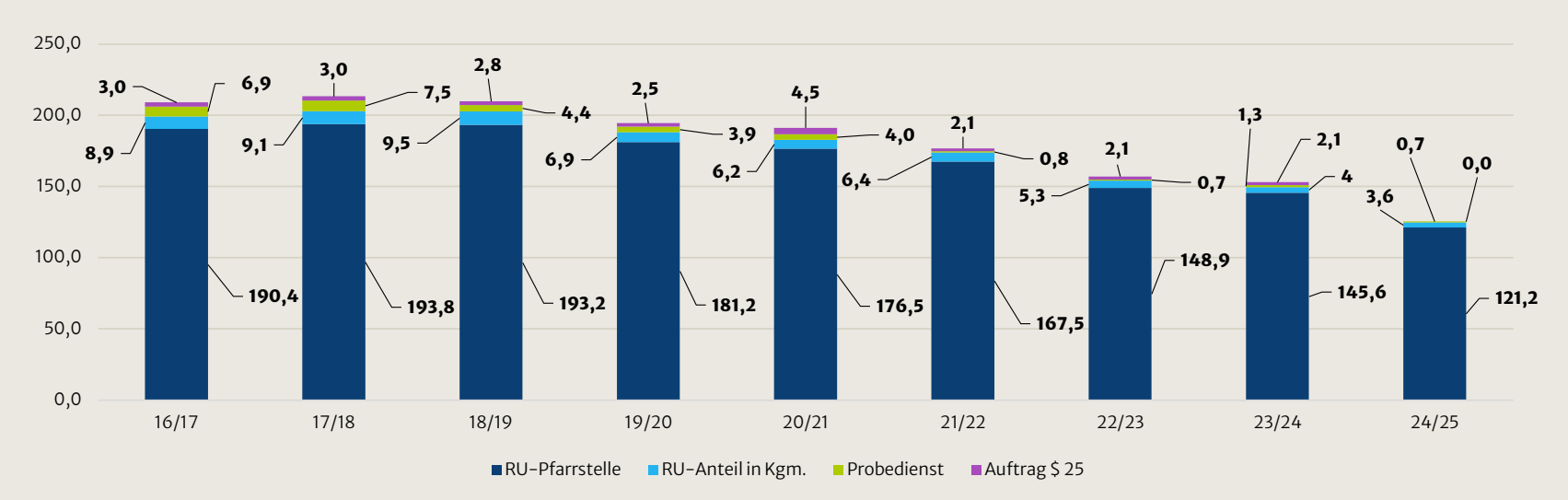
Zahlen und Fakten

Lehrerinnen und Lehrer

Im Bereich der EKvW arbeiten an staatlichen und Ersatzschulen rund 9.200 evangelische Religionslehrkräfte. Am Evangelischen Religionsunterricht, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrkräften getragen wird, nehmen derzeit etwa 311.000 Schülerinnen und Schüler teil. Religionslehrerinnen und -lehrer sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (Verordnung zur Regelung der Vokation der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. August 2022, § 3 Absatz 4).

Schülerinnen und Schüler

In der EKvW nehmen im Schuljahr 2024/25 rund 249.000 evangelische Schülerinnen und Schüler und rund 61.000 Schülerinnen und Schüler anderer Konfession und Religion sowie ohne Konfession bzw. Religion am evangelischen Religionsunterricht teil. Evangelischer Religionsunterricht umfasst wöchentlich rund 30.300 Unterrichtsstunden. An 438 Schulen wird im Schuljahr 2024/25 der Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Unterricht erteilt.



Entwicklung Religionsunterricht nach Beschäftigungsverhältnis

Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst

Zurzeit erteilen 162 Pfarrerinnen und Pfarrer mit insgesamt 125 vollen Stellen Religionsunterricht, davon 45,4 Prozent an allgemeinbildenden Schulen (33,1 Prozent an Gymnasien und Gesamtschulen, 8,8 Prozent an Haupt-, Real- und Sekundarschulen, 1,1 Prozent an Grundschulen, 2,4 Prozent an Förderschulen) und 54,6 Prozent an Berufskollegs.

Das heißt: Derzeit arbeiten rund 13 Prozent der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer hauptamtlich oder stellenanteilig bzw. nebenamtlich als Religionsunterricht erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von Religionsunterricht hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben.

Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW sowie Ersatzschulträger refinanziert (Haushaltsansatz 2025: rund 15,8 Millionen Euro).

Perspektiven/Herausforderungen für die Personalplanung

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt. Mit dem Ausscheiden der „Boomer"-Generation aus dem aktiven Dienst ist daher ein starker Einbruch der Anzahl der kirchlichen Lehrkräfte erwartbar. Insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen ist zu befürchten, dass die entstehende Lücke nicht durch staatliche Religionslehrkräfte geschlossen werden kann.

Die Gewinnung von jungen Pfarrerinnen und Pfarrern, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, muss daher im Blick behalten werden, da auch zukünftig kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Evangelischen Religionsunterricht zu vermeiden.

Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrerinnen und -Lehrer für evangelische Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern. Der Bedarf an kirchlichen Lehrkräften wird schuljährlich überprüft. Der Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft kann gegebenenfalls in jedem Schuljahr angepasst oder auch beendet werden, wenn die Schulleitung erklärt, dass der Bedarf schulintern durch Lehrkräfte mit der Fakultas „Evangelische Religion" gedeckt werden kann, und zwar unbeschadet der Inhaberschaft der entsprechenden Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die Schulleitungen wissen die damit verbundene Flexibilität auch zu schätzen. Allerdings sind die Schulen auf den kontinuierlichen und verlässlichen Einsatz von kirchlichen Lehrkräften angewiesen. Vakanzen im Rahmen einer Neubesetzung sind schulorganisatorisch nur schwer oder gar nicht zu kompensieren.

Auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung leisten kirchliche Lehrkräfte einen besonderen Beitrag, insbesondere im Bereich der Schulseelsorge, der über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und ein besonderes Profil in das System Schule einbringt. Dies wird von den Schulleitungen sehr geschätzt und sollte auch von der Kirche stärker als Chance wahrgenommen und gefördert werden.



Entwicklung Religionsunterricht insgesamt

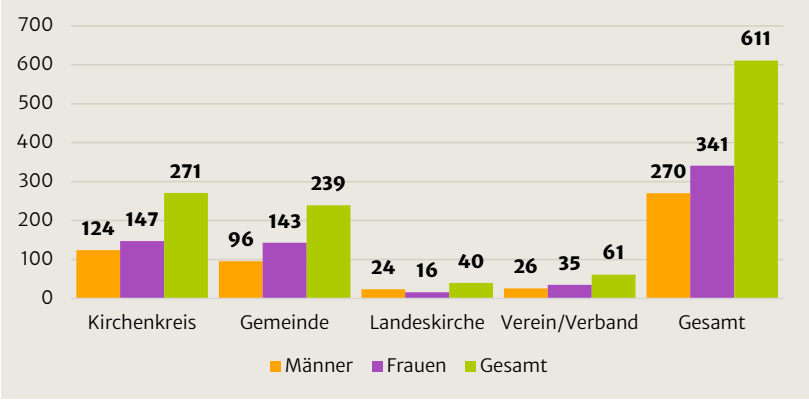
IV – Weitere kirchliche Berufe

IV.1 — Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Mit Blick auf die letzten drei Jahre …

… zeigt sich die personelle Entwicklung für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die auf Basis der gleichnamigen Ordnung (VSBMO) in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche beschäftigt werden, **gleichbleibend stabil**.

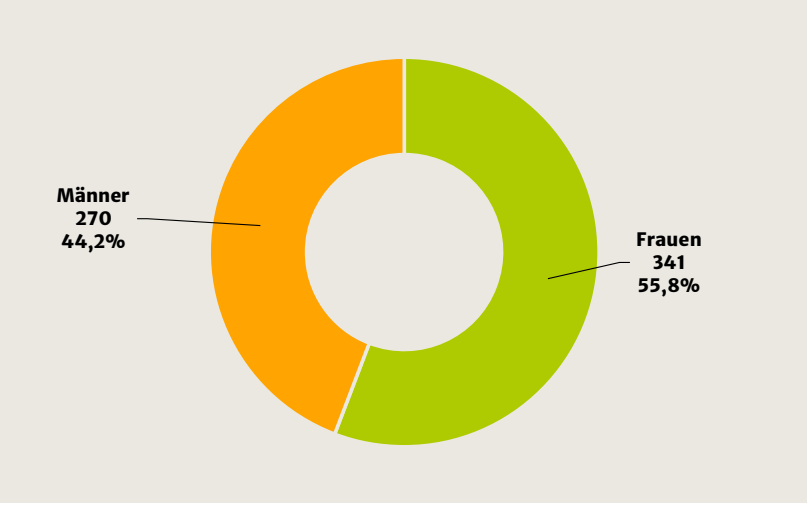
In den gemeindepädagogischen Handlungsfeldern werden zurzeit 611 Mitarbeitende in unserer Übersicht geführt. Die Zahlen schwanken etwas und bilden keine Punktlandung ab, da wir nur einmal im Jahr einen Datenabgleich vornehmen und Veränderungen im laufenden Jahr oft erst nach dem Dienstbeginn gemeldet werden.



Anstellungsebenen

Nach wie vor zeigt sich keine Veränderung bei den Anstellungsebenen: 300 Mitarbeitende in Gemeinden und Vereinen sind für die gemeindliche Arbeit tätig. 271 Mitarbeitende auf Kirchenkreisebene sind ebenfalls für die gemeindliche/regionale Arbeit auf Basis von entsprechenden Konzepten zuständig.

Damit ergibt sich für knapp die Hälfte der Mitarbeitenden (Gemeinden und Vereine) eine Anstellung ohne Personalentwicklungsmöglichkeit. Das heißt, es ist kein Trend in Sicht, der auf Veränderung hoffen ließe.



Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Personen)

Der Anteil der männlichen und weiblichen Mitarbeitenden …

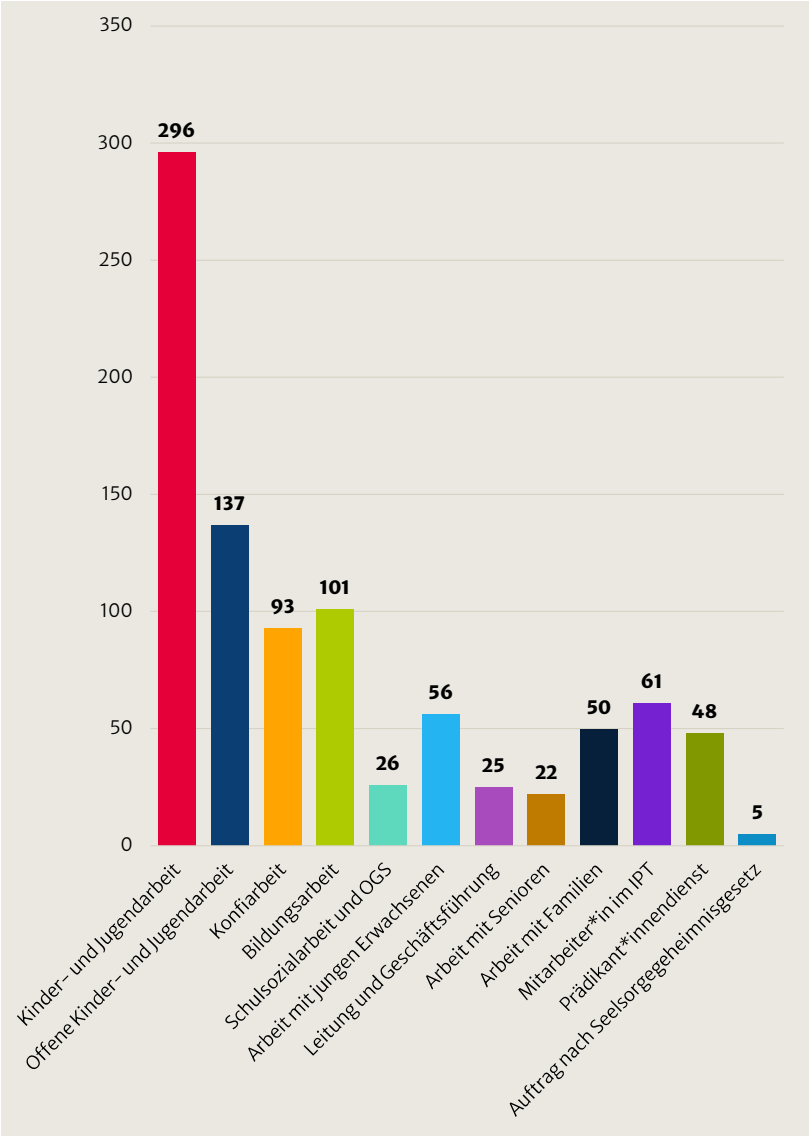
… im gemeindepädagogischen Handlungsfeld bleibt gleichbleibend mit ca. 56 Prozent Frauen und 44 Prozent Männern. Transgenderpersonen oder nicht-binäre Personen wurden für uns in den Abfragen oder Dokumenten bisher nicht sichtbar.

Nach wie vor gelingt es, durch qualifizierte Ausschreibung neue Mitarbeitende zu gewinnen. Im Berichtszeitraum gab es 53 Neueinstellungen. Damit liegen wir im Schnitt der vergangenen Jahre.

> Änderungen sind hingegen in folgenden Themenfeldern belegbar: Mitarbeitende nach VSBMO verlassen die Arbeitgeberin „Kirche“ deutlich häufiger.

Die Zahl der ausgeschiedenen Mitarbeitenden muss uns nachdenklich stimmen. Waren es in den Jahren **2019 bis 2021** nur **6 bis 11** Mitarbeitende pro Jahr, sind es seit **2022 bis 2024** schon **23 bis 33** Mitarbeitende jährlich, von denen nur jeweils 7 bis 8 jährlich in den Ruhestand gegangen sind. Allein im Jahr **2025** sind **bis zur Jahreshälfte** schon **32** Mitarbeitende ausgeschieden, davon nur 9 ruhestandsbezogen.

Das heißt: Wir verlieren Menschen, ohne genau analysieren zu können, warum dies so ist. Einen Hinweis geben wir unter dem Punkt „Herausforderungen für die nächsten drei Jahre“, wenn wir uns die Rückmeldungen von Mitarbeitenden aus einer neuen Blitzumfrage ansehen.



Arbeitsfelder der VSBMO-Mitarbeitenden

Eine zweite Veränderung beobachten wir, wenn wir auf die **Arbeitsbereiche der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit** schauen: Waren es **bis circa 2019** noch **85 bis 90 Prozent** der VSBMO Mitarbeitenden im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit, wandelt sich dies deutlich. Nach wie vor ist über der Hälfte der Kolleginnen und Kollegen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Von den insgesamt **611** mitgeteilten Mitarbeitenden sind **394** in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig. Das sind **64,5 Prozent** aller VSBMO-Mitarbeitenden.

Von den **296** Mitarbeitenden in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit haben gleichzeitig **39** einen Auftrag in der geförderten offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentrum, Jugendcafé …). Das heißt, in diesem Handlungsfeld wird eine große Anzahl der Mitarbeitenden, nämlich **137** Mitarbeitende, durch Kinder- und Jugendförderpläne der Kommunen, Kreise und des Landes teilweise oder ganz refinanziert.

> Die Anzahl der Mitarbeitenden im IPT steigt kontinuierlich.

Dort finden wir Stand August 2025 konkret **84** Mitarbeitende nach VSBMO in der Interprofessionellen Teamarbeit.

Darin finden sich Dienstaufträge im Rahmen der Mitwirkung an der Leitung der Kirchengemeinden, Seelsorge, der Arbeit mit älteren Menschen, der Arbeit mit Familien und mit der Verantwortung für die Konfirmand*innen-Arbeit, Leitung von Gottesdiensten, Arbeit mit Menschen in besonderen Lebenssituationen wie Trauer, Hochzeiten und Geburt, indem mit den Menschen Bestattungen, Trauungen und Taufen vorbereitet, begleitet und gefeiert werden.

Quereinstiege

Mit der steigenden Zahl der IPTs hat auch die Zahl der Quereinstiege deutlich zugenommen. Seit 2020 haben wir **20 Personen über Quereinstiege** gewonnen. Das gab es zuvor nur ab und an. Das liegt zum einen an dem breiteren Dienstauftrag (im Vergleich zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) als auch an der besseren Eingruppierung. Die meisten Quereinstiege haben wir aus dem Bereich Schule mit Absolventen*innen aus dem Bereich Evangelische Religion. Hier scheint das IPT-Handlungsfeld in der Kirche interessanter zu sein als der Religionsunterricht in der Schule.

Ausbildung und Nachwuchsgewinnung

Hierzu verweisen wir auf den letzten Bericht, da sich die Situation einer weiterhin nachgefragten Ausbildung für die gemeindepädagogischen und diakonischen Ausbildungen und Studiengänge nicht gravierend verändert hat.

Herausforderungen der kommenden Jahre

Die einzig gute Nachricht in diesem Zusammenhang ist: **Wir gewinnen noch mehr Mitarbeitende als wir verlieren. Das wird sich aber mit den steigenden Ruhestandszahlen ändern.** Aber trotz der rasanten Veränderung in den kirchlichen Handlungsfeldern, nicht nur der Gemeindepädagogik, verändern sich die Rahmenbedingungen der Anstellung für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nur marginal. Wir sehen nicht, dass mit Konzepten, in denen Vernetzung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche beschrieben wird, Personalentwicklungsmöglichkeiten entstehen.

Die Frage ist nicht, ob wir damit beginnen, sondern wann. Das Potential für multi- und interprofessionelle Zusammenarbeit und die Entwicklung von Teamarbeit ist riesig. Obwohl wir in der evangelischen Kirche viel Wert auf Arbeiten auf Augenhöhe legen, spielen Machtfragen und Strukturen eine starke Rolle. Wir vermuten, dass darin der Grund liegt, warum keine intelligenten Konzepte der gemeinsamen Personalplanung und Personalentwicklung entstehen.



Altersverteilung

Was auffällt ist, dass die Anzahl der Mitarbeitenden, die in den Ruhestand gehen, nun auch in diesem Arbeitsfeld deutlich ansteigt: **In den kommenden fünf Jahren werden 16 Prozent, also 100 Mitarbeitende, in den Ruhestand gehen. In den weiteren fünf Jahren kommen 60 hinzu.** Das bedeutet, wir könnten, wenn wir diese Mitarbeitenden mit Erfahrung bis zum Eintritt in den Ruhestand halten, über Konzepte der Personalentwicklung in Verbindung mit den kirchlichen Handlungsfeldern, so organisieren, dass kirchlicher Fachkräftemangel für die Arbeit vor Ort in Gemeinden und Regionen und in den kreiskirchlichen und landeskirchlichen Ebenen gemanagt werden kann.

Für diesen Bericht haben wir wieder eine **Blitzumfrage**, wie schon im Jahr 2023, durchgeführt. Auch in diesem Jahr haben sich innerhalb von 10 Tagen mit 175 Personen fast 1/3 der 611 Mitarbeitenden beteiligt. Damals, wie auch in diesem Jahr, haben 2/3 der Mitarbeitenden eine Person als Dienst- und Fachaufsicht. 50 Prozent dieser Vorgesetzten sind Pfarrpersonen.

Bei der Frage nach der **Zusammenarbeit in Form von Dienstgesprächen/Besprechungen** geben nur 84 Mitarbeitende an, dass diese wöchentlich (18), alle zwei Wochen (26) oder alle vier Wochen (40) zusammenkommen. Der Rest gibt an, dass Besprechungen alle zwei Monate, ein- bis dreimal im Jahr, einmal in 23 Jahren oder überhaupt nicht stattfinden.

Das ist dramatisch, denn es bedeutet:
Zusammenarbeit findet bei den Befragten
überwiegend nicht oder ungenügend statt.

Auch bei der **Qualität der Planung von Besprechungen** gibt es interessante Hinweise:

- 65 Prozent der Mitarbeitenden bringen ihre Tagesordnungspunkte selbst ein.
- 11 Prozent bekommen vor der Besprechung Tagesordnungspunkte mitgeteilt.
- 14 Prozent geben an, dass es keine Tagesordnung gibt.
- 35 Prozent geben an, dass mit Ergebnissicherung in Form von Protokollen gearbeitet wird.
- 27 Prozent geben an, dass im Anschluss auch über die Umsetzung des Besprochenen reflektiert wird.

Das **Mitarbeitendengespräch als Jahresdienstgespräch** erhalten nur 54 Prozent der Mitarbeitenden jährlich. 9 Prozent geben an, dass es alle 2 Jahre stattfindet, und 37 Prozent geben an, dass es alle 5, 6, 8, 15 Jahre oder gar nicht durchgeführt wird.

74 Prozent der Mitarbeitenden geben an, dass sie zu **Konventen**

- der Kinder- und Jugendarbeit (37 Prozent),
- der Pfarrpersonen (17 Prozent) oder
- der neu entstandenen Mitarbeitendenkonvente verschiedener Berufsgruppen (20 Prozent)

eingeladen werden. Bei 26 Prozent findet keine Vernetzung dieser Art statt.

Mit einem Schnitt von **3,98 von 5 Punkten** geben die Mitarbeitenden an den Eindruck zu haben, dass ihre **vorgesetzte Person deren berufliche Tätigkeit kennt**. 27 Personen bewerten dieses mit 3 Punkten, 11 geben 2 Punkte und 6 geben nur 1 Punkt an.

Mit einem Schnitt von **4,31 von 5 Punkten** sagen Mitarbeitende: Ich denke, dass meine **vorgesetzte Person meine Arbeit schätzt** (5 Punkte: 100, 4 Punkte: 5, 3 Punkte: 12, 2 Punkte: 14, 1 Punkt: 2).

Meine vorgesetzte Person gibt mir **positive Rückmeldung zu meiner Arbeit**, bewerten die Mitarbeitenden mit **3,86** (5 Punkte: 63, 4 Punkte: 64, 3 Punkte: 22, 2 Punkte: 13, 1 Punkt: 13).

Meine **vorgesetzte Person kennt meine Kompetenzen**, wird mit durchschnittlich **3,95** bewertet (5 Punkte: 61, 4 Punkte: 68, 3 Punkte: 28, 2 Punkte: 12, 1 Punkt: 6).

Ich kann **meine Kompetenzen einbringen**, wird mit **4,15** im Schnitt bewertet (5 Punkte: 75, 4 Punkte: 64, 3 Punkte: 25, 2 Punkte: 10, 1 Punkt: 1).

Zum Thema **Onboarding**, für das vorgesetzte Personen zuständig sind, gibt es folgende Rückmeldung: Wie bewertest Du im Nachhinein deine Einarbeitung? **2,78** (5 Punkte: 23, 4 Punkte: 32, 3 Punkte: 42, 2 Punkte: 39, 1 Punkt: 39).

Nach Artikel 76 der Kirchenordnung (KO) ist die Beteiligung der dort tätigen Mitarbeitenden sicherzustellen. Die KO benennt dazu konkret, dass Mitarbeitende …

- regelmäßig in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht geben
- und zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen sind, um dazu Beratungsmöglichkeit zu geben und zu nutzen.

Soweit das Kirchenrecht. Hier die Praxis:

Die Frage: „Wirst Du zu Themen, die Deine Arbeit betreffen, von Deiner Leitung/Deinem Leitungsgremium **vor Entscheidungen gehört**?“ wird wie folgt beantwortet: Die Mehrheit von 110 Mitarbeitenden erfährt Beteiligung. 53 geben an, dass sie nicht immer beteiligt werden und 12 Mitarbeitende erhalten keine Beteiligungsmöglichkeit. Immerhin benennen 153 Mitarbeitende, dass sie die Möglichkeit haben und nutzen, Themen zu ihrem Handlungsfeld im Leitungsgremium anzumelden.

Insgesamt fällt die **Zufriedenheit der Mitarbeitenden zur Beteiligung** durch vorgesetzte Personen oder Leitungsgremien mit **3,54** nur mäßig aus (5 Punkte: 47, 4 Punkte: 48, 3 Punkte: 43, 2 Punkte: 27, 1 Punkt: 10).

Positiv wird zurückgemeldet, dass **Fortbildungen und Supervision** unterstützt werden.

Erstmals haben wir danach gefragt, wie Mitarbeitende ihre **berufliche Zukunft in der Kirche** bewerten: Mit **3,25** durchschnittlicher Bewertung lohnt der Blick auf die einzelnen Bewertungen (5 Punkte: 26, 4 Punkte: 52, 3 Punkte: 4.353, 2 Punkte: 28, 1 Punkt: 16).

Folgende **Gründe** werden in 129 Antworten dafür benannt. Selbst bei den 5er- und 4er-Bewertungen gibt es nur 10 **positiv formulierte Sätze**, wie zum Beispiel:

- „Gemeindepädagogische Konzepte können die Kirche positiv verändern.“
- „Ich werde von meinem Vorgesetzen unterstützt … ein tolles Team!“
- „Sicherer Arbeitsplatz mit gutem Team vor Ort.“
- „Gemeindearbeit ist erfüllend und sinnvoll.“
- „Sinnhaftigkeit, flexible Projektarbeit, Vereinbarkeit mit Familie, angemessene Bezahlung.“
- „Ich fühle mich hier wohl, will hierbleiben und glaube, das sieht mein Arbeitgeber auch so.“

Die anderen gut bewerteten haben eher einen negativen Beigeschmack:

- „Ich gehe ja bald in Rente.“

Bei den **nicht so guten oder negativen Aussagen** geht es immer um die Frage, wie über Finanzen diskutiert wird:

- „In unserem Kirchenkreis steht derzeit alles auf dem Prüfstand. Bei einem sehr unerfahrenen und (meinem Eindruck nach) nicht unbedingt kompetent wirkenden KSV führt das zu einer sehr unsicheren Lage.“

Auch das Thema **Veränderung** haben wir abgefragt und 133 Antworten bekommen. Welche wesentlichen Veränderungen in Deiner Arbeit der letzten drei Jahre kannst Du in einem Satz zusammenfassen? Folgende Themen kristallisieren sich heraus:

Inhaltlich:
- „Die Schulungsarbeit zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist mein wichtigster Schwerpunkt geworden."
- „Wöchentliche, kontinuierliche, wachsende Gruppe wird nur von innen (Kindern und Eltern) geschätzt, seitens der Kirche ist da wenig Wertschätzung."
- „Zusammenarbeit in der Gesamtgemeinde wird nur durch eigenes, ehrenamtliches Engagement möglich und Überstunden etc. nicht honoriert …"
- „In der Gottesdienstgestaltung und der Sonntagskultur der Gemeinde wird es eine Herausforderung für die Zukunft sein!"
- „Immer stärkere Verknüpfung von Jugendarbeit und Konfi-Arbeit."
- „Mehr Druck, höhere Arbeitsbelastung, kaum freie Tage, mehr Aufgaben, keine Zeit mehr für Beziehungsarbeit."
- „Immer weniger praktische pädagogische Arbeit zugunsten administrativer Tätigkeiten."
- „Programm und Konzeptionen ändern sich schneller."

Zusammenarbeit/Team:
- „Die Zusammenarbeit mit Pfarrern wird immer schwerer. Die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen ist gut, aber leidet darunter."
- „Ich arbeite intensiver und produktiver mit Kolleg*innen auf Kirchenkreisebene zusammen."

Strukturveränderungen:
- „Der Transformationsprozess des Kirchenkreises macht regionale Zusammenarbeit und Entscheidungen von ‚Was mache ich und was nicht?' notwendig."
- „Stärkere regionale Zusammenarbeit."
- „Große strukturelle Veränderungen, denen nicht selten die inhaltlichen Prioritätendiskussionen fehlen."

Krisenstimmung:
- „Kirche sieht sich oft zu wenig im Auftrag und zu viel in der Krise."
- „Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist sehr kostenintensiv, was bei wegfallenden finanziellen Ressourcen sowohl auf kirchlicher als auch kommunaler Ebene die Zukunftsaussichten meines Berufsfeldes schlecht aussehen lässt."

Wie können Mitarbeitende unterstützt werden?

Die reinen Zahlen sagen uns auf den ersten Blick: alles wie immer – alles gut. Wir haben noch genug gemeindepädagogisch-diakonische Fachkräfte im Dienst und auch die Ausbildungs- und Studienzahlen sehen nicht schlecht aus. Schauen wir jedoch hinter die Zahlen müsste der Satz eigentlich lauten: Alles wie immer – so weit, so schlecht.

Warum dieser kritische Einwand? Weil sich zeigt, obwohl Kirche sich rasant geändert hat und weiter ändert, dass in den Rahmenbedingungen zur Anstellung wenig Veränderung durch unterstützende Maßnahmen erfolgt.

- Wir sehen zu wenig vernetzte Bemühungen und Überforderung der Leitungsebenen in Gemeindeanstellung, um ihre Mitarbeitenden zu gewinnen, zu halten und Handlungsfelder aufeinander bezogen konzeptionell zu entwickeln.
- Wenn Kirche sich so stark verändert, wie sie es gerade tut, dann ist Beteiligung aller im Kirchenfeld tätigen Mitarbeitenden angesagt. Dieses geschieht aber nur ungenügend.

Wenn wir unterstellen, dass dies aus Gedankenlosigkeit geschieht, dann besteht Hoffnung. Dann könnte Leitung in Gemeinden und Regionen sowie im Kirchenkreis Mitarbeitende für Veränderungsprozesse gewinnen und ihre Kompetenzen nutzen. Damit würde der Auftrag der Kirche und die Verantwortung für Menschen auf mehr „Schultern verteilt". Beteiligungsmöglichkeiten bewirken Begeisterung und darum können sich von begeisterten Mitarbeitenden auch mehr Menschen begeistern lassen, die wieder neu oder erstmals mit Kirche in Kontakt kommen.

Wenn aber nicht Gedankenlosigkeit, sondern Machtfragen dahinterstecken, dann werden Mitarbeitende die Leidtragenden sein – oder die Gemeinden, weil sich Mitarbeitende noch stärker aus der kirchlichen Arbeitgeberschaft verabschieden.

Aus einigen Aussagen der Blitzumfrage 2025 wird deutlich: **Leitungspersonen wollen sich von Mitarbeitenden nicht reinreden lassen**, weder kollegial noch fachbezogen. Dies ist weder für die vielzitierte Dienstgemeinschaft angemessen noch für den Auftrag der Kirche selbst.

Nach wie vor ist das Thema **Onboarding** – das, was wir früher als Einarbeitung bezeichnet haben – ein wichtiger Punkt, um Mitarbeitende langfristig zu halten. Hier müssen Vorgesetzte Schulungen wahrnehmen oder bei eigener Überforderung diese Aufgabe abgeben. Das Feld der Jugendarbeit hat dafür gute Modelle, die zu empfehlen sind: Andocken an Fach- und/oder Dienstvorgesetze in Kirchenkreisen, in denen die gemeindliche/regionale Versorgung konzeptionell dort angesiedelt wurde.

Nach wie vor empfehlen wir, wie in allen vergangenen Berichten, Personalbewirtschaftung, Personalplanung, Personalentwicklung mit entsprechenden Konzepten über die Kirchenkreise zu organisieren.

Am Ende lassen wir noch einmal die Mitarbeitenden selbst zu Wort kommen: **Wie kann dich deine vorgesetzte Person/dein Träger stärken/unterstützen?** Auf diese Frage haben alle an der Umfrage beteiligten 175 Mitarbeitende geantwortet:

Thema Beteiligung und Leitung:

- „Eine Umverteilung der Dienst- und Fachaufsicht (auf eine kompetente Person), mehr Wertschätzung, Entscheidungsfreiheit, klare Absprachen und weniger Kirchturmdenken."
- „Personalplanung, Expertise der Mitarbeitenden kennen und entsprechend einsetzen."
- „Nachfragen, Wertschätzen, Unterstützen durch Anerkennung, Kontinuität und Treue wahrnehmen; Job in Teilzeit anbieten."
- „Mehr Beteiligung bei geplanten Veränderungen."
- „Indem sie auch leitet und Verantwortung übernimmt."
- „Sehen der Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen."
- „Meine vorgesetzte Person sollte mehr zuhören und mir die Möglichkeit geben, selber Ideen, Angebote oder Projekte zu entwickeln und diese auch auszuführen."
- „Zuhören!"
- „Mehr Transparenz und Berücksichtigung meiner fachlichen Einschätzung."
- „Regelmäßige Dienstgespräche."
- „Mein Dienstvorgesetzter stärkt mich durch Ansprechbarkeit seinerseits, offenes Zuhören und Wissen."
- „Nicht ständig in meine Arbeit pfuschen und Vertrauen schenken."

Struktur:

- „Ein klares Leitbild sowie Strukturen vorgeben, sodass Aufgabenfelder besser begrenzt werden können und nicht jeder für alles zuständig ist und Strukturen vereinfachen/klarere Strukturen."
- „Eine klare Vision für die zukünftige Arbeit entwickeln und diese dann auch mit den nötigen Ressourcen auszustatten."

Persönliche Unterstützung:

- „Durch regelmäßiges Coaching oder Supervision und deren Finanzierung."
- „Mehr Verständnis zum Thema „Work-Life-Balance'. Die Arbeitszeiten in der Offenen Arbeit sind für das private Leben eine Herausforderung."

Das Thema Beteiligung überwiegt eindeutig in diesen Statements. Das ist eine gute Nachricht, denn es zeigt: Die Mitarbeitenden nach VSBMO sind hoch motiviert, wollen sich einbringen und sie haben Ideen für Konzepte und deren Umsetzung.

Insgesamt wird sichtbar, dass die Herausforderungen – sowohl für die Mitarbeitenden als auch in der Leitungs- und Führungsarbeit – für zukunftsorientierte Anstellungsebenen steigen. Sowohl die Leitungspersonen als auch die Mitarbeitenden in den VSBMO-Handlungsfeldern sind darauf angewiesen, dass Strukturen für gelingende Anstellung, Fachkräftegewinnung und Bindung und Personalentwicklung verbessert und an den Bedarfen orientiert werden.

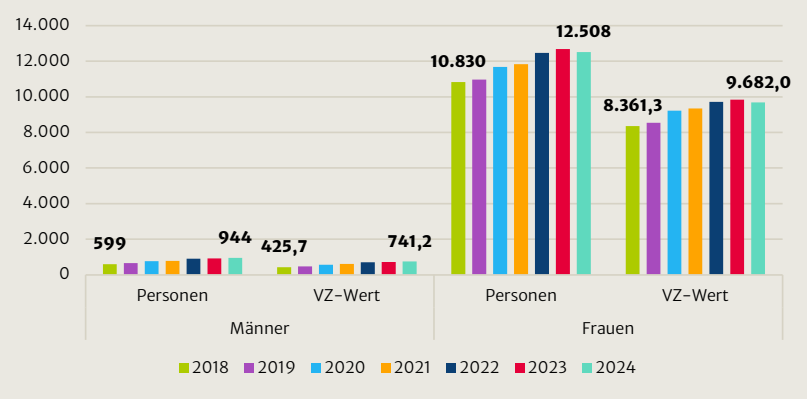
Die Rückmeldungen der Mitarbeitenden nach VSBMO zeigen deutlich: Es besteht Handlungsbedarf im Blick auf positive Fortsetzung gelingender Zusammenarbeit als auch einer zügigen Bearbeitung zur Verbesserung der angesprochenen Defizite, die zum Teil schon seit dem Personalbericht 2019 kontinuierlich angesprochen werden.

IV.2 — Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag

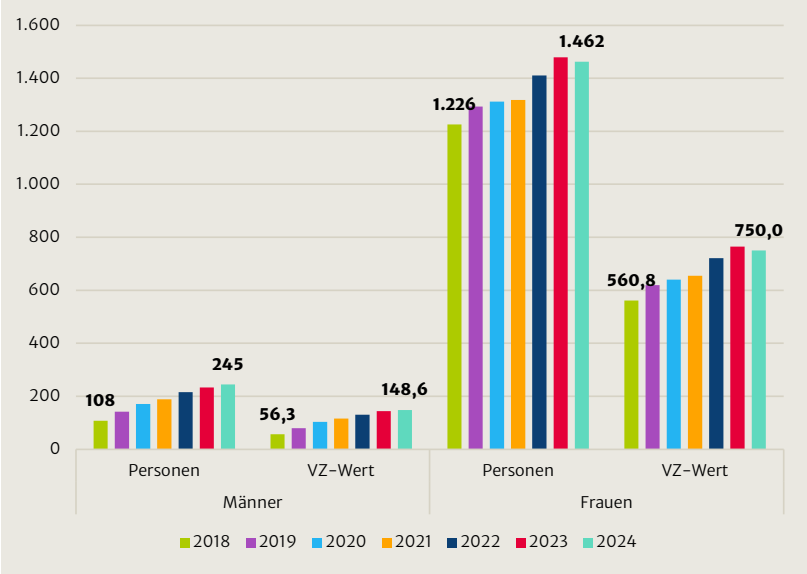
Entwicklungen und Veränderungen in den letzten drei Jahren

Seit Jahren ist im Kita-Bereich trotz herausfordernder Rahmenbedingungen ein deutlicher und stetiger Personalaufwuchs zu verzeichnen. Dieser hielt jedoch nicht Schritt mit dem erforderlichen Platzausbau und dem damit verbunden Personalmehrbedarf. Daher prägt ein eklatanter Personalmangel das Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen maßgeblich. Dieser ist einerseits auf den durch die demografische Entwicklung entstandenen Fachkräftemangel zurückzuführen. Andererseits führt die weiter bestehende Unterfinanzierung der Kitas dazu, dass viele Träger die gesetzlich vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstunden nicht finanzieren und nur den Mindestpersonalschlüssel abbilden können. Dadurch landen deren Kitas bei jedem Personalausfall sofort in der personellen Unterbesetzung und müssen Angebote und Betreuungszeiten reduzieren beziehungsweise Gruppen schließen. Dies führt wiederum zu Auseinandersetzungen mit Eltern, insbesondere mit denen, die auf eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder dringend angewiesen sind.

Das Land ist bemüht, gemeinsam mit den Spitzenverbänden, den Kirchen und den Landesjugendämtern kurzfristige Maßnahmen zur Bewältigung des Fachkräftemangels zu entwickeln. Beispielsweise wurde die Personalverordnung für den Kitabereich neu strukturiert und nochmals um weitere Personengruppen, Qualifikationsabschlüsse und Anerkennungsmöglichkeiten erweitert, um mehr Menschen für die Tätigkeit in Kitas zu gewinnen. Die Entstehung eher heterogener Teams durch die Integration von Quereinsteiger*innen, profilergänzenden Fachkräften und alltagsunterstützendem Personal stellt neue Anforderungen an Teamentwicklung und Führung. Seitens der Träger und Mitarbeiter*innen der Kitas wird eine zunehmende Dequalifizierung des Handlungsfeldes befürchtet.



Entwicklung Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)



Entwicklung Mitarbeitende in der OGS (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)

Von vielen Trägern wird eine deutliche Zunahme von Kindern hohem Teilhabebedarf und Kindern mit sehr herausforderndem Verhalten berichtet. Auch der Umgang mit geflüchteten und traumatisierten Kindern stellt die Mitarbeiter*innen vor erhebliche Herausforderungen.

Die Entwicklungen in den vergangenen drei Jahren sind regional und trägerspezifisch sehr unterschiedlich zu verzeichnen. Aktuellen Studien und Rückmeldungen aus der Trägerlandschaft zufolge werden aus vielen Teams deutliche Überlastungssituationen und hohe, andauernde Krankenstände gemeldet.

Herausforderungen für die Personalentwicklung/-planung der nächsten drei Jahre

Mit Blick auf die Entwicklungen sind insbesondere folgende Herausforderungen für die Personalentwicklung und Personalplanung von Bedeutung:

- Professionalisierung und Freistellung der Leitung
- Gestaltung des absehbaren Generationenwechsels in den Teams
- Investition in Ausbildung zur Gewinnung von Fachkräften
- Investition in Fort- und Weiterbildung zu den Themen „Multiprofessionelle Teams“ und „Praxisanleitung“
- Religionspädagogische, theologische Begleitung und Fortbildung zur Stärkung des evangelischen Profils als Alleinstellungsmerkmal sowie zur Stärkung der Kitas als kirchliche Orte
- Berücksichtigung der zunehmenden Heterogenität der Teams (altersbedingt, kulturell, professionell) mit gezielter Teamentwicklung zur Sicherung einer tragfähigen Teamkultur
- Blick auf die hohen Krankenstände und Entwicklung von Möglichkeiten der Vermeidung
- Personalschlüssel deutlich oberhalb der vorgeschriebenen Mindestpersonalbesetzung

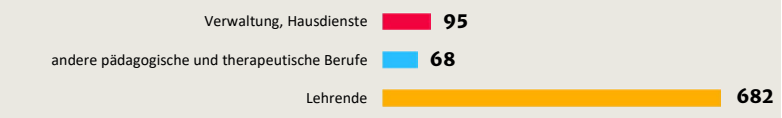
Unterstützungsbedarf des pädagogischen Personals

Der Unterstützungsbedarf ist vielschichtig. Besonders dringlich sind:

- Stärkung der unterstützenden Systeme (zum Beispiel Fachberatung, Supervision und Coaching, spirituelle Angebote, klare Verantwortungsebenen und Ansprechpartner*innen)
- Wertschätzung des Bestandspersonals
- Zeit und Ressource für regelmäßige Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen
- Ressource und Qualifikation für Praxisanleitung
- Administrative Entlastung
- Positive Narrative in Bezug auf die Arbeit in den Kitas und deren hohe gesamtkirchliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung

IV.3 — Lehrerinnen und Lehrer und nicht-lehrendes Personal an den Evangelischen Schulen der EKvW

Bildung ist wesentlicher Teil des evangelischen Selbstverständnisses. An den Evangelischen Schulen ist der besondere Stellenwert von religiöser Bildung und Orientierung konzeptionell verankert, geistliches Leben hat einen selbstverständlichen Raum. Die Schulen fördern diakonisches Lernen und Handeln und bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.



Mitarbeitende an den evangelischen Schulen

Die sieben landeskirchlichen Schulen ermöglichen circa 6.000 Kindern und Jugendlichen jeden Tag die Begegnung mit dem Evangelium, zum Beispiel durch Fragen und Antworten aus einer evangelischen Position heraus. Andachten und Gottesdienste prägen den Rhythmus des Schullebens und machen christliche Gemeinschaft für Kinder, Jugendliche und deren Familien besonders an wichtigen biographischen Schnittstellen erlebbar. Damit wirken die Schulen auch aktiv gegen Schwellenangst vor Kirchen und Gottesdiensten.

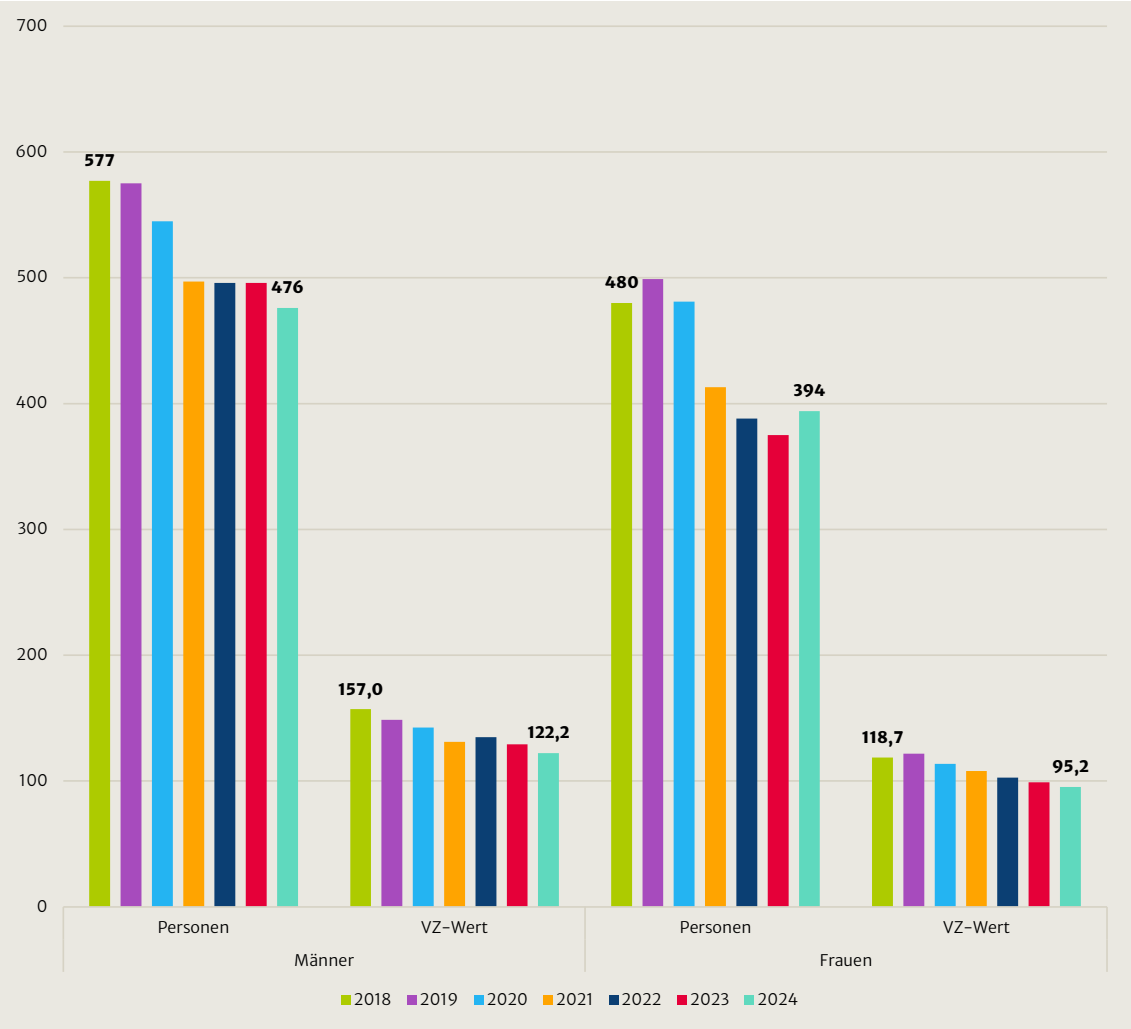
Um dies zu gewährleisten, arbeiten mehr als 500 Lehrkräfte sowie nichtlehrendes Personal an den landeskirchlichen Schulen, diese werden bis zu 94 Prozent vom Land NRW refinanziert. Hinzu kommen Eltern und zum Teil Großeltern, die sich ehrenamtlich in die Schulen einbringen, unter anderem in Arbeitsgemeinschaften und Mediotheken.

In den letzten Jahren zeigte sich ein Fachkräftemangel vor allem in den integrierten Schulformen der Sekundarstufe I – hier stärker auf dem Land als in der Stadt. An den Gymnasien ist die Situation, als Folge der Veränderungen vom acht- auf das neunjährige Gymnasium, eine völlig andere. (Für die Oberstufe werden mehr Lehrkräfte pro Schüler als für die Sekundarstufe I gebraucht. Es gab und gibt für sechs Jahre nur zwei Oberstufenklassen, da die Sekundarstufe I um ein Jahr verlängert wurde.) Hier wurde schon frühzeitig darauf geachtet, Lehrkräfte so einzustellen, dass auch bei Pensionierungen immer alle Fächer unterrichtet werden können.

Im Schuljahr 2026/27 werden fast alle Gymnasien in NRW wieder neun Schuljahre haben. Das wird zu einem Lehrkräftemangel an allen Schulformen führen. Lehrkräfte, die bis jetzt schulformfremd eingesetzt sind, könnten sich in einem Jahr an einem Gymnasium bewerben und ihre jetzige Schule verlassen. Dennoch werden voraussichtlich an den Gymnasien nicht in allen Fächern genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Lehrkräfte, die wir an unseren Evangelischen Schulen einstellen, entscheiden sich bewusst für das klare Profil der jeweiligen Schule, für Freiheiten, die sie an unseren Schulen nutzen dürfen und sollen.

Um diese Freiheiten und die Bedeutung des Evangelischen Profils zu kennen und dieses mitgestalten zu können, benötigen die Lehrkräfte ein Onboarding in der Schule und darüber hinaus. Dafür gibt es eine fünftägige Willkommenstagung in zwei Modulen im Pädagogischen Institut der EKvW. Hier haben die „Neuen“ unter anderem die Chance, sich über die eigene Schule hinaus zu vernetzen und bewertungsfrei Fragen zum System zu stellen. Sie erleben und beteiligen sich an Andachten, setzen sich mit Fragen (evangelischer) Schulgestaltung und -entwicklung auseinander und entdecken Möglichkeiten, „mit der Brille des Evangeliums“ auf Inhalte des eigenen Fachunterrichts zu schauen.

IV.4 — Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker



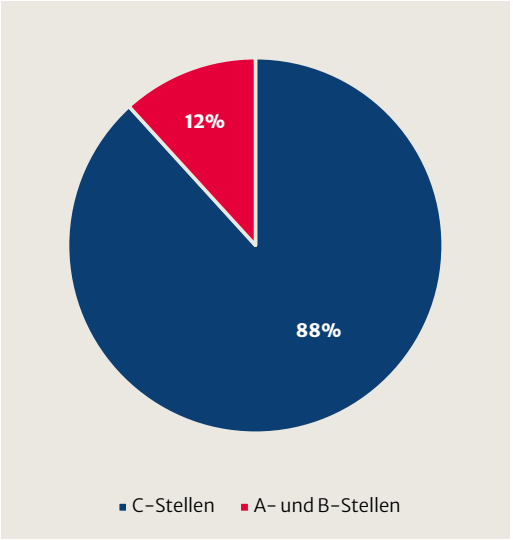
Entwicklung Kirchenmusiker:innen (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)

Eine der zentralen Erkenntnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung VI ist, dass kirchenmusikalisches Engagement sowie die aktive und passive Teilnahme an kirchenmusikalischen Angeboten (neben dem kirchlichen Unterricht und diakonischen Engagement) wesentlich zur Mitgliederbindung beitragen. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird somit neben dem in der Kirchenmusikverordnung benannten Verkündigungsauftrag (KiMuVo §1: „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung“) noch eine weitere wesentliche Aufgabe zuteil: nach innen und nach außen für die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und die Mitgliedschaft begeistern. Dies ist Grund genug, Kirchenmusik als essenziellen Arbeitsbereich in der einzelnen Kirchengemeinde und im Gesamtnetzwerk Westfalens zu betrachten.

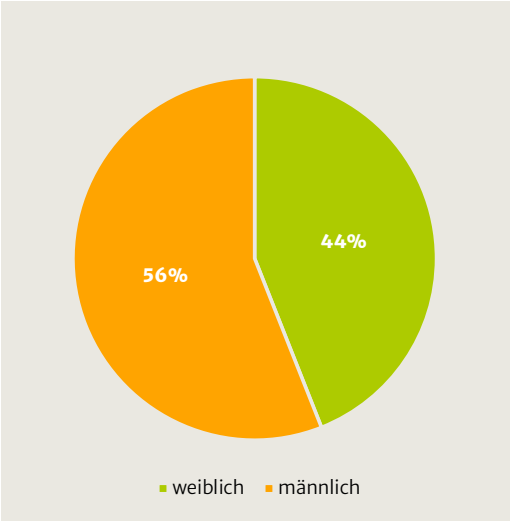
Kirchenmusik in Westfalen lebt zuallererst von einer noch nicht bezifferbaren Anzahl ehrenamtlich tätigen und über 1.000 nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Anhand der Daten der Gehaltsabrechnungsstelle (der Kirchenkreise Dortmund, Paderborn, Soest-Arnsberg, Bielefeld, Iserlohn, Hagen, Hattingen-Witten, Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gütersloh, Schwelm, Halle, Lüdenscheid-Plettenberg, Recklinghausen, Siegen-Wittgenstein, Tecklenburg, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Vlotho) wurde ermittelt, dass 88 Prozent der entgeltlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen (*nebenberuflich*, Beschäftigungsumfang bis höchstens 50 Prozent) und die verbleibenden 12 Prozent in A- und B-Stellen (Beschäftigungsumfang 50 Prozent und höher) tätig sind.

Der Herzschlag kirchenmusikalischer Arbeit wird also ehrenamtlich oder in kleinen Beschäftigungsverhältnissen geleistet. Dabei ist die Geschlechterverteilung unter den oben genannten Mitarbeitenden mit 56 Prozent männlichen und 44 Prozent weiblichen Kolleg:innen weniger ausgeglichen als in den Vorjahren.

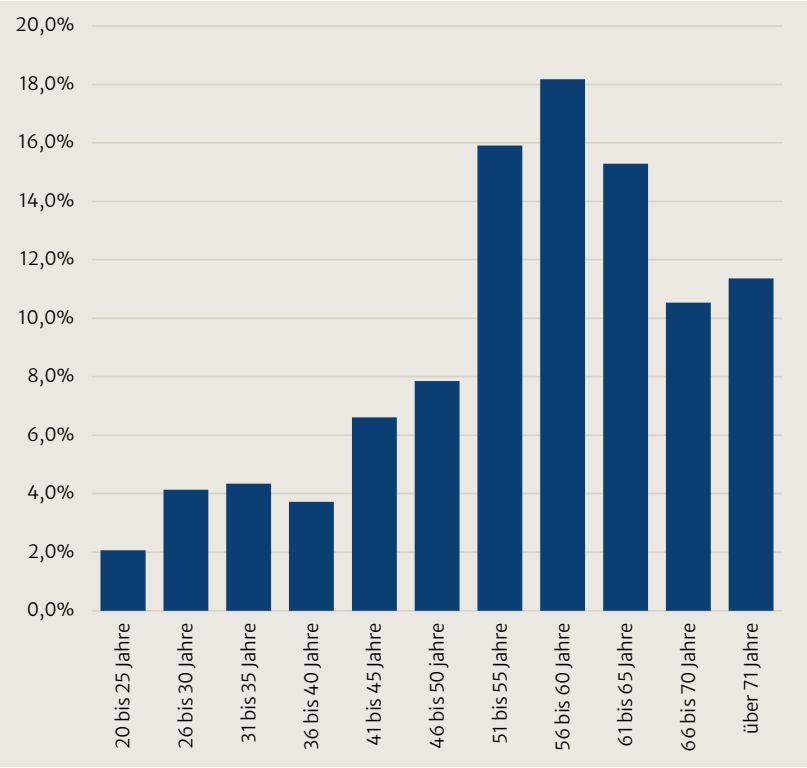
Die drei jüngsten Kirchenmusiker sind 20 Jahre, die beiden ältesten Kollegen 88 Jahre alt. Bei der Altersstruktur fällt auf, dass 55,4 Prozent der Personen das 56. Lebensjahr überschritten haben. In den nächsten 10 Jahren ist daher auch bei der Berücksichtigung von der Reduktion von Gottesdienststellen mit einem steigenden Bedarf an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (C) zu rechnen.



Verhältnis A/B- zu C-Stellen



Geschlechterverteilung C-Musiker:innen

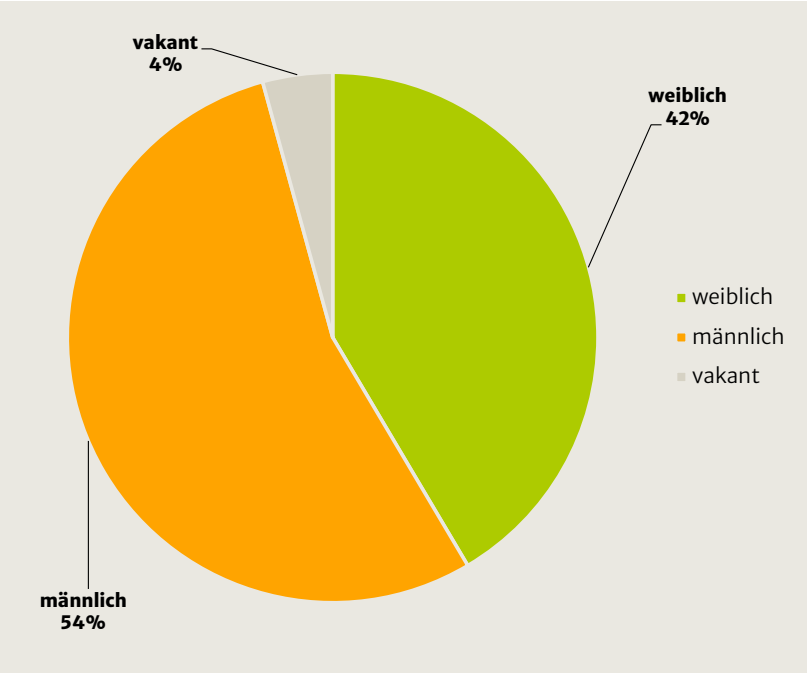


Altersverteilung C-Musiker:innen

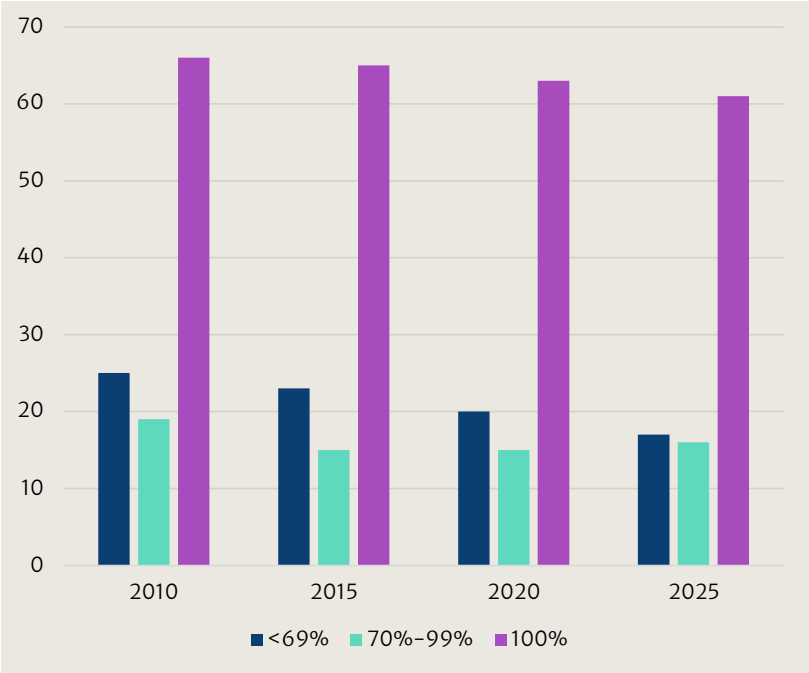
Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker wird durch zentrale und regionale C-Kurse, D-Kurse und vorbereitende Formate in verschiedenen Kirchenkreisen gewährleistet. Hierbei werden die Fachrichtungen Orgel, Chorleitung (Klassik) und Kinderchorleitung in regionalen Kursen, die Fachrichtungen Klavier/Gitarre und Chorleitung (Popularmusik) in zentralen Kursen angeboten. Im Bereich der Posaunenchorleitung wird das zentrale D-Kursangebot des Posaunenwerks und regionale C-Kursangebote (vornehmlich im Gestaltungsraum 8) vorgehalten. Daneben besteht die Möglichkeit, das Angebot des ökumenisch ausgerichteten C-Kurses an der Kirchenmusikschule des Bistums Essen und die seminaristische Ausbildung an der Kirchenmusikakademie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrzunehmen. Im Rückblick ist seit dem Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang der Anzahl von durchgeführten C- und D-Prüfungen zu beobachten. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden 36 Personen/Jahr geprüft. Der Rückblick offenbart daneben, dass in 9 Prozent der Gestaltungsräume unserer Landeskirche regelmäßig, in 55 Prozent gelegentlich und in 36 Prozent der Gestaltungsräume in den vergangenen zehn Jahren keinerlei C- oder D-Kursangebote vorgehalten wurden.

Aufgrund des abzusehenden Generationswechsels und der fundamentalen Bedeutung der Kirchenmusik für unsere Kirchengemeinden wird es von zentraler Bedeutung sein, perspektivisch ein engmaschiges und flächendeckendes Netz von C-Kurs-, D-Kursausbildung und vorbereitenden Maßnahmen aufzubauen. Hierbei ist auch die Einrichtung eines einjährigen Intensivkursprogramms an der Hochschule für Kirchenmusik zu erwägen.

Der relativ hohe Anteil an C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern unter den entgeltlich Beschäftigten erklärt im Umkehrschluss den entsprechend niedrigen Anteil von A- und B-Stellen in den westfälischen Kirchengemeinden. So sind in den Westfälischen Kirchengemeinden derzeit 39 Kirchenmusikerinnen und 51 Kirchenmusiker (VZ 82,2) in A- und B-Stellen angestellt, vier Stellen sind zurzeit vakant. Neben den künstlerischen und musikalisch-praktischen Tätigkeiten gehören die Aus-, Fort- und Weiterbildung der C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker sowie ehrenamtlich tätiger Kolleginnen und Kollegen in Koordination mit der Pop-Akademie (Institut für Weiterbildung), dem Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Westfälischen Kirchenmusikwerk zu den zentralen Aufgaben der Mitarbeitenden in den A- und B-Stellen.



Geschlechterverteilung A- und B-Kirchenmusiker:innen



Entwicklung der A- und B-Stellen (Vollzeit- und Teilzeitstellen)

Im Vergleich mit den anderen Gliedkirchen im Hinblick auf die Anzahl der Kirchenmitglieder je Kirchenmusikstelle (A u. B) befindet sich die Evangelische Kirche von Westfalen nach wie vor an vorletzter Stelle. Zudem ist die Anzahl der A- und B-Kirchenmusikstellen, insbesondere der Teilzeitstellen, rückläufig.

Eine weitere Reduktion von Kirchenmusikstellen (A u. B) wird sich aufgrund der Multiplikator:innen-Tätigkeit unmittelbar auf die Wahrnehmbarkeit von Kirche in allen Kirchengemeinden auswirken. Es sollte daher dringend zeitnah über die Erstellung eines Rahmen-Kirchenmusikstellenplans für das Gebiet der Landeskirche gem. §3(3) KiMuG diskutiert werden, der ausreichende Kapazitäten für Kirchenmusik-Ausbildung vorhält. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Möglichkeiten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als Teil eines Interprofessionellen Pastoralteams zu installieren, hingewiesen. Gerade in den pädagogischen Fähigkeiten und der Chance von Gemeindeentwicklung durch Musik in allen Generationen, sind als bislang nicht genutzte Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Landeskirche	Mitglieder/KiMu-Stelle
Evangelische Landeskirche Anhalts	1.615,38
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	2.532,56
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	4.315,53
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	6.864,53
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	6.872,85
Bremische Evangelische Kirche	7.822,22
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	10.987,12
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	11.446,59
Evangelische Kirche im Rheinland	12.058,10
Lippische Landeskirche	14.583,33
Evangelische Landeskirche in Württemberg	15.260,70
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	17.611,58
Evangelische Landeskirche in Baden	17.993,05
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	18.794,05
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	20.000,00
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	20.679,47
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	23.000,00
Evangelisch-reformierte Kirche	24.461,54
Evangelische Kirche von Westfalen	24.479,80
Evangelische Kirche der Pfalz	28.235,29
Summen	11.953,17

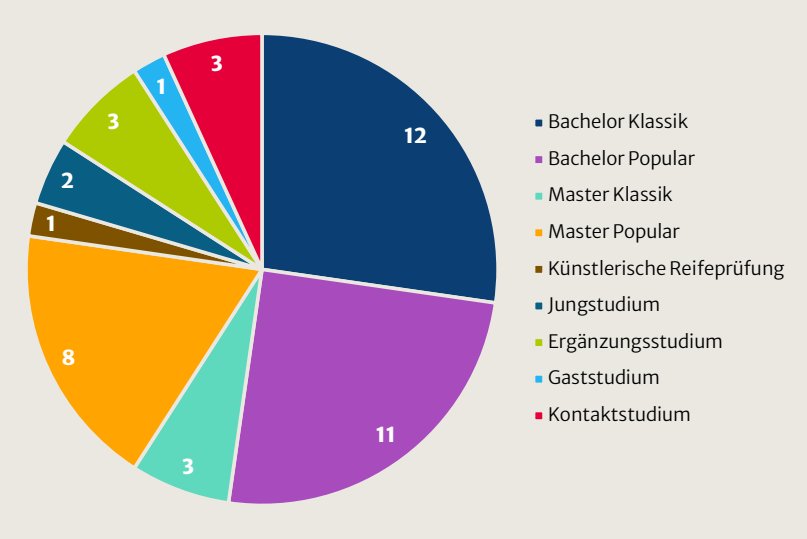
Kirchenmusikstellen im EKD-Vergleich

Aufgrund der relativ geringen Dichte an Kirchenmusikstellen im EKD-Vergleich wird die Relevanz einer an der Basis orientierten grundständigen Kirchenmusikausbildung deutlich. Die Besetzungsvorgänge der vergangenen Jahre zeigen, dass Absolventinnen und Absolventen kirchlich getragener Ausbildungsgänge, insbesondere die der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten, für fähig gehalten werden, diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Wie in vielen anderen Bereichen bereitet uns der demographische Wandel auch auf dem Arbeitsfeld der Kirchenmusik Sorgen. Mit Blick auf die bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, die Bedürfnisse der Kirchengemeinden zu bedienen. Auch im Hinblick auf die zwar stabile, aber deutschlandweit auf niedrigem Niveau verharrende Anzahl der Studierenden (von 361 Studierenden bei 1.909 Kirchenmusikstellen EKD-weit) wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidende und wachsende Relevanz zuteil. Es bleibt daher von hoher Bedeutung, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten.

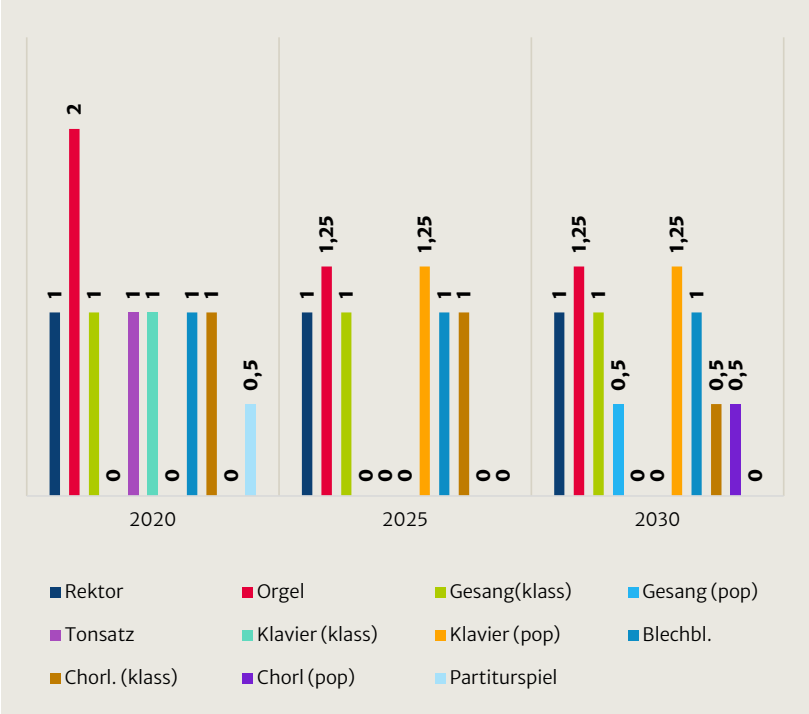
Hochschule für Kirchenmusik

Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (HfK) befindet sich inmitten eines zukunftsweisenden Entwicklungsprozesses. Dazu gehört unter anderem die seit vielen Jahren geplante und diskutierte Zusammenführung der beiden Flügel der Hochschule Klassik und Popular am gemeinsamen Standort Witten in diesem Jahr. Die populare Kirchenmusikausbildung in Westfalen hat Pionierfunktion für Deutschland. Die klassische Kirchenmusikausbildung in Westfalen blickt seit ihrem Beginn als „Landeskirchenmusikschule“ im Jahr 1948 auf eine lange Tradition zurück. Die HfK zählt zu den größten der bundesweit sechs evangelischen Musikhochschulen sowie der (zurzeit 25) deutschen Ausbildungsstätten für evangelische Kirchenmusik insgesamt. Etwa 15 Prozent der Studierenden werden in den Bachelor- und Master-Studiengängen der HfK ausgebildet; perspektivisch ist die Reduktion auf 30 Studierende beschlossen.



Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik

An der HfK unterrichten neun Professor:innen und 30 Lehrbeauftragte. Aufgrund des Generationswechsels formiert sich derzeit bei gleichzeitiger Ressourceneinsparung ein junges und engagiertes Professor:innen-Team, das den Ansprüchen einer zukunftsorientierten Kirchenmusikausbildung gerecht wird.

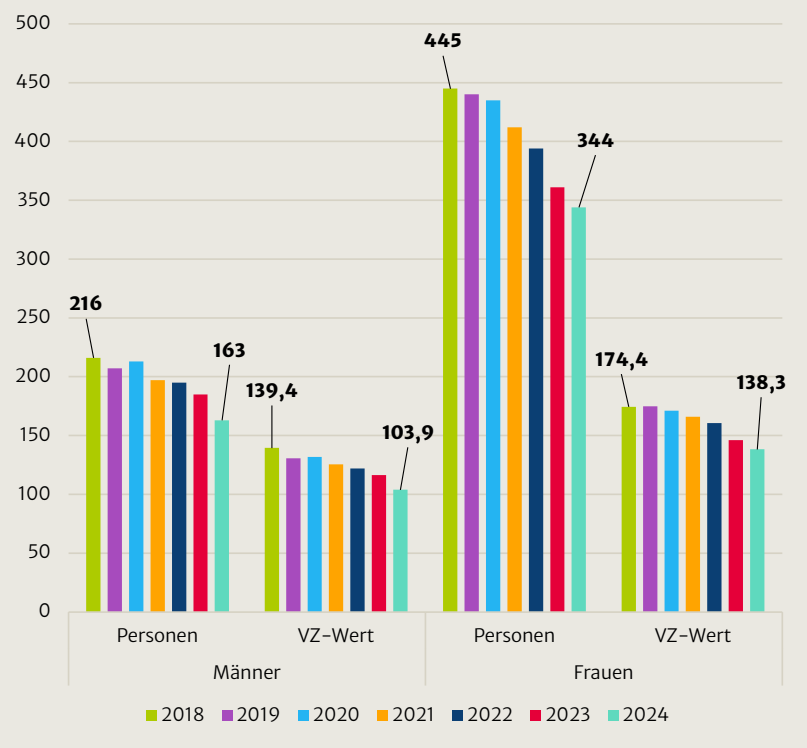


Professor:innen an der Hochschule für Kirchenmusik

Durch die Zusammenführung der beiden bisherigen Standorte können 2025/2026 weitere personelle Reduktionen im Bereich der Bibliothek, der Hausverwaltung sowie des Rektorat-Referats durchgeführt werden.

IV.5 — Küsterinnen und Küster/Hausmeisterinnen und Hausmeister

Der Dienst als Küsterin bzw. Küster unterstützt den Verkündigungsdienst durch die Sorge um die äußeren Voraussetzungen für Gottesdienst, Amtshandlungen und gemeindlichen Veranstaltungen. Als ein geistliches Amt hat der Küsterdienst seine Wurzeln im biblischen Diakonenamt. Bei der Gesamtzahl angestellter Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister ist seit Jahren ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung in diesem Tätigkeitsbereich ist weiterhin hoch. Die Veränderungen der Finanzlage haben zu Einschränkungen bei der Stellenzahl und dem Stellenumfang dieses tradierten kirchlichen Berufsstands in den Gemeinden geführt.



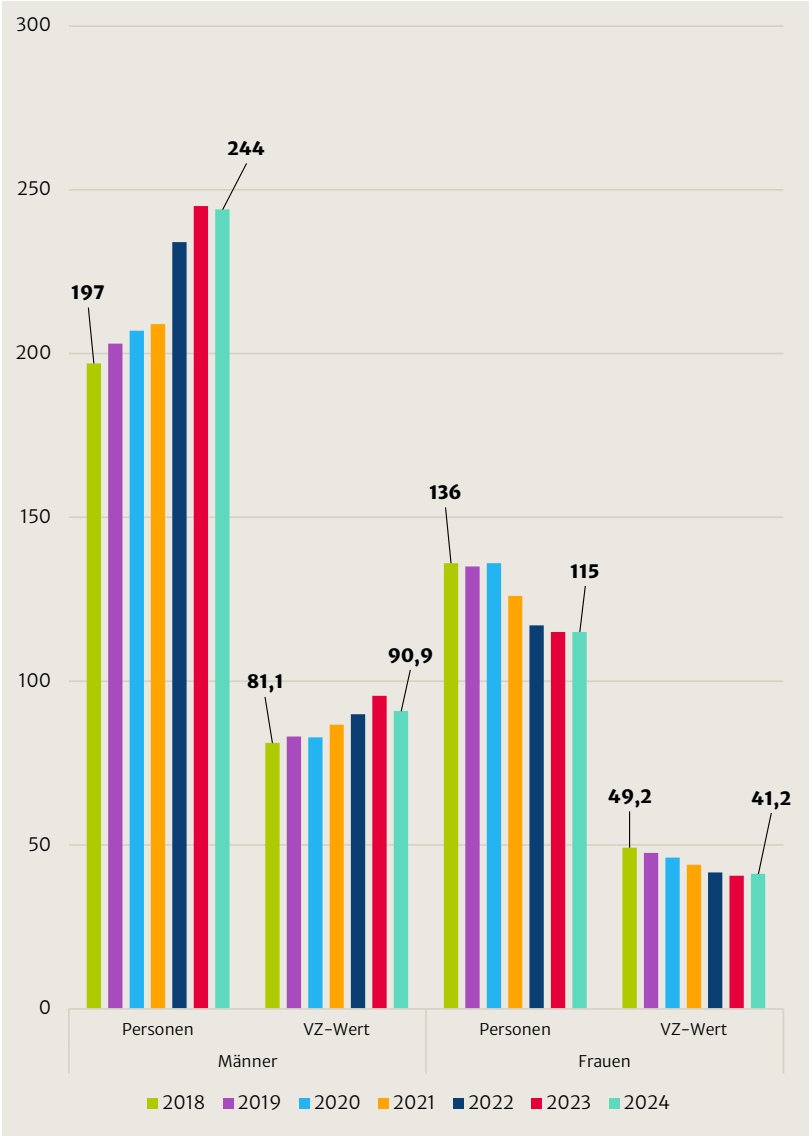
Entwicklung Küsterinnen und Küster (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)

Auch auf landeskirchlicher Ebene hatte dies Auswirkungen auf die Lehrgänge und die Rüstzeiten. Hier wurde ein neues Konzept erarbeitet, das die Fachlichkeit sichern und den wichtigen Austausch sicherstellen soll. Das modulare Ausbildungssystem wurde gekürzt. Hier finden nun zwei der vier Ausbildungseinheiten pro Jahr statt.

Durch die steigenden Tagungskosten bleibt die Durchführbarkeit dieses wichtigen Angebots unter einem ständigen Anpassungsvorbehalt. Gleichzeitig zeigt sich durch die hohe Nachfrage und die Anmeldezahlen, wie gefragt und geschätzt diese Angebote sind.

Bei den Küster:innen und Hausmeister:innen ist eine sehr hohe Identifikation mit ihrer Tätigkeit und der Gemeinde zu beobachten. Viele bezeichnen ihren Beruf als Berufung. Durch diesen Einsatz werden die Mitarbeitenden von vielen Gemeindegliedern als „gute Seele“ der Gemeinde wahrgenommen. Küster:innen sind in vielen Fällen eine der ersten Ansprechpersonen sowohl in organisatorischen als auch potenziell seelsorglichen Belangen, da eine häufige Präsenz bei gemeindlichen Veranstaltungen gegeben ist. Die Umsetzung vieler kreativer Ideen in den Gemeinden wurde von ihnen tatkräftig unterstützt.

Die wichtige Vernetzung dieser Berufsgruppe wird durch die Lehrgänge sowie die Küstervereinigung Westfalen-Lippe e.V. gestärkt und funktioniert reibungslos.



Entwicklung Hausmeisterinnen und Hausmeister (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)

IV.6 — In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in Kirchenkreisen und Landeskirchenamt der EKvW

Darstellung und Berichterstattung im medialen Kontext erfolgen unter der Voraussetzung zunehmender Komplexität bei gleichzeitig stärker komprimierter zeitlicher Abläufe. Dieser Trend erweist sich als dynamisch anhaltend. Er ist seit mehreren Jahren zu beobachten und setzt sich mutmaßlich in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter fort.

Die Anforderungen an Mitarbeitende im Arbeitsfeld Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit intensivieren sich somit stetig. Dem gegenüber stehen im Gesamtzusammenhang der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt rückläufige personelle Kapazitäten in diesem Arbeitsfeld.

Konsequente Folge der Entwicklung ist jedoch auch der anhaltende Trend zur Professionalisierung in den zuständigen Fachabteilungen. Personalstellen in der Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden nach Möglichkeit mit Profis aus der PR-, Journalistik- und Kommunikationsbranche besetzt. Der Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder Beschäftigten aus anderen Berufsgruppen in Fachabteilungen für Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Ausnahme. Er kann zudem nur mit entsprechender Zusatzqualifikation erfolgen.

In einzelnen Körperschaften beispielsweise für spezielle Fachdienstleistungen kommen auch externe Agenturleistungen in diesem Arbeitsfeld zum Einsatz. Mancherorts ergänzen Mitarbeitende auf Honorarbasis oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen die Teams.

Die Vergütung in den Fachabteilungen für (Unternehmens-)Kommunikation erfolgt in der Regel nach dem Tarifwerk des BAT-KF, der jedoch spezifische Tätigkeiten in der Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nur in begrenztem Maße abbildet. Die Eingruppierung ist somit nicht vollständig standardisiert möglich und erscheint zuweilen nur unzureichend nachvollziehbar. Es sollte bei Bedarf die Expertise aus Fachverbänden zurate gezogen werden; als Beispiel können hier die Tarifempfehlungen des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) für Pressestellen in öffentlichen Einrichtungen genannt werden.

Die fachlichen Anforderungen im Bereich Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit reichen von der klassischen Presse- und Medienarbeit (Presseinformationen, Pressekonferenzen und Recherchegespräche, reaktive Medienarbeit) über eigene redaktionelle Kompetenzen, Multimedia-Gestaltung bis zum immer weiter an Relevanz gewinnenden Bereich der Online- und Social-Media-Kommunikation. Verstärkt hinzu kommen Aspekte gezielter Mitgliederkommunikation und damit einhergehender technisch basierter MRM-Nutzungsmöglichkeiten (MRM: Membership Relations Management), gegebenenfalls in Kooperation mit weiteren Expert*innen zum Thema Fundraising und Mitgliederbindung.

Körperschaft/ Dienststelle	Stellen (VZÄ)	Pfarrpersonen	PR-Fach- oder andere Berufe	Personen insgesamt
Dortmund	2,66		3	3
Unna	1,5		3	3
Bielefeld	2		4	4
Lübbecke	0,25 + 1 Minijob (Stand: 2022)		2	2
Iserlohn	1 (0,75 + 2 Minijobs)		3	3
Hagen	0,75		1	1
Tecklenburg	1		1	1
Lüdenscheid-Plettenberg	1		1	1
Schwelm	0,5		1	1
Paderborn	0,5		1	1
Gelsenkirchen-Wattenscheid	2		2	2
Hattingen-Witten	0,5		1	1
Steinfurt-Coesfeld-Borken	1		2	2
Halle	0,6		2	2
Soest-Arnsberg	0,65		1	1
Vlotho	0,6		2	2
Bochum	1		1	1
Siegen-Wittgenstein	1,5		2	2
Herne	0,75	1	1	2
Minden	0,5		1	1
Hamm	2,1	1	3	4
Gütersloh	0,31		2	2
Münster	1,5		2	2
Kirchenkreisverband Recklinghausen und Gladbeck–Bottrop–Dorsten	1,25	1	3	4
Herford	Externe, freiberufliche Beauftragung			
Institut für Kirche und Gesellschaft	2,87		3	3
oikos-Institut	0,75		1	1
Landeskirchenamt	4,82		6	6

Stand: 1. August 2025

Einen großen Anteil an der Arbeit von Kommunikationsverantwortlichen auf allen kirchlichen Ebenen macht die Krisenkommunikation aus. In der Stabsstelle Kommunikation der Landeskirche, aber auch an zahlreichen anderen Orten erfordert insbesondere die spezielle Krisenkommunikation im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt erheblichen Zeit- und Kraftaufwand.

Vor allem Mitarbeitende in kleineren Organisationseinheiten, die aufgrund von rückläufigen Ressourcen und damit einhergehenden Sparvorgaben in ihrer Alltagsarbeit auf sich allein gestellt sind, erleben den wachsenden Anforderungsdruck im Kommunikationsalltag in besonderer Weise. Hier hilft zumindest punktuell der kollegiale Austausch über die eigene Einrichtung hinaus. Er vermag es zuweilen, persönlichen Drucksituationen entgegenzuwirken, und trägt dazu bei, sich gegenseitig fachlich wie persönlich zu unterstützen. So kommt der Vernetzung von Mitarbeitenden in Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Umfeld der gesamten Landeskirche eine wichtige Bedeutung zu. Aber auch Fortbildung und Austausch mit Kommunikations-Expert*innen außerhalb des kirchlich-diakonischen Umfelds hilft zur fachlichen Einordnung von Anforderungslagen und steuert hilfreiche Impulse für die eigene Arbeit bei.

Generell befindet sich die professionelle Medien- und Kommunikationsarbeit im westfälisch-kirchlichen Kontext im Spannungsfeld zwischen rückläufigen wirtschaftlichen Ressourcen und steigenden Herausforderungen im Kommunikations- und Medienmanagement. Wo immer möglich wird versucht, die Anforderungen mit weiterer Professionalisierung und Aufgabenverdichtung zu erfüllen.

Dringend erforderlich erscheint darüber hinaus aber eine zukunftsorientierte strategische Befassung mit dem Arbeitsfeld. Diese muss unter Berücksichtigung medialer Verortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext zur Verständigung über künftige Erwartungen und daran anschließend zu strategischen Entscheidungen über künftigen Ressourceneinsatz in dem Arbeitsfeld führen.

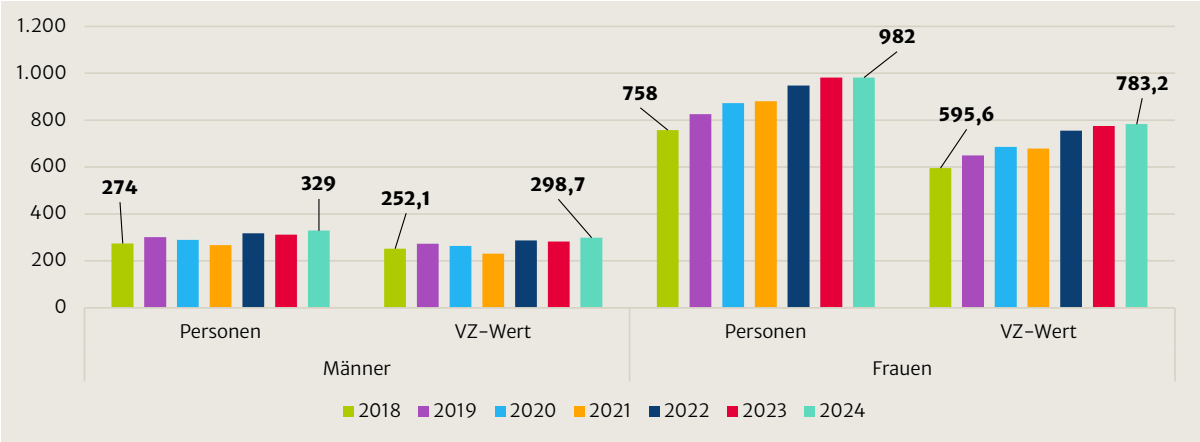
IV.7 — Mitarbeitende in der Verwaltung

IV.7.1 — Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

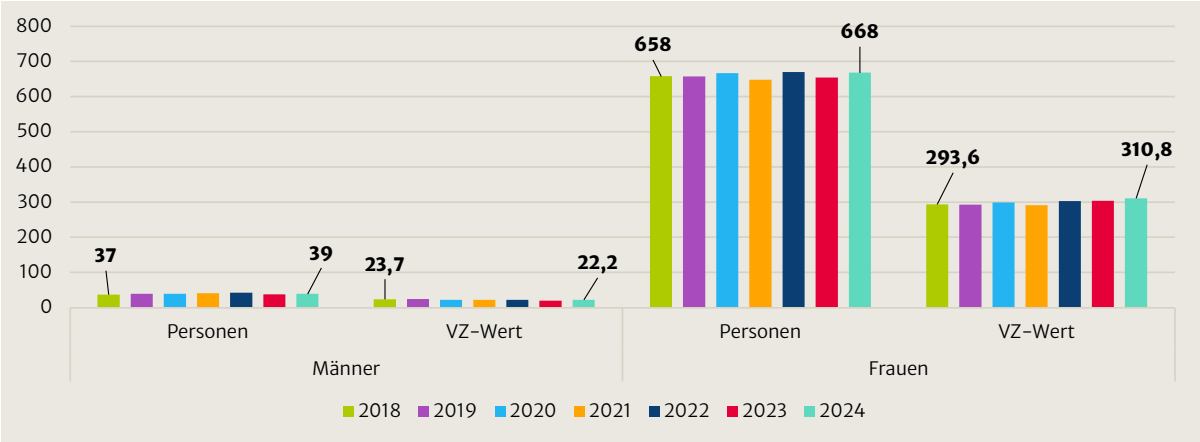
Sowohl die Anzahl der Kreiskirchenämter als auch die Anzahl der Kirchengemeinden ist aufgrund von Fusionen rückläufig. Dennoch ist die Anzahl der Verwaltungsmitarbeitenden auf beiden Ebenen angestiegen, bei den Kreiskirchenämtern sogar deutlich.

Bei den Kirchengemeinden ist das durchaus positiv zu werten: die Mitarbeitenden in den Gemeindebüros sind eine wesentliche Kontaktfläche zu unseren Gemeindegliedern und sie entlasten die IPT. Zudem erhalten die Hauptamtlichen dort heute vielerorts weniger Unterstützung von Ehrenamtlichen als früher.

Der Anstieg der Zahl der Verwaltungsmitarbeitenden in den Kreiskirchenämtern ist dagegen kritisch zu hinterfragen. Hinweise auf Ursachen und Handlungsoptionen finden sich im folgenden Abschnitt.



Entwicklung Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)



Entwicklung Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchengemeinden (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)

IV.7.2 — Herausforderungen der kreiskirchlichen Verwaltungen

Erstmals hatten die kreiskirchlichen Verwaltungen für den hier vorliegenden Personalbericht 2025 die Möglichkeit zu den Fragen der Entwicklung und Veränderungen in ihren Häusern, den Herausforderungen mit Blick auf die nächsten drei Jahre und die Unterstützungsbedarfe im Personalbereich ihre Bewertungen beizusteuern. Eine Reihe von kreiskirchlichen Verwaltungen hat diese Möglichkeit wahrgenommen. Die übergreifenden Feststellungen und Erwartungen werden in der folgenden Zusammenfassung dargestellt.

Entwicklungen und Veränderungen in den letzten drei Jahren

An vielen Orten haben sich kreiskirchliche Verwaltungen zusammengeschlossen, so dass nicht mehr für jeden Kirchenkreis ein eigenes ausschließlich für ihn zuständiges kreiskirchliches Verwaltungsamt besteht. Im Zuge dieser Vereinigungen müssten und müssen bisher individuelle Verwaltungsabläufe und -prozesse harmonisiert werden. Die sachbearbeitenden Mitarbeitenden wie die Leitungen haben die Abläufe der Arbeitsprozesse in den größeren Abteilungen neu festzulegen und den reibungslosen Informationsfluss zwischen den Abteilungen, zu den Gremien und den Kirchengemeinden sicherzustellen.

Flächendeckend stellt die Umstellung des Finanzwesens von der kameralistischen Buchführung auf die kaufmännische Doppik die Mitarbeitenden der kreiskirchlichen Verwaltungen und insbesondere die Mitarbeitenden der Finanzabteilungen vor große Herausforderungen. Ziel dieser Umstellung war und ist zunächst:

- die ordnungsgemäße Erfassung der Vielzahl vormaliger Geschäftsvorfälle,
- die rückwirkende Korrektur fehlerbehafteter Verbuchungen vormalig erfasster Geschäftsvorfälle,
- die Sicherstellung einer zeitnahen Erfassung aller laufenden buchhalterischen Aufgaben,
- die vollumfängliche Überführung in die Doppik mittels Erstellung der Eröffnungsbilanzen sämtlicher Mandanten,
- die Erstellung und Zusammenfassung von Schlussbilanzen für die zwischenzeitlich vergangenen Geschäftsjahre.

Die Mitarbeitenden haben die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung im Blick zu behalten und neben den bestehenden gesetzlichen Vorgaben neue Anforderungen umzusetzen, aus dem staatlichen Bereich zum Beispiel die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, aus dem kirchlichen Bereich zum Beispiel die Kontrolle über die Vorlagen der erweiterten Führungszeugnisse. Daneben fallen klassische gemeindliche Aufgaben der Presbyterien vermehrt an die Mittelebene, wenn Kirchengemeinden diese Aufgaben aufgrund des Rückgangs der Anzahl von Ehrenamtlichen und Pfarrstellen nicht mehr leisten können. Beispielhaft können hier Baubegehungen genannt werden.

Herausforderungen für die Personalentwicklung/-planung in den nächsten drei Jahren

Alle Verwaltungen, die sich an diesem Personalbericht beteiligt haben, sehen als größte Herausforderung in den kommenden drei Jahren die Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung. Sie stehen unter dem Druck zurückgehender Kirchensteuermittel, so dass der Fokus darauf liegen wird, gut qualifiziertes Personal, das die zunehmend komplexer werdenden Arbeitsanforderungen in allen Fachbereichen erfüllen kann, zu halten, zu gewinnen und adäquat zu vergüten. Verschärft wird die Situation aufgrund des anstehenden Renteneintritts der sogenannten „Boomer-Generation" und der Konkurrenzsituation zu kommunalen Verwaltungen. Gesehen werden zusätzliche Aufgaben der Verwaltung durch die Begleitung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten sowie dem Controlling, der Abgabe von Tageseinrichtungen für Kinder und der Vereinigung von Kirchengemeinden. Aufgabe der Leitungen wird es sein, der drohenden Überlastung und der damit einhergehenden Demotivation vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung dieser Herausforderungen wird in der Digitalisierung aller in der Verwaltung laufender Prozesse gesehen. Die Einführung einer EDV-gestützten Liegenschaftsverwaltung sowie die geplante Implementierung einer einheitlichen Personalmanagementsoftware werden vor diesem Hintergrund begrüßt. Kritisch gesehen wird die Einstellung des Verwaltungslehrgangs II auf der landeskirchlichen Ebene, mit der eine kirchenspezifische Weiterbildungsmöglichkeit entfällt, die zur Bindung und Entwicklung der Verwaltungsmitarbeitenden bisher beigetragen hat.

Welche Unterstützung benötigt das in den kreiskirchlichen Verwaltungen tätige Personal

Die Verwaltungen können sich eine Unterstützung dadurch vorstellen, dass den einzelnen Fachbereichen größere Selbständigkeit verbunden mit eigenverantwortlichen Entscheidungen eingeräumt wird, indem Vorgaben aus der landeskirchlichen Ebene heruntergefahren werden. Hier werden in erster Linie Genehmigungsvorbehalte und -verfahren angesprochen, deren Beibehaltung überprüft werden sollte, oder auch Regelungen für Unterschriften und Zeichnungsbefugnisse.
Unterstützend könnten die Verwaltungslehrgänge wieder aufgenommen werden oder Fort- und Weiterbildungsmodule für die Verwaltungsmitarbeitenden durch die Landeskirche angeboten werden. Ein Vorschlag zielt darauf ab, die Grundausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten wieder so zu gestalten wie vor der Reform, das heißt die praktische Ausbildung in den kirchlichen Verwaltungen mit begleitendem Besuch der zuständigen staatlichen Berufskollegs und Studieninstituten vor Ort, aber ohne eine zusätzliche kirchliche Abschlussprüfung, sondern stattdessen Vermittlung der kirchlichen Spezifika im Anschluss zentral über das Landeskirchenamt.
Eine bessere Kommunikation zwischen der landeskirchlichen Ebene und der kreiskirchlichen Ebene wird ebenfalls unterstützend wirken. Gerade bei den derzeit laufenden unterschiedlichen Transformationsprozessen ist eine rechtzeitige und umfassende Information, gegebenenfalls verbunden mit den erforderlichen Schulungen für die Verwaltungsmitarbeitenden, für den Erfolg der Prozesse unabdingbar. Für diese Prozesse ist es daneben erforderlich, zunächst Kapazitäten (Geld und Zeit) hochzufahren, um das Ziel der effizienteren Abläufe in der Verwaltung zu erreichen.
Hinzu kommen Vorschläge, neben den Personalsachbearbeitendentagungen, fachbezogene Foren einzurichten – auch in digitaler Form – an denen die Landeskirche und die Kreiskirchenämter teilnehmen und sich querbeet über Fragen austauschen können.

IV.7.3 — Fortbildung der Verwaltungsmitarbeitenden

Die letzten drei Jahre waren geprägt von der Abschaffung der Verwaltungslehrgänge I und II Ende 2022. Seitdem besteht für die Verwaltungsmitarbeitenden der Kirchenkreise und des Landeskirchenamtes keine Möglichkeit mehr für eine kirchliche (Weiter-)Qualifizierung. Dies ist insbesondere für die ehemaligen Verwaltungsauszubildenden ein großes Problem, weil sie dadurch wenig Möglichkeiten für eine berufliche Weiterentwicklung haben. Aus diesem Grund wechseln viele nach der Ausbildung zu kommunalen Verwaltungen, was wiederum für die ausbildenden Dienststellen von Nachteil ist.

Für neu eingestellte Verwaltungsmitarbeitende wird seit 2017 inzwischen regelmäßig zweimal jährlich das Einführungsseminar „Kirchliche Verwaltung“ durchgeführt, an dem bisher bereits circa 300 Mitarbeitende aus den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt teilgenommen haben.

Seit 2025 werden modulare Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende angeboten. Zunächst bestand für Verwaltungsmitarbeitende aus der EKvW die Möglichkeit, an dem von der Evangelischen Kirche im Rheinland veranstalteten Grundmodul aus dem Fachbereich Personal teilzunehmen. Ein zweites Modul zum Thema „Kirchenrecht“ wurde vom Ausbildungsdezernat des Landeskirchenamts Bielefeld organisiert und begann Anfang Juni mit 20 Teilnehmenden. Ein weiteres Modul im Bereich „Finanzwesen“ ist in Planung.

Da die Personalgewinnung und -bindung (hier insbesondere der ehemaligen Auszubildenden) im kirchlichen Bereich laut Aussagen der Verwaltungsleitungen immer schwieriger wird, bleibt der kirchliche Fort- und Weiterbildungsbereich von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, mit welchen Angeboten die Landeskirche den Anfragen aus den kreiskirchlichen Verwaltungen am besten entsprechen kann bei gleichzeitiger Berücksichtigung der abnehmenden finanziellen Mittel auf allen kirchlichen Ebenen.

V – Prädikantendienst

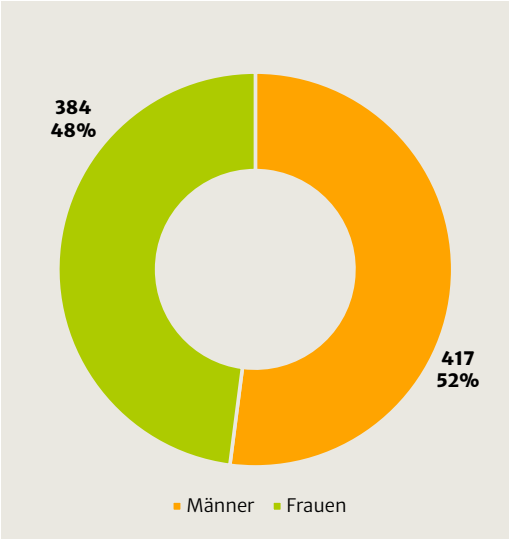
Der Prädikantendienst ist in Artikel 34 der westfälischen Kirchenordnung als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung durch Gemeindeglieder definiert.

Entwicklungen zwischen 2023 und 2025

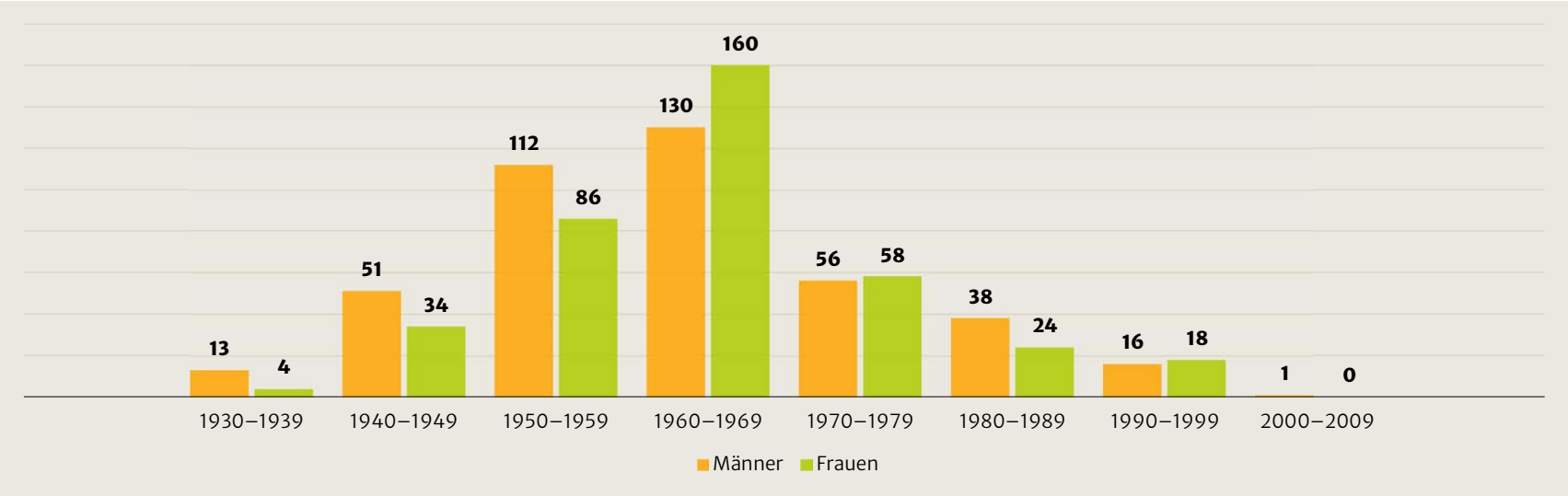
Im Sommer **2023 und 2024 haben jeweils 20 ehrenamtlich tätige Kursteilnehmer*innen** die Ausbildung im IAFW abgeschlossen. In dieser Zeit haben sie jeweils sieben Predigten und drei Gottesdienstentwürfe verfasst. Damit sie auch nach den Kurstagen für ihr Predigtamt gut gerüstet sind, wurden für sie im IAFW neben den bewährten analogen Fortbildungen in Homiletik und Liturgik **monatliche Online-Predigthilfen** entwickelt, in denen wechselnde Theolog:innen einen der anstehenden Perikopentexte auslegen. Dieses digitale Angebot steht Prädikant:innen aus der gesamten EKD offen und erfreut sich großer Resonanz. Es wird inzwischen von wechselnden Referent:innen aus verschiedenen Gliedkirchen der EKD gestaltet und von Prädikant:innen aus mehreren Gliedkirchen genutzt.

Seit der Einführung eines Aufnahmeverfahrens (sogenanntes „Zulassungskolloquium“) sind den Bewerber:innen die Kursinhalte und Anforderungen deutlicher und es gibt **keine Kursabbrecher:innen** mehr, es sei denn aus rein privaten Gründen. Für die erfolgreiche Kursteilnahme wird unter anderem die Bereitschaft zu theologisch reflektierter Bibellektüre erwartet. Menschen mit ursprünglich freikirchlicher Prägung betreten hier oft Neuland und beschreiben den Unterricht nach anfänglicher Irritation rückblickend als horizonterweiternd.

Da in Haus Villigst die Tagungskosten erheblich gestiegen sind, wurden im Jahr 2025 statt 21 nur 18 Ausbildungsplätze für den Prädikantenkurs angeboten. Dennoch schließen 2025 mehr Ehrenamtliche als in den Jahren zuvor die Ausbildung zur Gottesdienstleitung mit einem Probegottesdienst ab, denn 2024 wurden auch **13 Personen zur Gottesdienstleitung als Lektor:in** ausgebildet. Mit diesem einmaligen Zusatzangebot konnte die Warteliste abgearbeitet werden.



Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt



Prädikantinnen und Prädikanten – Altersverteilung

Ausbildungsreform

Dieser Pilotkurs war in den Augen der Kursleitung wie der Teilnehmenden mit sieben Kurstagen jedoch entschieden zu kurz. Darum wird die Ausbildung – auch auf vehementen Wunsch vieler Kursjahrgänge – **ab 2026 bei gleichbleibenden Mitteln wie in den anderen Landeskirchen nicht mehr verdichtet, sondern dreistufig** durchgeführt:

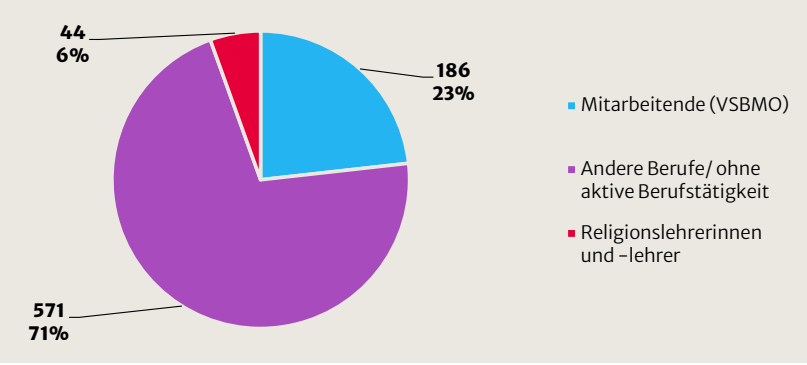
1. Grundkurs: Gottesdienstleitung mit Aneignung einer Lesepredigt (Abschluss „Lektor:in“); anschließend zweijährige Praxisphase.
2. Aufbaukurs: Gottesdienstleitung mit selbst verfasster Predigt (Abschluss „Prädikant:in“);
3. Kasualkurs: Bestattung und Trauung.

Dieses Modell berücksichtigt stärker als bislang die unterschiedlichen Lebenssituationen, Bedürfnisse, Vorkenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden und wird ihnen damit besser gerecht. Die Gemeinden können in der gleichen Zeit wie zuvor damit rechnen, dass Ehrenamtliche die Gottesdienstleitung übernehmen, denn dies ist bereits nach dem erfolgreich besuchten Grundkurs möglich.

Herausforderungen

Insgesamt ist zu beobachten, dass die angehenden Prädikant:innen **zunehmend aus dem „inner circle" der Gemeinden** kommen: Der allergrößte Teil engagiert sich bereits als Presbyter:in, manchmal sind auch Gemeindesekretär:innen, Kirchenmusiker:innen und Küster:innen darunter. Personen aus diesen Gruppen fällt es oft schwer, erforderliche Freiräume zum Selbststudium oder für Hausaufgaben auszuhandeln.

Entgegen der Verabredung mit den Mentor:innen werden Prädikant:innen in Ausbildung gelegentlich bereits zur Gottesdienstvertretung eingesetzt. Ähnlich frei wird das Prädikant:innen-Gesetz interpretiert, dass Amtshandlungen nur im Ausnahmefall und mit dem jeweiligen Einverständnis der Superintendentin oder des Superintendenten durchgeführt werden dürfen. Hintergrund dieses Gesetzes ist, dass Prädikant:innen in der Regel über keine Seelsorgeausbildung verfügen und auch nicht an das Beichtgeheimnis gebunden sind. Sollten sie in Zukunft verstärkt Bestattungen übernehmen, was in der Landeskirche umstritten ist, muss auch über ihre seelsorgliche Kompetenz weiter nachgedacht werden.



Prädikantinnen und Prädikanten nach Berufsgruppen

Perspektiven

Prädikant:innen wünschen sich mehr Unterstützung in Bezug auf die Rahmenbedingungen ihres Dienstes, etwa bei der Erstattung ihrer Auslagen, denn diese sind nicht einheitlich geregelt. Da sich viele von ihnen in ihrer Rolle als Presbyter:innen scheuen, Auslagen in ihrer Gemeinde geltend zu machen, wäre es ratsam, die Kostenerstattung beim Kirchenkreis statt in der Gemeinde anzusiedeln.

Auch wenn ab 2026 für die Ausbildung ein neues Konzept gilt, wird sich die Ausbildung in Zukunft weiter den sich rasant ändernden kirchlichen Rahmenbedingungen anpassen müssen. Unter den für die Prädikant:innenausbildung Verantwortlichen findet darüber in den verschiedenen Gliedkirchen der EKD ein guter Austausch statt. Besonders mit der Evangelischen Kirche im Rheinland wird gegenwärtig intensiv über eine Ausbildungsgemeinschaft nachgedacht. Eine solche Kooperation soll die Qualität der Aus- und Fortbildung sichern und bedarfsgerecht ausbauen.

VSBMO/Religionslehrer:innen

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach einer Ausbildung zum Dienst an Wort und Sakrament in der Gemeinde hat 2023 ein Kurs speziell für **Lehrkräfte im Religionsunterricht** stattgefunden. Da die VSBMO-Ausbildung zukünftig modularisiert und an Freitagen bzw. digital stattfindet, haben Lehrkräfte im Religionsunterricht nun die Möglichkeit, an dieser Ausbildung teilzunehmen. Durch die Digitalisierung und Beschränkung auf einzelne Studientage können Übernachtungs- und Verpflegungskosten in erheblicher Höhe eingespart werden.

Mitwirkende

An diesem Bericht haben mitgearbeitet:

Dr. Jochen Arnold
Karen Betge
Friedrich Beyer
Stefanie Buchhorn
Martina Charbonnier
Kimberly Copeland
Frank Fischer
Holger Gießelmann
Katrin Göckenjan-Wessel
Peter Heckmann
Birgit Hering
Dorita Heudis
Dr. Peter Jacobebbinghaus
Henning Juhl
Heike Kollmeyer
Christoph Lindemann
Anne-Kathrin Oechler
Monika Pesch
Ralf Radix
Susan Römer
Antje Röse
Wolfram Scharenberg
Thomas Schlüter
Dagmar Schmalbeck
Harald Sieger
Birgit Simon-Einhoff
Antje Stenzel
Matthias Ströhlein
Michael Westerhoff
Angelika Winkelbach

Zu IV.7:
Burkhard Feige
Susanne Janson
Timo Müller
Lisa Prang
Sven Sandberg
Martin Voit

Zu V:
Christian Binder
Dr. Peter Böhlemann
Carsten Haeske
Elke Rudloff

4.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle "Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung"

Überweisungsvorschlag:	**Tagungsausschuss „Umgang mit sexualisierter Gewalt“**

Inhalt

I. Einleitung 1

Personelle und strukturelle Veränderungen im Handlungsfeld „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVsS)“ der EKvW 1

II. Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie ForuM 2

II.1 ForuM-Maßnahmenplan 2

II.2 Weitere relevante Vorhaben – Verknüpfung mit dem ForuM-Maßnahmenplan 3

III. Aktuelles aus der Arbeit der Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW 5

III.1 Intervention 5

III.2 Aufarbeitung 6

III.3 Prävention 9

Für die Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ und die Fachstelle „Prävention und Intervention“

Dr. Charlotte Nieße

I. Einleitung

Nicht zuletzt aufgrund der relevanten Entwicklungen im Handlungsfeld „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auf EKD-Ebene mit ihren Auswirkungen in jede Gliedkirche sowie der Personal- und damit korrespondierenden Strukturveränderungen in diesem Arbeitsbereich in der westfälischen Landeskirche sowie der dauerhaften Relevanz und Bedeutung des Themas wird der Landessynode hiermit ein Bericht als Lagebeschreibung des Umgangs mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW vorgelegt.

Personelle und strukturelle Veränderungen im Handlungsfeld „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVsS)“ der EKvW

Zum 01.01.2025 hat Dr. Charlotte Nieße die Position der „Beauftragten der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ übernommen. Die oder der „Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ ist für das Vorhalten sowie die fachliche und konzeptionelle Fortentwicklung des Gesamtsystems verantwortlich und leitet die Stabsstelle und Fachstelle.

Die Aufgabe der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt nimmt eine von der Landeskirche beauftragte Person mit besonderem Seelsorgeauftrag gem. § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz im Rahmen eines Dienstauftrages wahr. Diese Aufgabe übernimmt derzeit Pfarrerin Dr. Britta Jüngst.

Parallel zu dieser kirchlichen Ansprechstelle besteht gem. § 8 Ausführungsverordnung zum KGSsG (AVO KGSsG) unverändert der Auftrag, Betroffenen alternativ Beratungsangebote durch eine unabhängige, externe Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen. In Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland konnte in diesem Jahr Wildwasser Bielefeld e.V. als externe Ansprechstelle für Betroffene beider Landeskirchen gewonnen werden. Die externe Ansprechstelle wird voraussichtlich zum 05.01.2026 ihre Arbeit aufnehmen.

II. Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie ForuM

Nach gut dreijähriger Arbeit veröffentlichte der Forschungsverbund „ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie am 25.1.2024. In diesem Abschlussbericht formulierten die Forschenden 46 Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung. In Auftrag gegeben wurde die wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie durch die EKD aufgrund eines Beschlusses der EKD-Synode vom 14.11.2018.

II.1 ForuM-Maßnahmenplan

Auf Grundlage des Beschlusses der EKD-Synode vom 9.11.2021 und bekräftigt durch die Gemeinsame Erklärung der Landeskirchen und des Rates der EKD sowie des Bundesvorstandes der Diakonie Deutschland zur Aufarbeitungsstudie ForuM vom 6.2.2024 hat das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie ForuM entwickelt. Er sieht insgesamt zwölf Maßnahmen vor, die durch Organe und Stellen der EKD in Abstimmung u.a. mit dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und den Landeskirchen umzusetzen sind:

- Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD
- Schaffung einer zentralen Ombudsstelle für betroffene Personen
- Recht auf Aufarbeitung/Aufarbeitungsrichtlinie
- Aus-, Fort und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden
- Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses
- Theologische Diskussion
- Sensibilisierung in der Breite von Kirche und Diakonie
- Erinnern
- Systematische Personalaktenanalyse

• Vereinheitlichung der Personal- und Disziplinaraktenführung in den Landeskirchen

• Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des Maßnahmenplans

• Gesellschaftlicher Dialog über Verfahren zur Ahndung von sexualisierter Gewalt.

In Kooperation mit den anderen Landeskirchen, der EKD und der Diakonie wird weiterhin an diesen Maßnahmen gearbeitet. Die Landessynode wurde am 10.05.2025 im Rahmen der digitalen Synode über den Umsetzungsstand informiert. Zur theologischen Diskussion sexualisierter Gewalt in der EKvW wird auf den Bericht des Dezernats 21 verwiesen.

II.2 Weitere relevante Vorhaben – Verknüpfung mit dem ForuM-Maßnahmenplan

a. Betroffenenbeteiligung

Die Beteiligung von Betroffenen sexualisierter Gewalt ist von zentraler Bedeutung für eine glaubwürdige und nachhaltige Intervention, Prävention und Aufarbeitung. Betroffenenbeteiligung stärkt nicht nur Transparenz und Verantwortungsübernahme, sondern trägt dazu bei, Strukturen und Prozesse kritisch zu hinterfragen. Zudem ist sie ein Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts – ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu Gerechtigkeit und institutioneller Veränderung.

Ein zentraler Schritt struktureller Betroffenenbeteiligung ist die Einrichtung der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, die auf eine gemeinsame Erklärung zwischen der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der EKD und der Diakonie Deutschland, unter Mitwirkung des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt in der EKD zurückgeht. Die Kommissionen sind mit Betroffenen, Expert*innen mit gesellschaftlicher Verantwortung sowie Vertreter*innen der Landeskirchen und Verbände der Diakonie besetzt. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden von der Betroffenenvertretung gewählt. Für die EKvW, die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die Lippische Landeskirche und die Diakonie RWL ist die URAK-West zuständig (siehe dazu auch Kapitel III.3). Jährlich, zuletzt Anfang November 2025, findet ein Forum für Betroffene statt, in dem über die Kommission und ihre Arbeit informiert wird.

Die Stabsstelle UVsS hat in Zusammenarbeit mit Betroffenen die AG „Netzwerk und Betroffenenbeteiligung“ gegründet. Diese verfolgt das Ziel einer Verstetigung des Themas (siehe Beschluss-Nr. 67/2024-2) sowie die strukturelle Implementierung verschiedener Formate der Betroffenenbeteiligung. In der AG arbeiten Mitarbeiterinnen der Fach- und Stabsstelle, Präventionsfachkräfte, Superintendent*innen, Synodale und Betroffene zusammen, sodass die Arbeit der AG selbst einen ersten wichtigen Schritt der Betroffenenbeteiligung darstellt. Wichtiges Ziel war die Vorbereitung des Landessynode 2025-2 in Form der Organisation eines halben Tages der Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Die Mitglieder der AG bereiteten zehn Workshops zu relevanten Subthemen vor, einer der Workshops wird von zwei betroffenen Menschen geleitet und beschäftigt sich mit der Frage, wie Kirche zum Thema sexualisierte Gewalt und gegenüber Betroffenen sprachfähig werden kann. Auch die Vorsitzenden der URAK-West nehmen an der Landessynode teil und stellen die Arbeit der Kommission vor.

Über die Mitarbeit der AG hinaus wurde über Homepage, Newsletter, Soziale Medien und Presse ein Aufruf zur Betroffenenbeteiligung veröffentlicht, um Bedarfe und Wünsche der Beteiligung abzufragen und auch weniger aktive und anonymere Formate der Beteiligung anzubieten. Es zeigte sich, dass die Wünsche sehr unterschiedlich sind und von aktiver und struktureller Beteiligung, beispielsweise durch die Teilnahme an AGs, über gemeinsames Erarbeiten von Prozessen oder Textentwürfen, bis zu dem Wunsch nach Vernetzung oder dem regelmäßigen Erhalt von Informationsmaterial oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen reichten. In Einzelgesprächen wurden diese Vorstellungen besprochen und umgesetzt.

In Kooperation mit dem Ständigen Theologischen Ausschuss wurden liturgische Materialien für einen Gottesdienst zum Thema sexualisierte Gewalt unter dem Titel „...und Gottes Geist seufzt mit“ erarbeitet. Die Bausteine wurden bisher in mindestens vier Andachtsformaten eingesetzt und sind online abruf- und frei einsetzbar[1]. Sowohl die Erarbeitung der Bausteine als auch die vier angebotenen Gottesdienste fanden unter aktiver Betroffenenbeteiligung statt.

Im Nachgang gab es weitere Zusammenarbeit zwischen dem Ständigen Theologischen Ausschuss der EKvW und Betroffenen. Hierzu wird ebenso auf den Bericht des Dezernats 21 verwiesen.

b. „Kulturwandel“

Über die bereits genannten Schritte zur Betroffenenbeteiligung, die ebenfalls als kleiner Schritt eines Kulturwandels verstanden werden können, hinaus, wurden einige weitere Neuerungen implementiert. Die Themen Gewalt, Kriminalität und speziell sexualisierte Gewalt sind für viele kirchliche Mitarbeitende nicht Teil des Alltags und dadurch schwer greifbar. Um die Zusammenhänge des Themas, die wissenschaftlichen Hintergründe und die Arbeit der Stabs- und Fachstelle näherzubringen, findet seit Anfang 2025 einmal monatlich ein kriminologisches Seminar für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes statt. Darin geht es beispielsweise um Sexualstraftaten, um Traumata, um jugendliche Täter*innen sexualisierter Gewalt, um organisierte Strukturen oder das Verhalten weiblicher Täterinnen im Vergleich zu männlichen Tätern. So sollen eine regelmäßige Beschäftigung mit dem Thema im Arbeitsalltag und eine Enttabuisierung ermöglicht werden.

Über die bereits erwähnte AG „Netzwerk und Betroffenenbeteiligung“ soll eine Verstetigung des Themas, nicht nur im Rahmen der Landessynode, erreicht werden und es sollen verschiedene Beteiligte und Mitarbeitende des Themenfeldes miteinander in einen regelmäßigen Austausch gebracht werden. Die Stabsstelle bietet zu diesem Zweck zudem monatlich eine Sprechstunde an, in der Fragen, Anliegen oder Unklarheiten besprochen werden können. Zudem organisiert die Stabsstelle zweimal jährlich einen Workshop für Superintendent*innen und Assessor*innen, in dem Erfahrungen ausgetauscht und Prozesse gemeinsam erarbeitet werden können.

Ein weiterer, zentraler Baustein eines Kulturwandels sind die Themen Macht und Machtmissbrauch. Um sich dem anzunehmen, organisieren der Evangelische Presseverband und die EKvW zusammen für Januar 2026 einen Kulturworkshop unter dem Titel „Kirche. Macht. Veränderung“. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende können hier gemeinsam an verschiedenen Themen arbeiten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit sexualisierter

[1] https://www.institut-afw.de/wir-ueber-uns/fachbereiche/gottesdienst-und-kirchenmusik/liturgische-bausteine/liturgische-materialien-zum-thema-sexualisierte-gewalt-in-der-kirche/#c4183

Gewalt stehen, den Umgang mit dieser jedoch unmittelbar beeinflussen und daher im Rahmen eines Kulturwandels thematisiert werden müssen.

Die Stabsstelle ist zudem mit den Bistümern Münster und Paderborn vernetzt – zukünftig soll es einen jährlichen Austausch der Beteiligten geben. Auch zur Unabhängigen Aufarbeitungskommission des Bistums Münster besteht Kontakt, der Austausch soll verstetigt und ausgebaut werden. Zudem ist die EKvW, vertreten durch die Stabsstelle UVsS, seit diesem Jahr Mitglied des „Bielefelder Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, das zweimal jährlich tagt und der Vorstellung der Arbeit verschiedener Akteure im Raum Bielefeld und der Vernetzung dient.

III. Aktuelles aus der Arbeit der Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW

III.1 Intervention

Der Bereich Intervention besteht insbesondere aus der Meldestelle sowie der Beratung und Begleitung der Interventionsteams, die bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls einberufen werden. Seit 2021 hat die Meldestelle der EKvW 149 Meldungen entgegengenommen und Mitarbeitende bei Unklarheiten beraten.

Nach dem deutlichen Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2024 konnte zum Jahreswechsel 2025 und in der Folge wieder ein Rückgang der Zahlen festgestellt werden (Januar bis Oktober 25 neue Fälle). Die im letzten Bericht gezeigten Trends (zunehmend sexualisierte Gewalt mithilfe digitaler Medien und Technologien, die Proportionen hauptamtlicher und ehrenamtlicher beschuldigter Mitarbeiter*innen bleiben ungefähr hälftig, mehr Mädchen unter den Betroffenen) sind weiterhin zu beobachten.

Der Bearbeitungszeitraum von Meldungen mit anschließender Intervention ist sehr unterschiedlich und reicht von einzelnen Sitzungen bis zu einem Zeitraum von mehreren Monaten oder sogar ein bis zwei Jahren. Dies ist häufig der Fall, wenn gleichzeitig eine Strafanzeige gestellt wurde und die Bearbeitung aufgrund des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens ruhen muss.

Aufgrund der vielerorts noch nicht abgeschlossenen Schutzkonzeptentwicklung ist die Referentin in den meisten Interventionsteams auf der Kirchenkreis- oder Kirchengemeinde-Ebene beratend in die Interventionsteams eingebunden. Auch in den landeskirchlichen Interventionsteams ist die Referentin für Intervention beratend vertreten.

Verständliche Wünsche nach Transparenz beispielsweise in Presbyterien oder innerhalb der Elternschaft einer Kita einerseits und dem Schutz personenbezogener Daten andererseits führen immer wieder zu Dilemmata, die präzise Sprachreglungen erfordern.

Einige Fälle gehen nach vorheriger Intervention in eine Aufarbeitung über. Der Wunsch und die Notwendigkeit einer Aufarbeitung in bestimmten Fällen werden zunehmend geäußert. Aus diesem Grund wird das Thema Aufarbeitung zukünftig mit einem Stellenanteil in der Fachstelle besetzt.

Auffällig ist eine deutliche Zunahme der Beratungen (Verdoppelung der Anzahl) zur Einschätzung sexualisierter Gewalt und einer Meldepflicht, die wahrscheinlich dadurch zu erklären ist, dass das Angebot einer Beratungsmöglichkeit durch die Meldestelle bekannter geworden ist.

Derzeit wird an einer Standardisierung der Prozesse gearbeitet, insbesondere an einem Evaluationssystem sowie an einem einheitlichen Abschlussbericht. Des Weiteren wird an einer einheitlichen und gerichtsfesten Aktenführung gearbeitet. Die Überarbeitung des bestehenden Prozesses soll unter Einbeziehung polizeilicher Expertise erfolgen. Eine entsprechende Anfrage wurde gestellt.

III.2 Aufarbeitung

a. Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in ev. Kirche und Diakonie – Einsetzung „Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen“

Am 13.12.2023 erfolgte die Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards“ seitens der Unabhängigen Beauftragten [der Bundesregierung] für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der EKD sowie der Diakonie Deutschland. Eine Auslegungshilfe wurde als Begleitdokument zur Verfügung gestellt. Als „grundlegende Standards und Kriterien der Aufarbeitung“ definiert die „Gemeinsame Erklärung“ hierbei Unabhängigkeit, Professionalität, Transparenz und Partizipation von Betroffenen – geltend für alle evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbände.

Die leitenden Geistlichen der drei Landeskirchen in NRW sowie die Vorständin der Diakonie RWL zeichneten die „Gemeinsame Erklärung“ am 26.2.2024 gegen und erklärten ausdrücklich, sich damit die „Gemeinsame Erklärung“ inklusive der dazugehörigen Auslegungshilfe zu eigen zu machen und die darin enthaltenen Verpflichtungen als für ihren Bereich verbindlich anzuerkennen. Dieser Schritt setzt eine entsprechende Selbstverpflichtung im Text der „Gemeinsamen Erklärung“ um.

Zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“ und ihrer Ziele werden „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen“ (URAK) eingesetzt. Für die EKvW wird sich dies im sog. „Verbund West“ gemeinsam mit der EKiR, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL vollziehen. Die Geschäftsführung der „URAK West“ ist dienstrechtlich bei der Diakonie RWL verortet. Die „Gemeinsame Erklärung“ sieht verbindlich vor, dass die „Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen“ möglichst gleichzeitig spätestens 15 Monate nach Unterzeichnung der Erklärung, also bis Ende März 2025, ihre Arbeit aufnehmen.

Die „URAK - West“ hat pünktlich im März 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Anfang November 2025 fanden an drei Terminen die jährlich zu organisierenden Foren für Betroffene statt. Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende stellen die Kommission und ihre Arbeit im Rahmen der Landessynode der EKvW 2025 offiziell vor.

b. Anerkennungsrichtlinie der EKD

Ein zentraler Bereich der Aufarbeitung ist die Anerkennung der Erfahrungen betroffener Menschen. Dies kann auf verschiedene Arten geschehen, unter anderem durch Zahlung sogenannter Anerkennungsleistungen. Die EKvW bewilligte bis Mitte 2025 Zahlungen in Höhe von

740.000 Euro aus dem System „Anerkennung Leid“ sowie zusätzlich 90.000 Euro aus dem Ergänzenden Hilfesystem.

2025 beschloss der Rat der EKD die von der AG „Aufarbeitung“ des Beteiligungsforums erarbeitete „Richtlinie der EKD zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD)“, einen gemeinsamen und einheitlichen Standard für Anerkennungsverfahren in evangelischer Kirche und Diakonie. Die Richtlinie soll per gesetzesvertretender Verordnung in das Landesrecht der EKvW übernommen werden. In der EKvW gilt eine gemeinsame Verfahrensordnung für den Bereich der drei Landeskirchen in NRW sowie der Diakonie RWL. Hiermit verbunden ist eine gemeinsame Organisationsstruktur u. a. von „Gemeinsamer Unabhängiger Kommission“, „Beschwerdekommission“ sowie Geschäftsstelle (angesiedelt bei der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“/FUVSS bei der Diakonie RWL). Die neu geschaffene und zum Teil neu besetzte Anerkennungskommission wird die Aufgaben der bisherigen Unabhängigen Kommission übernehmen und die Anerkennungsverfahren der EKiR, EKvW, Lippischen Landeskirche und Diakonie RWL unabhängig führen und voraussichtlich zum 01.01.2026 ihre Arbeit aufnehmen.

*c. Schaffung einer Stelle eines/einer Referent*in für Aufarbeitung*

Aufgrund erhöhter Anfragen betreffend den Bereich Aufarbeitung wurde zum 01.01.2026 eine Stelle für eine Referentin/ einen Referenten für Aufarbeitung geschaffen. Diese Person soll künftig Anfragen betroffener Menschen aus dem Bereich der Aufarbeitung beantworten, wissenschaftliche Studien mitkoordinieren sowie Aktenrecherchen und wissenschaftliche Interviews durchführen.

Der/die Referent*in für Aufarbeitung wird zudem an der Erstellung eines Aufarbeitungsleitfadens mitarbeiten, der der Standardisierung und Festschreibung einer einheitlichen Aufarbeitungspraxis dienen soll. Die Ideen für eine Aufarbeitungspraxis wurden den Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission - Verbund West vorgestellt und werden auch im weiteren Prozess mit dem Gremium abgestimmt. Die Erarbeitung des Leitfadens geschieht zudem in Abstimmung mit den Superintendent*innen und Assessor*innen, um die Perspektive der Kirchenkreise und Gemeinden einbeziehen zu können sowie in Absprache mit Betroffenen.

d. Aufarbeitungsstudie zu Internaten und Wohnheimen

Ein Bereich der Aufarbeitung fällt auf Internate und Wohnheime in Trägerschaft der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) führt seit Oktober 2025 eine Aufarbeitungsstudie unter wissenschaftlicher Leitung durch, die Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt in Internaten und Wohnheimen in Trägerschaft der EKiR aufarbeiten soll. Die EKvW ist an dieser Studie beteiligt, da ein Wohnheim sich in Trägerschaft beider Landeskirchen befand. Daran anschließend wird die EkvW eine unabhängige wissenschaftliche Studie zu Verdachtsfällen in den genannten Einrichtungen der EkvW fördern; die Planungen befinden sich in der finalen Phase. Ziel der Studie ist es, (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt in Internaten und Wohnheimen in Trägerschaft der EKvW zu identifizieren und aufzuarbeiten, indem beispielsweise Betroffene und Zeitzeug*innen angehört, juristische Schritte eingeleitet, institutionelle Konsequenzen gezogen und Möglichkeiten des Erinnerns erarbeitet werden.

e. Juristische Aufarbeitung

Juristische Verfahren sind ein wichtiger Teil der Aufarbeitung, der jedoch die Beteiligten, insbesondere die betroffenen Menschen, aber auch die Zeug*innen immer wieder vor herausfordernde Situationen stellt. Im Rahmen von Disziplinarverfahren kann es beispielsweise notwendig sein, eine Aussage zu machen und das Erlebte in Anwesenheit Fremder erneut zu schildern. Um die Beteiligten schon im Vorfeld bestmöglich zu informieren, wurde ein Begleitschreiben entworfen, das die Beteiligten eines Disziplinarverfahrens über den Zweck des Verfahrens, den Ablauf und über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklärt. So soll ein Schritt in Richtung transparenter Verfahrenswege gegangen werden und die Beteiligten sollen die Möglichkeit erhalten, sich frühzeitig auf das Verfahren vorbereiten zu können.

Bis Juni 2025 wurden von der EKvW in zwölf Fällen Rechtsberatungskosten für Betroffene übernommen und 44 Gutscheine für eine rechtliche Erstberatung zur Verfügung gestellt.

f. Systematische Personalaktendurchsicht

Im Rahmen der ForuM-Aufarbeitungsstudie (Teilprojekt E) wurden seitens der EKvW wie zuletzt vorgegeben sämtliche Disziplinarakten der Pfarrpersonen (Zeitraum 1946 bis 2020) dahingehend analysiert, ob sie Informationen zum Vorwurf „sexualisierte Gewalt“ gegen Minderjährige enthalten. Beim Vorliegen entsprechender Daten wurden umfangreiche Erhebungsbögen ausgefüllt und ForuM zur Verfügung gestellt.

Bei der Vorstellung des Abschlussberichtes zur ForuM-Studie sprachen die Wissenschaftler*innen im Hinblick auf diese Analyse von der „Spitze der Spitze“ des Eisberges und mahnten eine systematische Personalaktenanalyse als „unabdingbare Basis für eine transparente Aufarbeitung“ an.

Um diese Aufgabe bzgl. des Personalaktenbestandes der EKvW vorzubereiten, hat das Landeskirchenamt mit Beschluss vom 9.7.2024 die Durchsicht aller Personalakten der Pfarrpersonen durch Mitarbeitende der jeweils zuständigen Stellen angeordnet. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des kirchlichen Datenschutzrechts, Dienst- und Arbeitsrechts sowie des Archivrechts zu beachten. Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist eingebunden. Die angeordnete systematische Durchsicht der Personalakten aller westfälischen Pfarrpersonen stellt einen ersten Schritt dar. Es ist vorgesehen, diese Durchsicht auf weitere Personengruppen auszuweiten.

Die Durchsicht der Personalakten aller Pfarrpersonen soll von Screeningkräften mit forensischer Expertise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass auch uneindeutige Hinweise auf sexualisierte Gewalt erkannt werden können. Es wurde Kontakt zu zwei Polizeipräsidien aufgenommen, um pensionierte Polizeibeamt*innen für die Aufgabe anzufragen. Nach umfangreicher Prüfung der Frage, ob pensionierte Polizeibeamt*innen hierfür eingesetzt werden können, auch unter Einbeziehung der aufsichtführenden Behörde, wurde dem Vorgehen zugestimmt. Das Stellenprofil wurde an die Präsidien übermittelt. Erste Interessent*innen haben sich gemeldet und das Screening wird zeitnah starten.

g. Aufarbeitung vor Ort

Neben den bereits genannten systematischen Aufarbeitungen bzw. Screenings der Personalakten und Aktenbestände zu Internaten und Wohnheimen in Trägerschaft der EKvW wurden weitere Aufarbeitungen in Auftrag gegeben.

Im Mai stellte die Unternehmensberatung Deloitte einen unabhängigen Bericht zu dem Interventionsfall des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vor, der u.a. im November 2023 zum Rücktritt der damaligen Präses der EKvW führte. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte im Kontext seines Dienstes über Jahrzehnte Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung verletzte. In Folge wurde ihm von der Landeskirche ein kirchlicher Ehrentitel entzogen.

Der Bericht regt die Prüfung möglicher Pflichtverstöße verschiedener Beteiligter an. Die EKvW will dabei die Amtshilfe anderer Landeskirchen in Anspruch nehmen, da in diesem Fall mögliche Befangenheiten von einer internen Bearbeitung abraten lassen.

Einige der anderen Empfehlungen aus dem Bericht konnten bereits umgesetzt werden. So wurde beispielsweise die Website der Stabs- und Fachstelle umgestaltet, um die Angebote und Zuständigkeiten einfach und verständlicher darzustellen. Außerdem wird an einem Schutzkonzept speziell für den Bereich der Kirchenmusik gearbeitet. Zukünftig wird es zudem feste seelsorgliche Ansprechpersonen für Beschuldigte geben, die spezielle Expertise aus dem sicherheitsbehördlichen Bereich (z.B. Polizeiseelsorge) mitbringen und standardmäßig vermittelt werden sollen.

Aus dem Bericht und dem internen Erleben des Umgangs mit diesem speziellen Fall ergeben sich weitere notwendige Umstrukturierungen und Aspekte, mit denen sich beteiligte Personen und Gremien weiter beschäftigen werden. Die Stabsstelle hat der Kirchenleitung eine Liste relevanter Aufarbeitungspunkte vorgelegt, die auch das Gremium selbst betreffen. Die Stabsstelle ist zudem weiterhin im Austausch mit Deloitte, um den internen Prozess umzustrukturieren und Standards im Bereich Compliance einzupflegen.

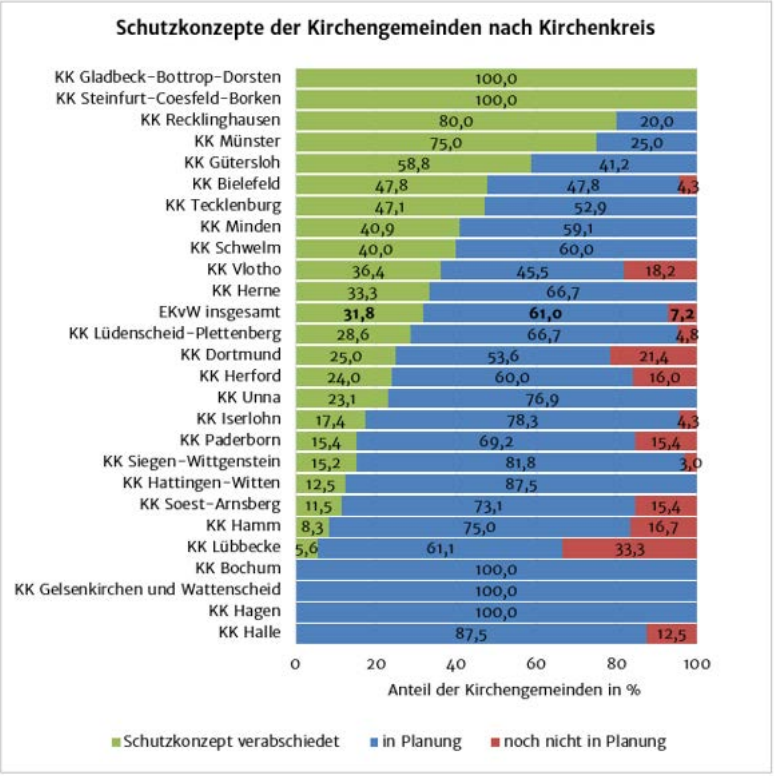
III.3 Prävention

a. Zum Stand der Schutzkonzeptentwicklung

Ein zentraler Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche ist die Erstellung von individualisierten institutionellen Schutzkonzepten. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) schreibt diesen Schritt in § 6 als Maßnahme zum Umgang mit sexualisierter Gewalt vor. Alle Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen sind angehalten, unter Zuhilfenahme professioneller Unterstützung Schutzkonzepte zu entwickeln, zu beschließen und regelmäßig zu überarbeiten.

Die diesjährige statistische Erhebung zeigt ein durchwachsenes Bild. Während in einigen Kirchenkreisen sämtliche Gemeinden angeben, ein Schutzkonzept beschlossen zu haben, sind diese in anderen Kirchenkreisen noch in Bearbeitung bzw. noch nicht in Planung. Das Landeskirchenamt als aufsichtführende Stelle wird die Superintendent*innen darin unterstützen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und die Erstellung qualitativ hochwertiger Schutzkonzepte durchzusetzen.

Abbildung 1: Schutzkonzepte der Kirchengemeinden nach Kirchenkreis



Erhebung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD im Rahmen der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2024“ (Tabelle II) bei den Kirchengemeinden der EKvW, siehe Statistischer Jahresbericht der EKvW 2025, S. 56.

b. Zum Stand der Schulung Mitarbeitender

Die Aufsichtspflicht bezieht sich ebenfalls auf den zweiten zentralen Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt, die Schulung aller Mitarbeitender. Durch die Fachstelle „Prävention und Intervention“ werden derzeit jährlich zwei Qualifizierungen für „Multiplikator*innen Hinschauen-Helfen-Handeln“ durchgeführt. Mit Stand Oktober 2025 wurden 141 Multiplikator*innen ausgebildet und 28.791 Mitarbeitende nach dem „Hinschauen-Helfen-Handeln“-Konzept der EKD und Diakonie Deutschland geschult. Die Fachstelle „Prävention und Intervention“ arbeitet zudem derzeit an einheitlichen Leitungs- sowie Aufbau- bzw. Auffrischungsschulungen. Im Rahmen einer gesetzesvertretenden Verordnung wird das KGSsG im Bereich Schulungen dahingehend verändert, dass Fortbildungen zukünftig in regelmäßigen Abständen besucht werden müssen und die einmalige Teilnahme an einer Schulung nicht mehr ausreicht. Die Fachstelle wird einen Vorschlag erarbeiten, in welchem Umfang und in welchen Abständen Auffrischungen fachlich sinnvoll erscheinen.

Um qualitativ hochwertige Arbeit gewährleisten zu können, wurde zudem ein standardisiertes Evaluationssystem entwickelt. Allen Multiplikator*innen, Teilnehmenden sowie den zuständigen Leitungsverantwortlichen werden in regelmäßigen Abständen Feedbackbögen vorgelegt, um das Schulungsangebot stetig verbessern und weiterentwickeln zu können und die Erfahrungen und Wahrnehmungen der Teilnehmenden einzubeziehen.

c. Netzwerkarbeit

Die Gruppen der „Multiplikator*innen Hinschauen-Helfen-Handeln“ und der Präventionsfachkräfte wurden jeweils viermal zu digitalen Netzwerktreffen oder Konventen eingeladen. Dort gibt es, neben Berichten über aktuelle Themen und Entwicklungen, Raum für kollegiale Beratung und fachlichen Austausch. Zusätzlich fanden in verschiedenen Regionen der EKvW sechs Treffen in Präsenz statt, die insbesondere die lokalen Netzwerke stärken und Gelegenheit für intensivere Begegnung und persönlichen Austausch bieten sollen.

Darüber hinaus trägt die Fachstelle durch Rundmails dazu bei, dass aktuelle Berichte und Entwicklungen aus dem kirchlichen Kontext (z.B. Veröffentlichungen neuer Aufarbeitungsstudien, Stellenausschreibungen), fachliche Informationen oder Veranstaltungshinweise schnell in die Fläche der EKvW verbreitet werden.

Die Fachstelle hat sich außerdem mit einem Workshop an einem Fachtag der Lippischen Landeskirche und einem Informationsstand an einem Fachtag der katholischen Bistümer aus NRW und dem Tag der Presbyterien beteiligt.

4.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Statistischer Jahresbericht 2025

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss**

Evangelische Kirche
von Westfalen

Statistischer Jahresbericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 1

1 Überblick 2

2 Äußerungen des kirchlichen Lebens 3

2.1 Gottesdienst und Abendmahl 3

2.1.1 Gottesdienstfeiern 3
2.1.2 Gottesdienstbesuch 4
2.1.3 Regionale Verteilung des Gottesdienstbesuches 5
2.1.4 Abendmahlsfeiern 6
2.1.5 Abendmahlsgäste 6

2.2 Amtshandlungen 7

2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen 7
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen 9
2.2.3 Taufzahlen während der COVID-Pandemie 10
2.2.4 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen 12

2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen 13

2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 13
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden 13
2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden 14

2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise 15

2.5 Kollekten 16

2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung 16
2.5.2 Landeskirchliche Kollekten nach Kirchenkreisen 17

3 Bildungseinrichtungen 18

3.1 Kindertagesstätten 18

3.1.1 Kindertagesstätten nach Kirchenkreisen 18
3.1.2 Entwicklung der Zahl der Kindertagesstätten 19

3.2 Schulen und Schüler 20

3.2.1 Ev. Schulen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft 20
3.2.2 Ev. Schulen laut Statistik Evangelische Schulen (SES) 20
3.2.3 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler 21

3.3 Hochschulen 22

3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal 22
3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe 23
3.3.3 Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik 24

4 Gemeindeglieder 25

4.1 Entwicklung nach Kirchenkreisen 25

4.2 Entwicklung nach Gestaltungsräumen 26

4.3 Altersstruktur der Gemeindeglieder 28

4.4 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung 29

4.4.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung 29
4.4.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung 29
4.4.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile 30

4.5 Komponenten des Gemeindegliedersaldos 31

4.5.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos 31
4.5.2 Kirchenaustritte 32

5 Mitarbeitende 33
5.1 Entgeltlich Beschäftigte 33
5.1.1 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten 33
5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise 34
5.1.3 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen 35
5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen 36
5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst 37
5.2.1 Studierende der ev. Theologie 37
5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden 38
5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat 39
5.2.4 Zweites Theologisches Examen und Ordination 39
5.3 Pfarrstellen und Besetzung 40
5.3.1 Entwicklung von Pfarrstellen und Besetzung 40
5.3.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion 41
5.3.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen 42
5.4 Pfarrpersonen 44
5.4.1 Pfarrpersonen nach Art des Dienstverhältnisses 44
5.4.2 Beurlaubte Pfarrpersonen 45
5.5 Ehrenamtliche Mitarbeit 46
5.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden 46
5.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld 47

6 Strukturen 48
6.1 Anzahl und Größe der Kirchengemeinden 48
6.1.1 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen 48
6.1.2 Gemeindegröße 49
6.2 Strukturveränderungen im Einzelnen 50
6.3 Besondere Strukturen 50
6.3.1 Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden 50
6.3.2 Grenzen der mittleren Ebene 51
6.3.3 Liste der Verbände 51

7 Gebäude 52
7.1 Entwicklung der Zahl der Kirchen und Gemeindezentren 52
7.2 Entwidmung von Gottesdienststätten 53
7.3 Treibhausgas-Bilanz 2023 53

8 Finanzen 54
8.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung 54
8.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 55

9 Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt 56

10 Weitere Informationen 57
10.1 Links 57
10.2 Erläuterungen und Abkürzungen 57

Vorbemerkungen

Das Ziel des Statistischen Jahresberichtes liegt darin, den kirchlichen Entscheidungsträgern einen Überblick über die wichtigsten Zahlen aus unterschiedlichen Bereichen der EKvW zu bieten. Tiefergehendes Zahlenmaterial findet sich in themenbezogenen Berichten wie dem Haushaltsplan oder dem Personalbericht.

Auf folgende Inhalte des Statistischen Jahresberichts 2025 möchten wir besonders hinweisen:

Im Bereich **Äußerungen des kirchlichen Lebens** zeigen die Zahlen für 2024 Licht und Schatten. Während die Anzahl der Gottesdienste im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist, gab es einen Anstieg bei den Gottesdienstbesuchen (S. 3). Die Zahl der Amtshandlungen ist weiterhin rückläufig. Insbesondere der Rückgang der Taufen ist alarmierend, aber auch konfirmiert und getraut wurde deutlich seltener als im Vorjahr (S. 9). Leichte Anstiege sind im Bereich Gemeindeleben und Veranstaltungen zu verzeichnen: sowohl bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden (S. 13).

Der Rückgang der Zahl der **Gemeindeglieder** war 2024 besonders stark ausgeprägt (S. 25). Zwar gab es weniger Kirchenaustritte als im Vorjahr, doch infolge der deutlich geringeren Zahl an Taufen und Aufnahmen markiert der Gemeindegliedersaldo einen neuen Minusrekord (S. 31).

Zwei Themen wurden neu in den Statistischen Jahresbericht aufgenommen:

- Die vom Klimabüro erstellte **Treibhausgas-Bilanz 2023** definiert den Startpunkt des Reduktionspfades, dem sich unsere Landeskirche verpflichtet hat (S. 53).
- Im Kontext der jährlichen Erhebung der Äußerungen des kirchlichen Lebens wurden die Kirchengemeinden in diesem Jahr nach dem Stand der Verabschiedung und der Umsetzung der **Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt** gefragt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse zeigt erhebliche regionale Unterschiede (S. 56).

Wir hoffen, dass der Statistische Jahresbericht 2025 alle für Sie wichtigen Statistiken enthält und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art an statistik@ekvw.de.

Für den Geschäftsbereich Statistik und Kartografie im Landeskirchenamt



Ralf Henning Krause und Peter Jacobebbinghaus

1 Überblick

	2023	2024	Änderungen in %	Details im Bericht
Gottesdienste und Abendmahl				
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [1]	36 414	34 849	-4,3	S. 3
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	34 659	35 851	3,4	S. 4
Amtshandlungen				
Taufen	13 236	10 915	-17,5	S. 7
Konfirmationen	12 044	11 719	-2,7	"
Trauungen	2 505	2 041	-18,5	"
Bestattungen	25 298	22 971	-9,2	"
Gemeindeglieder				
EKvW	1 944 195	1 885 944	-3,0	S. 25
Anteil der GG an der Bevölkerung in % [2]	24,4	23,7	-3,0	"
Kircheneintritte [3]	2 429	1 897	-21,9	"
Kirchenaustritte	33 698	31 363	-6,9	S. 7 u. S. 32
Mitarbeitende				
Entgeltlich Beschäftigte	24 392	24 073	-1,3	S. 33
Pfarrstellen				
Kirchengemeinden	832	800	-3,8	S. 40 ff.
Kirchenkreise	361	374	3,6	"
Landeskirche	82	72	-12,2	"
Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	2 337	2 357	0,9	"
Ehrenamtlich Tätige	68 767	64 828	-5,7	S. 46
Kirchensteueraufkommen				
Kirchensteuer in Mio. €	557	561	0,7	S. 54
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in €	286	297	3,8	"

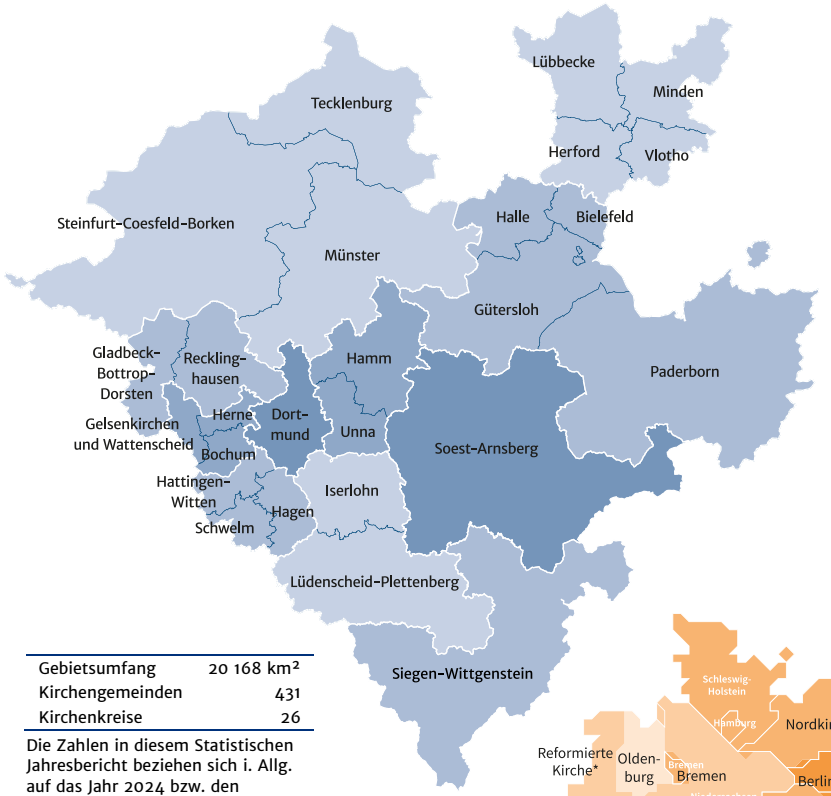
Stand: jeweils zum 31.12.

1 Ohne Heiligabend.

2 Bevölkerungszahlen zur EKvW beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit diesen Regierungsbezirken.

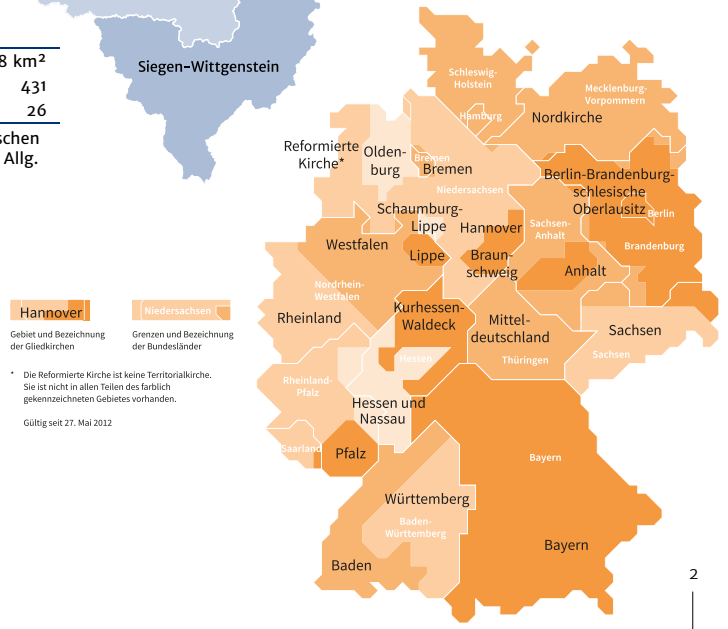
3 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

Quellen: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle, IT.NRW.



Gebietsumfang	20 168 km²
Kirchengemeinden	431
Kirchenkreise	26

Die Zahlen in diesem Statistischen Jahresbericht beziehen sich i. Allg. auf das Jahr 2024 bzw. den 31.12.2024.



2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

Der 2018 veröffentlichte Bericht zum Zählprojekt im Kirchenkreis Herford hat gezeigt, dass Aktivitäten, die früher ausschließlich von den Kirchengemeinden durchgeführt wurden, heutzutage auch auf Ebene der Kirchenkreise angesiedelt sind. Für die Jahre 2020 bis 2023 wurden daher Teile der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ nicht nur bei den Kirchengemeinden, sondern auch auf Ebene der Kirchenkreise erhoben. In den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 finden Sie die Zahlen des kirchlichen Lebens auf Gemeindeebene, in Abschnitt 2.4 die Zahlen des kirchlichen Lebens die Jahre 2020 bis 2023 auf Kirchenkreisebene. Weitere Erhebungen auf Kirchenkreisebene sollen folgen, sofern dies für alle Gliedkirchen verpflichtend wird.

2.1 Gottesdienst und Abendmahl

2.1.1 Gottesdienstfeiern

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [1]	54 238	53 099	52 339	50 523	48 181	46 719	31 983	30 869	38 929	36 414	34 849
darunter Familiengottesdienste	5 507	6 014	5 506	5 256	5 321	5 068	2 456	2 962	4 189	3 820	3 607
darunter Jugendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen	1 237	1 207	1 287	1 214	1 019	1 072	453	547	785	815	860
darunter an Invokavit	920	889	870	846	831	800	736	212	667	627	621
darunter an Karfreitag	1 047	1 039	992	982	975	912	113	290	824	740	691
darunter an Erntedank	925	906	887	854	855	810	753	756	702	686	632
darunter am 1. Advent	901	891	881	841	831	802	670	707	683	662	595
Gottesdienste am Heiligen Abend	2 612	2 584	2 572	2 567	2 485	2 451	347	2 168	2 178	2 107	1 978
Jahresabschlussgottesdienste	820	860	779	774	758	713	125	623	699	663	540
Passionsgottesdienste an Werktagen	2 306	2 127	2 029	2 116	1 807	1 676	389	748	1 313	1 226	884
Jugendgottesdienste an Werktagen	973	876	975	893	885	998	528	547	626	632	778
Andere Gottesdienste an Werktagen [2]	14 158	13 936	13 049	12 826	15 474	15 983	5 681	6 977	11 944	12 865	13 211
Kindergottesdienste	11 948	11 488	10 718	9 583	8 975	8 065	2 867	2 957	5 187	5 242	5 031
darunter an Invokavit	289	321	261	242	242	207	169	54	133	245[4]	227
Darunter digitale Gottesdienste [3]							6 548	8 279	3 746	2 603	2 401
darunter ausschließlich für die Nutzung im Internet, Radio oder Fernsehen produziert									772	219	320

1 Ohne Heiligabend

2 Einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen. Der Anstieg in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass in den Erläuterungen der Passus „sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen“ aufgenommen wurde. Viele Kirchengemeinden hatten diese zuvor nicht gezählt.

3 Als digitale Gottesdienste sind Gottesdienste zu zählen, bei denen eine Teilnahme aus der Ferne möglich ist. Dies ist unabhängig von Übertragungsform (z. B. Audio oder Video, Live oder per Abruf) und Plattform (z. B. Social Media, Videoplattform, eig. Website oder weitere Kanäle). Gemeinsame Gottesdienste mehrerer Gemeinden werden nur von der Gemeinde gezählt, die diesen verantwortet.

4 Der Anstieg der Zahl der Kindergottesdienste an Invokavit im Jahr 2023 resultiert aus einer Präzisierung der Fragestellung im Erhebungsbogen. Real dürfte es allenfalls einen leichten Zuwachs gegeben haben.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

2.1.2 Gottesdienstbesuch

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 [5]	2021	2022	2023	2024
An Zählsonntagen											
Invokavit	55 538	52 963	54 750	51 842	48 932	46 990	40 607	8 348	27 126	28 038	30 848
Karfreitag	67 912	66 300	62 301	60 561	57 324	56 227	17 572	12 410	31 053	32 521	33 308
Erntedankfest	107 075	106 693	106 602	95 738	97 853	94 767	44 094	49 089	54 649	57 400	59 337
1. Advent	86 737	87 154	83 081	75 464	72 832	70 745	31 047	35 095	45 485	47 900	45 856
Gesamt	317 262	313 110	306 734	283 605	276 941	268 729	133 320	104 942	158 313	165 859	169 349
Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit	7 251	7 802	5 554	4 839	4 619	3 826	3 000	1 285	2 164	6 048 [7]	4 998
% der 0-14-jährigen GG [1]	3,2	3,6	2,7	2,4	2,3	1,9	1,6	0,7	1,2	3,3	2,8
Heiligabend	702 604	704 716	696 277	698 885	671 581	657 867	8 500	183 615	366 046	406 828	419 643
% der GG [2]	29,4	30,0	30,1	30,7	30,0	29,9	0,4	8,7	17,8	20,3	21,6
Vergleichswert der EKD	36,5	36,8	36,5	37,7	37,2	37,1	[4]	12,4	25,0	27,9	[4]
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch an Sonntagen [3]	65 938	64 360	64 194	59 716	56 899	54 908	37 420	17 264	33 246	34 659	35 851
% der GG [2]	2,8	2,7	2,8	2,6	2,5	2,5	1,7	0,8	1,6	1,7	1,8
Vergleichswert der EKD	3,5	3,4	3,5	3,3	3,2	3,2	[4]	1,6	2,3	2,4	[4]
Zugriffe auf digitale Gottesdienste in Mio. [6]							1,79	1,36	1,99	1,44	1,23
darunter ausschließlich für die Nutzung im Internet, Radio oder Fernsehen produziert									1,21	2,05	0,98

1 Anzahl der Gemeindeglieder, die am Jahresende 0 bis 14 Jahre alt sind.

2 Analog zur Statistik der EKD werden die Besuche auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

3 Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuch an Invokavit * 2 + Besuch am 1. Advent)/3.

4 Die Vergleichswerte der EKD liegen für 2020 und 2024 nicht vor.

5 Zu den Zahlen zum Gottesdienstbesuch 2020: Infolge der COVID-19-Pandemie wurden Gottesdienste 2020 in großer Zahl in digitaler Form gefeiert. Bei der Abfrage der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens war zunächst unklar, wie die Teilnahmen an diesen digitalen Formaten zu zählen sind. Es erfolgte eine Festlegung der EKD, dass in den bisherigen Datenfeldern der Zählsonntage ausschließlich Präsenzteilnahmen zu erfassen sind. Zugriffe auf digitale Angebote sollten ausschließlich in einem neuen, separaten Datenfeld eingetragen werden. Diese Klarstellung hat jedoch nicht alle Kirchengemeinden erreicht. In einigen Kirchengemeinden wurden Zugriffe auf digitale Angebote als Gottesdienstteilnahmen mitgezählt, in anderen Kirchengemeinden nicht. Bei den Weihnachtsgottesdiensten wurde dies bereinigt, unter anderem durch einen Abgleich mit der Weihnachtsumfrage 2020 (siehe Statischer Jahresbericht 2021, Abschnitt 2.1.7). Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa 8 500 Personen tatsächlich in Präsenz an Weihnachtsgottesdiensten teilgenommen haben (oftmals fanden diese Gottesdienste draußen statt). Für die anderen Zählsonntage war eine Korrektur der Besuchszahlen in dieser Form nicht möglich, die dargestellten Zahlen liegen also etwas höher als die tatsächliche Zahl der Präsenzteilnahmen.

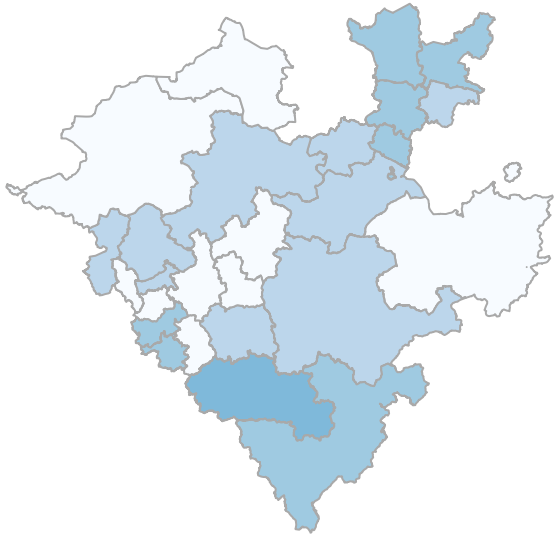
6 Die Abfrage der digitalen Gottesdienste und der Zugriffe darauf war vor dem Hintergrund er Covid-19-Pandemie kurzfristig in den Erhebungsbogen aufgenommen worden. In den Erläuterungen zur Erhebung heißt es: „Die Zugriffszahlen sind unter Ziffer 02/04/02 einzutragen, soweit sie bekannt sind." Dies lässt einen Spielraum, was wie zu zählen ist.

7 Der Anstieg der Zahl der Kindergottesdienstbesuche an Invokavit im Jahr 2023 resultiert aus einer Präzisierung der Fragestellung im Erhebungsbogen. Real dürfte es allenfalls einen leichten Zuwachs gegeben haben.

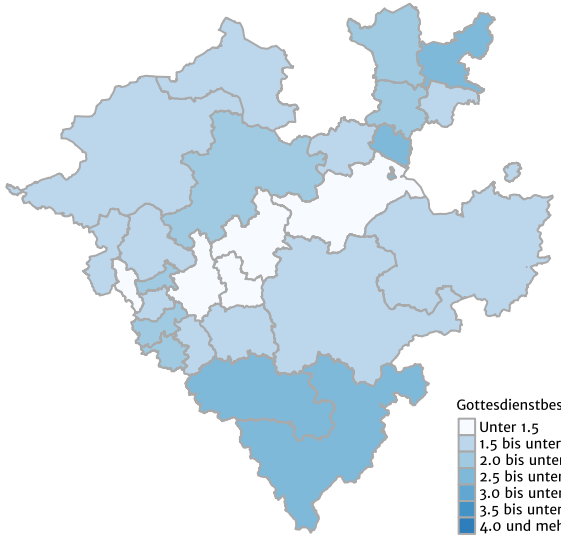
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

2.1.3 Regionale Verteilung des Gottesdienstbesuches

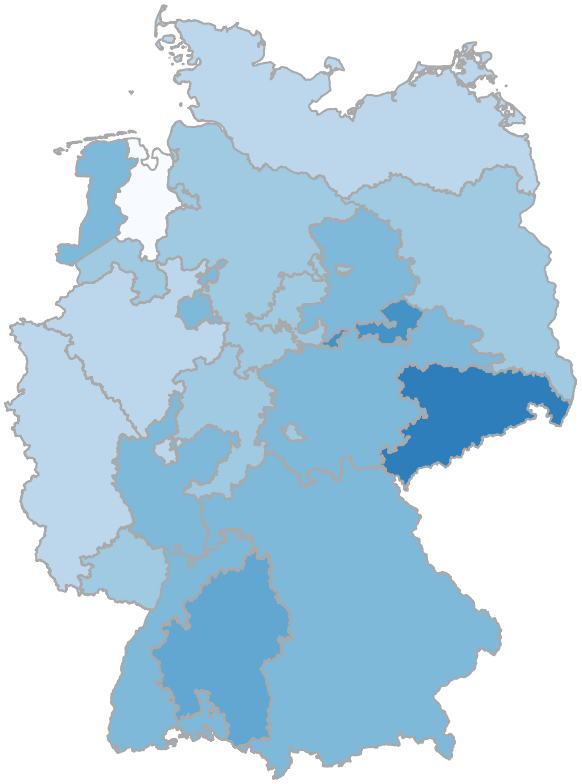
EKvW 2023



EKvW 2024



EKD 2023



Stand: EKvW 2023 und 2024, EKD 2023

Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuche an Invokavit * 2 + Besuche am 1. Advent)/3. Diese Zahl wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum Jahresanfang.

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: EKvW

2.1.4 Abendmahlsfeiern

	2014	2015	2016	2017	2018 1	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abendmahlsfeiern	23 017	23 343	22 737	21 678	21 303	20 866	3 966	4 266	10 676	12 517	11 977
davon											
Abendmahlsgottesdienst	21 017	21 375	20 854	20 009	19 730	19 460	3 518	3 848	9 923	11 705	11 299
Haus- und Krankenabendmahl	2 000	1 968	1 883	1 669	1 573	1 406	448	418	753	812	678

1 Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.5 Abendmahlsgäste

	2014	2015	2016	2017	2018 [1]	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Teilnahmen	814 914	795 608	787 426	784 037	744 905	718 918	100 988	99 662	285 697	361 502	372 383
davon											
bei Feiern in Gottesdiensten	805 331	785 978	778 183	775 716	736 478	711 630	99 106	98 239	282 040	358 146	369 542
bei Haus- und Krankenabendmahlfeiern	9 583	9 630	9 243	8 321	8 427	7 288	1 882	1 423	3 657	3 356	2 841
Teilnahmen je Abendmahlsfeier [1]	35,4	34,1	34,6	36,2	35,0	34,5	25,5	23,4	26,8	28,9	31,1
bei Feiern in Gottesdiensten	38,3	36,8	37,3	38,8	37,3	36,6	28,2	25,5	28,4	30,6	32,7
bei Haus- und Krankenabendmahlfeiern	4,8	4,9	4,9	5,0	5,4	5,2	4,2	3,4	4,9	4,1	4,2
Teilnahmen in % der GG	34,1	33,9	34,1	34,5	33,3	32,7	4,7	4,7	13,9	18,1	19,2

1 Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.2 Amtshandlungen

2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Taufen					Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen	Aufnahmen	Eintritte [1]	Austritte
	Gesamt	davon			darunter						
		Kinder im 1. Lebensjahr	Kinder im 2.–14. Lebensjahr	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	Taufen anlässlich der Konfirmation						
Bielefeld	383	150	196	37	46	518	70	961	66	103	1 740
Bochum	412	190	206	16	14	413	79	865	64	80	1 163
Dortmund	818	400	364	54	36	854	147	1 883	101	155	3 094
Gelsenkirchen und Wattenscheid	337	166	148	23	10	275	69	892	34	57	758
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	302	152	128	22	9	293	49	569	42	64	791
Gütersloh	517	254	206	57	23	542	92	1 120	44	101	1 608
Hagen	271	112	140	19	12	285	61	710	24	43	676
Halle	244	133	99	12	18	284	59	582	30	42	573
Hamm	453	212	226	15	16	485	83	764	42	57	1 156
Hattingen-Witten	330	122	184	24	11	301	65	751	47	71	899
Herford	531	272	231	28	35	713	175	1 305	62	90	1 541
Herne	279	152	114	13	5	275	36	640	37	50	648
Iserlohn	487	231	232	24	19	486	97	1 156	36	60	1 175
Lübbecke	332	193	116	23	23	381	63	871	20	43	773
Lüdenscheid-Plettenberg	383	165	182	36	18	406	74	972	42	78	980
Minden	315	146	138	31	40	434	70	829	28	59	1 036
Münster	464	190	232	42	14	593	68	621	69	111	2 230
Paderborn	404	178	191	35	7	441	69	635	40	75	1 197
Recklinghausen	472	239	211	22	15	461	73	909	47	69	1 363
Schwelm	208	75	106	27	9	150	41	420	19	46	617
Siegen -Wittgenstein	788	400	350	38	37	933	152	1 735	57	95	1 725
Soest-Arnsberg	583	266	279	38	15	554	94	978	47	85	1 464
Steinfurt-Coesfeld-Borken	516	260	230	26	13	463	58	627	56	82	1 304
Tecklenburg	443	247	184	12	3	458	70	726	42	54	1 056
Unna	388	198	170	20	11	402	78	719	43	63	911
Vlotho	255	129	101	25	20	319	49	731	39	64	885
Gesamt	10 915	5 232	4 964	719	479	11 719	2 041	22 971	1 178	1 897	31 363

Stand: 2024

1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise

Kirchenkreis	Taufquote [1]	Konfirmationsquote [2]	Eintrittsquote [3]	Austrittsquote [4]
Bielefeld	24,79	90,32	0,13	2,19
Bochum	30,74	79,04	0,11	1,56
Dortmund	29,65	70,55	0,09	1,84
Gelsenkirchen und Wattenscheid	28,47	58,70	0,08	1,06
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	28,46	71,64	0,12	1,54
Gütersloh	29,33	71,60	0,12	1,84
Hagen	23,48	64,33	0,07	1,16
Halle	41,05	79,44	0,11	1,44
Hamm	31,83	81,04	0,08	1,65
Hattingen-Witten	27,73	72,79	0,13	1,64
Herford	38,80	82,05	0,09	1,59
Herne	34,16	68,41	0,09	1,17
Iserlohn	35,48	74,09	0,08	1,47
Lübbecke	48,01	81,76	0,08	1,45
Lüdenscheid-Plettenberg	27,87	78,38	0,11	1,40
Minden	31,60	82,90	0,09	1,60
Münster	18,77	73,94	0,12	2,34
Paderborn	19,96	61,08	0,10	1,63
Recklinghausen	27,44	64,70	0,08	1,53
Schwelm	27,27	55,56	0,13	1,77
Siegen-Wittgenstein	35,37	88,60	0,07	1,31
Soest-Arnsberg	27,20	67,73	0,09	1,58
Steinfurt-Coesfeld-Borken	26,80	66,24	0,11	1,71
Tecklenburg	35,69	73,16	0,08	1,58
Unna	37,57	73,63	0,10	1,44
Vlotho	40,57	88,86	0,14	1,92
Gesamt	30,10	74,19	0,10	1,61

Stand: 2024

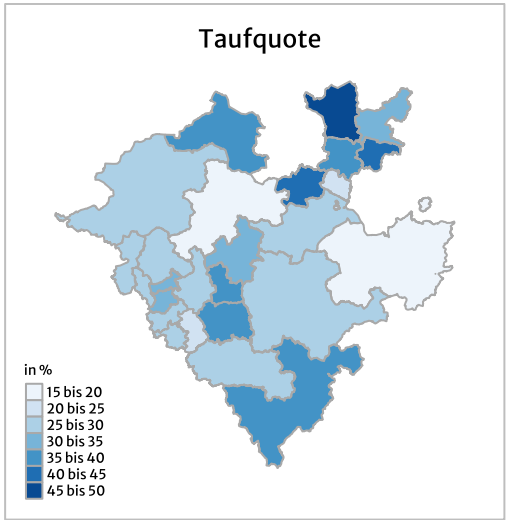
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise

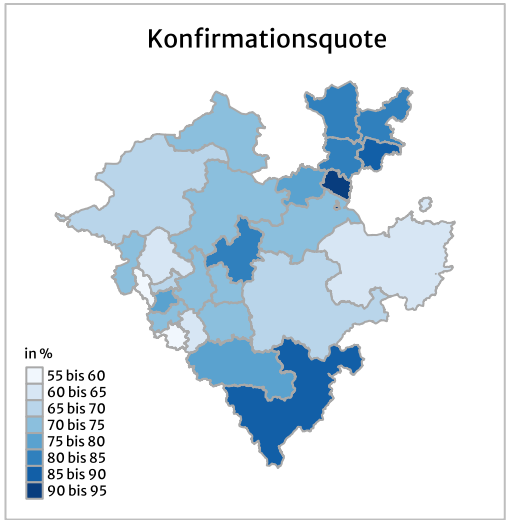
1 Taufen im 1. Lebensjahr / Geburten in Haushalten mit mind. einem ev. Elternteil

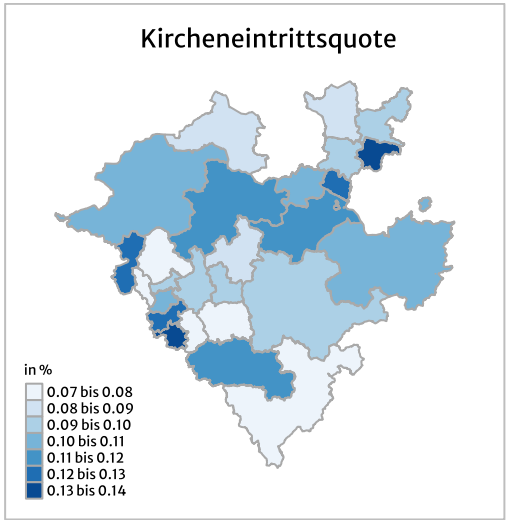
2 Konfirmationen / ((14-jährige + 15-jährige)/2); Konfirmationsquoten von mehr als 100 % können sich auch dadurch ergeben, dass nicht im jährlichen Turnus konfirmiert wird.

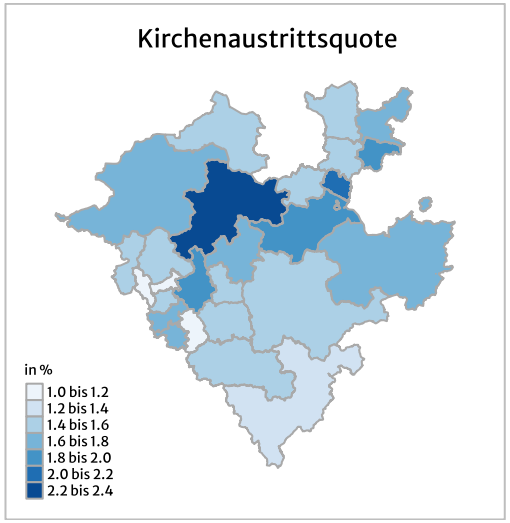
3 Kircheneintritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres

4 Kirchenaustritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres









Bei der Interpretation dieser Quoten sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenkreisen zu berücksichtigen. Ein wichtiger Faktor ist der unterschiedliche Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung (von unter 20% bis über 50%, siehe Abschnitt 4.4.3). In Kirchenkreisen mit geringerem evangelischen Bevölkerungsanteil wachsen Kinder häufiger in konfessionell gemischten Partnerschaften auf und nehmen somit häufiger die Konfession des nicht-evangelischen Partners an. Die Austrittsquote ist in Universitätsstädten tendenziell höher, da junge Menschen dort häufiger fern der Heimat ihre erste Stelle antreten.

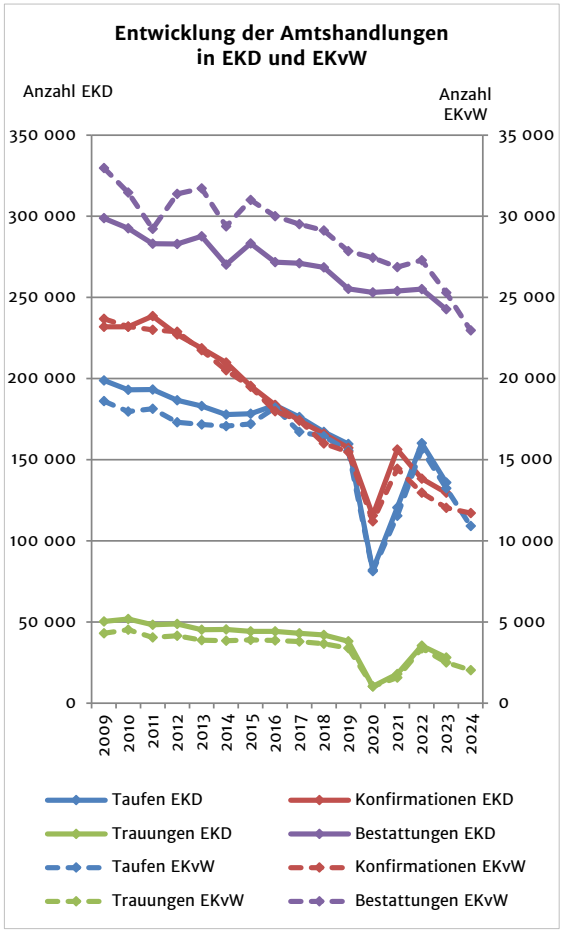
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Taufen										
Anzahl										
Gesamt	17 209	18 202	16 713	16 437	15 564	8 133	11 548	15 641	13 236	10 915
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	15 455	15 816	15 012	14 897	14 299	7 345	10 571	14 737	12 381	10 196
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen [1]	6 010	6 205	5 929	5 872	5 574	2 812	4 116	5 598	4 608	3 702
ev./röm.-kath. Ehen	4 180	4 362	4 107	4 185	4 079	2 177	3 160	4 338	3 556	2 821
ev./anders christl. Ehen	267	257	268	184	207	107	112	189	144	187
ev./nicht christl. Ehen	2 674	2 668	2 479	2 644	2 521	1 309	1 898	2 751	2 416	2 065
von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	2 324	2 324	2 229	2 012	1 918	940	1 285	1 861	1 657	1 421
Erwachsenentaufen	1 754	2 386	1 701	1 540	1 265	788	977	904	855	719
pro 1000 Gemeindeglieder [2]	7,4	8,0	7,5	7,5	7,2	3,9	5,6	7,8	6,8	5,8
Taufquote 1. Lebensjahr	48,4	48,0	45,5	39,2	38,6	19,8	21,9	32,0	32,3	30,1
Konfirmationen										
Anzahl	19 500	17 983	17 428	16 006	15 475	11 202	14 438	12 978	12 044	11 719
pro 1000 Gemeindeglieder	8,4	7,9	7,8	7,3	7,2	5,3	7,0	6,5	6,2	6,2
pro 100 (14/15-Jährige/2)	84,9	83,8	86,5	82,1	82,8	63,9	85,2	77,3	74,4	74,2
Trauungen										
Anzahl										
Gesamt	3 905	3 860	3 795	3 655	3 387	1 029	1 582	3 371	2 505	2 041
darunter										
ev. Ehen	2 092	2 120	2 112	1 936	1 804	521	800	1 684	1 249	970
ev./röm.-kath. Paare	1 328	1 302	1 312	1 338	1 187	335	537	1 126	806	651
ev./anders christl. Paare	120	88	95	80	77	29	34	71	50	56
ev./nicht christl. Paare	362	344	276	301	318	144	211	490	400	364
pro 1000 Gemeindeglieder [2]	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	0,5	0,8	1,7	1,3	1,1
Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung	147	121	126	95	88	13	-	-	-	-
Bestattungen										
Anzahl	31 001	30 000	29 511	29 126	27 853	27 449	26 869	27 289	25 298	22 971
darunter Evangelische	29 626	28 776	28 343	27 873	26 789	26 206	25 674	26 195	24 123	21 957
pro 1000 Gemeindeglieder [2]	13,4	13,2	13,2	13,3	13,0	13,0	13,1	13,6	13,0	12,2

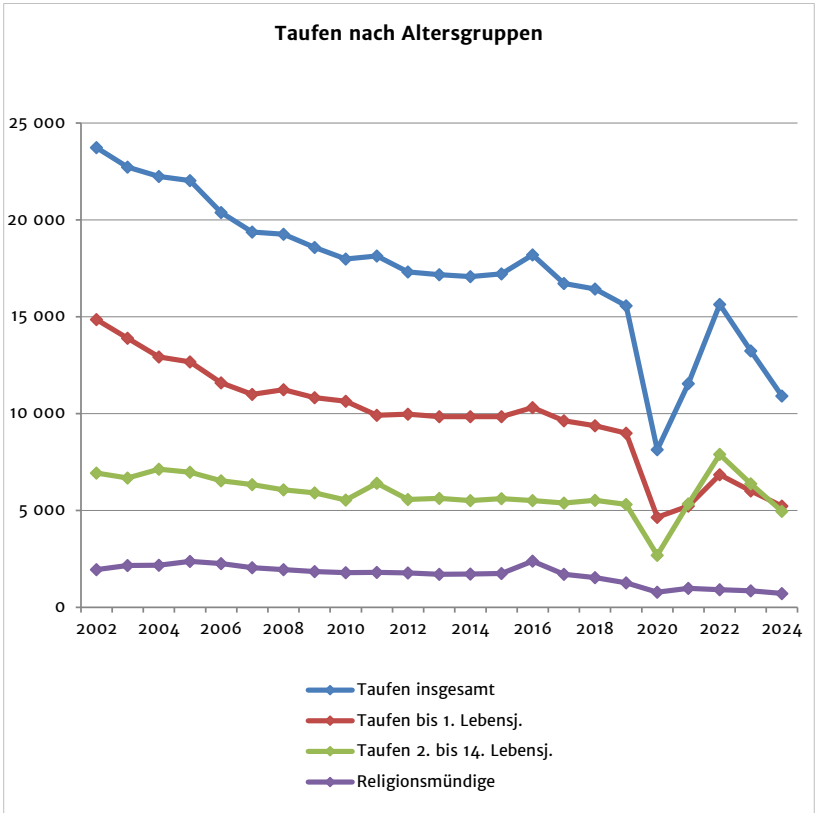
1 Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

2 Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

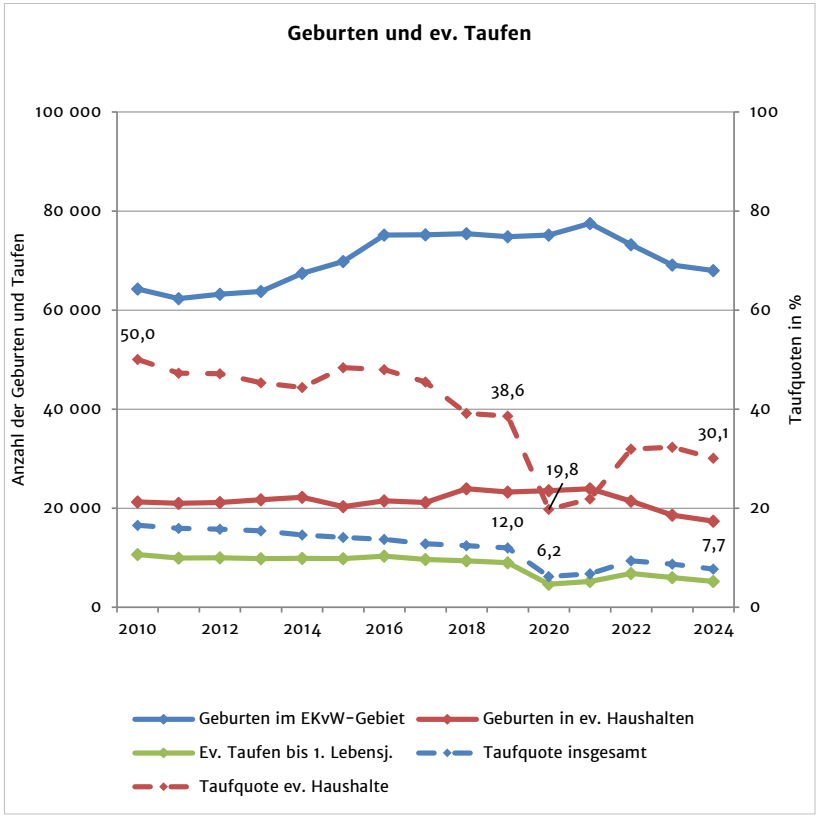
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



2.2.3 Taufzahlen während der COVID-Pandemie

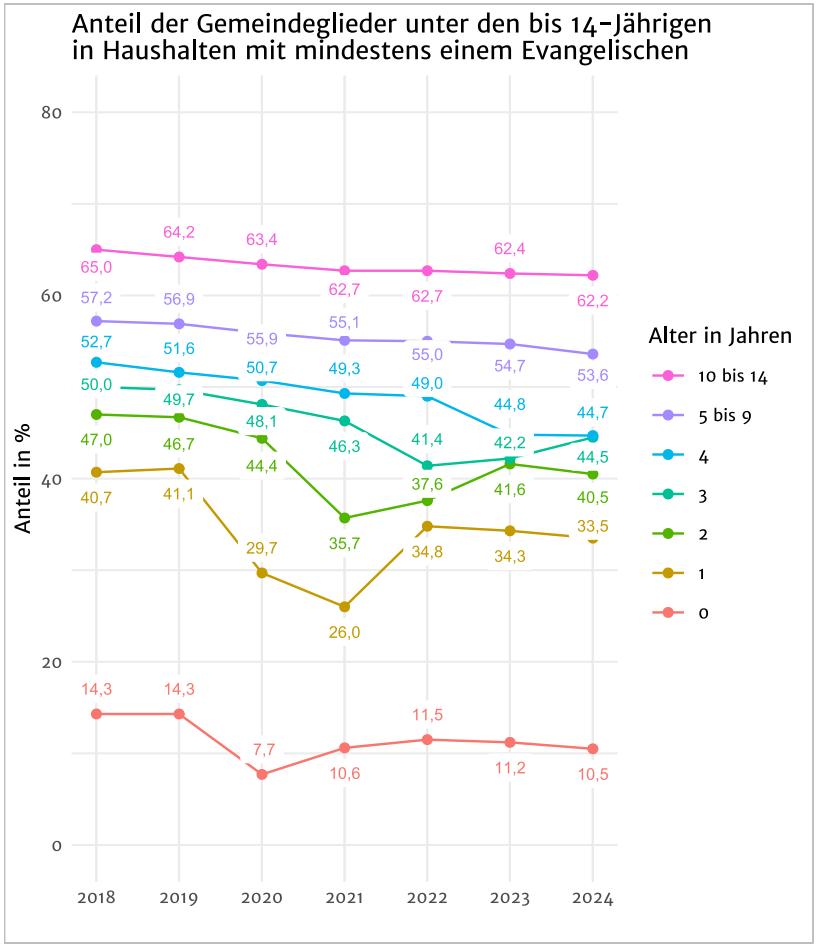


Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



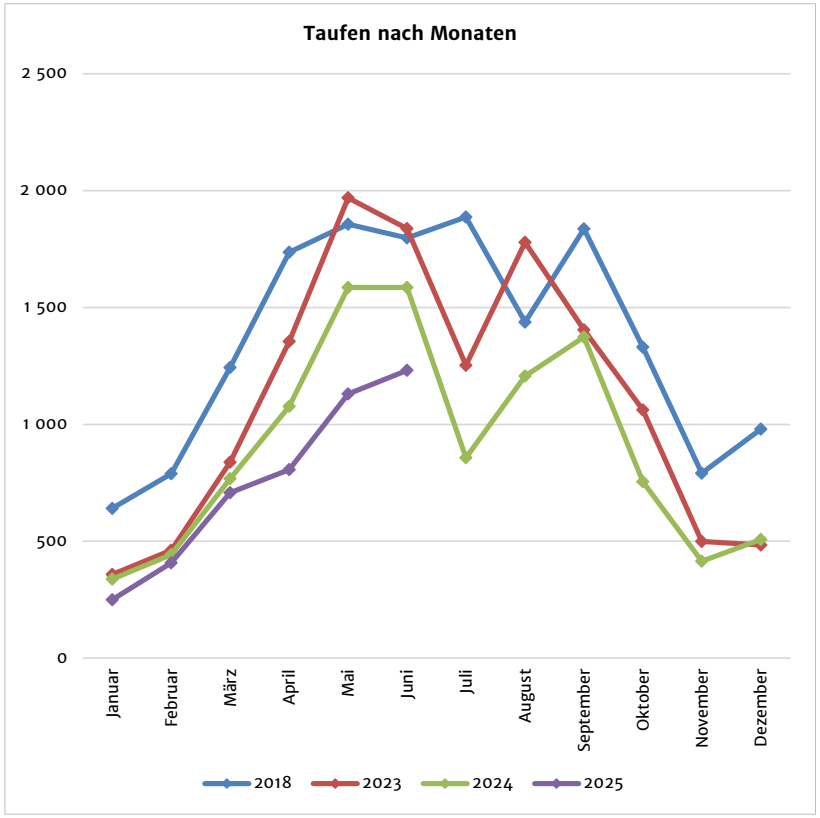
Die „Taufquote insgesamt“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten auf dem Gebiet der EKvW insgesamt. Die „Taufquote ev. Haushalte“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten in ev. Haushalten der EKvW.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise und KirA



Stand: 31.12. des jeweiligen Jahres
Quelle: KirA

Zum Gemeindeglied werden Kinder i. d. R. durch die Taufe. Infolge der während der Covid-Pandemie ausgebliebenen Taufen zeigt sich Ende 2020 ein vorübergehendes Absinken des Anteils Getaufter bei den 0- bis 1-Jährigen. Ende 2024 ist diese Delle bei den 4-Jährigen angekommen, denn nicht alle Taufen wurden nachgeholt. Tendenziell ist der Anteil Getaufter rückläufig.



Stand: 24.07.2025

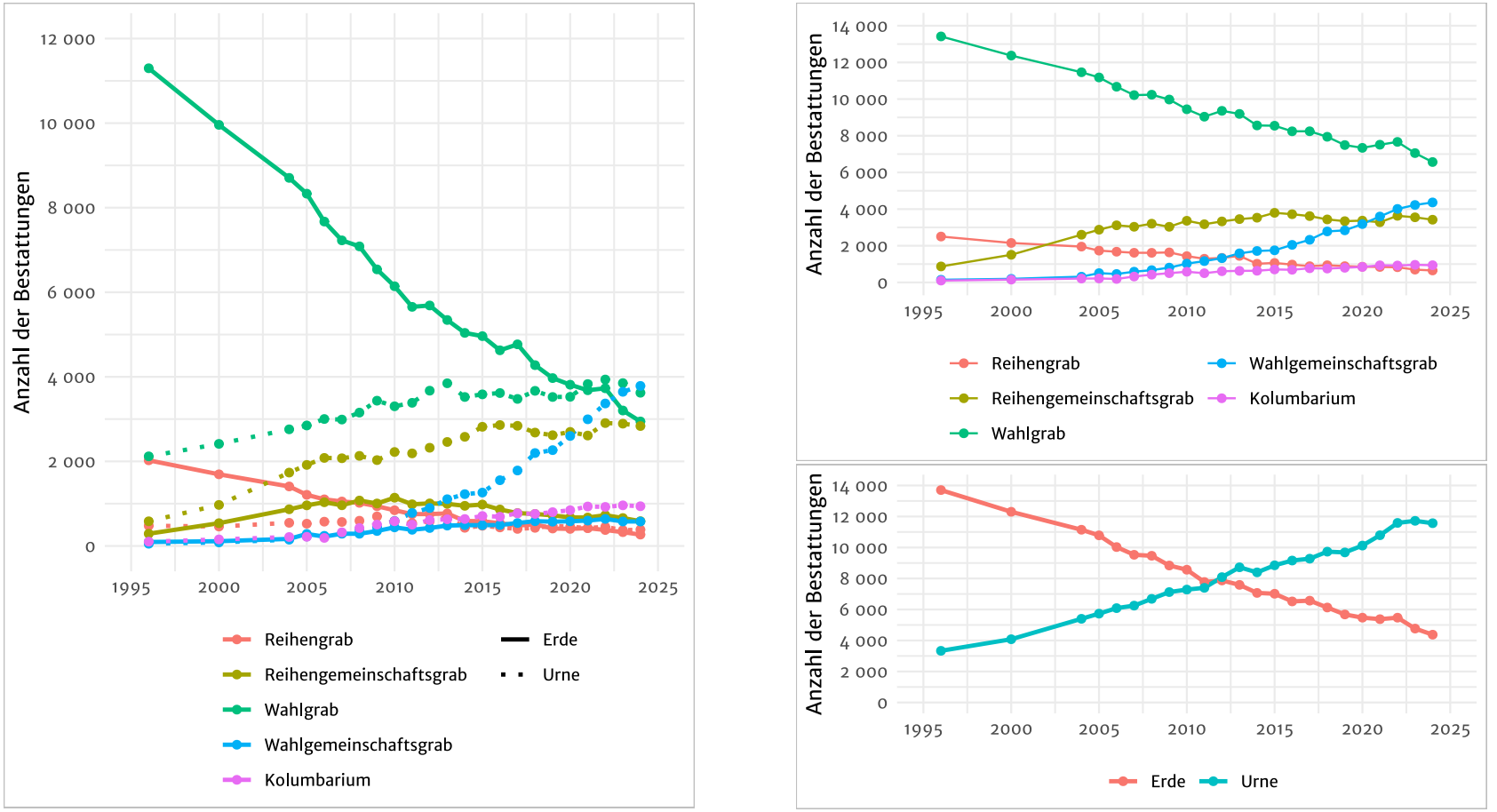
§7 (1) KBO besagt: Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Dies wird jedoch von vielen Kirchengemeinden nicht eingehalten. Daher liegen die hier für April bis Juni 2025 dargestellten Zahlen vermutlich unter den wahren Werten.

Quellen: Kirchenbücher der Kirchengemeinden der EKvW.

Die Linie des Jahres 2018 zeigt den vor der Covid-Pandemie üblichen Verlauf. Nach der Pandemie ist zunächst eine Verschiebung vom Winter in den Sommer zu beobachten. 2024 betrifft der Rückgang im Vergleich zu 2018 den gesamten Jahresverlauf.

2.2.4 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen

Zum Stichtag 31.12.2024 gibt es 312 offene ev. Friedhöfe in der EKvW, die von 186 ev. Friedhofsträgern betrieben werden. Bezogen auf die Bestattungsarten steht dem Rückgang an Erdbestattungen weiterhin ein Anstieg der Urnenbestattungen zu gegenüber.



Stand: 16.07.2025

Quelle: EKvW, seit 2016 werden die Bestattungen vollständig erhoben. In den Jahren davor sind die Daten unvollständig, dies gilt insbesondere für die Jahre 2005, 2008, 2014 und 2015. Durch Übertragung der Werte aus anderen Jahren wurde versucht, diese Lücken zu schließen.

2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Konfirmandinnen und Konfirmanden	14 794	14 527	13 679	13 137	12 470	11 795

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Anzahl der Gruppen/Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Eltern-Kind-Gruppen [1]	515	585	566	5 375	6 789	6 505
Gruppen für Kinder [1]	675	619	625	6 096	6 044	6 560
Gruppen für Jugendliche [1]	652	638	630	5 986	6 131	6 303
Kinderbibelwochen, -kirchentage [2]	279	326	353	11 098	13 528	14 295
Weitere Veranstaltungen [3]	1 256	1 237	1 523	31 917	28 525	37 927
Gesamt	3 377	3 405	3 697	60 472	61 017	71 590

1 Bei mehreren Gruppen: Summe der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden; bei Eltern-Kind-Gruppen: Eltern und Kinder.
2 Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.
3 Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Evangelisationen [1]	61	107	103	3 140	5 835	5 623
Bibelwochen [1]	84	96	99	3 061	3 798	3 239
Ökumene und Weltmission [2]	1 012	1 141	1 181	29 265	37 426	36 499
Kirchenmusik [2]	2 340	2 578	2 796	209 029	245 667	293 063
Veranstaltungen über theol. Fragen [2]	934	815	1 075	12 396	11 839	18 500
Veranstaltungen über soziale Fragen [2]	819	689	772	18 838	17 256	21 267
Weitere Veranstaltungen [2]	1 127	1 397	1 558	129 366	164 439	183 125
Gesamt	6 377	6 823	7 584	405 095	486 260	561 316

1 Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.
2 Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Arbeitsfeld	Zahl der Kreise			Teilnehmer/-innen		
	2019	2021	2023	2019	2021	2023
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	939	650	604	6 700	4 297	4 418
andere thematische Arbeitskreise	314	208	264	2 966	1 763	2 229
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	1 531	1 214	1 145	17 666	13 159	13 336
Männerkreise	348	281	283	4 817	3 543	4 020
Alten- und Seniorenkreise	811	604	589	13 694	8 648	10 710
Gesprächskreise	568	383	427	4 177	2 770	3 752
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	854	698	663	17 521	12 790	12 615
Posaunenchöre	453	410	407	6 586	5 564	5 680
Andere Instrumentalkreise	313	270	262	2 502	1 845	1 933
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	405	321	333	4 577	3 303	3 722
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	441	370	418	2 526	2 211	2 284
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	506	400	379	2 825	2 130	2 107
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	627	528	516	4 255	3 417	3 585
Besuchsdienstkreise	478	372	332	3 639	2 749	2 213
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	490	301	396	5 107	2 532	3 779
Gesamt	9 078	7 010	7 018	99 558	70 721	76 383

Zahlen zum Thema ständige Kreise werden in den ungeraden Kalenderjahren erhoben.
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise

Die folgende Tabelle enthält die Aktivitäten des kirchlichen Lebens, die auf der Ebene der Kirchenkreise organisiert werden. Verantwortlich sind neben den Superintendentinnen und Superintendenten oftmals Pfarrpersonen auf Funktionspfarrstellen (z. B. für die Krankenhausseelsorge) oder Mitarbeitende in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik, Erwachsenenbildung oder Öffentlichkeitsarbeit. Die Erhebungsbögen werden i. d. R. von den Superintendenturen ausgefüllt. Bei der Erhebung der Aktivitäten der Kirchenkreise sollen nur diejenigen gezählt werden, die nicht von den Kirchengemeinden gezählt werden.

Eine weitere Erhebung dieser Statistik soll erfolgen, sobald dies EKD-weit verpflichtend ist.

	Anzahl				Änderung in %			Anteil der Kirchenkreis-Aktivitäten an der Gesamtzahl [5] in %			
	2020	2021	2022	2023	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2020	2021	2022	2023
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [1]	422	316	369	426	-25,1	16,8	15,4	1,3	1,0	0,9	1,2
Gottesdienste am Heiligen Abend	12	25	55	38	108,3	120,0	-30,9	3,3	1,1	2,5	1,8
Andere Gottesdienste an Werktagen [2]	263	534	676	581	103,0	26,6	-14,1	4,4	7,1	5,4	4,3
Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten	108	83	153	268	-23,1	84,3	75,2	3,0	2,1	1,5	2,2
Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl	221	108	191	208	-51,1	76,9	8,9	33,0	20,5	20,2	20,4
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Gruppen/Veranstaltungen	431	518	415	648	20,2	-19,9	56,1	11,3	15,6	10,9	16,0
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Teilnehmende	7 790	9 583	11 637	18 302	23,0	21,4	57,3	9,4	20,1	16,1	23,1
Kirchenmusikalische Veranstaltungen - Anzahl	188	91	134	206	-51,6	47,3	53,7	13,4	6,2	5,4	7,4
Kirchenmusikalische Veranstaltungen - Teilnehmende	8 563	4 636	17 355	26 816	-45,9	274,4	54,5	8,4	4,0	7,7	9,8
Weitere Veranstaltungen - Anzahl [3]	537	786	1 793	2 408	46,4	128,1	34,3	20,2	28,1	30,8	36,2
Weitere Veranstaltungen - Teilnehmende	9 787	25 245	63 655	74 817	157,9	152,1	17,5	10,7	27,3	24,5	23,7
Ehrenamtlich Tätige	3 421	2 686	4 600	6 933	-21,5	71,3	50,7	4,2	3,6	6,2	9,2
Ehrenamtlich Tätige - Frauen	2 244	1 771	2 763	4 433	-21,1	56,0	60,4	3,9	3,3	5,3	8,4
Freizeiten für alle Gemeindeglieder - eintägig - Maßnahmen	102	133	289	609	30,4	117,3	110,7	[4]	49,4	[4]	63,5
Freizeiten für alle Gemeindeglieder - eintägig - Teilnehmende	3 855	4 357	5 493	9 529	13,0	26,1	73,5		61,6		44,3
Freizeiten für alle Gemeindeglieder - mehrtägig - Maßnahmen	66	80	99	132	21,2	23,8	33,3		43,0		35,3
Freizeiten für alle Gemeindeglieder - mehrtägig - Tage	548	354	646	774	-35,4	82,5	19,8		35,9		36,7
Freizeiten für alle Gemeindeglieder - mehrtägig - Teilnehmende	1 428	828	2 477	4 550	-42,0	199,2	83,7		20,6		39,3
Freizeiten für Kinder und Jugendliche - eintägig - Maßnahmen	72	54	44	88	-25,0	-18,5	100,0		13,2		16,7
Freizeiten für Kinder und Jugendliche - eintägig - Teilnehmende	603	1 144	2 370	3 719	89,7	107,2	56,9		15,3		28,4
Freizeiten für Kinder und Jugendliche - mehrtägig - Maßnahmen	33	72	56	117	118,2	-22,2	108,9		13,8		16,5
Freizeiten für Kinder und Jugendliche - mehrtägig - Tage	186	402	368	903	116,1	-8,5	145,4		13,2		21,3
Freizeiten für Kinder und Jugendliche - mehrtägig - Teilnehmende	1 238	1 312	2 425	5 049	6,0	84,8	108,2		9,6		22,3

2020 haben zwei Kirchenkreise keinen Bogen abgegeben, bei den für 2020 dargestellten Zahlen handelt es sich daher um Hochrechnungen. 2020, 2022 und 2023 hat ein Kirchenkreis und 2021 haben zwei Kirchenkreise bei allen Datenfeldern 0 eingetragen, da die zu zählenden Aktivitäten des kirchlichen Lebens dort bei den Kirchengemeinden erfasst werden.

1 Ohne Heiligabend

2 Einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen.

3 Bei den Kirchengemeinden werden alle Veranstaltungen der Tabelle 2.3.2 außer der Kirchenmusik als weitere Veranstaltungen gezählt.

4 Die Freizeiten werden bei den Kirchengemeinden nur in ungeraden Kalenderjahren erhoben.

5 Die Gesamtzahl ist die Summe der Aktivitäten von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.5 Kollekten

2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €
1.1	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	15 185,44
14.1	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs	41 519,89
28.1	Für Projekte mit Arbeitslosen	43 968,34
4.2	Für suchtkranke Menschen	47 786,10
18.2	Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen	47 841,85
25.2	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt	50 894,23
3.3	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in Notlagen	52 836,51
10.3	Für Popularmusik in der Kirche	48 208,44
17.3	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen	61 527,87
28.3	Für die Förderung des Ehrenamtes in der Kirche	26 828,13
29.3	Für bedürftige Familien	78 006,39
1. Quartal insgesamt		514 603,19
1.4	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen	24 704,21
7.4	Für die evangelischen Kindertagesstätten	40 431,60
14.4	Für die diakonische Jugendsozialarbeit	58 154,89
21.4	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen [1]	165 441,00
28.4	Für die evangelische Kirchenmusik	63 028,96
5.5	Für die diakonisch-missionarische Ausbildung	53 263,10
9.5	Für die Weltmission	35 862,42
19.5	Für die Bibelverbreitung in der Welt	55 614,39
20.5	Für die Bahnhofsmissionen	24 295,94
26.5	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	41 704,56
9.6	Für die Ehe- Familien- und Lebensberatungsstellen	46 828,18
16.6	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	47 299,74
30.6	Für Projekte mit Langzeitarbeitslosen	38 545,71
2. Quartal insgesamt		695 174,70
7.7	Für die Weltmission	37 226,47
21.7	Hilfen für Migranten	35 234,72
28.7	Für besondere missionarische Projekte	33 084,25
4.8	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens	35 936,18
18.8	Für die Diakonische Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung)	38 757,94
25.8	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	41 586,81
1.9	Für diakonische Arbeit [2]	45 460,32
15.9	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung	39 467,43
22.9	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	44 500,63
3. Quartal insgesamt		351 254,75
6.10	Für Brot für die Welt [3]	130 234,58
13.10	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	38 430,10
20.10	Für den Evangelischen Bund	33 603,26
31.10	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen	32 173,81
3.11	Für die Straffälligenhilfe	42 441,02
17.11	Für Projekte christlicher Friedensdienste	44 864,30
20.11	Für die Diakonie in der EKD	15 476,45
24.11	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit	108 120,08
1.12	Hilfe für Schwangere in Notlagen	62 766,65
8.12	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen	48 546,03
15.12	Für die kirchliche Umweltarbeit	45 071,54
24.12	Für Brot für die Welt	1 210 189,53
25.12	Für die Beratungsarbeit mit jungen Frauen und Familien in Not	43 996,63
26.12	Für Projekte für Menschen mit Behinderung	38 594,84
29.12	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen	35 916,74
4. Quartal insgesamt		1 930 425,56
Insgesamt		3 491 458,20

Stand: 05.08.2025

Bei der Auswertung können nur fristgerechte Buchungen dem korrekten Jahr der Kollekte zugeordnet werden. 2023 waren die Buchungen in mehreren Kirchenkreisen unvollständig, insbesondere in Herne, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg. Für 2024 fehlten Buchungen insbesondere in Herne. Auf der anderen Seite sind 2024 insgesamt etwa 100 000 Euro an Nachzahlungen für Kollekten der Vorjahre enthalten.

1 Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

2 Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

3 Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben und Leitungsfeld 8 Ökonomie

2.5.2 Landeskirchliche Kollekten nach Kirchenkreisen

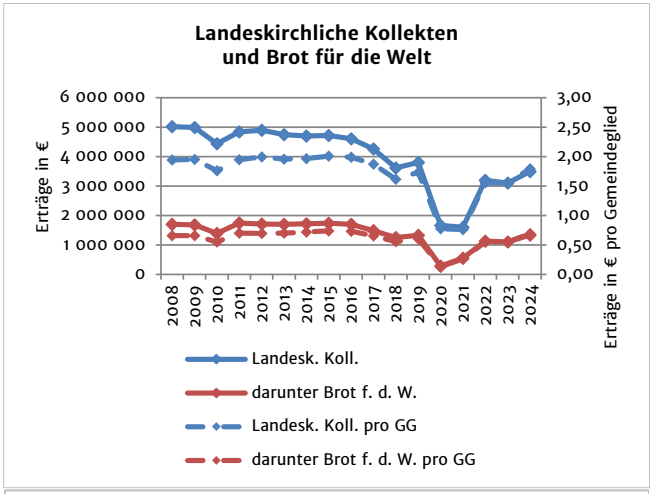
Kirchenkreis	Erträge in €			darunter für Brot für die Welt [1]		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Bielefeld	165 049,28	206 719,10	207 429,05	64 703,51	89 095,80	88 729,16
Bochum	112 567,78	123 283,30	139 840,19	44 829,60	47 129,03	55 152,26
Dortmund	175 978,49	233 980,04	223 500,26	68 057,77	98 684,68	94 267,08
Gelsenkirchen und Wattenscheid	96 060,44	84 530,72	102 872,46	32 685,77	23 138,02	38 422,25
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	49 831,92	52 101,26	57 465,36	20 314,42	19 155,96	22 882,28
Gütersloh	151 149,68	149 886,33	159 891,33	60 175,27	60 703,55	65 795,97
Hagen	107 800,42	106 359,81	107 785,10	40 982,13	40 744,75	44 335,19
Halle	66 204,13	94 366,41	155 929,41	5 342,87	34 847,83	69 254,94
Hamm	92 649,13	96 840,59	103 268,20	31 081,62	37 377,88	39 167,64
Hattingen-Witten	91 718,12	97 955,39	101 688,34	34 091,21	34 183,19	37 742,10
Herford	218 589,38	217 441,10	228 064,41	83 926,33	84 592,77	95 378,38
Herne	89 923,89	58 528,25	59 039,95	32 888,39	3 539,70	31 952,21
Iserlohn	120 487,01	48 632,82	130 580,62	39 935,17	-	49 807,96
Lübbecke	109 529,48	118 312,39	125 953,15	36 122,95	43 569,40	48 567,16
Lüdenscheid-Plettenberg	145 158,99	74 704,80	160 241,97	46 462,46	-	51 982,06
Minden	136 949,04	146 848,59	145 381,02	47 657,88	53 232,50	53 488,21
Münster	152 721,98	169 099,80	193 296,02	57 335,86	65 583,23	67 038,87
Paderborn	87 934,61	95 131,99	96 879,24	26 580,04	33 899,49	32 693,89
Recklinghausen	118 122,36	133 325,83	125 963,71	47 336,85	58 029,87	50 958,74
Schwelm	77 424,22	78 401,19	85 346,21	32 293,41	30 265,17	33 933,16
Siegen-Wittgenstein	294 751,97	266 480,40	221 461,87	80 306,90	71 357,56	57 521,81
Soest-Arnsberg	132 031,90	8 365,04	123 206,32	47 733,29	-	34 906,14
Steinfurt-Coesfeld-Borken	101 166,35	122 108,70	97 415,83	35 755,56	46 603,89	42 958,10
Tecklenburg	85 991,37	93 670,14	101 064,30	35 320,47	36 987,58	42 212,22
Unna	94 111,30	96 227,32	105 932,07	39 070,92	43 659,19	44 425,17
Vlotho	121 723,32	125 710,62	130 797,87	42 475,79	45 135,33	46 226,16
Online-Kollekten	3 389,04	2 418,28	1 163,94	585,00	1 239,58	625,00
Gesamt	3 199 015,60	3 101 430,21	3 491 458,20	1 134 051,44	1 102 755,95	1 340 424,11

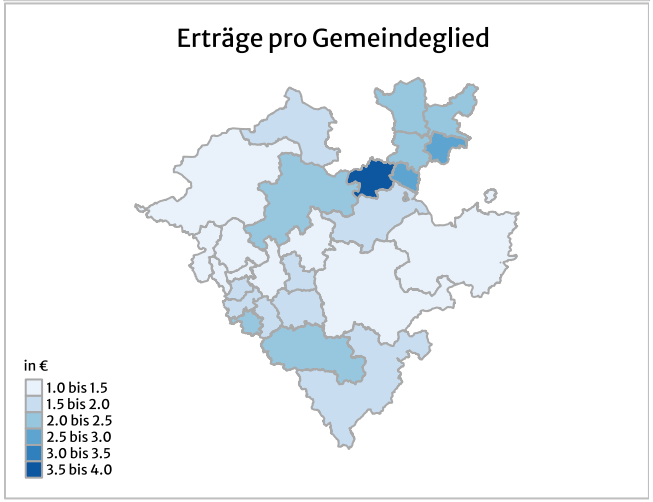
Stand: 05.08.2025

Bei der Auswertung können nur fristgerechte Buchungen dem korrekten Jahr der Kollekte zugeordnet werden. 2023 waren die Buchungen in mehreren Kirchenkreisen unvollständig, insbesondere in Herne, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg. Für 2024 fehlten Buchungen insbesondere in Herne. Auf der anderen Seite sind 2024 insgesamt etwa 100 000 Euro an Nachzahlungen für Kollekten der Vorjahre enthalten.

1 Hier handelt es sich um die landeskirchlichen Kollekten für Brot für die Welt vom 6.10. und 24.12.2024.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben und Leitungsfeld 8 Ökonomie.



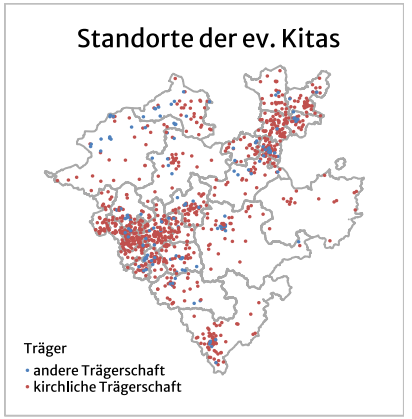


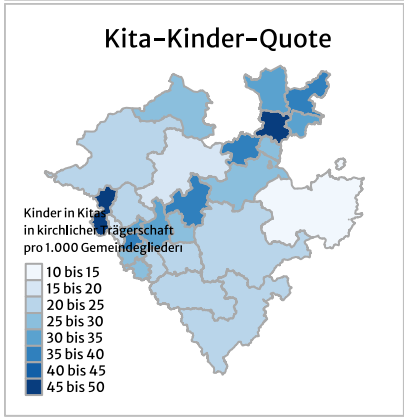
3 Bildungseinrichtungen

3.1 Kindertagesstätten

3.1.1 Kindertagesstätten nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis [1]	Kitas			Kita-Kinder		
	Insgesamt	davon kirchliche Träger [2]	davon andere Träger	Insgesamt	davon kirchliche Träger [2]	davon andere Träger
Bielefeld	44	32	12	2 951	2 289	662
Bochum	45	44	1	2 908	2 832	76
Dortmund	78	71	7	5 618	5 084	534
Gelsenkirchen und Wattenscheid	18	18	-	1 182	1 182	-
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	33	33	-	2 308	2 308	-
Gütersloh	38	31	7	2 750	2 211	539
Hagen	33	25	8	1 809	1 370	439
Halle	27	23	4	1 712	1 486	226
Hamm	43	38	5	2 784	2 429	355
Hattingen-Witten	26	23	3	1 513	1 338	175
Herford	61	59	2	4 596	4 435	161
Herne	30	27	3	2 129	1 803	326
Iserlohn	40	29	11	2 583	1 774	809
Lübbecke	27	25	2	1 871	1 749	122
Lüdenscheid-Plettenberg	32	26	6	1 987	1 672	315
Minden	36	33	3	2 524	2 345	179
Münster	30	24	6	2 070	1 673	397
Paderborn	16	16	-	943	943	-
Recklinghausen	36	27	9	2 397	1 828	569
Schwelm	19	16	3	1 067	874	193
Siegen-Wittgenstein	62	56	6	3 578	3 041	537
Soest-Arnsberg	46	34	12	2 672	2 012	660
Steinfurt-Coesfeld-Borken	40	25	15	2 514	1 651	863
Tecklenburg	38	28	10	2 673	1 944	729
Unna	29	26	3	1 870	1 668	202
Vlotho	27	21	6	1 880	1 416	464
Gesamt	954	810	144	62 889	53 357	9 532





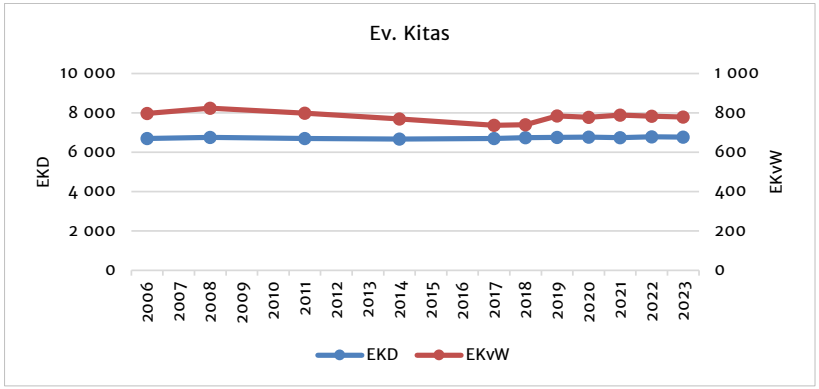
Stand: 19.05.2025

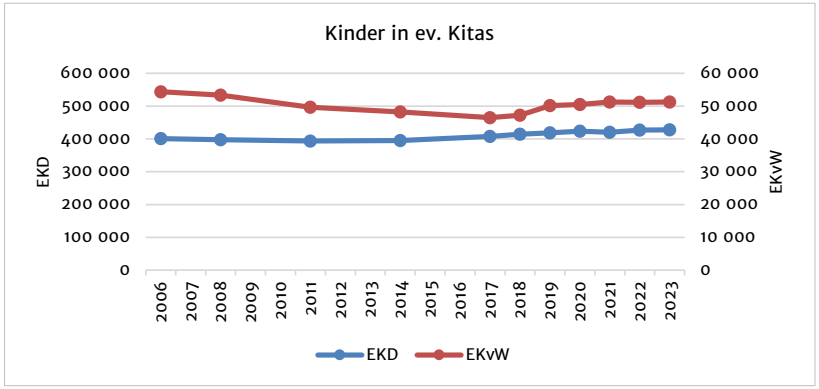
Quelle: Zuschussantrag Kindergartenjahr 2025/2026 aus KiBiz.web. Gezählt werden alle Kitas auf dem Gebiet der EKvW, die vom „Fachverband der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe“ betreut werden.

1 Die Zuordnung der Kitas zum Kirchenreis bezieht sich auf den Standort der Kita, nicht auf deren Träger.

2 Die Zuschussanträge unterscheiden die drei Trägerarten: kirchliche Träger, Elterninitiativen und „andere freie Träger“. Kirchliche Träger sind i.d.R. Körperschaften unserer Landeskirche, aber auch einzelne Diakonische Werke oder Einrichtungen der Evangelischen Jugendhilfe. Unter den „anderen freien Trägern“ finden sich ebenfalls Diakonische Werke und Einrichtungen der Evangelische Jugendhilfe, daneben Christliches Jugend-dorfwerk, Johanniter-Unfallhilfe, Ev. Johanneswerk. Elterninitiativen werden der Kategorie andere Träger“ zugeordnet.

3.1.2 Entwicklung der Zahl der Kindertagesstätten

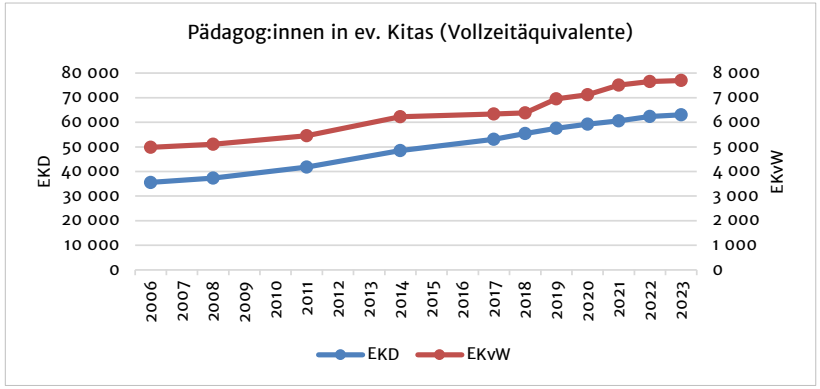




Die jährliche Sonderauswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik der statistischen Ämter wird vom Landesamt für Statistik Niedersachsen im Auftrag der EKD erstellt. Enthalten sind ausschließlich die Daten der Trägergruppe "diakonisches Werk und sonstige der EKD angeschlossene Träger". Mit Hilfe eines Filters wurde die Art des Trägers auf "Körperschaft des öffentlichen Rechts" (etwa 75% von Diakonie/EKD) und "Stiftung öffentliches Recht" beschränkt. Die Daten wurden den 20 Gliedkirchen mit Hilfe des Verzeichnis über die Zuordnung der politischen Gemeinden zu den evangelischen Landeskirchen zugeordnet.

Methodisch bedingt weichen die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik geringfügig von den auf Basis der Zuschussanträge für die EKvW ermittelten Zahlen ab. Sie eignen sich insbesondere für die Abbildung langfristiger Trends und den EKD-Vergleich.

Quelle: Kindertagesstätten 2006-2023 in den Gliedkirchen der EKD, Eine Sonderauswertung der Statistik der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der statistischen Ämter, Erschienen am 04.08.2024, https://www.ekd.de/statistik-kindertagesstaetten-82582.htm



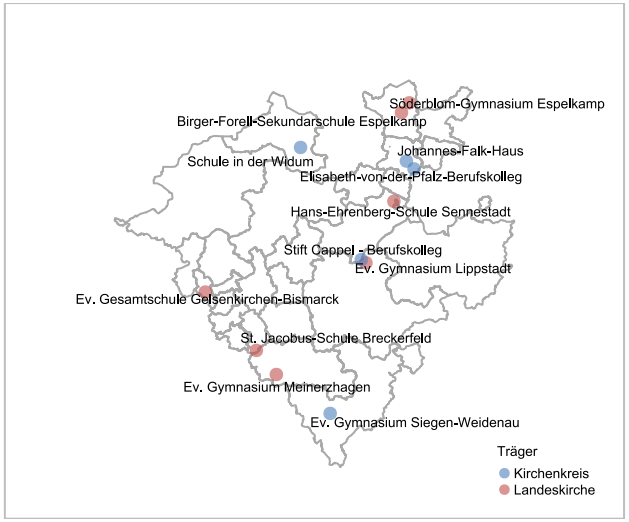
Etwa 10 % der Gemeindeglieder der EKD entfällt auf die EKvW. Die Abbildungen zeigen, dass in der EKvW im Vergleich zur EKD überproportional viele Kitas und Kita-Plätze vorgehalten werden. Deren Anzahl hat sich in den letzten 20 Jahren kaum geändert. Allerdings ist der Beschäftigungsumfang der Pädagoginnen und Pädagogen deutlich angestiegen. Dies dürfte daran liegen, dass mehr Plätze für jüngere Kinder angeboten werden.

3.2 Schulen und Schüler

3.2.1 Ev. Schulen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft

Name der Schule	Schultyp	Träger	Schülerzahlen		
			2022/2023	2023/2024	2024/2025
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	Sekundarschule	Landeskirche	565	570	555
Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Herford	277	267	278
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	Gesamtschule	Landeskirche	1 177	1 167	1 155
Ev. Gymnasium Lippstadt	Gymnasium	Landeskirche	719	711	685
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	Gymnasium	Landeskirche	836	794	795
Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau	Gymnasium	Kirchenkreis Siegen	780	721	707
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	Gymnasium	Landeskirche	908	901	892
Johannes-Falk-Haus	Förderschule	Kirchenkreis Herford	316	343	344
Schule in der Widum	Förderschule	Kirchenkreis Tecklenburg	154	156	169
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	Gymnasium	Landeskirche	1 100	1 126	1 063
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	Sekundarschule	Landeskirche	567	564	577
Stift Cappel - Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Soest-Arnsberg und Ev. Krankenhaus Lippstadt	96	90	102
Gesamt			7 495	7 410	7 322

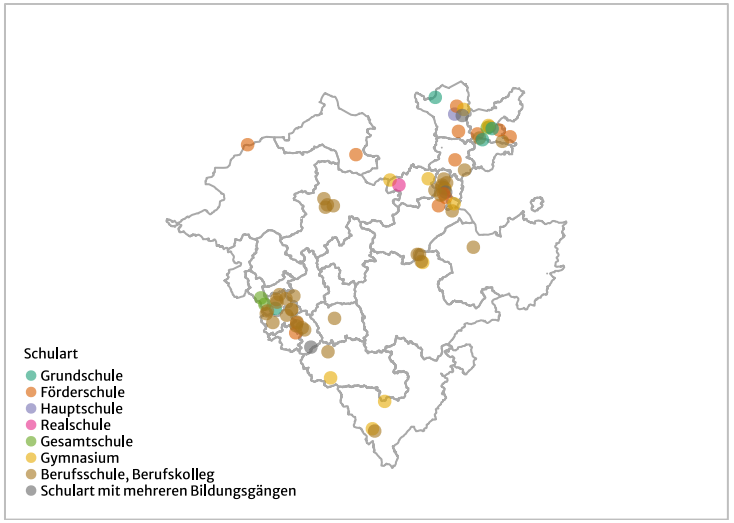
Quelle: Träger Kirchenkreise: Abfrage bei den Schulen, Träger Landeskirche: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung.



3.2.2 Ev. Schulen laut Statistik Evangelische Schulen (SES)

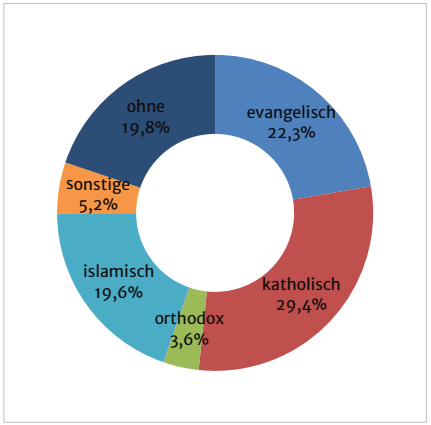
Schulart	2022/2023
Grundschule	4
Förderschule	13
Hauptschule	1
Realschule	1
Gesamtschule	3
Gymnasium	10
Berufsschule, Berufskolleg	38
Schulart mit mehreren Bildungsgängen	3
Gesamt	73

Träger sind neben der verfassten Kirche oftmals Diakonische Werke oder Stiftungen.
Quelle: Statistik Evangelische Schulen der EKD (SES),
https://www.ekd.de/evangelische-schulen-in-deutschland-statistik-83823.htm



3.2.3 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

	Schülerinnen und Schüler gesamt	davon evangelisch	katholisch	orthodox	jüdisch	islamisch	sonstige	ohne Konfession
Schuljahr 2024/2025								
EKvW gesamt [1]	1 114 806	248 722	327 216	40 366	452	218 781	58 232	221 037
davon								
Grundschule	320 754	64 781	87 867	12 277	139	66 820	17 382	71 488
Hauptschule	22 057	3 051	4 470	1 548	5	7 722	1 395	3 866
Sekundarschule	36 714	8 294	11 354	1 604	5	6 431	2 004	7 022
Realschule	96 746	20 212	28 752	3 861	55	23 989	5 613	14 264
Gymnasium	211 194	57 425	78 877	6 619	133	26 259	7 097	34 784
Gesamtschule	145 085	33 087	37 535	5 868	46	35 145	8 210	25 194
Berufskolleg	237 661	52 761	68 312	7 025	59	43 839	14 411	51 254
Förderschule im Bildungsbereich G/H [2]	39 992	7 434	9 061	1 429	10	7 964	1 898	12 196
Förderschule im Bildungsbereich BK [3]	2 866	1 148	727	77	0	274	107	533
Primusschule [4]	1 737	529	261	58	0	338	115	436
Anteile in %								
EKvW gesamt [1]	100,0	22,3	29,4	3,6	0,0	19,6	5,2	19,8
Vergleichszahlen der Vorjahre								
2019/2020	1 096 064	286 039	373 753	25 637	402	184 445	48 708	177 080
2020/2021	1 089 639	278 882	363 251	26 950	456	188 312	49 626	182 162
2021/2022	1 072 568	266 959	349 672	27 935	445	190 259	51 483	185 815
2022/2023	1 100 743	262 784	344 917	35 819	446	199 969	55 723	201 085
2023/2024	1 108 375	255 879	335 407	38 560	464	209 957	56 899	211 209
Änderung								
von 2019/2020 auf 2020/2021 in %	-0,6	-2,5	-2,8	5,1	13,4	2,1	1,9	2,9
von 2020/2021 auf 2021/2022 in %	-1,6	-4,3	-3,7	3,7	-2,4	1,0	3,7	2,0
von 2021/2022 auf 2022/2023 in %	2,6	-1,6	-1,4	28,2	0,2	5,1	8,2	8,2
von 2022/2023 auf 2023/2024 in %	0,7	-2,6	-2,8	7,7	4,0	5,0	2,1	5,0
von 2023/2024 auf 2024/2025 in %	0,6	-2,8	-2,4	4,7	-2,6	4,2	2,3	4,7



Stand 15.10.2024. Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (inkl. Lippe) und Münster.

/ steht für 1–4 Personen.

1 Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

2 G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

3 BK steht für Berufskolleg.

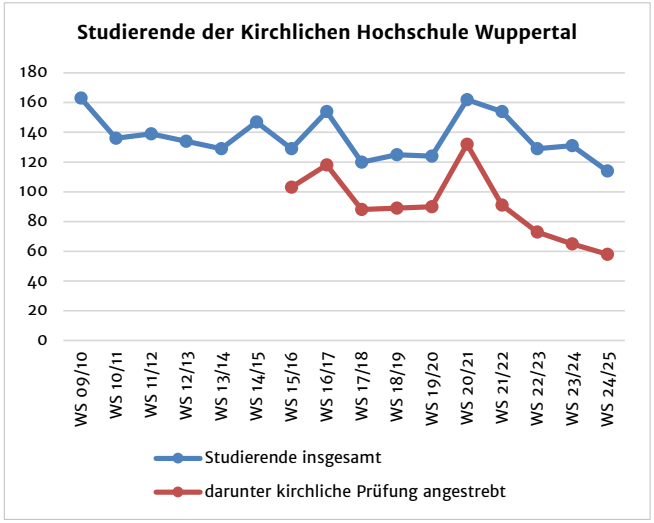
4 PRIMUS ist ein Schulversuch zum längeren gemeinsamen Lernen in NRW, siehe https://www.schulministerium.nrw/primus-schulversuch-zum-laengeren-gemeinsamen-lernen.

Quelle: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung, auf Basis der Schulstatistik NRW.

3.3 Hochschulen

3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Studierende			Studienanfänger		
Semester	Insgesamt	darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung	Kalenderjahr [1]	Insgesamt	darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung
WS 14/15	147		2014	36	
WS 15/16	129	103	2015	25	24
WS 16/17	154	118	2016	44	43
WS 17/18	120	88	2017	27	27
WS 18/19	125	89	2018	22	22
WS 19/20	124	90	2019	24	24
WS 20/21	162	132	2020	20	20
WS 21/22	154	91	2021	11	11
WS 22/23	129	73	2022	11	6 [2]
WS 23/24	131	65	2023	7	7
WS 24/25	114	58	2024	16	16



Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellte sich ab dem 01.01.2022 als „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ neu auf. Am Standort Wuppertal werden die Studiengänge Evangelische Theologie (Pfarramt, Magister Theologiae, Master of Theological Studies) mit Promotions- und Habilitationsrecht weitergeführt. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDM) am Standort Bethel wurd an die Universität Bielefeld überführt und dort in die Abteilung Evangelische Theologie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie integriert.

1 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

2 Fünf der Studienanfänger des Jahres 2022 streben die Magisterprüfung an.

Quelle: IT.NRW

3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

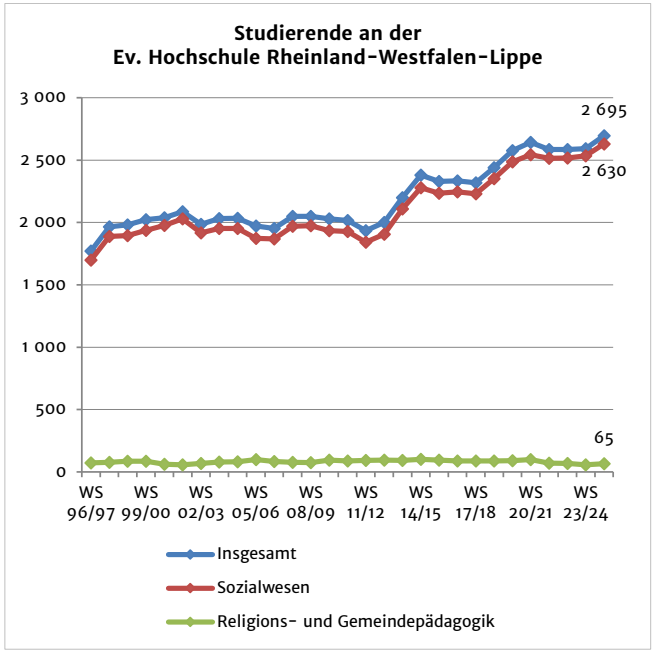
Semester	Insgesamt		davon nach Bereich Religions- und Gemeindepädagogik		Sozialwesen	
		darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen
Studierende						
WS 14/15	2 380	1 864	101	69	2 279	1 795
WS 15/16	2 329	1 809	94	69	2 235	1 740
WS 16/17	2 334	1 777	89	63	2 245	1 714
WS 17/18	2 319	1 740	89	63	2 230	1 677
WS 18/19	2 440	1 837	89	58	2 351	1 779
WS 19/20	2 577	1 997	91	61	2 486	1 936
WS 20/21	2 642	2 060	99	65	2 543	1 995
WS 21/22	2 584	1 995	70	47	2 514	1 948
WS 22/23	2 586	1 995	69	47	2 517	1 948
WS 23/24	2 592	1 941	57	41	2 535	1 900
WS 24/25	2 695	2 027	65	43	2 630	1 984
darunter Studienanfänger [1]						
2014	649	526	31	25	618	501
2015	392	306	15	11	377	295
2016	547	422	11	7	536	415
2017	621	491	16	13	605	478
2018	602	473	19	10	583	463
2019	689	558	18	14	671	544
2020	593	485	9	6	584	479
2021	530	400	/	/	52/	39/
2022	516	393	8	/	508	38/
2023	470	357	12	9	458	348
2024	442	329	16	9	426	320

/ steht für 1-4 Personen.

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

1 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



3.3.3 Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik

Studierende [1]				Studienanfänger		
Semester	gesamt	darunter Frauen	darunter Studiengänge Popular [2]	Kalenderjahr [3]	gesamt	darunter Frauen
WS 13/14	42	26		2013	14	9
WS 14/15	41	25		2014	11	5
WS 15/16	43	24		2015	10	6
WS 16/17	51	24	9	2016	20	9
WS 17/18	48	19	16	2017	11	5
WS 18/19	58	24	23	2018	14	7
WS 19/20	59	23	27	2019	10	5
WS 20/21	60	23	32	2020	19	8
WS 21/22	63	28	33	2021	14	7
WS 22/23	52	23	23	2022	6	5
WS 23/24	44	19	18	2023	/	/
WS 24/25	45	17	22	2024	17	5

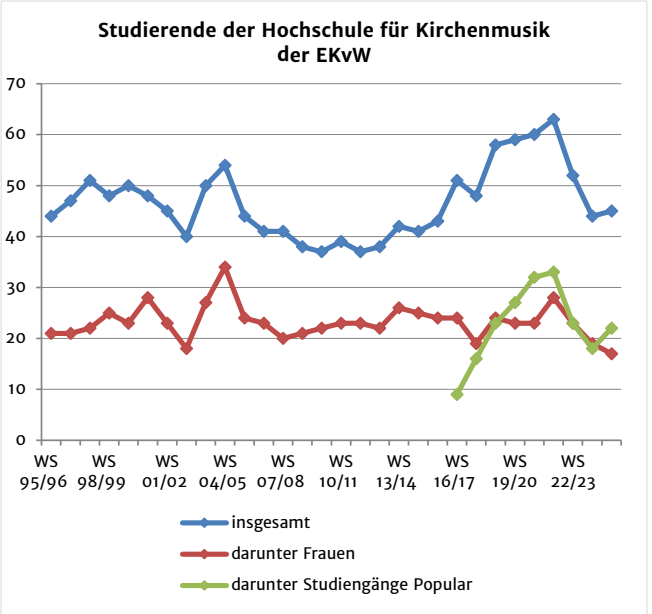
/ steht für 1-4 Personen.

1 Gezählt werden neben den immatrikulierten Studierenden auch Kontaktstudierende und Jungstudierende (Gasthörende).

2 Studiengänge Popular sind: BA Popular (ab WS 16/17), MA Popular (ab WS 20/21), Gaststudium, Kontaktstudium (ab WS 20/21). Studiengänge Klassisch sind: BA Klassisch, MA Klassisch, Künstlerische Reifeprüfung (Aufbaustudiengang) verschiedene Fachrichtungen, Konzertexamen (Aufbaustudiengang) versch. Fachrichtungen, Gaststudium, Kontaktstudium, Jungstudium.

3 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW, Hochschule für Kirchenmusik



4 Gemeindeglieder

4.1 Entwicklung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.								Änderung der Zahl der Gemeindeglieder pro Jahr in %						
	1980	1990	2000	2010	2020	2022	2023	2024	1980–1990	1990–2000	2000–2010	2010–2020	2021–2022	2022–2023	2023–2024
Bielefeld	168 418	142 007	121 758	105 958	87 401	82 441	79 538	76 488	-1,7	-1,5	-1,4	-1,9	-3,0	-3,5	-3,8
Bochum	168 890	139 479	117 702	99 748	81 716	76 863	74 514	72 547	-1,9	-1,7	-1,6	-2,0	-3,2	-3,1	-2,6
Dortmund	366 574	305 670	259 829	225 899	185 465	174 563	167 993	162 047	-1,8	-1,6	-1,4	-2,0	-3,2	-3,8	-3,5
Gelsenkirchen und Wattenscheid	173 634	145 250	120 329	98 580	78 373	73 208	71 260	68 985	-1,8	-1,9	-2,0	-2,3	-3,1	-2,7	-3,2
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	85 608	78 866	73 064	65 267	55 345	52 745	51 371	49 864	-0,8	-0,8	-1,1	-1,6	-2,7	-2,6	-2,9
Gütersloh	133 813	121 205	119 923	110 692	94 607	90 011	87 243	84 415	-1,0	-0,1	-0,8	-1,6	-2,7	-3,1	-3,2
Hagen	132 586	109 061	92 372	78 244	63 471	59 937	58 229	56 311	-1,9	-1,6	-1,6	-2,1	-3,2	-2,9	-3,3
Halle	61 082	54 046	53 536	50 072	42 716	40 657	39 686	38 556	-1,2	-0,1	-0,7	-1,6	-2,6	-2,4	-2,8
Hamm	115 104	103 481	97 230	88 399	75 601	72 236	70 082	67 962	-1,1	-0,6	-0,9	-1,6	-2,3	-3,0	-3,0
Hattingen-Witten	111 143	92 684	82 523	71 078	59 602	56 314	54 800	52 939	-1,8	-1,2	-1,5	-1,7	-3,1	-2,7	-3,4
Herford	167 691	154 008	141 870	125 405	104 850	99 503	96 712	93 789	-0,8	-0,8	-1,2	-1,8	-2,8	-2,8	-3,0
Herne	116 792	100 834	86 513	74 203	60 048	57 022	55 547	53 772	-1,5	-1,5	-1,5	-2,1	-2,5	-2,6	-3,2
Iserlohn	152 003	130 929	120 084	105 755	87 069	82 555	79 873	77 576	-1,5	-0,9	-1,3	-1,9	-2,9	-3,2	-2,9
Lübbecke	83 943	78 301	75 207	68 452	57 316	54 610	53 277	51 711	-0,7	-0,4	-0,9	-1,8	-2,8	-2,4	-2,9
Lüdenscheid – Plettenberg	144 036	122 010	109 674	94 321	76 207	71 880	69 805	67 512	-1,6	-1,1	-1,5	-2,1	-3,1	-2,9	-3,3
Minden	112 170	102 569	94 347	84 362	70 118	66 803	64 743	62 787	-0,9	-0,8	-1,1	-1,8	-2,5	-3,1	-3,0
Münster	100 583	95 264	99 345	105 073	101 693	97 599	95 167	92 659	-0,5	0,4	0,6	-0,3	-2,2	-2,5	-2,6
Paderborn	63 455	69 411	82 772	83 312	77 177	75 003	73 501	71 756	0,9	1,8	0,1	-0,8	-1,9	-2,0	-2,4
Recklinghausen	152 604	139 885	127 972	113 530	96 202	91 792	89 267	86 705	-0,9	-0,9	-1,2	-1,6	-2,5	-2,8	-2,9
Schwelm	74 646	61 437	54 892	46 748	38 227	36 268	34 822	33 619	-1,9	-1,1	-1,6	-2,0	-3,1	-4,0	-3,5
Siegen-Wittgenstein	215 268	153 431	145 266	130 102	109 714	133 602	130 119	127 670	-1,0	-0,5	-1,1	-1,7	-2,6	-2,6	-1,9 [1]
Soest-Arnsberg	115 852	108 010	117 924	112 921	100 442	96 363	93 954	90 240	-0,7	0,9	-0,4	-1,2	-2,3	-2,5	-4,0 [1]
Steinfurt-Coesfeld-Borken	69 679	73 340	84 708	87 701	80 977	78 151	76 473	74 894	0,5	1,5	0,3	-0,8	-2,0	-2,1	-2,1
Tecklenburg	83 978	75 582	80 497	79 503	71 019	68 287	66 706	65 112	-1,0	0,6	-0,1	-1,1	-2,0	-2,3	-2,4
Unna	110 578	98 556	91 571	82 383	68 593	65 041	63 401	61 591	-1,1	-0,7	-1,1	-1,8	-3,0	-2,5	-2,9
Vlotho	82 024	75 412	70 091	61 253	50 191	47 555	46 112	44 437	-0,8	-0,7	-1,3	-2,0	-2,9	-3,0	-3,6
EKvW	3 362 154	2 971 573	2 760 761	2 484 719	2 104 806	2 001 009	1 944 195	1 885 944	-1,2	-0,7	-1,0	-1,6	-2,7	-2,8	-3,0

Stand: jeweils zum 31.12.

1 Zum 1.1.2024 fusionierten die KG Medebach und die KG Winterberg zur KG Hochsauerland. Die 1.292 Gemeindeglieder der aufgelösten KG Medebach wechselten dadurch vom KK Soest-Arnsberg zum KK Siegen-Wittgenstein.

Quelle: EKvW

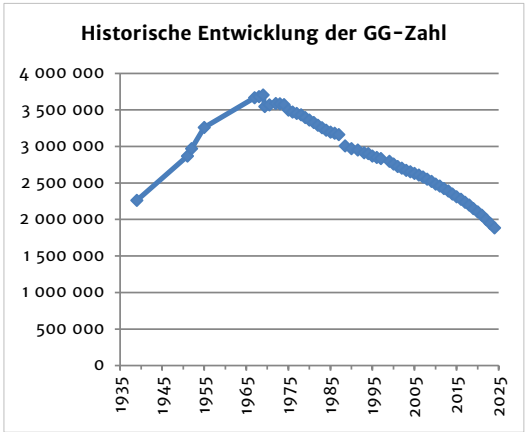
4.2 Entwicklung nach Gestaltungsräumen

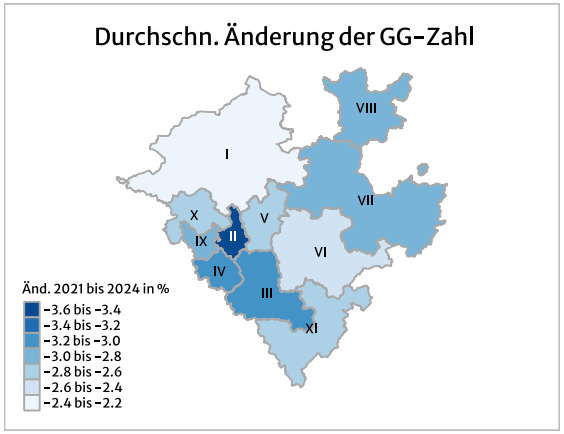
Gestaltungsraum	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.								Änderung der Zahl der Gemeindeglieder pro Jahr in %						
	1980	1990	2000	2010	2020	2022	2023	2024	1980–1990	1990–2000	2000–2010	2010–2020	2021–2022	2022–2023	2023–2024
I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	254 240	244 186	264 550	272 277	253 689	244 037	238 346	232 665	-0,4	0,8	0,3	-0,7	-2,1	-2,3	-2,4
II Dortmund	366 574	305 670	259 829	225 899	185 465	174 563	167 993	162 047	-1,8	-1,6	-1,4	-2,0	-3,2	-3,8	-3,5
III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	296 039	252 939	229 758	200 076	163 276	154 435	149 678	145 088	-1,6	-1,0	-1,4	-2,0	-3,0	-3,1	-3,1
IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	318 375	263 182	229 787	196 070	161 300	152 519	147 851	142 869	-1,9	-1,3	-1,6	-1,9	-3,2	-3,1	-3,4
V Hamm, Unna	225 682	202 037	188 801	170 782	144 194	137 277	133 483	129 553	-1,1	-0,7	-1,0	-1,7	-2,6	-2,8	-2,9
VI Soest-Arnsberg	115 852	108 010	117 924	112 921	100 442	96 363	93 954	90 240	-0,7	0,9	-0,4	-1,2	-2,3	-2,5	-4,0 [1]
VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	426 768	386 669	377 989	350 034	301 901	288 112	279 968	271 215	-1,0	-0,2	-0,8	-1,5	-2,5	-2,8	-3,1
VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	445 828	410 290	381 515	339 472	282 475	268 471	260 844	252 724	-0,8	-0,7	-1,2	-1,8	-2,7	-2,8	-3,1
IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	459 316	385 563	324 544	272 531	220 137	207 093	201 321	195 304	-1,7	-1,7	-1,7	-2,1	-3,0	-2,8	-3,0
X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	238 212	218 751	201 036	178 797	151 547	144 537	140 638	136 569	-0,8	-0,8	-1,2	-1,6	-2,6	-2,7	-2,9
XI Siegen-Wittgenstein	215 268	194 276	185 028	165 860	140 380	133 602	130 119	127 670	-1,0	-0,5	-1,1	-1,7	-2,6	-2,6	-1,9 [1]
EKvW	3 362 154	2 971 573	2 760 761	2 484 719	2 104 806	2 001 009	1 944 195	1 885 944	-1,2	-0,7	-1,0	-1,6	-2,7	-2,8	-3,0

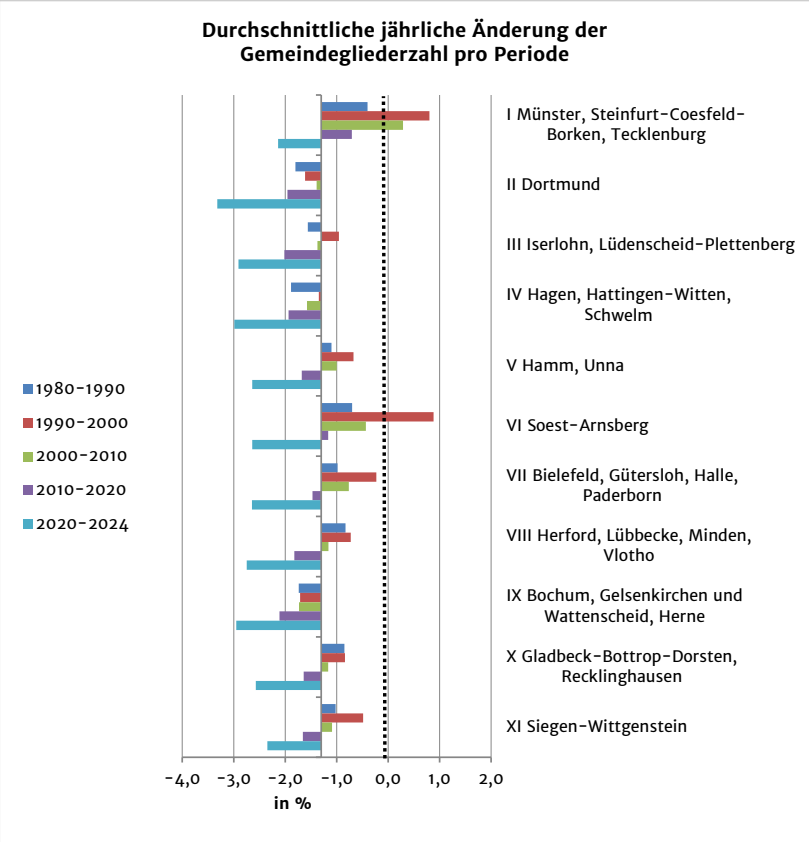
Stand: jeweils zum 31.12.

1 Zum 1.1.2024 fusionierten die KG Medebach und die KG Winterberg zur KG Hochsauerland. Die 1.292 Gemeindeglieder der aufgelösten KG Medebach wechselten dadurch vom Gestaltungsraum Soest-Arnsberg zum Gestaltungsraum Siegen-Wittgenstein.

Quelle: EKvW

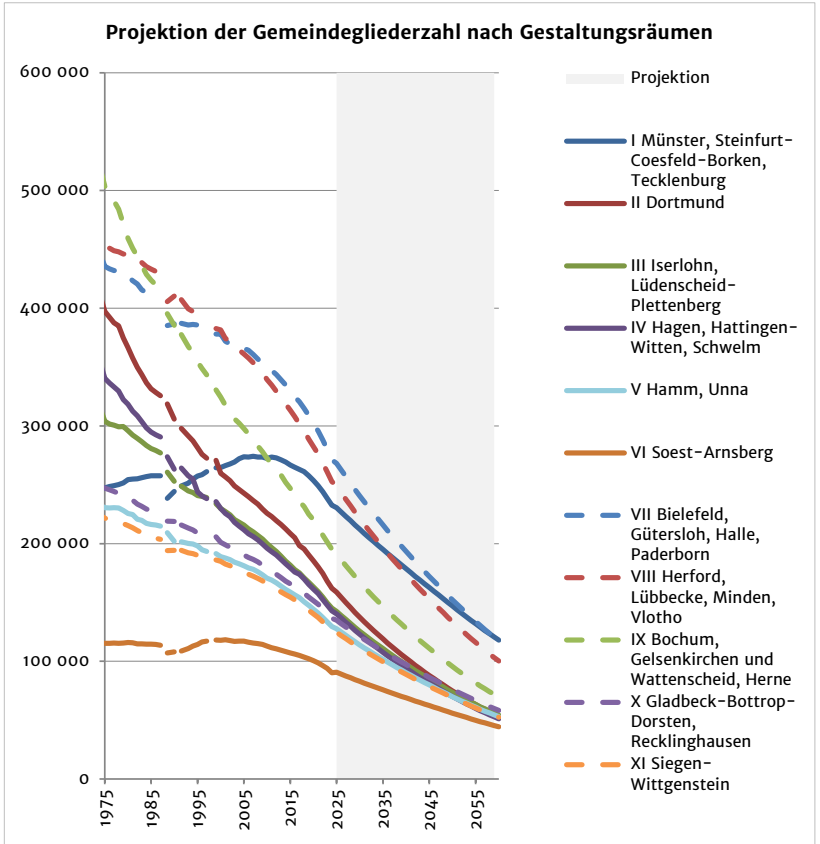






Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW seit 1975 jährlich um -1,3 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.

Quelle: EKvW

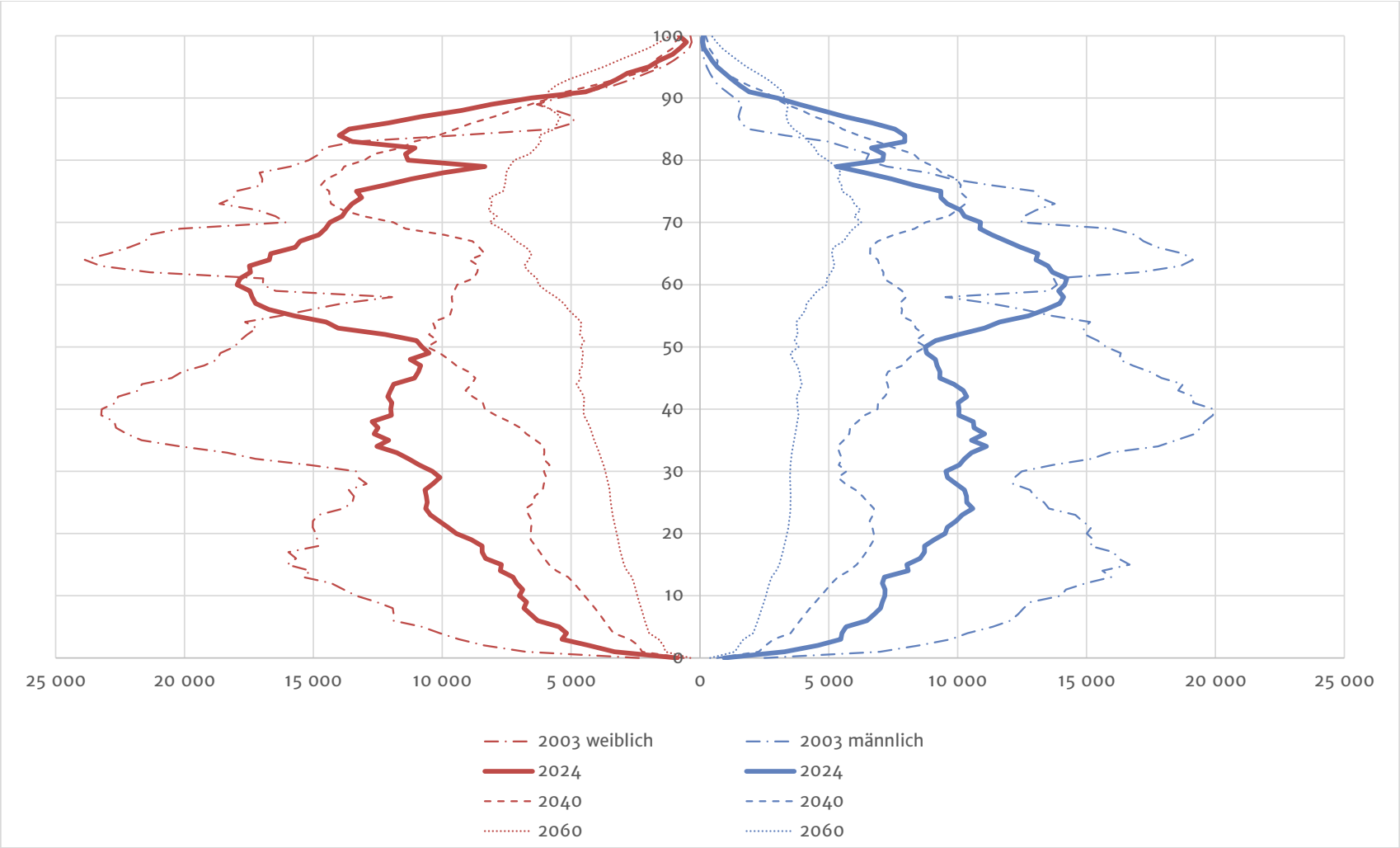


Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Der grau hinterlegte Bereich stellt das Ergebnis einer Umrechnung der Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand September 2025, Basisjahr 2023) auf die Gestaltungsräume dar. Dabei wurde unterstellt, dass Gestaltungsräume, die 2018 bis 2023 höhere Rückgänge hatten, diese auch weiterhin haben werden. Es handelt sich hier um eine Aufteilung per Dreisatzrechnung, nicht um fachgemäße kleinräumige Projektionen. Fachgemäße kleinräumige Projektionen sind für die EKvW derzeit nicht möglich, da die dafür benötigten Daten nicht vorliegen. Insbesondere fehlen Zahlen zu Wanderungen zwischen den kirchlichen Körperschaften.

Quelle: EKvW und EKD (https://www.ekd.de/kirche-im-umbruch-projektion-2060-45516.htm)

4.3 Altersstruktur der Gemeindeglieder



Quellen: 2003 und 2024: EKvW, 2040 und 2060: Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand Februar 2024, Basisjahr 2022, Basisvariante 2022)
2003 ist das früheste Jahr, für das Daten zur Altersverteilung vorliegen.

4.4 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

4.4.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Angehörige								
der Evangelischen Kirche in Deutschland	**26,0**	**25,5**	**24,9**	**24,3**	**23,7**	**23,0**	**22,2**	**21,5**
der Evangelischen Freikirchen [1,2]	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	28,2	27,7	27,2	26,7	26,0	25,2	24,4	23,7
der orthodoxen Kirchen [1]	1,9	1,9	1,9	1,9	3,8 [5]	4,7	4,6	4,6
anderer christlicher Kirchen [1,3]	0,1	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
anderer christlicher Gemeinschaften [1,4]	0,6	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
der christlichen Kirchen insgesamt	57,1	56,1	55,0	53,9	54,6	53,9	52,3	50,8

Stand: jeweils zum 31.12., außer 1: diverse Stände

2 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

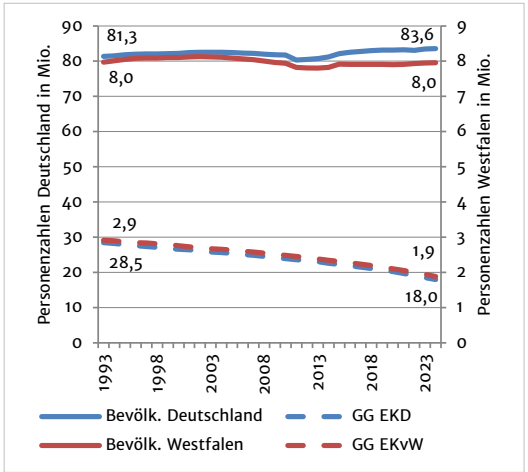
3 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

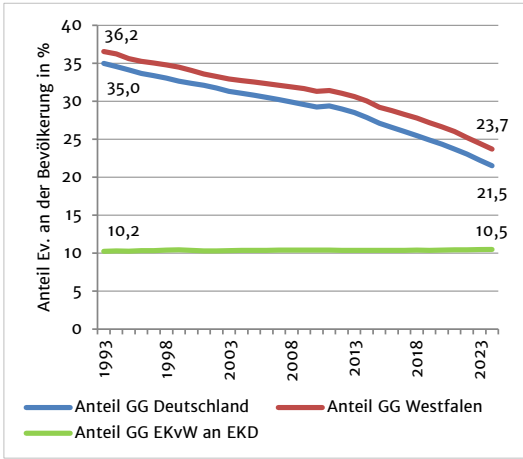
4 Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

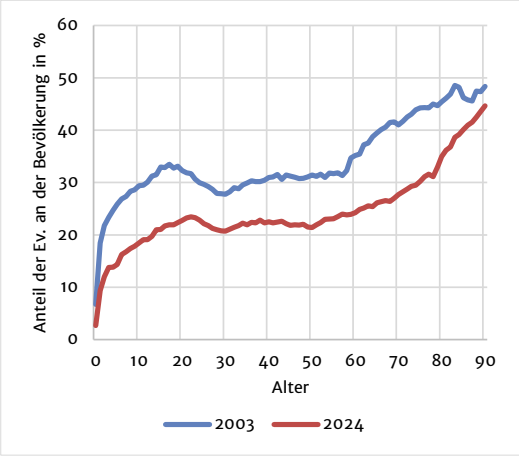
5 Es ist unklar, inwieweit die Verdopplung der von der EKD ausgewiesenen Zahl der orthodoxen Christen auf einen tatsächlichen Anstieg oder auf Änderungen im Zählverfahren zurückzuführen ist.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der EKD, www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm.

4.4.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung





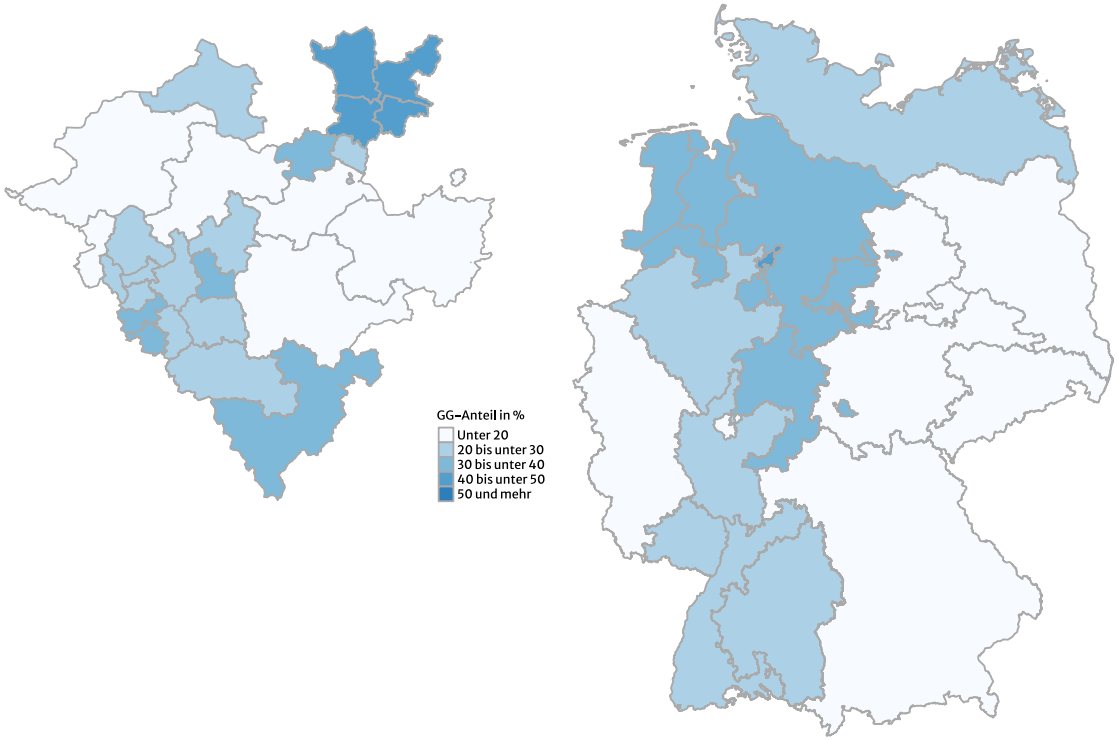


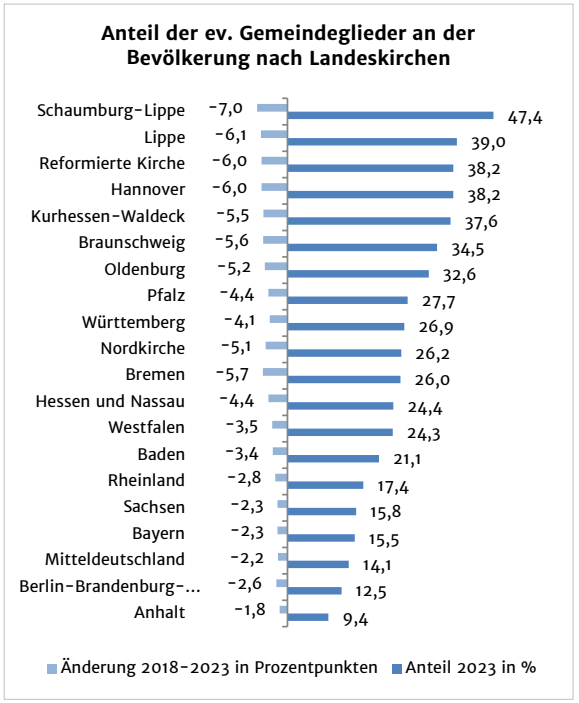
GG steht für Gemeindeglieder der ev. Kirche. Die Beschriftung bezieht sich auf die Jahre 1993 und 2024.

Westfalen steht hier für das Gebiet der EKvW, also die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: EKvW, IT.NRW, Statistisches Bundesamt

4.4.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile





Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Stand: EKvW 31.12.2024, EKD i. d. R. zum 31.12.2023, in einzelnen Landeskirchen bzw. Jahren sind Abweichungen möglich, siehe Quellen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Der errechnete Prozentsatz wird bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Bericht_Kirchenmitglieder_2023.pdf.

4.5 Komponenten des Gemeindegliedersaldos

4.5.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos

Die Veränderung der Gemeindegliederzahl von einem Stichtag zum nächsten ergibt sich aus den folgenden Komponenten:

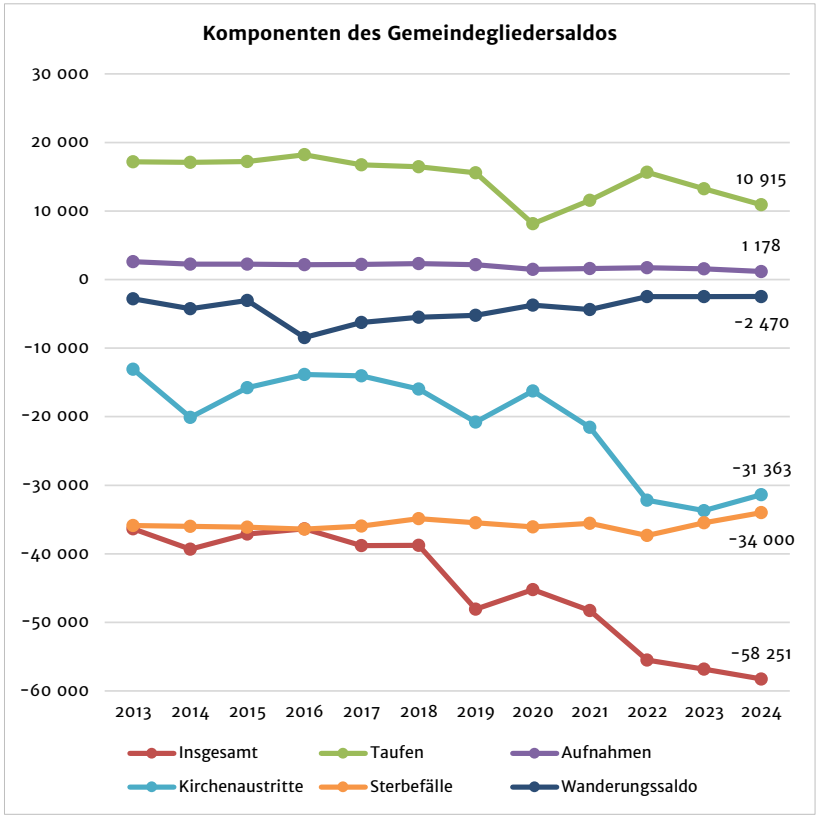
- Zugänge: Taufen, Aufnahmen, Zuzüge und Zupfarrungen,
- Abgänge: Austritte, Sterbefälle, Wegzüge und Wegpfarrungen.

Hinzu kommen verfahrensbedingte Korrekturen der Meldedaten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wichtigsten Komponenten des Gemeindegliedersaldos.

Jahr	Gemeindegliedersaldo	Taufen	Aufnahmen	Kirchenaustritte	Sterbefälle	Wanderungssaldo	Rest
2014	-39 325	17 079	2 265	-20 096	-36 007	-4 272	1 706
2015	-37 128	17 209	2 254	-15 755	-36 122	-3 051	-1 663
2016	-36 356	18 202	2 178	-13 830	-36 413	-8 453	1 960
2017	-38 815	16 713	2 220	-14 037	-35 976	-6 281	-1 454
2018	-38 786	16 437	2 320	-15 960	-34 878	-5 491	-1 214
2019	-48 084	15 564	2 180	-20 792	-35 483	-5 206	-4 347
2020	-45 221	8 133	1 471	-16 244	-36 087	-3 746	1 252
2021	-48 286	11 548	1 616	-21 565	-35 558	-4 369	42
2022	-55 511	15 641	1 733	-32 183	-37 333	-2 489	-880
2023	-56 814	13 236	1 574	-33 698	-35 481	-2 489	44
2024	-58 251	10 915	1 178	-31 363	-34 000	-2 470	-2 511

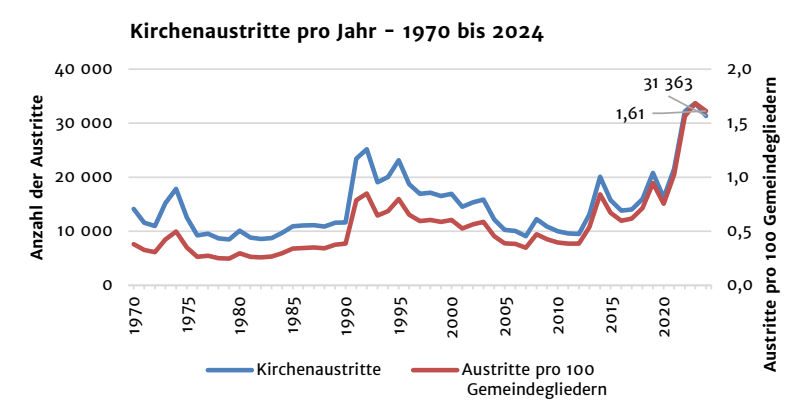
Die Spalte Rest wird aus den Änderungen insgesamt abzüglich der Taufen, Aufnahmen, Kirchenaustritte, Sterbefälle und des Wanderungssaldos berechnet. Die Spalte Rest sollte eigentlich nur den Saldo aus Zu- und Wegpfarrungen enthalten. Die Größenordnung und die Schwankungen der Spalte Rest deuten darauf hin, dass es erhebliche Ungenauigkeiten bei den Zahlen der anderen Spalten gibt.

Quellen: EKvW; der Gemeindegliedersaldo ergibt sich aus den jeweils zum 31.12. amtlich festgestellten Gemeindegliederzahlen; Taufen, Aufnahmen und Kirchenaustritte basieren auf der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), also auf Angaben der Kirchengemeinden und -kreise; die Sterbefälle basieren auf der KirA-Auswertung „Detailliste Änderungen“; der Wanderungssaldo basiert auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes für die EKD-Projektion (Basisjahr 2022).

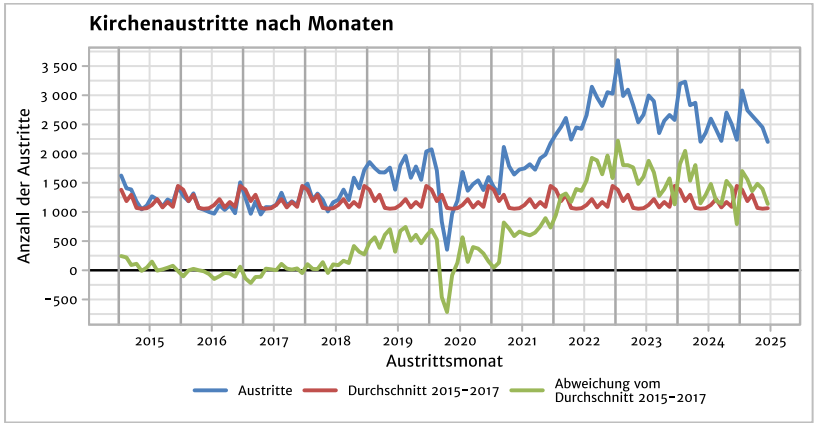


Weitere Details zu Taufen finden Sie auf S. 10, zu Kirchenaustritten auf den nachfolgenden Seiten.

4.5.2 Kirchenaustritte

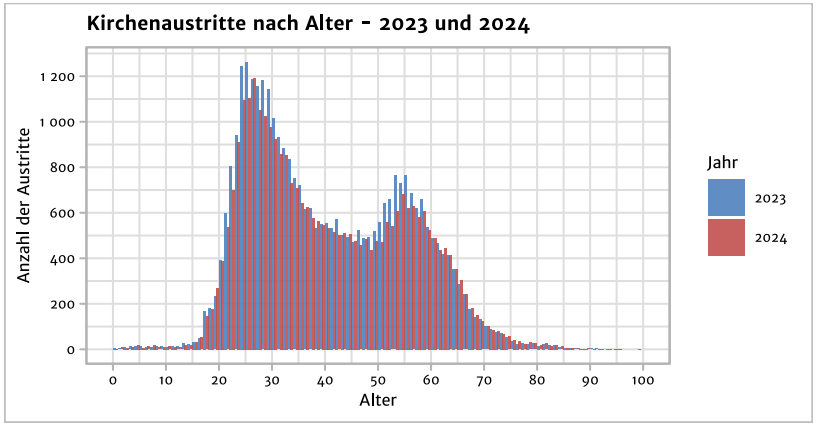


Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



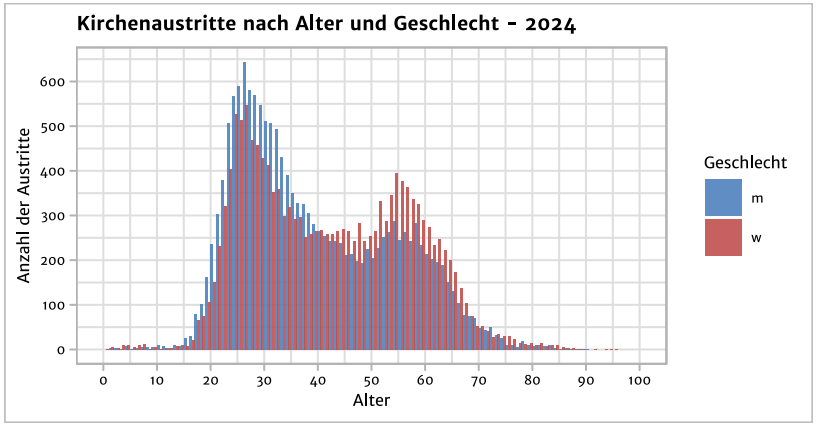
Die blaue Linie zeigt die Zahl der Austritte im jeweiligen Monat. Die rote Linie zeigt die monatlichen Mittelwerte der Jahre 2015 bis 2017. Hier zeigt sich ein Saisonmuster: die Im Dezember, Januar und März liegen die Werte höher. Die grüne Linie zeigt die Abweichung der Austrittszahlen vom Mittelwert: Ab Oktober 2018 steigen die Zahlen. Lediglich während des COVID-19-Lockdowns von März bis Mai 2020 sind die Austrittszahlen geringer. Nach Rekordzahlen im Januar 2023 deutet sich ein Rückgang an.

Quelle: EKvW, Kirchenbücher



Der leichte Rückgang der Zahl der Austritte im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr entfällt in erster Linie auf die Altersgruppen der 20- bis 30-Jährigen und auf die 50- bis 60-Jährigen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



Bei den 15- bis 40-jährigen traten mehr Männer aus, bei den ab 40-jährigen mehr Frauen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.

Tiefergehende Analysen zu den Themen Mitgliedschaft und Kirchenaustritt bieten zum einen die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung: https://kmu.ekd.de/ und zum anderen: Riegel, Jacobebbinghaus, Peters, Federmann & Ottmar (2023): Weshalb sie gehen. Eine repräsentative Studie zu den Anlässen und Motiven hinter den Austritten aus der evangelischen Kirche in Westfalen und von Württemberg, Kohlhammer.

5 Mitarbeitende

5.1 Entgeltlich Beschäftigte

Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Statistischen Jahresbericht und zum anderen im Personalbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Beschäftigtenstatistik und der EKD-Pfarrdienststatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD.

5.1.1 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit				Vollzeitäquivalente [4]	
		darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen	darunter geringfügig Beschäftigte	darunter Frauen		darunter Frauen
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 [1]	2 762 [1]		
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184		
2016 [2]	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7	12 005,4
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1	12 281,9
2018 [3]	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5	12 458,8
2019	22 800	18 270	9 005	6 363	13 795	11 907	2 919	1 884	15 961,2	12 730,7
2020	23 559	18 964	9 426	6 741	14 133	12 223	2 813	1 795	16 728,0	13 426,1
2021	23 410	18 899	9 561	6 873	13 849	12 026	2 571	1 602	16 807,3	13 516,9
2022	24 231	19 652	9 725	7 040	14 505	12 612	2 581	1 601	17 300,6	13 971,1
2023	24 392	19 882	9 589	6 992	14 803	12 890	2 600	1 611	17 369,9	14 116,8
2024	24 073	19 646	9 292	6 739	14 781	12 907	2 497	1 565	17 110,4	13 906,7

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

2 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen.

3 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker/-innen, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

4 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt	dar. Frauen	davon Vollzeit	dar. Frauen	davon Teilzeit	dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte	dar. Frauen	Vollzeitäquivalente	dar. Frauen
Bielefeld	822	702	310	250	512	452	63	36	612,2	531,1
Bochum [2]	1 151	938	462	346	689	592	134	96	808,8	659,3
Dortmund	2 271	1 859	871	661	1 400	1 198	123	72	1 682,4	1 378,5
Gelsenkirchen und Wattenscheid	629	516	214	153	415	363	58	38	412,1	334,0
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1 030	895	355	273	675	622	101	78	715,6	612,5
Gütersloh	796	669	261	192	535	477	84	49	565,4	477,3
Hagen	686	564	202	157	484	407	84	45	462,8	386,6
Halle	619	517	207	163	412	354	76	35	432,7	371,4
Hamm [1]	1 038	899	440	359	598	540	100	66	751,0	655,6
Hattingen-Witten	694	567	245	180	449	387	77	50	487,9	396,4
Herford [1]	1 588	1 372	675	554	913	818	111	61	1 093,2	942,9
Herne	597	482	265	204	332	278	65	34	450,5	368,3
Iserlohn	711	596	200	158	511	438	151	110	444,1	378,8
Lübbecke [1]	583	504	158	120	425	384	62	35	397,0	347,6
Lüdenscheid-Plettenberg	762	599	273	180	489	419	144	93	501,1	390,4
Minden [1]	745	628	197	141	548	487	110	72	504,4	431,7
Münster [1]	674	522	266	183	408	339	82	48	459,9	360,5
Paderborn	446	364	141	104	305	260	61	37	297,7	246,0
Recklinghausen	713	601	322	260	391	341	68	40	537,5	458,8
Schwelm	356	290	113	70	243	220	38	28	252,9	200,5
Siegen-Wittgenstein	1 422	1 194	476	362	946	832	233	150	925,1	784,1
Soest-Arnsberg	919	747	368	286	551	461	136	79	648,6	541,6
Steinfurt-Coesfeld-Borken [1]	581	468	170	124	411	344	87	45	372,3	308,7
Tecklenburg [1]	697	597	256	204	441	393	58	32	472,2	411,1
Unna [1]	895	756	261	184	634	572	100	76	585,8	484,6
Vlotho	527	456	148	106	379	350	58	41	364,4	312,5
KV Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn	153	110	9/	55	63	55	/	-	131,2	92,4
KV Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	59	37	44	26	15	11	-	-	53,1	33,4
KV Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen	63	36	43	1/	20	18	/	-	56,2	30,2
KV Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm	77	55	49	31	28	24	/	/	65,9	46,3
KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	14	11	/	/	10	9	/	/	6,8	4,7
KV Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest-Arnsberg	120	97	53	34	67	63	/	/	97,9	76,5
KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg [1]	82	60	55	37	27	23	-	-	73,2	52,3
Gesamt	22 520	18 708	8 194	6 177	14 326	12 531	2 478	1 553	15 722,0	13 106,4

Stand: 31.12.2024
/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z. B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab 2021 werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.

1 Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg und Unna sowie des KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

5.1.3 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

Einrichtung	Gesamt	dar. Frauen	davon Vollzeit	dar. Frauen	davon Teilzeit	dar. Frauen	darunter geringf. Besch.	dar. Frauen	Vollzeitäquivalente	dar. Frauen
Landeskirchenamt	549	284	407	173	142	111	/	/	501,3	246,5
LKA Bielefeld	325	183	220	96	105	87	/	/	290,9	154,4
GRPS	28	15	18	6	10	9	-	-	24,7	11,9
Pfarrer/-innen auf Pfarrstellen im LKA und in lk. Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung [1]	27	13	23	9	/	/	-	-	25,8	11,8
Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen und Beurlaubungen [2]	16	5	16	5	-	-	-	-	16,0	5,0
Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	109	41	87	30	22	11	-	-	100,2	36,5
Vikare	42	27	42	27	-	-	-	-	42,0	27,0
Landesposaunenwarte	/	-	/	-	/	-	-	-	1,8	0,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen	473	311	356	211	117	100	12	7	428,2	271,9
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	19	14	14	10	5	4	-	-	16,9	12,4
Institut für Kirche und Gesellschaft	61	45	31	19	30	26	-	-	49,2	34,8
Amt für Jugendarbeit - regulär	40	25	21	11	19	14	/	/	35,9	21,7
- diakonische Helfer [3]	228	141	224	138	/	/	-	-	226,3	139,7
Hochschule für Kirchenmusik	15	1/	8	/	7	6	-	-	12,6	7,8
OiKOS-Institut für Mission und Ökumene	26	13	18	8	8	5	/	/	22,5	10,7
Pädagogisches Institut	20	15	14	9	6	6	/	/	17,7	12,7
Studierendenpfarrämter	7	6	/	/	/	/	/	/	4,3	3,3
Volkeningheim	6	/	/	-	/	/	-	-	4,4	2,4
Haus Villigst	51	38	21	10	30	28	/	/	38,4	26,4
Landeskirchliche Schulen	531	343	335	178	196	165	/	/	458,9	281,9
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	127	86	89	53	38	33	/	/	113,8	75,3
Ev. Gymnasium Lippstadt	56	29	36	15	20	14	-	-	50,5	25,0
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	72	44	40	18	32	26	/	-	58,3	32,9
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	53	41	40	28	13	13	-	-	48,1	36,1
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	85	53	50	24	35	29	/	/	72,4	41,9
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	76	48	40	18	36	30	-	-	62,9	36,5
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	62	42	40	22	22	20	/	/	53,0	34,4
Gesamt	1 553	938	1 098	562	455	376	19	12	1 388,4	800,3

Stand: 31.12.2024
/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

Vor 2021 erfolgte die Zuordnung der Beschäftigten zu den landeskirchlichen Einrichtungen anhand der Buchungskreise. Diese Information steht nach Einführung von NKF nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen erfolgt die Zuordnung nun nach Betriebsnummer und Kostenstelle. Dadurch werden deutlich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer dem Haus Villigst zugeordnet als bisher. Diese verteilen sich nun auf LKA Bielefeld und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen.

1 Die Unterscheidung von Pfarrstellen im LKA und lk. Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung erfolgte vor 2024 anhand der Kostenstelle und ist nun nicht mehr möglich.

2 Die hier gezählten Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen sind laut Betriebsnummer dem Landeskirchenamt zugeordnet, laut Kostenstelle den Ämtern und Einrichtungen.

3 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen

	Insgesamt	Kirchengemeinden und Kirchenkreise					Landeskirche		
		Insgesamt	davon Kitas	davon OGS	davon Schulen	davon alle anderen Bereiche	Insgesamt	davon Schulen	davon alle anderen Bereiche
2018	15 685,5	14 197,2	8 786,9	617,1	219,6	4 573,5	1 488,3	488,7	999,6
2019	15 961,2	14 485,7	9 018,4	698,7	220,5	4 548,1	1 475,5	481,3	994,2
2020	16 728,0	15 250,7	9 783,2	743,8	218,0	4 505,7	1 477,3	477,4	999,9
2021	16 807,3	15 291,3	9 950,5	771,0	224,6	4 345,2	1 516,0	469,3	1 046,7
2022	17 300,6	15 820,3	10 417,6	852,1	224,1	4 326,4	1 480,3	468,6	1 011,8
2023	17 369,9	15 931,5	10 559,8	908,1	230,3	4 233,3	1 438,4	457,2	981,2
2024	17 110,4	15 722,0	10 423,2	898,7	215,0	4 185,1	1 388,4	458,9	929,5

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden die Vollzeitäquivalente aller entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

Bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gab es bis 2023 einen Beschäftigtenzuwachs in den weitgehend refinanzierten Bereichen Kitas, OGS und Schulen, während das Personal in den anderen Bereichen kontinuierlich reduziert wurde. 2024 sank dort auch die Zahl der Beschäftigten in den weitgehend refinanzierten Bereichen. Auf Ebene der Landeskirche gab es seit 2021 einen Rückgang sowohl beim Personaleinsatz in Schulen als auch in den anderen Bereichen.

5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst

5.2.1 Studierende der ev. Theologie

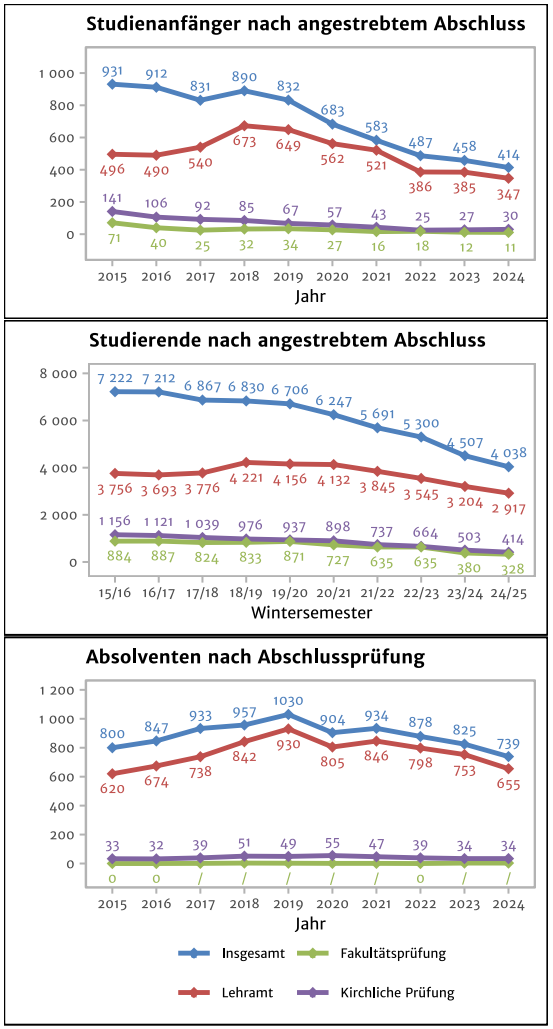
Semester	Kirchliche Hochschule Wuppertal	Technische Universität Dortmund	Universität Bielefeld	Universität Bochum [1]	Universität Bonn	Universität Duisburg-Essen	Universität Köln	Universität Münster	Universität Paderborn	Universität Siegen	Universität Wuppertal
Studierende insgesamt											
WS 19/20	124	382	681	753	824	381	682	1 531	476	298	574
WS 20/21	162	381	695	683	724	359	615	1 353	437	302	536
WS 21/22	154	347	694	589	612	330	551	1 203	394	296	521
WS 22/23	129	327	591	542	573	322	522	1 177	343	288	486
WS 23/24	131	312	515	470	422	296	469	894	304	264	430
WS 24/25	114	283	442	369	379	292	415	803	279	261	401
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung											
WS 19/20	90	–	–	242	318	–	–	287	–	–	–
WS 20/21	132	–	–	214	289	–	–	263	–	–	–
WS 21/22	91	–	–	189	233	–	–	224	–	–	–
WS 22/23	73	–	–	170	204	–	–	217	–	–	–
WS 23/24	65	–	–	142	149	–	–	147	–	–	–
WS 24/25	58	–	–	108	130	–	–	118	–	–	–
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Fakultätsprüfung											
WS 19/20	–	–	–	–	308	–	–	563	–	–	–
WS 20/21	–	–	–	–	257	–	–	470	–	–	–
WS 21/22	–	–	–	–	208	–	–	427	–	–	–
WS 22/23	–	–	–	–	190	–	–	445	–	–	–
WS 23/24	–	–	–	–	114	–	–	266	–	–	–
WS 24/25	–	–	–	–	106	–	–	222	–	–	–
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Lehramt											
WS 19/20	–	372	613	360	55	377	677	549	460	295	398
WS 20/21	–	370	624	345	60	357	610	513	422	300	531
WS 21/22	–	338	629	290	64	328	547	460	380	294	515
WS 22/23	–	319	532	268	62	321	517	430	330	285	481
WS 23/24	–	307	474	227	58	295	464	404	289	261	425
WS 24/25	–	276	404	180	53	290	410	389	263	259	393

/ steht für 1–4 Personen.

Gezählt werden Haupthörer im 1. Studiengang im 1.–4. Studienfach, ohne Beurlaubte. In früheren Ausgaben des Statistischen Jahresberichts wurden lediglich die Studierenden im 1. Studienfach gezählt.

1 Die amtliche Hochschulstatistik unterscheidet bei der Universität Bochum zwischen den angestrebten Abschlüssen „kirchliche Prüfung“ und „Fakultätsprüfung“. Laut KL handelt es sich bei der Fakultätsprüfung in Bochum jedoch ebenfalls um eine kirchliche Prüfung, weshalb hier alle bochumer Studenten der kirchlichen Prüfung zugeordnet werden.

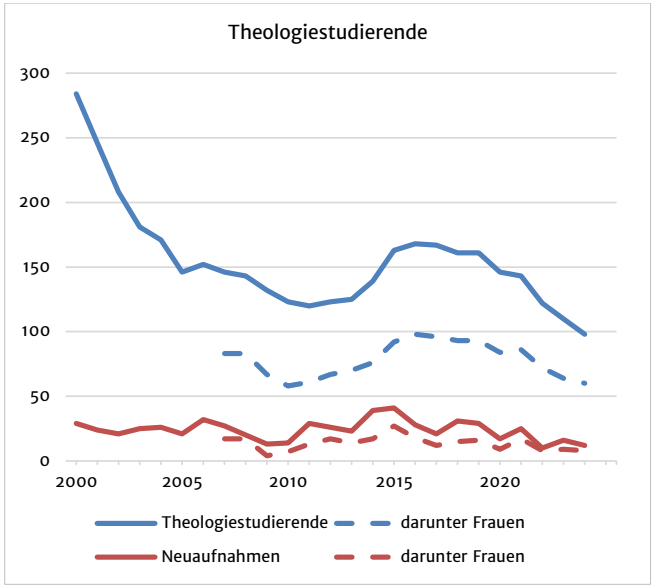
Quelle: IT.NRW



5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

	Eingetragen			Neuaufnahmen		
	Anzahl	darunter Frauen	in %	Anzahl	darunter Frauen	in %
2014	139	76	54,7	39	17	43,6
2015	163	92	56,4	41	27	65,9
2016	168	98	58,3	28	18	64,3
2017	167	96	57,5	21	12	57,1
2018	161	93	57,8	31	15	48,4
2019	161	93	57,8	29	16	52,2
2020	146	84	57,5	17	9	52,9
2021	143	86	60,1	25	17	68,0
2022	122	72	59,0	10	8	80,0
2023	110	64	58,2	16	9	56,3
2024	98	60	61,2	12	8	66,7

Stand: jeweils zum 31.12., die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich auf das Kalenderjahr.
Quelle: EKvW, Personal Office



Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrersatzämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöller (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte […], Leipzig 2014, S. 165-166).

5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat

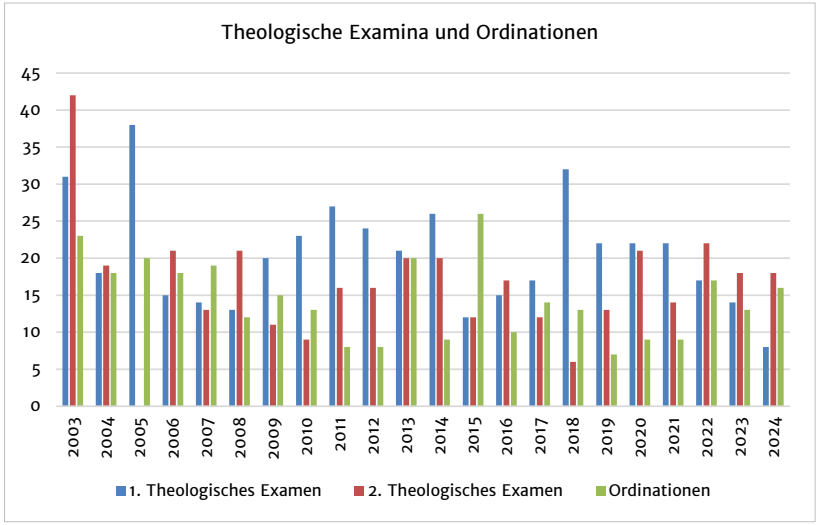
Jahr	1. Theologisches Examen			Vikarinnen und Vikare		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2014	22	8	36,4	41	19	46,3
2015	8	5	62,5	34	13	38,2
2016	14	8	57,1	35	18	51,4
2017	17	10	58,8	36	21	58,3
2018	30	15	50,0	46	26	56,5
2019	18	9	50,0	49	28	57,1
2020	22	15	68,2	45	28	62,2
2021	22	13	59,1	51	31	60,8
2022	17	11	64,7	50	30	60,0
2023	14	6	42,9	43	25	58,1
2024	8	1	12,5	38	24	63,2

Gezählt werden die bestandenen Examen.
Quelle: EKvW, Personal Office

5.2.4 Zweites Theologisches Examen und Ordination

Jahr	2. Theologisches Examen			Ordinationen		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2014	20	9	45,0	9	6	66,7
2015	12	6	50,0	26	10	38,5
2016	17	8	47,1	10	5	50,0
2017	12	/	/	14	7	50,0
2018	6	/	/	13	6	46,2
2019	14	8	57,1	7	/	/
2020	21	12	57,1	9	6	66,7
2021	14	8	57,1	9	6	66,7
2022	22	14	63,6	17	8	47,1
2023	18	10	55,6	13	10	76,9
2024	18	11	61,1	16	7	43,8

/ steht für 1–4 Personen.
Gezählt werden die bestandenen Examen.
Quelle: EKvW, Personal Office



5.3 Pfarrstellen und Besetzung

5.3.1 Entwicklung von Pfarrstellen und Besetzung

Jahr	Anzahl der Pfarrstellen [1]					Stellenumfang der Pfarrstellen [1]				Stellenbesetzung [2]	
	Gesamt	davon Kirchen-gemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche	darunter Teilzeitstellen	Gesamt	davon Kirchen-gemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche	davon besetzt	davon vakant
2014	1 426	996	376	54	170	1 355,50	943,00	359,75	52,75	1 251,25	104,25
2015	1 414	982	378	54	179	1 340,00	924,00	363,00	53,00	1 227,25	112,75
2016	1 390	958	377	55	175	1 316,00	900,25	361,50	54,25	1 196,00	120,00
2017	1 382	947	378	57	172	1 309,50	890,25	363,00	56,25	1 192,00	117,50
2018	1 372	935	380	57	173	1 299,00	878,00	364,75	56,25	1 173,25	125,75
2019 [3]	1 365	922	389	54	187	1 283,67	864,75	368,17	50,75	1 168,93	114,74
2020	1 363	910	380	73	195	1 276,75	849,50	358,00	69,25	1 149,43	127,32
2021	1 350	895	374	81	207	1 256,50	828,75	350,00	77,75	1 106,97	149,53
2022	1 320	869	365	86	218	1 222,00	801,00	339,25	81,75	1 046,22	175,78
2023	1 275	832	361	82	210	1 179,75	766,25	335,75	77,75	994,65	185,10
2024	1 246	800	374	72	221	1 143,75	732,00	342,75	69,00	942,63	201,12

Stand: jeweils zum 31.12.

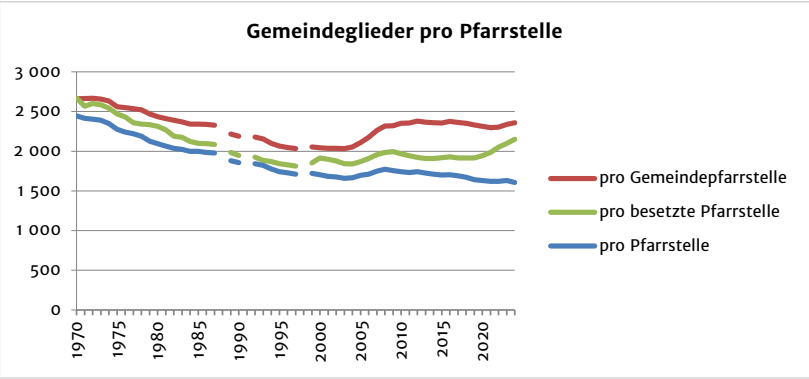
Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet. Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

1 Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

2 Ab 2020 werden Stellenbesetzungen durch Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand nicht einbezogen.

3 Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen. So wurden Teilzeitstellen in der Vergangenheit erst dann also solche gezählt, wenn der Stellenumfang unter 90% lag. Ab 2019 werden alle Stellen als Teilzeitstellen gezählt, deren Stellenumfang unter 100% liegt.

Quelle: EKvW, Personal Office



Stand: ab 2000 zum 31.12., davor wechselnd.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird geteilt durch die Anzahl der gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bzw. die Summe der Dienstumfänge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen Pfarrstellen. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegt die Zahl der Gemeindeglieder nicht vor.

Quelle: EKvW

5.3.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion

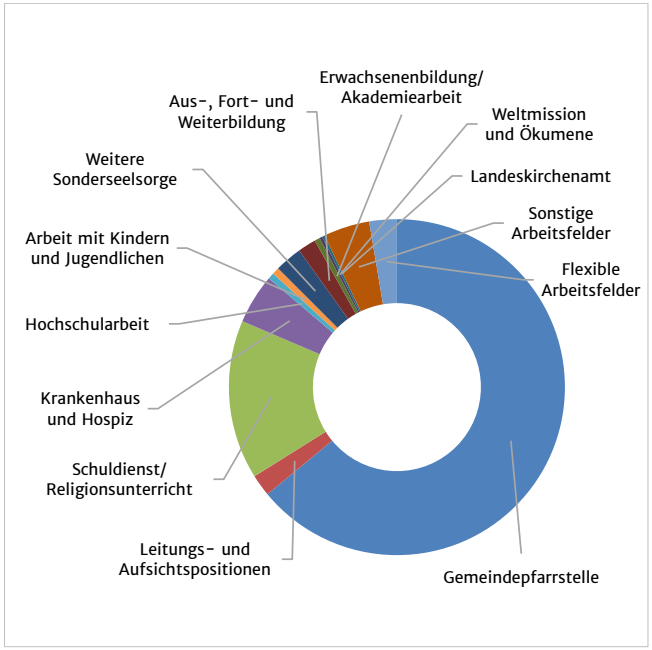
Arbeitsfeld	Stellenumfang der Pfarrstellen			Stellenbesetzung		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Gemeindepfarrstelle	801,00	766,25	732,00	706,69	667,02	608,85
Leitungs- und Aufsichtspositionen	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
Schuldienst/Religionsunterricht	201,50	196,50	175,25	150,66	145,90	124,67
Krankenhaus und Hospiz	57,75	58,25	54,75	49,17	49,17	48,33
Hochschularbeit	7,00	7,00	7,00	6,00	7,00	7,00
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	8,25	7,75	7,75	5,75	4,25	4,25
Weitere Sonderseelsorge	32,25	31,25	30,00	30,08	29,58	28,08
Aus-, Fort- und Weiterbildung	24,00	21,00	20,00	22,00	19,00	19,00
Erwachsenenbildung/Akademiearbeit	8,75	8,75	6,00	6,08	5,83	4,83
Weltmission und Ökumene	8,00	4,00	3,00	6,33	2,00	3,00
Landeskirchenamt	4,00	4,00	3,00	3,50	3,00	3,00
Sonstige Arbeitsfelder	45,50	51,00	50,75	35,96	37,90	39,12
Flexible Arbeitsfelder [1]	-	-	30,25	-	-	28,50
Gesamt	1 222,00	1 179,75	1 143,75	1 046,22	994,65	942,63

Stand: jeweils zum 31.12.

Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kam es zu Brüchen in den Zeitreihen.

1 Den flexiblen Arbeitsfeldern wurden die 2024 eingerichteten Vertretungspfarrstellen im Übergang zugeordnet.

Quelle: EKvW, Personal Office



5.3.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Anzahl der Pfarrstellen [1]							Stellenumfang und -besetzung der Pfarrstellen [1]								
	Kirchengemeinden		Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt		Kirchengemeinden			Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt		
	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	darunter Sup.-Pfr.-stellen	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Stellen-umfang	besetzt	vakant	Stellen-umfang	besetzt	vakant	Stellen-umfang	besetzt	vakant
Bielefeld	35	1	20	4	1	55	5	34,75	26,42	8,33	18,00	12,71	5,29	52,75	39,12	13,63
Bochum	30	5	16	6	1	46	11	27,50	22,25	5,25	13,25	8,00	5,25	40,75	30,25	10,50
Dortmund	64	8	28	2	1	92	10	60,50	50,92	9,58	27,50	24,71	2,79	88,00	75,63	12,37
Gelsenkirchen und Wattenscheid	27	5	15	1	1	42	6	25,00	23,25	1,75	14,50	11,00	3,50	39,50	34,25	5,25
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	18	1	9	1	1	27	2	17,50	17,50	0,00	8,50	7,28	1,22	26,00	24,78	1,22
Gütersloh	31	3	15	1	1	46	4	30,25	28,25	2,00	14,00	11,76	2,24	44,25	40,01	4,24
Hagen	25	9	7	2	1	32	11	21,25	18,00	3,25	6,50	5,82	0,68	27,75	23,82	3,93
Halle	21	6	6	3	-	27	9	18,50	14,75	3,75	4,00	2,66	1,34	22,50	17,41	5,09
Hamm	28	7	15	4	1	43	11	24,75	22,50	2,25	13,00	10,14	2,86	37,75	32,64	5,11
Hattingen-Witten	21	4	11	3	1	32	7	19,25	16,27	2,98	9,50	6,86	2,64	28,75	23,13	5,62
Herford	50	10	17	2	1	67	12	45,75	34,50	11,25	16,00	12,14	3,86	61,75	46,64	15,11
Herne	21	3	10	2	1	31	5	19,50	14,50	5,00	9,00	4,64	4,36	28,50	19,14	9,36
Iserlohn	34	8	14	5	1	48	13	29,75	23,75	6,00	11,75	9,24	2,51	41,50	32,99	8,51
Lübbecke	24	7	7	1	1	31	8	20,75	18,75	2,00	6,00	4,00	2,00	26,75	22,75	4,00
Lüdenscheid-Plettenberg	27	4	12	2	1	39	6	25,25	20,25	5,00	11,00	9,78	1,22	36,25	30,03	6,22
Minden	35	11	13	1	1	48	12	30,25	20,75	9,50	12,25	9,00	3,25	42,50	29,75	12,75
Münster	32	5	15	4	1	47	9	29,50	28,50	1,00	13,00	11,86	1,14	42,50	40,36	2,14
Paderborn	29	4	16	2	1	45	6	27,25	20,00	7,25	15,00	13,94	1,06	42,25	33,94	8,31
Recklinghausen	33	1	11	-	1	44	1	32,50	26,00	6,50	11,00	9,78	1,22	43,50	35,78	7,72
Schwelm	12	1	5	-	-	17	1	11,50	10,00	1,50	5,00	2,50	2,50	16,50	12,50	4,00
Siegen-Wittgenstein	60	15	21	4	1	81	19	53,00	44,00	9,00	19,00	12,33	6,67	72,00	56,33	15,67
Soest-Arnsberg	45	14	19	4	1	64	18	38,75	31,00	7,75	18,00	11,52	6,48	56,75	42,52	14,23
Steinfurt-Coesfeld-Borken	30	6	11	-	1	41	6	27,25	23,00	4,25	11,00	7,53	3,47	38,25	30,53	7,72
Tecklenburg	28	7	9	1	1	37	8	24,50	21,00	3,50	8,50	5,84	2,66	33,00	26,84	6,16
Unna	23	3	8	-	1	31	3	21,75	20,50	1,25	8,00	7,39	0,61	29,75	27,89	1,86
Vlotho	17	3	8	3	1	25	6	15,50	11,95	3,55	6,25	4,75	1,50	21,75	16,70	5,05
Verband Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	2,00	2,00	-	2,00	2,00	-
Verband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1,00	1,00	-	1,00	1,00	-
Vertretungspfarrstellen im Übergang	-	-	33	-	-	33	6	-	-	-	30,25	28,50	1,75	30,25	28,50	1,75
Landeskirche	-	-	72	-	-	72	6	-	-	-	69,00	65,08	3,92	69,00	65,08	3,92
Gesamt	800	151	446	70	24	1 246	221	732,00	608,55	123,45	411,75	333,79	77,96	1143,75	942,34	201,41

Stand: 31.12.2024

1 Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW, Personal Office

Gestaltungsraum		Gemeindeglieder pro besetzter Pfarrstelle [1]		Anteil vakanter Pfarrstellenanteile [2]	
		Gemeindepfarrstellen	Sonstige Pfarrstellen [3]	Gemeindepfarrstellen	Sonstige Pfarrstellen [3]
I	Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	3 209	8 026	10,8	20,0
II	Dortmund	3 183	5 848	15,8	9,2
III	Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	3 297	6 743	20,0	14,8
IV	Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	3 227	8 079	14,9	24,8
IX	Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	3 255	7 331	16,7	33,0
V	Hamm, Unna	3 013	6 633	7,5	15,1
VI	Soest-Arnsberg	2 911	7 206	20,0	34,1
VII	Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	3 033	5 952	19,3	17,9
VIII	Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	2 940	7 243	23,4	23,3
X	Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	3 140	6 482	13,0	10,3
XI	Siegen-Wittgenstein	2 902	10 146	17,0	40,1

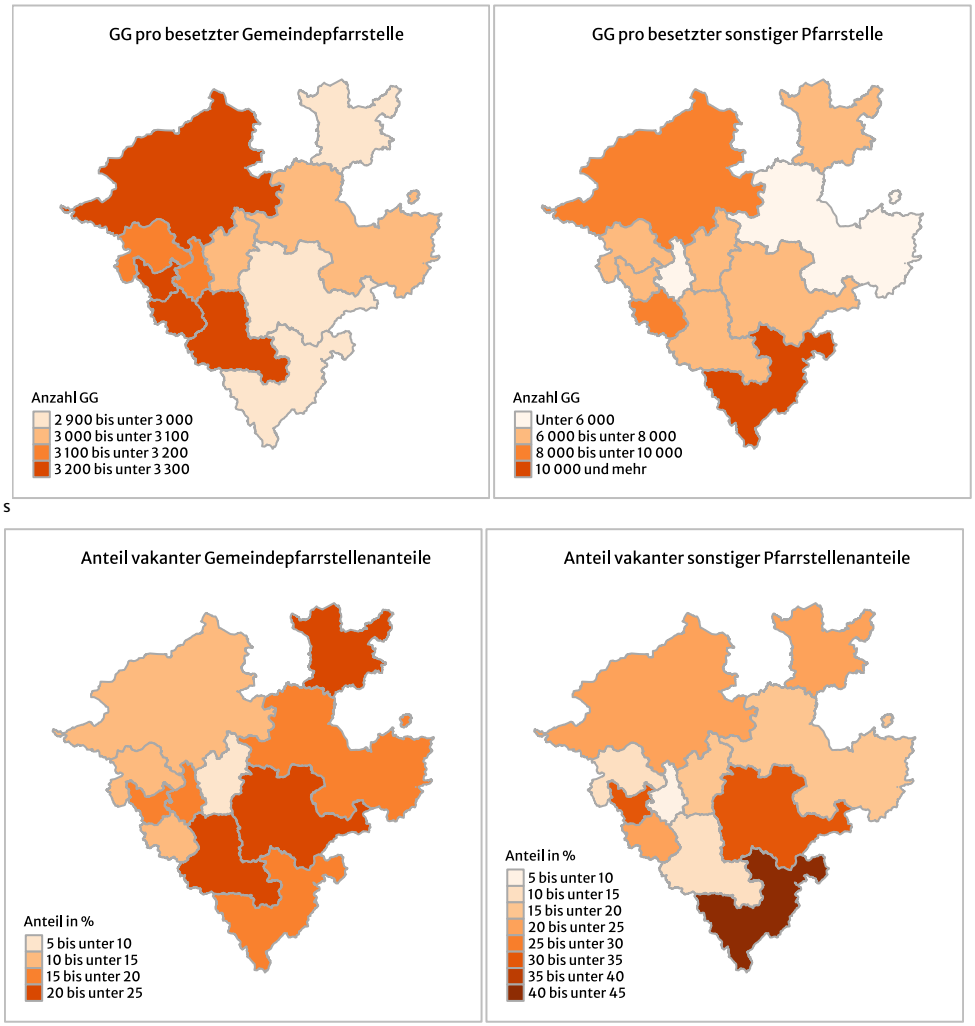
Stand 31.12.2024

1 Die Gemeindegliederzahl wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der Besetzung der jeweiligen Pfarrstellen.

2 Der Umfang vakanter Stellenanteile wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der jeweiligen Pfarrstellen.

3 Zu den sonstigen Pfarrstellen zählen Kirchenkreispfarrstellen und Vertretungspfarrstellen im Übergang.

Quelle: EKvW, Personal Office



Die Kennzahl Gemeindeglieder pro besetzter Pfarrstelle gibt das tatsächliche Verhältnis von Gemeindegliedern zu Pfarrpersonen an. Je dunkler die Farbe, desto mehr Gemeindeglieder sind zu betreuen. Der Anteil vakanter Pfarrstellenanteile ist weniger aussagekräftig, da Pfarrstellen mitunter verzögert im Umfang reduziert oder ganz aufgehoben werden, obwohl eine Besetzung im urkundlichen Stellenumfang absehbar nicht vorgesehen ist.

5.4 Pfarrpersonen

5.4.1 Pfarrpersonen nach Art des Dienstverhältnisses

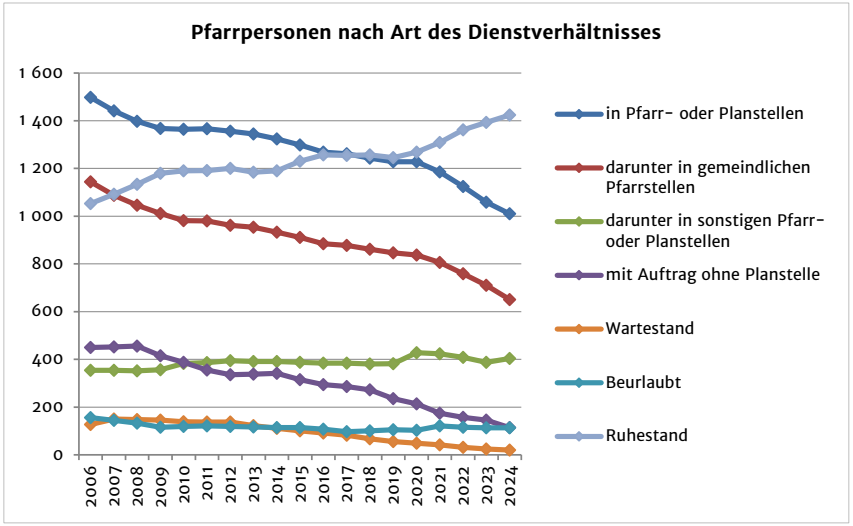
	Pfarrpersonen							
	Insgesamt	in Pfarr- oder Plan-stellen	darunter in gemeindli-chen Pfarr-stellen	darunter in sonstigen Pfarr- oder Planstellen	mit Auftrag ohne Plan-stelle	Wartestand	Beurlaubt	Ruhestand
2014	3 080	1 324	933	391	341	111	114	1 190
2015	3 059	1 299	911	388	315	101	114	1 230
2016	3 018	1 269	885	384	294	91	107	1 257
2017	2 982	1 262	878	384	286	82	97	1 255
2018	2 940	1 243	862	381	272	67	101	1 257
2019	2 869	1 228	846	382	235	56	105	1 245
2020	2 861	1 228	837	428	213	49	103	1 268
2021	2 832	1 186	806	423	174	42	121	1 309
2022	2 790	1 124	759	408	157	31	116	1 362
2023	2 734	1 059	711	388	145	24	113	1 393
2024	2 681	1 010	651	404	114	20	113	1 424

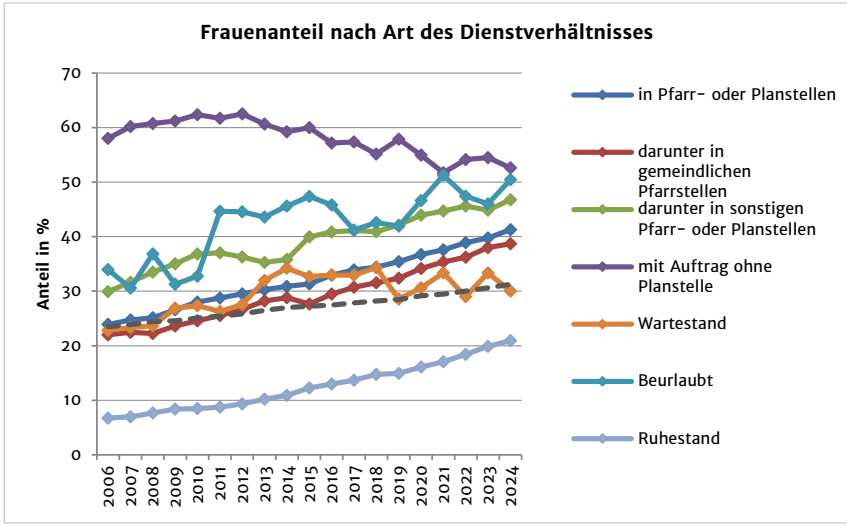
Stand: jeweils zum 31.12.

In früheren statistischen Jahresberichten wurde analog zur EKD-Pfarrdienststatistik anstelle des Begriffs „Pfarrperson“ die Bezeichnung „Theologinnen und Theologen“ verwendet. Gezählt werden ordinierte Theologinnen und Theologen.

Pfarrpersonen können zeitgleich sowohl in gemeindlichen als auch in sonstigen Pfarrstellen tätig sein. Bis 2019 wurden diese Personen den gemeindlichen Pfarrstellen zugeordnet. Ab 2020 werden sie zusätzlich in der Spalte der sonstigen Pfarrstellen gezählt, weshalb sich die beiden Spalten nicht mehr zur Zahl der Personen in Pfarrstellen insgesamt addieren.

Quelle: EKvW, Personal Office





5.4.2 Beurlaubte Pfarrpersonen

	Pfarrpersonen, die von ihrer Landeskirche beurlaubt oder freigestellt sind (nur Vollbeurlaubung) ...									
	insgesamt	zur sonstigen Lehrtätigkeit (kein Religionsunterricht)	zur Seelsorge in der Bundeswehr	zur Sonderseelsorge	zum Dienst in einer Auslandsgemeinde	zum Dienst in andern Gliedkirchen der EKD [1]	zu anderen kirchlichen Diensten oder aus sonstigem kirchlichem Interesse	in Altersteilzeit (Blockmodell) in der Freistellungsphase	aus persönlichen Gründen (einschließlich Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung)	aus sonstigen Gründen
2014	114	-	5	-	9	11	63	/	12	13
2015	114	-	6	-	9	11	64	/	14	9
2016	107	-	/	-	9	12	57	-	18	7
2017	97	-	/	-	9	13	54	-	12	6
2018	101	-	/	-	11	16	53	-	12	6
2019	105	/	/	/	12	18	46	-	12	8
2020	103	/	/	/	13	21	43	-	10	8
2021	121	/	/	/	15	23	42	-	20	12
2022	116	/	5	/	13	28	39	-	11	14
2023	113	/	/	/	12	16	47	-	8	10
2024	113	/	/	/	10	19	46	-	20	10

Stand: jeweils zum 31.12.

/ steht für 1-4 Personen.

1 oder einem gesamtkirchlichen Zusammenschluss (EKD, VELKD, UEK)

Die Gliederung nach Art der Beurlaubung entspricht der EKD-Pfarrdienststatistik (Tabelle III). Dort wird zudem die Kategorie „Beurlaubung zum hauptamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ unterschieden, davon gab es in der EKvW im betrachteten Zeitraum jedoch keine Fälle.

Quelle: EKvW, Personal Office

5.5 Ehrenamtliche Mitarbeit

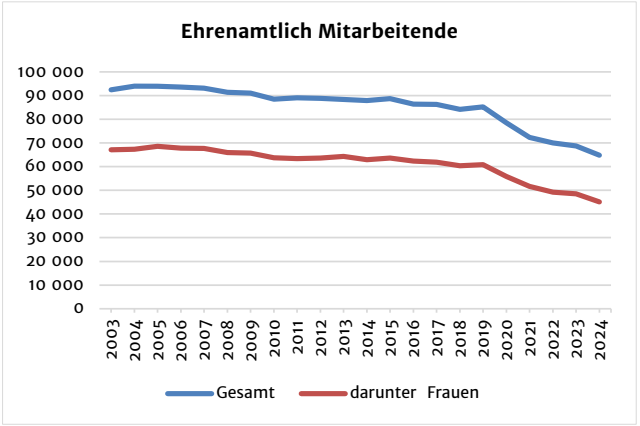
An dieser Stelle wird lediglich die Zahl der Ehrenamtlichen insgesamt bzw. nach Arbeitsfeld dargestellt. Umfassende Informationen zum Thema Ehrenamt finden Sie im Ehrenamtsportal der EKvW (https://ehrenamt.ekvw.de) und im dort zum Download bereitgestellten Ehrenamtsbericht 2023 (https://ehrenamt.ekvw.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamtsbericht_2023.pdf).

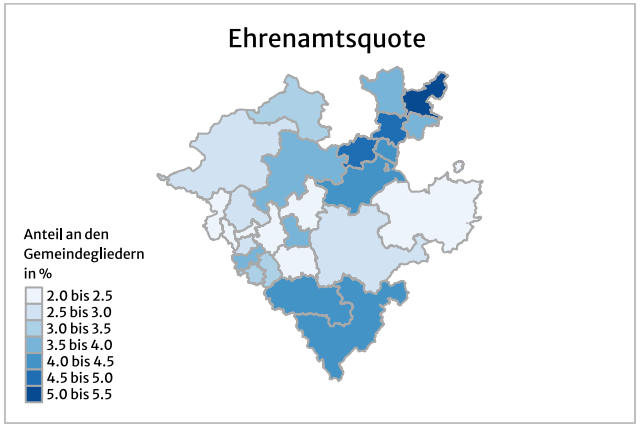
5.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden

	Gesamt	darunter Frauen		Anteil an den Gemeindegliedern zum Jahresanfang
		Anzahl	in %	in %
2014	87 880	62 908	71,6	3,7
2015	88 717	63 608	71,7	3,8
2016	86 440	62 329	72,1	3,7
2017	86 252	61 901	71,8	3,8
2018	84 237	60 396	71,7	3,8
2019	85 268	60 818	71,3	3,9
2020	78 463	55 874	71,2	3,6
2021	72 314	51 632	71,4	3,4
2022	69 974	49 254	70,4	3,4
2023	68 767	48 489	70,5	3,4
2024	64 828	45 111	69,6	3,3

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchenvorstand, in Gemeindeausschüssen, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u. v. m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise





5.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld

	Insgesamt			darunter Frauen und Mädchen		
	2020	2022	2024	2020	2022	2024
Kirchenvorstand, Gemeindeausschüsse						
EA[1] Mitglieder im Kirchenvorstand (Presbyterium, Ältestenrat)	4 786	4 567	4 254	2 535	2 404	2 231
EA Mitglieder in ständigen Ausschüssen und in sonstigen Gemeindegremien	7 838	6 752	6 469	4 540	3 936	3 743
Gottesdienst und Kirchenmusik						
EA Kindergottesdienstmitarbeitende	2 837	2 411	2 312	2 303	1 848	1 878
Lektoren/Lektorinnen	5 040	4 519	4 226	3 182	2 889	2 757
Prädikanten/Prädikantinnen, Laienprediger/-innen, Predigthelfer/-innen	714	643	712	318	299	353
EA Mitglieder im Kirchenchor, Posaunenchor, Sing- oder Instrumentalkreisen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten (einschl. Leiter/-innen)	27 890	24 914	23 697	18 731	16 153	15 553
EA Mitarbeiter/-innen in Gruppen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten	6 033	5 398	5 121	4 155	3 749	3 502
Ständige Gemeindekreise						
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5 886	5 008	4 993	3 743	3 192	3 350
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Erwachsenenkreisen	7 047	6 430	6 129	5 348	4 869	4 563
Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde						
EA Mitarbeiter/-innen, die kranke Menschen in der Gemeinde besuchen	1 881	1 406	1 145	1 615	1 207	946
EA Mitarbeiter/-innen, die Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen machen	1 383	1 004	895	1 231	864	769
EA Mitarbeiter/-innen für die Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde	502	480	295	358	349	197
EA Mitarbeiter/-innen in der Obdachlosenhilfe	161	182	132	105	114	89
EA Mitarbeiter/-innen zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen	882	692	504	643	516	370
EA Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Horten, zur Hausaufgabenbetreuung u. ä.	417	538	350	355	370	303
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie	3 064	1 526	2 103	2 292	1 124	1 523
Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit						
EA Mitarbeiter/-innen im gemeindlichen Besuchsdienst (z. B. Neuzugezogene, Jubilare, u. ä.)	2 934	2 374	1 968	2 492	2 027	1 692
EA Mitarbeiter/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebriefredakteure/-innen	2 005	1 754	1 660	1 190	1 036	1 011
EA Gemeindebriefverteiler/-innen	17 759	16 550	15 151	13 289	12 366	11 358
Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit	1 680	1 450	1 259	1 281	1 074	935
EA Mitarbeiter/-innen bei Gemeindefesten und -basaren	8 770	10 133	9 526	6 026	6 946	6 549
EA Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Verwaltungsdienst (ohne Kirchenvorstandstätigkeit)	190	243	206	129	164	136
EA Mitarbeiter/-innen in Projekten, Maßnahmen und Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (außer „Ständige Kreise“) einschl. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	4 534	4 644	5 037	2 827	2 765	3 163
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Tätigkeitsfeldern	4 870	4 771	4 974	3 432	3 177	3 387

Es werden alle Personen gezählt, die in einem bestimmten Arbeitsfeld unentgeltlich tätig sind. Personen, die in mehreren Arbeitsfeldern tätig sind, werden dementsprechend mehrfach gezählt. Somit entspricht die Summe der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld nicht der Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Tabelle 5.5.1.

1 EA steht für ehrenamtlich(e).

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld wird alle zwei Jahre erhoben.

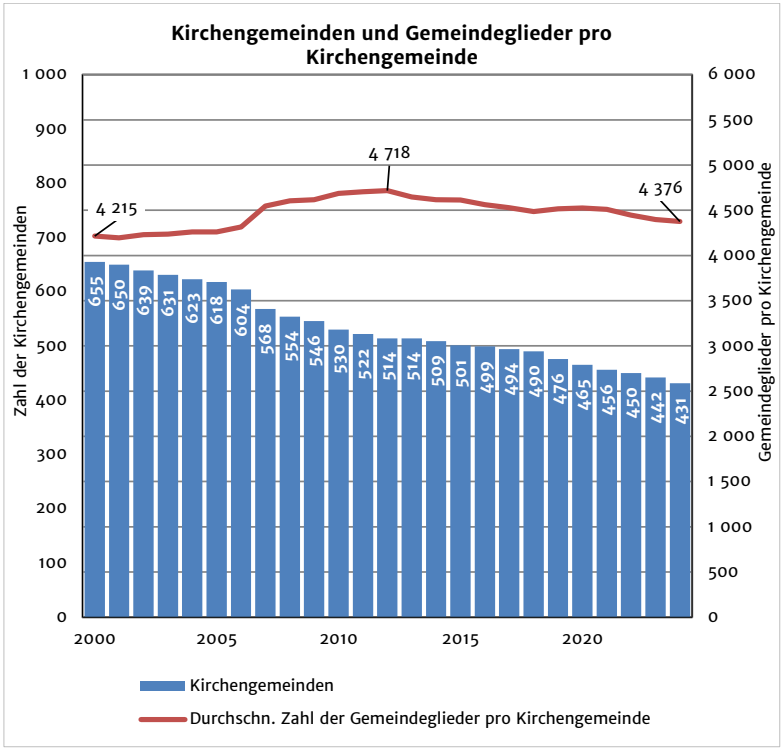
6 Strukturen

6.1 Anzahl und Größe der Kirchengemeinden

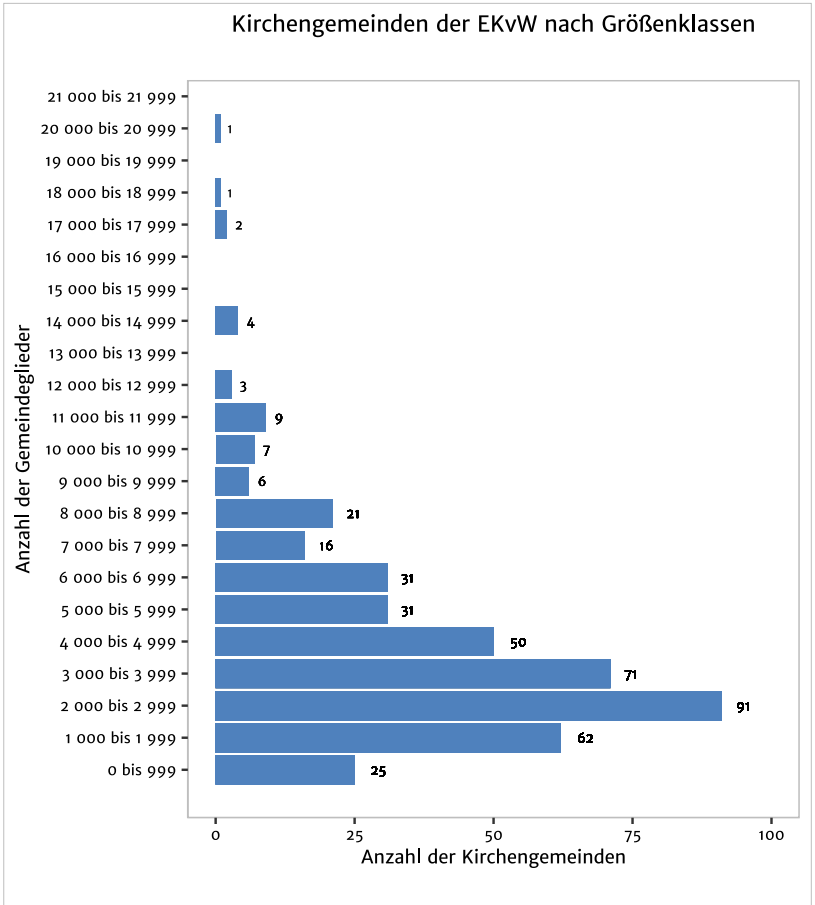
6.1.1 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	2000	2010	2020	2022	2023	2024
Bielefeld	37	28	24	23	23	23
Bochum	25	19	15	15	15	13
Dortmund	56	30	28	28	28	28
Gelsenkirchen und Wattenscheid	22	15	8	8	8	7
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	14	5	5	5	5	5
Gütersloh	20	17	17	17	17	17
Hagen	27	23	20	16	16	15
Halle	8	8	8	8	8	8
Hamm	19	14	12	12	12	12
Hattingen-Witten	20	17	16	16	16	16
Herford	36	25	25	25	25	25
Herne	23	15	10	6	6	6
Iserlohn	26	25	25	25	23	23
Lübbecke	20	19	18	18	18	18
Lüdenscheid-Plettenberg	29	26	23	23	23	21
Minden	24	24	22	22	22	22
Münster	26	24	24	24	24	24
Paderborn	24	23	14	14	14	13
Recklinghausen	23	12	10	10	10	10
Schwelm	8	5	5	5	5	5
Siegen-Wittgenstein	48	46	40	36	36	33
Soest-Arnsberg	37	36	28	27	27	26
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	21	20	20	20	20
Tecklenburg	21	17	17	17	17	17
Unna	18	14	13	13	13	13
Vlotho	24	22	18	17	11	11
EKvW	655	530	465	450	442	431
Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde						
	4 215	4 688	4 526	4 447	4 399	4 376

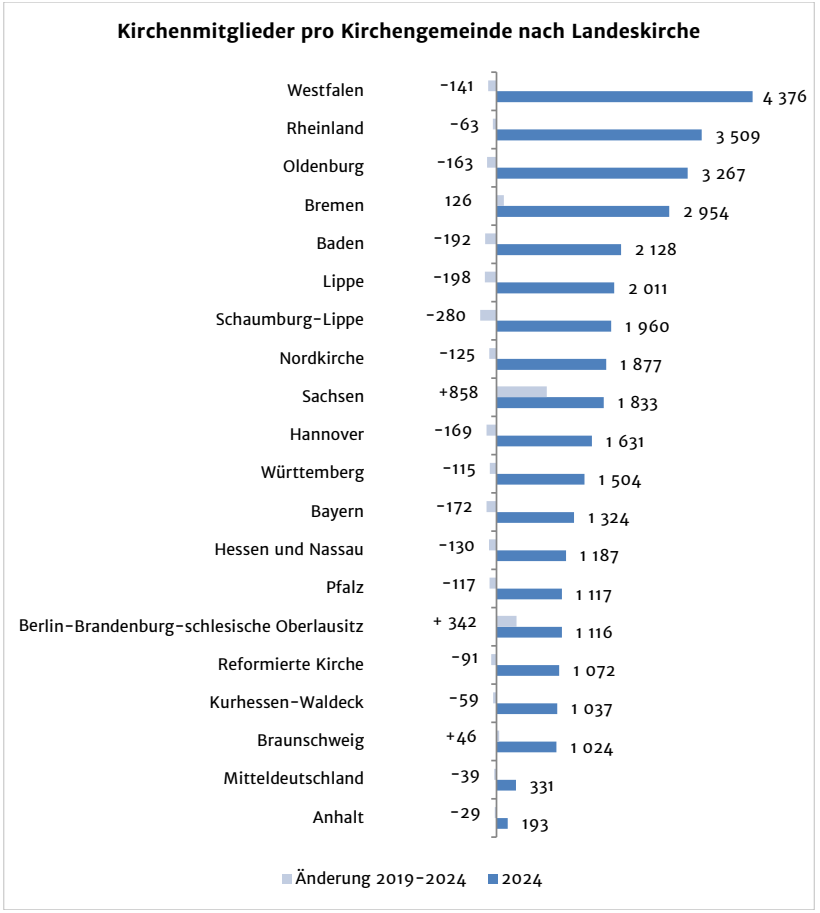
Stand: jeweils zum 31.12.
Quelle: EKvW, Kidat



6.1.2 Gemeindegröße



Stand: 31.12.2024
Quelle: EKvW



Die rechts neben den Balken ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2024. Steigende Kirchengemeindegrößen resultieren aus Fusionen von Kirchengemeinden.
Quelle: Statistik der EKD, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Bericht_KiMi_2024_Kurzbericht.pdf.

6.2 Strukturveränderungen im Einzelnen

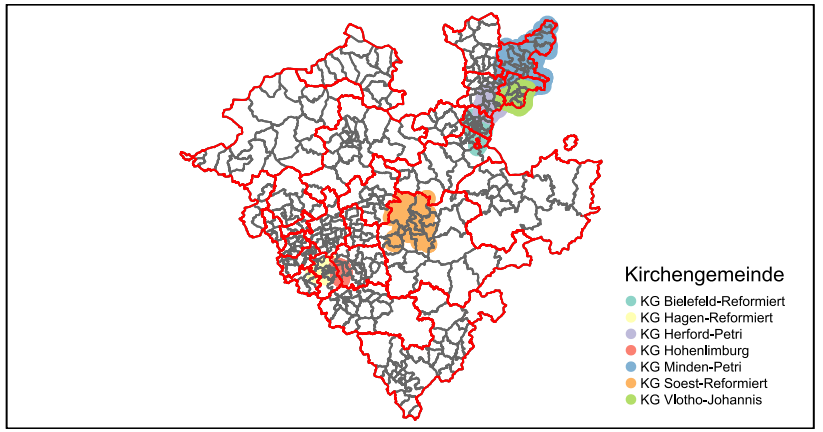
	Vorher	Nachher	Datum
Kirchengemeinden			
Bochum	Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen	Ev. Kirchengemeinde Bochum-Südwest	01.01.2024
Lüdenscheid-Plettenberg	Ev. Kirchengemeinde Brügge	Ev. Kirchengemeinde Brügge-Lösenbach	01.01.2024
Lüdenscheid-Plettenberg	Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Ev. Kirchengemeinde Rönsahl	Ev. Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl	01.01.2024
Lüdenscheid-Plettenberg	Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid	Ev. Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost	01.01.2024
Paderborn	Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Ev. Kirchengemeinde Lichtenau	Ev. Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld	01.01.2024
Iserlohn	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde-Oestrich	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oestrich-Dröschede	01.01.2024
Hagen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit	Ev. Kirchengemeinde Alt-Wetter	01.01.2024
Gelsenkirchen-Wattenscheid	Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer	Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Nord	01.01.2024
Siegen-Wittgenstein	Ev. Kirchengemeinde Buschhütten, Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach	Ev. Kirchengemeinde um den Kindelsberg	01.01.2024
Siegen-Wittgenstein	Ev. Kirchengemeinde Winterberg, Ev. Kirchengemeinde Medebach (KK Soest-Arnsberg)	Ev. Friedenskirchengemeinde Hochsauerland	01.01.2024
Herford	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elverdissen, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land	01.01.2025
Soest-Arnsberg	Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest	Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest	01.01.2025
Vlotho	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter Bonneberg, Ev.-Ref. St.-Johannis-Kirchengemeinde Vlotho, Ev.-Luth. St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf	Ev. Kirchengemeinde Vlotho	01.01.2025
Kirchenkreise			
	-	-	-
Errichtung von Verbänden			
	Verband des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Ev. Kirchenkreises Herne		01.01.2024

Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2024 bis 01.10.2025
Quelle: EKvW, Kidat

6.3 Besondere Strukturen

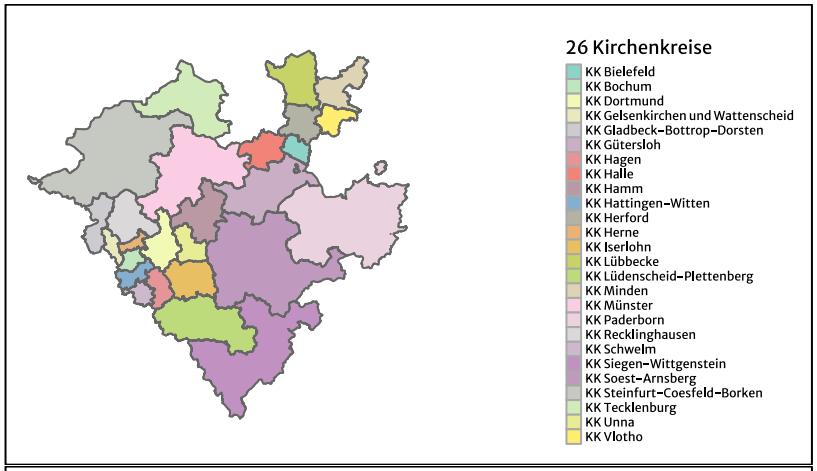
6.3.1 Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden

Karten der EKvW zeigen oftmals nur 424 der 431 Kirchengemeinden (Stand 31.12.2024), da diese das Gebiet der der EKvW vollständig abdecken. In einzelnen Bereichen mit vorwiegend uniertem oder lutherischem Bekenntnisstand gibt es zusätzlich Kirchengemeinden mit reformiertem Bekenntnisstand. Die Wirkungsbereiche dieser 7 reformierten Kirchengemeinden werden auf der folgenden Karte dargestellt.



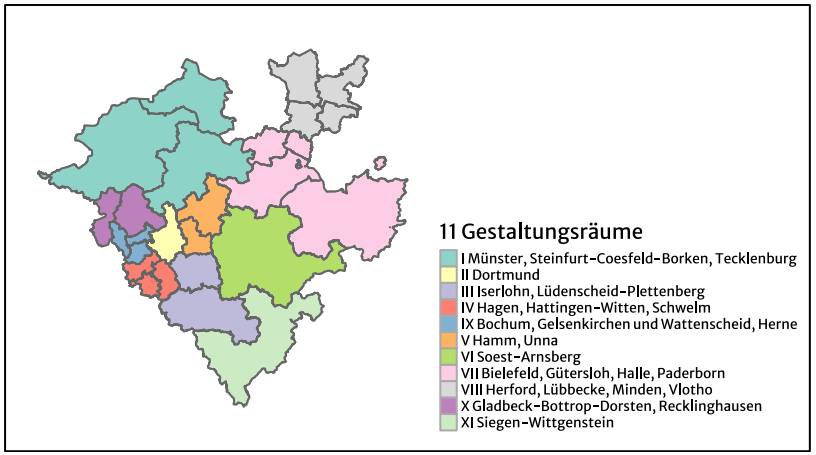
Stand: 31.12.2024 (die KG Soest-Reformiert wurde am 1.1.2025 eingegliedert).
Quelle: EKvW, Kartografie

6.3.2 Grenzen der mittleren Ebene



Stand 31.12.2024, Quelle: EKvW, Kartografie
Seit 1.1.2024 zählt das Gebiet der aufgelösten KG Medebach zum KK Siegen-Wittgenstein.

Eine weitere Zwischenebene stellen die Planungsräume für Pfarrstellen und kirchliche Gebäude dar. Nach einer Zusammenstellung des Geschäftsbereichs Bau-Kunst-Denkmalpflege, wurden die 431 Kirchengemeinden 116 Planungsräumen zugeordnet (Stand 31.12.2024).



6.3.3 Liste der Verbände

Ebene	Name
Verbände von Kirchengemeinden	Ev. Friedhofsverband Hattingen
	Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg
	Ev. Gemeindeverband Iserlohn
	Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
	Ev. Gemeindeverband Recklinghausen
	Friedhofsverband im Ev. Kirchenkreis Vlotho
	Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Hattingen
	Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Witten
	Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede
	Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Minden
	Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Vlotho
	Verband Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten
Verbände von Kirchenkreisen	Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg
	Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn
	Kirchenkreisverband des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg
	Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho
	Verband der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen
	Verband der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm
	Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg
	Verband des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Ev. Kirchenkreises Herne

Stand 31.12.2024
Quelle: EKvW, Kidat

7 Gebäude

7.1 Entwicklung der Zahl der Kirchen und Gemeindezentren

	Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche							
	Insgesamt	darunter unter Denkmalschutz	davon Kirchen und Kapellen	davon Gemeindezentren mit integriertem Kirchenraum (Gottesdienstraum)	davon wurden erbaut vor 1945	1945 – 1990	nach 1990	Gottesdienststätten pro 10 000 Gemeindegliedern
2014	1 032	465	845	187	495	519	18	4,39
2015	1 028	465	844	184	496	514	18	4,45
2016	1 049	468	844	205	499	533	17	4,61
2017	1 046	466	838	208	499	530	17	4,68
2018	1 046	472	829	217	500	528	18	4,76
2019	1 037	472	824	213	499	520	18	4,82
2020	1 030	477	819	211	498	514	18	4,89
2021 [1]	1 062	480	865	197	499	542	21	5,16
2022	1 041	487	849	192	497	524	20	5,20
2023	993	486	809	184	506 [2]	463 [2]	24 [2]	5,11
2024	962	486	780	182	503	436	23	5,10

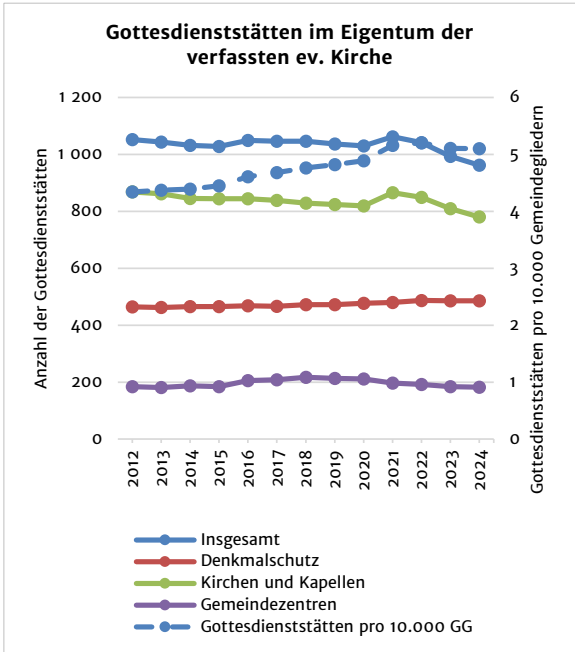
Stand: jeweils zum 31.12.

1 Bis einschließlich 2020 wurden ausschließlich gewidmete Kirchen und Kapellen gezählt. Ab 2021 werden gemäß den Vorgaben der EKD-Gebäudestatistik auch bereits entwidmete Kirchen und Kapellen einbezogen, solange sie sich weiterhin im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche befinden. Für Gemeindezentren gilt weiterhin, dass sie nach der Entwidmung des Gottesdienstraums nicht weiter als Gottesdienststätten gezählt werden. Im Erbbaurecht vergebene Objekte werden nicht gezählt.

2 Die Einträge der Gebäudedatenbank werden laufend aktualisiert und korrigiert. Infolge einer Revision der Angaben zum Baujahr im Jahr 2023 wechselten 9 Kirchengebäude von der Kategorie „1945-1990“ in die Kategorie „vor 1945“ und 4 in die Kategorie „nach 1990“.

Dargestellt wird ein Auszug der Zahlen, die jährlich im Rahmen der „Statistik über Kirchen und Gottesdienststätten in der ev. Kirche, Tabelle I“ an die EKD übermittelt werden. Vergleichszahlen anderer Landeskirchen finden Sie unter https://www.ekd.de/berichte-zu-kirchen-und-gottesdienststaetten-in-der-ev-kirche-44484.htm.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege



7.2 Entwidmung von Gottesdienststätten

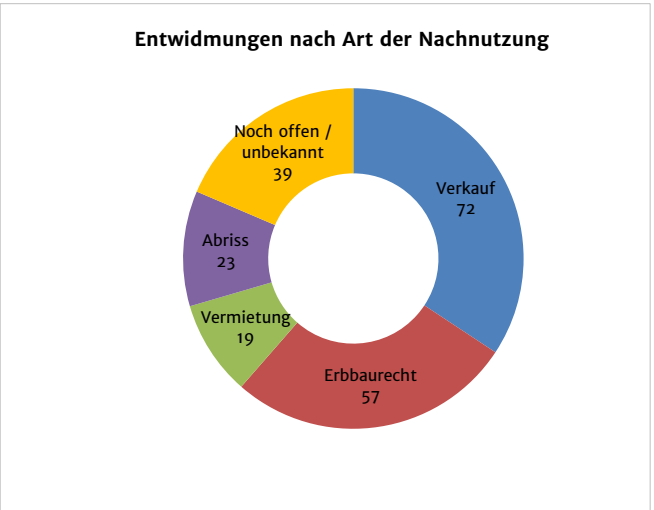
	Gesamt	davon Kirchen	Gottesdienststätten
Zahl der Entwidmungen [1]	210	114	96
davon nach Art der Nachnutzung [2]			
Verkauf	72	41	31
Erbbaurecht	57	31	26
Vermietung	19	10	9
Abriss	23	15	8
Noch offen / unbekannt	39	17	22

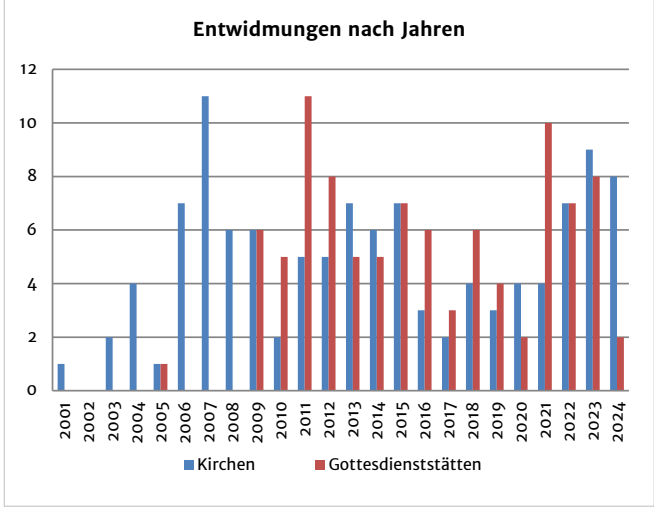
Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2024.

1 Gemäß § 28 Abs. 3 der Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – WirtVO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

2 Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Team Vermögensaufsicht





7.3 Treibhausgas-Bilanz 2023

	Treibhausgasemissionen tCO2-Äquivalente
Gesamt	66 832
Kirchlich genutzte Gebäude	65 083
Mobilität	1 750
Nutzungsart Gebäude	
Kita	18 307
Gemeindehaus + Gemeindezentrum	15 518
Kirche + Kapelle	14 051
Schule	5 053
Pfarrhaus	4 184
Verwaltung	2 555
andere	5 414
Mobilität	
Dienstfahrten	1 750
Wege zur Arbeit (nicht bilanziert)	11 250
Wege zur KiTa (nicht bilanziert)	22 500

Quelle: Klimabüro EKvW, Treibhausgas-Bilanz der Evangelischen Kirche von Westfalen für 2023

Die EKvW hat eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 90% bis 2035 und die Klimaneutralität bis 2045 beschlossen. Die Treibhausgas-Bilanz 2023 definiert den Startwert des Reduktionspfades.

Eine ausführliche Beschreibung zu Hintergründen und Methodik finden Sie im Bericht „Treibhausgas-Bilanz der Evangelischen Kirche von Westfalen für 2023“: https://www.kircheund-klima.de/downloads/

8 Finanzen

8.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

Die Ermittlung der Erträge nach Ertragsarten und der Aufwendungen nach Kostenarten oder Handlungsfeldern ist in der EKvW aufgrund der uneinheitlichen Buchungspraxis und der Verwendung unterschiedlicher Buchhaltungssoftware bislang nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfolgte daher bislang nur etwa alle 10 Jahre im Rahmen der EKD-Finanzstatistik. Die Ergebnisse der letzten EKD-Finanzstatistik, die 2016 für das Jahr 2014 erhoben wurde, finden Sie für die EKD insgesamt in der Broschüre:
Werte_mit_Wirkung_Finanzstatistik_der_ev_Kirche.pdf.
Die Ergebnisse für die EKvW finden Sie in:
EKD_Finanzstatistikflyer_Ansicht.pdf.
Die nächste EKD-Finanzstatistik soll für das Jahr 2023 erhoben werden.

Im Jahr 2019 wurden erstmalig Ergebnisse des EKD-Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“ veröffentlicht. Ab 2021 wurden die Berechnungen jährlich aktualisiert. Die zentralen Ergebnisse sind, dass sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder unter den getroffenen Annahmen bis 2060 in etwa halbieren wird und dass der überwiegende Teil dieses Rückgangs nicht auf demografische, sondern auf kirchenspezifische Faktoren zurückzuführen ist. Mehr dazu finden Sie unter:
https://www.ekd.de/kirche-im-umbruch-projektion-2060-45516.htm.

Die Seite https://www.kirchensteuer-wirkt.de enthält Beispiele für die Verwendung der evangelischen Kirchensteuer und klärt über die Berechnung der Kirchensteuer auf, um Missverständnissen vorzubeugen. Zitat: „Die evangelische Kirche engagiert sich in Seelsorge, Diakonie, Jugendarbeit, Lebensbegleitung, Bildung, weltweiter Entwicklungsarbeit, Kultur, Umweltschutz. Die Vielfalt ist erstaunlich und es gibt sie nur dank einer verlässlichen Finanzierung: der Kirchensteuer. Sie trägt wesentlich zum Wirken von Kirche bei und ermöglicht, dass Kirche für Menschen erlebbar ist. Wie kaum eine andere Organisation begleitet Kirche in allen Lebenslagen – dank der Kirchensteuer kann sie sich darauf konzentrieren, ohne ständig um die Finanzierung zu ringen. Sie nutzt die Kirchensteuer evangelisch: um Glaube, Hoffnung und Liebe (1. Korinther 13, 13) in der Gesellschaft strahlen zu lassen.“

	2022	2023	2024
Kirchensteueraufkommen			
EKvW gesamt	587 609 857	556 922 185	560 695 655
EKvW pro Kirchenmitglied	294	286	297
EKD pro Kirchenmitglied	326	318	332
Verwendung			
EKD-Finanzausgleich [1]	10 837 370	10 633 105	10 587 713
Rückstellungen und Rücklagen [2]	41 492 558	[7]	[7]
Allgemeiner Haushalt der Landeskirche [3]	48 175 194		
Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben [4]	44 922 463		
Pfarrbesoldung [5]	95 391 700		
Kirchenkreise [6]	346 790 572		

Beträge in €

1 Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.

2 Rückstellungen und Rücklagen umfassen Zuführungen an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen oder Anschubfinanzierungen für Projekte. 2022 sind Mittel für die Energiepauschale enthalten.

3 Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen über die landeskirchlichen Schulen bis zur Leitung und Verwaltung.

4 Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an deren Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst.

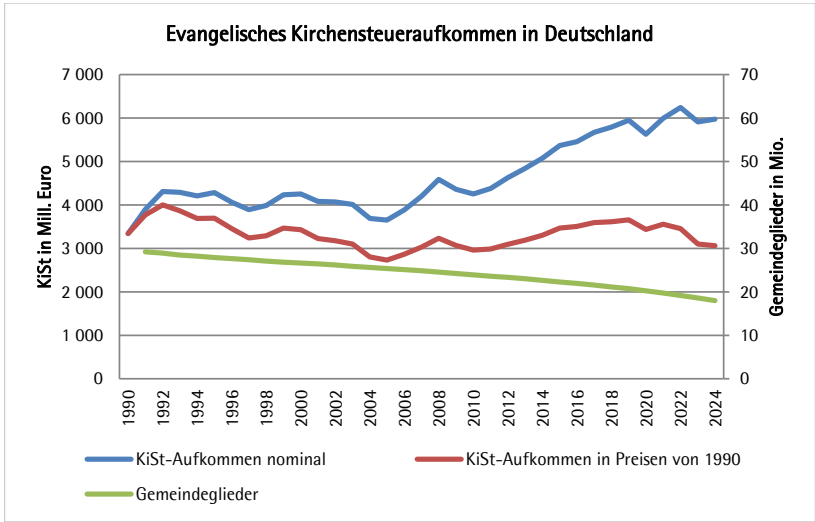
5 Aus diesem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung werden u. a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem ab 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

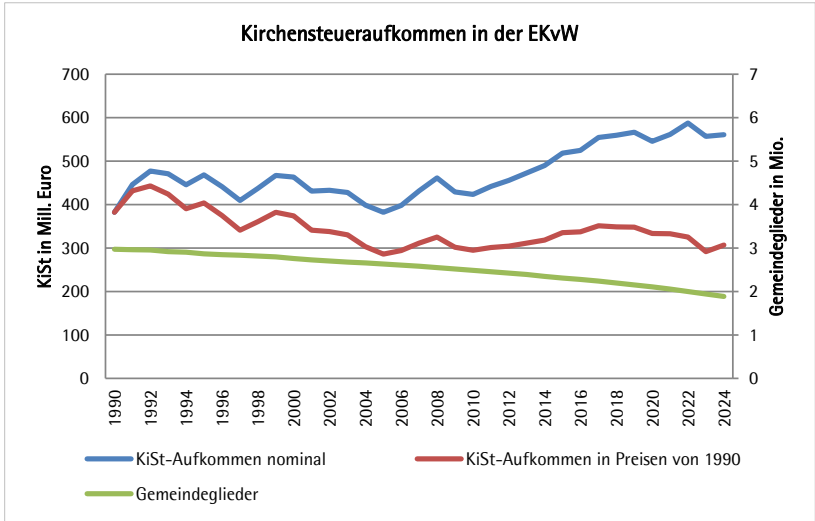
6 In den Zuweisungen an die Kirchenkreise sind weitere ca. 100 Mio. € für die Pfarrbesoldung enthalten. Dies sind Aufwendungen für Pfarrstellen, die bei den kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind und die über die so genannte Pfarrbesoldungspauschale abgerechnet werden.

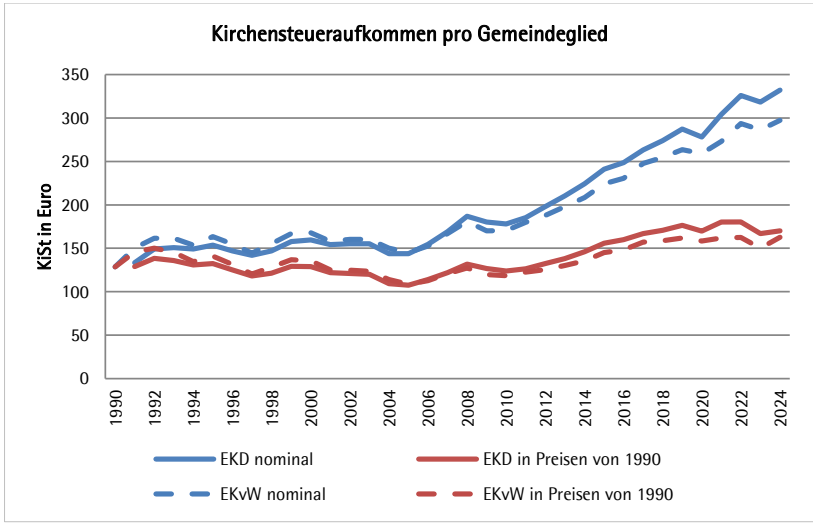
7 Die weiteren Zahlen zur Mittelverwendung liegen für 2023 und 2024 noch nicht vor.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 8, Dezernat 81

8.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens







Quellen: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik: Kirchenmitglieder im Bereich der EKD in den Jahren 1980 – 2017, Faltblatt Kirchenmitglieder -Kurztabellen-, Ausgaben 2018 -2024, Faltblatt Kirchensteuerstatistik: https://www.ekd.de/kirchensteuerstatistik-statistische-berichte-44512.htm, Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und EKvW, Leitungsfeld 8, Dezernat 81.

Das aktuell hohe Kirchensteueraufkommen pro Gemeindeglied resultiert zum einen aus der guten Wirtschaftslage und zum anderen daraus, dass mit der Babyboomer-Generation aktuell besonders viele Gemeindeglieder zur der Altersgruppe der 53- bis 65-jährigen zählen, der Altersgruppe mit den höchsten Einkommen (siehe Altersstruktur auf S. 28). Mit deren Renteneintritt in den kommenden Jahren sind entsprechend deutliche Rückgänge des Kirchensteueraufkommens absehbar.

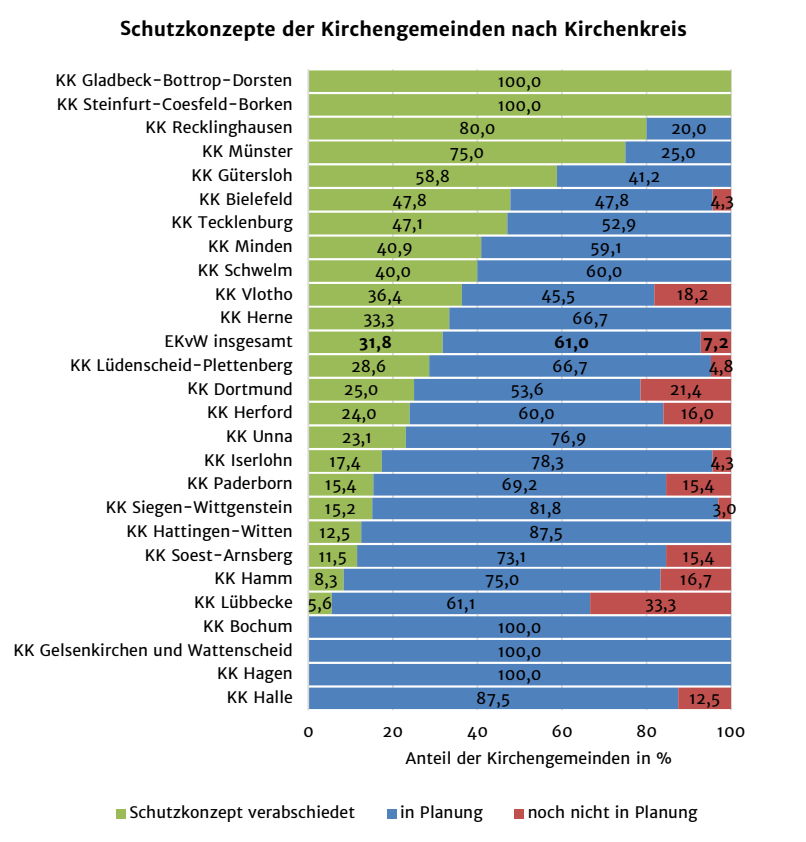
9 Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt

Kirchenkreis	Wurde in Ihrer Kirchengemeinde im Jahr 2024 ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt verabschiedet?			Schulungen	
	2024 oder früher verabschiedet [1]	Verabschiedung ist in Planung [2]	bisher wurde die Erarbeitung noch nicht geplant [3]	Anzahl der zu schulenden Personen	Anzahl der 2023 und 2024 geschulten Personen
Bielefeld	11	11	1	753	257
Bochum	-	13	-	731	258
Dortmund	7	15	6	1 038	604
Gelsenkirchen und Wattenscheid	-	7	-	530	210
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	5	-	-	958	377
Gütersloh	10	7	-	934	302
Hagen	-	15	-	295	176
Halle	-	7	1	514	277
Hamm	1	9	2	422	231
Hattingen-Witten	2	14	-	587	159
Herford	6	15	4	853	461
Herne	2	4	-	772	206
Iserlohn	4	18	1	700	318
Lübbecke	1	11	6	582	229
Lüdenscheid-Plettenberg	6	14	1	1 519	859
Minden	9	13	-	536	292
Münster	18	6	-	942	604
Paderborn	2	9	2	319	148
Recklinghausen	8	2	-	674	400
Schwelm	2	3	-	306	170
Siegen-Wittgenstein	5	27	1	1 399	662
Soest-Arnsberg	3	19	4	753	421
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	-	-	505	237
Tecklenburg	8	9	-	349	132
Unna	3	10	-	1 231	416
Vlotho	4	5	2	293	205
EKvW	137	263	31	18 495	8 611

Stand 31.12.2024

Diese Abfrage zum Stand der Schutzkonzepte bei den Kirchengemeinden bildet nur einen Ausschnitt der relevanten Stellen der EKvW ab. So werden übergemeindlichen Strukturen – wie Gemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände – nicht erfasst. Auf der Ebene der Kirchengemeinden zeigen sich deutliche regionale Unterschiede.

1 „Ja“ bzw. „Nein, aber wir haben bereits in früheren Jahren ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt verabschiedet.“



2 „Nein, wir haben uns aber mit der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt auseinandergesetzt und die Verabschiedung eines Schutzkonzeptes ist in Planung.“

3 „Nein, bisher wurde die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt noch nicht geplant.“

Quelle: EKvW, die Abfrage wurde von der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD konzipiert und gemeinsam mit der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II) erhoben, die Zahlen basieren auf Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

10 Weitere Informationen

10.1 Links

Thema	Links und Beschreibung
Statistikseiten der EKvW im Internet	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten
KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“	https://www.kiwi-portal.de/web/guest In der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ finden Sie unter Dokumente: Erhebungsunterlagen, Statistische Berichte der EKvW (Jahresberichte, Personalberichte, Kirchenwahl), Daten (derzeit eine Zusammenstellung von Daten und Grafiken auf Ebene der Kirchengemeinden für 2014-2024) und eine Beschreibung unserer Angebote im Bereich digitaler Karten.
Personalbericht für die EKvW	https://www.kiwi-portal.de/web/guest (Gruppe Statistik in der EKvW, s. o.) Die Personalberichte geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und bilden die Grundlage für die strategischen Entscheidungen hinsichtlich Personalpolitik und Personalentwicklung in der Landeskirche.
Ehrenamtsbericht für die EKvW	https://ehrenamt.ekvw.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamtsbericht_2023.pdf 2023 wurde erstmals für die EKvW ein Ehrenamtsbericht erstellt. Mit aussagekräftigen Zahlen und persönlichen Befragungen beleuchtet er die kirchliche Ehrenamtslandschaft.
Karte der EKvW	https://karte.ekvw.de: interaktive Karte der EKvW mit den Grenzen der Kirchenkreise und -gemeinden.
Gottesdienst-Zählprojekt im Kirchenkreis Herford	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf 2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht.
Gottesdienste an den Weihnachtstagen 2020	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/MfD-Vielfalt_trotz_Lockdown_210727.pdf Der Bericht „Vielfalt trotz Lockdown - Ergebnisse einer Umfrage zu den Gottesdiensten an den Weihnachtstagen 2020 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschreibt, was alles möglich war.
Statistikseiten der EKD	https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm Die EKD veröffentlicht die Ergebnisse der EKD-weiten Erhebungen in Form von Broschüren und Tabellenbänden, die zum Download bereitstehen.
Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung	https://kmu.ekd.de/ Seit 1972 liefert die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung – kurz KMU – alle zehn Jahre spannende Erkenntnisse rund um die Themen Kirchenmitgliedschaft und Religion. 2023 erschien die sechste Ausgabe der KMU.
Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion	https://www.ekd.de/projektion2060 Hier finden Sie unter der Überschrift „Kirche im Umbruch“ die erstmals im Jahr 2019 veröffentlichten Ergebnisse der Vorausberechnung bis 2060.
Kirchensteuer wirkt!	https://www.kirchensteuer-wirkt.de Diese Seite enthält Beispiele für die Verwendung der evangelischen Kirchensteuer und klärt über die Berechnung der Kirchensteuer auf, um Missverständnissen vorzubeugen.
Statistik der Evangelischen Kirche im Rheinland	https://www.ekir.de/inhalt/statistik (siehe insbesondere das PDF „Statistik zur Synode“ unten auf der Internetseite); die EKiR verfügt über ein umfassendes Statistikangebot.
Kommunaldaten	https://www.wegweiser-kommune.de Mit dem Wegweiser Kommune bietet die Bertelsmann Stiftung allen Kommunen ein vielfältiges Informationssystem für die Politikfelder demographischer Wandel, Finanzen, Bildung, soziale Lage und Integration. Zwar weichen die kommunalen Grenzen häufig von den kirchlichen Grenzen ab, dennoch ist dies eine gute Quelle für kleinräumige Strukturdaten und Prognosen.
Statistisches Landesamt IT.NRW	https://www.it.nrw/statistik IT.NRW bietet einen Teil der Bevölkerungsdaten auf Ebene der Kommunen an, so dass näherungsweise eine Umrechnung auf Kirchenkreise möglich ist.
Statistisches Bundesamt	https://www.destatis.de

10.2 Erläuterungen und Abkürzungen

Thema	Beschreibung
davon vs. darunter	davon bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge zur Gesamtsumme addieren, darunter bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge nicht zur Gesamtsumme addieren.
/ vs. -	Der Schrägstrich / steht für eine Fallzahl von 1 bis 4, der Bindestrich - steht für 0. Durch die Ersetzung geringer Personenzahlen durch / soll der Praxis der statistischen Ämter folgend der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden.
KiWi	Kirche in Westfalen intern: Intranet-Portal der EKvW; KiWi dient der Dateiablage, der Kommunikation und der Terminplanung (https://portal.ekvw.de).
GG	Gemeindeglieder, Kirchenmitglieder
KirA	Kirchlicher Arbeitsplatz, Meldewesen-Software der ECKD GmbH

4.5.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Bericht des Diakonischen Werkes

Rheinland-Westfalen-Lippe

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss**

Bericht Diakonie RWL zur Landessynode der EKvW 2025

Beim Spiel des VfL Bochum gegen Fortuna Düsseldorf zitierte Serdar Yüksel aus Bochum, examinierter Krankenpfleger und seit März dieses Jahres Mitglied des Deutschen Bundestages, bei unserer Begegnung und der Frage, ob man sich kenne, aus der Geschichte Salomos. Damit wollte er unterstreichen, wie wichtig die Freie Wohlfahrt und gerade die Diakonie sei für die **Demokratie**. Natürlich kenne man uns. Das Ganze am Vorabend der Stichwahlen zum Bürgermeisteramt bei den Kommunalwahlen in NRW. **1. Könige 3,9: „So wollest du deinem Knecht ein gehorsames Herz geben, dass er dein Volk richten könne und verstehen, was gut und böse ist."** Wir waren einigermaßen überrascht, ein solches Bekenntnis und eine solche Bibelkenntnis anzutreffen. Es ist keine Selbstverständlichkeit, in all den Begegnungen auf politischer Bühne nicht nur als Lobbyisten einer Pflege- und Krankenhaus-Unternehmerschaft wahrgenommen zu werden. Und die Politik, die sich hier vielleicht mit dem König identifiziert, zur Demut ruft, auf etwas zu hören, das mit Warm-Herzigkeit, Barm-Herzigkeit zu tun hat.

Wir haben das Jahresthema „Demokratie" gewählt, weil rechtsextreme Einflüsse in Stadtparlamenten die soziale Arbeit und Verantwortung der Kommunen zunehmend gefährden. Die Zahl der konstruktiven Verhandlungspartner für soziale Themen nimmt ab, während der Abbau sozialer Hilfen – verstärkt durch Kürzungen der Länder und Landeskirchen – weiter voranschreitet.

Menschen, die ihr Leben eigenständig gestalten, tragen aktiv zur Gesellschaft und zur Demokratie bei, indem sie sich selbst eine Stimme geben. Unser Ziel ist es, Menschen zu stärken, damit sie sich als wirkmächtige Subjekte in der Gesellschaft erfahren – und nicht als Objekte einer überholten Fürsorge-Idee oder gar zu einem unerwünschten, weil kostenintensiven Objekt einer auf Leistung und Abschottung ausgerichteten „Mir san mir"-Gesellschaft.

Der politische Rahmen, in dem wir uns bewegen, droht die Freie Wohlfahrt ihrer Einzigartigkeit zu berauben. Immer stärker werden wir darauf reduziert, lediglich die **sozialstaatlich gewünschten Dienste zu erfüllen** – und so verschwimmt unser Profil, unser Unterschied zu anderen Anbietern, im Strom der Gleichförmigkeit. Was uns ausmacht, droht im Schatten staatlicher Vorgaben zu verblassen.

Matthias Möhring-Hesse kennzeichnet dies in einem Aufsatz mit dem Titel „Verbetriebswirtschaftlichung und Verstaatlichung. Der destruktive Wandel der Freien Wohlfahrtspflege"[1] – die Notwendigkeit, gerade der kirchlichen Verbände, ihr Profil gerade über die Arbeit im Bereich Flucht und Migration zu schärfen, da hier am allermeisten die „Fürsorge" für die Betroffenen am deutlichsten werde. An anderer Stelle sei man doch zunehmend gezwungenermaßen fast schon Arbeitgeberverband – Verhandler im Auftrag der Sozialunternehmen. Eine solche Schärfung hätte aber auch noch eine gesellschaftspolitische Komponente: „Eine nicht von Unternehmen dominierte Freie Wohlfahrt könnte dazu beitragen, die Sozialen

[1] In: „Neue Governancestrukturen in der Wohlfahrtspflege." Hrsg: Heinze, Lange, Sesselmeier. Nomos 2018.

Dienste zu politisieren – und dazu, die in diesen Diensten „steckenden“ sozialstaatlichen Vorentscheidungen transparent und damit auch verhandelbar zu machen.“[2]

Deswegen halten wir unsere Mitgliederversammlung im alten Bundestag in Bonn ab, leben dort Demokratie mit einer vergrößerten Delegiertenversammlung, diskutieren mit Alt und Jung über den Beitrag zu solchen Prozessen, stellen unsere Anstrengungen in Form ganz verschiedener Projekte unserer Mitglieder dar.

Demokratie hat unseres Erachtens aber auch damit zu tun, **wie Beteiligungsprozesse gestaltet werden**. Nun hat sich manch herkömmlicher Aushandlungsprozess zunehmend als weniger brauchbar (weil ergebnislos) herausgestellt – so zum Beispiel die sogenannte „Selbstverwaltung“ (ein Aushandlungsprozess zwischen den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrt beziehungsweise der Anbieterseite) oder die Verhandlungen zum NRW-Kinderbildungsgesetz (KiBiz) mit dem Familienministerium. Dennoch sind die Versuche einseitiger Setzung oder die Abspracheversuche eines Systems „alter weißer Männer“ im Ergebnis noch weniger brauchbar. Der Vorstoß der Staatskanzlei in Düsseldorf zu einzelnen Punkten der KiTa-Finanzierung und Struktur schien vor allem zur Beschwichtigung der Wählergunst vor der Kommunalwahl zu dienen als einer notwendigen Reform und auskömmlichen Finanzierung des Systems. Wir setzen als Landesverband der Diakonie in RWL sehr darauf, mit den Vernünftigen im politischen System Lösungen zu entwickeln und wir beteiligen seit vielen Jahren unsere Mitglieder (vor allem in Form der Fachverbände) an diesen Gesprächen und Prozessen.

Der kommende Vorsitz von Kirsten Schwenke in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) in den Jahren 2026/2027 eröffnet die Möglichkeit, neue Impulse für die gesamte Freie Wohlfahrt zu setzen. Ausgehend von der bewährten Kampagnenfähigkeit der Diakonie RWL – wie sie etwa bei der Organisation der Demo vor dem Landtag sichtbar wurde – werden wir gemeinsam mit der LAG FW NRW eine Strategie erarbeiten, die Agilität und Effizienz fördert, die Eigenständigkeit der Verbände stärkt und unser Profil gegenüber anderen Anbietern klar herausstellt. So möchten wir die Zukunft der Freien Wohlfahrt aktiver und selbstbewusster mitgestalten.

Die Missbrauchsfälle, die auch in der Form der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie politisch Niederschlag finden, machen etwas deutlich, was wir als zutiefst undemokratisch erachten: fehlende Machtkontrolle. Das Theologische Forum der Diakonie RWL hat sich dieses Jahr daher auch mit den **patriarchalen Systemen in der Diakonie** beschäftigt und deren Begünstigung von Machtmissbrauch reflektiert. Dass diakonische Systeme Menschen zu Objekten machen und ihnen damit die Würde nehmen, widerspricht zutiefst unserem christlichen Menschenverständnis und dem demokratischen Partizipationsverständnis eines Bürgermenschen. Das gilt es zu unterbinden. Eben auch durch ein Ende der Patriarchen und eine konsequente Transparenz und Machtkontrolle.

Wir haben die Kommunalwahlen in NRW politisch begleitet, die am 14. September 2025 stattfanden. Vor Ort wurden Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage sowie Bürgermeister*innen gewählt, die sich aktiv für unsere Kitas, Pflege, Teilhabe, bezahlbaren Wohnraum und soziale

[2] Ebd. S. 76.

Angebote einsetzen. Als Herzstück der Demokratie gestalten sie direkt unsere Lebensqualität. Dazu haben wir für die Freie Wohlfahrtspflege einen Erklärfilm produziert, der einerseits die Relevanz von Kommunalwahlen verdeutlicht und dabei zugleich zeigt, wie wichtig die Angebote der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort für ganz viele Menschen sind. Wir wurden für den Claim unter anderem in folgender Weise zitiert: „Die Kommunalwahl ist eine Wahl für die Lebensqualität direkt vor unserer Haustür. Gehen Sie wählen – und geben Sie damit den sozialen Themen eine starke Stimme."

Ob das nun gelungen ist, überlasse ich Ihrem Urteil. Ich weiß, dass viele Träger von KiTAs trotz einiger erreichten Verbesserungen vor dem Ende einer möglichen Trägerschaft stehen. Alle Institutionen in unserem Umfeld befinden sich in **Konsolidierungen**. Krankenhäuser werden in Fusionen gezwungen, regionale diakonische Werke verschmelzen zu Konzernen. Darin Profil zu erhalten oder zu schärfen, ist kein neues, aber ein immer drängenderes Thema, wird aber im Verhältnis von Kirche und Diakonie immer wieder zur kommunikativen Nagelprobe. Wir selbst haben bereits rund 400.000 Euro an Landesmitteln im Haushalt 2025 verloren und partizipieren wie alle kirchlichen Arbeitsfelder in demselben Maße von Förderungen der Landeskirchen. Zugleich stehen wir vor der Herausforderung, mit circa sechs Millionen Euro für Entschädigungsleistungen für Missbrauchsfälle in Vorleistung zu gehen – und 50 Prozent davon auch selbst zu schultern.

Zugleich verstärken wir seit etlichen Jahren die politische Lobbyarbeit, das digitale Informationsmanagement und die an unseren Mitgliedern orientierten Prozesse. Gerade **„Narrative"** als das Erzählen von Geschichten, die auf ein Narrativ einzahlen, haben wir dazu zu einer Methode der Wahl gemacht. Sie finden dazu verschieden mediale Formate, unter anderem:

- die Erklärfilme, die die Finanzierungssystematik von ausgewählten Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit beleuchten
- ein Dossier zu unserem Jahresthema „Vielfalt leben, Hoffnung geben. Diakonie und Demokratie" mit Handlungsempfehlungen und Anschauungsmaterial für Träger
- einen Artikel zum 20-jährigen Jubiläum der Beratungsprogramme „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte" (MBE) und den „Jugendmigrationsdiensten" (JMD), in dem wir anhand von fünf konkreten Erfolgsgeschichten belegen können, wie Diakonie wirkt
- ein Bericht zu unserer ersten eigenen Ausstellung im NRW-Landtag, „On Motherhood"
- zwei professionelle Clips für Social Media und YouTube, in denen zwei vom Hochwasser Betroffene berichten, wie die DKH RWL sie nach der Katastrophe unterstützt hat, und in denen sie andere Betroffene dazu aufrufen, sich ebenfalls Unterstützung bei der DKH RWL zu holen. Einen Artikel zum Filmprojekt sowie die beiden Filme finden Sie hier.

In diesem Jahr kann die Diakonie RWL gemeinsam mit den fünf Diözesan-Caritasverbänden in NRW erfolgreich die Neuauflage der traditionellen, ökumenische **Haustürsammlung** launchen: „Füreinander. Für hier. – Hilfe direkt um die Ecke". Die halbjährliche Sammlung ist eines der ältesten und erfolgreichsten ökumenischen Fundraising-Projekte in Deutschland. Diakonie und Caritas haben beschlossen, der Sammlung ein neues Gesicht zu geben und auch die Form des Spendensammelns zu modernisieren: www.füreinanderhier.org! Nicht nur Logo und Claim der Spendenaktion wurden erneuert, sondern das Zentrum Drittmittel und

Fundraising der Diakonie RWL hat sich auch dafür eingesetzt, dass das Spenden digital (sowohl online als auch via Tap to Pay direkt aufs Smartphone) und barrierearm ermöglicht wird.

Das MAGS hat die **Bahnhofsmissionen** durch einen Besuch im Fachverband entdeckt und gibt seit dem 1. Oktober 2025 rund 1,25 Millionen Euro Restmittel frei, um das bisher rein durch Kirchensteuer und Spenden finanzierte System zu stützen.

In der **Fluthilfe** im Ahrtal ist im September die zweite Phase der mobilen Beratung der Hochwasserhilfe der Diakonie Katastrophenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe (DKH RWL) beendet worden. Sie hatte die Schwerpunkte Wiederaufbau und psycho-soziale Begleitung. An Haushaltsbeihilfen wurden von der Diakonie RWL bislang 5,6 Millionen Euro ausbezahlt. Im Rahmen der Wiederaufbauhilfe wurden 4,51 Millionen Euro bewilligt. Die Diakonie Katastrophenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe (DKH RWL) finanziert an zehn Standorten im gesamten Flutgebiet innovative Quartiersprojekte. Um dort die betroffenen Gemeinschaften nachhaltig zu stärken und gleichzeitig widerstandsfähiger gegen mögliche künftige Katastrophen zu machen, stellte sie bis 2025 mehr als vier Millionen Euro bereit.

Gerade diese direkte Hilfe liefert ein Gegennarrativ zu dem Vorwurf der AfD an die Wohlfahrtsverbände, man sei zunehmend mehr eine politische Partei und damit nicht mehr weltanschaulich neutral und somit auch nicht mehr förderfähig mit öffentlichem Geld. Man möge sich doch auf die Hilfe für Menschen konzentrieren.

In diesem Sinne möchte ich abschließend noch einmal für eine **diakonische Kirche** angesichts aller Veränderungsprozesse werben. Die Sorge um die demokratische und soziale Zukunft unserer Gesellschaft korrespondiert mit einem Engagement in dieser Gesellschaft – nicht nur weil die Kirchenmitglieder der Kirche auch deswegen noch die Stange halten, da sie sich für Notleidende engagiert (vgl. die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung), sondern weil die Ausdifferenzierung der Kirche nach dem Krieg in die Themenfelder der Gesellschaft aus der Erkenntnis erwuchs, dass eine rein parochiale Kirche einer Nazi-Herrschaft als Organisation Kirche kaum Paroli zu bieten im Stande war. Die Ermächtigung zur Teilhabe durch Bildung und soziale Unterstützung fördert im reformatorischen Erbe die Autonomie des religiösen Subjekts und der demokratischen Staatsbürgerin.

„Siehe, ich gebe dir ein weises und verständiges Herz, … Und als Salomo erwachte, siehe, da war es ein Traum.“

Christian Heine-Göttelmann
Pfarrer und Vorstand der Diakonie RWL

4.6.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission 2025

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Ökumene-Ausschuss**

Bericht des Generalsekretärs der
Vereinten Evangelischen Mission (VEM)
an die Synode der
Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW),
November 2025 – es gilt das gesprochene Wort

Vereinte Evangelische Mission
Gemeinschaft von Kirchen
in drei Erdteilen

Sehr geehrte Frau Präses Dr. Ruck-Schröder, hohe Synode, Schwestern und Brüder,

ich freue mich sehr, Ihnen auf der diesjährigen Synode in meiner neuen Funktion aus der Arbeit der VEM berichten zu dürfen!

Die Arbeit der VEM ist ohne die EKvW nicht denkbar. Das liegt nicht nur an dem großen Engagement der EKvW – das auch, aber vor allem an der Struktur der VEM. Seit fast 30 Jahren ist die VEM nicht ein deutsches Missionswerk, sondern eine internationale Gemeinschaft von 38 Kirchen und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Die EKvW ist Gründungsmitglied. Die erste Vollversammlung dieser internationalen VEM im Juni 1996 fand in Bielefeld statt, im Assapheum in Bethel. Aber was heißt das heute, als Kirche, als EKvW nicht nur mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, sondern Teil einer internationalen Gemeinschaft zu sein?
Ich freue mich, Ihnen in diesem Bericht einige Beispiele für unsere Arbeit nennen zu dürfen.

I. General Assembly der VEM in Daressalam, Tansania

Die 11. Vollversammlung der VEM fand vom 14.–19. September 2025 in Daressalam (Tansania) statt. Thema war: „*Der Balken in unserem Auge: Diskriminierung in Kirche und Diakonie*“.
Als Gastgeberin agierte ELCT-ECD, die der VEM auch ein Grundstück für ein zukünftiges Regionalbüro Afrika schenkte. Vorversammlungen von Frauen, Jugend, und erstmalig Männern sowie den drei Regionen Afrika, Asien und Deutschland bereiteten die GA vor.
Die Eröffnung leitete Bischof Alex Malasusa mit Beteiligung des VEM-Moderators Abednego Keshomshahara und Generalsekretär Andar Parlindungan. Im Rahmen des Gottesdienstes würdigte der tansanische Vizepräsident Philip Mpango die kirchliche Arbeit und übergab die offizielle Landurkunde.
Im Zuge der Vollversammlung wurde ein Statement formuliert und verabschiedet, das die Kernanliegen und -themen der GA zusammenfasst. Die Grundlinien möchte ich Ihnen gerne darstellen:

1. Diskriminierung in Kirche und Diakonie

Die Delegierten der VV haben sich intensiv mit dem Thema Diskriminierung beschäftigt – also mit Ausgrenzung in unseren eigenen kirchlichen Strukturen. Dabei wurde deutlich: Diskriminierung passiert überall – wegen Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Behinderung, sozialem Status, Religion oder sexueller Identität. Die GA der VEM ruft dazu auf, bewusst gegenzusteuern – durch inklusive Strukturen, durch Beteiligung von Frauen und Jugendlichen, und durch eine Sprache, die niemanden ausschließt. Auch Theologie und Predigt sollen dieses Thema stärker aufgreifen.

2. Der Konflikt im Kongo

Ein großes Anliegen war der Krieg im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Dort arbeitet die VEM-Mitgliedskirche CBCA, die schwer betroffen ist. Viele Menschen verlieren ihr Leben, Kirchen und Krankenhäuser sind zerstört.

Die VEM fordert Frieden und Gerechtigkeit, nicht nur im Kongo, sondern auch in anderen Krisenregionen – etwa in Papua, den Philippinen, Nepal, der Ukraine, Israel und Palästina.

3. Frauenordination in der CBCA
Wegen des anhaltenden Konflikts hat die Versammlung entschieden, die mögliche Suspendierung der CBCA bis 2028 zu verschieben. Gleichzeitig wird die CBCA aufgefordert, weiter Schritte in Richtung Ordination von Frauen zu gehen.

4. Sexualisierte Gewalt
Ein weiteres Thema war sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen. Die VEM erkennt an, dass Kirchen und kirchliche Einrichtungen nicht immer sichere Orte sind. Deshalb sollen alle Mitglieder Schutzkonzepte entwickeln, Vertrauenspersonen benennen und Betroffene ernst nehmen. Künftig wird es in jeder Region eine Ombudsperson für Fälle von sexualisierter Gewalt geben.

5. Frauen und Jugend stärken
Die Versammlung betont, wie wichtig Frauen und junge Menschen für die Zukunft der Kirche sind. Sie sollen mehr Mitspracherecht haben und durch gezielte Fortbildung und Vernetzung gestärkt werden. Dabei bekennt sich die VEM klar zu ihrer Anti-Rassismus-Haltung und zu der Überzeugung: Jeder Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen – mit gleicher Würde und gleichen Rechten.

6. Diakonie, Evangelisation und Partnerschaften
Die VEM will ihre diakonische und missionarische Arbeit weiter transformativ gestalten – also lebensnah, stärkend und vernetzt. Die Mitglieder sollen voneinander lernen und sich gegenseitig unterstützen. Außerdem sollen neue Partnerschaften entstehen – mit NGOs, Fachleuten, Gesundheitsdiensten oder Friedensorganisationen. Ziel ist eine starke, globale Zusammenarbeit im Geist Jesu Christi.

7. Finanzen
Finanziell steht die VEM vor Herausforderungen: Die Beiträge aus Afrika und Asien steigen, die aus Deutschland sinken. Das gefährdet langfristig die Stabilität. Deshalb sollen alle Mitglieder prüfen, wie sie ihren Beitrag sichern oder erhöhen können. Zudem soll die VEM künftig zielgerichteter planen, um ihre Arbeit besser an Ressourcen und Schwerpunkte anzupassen.

Zum Abschluss erinnert die VEM an Philipper 4, Vers 13: „Ich vermag alles durch den, der mich stärkt." Mit diesem Vertrauen will die VEM weiter an ihrer Mission arbeiten – für Gerechtigkeit, Frieden und Gleichberechtigung, für sichere und offene Kirchen, und für eine Welt, in der alle Menschen in Gottes Liebe angenommen sind.

II. Aus der Region Afrika
In der afrikanischen Region wurde in den letzten Jahren deutlich, wie stark sich die VEM in den 5 Arbeitsfeldern – Evangelisation, Diakonie, Entwicklung, Advocacy und Partnerschaft – etabliert hat.
Die Regionalversammlungen und das African Regional Board haben kontinuierlich getagt und Entscheidungen umgesetzt. Schwerpunkt war die Stärkung lokaler Strukturen – etwa durch

Schulungen zu Glaubensbildung, Musik und Theologie, sowie Programme zur Traumabegleitung und Katastrophenhilfe.
Besonders wichtig war der Bereich Entwicklung: zahlreiche Trainings zu unternehmerischer Selbstständigkeit, finanzieller Verantwortung und Gesundheitsmanagement fanden statt, begleitet von 60 Stipendien für afrikanische Studierende.
Im Bereich Advocacy standen Menschenrechte, interreligiöser Dialog und Klimaschutz im Vordergrund. Der Youth Climate Action Day und verschiedene Menschenrechtskampagnen wurden regional umgesetzt.
Partnerschaften mit Asien und Deutschland wurden ausgebaut – etwa neue Beziehungen zwischen afrikanischen Kirchen und Partnern in Deutschland, darunter auch in der EKvW. Gleichzeitig wurden Missionare aus Indonesien nach Afrika entsandt, was die Süd-Süd-Kooperation stärkt.
Finanziell zeigten die afrikanischen Kirchen eine wachsende Eigenbeteiligung durch die Kampagne „United Action".
Insgesamt zeigt sich: Die Region ist ein Motor praktischer Umsetzung der VEM-Ziele – mit Überschneidungen zur Region Asien, z.B. bei der Jugendarbeit, der ökologischen Bildung und beim interregionalen Freiwilligenaustausch.

III. Aus der Region Asien

In der Region Asien prägen politische Instabilität und Naturkatastrophen die Arbeit. Trotzdem haben die Mitgliedskirchen ihre Zusammenarbeit intensiviert und es wurden neue Finanzierungsquellen erschlossen – etwa über die VEM-Stiftung „Pijar Misi Indonesia".
Die regionalen Gremien arbeiten stabil, besonders die Jugend- und Frauengruppen. Schwerpunkte sind psychische Gesundheit, häusliche Gewalt, ökologische Fragen und Menschenrechte.
Die VEM unterstützt hier Projekte in allen fünf Arbeitsfeldern – von Wasser- und Bildungsprojekten über Leadership-Trainings bis zu theologischer Weiterbildung.
Besonders hervorzuheben ist die konsequente Beteiligung der Mitgliedskirchen an der United-Action-Kampagne und an Solidaritätsbesuchen zwischen Partnerkirchen.
Es gibt wachsende Netzwerke zwischen Kirchen und Universitäten – etwa zwischen Indonesien, den Philippinen und afrikanischen Partnern. Auch im Bereich Advocacy ist Asien eng mit Afrika verknüpft: beide Regionen engagieren sich stark für Umwelt- und Menschenrechtsfragen.
Ein anhaltendes Thema ist das Berichtswesen und die Nachverfolgung von Fördermitteln – hier besteht Verbesserungsbedarf.
Deutlich wird aber: Die asiatischen Kirchen sehen sich als aktiver Teil einer lernenden Gemeinschaft. Viele Projekte, etwa in der Jugend- und Umweltarbeit, überschneiden sich mit denen der afrikanischen Region, während über das Freiwilligenprogramm und den Personalaustausch auch der direkte Austausch mit Deutschland – insbesondere über die EKvW und EKiR – gestärkt wird.

IV. Aus der Region Deutschland

Engagement der EKvW. Wir freuen uns über die aktive Rolle von Frau Annette Salomo, die als Vize-Moderatorin der deutschen Region Verantwortung und Perspektiven in die internationale Arbeit der VEM einbringt.

In der deutschen Region stand die **strukturelle Neuordnung** im Mittelpunkt. Nach wie vor werden Programme gebündelt und Synergien geschaffen.

Die **Schwerpunkte der Arbeit** liegen auf Antirassismus, Missions- und Kolonialismus-Kritik sowie globaler Bildungsarbeit. Das zeigt sich in Konferenzen, Netzwerktreffen und Projekten, an denen sich auch Partner aus den anderen beiden Regionen beteiligen.

Ein wichtiges Ereignis war die **Deutsche Regionalversammlung** (DRV), die am 21. und 22. März 2025 im Tagungshaus Martin Niemöller in Schmitten/Arnoldshain stattfand.
Eingeladen hatte die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, und rund 50 Teilnehmende aus den sieben deutschen VEM-Mitgliedern waren dabei.
Ein zentraler Punkt war der Workshop zum Thema „Mission und postkoloniale Perspektiven", geleitet von Pfarrerin Dr. Claudia Währisch-Oblau und Pfarrerin Dr. Elizabeth Silayo. In lebendigen Diskussionen wurde deutlich: Mission muss heute kritisch und sensibel mit der eigenen Geschichte umgehen und aus den Erfahrungen anderer Kulturen lernen.
Ein besonders bewegendes Thema war die anhaltende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Die Teilnehmenden diskutierten ein Statement, das die Verantwortung der deutschen Kirchen betont, sich stärker für Frieden, Gerechtigkeit und humanitäre Unterstützung einzusetzen. Ziel ist, angesichts des jahrzehntelangen Leidens der Bevölkerung nicht zu schweigen, sondern aktiv zur Veränderung beizutragen.
Neben inhaltlichen Themen wurden auch neue Vertreterinnen und Vertreter gewählt, unter anderem für die jungen Erwachsenen und den Geschäftsführenden Ausschuss. Zudem traf die Versammlung Beschlüsse zur Vorbereitung auf die Vollversammlung in Daressalam.

Im **Freiwilligenprogramm** werden weiterhin junge Menschen zwischen den Regionen vermittelt – Süd-Nord, Nord-Süd und zunehmend auch Süd-Süd. Dabei spielt die EKvW hier eine aktive Rolle: Dank der Kooperation mit der IERP ist es im derzeit laufenden Jahrgang erstmalig möglich, auch Freiwillige aus Südamerika zu empfangen bzw. Freiwillige in die Region am Rio de la Plata zu entsenden. Derzeit sind 6 Freiwillige in Einsatzstellen der EKvW aktiv. Insgesamt müssen wir jedoch feststellen, dass bürokratische Hürden (z.B. Visavergabe), Einsatzstellenmangel und finanzielle Unsicherheiten die Arbeit im Freiwilligenprogramm zunehmend erschweren.

Besuch in Westpapua. Ein besonderes Zeichen internationaler Verbundenheit setzte der Besuch von Dr. Albrecht Philipps und Pfarrerin Claudia Latzel-Binder vom 8.-13. April, 2025 in Westpapua. Sie erlebten dort nicht nur die kirchlichen Herausforderungen, sondern auch die politische und gesellschaftliche Situation – voller Spannungen, Unsicherheiten und struktureller Gewalt.
Gleichzeitig sahen sie, wie kraftvoll die Kirche GKITP wirkt und wie sehr ihre Arbeit durch die Unterstützung der EKvW gestärkt wird. Diese Unterstützung hilft der Kirche, inmitten großer Not Hoffnung zu geben – nicht nur ihren Gemeindemitgliedern, sondern der gesamten Gesellschaft.

Die Kooperation zwischen der VEM und der EKvW findet auch in der fachlichen Zusammenarbeit im Bereich des **Internationalen Kirchenmusikprogramms** der VEM seinen Niederschlag. Sowohl **Prof. Dr. Jochen Kaiser** (Rektor der Hochschule für Kirchenmusik – HfK der EKvW) als auch **Dr. Jochen Arnold** (als Dezernent für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik der EKvW) nahmen im letzten Jahr an der von der VEM organisierten Kirchenmusik-Konferenz in

Tansania teil. Ein Ergebnis dieser Konferenz war dann ein von einer internationalen Gruppe von Kirchenmusik-Experten konzipiertes Trainingsprogramm für KirchenmusikerInnen in Ostafrika, welches im Oktober in Tansania an den Start ging und von der EKvW mitfinanziert wird.
Die von der VEM halbjährlich veranstalteten Online-Konferenzen des Internationalen Kirchenmusik-Netzwerks zu Kirchenmusik in verschiedenen Ländern wird regelmäßig auch von Kirchenmusik-Experten aus der EKvW besucht (zuletzt am 12.11. zu Kirchenmusik in Ghana mit über 60 Teilnehmenden aus 11 Ländern).
Studierende der HfK sind an einigen der internationalen Musikprogramme der VEM in der Region, z.B. dem transkulturellen Mitsing-Format „Singing in the Light of God" beteiligt.

Ein weiterer Arbeitsbereich, in dem die Kooperation mit der EKvW sehr gut gelingt, ist das „**Global Expert Programme**" (ehemals Süd-Nord-Austauschprogramm), bei dem Fachkräfte aus Afrika und Asien in kirchlichen Einrichtungen tätig sind. Derzeit arbeiten Pfarrer Emmanuel Boango aus der DRC in Iserlohn und Prof. Dr. Dennis Solon von den Philippinen in Bielefeld. Verabschiedet haben wir zuletzt Pfarrer Albert Purba, der nach 6 Jahren in Herford mit seiner Familie zurück nach Indonesien gegangen ist.

V. Personalangelegenheiten
Aus verschiedenen Gründen gab es in den letzten Monaten mehrere personelle Änderungen:

- Frau Thea Hummel ist seit dem 1. Juni Head of the Advocacy Department und entsprechend mit der Planung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen im Bereich JPIC etc. betraut.
- Seit Anfang November ist Herr Dr. Emmanuel Muhozi als Executive Secretary Africa tätig und übernimmt damit die Arbeit von Herrn Dr. John-Wesley Kabango.
- Frau Ute Mruck ist seit dem 1. November neue Partnership Officer und folgt damit auf Frauke Bürgers.
- Ab Mitte November wird Frau Katharina Haubold die Nachfolge von Frau Dr. Claudia Währisch-Oblau antreten und als Coordinator for Evangelism bei der VEM arbeiten.
- Herr Timo Pauler wird die VEM als Geschäftsführer am Ende des Jahres verlassen. Eine Nachfolge wird derzeit gesucht.

Dank
Die EKvW pflegt zahlreiche Kooperationen innerhalb der VEM – darunter über 26 Partnerschaften mit Kirchenkreisen und Einrichtungen in den anderen Regionen. Diese Beziehungen sind ein wichtiger Teil unserer gemeinsamen Arbeit.
Im Namen aller Mitglieder möchten wir allen, die sich auf den verschiedenen Ebenen engagieren, herzlich danken – für ihre Verbundenheit, ihren Einsatz und die erfolgreiche Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

4.7.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025

in der EKvW

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die „Gesamtkonzeption 3.0 / 2025 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Beschlussfassung vor.

Allgemeines

Seelsorge ist ein zentraler Ausdruck des christlichen Auftrags. Sie begleitet Menschen vorrangig in persönlichen Krisen und bei der Beschäftigung mit den existentiellen Fragen des Lebens. „Vom Lebensanfang bis zum Lebensende reicht Seelsorge, ist aus dem Glauben heraus motiviert und vollzieht im Bewusstsein der Gegenwart Gottes Zuwendung zum Menschen.“[1] Da Seelsorge in alle Lebensbezügen, Lebenswelten und allen kirchlichen Ebenen zu finden ist, können hier in erheblichem Maße Menschen mit Kirche niederschwellig und positiv in Kontakt kommen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Kirche in besonderer Weise mit diesem Arbeitsbereich identifiziert.[2] Seelsorge ist und bleibt „Kerngeschäft“ der Kirche. Angesichts sinkender Ressourcen muss sie jedoch effizienter und bedarfsgerechter gestaltet werden.

Entwicklung des Handlungsfeldes Seelsorge

Die Entwicklung einer landeskirchlichen Konzeption für Seelsorge ist ein mehrjähriger, stufenweiser Prozess. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass die Versorgung in einzelnen Seelsorgebereichen mittelfristig nicht mehr durch Pfarrerinnen/Pfarrer im Probedienst und mit Auftragen nach § 25 PFDG erfolgen könnte. Ebenso würden aufgrund der veränderten Herausforderungen im Pfarramt umfangreiche kreiskirchliche Synodalbeauftragungen aus (Gemeinde-)Pfarrstellen heraus immer weniger möglich sein.

2013 hat die Landessynode die „Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“ beschlossen. Kernpunkte waren

- das Bekenntnis zur Seelsorge als „Kernkompetenz und Kernauftrag der evangelischen Kirche“,
- der Auftrag zu klären, wo Seelsorge von der „Sache her notwendig“ ist,
- der Auftrag, die Strukturen zur Steuerung von Seelsorge zu klären,
- der Auftrag zu klären, welche seelsorglichen Dienste von Pfarrerinnen/Pfarrern, anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen übernommen werden können,

[1] EKD-Broschüre „Seelsorge – Zwischen Himmel und Erde: Seelsorge und Beratung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“, Hannover 2017, 2.

[2] Die Ergebnisse der KMU 6 machen deutlich, dass Diakonie und Seelsorge/Lebensberatung zu den Bereichen kirchlichen Handelns gehören, die das höchste Vertrauen und die größte Anerkennung in der Bevölkerung genießen und somit die Existenzberechtigung der Kirche am stärksten untermauern. KMU 6, Kapitel 4.

- der Auftrag, die Qualität seelsorglicher Arbeit sicher zu stellen.[3]

Der Beschluss beinhaltete außerdem die Einrichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen für Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst und Alten- und Altenheimseelsorge.

2017 wurde der Landessynode die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW“ zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei wurden sowohl Teile der Aufträge aus dem Jahr 2013 als auch die konkreten Vorstellungen der Kirchenkreise, die aus einem breit angelegten Konsultationsprozess hervorgegangen sind, berücksichtigt. Diese waren u.a.

- Besondere seelsorgliche Dienste sind mittelfristig zu sichern.
- Gewünscht ist eine landeskirchliche Steuerung, die durch regionale Kenntnisse ergänzt ist.
- Dabei sind Handlungs- und Verantwortungsebenen zu klären: Was geschieht wo (Gemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche)?

Für den besonderen seelsorglichen Dienst in Kliniken für Psychiatrie und des Maßregelvollzugs sollten bis zu 15. kreiskirchliche oder landeskirchliche Pfarrstellen eingerichtet und gesamtkirchlich finanziert werden.
Gleichzeit wird ein Systemwechsel beschlossen, der besagt, dass besondere seelsorgliche Dienste, „die konzeptionell in größeren, regionalen Strukturen sinnvoll zu verorten (Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge) bzw. nach übergreifenden Kriterien zu definieren sind (Seelsorge in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug), strukturell auf landeskirchlicher Ebene anzusiedeln und mit Pfarrstellen bzw. Stellen zu versehen.[4]
Außerdem wurde mit dieser Vorlage beschlossen, dass die Verantwortung für die Krankenhausseelsorge und die Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege (mittelfristig) in der Verantwortung der Kirchenkreise, bzw. Kirchengemeinden verbleibt.

Im Oktober 2022 hat die Kirchenleitung die Konzeption „Qualifizierung für Ehrenamtlicher zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sowie entsprechende Durchführungsbestimmungen beschlossen.[5] Damit ist auch diese Forderung aus den Landessynoden der vergangenen Jahre erfüllt worden.

---

[4] Vorlage „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Landessynode 2017, S. 3.
[5] Siehe Broschüre „Qualifikation für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß SeelGG §7 Absatz 2 / AVO-SeelGG § 5 Absatz 5 (https://www.institut-afw.de/fileadmin/user_upload/Seelsorge/Flyer/Broschuere-Qualifizierung_fuer_Ehrenamtliche_zur_Mitarbeit___in_der_Seelsorge__aktuell_15102024.pdf).

Weitere Entwicklungen:

Mit der Gründung des „Zentrums Seelsorge“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Januar 2023 ist eine Fachstelle entstanden, die diese Qualifizierungsmaßnahmen koordiniert und begleitet sowie für die Einhaltung vereinbarter Qualitätsstandards Sorge trägt.[6] Seitdem wurden 45 Ehrenamtliche in 5 Kirchenkreisen nach diesem Konzept qualifiziert, drei weitere Kirchenkreise haben mit der Qualifizierung begonnen.

Zum Ende des Jahres 2022 wurde das Landespfarramt für den **Kirchlichen Dienst in der Polizei** als unselbständige Einrichtung unserer Landeskirche aufgelöst. Die landeskirchlichen Pfarrstellen für Polizeiseelsorge wurden in die Verwaltung des Landeskirchenamtes integriert.
Stellenanteile für Lehrbeauftragungen für das Fach Berufsethik an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung werden von der EKvW nicht mehr zur Verfügung gestellt. Es hat eine Konzentration der Polizeiseelsorge an den Polizeibeamt:innen an den drei Polizeipräsidien[7] auf dem Gebiet der EKvW sowie auf deren Fort- und Weiterbildung am „Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge“[8] stattgefunden.

Nach dem Beschluss der Landessynode 2017 zur Einrichtung von bis zu 15 Pfarrstellen für **Psychiatrieseelsorge und Seelsorge in Kliniken des Maßregelvollzugs** wurden elf landeskirchliche Pfarrstellen eingerichtet. Mit dem landeskirchlichen Pfarrstellenplan 2026-2030 hat die Kirchenleitung im September 2025 in diesem Seelsorgefeld eine Reduzierung um vier Stellen beschlossen.

Die **TelefonSeelsorge (TS)** ist in unserer Landeskirche kreiskirchlich verortet und organisiert. Folgende Kirchenkreise unterhalten eine TS-Stelle: Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Münster, Ostwestfalen (Gestaltungsraum VIII), Paderborn, Hochsauerland-Kreis (Diakonie), Recklinghausen, Siegen. 2008 hatte die Landessynode beschlossen, die Arbeit der TelefonSeelsorge mit einem Grundbetrag von 1.200.000 Euro jährlich aus dem Gesamtkirchlichen Haushalt abzusichern. Über die Jahre wurde dieser Betrag bedarfsbedingt ständig angehoben. 2021 einigten sich Landeskirche und die betroffenen Kirchenkreise auf eine neue Berechnungsgrundlage. Die wesentliche Änderung dieser Berechnungsgrundlage bestand darin, dass als Personalkostenzuschuss mit Ausscheiden einer Pfarrerin, eines Pfarrers in der Leitung nur noch die

[6] Vizepräsident Schlüter ebd. S. 5.
[7] Sog. § 4 - Behörden
[8] Das Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge (ZeBuS) ist eine gemeinsam vom Land NRW und den Kirchen in NRW getragene, von der Polizei NRW geführte Einrichtung.

Personalkosten für eine angestellte Leitung berücksichtigt werden. Die Grundsicherung für die TS-Stellen wird – finanziert aus dem Gesamtkirchlichen Haushalt - ab 2030 demnach ca. 1.600.000 Euro betragen. Darüber hinaus müssen die Kirchenkreise in unterschiedlichem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung der TelefonSeelsorge beisteuern.

Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland mit den meisten Volksfesten, Jahrmärkten und Kirmessen. Zudem finden einige der größten Volksfeste in NRW statt (Cranger Kirmes, Düsseldorfer Rheinkirmes, Soester Kirmes u.v.m.). Zudem ist NRW nach Niedersachsen das Bundesland, indem die meisten Markt- und Schaustellerfamilien gemeldet sind.

Circusleute und Schausteller gelten als kirchentreu und sind in der Regel Mitglied in einer evangelischen oder der katholischen Kirche. 2024 gaben bei einer Umfrage 89,15 % der Antwortenden (oft stellvertretend für die ganze Familie) an, dass die Kirche selbstverständlich zu ihrem Leben als beruflich Reisende gehört.

Die pastorale Betreuung (Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, diakonische Unterstützung) für Circus- und Marktleute sowie Schausteller, die ihren Wohnsitz in Westfalen haben oder sich zu Volksfesten hier aufhalten, ist Aufgabe der EKvW. Diese Berufsgruppe ist als „Gemeinde unterwegs“ anzusehen. Den Wunsch der Circusleute und Schausteller nach einer konkreten Ansprechperson bzw. eigene:r Seelsorger:in ist nachvollziehbar. Ein Beziehungsaufbau, der für eine kontinuierliche Begleitung notwendig ist, kann durch die Pfarrer:innen in den Kirchengemeinden nicht erfolgen. Sie sind zu unbekannt, um für Seelsorgegespräche angefragt zu werden. Ein:e Seelsorger:in muss die Möglichkeit haben, den Circusleuten und Schaustellern nachzureisen, um Seelsorgegespräch fortzusetzen und Kasualien vorzubereiten und durchzuführen.

Bisher werden die Circus-, Marktleute und Schausteller in Westfalen vom EKD-Pfarrer für **Circus- und Schaustellerseelsorge** betreut. Durch einen Beschluss der EKD-Synode 2020 werden die Aufwendungen für diese Stelle bis 2030 um 71% gekürzt. Die EKD setzt auf „Verhandlungen zur Kofinanzierung des EKD-Pfarrers durch Gliedkirchen, die mangels eigenen Personals zu seinem Haupteinsatzort geworden sind (EKvW, EKiR)“[9].

Auf der Landessynode November 2023 stellte der Kirchenkreis Vlotho den Antrag, über die „zukünftige Gestalt und Qualität der **Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken**“, insbesondere in Reha-Kliniken, zu beraten.[10] Dieses ist auf verschiedenen Ebenen und in mehreren Gremien erfolgt. Das Ergebnis der Beratungen werden in dieser Vorlage der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

[9] Aus der Vorlage „Neuordnung Finanzstrategie“ für die EKD-Synode 2020.
[10] Antrag 6.1.1. Anträge der Kirchenkreise.

Der Kirchenkreis Iserlohn stellte auf der Landessynode im Mai 2024 den Antrag, die Landessynode möge sich „mit der **digitalen Seelsorge** [...] befassen und Ressourcen zur Verfügung [...] stellen“.[11] Eine intensive Befassung mit digitaler Seelsorge konnte aufgrund noch fehlender Ressourcen bisher nicht erfolgen. Im Zentrum werden die bundesweiten Entwicklungen in diesem Arbeitsfeld verfolgt.

Um den Aufgaben wie der **Qualifizierung Ehrenamtlicher**, Befassung mit „neuen“ Themen (Interkulturelle Seelsorge, digitale Seelsorge, etc.) der Fortschreibung der Konzeption Seelsorge, der Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Seelsorge in unserer Landeskirche, der Beratung der Kirchenkreise bei allgemeinen Fragen zur Seelsorge u.s.w. nachkommen zu können, wurde im Zentrum Seelsorge die freigewordene Pfarrstelle für „Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege“ zum 1. November 2025 in eine Pfarrstelle „Zentrum Seelsorge – Querschnittsaufgaben“ umgewandelt. Die Pfarrstelle „Seelsorge im Gesundheitswesen (ehemals Krankenhausseelsorge) wird um das Arbeitsfeld Seelsorge in Einrichtungen der Altenpflege ergänzt.

Die Stellen für evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten (**Gefängnisseelsorge**) sind Planstellen des Landes NRW. Die EKvW schlägt zwar Pfarrer:innen für deren Besetzung vor, diese werden dann aber in den Dienst des Landes NRW übernommen. Lediglich eine Stelle wurde bis 2025 durch einen Pfarrer mit Auftrag nach § 25 versorgt. Diese Stelle ist durch Ruhestand freigeworden und wird nicht wiederbesetzt.

Mit dem landeskirchlichen Pfarrstellenplan 2026-2030 hat die Kirchenleitung im September 2025 beschlossen, in der **Gehörlosenseelsorge** 2,5 Stellen nach den Freiwerden durch Eintritt in den Ruhestand nicht wieder zu besetzen.

Grundsätzliches

In die vorliegende Konzeption sind eingeflossen:

- die bisher von Landessynoden und Kirchenleitung gefassten Beschlüsse,
- Ergebnisse aus intensiven Gesprächen mit Superintendentinnen und Superintendenten,
- Anträge und Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen,
- die Erfahrungen mit dem Systemwechsel[12] seit 2019,

[11] Antrag 6.1.2. Anträge aus den Kirchenkreisen.
[12] Vgl. die Ausführungen zum Beschluss der Landessynode 2017, S. 1f.

- der Kriterienkatalog für die Erstellung des landeskirchlichen Pfarrstellenplans 2026-2030,[13]
- Kenntnisse aus Personalbericht und Haushaltsplan.

Im Einzelnen

1. Zentrum Seelsorge

Das Zentrum Seelsorge soll fortgeführt werden. Aufgaben und Struktur sind ständig auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2. Notfallseelsorge

Das 2017 beschlossene Konzept Notfallseelsorge mit fünf landeskirchlichen Pfarrstellen in den Regionen Hellweg, Münsterland, Ostwestfalen, Ruhrgebiet und Südliches Westfalen hat sich bewährt und wird fortgeführt. Das Ehrenamt bleibt in diesem Arbeitsfeld weiter wesentlicher Bestandteil des seelsorglichen Dienstes. Wo möglich sollen Kirchenkreise eine Synodalbeauftragung für Notfallseelsorge an Pfarrer:innen, Personen anderer Berufsgruppen oder Ehrenamtliche aussprechen.

3. Polizeiseelsorge

Zukünftig besteht der Kirchliche Dienst in der Polizei aus drei landeskirchlichen Pfarrstellen an den Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund und Münster sowie einer Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst am Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge (ZeBuS) in Selm (kombiniert mit einem von der EKD refinanzierten Lehrauftrag für Berufsethik an der Deutschen Hochschule der Polizei). Die noch vorhandene fünfte Stelle, besetzt mit einer Pfarrerin mit Auftrag nach § 25 PfDG entfällt ab Oktober 2026. Wo möglich ist es aufgrund der Größe der Gebiete und der hohen Zahl von zu betreuenden Polizeibeamt:innen sinnvoll, auf der Ebene der Kreispolizeibehörden, nebenamtliche Polizeiseelsorger:innen zu beauftragen.

4. Gehörlosenseelsorge

Das 2017 beschlossene Konzept der Regionalisierung in der Gehörlosenseelsorge wird fortgeführt. Die Regionen und die zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben werden bis 2030 aufgrund der Reduzierung der Pfarrstellen von derzeit 6,5 auf 4 neu definiert und beschrieben. Freiwerdende und wiederzubesetzende Stellen sind auch durch Personen anderer Berufsgruppen mit entsprechenden Qualifikationen zu besetzen. Die Teamleitung übernimmt ein Pfarrer, eine Pfarrerin.

[13] Insbesondere das Kriterium der „Beruflichkeit“.

5. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge

Um die Teilhabe von Blinden und sehbehinderten Menschen am kirchlichen Leben zu ermöglichen, wird die halbe Stelle eines Beauftragten für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge fortgeführt. Diese Stelle wird ausschließlich mit einer Person einer anderer Berufsgruppen besetzt.

6. Seelsorge an Kliniken mit überregionaler Bedeutung

Die bisherige „Psychiatrieseelsorge und Seelsorge in Klinken des Maßregelvollzugs“ wird in die neue Kategorie „Seelsorge an Kliniken mit überregionaler Bedeutung“ überführt.

Da die Träger der Kliniken in der Regel über die Grenzen der Kirchenkreise überregional aufgestellt sind, werden diese Stellen zentral im Landeskirchenamt verortet. Die Erfahrung zeigt, dass eine größere Zahl an Stellen auf landeskirchlicher Ebene ermöglicht, durch Umstrukturierungen schnell und zielgerichtet auf Veränderungen (z.B. ausbleibende Refinanzierung, Sicherstellung des qualifizierten seelsorglichen Dienstes bei längeren Ausfallzeiten der Stelleninhaber:in, etc.) zu reagieren.

Kriterien für die Einrichtung bzw. Erhaltung von Stellen für Seelsorge an Kliniken mit überregionaler Bedeutung:

a) <u>Überregionalität</u>

   Es handelt sich um eine Spezialklinik. Menschen mit besonderem Behandlungsbedarf, wurden in der Regel aus der wohnortnahen Behandlung in diese Klinik überwiesen oder verlegt. Eine kontinuierliche Begleitung durch Angehörige ist aufgrund der Entfernung zum Wohnort nicht möglich.

b) <u>Vulnerabilität</u>

   Die Ursachen und die daraus resultieren Schwere einer seelischen Belastung zu bewerten, ist ethisch problematisch. Kirche kann aber aufgrund mangelnder Ressourcen nicht überall dort, wo seelische Not herrscht, mit einem qualifizierten Seelsorgeangebot aufwarten. Es müssen also Kriterien dafür gefunden werden, wo Kirche ein seelsorgliches Angebot für notwendig hält.

   In Fachkliniken/Fachabteilungen werden Menschen behandelt, die durch ihre Erkrankung bzw. Verletzung lebensbedrohende Zustände erlebt haben oder noch erleben, oder die aufgrund ihrer Erkrankung oder Verletzung völlig neue Lebensperspektiven entwickeln müssen. Ihr Aufenthalt in der Klinik dauert in der Regel länger. Auf ihr soziales Netzwerk können sie zur seelischen Stabilisierung aufgrund der Entfernung zum Wohnort nicht zurückgreifen.

c) Größe der Klinik

Voraussetzung für die Einrichtung einer Vollzeitstelle ist eine noch zu definierende Bettenzahl (inklusiv Zentralgebäude, ausgelagerte Teilkliniken, separate Wohngruppen, etc.).

d) Refinanzierung

Voraussetzung für ein evangelisches, hauptamtliches Seelsorgeangebot in einer Spezialklinik ist die anteilige Refinanzierung durch die Träger und eine Form der Implementierung im System.

e) Ökumene

Christliche Krankenhausseelsorge kann heute nur noch in ökumenischer Zusammenarbeit abgesichert werden. In einer gemeinsam von der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schrift ist in diesem Sinne von einem „stellvertretenden" Dienst der Konfessionen die Rede.[14] Vor der Einrichtung einer Stelle ist an der entsprechenden Klinik zunächst der Umfang des kath. Seelsorgeangebotes und die Notwendigkeit für die Präsenz beider Konfessionen zu prüfen.

Perspektivisch könnten für die Seelsorge an Klinken mit überregionaler Bedeutung (einschließlich der vorhandenen landeskirchlichen Pfarrstellen in der Psychiatrieseelsorge) unter Anwendung und Einhaltung der o.g. Kriterien bis zu 13 landeskirchliche Stellen eingerichtet werden. Diese Stellen könnten mit Pfarrer:innen und Personen anderer Berufsgruppen besetzt werden. Entscheidend ist die seelsorgliche Qualifikation. Die Teamleitung übernimmt der Pfarrer, die Pfarrerin für Gesundheitswesen im Zentrum Seelsorge.
Bei dem Prozess zur Einrichtung einer Stelle für Seelsorge an Klinik mit überregionaler Bedeutung ist der jeweilige Kirchenkreis zu beteiligen und dessen Perspektive zu berücksichtigen.

7. Digitale Seelsorge

Das Zentrum Seelsorge befasst sich weiterhin mit dem Bereich „Digitale Seelsorge" und eruiert zunächst Bedarf und Ressourcen für diesen Arbeitsbereich.

8. Circus- und Schaustellerseelsorge

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu prüfen, in welchem Umfang und auf welche Weise die EKvW ihre Verantwortung für die Seelsorge an Circus- und Marktleuten sowie Schaustellerseelsorge wahrnehmen kann und in Verhandlungen mit der EKD und der EKiR zu treten.

[14] Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit, Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene, Gemeinsame Texte, Heft 30, Hrsg. EKD und DBK, 14.03.2024

9. Telefonseelsorge

Die Landessynode empfiehlt den Kirchenkreisen mit einer TS-Stelle, grundsätzliche Überlegungen zur TelefonSeelsorge in der EKvW anzustellen. Ziel ist es, tragfähige Strukturen für die Zukunft zu schaffen. Dabei sind die Entwicklungen in den Bistümern und bei den ökumenischen Partner:innen zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen, das Landeskirchenamt mit der Prozessleitung zu beauftragen.

Planung Stellenübersicht (landeskirchliche Stellen im Handlungsfeld Seelsorge)

Seelsorgefeld	**Pfarrer:in (1)** **Priv.rechtl. An. (2)** **entweder oder (3)**	Anzahl Stellen Stand 2025	Anzahl Stellen Stand 2030	**Refinanzierung Umfang** (Stellenanteile)
<u>Zentrum Seelsorge</u> Querschnittsaufgaben Gesundheitswesen Blinden- und Sehbehindertenseelsorge	 1 1 2	 1 1 0,5	 1 1 0,5	 nein nein nein
Notfallseelsorge	1	5	5	nein
Polizeiseelsorge	1	5	4	ja 1,5
Gehörlosenseelsorge	3	6,5	4	nein
Klinikseelsorge	3	11	13	ja nicht kalkulierbar
Digitale Seelsorge	2	0	?	nein
Circus- und Schaustellerseelsorge	3	0	0,5	nein
Gefängnisseelsorge	2	1	0	ja
gesamt		31,0	29,0	

<u>Beschlussvorschlag</u>

Die Landessynode beschließt die „Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und bittet die Kirchenleitung, die notwendigen finanziellen Mittel aus dem Gesamtkirchlichen Haushalt bereit zu stellen.

4.8.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Berichte zum Klimaschutz

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode die anliegenden Berichte zum Klimaschutz vor:

- Klimabericht nach § 5 Abs. 3 KliSchG
- Bericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach § 5 Abs. 4 KliSchG
- Bericht zur Verwendung der Klimaschutzpauschale nach § 4 KliSchG

Evangelische Kirche von Westfalen
Klimabüro.EKvW

Klimaschutzbericht 2023/24

Energiemonitoring:

Pilot in **4** Kirchengemeinden gestartet

Zielgruppen:

ca. 200 erreichte Kirchengemeinden und **über 700** Teilnehmende an Veranstaltungen

Netzwerk und Gremien:

17 Hauptamtliche und **ca. 70** Ehrenamtliche auf Kirchenkreis-Ebene

THG-Eröffnungsbilanz:

3667 kirchlich genutzte Gebäude erfasst, davon **60%** bilanziert

01 Einordnung

Der kirchliche Klimaschutz ist ein relativ neuer, aber bereits fest etablierter Arbeitsbereich in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Mit dem Klimaschutzgesetz (1) wurde nicht nur das Fundament für grundlegende Strukturen gelegt, sondern ebenfalls unser gemeinsames Bewusstsein für notwendige Veränderungen geschärft. Unser aktueller Klimaschutzbericht 2023/2024 verdeutlicht: Wir sind von theoretischen Überlegungen zu handfesten Taten übergegangen.

Der Klimabeirat und das Klimabüro arbeiten eng mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammen, um die Umsetzung des Klimaschutzplans auf allen Ebenen voranzutreiben. Erfreulich ist die Beobachtung, wie viel Wohlwollen und Tatkraft dem Umwelt- und Klimaschutz im kirchlichen Alltag entgegengebracht werden.

Mit Begleitung des landeskirchlichen Klimabüros wurden in fast allen Kirchenkreisen strukturelle Änderungen angestoßen, die Klimaschutzarbeit wurde dauerhaft in Gremien und Fachstellen verankert. Da unsere Gebäude die größten Treibhausgas (THG)-Emissionen verursachen, bilden sie momentan unseren Arbeitsschwerpunkt. Parallel dazu laufen in den Kirchenkreisen intensive Überlegungen zur sinnvollen Verwendung der zweckgebundenen Klimaschutzpauschale.

Im Oktober 2023 verabschiedete die Kirchenleitung den Klimaschutzplan 2023-2027 mit konkreten Maßnahmen in acht verschiedenen Handlungsbereichen. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Umsetzung der dort festgelegten Meilensteine.

Bei der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz 2023 offenbarte sich, dass vielerorts die benötigten Gebäude- und Energiedaten mühsam zusammengetragen werden mussten. Diese zeitaufwändige Arbeit werden wir künftig durch die Einführung bzw. konsequente Pflege von Gebäudemanagementsystemen sowie durch automatisierte Prozesse – etwa durch das Energiemonitoring in unserer westfälischen KlimaApp – deutlich vereinfachen.

Ein besonderer Dank gilt den Fachstellen für Klimaschutz und Mitarbeitenden in den kirchlichen Verwaltungsämtern, die die Erstellung der Eröffnungsbilanz erst möglich gemacht haben. Dieser Bericht soll dazu ermutigen, den eingeschlagenen Weg mit Entschlossenheit weiterzugehen, um die Schöpfung zu bewahren und für künftige Generationen zu schützen.

02 Meilensteine

Im Klimaschutzplan sind jährliche Meilensteine definiert. Dieser Fahrplan ist Grundlage des Klimaschutzberichts der EKvW. Für die Jahre 2023/24 wurden für die landeskirchliche Ebene folgende Aufgaben definiert:

Handlungsbereich	Meilenstein	
Organisation	Gebäude- und Energiedatenbank	🟢
	THG-Bilanz	🟢
	Klimaschutzbericht	🟢
	Fundraising und Akquisition von Fördermitteln	🟢
	Bericht Klimaschutzfinanzierung	🟡
	Klimaschutz als fester TOP in wesentlichen Gremien der LK	🟡
Gebäude und Energie	Politische Lobbyarbeit	🟢
	Steckbriefe für Körperschaften	🟡
	Landeskirchliche Grundsätze für Sanierung und Neubau	🔴

Handlungsbereich	Meilenstein	
Mobilität	Mobilitätsumfragen	🟢
	Digitale Reisekostenerhebung	🟡
Beschaffung	Muster-Beschaffungsordnung	🟢
	Bilanzierung	🟡
Bildung und Kommunikation	Informationsbereitstellung	🟢
	Austausch zwischen Akteur:innen	🟢
	Best-Practice	🟢
	Digitale Datenplattform	🟡
	Kommunikationsstrategie	🟡

🟢 umgesetzt 🟡 in Umsetzung 🔴 ausstehend

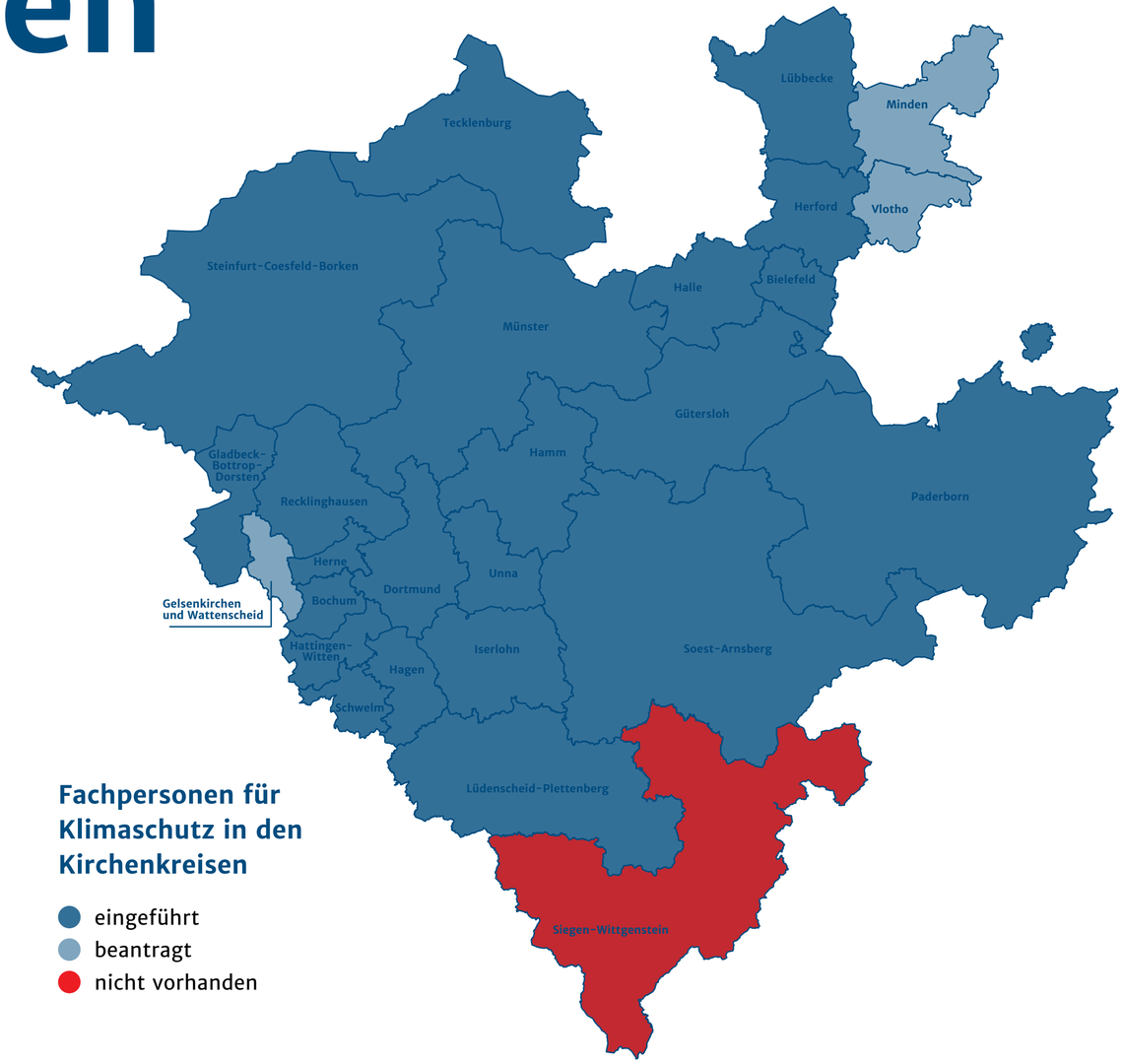
03 Akteursgruppen

Klimabüro: Das Team umfasst 7 Fachstellen, von denen 2 befristete Projektstellen sind. Das Klimabüro, ist organisatorisch an verschiedenen Stellen in die Struktur der Landeskirche eingebunden und verfolgt dort seine jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte. In Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der verschiedenen Ebenen und Arbeitsfelder der EKvW steuert und unterstützt es den Klimaschutzprozess.

14 Fachstellen für Klimaschutz (06/2025) unterstützen 18 Kirchenkreise bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten und der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Die Fachpersonen für Klimaschutz sind erste Ansprechpersonen für Kirchengemeinden, Mitarbeitende der Kreiskirchenämter und das Klimabüro. Die Klimaschutzbeauftragten treffen sich monatlich zum kollegialen Austausch mit Begleitung des Klimabüros.

Klimabeirat: Er begleitet und unterstützt die Arbeit des Klimabüros. Seine Besetzung ist so angelegt, dass verschiedene Perspektiven, Interessen und Leitungsverantwortung zusammengeführt werden. Zu ihm gehören Menschen des Kreises der kreiskirchlichen Klimaschutzmanagenden, der kreiskirchlichen Umweltbeauftragten, der Fachleute aus der kirchlichen Verwaltung, der Superintenden*innen und der Dezernent*innen des Landeskirchenamtes.

23 Synodalbeauftragte für Umweltschutz bilden gemeinsam mit weiteren Vertretenden der kreiskirchlichen Umweltarbeit und Landeskirchlichen Referent*innen die Konferenz der Umweltbeauftragten, die sich vierteljährlich trifft. In den Kirchenkreisen ist die Klimaschutzarbeit in Gremien verankert, wie etwa in bereits existierenden Ausschüssen (Ökumene, Gesellschaftliche Verantwortung) oder spezifischen Gremien (Klima-AG, Klimabeirat). Rund 70 Ehrenamtliche sind in diesen Gremien vertreten.



617

04 Organisation

60% Gebäudeenergiedaten erfasst: Es wurden von den Verantwortlichen in den Kreiskirchenämtern, koordiniert durch das Klimabüro, für über 3674 Gebäude in kirchlicher Nutzung Kenndaten und Energieverbräuche zusammengetragen. Die Daten werden konsolidiert im Grünen Datenkonto. Mithilfe der neuen, landeskirchenweiten Gebäude- und Energiedatenbank konnte die Eröffnungsbilanz 2023 der THG-Emissionen der EKvW erstellt werden. Die Erfassung von Gebäude- und Energiedaten zeigte, dass Kirchenkreise mit Fachstellen für Klimaschutz die höchste Datenqualität lieferten. In den übrigen Kirchenkreisen war der Aufwand aufgrund von Kommunikationsschwierigkeiten besonders hoch. Besonders herausfordernd war die Erfassung der Energiedaten von Pfarrhäusern, sodass hier eine intensivere Aufklärungsarbeit erforderlich ist. Insgesamt fünf Kirchenkreise haben keine Energiedaten für 2023 übermittelt: Bielefeld, Herne, Lüdenscheid-Plettenberg, Unna und Vlotho.

376 Kirchen im Klimamonitoring: Das schon im Jahr 2022 eingeführte Raumklimamonitoring konnte 2023 und 2024 weiter ausgebaut werden, sodass jetzt 203 Kirchengemeinden die automatisierte Raumklimaüberwachung in ihren Kirchbauten nutzen. Die Raumklimaüberwachung mit der KlimaApp dient der Überwachung der Feuchtigkeit bei gleichzeitiger Temperaturabsenkung insbesondere in der kalten Jahreszeit. Das Raumklimamonitoring wurde strategisch so aufgebaut, dass unkompliziert das Energiemonitoring ergänzt werden kann. Installiert man Sensoren an den Energiezählern, so können die Energieverbräuche in Echtzeit in der KlimaApp abgerufen werden.

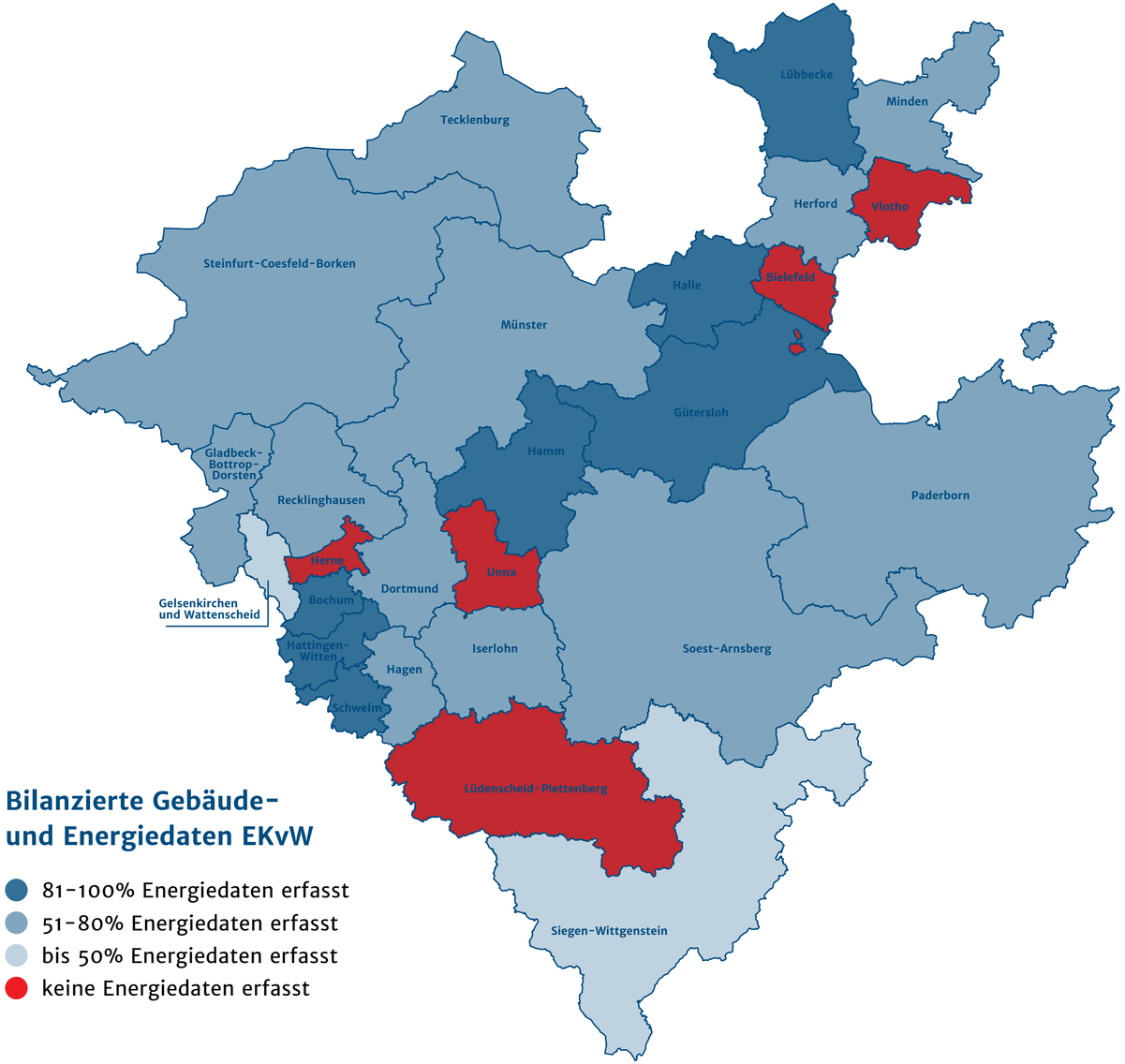
Pilotierung Energiemonitoring: 4 Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Kirchenkreisen nehmen bereits am landeskirchlichen Energiemonitoring teil, 8 weitere sind geplant. Nach der erfolgreichen Pilotphase kann die Webanwendung zur Verbrauchsüberwachung in kirchlich genutzten Gebäuden landeskirchenweit ausgerollt werden.

Bericht Klimaschutzfinanzierung: 21 Kirchenkreise und die Landeskirche haben dem Klimabüro Rückmeldung zur Verwendung der Klimapauschale gegeben. In 14 Kirchenkreisen und der Landeskirche wurde ein entsprechender Beschluss der Synode bzw. des KSVs gefasst. Kirchenkreise, die bereits Teile der Pauschale verausgabt haben, haben im Durchschnitt 25% der Mittel genutzt. Dabei variieren die Lösungsansätze bei Auswahl-, Verteilmechanismus und Maßnahmenschwerpunkten. Ein Großteil der Mittel wurde für die Eigenanteile der Klimaschutzmanager*innen und investive Maßnahmen an Gebäuden sowie für Erneuerbare-Energien-Anlagen verwendet.

618

Fundraising und Akquisition von Fördermitteln: Ein Fachreferent für Fördermittel im Klimabüro fungiert als Beratungsstelle und primäre Ansprechperson rund um die Bereiche Fundraising und Akquisition von Fördermitteln im Klimaschutz für alle Ebenen der EKvW. Der Fachreferent hat, mit Unterbrechung aufgrund einer Projektleitung, zum 2.01.2024 die Beratung und Betreuung aufgenommen.

Klimaschutz als fester Tagesordnungspunkt in wesentlichen Gremien der Landeskirche: Die Bedeutung von Klimaschutz und nachhaltigem Handeln ist in den Köpfen und so auch auf den Tagesordnungen angekommen. Erfreulich häufig werden Belange des Klimaschutzes an relevanten Stellen proaktiv berücksichtigt. Für eine regelmäßige Befassung sorgt u.a. das im kirchlichen Klimaschutzrecht etablierte Berichtswesen. Das Kollegium trifft außerdem laufend Verwendungsentscheidungen für die landeskirchliche Klimaschutzpauschale.



05 Gebäude und Energie

Steckbriefe für Körperschaften: Mit der in Entwicklung befindlichen GuTen-App (Applikation für Gemeinde und Transformation) können Kenndaten zur Treibhausgasbilanz, zum Gebäudebestand, zum kirchlichen Leben und zur Kommunalstatistik in Kartendarstellungen analysiert, visualisiert und exportiert werden. Die GuTe-App visualisiert die zeitliche Entwicklung von Kennzahlen und produziert Prognosen mit der Möglichkeit verschiedene Szenarien zum Gebäudebestand und zu Entwicklungsräumen durchzuspielen.

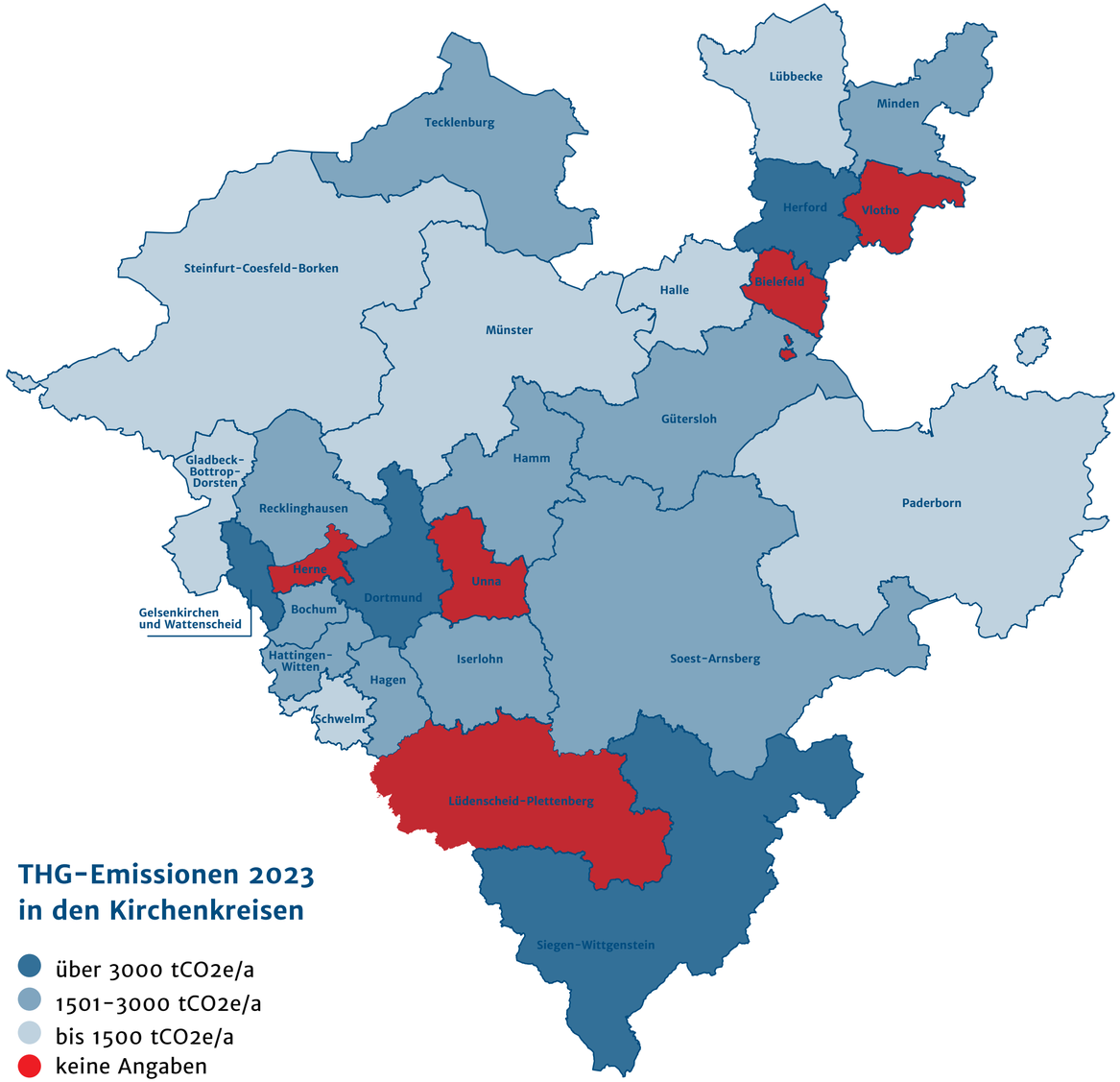
2 Wanderausstellungen Kirchenbankheizung wurden von Januar bis April 2024 in insgesamt 11 Kirchen ausgestellt. Die Ausstellung umfasst ein Rollup-Banner und Flyer über die Temperierung in Kirchen, Klimamonitoring und Winterkirchen. Highlight der Ausstellung sind Muster-Sitzkissenheizungen für Kirchenbänke.

20 Energieberatungen wurden in Kooperation mit der Klimaschutzberatung "Energie & Kirche" durchgeführt. Zu den Beratungen gehören Vor-Ort-Besuche und die Erstellung von Energieberichten. In den Strategieberatungen wird jeweils ein gesamter Gebäudestandort einer Kirchengemeinde in den Blick genommen und kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vorgeschlagen und bewertet.

Gebäudestrategieberatung verfolgt die Entwicklung des Gebäudebestands in der EKvW bis 2035 unter den bisher bekannten Prognosen mit rückläufigen Gemeindegliederzahlen, Kirchensteuern und Pfarrstellen. Dies führt einerseits zur Verkleinerung des Gebäudebedarfs und Gebäudebestands in der EKvW und andererseits ist die Entwicklung wirtschaftlicher Immobilien notwendig, aus deren Erträge Kirchengemeinden auch zukünftig über finanzielle Einnahmen verfügen können. Modelle der Bestandsanalysen dienen als Grundlage, Gebäude-Orientierungswerte als Bewertungshilfe. Konkrete Pilot-Projekte und Beratungen erfolgten in 10 unterschiedlichen Kirchenkreisen und 22 Kirchengemeinden.

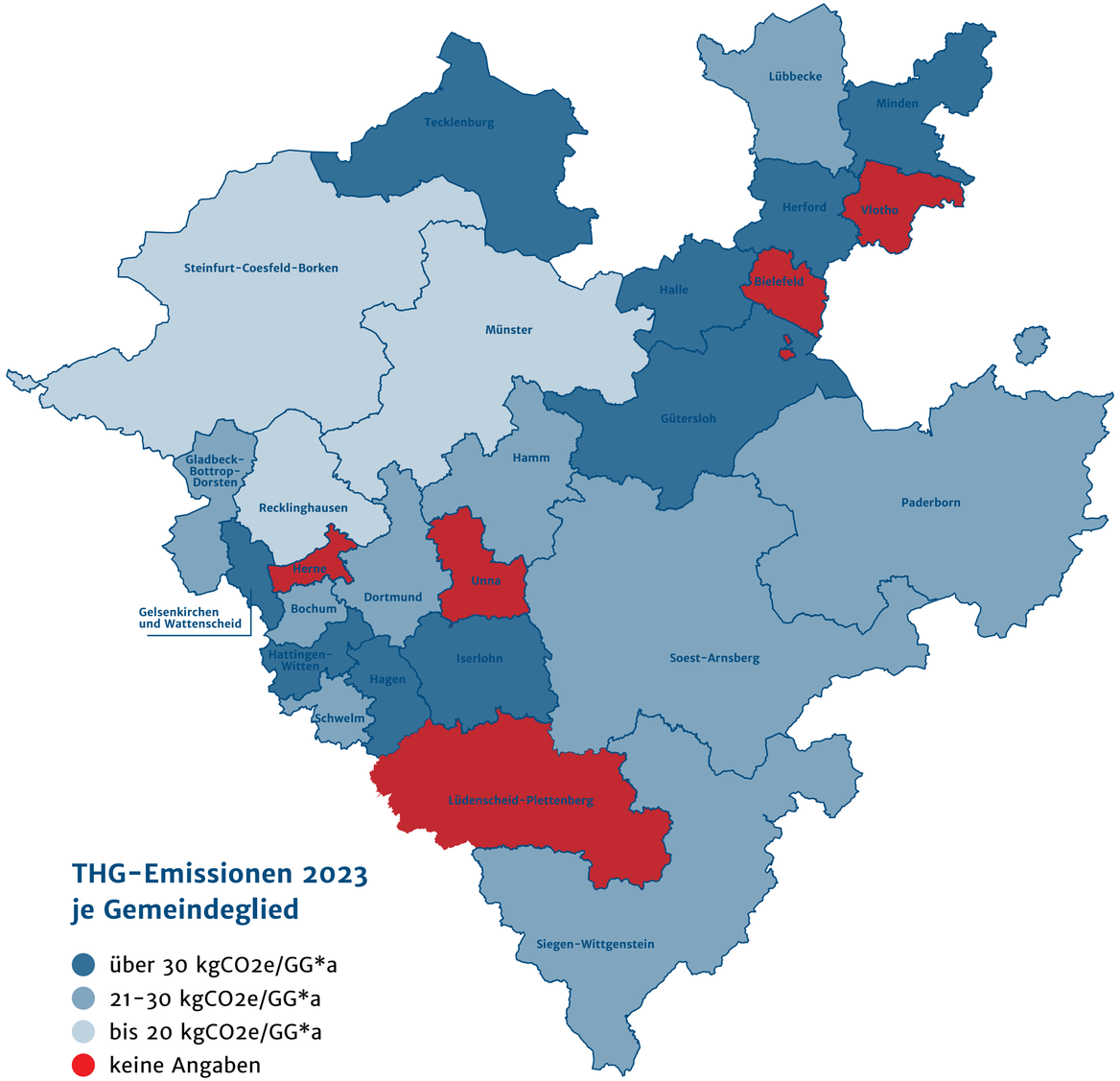
Politische Lobbyarbeit in Netzwerken wie der Klima-Allianz Deutschland, dem KlimaDiskurs.NRW und dem Ökumenischen Netzwerk Klimagerechtigkeit. Dabei wurden Lobbyinggespräche mit rund 10 politischen Entscheidern (Bundestagsabgeordnete, Staatssekretär*innen, EU-Parlamentsmitglieder etc.) vorbereitet, gemeinsame Veranstaltungen mit Beteiligung politischen Entscheidern geplant und konkrete Kampagnen konzipiert. Thematische Arbeitsschwerpunkte waren dabei u.a. die deutsche und europäische THG-Bepreisung, das Gebäudeenergiegesetz, der Abbau klimaschädlicher Subventionen, die Haushaltsverhandlungen mit Fokus auf eine zukunftssichere Finanzierung eines sozial gerechten Klimaschutzes in Deutschland sowie lokale Suffizienzstrategien und eine nationale Suffizienzpolitik.

620



THG-Emissionen 2023 in den Kirchenkreisen

- über 3000 tCO2e/a
- 1501-3000 tCO2e/a
- bis 1500 tCO2e/a
- keine Angaben



THG-Emissionen 2023 je Gemeindeglied

- über 30 kgCO2e/GG*a
- 21-30 kgCO2e/GG*a
- bis 20 kgCO2e/GG*a
- keine Angaben

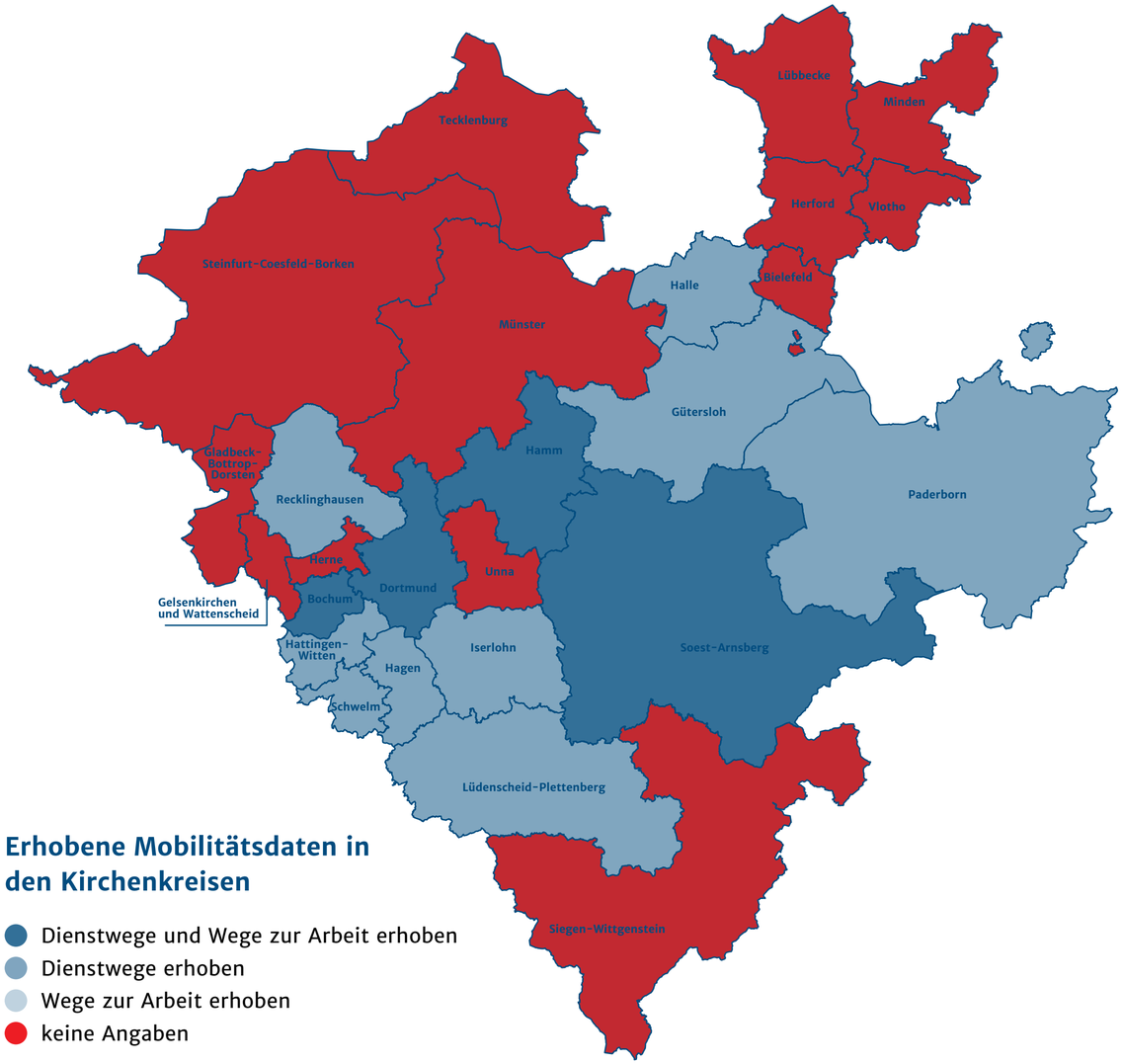
621

06 Mobilität

Bilanzierung Mobilität: Mobilitätsdaten zur THG-Bilanzierung (Dienstwege und Wege zur Arbeit) konnten in nur 11 Kirchenkreisen erhoben werden. Die Umsetzung der Datenerhebung über Abrechnungsdaten erwies sich als zeitaufwendig, teilweise konnten Daten nur unvollständig erfasst werden und aufgrund der vielfältigen Erhebungsansätze sind die Hochrechnungen nur schwer miteinander vergleichbar. Für eine nachhaltige Mobilitätsdatenerfassung werden kommende Bilanzen über Mobilitätsumfragen erhoben. Um langfristig auch Abrechnungsdaten bilanzieren zu können, werden Optionen einer digitalen Dienstwegeerfassung evaluiert und pilotiert.

Mobilitätsumfragen zur Beschäftigtenmobilität, zu dienstlicher Mobilität und zur Mobilität in Kindertagesstätten mit den Schwerpunkten Bilanzierung und Maßnahmenumsetzung sind vom Klimabüro bereitgestellt und wurden in den Kirchenkreisen Soest-Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Hattingen-Witten und Schwelm bereits durchgeführt.

Digitale Reisekostenerhebung: Landeskirchenweit soll in den kommenden Jahren das Personalmanagementprogramm LogaHR eingeführt werden, das System wird 2025 in drei Kirchenkreisen pilotiert. Die kreiskirchlichen Fachstellen für Klimaschutz und das Klimabüro begleiten die Pilotphase um Chancen der weiteren Digitalisierung im Personalwesen zu nutzen.



07 Beschaffung und Kirchenland

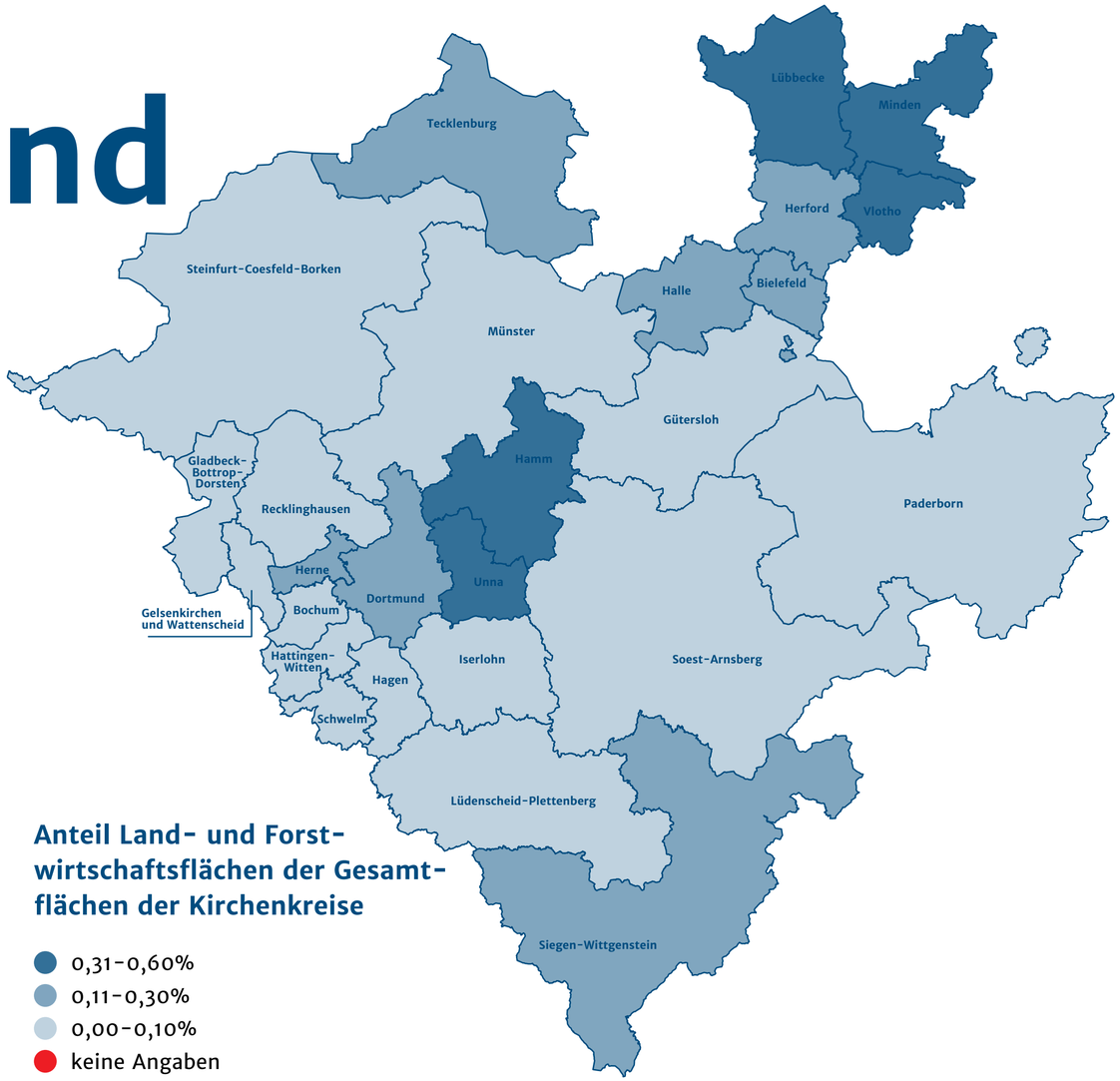
Bilanzierung Beschaffung: Eine erste THG-Bilanz für die Beschaffung der Landeskirche liegt vor. Für den kommenden Bilanzzeitraum ist eine Bilanzierung des Beschaffungsvolumens in einzelnen Kirchenkreisen geplant.

Musterbeschaffungsordnung: Ein Papier mit Grundsätzen für eine ökologisch faire Beschaffung in Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen ist bereitgestellt.

Kirchenpachtland nachhaltig bewirtschaften: Die bundesweite Projektstelle im Institut für Kirche und Gesellschaft hat zum Ziel, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen in der EKvW zu befördern, Netzwerke zu den Themen Kirchenpachtland und nachhaltige Beschaffung zu moderieren und Nord-Süd-Partnerschaften zu implementieren.

Datenerhebung Flächennutzung: Dem Klimabüro liegen Informationen zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen aller 26 Kirchenkreise vor, bei Kirchenkreisen mit mehr als 30 ha Gesamtflächen liegen sogar flurstücksgenaue Listen vor. Auf Grundlage der Datenerhebung können Angaben zu räumlichen Schwerpunkten gemacht werden. Mithilfe der flurstücksgenauen Listen ist es sogar möglich, die Informationen auf digitalen Karten aufzubereiten.

Flächennutzung räumliche Verteilung: Die Datenerhebung ergibt einen räumlichen Schwerpunkt mit Acker- und Grünland im nördlichen Ostwestfalen, im nördlichen Münsterland und in Unna. Im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein liegen mit Abstand die größten Forstwirtschaftlichen Flächen der EKvW.



623

08 Bildung und Kommunikation

Austausch zwischen Akteur*innen: Zwei Klima-Netz-Tagungen mit 94 Engagierten fanden 2023 in Paderborn und 2024 in Schwerte statt. Die Tagung dient insbesondere dem Austausch und dem Vernetzen. In einer bunten Mischung aus Vorträgen und Workshops können zudem praktische Informationen und Best-Practice-Beispiele mitgenommen werden.

45 Online-Informations-Veranstaltungen mit über 700 Teilnehmenden. Dazu zählt zum einen die erfolgreiche Online-Seminarreihe „Energie-sparen und Klimaschutz in Kirchengemeinden" im Jahr 2023, zum anderen spezifische Beratungstermine zu unseren Web-Applikationen (Grünes Datenkonto / KlimaApp) und Informationsveranstaltungen zum landeskirchlichen Klimaschutzprozess. 2025 werden 7 Veranstaltungen der Reihe „Klimaschutz rund um den Kirchturm" als Gemeinschaftsprojekt mit „Energie & Kirche" und 13 (Erz-)Bistümern und Landeskirchen mit Teilnehmenden und Referent*innen aus ganz Deutschland durchgeführt.

Partizipationsprozess Klimaschutzplan: Über das Jahr 2023 hinweg veranstaltete das landeskirchliche Klimabüro 8 Fokusgruppen mit insgesamt 18 Onlinetreffen, bei denen die vom Klimabüro entwickelten Texte zum Klimaschutzplan diskutiert und inhaltlich vertieft wurden. An den Treffen zum Klimaschutzplan nahmen 47 ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende aus allen Bereichen der EKvW teil.

100+ Kitas im Projekt KITA+KLIMA: In dem Projekt werden energiesparende Maßnahmen angestoßen und vielseitige Anregungen zum Klimaschutz im Kita-Alltag geboten. Kinder forschen mit allen Sinnen, entdecken spielerisch Zusammenhänge und lernen nachhaltig zu handeln.

8 Best-Practice Reportagen: Das Klimabüro hat Kirchengemeinden mit spannenden Nachhaltigkeitsprojekten besucht und so eine kleine Bibliothek mit Best-Practice-Projekten aufgebaut. Die Ideensammlung wird stetig ausgebaut.

Weiterentwicklung Grüner Hahn: Das Erfolgsmodell des kirchlichen Umweltmanagements wurde vom bundesweiten Netzwerk weiterentwickelt. Dabei wurde das bewährte Konzept generalüberholt, sodass Kirchengemeinden ein niedrigschwelliger Zugang zum Umweltmanagement ermöglicht werden kann.

Informationsbereitstellung: Auf kircheundklima.de werden insbesondere für innerkirchlich Aktive aktuelle Informationen über Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprojekte, Kontaktpersonen, Termine und Veröffentlichungen zusammengetragen.

Digitale Datenplattform: Im KiWi-Portal (Kirche in Westfalen intern) wurde eine offene Gruppe eingerichtet, in der aktuelle Daten und Hilfsmittel (Positionen, Berichte und Beschlüsse und Informationen und Hilfsmittel) hinterlegt sind. Die Datenplattform wird kontinuierlich ausgebaut.

Kommunikationsstrategie: Zur kirchlichen Klimaschutzarbeit ist ein Kommunikationskonzept in Entwicklung, das Zielsetzung, Zielgruppen und Kommunikationsregeln in den kirchlichen Körperschaften definiert. Auch die Themenbereiche Markenbildung und Kommunikationskanäle werden behandelt.

Multidisziplinäres Team: Eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus den vielfältigen Bildungsorten und -kontexten unserer Kirche ist in der Gründung und wird zeitnah seine Arbeit aufnehmen. Ein erster Arbeitsauftrag wird die Erstellung einer landeskirchlichen Bildungsstrategie und eines Schulungskonzepts.

09 Ausblick

In der Umsetzung unserer Klimaschutzmaßnahmen zeigen sich mittlerweile konkrete Fortschritte, aber auch Herausforderungen. Bei unserem Ziel, bis 2025 mindestens 80% der Treibhausgasemissionen kirchlich genutzter Gebäude zu erfassen, sind wir auf einem guten Weg. Weniger zufriedenstellend verläuft dagegen die Einbindung langfristig genutzter Gebäude ins landeskirchliche Energiemonitoring. Zwar konnten wir erste Pilotprojekte erfolgreich auf den Weg bringen, doch das angestrebte Ziel einer 25-prozentigen Abdeckung bis Ende 2025 werden wir voraussichtlich verfehlen.

Die Fortschritte bei Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption variieren stark zwischen den einzelnen Kirchenkreisen. Um diese wichtige Arbeit zu unterstützen, wird bis Jahresende die „GuTeApp“ zur Datenvisualisierung und -analyse als zentrales Werkzeug bereitgestellt. Für 2026 haben wir uns eine umfassende Analyse aller Körperschaften auf Grundlage der erhobenen Bestandsdaten vorgenommen. Die GuTeApp wird dabei eine automatisierte Berichterstellung ermöglichen, wodurch wir die gesammelten Daten effizient aufbereiten und nutzbar machen können.

Ein weiterer Schwerpunkt für 2025 liegt auf der flächendeckenden Umsetzung einer Mobilitätsbefragung der Mitarbeitenden in unseren kirchlichen Körperschaften. Die hierfür erstellen Umfragen wurden bereits entwickelt und in Teilen erprobt. Auch im Beschaffungsbereich steht die erste umfassende Bilanzierung an – der dafür notwendige Werkzeugkasten befindet sich bereits in der Testphase. Die Entwicklung eines Bildungskonzepts haben wir gemeinsam mit Bildungsexpert*innen unserer Landeskirche in einem partizipativen Prozess angestoßen und planen den Abschluss bis zum Jahresende.

Bis Ende 2026 wollen wir in sämtlichen Kirchenkreisen Klimaschutzkonzepte entwickeln, evaluieren und fortschreiben. Besonders für jene Kirchenkreise, die keine eigenen Klimaschutz-Fachstellen unterhalten, stellt dies eine erhebliche Herausforderung dar. Hier müssen wir gezielt Unterstützung leisten, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Impressum

Herausgeber:
Evangelische Kirche von Westfalen

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Gestaltung:
Lisa Pribnow

Kontakt:
Klimabüro EKvW
E-Mail: klimaschutz@ekvw.de

www.kircheundklima.de

625

Institut für Kirche und Gesellschaft
Evangelische Kirche von Westfalen



Treibhausgas-Bilanz 2023

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Impressum

Herausgeber:
Evangelische Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Redaktion:
Dr. André Brust
Simone Hüttenberend

Gestaltung:
Lisa Pribnow

Kontakt:
Klimabüro EKvW
E-Mail: klimaschutz@ekvw.de

www.kircheundklima.de

Institut für Kirche und Gesellschaft
Evangelische Kirche von Westfalen

Geleitwort

„Wie geht's eigentlich deiner Schwester und deinem Bruder?" – so oder ähnlich fragen wir, wenn wir uns erkundigen über die Familienverhältnisse unserer Bekannten. Wer so fragt, zeigt Interesse, ist bereit, sich betreffen zu lassen, davon wie andere dran sind und wer weiß, wo es geht, auch selbst etwas für sie zu tun.

Wie es der Schöpfung geht und den Geschöpfen geht, wissen wir längst, hören es oft und ehrlich können es manchmal kaum noch hören. Zu beängstigend und frustrierend, die Aussichten, zu abstrakt manche Rezepte, zu nah vielleicht auch und zu unbequem, das schlechte Gewissen.

„Auch die Schöpfung wird frei werden, … zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes." (Römerbrief Kapitel 8, Vers 21) Mit diesem Satz beschreibt der Apostel Paulus die große Hoffnung auf Gottes neue Welt. Die schon anfing und stets neu anfängt in Jesus Christus, der uns hineinnimmt in Gottes Handeln und uns wie nebenbei zu Verwandten der ganzen Schöpfung macht.

Geschwister sind wir. Gottes Kind ist die Schöpfung und jedes Geschöpf Gegenstand seines Interesses, seiner Liebe und Fürsorge – und deshalb auch unserer.

Die Synode der EkvW hat sich mit dem Klimakonzept EkvW 2040, dem Klimaschutzgesetz und dem Klimaschutzplan auf den Weg gemacht, ihren eigenen Beitrag zur Erderhitzung konsequent zu reduzieren.

Die Klimabilanz, die wir hiermit vorlegen, kommt der Dokumentations- und Berichtspflicht, wie sie das Klimaschutzgesetz (KliSchG § 4) verlangt, nach. Dabei geht es durchaus technisch und buchhalterisch nüchtern zu.

Genau damit belegt die Bilanz aber auch: Kinder Gottes sind einander nicht egal. Sie zeigt, - nein, nicht wo wir stehen, sondern dass wir auf dem Weg sind.

Sie dokumentiert, was schon gelang und was sich noch ändern muss – weil wir uns interessieren – nicht nur für uns, sondern für die ganze Verwandtschaft der Kinder Gottes.

Herzlich grüßt und herzlich dankt für das große Engagement im Klimaschutzprozess der EkvW

Dr. Jan-Dirk Döhling, Landeskirchenrat
Theologisches Dezernat Gesellschaftliche Verantwortung

Inhalt

Ziel der Treibhausgas-Bilanz 7
Der Bilanzbericht 7
Konzept der Bilanzierung 8

Bilanzierung der Gebäude 10
Datenerfassung 11
Digitalisierung 11
Datenqualität 12
Bilanzgrenzen 12
Bilanzierung von Strom 14
Nutzungsarten 15
Schätzungen für Gebäude ohne Energiedaten 15
Ergebnisse 16
Bewertung 24
Resümee 29

Bilanzierung der Mobilität 30
Datenerfassung 31
Erkenntnisse der Mobilitätsdatenerhebung 31
Wege zur Arbeit 34
Gesamtbewertung der Datenerhebung und Auswertung 36
Ausblick und Diskussion 37
Resümee 37

Gesamtbilanz 38
Gesamtemissionen 2023 39
Vergleich der Emissionen seit 1990 40
Das Basisjahr 2023 41

Nebenbilanzen 42
Vermietete Gebäude 43
Nutzung von Photovoltaik 43
Nutzung von zertifiziertem Ökostrom 43
Resümee 43

Finanzielle Betrachtung 44

Resümee & Ausblick 46

Anhang 48
Methodik zur Ermittlung der Gebäude-Energieverbräuche 49
Mittlerer Energieverbrauch der Gebäude 49
Bundestrommix 51
Verweise 52
Bildnachweise 52
Begriffverzeichnis 53

Danke 54

Ziel der Treibhausgas-Bilanz

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zum 1. Januar 2023 ein Klimagesetz beschlossen, dass als Ziele

- Eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 90% bis 2035 und die Klimaneutralität bis 2045
- Eine Kompensation der verbleibenden Emissionen ab 2035
- Die Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel
- Die Förderung der Biodiversität

festgelegt hat (EKvW, 2022).

Das Klimaschutzgesetz der EKvW ist eine Umsetzung der EKD-Klimaschutzrichtlinie.

Ein wichtiges Instrument, um diese Ziele zu erreichen, ist eine umfassende, jährliche THG-Bilanz (Treibhausgas-Bilanz) der Gebäude und der dienstlichen Mobilität. Sie zeigt, was wir schon erreicht haben auf dem Reduktionspfad (Abb. 1), und wo wir mehr tun müssen. Sie hilft, Prioritäten zu setzen. Die THG-Bilanz trägt das Motto:

„Wir müssen wissen, wo wir stehen, um die Richtung zu bestimmen, in die wir gehen wollen.“

Die Bilanz 2023 definiert auch den 100%-Wert des Reduktionspfades. Das Klimaschutzgesetz hat ursprünglich 1990 als Referenzjahr festgelegt. Es hat sich aber gezeigt, dass für dieses Jahr keine ausreichend genauen Energiedaten vorliegen. Deshalb wurde 2023 ausgewählt.

Der Bilanzbericht

Dieser Bericht fasst die Ergebnisse der Treibhausgasbilanz 2023 für alle Ebenen der EKvW zusammen. Er stellt die Ergebnisse auf gesamtkirchlicher Ebene dar und verzichtet auf eine Aufschlüsselung nach Kirchenkreisen. Die Detailergebnisse auf Gebäudeebene werden in das Grüne Datenkonto und in die Anwendung „GuteApp“ übertragen und können dort von Kirchenkreisen oder Gemeinden eingesehen und für weitere Planungen verwendet werden.

Konzept der Bilanzierung

Die Bilanzierung der EKvW richtet sich weitgehend nach der von der FEST (Forschungsstätte der evangelischen Studiengemeinschaft) vorgegebenen Bilanzierungsmethodik. Erfasst werden direkte Emissionen der Gebäude und der Dienstfahrten und -reisen (Scope 1, siehe Anhang: (FEST, 2025)), Emissionen der Erzeugung von Strom und Fernwärme (Scope 2) und alle Emissionen die bei der Erzeugung, Bereitstellung und dem Transport der Energieträger entstehenden Emissionen (Scope 3).

Nicht berücksichtigt werden Emissionen durch den Bau der Gebäude oder der Fahrzeuge.

Es werden die Emissionen aller relevanten Treibhausgase berücksichtigt: Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4) und Distickstoffoxid (N_2O) und flüchtige Kohlenwasserstoffe (VOC). Die verwendete Einheit ist deshalb kg CO_2e oder t CO_2e („e“, eng. für äquivalent), da alle Treibhausgase in ihrer Wirksamkeit auf CO_2 umgerechnet werden. Wir sprechen deshalb von CO_2-Äquivalenten.

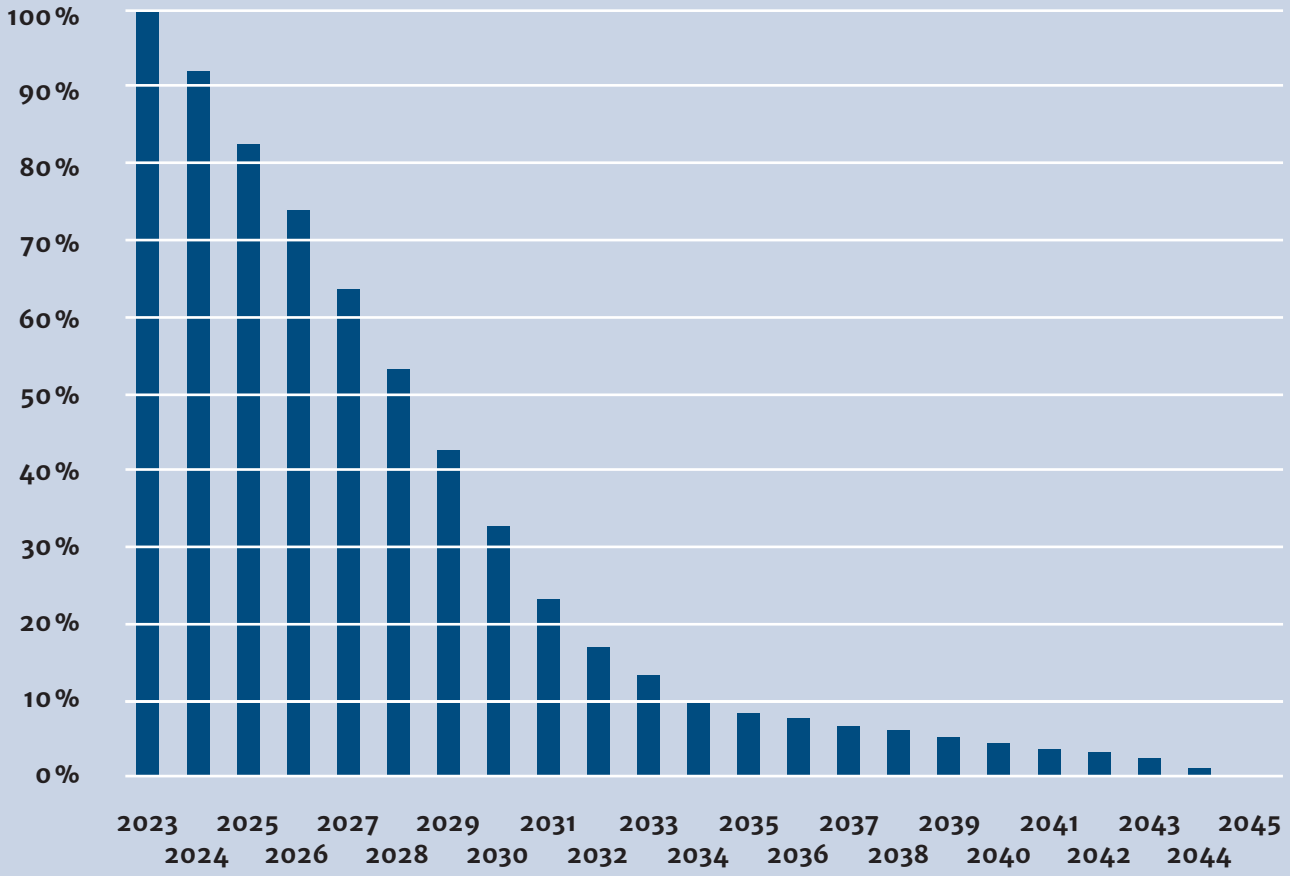
Aus den Verbräuchen der Energieträger wird durch Multiplikation mit den jeweiligen Emissionsfaktoren die THG-Emissionen berechnet. Für die Bilanz werden keine Klimakorrekturen vorgenommen. Dies ist nur für die Vergleichbarkeit auf Gebäudeebene sinnvoll.

THG-Emissionsfaktoren

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die von der FEST verwendeten Emissionsfaktoren übernommen (FEST, 2025) . Sie geben an, wieviel Treibhausgase beim Verbrauch eines Energieträgers entstehen. Diese wurden hauptsächlich vom IFEU-Institut Heidelberg bestimmt.

Abb. 1

Geplanter Reduktionspfad der THG-Emissionen der EKvW





1 Bilanzierung der Gebäude

Datenerfassung

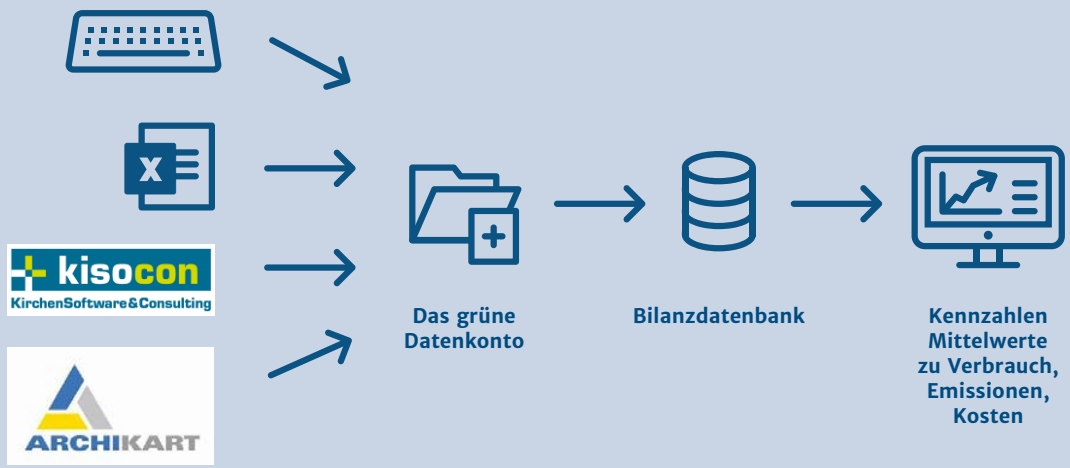
Die Verbräuche der Gebäude wurden entweder aus Zählerablesungen in den Gemeinden oder aus den Abrechnungen durch die Kreiskirchenämter erfasst. Die Daten wurden uns entweder in Excel-Tabellen, in Gebäudemanagementsystemen (Archikart oder KIS 3) oder als digitale Rechnungsbelege zur Verfügung gestellt.

Digitalisierung

Da die EKvW kein einheitliches Gebäudemanagementsystem verwendet, wurden die Daten in den jeweils etablierten Systemen erfasst. Für Archikart und KIS 3 wurden von den Herstellern Exporte der Daten bereitgestellt. Hierfür wurden Datenformate vereinbart. So ist es möglich, alle Gebäude und Energiedaten der EKvW im Grünen Datenkonto zu sammeln. Die Emissionsberechnungen des Grünen Datenkontos wurden nicht verwendet, da die Ablese- und Rechnungsdaten in der jetzigen Version nicht einheitlich verarbeitet werden. Hierdurch entstehen systematische Fehler in der Bilanz. Deshalb wurden die Emissionen in einer externen Access-Datenbank berechnet.

Abb. 2

Datenfluss für die Gebäude- und Energiedaten



Datenqualität

Es gibt mehrere mögliche Fehlerquellen für die Energiedaten. Fehlende Zählerablesungen führen zu Schätzungen der Versorger. Hier ist davon auszugehen, dass dann die Verbräuche eher höher angegeben werden. Es liegen keine umfassenden Angaben vor, wie hoch der Anteil der Rechnungen mit Versorgerschätzungen an der Gesamtmenge der Energiedaten (Rechnungen + Ablesungen) ausmacht. Aufgrund von Stichproben wird der Anteil auf ca. 20–30 % geschätzt. Bei den Flächenangaben sind sowohl Ungenauigkeiten wie auch Fehlangaben möglich. Systematische Fehler entstehen durch Verwechselung von Nutzfläche und Bruttogeschossfläche. Fehleingaben durch Platzhalterangaben (z. B. 0 m², 1 m², 111 m²) wurden jedoch entfernt. Bei Mehrfachnutzung von Gebäuden (z. B. Gemeindehaus + Pfarrbüro + Mietwohnung) kann der Verbrauch je Nutzungsart nur über das Flächenverhältnis bestimmt werden. Dies hat Einfluss auf Bilanz der einzelnen Nutzungsarten, nicht jedoch auf die Gesamtbilanz.

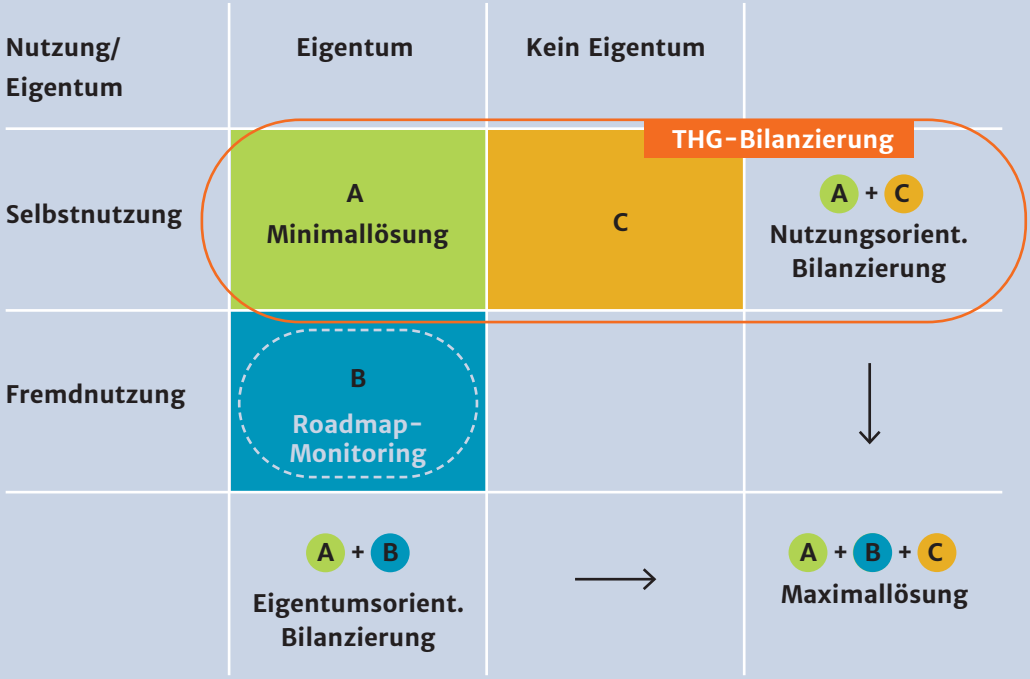
Bilanzgrenzen

Bilanziert werden alle Gebäude in kirchlicher Nutzung, das sind Kirchen, Gemeindehäuser, Gemeindezentren, Kapellen, Kitas, Schulen, Hochschulen, Verwaltungen, Pflege- und Tageseinrichtung.
Die Pfarrhäuser werden ebenfalls bilanziert, auch wenn sie streng genommen von den Pfarrer:innen privat genutzt werden.

Vermietete Wohnungen und Gewerbegebäude werden nicht bilanziert. Dies wird als nutzungsorientierten Bilanzierung bezeichnet (Siehe Abb. 3).

Abb. 3

Bilanzgrenzen nutzungsorientierte Bilanzierung (FEST, 2025)



Bilanzierung von Strom

Die Nutzung von zertifiziertem Ökostrom ist ökologisch und gesellschaftlich sinnvoll und hat einen wesentlichen Anteil daran, dass 2025 der Bundesstrommix zu etwa 50 % aus regenerativem Strom besteht. Für Strom, den alle Verbraucher aus dem Netz beziehen, lässt sich nicht zuordnen, von welchem Erzeuger er kommt. Als Bild können wir uns das Netz als einen Strom-See vorstellen, in dem die Kraftwerke einspeisen und die Verbraucher:innen entnehmen. Da der Strom im Netz allen zur Verfügung steht, wird für alle der Bundesstrommix bilanziert. Dies entspricht dem BISCO-Standard für Kommunen, an den sich auf die FEST für die EKD-Bilanz hält.



Nutzungsarten

Die Gebäude werden in sog. Nutzungsarten kategorisiert. Diese sind:

- **Außenanalage**
- **Ferienheim**
- **Friedhof(sgebäude)**
- **Gästehaus**
- **Gemeindehaus**
- **Gemeindezentrum**
- **Gewerbe**
- **Hochschule**
- **Kapelle**
- **Kirche**
- **KiTa/Kindergarten**
- **Krankenhaus**
- **Pfarrhaus**
- **Schule**
- **Stationäre Einrichtung**
- **Sonstiges**
- **Tagestätte/-einrichtung**
- **Tagungsstätte**
- **Verwaltung**
- **Wohnhaus**

Schätzungen für Gebäude ohne Energiedaten

Für Gebäude ohne Verbrauchsablesungen oder -rechnungen werden die Energieverbräuche für Wärme und Strom geschätzt. Aus den Gebäuden mit Verbrauchsdaten werden Mittelwerte je qm und Nutzungsart berechnet. Hieraus werden die Schätzwerte für Gebäude ohne Verbrauchsdaten bestimmt. Für Gebäude ohne Flächenangabe werden die Mittelwerte je Nutzungsart verwendet. Eine Tabelle findet sich im Anhang.

Ergebnisse

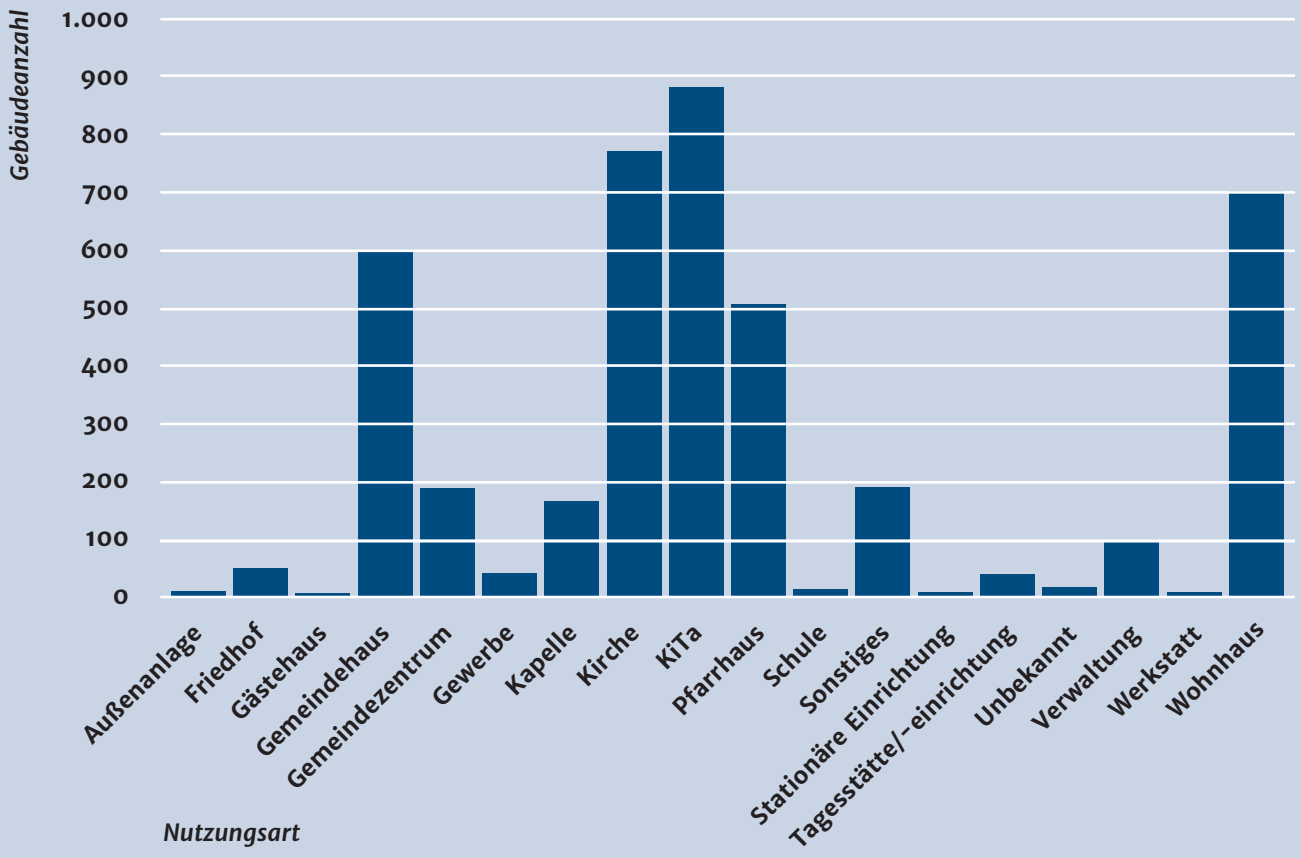
Erfasste Gebäude

Es wurden insgesamt 4290 Gebäudedaten der Landeskirche und allen Kirchenkreisen zusammengetragen. Hiervon waren 3547 Gebäude in kirchlicher Nutzung, deren Verbräuche in der Bilanz berücksichtigt wurden. Energiedaten konnten von der Landeskirche und von 21 Kirchenkreisen zusammengetragen werden.

Für die Nutzungsarten wurden folgende Anzahl der Gebäude festgestellt (Die Werte finden Sie in Tabelle 2 im Anhang):

Abb. 4

Anzahl der Gebäude je Nutzungsart

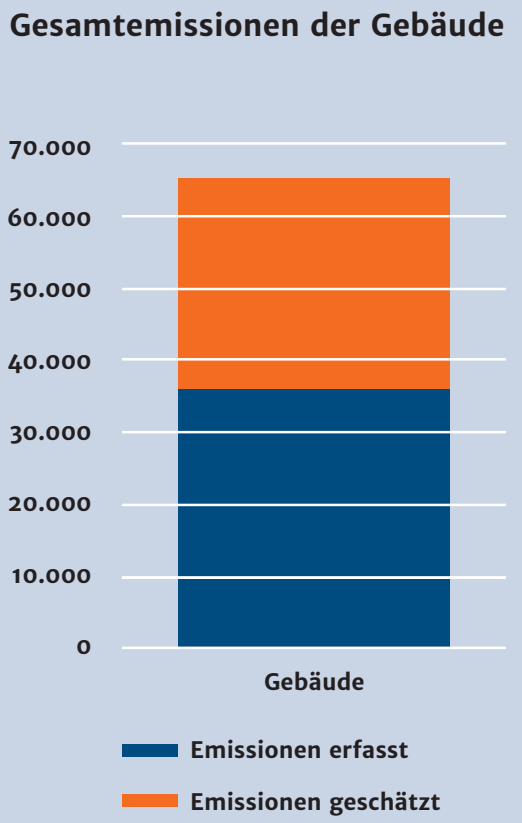


3547 Gebäude in kirchlicher Nutzung

Gesamtemissionen

Die berechneten Gesamtemissionen der Gebäude betragen 65.083 tCO2e. 54 % des Wertes stammen aus Rechnungs- bzw. Zählerdaten.

Abb. 5



Nutzungsarten

Im Folgenden betrachten wir näher, wie hoch die Emission der verschiedenen Nutzungsarten sind.

Die größten Emissionen erzeugen die **KiTas**. Sie weisen aber eine hohe Nutzungsdauer von 2115 h/a auf und bieten eine Betreuung für ca. 54.000 Kindern. So ergibt sich eine Emission je Kind von 0,34 tCO2e/a.

Gemeindehäuser und -zentren sind die zweit größten Emittenten in der EkvW. Ihre Nutzungsdauer lässt sich nur schwer bestimmen, da hier unterschiedliche Räume zu verschiedenen Zeiten genutzt und dann geheizt werden. Auch die Anzahl der Personen, die diese Gebäude nutzen, lässt sich nicht in einer Zahl zusammenfassen. Wir wissen aber, dass Gemeindehäuser zunehmend sporadisch und von kleinen Gruppen genutzt werden.

Kirchen und Kapellen sind hinter den Gemeindehäusern und -zentren die dritt größten Emittenten. Sie bieten durchschnittlich 34.659 Besuchern sakrale Orte für ihre Gottesdienste (EKvW, 2024). So ergibt sich eine Emission von 0,2 tCO2e/a je Besucher. Die Nutzungsdauer der Kirchen ist mit durchschnittlich 50–100 h sehr niedrig.

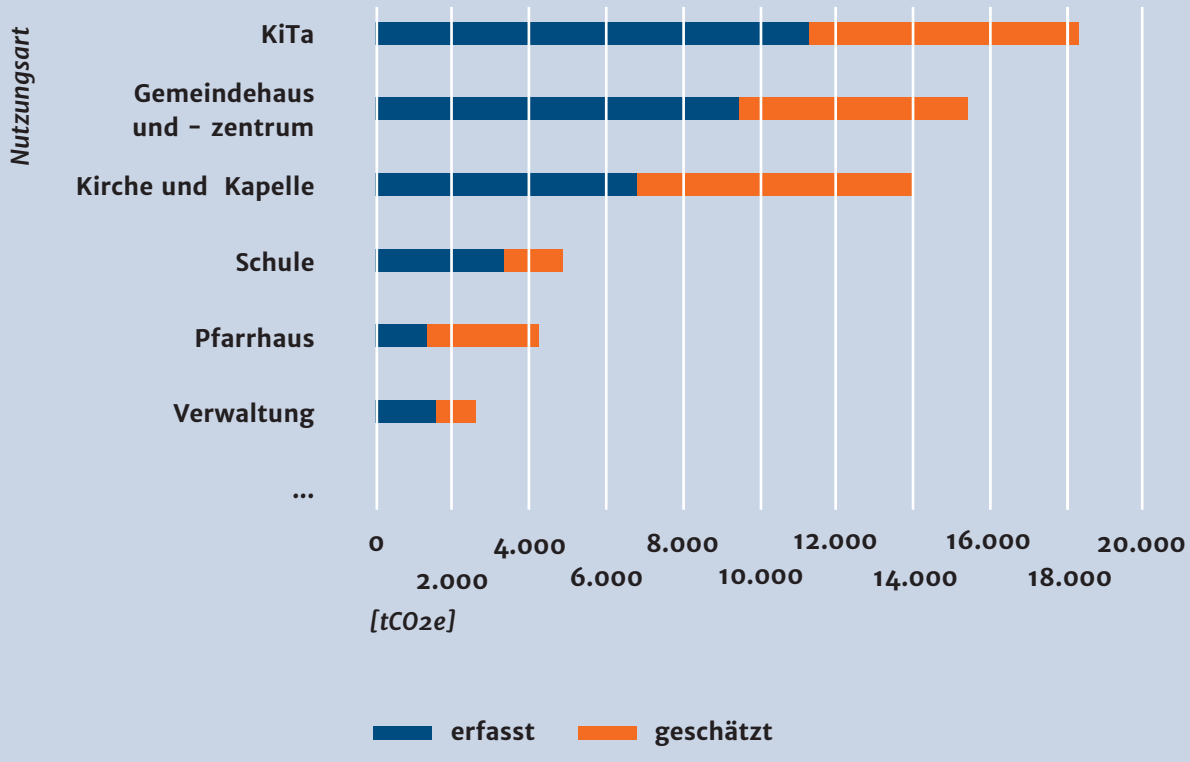
Die **Schulen** der EkvW sind große Gebäudekomplexe, und tragen trotz geringer Zahl (15 Schulen, ca. 100 Gebäude) deutlich zu den Emissionen bei. Die Anzahl der Schüler:innen liegt bei ca. 10.000. Die Emission je Schüler:in beträgt 0,49 tCO2. Die Nutzungsdauer ist mit 1470 h geringer als bei den Kitas.

Es gibt 506 **Pfarrhäuser** in der EkvW. Die Emission je Person beträgt 3,8 tCO2e und liegt damit deutlich über einem bundesdurchschnittlichen Haushalt (1,4–2,3 tCO2e, (Umweltbundesamt, 2025)). Die Durchschnittsgröße der Pfarrwohnung ist allerdings mit 240 m² weit über dem Bundesdurchschnitt von 110 m² (Zweifamilienhaus), bzw. 150 m² (Einfamilienhaus).

Die 103 **Verwaltungsgebäude und Gemeindebüros** sind Arbeitsplatz für 24.392 Beschäftigte. Bei ca. 1400 h Nutzungsdauer entstehen Emissionen je Mitarbeiter:in von 0,07 tCO2e.

Abb. 6

Verteilung der Emissionen nach Nutzungsarten (Gebäudearten)



Gesamtemissionen der Gebäude 65.083 tCO2e

Mittlere Energieverbräuche je Nutzfläche

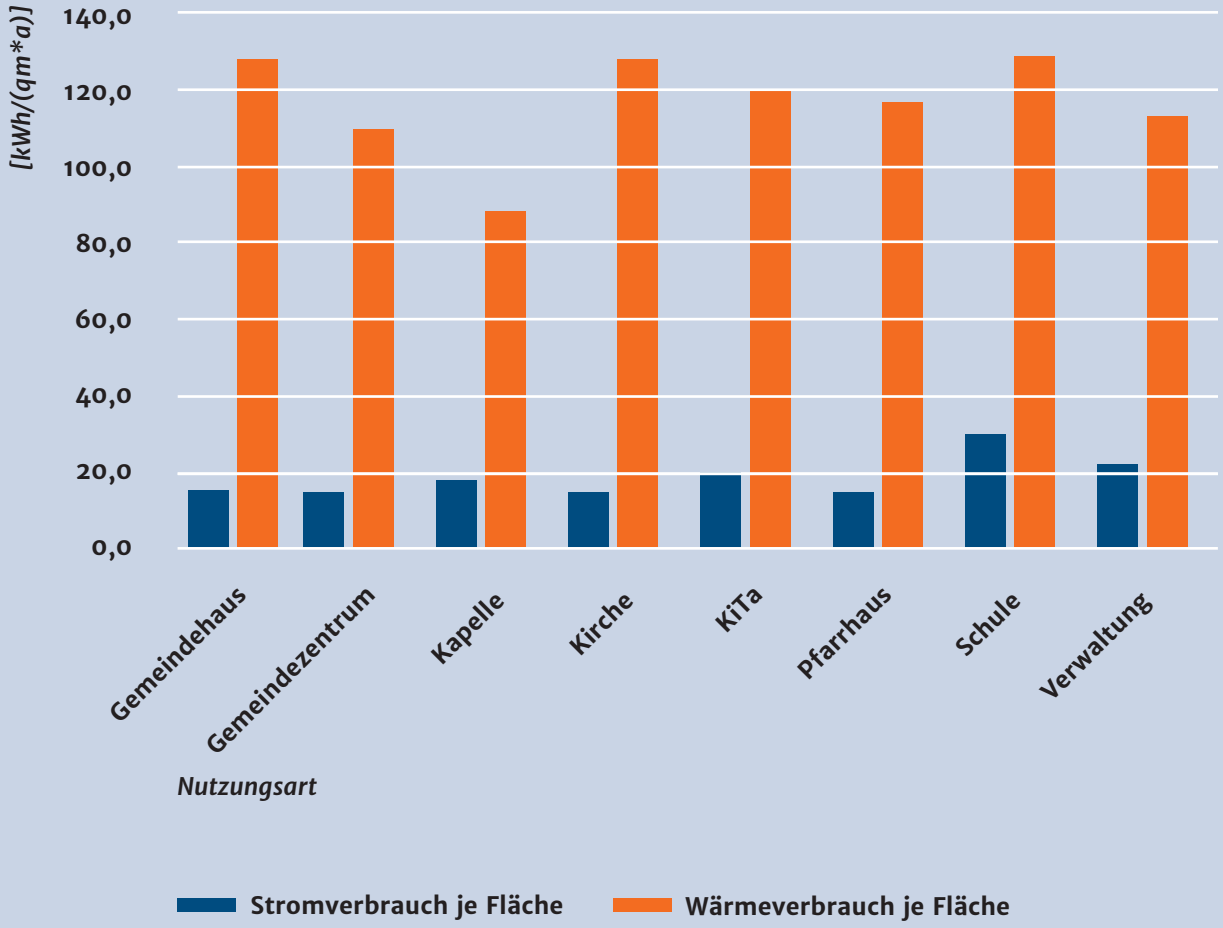
Aus den erfassten Energieverbräuchen lassen sich Mittelwerte des Verbrauchs je Nutzfläche für jede Nutzungsart bestimmen. Abb. 7 zeigt, dass die Verbräche für Wärme für alle Nutzungsarten vergleichbar sind, mit Ausnahme der Kapellen. Die Standardabweichung (Schwankungsbreiten um die Mittelwerte) sind allerdings etwa so groß, wie die Mittelwerte selbst. D. h. die Verbräche der individuellen Gebäude sind sehr unterschiedlich. Der Grund hierfür sind die unterschiedlichen Nutzungsweisen und natürlich der Gebäudezustand.

Bei den Stromverbräuchen fallen die Schulen, Verwaltungen und Kitas mit hohen Werten auf. Hier wird oft eine veraltete Beleuchtung bei einer langen Nutzungsdauer die wahrscheinliche Ursache sein.

Die Zahlenwerte finden Sie in Tabelle 2 im Anhang.

Abb. 7

Verbrauch je Fläche für die kirchlichen Nutzungsarten



Energieträger

Rund 81 % der Emissionen entstehen bei der Erzeugung von Heizwärme, 19 % bei der Stromerzeugung.

Bei der Aufteilung der Energieträger dominiert das Erdgas für die Gebäude. An zweiter Stelle stehen die Emissionen von Bundesstrommix, bzw. Ökostrom. 4 % unserer Gebäude werden mit Fernwärme, 2,4 % mit Öl beheizt. Regional spielt die Fernwärme eine größere Rolle (Beispiel: Dortmund mit 11 % Fernwärme). Es gibt erste Wärmepumpen (in Strommix/Ökostrom (Heizung) enthalten) für Kirchen und Gemeindehäuser.

Abb. 8

Emissionen der beiden Energiesektoren in [tCO2e]

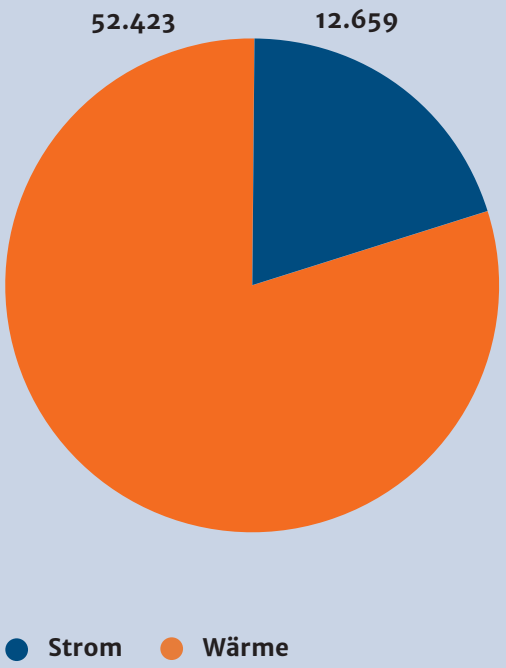
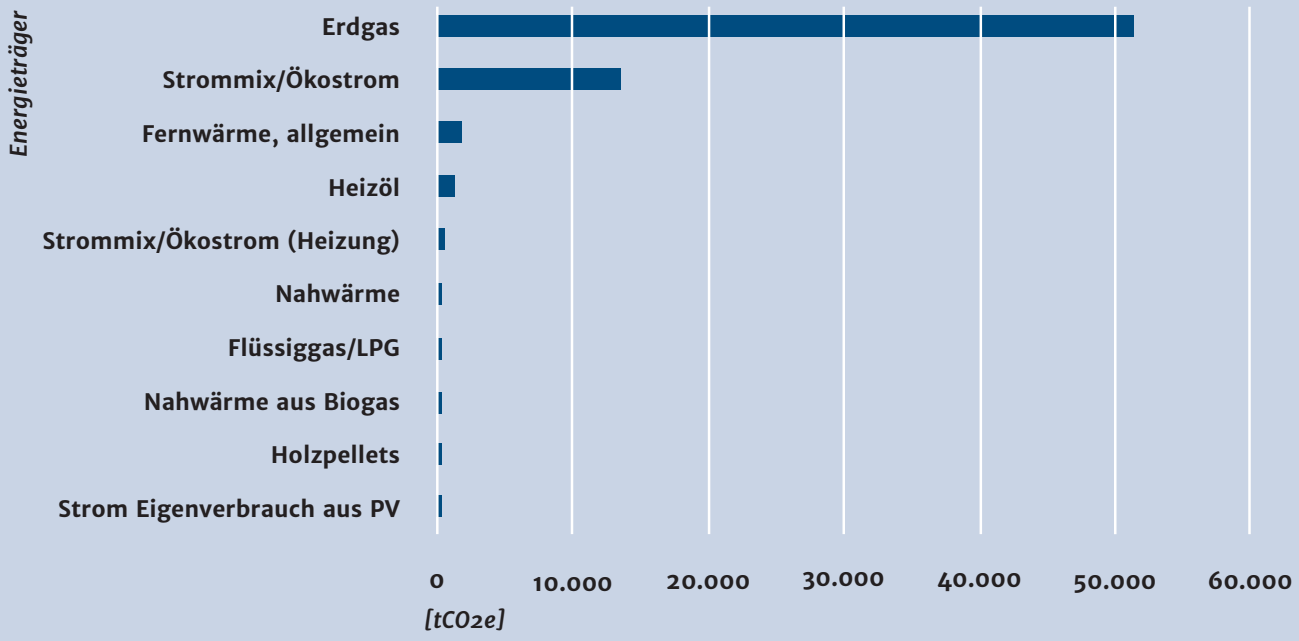




Abb. 9

Emissionen nach Energieträgern



Bewertung

Über die Hälfte der Emissionen konnte aus erfassten Energiedaten berechnet werden. Dies ist eine sehr gute Datenlage, insbesondere, weil es kein einheitliches System gibt, in dem Gebäude- und Energiedaten verwaltet werden.

Um Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen abzuleiten, muss jedes Gebäude individuell bewertet werden. Aber es gibt generelle Empfehlungen, die sich aus der Bilanz ergeben.

Kirchen

Unsere Kirchen sind von großer Bedeutung, da sie Kulturgüter sind, identitätsstiftend und symbolisch für uns als Religionsgemeinschaft. Gleichzeitig weisen sie den höchsten Energieverbrauch im Vergleich zum Nutzungsgrad auf (Abb. 10). Dies ist der Größe und der Unmöglichkeit einer zeitgemäßen Isolierung geschuldet. Umso mehr sollte die Möglichkeit der Senkung der Basistemperatur in den Wintermonaten in Betracht genommen werden. Das Diagramm (Abb. 11) zeigt den Energieverbrauch je qm von 47 Kirchengebäuden aufgetragen gegen die mittlere Temperatur in der Heizungsperiode. Trotz großer Streuung zeigt die Grafik deutlich, dass das Senken der Basistemperatur den Energieverbrauch der Gebäude deutlich reduziert.

Neben der Temperatur beeinflussen unterschiedliche Gebäudeoberflächen, die Dichtigkeit der Fenster, Sonneneinstrahlung, die Nutzungsintensität (z. B. Winterkirche, Konzertkirche) und die Temperatur während der Nutzung den Verbrauch.

Im Rahmen von „Winterkirche“ haben bereits viele Gemeinden gute Erfahrungen damit gemacht, den Gottesdienst während der kalten Jahreszeit ins Gemeindehaus zu verlegen. Die Senkung der Raumtemperatur ist wirkungsvoll. Sitzbankheizungen sind außerordentlich energieeffizient und können in vielen Fällen eine gute Lösung sein, denn sie wärmen die Menschen, ohne dass der gesamte Kirchraum aufgeheizt werden muss. Wenn bei der Auslegung einer neuen Heizung maximal 14 °C im Winter als zu erreichende Temperatur zugrunde gelegt wird, können auch Wärmepumpen kleiner ausfallen, was Kosten spart. Das Integrieren von Glaswänden im Kirchgebäude ermöglicht ein bedarfsgerechtes Heizen von Teilbereichen.

Abb. 10

Emissionen je Personenstunde

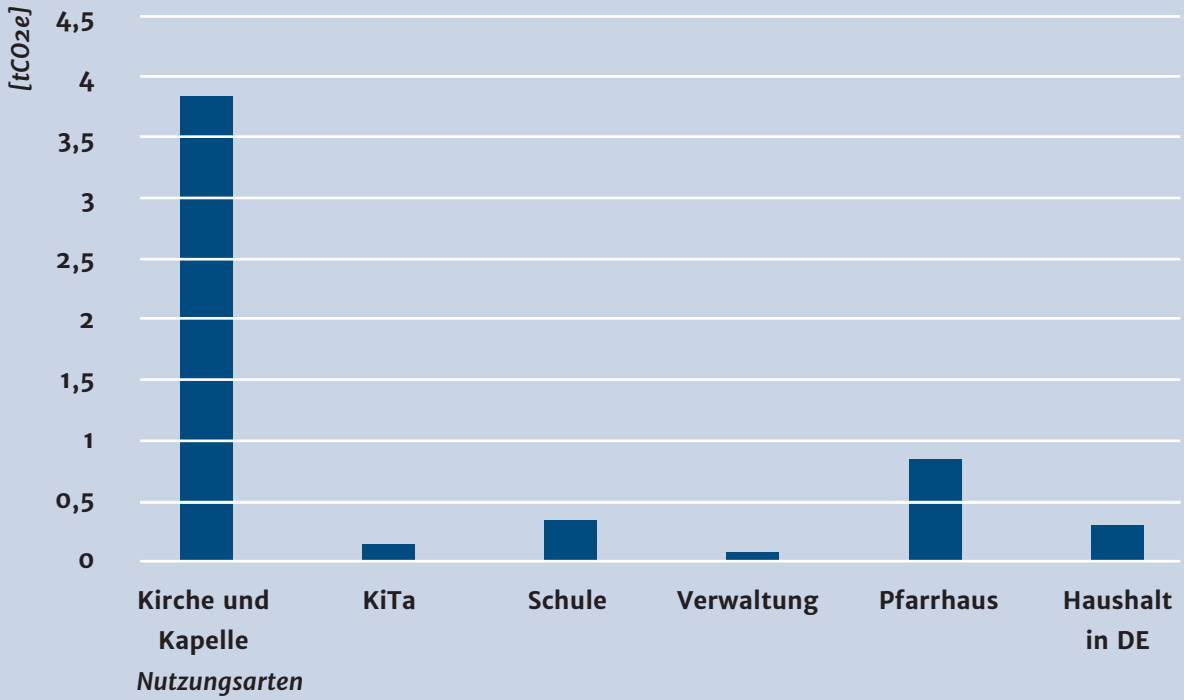
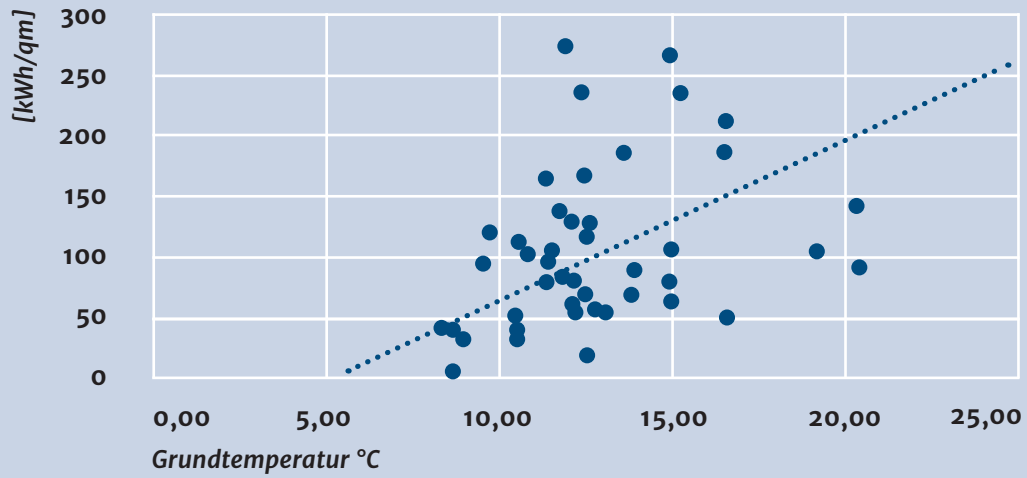


Abb. 11

Jahres-Energieverbrauch von 47 Kirchgebäuden je qm in Abhängigkeit von der mittleren Temperatur



Kitas und Schulen

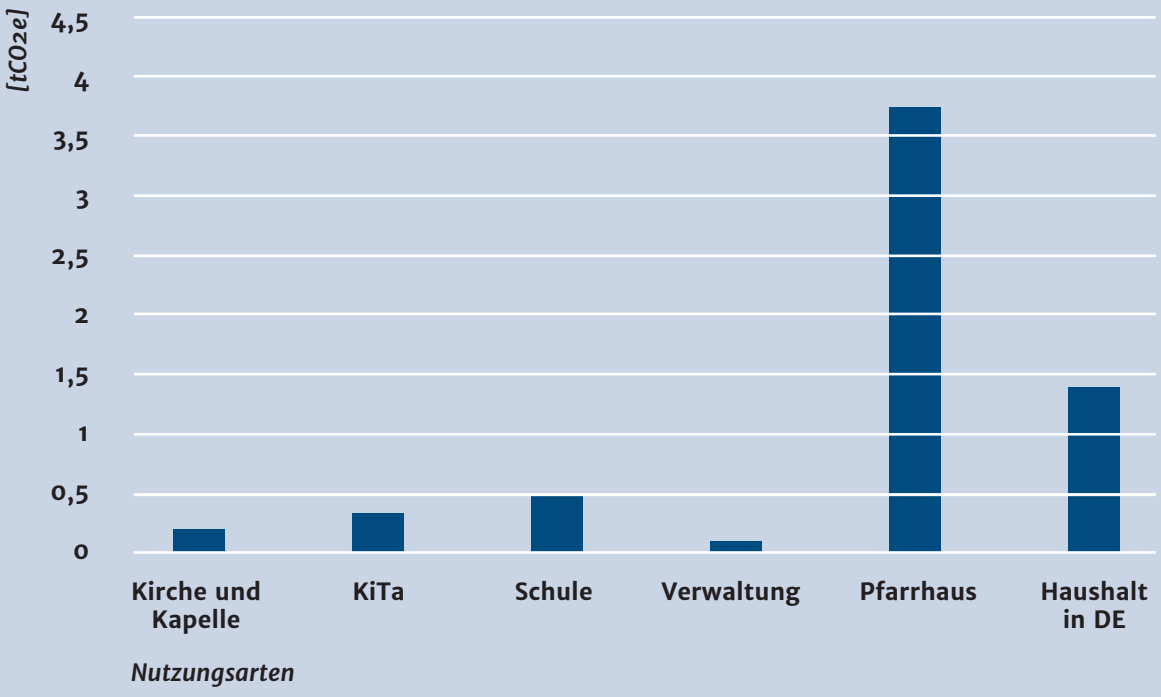
Dies sind unsere meistgenutzten Gebäude. Besonders unsere Schulen weisen einen erhebliche Sanierungsrückstand auf - auch energetisch. Isolieren der Wände und Decken, Austausch der Fenster sind wichtige Maßnahmen. Die meisten Gebäude haben große Dach-Flächen für Photovoltaik. Da der Bedarf im Tagesverlauf gut übereinstimmt mit der Leistung einer PV-Anlage, ist der Eigenverbrauchsanteil sehr hoch. Er kann noch gesteigert werden durch Einsatz von Speichern. Dies bietet auch eine Versorgungsgrundlage für Wärmepumpen. Bei größeren Gebäudekomplexen sind Großwärmepumpen in Betracht zu ziehen.

Gemeindehäuser

Für Gemeindehäuser gelten die gleichen gebäudetechnischen Empfehlungen, wie für die Schulen. Zusätzlich ist eine Nutzungsintensivierung notwendig, wenn wir sie behalten wollen. Dies kann durch das Teilen der Gebäude mit anderen gesellschaftlichen Gruppen (katholische Gemeinden, Diakonie, Caritas, Tagesbetreuung, Stadtteilzentrum, Kinderkrippe, andere Vereine) erreicht werden. Von Gebäuden, wo das nicht möglich ist, müssen wir uns trennen. Beide Maßnahmen reduzieren Emissionen und Betriebskosten und ermöglichen, dass die von der EkvW genutzten Gebäude saniert werden können.

Abb. 12

Emissionen je Nutzer:in



Pfarrhäuser

Die Ergebnisse der Pfarrhäuser bedeuten keinesfalls (siehe Abb.12), dass unsere Pfarrer:innen verschwenderisch mit der Wärme und Strom umgehen. Der Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt macht aber deutlich, dass der energetische Zustand der Gebäude zu überprüfen ist. Die mittlere Größe der Pfarrhäuser/Wohnungen beträgt 230 m². (Bundesdurchschnitt 2020: 110 m² Zweifamilienhäuser, 150 m² Einfamilienhäuser (DENA, 2022)). Wenn auch die Größe der Pfarrhaushalte dem Bundesdurchschnitt (2,2 Personen je Haushalt) entsprechen, erscheinen die Wohnungen/Häuser deutlich zu groß. Abb.13 zeigt die Abhängigkeit der Verbräuche von der Größe der Nutzfläche. (Abb.12)

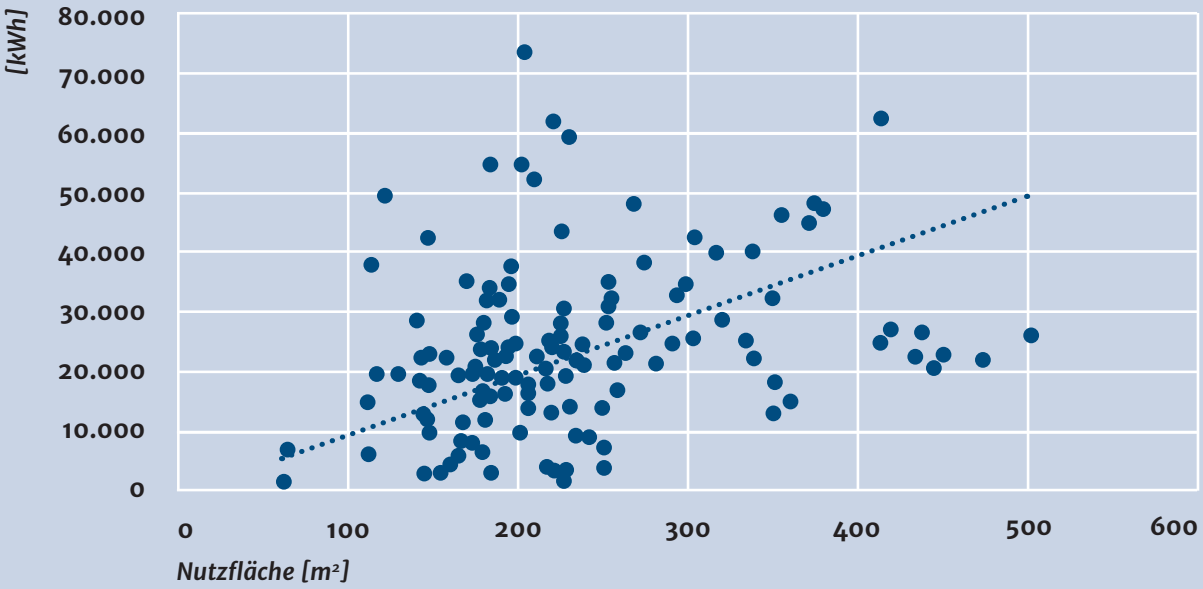
Zur Berechnung der personenbezogenen Kennzahlen in Abb.10 und 12 wurde auf den Statistischen Jahresbericht der EkvW zurückgegriffen (EKvW, 2024). (Abb.13)

Verwaltungen

Die Verwaltungsgebäude der EkvW liegen mit 134 kgCO2e/(m²*a) im bundesdeutschen Durchschnitt ((DENA, 2017): 136 kgCO2e/(m²*a)).

Abb. 13

Verbrauch der Pfarrhäuser in Abhängigkeit zur Wohnfläche



Gesamtemissionen der Gebäude 65.083 tCO2e

Resümee

Die THG-Bilanz betrachtet nicht den ideellen Wert der Gebäude. Die Kirchengemeinden der EKvW müssen entscheiden, was sie als Religionsgemeinschaft in Zukunft sein wollen. Hieraus ergibt sich, welche Gebäude sie dafür benötigen. Diese können dann modernisiert werden und in einem „10-Jahres-Plan“ klimaneutral gemacht werden. Die verschiedenen Nutzungsarten der Gebäude benötigen unterschiedliche Strategien zu mehr Effizienz, um sie klimaneutral versorgen zu können.



2 Bilanzierung der Mobilität

Datenerfassung

Für die Bilanz wurde die dienstliche Mobilität (= Dienstfahrten + Dienstreisen) erfasst. Die Fahrten zum Arbeitsplatz durch die Mitarbeitenden wurden ebenfalls erfasst, aber nicht bilanziert. Es gibt 4 Wege, um die Mobilität zu erfassen:

- **Auswerten der Reisekostenabrechnung**
- **Auswerten der Tankabrechnungen**
- **Auswerten der Fahrtenbücher**
- **Umfragen zur dienstlichen Mobilität**

Bei der Auswertung der Reisekosten sind die Fahrten mit dem ÖPNV deutlich unterbewertet, da insbesondere Fahrten mit dem Deutschlandticket nicht abgerechnet werden. Nur Einzeltickets mit der Bahn werden so erfasst. Fahrstrecken mit dem Fahrrad oder e-Bike werden so ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Auswertung der Tankabrechnung berücksichtigen ebenfalls nur die PKWs.

Die Auswertung der Fahrtenbücher konnte aufgrund des hohen Aufwandes nicht durchgeführt werden.

Deshalb wurden Mitarbeitenden-Befragungen durchgeführt, die sowohl Dienstfahrten wie auch Fahrten zum Arbeitsplatz für alle Mobilitätsarten erfassten. Die Ungenauigkeit dieser Methode entsteht bei der Hochrechnung auf die gesamte Mitarbeitendenzahl aus den Rückmeldungen.

Erkenntnisse der Mobilitätsdatenerhebung

Im Rahmen einer Mobilitätsdatenerhebung wurden die Mobilitätsgewohnheiten von Mitarbeitenden der Landeskirche hinsichtlich ihrer Wege zur Arbeit sowie Dienstfahrten untersucht. Die Datenerhebung erfolgte in vier repräsentativen Kirchenkreisen für Fahrten zum Arbeitsplatz und in insgesamt 13 Kirchenkreisen für die Dienstfahrten. Ziel war es, die THG-Emissionen, sowie das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden zu erfassen und zu analysieren.

	Wege zur Arbeit	Dienstfahrten	Gesamt
Verkehrsleistung [km]	70.000.000	9.000.000	79.400.000
THG-Emissionen [tCO2e]	11.250	1.750	13.000

Dienstfahrten

Datenerhebung

Für die Dienstfahrten wurden Daten aus 13 Kirchenkreisen durch Abrechnungsdaten, Kilometerpauschalen, Schätzungen und Umfragen erhoben. Die Abrechnungsdaten umfassen insbesondere die Nutzung von Dienst- und Privatfahrzeugen und die damit verbundenen Emissionen. Umfragen bilden zudem Fahrten mit nicht erfassten Verkehrsmitteln ab, wie dem öffentlichen Personenverkehr, Wege zu Fuß und mit Fahrrad und E-Bike.

Hochrechnung

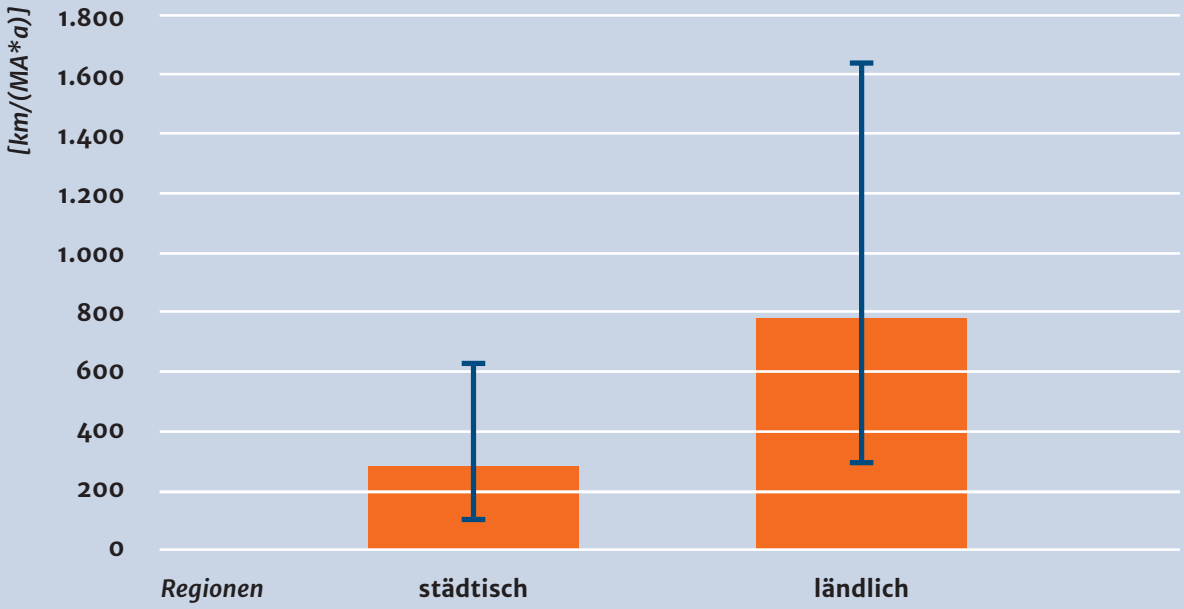
Ebenso wie bei den Wegen zur Arbeit wurde der Mittelwert der jährlich zurückgelegten Kilometer und der emittierten CO2-Äquivalente auf die Mitarbeitenden der Kirchenkreise hochgerechnet, in diesem Fall jedoch in Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Auswertung

Die durchschnittlichen CO2-Emissionen pro Vollzeitäquivalent lagen bei etwa 110 kgCO2e jährlich, mit einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von ca. 580 km. Im Jahr 2023 wurden etwa 1.750 tCO2e durch Dienstfahrten emittiert, was etwas weniger als der ermittelte Wert des Jahres 2019 (2.100 tCO2e) ist. In den Kirchenkreisen Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm ist der Anteil des Umweltverbundes an der Verkehrsleistung der Mitarbeitenden der Dienstfahrten mit 13,5 % geringer als bei den Wegen zur Arbeit. Allerdings ist aufgrund der großen Unterschiede im Mobilitätsverhalten zwischen einzelnen Kirchenkreisen abzuwarten, ob großflächigere Datenerhebungen das Ergebnis bestätigen werden. Vergleicht man die Kirchenkreise untereinander, sind die Wege, und damit die Emissionen, von ländlich geprägten Regionen um den Faktor 3 höher.

Abb. 14

Mittlere Dienstwege und -fahrten je Mitarbeitende. Die Kirchenkreise sind nach „ländlich“ und „städtisch“ geprägt sortiert:



Bewertung

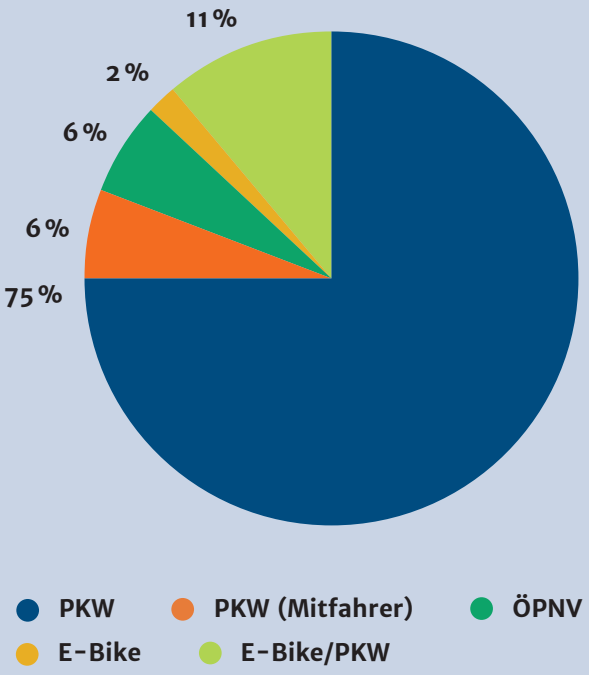
Zwischen den 14 ausgewerteten Kirchenkreisen, aber auch zwischen vier ausgewerteten Kirchengemeinden eines Kirchenkreises, wurden deutliche Unterschiede im Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden festgestellt. In einigen Fällen variieren die jährlich zurückgelegten Kilometer je Mitarbeitende um den Faktor 10. Die Wegstrecken in ländlichen Kirchenkreisen sind um den Faktor 2,7 höher, als in Städten. Unterschiede können, neben dem tatsächlich unterschiedlichen Verhalten, auch umfragespezifische Ursachen haben:

- **Unterschiedliche Verfahren bei der Datenerhebung.**
- **Unvollständige Datenerfassung, wie etwa fehlende ÖPNV-Fahrten mit dem Deutschlandticket oder nicht abgerechnete Fahrten.**
- **Verschiedene Annahmen bei Schätzungen.**
- **Missverständnisse oder Unklarheiten bei der Beantwortung von Umfragebögen.**
- **Eine ungleichmäßige Repräsentation von Berufsgruppen in den Umfragen.**
- **Eine begrenzte Anzahl von teilnehmenden Kirchenkreisen.**

Hierfür ist eine bessere Standardisierung der zukünftigen Mitarbeitenden-Befragung sehr wichtig.

Abb. 15

Modal Split der Dienstfahrten



Emissionen durch Dienstfahrten 1750 tCO2e

33

Wege zur Arbeit

Datenerhebung

Die Umfragen zur Mobilität der Mitarbeitenden wurden in vier repräsentativen Kirchenkreisen durchgeführt, wobei insgesamt 835 Mitarbeitende an den Umfragen teilnahmen. Dies entspricht gut 3% der Gesamtzahl der Mitarbeitenden der Landeskirche. Innerhalb der jeweiligen Kirchenkreise lag die Teilnahmequote bei 10–30% der Mitarbeitenden.

Hochrechnung: Aus den erhobenen Daten wurde der Mittelwert der jährlich zurückgelegten Kilometer und der emittierten CO2-Äquivalente (tCO2e) je Mitarbeitenden hochgerechnet.

Auswertung

Der Durchschnitt an CO2-Emissionen pro Mitarbeitenden lag bei etwa 470 kgCO2e jährlich. Die durchschnittliche jährliche Fahrstrecke betrug ca. 2900 km pro Mitarbeitenden. Insgesamt wurden im Jahr 2023 etwa 11.250 tCO2e durch die Mitarbeitenden für ihre Wege zur Arbeit emittiert, was etwas weniger als der ermittelte Wert des Jahres 2019 (12.900 tCO2e) ist. Der Modal Split (bezogen auf die Verkehrsleistung) zeigte einen Anstieg des Anteils umweltfreundlicher Verkehrsmittel wie Fuß, Fahrrad, E-Bike und ÖPNV, der sich von 10% im Jahr 2019 auf 19% im Jahr 2023 fast verdoppelt hat.

Aus der jährlichen Gesamtstrecke ergibt sich eine durchschnittliche Strecke zum Arbeitsplatz von 4,5 km (einfache Strecke). Der Bundesdurchschnitt liegt mit 17,2 km (BWSB, 2023) deutlich höher.

Bewertung

Die Wege zur Arbeit der Beschäftigten in der EKvW macht den größten Teil der Emissionen im Mobilitätssektor aus, die jährlichen Emissionen sind hier mindestens sechsmal so hoch wie die Dienstfahrten. Der Vergleich der entgeltlich Beschäftigten (24.400) mit den ehrenamtlich Tätigen (69.000) macht deutlich, dass es hier mit einer hohen, nicht bilanzierten Dunkelziffer zu rechnen ist. Auch die nicht bilanzierten Fahrten von 54.000 Kindern und ihren Eltern aller Kindertagesstätten der EKvW machen einen erheblichen nicht bilanzierten Anteil an CO2-Emissionen aus. Eine erste qualifizierte Schätzung geht hier von 207.000.000 km Fahrleistung jährlich aus, bei ca. 22.500 tCO2e.

Emissionen der Wege zur Arbeit 11.250 tCO2e

Abb. 16

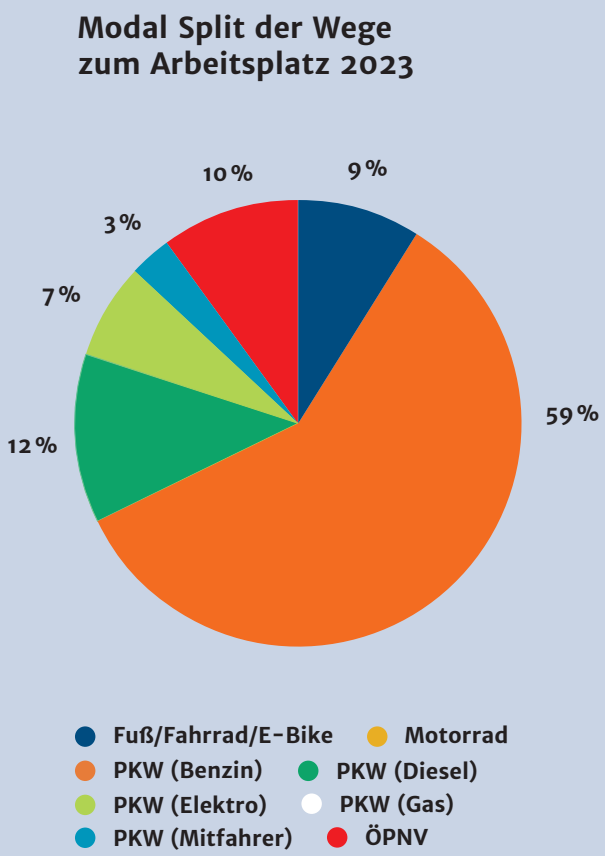
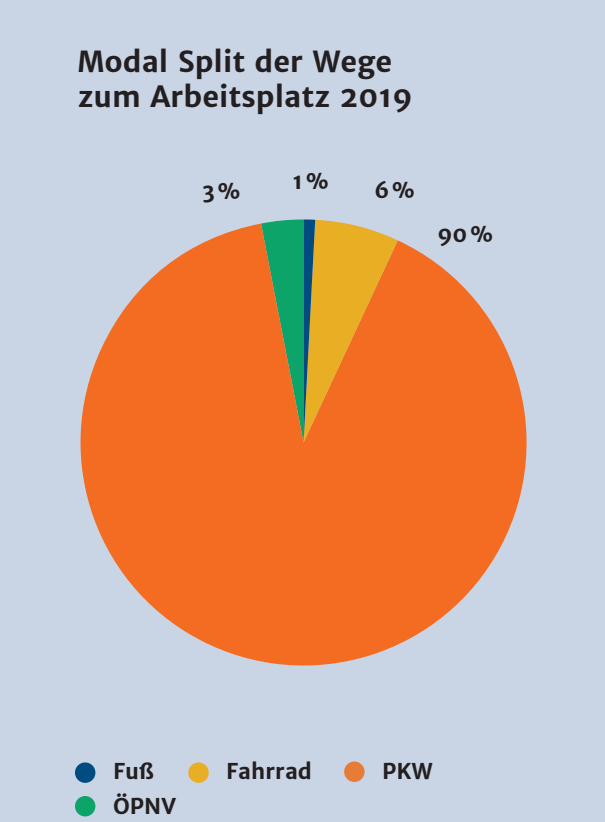


Abb. 17



Gesamtbewertung der Datenerhebung und Auswertung

Datenerhebung: Die Erhebung von Mobilitätsdaten zu Dienstfahrten gestaltet sich komplexer als bei den Wegen zur Arbeit. Durch Umfragen können auch nicht erfasste Fahrten besser abgebildet werden, dabei gewährleistet die Verwendung einheitlicher Fragebögen eine höhere Vergleichbarkeit auf der Ebene der gesamten Landeskirche. Der Aufwand für Datenerhebung und -auswertung ist bei Umfragen zudem deutlich geringer.

Hochrechnung: Die vorliegenden Hochrechnungen mussten auf Basis vieler Unbekannter erfolgen. Dennoch erscheinen die Ergebnisse angesichts der vergangenen Klimaschutzbilanzen plausibel. Der Bereich der Dienstfahrten weist eine höhere Dunkelziffer auf als die Wege zur Arbeit.

Auswertung: Die Ergebnisse der Bilanz 2023 ähneln denen von 2019, sind jedoch nicht direkt vergleichbar. Dies liegt zum einen an unterschiedlichen Emissionsfaktoren, zum anderen an einer veränderten Erhebungsmethodik. Bei der nächsten Bilanzierung 2024 wird sich noch kein klarer Trend erkennen lassen, da Unterschiede voraussichtlich auf eine verbesserte Datenqualität zurückzuführen sein werden, weniger auf eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens.

Ausblick und Diskussion

Für zukünftige Bilanzen bleibt die Frage nach den Bilanzgrenzen von Bedeutung. Am Beispiel der Datenerhebung im Kirchenkreis Recklinghausen zeigt sich, dass Reisebusfahrten einen erheblichen Anteil der Mobilitätsemissionen in Kirchengemeinden ausmachen, diese jedoch nur in diesem Kirchenkreis erhoben wurden. Daraus ergibt sich eine hohe Dunkelziffer im Bereich organisierter Fahrten. Auch die Wege von Ehrenamtlichen, Kindern in Kindertagesstätten und Gottesdienstbesuchern werden derzeit nicht bilanziert. Diese Gruppen sind aufgrund ihrer Größe jedoch von erheblichem Interesse und könnten in zukünftigen Erhebungen berücksichtigt werden.

Resümee

Die Mobilitätsdatenerhebung bietet wertvolle Erkenntnisse über das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden der Landeskirche. Die Ergebnisse zeigen eine Verbesserung in der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und bieten eine fundierte Grundlage für zukünftige Klimaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig bleibt der Bereich der Dienstfahrten mit einer höheren Dunkelziffer ein wichtiger Fokus für zukünftige Untersuchungen. Eine weiterführende Diskussion und Anpassung der Bilanzgrenzen sowie eine breitere Erhebung von Mobilitätsdaten aus weiteren Bereichen sind notwendig, um ein vollständiges Bild der Mobilität und der damit verbundenen Emissionen zu erhalten.



3 Gesamtbilanz

Gesamtemissionen 2023

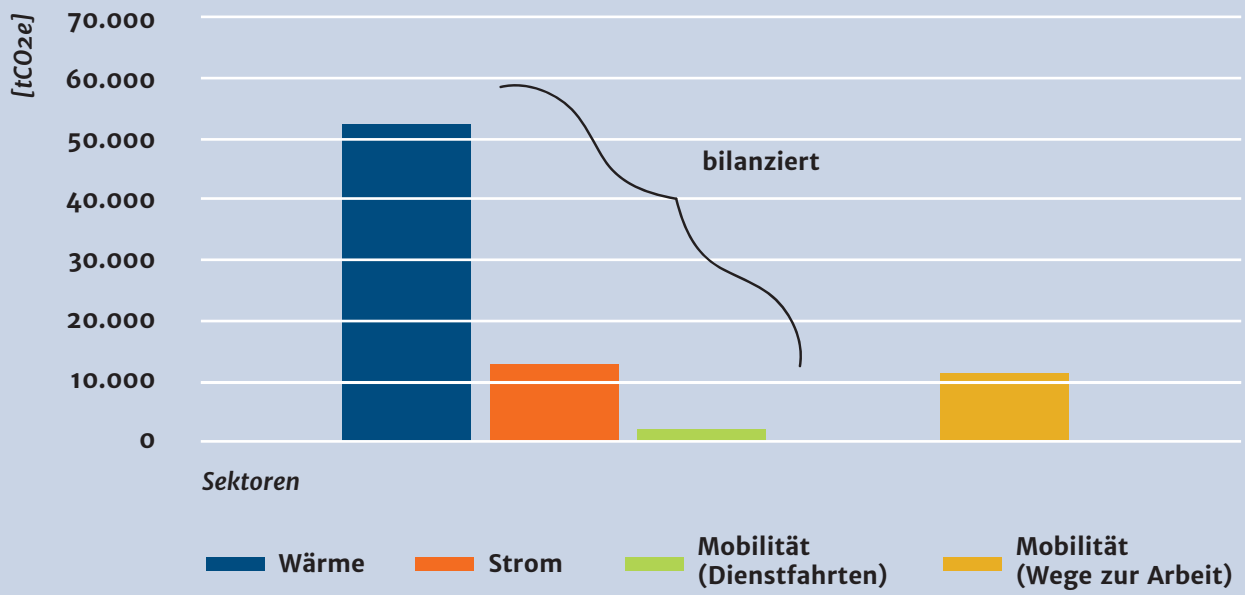
Die Emissionen der Gebäude und der Mobilität (nur Dienstfahrten) ergibt eine Gesamtemission von **66.833 tCO2e** für das Jahr 2023. Abb. 18 zeigt die Verteilung.

Dies entspricht etwa den Emissionen von 21.500 Haushalten in Deutschland.

Der Hauptanteil der Emissionen entfällt auf die Gebäude mit ihrem Wärme- und Strom-bedarf.

Abb. 18

Verteilung der Emissionen nach Sektoren. Die Wege zur Arbeit sind nicht ein bilanziert.



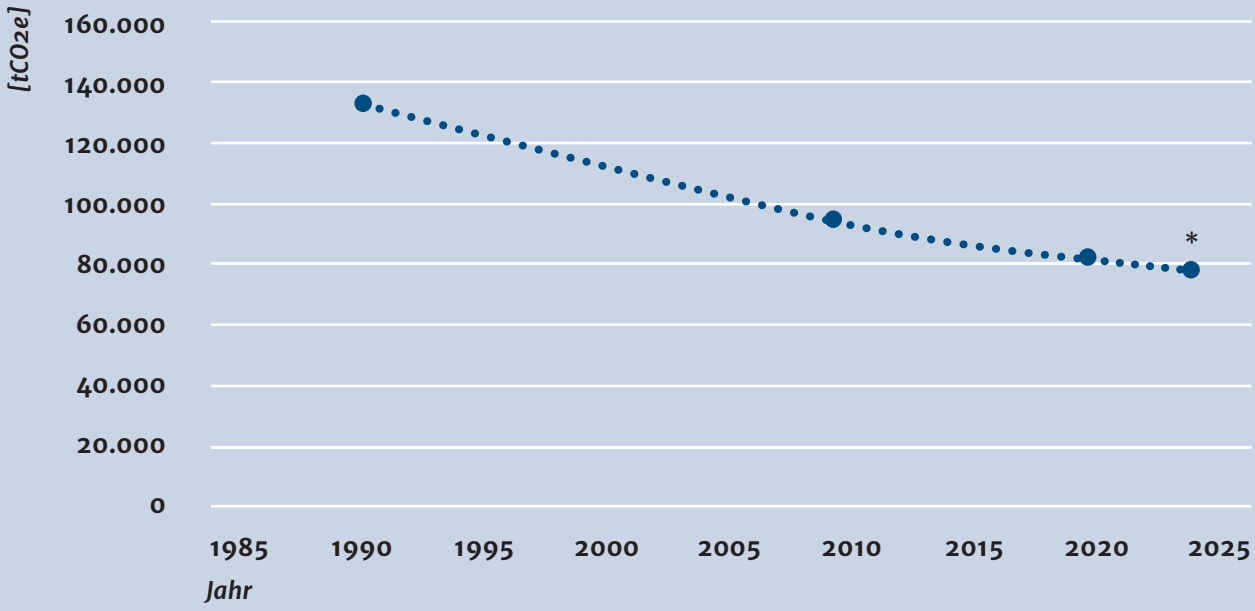
Vergleich der Emissionen seit 1990

Der Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass wir seit 1990 einiges geschafft haben, um Emissionen zu reduzieren. Zwischen 2019 und 2023 bleiben sie aber fast unverändert, obwohl eine beschleunigte Abnahme dringend notwendig wäre, um die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

*Für die Vergleichbarkeit wurde für 2023 die Mobilität zum Arbeitsplatz hinzugezählt, obwohl sie nicht bilanziert wird. Die Werte der Jahre 1990, 2009 und 2019 sind dem Bericht „EkvW Klimaneutral 2040“ (EKvW, 2021)

Abb. 19

Vergleich der Gesamtemissionen mit den Vorjahren.



Das Basisjahr 2023

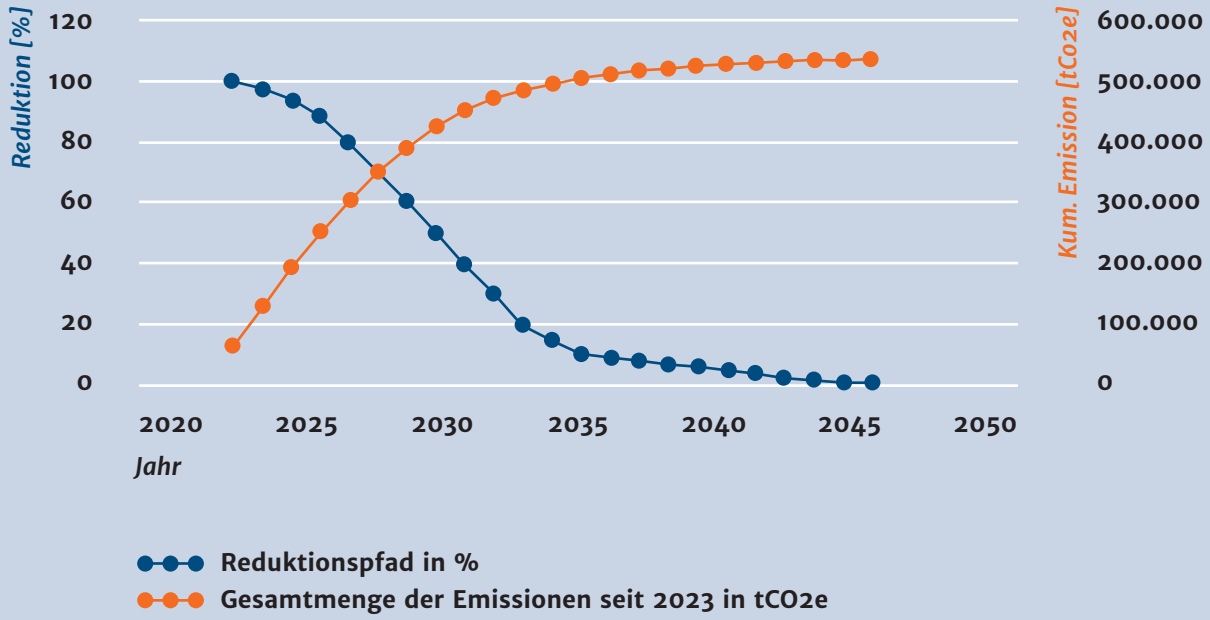
Die THG-Menge von 66.827 tCO2e ist die 100%-Marke des Reduktionspfades bis 2045. Da die Treibhausgase in der Atmosphäre nicht abgebaut werden, ist damit auch festgelegt, welche Gesamtmenge an Treibhausgasen wir bis 2045 emittieren. Dies ist dann 533.279 tCO2e bis 2045.

Wenn der Reduktionspfad mit dem Basisjahr 1990 gerechnet wird, hätte die EkvW 2023 schon 70 % der Emissionen von 1990 einsparen müssen. Dieses Ziel ist mit einer erreichten Reduktion von nur 41 % klar verfehlt.

Deshalb ist ein beschleunigter Reduktionspfad mit dem Basisjahr 2023 notwendig, um die Gesamtemissionen nicht zu überschreiten.

Abb. 20

Kumulierte Emissionen bei geplantem Reduktionspfad





4 Nebenbilanzen

Vermietete Gebäude

Es wurden insgesamt 749 vermietete Gebäude erfasst. Die Emissionen dieser Gebäude betragen 9700 tCO2, also etwa 15 % der kirchlichen Emissionen. Auch wenn diese Gebäude nicht in der landeskirchlichen Bilanz mitgerechnet werden, trägt die EkvW als Eigentümer Verantwortung für die energetische Qualität Ihrer Gebäude. Deshalb sind Emissionswerte insbesondere für den Wärmeverbrauch ein wichtiger Indikator für die Immobilienentwicklung.

Nutzung von Photovoltaik

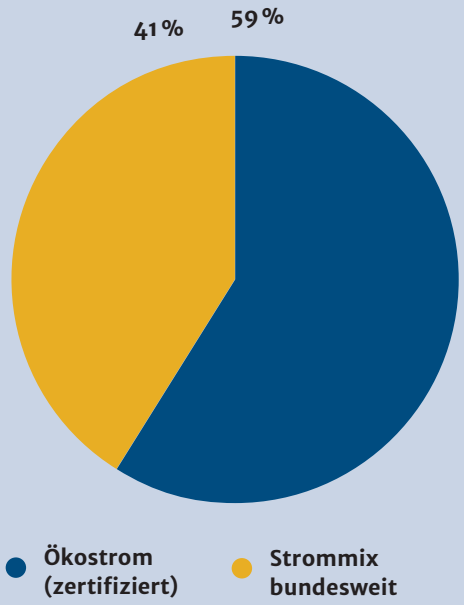
Nach einer Umfrage gibt es in 20 Kirchenkreisen insgesamt 180 Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden. Z. Zt. ist es nicht möglich, den Eigenstromanteil zu bestimmen. Dies ist in der kommenden Bilanz vorgesehen. Hierfür ist ein zeitgleiches Messen des Energiebedarfs des Gebäudes und der Leistung der Photovoltaikanlage nötig. Die Menge des ins Netz eingespeisten Stroms konnte ebenfalls nicht ermittelt werden. Bei 4290 Gebäuden entspricht das einem Anteil von ca. 5–6 %. Der Ausbau der Photovoltaik steht also noch sehr am Anfang. Hier gibt es ein erhebliches Potential auf Kitas, Gemeindehäusern und Verwaltungsgebäuden. In Kombination mit Speichern ist ein hoher Eigenverbrauchsanteil (> 60 %) möglich. Die Nutzung von Kirchendächern ist von hoher Symbolkraft, aber mit hohen Hürden durch Denkmalschutz oder statische Grenzen begrenzt. Es ist sinnvoll, zunächst die anderen Gebäudetypen zu bevorzugen. Finanziell amortisieren sich die Anlagen in wenigen Jahren. Die Genehmigungshürden sind im Vergleich zu Windkraftanlagen gering. Photovoltaikanlagen sind auch ein wichtiger Baustein bei der Wärmeversorgung durch Wärmepumpen.

Nutzung von zertifiziertem Ökostrom

Mit einer Quote von 41 % des genutzten Stroms als zertifizierter Ökostrom ist die EkvW vorbildlich. Das Beziehen von Ökostrom veranlasst die Energieversorger, mehr Wind- oder Photovoltaik-Anlagen zu betreiben und ist deshalb ein wichtiger Motor der Energiewende.

Abb. 21

Anteil von Verträgen mit zertifiziertem Ökostrom



Resümee

Der Bezug von Ökostrom war und ist ein wichtiger Beitrag zur Treibhausgasneutralität. Als nächster Schritt empfiehlt sich das Errichten von Photovoltaikanlagen in Kombination mit Speichern, die neben dem Senken der Emissionen auch finanziell Entlastung bringen.



5 Finanzielle Betrachtung

Wenn wir verstanden haben, dass der Ausbau von regenerativen Energiequellen und das Sanieren unsere Gebäude dringend notwendig sind, stellt sich als nächstes die Frage nach der Finanzierung. Bei bisherigen Kostenrechnungen wurden nur die Investition der Maßnahme (Anschaffung einer Heizungsanlage, Sanierung eines Gebäudes) und die Kirchensteuereinnahmen berücksichtigt. Energetische Maßnahmen bewirken aber ein erhebliche Kostenreduktion bei den Verbrauchskosten und den Emissionsabgaben. Ab 2028 tritt die europäische Regelung ETS2 (European Trade System) in Kraft, nach der jeder die emittierten Treibhausgase durch Kauf von Zertifikaten kompensieren muss. Der Preis der Zertifikate ergibt sich aus dem Handel an der europäischen Börse. Das Mercator Research Institut geht von einem Preis von 200 €/tCO2e im Jahr 2028 aus, der sich bis 2035 auf 400 €/tCO2e steigert (MCC, 2024). 2023 liegt die CO2-Abgabe in Deutschland bei 30 €/tCO2e. Wie in Tabelle 1 gezeigt, sind durch ETS2 30–80 % Steigerung der Energiekosten zu erwarten. Es ist deshalb sinnvoller, dieses Geld in energetische Maßnahmen zu investieren. Energiepreise und Emissionskosten sollten in die Kosten-Rechnungen für Investitionen einbezogen werden.

Tab. 1

Verbrauch und Energiekosten in 2023, ETS2-Kosten ab 2028 bei gleicher Emission

Annahmen: Gaspreis: 10 Cent/kWh, Strompreis: 36 Cent/kWh, Kompensation ETS2: 200–400 €/tCO2e

	Verbrauch* [GWh]	Energiekosten* [Mio €]	Zusatzkosten durch ETS2** [Mio €]
Wärme	207	21	9–19
Strom	28	10	2,2–4,7

* pro Jahr, ** ab 2027



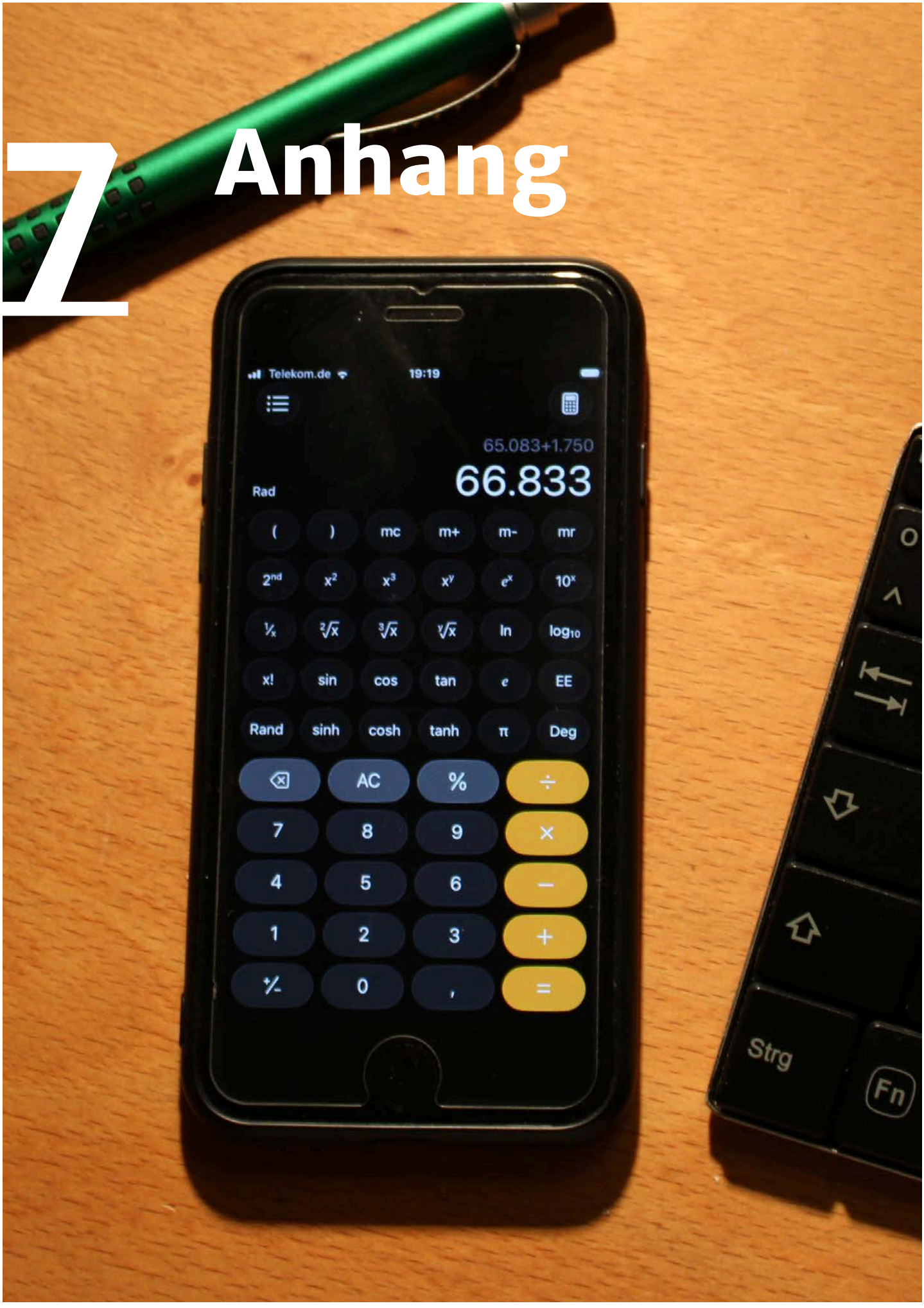
6 Resümee & Ausblick

Für die THG-Bilanz 2023 wurden Gebäudedaten von über 3500 Gebäude in kirchlicher Nutzung zusammengetragen. Für etwa die Hälfte der Gebäude wurden Energieverbräuche für Wärme und Strom erfasst. Dies ist ein hoher Erfassungsgrad, besonders im Vergleich zu den Erhebungen 1990, 2008 und 2019. Im Rahmen der Bilanzierung wurden in einigen Kirchenkreisen die Gebäude- und Energiedaten in Managementsysteme gepflegt. Dies spart zukünftig Verwaltungsaufwände im Gebäudemanagement. Die Mobilitätsdaten wurden in 14 Kirchenkreisen für die Dienstfahrten und 4 Kirchenkreisen für die Fahrten zum Arbeitsplatz erfasst. Hier haben sich Umfragen als beste Methode erwiesen, da so alle Verkehrsarten erfasst werden. Die Gesamtemissionen von 66.827 tCO2/ kWh sind die 100%-Marke des Reduktionspfades der EkvW. Durch eine jährliche THG-Bilanz lässt sich der Fortschritt auf dem Weg zur Klimaneutralität gut verfolgen. Um diesen Weg zu verfolgen, ist das Umsetzen der bereits 2021 für die EKvW empfohlenen Maßnahmen dringend notwendig (EKvW, EKvW Klimaneutral 2040, 2021). Die Erfassung der Gebäude in Gebäudemanagementsystemen (KIS 3 oder Archikart) oder im Grünen Datenkonto ist wichtig für eine zuverlässige, vollständige Bilanz und sollte deshalb in allen Kirchenkreisen umgesetzt werden. Auch das Gebäudemanagement in den Kirchenkreisämtern profitiert von dieser Digitalisierung, da so die Energie-Kosten besser im Blick sind. Der hohe Anteil von Gebäuden ohne regelmäßige Erfassung der Verbräche ist der größte Unsicherheitsfaktor der Klimabilanz. Außerdem verursacht er erheblich Kosten durch Versorgerschätzungen. Geplant ist deshalb eine Vereinfachung der Ablesung von Verbrauchswerten durch Automatisierung und durch eine AbleseApp. Zukünftig wird es Schnittstellen zwischen dem Grünen Datenkonto und KIS 3, bzw. Archikart geben, die den Austausch der Daten vereinfacht. Die Bilanzdaten sind außerdem in der neuen GuTeApp für alle Gemeinden verfügbar.

Wenn die Energiedaten des Vorjahres bereits im Herbst des Jahres vorliegen, ist es möglich, die Bilanz zum Ende des Jahres vorzulegen. So können Maßnahmen zeitnaher bewertet werden. Die Mobilitätsdaten werden zukünftig nur noch über Befragungen erhoben.

Es wird untersucht, wie die Senkenwirkung von Wald, Ackerland und Grünland in der Bilanz berücksichtigt werden können.

7 Anhang


Telekom.de
19:19
65.083+1.750
66.833
Rad
( ) mc m+ m- mr
2nd x² x³ xʸ eˣ 10ˣ
1/x ²√x ³√x ʸ√x ln log10
x! sin cos tan e EE
Rand sinh cosh tanh π Deg
AC % ÷
7 8 9 ×
4 5 6 −
1 2 3 +
+/- 0 , =
Strg
Fn

Methodik zur Ermittlung der Gebäude-Energieverbräuche

Bei Ablesungen wird der Energieverbrauch als Differenz zwischen zwei Ablesungen genommen. Liegt nur ein Teil des Zeitraumes im Bilanzjahr (2023), wird der Energieverbrauch wie folgt berechnet:

$$E_{2023} = \frac{Zählerstand_2 - Zählerstand_1}{Ablesedatum_2 - Ablesedatum_1} * Tage_{2023}$$

Bei Rechnungen wird analog verfahren:

$$E_{2023} = \frac{Verbrauch_{2023}}{Zeitraum_{Rechnung}} * Tage_{2023}$$

Liegen mehrere Ablesungen/Rechnungen im Jahr 2023 vor, werden die Verbräuche aufsummiert.

Liegt der Verbrauch nur für einen Teil des Jahres vor, wird der Verbrauch auf ein vollständiges Jahr hochgerechnet.

Die Verbräuche mehrerer Zähler je Gebäude und Energieart werden aufsummiert.

Mittlerer Energieverbrauch der Gebäude

Aus den erfassten Energiedaten wurde für jede Nutzungsart ein Mittelwert des Verbrauchs pro Fläche berechnet.

Dies ist die Basis für die Schätzung der Gebäude ohne Daten. Liegt für ein Gebäude kein Verbrauchswert vor, wird dieser aus dem Mittelwert multipliziert mit der Fläche berechnet. Liegt auch keine Flächenangabe vor, wird der Mittelwert der Nutzungsart verwendet.

Um die geschätzten Emissionen zu berechnen, werden die gewonnenen mittleren Verbräuche mit den Emissionsfaktoren der Energieträger „Bundesdeutscher Strommix“ für den Sektor Strom und „Gas“ für den Sektor Wärme multipliziert. Diese Annahme ist notwendig, da bei Gebäuden ohne Energiedaten auch keine Angabe der Energieträger vorlag.

Die Mittelwerte können auch als Vergleich für individuelle Gebäude dienen.

Tab. 2

Mittelwerte des Energieverbrauchs je Nutzungsart 2023

Nutzungsart	Strom Anzahl Gebäude	Mittelwert je Gebäude Strom [kWh/a]	Mittelwert je Nutzfläche Strom [kWh/(m²*a]	Wärme Anzahl Gebäude	Mittelwert je Gebäude Wärme [kWh/a]	Mittelwert je Nutzfläche Wärme [kWh/(m²*a]
Friedhof	16	2.376	10,4	9	32.082	53,1
Gästehaus	3	44.515	44,8	2	86.545	69,8
Gemeindehaus	360	6.247	14,1	336	64.320	126,7
Gemeindezentrum	148	8.461	12,4	138	62.459	111,3
Gewerbe	12	9.798	47,6	11	54.033	56,2
Kapelle	102	3.147	18,5	38	19.942	88,5
Kirche	484	5.098	14,5	411	52.636	127,1
KiTa	565	9.864	20,7	521	65.336	120,1
Pfarrhaus	197	2.856	13,6	174	25.850	118,2
Schule*	10	225.510	29,7	10	885.062	129,2
sonstiges	59	5.877	11,9	41	70.065	102,0
Stationäre Einrichtung	2	11.320	16,1	2	171.072	165,5
Tagesstätte/-einrichtung	40	9.319	24,5	29	41.011	95,0
Verwaltung	74	13.567	22,0	62	77.092	112,6
Wohnhaus	210	2.550	7,5	164	51.268	138,1

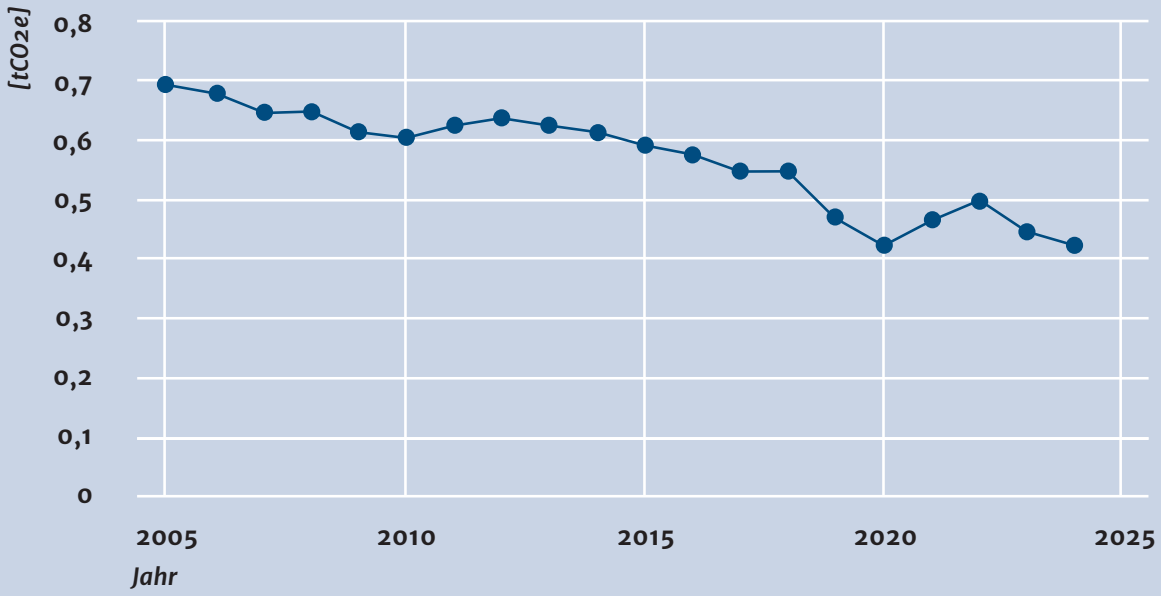
*Bei Schulen ist der Mittelwert je Schule und nicht je Schulgebäude angegeben

Bundestrommix

Der Emissionsfaktor des Bundestrommix ist durch den Anstieg des Anteils an regenerativen Energiequellen stetig gesunken:

Abb. 22

Emissionsfaktor für den Bundestrommix (IFEU-Institut)



Verweise

BWSB. (2023). *https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-uns-bewegen/100-Pendlerdistanzen-Pendlerverflechtungen.html.*

DENA. (2017). *dena-Studie Büroimmobilien.* Berlin.

DENA. (2022). *DENA Gebäudereport 2022.*

EKvW. (2021). *EKvW Klimaneutral 2040.*

EKvW. (2022). *Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirchen von Westfalen.*

EKvW. (2024). *Statistischer Jahresbericht für die Evangelische Kirchen von Westfalen.*

FEST. (2025). *Emissionsfaktoren zur Berechnung der THG-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen, Version 3.* Heidelberg.

FEST. (2025). *THG-Bilanzierungs-FAQ, Version 1.1.* Heidelberg.

MCC. (2024). *CO2-Bepreisung im Gebäudesektor: Gezielte Entlastung durch ein Gebäude-klimageld schaffen.*

Umweltbundesamt. (2025). *Kohlendioxid-Emissionen im Bedarfsfeld „Wohnen“.*

Bildnachweise

Titel: Unsplash, Matthew Hacker
S.10: Philip Kleen, Dorfkirche Steinhagen
S.14: Unsplash, American Public Power Association
S.23: Manfred Boening, Heizungsraum Friedenskirche Sendenhorst
S.30: Unsplash, Chris Barbalis
S.38: Unsplash, NASA
S.42 Jörg Schramm, Solaranlage Friedhof Bergkamen
S.44 abrust, Geld und Kirche
S.46: Unsplash, Alain
S.48: abrust, Zahlen über Zahlen

Begriffverzeichnis

Emissionen/Personenstunden: Diese Kennzahl setzt die Emission eines Gebäudes ins Verhältnis zur

Nutzungsintensität: Sie ist hoch, wenn das Gebäude Energie verbraucht, aber wenig genutzt ist.

Emissionen/Nutzer:in: Diese Kennzahl ist hoch, wenn Gebäude nur von wenigen Menschen genutzt werden.

Einheit kgCO2e oder **tCO2e:** Die Einheit für Treibhausgasemissionen umfasst alle wichtigen Treibhausgase, deren Wirksamkeit in die von CO2 umgerechnet wird

ETS2: European Trade System: Steht für den europäischen Handel mit Treibhausgaszertifikaten ab 2028

Nutzungsart: Hat die gleiche Bedeutung, wie „Gebäudeart", z. B. Kirche, Gemeindehaus etc.

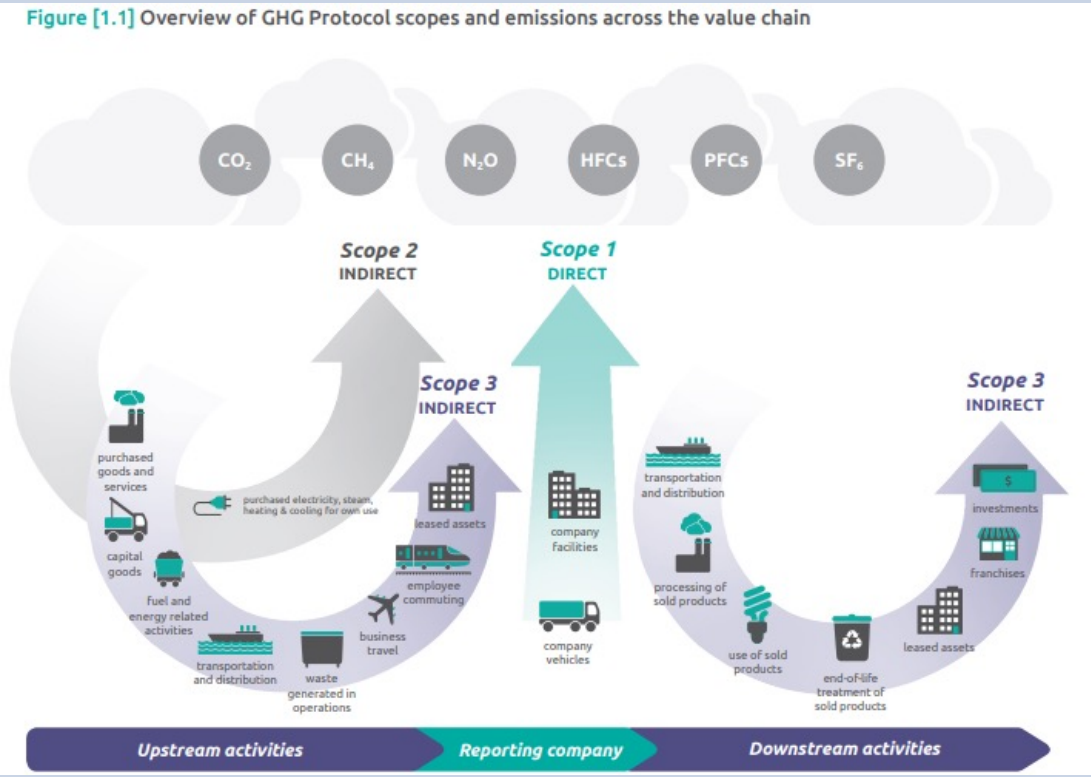
Scope: Nach dem Greenhouse Gas Protocol werden Emissionen in sogenannte Scopes unterteilt, die im folgenden Diagramm erläutert werden:

Sektor: Die Energiewirtschaft unterscheidet Stromerzeugung, Wärmeerzeugung, Verkehr und Industrie als sog. Sektoren.

THG: Die Treibhausgase Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4) und Distickstoffoxid (N_2O) und flüchtige Kohlenwasserstoffe (VOC)

Abb. 22

Scopes nach Greenhouse Gas Protocol.



ghgprotocol.org

Danke

Die Klimaschutzmanagenden und Kolleg:innen aus den Kirchenkreisämtern hatten die größte Arbeit beim Zusammentragen der Energiedaten der Gebäude. Ihnen danken wir sehr für das Engagement.

Bericht nach § 4 VO.KliSchG zur Verwendung der landeskirchlichen Klimaschutzpauschale

Die landeskirchliche Klimaschutzpauschale beträgt nach § 7 Abs. 1 KliSchG vier Prozent der Kirchensteuerzuweisungen. Diese werden seit dem Jahr 2023 mit einer Zweckbindung für Klimaschutzzwecke versehen.

Zum Verfahren für die Verwendungsentscheidungen hat die Kirchenleitung im Herbst 2024 entschieden:

„Die Zuweisung der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken nimmt das Landeskirchenamt vor. Zur Entscheidungsvorbereitung wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die dem Landeskirchenamt Empfehlungen ausspricht. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem landeskirchlichen Klimabüro und zwei weiteren Personen, die vom zuständigen Dezernenten vorgeschlagen und vom Kollegium berufen werden. Die Arbeitsgruppe kann über Zuweisungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro pro Maßnahme und insgesamt bis zu 200.000 Euro pro Jahr eigenständig entscheiden. Ausgenommen hiervon sind Zuweisungen für Projekte des Klimabüros. […]

Für die in der Treibhausgas-Bilanz nach § 4 Abs. 1 KliSchG aufgeführten Handlungsbereiche „Gebäude“ und „Mobilität“ wird eine Mittelverteilung entsprechend der jeweiligen Anteile an den Treibhausgasemissionen anzustreben sein. Auch für nicht bilanzierte Bereiche können Mittel vorgesehen werden.[…]

Es ist geplant, dass die Arbeitsgruppe die Verwendungsempfehlungen sowohl aufgrund eigener strategischer Überlegungen als auch aufgrund entgegengenommener Anregungen ausspricht. Ein formelles Antragsverfahren soll es nicht geben. Für die Entscheidungsvorbereitung wird es auf zielgerichtete Kommunikation mit den verantwortlichen Personen aus den betroffenen Bereichen ankommen.“

Die Klimaschutzpauschale bildet im Haushalt einen Sonderposten, der momentan die Mittel aus den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von 3,8 Millionen Euro beinhaltet. Diese werden bisher angespart, um sie schwerpunktmäßig im Prozess zur Ertüchtigung der landeskirchlichen Immobilien, insbesondere der Schulen verwenden zu können. Die Arbeitsgruppe begleitet diesen Prozess strategisch unter dem Blickwinkel der Einsparung von Treibhausgasemissionen.

Wo erforderlich, wird an den landeskirchlichen Schulen die Erfassung der Energieverbräuche ausgebaut und automatisiert. Dies wird aus der Klimapauschale finanziert.

Ein Förderaufruf an die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen für Initiativen unabhängig von der Schulsanierung aus Sommer 2025 führte bisher zu keiner Resonanz.

Klimaschutz EKvW 2026: Was gibt es Neues?

THG-Eröffnungsbilanz 2023

Die Treibhausgasbilanz 2023 für die gesamte EKvW bietet einen klaren Überblick über den aktuellen Stand auf dem gemeinsamen Reduktionspfad. Während auf eine Aufschlüsselung nach Kirchenkreisen verzichtet wird, stehen ab Frühjahr 2026 die detaillierten Ergebnisse auf Gebäudeebene im Grünen Datenkonto und in der „GuteApp“ zur Verfügung. Dort können Kirchenkreise und Gemeinden die Daten leicht einsehen und für ihre weiteren Planungen nutzen. Damit definiert die Bilanz 2023 nun den 100-Prozent-Wert des Reduktionspfades und bildet die Grundlage für die zukünftige klimabezogene Entwicklungsarbeit.

GuTeApp: Planungs- und Analysetool für Gemeinde und Transformation

Die neue Erweiterung der KlimaApp steht allen Körperschaften der EKvW ab Frühjahr 2026 zur Verfügung. Sie kombiniert Gebäude- und Energiedaten mit der landeskirchlichen Statistik zum kirchlichen Leben, um Strategieprozesse auf Gemeindeebene zu erleichtern. Sie visualisiert Analysen zu Körperschaften und Gebäuden in Karten, Diagrammen und Tabellen, stellt Gemeinde- und Gebäudesteckbriefe bereit und erstellt Hochrechnungen, Vergleichswerte und Prognosen. Informationsveranstaltungen im Januar führen in die Nutzung der GuTenApp ein.

Einkaufsportal

Ab 2026 ist die EKvW Mitglied der ökofairen Beschaffungsinitiative „Wir kaufen anders“, die ein Einkaufsportal mit begleitender Informationswebsite zur nachhaltigen Beschaffung bereitstellt. Damit steht kirchlich Mitarbeitenden sowie Ehrenamtlichen ein umfangreiches Sortiment von über 20.000 ökofairen Produkten zentral zur Verfügung und ermöglicht einen effizienten, praxisnahen Einkauf nach hohen Nachhaltigkeitsstandards und attraktiven Rabatten. Registrierungen sind schon ab heute möglich!

Kommunikationsstrategie

Die Kommunikationsstrategie des Klimaschutzbüros der EKvW wird zum Januar 2026 veröffentlicht. Sie macht Klimaschutz und Nachhaltigkeit im kirchlichen Kontext sichtbar und verständlich. Sie identifiziert intern wie extern relevante Zielgruppen und passt Kommunikationswege gezielt an deren Bedürfnisse an. Digitale und analoge Kanäle, Veranstaltungen und Bildsprache werden so eingesetzt, dass Beteiligung, Dialog und Engagement effektiv gefördert werden.

Bildungsstrategie

Aufbauend auf der Fokusgruppenarbeit 2023 zum Klimaschutzplan startete 2025 ein partizipativer Prozess zur Entwicklung einer Bildungsstrategie für die EKvW. Ziel ist eine praxisnahe, zukunftsorientierte Strategie, die formale, non-formale und informelle Bildungsbereiche integriert und so Bildung für Klimagerechtigkeit strategisch, spirituell und generationenverbindend verankert. Die Bildungsstrategie wird im Frühjahr 2026 veröffentlicht.

Grüner Hahn

Ehrenamtlich Engagierte lernen 2026 in einem Online-Kurs, wie sie das Umweltmanagementsystem „Grüner Hahn“ in Kirchengemeinden einführen. Für diejenigen, die nach der Einführung in einer Kirchengemeinde auch weitere Gemeinden bei der Einführung des Grünen Hahn begleiten möchten, wird ein kompakter Aufbaukurs im Anschluss an den Hauptkurs angeboten, der auf diese Rolle als „Mentor*in“ vorbereitet. Der Grüne-Hahn-Kurs orientiert sich unmittelbar an der Systematik und den Arbeitsmethoden des 2025 neu aufgesetzten Grünen Hahns.

5.0.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Erklärung

zur Haushalts- und Finanzplanung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
für das Jahr 2026

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Folie 1



Hohe Synode, liebe Geschwister,

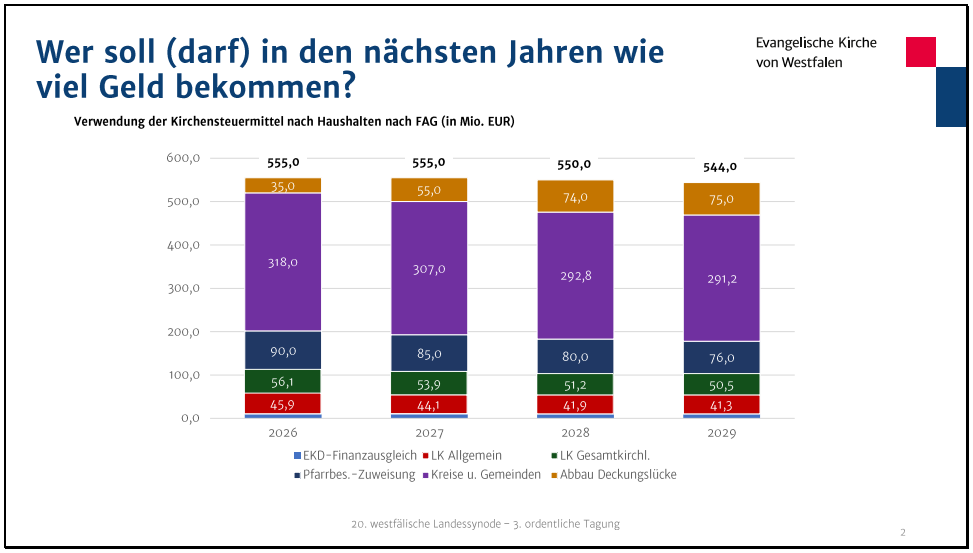
vor einem Jahr haben Sie mich gewählt, seit zehn lebhaften Monaten arbeite ich in der Landeskirche. Ich bin sehr freundlich aufgenommen worden, erfahre große Unterstützung und bin dankbar dafür.
Einige von Ihnen haben mich beruhigt und gesagt, sie erwarteten gar nicht, dass ich alle Probleme im ersten Jahr löse. Danke dafür, genau so ist es auch gekommen.

Beginnen möchte ich mit dem Thema, das als unmittelbare „Hausaufgabe“ auf dem Tisch liegt: Dem Haushaltssicherungskonzept der Landeskirche und einem Ausblick auf die Ausgabenplanung der nächsten Jahre.

Ich zeige Ihnen dazu zwei Folien.

Die erste Folie zeigt, wie viel Geld denn nach dem vorliegenden Verteilungsvorschlag bereitsteht, sozusagen „das Geldangebot“.

Folie 2



Die Säulen stellen insgesamt die erwarteten Kirchensteuereinnahmen der nächsten Jahre dar. Natürlich gibt es noch andere Einkünfte, die zum Glück an Bedeutung gewinnen. Die bleiben aber bei den jeweiligen Rechtsträgern. Wir gehen davon aus, dass die Kirchensteuereinnahmen auch künftig betraglich nur wenig sinken, aber wegen Kaufkraftverlusten die Einsparnotwendigkeiten erheblich sind.

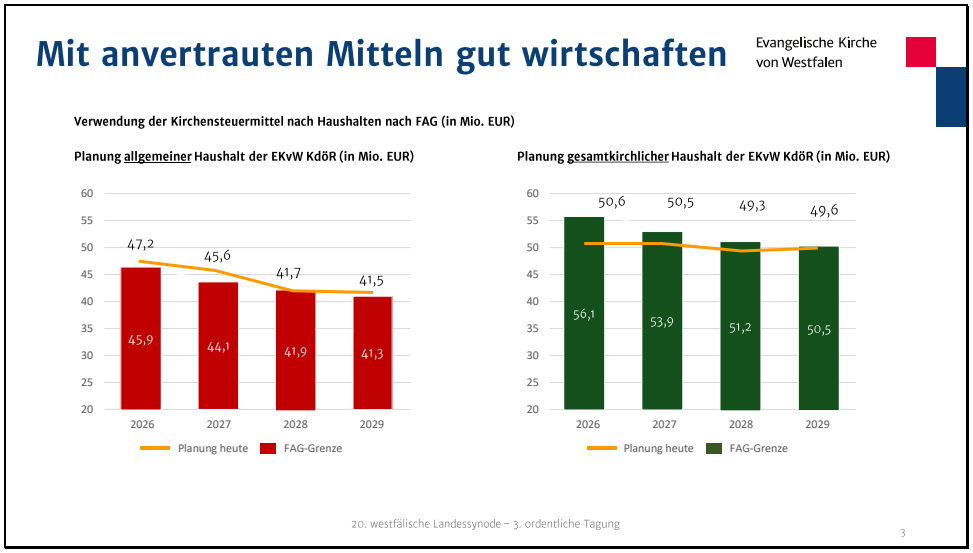
Ganz oben sehen Sie in Bronze den „Anspar-Betrag“, den wir angesetzt haben für die schrittweise Schließung der Deckungslücke im Bereich der Altersvorsorge und Beihilfe. Ich gehe gleich noch darauf ein. Und im Tagungs-Finanzausschuss wird das wohl DAS Thema werden.

Sie sehen, dass nach dieser Planung alle kirchlichen Träger den „Anspar-Betrag“ gemeinsam ermöglichen: Unterhalb der bronzefarbenen Beträge bleiben die Größenverhältnisse gleich und die Summen sinken deutlich. Sie sehen unten in Dunkelrot den allgemeinen Haushalt der Landeskirche selbst, der auf 9% des KiSt-Verteilbetrags begrenzt ist. Dieser Haushalt enthält z.B. die landeskirchlichen Schulen. Er ist es auch, der der Haushaltssicherung unterliegt.

Und Sie sehen den Gesamtkirchlichen Haushalt, hier in Dunkelgrün eingetragen. Aus diesem Haushalt werden übergreifende Aufgaben bestritten, z. B. die Notfallseelsorge, aber auch Betriebsaufgaben wie z. B. gemeinsame IT-Aufwendungen. Maximal 11% der Verteilsumme sollen hierfür verwendet werden. Diese 11% sind hier dargestellt.

Soweit das „Geldangebot“. Kommen wir mit diesem Geld aus? Wie ist, sozusagen, unsere „Geldnachfrage“?

Folie 3



Hier noch einmal die beiden Haushalte, die wir über die Finanzplanung steuern. Pfarrbesoldung lassen wir hier beiseite, denn die steuern wir über den Pfarrstellenplan.

Die orange Linie zeigt die Haushaltsplanung, die in dieser Synode zur Entscheidung vorliegt.

Im Gesamtkirchlichen Haushalt liegen wir aktuell deutlich unter der Vorgabe, haben also noch „Luft“! Im allgemeinen Haushalt kämpfen wir uns herunter auf einen Wert knapp oberhalb der 9%-Grenze und wollen das bei sinkenden Zuweisungen weiter durchhalten – mithilfe des Haushaltssicherungskonzepts der Landeskirche.

An dieser Stelle ein paar Hinweise zu diesem Konzept.

Das HSK der Landeskirche liegt zu dieser Synode vor und soll am Mittwoch beschlossen werden. Herzlichen Dank an dieser Stelle an Frau Dr. Christiane Spieker und ihr Team, Kerstin Speckmann und Stefan Dyck.
Und besonders herzlichen Dank an alle leitenden Mitarbeitenden des LKA, ohne deren Ideen, Sparwille und aktive Mitarbeit das HSK nicht ins Ziel gekommen wäre!

Ein bisschen Erwartungsmanagement muss ich aber trotzdem betreiben.

Ein signifikanter Teil der Einsparungen kommt aus Maßnahmen, bei denen andere mitspielen müssen. Mit den Beteiligten müssen gute Lösungen gefunden werden. Das ist zum Teil schon gelungen. Zum Teil stehen die Diskussionen und Lösungen noch aus und im HSK ist nur ein Ziel formuliert. Für diese Arbeitsfelder haben wir sogenannte Fokusprojekte definiert.

Das größte Fokusprojekt sind die landeskirchlichen Schulen, wo z. B. auch freiwillige Elternbeiträge und punktuell höhere kommunale Zuschüsse anvisiert sind, aber eben erst noch eingeworben werden müssen. Übrigens: Im Haushalt sind Finanzmittel für die Bau-Instandhaltung bewusst in erheblicher Höhe angesetzt (5,2 Mio. EUR für 2026), aber eine flächendeckende Sanierung der Schulgebäude ist nicht gerechnet und auch noch nicht durchfinanziert. Das Thema schauen wir uns zurzeit an.

An der Stelle ein grundsätzlicher Punkt: Wir können jede kirchliche Tätigkeit in Frage stellen, z. B. eine landeskirchliche Schule. Darüber kann man reden – obwohl allein das Reden darüber Unsicherheiten sät, die nicht durchgehend hilfreich sind. Wir sollten m. E. mit Priorität die Art und Weise in Frage stellen, wie wir die kirchliche Tätigkeit erbringen – mit welchen Betriebsstrukturen, welchen Entscheidungsprozessen, welchem Digitalisierungsgrad. Jede gemeinnützige Organisation arbeitet daran, dass von einem Euro, den sie bekommt, möglichst viel bei den Menschen ankommt – und ein möglichst geringer Teil im eigenen Apparat hängenbleibt. Da müssen wir ran!

Das HSK ist ein erster Schritt in diese Richtung. Noch sind es allerdings nur Planungen, die Umsetzung muss erfolgen. Wie heißt es bei Astrid Lindgren: Prahle erst, wenn du heimreitest.

Zwei Anmerkungen habe ich noch:

Erster Hinweis: Wir planen unsere Aufwände mit minimalen Puffern. Finanzielle Reserven müssen transparent sein. Das heißt auch, Finanzverantwortliche „finden“ kein Geld für ein Vorhaben. Wir könnten ja nur etwas finden, wenn wir es vorher versteckt hätten. Eichhörnchen verstecken ihre Vorräte, Kirche bitte nicht.

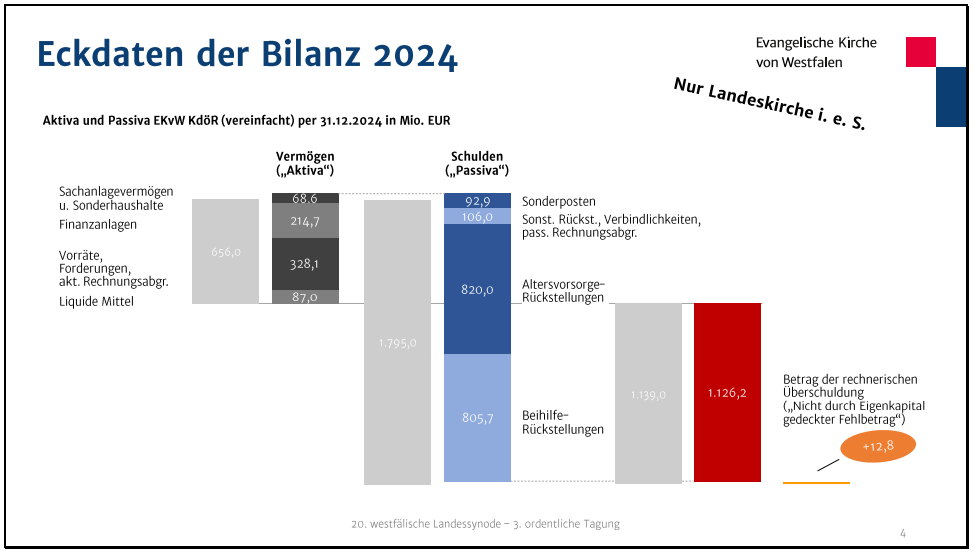
Übrigens hat eine Studie in den USA herausgefunden, dass Eichhörnchen ca. 25% der von ihnen angelegten Vorräte nicht wiederfinden. Das muss uns zu denken geben… Also: Wir planen knapp und gehen lieber 1 x mehr in den Finanzausschuss.

Zweiter Hinweis: Das meiste Geld ist schon ausgegeben. Über die beiden Haushalte hinweg, die wir hier sehen, sind für das nächste Jahr 94% Prozent der Ausgaben bereits durch Anstellungsverträge, Mietverträge etc. verpflichtend ausgegeben.

Ich bitte Sie deshalb herzlich, in den Ausschüssen dieser Synode mit Beschlüssen zurückhaltend zu sein, die zu spontanen größeren Geldausgaben führen.

Soweit zu den Ausgaben und Einnahmen der Landeskirchlichen Haushalte. Wie steht es um die Vermögenssituation, also: Was haben wir auf der hohen Kante, und wem schulden wir wie viel?

Folie 4



Hier sehen Sie eine Zusammenfassung der Bilanz 2024 der Ev. Landeskirche, Körperschaft des öff. Rechts.

Im Frühjahr hatten wir 2023 vorgelegt, jetzt legen wir 2024 vor und sind damit auf dem Laufenden - fast. In der Herstellung der Prüfungsfähigkeit haben noch einen Rückstand, da müssen wir noch schneller werden. Geplant ist, in der Landessynode Herbst 2026 pünktlich den geprüften Jahresabschluss des Vorjahres zur Entlastung vorzulegen.

Sie sehen unser Vermögen ganz links in Grautönen und in der Mitte in Blau unsere Verbindlichkeiten. Natürlich ist der bei weitem größte Posten die kalkulierte Zukunftslast aus Altersvorsorge und Beihilfe, soweit sie nicht schon von unserer Pensionskasse abgedeckt ist. – Wenn wir die Werte aus dem Vorjahr einblenden, sehen wir gegenüber 2023 positive, aber eher geringe Veränderungen. Ein klein wenig haben wir die Überschuldung unserer Bilanz abgetragen. Dabei sind die Rückstellungen aus demographischen Gründen noch etwas gestiegen, um rund 19 Mio. EUR. Wir sind also „gegen den Strom geschwommen" haben aber doch ein wenig Strecke gemacht.

Das Wort „Rückstellung" ist gefallen – eine große Herausforderung für uns ist die Deckungslücke, die durch unsere Altersvorsorge- und Beihilfeverpflichtungen entsteht. Diese Lücke muss in einem angemessenen Zeitraum geschlossen werden, wenn wir eine generationengerechte Kirche wollen, in der nicht unsere Kinder und Enkel unsere Schulden abzahlen müssen. Schulden, die

im Verhältnis um so schwerer zu stemmen sind, je kleiner wir in Zukunft in finanzieller Hinsicht werden.

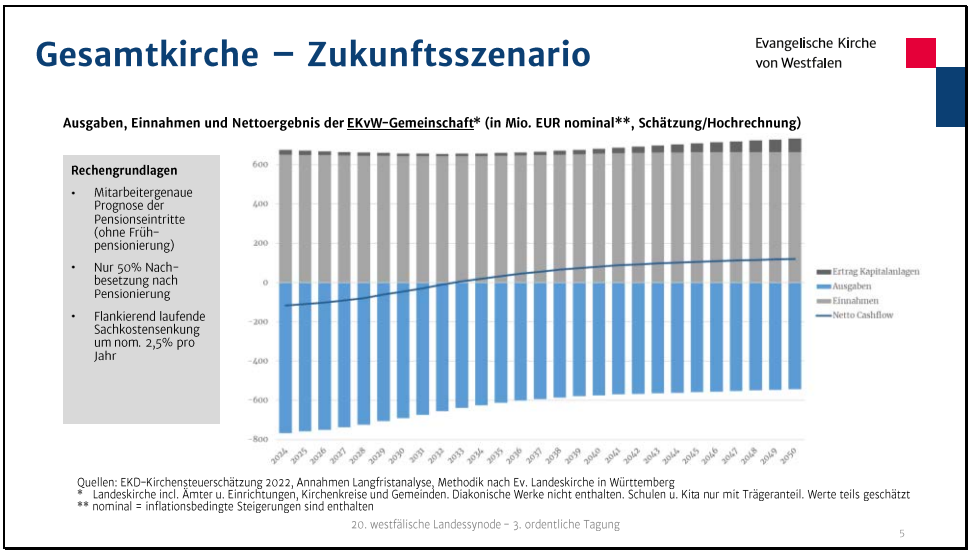
Ich halte es für leistbar,

- Die Deckungslücke in nützlicher Frist zu schließen,
- UND weiter unseren kirchlichen und diakonischen Auftrag zu erfüllen,
- UND dabei als Kirche attraktive und sichere Arbeitsplätze zu bieten.

Ich halte all das für leistbar. Aber wir müssen etwas dafür tun.

Dazu zeige ich Ihnen ein weiteres Bild.

Folie 5



Was Sie hier sehen, ist jetzt eine Langfrist-Schätzung der Einnahmen und Ausgaben der gesamten EKvW.

In langfristigen Schätzungen steckt viel Unsicherheit, bitte nähern Sie sich den Zahlen mit der notwendigen Skepsis.

Was deutlich wird:

- Selbst wenn die Kirchensteuereinnahmen halbwegs stabil bleiben, haben wir Konsolidierungsaufgaben. Die Rückkehr in positive Haushaltsergebnisse ist nur möglich, wenn wir auf Kurs bleiben und auf allen Ebenen an unseren Strukturen arbeiten.

- Wir müssen jetzt die Geschwindigkeit erhöhen, was die Schließung der Deckungslücke für Altersvorsorge und Beihilfe betrifft – obwohl es gerade jetzt besonders schwierig ist. Die Alternative wäre, auf die Kirchensteuereinnahmen in 10, 15 Jahren zu hoffen und das Problem der nächsten Generation zu überlassen. Daher der Vorschlag unserer Haushaltsplanung, nach einem „sanften“ Einstieg in 2026 in den Folgejahren auf jährliche Ansparbeträge von 75 Mio. EUR zu kommen und die Deckungslücke perspektivisch bis 2045 zu schließen.

Über die Ansparbeträge werden wir natürlich synodal von Jahr zu Jahr entscheiden. Ich empfehle dabei den regelmäßigen Blick auf den Abbaupfad, damit die Perspektive 2045 erreichbar bleibt.

Nochmals ein Blick auf die Folie: Kann es sein, dass Kirchenkreise und Gemeinden zusammengenommen rote Zahlen schreiben? Wenn ja, wieviel Vermögen steht dem entgegen? Wie lange können wir das machen? Was dürfen wir gemeinsam zulassen?

Diese Fragen hängen eng zusammen mit einem Thema, das derzeit auch nicht zur Vertiefung persönlicher Freundschaften beiträgt – den landeskirchlichen Genehmigungsvorbehalten.

Gerne möchte ich mit Ihrer Unterstützung zu einer Reduzierung der landeskirchlichen Genehmigungsvorbehalte kommen. Das bezieht sich besonders auf Haushaltsgenehmigungen. Da müssen wir zu neuen Lösungen kommen.

Bei immobilienbezogenen Vorgängen liegen die Dinge aus meiner Sicht komplizierter. Einerseits: Mehr Geschwindigkeit und Planbarkeit insbesondere bei Immobilienverkäufen sind dringend geboten. Andererseits: Notwendige Voraussetzungen, um die Bearbeitung allein den Kirchenkreisen zu überantworten, sind zumindest nach meiner Wahrnehmung in weiten Teilen nicht gegeben. Deswegen möchte ich in den nächsten Monaten mit den Verantwortlichen in Kreisen und Landeskirche daran arbeiten, dass wir in den bestehenden Verantwortlichkeiten gemeinsam besser werden. Dafür bitte ich Sie um einen kleinen Vertrauensvorschuss.

Zum Schluss ein kleiner persönlicher Ausblick.

In den kommenden Jahren werden wir mit geringeren finanziellen Mitteln auskommen und, so meine Hoffnung, unser Glaube wird uns helfen, dabei fröhlich und optimistisch zu Werke zu gehen.

Damit das gut zusammengeht, werden die nächsten Schritte besser nicht Rasenmäher-methode oder reiner Rückbau heißen. Ich bin überzeugt: Es muss ein von Inhalten geleiteter Erneuerungsprozess sein.

Ich biete Ihnen an, den ökonomischen Teil eines solchen Prozesses mit organisieren zu helfen. Damit die finanziellen Mittel …

- NICHT automatisch dahin gehen, wo am lautesten geschrien wird,
- NICHT automatisch dahin, wo jemand vor Jahren einen Sondertopf erfunden hat,
- NICHT automatisch dahin, wo eine Behörde oder Oberbehörde sitzt,
- AUCH NICHT automatisch dahin, wo man das primäre Zugriffsrecht auf das anvertraute Geld fremder Leute juristisch belegen kann, aber meint, über die Wirkung der Verwendung nicht Rechenschaft ablegen zu müssen –

sondern dahin, wo diese Kirche in ihrem Auftrag am wirksamsten ist. Dafür brauchen wir ein gutes Verständnis, was unser Auftrag ist. Und wir brauchen Kriterien, anhand derer wir kirchliche Wirksamkeit messen – über ganz unterschiedliche kirchliche Handlungsfelder hinweg. Wenn Sie diesen Weg gehen möchten - dann werden wir viel grübeln, ausgiebig streiten und in künftigen Synoden hoffentlich gemeinsam zu guten Ergebnissen kommen.

Ich wünsche uns allen für die nächsten Tage Humor, Geduld, Nachsicht miteinander und Gottes reichen Segen.

5.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltssicherungskonzept der EKvW

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Der Ständige Finanzausschuss hat den Ergebnisbericht zum Haushaltssicherungskonzept der EKvW in seinen Beratungen vom 03.11.2025 zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt den Ergebnisbericht zum Haushaltssicherungskonzept der EKvW zur Kenntnis.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Ergebnisbericht

Haushaltssicherungskonzept der EKvW

Dr. Ralf Henning Krause
Dr. Christiane Spieker
unter Mitarbeit von Kerstin Speckmann und Stefan Dyck

04. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
www.evangelisch-in-westfalen.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 2

Anlagenverzeichnis 2

1 Geleitwort 3

2 Grundausrichtung der Haushaltssicherung 5

2.1 Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept 5

2.2 Methodisches Vorgehen: Planungs- und Gestaltungsprozess 5

2.3 Planungs- und Gestaltungsträger 6

2.4 Ergebniszusammenfassung (Management Summary) 7

3 Finanzielle Ausgangslage und Konsolidierungs-Soll 9

3.1 Auftrag der Synode 9

3.2 Rechnerisches Konsolidierungs-Soll 10

3.3 Kriterien der Haushaltssicherung 12

4 Leistungsspektrum des Landeskirchenamtes 13

4.1 Leistungen des Landeskirchenamtes 13

4.2 Unterscheidung nach Leistungsempfängern 13

4.2.1 Typ A: Primärkirchliche Aufgaben 13

4.2.2 Typ B: Dienstleistungen für kirchliche Abnehmer 14

4.2.3 Typ C: Interne Leistungen 14

4.3 Unterscheidung nach Zuordnung auf Haushalte 15

4.3.1 Allgemeinkirchliche Leistungen 15

4.3.2 Gesamtkirchliche Leistungen 15

5 Veränderungen in den kirchlichen Leitungsfeldern 16

5.1 Einsparungspotenziale im Überblick 16

5.2 Arten von Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete 16

5.3 Umsetzung von Einzelmaßnahmen 18

5.3.1 Leitungsfeld 1: Leitung 19

5.3.2 Leitungsfeld 2: Kirchliches Leben 19

5.3.3 Leitungsfeld 3: Bildung 19

5.3.4 Leitungsfeld 4: Ökumene und Mission 20

5.3.5 Leitungsfeld 5: Gesellschaftliche Verantwortung 20

5.3.6 Leitungsfeld 6: Diakonie 21

5.3.7 Leitungsfeld 7: Personal 21

5.3.8 Leitungsfeld 8: Ökonomie 22
5.3.9 Leitungsfeld 9: Recht und Organisation 22
5.3.10 GBZV 22
5.4 Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen 23
5.5 Mittelfristige Personalplanung 24
6 Umsetzungsvorhaben 25
6.1 Fokusprojekt: Landeskirchliche Schulen 25
6.2 Fokusprojekt: Tagungsstätte Haus Villigst 26
6.3 Fokusprojekt: Ev. Erwachsenen- und Familienbildung (eEFB) 26
6.4 Fokusprojekt: Landeskirchliche Ämter 26
6.5 Fokusprojekt: Aufbaugemeinschaft Espelkamp 27
6.6 Kooperationen mit anderen Körperschaften 27
7 Nächste Schritte in der Haushaltssicherung 28
7.1 Ökonomische Implikationen der Haushaltssicherung 28
7.2 Nächste Schritte in der Landeskirche 29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodisches Vorgehen im HSK-Projekt 6
Abbildung 2: HSK per Mai 2025 7
Abbildung 3: HSK per November 2025 7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Vorschlagsliste / Potenzialliste 30

Klug haushalten, Kirche groß denken, Spielräume eröffnen

Ein Delta von 28,2 Millionen EUR im Haushalt bis 2028 zu kompensieren, ist kein Pappenstiel. Das Team des Haushaltssicherungskonzepts hat sich dieser Mammutaufgabe gestellt. Herausgekommen ist ein starkes Ergebnis. Die Botschaft des Berichts ist außerordentlich ermutigend: Wir sind als Landeskirche in der Lage, Einsparungen zu erbringen. Jeder Dezernent, jede Dezernentin hat einen wirksamen Anteil erbracht; in jedem Leitungsfeld werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Der Zielwert von 9% wird fast erreicht – Lessons learned. Das heißt auch: Wir werden den Pfad der Konsolidierung nicht verlassen, bis wir einen vollständig ausgeglichenen Haushalt 2028 vorlegen können.

Ich danke Dr. Ralf-Henning Krause sowie Dr. Christiane Spieker und ihren Mitarbeitenden für die enorme Arbeit der vergangenen Monate, für unzählige Gespräche, für Geduld und Sorgfalt im Detail, für hervorragenden ökonomischen Sachverstand und für die Erstellung des Ergebnisberichtes. Dieser Bericht bietet mehr als Zahlen. Er fordert uns alle auf, jetzt entscheidende Fragen zu stellen: Wie richten wir uns als Kirche aus? Wofür setzen wir uns ein? Die Knappheit von Ressourcen kann auch eine sinnvolle Funktion haben. Sie fordert uns nämlich heraus, Entscheidungen zu treffen, Dinge zu lassen und bewusst Spielräume zu eröffnen für unsere Bilder von Kirche.

Mein Bild von Kirche ist geprägt von Menschen: So viele engagieren sich in der Kirche, setzen sich ein für andere und mit anderen, machen Musik, beten, segnen, leisten Friedensdienste, feiern Gottesdienste, halten Kirchen offen, machen Jugendarbeit, besuchen Kranke, stärken Medienkompetenz von Kindern, sind auf social Media unterwegs oder als Religionslehrer*innen in der Schule präsent. Ich finde es schön, ein Teil dieses großen Bildes zu sein.

Denken wir groß über Kirche! Reden wir über den unschätzbaren Beitrag einer Kirche, die mit rund 78.000 Ehrenamtlichen in vielen Bereichen wirkt. Wie gut, dass viele bewusst Kirchensteuern zahlen und damit den gesellschaftlichen Beitrag der Kirche stärken. Reden wir aber auch über den Mehrwert, mit Gott im Leben zu rechnen. Es macht einen Unterschied, ob ich mein eigenes Leben und die Welt im Licht des Evangeliums sehe oder diese Perspektive gar nicht kenne.

Eine kluge Ökonomie ist die Voraussetzung dafür, dass wir weiterhin wirksam sein können und möglichst viele Menschen einbeziehen. Übrigens redet auch die Bibel von Ökonomie. Der Apostel Paulus wollte *"für alle ans Licht bringen, was die Ökonomie des Geheimnisses Gottes ist."* (Eph 3,9). Die Ökonomie Gottes - ein toller Begriff. In der Lutherübersetzung ist der Ausdruck Ökonomie leider rausgeflogen.

Ich gehe dieser Spur nach: *"Ökonomie des Geheimnisses Gottes"* - wie funktioniert die? Die Ökonomie Gottes kalkuliert mit Knappheit und bringt ausgerechnet darin die Fülle der Liebe Gottes zum Ausdruck! Paulus musste mit praktisch nichts kalkulieren. Er saß im Gefängnis, als er diese Zeilen schrieb.

Nur noch ein Mitarbeiter ist ihm geblieben: Tychikus – ein Name, den heute keiner mehr kennt. Ressourcen waren im Ganzen knapp. Im Rückblick betrachtet erscheint es extrem unwahrscheinlich, dass sich am Ende des ersten Jahrhunderts das Christentum verbreiten konnte. Das Geheimnis Gottes hat sich aber, aller Knappheit und Unwahrscheinlichkeit zum Trotz verbreitet.

Wenig Personal, wenig Geld und eine überbordende Botschaft für die Welt: Reichtum Christi für alle. Diese Botschaft war einfach und öffentlich. Das ist sie auch heute für Westfalen. Ich freue mich, in der Evangelischen Kirche von Westfalen wirken zu dürfen und gemeinsam mit Ihnen auf dem Weg zu sein.

Dr. Adelheid Ruck-Schröder
Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

2 Grundausrichtung der Haushaltssicherung

2.1 Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 4 Finanzwesenverordnung (FiVO) ist auf eine Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere mit einem Haushaltssicherungskonzept zu reagieren. Für die Durchführung einer Haushaltssicherung ist die FiVO-Richtlinie zu § 4, §14 und §15 FiVO „*Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept*“ maßgebend.

Das Haushaltssicherungskonzept umfasst neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens

a) einen Vorbericht (vgl. Kapitel 3), aus dem sich die Ausgangslage, die Ursachen und die aktuellen Entwicklungen ergeben,

b) die Gesamtkonzeption landeskirchlicher Aufgaben (Ergebnisse einer Aufgabenkritik, vgl. Kapitel 4.1ff.),

c) ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen (vgl. Kapitel 5.4),

d) die aus der Gesamtkonzeption folgende mittelfristige Personalplanung (vgl. Kapitel 5.5),

e) eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen ergibt, mindestens in der Struktur des Gliederungsplans (§ 5 FiVO, vgl. Kapitel 5 und Kapitel 6),

f) eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum des Konzeptes ergibt (vgl. Kapitel 5 und Kapitel 6 und Anlage 1),

g) Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften (vgl. Kapitel 6).

2.2 Methodisches Vorgehen: Planungs- und Gestaltungsprozess

Für eine nachhaltige Haushaltssicherung verlangt die Erfüllung der Anforderungen gemäß FiVO vor allem eine Entscheidungs- und Handlungsorientierung, die in einem methodischen Vorgehen ihren Ausdruck findet: Die Phase der Entscheidungsvorbereitung (Planung) ist durch eine *systematische Potenzialerhebung* gekennzeichnet mit dem Ziel, innerhalb sämtlicher Leistungsbereiche, die durch den allgemeinen Haushalt finanziert werden, mögliche Maßnahmen zur Aufwandsreduktion zu benennen und diese der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidungsvorbereitung sieht vor, der Kirchenleitung Handlungsalternativen vorzuschlagen, deren Auswirkungen in der Umsetzungsphase ökonomischen und kirchlichen (theologischen) Ansprüchen genügen. Auf diese Weise lassen sich in der Umsetzungsphase durch *Gestaltung* die knappen sachlichen und personellen Ressourcen der Kirche auftragsgemäß einzusetzen.

Im Rahmen der Mittelfristigen Haushaltsplanung und einer ergebnisorientierten Steuerung (Controlling) gilt es, die ökonomischen Auswirkungen der Umsetzung einzelner Gestaltungsmaßnahmen periodengerecht abzubilden – *ökonomische Ergebnissicherung*.

Das methodische Vorgehen umfasst damit drei Phasen: (1) Planung; (2) Gestaltung; (3) Ergebnissicherung. Die erste Phase hat zum Ziel, über eine Potenzialliste mit Sparmaßnahmen und Konsolidierungspotenzialen zu verfügen. Die zweite Phase dient der Umsetzung konkreter Sparmaßnahmen. In der Phase (3) sind sämtliche ökonomische Wirkungen in der Mittelfristigen Haushaltsplanung 2026 bis 2029 abzubilden. Der Anspruch einer Ergebnissicherung ruft ein *Controlling* auf, das über Abweichungen (Soll-Ist-Vergleich: Haushaltsplanung – Haushaltsausführung) das *wirtschaftliche Ergebnis kontinuierlich steuert*.

Die nachfolgende Abbildung fasst das methodische Vorgehen zusammen:



Abbildung 1: Methodisches Vorgehen im HSK-Projekt

2.3 Planungs- und Gestaltungsträger

Neben einem systematischen Vorgehen im Haushaltssicherungsprozess ist eine *Projektorganisation* wesentlich, die insbesondere bei der inhaltlichen Ausrichtung und Steuerung des Prozesses der Haushaltssicherung unterstützt. Der Prozess der Haushaltssicherung in Form eines Projektes wurde im Kern von einem HSK-Projektteam entwickelt und umgesetzt: OKR Dr. Ralf Henning Krause (Finanzdezernent, Projektleitung), Dr. Christiane Spieker (Projektmanagerin), Konzeptteam: Kerstin Speckmann, Stefan Dyck.

Wesentliche Teile des Vorgehensmodells wurden mit Unterstützung des externen Beraters (Dipl.-Kfm. Holger Mahnke) entwickelt und die ersten Schritte in die Maßnahmengenerierung durch ihn begleitet. Aktive Unterstützung erfuhr das Kernteam auch durch die G-MAV und die Bereiche Ökonomie und Personal. In der Phase der Entscheidungsvorbereitung half ein Lenkungsausschuss dabei, Maßnahmenvorschläge für die Kirchenleitung zu formulieren.

Gestaltungsträger*innen und damit verantwortlich für die Ausarbeitung und künftige Umsetzung von Maßnahmen der Haushaltssicherung sind die Dezernent*innen und die weiteren Führungskräfte im LKA. Sie wurden in allen Phasen des HSK-Projektes eingebunden. Ihre Beiträge haben das vorliegende Ergebnis ermöglicht.

2.4 Ergebniszusammenfassung (Management Summary)

Nachfolgende Abbildung 2 beschreibt den Arbeitsstand zum Zeitpunkt der Synode im Mai 2025: Ausgehend von einem Konsolidierungs-Soll in Höhe von 28,2 Mio.€ wurde prognostiziert, dass sich der Aufwand (Plan) maximal um rund 35 Mio.€ durch die Umsetzung von HSK-Maßnahmen und durch Bereinigungen reduzieren lässt und daraus ein KiSt-Bedarf in Höhe von 35,1 Mio.€ resultiert. *Bereinigungen* umfassen Beträge, die nicht im Jahresergebnis des allgemeinen Haushaltes darzustellen sind – dies sind insbesondere Mittel der zentralen Pfarrbesoldung und der zentralen Beihilfe.

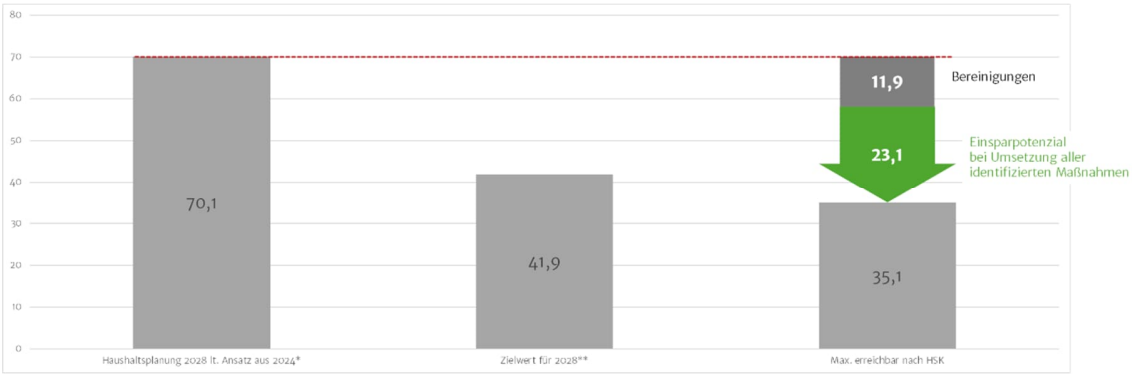


Abbildung 2: HSK per Mai 2025

Die Abbildung 3 zeigt das erzielte kumulierte Einsparpotenzial der Haushaltssicherungs-Maßnahmen bezogen auf den Haushaltsansatz im Jahr 2028 insgesamt.

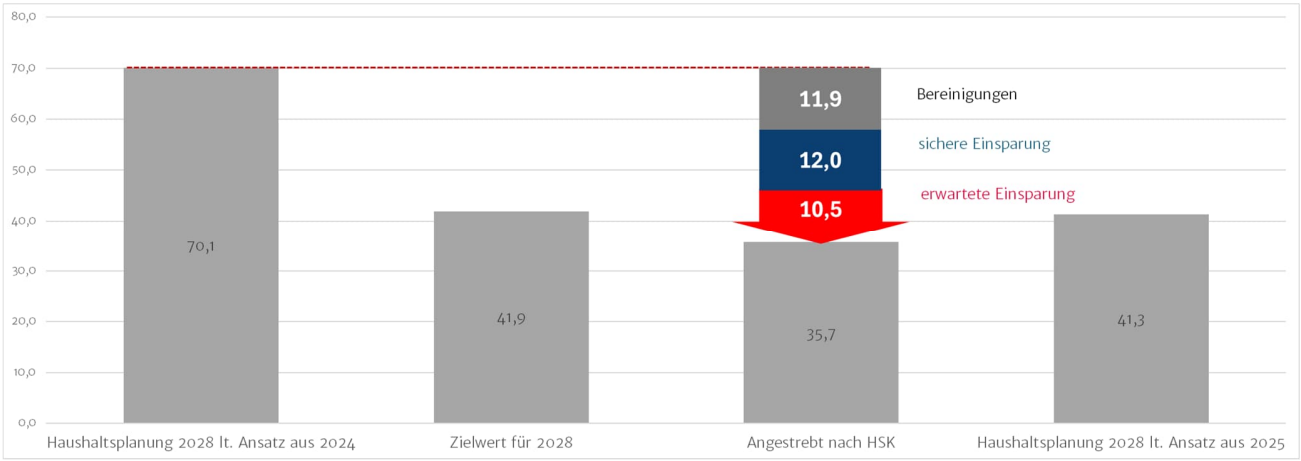


Abbildung 3: HSK per November 2025

Gegenüber dem Arbeitsstand im Mai 2025 sind in der Entscheidung der Kirchenleitung einige Maßnahmen gestrichen worden. Das Potenzial ist damit geringfügig reduziert.

Die HSK-Maßnahmen sind in der Darstellung unterschieden nach Maßnahmen, deren Einspareffekt *sicher* ist (z. B. weil eine Stelle eingespart wird, sodass der entsprechende Aufwand mit Sicherheit entfällt) und nach Maßnahmen, deren Einsparungseffekt lediglich *erwartet* wird, z. B. wenn für das Tagungshaus Villigst durch die Umsetzung von HSK-Maßnahmen ein höher Umsatz angenommen wird.

Die Haushaltsplanung 2028, die in 2025 vorgelegt wird, ist mit 41,3 Mio. € deutlich höher, als das aus dem HSK geschätzte Einsparpotenzial vermuten lässt. Dies bedeutet aber nicht, dass nur ein Teil der beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden soll.

Vielmehr ist der Grund, dass in der Haushaltsplanung 2028 durch die einzelnen Budgetverantwortlichen konservativere Annahmen getroffen wurden. Da die Haushaltsplanung insgesamt im 9%-Korridor verbleibt, ist diese konservativere Planung gerechtfertigt. Im Rahmen des Umsetzungscontrollings bleibt in den kommenden Jahren der Spardruck aus dem HSK-Konzept unverändert aufrechterhalten.

3 Finanzielle Ausgangslage und Konsolidierungs-Soll

3.1 Auftrag der Synode

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Fortsetzung des Projektes, um das Konsolidierungs-Soll in Höhe von 28,2 Mio.€ zu decken und um einen Haushalt 2026 im November 2025 vorzulegen, der zeigt, dass der Haushaltsausgleich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 ohne Rücklagenverwendung erreicht wird. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf einer Synodenversammlung im Mai 2025 über das erarbeitete Konsolidierungspotenzial zu berichten und auf einer Synodalversammlung im September 2025 das umsetzungsreife Haushaltssicherungskonzept vorzustellen.“ Beschluss 5.1. (F)

Gemäß § 4, Abs. 4 Finanzwesenverordnung (FiVO) ist *„auf eine Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit … mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere mit einem Haushaltssicherungskonzept zu reagieren“.*

Die Haushaltssicherung hat zum Ziel, die kirchliche Aufgabenerfüllung nachhaltig sicherzustellen. Dabei umfasst die Haushaltssicherung alle Maßnahmen zum Ausgleich des aufzustellenden oder laufenden Haushaltes sowie zum Abbau von Haushaltsfehlbeträgen. Basis für die Haushaltssicherung ist eine durchzuführende Aufgabenkritik. Sie beinhaltet strategische, planerische und strukturelle Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder. Die Aufgabenkritik ist als stetiger Prozess in das Haushaltssicherungskonzept und in die Haushaltsplanung einzubinden und führt zur Entscheidung darüber, welche Aufgaben künftig noch wahrgenommen und finanziert werden können.

Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich der EKvW zu erreichen ist, umfasst *vier Jahre: 2025 bis 2028*. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben und stellt die Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltsplanes dar.

Am 26.10.2023 wurde erstmalig das Projekt HSK.EKvW initiiert: Die Projektarbeit sollte in einer Steuerungsgruppe und einer Projektgruppe erledigt werden. Entstanden ist ein Abschlussbericht der Steuerungsgruppe, der eine umfangreiche Liste von Reduktionsmöglichkeiten (45 Vorschläge) zum Inhalt hat und seine Ergänzung findet in einer ähnlich langen Liste mit Vorschlägen für die Kürzung von Zuschüssen. Der Abschlussbericht der Steuerungsgruppe wurde der 19. Westfälischen Landessynode, 03.-04.05.2024, vorgelegt.

Ab Sommer 2024 fanden die Überlegungen zur Haushaltssicherung durch die Mandatsübernahme des externen Beraters, Dipl.-Kfm. Holger Mahnke ihre Fortsetzung. Grundlage war nun die *Mittelfristige Haushaltsplanung 2025 bis 2028*. Das Projekt „Umsetzung Haushaltssicherungskonzept 2025 bis 2028“ wurde neu strukturiert: Ausgehend von dem Ansatz der Mittelfristigen Haushaltplanung 2025 bis 2028 gilt es, flächenendeckend Maßnahmen zu entwickeln und deren Konsolidierungsbeiträge aufzuzeigen.

Entsprechend der kirchenrechtlichen Vorgabe gilt das „Rechnerische Konsolidierungs-Soll“ in Höhe von 28,2 Mio.€ als die zentrale Zielgröße in der Phase der Haushaltssicherung.

3.2 Rechnerisches Konsolidierungs-Soll

Für die Ermittlung der Höhe des „Konsolidierungs-Solls“ ist der Ansatz der Mittelfristigen Haushaltsplanung 2025 bis 2028 gemäß Synodenbeschluss maßgebend (Konsolidierungs-Soll: 28,2 Mio.€ im Planungsjahr 2028).

Im Rahmen der Mittelfristigen Haushaltsplanung 2025 bis 2028 resultiert aus der Haushaltsplanung 2025, einschließlich der mittelfristigen Planung 2026 bis 2028, ein *Konsolidierungs-Soll in Höhe von 28,2 Mio.€* im Planungsjahr 2028. Betrachtet werden dabei vornehmlich Planmaßnahmen für die *Haushaltsperiode 2025*, da nur diese in der Synode beschlossen werden respektive beschlossen worden sind.

Für die Folgejahre wird der Planansatz aus 2025 gemäß § 13 FiVO für eine mittelfristige Haushaltsplanung anhand von Rahmendaten mit Preissteigerungen hochgerechnet. Die gewählte Planungssystematik sieht bislang davon ab, den gemäß § 18 FiVO geforderten Zusammenhang zwischen Zielsetzungen und den zur Zielerreichung notwendigen Ressourcenverbräuchen anforderungsgerecht und ergebnisorientiert abzubilden: Ziele, Aufgaben, Ressourceneinsatz werden bislang *nicht* in ein angemessenes Verhältnis gesetzt. Vielmehr wird implizit davon ausgegangen, dass Ressourcen auch künftig in einem ausreichenden Maße zur Verfügung stehen und für sämtliche Tätigkeiten gemäß Status quo fortgeführt werden können.

Erkenntnis (1): Eine Planungssystematik, die keine Aufgabenkritik vorsieht, schafft Bedingungen, die ineffiziente Ressourcenverbräuche (Ressourcenverschwendung) und schließlich ein Haushaltsdefizit begründen. Wir befinden uns mitten in einem stetigen Veränderungsprozess, dessen wir uns bislang nicht bewusst gewesen sind.

Des Weiteren sehen die bisherige Planungsmentalität und § 25 FiVO 2 (2) vor, Haushaltsdefizite durch Rücklagenentnahmen oder durch vorhandene kumulierte Ergebnisvorträge auszugleichen. *Rücklagen* sind in der Bilanz ein Teil des Eigenkapitals. Das Eigenkapital wird durch die erzielten Jahresergebnisse beeinflusst. Gewinne erhöhen das Eigenkapital, Verluste mindern es.

Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht, steht kein eigenes Vermögen mehr zur Verfügung, um die Tätigkeit zu finanzieren. Der Verbrauch an Rücklagen mindert aktiv das Eigenkapital und verringert die Möglichkeit, etwaigen finanzielle Risiken zu begegnen. Um das Eigenkapital möglichst zu erhalten, gilt es darauf zu achten, dass *nicht* mehr Ressourcen verbraucht werden als in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Eine geplante Rücklagenentnahme zeigt bereits, dass die für das Jahr zur Verfügung stehenden Ressourcen überschritten werden. Sonderposten unterscheiden sich begrifflich von Rücklagen, indem die Zweckbestimmung der jeweiligen Rücklage definiert ist.

Rücklagen und Rückstellung sind begrifflich streng voneinander zu trennen. Eine *Rückstellung* umfasst bereits bestehende, aber noch nicht fällige Verpflichtungen. Die Höhe basiert auf einer begründeten, verlässlichen Schätzung. Der Wert kann allerdings je nach Langfristigkeit der Verpflichtung immer wieder schwanken. Wird die Rückstellung erstmalig in die Bilanz aufgenommen, führt sie zu einer Gewinnminderung bzw. Verlusterhöhung in Höhe des Rückstellungsbetrags. Die künftigen Veränderungen beeinflussen das Jahresergebnis entweder negativ (Erhöhung des Rückstellungsbetrags) oder positiv (Minderung des Rückstellungsbetrags).

Erkenntnis (2): Der Verbrauch an Rücklagen für einzelne Aufgaben zur Defizitdeckung fördert den Erhalt ineffizienter Bedingungen. Es kommt zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit, der nur mit einem Haushaltssicherungskonzept begegnet werden kann. Rückstellungen dienen der Vorsorge künftiger Zahlungsverpflichtungen.

In der bislang noch vorherrschenden „kameralen Denkweise" werden die Rücklagen als eine Art „Polster" respektive „Spardose" verstanden, die aktiv dazu beitragen, die zur Verfügung stehenden finanzielle Ressourcen zu erhöhen. In der Vergangenheit ist so der Eindruck entstanden, über ausreichendes Geldvermögen zu verfügen und sämtliche „Wünsche" erfüllen zu können. Dadurch wurde der tatsächlich bestehende Veränderungsdruck nicht in dem erforderlichen Ausmaß wahrgenommen. Die notwendige Prioritätensetzung erfolgte nur unzureichend. Vielmehr wurden viele Aufgaben gleichzeitig erfüllt.

Erkenntnis (3): Für die Verteilung finanzieller Mittel aus dem (gesamtkirchlichen und) allgemeinen Haushalt an unterschiedliche Mittelempfänger bietet sich ein systematisches Vorgehen an, auf dessen Grundlage entscheidungsrelevante Informationen abgefragt und die Entscheidung über die jeweilige Mittelvergabe selbst anhand einheitlicher und transparenter Entscheidungskriterien getroffen wird.

Um Haushaltsdefiziten prospektiv entgegenzuwirken, bietet sich eine ergebnisorientierte Steuerung innerhalb einzelner Arbeitsbereiche oder gar auf gesamtkirchlicher Ebene an. Das Bewusstsein für die Relevanz einer ergebnisorientierten Steuerung gilt es zu stärken. Sie ist eine Führungsaufgabe, die insbesondere durch Entscheidungs- und Handlungsorientierung geprägt ist. Hierzu sind die vorhandenen Leitungsstrukturen zu reflektieren und das „ökonomische Mindset" zu prägen.

Mit Blick auf die Haushaltssicherung ist der Zeitraum zwischen 2025 und 2028 maßgebend, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erfolgen muss. Dementsprechend sind Maßnahmen zu entwickeln, deren ökonomische Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis dazu führen, das Haushaltsdefizit (Konsolidierungs-Soll) in 2028 zu beheben und darüber hinaus dauerhaft zu vermeiden.

Im Zeitablauf wird sich das Defizit des Haushaltsjahres 2028 durch künftige Haushaltsplanungen weiter verändern, da es mit jeder Haushaltsplanung fortgeschrieben wird: Ziel bleibt, *positive Ergebnisveränderungen* durch aktives Gestaltungshandeln (Umsetzung von HSK-Maßnahmen) zu erwirtschaften und *ohne Rücklagenentnahme* auszukommen. Durch eine ergebnisorientierte Steuerung (Controlling) muss schließlich gewährleistet werden, dass die HSK-Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf das angestrebte Konsolidierungsziel eine ausgeglichene Haushaltsplanung und -ausführung 2028 sicherstellen.

3.3 Kriterien der Haushaltssicherung

Das vorliegende Konzept wurde unter der Maßgabe entwickelt, die geplanten Aufwendungen im Allgemeinen Haushalt deutlich zu reduzieren und damit die Ressourcenverbräuche an die Höhe der zu erwartenden Kirchensteuerzuweisung anzupassen. Mit der gewonnenen Transparenz in der Mittelfristigen Haushaltsplanung lässt sich schließlich das ökonomische Ergebnis zielgerichtet steuern.

Ökonomische Kriterien wie Aufwand, Ertrag, Zeitbedarf, Effizienz wurden dabei als maßgebend verstanden, um das angestrebte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. *Inhaltliche Kriterien (kirchliche, theologische Kriterien)* waren bei der Entwicklung von Maßnahmen (Aufgabenkritik) nicht weniger wichtig, jedoch blieben diese weitestgehend implizit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die entwickelten HSK-Maßnahmen sowohl ökonomischen als auch kirchlichen Anforderungen entsprechen.

Schließlich gilt es, leistungsfähige Organisationseinheiten und kirchliche Arbeitsfelder mit Profilschärfe zu schaffen.

4 Leistungsspektrum des Landeskirchenamtes

Im Landeskirchenamt werden verschiedene Leistungen für unterschiedliche Adressaten erbracht. Im Folgenden gilt es, auf der Grundlage einer Aufgabenkritik, diese vielfältigen Leistungen zu bestimmten Typen zusammenzufassen. Ziel der Typisierung ist, Leistungen übersichtlich danach unterschieden zu können, welche Handhabung im HSK-Prozess für den jeweiligen Leistungstyp erforderlich ist.

4.1 Leistungen des Landeskirchenamtes

Die Typisierung von Leistungen des Landeskirchenamtes setzt voraus, diese erst einmal inhaltlich zu erfassen, Leitungsbeziehungen verstehbar zu machen und deren ökonomische Ergebniswirkungen in den Blick zu nehmen. Ziel ist die Durchführung einer *Aufgabenkritik* auf der Grundlage des aktuellen landeskirchlichen Leistungsspektrums. Dafür wurden in jedem Leitungsfeld sowohl HSK-Gespräche mit verantwortlichen Dezernent*innen geführt als auch Maßnahmenblätter erstellt.

Die *Maßnahmenblätter* dienten primär dazu, folgende Aspekte zu erfassen:

- Zu erbringende Leistungen und deren Ziele (Aufgaben/Tätigkeitsinhalte) mit jeweiligem Ressourcenverbrauch (IST-Analyse),
- Handlungsmöglichkeiten (*Vorschläge für HSK-Maßnahmen*) für einen anforderungsgerechten Einsatz finanzieller Ressourcen (Personalkosten- und Sachkostenreduktion),
- mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen HSK-Einzelmaßnahme, Informations- und Entscheidungsbedarfe, Zeitplan, Projektkosten.

Im Zeitraum zwischen dem 21.06.2024 und dem 26.02.2025 wurden insgesamt 33 Gespräche mit Dezernent*innen geführt und insgesamt 191 Maßnahmen entsprechend dokumentiert.

4.2 Unterscheidung nach Leistungsempfängern

4.2.1 Typ A: Primärkirchliche Aufgaben

Als Leistungen vom Typ A werden alle Aktivitäten verstanden, die unmittelbar kirchliches Handeln in den Lebenswelten der Menschen darstellen. Dies kann eine generelle Öffentlichkeit sein, bestimmte Zielgruppen oder auch einzelne Menschen in besonderen Situationen. Beispiele für solche Typ A-Leistungen sind etwa Schulen in evangelischer Trägerschaft oder auch die Tagungsstätte Haus Villigst.

Für das HSK wird dabei auf die konkrete einzelne Aktivität abgestellt, nicht auf eine organisatorische Zuordnung. Beispiel: Die Sekretariatsunterstützung für einen Dezernenten, der für Seelsorge verantwortlich ist, hat einen internen Leistungsempfänger und ist daher nicht als Typ A-Leistung einzuordnen.

Die Unterscheidung ist nicht immer trennscharf herbeizuführen. Als Leitlinie für die Unterscheidung dient, ob die primärkirchliche Leistung überhaupt ohne die in Rede stehende Aktivität erbracht werden kann. So ist z. B. die Erstellung von Verwendungsnachweisen für Fördermittel zwangsweise notwendig; sie wird deshalb analog zu der geförderten primären Aktivität typisiert.

HSK-Maßnahmen, die zu einer Einschränkung von primärkirchlichen Aufgaben führen, verändern (verschlechtern) die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der EKvW. Soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt, sind diese Einschränkungen durch die Kirchenleitung zu entscheiden.

4.2.2 Typ B: Dienstleistungen für kirchliche Abnehmer

Als Leistungen vom Typ B werden alle Aktivitäten verstanden, deren Empfänger eine kirchliche Stelle *außerhalb* der Landeskirche selbst ist. Dies kann z. B. die Genehmigung einer kreiskirchlichen Immobilientransaktion sein. Auch bei diesen Leistungen wird ausschließlich die konkrete Einzelaktivität betrachtet. Es mag ungewöhnlich scheinen, hoheitliches Handeln des Landeskirchenamts als Dienstleistung zu kategorisieren. Aus den folgenden Gründen erscheint es aber unabdingbar:

- Hoheitliches Handeln des Landeskirchenamts ist in den gesetzlich dafür bestimmten Fällen die Voraussetzung dafür, dass andere kirchliche Körperschaften tätig werden können; sie sind insoweit „interne Kunden“,
- Für hoheitliches Handeln können die gleichen Erfolgsmerkmale wie bei anderen Leistungen identifiziert werden, z. B. die Geschwindigkeit der Durchführung, die Anzahl der notwendigen Kontakte bis zu einer Genehmigung, der Aufwand seitens der antragstellenden Körperschaft etc.

H*SK-Maßnahmen, die zu einer Einschränkung von Dienstleistungen für kirchliche Abnehmer führen, haben Konsequenzen für die betroffenen Körperschaften.* Soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt, sind die Leistungsempfänger in den Diskussionsprozess für die Entscheidung einzubeziehen.

4.2.3 Typ C: Interne Leistungen

Als Leistungen vom Typ C werden alle Aktivitäten verstanden, die im Wesentlichen für LKA-interne Leistungsempfänger erbracht wird. Als Beispiel kann der Reinigungsservice für landeskirchliche Gebäude angeführt werden. Auch bei diesen Leistungen wird ausschließlich die konkrete Einzelaktivität betrachtet. Die Abgrenzung von Typ B-Leistungen ist wiederum nicht immer trennscharf.

HSK-Maßnahmen, die zu einer Einschränkung von internen Leistungen führen, haben lediglich LKA-interne Konsequenzen. Über die Maßnahmen kann dementsprechend LKA-intern entschieden werden.

4.3 Unterscheidung nach Zuordnung auf Haushalte

4.3.1 Allgemeinkirchliche Leistungen

Das HSK zielt auf eine Reduktion der notwendigen Mittel für die Leistungen ab, deren Kosten im allgemeinkirchlichen Haushalt abgebildet sind. Daher sind diese Leistungen im Fokus des HSK-Projekts. Die Leistungen wurden so vollständig wie möglich im HSK-Projekt abgedeckt und untersucht.

4.3.2 Gesamtkirchliche Leistungen

Aus mehreren Gründen sind im HSK auch Leistungen betrachtet worden, deren Kosten im gesamtkirchlichen Haushalt abgebildet sind:

- Auch wenn der überwiegende Teil der Gesamtkirchlichen Leistungen vom Typ A ist (primärkirchliche Aufgaben), kommen Leistungen vom Typ B und C vor, bei denen zusätzliche Einsparpotenziale gehoben werden sollen (z. B. Sekretariatsunterstützung in einem Sendungsbereich),
- Einige Leistungen werden anteilig auf die beiden genannten Haushalte angerechnet. Bei Einsparungen in solchen Bereichen kommt es zu Entlastungen in beiden Haushalten. Diese Entlastungen sollen in voller Höhe kenntlich gemacht werden.

5 Veränderungen in den kirchlichen Leitungsfeldern

5.1 Einsparungspotenziale im Überblick

Um Veränderungen in den kirchlichen Leitungsfeldern zu initiieren, wurden die im Rahmen der Aufgabenkritik gewonnenen Vorschläge für HSK-Maßnahmen systematisch erfasst und wie folgt strukturiert (vgl. Anlage 1):

- Als *Gestaltungsbereich* gilt das jeweilige Leitungsfeld, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll (vgl. Anlage 1, Spalte (2), Leitungsfeld, LF).
- Als *Entscheidungskriterium* gelten primär ökonomische Größen, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, Effizienz zu erreichen, indem Aufgaben mit weniger Ressourcen erfüllt werden oder Aufgaben aufgrund fehlender Relevanz tatsächlich entfallen. Maßgebend sind somit Kriterien wie Beendigung von Aufgaben, Strukturierung von Tätigkeitsinhalten bei geringerem Personalbedarf, Verwaltungsvereinfachung, Stellenabbau, Nichtbesetzung von NN-Stellen, Reduzierung des Mittelbedarfs (vgl. Anlage 1, Spalte (3), Gestaltungsvorhaben/Gestaltungskriterien).
- Der Inhalt von Einzelmaßnahmen in Kurzfassung beschreibt, wodurch Einsparungen realisiert werden sollen (vgl. Anlage 1, Spalte (4), Inhalt).
- Typisierung von Leistungen im Landeskirchenamt nach Typ A, Typ B, Typ C (vgl. Anlage 1, Spalte (5), Typ).
- Die durchzuführende Aufgabenkritik legt nahe, *Maßnahmen* gemeinsam mit der/dem jeweils verantwortlichen Dezernent*in zu *entwickeln* und deren jeweilige *Auswirkungen* auf angestrebte Zielgrößen (hier insbesondere Aufwand) zu *prognostizieren* (Konsolidierungspotenzial).
- Sowohl der *Umsetzungsaufwand*, der mit einer Maßnahme verbunden ist, als auch das *Umsetzungsrisiko*, die angestrebten Ergebniswirkungen nicht zu erreichen, sind ebenfalls im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist eine *Vorschlagsliste respektive Potenzialliste*, die insgesamt 191 HSK-Einzelmaßnahmen umfasst (vgl. Anlage 1, Spalte (1), lfd. Nummer).

5.2 Arten von Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete

Auf der Grundlage der Potenzialliste (vgl. Anlage 1) hat es sich angeboten, die Einzelmaßnahmen nach Auswirkungen (nach Typen, vgl. Anlage 1, Spalte (5)) auf das Leistungsspektrum der EKvW zu gruppieren.

Grundsätzlich ist bei der Gruppierung von Maßnahmen wesentlich, dass Maßnahmen mit geringen Auswirkungen Priorität haben. Nur soweit diese nicht ausreichen, müssen auch Maßnahmen mit größeren Einschränkungen einbezogen werden.

Die Gruppierung führt schließlich zu der Erkenntnis, dass 61% der Maßnahmen dem Typ C und dem Typ B angehören und 39% eines besonderen Augenmerks bedürfen, da diese zu den Typ A-Maßnahmen zählen.

Die Kirchenleitung hat am 12. Juni 2025 Beschlüsse über zukunftsweisende Maßnahmen gefasst, für deren Umsetzung sich sowohl die Kirchenleitung als auch das Kollegium aussprechen und die als richtungsweisend zu verstehen sind, um weitere notwendige Entwicklungsprozesse in unserer Kirche zu initiieren (vgl. Anlage 1):

Die jeweiligen Einzelmaßnahmen führen entsprechend der Vorschlagsliste, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt wurde, entweder

- zu Einschränkungen bei primärkirchlichen Aufgaben. Sie verringern die kirchliche und diakonische Wirksamkeit (Typ A – 75 Einzelmaßnahmen),
- zu Einschränkungen von Dienstleistungen für kirchliche Abnehmer*innen. Sie haben Konsequenzen für kirchliche Körperschaften (Typ B – 35 Einzelmaßnahmen),
- zu Einschränkungen von internen Leistungen. Sie haben lediglich Konsequenzen innerhalb des Landeskirchenamtes (Typ C – 81 Einzelmaßnahmen).

Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- Typ C-Maßnahmen: Alles, was gefunden wurde, wird auch umgesetzt,
- Typ B-Maßnahmen: Alles, was nach punktueller Abstimmung zumutbar erscheint, wird umgesetzt,
- Typ A-Maßnahmen: Umsetzung erfolgt nach ganzheitlicher Betrachtung der künftigen Schwerpunkte kirchlicher Arbeit und Entscheidung durch die Kirchenleitung.

Zur Besseren Handhabbarkeit wurden die insgesamt 191 Maßnahmen gruppiert und zu 54 Arbeitspaketen verdichtet (Typ A: 12; Typ B: 17; Typ C 25).

Zu fünf Arbeitspaketen lagen bereits Entscheidungen vor, mit deren Umsetzung war bereits begonnen worden: Standortkonsolidierung der Hochschule für Kirchenmusik, Aufgabe der Beteiligung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Transformation des Volkeningheims Münster, Outsourcing der Versorgungsberechnung, Beendigung des Tagungsservices im Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund.

Für die verbliebenen 49 Arbeitspakete gilt, dass jedes von ihnen ein Zielbild der Konsolidierung in diesem Leitungsfeld beschreibt, zu deren Realisierung es jeweils unterschiedliche Gestaltungs-Optionen geben mag, deren Umsetzungsergebnisse es jedoch nachweislich zu realisieren gilt.

Für die Umsetzung der vorgelegten Maßnahmen sind grundsätzlich die jeweils fachlich zuständigen Dezernent*innen verantwortlich.

Mit der Vorlage der *Vorschlagsliste respektive der Potenzialliste* (vgl. Anlage 1) ist die *Phase der Planung* abgeschlossen. Zugleich ist mit der *Entscheidung* durch die Kirchenleitung die *Phase der Umsetzung* von HSK-Maßnahmen eingeleitet, die Gegenstand des nachfolgenden Abschnittes ist.

5.3 Umsetzung von Einzelmaßnahmen

Ausgangspunkt für die Umsetzung von HSK-Maßnahmen ist die ökonomische Abbildung des jeweiligen Leitungsfeldes (mittels betriebswirtschaftlicher Auswertung). Dementsprechend beinhaltet die Ausgangslage den Haushaltsansatz in *2024* für die Planjahre 2025 bis 2028 (Ausgangszustand) und zeigt den Mittelbedarf bis 2028 auf. Ziel der Haushaltssicherung ist, mithilfe der HSK-Einzelmaßnahmen den Mittelbedarf zu senken. Dies ist in dem Haushaltsansatz in 2025 für die Planjahre 2026 bis 2029 entsprechend abzubilden.

Dieser Zielsetzung entsprechend wurden auf Basis der Vorschlagsliste weitere Gespräche mit den Dezernent*innen geführt, um verbindlich zu vereinbaren, in welchem Umfang die Umsetzung von HSK-Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich dazu beitragen kann, ein Haushaltsdefizit in 2028 zu vermeiden.

Als Gesprächsgrundlage diente die dem Kirchenleitungsbeschluss vom 12.06.2025 zugrunde liegende Potenzialliste (vgl. Anlage 1). Ausgehend von dem in der Planungsphase benannten Konsolidierungspotenzial (gemäß Potenzialliste) umfasst diese ursprünglich ein Volumen in Höhe von 23.060.045,00 €.

Nach Beratung und Empfehlung des Kollegiums wurde ein Beschluss durch die Kirchenleitung gefasst, der ein Potenzial in Höhe von insgesamt *21.131.545,00* € vorsieht. Dieser angestrebte Sparbeitrag ist zentrale Zielgröße der Haushaltssicherung. Er findet seine Ergänzung durch *Bereinigungen*, die nicht im Jahresergebnis des allgemeinen Haushaltes darzustellen sind – wie Mittel der zentralen Pfarrbesoldung und der zentralen Beihilfe – und eine Korrekturgröße für das Konsolidierungs-Soll in Höhe von 28,2 Mio.€ darstellen.

Des Weiteren galten im Sparprozess folgende Annahmen als grundlegend:

- Leitungsfeldübergreifend werden die Stellen betrachtet, die bis 2030 durch Ruhestandseintritt oder durch ein arbeitsvertraglich vereinbartes Beschäftigungsende frei werden. Es gilt zu prüfen, ob der Fortbestand der Stelle erforderlich ist.
- Leitungsfeldübergreifend werden geplante, jedoch (noch) nicht besetzte Stellen grundsätzlich mit einem Streichvermerk versehen (sog. NN-Stellen). Hiermit ist entweder einer Aufgabenverdichtung oder ein Entfall von Aufgaben verbunden.
- Die Besetzung sämtlicher Stellen ist nur mittels Aufhebung eines Sperrvermerks durch den Finanzdezernenten möglich. Dies setzt ein Antragsverfahren voraus.

Die Darstellung der Implikationen einzelner HSK-Maßnahmen in den jeweiligen Leitungsfeldern erfolgt im nachfolgenden Abschnitt. Dabei gilt für alle Leitungsfelder gleichermaßen die Prämisse, sowohl bezogen auf administrativen Prozesse als auch bezogen auf die inhaltliche Erfüllung von Aufgaben, Effizienzpotenziale zu heben und Ressourcen anforderungsgerecht einzusetzen.

5.3.1 Leitungsfeld 1: Leitung

Primäres Ziel der Leitung ist, die Haushaltssicherung erfolgreich zu gestalten und spätestens im Jahr 2028 über einen ausgeglichenen Haushalt zu verfügen. Bezogen auf das Leitungsfeld 1 lassen sich bislang folgende Maßnahmen als aktive Beiträge zur Senkung des Defizits benennen:

- Outsourcing VKPB (Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte) –umgesetzt.
- Kürzung von „Hilfen in besonderen Fällen“ – umgesetzt.
- Aufgabe des Dienstwohnsitzes der Präses verbunden mit Unterhaltungsaufwendungen sowie Verzicht auf einen Fahrer – in Umsetzung.
- Zentrale Bündelung von Ressourcen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für die EKvW – Umsetzung zeitnah vorgesehen.
- Des Weiteren gibt es Überlegungen, die Aufwendungen für die Durchführung der Landessynode zu reduzieren, indem eines der beiden Präsenzformate in ein digitales Format umgewandelt und die Anzahl der teilnehmenden Personen reduziert wird – Umsetzung mittelfristig.
- Visitationen gelten nach wie vor als aufsichtsrechtliches Instrument, jedoch erscheint es lohnenswert, deren Durchführung unter Aufwandsgesichtspunkten zu optimieren – Umsetzung zeitnah vorgesehen.

5.3.2 Leitungsfeld 2: Kirchliches Leben

Die aktiven Beiträge zur Reduzierung künftiger Aufwendungen im Leitungsfeld 2: Kirchliches Leben konzentrieren sich insbesondere auf den Hochschulbereich – dazu:

- Hochschule für Kirchenmusik reduziert Aufwendungen durch die Zusammenführung der Standorte Herford und Witten, durch die Vornahme von Veränderungen der Unterrichtsformen und durch veränderte Studienzeiten. Sämtliche Aktivitäten sind konzeptionelle in einem Zukunftskonzept verankert, welches sicherstellt, dass hohen Qualitätsansprüchen auch weiterhin entsprochen wird – in Umsetzung.
- Die Beteiligung an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal wird aufgegeben – umgesetzt.
- Perspektivisch werden darüber hinaus Veränderungen hinsichtlich der Durchführung Theologischer Examina angestrebt, um auch hier Aufwendungen zu reduzieren – Umsetzung in 2030.

5.3.3 Leitungsfeld 3: Bildung

Das Leitungsfeld 3: Bildung trägt aktiv durch die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Senkung des Haushaltsdefizits bei:

- Umwandlung der juristischen Dezernent*innen-Stelle (Landeskirchenrät*in) in eine juristische Referent*innen-Stelle – umgesetzt.
- Reduzierung des Kirchensteuerzuschusses für das landeskirchliche Studierendenwohnheim Volkeningheim auf null Euro –umgesetzt.

- Neukonzeptionierung des landeskirchlichen ESG-Angebots und Reduzierung der Kirchensteuermittel: Stellenreduzierung und Entfall der lokalen Studierendenpfarrämter samt Gebäuden und Räumlichkeiten. Stattdessen standortübergreifender Einsatz von Mitarbeitenden und Mix aus analogen und digitalen Angeboten – in Umsetzung.
- Stellenreduzierung im Amt für Jugendarbeit und im Pädagogischen Institut samt Reduzierung von Angeboten und Streichung von Arbeitsbereichen – in Umsetzung.
- Integration der beim Amt für Jugendarbeit angesiedelten landeskirchlichen Freiwilligendienste (FSJ, BFD, Kompassjahr) in den Bereich Freiwilligendienste der Diakonie RWL – Prüfung und Planung läuft.
- Entwicklung und Aufbau des Arbeitsbereichs Medien.EKvW: Verzahnung der bildungsorientierten Arbeitsbereiche mit Medien, um Synergieeffekte zu erzielen: Bibliothek der EKvW, Medienzentrum Haus Villigst, Medienportal EKvW, Büchereifachstelle EKvW – Planung läuft.
- Die Entwicklung von Handlungsoptionen der Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft, insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, ist Gegenstand von Kapitel 6.1. Im Zusammenhang mit der Gesamtreorganisation des Landeskirchenamtes wird angestrebt, die Bereiche Personal und Ökonomie der Schulverwaltung in die neue Linienorganisation im LKA zu integrieren: die Personalsachbearbeitung der Schulen in den neuen Bereich Personal des LKA; die ökonomische Sachbearbeitung samt Immobilien in den neuen Bereich Ökonomie des LKA – Umsetzung erfolgt mittelfristig.

5.3.4 Leitungsfeld 4: Ökumene und Mission

Vom Leitungsfeld 4: Ökumene und Mission werden unter der Maßgabe, Inhalte weiter zu profilieren und die Zusammenarbeit weiter zu stärken, folgende Ansatzpunkte benannt:

- Entwicklung eines gemeinsamen Fördermittelkonzeptes für Projekte und Entwicklung von Ansätzen zur Akquisition von Unternehmensbeteiligungen/ Fundraising,
- Entwicklung eines Ansatzes für eine integrative Gemeindeberatung,
- Überlegungen zur Zusammenarbeit im Bereich Klima national und international,
- Kirche in Vielfalt: Anti-Rassismus-Arbeit mit anderen Instituten gemeinsam,
- Umweltbeauftragung Landeskirchenamt neu strukturieren und neu strukturell verankern.

Die Komplexität einzelner Punkte verdeutlicht, dass es einer weiteren konzeptionellen Ausgestaltung bedarf, um konkrete Einsparungen benennen zu können. Konkrete Ansätze mögen sich aus dem Zusammenwirken der Institute der EKvW in Villigst ergeben (vgl. Kapitel 6.4).

5.3.5 Leitungsfeld 5: Gesellschaftliche Verantwortung

Das Leitungsfeld 5 wird künftig mit dem Leitungsfeld 6: Diakonie zusammengelegt, entsprechende Einsparungen sind im Bereich der Administration zu erwarten – Umsetzung erfolgt zeitnah.

Das „Klimabüro“ und die „Arbeitsstelle Kirche und Klima“ werden künftig miteinander vereint. Grundlegend ist dafür eine konzeptionelle Überlegung zur Koordination der unterschiedlichen Organisationseinheiten und Kompetenzprofile im Bereich Klimaschutz in der EKvW. So können inhaltliche und ökonomische Aspekte im IKG (Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW) zusammengeführt und die Wirksamkeit der Synodenbeschlüsse im Bereich Klima weiter erhöht werden – ist umgesetzt.

Eine ökonomische Steuerung der finanziellen Ressourcen im IKG erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Finanzierungssäulen seit Jahren. Der Betrag der KiSt-Zuweisung ist seit 2018 nicht angehoben worden und seit 2020 rückläufig. Denn auf Basis eines Kirchenleitungsbeschlusses setzt das IKG seit August 2020 das Sparkonzept konsequent um: Eine Finanzierungsstrategie, die insbesondere im IKG darauf ausgerichtet ist, Kirchensteuern durch Drittmittel zu ersetzen, gilt es weiter zu stärken und das Leitungsfeld durch Angebote in den Bereichen Bildung, Projekte und Beratung innerhalb von Kirche und in der Gesellschaft weiter zu profilieren. Dabei wird angestrebt, möglichen Einschnitten aktiv zu begegnen und zunehmend Kirchensteuern durch Drittmittel zu ersetzen – kontinuierliche Aufgabe.

Mit Blick auf Umsetzungsvorhaben im Bereich der Ämter und Institute der Landeskirche in Villigst (vgl. Kapitel 6.4) gilt es den Umgestaltungsprozess primär inhaltlich auszurichten. Die Aufgaben bedürfen einer systematischen Ordnung unter Bezug auf unterschiedliche innerkirchliche und externe Anspruchsgruppen.

5.3.6 Leitungsfeld 6: Diakonie

Dem Sparziel entsprechend, werden in Abstimmung mit der rheinischen und der lippischen Landeskirche sowie mit der Diakonie RWL, landeskirchliche Zuweisungen an das gemeinsame Diakonische Werk reduziert. Darüber hinaus werden Konsolidierungspotenziale durch die Vermeidung von Doppelarbeit und die Übertragung von Aufgabenbereichen angestrebt.

Innerhalb des Landeskirchenamts werden die bisher separaten Dezernate für Diakonie in das Leitungsfeld 5 integriert.

5.3.7 Leitungsfeld 7: Personal

Um einen aktiven Beitrag zum Einsparungsziel im Bereich Personal zu realisieren, wurde im Leitungsfeld Personal ein Projekt konzipiert, dessen methodisches Vorgehen sich an Kriterien ausrichtet, deren Erfüllungsgrad sich daran orientiert, welche Aufgaben künftig wahrgenommen werden sollen und in welchem Umfang Einsparungen möglich sind. In diesem Zuge erfolgt dort, wo eine auftragsgemäße Erfüllung der Aufgaben sichergestellt ist, eine Veränderung der qualitativen Anforderungen an bisherige landeskirchliche Pfarrstellen, die es erlaubt, sich auch anderer Beruflichkeiten zu bedienen – in Umsetzung.

Im Bereich der Z-GAST ist die Nutzung von Rationalisierungspotentialen durch Digitalisierung in Umsetzung. Im Dezernat 71 wird durch das Outsourcing der Versorgungsberechnungen an die VKPB aktiv zur Einsparung beigetragen.

5.3.8 Leitungsfeld 8: Ökonomie

Der Tagungsservice im Haus landeskirchlicher Dienste in Dortmund wurde bereits zum 30. Juni 2025 eingestellt. Angestrebt wird, die Büro- und Tagungsräume im Haus Villigst verstärkt zu nutzen, um an diesem Ort eine bestmögliche Auslastung sicherzustellen – ist umgesetzt.

Im Bereich des Teams Rechnungswesen-Beratung (vormaliges NCC) wird auf die Nachbesetzung von Stellen verzichtet und es werden Aufgaben priorisiert. Sollten sich neue Erkenntnisse bzw. Bedarfe aus der Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen ergeben, wird die Diskussion im Ständigen Finanzausschuss gesucht.

Des Weiteren wird angestrebt, Digitalisierungsmöglichkeiten im Bereich Klassengelder zu nutzen, um Ressourcen einzusparen – wird im Rahmen eines gesonderten Projektes umgesetzt.

5.3.9 Leitungsfeld 9: Recht und Organisation

Im Bereich Recht und Organisation ist der Fokus der Sparmaßnahmen insbesondere auf die Neuausrichtung der Bereiche Vermögensverwaltung und Bau, Kunst, Denkmalpflege (BKD) und gerichtet: Die Bauunterhaltung umfasst die Gesamtheit der fachlichen Bauherrenvertretung, die unabhängige Bauberatung (innerkirchlich) hat die Vermögenswahrung zum Inhalt, weswegen es sich auch anbietet, die Bereiche Vermögensverwaltung und BKD miteinander zu vereinen.

Unter der Maßgabe, auch den Bereich der Vermögensaufsicht bestmöglich zu gestalten, ist es sinnvoll, Aufsichts- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, die Dienstleistungsorientierung zu stärken und Ressourcenbedarfe zu reduzieren.

Mit der Schaffung einer juristischen Fachabteilung verbindet sich die Vorstellung, nach wie vor rechtliche Regelungen zu schaffen, Orientierung und Beratung zu bieten. Es gilt, organisationale Voraussetzungen zu schaffen für Rechtssicherheit und Qualitätssicherung, um so die kirchenwahrende Identität ressourcenorientiert zu stärken.

Die Bereiche Fundraising, Fördermittelakquise und Relationship-Management sind integrativ zu betrachten, um finanzielle Handlungsspielräume durch Drittmittelakquise zu gewinnen respektive diese zu vergrößern. Es gilt, dieses Handlungsfeld künftig noch systematischer auf- und auszubauen.

5.3.10 GBZV

Im Bereich der zentralen Verwaltung ist das Augenmerk hinsichtlich der Erzielung von Ersparnissen insbesondere auf die Digitalisierung von Standardprozessen zu richten, wie beispielsweise digitales Eingangsrechnungsmanagement, Dokumenten-Management (DMS), digitale Aktenführung usw. zu richten. Daneben ergeben sich Einsparungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Einführung von Konzepten für das „Mobile Arbeiten“ und effizienter Raumnutzungskonzepte.

Der Darstellung der Implikationen des Nutzungskonzeptes für Gebäude und sonstigem Grundvermögen ist der nachfolgende Abschnitt gewidmet.

5.4 Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen

Das Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen soll aufzeigen, wodurch vorhandene Nutzungsflächen von Gebäuden, in Eigentum- respektive in Mietverhältnissen, ressourcen- und anforderungsgerecht für konkrete Nutzungsarten verwendet werden können. Es bezieht sich ausschließlich auf Objekte, die dem landeskirchlichen Haushalt zuzuordnen sind.

Im Rahmen des HSK-Projektes wurde für die Erstellung eines Nutzungskonzeptes eine informationelle Grundlage geschaffen, deren Eckpunkte Folgende sind:

- Insgesamt umfasst das Konzept 92 Objekte, davon befinden sich 77 Objekte im Eigentum der EKvW; für 15 Objekte besteht ein Mietverhältnis.
- Am Standort Bielefeld befinden sich 26 Objekte (Eigentum), die eine Nutzfläche (gesamt) in Höhe von rund 17.000 m^2 umfassen. Die Mieterträge belaufen sich auf rund Mio.€ 1,6 p.a. Der Sachwert der baulichen Anlagen beträgt T€ 22; Afa Gebäude: T€ 383 per 2024.
- An anderen Standorten befinden sich insgesamt 51 Objekte im Eigentum der EKvW mit einer Nutzfläche (gesamt) von rund T11 qm. Die Mieterträge belaufen sich auf rund T€ 937 p.a.; der Sachwert der baulichen Anlagen beträgt T€ 22; Afa Gebäude: T€ 209 per 2024.
- Mietverhältnisse bestehen in Bezug auf 15 Mietobjekte, die einen Aufwand in Höhe von Mio.€ 4,1 p.a. verursachen.

Die HSK-Vorschlagsliste sieht eine Maßnahme zur konzeptionellen Ausgestaltung der Raumnutzung vor, mit deren Umsetzung eine Einsparung in Höhe von 500.000 EUR bis 2028 zu realisieren ist.

Unter der Maßgabe, dieses Einsparungsziel zu realisieren, bietet es sich in der Umsetzungsplanung an, bis Frühjahr 2026 Folgendes zu prüfen:

- Konzepte für mobiles Arbeiten und damit Konkretisierung des erforderlichen Platzbedarfs in den Gebäuden in Bielefeld,
- Zusammenlegung von Büroraum unter der Maßgabe, Mietaufwendungen zu senken und/oder die Flächenproduktivität von Nutzungsflächen zu erhöhen,
- Bewertung der Gebäudeobjekte unter dem Aspekt der Verkaufs- respektive Vermietungsmöglichkeiten,
- Bewertung der Gebäudeobjekte unter dem Aspekt langfristiger Nutzungsmöglichkeiten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse wird die Kirchenleitung gebeten werden, Entscheidungen zu treffen, die schließlich ergebniswirksam in die Haushaltsplanung bis 2028 aufzunehmen sind.

Die bislang erstellten Unterlagen zur Erstellung eines Nutzungskonzeptes für Gebäude und sonstiges Grundvermögen liegen als separate Dokumente vor.

5.5 Mittelfristige Personalplanung

Im Rahmen des HSK-Projektes wurden durch das HSK-Projektteam insgesamt 120 Stellen betrachtet – davon 25 NN-Stellen; 95 Stellen sind derzeit besetzt.

In Abstimmung mit den jeweiligen Dezernent*innen einzelner Leitungsfelder galt es, die jeweiligen Tätigkeitsanforderungen im Hinblick auf mögliche Einsparungspotenziale zu überprüfen. Im Fokus standen dabei insbesondere Stellen (respektive Aufgaben),

- die bis 2030 durch Ruhestandseintritt oder durch ein arbeitsvertraglich vereinbartes Beschäftigungsende frei werden. Es galt zu prüfen, ob deren Fortbestand erforderlich ist.
- die geplant, jedoch (noch) nicht besetzt sind. Es galt zu prüfen, ob diese Stellen entweder entfallen oder Aufgaben von Dritten übernommen werden können.

Auf Grundlage der Aufgabenkritik und unter der Maßgabe, Stellen einzusparen, hat die Analyse folgende Ergebnisse geliefert (Grundgesamtheit 120 Stellen):

- 47,5% der betrachteten Stellen bleiben erhalten,
- 48,3% der betrachteten Stellen entfallen,
- 4,2% der betrachteten Stellen umfassen Aufgaben, die anteilig entfallen.

Von den insgesamt 120 betrachteten Stellen ergibt sich in Bezug auf 63 Stellen, die anteilig oder vollständig entfallen, im Hinblick auf die jeweiligen Aufgabeninhalte folgendes Bild:

- 11,1%: Aufgaben entfallen anteilig,
- 47,6%: Aufgaben entfallen vollständig,
- 28,6%: Aufgaben werden durch Dritte übernommen.

Diese Resultate erlangen jedoch erst im Kontext der mittelfristigen Haushaltsplanung Entscheidungs- und Ergebnisrelevanz: Das Mengengerüst der mittelfristigen Planung der Bruttopersonalkosten 2026 bis 2029 deutet darauf hin, dass

- sich tendenziell die Anzahl der Vollzeitäquivalente in den landeskirchlichen Ämtern, Institute und Einrichtungen im Zeitablauf reduziert und
- die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Landeskirchenamt erst nach dem HSK-Zeitraum, 2028, deutlich sinkt.

Die langfristigen Entwicklungen des Personalbestandes in den Blick zu nehmen und zu gestalten, ist Gegenstand einer strategischen Personalarbeit. Das HSK konzentriert sich auf den Planungshorizont bis einschließlich 2028 und kann dementsprechend nur in sehr begrenztem Umfang Ruhestandseintritte für einen „weichen“ Personalabbau nutzen.

6 Umsetzungsvorhaben

Während die Umsetzung von HSK-Maßnahmen vom Typ C und Typ B, die mit einem Konsolidierungspotenzial geführt werden,

- ohne weitere konzeptionelle Überlegungen,
- mit einem überschaubaren Umsetzungsaufwand und
- mit einem weitestgehend geringen Umsetzungsrisiko möglich ist,

gibt es HSK-Maßnahmen vom Typ A, deren Umsetzung *konzeptioneller Überlegungen* bedarf – sog. „*Fokusprojekte*". Für jedes Fokusprojekt ist in einer angemessen Frist durch den/ die Umsetzungsverantwortlichen *Entscheidungsreife* herzustellen.

Der folgende Abschnitt dient dazu, die inhaltliche Ausrichtung einzelner Fokusprojekte kurz zu skizzieren.

6.1 Fokusprojekt: Landeskirchliche Schulen

Die landeskirchlichen Schulen sind für die EKvW von enormer Relevanz, da sie einen Ort kirchlichen Lebens darstellen, der handelnden Personen Orientierung am Evangelium bietet und täglich erlebbar ist. Die knapper werdenden finanziellen Ressourcen erfordern jedoch, jede Schule in ev. Trägerschaft unter Ertrags- und Aufwandsgesichtspunkten zu analysieren und deren Finanzierung in den Blick zu nehmen.

Unter besonderer Berücksichtigung des Schulrechts ist geplant, den Schulleitungen mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume einzuräumen, um ihre Schule zukunftsorientiert und innovativ gestalten zu können. Erfahrungen aus anderen Schulen in nicht-staatlicher Trägerschaft zeigen, dass Sachkosten deutlich gesenkt werden können, wenn Schulleitende vor Ort selbst entscheiden, welche Leistungen sie in welcher Form abrufen. Je nach individueller Situation der einzelnen Schule kommen zudem freiwillige Elternbeiträge und u. U. erhöhte kommunale Zuwendungen in Betracht.

Gemeinsam mit der EKiR wurde ein Rechtsgutachten einer spezialisierten Kanzlei initiiert. Das Rechtsgutachten zeigt auf, dass Änderungen der Trägerschaft, z. B. die Gründung eines Schulträgervereins, keine finanzielle Entlastung erwarten lassen. Solche Strukturmaßnahmen wurden dementsprechend nicht weiterverfolgt.

Gestaltungsalternativen sind bis spätestens Frühjahr 2026 zu planen und dem jeweiligen Umsetzungsrisiko ist prospektiv entgegenzuwirken. Die angestrebte Höhe der Einsparungen beläuft sich auf insgesamt sechs Millionen Euro, wobei sich diese sowohl auf die Schulen selbst als auch auf deren Administration bezieht.

Das Fokusprojekt wird Mitte November gestartet. Die Stelle des Schuldezernenten*in wurde nicht dauerhaft besetzt; stattdessen wurde befristet eine Interims-Managerin rekrutiert. Sie wird sowohl das Fokusprojekt als auch das Tagesgeschäft der Schulverwaltung leiten.

6.2 Fokusprojekt: Tagungsstätte Haus Villigst

Die Tagungsstätte Haus Villigst ist sowohl ein Ort für Veranstaltungen als auch ein „Bürostandort“ der EKvW. Grundlage für das Fokusprojekt sind die Ergebnisse eines VCH-Gutachtens (Verband Christlicher Hoteliers), das durch das HSK-Projekt initiiert und im Oktober 2025 abgeschlossen wurde. Neben anderen Optimierungen liegt der Schwerpunkt der Empfehlungen darin, durch geeignete Maßnahmen die Auslastung der Tagungsstätte deutlich zu erhöhen. Dabei kommt es darauf an, Drittkunden außerhalb der Evangelischen Kirche verstärkt zu gewinnen, u. a. durch Anbindung an Internet-Hotelbuchungsplattformen wie Booking.com, HRS etc. Es wird erwartet, dass sich der Tagungsbetrieb durch zusätzliche Gäste von außerhalb kostendeckend weiterführen lässt.

Die Umsetzung läuft bereits. Die Leitung der Tagungsstätte hat die Aufgabe übernommen.

Hinsichtlich der Nutzung von Büroräumen ist die Flächenproduktivität zu erhöhen, indem sich sämtliche Ämter und Institute in der Tagungsstätte Villigst konzentrieren. Insgesamt wird angestrebt, Einsparungen und zusätzliche Umsätze in Höhe von 0,4 Mio.€ pro Jahr zu realisieren.

6.3 Fokusprojekt: Ev. Erwachsenen- und Familienbildung (eEFB)

Die Ev. Erwachsenen- und Familienbildung ist für den Dialog in Kirche und Gesellschaft von großer Bedeutung: Sie ist insbesondere darauf ausgerichtet, unterschiedlichen Anspruchsgruppen, Orientierung zu bieten und sie in ihrer Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu unterstützen, zu beraten und zu befähigen. Der Verein eEFB übernimmt dabei die Funktion, Fördermittel zu beantragen und diese an ihre Regionalstellen und ihre Mitglieder weiterzuleiten, unter der Maßgabe, ein breites Spektrum an Veranstaltungen der Ev. Erwachsenen- und Familienbildung in unterschiedlichen Regionen anzubieten.

Mit dem Modell des Mitgliedsbeitrags steht dem eEFB ein Mittel zur Verfügung, sich verursachungsgerecht zu finanzieren. Deshalb soll der bisherige laufende Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln ab 2027 entfallen. Die Arbeit des eEFB wird nicht infrage gestellt; es geht hier primär darum, die Nachvollziehbarkeit der Kosten für das eEFB dadurch zu erhöhen, dass indirekte finanzielle Vorteile u. a. durch den landeskirchlichen Zuschuss und durch Vermietung von Flächen unter Marktpreis auslaufen und durch Mitgliedsbeiträge ausgeglichen werden. Das Einsparungsvolumen für den landeskirchlichen Haushalt beträgt 0,6 Mio.€.

6.4 Fokusprojekt: Landeskirchliche Ämter

Mit Blick auf die landeskirchlichen Ämter gilt es, die Transformationskompetenz der EKvW weiter zu stärken. Die Kirchenleitung hat sich dafür ausgesprochen, Aufgaben landeskirchlicher Ämter und Institute – oikos-Institut – für Mission und Ökumene, Pädagogisches Institut (PI), Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW), Amt für Jugendarbeit (AfJ), Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW (IKG) – zusammenzuführen und dadurch vorhandene Effizienzpotenziale zu nutzen:

Diese ergeben sich zum einen aus der Neu- und Umgestaltung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Landeskirchenamt als Behörde und dem jeweiligen Amt/Institut. Zum anderen können finanzielle Ressourcen noch effizienter genutzt werden, indem Kompetenzen gebündelt und Angebote noch zielgruppenorientierter ausgerichtet werden.

Zentral sind dabei die schulische Bildung, die Jugendarbeit, die Beratung in kirchlichen Arbeitsfeldern, die Umsetzung von Projekten in den Bereichen gesellschaftlicher Transformation und Zusammenhalt, die Gemeinde als Transformationsort und die Arbeit der Ev. Akademie Villigst.

Die Vereinbarung von Budgets für Ämter und Institute schafft Planungssicherheit und bietet Möglichkeiten, finanzielle Spielräume für innovative Entwicklungen zu nutzen. Bis Frühjahr 2026 sind die Ämter gehalten, ihre Kooperationsvorhaben intern und extern zu präzisieren und konzeptionell so auszugestalten, dass diese mit konkreten Einsparungszielen unterlegt werden können. Eine erste Maßnahme ist eine mögliche Kooperation mit der Diakonie RWL, die eine Zusammenlegung der beiden Freiwilligendienste vorsieht – Diakonie RWL und Diakonisches Jahr. Die erforderlichen Schritte für eine Zusammenführung werden gegenwärtig konzeptionell ausgestaltet und deren Umsetzung organisiert.

6.5 Fokusprojekt: Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Die Aufbaugemeinschaft Espelkamp (AGE) ist eine Wohnungsbaugesellschaft, an der die EKvW KdöR zu 25% beteiligt ist. Laut Satzung arbeitet die AGE kostendeckend. Ausschüttungen an die Eigentümer (50% liegen beim Land NRW, weitere 25% bei der Stiftung Kronenkreuz) spielen bisher eine untergeordnete Rolle. Das Fokusprojekt hat zum Ziel, eine stärkere Renditeorientierung der AGE zu erreichen. Mit allen relevanten Stakeholdern sind erste Gespräche geführt worden. Die bis 2028 angestrebte Steigerung des Ertragsvolumens beläuft sich auf 2,5 Mio.€. Die Maßnahme ist dem Fokusprojekt Landeskirchliche Schulen (Ev. Schulen in Espelkamp) zu harmonisieren.

6.6 Kooperationen mit anderen Körperschaften

Kooperationsbestrebungen der EKvW beziehen sich insbesondere auf die Lippische Landeskirche und auf die Rheinische Landeskirche, auf die Diakonie und auf die VEM.

Kooperationsgespräche sind seitens der EKvW unlängst aufgenommen und dienen insbesondere der Klärung der Frage, welche Aufgaben bestehen, durch wen diese so erfüllt werden können, dass alle Beteiligten davon profitieren.

Die Liste der Kooperationsfelder ist zurzeit noch in Abstimmung, weitere Schritte in Zukunft zu erwarten. Verbindliche Absprachen stehen noch aus. Deshalb ist kein Konsolidierungspotenzial aus diesem Bereich im HSK-Projekt angesetzt worden.

Unabhängig vom HSK-Projekt werden die Kooperationsgespräche mit beiden Partnerkirchen fortgesetzt.

7 Nächste Schritte in der Haushaltssicherung

7.1 Ökonomische Implikationen der Haushaltssicherung

Ausgehend von einem angestrebten Sparbeitrag in Höhe von 21.131.545,00€ durch die Umsetzung von HSK-Maßnahmen unter Bezugnahme auf die mit den Dezernent*innen geführten Gespräche, lassen sich die nachfolgend genannten Ergebnisse ableiten:

- der angestrebte Sparbeitrag pro Leitungsfeld gesamt,
- der angestrebte Sparbeitrag, der durch die Umsetzung von „Maßnahmen mit sicherer Einsparung“ realisiert werden soll und
- der angestrebte Sparbeitrag, der durch Umsetzung von „Maßnahmen mit erwarteter Einsparung“ voraussichtlich realisiert wird.

Von dem angestrebten Sparbeitrag in Höhe von 21.131.545,00€ wirken sich derzeit Maßnahmen mit *sicherer Einsparung* auf das angestrebte Konsolidierungs-Soll in Höhe von 12.009.429,80€ aus.

Maßnahmen mit *erwarteter Einsparung* führen zu einer Reduzierung des Konsolidierungs-Solls in Höhe von 10.480.010,00€.

Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen zu einem höheren Sparbeitrag führen als ursprünglich angestrebt, senken den mindestens noch zu realisierenden Betrag um 1.357.894,80€ auf 9.122.115,20€.

Die Information, dass von insgesamt 191 HSK-Maßnahmen bislang 80 Maßnahmen mit Konsolidierungspotenzial geführt werden, deutet auf weitere Handlungsmöglichkeiten zur Aufwandsreduktion hin: Eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen findet ihre Berücksichtigung im Rahmen von Umsetzungsvorhaben (insgesamt 55 Einzelmaßnahmen, Typ A). Damit existieren immer noch 88 HSK-Einzelmaßnahmen, deren Umsetzung zur weiteren Aufwandsreduktion beitragen könnte. Diese werden aktuell ohne angestrebten Sparbeitrag (ohne Konsolidierungspotenzial) geführt.

Daher würde es sich in einem nächsten Schritt anbieten, Arbeitsbereiche anhand inhaltlicher und ökonomischer Kriterien im Rahmen von *Innovationsprojekten* konzeptionell neu auszurichten, um durch eine effiziente Gestaltung von Arbeitszusammenhängen (Strukturen und Prozesse) weitere Sparbeiträge realisieren zu können.

Bislang ist auf keinen Arbeitsbereich vollständig verzichtet worden. Vielmehr ist darauf geachtet worden, das Leistungsniveau und damit dessen kirchliche Wirksamkeit weitestgehend zu erhalten.

Ausgehend von den Ergebnisse der Aufgabenkritik zählen zu möglichen Innovationsvorhaben:

- Entwicklung von *Strategiekonzepten* für kirchliche Handlungsfelder, die vorsehen, Leistungsangebote zu optimieren – z.B. für das Friedhofswesen, für das Siegelwesen, für Genehmigungsverfahren,
- Entwicklung einer *Kommunikationsstrategie* für interne und externe Anspruchsgruppen,
- Entwicklung einer *Digitalisierungsstrategie*, die sich sowohl auf Digitalisierung innerhalb des Leistungsspektrums als auch auf die Digitalisierung von standardisierten Verwaltungsprozesse bezieht, zum Beispiel: Digitales Eingangsrechnungsmanagement, Dokumenten-Management-System (DMS), digitale Aktenführung,

- Entwicklung eines Konzeptes für „*Mobiles Arbeiten*“ *und effiziente Raumnutzung*,
- Personalentwicklung (insbesondere Stärkung der kaufmännischen Kompetenzen, Stärkung von Transformationskompetenz),
- Etablierung des *Projekt-Managements* als Arbeitsform.

7.2 Nächste Schritte in der Landeskirche

Mit dem vorliegenden HSK-Konzept wird erwartet, dass die EKvW das angestrebte Haushaltsziel bis 2028 erreicht. Bereits im Planungsjahr 2026 liegt der Haushaltsansatz mit 9,3% des Verteilbetrags nur noch knapp über dem Zielwert von 9%.

In gemilderter Form sollen weiterhin Ausgabenbegrenzungen in der laufenden Haushaltsführung bestehen bleiben. Das HSK-Verfahren soll also noch nicht beendet werden. So soll sichergestellt werden, dass insbesondere mit Blick auf die Fokusprojekte noch mehr Sicherheit erreicht wird, dass die Einsparziele auch tatsächlich erreicht werden.

Um eine ergebnisorientierte Umsetzung der HSK-Maßnahmen sicherzustellen, ist ein Controlling erforderlich. Das Controlling muss auf der Grundlage von Abweichungen sicherstellen, dass angestrebte Ziele auch tatsächlich erreicht werden und Ursache-Wirkungs-Beziehungen ihre Berücksichtigung finden.

Das Controlling soll in zweierlei Form erfolgen: Zum einen findet eine laufende Ausgabenkontrolle im Bereich Haushalt statt. Zum anderen soll in regelmäßigen Abständen der Umsetzungsstand der HSK-Maßnahmen (Fokusprojekte und Einzelmaßnahmen lt. Maßnahmenblättern) erhoben werden.

Anlage 1: Vorschlagsliste / Potenzialliste

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
001.	1	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 01 Beendigung Aufgaben	pauschal
001.	1	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik (betr. Präsidialbüro und Kommunikation)	C
002.	1	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 01 Effizienzsteigerung	pauschal
002.	1	Effizienzsteigerung	mögliche Betreffe: Präsesbereich, Gleichstellung, Kommunikation, UVSS	C
003.	1	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 01 Effizienzsteigerung	pauschal
003.	1	Effizienzsteigerung	Reorganisation Präsidialbüro	C
004.	1	KL-Beschluss vom 12.06.2025	Vorgeschlagene Maßnahme betreffend das Leitungsfeld "Leitung" wird gem. KL-Beschluss vom 12.06.2025 nicht weiterverfolgt	~~B~~
005.	1	Reduzierung Mittelbedarf	Unterhaltskosten; Verkauf Präseshaus	C
006.	1	Reduzierung Mittelbedarf	Kürzung Hilfen in besonderen Fällen	C
007.	1	NN-Stelle	NN, Präsidialbüro (Fahrer)	C
008.	1	Verwaltungsvereinfachung	Verkleinerung der Landessynode	A
009.	1	Verwaltungsvereinfachung	HH-Zuweisung Superintendenten-Amt	B
010.	1	Verwaltungsvereinfachung	Reduzierung Visitationen	B
011.	2	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 02 Beendigung Aufgaben	pauschal
011.	2	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik (betr. Dez. und Hochschulwesen)	C
012.	2	KL-Beschluss vom 09.10.2024	Vorgeschlagene Maßnahme betreffend das Leitungsfeld "Kirchliches Leben" wird gem. KL-Beschluss vom 09.10.2024 nicht weiterverfolgt	~~A~~
013.	2	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 02 Effizienzsteigerung	pauschal
013.	2	Effizienzsteigerung	Zusammenspiel theologischer und juristischer Expertise, Stichwort: Ortsdezernenten, Organisation Kontaktstelle für KG und KK	C
014.	2	Effizienzsteigerung	HfK, Gruppen & fakultativer Unterricht, Studienverlängerungen	A
015.	2	Effizienzsteigerung	HfK, Flügelverbindender Unterricht und Wegfall von Lehraufträgen wegen Übernahme durch angestellte Professor*innen	A
016.	2	Effizienzsteigerung	HfK, Änderung der Studienordnung BA klassisch	A
017.	2	Effizienzsteigerung	HfK, Konzentration in der Semesterzeit	A
018.	2	Effizienzsteigerung	HfK, Zusammenführung der beiden Hochschulflügel zum WS 2025/2026 in Witten	A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
019.	2	Erhöhung Mitteleinnahmen	HfK, Mehreinnahmen durch Kooperationen	A
020.	2	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat 21, 22 (Verwaltung, Bereich Seelsorge)	C
021.	2	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat 21, 22 (Bereich LPW)	C
022.	2	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, HfK (Pensionierungen)	A
023.	2	Verwaltungsvereinfachung	Prozessoptimierung ggf. durch Reduzierung landeskirchliche Kollekten	C
024.	2	Verwaltungsvereinfachung	Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit	B
025.	5	Beendigung von Aufgaben	Aufgabe der Beteiligung an der KiHO	B
026.	3	Beendigung von Aufgaben	Kooperationsmöglichkeiten im Bereich FSJler mit Diakonie prüfen	A
027.	3	Beendigung von Aufgaben	Angebot Religiöse Schulwochen	A
028.	3	Beendigung von Aufgaben	Volkeningheim	C
029.	3	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik, betrifft Dez., AfJ und PI	A
030.	7	KL-Beschluss vom 12.06.2025	Vorgeschlagene Maßnahme betreffend das Leitungsfeld "Personal" wird gem. KL-Beschluss vom 12.06.2025 nicht weiterverfolgt	~~B~~
031.	3	Effizienzsteigerung	Prozessoptimierung (mögliche Betreffe: Dez. PI, AfJ)	A
032.	3	Erhöhung Mitteleinnahmen	LK Schulen, Erhöhung kommunale Zuschüsse und Drittmittel	A
033.	3	Erhöhung Mitteleinnahmen	LK Schulen, vorübergehende Erhöhung der staatlichen Refinanzierungsquote	A
034.	3	Reduzierung Mittelbedarf	Veranstaltungskosten HV, Preisvergleich aus Sicht des PI	A
035.	3	Reduzierung Mittelbedarf	Veranstaltungskosten HV, Preisvergleich aus Sicht des AfJ	A
036.	3	Reduzierung Mittelbedarf	Umsetzung ESG-Konsolidierung aus Mai-Synode 2024	A
037.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat	A
038.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, AfJ (befristete Referentenstellen)	A
039.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, AfJ (Ruhestand Referentenstelle)	A
040.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, AfJ (Ruhestand Referentenstelle)	A
041.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, AfJ (befristete Referentenstellen)	A
042.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, PI (Religionslehrkräfte)	A
043.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, PI (Teamer Rel. Schulwochen)	A
044.	3	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, PI (Schulpädagogik)	A
045.	3	NN-Stelle	NN, AfJ (befristete Referentenstelle Diak. Jahr)	A
046.	3	NN-Stelle	NN, AfJ (befristete Referentenstelle Diak. Jahr)	A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
047.	3	NN-Stelle	NN, AfJ (befristete Verwaltungsstelle Diak. Jahr)	A
048.	3	NN-Stelle	NN, PI (Verwaltung)	A
049.	3	NN-Stelle	NN, PI (Mediothek)	B
050.	3	Effizienzsteigerung	Ämter- und Leitungsstruktur AfJ	A
051.	3	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung Verwaltung PI/ESG	A
052.	4	Beendigung von Aufgaben	Analyse Mittelverwendung Ökumene	A
053.	4	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik Dezernat und Oikos-Institut – für Mission und Ökumene	A
054.	4	Erhöhung Mitteleinnahmen	Ökumenemittel und Fördermittelakquise	A
055.	4	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat (Umweltbeauftragung, Assistenz)	C
056.	4	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Oikos-Institut – für Mission und Ökumene	A
057.	4	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, Dezernat (Neustrukturierung)	C
058.	4	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung Oikos-Institut – für Mission und Ökumene /IKG – Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW	A
059.	4	Verwaltungsvereinfachung	Risikoorientierte Prüfung Mittelverwendung	C
060.	5	Effizienzsteigerung	Ökonomische Gesamtsteuerung, Kostenanalyse Finanzierungssäulen	A
060.	5	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 05 Effizienzsteigerung	pauschal
061.	5	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 05 Effizienzsteigerung	pauschal
061.	5	Effizienzsteigerung	Organisation im Dezernat	A
062.	5	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 05 Effizienzsteigerung	pauschal
062.	5	Effizienzsteigerung	Profilierung und Stärkung IKG (Beirat)	A
063.	5	Erhöhung Mitteleinnahmen	Fördermittelmanagement	A
064.	5	Reduzierung Mittelbedarf	Veranstaltungskosten HV, Preisvergleich aus Sicht des IKG	A
065.	5	NN-Stelle	NN-Stellen, Dezernat	A
066.	5	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat	A
067.	5	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, IKG (Öffentlichkeitsarbeit)	A
068.	5	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, IKG (Bildungscontrolling)	A
069.	5	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, IKG (Sekretariat/ Assistenz)	A
070.	5	Stellenabbau	Pfarrstellen, IKG	A
071.	5	Verwaltungsvereinfachung	Theologisches Prüfungsamt (Übertragung 1. Examen an Fakultäten)	B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
072.	5	Verwaltungsvereinfachung	Klärung und Verschlankung Verwaltungsprozesse "Klima" (Klimabüro und Arbeitsstelle Kirche und Klima)	C
073.	5	KL-Beschluss vom 12.06.2025	Vorgeschlagene Maßnahme betreffend das Leitungsfeld "Gesellschaftliche Verantwortung" wird gem. KL-Beschluss vom 12.06.2025 nicht weiterverfolgt	~~C~~
074.	6	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 06 Beendigung Aufgaben	pauschal
074.	6	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik	A
075.	6	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 06 Effizienzsteigerung	pauschal
075.	6	Effizienzsteigerung	Prozessoptimierung	A
076.	6	Reduzierung Mittelbedarf	Diakoniemittel	A
077.	6	Stellenabbau	Freie Stellen 2030	A
078.	6	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Integration LF 06 in ein anderes LF (z. B. Gesellschaftliche Verantwortung)	A
079.	7	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 07 Beendigung Aufgaben	pauschal
079.	7	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik	C
080.	7	Effizienzsteigerung	Finanzierung der GAST (Ziel: Kostendeckung mit P&I Loga)	C
081.	7	Effizienzsteigerung	Verwaltung Zentrum Seelsorge im Dezernat 21	A
082.	7	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 07 Effizienzsteigerung	pauschal
082.	7	Effizienzsteigerung	LF 07 am Beispiel Veranstaltungsmanagement (inkl. Mengengerüst)	C
083.	7	Reduzierung Mittelbedarf	Veranstaltungskosten HV, Preisvergleich aus Sicht des IAFW	A
084.	7	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat, IAFW, GAST	C
085.	7	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, IAFW (Veranstaltungsmanagement)	A
086.	7	Stellenabbau	Pfarrstellenplan 2025-2030 (LK Pfarrstellen), Entfall bzw. veränderte Wiederbesetzung LK Pfarrstellen	A
087.	7	Stellenabbau	Outsourcing Versorgungsberechnungen an VKPB	C
088.	7	Effizienzsteigerung	Ämter- und Leitungsstruktur im IAFW (Leitungs-Duo)	A
089.	7	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Einheitliche Personaladministration	C
090.	7	Verwaltungsvereinfachung	Betrachtung der Referatsstruktur im Leitungsfeld	C
091.	8	Beendigung von Aufgaben	HlD, Aufgabe des Tagungsservices, reine Vermietung	C
092.	8	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik, hier: Beendigung Abrechnung Klassengelder	C

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
093.	8	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 08 Effizienzsteigerung	pauschal
093.	8	Effizienzsteigerung	Ganzheitliche Betrachtung Sondervermögen (Integration in HH, Konzentration/ Bündelung aller Immobilien, Verwalterlösung, Nutzungskonzept, Gewinnabführung)	C
094.	8	Effizienzsteigerung	Ganzheitliche Betrachtung Tagungsstätte Haus Villigst (Nutzungskonzept (Beauftragung VCH?), Nutzung durch Institute, marktgerechte Andersnutzung (Hotelbetrieb?), Verkauf/Verpachtung (vertragl. Situation?)	A
095.	8	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 08 Effizienzsteigerung	pauschal
095.	8	Effizienzsteigerung	Planungsprozess HH	C
096.	8	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 08 Effizienzsteigerung	pauschal
096.	8	Effizienzsteigerung	JA-Erstellung	C
097.	8	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 08 Effizienzsteigerung	pauschal
097.	8	Effizienzsteigerung	Hauptprozesse der FiBu, z. B. dezentrale vs. zentrale Rechnungserfassung	C
098.	8	Erhöhung Mitteleinnahmen	Ertragssteigerung durch Überführung freiwillige Zahlung VKPB in Pflichteinzahlung	C
099.	8	Reduzierung Mittelbedarf	Validierung Kostenverteilung GRPS	B
100.	8	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, GB 82	B
101.	8	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Tagungsstätte Haus Villigst	A
102.	8	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, GB 84	C
103.	8	NN-Stelle	NN-Stellen, GB 82	B
104.	8	NN-Stelle	NN-Stellen, GB 84	C
105.	8	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, Steuerstelle	B
106.	8	Stellenabbau	Vorruhestand Kirchenbeamte	C
107.	8	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Übertragung von Aufgaben LF 10 in LF 8	C
108.	9	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 09 Beendigung Aufgaben	pauschal
108.	9	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik Recht	C
109.	9	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 09 Beendigung Aufgaben	pauschal
109.	9	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik BKD	B
110.	9	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 09 Effizienzsteigerung	pauschal
110.	9	Effizienzsteigerung	Prozessoptimierung Schnittstellen zu KK	C

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
111.	9	NN-Stelle	NN-Stellen und freie Stellen 2030, Vermögensaufsicht	B
112.	9	NN-Stelle	NN-Stellen, BKD	B
113.	9	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, BKD	B
114.	9	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, BKD (Architekten und Ingenieure)	B
115.	9	Effizienzsteigerung	Outsourcing BKD-Leistungen, Vergleichsrechnung Personalkosten/ Honorare	B
116.	9	Effizienzsteigerung	Outsourcing Rechtsberatung, Vergleichsrechnung Personalkosten/ Honorare	C
117.	9	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Bündelung Rechtsgebiete / rechtliche Aufgaben; Trennung Rechtsetzung und Rechtsberatung	C
118.	9	Verwaltungsvereinfachung	Integration von Rechtsthemen des ehem. LF 10 in das LF 09	C
119.	9	Verwaltungsvereinfachung	Genehmigungsverfahren VermA	B
120.	9	Verwaltungsvereinfachung	Genehmigungsverfahren BKD	B
121.	9	Verwaltungsvereinfachung	Liste Genehmigungsverfahren/Streichungen	B
122.	9	Verwaltungsvereinfachung	Welche Gesetze/Verordnung/Richtlinien verursachen welchen Personalaufwand in Dezernat	C
123.	10	Beendigung von Aufgaben	Stammdatenpflege für Randthemen: Kartographie / Digitale Karte, Konzentration auf Pflichtaufgaben	C
124.	10	Beendigung von Aufgaben	Versicherungswesen, Überprüfung freiwilliger Versicherungen	B
125.	10	Beendigung von Aufgaben	Eigene Statistikerhebungen	C
126.	10	Beendigung von Aufgaben	Friedhof, Beendigung Aufgabe Fort- u. WB	B
127.	10	Beendigung von Aufgaben	Friedhof, Beendigung Aufgabe Fort- u. WB u. Ort der Hoffnung u. Marketing	B
128.	10	Beendigung von Aufgaben	Friedhof, Ort der Hoffnung	B
129.	10	Effizienzsteigerung	Friedhofssatzung: Einführung einer Generalgenehmigung	B
130.	10	Effizienzsteigerung	Siegelwesen	B
131.	10	Effizienzsteigerung	Stammdatenpflege für Randthemen: Gremienverwaltung, KIDAT abschaffen und ggf. CRM-Adressenverwaltungssystem aufsetzen	C
132.	10	Effizienzsteigerung	Friedhof, Einheitliche Kalkulationssoftware	B
133.	10	Effizienzsteigerung	Friedhof, Aufgabenwahrnehmung durch KKA	B
134.	10	Erhöhung Mitteleinnahmen	Fundraising (Einsparung bei Conring vermerkt)	A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
135.	10	Erhöhung Mitteleinnahmen	Archiv, Kostenbeteiligung von selbständigen Werken	B
136.	10	Erhöhung Mitteleinnahmen	Archiv, vorübergehende Fremdvermietung von Magazinflächen	B
137.	10	Reduzierung Mittelbedarf	Kirchenwahl, Werbung	A
138.	10	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Dezernat 10	C
139.	10	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, LK Archiv	B
140.	10	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Übertragung von Aufgaben LF 10 in LF 9	C
141.	10	Verwaltungsvereinfachung	Kirchenwahl, Änderung Wahlverfahren/Schottisches Model	A
142.	10	Verwaltungsvereinfachung	Kirchenwahl, Digitales Wahlverzeichnis	A
143.	10	Verwaltungsvereinfachung	Friedhof, Generelle staatsaufsichtliche Genehmigung	B
144.	14	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 14 Beendigung Aufgaben	pauschal
144.	14	Beendigung von Aufgaben	Aufgabenkritik GBZV	C
145.	14	Beendigung von Aufgaben	Bibliothek, Existenzberechtigung klären	B
146.	14	Effizienzsteigerung	Matching: Anforderungs- und Befähigungsprofil	C
147.	14	Effizienzsteigerung	Materialbeschaffung	C
148.	14	Effizienzsteigerung	Mobilfunkverträge	C
149.	14	2,5% Pauschal-Ansatz	LF 14 Effizienzsteigerung	pauschal
149.	14	Effizienzsteigerung	Digitale Workflows und DMS	C
150.	14	Effizienzsteigerung	Empfang transformieren	C
151.	14	Effizienzsteigerung	Hausmeister: Service ausweiten, kombinieren	C
152.	14	Effizienzsteigerung	Dienstaufsicht und Disziplı. Führung; Leitung Haus Villigst an LF 08	C
153.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Cafeteria, Reduzierung auf Meetingpoint und Sitzungsservice	C
154.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Fahrtkostenzuschüsse	C
155.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Raumkonzept	C
156.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Teambildende Maßnahmen	C
157.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Betriebliches Gesundheitsmanagement	C
158.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Image-Veranstaltungen	C
159.	14	Reduzierung Mittelbedarf	JobBörsen, Employer-Branding etc.	C
160.	14	Reduzierung Mittelbedarf	Raumreduktion in Bielefeld und Konzentration in Villigst	C

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
161.	14	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, GBZV (Brandschutz, ab 2029 weitere)	C
162.	14	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, GBZV (Kassenaufsicht)	C
163.	14	NN-Stelle	NN-Stellen, GBZV	C
164.	1	Effizienzsteigerung	Stabstelle Kommunikation, Einheitliche Kommunikation	C
165.	1	NN-Stelle	NN-Stellen, Stabstelle Kommunikation	C
166.	1	Effizienzsteigerung	Ausgewählte Stellen, Stabstelle Kommunikation (Grafikdesigner)	C
167.	1	Stellenabbau	Freie Stellen 2030, Stabstelle Kommunikation	C
168.	1	Reduzierung Mittelbedarf	Gleichstellungsbeauftragte, Ressourcen einsparen	C
169.	14	Stellenabbau	Outsourcing von Leistungen des GBZV, PK-DL-Vergleich	C
170.	14	Stellenabbau	Fahrdienst einstellen	C
171.	14	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Personalbereiche	C
172.	14	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung: Liegenschaften	C
173.	2	KL-Beschluss vom 12.06.2025	Vorgeschlagene Maßnahme betreffend das Leitungsfeld "Kirchliches Leben" wird gem. KL-Beschluss vom 12.06.2025 nicht weiterverfolgt	~~A~~
174.	5	Verwaltungsvereinfachung	Stellenbesetzungsverfahren Projektstellen	C
175.	3	Verwaltungsvereinfachung	Zusammenlegung / Zusammenfassung AfJ/PI (Zielgruppenkongruenz)	A
176.	3	KL-Beschluss vom 12.06.2025	Vorgeschlagene Maßnahme betreffend das Leitungsfeld "Bildung" wird gem. KL-Beschluss vom 12.06.2025 nicht weiterverfolgt	~~A~~
177.	9	Beendigung von Aufgaben	Neukonzipierung BKD	B
178.	3/HSK	Beendigung von Aufgaben	PI an die Schulreferate der KK	A
179.	1/HSK	Effizienzsteigerung	Entscheidungsprozess zur Vergabe/Verteilung finanzieller Mittel strukturieren	C
180.	8/HSK	Effizienzsteigerung	Budgetierung gemäß FiVO bei den Ämtern und Werken einführen	C
181.	14/HSK	Effizienzsteigerung	Einführung Vertragsmanagement	C
182.	8/HSK	Erhöhung Mitteleinnahmen	Finanzerträge steigern	C
183.	3/HSK	Reduzierung Mittelbedarf	Ev. Erwachsenen- und Familienbildung: Vermeidung von Doppelarbeiten	A
184.	8/HSK	Reduzierung Mittelbedarf	Optimierung IT-Fremdkosten	C
185.	4/HSK	Reduzierung Mittelbedarf	Ökumene-Mittel-Bedarf ermitteln	A
186.	1/HSK	Reduzierung Mittelbedarf	Reduzierung von Zuschüsse an Dritte aus dem Allgemeinen HH	A
187.	3/HSK	Reduzierung Mittelbedarf	Schulen in staatl. Trägerschaft übergeben	A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
lfd. Nr.	LF	Gestaltungsvorhaben/ Gestaltungskriterien	Inhalt	Typ
188.	1/HSK	Verwaltungsvereinfachung	Abbau paralleler Leitungsfunktionen prüfen, Verwaltungsaufgaben bündeln	A
189.	8/HSK	Erhöhung Mitteleinnahmen	Aufbaugemeinschaft Espelkamp: Neuausrichtung und Ertragssteigerung	A
190.	1/HSK	Effizienzsteigerung	Kooperationen mit anderen Landeskirchen	C
191.	1/HSK	Beendigung von Aufgaben	Konzeptionelle Ausgestaltung der Zusammenlegung von Ämtern, Instituten und Einrichtungen in Villigst: Oikos-Institut – für Mission und Ökumene, Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW, Pädagogisches Institut, Amt für Jugendarbeit, Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	A

5.2.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Kirchengesetz über den

Kirchensteuerhebesatz

Kirchensteuerbeschluss für 2026

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Anlage

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2026
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom __. November 2025

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2026 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EkvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2026 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	**Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO**	**besonderes Kirchgeld**
1	50.000 – 57.499 Euro	96 Euro
2	57.500 – 69.999 Euro	156 Euro
3	70.000 – 82.499 Euro	276 Euro
4	82.500 – 94.999 Euro	396 Euro
5	95.000 – 107.499 Euro	540 Euro
6	107.500 – 119.999 Euro	696 Euro
7	120.000 – 144.999 Euro	840 Euro
8	145.000 – 169.999 Euro	1.200 Euro
9	170.000 – 194.999 Euro	1.560 Euro
10	195.000 – 219.999 Euro	1.860 Euro
11	220.000 – 269.999 Euro	2.220 Euro
12	270.000 – 319.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 320.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bielefeld, __. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

5.2.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Kirchensteuerverteilung 2026

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:
Die Landessynode möge beschließen:

Die Kirchensteuerzuweisungen an die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG [1]

a. *EKD-Finanzausgleich*

Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich wird auf **9.300.000 €**
festgelegt. Dieser Betrag wird als Vorwegabzug bereitgestellt und mindert die Kirchensteuer-Verteilsumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche.

b. *Geplante Deckungslückenschließung VKPB* **35.000.000 €**

Die Schließung der Deckungslücke bei der VKPB stellt eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Körperschaften der EKvW-Gemeinschaft dar. Um alle durch das Kirchensteueraufkommen finanzierten Bereiche der EKvW daran partizipieren zu lassen, wird der hierfür veranschlagte Betrag hier gesondert ausgewiesen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG[2] **–** Zuweisungen an die Landeskirche

a. *Landeskirchliche Aufgaben*

Für landeskirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme. Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2026 **45.900.000 €**

b. *Übertragene Aufgaben (vormals gesamtkirchliche Aufgaben)*

Für übertragene Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Aufgrund der geänderten Bestimmungen des FAG, gültig ab 01.01.2026, beschließt die Landessynode **für 2026** die Übertragung derjenigen Aufgaben, die bisher gesamtkirchlich finanziert wurden. Hierunter fallen u.a. die Arbeitsbereiche Mission und Ökumene, dotIT, Sammelversicherungen, UVSS, Archiv sowie die Finanzierung von Umlagen der EKD.
Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2026 **56.100.000 €**

c. *Pfarrbesoldungszuweisung*

Zur Deckung der nicht durch Pauschalen abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche gem. § 11 FAG eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
Der geschätzte Bedarf beträgt für das Jahr 2026 **90.000.000 €**

[1] ab 01.01.2026: § 3 Abs. 2 Nr. 1 FAG
[2] ab 01.01.2026: § 3 Abs. 2 Nr. 2 FAG

Festsetzung von Pauschalen nach dem FAG – Zentrale Pfarrbesoldung und zentrale Beihilfe

a. *Pfarrbesoldungspauschale*

   Zur Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung wird gemäß §§ 8 ff. FAG[3] eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 142.000 € je Pfarrstelle festgesetzt. Hierin ist die Beihilfepauschale bereits enthalten.

b. *Beihilfepauschale*

   Zur Finanzierung der zentralen Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 13, 14 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt.

Weiterhin wird festgelegt:
Das Abrechnungsergebnis des Gesamthaushalts der EKvW (landeskirchliche Aufgaben, übertragene Aufgaben, Pfarrbesoldungshaushalt, Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt) soll für die Schließung der Deckungslücke verwendet werden. Überschüsse bzw. Verluste der Haushaltsjahre ab 2023, die durch Abweichungen von den Planansätzen entstehen, erhöhen bzw. vermindern jeweils den in der Planung für die Schließung der Deckungslücke veranschlagten Betrag. Auf die in der Vergangenheit vorgenommene Ausschüttung nicht verausgabter Zuweisungen wird verzichtet. Stattdessen wird mit dem Jahresabschluss der endgültige Betrag der Deckungslückenschließung ermittelt und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung / Erläuterung:
Auf der Grundlage der bereits festgelegten Rahmendaten für den Haushalt 2026, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung, wurde die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Verteilungsübersicht erstellt. Die Aufteilung dieser Beträge auf die Kirchenkreise ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verteilprognose folgt der Vorabstimmung im Ständigen Finanzausschuss, in dem eine realistische Planung des Kirchensteueraufkommens und eine angemessene Sonderzuweisung zum Abbau der Deckungslücke an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB) empfohlen wurde. Damit folgt die Haushaltsplanung folgenden strategischen Kriterien:

[3] ab 01.01.2026: §§ 9 ff. FAG

1. Schließung der Deckungslücke wird mitgeplant

Die Landeskirche hat die Aufgabe, die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabwicklung durchzuführen. Aus dieser Aufgabe erwachsen langfristige Verpflichtungen für die Finanzierung der Krankheitskosten und Versorgung aller öffentlich-rechtlich Beschäftigten. Im Jahresabschluss der EKvW zum 31.12.2024 ist eine Deckungslücke für die Versorgungsverpflichtungen bei der Versorgungskasse für Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Höhe von 1.625,8 Mio. € für Versorgung und Beihilfe ausgewiesen.

Der Abbau dieser im Wesentlichen in der Vergangenheit begründeten Verpflichtungen ist eine Herausforderung, die in die künftigen Haushaltsplanungen mit einbezogen werden muss. Der Beitrag zur Schließung der Deckungslücke sollte ab 2027 weiter erhöht werden, damit im Rahmen eines Abbauplans die Deckungslücke geschlossen werden kann.

2. Feste Zuweisungen – nachlaufende Verteilungen nach Jahresabschluss entfallen

Wie bisher auch, wird es in der Haushaltsausführung Abweichungen von den Planansätzen geben. Sie kommen unter anderem zustande durch:

- Abweichung der eingenommenen Kirchensteuer vom ursprünglichen Planwert
- Überschüsse / Unterdeckungen aus den landeskirchlichen Haushalten (allgemein, gesamtkirchlich, Pfarrbesoldung)

Diese Planabweichungen müssen weiterhin finanziell ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, nach Jahresabschluss den o. a. jährlichen Stärkungsbeitrag zur Schließung der Deckungslücke entsprechend zu reduzieren bzw. zu erhöhen. Die Zuweisungen für die landes- und kreiskirchlichen Haushalte bleiben unberührt. Damit wird es nicht zu nachlaufenden Verteilungen nach Jahresabschluss kommen.

Haushaltsjahr 2026

Anlage 1 - Vorlage TOP 4 StFA am 03.11.26

Verteilungsübersicht der Kirchensteuererträge 2026

	Plan 2023	IST 2024	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	2026: Anteil an Verteilsumme	Bemerkungen
Netto-Kirchensteueraufkommen	520.000.000 €	547.709.733 €	548.000.000 €	533.162.500 €	554.300.000 €		
Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag VKPB fiktiv als Vorwegabzug angesetzt	0 €	0 €	0 €	0 €	35.000.000 €		Bis 2023 wurde der Versorgungs- und Beihilesicherungsbeitrag bei der VKPB aus dem Mehraufkommen der Kirchensteuer finanziert. In 2024 und 2025 wurde der Beitrag aus dem Allgemeinen HH und der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert. Ab 2026 wird zunächst ein fiktiver Betrag hier eingeplant. Der tatsächliche Beitrag ergibt sich allerdings nach dem Jahresabschluss aus den Überschüssen im Gesamthaushalt.
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.600.000 €	10.638.613 €	11.600.000 €	10.000.000 €	9.300.000 €		
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
Verteilungssumme	508.400.000 €	537.071.120 €	536.400.000 €	523.162.500 €	510.000.000 €		
1.) Zuweisung für landeskirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	45.756.000 €	48.276.000 €	48.276.000 €	47.084.600 €	45.900.000 €	9,00%	
nachrichtlich: 4 % Klimapauschale		*1.931.040 €*	*1.931.040 €*	*1.883.384 €*	*1.836.000 €*		
2.) Zuweisung für übertragene Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	56.746.800 €	53.029.773 €	57.997.000 €	54.642.900 €	56.100.000 €	11,00%	
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	92.280.000 €	118.743.490 €	118.743.500 €	93.040.700 €	90.000.000 €	17,65%	
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	313.617.200 €	317.021.857 €	311.383.500 €	328.394.300 €	318.000.000 €	62,35%	
nachrichtlich: 4 % Klimapauschale		*12.680.874 €*	*12.455.340 €*	*13.135.772 €*	*12.720.000 €*		

Betrag je Gemeindeglied 2025 PLAN
318.000.000 € / 1.885.944 = 168,62 €

Entwicklung der Zuweisungsbeträge an die Kirchenkreise

Status	Jahr	Betrag	Gemeindeglieder	Betrag je Gemeindeglied	davon: Klimapauschale
IST	2019	339.002.860,49 €	2.236.897	151,55 €	0,00 €
IST	2020	339.002.860,49 €	2.198.111	154,22 €	0,00 €
IST	2021	337.602.540,87 €	2.150.027	157,02 €	0,00 €
IST	2022	313.229.837,00 €	2.001.009	156,54 €	0,00 €
IST	2023	314.228.437,51 €	1.944.195	161,62 €	6,46 €
Plan	2023	313.098.700,00 €	2.001.009	156,47 €	6,26 €
IST	2024	317.021.856,95 €	1.885.944	168,10 €	6,72 €
Plan	2024	311.383.510,00 €	1.944.195	160,16 €	6,41 €
Plan	2025	328.394.300,00 €	1.885.944	174,13 €	6,97 €
Plan	2026	318.000.000,00 €	1.885.944	168,62 €	6,74 €

Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchenkreise nach Gemeindegliederzahl per 31.12.2024

Haushaltsjahr 2026

Anlage 2 - Vorlage TOP 4 StFA am 03.11.25

Zuweisung an die Kirchenkreise der EKvW gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	318.000.000,00 €	Zuweisung je Gemeindeglied 168,62 €		davon 4 % 6,74 €
Kirchenkreis	Gemeinde-glieder	% Anteil an Zuweisung	Betrag Anteil an Zuweisung	nachrichtlich 4 % Klimapauschale
Ev. Kirchenkreis Bielefeld	76.488	4,0557%	12.897.087,08 €	515.883,48 €
Ev. Kirchenkreis Bochum	72.547	3,8467%	12.232.572,12 €	489.302,88 €
Ev. Kirchenkreis Dortmund	162.047	8,5924%	27.323.688,30 €	1.092.947,53 €
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	68.985	3,6578%	11.631.962,56 €	465.278,50 €
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	49.864	2,6440%	8.407.859,41 €	336.314,38 €
Ev. Kirchenkreis Gütersloh	84.415	4,4760%	14.233.704,71 €	569.348,19 €
Ev. Kirchenkreis Hagen	56.311	2,9858%	9.494.925,62 €	379.797,02 €
Ev. Kirchenkreis Halle	38.556	2,0444%	6.501.151,68 €	260.046,07 €
Ev. Kirchenkreis Hamm	67.962	3,6036%	11.459.468,57 €	458.378,74 €
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	52.939	2,8070%	8.926.353,06 €	357.054,12 €
Ev. Kirchenkreis Herford	93.789	4,9731%	15.814.309,44 €	632.572,38 €
Ev. Kirchenkreis Herne	53.772	2,8512%	9.066.810,04 €	362.672,40 €
Ev. Kirchenkreis Iserlohn	77.576	4,1134%	13.080.541,10 €	523.221,64 €
Ev. Kirchenkreis Lübbecke	51.711	2,7419%	8.719.292,83 €	348.771,71 €
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	67.512	3,5797%	11.383.591,45 €	455.343,66 €
Ev. Kirchenkreis Minden	62.787	3,3292%	10.586.881,69 €	423.475,27 €
Ev. Kirchenkreis Münster	92.659	4,9131%	15.623.773,56 €	624.950,94 €
Ev. Kirchenkreis Paderborn	71.756	3,8048%	12.099.197,01 €	483.967,88 €
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	86.705	4,5974%	14.619.834,95 €	584.793,40 €
Ev. Kirchenkreis Schwelm	33.619	1,7826%	5.668.695,36 €	226.747,81 €
Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein	127.670	6,7696%	21.527.182,14 €	861.087,29 €
Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg	90.240	4,7849%	15.215.891,88 €	608.635,68 €
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	74.894	3,9712%	12.628.313,46 €	505.132,54 €
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	65.112	3,4525%	10.978.913,48 €	439.156,54 €
Ev. Kirchenkreis Unna	61.591	3,2658%	10.385.217,16 €	415.408,69 €
Ev. Kirchenkreis Vlotho	44.437	2,3562%	7.492.781,33 €	299.711,25 €
Summe	**1.885.944**	**100,0000%**	**318.000.000,00 €**	**12.720.000,00 €**

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Übersicht über die Einnahmen im Zeitraum

Januar bis September 2025

(Euro)

Zuweisungen der Finanzämter		
Kirchenlohnsteuer	252.640.344,08	
Kircheneinkommensteuer	120.605.604,13	*)
brutto	373.245.948,21	
abzgl. 3% Verwaltungskostenpauschale	-10.398.710,83	**)
Netto-Zuweisungen der Finanzämter		362.847.237,38
Erstattungen von anderen		
Ev. Kirche im Rheinland	0,00	
Sonstige Landeskirchen	80.000,00	
Soldaten-Kirchensteuer	620.296,18	
Clearingstelle Hannover, lfd. Abschläge	47.465.000,00	
Clearing-Abrechnung	0,00	
Summe Erstattungen von anderen		48.165.296,18
Erstattungen an andere		
Ev. Kirche im Rheinland	0,00	
Sonstige Landeskirchen	-50.400,00	
Summe Erstattungen an andere		-50.400,00
Kirchensteuer-Erstattungen ***)	-7.930.503,40	
Kirchensteuer-Kappungen	-3.214.944,88	
Summe Erstattungen/Kappungen		-11.145.448,28
Gesamt-Kirchensteueraufkommen		399.816.685,28
einheitl. Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2 und 6 EStG		1.710,72
Sonstige Einnahmen ***)		6.500.077,61
Sonstige Ausgaben ***)		6.500.526,99
Entnahme aus der Clearing-Rückstellung		0,00
Netto-Kirchensteueraufkommen		**399.817.946,62**

Verteilung (Euro)

EKD-Finanzausgleich	6.994.440,00
Zuführung Clearing-Rückstellung	0,00
Allgemeiner Haushalt	35.354.115,61
Gesamtkirchliche Aufgaben	43.210.585,74
Pfarrbesoldung	73.615.125,14
Kirchenkreise	240.643.680,13
Gesamt Verteilung	**399.817.946,62**

*) in der Kircheneinkommensteuer (KiESt) enthaltene Abgeltungsteuer: 26.622.254,91

**) die Verwaltungskostenpauschale wird weiterhin ohne die Abgeltungsteuer berechnet

***) Rückstellung für zurückzuzahlende Beträge

5.3.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Evangelische Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen für die Erfüllung der eigenen oder zugewiesenen Aufgaben. Ebenso enthalten sind ggfs. aufzunehmende Ein- und Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushalt wird für das Jahr 2026 wie folgt festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

ordentliche Erträge	433.224.809,57 €
Finanzerträge	9.500.000,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
Erträge gesamt	**442.724.809,57 €**
ordentliche Aufwendungen	-397.076.617,75 €
Finanzaufwendungen	- 17.500,00 €
Aufwendungen gesamt	**-397.094.117,75 €**
Jahresergebnis (Gewinn)	**45.630.691,82 €**
davon für Deckungslückenschließung VKPB	-35.000.000,00 €
davon für Beihilfesicherungsbeitrag VKPB	-11.200.000,00 €
davon Zinsen auf freiwillige Beiträge bei der VKPB[1]	-5.500.000,00 €
Zuführung zu Rücklagen (Klimaschutzpauschale)	-1.836.000,00 €
Entnahme aus Rücklagen (Klimaschutzpauschale)	21.056,00 €

Der sich beim Jahresabschluss ergebende tatsächliche Saldo soll für die Schließung der Deckungslücke VKPB verwendet werden, vgl. dazu den Beschluss der Landessynode unter TOP 5.2.2.

[1] Die Zinsen werden nicht von der VKPB ausgezahlt, sondern dort dem Verrechnungskonto der EKvW gutgeschrieben („Thesaurierung“). Hierdurch erhöht sich die Forderung gegenüber der VKPB um diesen Betrag.

b. In der Kapitalflussplanung

Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2026	28.946.091,84 €
Kapitalfluss aus Investitionen 2026	-497.318,16 €
Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	28.448.773,68 €

Die Finanzmittel erhöhen sich ausweislich der Kapitalflussplanung im Haushaltsjahr 2026 um 28.448.773,68 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3. Das Eigenkapital erhöht sich durch den in der Haushaltsplanung 2026 enthaltenen Gewinn um 45.630.691,82 €
   Hierin enthalten sind die Beträge, die von der Landeskirche zur Schließung der Deckungslücke an die VKPB weitergeleitet werden. Vergleiche hierzu die Erläuterung zu 1. a. „Jahresergebnis (Gewinn)“

4. Verpflichtungsermächtigungen sind in folgender Höhe vorgesehen: 12.527.936,43 €

5. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.051,69 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgesetzt. Davon sind 491,69 VZÄ für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7. Ein Nachtragshaushalt gem. § 29 FiVO ist aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8. Anbringung von Sperrvermerken

Sperrvermerke nach § 23 FiVO werden wie folgt angebracht:

a. Bestehende Verpflichtungen

Von den nachfolgenden Sperrvermerken sind Ansätze ausgenommen, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

b. Personalaufwendungen

Für Personalaufwendungen gilt, dass nicht geplante Stellen nur dann eingerichtet und besetzt werden dürfen, wenn vor dem Start des Besetzungs-/Auswahlverfahrens (z. B. Veröffentlichung der Stellenausschreibung, Ansprache von einzelnen Personen oder Mitarbeitenden) die Beurteilung nach den HSK-Vorgaben durch den Bereich Personal u. Personalentwicklung durchgeführt worden ist. Hierzu sind unter anderem eine Stellenbeschreibung und eine Begründung durch den/die Budgetverantwortliche(n) des antragstellenden Bereichs zu erstellen. Anderenfalls liegt keine Freigabe für die Stellenbesetzung vor.

Das gleiche Verfahren ist anzuwenden für nicht geplante Stundenaufstockungen oder Höhergruppierungen und für personalkostenersetzende Honorar- oder Dienstleistungsverträge. Zur Freigabe wird der Finanzdezernent ermächtigt.

c. Versorgungssicherung VKPB

Bei den Beträgen zur Deckungslückenschließung (veranschlagte Höhe 35 Mio. €) wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht. Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 554,3 Mio. €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der Deckungslückenschließung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

d. Alle weiteren Aufwendungen

Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EKvW finanziert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG[2]) wird ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 90% des Ansatzes ausgesprochen. Zur Kontrolle dieses Sperrvermerkes werden monatlich Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger durch den GB 83 durchgeführt, bewertet und dem Finanzdezernenten vorgelegt. Dieser veranlasst ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Sperrvermerks. Durch diese Kontroll-

[2] § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. A FAG ab 01.01.2026

und Managementaufgabe werden die jeweiligen Budgetverantwortlichen ausdrücklich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der ihnen aufgelegten Sperrvermerke entbunden.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr möglich. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Haushaltszusammenfassung nach § 17 FiVO

Jahresergebnisplanung	
Jahresergebnis	45.630.691,82
Erträge	442.724.809,57
Aufwendungen	397.094.117,75
Rücklagenzuführung	1.836.000,00
Rücklagenentnahme	21.056,00

Investitionsplanung	
Ergebnis der Investitionsplanung	0,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.932.618,27
Gesamtbetrag der Auszahlungen	6.429.936,43
Verwendung von Finanzmitteln	497.318,16

Entwicklung des variablen Eigenkapitals sowie der Finanzmittel		
Eigenkapital		
Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	-1.126.661.392,37	
davon variabel (verfügbar zum Verlustausgleich)	-385.840.202,18	
Zum Ende des Planungszeitraums 2029	-945.467.916,32	
davon variabel (verfügbar zum Verlustausgleich)	-204.646.726,13	
Finanzmittel		
Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	276.143.845,88	
davon verfügbar (nach Abzug gebundener Mittel)	292.949.624,20	positiver Cashflow in 2024!
Zum Ende des Planungszeitraums 2029	307.017.771,53	
davon verfügbar (nach Abzug gebundener Mittel)	298.364.578,32	

Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen	12.527.936,43

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	10.000.000,00

Stellenüberischt	
Anzahl an Vollzeitäquivalenten	1.051,69

Grenzen für Nachtragshaushalt	
Erheblichkeitsgrenze in der Gewinn- und Verlustplanung	1.500.000,00

Anzahl Instandhaltungsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung (bitte eingeben)	8
Anzahl investiver Maßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung (über Investitionsplanung ermittelt)	1

Instandhaltungsmaßnahmen / Projekte:

Maßnahme	Gesamtbetrag	davon in 2026	davon in 2027	davon in 2028	davon in 2029
Instandhaltungen Birger-Forell-Sekundarschule (BFS)	1.846.000	216.000	426.000	568.000	636.000
Instandhaltungen Söderblom Gymnasium Espelkamp (SGE)	2.880.500	293.000	834.500	1.053.000	700.000
Instandhaltungen St. Jacobus-Schule Breckerfeld (ESB)	3.355.000	1.835.000	1.520.000	0	0
Instandhaltungen Hans-Ehrenberg-Schule (HES)	1.150.000	470.000	480.000	200.000	0
Instandhaltungen Ev. Gymnasium Lippstadt (EGL)	1.000.000	850.000	50.000	50.000	50.000
Instandhaltungen Ev. Gymnasium Meinerzhagen (EGM)	1.836.000	725.000	910.000	151.000	50.000
Instanshaltungen Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (EGG)	3.069.000	809.000	658.000	991.000	611.000
Projekt "Petrus 2.0" - Einführung Personalwirtschaftssoftware (Ursprüngliches Projektbudget durch notwendige Unterstützungsmaßnahmen um 450.000 € erweitert)	1.200.000	900.000	300.000		

Verpflichtungsermächtigungen nach § 21 Absatz 3 FiVO

Maßnahme	Gesamtbetrag	davon in 2026	davon in 2027	davon in 2028	davon in 2029
Neubau Sporthalle Söderblom Gymnasium Espelkamp (SGE) incl. Abriss Einfach-Halle	11.555.229	6.429.936	5.125.293	0	0
Instandhaltungen Birger-Forell-Sekundarschule (BFS)	1.846.000	216.000	426.000	568.000	636.000
Instandhaltungen Söderblom Gymnasium Espelkamp (SGE)	2.880.500	293.000	834.500	1.053.000	700.000
Instandhaltungen St. Jacobus-Schule Breckerfeld (ESB)	3.355.000	1.835.000	1.520.000	0	0
Instandhaltungen Hans-Ehrenberg-Schule (HES)	1.150.000	470.000	480.000	200.000	0
Instandhaltungen Ev. Gymnasium Lippstadt (EGL)	1.000.000	850.000	50.000	50.000	50.000
Instandhaltungen Ev. Gymnasium Meinerzhagen (EGM)	1.836.000	725.000	910.000	151.000	50.000
Instanshaltungen Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (EGG)	3.069.000	809.000	658.000	991.000	611.000
Projekt "Petrus 2.0" - Einführung Personalwirtschaftssoftware(Ursprüngliches Projektbudget durch notwendige Unterstützungsmaßnahmen um 450.000 € erweitert)	1.200.000	900.000	300.000	0	0
Gesamtsumme	**27.891.729**	**12.527.936**	**10.303.793**	**3.013.000**	**2.047.000**

Haushaltsplanung 2026 (mit Mittelfristplanung bis 2029)

19000 Landeskirchenamt (1/2026-1/2026)

Text	Buchung 2024	Buchung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
Es ist zu beachten, dass systembedingt						
Erträge negativ und Aufwendungen positiv						
ausgewiesen sind.						
I. Gewinn- u. Verlustrechnung						
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit						
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	-3.027.575,47	-2.428.020,50	-4.885.792,58	-5.244.443,58	-5.828.329,86	-5.717.590,62
41 Umsatzerträge	-140.924,61	-98.096,42	-23.929,96	-23.929,96	-21.129,96	-21.130,12
42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten	-166.285,80	-147.337,17	-137.060,00	-137.060,00	-16.410,00	-16.410,00
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	-124.036.068,86	-91.099.527,93	-121.235.044,96	-120.662.450,96	-120.513.455,96	-117.282.633,24
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen						
44 Kirchensteuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-232.384.988,68	-161.207.829,24	-238.059.078,00	-249.040.827,00	-258.235.447,00	-253.833.216,00
46 Erträge aus Sondervermögen	-441.429,07	-402.732,66	-401.400,00	-401.400,00	-401.400,00	-401.400,00
3. Zuschüsse von Dritten						
47 Zuschüsse von Dritten	-62.815.363,79	-59.697.816,93	-65.838.684,77	-67.267.427,01	-68.726.423,28	-69.997.124,20
4. Kollekten und Spenden						
48 Kollekten und Spenden	-1.815.276,01	-88.738,93	-152.210,00	-152.230,00	-135.650,00	-135.670,00
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist						
49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl	151.666,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Erträge Auflösung Sonderposten						
50 Erträge Auflösung Sonderposten	-33.642.349,82	-538.302,47	-2.314.569,30	-696.567,98	-608.407,47	-604.827,47
7. Sonstige ordentliche Erträge						
51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm.	-692,13	-2.874,21	0,00	0,00	0,00	0,00
52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen	-10.506.349,89	-95.279,32	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Sonstige ordentliche Erträge	-1.681.584,96	-1.263.935,18	-177.040,00	-177.490,00	-177.653,50	-178.130,91
8. Summe der ordentlichen Erträge	-470.507.222,86	-317.070.490,96	-433.224.809,57	-443.803.826,49	-454.664.307,03	-448.188.132,56
9. Personalaufwendungen						
60 Personalaufwand	164.256.945,60	146.247.706,19	167.796.826,29	166.599.363,04	167.223.826,04	167.966.190,88
61 Aufwend. zur Versorgungssicherung	161.140.910,52	98.442.750,58	122.613.477,00	113.841.295,00	110.451.886,00	104.855.042,00
62 Versorgungsaufwendungen	10.635.459,34	10.380.130,69	12.320.500,00	12.571.900,00	12.855.200,00	13.143.900,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	283.968,55	231.049,03	178.598,36	174.586,00	176.742,00	179.584,00
Summe der Personalaufwendungen	336.317.284,01	255.301.636,49	302.909.401,65	293.187.144,04	290.707.654,04	286.144.716,88
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisu						
64 Kichensteuererstatt.-verrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	43.607.955,94	37.340.115,06	42.157.075,96	41.615.386,96	40.165.826,96	40.090.901,12
66 Aufwendungen für Sondervermögen	4.092.223,92	4.016.134,36	3.910.059,91	4.006.772,32	4.123.072,32	4.233.372,32

Text	Buchung 2024	Buchung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
11. Zuschüsse an Dritte						
67 Zuschüsse an Dritte	1.158.130,89	399.942,57	2.638.360,04	2.679.520,04	1.805.237,64	1.833.786,79
12. Sach- und Dienstaufwendungen						
68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	1.564.008,10	1.019.029,13	1.135.946,15	1.126.532,17	1.082.873,54	1.111.421,42
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	21.782.011,69	17.713.016,49	25.382.830,87	24.072.972,28	23.954.247,28	23.757.915,82
70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist.	1.058.501,65	515.793,35	1.418.803,90	1.439.669,53	1.487.147,20	1.486.966,73
71 Ausstattung und Instandhaltung	3.324.334,22	2.716.506,99	5.528.488,30	5.544.643,30	3.865.499,90	3.092.991,65
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen						
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	1.083.550,54	1.003.297,03	799.729,32	704.382,20	677.869,10	654.668,67
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen						
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	524,05	10.409,07	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	3.011.120,50	2.400.371,53	3.104.347,00	3.197.967,60	3.240.044,12	3.370.786,58
75 Zuführung Sonderposten	40.254.321,38	7.497,37	6.100,00	2.500,00	4.800,00	2.500,00
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.128.912,85	7.040.796,61	8.085.474,65	7.575.230,58	7.047.621,21	7.102.801,02
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	468.382.879,74	329.484.546,05	397.076.617,75	385.152.721,02	378.161.893,31	372.882.829,00
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFT	-2.124.343,12	12.414.055,09	-36.148.191,82	-58.651.105,47	-76.502.413,72	-75.305.303,56
17. Finanzerträge						
57 Erträge aus Beteiligungen u.ä.	-13.854.258,31	-2.515.557,72	0,00	-500.000,00	-1.000.000,00	-1.000.000,00
58 Zinsen und ähnliche Erträge	-9.879.016,69	-1.401.858,91	-9.500.000,00	-10.000.000,00	-10.500.000,00	-11.000.000,00
18. Finanzaufwendungen						
77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä.	13.844.533,45	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.774,54	15.328,26	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
19. FINANZERGEBNIS	-9.870.967,01	-2.402.088,37	-9.482.500,00	-10.482.500,00	-11.482.500,00	-11.982.500,00
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	-11.995.310,13	10.011.966,72	-45.630.691,82	-69.133.605,47	-87.984.913,72	-87.287.803,56
21. Außerordentliche Erträge						
59 Außerordentliche Erträge	-67.902,59	-30.278,31	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Außerordentliche Aufwendungen						
79 Außerordentliche Aufwendungen	175,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	-67.727,39	-30.278,31	0,00	0,00	0,00	0,00
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	-12.063.037,52	9.981.688,41	-45.630.691,82	-69.133.605,47	-87.984.913,72	-87.287.803,56
25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	105.025,43	0,84	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	-11.958.012,09	9.981.689,25	-45.630.691,82	-69.133.605,47	-87.984.913,72	-87.287.803,56
II. ERGEBNISVERWENDUNG						

Text	Buchung 2024	Buchung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
831 Entnahmen aus Rücklagen	-1.392.167,82	-68.173,49	-21.056,00	-17.517,00	0,00	0,00
833 Zuführung an Rücklagen	5.884.561,39	0,00	1.836.000,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
841 Finanzierungsant. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. BILANZERGEBNIS	-7.465.618,52	9.913.515,76	-43.815.747,82	-69.151.122,47	-87.984.913,72	-87.287.803,56
III. Nachrichtlich:						
Entlastung LV	-173.539.922,45	-5.381.587,25	-28.985.185,55	-28.699.750,33	-28.969.975,66	-29.434.447,62
Belastung LV	173.539.922,45	5.381.587,25	28.985.185,55	28.699.750,33	28.970.965,66	29.470.447,62
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	-7.465.618,52	9.913.515,76	-43.815.747,82	-69.151.122,47	-87.983.923,72	-87.251.803,56
% Pfarrer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% Küster	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden						
Als Sonderposten erfasste Spenden						
Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren	144.205,70	106.689,40	0,00	0,00	0,00	0,00
In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden	-1.815.276,01	-88.738,93	-152.210,00	-152.230,00	-135.650,00	-135.670,00
Gesamtsumme der Spenden	-1.671.070,31	17.950,47	-152.210,00	-152.230,00	-135.650,00	-135.670,00
Darlehen						
Tilgung Darlehensforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	250.423,84	252.871,27	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen/Desinvestitionen						
Es werden nur Buchungen des laufenden						
Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei						
denen Zahlungen geflossen sind!						
Konten des Anlagevermögens (01-07)	597.116,51	909.891,14	11.200,00	10.000,00	10.000,00	11.300,00
Erhaltene Sonderposten für Investitionen	-27.790,29	-378.656,38	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	-855.577,60	-2.520.132,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sicherheitseinbehalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuer	-816,10	-4.588,17	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorsteuer	255,01	1.476,65	0,00	0,00	0,00	0,00
USt-Zahllast	0,00	26.084,49	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Konten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Aufwandskonten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten	23.315.513,08	29.615.374,17	0,00	0,00	0,00	0,00

Kapitalflussplanung für Evangelische Kirche von Westfalen
Jahr 2026

Art des Mandanten Landeskirche

Nr.	+/-	Bezeichnung	Vorjahres-ergebnis (EUR)	Ansatz des lfd. Jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Mittelfristige Finanzplanung: Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)
			2024	2025	2026	2027	2028	2029
1		Jahresergebnis	11.958.012,09	-9.843.538,52	45.630.691,82	69.133.605,47	87.984.913,72	87.287.803,56
2a	+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.083.544,87	606.742,85	799.729,32	704.382,20	677.869,10	654.668,67
2b	-	Wertaufh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	-	Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	341.085,57	51.697,86	203.767,86	231.367,86	178.367,86	170.787,86
4a	+	Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	39.853.949,95	112.950,00	19.824.140,00	10.924.890,00	7.525.660,00	1.526.450,00
4b	-	Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5a	+	sonstige zahlungsunw. Aufw.	40.671.499,52	565.375,43	6.100,00	2.500,00	4.800,00	2.500,00
5b	-	Sonstige zahlungsunw. Erträge	33.748.942,90	4.914.074,98	2.110.801,44	465.200,12	430.039,61	434.039,61
6a	+	Buchverlust Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6b	-	Buchgewinn Anlageabgängen	168,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7a	+	Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7b	-	Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr)), ARAP (Aktiva C)	20.256.994,81	0,00	51.700.000,00	72.200.000,00	91.700.000,00	93.200.000,00
8a	+	Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8b	-	Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	15.762.436,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	-	Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	250.423,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**=**	**Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**23.206.954,91**	**-13.524.243,08**	**12.246.091,84**	**7.868.809,69**	**3.884.835,35**	**-4.333.405,24**
11	+	Erhaltene Investitionszuschüsse von Dritten (Passiva B III)	27.790,80	0,00	5.932.618,27	4.728.881,73	0,00	0,00
12	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	692,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	-	Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	597.116,51	0,00	6.429.936,43	5.125.292,77	0,00	0,00
14	-	Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	-	Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage	9.308,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	-	Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	-	Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	3.446,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	+	Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	**=**	**Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit**	**-581.388,62**	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**
20	**=**	**Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen**	**22.625.566,29**	**-13.524.243,08**	**11.748.773,68**	**7.472.398,65**	**3.884.835,35**	**-4.333.405,24**
21	+	Finanzmittel zum 1.1.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	276.143.845,88	298.769.412,17	285.245.169,09	296.993.942,77	304.466.341,42	308.351.176,77
22	+	Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	22.625.566,29	-13.524.243,08	11.748.773,68	7.472.398,65	3.884.835,35	-4.333.405,24
23	=	Finanzmittel zum 31.12.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	298.769.412,17	285.245.169,09	296.993.942,77	304.466.341,42	308.351.176,77	304.017.771,53
		Bestand laut Bilanz zum 31.12.	298.769.412,17					
		Differenz	0,00					
		davon verfügbar nach Abzug gebundener Mittel	292.949.624,20	279.425.381,12	291.174.154,80	298.646.553,45	302.531.388,80	293.864.578,32

Wert	Zahl	Einheit	weitere Bemerkung
Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2024	-385.840.202,18		
Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2029	-105.646.726,13	€	
Eigenkapitalreichweite:	0,00	Jahre	
Gesamtliquidität im Haushaltsjahr 2029	304.017.771,53	€	
Gesamtliquiditätsreichweite:	70,16	Jahre	
Verfügbare Liquidität im Haushaltsjahr 2029	293.864.578,32	€	
Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel:	67,81	Jahre	
Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent	-73%		
Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent	0%		

Investitionsplanung 2026 für Evangelische Kirche von Westfalen

Anzahl Investitionen 1

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des lfd. Jahr (EUR)	Ansatz des Planjahres (EUR)	Planjahr +1 (EUR)	Planjahr +2 (EUR)	Planjahr +3 (EUR)	Gesamt-summen (EUR)
	2025	2026	2027	2028	2029	
1. Baumaßnahmen und darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto						
1.1 Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten		5.932.618,27	4.728.881,73			10.661.500,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**5.932.618,27**	**4.728.881,73**	**0,00**	**0,00**	**10.661.500,00**
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen		1.304.643,66				1.304.643,66
Baukonstruktion		2.868.954,73	2.868.954,73			5.737.909,45
Technische Anlagen		733.454,81	733.454,81			1.466.909,62
Außenanlagen		438.358,37	438.358,37			876.716,74
Ausstattung und Kunstwerke						0,00
Baunebenkosten		1.084.524,87	1.084.524,87			2.169.049,73
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**6.429.936,43**	**5.125.292,77**	**0,00**	**0,00**	**11.555.229,20**
Saldo aus 1.1	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**	**-893.729,20**
1.2 Sonstige darlehensfinanzierte Investitionen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen) > 800 EUR netto						
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo aus 1.2	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2. Nicht-darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto (keine Baumaßnahmen)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)						0,00
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo aus 2.	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3. Zusammenfassung der Investitionsplanung						
Summe aller Einzahlungen aus 1. und 2.	0,00	5.932.618,27	4.728.881,73	0,00	0,00	10.661.500,00
Summe aller Auszahlungen aus 1. und 2.	0,00	6.429.936,43	5.125.292,77	0,00	0,00	11.555.229,20
Saldo aller Investitionen aus 1. und 2.	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**	**-893.729,20**
Verwendung von Finanzmitteln (Zusammensetzung = Position 21 der Kapitalflussplanung)	0,00	497.318,16	396.411,04	0,00	0,00	893.729,20
Ergebnis der Investitionsplanung	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4. Nachrichtlich						
Summe aller Darlehensaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stand 09.10.2025

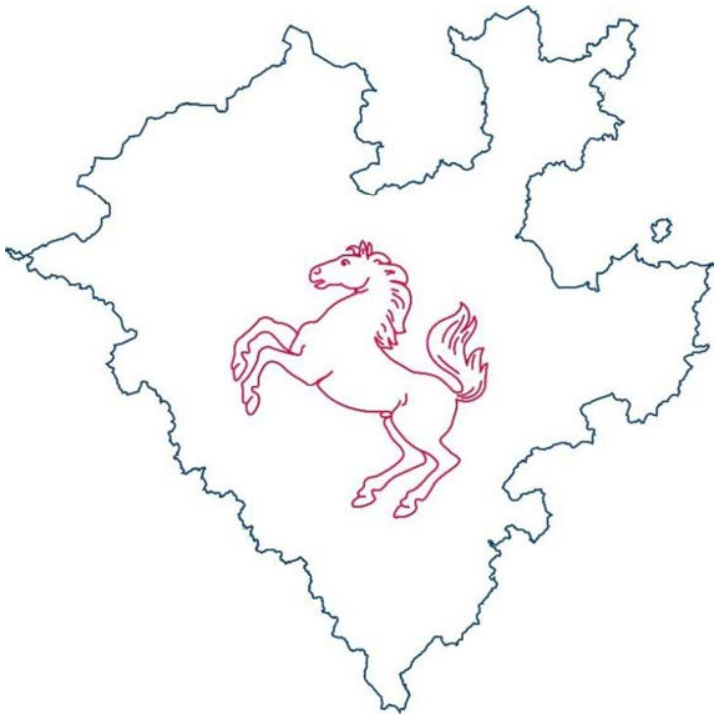
Investition 1

Bezeichnung	Neubau Sporthalle Söderblom Gymnasium Espelkamp (SGE) incl. Abriss Einfach-Halle
Abrechnungsobjekt (Zuordnung Abschreibungen)	51033220 SGE nicht refinanzierbar
geplanter Anschaffungszeitpunkt	2026
Nutzungsdauer (geplant)	20
Art	Immat. VG und Sachanlagevermögen
Verpflichtungsermächtigung	ja

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des lfd. Jahr (EUR)	Ansatz des Planjahres (EUR)	Planjahr +1 (EUR)	Planjahr +2 (EUR)	Planjahr +3 (EUR)	Gesamt-summen (EUR)
	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	
1. Baumaßnahmen und darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto						
1.1 Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten		5.932.618,27	4.728.881,73			10.661.500,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**5.932.618,27**	**4.728.881,73**	**0,00**	**0,00**	**10.661.500,00**
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen		1.304.643,66				1.304.643,66
Baukonstruktion		2.868.954,73	2.868.954,73			5.737.909,45
Technische Anlagen		733.454,81	733.454,81			1.466.909,62
Außenanlagen		438.358,37	438.358,37			876.716,74
Ausstattung und Kunstwerke						0,00
Baunebenkosten		1.084.524,87	1.084.524,87			2.169.049,73
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**6.429.936,43**	**5.125.292,77**	**0,00**	**0,00**	**11.555.229,20**
Saldo aus 1.1	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**	**-893.729,20**
1.2 Sonstige darlehensfinanzierte Investitionen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen) > 800 EUR netto						
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo aus 1.2	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2. Nicht-darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto (keine Baumaßnahmen)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo aus 2.	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Evangelische Kirche von Westfalen

Haushaltsbuch 2026



2
15/131

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS **3**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS **5**

ANHANGSVERZEICHNIS **7**

1 HAUSHALTSBESCHLUSS **9**

1.1 PFARRBESOLDUNG 15

2 ERGEBNISPLANUNG LKA **16**

2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER 17

2.1.1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1) *18*

2.1.2. Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2) *19*

2.1.3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3) *20*

2.1.4. Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4) *21*

2.1.5. Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5) *22*

2.1.6. Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6) *23*

2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER 25

2.2.1. Leitung (Leitungsfeld 1) *27*

2.2.2. Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2) *37*

2.2.3. Bildung (Leitungsfeld 3) *40*

3.2.4 Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4) *42*

2.2.5. Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5) *44*

2.2.6. Diakonie (Leitungsfeld 6) *46*

2.2.7. Personal (Leitungsfeld 7) *48*

2.2.8. Ökonomie (Leitungsfeld 8) *50*

2.2.9. Recht und Organisation (Leitungsfeld 9) *52*

2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN 55

2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN 65

2.4.1. Hochschule für Kirchenmusik *66*

2.4.2. Amt für Jugendarbeit *68*

2.4.3. Pädagogisches Institut *70*

2.4.4. Evangelische Studierendengemeinde der EKvW *72*

2.4.5. oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW *76*

2.4.6. Institut für Kirche und Gesellschaft *78*

2.4.7. Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst *80*

2.4.8. Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT) *82*

2.4.9. Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen 85

2.5 GRPS UND GEM. KIST 87

2.5.1. Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle 87

2.5.2. Gemeinsame Kirchensteuerstelle 90

3 GESAMTERGEBNISPLANUNG 93

4 LAGEBERICHT 95

5 GLOSSAR 96

6 ANLAGEN 98

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1). 18
Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2) 19
Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3) 20
Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4) 21
Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5) 22
Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6) 23
Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1) 35
Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2) 39
Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3) 41
Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4) 43
Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5) 45
Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6) 47
Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7) 49
Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8) 51
Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9) 53
Abbildung 16 Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp 56
Abbildung 17 Söderblom-Gymnasium Espelkamp 57
Abbildung 18 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld 58
Abbildung 19 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld 59
Abbildung 20 Evangelisches Gymnasium Lippstadt 60
Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen 61
Abbildung 22 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck 62
Abbildung 23 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen 63
Abbildung 24 Hochschule für Kirchenmusik 67
Abbildung 25 Amt für Jugendarbeit 69
Abbildung 26 Pädagogisches Institut 71
Abbildung 27 ESG.Westfalen 73
Abbildung 28 Volkeningheim 75
Abbildung 29 oikos-Institut 77
Abbildung 30 Institut für Kirche und Gesellschaft 79
Abbildung 31 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung 81
Abbildung 32 Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT) 83
Abbildung 33 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen 85
Abbildung 34 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle 89
Abbildung 35 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) 91
Abbildung 36 Gesamtergebnis Landeskirche 93

6
19/131

ANHANGSVERZEICHNIS

Anlage 1 Stellenübersicht der EKvW gem. § 20 Finanzwesensverordnung..... 100
Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen..... 102
Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen..... 104
Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst..... 108
Anlage 3 Organigramm Stand 09.2025..... 114
Anlage 4 Kapitalflussplanung..... 115
Anlage 5 Investitionsplanung..... 116
Anlage 6 Verpflichtungsermächtigungen..... 117

8
21/131

1 HAUSHALTSBESCHLUSS

BESCHLUSSVORSCHLAG:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen für die Erfüllung der eigenen oder zugewiesenen Aufgaben. Ebenso enthalten sind ggfs. aufzunehmende Ein- und Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushalt wird für das Jahr 2026 wie folgt festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

ordentliche Erträge	433.224.809,57 €
Finanzerträge	9.500.000,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
Erträge gesamt	**442.724.809,57 €**
ordentliche Aufwendungen	-397.076.617,75 €
Finanzaufwendungen	- 17.500,00 €
Aufwendungen gesamt	**-397.094.117,75 €**
Jahresergebnis (Gewinn)	**45.630.691,82 €**
davon für Deckungslückenschließung VKPB	-35.000.000,00 €
davon Beihilfesicherungsbeitrag VKPB	-11.200.000,00 €
davon Zinsen auf freiwillige Beiträge bei der VKPB[1]	-5.500.000,00 €
Zuführung zu Rücklagen (Klimaschutzpauschale)	-1.836.000,00 €
Entnahme aus Rücklagen (Klimaschutzpauschale)	21.056,00 €
Voraussichtlicher Saldo	3.315.747,82 €

Der sich beim Jahresabschluss ergebende tatsächliche Saldo soll für die Schließung der Deckungslücke VKPB verwendet werden, vgl. dazu den Beschluss der Landessynode unter TOP 5.2.2.

[1] Die Zinsen werden nicht von der VKPB ausgezahlt, sondern dort dem Verrechnungskonto der EKvW gutgeschrieben („Thesaurierung"). Hierdurch erhöht sich die Forderung gegenüber der VKPB um diesen Betrag.

b. In der Kapitalflussplanung

Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2026	28.946.091,84 €
Kapitalfluss aus Investitionen 2026	-497.318,16 €
Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	28.448.773,68 €

Die Finanzmittel erhöhen sich ausweislich der Kapitalflussplanung im Haushaltsjahr 2026 um 28.448.773,68 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3. Das Eigenkapital erhöht sich durch den in der Haushaltsplanung 2026 enthaltenen Gewinn um 45.630.691,82 €

Hierin enthalten sind die Beträge, die von der Landeskirche zur Schließung der Deckungslücke an die VKPB weitergeleitet werden. Vergleiche hierzu die Erläuterung zu 1. a. „Jahresergebnis (Gewinn)“

4. Verpflichtungsermächtigungen sind in folgender Höhe vorgesehen: 12.527.936,43 €

5. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.051,69 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgesetzt. Davon sind 491,69 VZÄ für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7. Ein Nachtragshaushalt gem. § 29 FiVO ist aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8. Anbringung von Sperrvermerken
Sperrvermerke nach § 23 FiVO werden wie folgt angebracht:

a. Bestehende Verpflichtungen
Von den nachfolgenden Sperrvermerken sind Ansätze ausgenommen, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

b. Personalaufwendungen
Für Personalaufwendungen gilt, dass nicht geplante Stellen nur dann eingerichtet und besetzt werden dürfen, wenn vor dem Start des Besetzungs-/Auswahlverfahrens (z. B. Veröffentlichung der Stellenausschreibung, Ansprache von einzelnen Personen oder Mitarbeitenden) die Beurteilung nach den HSK-Vorgaben durch den Bereich Personal u. Personalentwicklung durchgeführt worden ist. Hierzu sind unter anderem eine Stellenbeschreibung und eine Begründung durch den/die Budgetverantwortliche(n) des antragstellenden Bereichs zu erstellen.

Anderenfalls liegt keine Freigabe für die Stellenbesetzung vor.
Das gleiche Verfahren ist anzuwenden für nicht geplante Stundenaufstockungen oder Höhergruppierungen und für personalkostenersetzende Honorar- oder Dienstleistungsverträge. Zur Freigabe wird der Finanzdezernent ermächtigt.

c. Versorgungssicherung VKPB

Bei den Beträgen zur Deckungslückenschließung (veranschlagte Höhe 35 Mio. €) wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht. Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 554,3 Mio. €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.
Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der Deckungslückenschließung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

d. Alle weiteren Aufwendungen

Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EKvW finanziert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG[2]) wird ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 90% des Ansatzes ausgesprochen. Zur Kontrolle dieses Sperrvermerkes werden monatlich Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger durch den GB 83 durchgeführt, bewertet und dem Finanzdezernenten vorgelegt. Dieser veranlasst ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Sperrvermerks. Durch diese Kontroll- und Managementaufgabe werden die jeweiligen Budgetverantwortlichen ausdrücklich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der ihnen aufgelegten Sperrvermerke entbunden.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr möglich. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 27. November 2024

Ruck-Schröder Präses	Schlüter Th. Vizepräsident

[2] § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG ab 01.01.2026

12

25/131

II. Zuweisungen und Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Die Kirchensteuerzuweisungen an die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG[3]

a. *EKD-Finanzausgleich*
Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich wird auf **9.300.000 €**
festgelegt. Dieser Betrag wird als Vorwegabzug bereitgestellt und mindert die Kirchensteuer-Verteilsumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche.

b. *Geplante Deckungslückenschließung VKPB* **35.000.000 €**
Die Schließung der Deckungslücke bei der VKPB stellt eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Körperschaften der EKvW-Gemeinschaft dar. Um alle durch das Kirchensteueraufkommen finanzierten Bereiche der EKvW daran partizipieren zu lassen, wird der hierfür veranschlagte Betrag hier gesondert ausgewiesen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG[4] – Zuweisungen an die Landeskirche

a. *Landeskirchliche Aufgaben*
Für landeskirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme.
Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2026 **45.900.000 €**

b. *Übertragene Aufgaben (vormals gesamtkirchliche Aufgaben)*
Für übertragene Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Aufgrund der geänderten Bestimmungen des FAG, gültig ab 01.01.2026, beschließt die Landessynode **für 2026** die Übertragung derjenigen Aufgaben, die bisher gesamtkirchlich finanziert wurden. Hierunter fallen u.a. die Arbeitsbereiche Mission und Ökumene, dotIT, Sammelversicherungen, UVSS, Archiv sowie die Finanzierung von Umlagen der EKD.
Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2026 **56.100.000 €**

c. *Pfarrbesoldungszuweisung*
Zur Deckung der nicht durch Pauschalen abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche gem. § 11 FAG eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
Der geschätzte Bedarf beträgt für das Jahr 2026 **90.000.000 €**

Festsetzung von Pauschalen nach dem FAG – Zentrale Pfarrbesoldung und zentrale Beihilfe

a. *Pfarrbesoldungspauschale*
Zur Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung wird gemäß §§ 8 ff. FAG[3] eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 142.000 € je Pfarrstelle festgesetzt. Hierin ist die Beihilfepauschale bereits enthalten.

a. *Beihilfepauschale*
Zur Finanzierung der zentralen Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 13, 14 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt.

[3] ab 01.01.2026: § 3 Abs. 2 Nr. 1 FAG
[4] ab 01.01.2026: § 3 Abs. 2 Nr. 2 FAG

14
27/131

b.

1.1 PFARRBESOLDUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sird, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2026 ein Bedarf in Höhe von rd. **107.778.000 €** ermittelt.

Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt 759, inkl. Superintendenten.

Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von **142.000 €**.

Gesamtübersicht

Haushalt	€
Haushalt Pfarrbesoldungspauschale	107.778.000
Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung	90.000.000
Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung	3.910.577
Gesamt	201.688.577



2 ERGEBNISPLANUNG LKA

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfelder gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt.

Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen man in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnet. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfelder als Dimensionen präsent.

Die sechs Handlungsfelder sind:



Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan (Richtlinie zu § 5 FiVO Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen).

Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.



2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER

2.1.1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

	Handlungsfeld 1 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	115.061.868	121.113.850	117.778.720	117.180.350	117.011.883	113.845.216
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	34.870.511	1.161.700	127.137.277	142.130.241	156.149.282	153.152.268
+	Zuschüsse von Dritten	1.788.123	1.778.800	1.762.890	1.762.974	1.763.061	1.763.150
+	Kollekten und Spenden	420.854	56.500	21.200	21.200	21.200	21.200
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	9.658.798	3.666.597	727.495	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	148.227	58.830	51.990	52.440	52.904	53.381
=	**SUMME ERTRÄGE**	**161.948.382**	**127.836.277**	**247.479.572**	**261.147.205**	**274.998.329**	**268.835.215**
-	Personalaufwendungen	-247.472.321	-243.420.338	-210.313.930	-198.568.926	-194.300.953	-187.937.334
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-443.914	-731.800	-723.760	-728.300	-733.200	-738.300
-	Zuschüsse an Dritte	-56.863	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-2.184.563	-3.273.175	-2.380.472	-2.568.773	-2.624.811	-2.676.176
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-22.197	-12.200	-11.230	-11.230	-11.230	-11.230
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.062.124	-628.245	-144.160	-171.093	-173.836	-176.650
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-271.241.980**	**-248.067.559**	**-213.575.352**	**-202.050.122**	**-197.845.830**	**-191.541.490**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-109.293.599**	**-120.231.281**	**33.904.220**	**59.097.083**	**77.152.499**	**77.293.725**
+/-	Finanzergebnis	4.969.147	-31.000	5.500.000	6.000.000	6.500.000	7.000.000
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-104.324.452**	**-120.262.281**	**39.404.220**	**65.097.083**	**83.652.499**	**84.293.725**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-104.324.452**	**-120.262.281**	**39.404.220**	**65.097.083**	**83.652.499**	**84.293.725**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	6.574.548	10.332.053	6.296.954	6.340.308	6.305.299	6.357.724
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-97.749.904**	**-109.930.229**	**45.701.174**	**71.437.391**	**89.957.798**	**90.651.449**
+/-	Finanzausgleich	90.717.446	93.311.132	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-7.032.457**	**-16.619.097**	**45.701.174**	**71.437.391**	**89.957.798**	**90.651.449**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	20.561	11.250.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-7.011.896**	**-5.369.097**	**45.701.174**	**71.437.391**	**89.957.798**	**90.651.449**

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

2.1.2. Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

	Handlungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	640.253	884.997	587.050	587.350	452.600	452.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	237.960	302.400	858.951	762.968	771.082	789.771
+	Zuschüsse von Dritten	1.439.974	1.770.360	1.628.767	1.628.768	1.628.268	1.628.269
+	Kollekten und Spenden	196.515	212.800	10.400	10.400	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	243.161	335.184	30.000	30.000	28.000	28.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	5.208	460	300	300	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**2.763.071**	**3.506.201**	**3.115.468**	**3.019.786**	**2.879.950**	**2.898.640**
-	Personalaufwendungen	-2.519.506	-3.041.985	-2.383.938	-2.387.253	-2.169.663	-2.224.158
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.010.522	-2.015.640	-1.945.700	-1.970.700	-1.811.909	-1.803.200
-	Zuschüsse an Dritte	-198.519	-440.400	-237.300	-237.300	-235.300	-235.300
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-1.296.908	-1.464.190	-1.512.245	-1.499.011	-1.441.800	-1.448.999
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.547	-16.480	-9.390	-9.420	-10.230	-10.250
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-786.957	-714.000	-325.505	-245.535	-128.715	-129.575
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-6.824.958**	**-7.692.695**	**-6.414.079**	**-6.349.219**	**-5.797.617**	**-5.851.482**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-4.061.887**	**-4.186.494**	**-3.298.611**	**-3.329.433**	**-2.917.667**	**-2.952.842**
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-4.061.887**	**-4.186.494**	**-3.298.611**	**-3.329.433**	**-2.917.667**	**-2.952.842**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-4.061.887**	**-4.186.494**	**-3.298.611**	**-3.329.433**	**-2.917.667**	**-2.952.842**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-4.121.676	-4.885.681	-4.454.929	-4.425.157	-4.415.236	-4.550.773
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-8.183.563**	**-9.072.175**	**-7.753.540**	**-7.754.590**	**-7.332.903**	**-7.503.615**
+/-	Finanzausgleich	5.145.631	5.623.712	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-3.037.932**	**-3.448.463**	**-7.753.540**	**-7.754.590**	**-7.332.903**	**-7.503.615**
-	Zuführung zu Rücklagen	-15.684	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	176.578	75.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-2.877.039**	**-3.373.463**	**-7.753.540**	**-7.754.590**	**-7.332.903**	**-7.503.615**

Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

2.1.3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

	Handlungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.976.715	1.986.400	2.003.500	2.003.500	2.003.500	2.003.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	809.588	809.300	814.300	814.300	814.300	814.300
+	Kollekten und Spenden	450	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.057	100	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**2.791.810**	**2.795.800**	**2.817.800**	**2.817.800**	**2.817.800**	**2.817.800**
-	Personalaufwendungen	-3.163.886	-3.263.640	-3.139.648	-3.197.083	-3.249.503	-3.362.808
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.780.000	-1.800.960	-1.800.960	-1.675.960	-1.550.960	-1.550.960
-	Zuschüsse an Dritte	-800	-800	-800	-800	-800	-800
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-431.010	-535.900	-511.350	-511.460	-510.520	-511.731
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-286	-200	-200	-200	-200	-200
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-96.150	-102.300	-111.200	-111.200	-111.200	-111.200
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-5.472.133**	**-5.703.800**	**-5.564.158**	**-5.496.703**	**-5.423.183**	**-5.537.698**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-2.680.323**	**-2.908.000**	**-2.746.358**	**-2.678.903**	**-2.605.383**	**-2.719.898**
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-2.680.323**	**-2.908.000**	**-2.746.358**	**-2.678.903**	**-2.605.383**	**-2.719.898**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-2.680.323**	**-2.908.000**	**-2.746.358**	**-2.678.903**	**-2.605.383**	**-2.719.898**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	5.554	-29.700	2.096	2.100	2.100	2.100
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-2.674.769**	**-2.937.700**	**-2.744.262**	**-2.676.803**	**-2.603.283**	**-2.717.798**
+/-	Finanzausgleich	127.518	106.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-2.547.250**	**-2.831.700**	**-2.744.262**	**-2.676.803**	**-2.603.283**	**-2.717.798**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-2.547.250**	**-2.831.700**	**-2.744.262**	**-2.676.803**	**-2.603.283**	**-2.717.798**

Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

2.1.4. Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

	Handlungsfeld 4 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	108.416	145.702	130.395	92.945	92.145	85.725
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	95.202	5.500	17.100.770	16.448.867	15.677.600	15.456.033
+	Zuschüsse von Dritten	26.928	217.250	18.571	18.571	18.571	18.571
+	Kollekten und Spenden	192.576	89.700	120.000	120.000	113.800	113.800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	17.953.298	157.299	86.950	80.886	33.486	35.386
+	Sonstige ordentliche Erträge	9.003	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**18.385.422**	**615.451**	**17.456.686**	**16.761.269**	**15.935.602**	**15.709.515**
-	Personalaufwendungen	-1.980.082	-2.347.385	-2.312.293	-2.414.314	-2.497.993	-2.493.946
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-13.074.203	-13.248.805	-13.824.754	-13.172.823	-12.396.378	-12.169.477
-	Zuschüsse an Dritte	-77.252	-151.700	-20.000	-54.000	-4.000	-4.000
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-456.466	-653.007	-490.605	-428.055	-422.605	-436.905
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.900	-7.200	-8.550	-5.800	-6.050	-8.800
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.018.551	-127.997	-155.559	-152.009	-154.359	-152.109
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-34.608.453**	**-16.536.094**	**-16.811.761**	**-16.227.001**	**-15.481.385**	**-15.265.237**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-16.223.031**	**-15.920.643**	**644.925**	**534.268**	**454.217**	**444.278**
+/-	Finanzergebnis	5.364	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-16.217.667**	**-15.920.643**	**644.925**	**534.268**	**454.217**	**444.278**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-16.217.667**	**-15.920.643**	**644.925**	**534.268**	**454.217**	**444.278**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.032.171	-1.888.669	-1.821.088	-1.868.655	-1.902.523	-1.946.548
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-18.249.838**	**-17.809.313**	**-1.176.163**	**-1.334.387**	**-1.448.306**	**-1.502.270**
+/-	Finanzausgleich	17.455.245	16.932.593	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-794.593**	**-876.720**	**-1.176.163**	**-1.334.387**	**-1.448.306**	**-1.502.270**
-	Zuführung zu Rücklagen	-8.249	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	26.331	0	21.056	17.517	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-776.511**	**-876.720**	**-1.155.107**	**-1.316.870**	**-1.448.306**	**-1.502.270**

Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

2.1.5. Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

	Handlungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.105.542	798.253	1.022.285	1.727.227	2.421.273	2.348.960
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	136.769	105.400	719.778	732.627	758.365	750.107
+	Zuschüsse von Dritten	56.039.084	55.751.899	59.012.692	60.441.319	61.900.699	63.171.281
+	Kollekten und Spenden	8.702	48.417	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	835.595	205.493	493.224	245.382	206.621	201.141
+	Sonstige ordentliche Erträge	11.586.406	129.000	120.750	120.750	120.750	120.750
=	**SUMME ERTRÄGE**	**70.712.098**	**57.038.461**	**61.368.729**	**63.267.305**	**65.407.708**	**66.592.239**
-	Personalaufwendungen	-59.440.505	-58.104.025	-60.398.443	-61.485.424	-62.665.576	-63.891.425
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.005.088	-965.500	-1.006.120	-1.005.970	-400.820	-360.100
-	Zuschüsse an Dritte	-82.976	-13.500	-16.500	-16.500	-16.500	-16.500
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-9.214.239	-8.068.798	-10.594.713	-10.672.358	-8.810.407	-7.965.965
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-897.170	-394.127	-590.560	-544.130	-524.960	-499.510
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.769.406	-6.430.763	-6.171.721	-5.720.417	-5.254.116	-5.337.860
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-78.409.383**	**-73.976.714**	**-78.778.057**	**-79.444.800**	**-77.672.380**	**-78.071.360**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-7.697.285**	**-16.938.253**	**-17.409.328**	**-16.177.495**	**-12.264.672**	**-11.479.121**
+/-	Finanzergebnis	-3.973	-3.743	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-7.701.259**	**-16.941.995**	**-17.426.828**	**-16.194.995**	**-12.282.172**	**-11.496.621**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	67.724	3.500	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-7.633.534**	**-16.938.495**	**-17.426.828**	**-16.194.995**	**-12.282.172**	**-11.496.621**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-474.865	-681.156	-568.541	-606.213	-629.621	-626.900
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-8.108.399**	**-17.619.652**	**-17.995.369**	**-16.801.208**	**-12.911.793**	**-12.123.521**
+/-	Finanzausgleich	648.268	1.011.753	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-7.460.131**	**-16.607.899**	**-17.995.369**	**-16.801.208**	**-12.911.793**	**-12.123.521**
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.934.300	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	43.796	121.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-10.350.635**	**-16.486.899**	**-17.995.369**	**-16.801.208**	**-12.911.793**	**-12.123.521**

Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

2.1.6. Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

	Handlungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	7.478.061	6.461.261	4.759.878	4.476.513	4.397.925	4.301.763
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	197.485.976	202.815.190	92.643.703	89.367.525	85.280.519	84.086.437
+	Zuschüsse von Dritten	2.711.667	2.603.800	2.601.465	2.601.495	2.601.525	2.601.555
+	Kollekten und Spenden	996.179	0	610	630	650	670
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-151.666	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.946.441	601.100	976.900	340.300	340.300	340.300
+	Sonstige ordentliche Erträge	439.782	10.000	4.000	4.000	4.000	4.000
=	**SUMME ERTRÄGE**	**213.906.440**	**212.491.351**	**100.986.555**	**96.790.462**	**92.624.918**	**91.334.724**
-	Personalaufwendungen	-21.740.986	-25.771.869	-24.361.150	-25.134.144	-25.823.966	-26.235.046
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-29.386.454	-27.210.432	-26.765.842	-27.068.406	-27.395.632	-27.702.236
-	Zuschüsse an Dritte	-741.721	-1.090.800	-2.361.960	-2.369.120	-1.546.838	-1.575.387
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-14.145.671	-21.822.053	-17.976.684	-16.504.160	-16.579.625	-16.409.520
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-149.450	-176.536	-179.799	-133.602	-125.199	-124.679
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.766.716	-5.462.827	-4.287.776	-4.375.444	-4.470.238	-4.568.694
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-71.930.998**	**-81.534.517**	**-75.933.211**	**-75.584.876**	**-75.941.498**	**-76.615.562**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**141.975.443**	**130.956.834**	**25.053.344**	**21.205.586**	**16.683.420**	**14.719.162**
+/-	Finanzergebnis	4.900.429	5.000.000	4.000.000	4.500.000	5.000.000	5.000.000
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**146.875.872**	**135.956.834**	**29.053.344**	**25.705.586**	**21.683.420**	**19.719.162**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	3	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**146.875.875**	**135.956.834**	**29.053.344**	**25.705.586**	**21.683.420**	**19.719.162**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	48.609	-2.846.846	545.508	557.617	638.991	728.397
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**146.924.484**	**133.109.988**	**29.598.852**	**26.263.203**	**22.322.411**	**20.447.559**
+/-	Finanzausgleich	-114.094.109	-116.985.189	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**32.830.375**	**16.124.799**	**29.598.852**	**26.263.203**	**22.322.411**	**20.447.559**
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.926.329	-1.900.000	-1.836.000	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	1.124.902	14.713.080	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**31.028.949**	**28.937.879**	**27.762.852**	**26.263.203**	**22.322.411**	**20.447.559**

Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

24
37/131

2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER

Zum 01. Januar 2020 wurde die Aufbauorganisation des Landeskirchenamtes im Rahmen einer umfassenden Neustrukturierung grundlegend überarbeitet. Aus den bisherigen sechs Dezernatsgruppen entstanden zehn neue Leitungsfelder, denen – analog zur bisherigen Struktur – die jeweiligen Dezernate und Referate zugeordnet sind.

Im Jahr 2025 wurde das Leitungsfeld 10 aufgelöst und seine Aufgabenbereiche in die bestehenden Leitungsfelder integriert.

Das aktuelle Organigramm befindet sich im Anhang.



26

39/131

2.2.1. Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Leitungsfeld 1 ist aufgegliedert in drei Dezernate, einen Geschäftsbereich und zwei Stabstellen:

1. Dezernat 11 – Präsidialbüro
2. Dezernat 12 – Theologischer Vizepräsident
3. Dezernat 13 – Juristischer Vizepräsident
4. Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung (GBZV)
5. Stabstelle Kommunikation
6. Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

1. Das **Präsidialbüro** ist für die zentralen Aufgaben zuständig, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kirchenordnung ergeben:

   - Angelegenheiten der/des **Präses**
   - Angelegenheiten der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendentinnen und Superintendenten
     - In diesem Zusammenhang steht das organisationale Ziel, die Reorganisation der Leitungsgremien sowie den Umbau des Präsesamtes hin zu einer trag- und zukunftsfähigen Leitungsstruktur der EKvW verantwortlich durch die amtierende Präses zu begleiten
   - Repräsentation in Kirche und säkularem Raum, Aufbau und Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen
   - Verhältnis von Kirche und Staat einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen und Gremien
   - Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
   - Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Visitationen in den Kirchenkreisen





2. Das Dezernat 12 des **Theologischen Vizepräsidenten i**st zuständig für:

- die Vertretung der Präses
- die planerischen und organisatorischen Angelegenheiten der landeskirchlichen Leitungsorgane (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt)
- die Konferenz der Superintendentinnen/Superintendenten (Planung und Organisation)
- den Leitungskreis der Institute, Ämter und Werke
- die Koordinierungskonferenz Haus Villigst
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
- den Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Medien (einschließlich der medienpolitischen Vertretungsaufgaben)
- die Vertretung der Kirchenleitung in den landeskirchlichen IT-Gremien
- das Ev. Studienwerk Villigst e. V.
- die Ev. Frauenhilfe Westfalen
- den Innovationsfonds TeamGeist der EKvW

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten ordnen sich dem Dezernat des Theologischen Vizepräsidenten vornehmlich die folgenden organisationalen Ziele zu:

- Die laufenden Geschäfte der Leitungsorgane der EKvW sind im Rahmen der für sie geltenden Normen gesichert.
    - Die Leitungsorgane treten unter Beachtung der entsprechenden Regularien in den vorgesehenen Rhythmen zusammen.
    - Den Mitgliedern der Leitungsorgane stehen die für Ihre Arbeit erforderlichen Informationen und Vorlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
    - Die Mitglieder der Leitungsorgane erhalten die für ihre Arbeit notwendige organisatorische Unterstützung.
    - Die notwendige Koordinierung der Leitungsorgane ist gewährleistet.
- Die EKvW ist über die Arbeit der Stabsstelle Kommunikation, des Ev. Presseverbands, des Ev. Pressedienstes und der Ev. Rundfunkarbeit in der medialen Öffentlichkeit sichtbar, hörbar und publizistisch wirksam.
- Das Zusammenwirken von Landeskirchenamt, Ämtern und Einrichtungen sowie Kirchenkreisleitungen ist durch regelmäßige Kommunikation gewährleistet.

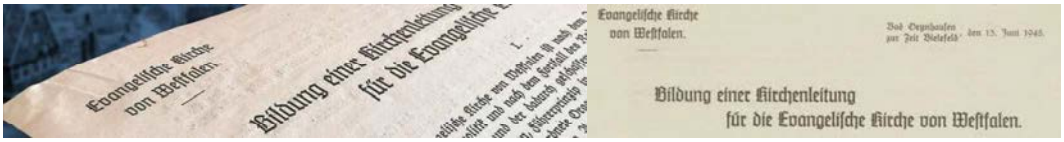
- Die EKvW fördert über den Innovationsfonds TeamGeist neue und zeitgemäße Formen der Kommunikation des Evangeliums in Westfalen.
    - Dieses Projekt wird planmäßig Ende 2025 beendet. Es ist zu prüfen und zu entscheiden, ob und wie weitere Vorhaben der Innovationsförderung ab dem Jahr 2026 umzusetzen sind.
- Die EKvW fördert über ihre Mitwirkung im Ev. Studienwerk Villigst besonders begabte und engagierte Studierende und Promovend:innen

Bedingt durch die Reorganisation der Leitungsstrukturen innerhalb der EKvW werden die maßgeblichen Aufgaben der/des Theologischen Vizepräsidenten, ähnlich den anderen Leitungspositionen innerhalb der Kirchenleitung der EKvW, künftig neu justiert.



3. Das Dezernat 13 des **Juristischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- Grundsatzfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere in der Kirchenkonferenz, der Konferenz der leitenden Juristen, im Finanzbeirat und in der Konferenz der Finanzreferenten,
- Angelegenheiten der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse,
- Dienststellenleitung LKA
- Evangelisches Büro
- Repräsentation der Kirche
- Im Rahmen der Reorganisation der Leitungsstruktur der EKvW wird das Amt einer Juristischen Vizepräsident:in, ähnlich wie die anderen Leitungspositionen der Kirchenleitung, neu aufgestellt.



4. Der **Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung** ist der zentrale Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und gliedert sich in drei Arbeitsbereiche. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Servicezeiten und darüber hinaus über das das **Funktionspostfach** gbzv@ekvw.de gewährleistet, auf das alle Personen aus dem vierköpfigen Führungsteam zugreifen können.

Im Bereich Personal & Personalentwicklung werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Landeskirchenamt sowie in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bearbeitet. Dies reicht von Stellenbeschreibungen und -bewertungen sowie Ausschreibungsverfahren und Weiterbildungen über alle Veränderungen im Berufsleben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Durch den Aufbau eines Personalcontrollings sollen Prozesse im Personalbereich, das Fehlzeitenmanagement und die Personalkosten zukünftig zielgerichtet gesteuert und gelenkt werden. Darüber hinaus werden verschiedenste Auswertungen für Mitarbeitende und Vorgesetzte zur Verfügung gestellt.
Zukünftig werden zahlreiche Geschäftsprozesse über die Software LOGA der Fa. P&I digital abgewickelt. Der Umstieg des Landeskirchenamtes im Zuge des PETRUS II-Projekts erfolgt zum Jahr 2026, erforderliche Vorbereitungsarbeiten sind bereits im vollen Gange, damit der Übergang möglichst reibungslos funktionieren kann.
Besonders positiv angenommen wurde das WorkLifePortal, welches kostenfrei als App auf privaten Mobilgeräten installiert werden darf. Das Angebot dient der physischen und psychischen Gesundheitsförderung und beinhaltet wissenswertes rund um Themen wie Motivation, Konzentration, Ergonomie, Entspannung, Ausdauer, gesunde Ernährung, Produktivität, bewegte Pausen u.v.a.m.

Der Bereich Service & Zentrale Dienste stellt den gesamten Betrieb des Hauses sicher. Vom Empfang über die Cafeteria und den Hausmeister, der Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien bis zur Organisation von Umzügen und der Bereitstellung von Dienstwagen wird alles zur Verfügung gestellt, was für einen reibungslosen Dienstbetrieb erforderlich ist. Neben dem Standardangebot wird der Berufsalltag vom Cafeteria-Team zudem mit gesunden Pausensnacks und saisonalen Leckerbissen bereichert. Kostenlose Wasserspender runden das Angebot ab und schonen neben dem Einsatz von Bioprodukten zudem noch die Umwelt.
Die Bibliothek, seit Sommer 2025 auf dem Bethel-Campus angesiedelt, gehört ebenfalls zum Arbeitsbereich und ist eine wissenschaftliche Behörden- und Spezialbibliothek mit Büchern, E-Books, Zeitschriften und Nachschlagewerken aus den Bereichen Theologie, kirchliche Praxis, Recht und Verwaltung. Die juristische Fachliteratur wird dabei in großen Teilen bereits seit Jahren über das Angebot von BeckOnline abgedeckt.
Bezüglich der verpflichtenden Unterweisungen im Arbeitsschutz wird seit Sommer 2024 die Software Prevenio eingesetzt. Der Vorteil des digitalen Unterweisungssystems liegt klar in der Ortsunabhängigkeit sowie der notwendigen Belegbarkeit für die Führungskräfte und die Mitarbeitenden.

Der Teilbereich Digitalisierung, Datenschutz und Dokumentenmanagement stellt zentrale Dienstleistungen für das Haus und darüber hinaus sicher.
Zum Dokumentenmanagement gehören insbesondere die Postbearbeitung und die Schriftgutverwaltung. Beide Bereiche wenden derzeit noch die analogen Bearbeitungsweise an; Postweitergabe und -

versand sowie die Aktenführung erfolgen in Papier. Die seit diesem Jahr gültige Schriftgutverordnung setzt für die Aktenführung Maßstäbe und ebnet den Schritt zur Digitalisierung.

Zum Bereich Digitalisierung gehören die Initiierung, Beteiligung und Durchführung von eigenen Projekten. Vor diesen Projekten steht immer die Prozesserfassung in den Bereichen, die von diesen Projekten betroffen sind. Hierfür wurde durch Vorhaltung von Personalressourcen und entsprechender Software die Basis in den Jahren 2024 und 2025 geschaffen. Ein weiteres Projekt im Bereich ist die Umsetzung eines Asset-Management-Tools. Hiermit soll der Nachweis der vollständigen und korrekten Zuordnung von Arbeitsgeräten zu Arbeitsplätzen einfacher und aktuell gestaltet werden. Und schließlich sind die im Bereich tätigen Personen als Projektleiter oder -manager in verschiedenen Projekten unterwegs (aktuell LogaHR, Einführung Teams und Einführung Enaio sowie Einführung organisationsbezogener Funktionspostfächer).
Im Bereich Datenschutz schließlich hält der Bereich eine Fachkraft für Datenschutz vor, die der nach Datenschutzrecht verantwortlichen Stelle zuarbeitet und gleichzeitig den örtlich Beauftragten für den Datenschutz unterstützt. Weiter ist hier im Aufbau ein umfangreiches Wissen zum Datenschutz und seinen Erfordernissen und die Weitergabe in alle Arbeitsbereiche des Hauses (und darüber hinaus).

5. Die **Stabsstelle Kommunikation** verantwortet die mediale Kommunikation zu landeskirchlichen Themen, orientiert sowohl an externen wie auch internen Zielgruppen. Dabei fungiert sie als Pressestelle der Landeskirche und ihrer Präses.

Für die Vermittlung von landeskirchlichen Informationen arbeitet die Stabsstelle crossmedial. Sie setzt dafür die klassische Presse- und Medienarbeit ein, bei der externe Medienvertreter*innen mit Informationen versorgt werden, nutzt aber ebenso eigene digitale Kommunikationswege wie Website, Newsletter und social media. Zudem übernimmt sie gestalterische Aufgaben in den Bereichen Print, Marketing und Kampagnen. Dabei entwickelt sie Entwürfe, übernimmt endredaktionelle Verantwortung und hat die Berücksichtigung des landeskirchlichen Corporate Designs im Blick.

Als Vertreter*innen der Pressestelle geben Mitarbeitende der Stabsstelle entweder selbst zu angefragten Themen Auskunft oder vermitteln und begleiten Expertinnen und Experten für Interviews und Hintergrundgespräche. Zudem setzen sie proaktiv eigene Themen in der medialen Berichterstattung. Ein wichtiger Schwerpunkt der medialen Arbeit ist die Krisenkommunikation, beispielsweise in Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt.

Mitarbeitende der Stabsstelle pflegen zudem den kollegialen Austausch mit Kolleg*innen aus den Pressestellen der westfälischen Kirchenkreise sowie anderer Landeskirchen innerhalb der EKD und weiteren Einrichtungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf stehen sie Kirchenkreisen und Gemeinden in Fragen der medialen Kommunikation mit Rat und Tat zur Seite. Auf Anfrage stehen sie darüber hinaus als Referentinnen und Referenten für Vorträge oder Workshops zur Verfügung.



6. Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich zu einer Regelaufgabe mit hoher Priorität entwickelt.

Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) setzen den rechtlichen Rahmen, um im Bereich der EKvW ein wirksames Gesamtsystem von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund des personellen Wechsels der bisherigen „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ wurde die Stellenstruktur durch die Kirchenleitung evaluiert. Im Ergebnis entschied sich die Kirchenleitung für eine Neustrukturierung. Die bisher in einer Person vereinten Aufgaben der Beauftragten einerseits und der Ansprechstelle nach dem KGSsG andererseits werden nunmehr von zwei Personen wahrgenommen:

I. Die Stabsstelle UVSS wird von der „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ geleitet. Hier liegt auch die Verantwortung für das Vorhalten des Gesamtsystems.

II. Ansprechstelle nach dem KGSsG für Betroffene sexualisierter Gewalt. Die Aufgabe nimmt eine von der Landeskirche beauftragte Person mit besonderem Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz im Rahmen eines Dienstauftrages anteilig wahr. Parallel zu dieser kirchlichen Ansprechstelle besteht gem. § 8 AVO KGSsG unverändert der Auftrag, Betroffenen alternativ Beratungsangebote durch eine unabhängige, externe Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen. Hieran wird gearbeitet.

In der Stabsstelle UVSS wird die Beauftragte von zwei Mitarbeiterinnen unterstützt. Zusätzlich gibt es für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum Unterstützung mit entsprechender Fachkompetenz im Landeskirchenamt.

Die seit August 2022 bestehende Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW ist der Stabsstelle UVSS zugeordnet und personell ab Mitte November 2024 mit drei Referent:innen („Allgemeine Präventionsarbeit“ und „Intervention/Aufarbeitung“) sowie einer Mitarbeiterin ausgestattet. Im Bereich „Allgemeine Präventionsarbeit“ ist der Referent z. B. zuständig für die Erarbeitung von Handreichungen und Standards, Qualifizierung von Multiplikator:innen sowie die Vernetzung dieser Multiplikator:innen und der Präventionsfachkräfte in den Kirchenkreisen.

Bzgl. der Aufgaben der Referentinnen für Intervention sind hier insbesondere die Meldestelle nach dem KGSsG, Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten zu nennen.

Einen Gesamtüberblick zum Thema vermittelt die Homepage der EKvW.



	Leitung - Leitungsfeld 1 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	52.148	26.250	-16.500	-16.500	-16.500	-16.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	11.000	0	3.947.690	4.647.954	3.862.882	3.922.160
+	Zuschüsse von Dritten	2.433	1.400	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	120	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	100.000	601.100	976.900	340.300	340.300	340.300
+	Sonstige ordentliche Erträge	346.031	10.000	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**511.731**	**638.750**	**4.908.090**	**4.971.754**	**4.186.682**	**4.245.960**
-	Personalaufwendungen	-3.809.488	-5.775.122	-5.696.344	-5.944.080	-6.160.493	-6.328.118
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.901.291	-2.843.000	-2.750.300	-2.824.164	-2.901.152	-2.972.500
-	Zuschüsse an Dritte	-105.485	-262.000	-1.262.500	-1.262.620	-412.744	-412.871
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.581.293	-8.315.645	-6.883.794	-6.780.783	-6.926.213	-6.846.309
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-62.964	-104.200	-98.600	-98.600	-98.600	-98.600
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.107.053	-2.157.470	-1.462.640	-1.463.140	-1.463.640	-1.464.240
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-10.567.574**	**-19.457.437**	**-18.154.178**	**-18.373.387**	**-17.962.841**	**-18.122.637**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-10.055.842**	**-18.818.687**	**-13.246.088**	**-13.401.633**	**-13.776.159**	**-13.876.677**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-10.055.842**	**-18.818.687**	**-13.246.088**	**-13.401.633**	**-13.776.159**	**-13.876.677**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	3	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-10.055.839**	**-18.818.687**	**-13.246.088**	**-13.401.633**	**-13.776.159**	**-13.876.677**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-159.154	-280.480	-127.754	-129.396	-130.247	-131.166
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-10.214.993**	**-19.099.167**	**-13.373.842**	**-13.531.029**	**-13.906.406**	**-14.007.843**
+ / -	Finanzausgleich	2.710.383	3.095.640	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-7.504.610**	**-16.003.527**	**-13.373.842**	**-13.531.029**	**-13.906.406**	**-14.007.843**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	408.945	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-7.095.665**	**-16.003.527**	**-13.373.842**	**-13.531.029**	**-13.906.406**	**-14.007.843**

Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)

36
49/131

2.2.2. Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das **Theologische Dezernat 21 „Kirchliches Leben“** kümmert sich um vier Bereiche und ihre strategische Entwicklung:

Theologische Grundsatzfragen (inkl. theol. Ausbildung), Gottesdienst, Kirchenmusik und Seelsorge.

Im Bereich „theologische Grundsatzfragen“ geht es um Schrift und Bekenntnis und wie theologische Fragestellungen aktuell behandelt werden können. Das Dezernat begleitet den Ständigen Theologischen Ausschuss. Seit 01.09.2024 sind theologische Fragen und organisatorische Aufgaben rund um das 1. und 2. Theologische Examen dazugekommen. Das Prüfungsamt der EKvW ist deshalb auch dem Leitungsfeld 2 zugeordnet. Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das 2. Examen wurde in enger Abstimmung mit den Partnerkirchen überarbeitet und soll demnächst in Kraft treten. Der regelmäßige Kontakt mit den theol. Fakultäten ist intensiviert worden. Er spiegelt sich auch in der Zusammenarbeit mit Partnern im Bereich RWL und mit einschlägigen Gremien in der EKD (gemeinsam mit Leitungsfeld 7).

Im Bereich „Gottesdienst“ ist das Dezernat auf die Themen Verkündigung, Liturgie und Agende sowie Kindergottesdienst, Kasualien und Kollekten ansprechbar. Regelungen rund um das Patenamt oder bei Trauungen und Bestattungen werden bearbeitet und entsprechende Beratungen ermöglicht. Es begleitet den Kollektenausschuss, den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik und arbeitet eng mit dem Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) zusammen. Auch alles rund um Küster:innen und Prädikant:innen ist hier angesiedelt. Dazu gehört aktuell eine Revision der Ausbildung für Lektor:innen und Prädikant:innen, die 2026 umgesetzt wird.

Im Bereich „Kirchenmusik“ geht es um Gesangbuch, Orgeln und Glocken, um Bläser:innen im Posaunenwerk, um die Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker:innen (C-Prüfung), um die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen mit den bisherigen Standorten in Herford und Witten. Im Herbst 2025 startet die HfK unter einem Dach in Witten. Das landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusiker:innen ist im Dezernat verortet. Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfahren Fachberatung und Unterstützung bei der Kirchenmusikentwicklung. Das Dezernat begleitet ferner die Erprobung für ein neues Evangelisches Gesangbuch und arbeitet an einem digitalen Regionalteil West.

Im Handlungsfeld „Seelsorge und Beratung“ sind folgende Arbeitsfelder verortet:
Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Seelsorge in Kliniken der Psychiatrie und Forensik, Gefängnisseelsorge sowie Militärseelsorge, Telefonseelsorge, die Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und die Schwangerenkonfliktberatung. Er begleitet den Ausschuss für Seelsorge und Beratung, den Beirat für den Kirchlichen Dienst in der Polizei sowie die Fachkonferenzen und -konvente der einzelnen Seelsorgefelder. Außerdem gehört die fachliche Begleitung des Zentrums Seelsorge im IAFW sowie der dort integrierten Arbeitsfelder Zentrum Seelsorge - Querschnittsaufgaben, Seelsorge im Gesundheitswesen und Blindenseelsorge dazu.

Darüber hinaus widmet sich das Handlungsfeld „Seelsorge und Beratung“ auch konzeptionellen Fragestellungen, etwa im Bereich der digitalen sowie der interkulturellen Seelsorge.

Das **Juristische Dezernat 22 „Kirchliches Leben“** ist organisatorisch zuständig für die kirchliche Gerichtsbarkeit (ausgenommen Schlichtungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz) und verantwortet deren Rechtsgrundlagen sowie Besetzung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Kirchengerichte, in der eingehende Klagen sowie Anträge bearbeitet werden.

Schwerpunktmäßig begleitet das Dezernat darüber hinaus die Rechtsangelegenheiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVsS) einschließlich der ihr zugeordneten Fachstelle „Prävention und Intervention”.





	Kirchliches Leben - Leitungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	130.079	447.890	177.500	172.476	173.660	174.753
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	442.992	473.800	943.293	840.142	848.882	859.572
+	Zuschüsse von Dritten	209.080	486.300	190.618	190.703	190.789	190.878
+	Kollekten und Spenden	429.706	56.500	21.200	21.200	21.200	21.200
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	565.617	38.284	28.000	28.000	28.000	28.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	84.967	58.830	51.990	52.440	52.904	53.381
=	**SUMME ERTRÄGE**	**1.862.441**	**1.561.604**	**1.412.600**	**1.304.960**	**1.315.434**	**1.327.784**
-	Personalaufwendungen	-2.290.394	-2.559.620	-2.214.645	-2.321.027	-2.393.084	-2.452.142
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.222.995	-2.086.500	-2.027.000	-2.042.000	-1.873.209	-1.854.500
-	Zuschüsse an Dritte	-58.291	0	-600	-600	-600	-600
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-814.294	-1.865.750	-1.071.867	-926.712	-942.530	-955.325
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-9.454	-14.400	-3.170	-4.020	-4.830	-4.850
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-656.150	-200.020	-85.630	-106.773	-107.396	-110.375
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-6.051.579**	**-6.726.290**	**-5.402.912**	**-5.401.132**	**-5.321.649**	**-5.377.792**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-4.189.138**	**-5.164.686**	**-3.990.312**	**-4.096.172**	**-4.006.215**	**-4.050.008**
+/-	Finanzergebnis	0	-31.000	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-4.189.138**	**-5.195.686**	**-3.990.312**	**-4.096.172**	**-4.006.215**	**-4.050.008**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-4.189.138**	**-5.195.686**	**-3.990.312**	**-4.096.172**	**-4.006.215**	**-4.050.008**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-3.527.310	-4.376.540	-3.808.192	-3.762.615	-3.890.156	-4.012.831
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-7.716.448**	**-9.572.226**	**-7.798.504**	**-7.858.787**	**-7.896.371**	**-8.062.839**
+/-	Finanzausgleich	4.997.720	5.612.680	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-2.718.728**	**-3.959.546**	**-7.798.504**	**-7.858.787**	**-7.896.371**	**-8.062.839**
-	Zuführung zu Rücklagen	-15.684	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	119.356	75.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-2.615.056**	**-3.884.546**	**-7.798.504**	**-7.858.787**	**-7.896.371**	**-8.062.839**

Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

2.2.3. Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Leitungsfeld Bildung ist zuständig für die Bearbeitung von theologischen, pädagogischen und juristischen Themen, Fragen und Aufgaben im Bereich Bildung sowie für die strategische Entwicklung des Handlungsfeldes Bildung.

Zum Leitungsfeld Bildung gehören die Bildungs- und Schulpolitik, die Religionspädagogik sowie der Religionsunterricht an allen Schulformen. Darunter fallen auch die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Fach Evangelische Religionslehre, die Kirchliche Bevollmächtigung (Unterrichtserlaubnis/Vokation), das Handlungsfeld ‚Religion im Schulleben' sowie der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre an allen Schulformen.

Die Pädagogische Arbeit im Bereich der Bildungs- und Schulpolitik geschieht in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf.

Die Evangelische Jugendarbeit, die Konfi-Arbeit, die Studierendenarbeit, die Bearbeitung von Hochschulfragen sowie die Erwachsenen- und Familienbildung gehören ebenfalls in das Portfolio des Leitungsfeldes Bildung.

Das Leitungsfeld Bildung ist zudem verantwortlich für die sieben Evangelischen Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft. Im Bereich der Pädagogik werden die Schulen in der Qualitätsentwicklung unterstützt, wobei sowohl die Unterrichts- als auch die Schul- und Personalentwicklung im Fokus stehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Personalentwicklung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen zur Förderung und Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schulen. Zum Bereich der Schulverwaltung der landeskirchlichen Schulen gehören u.a. die Ersatzschulfinanzierung, sämtliche Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie das Management der Liegenschaften und Gebäude.

Das Leitungsfeld Bildung ist zuständig für das Amt für Jugendarbeit, das Pädagogische Institut, die Evangelischen Studierendengemeinden sowie das Evangelische Erwachsenen- und Familienbildungswerk e.V.



	Bildung - Leitungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.888.618	2.852.277	2.784.740	3.482.430	4.033.320	4.034.320
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	338.397	316.400	356.578	352.746	342.120	301.400
+	Zuschüsse von Dritten	56.161.999	55.942.410	59.695.450	61.054.850	62.600.650	63.859.500
+	Kollekten und Spenden	193.951	212.800	10.400	10.400	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	630.395	334.570	201.020	178.020	173.620	164.140
+	Sonstige ordentliche Erträge	11.581.160	129.460	121.050	121.050	120.750	120.750
=	**SUMME ERTRÄGE**	**72.794.519**	**59.787.917**	**63.169.238**	**65.199.496**	**67.270.460**	**68.480.110**
-	Personalaufwendungen	-60.001.053	-59.176.355	-60.790.700	-62.048.528	-63.101.578	-64.567.855
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.100.862	-1.125.090	-1.147.770	-1.147.770	-542.620	-501.900
-	Zuschüsse an Dritte	-252.749	-423.200	-225.500	-225.500	-223.500	-223.500
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-9.069.931	-8.010.400	-10.296.819	-10.413.902	-8.750.301	-7.969.221
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-885.685	-382.372	-589.034	-541.714	-522.474	-496.954
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.388.312	-6.403.808	-6.111.391	-5.575.351	-4.983.476	-5.056.630
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-78.698.591**	**-75.521.225**	**-79.161.214**	**-79.952.766**	**-78.123.950**	**-78.816.060**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-5.904.072**	**-15.733.308**	**-15.991.976**	**-14.753.269**	**-10.853.489**	**-10.335.950**
+ / -	Finanzergebnis	-17.551	-15.743	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-5.921.623**	**-15.749.051**	**-16.009.476**	**-14.770.769**	**-10.870.989**	**-10.353.450**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	67.724	3.500	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-5.853.899**	**-15.745.551**	**-16.009.476**	**-14.770.769**	**-10.870.989**	**-10.353.450**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-1.751.343	-1.811.728	-1.578.760	-1.622.726	-1.484.786	-1.497.226
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-7.605.242**	**-17.557.279**	**-17.588.236**	**-16.393.495**	**-12.355.775**	**-11.850.676**
+ / -	Finanzausgleich	316.318	220.538	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-7.288.924**	**-17.336.741**	**-17.588.236**	**-16.393.495**	**-12.355.775**	**-11.850.676**
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.918.117	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	57.222	121.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-10.149.819**	**-17.215.741**	**-17.588.236**	**-16.393.495**	**-12.355.775**	**-11.850.676**

Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)

3.2.4 Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)

Zum christlichen Glauben gehört immer auch der Austausch mit Menschen anderer Konfessionen, Kulturkreise und Religionen sowie der Einsatz für mehr Gerechtigkeit in der Welt.

Im ökumenischen Dialog steht heute die Frage nach dem gemeinsamen Glaubensfundament und dem gemeinsamen Auftrag der christlichen Kirchen im Vordergrund, ohne dabei die Unterschiede aus den Augen zu verlieren. Für das heutige Missionsverständnis unserer Kirche ist das weltweite wechselseitige Lernen wichtig.

In einer von Armut und Ungerechtigkeit zerrissenen Welt teilen wir als westfälische Kirche mit vielen Kirchenpartnerschaften in Amerika, Europa, Afrika und Asien Fähigkeiten, Einsichten und Geld. Dies tun wir als Kirche selbst, aber auch in der Gemeinschaft der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Gemeinsam tragen wir Verantwortung und stellen uns den missionarischen Herausforderungen.

Auch in vielen westfälischen Gemeinden und Kirchenkreisen findet ökumenische Gemeinschaft lebendigen Ausdruck in regelmäßigem Austausch und Projekten mit kirchlichen Partnern. Angesichts weltweit wachsender Gegensätze von Arm und Reich lässt sich die Evangelische Kirche von Westfalen anregen von der biblischen Verheißung, dass „alle das Leben und volle Genüge“ (Johannes 10,10) haben sollen.

Sie setzt sich deshalb dafür ein, im Prozess der Globalisierung die Lebensverhältnisse aller Menschen gerecht zu gestalten. Die westfälische Kirche stellt weiterhin nach Kräften Geld für Mission, Ökumene, kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiösen Dialog zur Verfügung. Sie trägt und unterstützt dabei auch die Arbeit von Brot für die Welt. Schwerpunkte der Arbeit sind Ernährungssicherung, die Förderung von Bildung und Gesundheit, die Stärkung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Bewahrung der Schöpfung.

Das Leitungsfeld begleitet den Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene, den Verteilungsausschuss der Kirchenleitung und den Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW“. Darüber hinaus unterstützt bzw. initiiert es Spendenaktionen.

Das Leitungsfeld Ökumene ist zuständig für das oikos-Institut für Mission und Ökumene.

Logo der EKvW-Spendenaktion für kirchliche Mitarbeitende in unseren Partnerkirchen



	Ökumene - Leitungsfeld 4 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	84.918	81.055	107.395	69.945	70.145	63.725
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	89.049	0	16.829.825	16.179.825	15.399.825	15.172.325
+	Zuschüsse von Dritten	26.928	217.250	18.571	18.571	18.571	18.571
+	Kollekten und Spenden	175.746	87.700	118.000	118.000	111.800	111.800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	17.942.366	128.999	86.950	30.286	33.486	33.486
+	Sonstige ordentliche Erträge	7.503	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**18.326.509**	**515.004**	**17.160.741**	**16.416.627**	**15.633.827**	**15.399.907**
-	Personalaufwendungen	-1.641.933	-1.975.385	-2.064.457	-2.156.765	-2.231.587	-2.217.612
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-12.704.139	-13.049.305	-13.694.903	-13.044.403	-12.264.403	-12.036.903
-	Zuschüsse an Dritte	-77.252	-116.200	-12.000	-1.000	-1.000	-1.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-366.495	-496.097	-441.655	-375.755	-376.905	-384.055
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.242	-6.500	-8.550	-5.800	-6.050	-8.800
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.000.979	-127.797	-151.959	-152.009	-152.059	-152.109
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-33.792.040**	**-15.771.284**	**-16.373.524**	**-15.735.732**	**-15.032.004**	**-14.800.479**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-15.465.531**	**-15.256.280**	**787.217**	**680.895**	**601.823**	**599.428**
+ / -	Finanzergebnis	5.364	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-15.460.167**	**-15.256.280**	**787.217**	**680.895**	**601.823**	**599.428**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-15.460.167**	**-15.256.280**	**787.217**	**680.895**	**601.823**	**599.428**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-1.838.538	-1.725.121	-1.387.319	-1.430.166	-1.473.561	-1.509.355
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-17.298.705**	**-16.981.401**	**-600.102**	**-749.271**	**-871.738**	**-909.927**
+ / -	Finanzausgleich	16.620.500	16.208.281	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-678.205**	**-773.120**	**-600.102**	**-749.271**	**-871.738**	**-909.927**
-	Zuführung zu Rücklagen	-8.249	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	7.435	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-679.019**	**-773.120**	**-600.102**	**-749.271**	**-871.738**	**-909.927**

Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)

2.2.5. Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Im **Dezernat 51**, das ab April 2024 in einem Modell integrierte Leitung gemeinsam mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft geführt wird, werden Fragen der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der EKvW sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit politischen Parteien und weiteren Organisationen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft bearbeitet. Menschenrechtsfragen, Asyl- und Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Integration, die Belange der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sowie Fragen der Arbeitswelt, ihrer sozialen und ökologischen Transformation und nicht zuletzt der Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt bei einer landeskirchlich-verbindlichen Klimaschutzstrategie „EKvW 2040“ sind weitere Tätigkeitsfelder.
Der Deutsche Evangelische Kirchentag mit dem Landesausschuss Westfalen und die Fragen von Kirche, Kunst und Kultur fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernats.

Nach dem Eintritt des juristischen Dezernenten in den Ruhestand wurde das **Dezernat 52** im Laufe des Jahres 2025 aufgelöst.

	Gesellschaftliche Verantwortung - Leitungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	799.381	548.616	755.515	770.247	777.583	704.200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	144.118	9.500	274.945	273.042	281.775	287.708
+	Zuschüsse von Dritten	1.932.732	1.921.649	1.572.252	1.641.469	1.554.529	1.566.241
+	Kollekten und Spenden	20.202	50.417	2.000	2.000	2.000	2.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	442.363	146.223	294.204	119.962	33.001	38.901
+	Sonstige ordentliche Erträge	11.132	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**3.349.928**	**2.676.404**	**2.898.916**	**2.806.720**	**2.648.888**	**2.599.050**
-	Personalaufwendungen	-5.000.193	-4.750.700	-4.542.279	-4.440.071	-4.391.436	-4.330.152
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.253.772	-2.000.500	-1.227.851	-1.259.030	-1.296.173	-1.331.368
-	Zuschüsse an Dritte	-622.240	-872.500	-1.113.010	-1.164.800	-1.142.394	-1.170.816
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-1.399.472	-1.438.513	-1.652.492	-1.629.067	-1.357.251	-1.295.457
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-20.195	-18.635	-8.686	-8.686	-8.686	-8.686
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-952.146	-256.595	-180.234	-176.696	-181.524	-181.909
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-10.248.018**	**-9.337.444**	**-8.724.552**	**-8.678.350**	**-8.377.464**	**-8.318.389**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-6.898.090**	**-6.661.039**	**-5.825.636**	**-5.871.630**	**-5.728.575**	**-5.719.339**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-6.898.090**	**-6.661.039**	**-5.825.636**	**-5.871.630**	**-5.728.575**	**-5.719.339**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-6.898.090**	**-6.661.039**	**-5.825.636**	**-5.871.630**	**-5.728.575**	**-5.719.339**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-10.835	-90.570	-308.765	-331.534	-346.024	-352.055
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-6.908.925**	**-6.751.609**	**-6.134.400**	**-6.203.164**	**-6.074.600**	**-6.071.394**
+ / -	Finanzausgleich	834.745	864.311	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-6.074.180**	**-5.887.298**	**-6.134.400**	**-6.203.164**	**-6.074.600**	**-6.071.394**
-	Zuführung zu Rücklagen	-16.183	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	62.692	0	21.056	17.517	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-6.027.670**	**-5.887.298**	**-6.113.344**	**-6.185.647**	**-6.074.600**	**-6.071.394**

Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

2.2.6. Diakonie (Leitungsfeld 6)

Im Leitungsfeld Diakonie (LF 6) nehmen das **Theologische Dezernat 61** und das **Juristische Dezernat 62** gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- das gemeinsam mit den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel getragene Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM) an der Universität Bielefeld,
- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Im Theologischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die theologisch-konzeptionellen Fragen und strategischen Dimensionen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie sowie der gesellschaftlichen Wirkung der Diakonie verfolgt. Dabei werden die Themen im Kontext der Sozialpolitik und der Wohlfahrtsverbände, der unternehmerischen Diakonie sowie der diakonischen Bildungsverantwortung bearbeitet.

Im Juristischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die organisationalen und rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes wahrgenommen.

Beide Dezernenten sind dafür auch in Aufsichtsorganen des Spitzenverbands und der unternehmerischen Diakonie vertreten.






	Diakonie - Leitungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	14	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**14**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
-	Personalaufwendungen	-136.327	-141.860	-145.104	-150.262	-154.641	-152.201
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.780.000	-1.800.960	-1.800.960	-1.675.960	-1.550.960	-1.550.960
-	Zuschüsse an Dritte	-800	-800	-800	-800	-800	-800
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.195	-4.400	-3.700	-3.760	-3.820	-3.880
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-1.918.322**	**-1.948.020**	**-1.950.564**	**-1.830.782**	**-1.710.221**	**-1.707.841**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.918.307**	**-1.948.020**	**-1.950.564**	**-1.830.782**	**-1.710.221**	**-1.707.841**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.918.307**	**-1.948.020**	**-1.950.564**	**-1.830.782**	**-1.710.221**	**-1.707.841**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.918.307**	**-1.948.020**	**-1.950.564**	**-1.830.782**	**-1.710.221**	**-1.707.841**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-3.322	-3.400	-3.404	-3.400	-3.400	-3.400
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.921.630**	**-1.951.420**	**-1.953.968**	**-1.834.182**	**-1.713.621**	**-1.711.241**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-1.921.630**	**-1.951.420**	**-1.953.968**	**-1.834.182**	**-1.713.621**	**-1.711.241**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.921.630**	**-1.951.420**	**-1.953.968**	**-1.834.182**	**-1.713.621**	**-1.711.241**

Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)

2.2.7. Personal (Leitungsfeld 7)

Im Leitungsfeld 7 liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Pfarrdienstes und der kirchlichen Berufe in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Ihm zugeordnet sind das Institut für Aus- Fort- und Weiterbildung, das Gemeinsame Pastoralkolleg und das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal. Letztere werden gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche getragen. Im Leitungsfeld 7 liegt die Verantwortung für die Konzepte und Weiterentwicklung interprofessioneller und multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT). Ebenso wird der Prozess „ZukunftsGestalten" als einer der größeren Transformationsprozessen in der EKvW von hier aus konzipiert, geplant und weitergeführt. Der Landessynode wird jährlich ein umfassender „Personalbericht für die EKvW" vorlegt, dessen Erstellung im Leitungsfeld 7 vorbereitet und koordiniert wird. Das Leitungsfeld 7 beinhaltet insgesamt zwei Dezernate und ein Referat.

Das **Theologische Dezernat 71** ist zuständig für die theologische Ausbildung, den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, den Pfarrdienst und die theologische Fortbildung. Dabei kümmert es sich ebenso um Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer. Darüber hinaus ist das Dezernat verantwortlich für die Beratung von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zur Anstellung nach der Ordnung (VSBMO) und deren gemeindepädagogische Aufbauausbildung. Das Team des Dezernates 71 bearbeitet Angelegenheiten der Pfarrstellen in Westfalen und ist für Personalplanung und Personalentwicklung für den Pfarrdienst genauso verantwortlich wie für die Nachwuchsgewinnung der kirchlichen Berufe.

Das **Juristische Dezernat 72** ist für das Dienst- und Arbeitsrecht in Westfalen zuständig. Dazu gehören Fragen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Angestellten. Darüber hinaus befasst sich das Dezernat mit dem Beihilferecht, Personaldarlehen, dem Pfarrausbildungsrecht, der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeitender in der Verwaltung, dem Disziplinarrecht, dem kirchlichen Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungsrecht und dem Mitarbeitervertretungsrecht. Weitere Tätigkeitsfelder des Dezernates bilden die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie der Arbeitsschutzausschuss.

Die **Gehaltsabrechnungsstelle (GASt – Referat 73)** ist zuständig für folgende Themen und Arbeitsbereiche: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Pfarrbesoldung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Kirchenkreise, die das Referat als Dienstleister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben, Betriebsprüfungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung, Personalkostenhochrechnungen, Gesamtbearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen, Anerkennung von Dienstunfällen von öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Bereich der Landeskirche, Reise- und Umzugskosten der Beschäftigten im Bereich der Landeskirche sowie der Ämter und Einrichtungen sowie Nebentätigkeitsvergütung.




	Personal - Leitungsfeld 7 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.079.098	2.695.093	2.240.000	2.255.000	2.270.000	2.285.000
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	723.887	775.300	1.944.197	1.951.161	1.983.202	1.997.688
+	Zuschüsse von Dritten	9.138	800	915	915	915	915
+	Kollekten und Spenden	-507	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	24.983	50.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	16.485	0	4.000	4.000	4.000	4.000
=	**SUMME ERTRÄGE**	**3.853.083**	**3.521.193**	**4.189.112**	**4.211.076**	**4.258.117**	**4.287.603**
-	Personalaufwendungen	-6.101.392	-6.512.110	-6.383.423	-6.602.588	-6.721.113	-6.736.331
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-478.890	-5.900	-5.900	-5.900	-5.900	-5.900
-	Zuschüsse an Dritte	-37.837	-21.200	-20.400	-20.400	-20.400	-20.400
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.943.793	-3.334.490	-3.196.865	-2.669.610	-2.719.700	-2.738.190
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-10.967	-5.050	-16.530	-13.280	-13.280	-13.280
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-307.987	-159.720	-148.725	-149.450	-150.340	-151.240
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-9.880.866**	**-10.038.470**	**-9.771.843**	**-9.461.228**	**-9.630.733**	**-9.665.341**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-6.027.783**	**-6.517.277**	**-5.582.731**	**-5.250.152**	**-5.372.616**	**-5.377.738**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-6.027.783**	**-6.517.277**	**-5.582.731**	**-5.250.152**	**-5.372.616**	**-5.377.738**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-6.027.783**	**-6.517.277**	**-5.582.731**	**-5.250.152**	**-5.372.616**	**-5.377.738**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-819.043	-704.680	-1.091.865	-1.230.354	-1.249.124	-1.282.454
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-6.846.826**	**-7.221.957**	**-6.674.596**	**-6.480.506**	**-6.621.740**	**-6.660.192**
+ / -	Finanzausgleich	2.208.189	1.392.322	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-4.638.637**	**-5.829.635**	**-6.674.596**	**-6.480.506**	**-6.621.740**	**-6.660.192**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	20.561	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-4.618.075**	**-5.829.635**	**-6.674.596**	**-6.480.506**	**-6.621.740**	**-6.660.192**

Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)

2.2.8. Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Leitungsfeld 8 umfasst drei Bereiche.

Das erste ist das **Juristische Dezernat Ökonomie** (Dez. 81) welches zuständig für die Finanzpolitik und die damit verbundenen ökonomischen Grundsatzfragen ist. Hierzu gehören die Aufsicht und die Finanzierungsfragen der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK). Der Bereich des **Stiftungswesens** umfasst insbesondere die Aufsicht und Beratung aller selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Alle steuerlichen Themen die Landeskirche als auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden betreffend, werden durch das **Steuerdezernat** und das **Steuerteam** bearbeitet.

Das **Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien** verwaltet seit 2012 die landeskirchlichen Immobilien– mit Ausnahme der landeskirchlichen Schulgebäude.

Zudem gehört die **„Gemeinsame Kirchensteuerstelle“** zum Dezernat 81, welches insbesondere für die Kirchensteuer wie für die Abwicklung des Finanzausgleichs zuständig ist.

Im zweite **Geschäftsbereich 83 Gesamthaushalt und Finanzplanung** werden die Planung des Haushalts für die Ebenen der Landeskirche sowie die haushälterische Umsetzung des Haushalts verantwortet. Zugleich erfolgt von dort der Aufbau des Controllings für die landeskirchliche Ebene.

Der dritte **Geschäftsbereich 84 Finanzbuchhaltung** nimmt die klassischen Aufgaben der Buchung, der Zahlbarmachung und des Forderungsmanagements wahr. Auch die Vermögensverwaltung und das Liquiditätsmanagement gehören zu seinen Aufgaben.





	Ökonomie - Leitungsfeld 8 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	114.712.900	120.469.830	117.093.310	116.492.689	116.324.407	113.158.122
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	231.076.976	202.815.190	205.151.195	216.359.162	226.899.560	222.475.656
+	Zuschüsse von Dritten	4.472.008	4.360.980	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000
+	Kollekten und Spenden	995.486	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-151.666	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	13.928.607	3.666.597	727.495	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	89.918	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**365.124.229**	**331.312.598**	**327.332.000**	**337.211.851**	**347.583.967**	**339.993.778**
-	Personalaufwendungen	-248.761.924	-245.527.872	-212.304.154	-200.448.632	-196.239.058	-189.968.182
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-24.119.489	-22.924.332	-23.265.520	-23.471.772	-23.698.972	-23.910.372
-	Zuschüsse an Dritte	-1.978	-3.100	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-1.754.384	-2.316.530	-1.655.743	-1.671.398	-1.426.023	-1.495.758
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-73.473	-33.493	-11.610	-11.703	-11.418	-11.516
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.945.767	-3.038.355	-2.520.688	-2.608.567	-2.700.979	-2.796.924
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-297.657.015**	**-273.843.682**	**-239.759.515**	**-228.213.872**	**-224.078.250**	**-218.184.552**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**67.467.214**	**57.468.916**	**87.572.485**	**108.997.978**	**123.505.717**	**121.809.226**
+ / -	Finanzergebnis	9.869.576	5.000.000	9.500.000	10.500.000	11.500.000	12.000.000
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**77.336.790**	**62.468.916**	**97.072.485**	**119.497.978**	**135.005.717**	**133.809.226**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**77.336.790**	**62.468.916**	**97.072.485**	**119.497.978**	**135.005.717**	**133.809.226**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	7.694.352	8.357.705	7.571.862	7.668.617	7.646.122	7.725.532
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**85.031.142**	**70.826.621**	**104.644.347**	**127.166.595**	**142.651.839**	**141.534.758**
+ / -	Finanzausgleich	-37.567.290	-37.667.258	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**47.463.851**	**33.159.363**	**104.644.347**	**127.166.595**	**142.651.839**	**141.534.758**
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.926.329	-1.900.000	-1.836.000	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	715.957	25.963.080	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**45.253.480**	**57.222.443**	**102.808.347**	**127.166.595**	**142.651.839**	**141.534.758**

Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

2.2.9. Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Leitungsfeld umfasst als jur. Dezernat Recht und Organisation 91 drei Teams und ein Referat:

1. Recht, Organisation und Entwicklung
   mit den Themenfeldern: Kirchenverfassungsrecht (Kirchenordnung) inkl. Kirchenwahlrecht, kirchliche Gesetzgebung, Kirchenrecht inkl. Aufsicht und Beratung zum Satzungsrecht der kirchlichen Körperschaft, Verwaltungsorganisation, Datenschutz- und IT-Recht und kirchliche Organisationsentwicklung. Hier wird die kirchliche Normsetzung fachlich begleitet und soweit vorgesehen auch genehmigt und die Veröffentlichung des Kirchenrechts gesteuert (Kirchliches Amtsblatt, Fachinformationssystem [FIS]) und die Veränderung kirchlicher Körperschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise) begleitet. Das Satzungsrecht der zugeordneten Diakonie sowie der Ökumene wird ebenfalls in diesem Zusammenhang bearbeitet (das jur. Dez. Diakonie ist weitgehend personenidentisch besetzt). Im Jahr 2026 liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Kirchenordnungsrevision.

2. Team Fundraising, Fördermittel und Relationshipmanagement
   Das Team arbeitet auf der Ertragsseite und stellt mit seinem Fördermittel-KnowHow und dem Beziehungsnetzwerk eine wichtige Verknüpfung zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Mitgliedsbereich und zum Immobilienmanagement dar und berät und begleitet alle westfälischen kirchlichen Körperschaften bei deren Fundraisingarbeit und der Fördermittelakquise.

3. Kompetenzzentrum Ehrenamt (KOE)
   Das Kompetenzzentrum Ehrenamt stärkt die weitgehend ehrenamtlich geleistete Leitungsarbeit in der gesamten Westfälischen Kirche, begleitet reguläre Prozesse (z.Bsp. Kirchenwahlen, Presbytertag) sowie außerordentliche Projekte (z.Bsp. Kulturwandel Tagung, KO-Revision) und bietet unterschiedliche Fortbildungs- und Begleitungsangebote.

I. Das Referat Landeskirchliches Archiv
   Das Landeskirchliche Archiv nimmt das Archivgut der Evangelischen Kirche von Westfalen auf und übt die Fachaufsicht aus, berät und betreut kirchliche Körperschaften bei der Schriftgutverwaltung nach dem zentralen Aktenplan und der Archivierung. Es ist zugleich Fachstelle für die westfälische Kirchengeschichte, forscht wissenschaftlich, konzipiert Ausstellungen und gibt Publikationen heraus. Der Aufbau eines digitalen Langzeitarchives stellte eine der besonderen Herausforderungen in den nächsten Jahren dar. Weitere Informationen unter www.archiv-ekvw.de.

Alle Teams sowie das Referat wirken in die gesamte EKvW hinein und kultivieren Netzwerkkooperationen und arbeiten wirkungsorientiert und mit strategischem Blick zur Weiterentwicklung der kirchlichen Organisation.







	Recht und Organisation - Leitungsfeld 9 (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	36.094	41.000	55.820	55.380	54.959	54.547
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	1.025.882	1.055.481	1.093.510	1.139.683
+	Zuschüsse von Dritten	224	620	880	920	970	1.020
+	Kollekten und Spenden	0	0	610	630	650	670
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**36.318**	**41.620**	**1.083.192**	**1.112.411**	**1.150.089**	**1.195.920**
-	Personalaufwendungen	-2.552.450	-2.963.210	-3.914.680	-4.010.125	-4.084.742	-3.992.806
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	-146.932	-151.160	-155.510	-159.870
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	-1.750	-2.000	-2.000	-2.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-98.136	-224.910	-365.700	-387.897	-562.092	-436.157
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.735	-10.030	-10.130	-10.460	-10.810	-11.160
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.975	-6.350	-299.740	-308.798	-318.136	-327.745
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-2.666.296**	**-3.204.500**	**-4.738.932**	**-4.870.440**	**-5.133.290**	**-4.929.738**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-2.629.978**	**-3.162.880**	**-3.655.740**	**-3.758.029**	**-3.983.201**	**-3.733.818**
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-2.629.978**	**-3.162.880**	**-3.655.740**	**-3.758.029**	**-3.983.201**	**-3.733.818**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-2.629.978**	**-3.162.880**	**-3.655.740**	**-3.758.029**	**-3.983.201**	**-3.733.818**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-61.564	-60.830	-444.357	-454.809	-460.663	-476.049
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-2.691.542**	**-3.223.710**	**-4.100.097**	**-4.212.838**	**-4.443.864**	**-4.209.867**
+/-	Finanzausgleich	127.283	83.490	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-2.564.259**	**-3.140.220**	**-4.100.097**	**-4.212.838**	**-4.443.864**	**-4.209.867**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-2.564.259**	**-3.140.220**	**-4.100.097**	**-4.212.838**	**-4.443.864**	**-4.209.867**

Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

54
67/131

2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN

Mit ihren Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.

Zugleich leistet die EKvW mit den Evangelischen Schulen einen kirchlich-diakonischen Dienst an der Zivilgesellschaft und nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr.

Als Träger von Schulen wird die EKvW zu einem schulpolitischen Diskurspartner mit Erfahrung und Gewicht.

Diese Schulen gibt es aber letztlich nur, weil viele Menschen – Eltern genauso wie Schüler*innen – Vertrauen in sie setzen und den eigenen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche bejahen.

Und evangelische Schulen sind natürlich bestrebt, dieses Vertrauen zu bestärken. Zum Beispiel durch verlässliche und überzeugende pädagogische Arbeit, die sich bewusst den Kindern und Jugendlichen zuwendet. Sie unterstützen Schüler*innen dabei, ihre Bestimmung als Mensch zu finden und zu verwirklichen. Der Bezug auf das Evangelium und auf ein biblisches Menschenbild hilft dabei Schüler*innen genauso wie den Lehrer*innen zu größerer Unabhängigkeit und Freiheit. Und diese Unabhängigkeit wiederum hilft gegen Orientierungslosigkeit und Resignation.

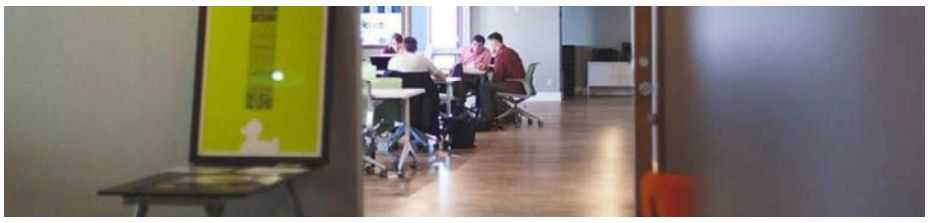
»Wozu lebe ich – und wozu sollte ich lernen?«: In evangelischen Schulen weicht man solchen Fragen nicht aus. Hier wird der Versuch unternommen, zusammen zu praktizieren, was zusammengehört: Unterricht sollte immer erziehend und Erziehung immer auch bildend sein. Darin besteht die Chance, dass Lernen für Jugendliche den Sinn erschließt, nach dem viele suchen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt aktuell sieben Schulen an sechs Standorten:

- Hans-Ehrenberg-Gymnasium, Bielefeld-Sennestadt
- St. Jacobus-Schule, Evangelische Sekundarschule Breckerfeld
- Birger-Forell-Sekundarschule, Espelkamp
- Söderblom-Gymnasium, Espelkamp
- Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck
- Evangelisches Gymnasium Lippstadt
- Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

Jede Schule an ihrem Standort hat ihre eigene Prägung durch ihre Geschichte und durch die Menschen, die dort lernen, lehren und zusammenleben.

Durch ihr evangelisch-diakonisches Profil leisten die landeskirchlichen Schulen einen zentralen Beitrag zu kirchlichem Bildungshandeln und schaffen für ca. 6.000 Schüler*innen und deren Familien Kontaktflächen zur Botschaft des Evangeliums und zu gelebtem Glauben.



	Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	128.873	33.500	33.000	160.560	288.120	288.120
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	5.252.506	5.448.100	6.086.700	6.347.650	6.608.600	6.783.650
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	25.987	3.200	5.760	5.280	5.280	5.280
+	Sonstige ordentliche Erträge	95.499	4.000	12.650	12.650	12.650	12.650
=	**SUMME ERTRÄGE**	**5.502.865**	**5.488.800**	**6.138.110**	**6.526.140**	**6.914.650**	**7.089.700**
-	Personalaufwendungen	-4.658.092	-5.223.978	-5.577.601	-5.734.400	-5.895.195	-6.056.765
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-100	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-123	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-874.185	-719.078	-833.060	-940.140	-1.027.090	-1.023.140
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-44.209	-15.050	-18.250	-17.650	-11.550	-11.550
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-434.216	-390.700	-420.500	-395.510	-348.210	-376.760
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-6.010.825**	**-6.348.906**	**-6.849.411**	**-7.087.700**	**-7.282.045**	**-7.468.215**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-507.960**	**-860.106**	**-711.301**	**-561.560**	**-367.395**	**-378.515**
+/-	Finanzergebnis	-12.887	-12.000	-12.500	-12.500	-12.500	-12.500
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-520.847**	**-872.106**	**-723.801**	**-574.060**	**-379.895**	**-391.015**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-175	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-521.022**	**-872.106**	**-723.801**	**-574.060**	**-379.895**	**-391.015**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-27.134	-29.919	-20.428	-20.428	-20.428	-20.428
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-548.157**	**-902.025**	**-744.228**	**-594.488**	**-400.323**	**-411.443**
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-548.157**	**-902.025**	**-744.228**	**-594.488**	**-400.323**	**-411.443**
-	Zuführung zu Rücklagen	-408.087	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-956.243**	**-902.025**	**-744.228**	**-594.488**	**-400.323**	**-411.443**

Abbildung 16 Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp

	Söderblom Gymnasium Espelkamp (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	210.595	2.800	4.000	70.600	137.200	137.200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	10.502.144	10.030.110	11.122.000	11.501.700	11.877.400	12.242.500
+	Kollekten und Spenden	1.503	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	51.933	19.500	29.480	29.480	29.480	28.600
+	Sonstige ordentliche Erträge	54.254	9.300	10.400	10.400	10.400	10.400
=	**SUMME ERTRÄGE**	**10.820.429**	**10.061.710**	**11.165.880**	**11.612.180**	**12.054.480**	**12.418.700**
-	Personalaufwendungen	-9.439.046	-9.969.563	-10.511.502	-10.817.025	-11.138.545	-11.474.525
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-570	0	0	0	0	0
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-1.681.286	-859.031	-1.251.343	-1.783.093	-1.732.543	-1.327.943
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-228.643	-163.510	-176.790	-168.590	-168.590	-167.490
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-855.565	-662.600	-696.360	-608.110	-519.300	-528.900
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-12.205.110**	**-11.654.704**	**-12.635.995**	**-13.376.818**	**-13.558.978**	**-13.498.858**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.384.681**	**-1.592.994**	**-1.470.115**	**-1.764.638**	**-1.504.498**	**-1.080.158**
+/-	Finanzergebnis	178	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.384.503**	**-1.592.994**	**-1.470.115**	**-1.764.638**	**-1.504.498**	**-1.080.158**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	36.793	3.500	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.347.710**	**-1.589.494**	**-1.470.115**	**-1.764.638**	**-1.504.498**	**-1.080.158**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.347.710**	**-1.589.494**	**-1.470.115**	**-1.764.638**	**-1.504.498**	**-1.080.158**
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-1.347.710**	**-1.589.494**	**-1.470.115**	**-1.764.638**	**-1.504.498**	**-1.080.158**
-	Zuführung zu Rücklagen	-456.968	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.804.678**	**-1.589.494**	**-1.470.115**	**-1.764.638**	**-1.504.498**	**-1.080.158**

Abbildung 17 Söderblom-Gymnasium Espelkamp

	Ev. Sekundarschule Breckerfeld (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	38.507	0	0	69.240	138.480	138.480
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	4.542.116	4.762.500	4.902.500	4.985.050	5.007.600	5.056.600
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	50.514	9.300	33.220	22.580	22.580	22.580
+	Sonstige ordentliche Erträge	808	11.000	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**4.631.944**	**4.782.800**	**4.935.720**	**5.076.870**	**5.168.660**	**5.217.660**
-	Personalaufwendungen	-4.226.718	-4.489.700	-4.882.440	-4.882.440	-4.882.440	-4.882.440
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-564.809	-396.200	-2.251.010	-2.107.960	-610.860	-613.860
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-100.398	-24.810	-63.750	-47.450	-41.950	-40.750
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-343.624	-271.180	-263.510	-235.990	-207.490	-215.390
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-5.235.549**	**-5.181.890**	**-7.460.710**	**-7.273.840**	**-5.742.740**	**-5.752.440**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-603.605**	**-399.090**	**-2.524.990**	**-2.196.970**	**-574.080**	**-534.780**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-603.605**	**-399.090**	**-2.524.990**	**-2.196.970**	**-574.080**	**-534.780**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-603.605**	**-399.090**	**-2.524.990**	**-2.196.970**	**-574.080**	**-534.780**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-603.605**	**-399.090**	**-2.524.990**	**-2.196.970**	**-574.080**	**-534.780**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-603.605**	**-399.090**	**-2.524.990**	**-2.196.970**	**-574.080**	**-534.780**
-	Zuführung zu Rücklagen	-178.963	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-782.568**	**-399.090**	**-2.524.990**	**-2.196.970**	**-574.080**	**-534.780**

Abbildung 18 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld

	Hans-Ehrenberg-Schule (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	217.217	5.750	2.100	109.140	216.180	216.180
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	105.375	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
+	Zuschüsse von Dritten	8.067.070	8.050.000	8.882.800	9.166.150	9.472.000	9.747.100
+	Kollekten und Spenden	638	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	68.435	1.300	29.940	29.140	27.860	22.900
+	Sonstige ordentliche Erträge	229.565	7.400	10.300	10.300	10.300	10.300
=	**SUMME ERTRÄGE**	**8.688.300**	**8.164.450**	**9.025.140**	**9.414.730**	**9.826.340**	**10.096.480**
-	Personalaufwendungen	-7.303.257	-8.031.609	-8.427.288	-8.649.200	-8.913.550	-9.140.600
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-18.344	0	0	0	0	0
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-1.050.268	-834.486	-1.081.648	-1.095.448	-902.998	-706.548
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-71.362	-10.080	-50.100	-49.000	-46.400	-40.200
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-613.531	-432.755	-458.028	-421.238	-382.448	-388.848
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-9.056.763**	**-9.308.930**	**-10.017.065**	**-10.214.886**	**-10.245.396**	**-10.276.196**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-368.463**	**-1.144.480**	**-991.925**	**-800.156**	**-419.056**	**-179.716**
+/-	Finanzergebnis	-4.843	-4.843	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-373.306**	**-1.149.322**	**-996.925**	**-805.156**	**-424.056**	**-184.716**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	31.106	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-342.199**	**-1.149.322**	**-996.925**	**-805.156**	**-424.056**	**-184.716**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-40.887	-12.000	-4.355	-4.355	-4.355	-4.355
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-383.087**	**-1.161.322**	**-1.001.280**	**-809.511**	**-428.411**	**-189.071**
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-383.087**	**-1.161.322**	**-1.001.280**	**-809.511**	**-428.411**	**-189.071**
-	Zuführung zu Rücklagen	-470.719	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-853.806**	**-1.161.322**	**-1.001.280**	**-809.511**	**-428.411**	**-189.071**

Abbildung 19 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld

	Ev. Gymnasium Lippstadt (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	103.392	0	0	82.200	164.400	164.400
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	7.077.874	7.552.100	6.902.100	6.805.600	7.009.700	7.075.500
+	Kollekten und Spenden	-300	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	50.245	7.800	37.720	36.360	36.120	32.760
+	Sonstige ordentliche Erträge	10.356	33.200	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**7.241.568**	**7.593.100**	**6.939.820**	**6.924.160**	**7.210.220**	**7.272.660**
-	Personalaufwendungen	-5.975.959	-6.475.800	-6.478.000	-6.537.800	-6.598.200	-6.659.100
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-864	0	0	0	0	0
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-1.644.121	-1.580.600	-1.471.340	-894.620	-894.920	-895.320
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-109.612	-55.060	-94.700	-93.000	-92.700	-88.500
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-575.935	-547.900	-528.830	-286.080	-63.660	-68.360
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-8.306.490**	**-8.659.360**	**-8.572.870**	**-7.811.500**	**-7.649.480**	**-7.711.280**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.064.922**	**-1.066.260**	**-1.633.050**	**-887.340**	**-439.260**	**-438.620**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.064.922**	**-1.066.260**	**-1.633.050**	**-887.340**	**-439.260**	**-438.620**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.064.922**	**-1.066.260**	**-1.633.050**	**-887.340**	**-439.260**	**-438.620**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	45.084	-5.300	-2.395	-2.400	-2.400	-2.400
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.019.838**	**-1.071.560**	**-1.635.445**	**-889.740**	**-441.660**	**-441.020**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-1.019.838**	**-1.071.560**	**-1.635.445**	**-889.740**	**-441.660**	**-441.020**
-	Zuführung zu Rücklagen	-317.641	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	121.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.337.479**	**-950.560**	**-1.635.445**	**-889.740**	**-441.660**	**-441.020**

Abbildung 20 Evangelisches Gymnasium Lippstadt

	Ev. Gymnasium Meinerzhagen (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	112.958	7.000	7.050	102.450	197.850	197.850
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.429	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
+	Zuschüsse von Dritten	7.332.726	7.503.900	7.804.200	7.898.950	8.008.500	8.087.000
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	50.904	4.500	40.860	40.740	40.420	40.260
+	Sonstige ordentliche Erträge	9.684	2.600	800	800	800	800
=	**SUMME ERTRÄGE**	**7.507.701**	**7.519.400**	**7.854.310**	**8.044.340**	**8.248.970**	**8.327.310**
-	Personalaufwendungen	-6.642.330	-7.491.100	-7.638.600	-7.709.700	-7.780.000	-7.851.000
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-31.985	0	0	0	0	0
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-684.378	-881.800	-741.820	-926.920	-928.520	-753.320
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-211.842	-91.100	-130.180	-126.330	-122.290	-113.190
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-343.889	-335.400	-339.530	-303.960	-265.190	-267.290
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-7.914.423**	**-8.799.400**	**-8.850.130**	**-9.066.910**	**-9.096.000**	**-8.984.800**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-406.723**	**-1.280.000**	**-995.820**	**-1.022.570**	**-847.030**	**-657.490**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-406.723**	**-1.280.000**	**-995.820**	**-1.022.570**	**-847.030**	**-657.490**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-406.723**	**-1.280.000**	**-995.820**	**-1.022.570**	**-847.030**	**-657.490**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-7.737	-9.100	-3.790	-3.800	-3.800	-3.800
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-414.460**	**-1.289.100**	**-999.610**	**-1.026.370**	**-850.830**	**-661.290**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-414.460**	**-1.289.100**	**-999.610**	**-1.026.370**	**-850.830**	**-661.290**
-	Zuführung zu Rücklagen	-493.847	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-908.307**	**-1.289.100**	**-999.610**	**-1.026.370**	**-850.830**	**-661.290**

Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

	Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	356.252	91.900	69.760	208.360	346.960	346.960
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	10.662.636	10.001.900	11.265.950	11.620.550	11.888.150	12.138.450
+	Kollekten und Spenden	2.420	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	92.297	0	22.040	12.440	11.880	11.760
+	Sonstige ordentliche Erträge	646.919	71.000	70.600	70.600	70.600	70.600
=	**SUMME ERTRÄGE**	**11.760.524**	**10.164.800**	**11.428.350**	**11.911.950**	**12.317.590**	**12.567.770**
-	Personalaufwendungen	-8.232.286	-9.035.300	-9.591.000	-9.883.400	-10.192.900	-10.520.450
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-8.649	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-903.401	-653.300	-634.710	-645.810	-649.610	-662.810
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-95.952	-6.160	-33.010	-18.260	-17.560	-15.710
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.942.234	-2.821.503	-2.854.708	-2.844.048	-2.826.428	-2.834.428
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-12.182.522**	**-12.516.263**	**-13.113.428**	**-13.391.518**	**-13.686.498**	**-14.033.398**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-421.998**	**-2.351.463**	**-1.685.078**	**-1.479.568**	**-1.368.908**	**-1.465.628**
+ / -	Finanzergebnis	0	1.100	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-421.998**	**-2.350.363**	**-1.685.078**	**-1.479.568**	**-1.368.908**	**-1.465.628**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-421.998**	**-2.350.363**	**-1.685.078**	**-1.479.568**	**-1.368.908**	**-1.465.628**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-54.918	-116.300	-102.590	-105.450	-108.500	-111.750
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-476.916**	**-2.466.663**	**-1.787.668**	**-1.585.018**	**-1.477.408**	**-1.577.378**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-476.916**	**-2.466.663**	**-1.787.668**	**-1.585.018**	**-1.477.408**	**-1.577.378**
-	Zuführung zu Rücklagen	-567.187	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.044.104**	**-2.466.663**	**-1.787.668**	**-1.585.018**	**-1.477.408**	**-1.577.378**

Abbildung 22 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

	Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.167.794	140.950	115.910	802.550	1.489.190	1.489.190
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	106.804	101.400	101.400	101.400	101.400	101.400
+	Zuschüsse von Dritten	53.437.071	53.348.610	56.966.250	58.325.650	59.871.950	61.130.800
+	Kollekten und Spenden	4.261	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	390.315	45.600	199.020	176.020	173.620	164.140
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.047.085	138.500	104.750	104.750	104.750	104.750
=	**SUMME ERTRÄGE**	**56.153.330**	**53.775.060**	**57.487.330**	**59.510.370**	**61.740.910**	**62.990.280**
-	Personalaufwendungen	-46.477.688	-50.717.050	-53.106.431	-54.213.965	-55.400.830	-56.584.880
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-100	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-60.536	0	0	0	0	0
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-7.402.447	-5.924.495	-8.264.931	-8.393.991	-6.746.541	-5.982.941
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-862.018	-365.770	-566.780	-520.280	-501.040	-477.390
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.108.994	-5.462.038	-5.561.466	-5.094.936	-4.612.726	-4.679.976
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-60.911.683**	**-62.469.453**	**-67.499.608**	**-68.223.172**	**-67.261.137**	**-67.725.187**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-4.758.353**	**-8.694.393**	**-10.012.278**	**-8.712.802**	**-5.520.227**	**-4.734.907**
+ / -	Finanzergebnis	-17.551	-15.743	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-4.775.904**	**-8.710.136**	**-10.029.778**	**-8.730.302**	**-5.537.727**	**-4.752.407**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	67.724	3.500	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-4.708.180**	**-8.706.636**	**-10.029.778**	**-8.730.302**	**-5.537.727**	**-4.752.407**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-377.196	-26.092	-241.019	-242.335	-243.775	-245.335
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-5.085.376**	**-8.732.728**	**-10.270.797**	**-8.972.637**	**-5.781.502**	**-4.997.742**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-5.085.376**	**-8.732.728**	**-10.270.797**	**-8.972.637**	**-5.781.502**	**-4.997.742**
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.893.411	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	121.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-7.978.788**	**-8.611.728**	**-10.270.797**	**-8.972.637**	**-5.781.502**	**-4.997.742**

Abbildung 23 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen

64
77/131

2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN

Manche bezeichnen sie als verlängerten Arm des Landeskirchenamtes. Andere als die Arbeitsebene der westfälischen Landeskirche. Richtig ist, dass die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen eine wichtige Arbeit für alle Ebenen der Evangelischen Kirche in Westfalen leisten.

Sie setzen Themen und geben damit wichtige Impulse.

Das Landeskirchenamt ist Träger von folgenden Ämtern und Einrichtungen, die sich von ihrem Standort auf verschiedene Orte innerhalb Westfalens verteilen:

Hochschule für Kirchenmusik

Amt für Jugendarbeit

Pädagogisches Institut

Evangelische Studierendengemeinde der EKvW
ESG.Westfalen

oikos-Institut

Institut für Kirche und Gesellschaft

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT)



2.4.1. Hochschule für Kirchenmusik

	Hochschule für Kirchenmusik (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	30.715	19.800	12.200	12.476	12.760	13.053
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	436.900	394.700	423.000	412.000	402.000	394.000
+	Zuschüsse von Dritten	22.498	18.500	2.800	2.884	2.971	3.060
+	Kollekten und Spenden	3.152	35.300	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.180	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	38.171	22.000	15.000	15.450	15.914	16.391
=	**SUMME ERTRÄGE**	**535.615**	**490.300**	**453.000**	**442.810**	**433.644**	**426.504**
-	Personalaufwendungen	-1.264.044	-1.388.910	-882.532	-957.497	-992.148	-1.022.162
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-491.463	-1.216.950	-544.400	-442.252	-455.520	-469.185
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.414	-1.900	0	0	0	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-202.512	-160.640	-34.750	-60.793	-62.616	-64.495
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-1.964.433**	**-2.768.400**	**-1.461.682**	**-1.460.542**	**-1.510.284**	**-1.555.842**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.428.818**	**-2.278.100**	**-1.008.682**	**-1.017.732**	**-1.076.640**	**-1.129.338**
+ / -	Finanzergebnis	0	-31.000	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.428.818**	**-2.309.100**	**-1.008.682**	**-1.017.732**	**-1.076.640**	**-1.129.338**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.428.818**	**-2.309.100**	**-1.008.682**	**-1.017.732**	**-1.076.640**	**-1.129.338**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	121.413	0	89.100	89.100	89.100	89.100
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.307.405**	**-2.309.100**	**-919.582**	**-928.632**	**-987.540**	**-1.040.238**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-1.307.405**	**-2.309.100**	**-919.582**	**-928.632**	**-987.540**	**-1.040.238**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.307.405**	**-2.309.100**	**-919.582**	**-928.632**	**-987.540**	**-1.040.238**

Abbildung 24 Hochschule für Kirchenmusik

2.4.2. Amt für Jugendarbeit

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW (AfJ) ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Westfalen beteiligen und sich für diese engagieren. Es ist Träger des Diakonischen Jahres der EKvW (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst), der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Arnsberg und der Gewalt Akademie Villigst.

- Als Qualifizierungsinstitut schult und befähigt es Multiplikator*innen in der gemeindlichen, verbandlichen und offenen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Mit Arbeitshilfen, Materialien und vielfältigen Support unterstützt es die Jugendarbeiten in den Gemeinden, Kirchenkreisen und freien Verbänden kirchlicher Prägung.
- Die Mitarbeitenden des Amtes für Jugendarbeit beraten Landeskirche, Kirchenkreise, Gemeinden und Verbände in Bezug auf inhaltliche Themen und konzeptionelle Prozesse.
- Als Geschäftsstelle der Ev. Jugend von Westfalen begleitet das AfJ die Arbeit des vom Land NRW anerkannten Jugendverbandes (Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen/Evangelische Jugend von Westfalen).
- Es sorgt für Vernetzung und Diskurs mit anderen Jugendorganisationen, der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie die proaktive Teilnahme an jugendpolitischen und wissenschaftlichen Diskursen zur Jugendarbeit.
- Im Auftrag der EKvW und des Jugendverbandes werden aktuelle Positionen, Ziele und Perspektiven für lebensweltliche und gesellschaftliche Themenbereichen erarbeitet und in die Praxis der Basisarbeit eingebracht.
- Als Träger des Diakonischen Jahres begleitet es jährlich 250 junge Menschen mit dem Ziel der Orientierung und Persönlichkeitsentwicklung.

Wesentliche Anliegen des Amtes für Jugendarbeit sind:

- Sinnstiftung durch christlichen Glauben in Zeiten von Individualisierung und Globalisierung
- Identitätsbildung durch Erfahrungen mit anderen in „geschützten Räumen“
- Ganzheitliche Bildung, die kognitive, emotionale, kulturelle, politische und soziale Kompetenzen integriert und alle Sinne einbezieht
- Partizipation, verstanden als aktive Teilhabe an allen Prozessen, die für Kindern und Jugendliche wichtig sind
- Inklusion als Orientierung an der Vielfalt und den individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und Sorge für die entsprechenden Rahmenbedingungen





	Amt für Jugendarbeit (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.070.669	2.077.200	2.097.500	2.097.500	2.097.500	2.097.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	2.053.407	2.110.000	2.254.700	2.254.700	2.254.700	2.254.700
+	Kollekten und Spenden	175.413	200.900	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	213.032	200.100	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	-13	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**4.512.508**	**4.588.200**	**4.352.200**	**4.352.200**	**4.352.200**	**4.352.200**
-	Personalaufwendungen	-4.307.573	-4.891.060	-4.394.560	-4.484.771	-4.430.550	-4.607.551
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-178.112	-137.000	-130.000	-130.000	-130.000	-130.000
-	Zuschüsse an Dritte	-82	-200	-200	-200	-200	-200
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-899.423	-1.008.900	-1.132.000	-1.138.800	-1.145.800	-1.153.100
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.714	-8.200	-8.200	-8.200	-8.200	-8.200
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-425.347	-363.500	-173.600	-173.600	-173.600	-173.600
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-5.819.250**	**-6.408.860**	**-5.838.560**	**-5.935.571**	**-5.888.350**	**-6.072.650**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.306.743**	**-1.820.660**	**-1.486.360**	**-1.583.371**	**-1.536.150**	**-1.720.450**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.306.743**	**-1.820.660**	**-1.486.360**	**-1.583.371**	**-1.536.150**	**-1.720.450**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.306.743**	**-1.820.660**	**-1.486.360**	**-1.583.371**	**-1.536.150**	**-1.720.450**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-150.015	12.500	-124.350	-129.350	-133.760	-138.350
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.456.757**	**-1.808.160**	**-1.610.710**	**-1.712.721**	**-1.669.910**	**-1.858.800**
+ / -	Finanzausgleich	127.518	106.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-1.329.239**	**-1.702.160**	**-1.610.710**	**-1.712.721**	**-1.669.910**	**-1.858.800**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	20.646	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.308.594**	**-1.702.160**	**-1.610.710**	**-1.712.721**	**-1.669.910**	**-1.858.800**

Abbildung 25 Amt für Jugendarbeit

2.4.3. Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut (PI) der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die zentrale Bildungseinrichtung für (religions-) pädagogische und gemeindepädagogische Themen und Fragestellungen.

Als Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut bietet das PI ein breites Spektrum an Angeboten für Religionslehrer*innen, Fachleiter*innen, Schulleiter*innen, Schulseelsorger*innen, Erzieher*innen in evangelischen Kitas, Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Zudem begleitet das PI Studierende der Evangelischen Theologie auf Lehramt, Lehramtsanwärter*innen und Vikar*innen auf ihrem Weg ins Berufsleben.

Außerdem berät und unterstützt das PI die genannten Personengruppen sowie die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Schulen in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.

Die praktische Arbeit mit etwa 2.500 Schüler*innen ist im Arbeitsbereich Religiöse Schulwochen verortet.

Das Medienzentrum Haus Villigst, das Medienportal, die Filmzentrale sowie die Büchereifachstelle ermöglichen und unterstützen die bildungsorientierte Arbeit mit Medien im Raum der EKvW.

Weitere Informationen zum Pädagogischen Institut finden Sie hier: www.pi-villigst.de

Pädagogisches Institut
Evangelische Kirche von Westfalen



	Pädagogisches Institut (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	413.522	389.210	410.850	421.600	420.600	421.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	40.720	40.720	40.720	0
+	Zuschüsse von Dritten	668.970	482.090	473.870	473.870	473.870	473.870
+	Kollekten und Spenden	1.070	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.830	41.970	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	21.326	-9.500	16.000	16.000	16.000	16.000
=	**SUMME ERTRÄGE**	**1.110.717**	**903.770**	**941.440**	**952.190**	**951.190**	**911.470**
-	Personalaufwendungen	-1.264.141	-1.498.755	-1.308.726	-1.329.559	-1.372.280	-1.412.828
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	-40.720	-40.720	-40.720	0
-	Zuschüsse an Dritte	-715	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-522.841	-820.035	-688.950	-692.555	-726.660	-727.880
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-13.366	-6.315	-13.234	-13.234	-13.234	-11.364
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-488.125	-185.780	-185.600	-190.965	-196.675	-202.580
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-2.289.187**	**-2.510.885**	**-2.237.230**	**-2.267.033**	**-2.349.569**	**-2.354.652**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.178.470**	**-1.607.115**	**-1.295.790**	**-1.314.843**	**-1.398.379**	**-1.443.182**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.178.470**	**-1.607.115**	**-1.295.790**	**-1.314.843**	**-1.398.379**	**-1.443.182**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.178.470**	**-1.607.115**	**-1.295.790**	**-1.314.843**	**-1.398.379**	**-1.443.182**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-561.794	-627.013	-659.262	-680.938	-673.287	-665.407
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.740.264**	**-2.234.128**	**-1.955.052**	**-1.995.781**	**-2.071.666**	**-2.108.589**
+ / -	Finanzausgleich	60.216	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-1.680.048**	**-2.234.128**	**-1.955.052**	**-1.995.781**	**-2.071.666**	**-2.108.589**
-	Zuführung zu Rücklagen	-24.706	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-1.704.754**	**-2.234.128**	**-1.955.052**	**-1.995.781**	**-2.071.666**	**-2.108.589**

Abbildung 26 Pädagogisches Institut

2.4.4. Evangelische Studierendengemeinde der EKvW

Evangelische Studierendengemeinde der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist Trägerin der ESG.Westfalen.

Die ESG.Westfalen ist das neue Angebot der EKvW für Studierende an den Hochschulstandorten Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Paderborn.

Zum Angebot der ESG.Westfalen gehören insbesondere:

- Gottesdienste und Andachten (in Präsenz und im digitalen Raum)
- Seelsorge und Beratung (in Präsenz und im digitalen Raum)
- Angebote, Events, Exkursionen und Projekte

Das ehemals im Bereich der Evangelischen Studierendengemeinden verortete Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika (STUBE) sowie der Ökumenische Notfonds für Studierende aus Ländern des Globalen Südens und Osteuropas in finanzieller Notlage (ÖNO) sind ab dem 1. Januar 2026 am oikos-Institut angesiedelt.

Weitere Informationen zur ESG.Westfalen finden sich im schriftlichen Bericht zur Landessynode.

	ESG.Westfalen (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	17.591	14.650	10.200	10.500	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	45.337	0	14.458	10.626	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	11.370	10.200	10.400	10.400	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	100	23.500	2.000	2.000	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	67	130	100	100	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**74.465**	**48.480**	**37.158**	**33.626**	**0**	**0**
-	Personalaufwendungen	-146.664	-152.100	-171.547	-155.015	-74.609	-77.105
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-3.640	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-90.268	-84.600	-2.000	-2.000	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-62.176	-54.150	-87.708	-83.876	-48.650	-48.650
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-460	-820	0	0	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-78.909	-92.180	-114.575	-39.800	-425	-425
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-378.017**	**-387.130**	**-376.650**	**-280.691**	**-123.684**	**-126.180**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-303.552**	**-338.650**	**-339.492**	**-247.065**	**-123.684**	**-126.180**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-303.552**	**-338.650**	**-339.492**	**-247.065**	**-123.684**	**-126.180**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-303.552**	**-338.650**	**-339.492**	**-247.065**	**-123.684**	**-126.180**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-175.953	-248.900	-312.450	-317.100	-154.200	-158.800
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-479.505**	**-587.550**	**-651.942**	**-564.165**	**-277.884**	**-284.980**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-479.505**	**-587.550**	**-651.942**	**-564.165**	**-277.884**	**-284.980**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	11	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-479.495**	**-587.550**	**-651.942**	**-564.165**	**-277.884**	**-284.980**

Abbildung 27 ESG.Westfalen

74
87/131

	Volkeningheim (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	218.552	204.322	124.250	124.250	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	720	620	500	500	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	681	200	200	200	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**219.953**	**205.142**	**124.950**	**124.950**	**0**	**0**
-	Personalaufwendungen	-207.865	-160.800	-43.766	-45.183	0	0
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-7.300	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-97.653	-83.410	-33.030	-32.180	0	0
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-195.831	-212.880	-76.050	-76.000	0	0
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-501.349**	**-464.390**	**-152.846**	**-153.363**	**0**	**0**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-281.396**	**-259.248**	**-27.896**	**-28.413**	**0**	**0**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-281.396**	**-259.248**	**-27.896**	**-28.413**	**0**	**0**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-281.396**	**-259.248**	**-27.896**	**-28.413**	**0**	**0**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	55.223	36.180	17.150	17.500	0	0
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-226.173**	**-223.068**	**-10.746**	**-10.913**	**0**	**0**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-226.173**	**-223.068**	**-10.746**	**-10.913**	**0**	**0**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	36.566	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-189.607**	**-223.068**	**-10.746**	**-10.913**	**0**	**0**

Abbildung 28 Volkeningheim

2.4.5. oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW

Das oikos-Institut für Mission und Ökumene mit Sitz in Dortmund ist zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste hervorgegangen. Es ist dem Leitungsfeld Ökumene zugeordnet.

Das oikos-Institut arbeitet innerhalb der EKvW an den Themenbereichen Gemeinde- und Kirchenentwicklung, Entwicklungsdienst und weltweite Nachhaltigkeit, Mission und Kirchenpartnerschaften, Ökumene und interreligiöser Dialog.

Es unterstützt und berät in diesen Themenbereichen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKvW sowie Initiativen und Einzelpersonen. Es engagiert sich im Dialog mit internationalen Partnern. Grundlage der Arbeit des oikos-Instituts ist das Missionsverständnis der EKvW.

Im oikos-Institut sind zudem verortet die „von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen", der Innovationsfonds „TeamGeist" und das „Kompetenzzentrum Ehrenamt" mit der Fortbildung für Presbyterien.

Das oikos-Institut nimmt seine Aufgaben in sieben Handlungsfeldern wahr:

1. Beraten und Begleiten: u.a. Gemeindeberatung, neue Gemeindeformen, Stadtkirchenarbeit
2. Bibel entdecken: u.a. Werkstatt Bibel, ökumenische Bibelwochen
3. Zum Glauben einladen: u.a. Kurse zum Glauben, genussvoll glauben
4. Nachhaltige Entwicklung und Gerechtigkeit stärken: u.a. Fairer Handel, Klimagerechtigkeit, Brot für die Welt
5. Ökumenisch Lernen in vereinter Mission: u.a. Kirchenpartnerschaften, VEM, ökumenische Spiritualität
6. Ökumene und Dialog: u.a. Interreligiöser Dialog, Orthodoxie, Sekten- und Weltanschauungsfragen, Körper und Glaube
7. Unterstützung leisten: Organisation von landeskirchlichen Großveranstaltungen u.a. Tag der Presbyterien, Fortbildungsangebote und Fachtage

oikos-Institut
für Mission und Ökumene
Evangelische Kirche von Westfalen



	oikos - Institut (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	77.589	68.055	94.395	56.945	57.145	57.225
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	88.549	0	254.825	254.825	254.825	254.825
+	Zuschüsse von Dritten	26.640	216.950	18.200	18.200	18.200	18.200
+	Kollekten und Spenden	113.424	87.700	118.000	118.000	111.800	111.800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	180.237	128.999	86.950	30.286	33.486	33.486
+	Sonstige ordentliche Erträge	7.503	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**493.941**	**501.704**	**572.370**	**478.256**	**475.456**	**475.536**
-	Personalaufwendungen	-935.534	-1.074.865	-1.379.485	-1.445.720	-1.497.720	-1.546.187
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-69.860	-14.450	-47.250	-46.750	-46.750	-46.750
-	Zuschüsse an Dritte	-28.535	-116.200	-12.000	-1.000	-1.000	-1.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-269.053	-459.867	-415.505	-348.455	-348.455	-354.455
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.242	-2.000	-3.800	-800	-800	-3.300
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-311.997	-126.872	-151.059	-151.059	-151.059	-151.059
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-1.616.221**	**-1.794.254**	**-2.009.099**	**-1.993.784**	**-2.045.784**	**-2.102.751**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-1.122.281**	**-1.292.550**	**-1.436.729**	**-1.515.528**	**-1.570.328**	**-1.627.215**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-1.122.281**	**-1.292.550**	**-1.436.729**	**-1.515.528**	**-1.570.328**	**-1.627.215**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-1.122.281**	**-1.292.550**	**-1.436.729**	**-1.515.528**	**-1.570.328**	**-1.627.215**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	597.222	950.715	985.961	1.154.416	1.313.328	1.278.201
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-525.059**	**-341.835**	**-450.768**	**-361.112**	**-257.000**	**-349.015**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	70.000	72.450	74.986	77.610
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-525.059**	**-341.835**	**-380.768**	**-288.662**	**-182.014**	**-271.405**
-	Zuführung zu Rücklagen	-8.249	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	7.435	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-525.873**	**-341.835**	**-380.768**	**-288.662**	**-182.014**	**-271.405**

Abbildung 29 oikos-Institut

2.4.6. Institut für Kirche und Gesellschaft

Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) ist das operative Zentrum der gesellschaftlichen Arbeit der EKvW. Seit April 2024 werden das Institut und das Dezernat für Gesellschaftliche Verantwortung im Landeskirchenamt in einem integrierten Leitungsmodell gemeinsam geführt. Es vertieft die Verbindung zwischen der praktischen Arbeit des Instituts und den Leitungsgremien der Landeskirche.

Das IKG hat den Auftrag, den Dialog von Kirche und Gesellschaft zu fördern sowie Angebote zur personenbezogenen, politischen, beruflichen und kulturellen Bildung zu entwickeln und durchzuführen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Institut die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die vier Fachbereiche des IKG stellen Schwerpunkte des gesellschaftlichen Engagements der EKvW dar: „Theologische und gesellschaftliche Grundfragen", „Umwelt + Soziales", „Frauen, Männer, Vielfalt" und „Flucht, Migration, Integration". Im Fachbereich Theologische und gesellschaftliche Grundfragen ist die Evangelische Akademie Villigst verankert.

Im Bereich der Erwachsenen-, Familien- und Jugendbildung führt das IKG jährlich rund 650 Tagungen und Seminare als Präsenz- oder Digitalveranstaltungen sowie Bildungsreisen durch. Darüber hinaus zeichnet das Institut verantwortlich für zahlreiche Projekte im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung. Die Bildungsangebote und Projekte finden vielfach in Kooperation mit inner- und außerkirchlichen Partnern statt.

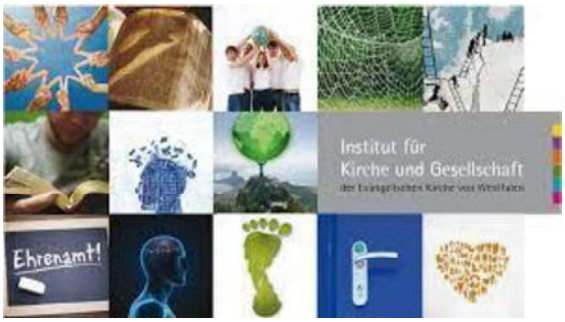
Zu den Aufgaben des IKG gehört es, die Grundorientierungen des christlichen Glaubens in gesellschaftliche und politische Meinungsbildungsprozesse einzubringen. Grundlage dafür ist die Analyse von

Entwicklungen, bezogen auf das Handeln der Kirche, die Kontaktpflege zu Parteien, Ministerien, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Verbänden, Initiativen und Netzwerken und schließlich die Erarbeitung von Stellungnahmen.

Mit seinen Veranstaltungen hat das Institut das Ziel, Menschen in und außerhalb der Kirche zu befähigen und zu ermutigen, Verantwortung zu übernehmen für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Dazu gehört auch die jugendpolitische Bildung mit ihren Schwerpunkten „Demokratie stärken", „Gesellschaftliche Transformation" und „Zukunft der Arbeit".

Mit Hilfe seiner Projektarbeit innerhalb des IKG wird ein nachhaltiges Handeln in Kirche und Gesellschaft unterstützt in den Bereichen „Bildung für nachhaltige Entwicklung", „Gemeinwesenarbeit und Quartiersentwicklung", „Kirche im ländlichen Raum", „Klimaschutz" sowie „nachhaltige Entwicklung" und „Migration und Integration".

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Instituts sind die Beratungsangebote auch für Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Einige Themenfelder sind hier die Ehrenamtsförderung, die Vater-Kind-Arbeit, die Begleitung von Kirchenasylen in der EKvW, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für eine „Kirche im Quartier" und der kirchliche Klimaschutz.



	Institut für Kirche und Gesellschaft (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	775.883	469.033	732.515	747.247	755.583	682.200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	29.965	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
+	Zuschüsse von Dritten	1.932.732	1.921.649	1.572.252	1.641.469	1.554.529	1.566.241
+	Kollekten und Spenden	3.371	48.417	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	431.431	117.923	294.204	69.362	33.001	37.001
+	Sonstige ordentliche Erträge	5.981	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**3.179.364**	**2.561.021**	**2.602.971**	**2.462.078**	**2.347.113**	**2.289.442**
-	Personalaufwendungen	-3.981.264	-3.940.490	-3.894.355	-3.766.224	-3.695.217	-3.610.670
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-108.726	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
-	Zuschüsse an Dritte	-18.137	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.282.875	-1.246.993	-1.571.592	-1.545.967	-1.281.651	-1.209.257
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-19.536	-17.935	-8.686	-8.686	-8.686	-8.686
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-923.840	-249.095	-156.776	-158.642	-160.556	-162.609
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-6.334.379**	**-5.475.014**	**-5.651.909**	**-5.500.019**	**-5.166.610**	**-5.011.723**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-3.155.015**	**-2.913.992**	**-3.048.938**	**-3.037.941**	**-2.819.496**	**-2.722.281**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-3.155.015**	**-2.913.992**	**-3.048.938**	**-3.037.941**	**-2.819.496**	**-2.722.281**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-3.155.015**	**-2.913.992**	**-3.048.938**	**-3.037.941**	**-2.819.496**	**-2.722.281**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	313.226	203.628	255.011	240.509	220.151	226.122
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-2.841.789**	**-2.710.364**	**-2.793.927**	**-2.797.432**	**-2.599.346**	**-2.496.159**
+ / -	Finanzausgleich	0	140.000	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-2.841.789**	**-2.570.364**	**-2.793.927**	**-2.797.432**	**-2.599.346**	**-2.496.159**
-	Zuführung zu Rücklagen	-16.183	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	43.796	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-2.814.176**	**-2.570.364**	**-2.793.927**	**-2.797.432**	**-2.599.346**	**-2.496.159**

Abbildung 30 Institut für Kirche und Gesellschaft

2.4.7. Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW als landeskirchliche Bildungs- und Beratungseinrichtung unterstützt und fördert kirchliche Mitarbeitende. Hier werden berufliche und ehrenamtlich Mitarbeitende beraten, fort- und weitergebildet und erhalten Coaching und Supervision. Gemeinden und Leitungsgremien werden beraten, informiert und unterstützt. Die Arbeit erfolgt in verschiedenen *Fachbereichen*:

1. **GEMEINSAMES PASTORALKOLLEG:** Das *Gemeinsame Pastoralkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche als fusionierter Fachbereich innerhalb der Verwaltungseinheit des IAFW existiert seit 2010 und bietet Fortbildungen für alle Mitarbeitenden in der Kirche zu pastoralen Themen an. Die Palette der Handlungsfelder reicht von Diakonie, Ethik und Fundraising, über Gemeindeentwicklung, Gottesdienst, Kultur, Kunst, Konfirmand*innenarbeit, Leitung, Seelsorge, Teamentwicklung und Theologie bis hin zu Ökumene und Angeboten für Pfarrer*innen im Ruhestand. Jährlich werden hier ca. 150 Fort- und Weiterbildungen in zehn pastoralen Handlungsfeldern von über 2.000 Teilnehmenden mit hohem Interesse nachgefragt und belegt. Besonders attraktiv sind qualifizierende Weiterbildungen und Kollegs für besondere Zielgruppen.
2. Der Fachbereich **GOTTESDIENST UND KIRCHENMUSIK** fördert und berät Verantwortliche dabei, attraktive, tragfähige und zukunftssichere gottesdienstliche Angebote zu entwickeln. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate. Die Beratungen werden vor Ort oder auch in digitalen Formaten durchgeführt. In den Handlungsfeldern Kirche mit Kindern und Kirchenmusik werden Konzepte für die Gestaltung von Gottesdiensten entwickelt. Dabei sind beruflich und ehrenamtlich am Gottesdienst Mitarbeitende im Blick. Im Handlungsfeld Prädikant*innenarbeit werden jährlich über 30 Personen zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgebildet. Coachings und Lektor*innentrainings fördern die personbezogene liturgische Präsenz. Das Westfälische Kirchenmusikwerk und der Westfälische Verband für Kindergottesdienst sind organisatorisch mit dem Fachbereich verbunden.
3. **ZENTRUM SEELSORGE**: Im Zentrum Seelsorge verbinden sich die vielfältigen Handlungsfelder der Seelsorge. Derzeit arbeiten Beauftragte aus sieben Handlungsfeldern für das Zentrum: Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen, Notfallseelsorge, Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge und für Gefängnis- und Polizeiseelsorge. Das Zentrum Seelsorge begleitet, vernetzt, berät und qualifiziert die seelsorglich Tätigen und die für die Rahmenbedingungen seelsorglichen Handelns Verantwortlichen. Es leistet konzeptionelle und fachwissenschaftliche Grundlagenarbeit und konzipiert allgemeine und spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Personen, die in Gemeinden und in spezialisierten Aufgabenbereichen der Seelsorge beruflich oder ehrenamtlich tätig sind.
4. **SUPERVISION UND PERSONALBERATUNG:** Der Fachbereich Supervision und Personalberatung bietet den Mitarbeitenden, Teams, Gemeinden und Einrichtungen der EKvW Supervision, Coaching und Beratung an. Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden gut, gern, gemeinsam und gesund ihre Arbeit tun können. SUPERVISION richtet den Blick primär auf die laufende Arbeit, ihre Herausforderungen, Weiterentwicklung und Weichenstellungen. PERSONALBERATUNG legt den Fokus auf berufsbiografische Themen und Entwicklungen. Vorbereitung auf den RUHESTAND und Begleitung und Fortbildung der Pfarrer*innen im Ruhestand gehören ebenfalls zum Portfolio des Fachbereichs.
5. **GEISTLICHE BEGLEITUNG:** „Gebet, Meditation, Anfechtung" (LUTHER); „beten und das Gerechte tun und auf Gottes Zeit warten" (BONHOEFFER) – programmatische Worte für eine lebenskräftige Theologie und Spiritualität in der Zeit der Umschmelzung der Kirche. In diesem Horizont werden am IAFW qualifizierende Weiterbildungen zur geistlichen Begleitung und Begleitung geistlicher Übungen durchgeführt und geistliche Begleitung für das Lebens-Gespräch mit Gott angeboten und vermittelt. In Verbindung damit stehen vertiefende Weiterbildungen in der Denkbewegung des Glaubens. Mit dem Fachbereich verbunden ist das Forum geistliche Begleitung und geistliches Leben der EKvW.



	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	641.103	682.400	721.800	721.800	721.800	721.800
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	723.887	775.300	1.838.477	1.842.441	1.871.482	1.882.468
+	Zuschüsse von Dritten	7.507	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	-507	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	24.983	50.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	2.717	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**1.399.688**	**1.507.700**	**2.560.277**	**2.564.241**	**2.593.282**	**2.604.268**
-	Personalaufwendungen	-786.130	-894.760	-838.027	-868.091	-897.149	-925.422
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-200	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-308	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.239.429	-1.610.800	-1.638.550	-1.638.550	-1.643.550	-1.643.550
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.575	0	-8.630	-8.630	-8.630	-8.630
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-237.987	-100.110	-109.210	-109.210	-109.210	-109.210
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-2.272.629**	**-2.620.870**	**-2.609.617**	**-2.639.681**	**-2.673.739**	**-2.702.012**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-872.941**	**-1.113.170**	**-49.340**	**-75.440**	**-80.457**	**-97.744**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-872.941**	**-1.113.170**	**-49.340**	**-75.440**	**-80.457**	**-97.744**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-872.941**	**-1.113.170**	**-49.340**	**-75.440**	**-80.457**	**-97.744**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-458.904	-444.970	-897.410	-942.610	-955.570	-983.110
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-1.331.844**	**-1.558.140**	**-946.750**	**-1.018.050**	**-1.036.027**	**-1.080.854**
+ / -	Finanzausgleich	955.674	201.492	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-376.170**	**-1.356.648**	**-946.750**	**-1.018.050**	**-1.036.027**	**-1.080.854**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	20.561	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-355.608**	**-1.356.648**	**-946.750**	**-1.018.050**	**-1.036.027**	**-1.080.854**

Abbildung 31 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

2.4.8. Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT)

Im Zuge der Überprüfung des IT-Projekts Cumulus beauftragte die Landessynode 2023 die Überprüfung der bisherigen IT-Organisation der EKvW. Auf Grundlage eines externen Gutachtens wurde eine umfassende Reorganisation durch die Landessynode 2024 beschlossen, die insbesondere folgende Punkte adressierte:

- die Einrichtung einer zentral steuernden IT-Einheit,
- die Definition und Verbindlichkeit von Standardservices,
- die Ermöglichung dezentraler Betriebsstrukturen.

Die Gründung des Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT) als juristisch unselbstständige landeskirchliche Einrichtung zum 1. Januar 2025 markiert den institutionellen Rahmen, um IT, Digitalisierung und Organisationsentwicklung künftig gebündelt, wirtschaftlich und strategisch weiterzuentwickeln.

Es berichtet direkt an die Kirchenleitung und erfüllt einen landessynodalen Auftrag.

Im ersten Jahr wurde Organisationseinheit mit einer geänderten Organisationsstruktur etabliert und die Mitarbeitenden in Richtung einer steuernden IT-Organisation mit Schwerpunkt auf Service- und Produktmanagement weiterentwickelt. Bestehende Services wurden systematisiert, in einen Standard-Servicekatalog überführt und klar von Übergangslösungen bzw. individuellen IT-Regelungen getrennt. Damit ist ein strukturierter Entwicklungsweg aufgezeigt worden, der zu mehr Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wirtschaftlichkeit beiträgt. Parallel wurden acht Fachgruppen eingerichtet, um Anforderungen übergreifend aus der gesamten EKvW zu bündeln, die fachliche Entwicklung koordiniert zu fördern und operativen Austausch zu ermöglichen.

Damit einher ging die Neuaufstellung des Haushalts:

- Die Strukturierung erfolgt nun leistungsorientiert – mit Unterscheidung nach Regelaufgaben und Projekten.
- Zudem wurden vier differenzierte Finanzierungsströme (Landeskirchlicher Haushalt, Gesamtkirchlicher Haushalt, FAG für die Leistungen für die Pfarrpersonen und Kostenumlage für die Standardservices, soweit diese nicht gesamtkirchlich finanziert werden) definiert, die künftig die transparente Zuordnung von Budgets ermöglichen.
- Bisher nicht in der IT verortete gesamtkirchliche IT-Aufwendungen wurden in den Haushalt integriert, um eine übergreifende Steuerung zu gewährleisten.

Die Haushaltsmittel decken insbesondere folgende Standard-Services ab:

- Bereitstellung von Microsoft 365 für knapp 10.000 Hauptamtliche sowie 6.000 Ehrenamtliche Nutzer/-innen,
- Betrieb und Support von rund 3.000 IT-Arbeitsplätzen,
- Bereitstellung sicherer Internetzugänge und Netzwerkinfrastrukturen für die angeschlossenen Körperschaften.
- Steuerung der Anforderungen und der Dienstleister und deren Dienstleistungsgüte für die gesamtkirchlichen IT-Verfahren.

	Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT) (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	4.559.505	4.175.102	3.084.048	2.786.218	2.691.752	2.579.597
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	7.986.873	7.782.715	7.925.092	8.078.424
+	Zuschüsse von Dritten	215	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	51.331	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**4.611.051**	**4.175.102**	**11.070.921**	**10.568.932**	**10.616.843**	**10.658.021**
-	Personalaufwendungen	-4.366.293	-4.532.239	-4.853.616	-5.065.066	-5.229.922	-5.399.318
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-7.252.305	-8.151.538	-7.897.434	-7.324.934	-7.324.934	-7.324.933
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-10.983	-20.963	-53.419	-10.119	-1.721	-823
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.858.203	-556.617	-234.915	-234.915	-234.915	-234.915
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-13.487.784**	**-13.261.357**	**-13.039.384**	**-12.635.034**	**-12.791.492**	**-12.959.989**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**-8.876.733**	**-9.086.255**	**-1.968.463**	**-2.066.102**	**-2.174.649**	**-2.301.968**
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-8.876.733**	**-9.086.255**	**-1.968.463**	**-2.066.102**	**-2.174.649**	**-2.301.968**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**-8.876.733**	**-9.086.255**	**-1.968.463**	**-2.066.102**	**-2.174.649**	**-2.301.968**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	981.807	1.118.243	1.178.553	1.296.383	1.390.849	1.503.004
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**-7.894.926**	**-7.968.012**	**-789.911**	**-769.719**	**-783.800**	**-798.965**
+/-	Finanzausgleich	7.176.650	7.250.891	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**-718.276**	**-717.121**	**-789.911**	**-769.719**	**-783.800**	**-798.965**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-718.276**	**-717.121**	**-789.911**	**-769.719**	**-783.800**	**-798.965**

Abbildung 32 Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisation und Transformation (DLZ dotIT)

84
97/131

2.4.9. Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

	Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen (in EUR)	Ergebnis 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	8.805.127	8.099.772	7.287.758	6.978.536	6.757.140	6.572.974
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.324.638	1.174.000	10.562.353	10.347.327	10.498.119	10.613.717
+	Zuschüsse von Dritten	4.712.688	4.749.809	4.322.322	4.391.623	4.304.269	4.316.070
+	Kollekten und Spenden	307.291	382.517	128.400	128.400	111.800	111.800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	859.793	562.492	383.154	101.648	66.487	70.487
+	Sonstige ordentliche Erträge	127.764	12.830	31.300	31.750	31.914	32.391
=	**SUMME ERTRÄGE**	16.137.302	14.981.419	22.715.287	21.979.283	21.769.729	21.717.440
–	Personalaufwendungen	-17.259.509	-18.533.979	-17.766.614	-18.117.126	-18.189.595	-18.601.243
–	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-356.898	-173.390	-228.970	-228.470	-228.470	-187.750
–	Zuschüsse an Dritte	-138.044	-225.700	-38.900	-27.900	-25.900	-25.900
–	Sach- und Dienstaufwendungen	-12.117.218	-14.652.643	-14.009.169	-13.247.569	-12.975.219	-12.931.011
–	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-68.829	-57.773	-96.789	-49.669	-41.271	-41.003
–	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.722.751	-2.047.674	-1.236.535	-1.194.983	-1.089.056	-1.098.893
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	-34.663.250	-35.691.160	-33.376.977	-32.865.717	-32.549.512	-32.885.799
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	-18.525.948	-20.709.740	-10.661.690	-10.886.434	-10.779.783	-11.168.359
+ / –	Finanzergebnis	0	-31.000	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	-18.525.948	-20.740.740	-10.661.690	-10.886.434	-10.779.783	-11.168.359
+ / –	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	-18.525.948	-20.740.740	-10.661.690	-10.886.434	-10.779.783	-11.168.359
+ / –	Interne Leistungsverrechnung	722.225	1.000.384	532.302	727.909	1.096.610	1.150.759
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	-17.803.723	-19.740.357	-10.129.388	-10.158.525	-9.683.173	-10.017.600
+ / –	Finanzausgleich	8.320.058	7.698.383	70.000	72.450	74.986	77.610
=	**ERGEBNIS NACH FA**	-9.483.665	-12.041.974	-10.059.388	-10.086.075	-9.608.187	-9.939.990
–	Zuführung zu Rücklagen	-49.138	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	129.014	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**-9.403.788**	**-12.041.974**	**-10.059.388**	**-10.086.075**	**-9.608.187**	**-9.939.990**

Abbildung 33 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

86
99/131

2.5 GRPS und Gem. KiSt

2.5.1. Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost[5], Ruhrgebiet[6], Süd [7]und West[8] sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Im RPG ist festgelegt, dass die GRPS die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte

5 Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho

6 Ev. Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne, Recklinghausen

7 Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Schwelm Siegen-Wittgenstein, Soest-Arnsberg

8 Ev. Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Dies geschieht u. a. durch themenorientierte Zusatzqualifizierungen der Prüfenden, die z. B. zu den Themen IT-Prüfung und Prozessmanagement nach außen und durch die Themen Datev-Prüfungssoftware und MACH-Auswertungen intern wirken. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden.

Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Im Jahr 2024 wurde das Selfaudit durch 2 Rechnungsprüfungsleitungen extern validiert. Das Ergebnis ist sehr gut und somit für die Rechnungsprüfung sehr erfreulich. Zugleich ist es eine Motivation und Ansporn kontinuierlich die Qualität weiterzuentwickeln.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/ciakonischer Tätigkeit	13.576	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	3.109.404	3.314.800	3.472.900	3.615.100	3.731.400	3.841.700
+	Zuschüsse von Dritten	737	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	2.593	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**3.126.310**	**3.322.800**	**3.480.900**	**3.623.100**	**3.739.400**	**3.849.700**
-	Personalaufwendungen	-2.874.780	-2.965.000	-3.150.200	-3.284.300	-3.392.400	-3.494.100
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-157.829	-267.000	-238.800	-244.100	-249.500	-255.100
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.589	-6.200	-6.400	-6.600	-6.800	-7.000
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-88.112	-84.600	-85.500	-88.100	-90.700	-93.500
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-3.126.310**	**-3.322.800**	**-3.480.900**	**-3.623.100**	**-3.739.400**	**-3.849.700**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Abbildung 34 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

2.5.2. Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.







	Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) (in EUR)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	578.946.809	549.652.062	571.443.300	571.443.300	566.288.700	560.103.100
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	**SUMME ERTRÄGE**	**578.946.809**	**549.652.062**	**571.443.300**	**571.443.300**	**566.288.700**	**560.103.100**
-	Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-552.096.016	-533.162.562	-554.300.000	-554.300.000	-549.300.000	-543.300.000
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-14.205.712	-16.489.562	-17.143.300	-17.143.300	-16.988.700	-16.803.100
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-566.301.728**	**-549.652.062**	**-571.443.300**	**-571.443.300**	**-566.288.700**	**-560.103.100**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**12.645.081**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Finanzergebnis	391.742	0	0	0	0	0
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**13.036.822**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**13.036.822**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**13.036.822**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**13.036.822**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**13.036.822**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Abbildung 35 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt)

92
105/131

3 GESAMTERGEBNISPLANUNG

	Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. GRPS & KiSt)	Ergebnis 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	127.370.855	131.390.463	126.281.828	126.067.885	126.379.326	123.037.764
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	232.826.418	204.390.190	238.460.478	249.442.227	258.636.847	254.234.616
+	Zuschüsse von Dritten	62.815.364	62.931.409	65.838.685	67.267.427	68.726.423	69.997.124
+	Kollekten und Spenden	1.815.276	407.417	152.210	152.230	135.650	135.670
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-151.666	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	33.642.350	4.965.773	2.314.569	696.568	608.407	604.827
+	Sonstige ordentliche Erträge	12.188.627	198.290	177.040	177.490	177.654	178.131
=	**SUMME ERTRÄGE**	**470.507.223**	**404.283.542**	**433.224.810**	**443.803.826**	**454.664.307**	**448.188.133**
-	Personalaufwendungen	-336.317.284	-335.949.243	-302.909.402	-293.187.144	-290.707.654	-286.144.717
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-47.700.180	-45.973.138	-46.067.136	-45.622.159	-44.288.899	-44.324.273
-	Zuschüsse an Dritte	-1.158.131	-1.699.000	-2.638.360	-2.679.520	-1.805.238	-1.833.787
-	Sach-und Dienstaufwendungen	-27.728.856	-35.817.123	-33.466.069	-32.183.817	-30.389.768	-29.449.296
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.083.551	-606.743	-799.729	-704.382	-677.869	-654.669
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-54.499.904	-13.466.133	-11.195.922	-10.775.698	-10.292.465	-10.476.088
=	**SUMME AUFWENDUNGEN**	**-468.487.905**	**-433.511.379**	**-397.076.618**	**-385.152.721**	**-378.161.893**	**-372.882.829**
=	**ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**2.019.318**	**-29.227.837**	**36.148.192**	**58.651.105**	**76.502.414**	**75.305.304**
+/-	Finanzergebnis	9.870.967	4.965.257	9.482.500	10.482.500	11.482.500	11.982.500
=	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**11.890.285**	**-24.262.580**	**45.630.692**	**69.133.605**	**87.984.914**	**87.287.804**
+/-	Außerordentliches Ergebnis	67.727	3.500	0	0	0	0
=	**JAHRESERGEBNIS**	**11.958.012**	**-24.259.080**	**45.630.692**	**69.133.605**	**87.984.914**	**87.287.804**
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	-990	-36.000
=	**ERGEBNIS NACH ILV**	**11.958.012**	**-24.259.080**	**45.630.692**	**69.133.605**	**87.983.924**	**87.251.804**
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	**ERGEBNIS NACH FA**	**11.958.012**	**-24.259.080**	**45.630.692**	**69.133.605**	**87.983.924**	**87.251.804**
-	Zuführung zu Rücklagen	-5.884.561	-1.900.000	-1.836.000	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	1.392.168	26.159.080	21.056	17.517	0	0
=	**ERGEBNIS NACH VERWENDUNG**	**7.465.619**	**0**	**43.815.748**	**69.151.122**	**87.983.924**	**87.251.804**

Abbildung 36 Gesamtergebnis Landeskirche

94
107/131

4 LAGEBERICHT

5 GLOSSAR

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
ACBj	Abrechnungsobjekt
BiCK	BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen
CUMULUS	IT-Projekt EKvW
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
EMW	Evangelisches Missionswerk
ESG	Evangelische Studierendengemeinschaft
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIS	Fachinformationssystem Kirchenrecht
FIVO	Finanzwesenverordnung Verordnung über das Finanzwesen
GASt	Gehaltsabrechnungsstelle
GBZV	Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
Gem. KiSt	Gemeinsame Kirchensteuerstelle
GRPS	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
GuV	Gewinn und Verlust
IAFW	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
IDWM	Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement
IKK	Internationaler Kirchenkonvent
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IPT	Interprofessionelle Pastoralteams
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KiStG NRW	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land NRW
KiStO	Kirchensteuerordnung

KGSsG	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
KZVK	Kirchliche Versorgungskasse
NCC	Neues Kirchliches Finanzmanagement Competence Centrum
SoPo	Sonderposten
UVSS	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
VEM	Vereinigte Evangelische Mission
VKPB	Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
VSBMO	Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündung, Seelsorge und Bildungsarbeit
VwO.d	Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)

6 ANLAGEN

ENTWURF

ENTWURF

Anlage 1
Stellenübersicht der EKvW gem. § 20 Finanzwesensverordnung

Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 20 Finanzwesenverordnung

Haushalt 2026

I.	öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse									
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
B 7	1,00	1,00							1,00	1,00
B 5	2,00	2,00							2,00	2,00
B 3	1,00	1,00							1,00	1,00
B 2	0,80	0,80							0,80	0,80
A 16	6,33	5,33	0,50	0,50	5,00	4,00	1,00	1,00	12,83	10,83
A 15Z					4,00	4,00			4,00	4,00
A 15	1,00	1,00	1,00	1,00	29,00	25,60			31,00	27,60
A 14Z					5,00	5,00			5,00	5,00
A 14	5,00	5,00	34,83	33,83	93,00	82,32	1,00	1,00	133,83	122,15
A 13Z					3,00	2,64			3,00	2,64
A 13 LG 2.2					139,00	103,02			139,00	103,02
A 13 LG 2.1					36,00	31,88			36,00	31,88
A 13	9,50	9,50	9,50	7,50			4,00	4,73	23,00	21,73
A 12	8,57	8,57			82,00	72,12	2,00	1,00	92,57	81,69
A 11	5,65	5,65			1,00	1,00			6,65	6,65
Summe I. 1	40,85	39,85	45,83	42,83	397,00	331,58	8,00	7,73	491,69	422,00

II.1	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen									
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
EG 15Z					1,00	1,00			1,00	1,00
EG 15Ü	0,28	0,28							0,28	0,28
EG 15	2,00	2,00	1,00	1,00	2,00	2,00			5,00	5,00
EG 14	5,00	5,00	8,48	8,48	9,00	9,00			22,48	22,48
EG 13	8,14	6,14	39,71	33,21	18,00	16,20	0,00	1,00	65,85	56,55
EG 12	23,15	22,15	17,91	15,91	1,81	1,81	8,00	7,00	50,87	46,87
EG 11	36,09	33,09	43,27	43,27	17,12	14,89	7,50	5,25	103,98	96,50
EG 10	36,89	33,88	15,53	14,53	12,88	12,01			65,30	60,42
EG 9b					0,47	0,47			0,47	0,47
EG 9	16,79	16,79	9,67	9,67	0,00	0,00			26,46	26,46
EG 8	29,03	29,03	8,65	8,65	0,51	0,51	0,00	0,50	38,20	38,70
EG 7	2,74	2,74	10,95	10,95	1,00	1,00			14,69	14,69
EG 6	31,18	31,18	31,14	30,14	12,54	12,54	3,04	2,35	77,90	76,21
EG 5	5,81	5,81	9,27	9,27	11,39	10,54			26,47	25,62
EG 4	1,00	1,00	2,00	2,00	1,50	1,00			4,50	4,00
EG 3	1,00	1,00	11,59	9,82	1,96	1,67			14,55	12,49
EG 2					0,00	0,00			0,00	0,00
EG 1a			13,02	13,02	14,89	11,97			27,91	24,99
EG 1	1,60	1,60			0,36	0,36			1,96	1,96
Summe II. 1	200,72	191,71	222,20	209,93	106,43	96,97	18,54	16,10	547,88	514,70

II.2	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse S- und SD-Entgeltgruppen									
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
SD 18	1,53	1,53							1,53	1,53
SD 12					1,00	1,00			1,00	1,00
S 15					5,00	4,50			5,00	4,50
Summe II. 2	1,53	1,53			6,00	5,50			7,53	7,03

II.3	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse andere Tarifwerke									
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Auszubildender BBiG			1,00	1,00					1,00	1,00
Summe II. 3			1,00	1,00					1,00	1,00

II.4	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse außertariflich									
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
außertariflich	2,00	2,00	1,59	1,59					3,59	3,59
Summe II. 4	2,00	2,00	1,59	1,59					3,59	3,59

Gesamtsumme Vollzeitkräfte (VZK)										
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
GESAMT	245,10	235,09	270,61	255,35	509,43	434,05	26,54	23,83	1.051,69	948,32

GRPS* § 1 Abs. 3 *Rechnungsprüfungsgesetz (RPG)*
Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

ENTWURF

ENTWURF

Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen

ENTWURF

Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen

ENTWURF

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

		2024	2023
		€	€
A.	**Anlagevermögen**		
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
1.	EDV-Lizenzen	306,00	918,00
II.	**Sachanlagen**		
1.	Grundstücke und grundstücksgl. Rechte und Bauten		
1.1	Grundstücke und grundstücksgl. Rechte mit Wohnbauten	9.749.615,15	8.511.026,15
1.2	Grundstücke und grundstücksgl. Rechte mit Geschäfts- u.a.	18.141.422,00	18.565.699,00
1.3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	204.245,00	204.245,00
1.4	Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	1.970.002,00	1.970.002,00
1.5	Bauten auf fremden Grundstücken	1.352.207,00	1.414.422,00
1.6	Anlagen im Bau	6.024.159,61	49.143,29
		37.441.650,76	30.714.537,44
2.	Technische Anlagen und Maschinen	14.641,00	22.383,00
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
3.1	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.231,00	7.813,00
3.2	Büromöbel	0,00	0,00
3.3	EDV-Hardware	1.394,00	4.845,00
3.4	Einrichtung Tagungshaus	4.572,00	12.673,00
3.5	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
		13.197,00	25.331,00
III.	**Finanzanlagen**		
1.	Anlagen bei der Sammelgeldanlage der EKvW	3.113.332,32	5.944.532,32
2.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
		3.113.332,32	5.944.532,32
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	**Vorräte**		
1.	Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00
2.	noch nicht abgerechnete Betriebskosten	665.800,00	642.000,00
3.	Andere Vorräte	3.942,47	5.653,03
		669.742,47	647.653,03
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensg.**		
1.	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**		
1.1	Forderungen aus Vermietung	139.594,61	137.527,23
1.2	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	72.661,63	31.668,28
1.3	Forderungen aus WEG-Verwaltung	0,00	0,00
1.4	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (HLD)	1.309,00	720,70
2.	**Sonstige Vermögensgegenstände**		
2.1	Forderungen aus Steuern	0,00	0,00
2.2	Vorschuss HLD	0,00	0,00
		213.565,24	169.916,21
III.	**Guthaben bei Kreditinstituten**		
1.	Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 2000 0430 55)	546.723,74	382.020,57
2.	Mietkautionskonto KD-Bank (2000 0434 11)	89.741,55	65.744,28
3.	Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 2088 9530 56)	735,90	371,91
		637.201,19	448.136,76
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	13.919,64	9.770,64
		42.117.555,62	37.983.178,40

Passiva

		2024	2023
		€	€
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Grundkapital**	30.427.912,13	29.939.188,12
II.	**Rücklage Bauunterhaltung**	3.907.794,86	3.907.794,86
III.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	287.982,10	488.724,01
		34.623.689,09	34.335.706,99
B.	**Rückstellungen**		
I.	Rückstellungen für Bauinstandhaltungen	0,00	0,00
II.	Sonstige Rückstellungen	22.000,04	0,00
C.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.344.347,72	2.587.797,16
2.	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	0,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der EKvW	3.963.809,75	0,00
4.	Erhaltene Anzahlungen (BK-Vorauszahlungen)	718.305,65	727.986,73
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
5.1	Lieferungen und Leistungen	286.042,32	192.019,39
5.2	Verbindlichkeiten gegen Mieter	0,00	0,00
5.3	Sicherheitseinbehalte	0,00	0,00
5.4	Verbindlichkeiten aus Vermietung (Kaution)	89.741,55	65.744,28
		7.402.246,99	3.573.547,56
D.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	69.619,50	73.923,85
		42.117.555,62	37.983.178,40

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

		2024 €	€	2023 €
1.	Umsatzerlöse			
	a) aus der Hausbewirtschaftung	3.288.996,88		3.217.371,23
	b) aus Verkauf von Grundstücken	0,00		0,00
	c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	22.044,83		25.322,35
			3.311.041,71	3.242.693,58
2.	Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an unfertigen Leistungen		22.089,44	39.608,60
3.	Sonstige betriebliche Erträge		58.253,99	68.516,78
			3.391.385,14	3.350.818,96
4.	Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
	a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	1.387.277,32		1.328.415,52
	b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	79.954,34		74.400,68
			1.467.231,66	1.402.816,20
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	265.551,56		264.762,09
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	122.012,70		100.100,66
	davon für Altersversorgung € 44.011,96			(58.749,90)
			387.564,26	364.862,75
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		614.566,40	615.494,82
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		583.326,73	524.166,52
8.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen		63.382,35	54.836,76
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		114.096,34	9.591,42
10.	Jahresüberschuss		287.982,10	488.724,01

ENTWURF

Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst

ENTWURF

Angefordert von: Heumann, Kathrin (30069)
Haus Villigst

Erstellt am: 11.07.2025, 09:39 Uhr

15400_Summen_Saldenbericht

Bilanz-Villigst zum 31.Dezember 2024

MACH Software
Version 6.0.531 (27.11.2024)

Text	Schlusssaldo (2024)	Schlusssaldo Vorjahr (2023)
Aktiva	0,00	0,00
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3,00	3,00
II. Grundstücke und Bauten	11.896.600,00	12.309.081,00
III. Technische Anlagen	179.837,00	234.784,00
IV. Einrichtung u. Ausstattung ohne Fahrzeuge	326.708,09	372.433,09
V. Fahrzeuge	61.156,00	54.347,00
VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00
VII. Finanzanlagen	3.171.512,68	3.121.166,46
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	13.994,97	15.128,21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	126.587,71	130.994,28
III. Finanzanlagen	570.000,00	700.000,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	291.702,42	272.777,84
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.340,51	3.997,80
SUMME AKTIVA	***16.641.442,38***	***17.214.712,68***
Passiva	0,00	0,00
A. Reinvermögen (Eigenkapital)		
I. Vermögensgrundstock	-8.734.017,50	-8.432.379,31
II. Rücklagen	-4.038.385,92	-4.121.707,15
III. Ergebnisvortrag	-67.225,83	-67.225,83
IV. Bilanzergebnis	-154.185,99	-154.185,99

Text	Schlusssaldo (2024)	Schlusssaldo Vorjahr (2023)
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen	-77.033,32	-83.160,54
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-2.517.024,74	-4.231.261,32
II. Sonstige Verbindlichkeiten	-179.652,97	-124.792,54
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
SUMME PASSIVA	***-15.767.526,27***	***-17.214.712,68***
Unterjähriges Ergebnis	***873.916,11***	***0,00***
nicht zugeordnete Konten, prüfen!!!!	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2024
Periode/GJ bis = 1/2024
Währung = Euro

Detailgrad

Zeile von =
Zeile bis =

Angefordert von: Heumann, Kathrin (30069)
Haus Villigst

Erstellt am: 11.07.2025, 09:40 Uhr

15400_Summen_Saldenbericht

GuV Villigst zum 31.Dezember 2024

MACH Software
Version 6.0.531 (27.11.2024)

Text	Schlusssaldo	Schlusssaldo Vorjahr
A. Betriebliche Erträge		
I. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stfr.	-1.547.417,23	-1.588.382,66
II. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stpfl.	-978.316,95	-1.145.987,56
Zwischensumme I. + II.	***-2.525.734,18***	***-2.734.370,22***
III. Verkaufserlöse Cafeteria	-142.481,09	-149.751,40
IV. Erträge aus Vermietung Büroraume / Dienstwohnung	-720.225,64	-832.428,78
V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten	-1.218.858,03	-418.857,68
VI. Zuschüsse aus Förderungen	-5.939,23	-6.109,64
VII. Erträge aus der Erstattung von Nebenleistungen	-56.538,96	-73.236,45
SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE	***-4.669.777,13***	***-4.214.754,17***
B. Andere Erträge		
I. Erträge aus Finanzanlagen	-74.771,99	-45.982,68
II. Sonstige betriebliche Erträge	-430.768,91	-139.679,92
III. Sonstige außerordentl. u. periodenfr. Erträge	-341.140,61	-31,50
SUMME ANDERE ERTRÄGE	***-846.681,51***	***-185.694,10***
C. Aufwendungen		

Text	Schlusssaldo	Schlusssaldo Vorjahr
I. Personalaufwendungen		
1. Löhne und Gehälter	2.061.407,30	2.056.392,96
2. Altersversorgung sonst.Aufwendungen	22.528,54	21.904,00
Zwischensumme 1. + 2.	***2.083.935,84***	***2.078.296,96***
II. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
1. Küche Lebensmittel u. anderes	367.219.58	387.611.36
2. Cafeteria Handelsware u. anderes	22.357,49	27.787,81
3. Wasser, Energie, Brennstoffe	277.107,14	122.172,46
4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen v.Dritten	282.359,66	238.346,57
5. Wirtschaftsbedarf	54.648.60	71.560.78
6. Verwaltungsbedarf	104.731,65	142.547,47
7. Fahrzeugkosten	15.856,36	19.703,90
8. Aufwendungen f. Instandhaltung u. Wartung	296.414,45	364.169,31
8. Steuern, Abgaben u. Versicherungen	162.587.25	98.446,29
SUMME AUFWENDUNGEN	***3.667.218,02***	***3.550.642,91***
D. Weitere Aufwendungen		
I. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	59.237,42	71.281,91
II. Abschreibungen	536.628,48	555.941,75
III. Mieten, Pachten, Leasing	42.573,84	41.428,76
IV. Sonstige ordentliche betriebliche Aufwendungen	276.937,88	1.192,92

15400_Summen_Saldenbericht / GuV Villigst zum 31.Dezember 2024

Text	Schlusssaldo	Schlusssaldo Vorjahr
V. Sonstige außerord. und periodenfremde Aufwendungen	59.946,89	4.994,97
SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	***975.324,51***	***674.840,31***
ZUSAMMENFASSUNG :		
Summe Betriebliche Erträge	***-4.669.777,13***	***-4.214.754,17***
Summe Andere Erträge	***-846.681,51***	***-185.694,10***
Summe Aufwendungen	***3.667.218,02***	***3.550.642,91***
Summe Andere Aufwendungen	***975.324,51***	***674.840,31***
JAHRESERGEBNIS	***-873.916,11***	***-174.965,05***
Ergebnisverwendung		
Rücklagenzuführungen	0,00	1.637,80
Bilanzergebnis	***-873.916,11***	***-173.327,25***
nicht zugeordnete Konten, sollte 0 sein, prüfen!!!!	0,00	173.327,25

Einstellungen

Datenauswahl

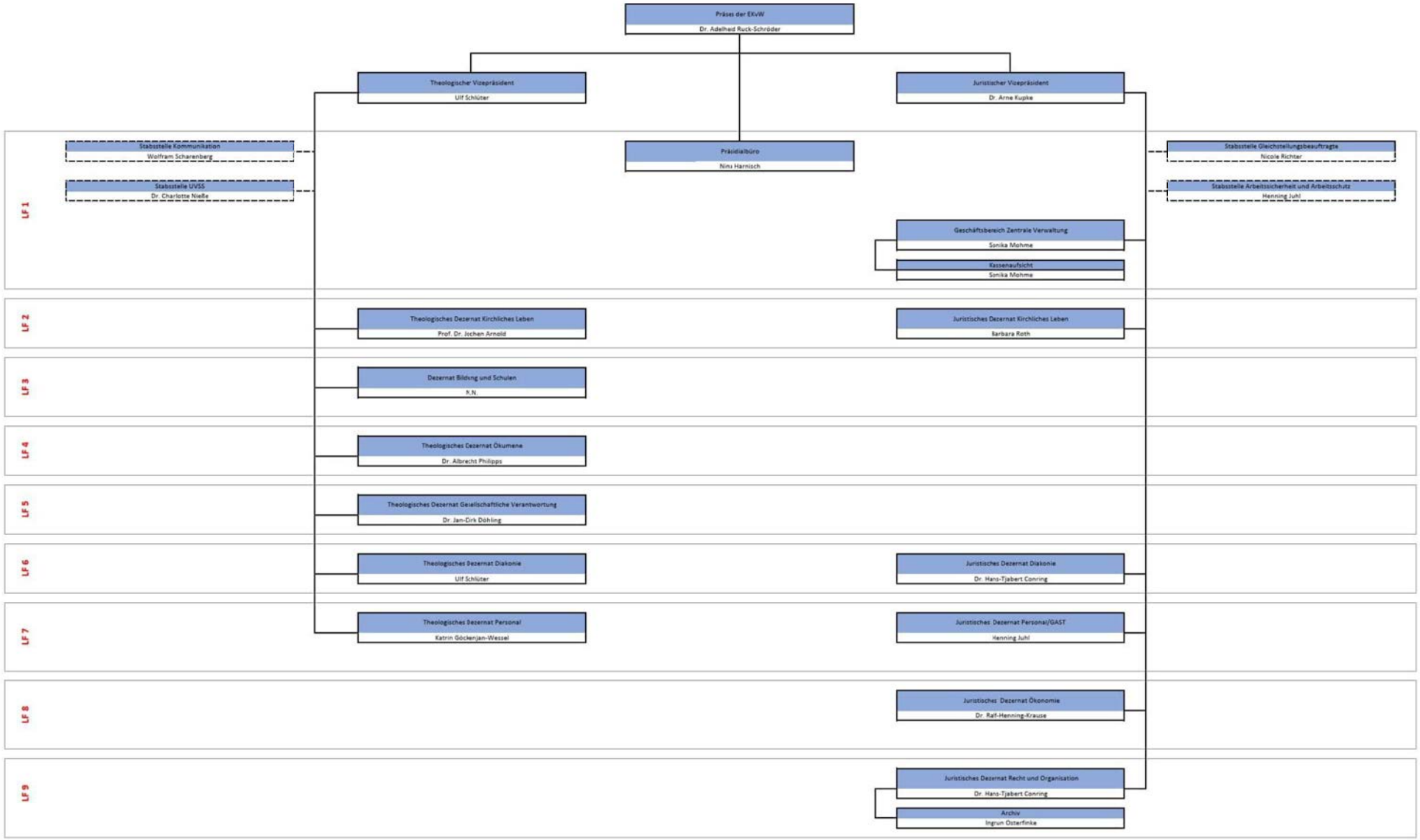
Selektion

Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2024
Periode/GJ bis = 1/2024
Wahrung = Euro

Detailgrad

Zeile von =
Zeile bis =

Anlage 3
Organigramm Stand 09.2025



Anlage 4
Kapitalflussplanung

Kapitalflussplanung für Evangelische Kirche von Westfalen
Jahr 2026

Art des Mandanten Landeskirche

						Mittelfristige Finanzplanung		
Nr.	+/-	Bezeichnung	Vorjahres-ergebnis (EUR)	Ansatz des lfd. Jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)
			2024	2025	2026	2027	2028	2029
1		Jahresergebnis	11.958.012,09	-9.843.538,52	45.630.691,82	49.133.605,47	48.984.913,72	47.287.803,56
2a	+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.083.544,87	606.742,85	799.729,32	704.382,20	677.869,10	654.668,67
2b	-	Wertaufh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	-	Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	341.085,57	51.697,86	203.767,86	231.367,86	178.367,86	170.787,86
4a	+	Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	39.853.949,95	112.950,00	19.824.140,00	10.924.890,00	7.525.660,00	1.526.450,00
4b	-	Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5a	+	sonstige zahlungsunw. Aufw.	40.671.499,52	565.375,43	6.100,00	2.500,00	4.800,00	2.500,00
5b	-	Sonstige zahlungsunw. Erträge	33.748.942,90	4.914.074,98	2.110.801,44	465.200,12	430.039,61	434.039,61
6a	+	Buchverlust Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6b	-	Buchgewinn Anlageabgängen	168,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7a	+	Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7b	-	Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr)), ARAP (Aktiva C)	20.256.994,81	0,00	51.700.000,00	51.700.000,00	51.700.000,00	51.700.000,00
8a	+	Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8b	-	Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	15.762.436,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	-	Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	250.423,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	=	**Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**23.206.954,91**	**-13.524.243,08**	**12.246.091,84**	**8.368.809,69**	**4.884.835,35**	**-2.833.405,24**
11	+	Erhaltene Investitionszuschüsse von Dritten (Passiva B III)	27.790,80	0,00	5.932.618,27	4.728.881,73	0,00	0,00
12	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	692,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	-	Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	597.116,51	0,00	6.429.936,43	5.125.292,77	0,00	0,00
14	-	Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	-	Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage	9.308,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	-	Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	-	Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	3.446,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	+	Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	=	**Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit**	**-581.388,62**	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**
20	=	**Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen**	**22.625.566,29**	**-13.524.243,08**	**11.748.773,68**	**7.972.398,65**	**4.884.835,35**	**-2.833.405,24**

21	+	Finanzmittel zum 1.1.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	276.143.845,88	298.769.412,17	285.245.169,09	296.993.942,77	304.966.341,42	309.851.176,77
22	+	Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	22.625.566,29	-13.524.243,08	11.748.773,68	7.972.398,65	4.884.835,35	-2.833.405,24
23	=	Finanzmittel zum 31.12.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	298.769.412,17	285.245.169,09	296.993.942,77	304.966.341,42	309.851.176,77	307.017.771,53
		Bestand laut Bilanz zum 31.12.	298.769.412,17					
		Differenz	0,00					
		davon verfügbar nach Abzug gebundener Mittel	292.949.624,20	279.425.381,12	291.174.154,80	299.146.553,45	304.031.388,80	298.364.578,32

Wert	Zahl	Einheit	weitere Bemerkung
Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2024	-385.840.202,18		
Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2029	-204.646.726,13	€	
Eigenkapitalreichweite:	0,00	Jahre	
Gesamtliquidität im Haushaltsjahr 2029	307.017.771,53	€	
Gesamtliquiditätsreichweite:	108,36	Jahre	
Verfügbare Liquidität im Haushaltsjahr 2029	298.364.578,32	€	
Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel:	105,30	Jahre	
Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent	-47%		
Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent	2%		

Anlage 5
Investitionsplanung

Investitionsplanung 2026 für Evangelische Kirche von Westfalen

Anzahl Investitionen	1

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des lfd. Jahr (EUR)	Ansatz des Planjahres (EUR)	Planjahr +1 (EUR)	Planjahr +2 (EUR)	Planjahr +3 (EUR)	Gesamt-summen (EUR)
	2025	2026	2027	2028	2029	
1. Baumaßnahmen und darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto						
1.1 Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten		5.932.618,27	4.728.881,73			10.661.500,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**5.932.618,27**	**4.728.881,73**	**0,00**	**0,00**	**10.661.500,00**
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen		1.304.643,66				1.304.643,66
Baukonstruktion		2.868.954,73	2.868.954,73			5.737.909,45
Technische Anlagen		733.454,81	733.454,81			1.466.909,62
Außenanlagen		438.358,37	438.358,37			876.716,74
Ausstattung und Kunstwerke						0,00
Baunebenkosten		1.084.524,87	1.084.524,87			2.169.049,73
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**6.429.936,43**	**5.125.292,77**	**0,00**	**0,00**	**11.555.229,20**
Saldo aus 1.1	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**	**-893.729,20**
1.2 Sonstige darlehensfinanzierte Investitionen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen) > 800 EUR netto						
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo aus 1.2	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2. Nicht-darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto (keine Baumaßnahmen)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)						0,00
Erlös aus Sachanlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage)						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo aus 2.	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3. Zusammenfassung der Investitionsplanung						
Summe aller Einzahlungen aus 1. und 2.	0,00	5.932.618,27	4.728.881,73	0,00	0,00	10.661.500,00
Summe aller Auszahlungen aus 1. und 2.	0,00	6.429.936,43	5.125.292,77	0,00	0,00	11.555.229,20
Saldo aller Investitionen aus 1. und 2.	**0,00**	**-497.318,16**	**-396.411,04**	**0,00**	**0,00**	**-893.729,20**
Verwendung von Finanzmitteln (Zusammensetzung = Position 21 der Kapitalflussplanung)	0,00	497.318,16	396.411,04	0,00	0,00	893.729,20
Ergebnis der Investitionsplanung	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4. Nachrichtlich						
Summe aller Darlehensaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 6
Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahme	Gesamtbetrag	davon in 2026	davon in 2027	davon in 2028	davon in 2029
Neubau Sporthalle Söderblom Gymnasium Espelkamp (SGE) incl. Abriss Einfach-Halle	11.555.229	6.429.936	5.125.293	0	0
Instandhaltungen Birger-Forell-Sekundarschule (BFS)	1.846.000	216.000	426.000	568.000	636.000
Instandhaltungen Söderblom Gymnasium Espelkamp (SGE)	2.880.500	293.000	834.500	1.053.000	700.000
Instandhaltungen St. Jacobus-Schule Breckerfeld (ESB)	3.355.000	1.835.000	1.520.000	0	0
Instandhaltungen Hans-Ehrenberg-Schule (HES)	1.150.000	470.000	480.000	200.000	0
Instandhaltungen Ev. Gymnasium Lippstadt (EGL)	1.000.000	850.000	50.000	50.000	50.000
Instandhaltungen Ev. Gymnasium Meinerzhagen (EGM)	1.836.000	725.000	910.000	151.000	50.000
Instanshaltungen Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (EGG)	3.069.000	809.000	658.000	991.000	611.000
Projekt "Petrus 2.0" - Einführung Personalwirtschaftssoftware (Ursprüngliches Projektbudget durch notwendige Unterstützungsmaßnahmen um 450.000 € erweitert)	1.200.000	900.000	300.000	0	0
Gesamtsumme	**27.891.729**	**12.527.936**	**10.303.793**	**3.013.000**	**2.047.000**

ENTWURF

Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 20 Finanzwesenverordnung

Haushalt 2026

I.	öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse									
	LKA		Ä+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
B 7	1,00	1,00							1,00	1,00
B 5	2,00	2,00							2,00	2,00
B 3	1,00	1,00							1,00	1,00
B 2	0,80	0,80							0,80	0,80
A 16	6,33	5,33	0,50	0,50	5,00	4,00	1,00	1,00	12,83	10,83
A 15Z					4,00	4,00			4,00	4,00
A 15	1,00	1,00	1,00	1,00	29,00	25,60			31,00	27,60
A 14Z					5,00	5,00			5,00	5,00
A 14	5,00	5,00	34,83	33,83	93,00	82,32	1,00	1,00	133,83	122,15
A 13Z					3,00	2,64			3,00	2,64
A 13 LG 2.2					139,00	103,02			139,00	103,02
A 13 LG 2.1					36,00	31,88			36,00	31,88
A 13	9,50	9,50	9,50	7,50			4,00	4,73	23,00	21,73
A 12	8,57	8,57			82,00	72,12	2,00	1,00	92,57	81,69
A 11	5,65	5,65			1,00	1,00			6,65	6,65
Summe I. 1	40,85	39,85	45,83	42,83	397,00	331,58	8,00	7,73	491,69	422,00

II.1	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen									
	LKA		A+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
EG 15Z					1,00	1,00			1,00	1,00
EG 15Ü	0,28	0,28							0,28	0,28
EG 15	2,00	2,00	1,00	1,00	2,00	2,00			5,00	5,00
EG 14	5,00	5,00	8,48	8,48	9,00	9,00			22,48	22,48
EG 13	8,14	6,14	39,71	33,21	18,00	16,20	0,00	1,00	65,85	56,55
EG 12	23,15	22,15	17,91	15,91	1,81	1,81	8,00	7,00	50,87	46,87
EG 11	36,09	33,09	43,27	43,27	17,12	14,89	7,50	5,25	103,98	96,50
EG 10	36,89	33,88	15,53	14,53	12,88	12,01			65,30	60,42
EG 9b					0,47	0,47			0,47	0,47
EG 9	16,79	16,79	9,67	9,67	0,00	0,00			26,46	26,46
EG 8	29,03	29,03	8,65	8,65	0,51	0,51	0,00	0,50	38,20	38,70
EG 7	2,74	2,74	10,95	10,95	1,00	1,00			14,69	14,69
EG 6	31,18	31,18	31,14	30,14	12,54	12,54	3,04	2,35	77,90	76,21
EG 5	5,81	5,81	9,27	9,27	11,39	10,54			26,47	25,62
EG 4	1,00	1,00	2,00	2,00	1,50	1,00			4,50	4,00
EG 3	1,00	1,00	11,59	9,82	1,96	1,67			14,55	12,49
EG 2					0,00	0,00			0,00	0,00
EG 1a			13,02	13,02	14,89	11,97			27,91	24,99
EG 1	1,60	1,60			0,36	0,36			1,96	1,96
Summe II. 1	200,72	191,71	222,20	209,93	106,43	96,97	18,54	16,10	547,88	514,70

II.2	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse S- und SD-Entgeltgruppen									
	LKA		A+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
SD 18	1,53	1,53							1,53	1,53
SD 12					1,00	1,00			1,00	1,00
S 15					5,00	4,50			5,00	4,50
Summe II. 2	1,53	1,53			6,00	5,50			7,53	7,03

II.3	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse andere Tarifwerke									
	LKA		A+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Auszubildender BBiG			1,00	1,00					1,00	1,00
Summe II. 3			1,00	1,00					1,00	1,00

II.4	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse außertariflich									
	LKA		A+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
außertariflich	2,00	2,00	1,59	1,59					3,59	3,59
Summe II. 4	2,00	2,00	1,59	1,59					3,59	3,59

Gesamtsumme Vollzeitkräfte (VZK)										
	LKA		A+E		Schulen		GRPS*		GESAMT	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
GESAMT	245,10	235,09	270,61	255,35	509,43	434,05	26,54	23,83	1.051,69	948,32

GRPS* § *1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz (RPG)*
Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

5.3.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Wirtschaftsplan 2026

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a) In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.203.000,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.111.100,00€
Ergebnis Jahresplanung	**91.900,00 €**

   b) Kapitalflussplanung **(wird nicht dargestellt)**

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 2,00 Stellen festgesetzt.
   Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten vorgesehen.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Begründung / Erläuterung:

Das Sondervermögen landeskirchliche Immobilien ist eine unselbständige Einrichtung der EKvW. Trotz der Unselbständigkeit erfolgt derzeit eine von der übrigen Landeskirche getrennte Haushaltsplanung und Bewirtschaftung. Daher sind die Ansätze des Sondervermögens nicht im Haushaltsplan der EKvW enthalten und werden in einer gesonderten Haushaltsanmeldung dargestellt. Der Haushalt 2026 wird daher der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Er besteht aus

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustplanung mit allen Erträgen und Aufwendungen („Wirtschaftsplan 2026“)
- Anlage 2: Kapitalflussplanung
- Anlage 3: Stellenübersicht

Investitionen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht geplant, daher wird auf die Darstellung einer Investitionsplanung verzichtet.

		Ansatz 2023	Ist 2023	Ansatz 2024	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Kontenklasse 6: Erträge							
60	**Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung**						
6000	Mieterträge Kaltmiete Wohnen steuerfrei	634.000	650.620,35	650.000	676.762,41	690.000	680.000
6008	Zuschuss EKvW Tagungshaus	120.000	120.000,00	120.000	120.000,00	60.000	0
6009	Mieterträge Tagungshaus	15.000	30.210,00	20.000	27.913,30	15.000	0
6010	Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerfrei	1.300.000	52.485,97	55.000	53.223,51	55.000	55.000
6011	Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerpflichtig	320.000	345.489,97	345.000	342.258,23	345.000	330.000
6012	Mieterträge Küchenmiete steuerfrei	300	360,00	300	90,00	0	0
6212	Mieterträge nicht steuerbar	0	1.224.836,74	1.245.000	1.242.049,08	1.395.000	1.190.000
6013	Erbbauzins steuerfrei	80.000	81.579,36	80.000	81.579,36	80.000	80.000
6014	Pachterlöse steuerfrei	400	406,91	1.000	406,91	1.000	1.000
6015	Erträge aus Umlagen	10.000	10.643,96	12.000	10.654,49	12.000	12.000
6015	Kurzarbeitergeld	0	0,00	0	0,00	0	0
6030	Erträge Garagenmiete steuerfrei	46.000	32.776,27	33.000	33.383,36	33.000	33.000
6031	Erträge Garagenmiete steuerpflichtig	13.000	10.487,94	12.000	10.458,40	12.000	10.000
6232	Garagenmiete nicht steuerbar	0	12.532,36	13.000	12.954,12	13.000	12.000
6040	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerfrei	610.000	614.504,54	645.000	726.497,07	645.000	720.000
6041	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerpfl.	-2.000	3.367,17	-2.000	4.317,67	-2.000	-2.000
6242	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr nicht steuerbar	0	5.698,64	5.000	-80.457,86	5.000	-5.000
6050	Erträge direkte Kosten steuerfrei	200	1.888,16	500	3.897,69	1.500	1.500
6051	Erträge direkte Kosten steuerpflichtig	0	803,84	100	80,00	500	500
6052	Erträge Photovoltaikanlage	1.000	987,55	500	1.043,03	1.000	1.000
6060	Brötchen/Schnittchen	3.000	3.568,40	3.000	2.633,70	2.000	0
6061	Catering	15.000	20.766,40	20.000	18.368,10	10.000	0
6062	Kiosk, Getränke	0	0,00	0	0,00	0	0
6063	Erträge aus der Erst. von Nebenleistungen	1.000	61,60	100	32,50	50	0

		Ansatz 2023	Ist 2023	Ansatz 2024	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
6064	Kuchen	1.000	0,00	0	0,00	0	0
6065	Gebäck	1.000	0,00	0	0,00	0	0
6066	Kaltgetränke	5.000	0,00	0	0,00	0	0
6067	Warmgetränke	10.000	0,00	0	0,00	0	0
6068	Lebensmittel	500	21.711,15	20.000	21.153,00	10.000	0
6090	Erlösschmälerungen steuerfrei	-1.000	-2.352,65	-1.000	0,00	-2.000	-2.000
6091	Erlösschmälerungen steuerpflichtig	-5.000	-3.361,85	-1.000	-877,16	-3.000	-3.000
6460	Bestandserhöhung (Konten 4311 + 4312)	675.000	642.000,00	650.000	665.800,00	650.000	630.000
6470	Bestandserhöhung Vorräte (Öl)	0	44,70	1.000	0,00	1.000	1.000
6480	Bestandsverminderung	-600.000	-600.000,00	-642.000	-642.000,00	-650.000	-630.000
6600	Erträge aus Anlageverkäufe	0	0,00	0	0,00	0	0
6695	Erträge Mieterbelastung stfr.	3.000	2.620,80	0	2.620,80	2.000	2.000
6698	Erstattung aus Versicherungsbelastung	5.000	14.824,29	5.000	9.727,13	5.000	10.000
6770	**Erträge aus Finanzanlagen**						
	Erträge aus anderen Finanzanlagen	55.000	54.836,76	55.000	63.382,35	55.000	60.000
6780	**Steuererstattung**	0	0,00	0	0,00	0	0
6890	andere Zinsen und ähnliche Beträge	0	0,00	0	0,00	0	0
6900	**Außerordentliche Erträge**	0	0,00	0	0,00	0	0
6901	Erträge aus Vorjahren	34.000	50.524,91	22.000	26.023,17	15.000	15.000
6902	sonstige Erträge	1.200	3.167,58	5.000	22.503,69	5.000	1.000
	Summe der Erträge	**3.351.600**	**3.408.091,82**	**3.372.500**	**3.456.478,05**	**3.462.050,00**	**3.203.000,00**
Kontenklasse 8: Aufwendungen							
80	**Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung**						

		Ansatz 2023	Ist 2023	Ansatz 2024	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8001	Kosten der Entwässerung	35.000	27.647,17	35.000	34.515,54	37.000	37.000
8002	Kosten der Beheizung	280.000	183.494,85	250.000	171.489,25	240.000	200.000
8004	Kosten der Aufzugsanlagen	25.000	16.797,03	20.000	21.559,56	18.000	22.000
8005	Kosten der Straßenreinigung	15.000	15.427,47	15.000	16.566,88	18.000	18.000
8006	Kosten der Müllabfuhr	35.000	30.584,83	35.000	33.539,89	37.000	36.000
8007	Kosten der Hausreinigung	53.000	56.857,50	55.000	65.829,12	45.000	55.000
8008	Kosten der Ungezieferbekämpfung	2.000	1.917,24	2.000	3.926,47	2.000	1.000
8009	Kosten für Gartenpflege	5.500	5.550,52	6.500	3.626,45	7.500	5.000
8011	Kosten der Beleuchtung	6.000	6.761,19	6.000	7.940,79	9.000	9.000
8012	Kosten für Schornsteinreinigung	5.000	3.738,22	5.000	4.478,49	5.000	5.000
8013	Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung	55.000	56.357,24	65.000	67.688,72	70.000	70.000
8014	Kosten für fremde Hauswartleistungen	2.000	1.980,84	2.500	1.877,08	2.500	2.000
8016	Kosten des Betriebs mit einem Breitbandkabelnetz	3.500	3.360,00	3.500	840,00	3.500	1.000
8018	Kosten der Entwässerung/Niederschlagswasser	15.000	13.040,32	15.000	14.351,03	17.000	17.000
8019	Kosten des Winterdienstes	3.000	7.304,24	3.000	4.908,79	1.000	8.000
8020	Andere Betriebskosten	40.000	41.279,36	50.000	40.268,60	50.000	45.000
8021	Strom	150.000	72.519,38	90.000	79.310,98	110.000	90.000
8022	Grundsteuer	70.000	59.459,48	65.000	61.961,48	70.000	55.000
8023	Kosten der Wasserversorgung	20.000	18.135,22	20.000	18.809,35	21.000	21.000
8024	Büroreinigung (GASt, GRPS, etc)	52.000	55.588,52	55.000	50.622,09	60.000	52.000
8025	Abfall - Mieter (GASt)	3.000	2.681,56	3.000	2.552,55	3.000	3.000
8026	Heizungswartung	10.000	9.093,63	10.000	11.454,70	12.000	12.000
8027	Strom (GRPS)	1.000	623,27	1.000	1.122,94	1.000	1.000
8028	Treppenlift (Bielefeld, Niederwall 10)	500	0,00	500	920,00	500	500
8030	Abfallentsorgung Mieter	500	403,30	500	344,28	500	500
8032	Post	3.000	3.335,86	4.000	3.317,42	2.000	0
8033	Reinigung EDV-Schulungsraum	1.800	1.636,20	2.000	1.693,44	2.000	0
8034	Fremde Dienstleistungen*	25.000	17.375,83	25.000	15.225,61	23.000	15.000
8035	Erstattungen an Mieter	1.000	250,40	1.000	436,68	1.000	1.000
8041	nicht umlagefähige Kosten	25.000	21.200,75	23.500	26.475,14	23.500	24.000

		Ansatz 2023	Ist 2023	Ansatz 2024	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8042	Hausveranstaltungen HLD	1.000	0,00	0	0,00	0	0
8050	Instandhaltungsk. Umsatzsteuerfrei	450.000	450.331,77	350.000	310.968,42	440.000	400.000
8051	Instandhaltungsk. umsatzsteuerpfl.	80.000	54.718,54	175.000	210.311,71	70.000	60.000
8060	Brötchen / Schnittchen	500	2.123,64	2.000	1.422,71	1.000	0
8064	Kuchen	1.000	0,00	1.000	0,00	0	0
8065	Gebäck	500	0,00	500	0,00	0	0
8066	Kaltgetränke	3.000	0,00	3.000	0,00	0	0
8067	Warmgetränke	3.000	0,00	1.000	0,00	0	0
8068	Lebensmittel	500	7.302,87	500	6.777,03	4.000	0
8079	Ausstattung Tagungsbetrieb	2.000	436,48	1.000	355,98	500	0
8080	Brötchen / Schnittchen	0	0,00	0	0,00	0	0
8081	Kaltgetränke	0	0,00	0	0,00	0	0
8082	Catering	10.000	15.765,03	16.000	14.163,73	10.000	0
8083	Hausverbrauchsmaterial	2.000	1.505,50	2.000	2.188,54	1.000	0
8084	Küchenausstattung	1.000	117,94	500	63,04	100	0
8085	Porto	300	180,00	200	187,50	100	0
8087	Büromaterial, Zeitungen	1.400	1.082,06	1.000	566,49	500	0
8088	Telefon	15.000	14.294,61	15.000	14.482,55	10.000	5.000
8089	Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit	100	0,00	100	0,00	100	0
8090	Mahngebühren	100	16,25	0	0,00	0	0
8091	Rechts- u. Beratungskosten	6.500	3.040,45	6.500	11.155,68	4.000	8.000
8093	Erbbauzinsen	35.000	30.687,04	32.000	32.618,70	32.000	36.000
8094	Mieten	17.500	14.936,04	16.000	14.936,04	16.000	7.000
8095	Betriebskostenvorauszahlungen	3.000	2.520,00	3.000	2.520,00	3.000	1.500
8096	Miete Telefon, Fotokopierer	1.000	995,08	1.000	1.015,16	800	800
8097	BK-Nachzahlung	0	0,00	0	0,00	0	0
8098	Versicherungsbelastung nicht umlagefähig	200	166,05	200	189,36	100	0
8099	Handy	500	428,63	500	286,06	300	300
8100	EDV (nur HLD)	9.000	4.041,70	9.000	4.393,76	2.000	0

		Ansatz 2023	Ist 2023	Ansatz 2024	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
82	**Aufwendungen für andere Liefer. und Leistungen**						
8200	Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen*	50.000	28.890,69	60.000	33.277,26	30.000	55.000
8202	Fremdk. WEG-Verwaltung	20.000	29.744,96	30.000	32.513,35	35.000	35.000
83	**Personalkosten/Personalnebenkosten**						
8301	Bezüge-Beamtinnen / Beamte	72.000	70.149,43	72.000	87.955,41	72.000	85.000
8302	Löhne und Gehälter	210.000	192.788,27	190.000	176.808,19	155.000	75.000
8303	Sanierungsgeld	2.000	1.426,61	2.000	1.491,73	2.000	2.000
8304	Auszubildende	1.000	59,99	0	0,00	0	0
8310	Sozialabgaben	36.000	37.495,22	35.000	35.221,47	30.000	15.800
8320	Altersversorgung Beamte	70.000	47.855,16	75.000	72.805,16	75.000	75.000
8321	Altersversorgung Angestellte	9.000	9.468,13	10.000	8.790,49	8.000	4.000
8330	Beihilfe	3.500	3.500,00	3.500	3.500,00	3.500	3.500
8331	Personalnebenkosten	500	295,55	500	203,85	200	200
84	**Abschreibungen**						
8400	Abschreibungen auf Sachanlagen	15.000	12.575,00	10.000	8.324,00	9.000	32.200
8401	Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	15.000	13.243,25	12.000	8.101,00	11.000	2.000
8402	Abschreibungen auf Hardware	7.000	5.940,00	5.000	4.637,42	3.000	1.100
8403	Abschreibungen auf Software	1.500	593,33	500	612,00	500	13.400
8404	Abschreibungen auf GWG	600	543,00	1.000	1.092,04	1.000	500
8450	Abschreibungen auf Gebäude	585.000	582.600,24	605.000	591.799,94	685.000	667.100
8460	Abschreibung Mietforderung	1.000	0,00	4.000	0,00	0	0
8470	Bestandsverminderung	2.000	2.436,10	1.000	1.710,56	2.500	2.500
85	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**						
8500	Aus-, Weiter- Fortbildung	6.000	1.586,79	6.000	772,06	5.500	4.000
8501	Reisekosten	300	237,60	200	15,90	200	200
8502	EDV-Software	25.000	24.966,79	27.000	45.210,86	22.000	55.000

		Ansatz 2023	Ist 2023	Ansatz 2024	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8503	Sächlicher Verwaltungsaufwand	11.000	10.598,45	11.000	10.485,65	11.000	11.000
8504	EDV-Hardware	4.000	0,00	2.000	235,05	2.000	1.000
8551	Abschreibungen aus Forderungen	1.000	0,00	0	0,00	0	0
8555	Zuführung WB Forderungen	0	0,00	0	10.096,96	0	0
8590	Lastschriftgebühr	100	19,24	0	20,56	0	0
8591	Fuhrpark	5.000	5.089,45	5.000	5.185,27	5.000	5.000
87	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**						
8720	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	15.000	9.591,42	0	0,00	0	0
8730	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber anderen Kreditgebe	0	0,00	115.000	114.096,34	150.000	160.000
8731	Kontoführungsgebühren	1.000	841,13	1.300	822,57	1.300	1.000
88	**Außerordentliche Aufwendungen**						
8850	**Zuführung an den Allgemeinen Haushalt**	400.000	400.000,00	440.000	440.000,00	440.000	440.000
8910	**Umsatzsteuerzahlungen**	0	0,00	0	0,00	0	0
8911	**Sonstiger Aufwand**	0	0,07	0	32,51	0	0
8912	**Aufwand aus Vorjahr**	75.000	87.740,84	70.000	76.422,57	70.000	40.000
9820	**Zuführung an die Gewinn- und Verlustrechnung**		488.724,01		287.982,10		
	Summen	**3.231.400**	**3.408.091,82**	**3.300.000**	**3.456.478,05**	**3.317.200**	**3.111.100**
	Ergebnis	**120.200**	**0,00**	**72.500**	**0,00**	**144.850**	**91.900**

Kapitalflussplanung für	**Sondervermögen Immobilien**
Jahr	**2025**

Art des Mandanten	**Gemeinde oder unselbständige Einrichtung**

						Mittelfristige Finanzplanung		
			Vorjahres-ergebnis (EUR)	Ansatz des lfd. Jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)	Ansatz d. Plan-jahres (EUR)
			2024	2025	2026	2026	2027	2028
1		Jahresergebnis	142.500,00	184.850,00	91.900,00			
2a	+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	633.500,00	709.500,00	716.300,00			
2b	-	Wertaufh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00			
3	-	Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	0,00	0,00	0,00			
4a	+	Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00			
4b	-	Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00			
5a	+	sonstige zahlungsunw. Aufw.	0,00	0,00	0,00			
5b	-	Sonstige zahlungsunw. Erträge	0,00	0,00	0,00			
6a	+	Buchverlust Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00			
6b	-	Buchgewinn Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00			
7a	+	Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	42.000,00	8.000,00	2.500,00			
7b	-	Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr)), ARAP (Aktiva C)	8.000,00	0,00	0,00			
8a	+	Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00			
8b	-	Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00			
9	-	Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	268.354,74	191.782,28	**191.782,28**			
10		**Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**541.645,26**	**710.567,72**	**618.917,72**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
11	+	Erhaltene Inv.zusch. von Dritten (Passiva B III)	0,00	0,00	0,00			
12	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	0,00	0,00	0,00			
13	-	Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	9.350.000,00	**0,00**	0,00			
14	+	Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00			
15	+	Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage	0,00	0,00	0,00			
16	-	Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00			
17	+	Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	0,00	0,00	0,00			
18	+	Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	4.000.000,00	**0,00**	0,00			
19		**Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit**	**-5.350.000,00**	**0,00**	0,00	**0,00**	**0,00**	**0,00**
20		**Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen**	**-4.808.354,74**	**710.567,72**	**618.917,72**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

nachrichtlich

21	+	Finanzmittel zum 1.1.:	5.515.521,03	707.166,29	1.417.734,01	2.036.651,73	2.036.651,73	2.036.651,73
22	+	Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	-4.808.354,74	710.567,72	618.917,72	0,00	0,00	0,00
23		Finanzmittel zum 31.12.:	707.166,29	1.417.734,01	2.036.651,73	2.036.651,73	2.036.651,73	2.036.651,73
		Bestand laut Bilanz zum 31.12.	6.412.669,08					
		Differenz	-5.705.502,79					
		davon verfügbar nach Abzug von gebundenen Mitteln	6.412.669,08					

Wert	Zahl	Einheit	weitere Bemerkung
Variables Eigenkapital im Jahr 2023	0,00		
Variables Eigenkapital im Jahr 2028	276.750,00	€	
Eigenkapitalreichweite:	0,00	Jahre	
Gesamtliquidität im Jahr 2028	2.036.651,73	€	
Gesamtliquiditätsreichweite:	0,00	Jahre	
Verfügbare Liquidität im Jahr 2028	0,00	€	
Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel:	0,00	Jahre	
Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent	0%		
Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent	-100%		

Stand 27.10.2025

Stellenübersicht Sondervermögen Immobilien

Stellenübersicht nach Vollzeitstellen

Dezernat/Referat	Tz Zähler	Tz Nenner	VK-Anteil	Tarifgruppe
SV-Immobilien	0	0	1,00	A13
SV-Immobilien	0	0	1,00	EG 10
Summe			2,00	

Stellenübersicht Personen

Entgeltgruppe	Personen
A13	1
EG10	1
Summe	2

5.3.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Tagungsstätte Haus Villigst

Überweisungsvorschlag:	**Tagungsfinanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss von der Landessynode gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.418.550,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.418.550,00 €

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,99 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.
Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:
Die Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, wird seit vielen Jahren als sogenanntes Sondervermögen als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Es wird mit eigenem Kontenplan in der Buchhaltungs-software MACH (auf eigenem Server) gebucht.
Es wurde kaufmännisch gebucht, jedoch gab es aufgrund der fehlenden Satzung keine Festlegungen zu Kontenrahmen oder Rechtsanwendung aus buchhalterischer Sicht.
Mit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement ist eine Führung von Haus Villigst als „Sondervermögen“ nicht mehr erforderlich. Es handelt sich weiterhin um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, die über das Kollegium und eine Ordnung (Anlage 3 zur Vorlage) geführt wird.
Zu den Rahmenbedingungen:
Die Rahmenbedingungen für Haus Villigst sind nach wie vor schwierig. Nach der Coronapandemie nehmen die Buchungszahlen zwar wieder zu, aber gerade kleinere Sitzungsformate finden mittlerweile komplett online oder ggf. hybrid statt. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, größter Kundenstamm der Tagungsstätte, haben seit Beginn der landeskirchlichen Finanzkrise ihre Buchungen in Haus Villigst deutlich reduziert. Auch werden bisweilen landeskirchliche Veranstaltungen in anderen Häusern durchgeführt und die eigene Tagungsstätte nicht genutzt. Verändert haben sich auch die Einkaufsbedingungen, insbesondere für Gas (Stromerzeugung mittels BHKW). Für das Jahr 2025 wurden turnusgemäß Preisanpassungen vorgenommen. Damit werden die Buchungszahlen mittelbar beeinflusst. Durch von der Geschäftsführung eingeleitete Maßnahmen konnten die Verluste begrenzt werden. Ein Verlustausgleich soll durch Minderungen der Überschüsse bei einigen Ämtern und durch Zahlung der Landeskirche selbst ausgeglichen werden.
In der fachlichen Begleitung ist das Haus Villigst dem Geschäftsbereich 83 zugeordnet worden. Von dort wird die Weiterführung der Bemühungen der Geschäftsführerin des Hauses Villigst, Frau Werth, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit unterstützt.
Haus Villigst ist nicht nur Tagungsstätte, sondern auch „Vermieterin“ für Ämter, Einrichtungen und das Studienwerk.

Tagungsstätte Haus VilTagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

		Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte		Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
A. Betriebliche Erträge																					
I. Unterkunft und Verpflegung stfr.		2.249.000		1.655.000															1.643.000,00	1.728.000,00	1.750.000,00
400000	Unterkunft STFR.		800.000		140.000				140.000												
400001	Unterkunft STFR. Verbundene Unternehmen (VU)				330.000				330.000												
400100	Verpfl. STFR.		1.140.000		250.000			250.000													
400101	Verpfl. STFR. VU				470.000			470.000													
400200	Tagungsräume STFR		200.000		60.000					60.000											
400201	Tagungsräume STFR VU				180.000					180.000											
400210	Tagungstechnik steuerfrei		7.000		20.000					20.000											
400211	Tagungstechnik steuerfrei VU				60.000					60.000											
400300	Ausfallkosten Unterk.		25.000		15.000				15.000												
400301	Ausfallkosten Unterk. VU				25.000				25.000												
400400	Ausfallkosten Verpfl.		27.000		20.000			20.000													
400401	Ausfallkosten Verpfl. VU				30.000			30.000													
400600	Buffet Stfr.		50.000		10.000			10.000													
400601	Buffet Stfr. VU				45.000			45.000													
410040	Corona-Pauschale stfr																				
II. Unterkunft und Verpflegung stpfl.		1.116.900		1.005.000															1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00
401000	Unterkunft STPFL.		400.000		380.000				380.000												
401001	Unterkunft STPFL. VU				2.000				2.000												
401010	Service Pauschale stpfl		0		15.000				15.000												
401011	ServicePauschale VU				0																
401020	Unterkunft stpfl 5%				0																
401030	Servicepauschale stpfl 16%																				
401100	Verpfl. STPFL.		492.400		410.000			410.000													
401101	Verpfl. STPFL. VU				1.000			1.000													
401110	Verpfl. Stpfl. Erm				0			0													
401111	Verpfl. Stpfl erm. VU				2.000			2.000													
401120	Verpfl. Stpfl 5%				0																
401130	Verpfl. Stpfl. 16%				0																
401200	Tagungsr. STPFl.		80.000		100.000					100.000											
401201	Tagungsr. STPFl. VU				0																
401210	Tagungstechnik steuerpflichtig		5.000		10.000					10.000											
401211	Tagungstechnik steuerpflichtig VU				0																
401220	Tagraeume stpfl 16%				0																
401230	Tag Technik stpfl 16%				0																
401300	Ausfallkosten Unterk. Stpfl.		37.500		0				0												
401400	Ausfallkosten Verpfl. Stpfl.		22.500		0			0													
401600	Buffet Stpfl.		75.500		80.000			80.000													
401601	Buffet stpfl. VU				0																
401620	Buffet stpfl. Erm.				0																
410000	Verpfl. Mitarbeiter				0																
410020	Verpfl. MA stpfl erm		4.000		5.000			5.000													
410030	Verpfl. MA stpfl 5%				0																
410050	Coronapauschale stpfl				0																
419910	Rundungsdifferenzen				0																
Zwischensumme I. + II.		3.365.900		2.660.000															2.943.000,00	3.028.000,00	3.050.000,00
III. Verkaufserlöse Cafeteria		185.000		152.500															150.000,00	150.000,00	150.000,00
402000	Erl. Cafet. STPFL. (Tagungsgetr.+zuber.Lebensmittel)		55.000		60.000			60.000													
402001	Erl. Cafet. STPFL. VU																				
402010	Erl. Cafet stpfl 16 %				0									0							
402100	Erl. Caf. Getränke Wein/Bier etc.		35.500		25.000									25.000							
402101	Erl. Caf. Getränke Wein/Bier etc. VU																				
402110	Erl. Cafet. Getränke stpfl 16%																				
402200	Erl. Cafet.ohne Alk. Stpfl (K/T/Soft)		23.000		16.500									16.500							
402201	Erl. Cafet.ohne Alk. Stpfl (K/T/Soft) VU																				
402210	Erl. Cafet. Getränke oAl stpfl 16%																				
402300	Erl. Handelsw. Stpfl. (Karten/Zahnpasta)		3.000		3.500									3.500							
402301	Erl. Handelsw. Stpfl. VU																				
402310	Erl. Cafet. Handelsw.erm. süß./Salzig/Eis/Buch)		8.500		2.500									2.500							
402311	Erl. Cafet. Handelsw.erm. VU																				
402320	Erl. Cafet. Handw stpfl. 16%		0		0									0							
402330	Erl. Cafet. Handw. Stpfl 5%		0		0									0							
402340	Erl. Cafet. Handelsware 0%																				
402341	Erl. Cafet. Handelsware 0% VU																				
402400	Erl. Cafet. Sonst 1																				
402600	Verkaufserlöse Tagungsgetränke stfr.		60.000		15.000			15.000													
	KuK und Stehkaffee geht auf Verpfl.				0			0													
402601	Verkaufserlöse Tagungsgetränke stfr. VU				30.000			30.000													

Tagungsstätte Haus VilTagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

		Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
IV. Vermietung Büroräume/Dienstwhg.		818.200		726.800														720.000,00	720.000,00	720.000,00
420000	Mieterträge Büro		212.000		35.000										35.000					
420001	Mieterträge Büro VU				180.000										180.000					
420100	Mieterträge Dienstwohnung		12.800		12.800										12.800					
420101	Mieterträge Dienstwohnung VU																			
420200	Mietnebenk. Büro		500.000		0															
420201	Mietnebenk. Büro VU				420.000										420.000					
420250	Mietnebenk. Büro stpfl.		87.000		75.000										75.000					
420251	Mietnebenk. Büro stpfl. VU																			
420260	Miet NK Büro stpfl 16 %																			
420300	Mietnebenk. Dienstwohnung		6.400		4.000										4.000					
420301	Mietnebenk. Dienstwohnung VU																			
V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten		448.000		661.000														660.000,00	660.000,00	660.000,00
442000	Betriebskostenzuschuss LKA		0		0	0														
443000	Zuschuss LKA Darlehensbel.		77.000		40.000	40.000														
444000	Zuschuss LKA Afa		371.000		371.000	371.000														
445000	Sonderzusch. LKA		0		0			0	0											
446000	Zuschuss Bund FÖJ		0		0						0									
448000	Sonderzuschuss LKA "Allgemein"		0		250.000	250.000														
449000	Weitere Zuschüsse																			
VI. Zuschüsse aus Förderungen				6.000														0,00	0,00	0,00
450000	Zusch. Öffentl. Förd.																			
470000	Zuschuss Betriebsrente				6.000	6.000														
VII. Erstattung aus Nebenleistungen		56.550		38.800														56.000,00	56.000,00	56.000,00
480200	Erst. KFZ STFR.																			
480400	Erstattung EDV																			
480500	EDV-Kommunikation-Internet stfr.		46.000		0											0				
480501	EDV-Kommunikation-Internet stfr. VU				30.000											30.000				
480600	EDV Service Stfr																			
480700	EDV Service stpfl.																			
482300	Telefon STPFL. Erstattung																			
482700	EDV Telekom. Internet stpfl.		9.000		0															
482701	EDV Telekom. Internet stpfl. VU				7.000											7.000				
482710	EDV Komm. Int. Stpfl. 16%																			
482800	Erst. Pers.kosten				0					0										
482801	Erst. Pers.kosten VU				250					250										
483000	Erst. Porto		250		250		250													
483100	Erst. für Aufwen für 3 (EC-Cash-Geb. Strom für ServerTanke)		0		0		0													
483101	Erst. für Aufwen für VU																			
484000	Erst.Fotokopien stfr.		1.000		1.000		700			300										
484001	Erst.Fotokopien stfr. VU																			
484100	Erst.Fotokopien stpfl.		300		300					300										
484100	Erst.Fotokopien stpfl. VU																			
484110	Erst. Fotokopien stpfl 16%																			
494600	Verr. Erst. Sachbezüge (Jobrad)																			
494700	Verr. Erst. Sachbezüge (Jobrad)																			
Summe betriebliche Erträge		4.873.650		4.239.100														4.529.000,00	4.614.000,00	4.636.000,00
B. Andere Erträge																				
I. Haushaltszuw./Erl. Rückstellungen																				
1. Erträge aus Finanzanlagen		14.000		60.000														40.000,00	30.000,00	20.000,00
512000	Zinsen Bankkonto																			
512300	Zinserträge Termingelder		14.000		60.000		60.000													
II. Sonst. Betriebl. Erträge		18.100		113.450														0,00	0,00	0,00
520000	Ertr. Aufl. Sonderposten																			
520100	Ertr. Aufl. SoPo MA Trinkgeld				81.850		81.850													
521000	Erträge Abgang Anlagevermögen																			
530000	Ert. Auflösung Rückst.																			
550000	Sonst. Erträge stpfl		1.000		1.000										1.000					
550010	Sonst. Erträge Erm.																			
550020	Sonst. Ord. Erträge stfr																			
550100	Kassenüberschuss																			
550110	Kassenüberschuss Waren																			
551000	Skontoerträge																			
552000	Erst. Versicherung		17.000																	
552200	Schadenersatz stfr.																			
554000	BHKW Stromlieferung / Zoll		0		30.000							30.000								

Tagungsstätte Haus VilTagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

		Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu-schüsse	1160 Verwal-tung	1110 Verpfle-gung	1120 Unter-kunft	1130 Tagungs-räume	1150 Außen-anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie-tung	1321 EDV-Telekommu nikation Villigst	1840 PKW Tagungsst ätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
554100	Ertr Anpassung Vorsteuer																			
554200	ETR Photovoltaik				500		500													
555000	Pacht Fischereiverein		100		100										100					
III. Sonstige betriebliche Erträge		0		0														0,00	0,00	0,00
560000	Periodenfremde Erträge																			
562000	Sonstige ao Erträge																			
Summe Andere Erträge		32.100		173.450														40.000,00	30.000,00	20.000,00
GESAMTE ERTRÄGE		4.905.750		4.418.550	4.418.550	667.000	143.300	1.428.000	907.000	430.850	0	30.000		47.500	727.900	37.000	0	4.569.000,00	4.644.000,00	4.656.000,00
C. Aufwendungen																				
1. Personalaufwendungen		2.392.400		2.213.250														2.400.000,00	2.500.000,00	2.600.000,00
602000	Gehälter		2.355.400		2.186.850		738.500	569.750	0	303.360	158.600		276.000	54.240	86.400					
602001	Gehälter VU (Ausleihe LKA)																			
602200	Rückst. Gehälter		3.500		2.900		2.900													
602300	Holen aus dem Frei		5.000		0			0		0			0	0						
602400	Aufw.Dienstwohnung Sondervermögen		0		0			0		0				0						
603000	Aushilfen		0		1.500		250	500		250			250	250						
605000	Praktikanten FÖJ / DJ		0		0						0									
605200	Erstattung KUG																			
607200	Übr. Sonst. Personalaufw (Blumen etc.)																			
613000	Fahrtkosten Löhne		0		0		0	0		0	0		0	0						
613100	Fahrtkosten Gehälter		12.500		12.000		2.000	4.000		2.000	1.000		1.500	1.500						
613200	Sonst. PK Aushilfen																			
613300	Umzugskostenvergütung		0		0															
640000	Fortbildung Personal		1.000		5.000		1.000	1.000	500	500	1.000		500	500						
641000	Betriebsausflüge		0		5.000		1.000	500		500	1.000		1.000	1.000						
686800	Pers. Besch. Kosten		0		0															
	Umlage Betriebsarzt		15.000		0															
2. Altersversorgung sonst. Aufwendungen		30.500		23.500														30.000,00	30.000,00	30.000,00
616000	Beihilfen Löhne																			
616100	Beihilfen Gehälter		500		500		500													
643000	KZVK Stärkungsbeitrag		30.000		23.000		23.000													
Zwischensumme 1 und 2		2.422.900		2.236.750														2.430.000,00	2.530.000,00	2.630.000,00
2. Sonstige Betriebl. Aufwendungen																				
1. Küche Lebensmittel		459.500		389.000														420.000,00	420.000,00	400.000,00
650000	Lebensmittel Küche stfr.		500		0			0												
650100	Lebensmittel Küche STPFL.		4.000		4.000			4.000												
650200	Lebensmittel Küche Erm.		430.000		350.000			350.000												
651100	Cafeteria Getr/Verpf		25.000		35.000			35.000												
2. Cafeteria Handelsware e.a.		36.100		25.200														30.000,00	35.000,00	40.000,00
651000	Cafeteria alkohol. Getränke		20.000		15.000									15.000						
652000	Caf Getränke alkoholfrei		1.500		1.500									1.500						
652100	Caf Kaffee/Milch/Zucker erm		4.500		2.500									2.500						
653000	Cafet. Handelsw. Strfr.				0															
653100	Cafeteria Handelsware stpfl.		4.000		100									100						
653200	Cafeteria Handelsware erm.		5.500		5.500									5.500						
654100	Cafeteria Süßigkeiten stpfl.				0															
654200	Cafeteria Süßigkeiten erm.		600		600									600						
3. Wasser, Energie, Brennstoffe		400.800		288.800														300.000,00	295.000,00	270.000,00
671000	Wasser		16.800		16.800		1.000	2.500	3.800	2.500	1.000			1.500	4.500					
672000	Strom		81.000		66.000		3.000	25.000	10.000	10.000	2.000			1.000	15.000					
673000	Heizung		303.000		206.000		20.000	20.000	38.000	33.000	5.000			10.000	80.000					
4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen von Dritten		211.500		251.500														140.000,00	142.500,00	140.000,00
682000	Wäschereinigung fremd		76.000		116.000			12.000	100.000	4.000										
682100	Hausreinigung fremd		135.000		135.000								135.000							
682200	Schädlingsbekämpfung		500		500						500									
682300	Gartenpflege durch Dritte				0															
5. Wirtschaftsbedarf		72.200		72.200														90.000,00	90.000,00	75.000,00
680000	Reinigungs- u. Putzmittel		15.500		15.500			5.000					10.000				500			
680400	Verbrauchsmittel Haus		26.500		26.500		3.500	10.000	4.500	2.000	2.000			2.000	2.000		500			
680500	Mitt. Schädlingsbekämpfung		200		200						200									
680600	Geschirr, Besteck, etc.		5.500		5.500			2.000		2.000				1.500						
681200	Dienstkleidung		7.000		7.000			2.000	2.000	0	1.000			2.000						

Tagungsstätte Haus VilTagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

		Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte		Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
681600	Wäsche, Textilien		4.000		4.000			1.000	1.000	1.000				1.000							
684300	Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.500		13.500		1.500	1.500	1.500	4.000	1.000		1.500	1.000	1.500						

Tagungsstätte Haus Vil Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

			Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu-schüsse	1160 Verwal-tung	1110 Verpfle-gung	1120 Unter-kunft	1130 Tagungs-räume	1150 Außen-anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie-tung	1321 EDV-Telekommu nikation Villigst	1840 PKW Tagungsst ätte		Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
	6. Verwaltungsbedarf		120.750		94.550															117.000,00	100.000,00	100.000,00
	682800	sonst. Dienstleistungen und Lieferungen fremde 3.				0																
	684000	Sonst. Verw. Aufwand		4.000		1.900		800	200	200	100	300				100		200				
	684100	Beitr. Verbände und Organisationen		1.000		500		500														
	684200	Büromaterial		5.500		5.500		3.000	750		750				1.000							
	684210	Büromateril VU																				
	684400	Porto, Briefmarken		3.500		3.500		3.500														
	684600	Telefon, GEZ, Mobil		17.000		17.000											17.000					
	684700	Internet		23.000		23.000											23.000					
	685000	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher		500		500		500														
	685100	Bücher, Zeitschr. , gestrichen		0		0		0														
	686200	eigene EDV-Kosten Tagungsstätte		6.400		6.400		2.000	1.000		1.000				1.400	1.000						
	686201	EDV Kosten verb. Untern		50.000		27.000		27.000														
	686300	EDV Wareneinkauf		0		0																
	686400	Telekommunikation		0		0																
	686500	Beratungskosten		1.500		1.500		1.500														
	686900	Bankgebühren		1.000		1.000		1.000														
	687000	Werbung, Ö-Arbeit		5.700		5.700		5.700														
	688800	Reisekosten		1.650		1.050		500	200	350												
	7. Fahrzeugkosten		10.500		10.000															12.500,00	12.250,00	11.000,00
	690000	KFZ-Steuer, Vers., TÜV		2.000		3.000						2.000						1.000				
	692500	Leasingfahrzeuge		0		0																
	692510	Leasing verb. Unt				0																
	692600	KFZ.-Betriebskosten		4.500		3.000			500			1.000						1.500				
	693000	KFZ.-Reparaturen		4.000		4.000						2.000						2.000				
	8. Aufwendungen für Instandhaltung		354.850		317.350															310.250,00	300.000,00	265.000,00
	696000	Instandh. Betriebsgebäude		47.000		47.000		7.500	7.500	9.000	9.000		2.500		1.500	10.000						
	696100	Instandh. Wohngebäude		1.000		500										500						
	697000	Instandh. Außenanlage		100.000		75.000						75.000										
	698000	Instandh. Betriebsausstattung		55.000		55.000		7.500	15.000	7.500	10.000	10.000			5.000							
	698500	Wartung Betriebsgebäude		19.500		18.000		3.000	1.000	3.000	4.500				3.000	3.500						
I.	698700	Wartung BGA		8.000		8.000		1.000	1.000	1.000	1.000					4.000						
	699000	Instandhaltung Techn. Anlagen		40.000		40.000			20.000							20.000						
	699200	Instandh. Sanitäranlagen		3.000		3.000					1.500					1.500						
	699400	Wartung Büromasch.		1.000		1.000		1.000														
	699500	Wartung Techn. Anlagen		80.350		69.850			39.500		10.350		20.000									
	9. Steuern, Abgaben, Versicherungen		101.000		115.500															115.000,00	115.000,00	115.000,00
	712000	Sonst. Steuern																				
	713100	Grundsteuer		1.500		1.500										1.500						
	715200	Straßenr./Kamingebühren		500		500		100	100	100	100					100						
	715400	Müllabfuhr		14.500		14.500		500	2.500	4.600	2.100	200			600	4.000						
	717000	Abwasser		18.500		26.000		1.500	4.000	7.000	5.000	500			1.000	7.000						
	718000	Versicherungen		66.000		73.000		5.000	12.000	14.000	14.000	5.000			3.000	20.000						
	Summe Aufwendungen		4.190.100		3.800.850		0	871.250	1.151.000	208.050	424.510	270.300	22.500	425.750	119.190	262.600	40.000	5.700		3.964.750,00	4.039.750,00	4.046.000,00
	D. Weitere Aufwendungen																					
			77.000		60.000															60.000,00	60.000,00	60.000,00
	722000	Zinsen langfr. Kredit		77.000		60.000		60.000														
	II. Abschreibungen		541.400		507.600															500.000,00	500.000,00	500.000,00
	750000	AfA Imm Vermögen		750		750		750														
	751000	AfA Einr. + Ausstattung		91.300		50.600		3.400	16.000	6.000	21.000	2.500			1.600	100	0					
	751200	AfA techn. Anlagen		30.000		30.000							30.000									
	751400	AfA Fahrzeuge		100		10.000						9.950			50							
	751500	AfA GWG		3.750		3.750		500	750	750	500				750	500						
	752100	AfA Gebäude		360.000		357.000			12.000	116.000	72.000					157.000						
	752200	AfA Außenanlagen		55.500		55.500						55.500										
	III. Mieten, Pachten, Leasing		44.250		50.100															44.250,00	44.250,00	50.000,00
	760000	Erbbauzins		43.000		44.000		3.000	5.000	12.000	7.500	1.000			1.500	14.000						
	761000	Sonst. Leasing		750		750					750											
	762000	Mieten, Pacht		500		600					600											
	763000	Miete PV Anlage				4.750		4.750														
	IV Sonst. Ord. Betr. Aufwendungen																			0,00	0,00	0,00
	772900	Kassenfehlbetrag																				
	772910	Kassenfehlbetrag Waren																				
	780000	Aufw. Abgang AV ?																				

Tagungsstätte Haus Vil Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

			Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu-schüsse	1160 Verwal-tung	1110 Verpfle-gung	1120 Unter-kunft	1130 Tagungs-räume	1150 Außen-anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie-tung	1321 EDV-Telekommu nikation Villigst	1840 PKW Tagungsst ätte		Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
V.	sonst. A.o. und periodenfremde Aufwendungen																			0,00	0,00	0,00
	781000	Periodenfr. Aufw																				
	784000	Aufw. Ust Servicepauschale																				
	785000	sonst. A.o. Aufwend																				
	786000	Aufwand Vorsteuer Anpassung																				
Außerordentliches Ergebnis																						
Summe andere Aufwendungen			662.650		617.700		0	72.400	33.750	134.750	102.350	68.950	30.000	0	3.900	171.600	0	0		604.250,00	604.250,00	610.000,00
Summe ordentliche Aufwendungen			4.852.750	4.852.750	4.418.550	4.418.550	0	938.900	1.184.750	342.800	526.860	339.250	52.500	425.750	123.090	434.200	40.000	5.700		4.569.000,00	4.644.000,00	4.656.000,00
Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit					0		667.000	-795.600	243.250	564.200	-96.010	-339.250	-22.500	-425.750	-75.590	293.700	-3.000	-5.700		0,00	0,00	0,00

Tagungsstätte Haus VilTagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

		Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
Außerordentl.u.periodenfr. Erträge				*0*																
560000	*Periodenfr. Erträge*																			
561000	*Spenden*																			
772900	*Kassenfehlbetrag*																			
Sonst. (außer-)ordentl.Aufwend.				*0*																
780000	*Aufw. Abgang Anlagevermögen*																			
781000	*Periodenfremder Aufwand*																			
782000	*Spenden*																			
785000	*Sonst. AO Aufwand*																			
Außerordentliches Ergebnis				*0*																
J A H R E S E R G E B N I S (vor Zuführung SE-Rücklage)				**0**	**0**	667.000	-795.600	243.250	564.200	-96.010	-339.250	-22.500	-425.750	-75.590	293.700	-3.000	-5.700			

Stellenübersicht der Tagungsstätte Haus Villigst gem. § 20 Finanzwesenverordnung

Haushalt 2026

	privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen	
	Plan	Ist
EG 15Ü		
EG 15		
EG 14	1,00	1,00
EG 13		
EG 12		
EG 11		
EG 10	1,90	1,90
EG 9	2,00	2,00
EG 8	1,00	1,00
EG 7	0,94	0,94
EG 6	2,00	2,00
EG 5	6,06	6,06
EG 4	2,00	2,00
EG 3	7,92	7,92
EG 2		
EG 1b		
EG 1a	12,17	12,17
EG 1		
Auszubildende	1,00	1,00
Summe	**37,99**	**37,99**

Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Dezember 2022

(KABl 2022 I Nr. 108 S. 304)

[1]Die Evangelische Kirche von Westfalen ist zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus gerufen, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. [2]In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Einrichtungen die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, Seelsorge und Bildung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

[3]Zur Erfüllung ihres Auftrags schafft die Landeskirche Bildungseinrichtungen und diakonische Dienste. [4]Dafür sind unverzichtbar:

- Orte mit einem erkennbar evangelischen Profil,
- Räume spürbarer christlicher Spiritualität,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Zentren für den Dialog mit Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.

[5]In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Evangelische Kirche von Westfalen Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Förderung der kirchlichen Arbeit eingerichtet und folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – in Schwerte.

(2) In den Häusern der Tagungsstätte untergebrachte landeskirchliche Einrichtungen nehmen ihren Auftrag in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.

(3) Die Tagungsstätte steht insbesondere den dort untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

§ 2

(1) [1]Die Tagungsstätte wird im Auftrag des Landeskirchenamtes von einer Geschäftsführung geleitet. [2]Dienst- und Fachaufsicht obliegen der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes und werden im Blick auf die Dienstaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung und im Blick auf die Fachaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen wahrgenommen. [3]Die Aufgaben der Geschäftsführung des Hauses Villigst können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt (Kollegium) erlässt.

(2) [1]Die Verständigung über die mit der Tagungsstätte verbundenen Aufgaben und Interessen findet im Rahmen einer „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ statt. [2]Die Koordinierungskonferenz tritt als Teilkonferenz des in Abschnitt V. Absatz 2 Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse[1] vom 1. Januar 1997 (KABl. 2015 S. 6) genannten Leitungskreises mindestens zweimal jährlich auf Einladung der theologischen Vizepräsidentin oder des theologischen Vizepräsidenten zusammen. [3]Der Koordinierungskonferenz gehören an:

1. für das Landeskirchenamt:
   a) die oder der Einberufende,
   b) die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen,
2. für die Tagungsstätte die Geschäftsführung,
3. für die die Tagungsstätte nutzenden Einrichtungen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
   a) die Leitungen der in Villigst untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen,
   b) die Leitung des Evangelischen Studienwerks Villigst.

(3) [1]Die „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ dient der kontinuierlichen Verständigung über:

1. wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Tagungsstätte, Nutzereinrichtungen und Landeskirche,
2. Investitionsvorhaben und -bedarf der Tagungsstätte,
3. Kontingente und Bedingungen der Belegung und Nutzung,
4. Fragen der Qualität und des Services der Tagungsstätte.

[2]Die kontinuierliche Verständigung über die genannten Fragen dient dem Ziel, die Nutzung der Tagungsstätte im Sinne von § 1 Absatz 3 dauerhaft zu ermöglichen.

---

1 Nr. **400**.

§ 3

(1) [1]In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61) verfolgt. [2]Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.

(2) [1]Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. [2]Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erträge der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

[1]Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. [2]Gleichzeitig wird die Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen, vom 22. Oktober 2015 (KABl. 2015 S. 279) aufgehoben.

5.3.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungsfinanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	571.443.300,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	571.443.300,00 €

   b. Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	571.443.300,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	571.443.300,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.
Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:

Auf der Grundlage der vorgenommenen Schätzungen des Kirchensteueraufkommens wurde der Haushaltsplan erstellt. Nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes hat die Gemeinsame Kirchensteuerstelle alle Erträge nach den Beschlüssen der Landessynode zu verteilen.

Bei den Planungen ist von einem **Nettokirchensteueraufkommen von 554.300.000,00 €** ausgegangen worden. Das Bruttokirchensteueraufkommen ergibt sich hieraus zuzüglich der Verwaltungskostenpauschalen der Finanzämter.

Haushaltsplan Gemeinsame Kirchensteuerstelle 2026

19700 GemKiSt-Stelle (1/2026-1/2026)

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
Es ist zu beachten, dass systembedingt						
Erträge negativ und Aufwendungen positiv						
ausgewiesen sind.						
I. Gewinn- u. Verlustrechnung						
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit						
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 Umsatzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen						
44 Kirchensteuern	-578.866.808,56	-549.652.061,86	-571.443.300,00	-571.443.300,00	-566.288.700,00	-560.103.100,00
44111000 - Kirchenlohnsteuer	-352.749.905,11	-333.751.218,21	-347.604.600,00	-347.604.600,00	-344.469.000,00	-340.706.400,00
44112000 - Kircheneinkommensteuer	-120.750.521,82	-125.706.164,15	-124.945.900,00	-124.945.900,00	-123.818.900,00	-122.466.400,00
44113000 - Kirchensteuer auf KapESt	-28.704.536,69	-17.877.693,14	-23.461.400,00	-23.461.400,00	-23.249.800,00	-22.995.900,00
44114000 - Kirchensteuer der Soldaten	-517.973,98	-635.353,11	-585.900,00	-585.900,00	-580.700,00	-574.300,00
44120000 - Clearing	-74.852.898,38	-70.285.071,36	-73.482.300,00	-73.482.300,00	-72.819.400,00	-72.024.000,00
44140000 - Kirchensteuer einheit Pauschst	-1.290.972,58	-1.396.561,89	-1.363.200,00	-1.363.200,00	-1.350.900,00	-1.336.100,00
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45210000 - Finanzausgl EKD	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46 Erträge aus Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zuschüsse von Dritten						
47 Zuschüsse von Dritten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Kollekten und Spenden						
48 Kollekten und Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist						
49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Erträge Auflösung Sonderposten						
50 Erträge Auflösung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge						
51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Summe der ordentlichen Erträge	-578.946.808,56	-549.652.061,86	-571.443.300,00	-571.443.300,00	-566.288.700,00	-560.103.100,00

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
9. Personalaufwendungen						
60 Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61 Aufwend. zur Versorgungssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
62 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.						
64 Kichensteuererstatt.-verrechnung	4.386.283,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64100000 - Kirchensteuererstatt Kappung	3.364.498,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64200000 - Kirchensteuererstatt Erlass	1.021.784,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64500000 - Zuführung Clearingrückstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	547.709.732,94	533.162.500,00	554.300.000,00	554.300.000,00	549.300.000,00	543.300.000,00
65111000 - FAG Zuw. LK Allgem. Haushalt	48.276.000,00	47.084.600,00	45.900.000,00	44.100.000,00	41.940.000,00	41.310.000,00
65112000 - FAG Zuw. LK Ges.kirchl. Aufg.	53.029.772,99	54.618.200,00	56.100.000,00	53.900.000,00	51.260.000,00	50.490.000,00
65113000 - FAG Zuweisung Kirchenkreise	317.021.856,95	328.441.400,00	318.000.000,00	307.000.000,00	292.800.000,00	291.200.000,00
65115000 - FAG Zuw. LK Pfarrbes.zuw.	118.743.490,00	93.018.300,00	90.000.000,00	85.000.000,00	80.000.000,00	76.000.000,00
65131000 - Zweckgeb. Zuw. LK Vers.sich.	0,00	0,00	35.000.000,00	55.000.000,00	74.000.000,00	75.000.000,00
65200000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in EKD	50.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65210000 - Finanzausgl in EKD	10.587.713,00	10.000.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00
66 Aufwendungen für Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Zuschüsse an Dritte						
67 Zuschüsse an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Sach- und Dienstaufwendungen						
68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	14.205.711,99	16.489.561,86	17.143.300,00	17.143.300,00	16.988.700,00	16.803.100,00
69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand	14.205.012,82	16.489.561,86	17.143.300,00	17.143.300,00	16.988.700,00	16.803.100,00
69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs	699,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71 Ausstattung und Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen						
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen						
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Zuführung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	566.301.728,03	549.652.061,86	571.443.300,00	571.443.300,00	566.288.700,00	560.103.100,00

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-12.645.080,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Finanzerträge						
57 Erträge aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Zinsen und ähnliche Erträge	-391.741,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so	-391.741,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Finanzaufwendungen						
77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. FINANZERGEBNIS	-391.741,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	-13.036.822,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Außerordentliche Erträge						
59 Außerordentliche Erträge	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
59900000 - Sonstige außerordentliche Ert	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Außerordentliche Aufwendungen						
79 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
79900000 - So außerordentliche Aufw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG						
831 Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
833 Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
841 Finanzierungsant. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. BILANZERGEBNIS	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Nachrichtlich:						
Entlastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00

5.3.5.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) ist eine unabhängige Einrichtung der EKvW. Die Finanzierung erfolgt nach dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Das Budget der GRPS wird nach § 10 des RPG in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt. Um dieser Regelung nachzukommen wurde ein Mandant der EKvW für das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angelegt. Die Beratung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA), die Festsetzung durch die Landessynode. Die Zuweisung zum Budget der GRPS wird im Haushalt der EKvW – Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben – ausgewiesen. Die Landeskirche beteiligt sich aus eigenen Mitteln zu einem Viertel an der Zuweisung für die GRPS. Das Budget der GRPS wird jährlich spitz abgerechnet.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) hat der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss den Haushalt der GRPS zu beraten und zuzustimmen. In der Sitzung des GRPA am 11.09.2025 wurde die beigefügte Beschlussempfehlung an die Landessynode einstimmig beschlossen. Die Mittelanmeldungen der GRPS wurden vollständig übernommen.

Beschlussvorschlag

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24.11.2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt für das Jahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a) In der Ergebnisplanung
      mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.480.900,00 €
      mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.480.900,00 €

   b) In der Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)
      mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
      Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehn, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5. Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 26,54 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,73 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 4. November 2025
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

Angefordert von: Budzinski, Dorothee (LKA) (19040247)
GRPS

Erstellt am: 26.08.2025, 17:07 Uhr

BAB

19401 GRPS (1/2026-1/2026)

MACH Software
Version 7.0.572 (04.06.2025)

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
Es ist zu beachten, dass systembedingt							
Erträge negativ und Aufwendungen positiv							
ausgewiesen sind.							
I. Gewinn- u. Verlustrechnung							
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit							
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-11.946,00
40159002 - Erstattungen von verb. Untern.	**-3.800,00**	**-3.800,00**	**-3.800,00**	**-3.800,00**	**-3.800,00**	**-3.800,00**	**-3.946,00**
40291000 - Gebühren sonstige 1	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-8.000,00**
41 Umsatzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-14.100,00	-1.630,28
43100000 - Ersatz aus Landeskirche	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-1.000,00**
43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-13.900,00**	**0,00**
43300000 - Ersatz von selbst DWE	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-230,00**
43300300 - Ersatz von selbst DWE USt voll	**-200,00**	**-200,00**	**-200,00**	**-200,00**	**-200,00**	**-200,00**	**0,00**
43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-400,28**
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen							
44 Kirchensteuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-3.841.700,00	-3.731.400,00	-3.615.100,00	-3.472.900,00	-2.486.100,00	-2.586.700,00	-2.332.077,94
45130000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen LK	**-960.400,00**	**-932.800,00**	**-903.800,00**	**-868.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg.	**-2.881.300,00**	**-2.798.600,00**	**-2.711.300,00**	**-2.604.700,00**	**-2.486.100,00**	**-2.586.700,00**	**-2.332.077,94**
46 Erträge aus Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-828.700,00	-862.200,00	-777.325,98
46100000 - Zuführung vom SonderHH	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-828.700,00**	**-862.200,00**	**-777.325,98**
3. Zuschüsse von Dritten							
47 Zuschüsse von Dritten	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-736,61
47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-2.000,00**	**-736,61**
4. Kollekten und Spenden							
48 Kollekten und Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist							
49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Erträge Auflösung Sonderposten							
50 Erträge Auflösung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge							

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.593,25
53600000 - Versicherungsleistungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-400,00**
53800000 - Periodenfremde Erträge	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-2.193,25**
8. Summe der ordentlichen Erträge	-3.849.700,00	-3.739.400,00	-3.623.100,00	-3.480.900,00	-3.322.800,00	-3.470.800,00	-3.126.310,06
9. Personalaufwendungen							
60 Personalaufwand	2.739.600,00	2.659.500,00	2.572.200,00	2.458.400,00	2.289.700,00	2.462.200,00	2.237.724,30
60210000 - Beamtenbesoldung	**725.800,00**	**704.700,00**	**684.200,00**	**656.700,00**	**613.400,00**	**631.600,00**	**593.457,54**
60250000 - Beihilfepauschale für Beamte	**28.000,00**	**28.000,00**	**28.000,00**	**28.000,00**	**28.000,00**	**28.000,00**	**28.000,00**
60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl.	**1.985.800,00**	**1.926.800,00**	**1.860.000,00**	**1.773.700,00**	**1.648.300,00**	**1.802.600,00**	**1.586.308,76**
60820000 - Zuführungen Urlaubs-RSt	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**16.800,00**
60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.158,00**
61 Aufwend. zur Versorgungssicherung	746.500,00	724.900,00	704.100,00	683.800,00	667.300,00	638.500,00	629.961,81
61600000 - Versorgungssicherung Beamte	**237.000,00**	**230.100,00**	**223.500,00**	**217.000,00**	**210.600,00**	**429.000,00**	**199.600,00**
61610000 - Versorgungskasse Beamte	**502.900,00**	**488.200,00**	**474.000,00**	**460.200,00**	**446.800,00**	**199.600,00**	**423.797,26**
61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung	**6.600,00**	**6.600,00**	**6.600,00**	**6.600,00**	**9.900,00**	**9.900,00**	**6.564,55**
62 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	7.094,34
63000000 - Sonstige Personalaufwendungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
63900000 - Übrige so Personalaufwendungen	**8.000,00**	**8.000,00**	**8.000,00**	**8.000,00**	**8.000,00**	**8.000,00**	**7.094,34**
Summe der Personalaufwendungen	3.494.100,00	3.392.400,00	3.284.300,00	3.150.200,00	2.965.000,00	3.108.700,00	2.874.780,45
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.							
64 Kichensteuererstatt.-verrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Aufwendungen für Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Zuschüsse an Dritte							
67 Zuschüsse an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Sach- und Dienstaufwendungen							
68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	5.300,00	5.100,00	5.000,00	4.800,00	4.600,00	4.600,00	3.346,97
68210000 - Verpflegungsaufwand	**600,00**	**600,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00**	**1.354,57**
68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern.	**2.300,00**	**2.200,00**	**2.200,00**	**2.100,00**	**2.000,00**	**2.000,00**	**275,00**
68410000 - Verpflegung Verb. Untern.	**2.300,00**	**2.200,00**	**2.200,00**	**2.100,00**	**2.000,00**	**2.000,00**	**412,60**
68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern.	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**1.304,80**
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	249.000,00	243.600,00	238.300,00	233.300,00	261.700,00	260.600,00	151.655,41
69110000 - Geschäftsbedarf	**2.700,00**	**2.700,00**	**2.500,00**	**2.500,00**	**4.000,00**	**4.100,00**	**2.248,38**
69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten	**800,00**	**800,00**	**700,00**	**700,00**	**3.200,00**	**3.100,00**	**636,40**

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
69130000 - Porto	**600,00**	**600,00**	**600,00**	**600,00**	**600,00**	**600,00**	**158,13**
69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs	**1.100,00**	**1.000,00**	**1.000,00**	**1.000,00**	**2.000,00**	**2.000,00**	**196,81**
69300000 - Reisekosten	**38.200,00**	**37.100,00**	**36.000,00**	**35.000,00**	**41.800,00**	**40.900,00**	**35.184,08**
69400000 - So personenbez Sachaufw	**1.200,00**	**1.100,00**	**1.100,00**	**1.100,00**	**1.000,00**	**1.000,00**	**1.642,87**
69490000 - Übrige personenbez Sachaufw	**600,00**	**600,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00**	**792,30**
69500000 - Aus- und Fortbildung	**23.500,00**	**22.800,00**	**22.200,00**	**21.500,00**	**20.900,00**	**20.400,00**	**13.270,05**
69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten	**5.800,00**	**5.600,00**	**5.400,00**	**5.300,00**	**5.100,00**	**5.000,00**	**11.121,58**
69600000 - Kommunikationsaufwand	**2.200,00**	**2.100,00**	**2.100,00**	**2.000,00**	**8.800,00**	**8.600,00**	**1.162,19**
69710000 - Geschenke abzugsfähig	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**57,75**
69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**55,09**
69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr.	**10.900,00**	**10.600,00**	**10.300,00**	**10.000,00**	**14.100,00**	**13.800,00**	**11.424,94**
69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr.	**36.100,00**	**35.100,00**	**34.000,00**	**33.000,00**	**32.100,00**	**31.300,00**	**9.158,23**
69800007 - EDV-Hosting	**20.800,00**	**20.200,00**	**19.600,00**	**19.000,00**	**18.500,00**	**18.000,00**	**17.064,70**
69800010 - EDV-Wartung	**36.700,00**	**35.600,00**	**34.600,00**	**33.600,00**	**39.200,00**	**42.900,00**	**41.138,80**
69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw	**64.600,00**	**64.600,00**	**64.600,00**	**64.600,00**	**64.600,00**	**63.000,00**	**4.579,06**
69940000 - Mitgliedsbeiträge	**800,00**	**800,00**	**800,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00**	**390,00**
69950000 - So Dienstleistungen Dritter	**2.300,00**	**2.200,00**	**2.200,00**	**2.100,00**	**2.000,00**	**2.000,00**	**1.374,05**
69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.500,00**	**2.600,00**	**0,00**
70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71 Ausstattung und Instandhaltung	800,00	800,00	800,00	700,00	700,00	700,00	2.826,67
71100000 - Beschaff unter Vermögensgr	**800,00**	**800,00**	**800,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00**	**2.172,88**
71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**653,79**
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen							
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	7.000,00	6.800,00	6.600,00	6.400,00	6.200,00	0,00	5.588,54
72600200 - Afa Büromöbel	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**144,65**
72600400 - AfA EDV / Hardware	**7.000,00**	**6.800,00**	**6.600,00**	**6.400,00**	**6.200,00**	**0,00**	**5.443,89**
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen							
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	173,59
73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**173,59**
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	167,12
74200000 - Versicherungsprämien	**200,00**	**200,00**	**200,00**	**200,00**	**200,00**	**200,00**	**167,12**
75 Zuführung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	93.300,00	90.500,00	87.900,00	85.300,00	84.400,00	96.000,00	87.771,31
76100000 - Reinigung_Bewachung	**7.000,00**	**6.800,00**	**6.600,00**	**6.400,00**	**6.300,00**	**6.100,00**	**6.262,68**
76500000 - Mietaufwendungen (1-5)	**58.000,00**	**56.200,00**	**54.600,00**	**53.000,00**	**53.000,00**	**65.400,00**	**56.492,59**
76500003 - Mietaufw. Verb. Untern.	**28.300,00**	**27.500,00**	**26.700,00**	**25.900,00**	**25.100,00**	**24.500,00**	**25.016,04**
76800000 - Periodenfremde Aufwendungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.849.700,00	3.739.400,00	3.623.100,00	3.480.900,00	3.322.800,00	3.470.800,00	3.126.310,06

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Finanzerträge							
57 Erträge aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Finanzaufwendungen							
77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. FINANZERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Außerordentliche Erträge							
59 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Außerordentliche Aufwendungen							
79 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG							
831 Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
833 Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
841 Finanzierungsant. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. BILANZERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Nachrichtlich:							
Entlastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
% Pfarrer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% Küster	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden							
Als Sonderposten erfasste Spenden							
Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme der Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen							
Tilgung Darlehensforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen/Desinvestitionen							
Es werden nur Buchungen des laufenden							
Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei							
denen Zahlungen geflossen sind!							
Konten des Anlagevermögens (01-07)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.923,06
07200200 - BÜROMÖBEL	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.530,57**
07200400 - EDV_HARDWARE	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.392,49**
Erhaltene Sonderposten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sicherheitseinbehalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
USt-Zahllast	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Konten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Aufwandskonten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2026
Periode/GJ bis = 1/2026
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19401/Haushalt (KLR)/19401/GRPS}

Detailgrad

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Nein
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Ja
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Ja

Stellenplan der GRPS

	Stellenplan 2026	
	Soll-VZ	Ist-VZÄ Stand 01.07.2025
A16	1,00	1,00
A14	1,00	1,00
A13	4,00	4,73
A12	2,00	1,00
E13	-	1,00
E12	8,00	7,00
E11	7,50	5,25
E08	-	0,50
E06	3,04	2,35
Summe	26,54	23,82

1.1GRPS

1.1.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost[1], Ruhrgebiet[2], Süd [3] und West[4] sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Im RPG ist festgelegt, dass die GRPS die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse

[1] Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho
[2] Ev. Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne, Recklinghausen
[3] Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Schwelm Siegen-Wittgenstein, Soest-Arnsberg
[4] Ev. Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Dies geschieht u. a. durch themenorientierte Zusatzqualifizierungen der Prüfenden, die z. B. zu den Themen IT-Prüfung und Prozessmanagement nach außen und durch die Themen Datev-Prüfungssoftware und MACH-Auswertungen intern wirken. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Im Jahr 2025 wurde in einem Projekt mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden eine Vision der Rechnungsprüfung im Jahr 2030 entwickelt. Die Ergebnisse dieser Vision werden in den nächsten Jahren die Tätigkeit der Rechnungsprüfung verändern. Eine Motivation für diese Veränderungen sind erwartete Steigerungen der Mehrwerte der Rechnungsprüfung für die geprüften Stellen.

Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Im Jahr 2024 wurde das Selfaudit extern validiert. Das Ergebnis ist sehr gut und motiviert zu weiteren Anstrengungen.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.

5.4.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der GRPS zum 31.12.2024 nach der FiVO (Verordnung über das Finanzwesen der EKvW) wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Luth. Landeskirche in Braunschweig durchgeführt und ergab ein uneingeschränktes Testat und eine Entlastungsempfehlung.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2025 mit dem Prüfungsbericht beschäftigt und empfiehlt der Landessynode, die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Finanzwesenverordnung für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu beschließen.

Beschlussvorschlag

I. Die Landessynode beschließt, die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 FiVO für den Jahresabschluss zum 31.12.2024.

Bielefeld, den 4. November 2025
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

5.4.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Bericht

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-

ausschusses für das Jahr 2025

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Bericht

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich sowie über die schwierigen Situationen in vielen Kreiskirchenämtern und die Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung
- Erfahrungsaustausch über die Erstellungssituation in den Kirchenkreisen und die Auswirkungen auf die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes der Rechnungsprüfung für das Jahr 2024 an die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt
- Informationen über die Prüfungs- und Personalsituation der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- Durchführung des Projektes „Vision Rechnungsprüfung 2030“ zur Klärung des Zielbildes für die Rechnungsprüfung im Jahr 2030 sowie die Vorbereitung der Umsetzung der Empfehlungen
- Vorbereitung der Prüfung der aktuellen Buchführung in allen Verwaltungseinheiten der EKvW
- Information über die Tätigkeiten der Prüfenden mit Zusatzaufgaben, wie DATEV (Prüfungssoftware), MACH (Finanzsoftware), IT-Prüfung sowie Prozessmanagement
- Beratung über den Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie den Jahresabschluss der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 31.12.2024 incl. der Entlastung

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

Beschlussvorschlag

Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Bielefeld, den 4. November 2025

gez. Superintendent Steffen Riesenberg

5.4.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungs-
prüfungsausschusses für das Jahr 2025
und Empfehlungen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025
und Empfehlungen

I.

Jahresabschlüsse 2022 und 2023 Haus Villigst –
Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24. April 2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und in seiner Sitzung am 17. September 2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt.

   Die Tagungsstätte Haus Villigst ist als rechtlich unselbständige Einrichtung Teil der Landeskirche. Mit Umstellung des Rechnungswesens der Landeskirche auf *NKF*Westfalen zum 1. Januar 2021 fand die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 für die Landeskirche sowie deren Ämter und Einrichtungen – und damit auch für die Tagungsstätte – bis zum 31. Dezember 2022 Anwendung. Seit dem 1. Januar 2023 unterliegt die Tagungsstätte bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse den Bestimmungen der Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – WirtVO) vom 24. November 2022 und der Verordnung für das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO). Für das Haushaltsjahr 2023 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 25. – 26. Oktober 2023 einen abweichenden Kontenplan beschlossen.

   Die Tagungsstätte wird als eigener Mandant der Landeskirche mit der MACH-Software in einer separaten Datenbank geführt. Die Kirchenleitung hat in ihrer o.g. Sitzung hierzu beschlossen, dass die Tagungsstätte ab dem 1. Januar 2025 vollständig im Haushalt der Landeskirche als Abrechnungsobjekt abgebildet werden soll.

Es wurde festgestellt, dass die Vorgaben des § 46 FiVO „Bestandsaufnahme und Inventar“ nicht beachtet wurden. Eine Stellungnahme wurde vorgelegt.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche waren der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Mandanten Tagungsstätte Haus Villigst der kirchlichen Körperschaft Landeskirche.

4. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat beide Prüfungsberichte im Einzelnen erörtert.

5. **Aufgrund der Prüfungsberichte und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss jeweils einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zu entlasten.**

II.

Jahresrechnung 2023
Westfälischer Verband für Kindergottesdienst

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 17. September 2025 mit der Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

   Der Westfälische Verband für Kindergottesdienst wurde in der Vergangenheit als selbständige Einrichtung betrachtet und geprüft. Eine Nachfrage nach der Rechtsform ergab, dass es sich aus Sicht des Landeskirchenamtes beim Westfälischen Verband für Kindergottesdienst um eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche handelt.

Leitung, Aufgaben und Organisation hat der Westfälische Verband für Kindergottesdienst in einer Satzung geregelt. Eine Einrichtungsurkunde liegt nicht vor. Es besteht keine Eintragung als Verein. Der Zahlungsverkehr erfolgt außerhalb der Finanzbuchführung des Landeskirchenamtes.
Es wurde festgestellt, dass die Leitung und Organisation des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst nicht gemäß der Vorgaben für unselbständige Einrichtungen der Landeskirche geregelt sind. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Ausführung der Buchungen, das Sammeln der Belege und die Vorbereitung der Rechnungslegung wurden nicht durch das Landeskirchenamt vorgenommen. Aufgrund der zu ändernden Leitungs- und Organisationsstrukturen wurde eine Stellungnahme durch das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst erbeten. Diese liegt bisher nicht vor.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war die Jahresrechnung in Form des Berichts zum Haushaltsjahr 2023 des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst.

4. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst im Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Auflagen zu entlasten:**
   - **Als unselbständige Einrichtung der Landeskirche ist der Westfälische Verband für Kindergottesdienst in die Finanzbuchhaltung der Landeskirche zu integrieren.**
   - **Das Finanzwesen ist nach den geltenden Regeln zu organisieren.**
   - **Die Satzung ist entsprechend anzupassen.**

III.

Weitere Prüfungen

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

- Jahresrechnung 2023 Ev. Hochschule Rheinland-Westfahlen-Lippe
- Jahresabschluss 2023 Ev. Schulen in Westfalen e.V.
- Verwendungsnachweis STUBE Westfalen 2023
- Verwendungsnachweis Ökumenischer Notfonds 2024
- Verwendungsnachweis Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus 2024
- Verwendungsnachweis IKG Chancen gemeinsam nutzen 2024
- Verwendungsnachweis Brot für die Welt 2024
- Verwendungsnachweis Lehrerfortbildung 2024
- Verwendungsnachweis Lehrerweiterbildung Zertifikatskurs 2024
- Verwendungsnachweis Fortbildung für Fachleiter u. -innen 2024
- Verwendungsnachweis EU-COMET Projekt 2022-2025

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2025 keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) entlastet.

II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst im Haushaltsjahr 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) mit folgenden Auflagen entlastet:
   - Als unselbständige Einrichtung der Landeskirche ist der Westfälische Verband für Kindergottesdienst in die Finanzbuchhaltung der Landeskirche zu integrieren.
   - Das Finanzwesen ist nach den geltenden Regeln zu organisieren.
   - Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Bielefeld, den 4. November 2025
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

5.5.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Information

zu Chronologie und Strategie der

Vorsorge für Versorgung und Beihilfe

in der EKvW

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt die „Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW“ zur Kenntnis.

Information

zu Chronologie und Strategie der

Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW

Gliederung:

I. Vorsorge für Versorgung als Gründungsauftrag der VKPB

II. Entstehung der Versorgungs- und Beihilfelücke in Westfalen

III. Sanierung seit 2007

IV. Ausblick

Kernaussagen zur Beihilfesicherung:

1. In Vorlage und Beschluss zur erstmaligen Eröffnungsbilanz der EKvW zur Landessynode im November 2021 fehlt die Darstellung einer Beihilferückstellung.

2. Die Beihilferückstellung und ihre im Jahr 2021 notwendige Höhe lag der Landessynode in einer anderen Vorlage vor.

3. Der Mangel in der Darstellung der bekannten Zahlen auch in der Bilanz ist entstanden im Übergang des Haushalts von Kameralistik auf Doppik. In der späteren Folge hat der jur. VP für diesen Darstellungsmangel die Verantwortung übernommen.

4. Die Korrektur der Bilanz fand statt mit dem Jahresabschluss 2023 im März 2025.

5. Die Zahlung der Beihilfe erfolgte in der EKvW traditionell ohne Rücklagen und allein aus dem laufenden Haushalt.

6. Seit dem Jahr 2012 werden für eine Sicherung der Beihilfe in der Zukunft jährlich außerordentliche Finanzmittel angespart.

I. Vorsorge für Versorgung als Gründungsauftrag der VKPB – Beihilfe bleibt außen vor

1. Die Idee der Gründung

Im Jahr 1971 wurde die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Dortmund gegründet. Ziel war es, die zugesagten Verpflichtungen der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe für die Versorgung der Pfarrer.innen/Kirchenbeamt.innen durch einen Kapitalstock zu sichern.

Die Versorgungskasse wurde wie die Landeskirchen staatsanalog aufgestellt und organisiert. Seit den 2000´er Jahren wird die die VKPB nach allgemeinen kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Standards organisiert.

Staatsanalog wurde auch der Auftrag definiert. Das Ziel die Versorgung „zu sichern“ wurde weder mit einer kaufmännisch unterlegten Systematik versehen noch das Ziel einer Ausfinanzierung benannt. Im Gegenteil gilt nach dem Kirchengesetz von 1971 und notwendigerweise bis heute: „Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.“[1]

Zudem wurde der Auftrag klar begrenzt: Der Begriff Versorgung wurde hier im formal-juristischen Sinne verstanden als Pensionszahlung (*Versorgung im engeren Sinne*). Die Beihilfe verblieb als Auftrag und in der Abrechnung in den Landeskirchen.

2. Bewertung der Gründung

Die Gründung einer rechtlich selbständigen Versorgungskasse für die mit jeder Ernennungsurkunde eingegangenen jahrzehntelangen Verpflichtungen war ein zukunftsorientierter Schritt.

Gründungsmängel waren zum einen der staatsanaloge Aufbau. Dieser bot keinen direkten Weg zu einer kaufmännisch nachhaltigen Kassenplanung und -führung.

Zum anderen lag ein Mangel in der mit einem unbestimmten Rechtsbegriff letztlich unbestimmten Beschreibung des Zieles der Kasse (Ziel ist„sichern“). Dies blieb damit frei gestaltbar und den jährlichen Beschlüssen und Entscheidungen der Landessynode unterworfen. Diese führten zu einer EKD-weit einmaligen Versorgungslücke.

[1] Satzung und Kirchengesetz sind veröffentlicht auf der Homepage der VKPB unter www.vkpb-dortmund.de sowie im „Fachinformationssystem Kirchenrecht“ unter: www.kirchenrecht-ekvw.de

II. Versorgungslücke in Westfalen

1. Synodale Finanzierungspolitik für Personal in den 80´er und 90´er Jahren

Als Folge einer verfehlten Finanzierungspolitik für Personal in den 80´er Jahren entstand in der EKvW eine eklatante Versorgungslücke.

Im großen Umfang und in dieser Form EKD-weit einmalig wurde entschieden, Pfarrpersonal ohne vorhandene Stellen in den Dienst aufzunehmen. Die Landessynode beriet die Problematik mehrfach und mit umfangreichen, erhellenden Vorlagen.

Dennoch wurde die Finanzierungsfrage im Jahr 1983 final *„in die Zukunft vertagt. Sehenden Auges traf die Synode eine haushalterische Entscheidung für die Haushalte der Landeskirche für die nächsten siebzig Jahre. Anstelle einer notwendigen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge wurden diese gekürzt und damit ein ungedeckter Scheck für die Zukunft ausgestellt. Zur Deckung von zukünftigen Finanzverpflichtungen wurde eine besondere Besoldungsrücklage beschlossen. Dieses Ansparmodell wurde jedoch Anfang der 90´er Jahre ganz aufgegeben und die angesparten Beträge anders verwendet“*[2].

Die neue Verwendung der Rücklagen wurde von der Landessynode beschlossen. Der nach der Wiedervereinigung aufgelegte, ambitionierte EKD-Hilfsplan für die Finanzen der Kirchen in den Neuen Bundesländern musste mit erheblichen Mitteln ausgestattet werden. Das Ziel der Landessynode war es, die damaligen Haushalte der Kirchengemeinden/kreise schonen. Die für die Versorgung vorgesehenen Personalrücklagen wurden vollständig dafür verbraucht.

2. Folgen der synodalen Finanzierungspolitik

Für die Vorsorge für Versorgung gab es damit in Westfalen nur Finanzmittel auf niedrigem Niveau, dem EKD-weit niedrigsten.

Für die Vorsorge für zukünftige Zahlungen für Beihilfe gab es keine Finanzmittel.

Die mit der Verbeamtung eingegangenen, rechtlich verpflichtenden Versorgungszusagen wirkten wie ein zum großen Teil ungedeckter Scheck. Es waren Versprechungen auf zukünftig von späteren Landessynoden jeweils zur Verfügung zu stellende Haushaltsmittel.

Mit dem Ruhestand der großen Alterskohorten der viel zitierten Baby-Boomer wären ohne ein Sanierungsprogramm der Versorgungskasse die kirchlichen Haushalte früher oder später allein Haushalte für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen geworden.

---

[2] Nachzulesen in den zur Landessynode 2017 vom Unterzeichner vorgelegten „Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer“, Verhandlungsband LS 2017, S. 269. Hier in Anlage 2.

III. Sanierung seit 2007

1. Versorgungssicherung (i.e.S.) startet 2007

Im Jahr 2007 startet das ambitionierte Sanierungsprogramm für die VKPB. Mit Satzungsänderungen werden die Landeskirchen zur tiefgehenden Sanierung rechtlich verpflichtet (vgl. Anlage 3, Seite 13 ff.).

Seit dem 1. März 2009 ist der Unterzeichner als westfälischer Vertreter Mitglied und bis heute Vorsitzender des Verwaltungsrats der VKPB. Der Verwaltungsrat entscheidet 2009, die Deckungslücke nach rein kaufmännischen Regeln zu berechnen und der Deckungsgrad sinkt auf 38% ab (siehe oben unter **II.**).

Der damalige Finanzdezernent Klaus Winterhoff berichtet der Landessynode im November 2009: „Die Versorgungssicherung hält uns in Atem und nimmt uns jede finanzielle Manövrierfähigkeit."

Im Jahr 2010 wurde eine planerische Ausfinanzierung der Versorgungssicherung i.e.S. für das Jahr 2054 berechnet und der Landessynode berichtet.

2. Die „freiwillige" Beihilfesicherung seit 2010

Die Sicherung der Beihilfe war von Anfang an in den Reformen mitbedacht worden.

Die Beihilfesicherung wurde bis zur Erreichung wesentlicher Sanierungserfolge der VKPB in der Hand der Landeskirche als insofern „freiwillige" Beihilfesicherung den Landeskirchen belassen.

Der westfälischen Landessynode 2010 wurde in der Haushaltsrede des Finanzdezernenten Winterhoff nach vorheriger Absprache mit dem Unterzeichner die für die Zukunft notwendige Einrichtung einer Beihilfesicherung erläutert. Die Landessynode folgte dem Vorschlag.

Seit der Landessynode 2012 läuft bis heute das westfälische Ansparen für eine Aufnahme der Beihilfe in das Sicherungssystem der Kasse durch die sog. freiwillige Beihilfesicherung. Diese ist insofern „freiwillig", als es keine satzungsrechtliche Rechtsverpflichtung gibt, sondern die Landessynode die Höhe und Dauer selbst entscheiden kann. Die bei der VKPB auf dem westfälischen Buchungskonto eingegangenen Beträge summieren sich Stand Juli 2025 auf 172 Mio. Euro. Die Jahresbeiträge wurden seit 2013 jährlich der VKPB überwiesen (Anlage 4).

3. Von der „freiwilligen" Beihilfesicherung zum Pflichtauftrag für die VKPB

Seit dem Jahr 2018 arbeitet der Verwaltungsrat der VKPB an einer satzungsrechtlich verbindlichen Beihilfesicherung.[3]

Regelmäßig wird dazu der Landessynode in den Haushaltsreden berichtet.[4]

Dabei wird stets abgewogen zwischen der notwendigen, außerordentlichen Sanierung und dem aktuellen Bedarf in den kirchlichen Haushalten. So beispielsweise im Jahr 2019:

„Das berechtigte Anliegen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, nicht noch weitere Prozentsätze der Kirchensteuereinnahmen direkt nach Dortmund zu überweisen, wird berücksichtigt. Wir geben viel für Sanierung aus und werden das noch viele Jahre tun, aber eine Steigerung des Sanierungsaufwands hätte genau das bedeutet, was allseits befürchtet wird, aber real gar nicht stattfindet: eine Minderung der Verteilungsquote an die Basis."[5]

Zum 31.12.2022 wird der Referenzdeckungsgrad für die Versorgung von 70% erreicht und das neue Verfahren des Gesamtsicherungsbeitrags für Versorgung und Beihilfe startet. Seitdem wird der Deckungsgrad von 70% für Versorgung gehalten und die pflichtgemäße Sanierung der Beihilfe ist in Kraft getreten.

4. Erstmalige Eröffnungsbilanz 2021 ohne Beihilferückstellung

Im November 2021 findet eine Landessynode mit dem Schwerpunkt Finanzen statt. Diese verhandelt aufgrund der Corona-Entwicklung entgegen der ursprünglichen Planung im digitalen Format

Auf der Landessynode werden neben Gesetzes- und Nominierungsausschuss insgesamt sechs Finanz-Schwerpunktausschüsse eingerichtet und die Synode teilt sich digital in diese auf.

Einer davon ist der Schwerpunktausschuss „Versorgungskassen (VKPB und KZVK) und Versorgungsentwicklung" unter der Leitung von Superintendent Stuberg und als Gastreferent mit dem Vorstand der Kassen, Hr. von Campenhausen. Dieser referiert anhand einer Information „Versorgungskassen und Versorgungsentwicklung" (vgl. Anlage 3). Hier wird auch das Thema Beihilfe ausführlich behandelt und dargestellt

[3] Vgl. insgesamt zur VKPB die ausführlichen und im Internet veröffentlichten Geschäftsberichte seit 2016 unter „Ihre VKPB" auf der homepage: www.vkpb-dortmund.de

[4] Aus der Haushaltsrede des Unterzeichners auf der Landessynode im November **2018**:
„...die unglaubliche Entwicklung der Beihilfe. In meiner ersten Haushaltsrede vor zwei Jahren habe ich dieses besondere Thema ausführlicher behandelt. ... Darum beschäftigt sich der Verwaltungsrat schon seit längerem mit diesem Thema. Im nächsten Jahr werden die drei Trägerkirchen ein Konzept für eine Berücksichtigung der Beihilfe im Sanierungsplan der VKPB vorlegen. Entsprechende Folien sind beigefügt (Anlagen 8a bis c)."
Vgl. die Protokolle der Landessynode auf der homepage: www.ekvw.de unter Kirche/Über uns/Landeskirche/Landessynode/Dokumentation

[5] Haushaltsrede Landessynode November **2019**

(Seite 18 bis 23). Diese wird auch der gesamten Synode digital zur Verfügung gestellt. Der Synode wird dann wie üblich plenar berichtet.

In der Broschüre wird der Beihilfesicherungsbeitrag und die bislang mangelnde Beihilferückstellung bei der Versorgungskasse erläutert: Die notwendige Beihilferückstellung in der EKvW wird angegeben: 670 Millionen Euro (Seite 20 oben) .

In einem anderen Schwerpunktausschuss wird die erstmalige Eröffnungsbilanz der EKvW zum 1.1. 2021 vorgestellt und später plenar beschlossen (Beschluss Nr. 36/2021-2). Diese enthält nicht die notwendige Beihilferückstellung.

Dargestellt wird die bei der Versorgungskasse vorhandene Deckungslücke und damit der Restbetrag der noch in der Landeskirche notwendigen Versorgungsrückstellung i.e.S. Die auf der Passivseite dem westfälischen Bilanzschema entsprechend benannte Position „C Rückstellungen“, „I Versorgungsrückstellungen“ ist insofern begrifflich nicht eindeutig auf Versorgung i.e.S. oder i.w.S hin festgelegt. So konnte der Eindruck entstehen, die Beihilfesicherung sei Teil der Eröffnungsbilanz.

Dem System des kameralen Haushalts entsprechend gab es bislang in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen in Westfalen bis dato keine Haushaltsposition.

Fakt ist, dass auf der Passivseite die sachlich notwendige Beihilferückstellung und damit die Versorgungssicherung i.w.S. fehlt. Diese hätte nach damaliger und heutiger Rechtslage und nach damaliger und heutiger Auffassung des Unterzeichners ein rechnerischer, erheblicher Summenteil der Position C I sein müssen.

5. Bilanzkorrektur mit dem Jahresabschluss 2023

Anfang März 2025 wird durch den aktuellen Finanzdezernenten, OKR Dr. Krause, im Rahmen der Vorbereitung des St. Finanzausschusses zum Jahresabschlusses 2023 die bislang mangelnde Darstellung der notwendigen Beihilferückstellung in der Bilanz erkannt. Der Jahresabschluss 2023 wird entsprechend angepasst.

In den jeweiligen Sitzungen im März 2025 von St. Finanzausschuss, Kollegium und Kirchenleitung sowie Anfang April in der Konferenz der Superintendent.innen hat der Unterzeichner als ehemaliger Finanzdezernent die Verantwortung für die im Jahr 2021 mangelnde Darstellung der Beihilferückstellung übernommen.

IV. Ausblick

Zur Landessynode im November 2025 wird der aktuelle Stand berichtet und ein Verfahrensvorschlag zur weiteren Bewältigung der Versorgungslage- und Beihilfelasten vorgestellt werden. Ziel ist es, eine früher als bislang geplante Ausfinanzierung zu erreichen und dazu Verfahrenswege aufzuzeigen.

Bielefeld, den 3. November 2025

Arne Kupke

VK|PB. K|ZVK.

Aktuell werden für eine Person im Pfarrerdienst 48 % und für einen Kirchenbeamten 53 % der Besoldung (Endstufe) als Beitrag erhoben.[6] Nur die Evangelische Kirche im Rheinland hat die bis zum Jahr 2022 geltenden Beitragssätze in Höhe von 42 % für Pfarrer/innen und 49 % für Kirchenbeamt/innen beibehalten.

Die VKPB wurde früher, wie in der Beamtenversorgung üblich, im Umlageverfahren finanziert. Seit vielen Jahren wird seitens der Landeskirchen und der Kasse angestrebt, die Kapitaldeckung aufzubauen. Das erfordert doppelte Anstrengung, weil einerseits die laufenden Pensionen zu zahlen sind und zusätzlich Kapital gespart werden muss.

Um die Deckungslücke zu schließen, entrichten die drei Landeskirchen seit 2007 einen **Versorgungssicherungsbeitrag** an die VKPB. Seitdem wurden 1,4 Mrd. € zur Finanzierung der ungedeckten Versorgungslasten eingezahlt (durchschnittlich 79 Mio. € p.a.). Hinzu kommen freiwillige Sparbeiträge einzelner Landeskirchen (siehe Kapitel 3.2.2).

Der Fortschritt, der in den letzten Jahren erzielt wurde, lässt sich am Deckungsgrad ablesen und ist beachtlich. Der **Deckungsgrad** zeigt, wie viel Prozent der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung durch Vermögenswerte gedeckt sind.

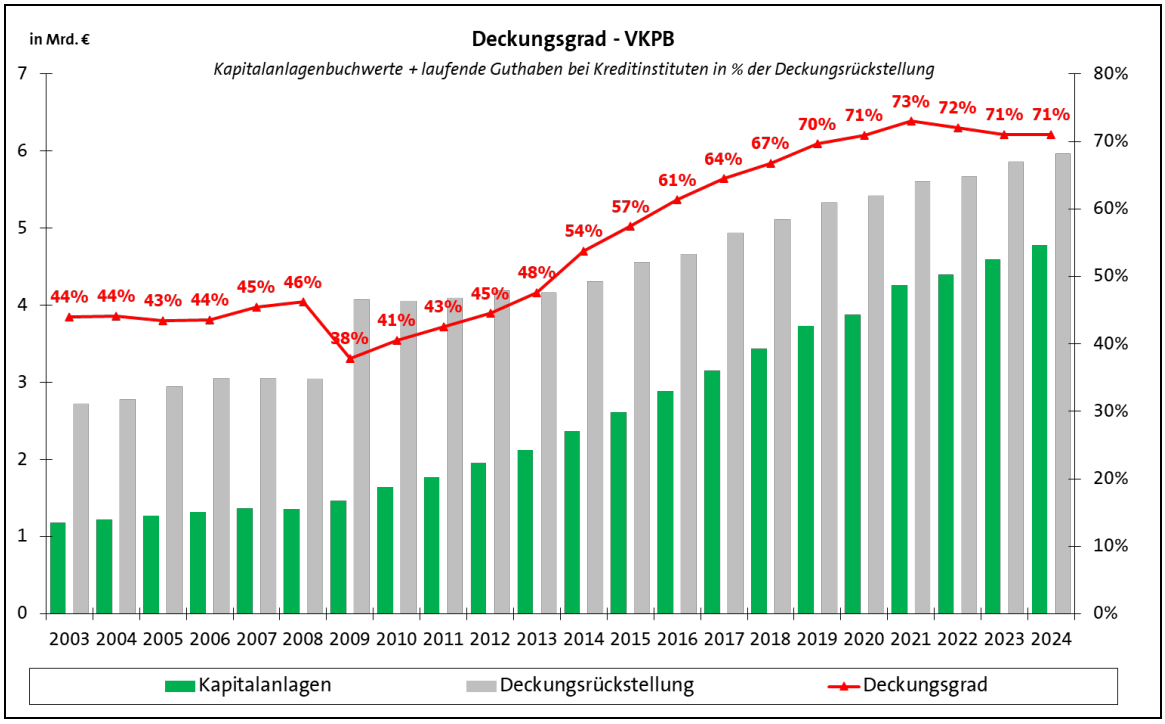


Abb. 10: Entwicklung der VKPB-Deckungsgrade

[6] Kirchbeamt/innen haben zum Ende der Berufslaufbahn häufiger als Pfarrer/innen einen Aufstieg in höhere Besoldungsstufen. Dadurch ist die für die Beitragshöhe maßgebliche, durchschnittliche Besoldung in Relation zur Pension relativ niedrig. Das macht die endgehaltsabhängige Versorgung der Kirchenbeamt/innen teurer.

Auszug aus dem Verhandlungsband der 2. (ordentlichen) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode 2017, Seiten 267, 269

Vorlage 2.1 · Anhang 2

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 350.11

Bielefeld, den 1. August 2017

Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer

Vor dem Hintergrund von grundsätzlichen Anfragen an die Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer wurde diese Hintergrundinformation erstellt.

Das Papier wurde bei mehreren Gelegenheiten, u. a. in Gesprächen mit den Superintendentinnen und Superintendenten und mit dem Pfarrverein, zur Diskussion gestellt.

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 dazu folgenden Beschluss gefasst:

Nach ausführlicher Einführung in die Vorlage durch Vizepräsident Dr. Kupke nimmt die Kirchenleitung die Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses entsprechend der Vorlage vom 26. April 2017 zur Kenntnis. Der Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses, die Kirchenleitung möge sich mit der Frage der weiteren Rahmenbedingungen und der Attraktivität des Pfarrdienstes auseinandersetzen, insbesondere mit der Frage der Attraktivität des Zugangs zum Pfarrdienst, mit dem Ziel, flankierende Maßnahmen im Sinne einer Wertschätzung zu entwickeln, wird aufgegriffen und als Arbeitsauftrag an das Landeskirchenamt gegeben.

I. Aktuelle Anfragen

...

II. Historie

Anfang der achtziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Zahl der Theologinnen und Theologen, die in den kirchlichen Dienst traten, erheblich über dem Bedarf lag, der sich aus der Zahl der errichteten Pfarrstellen ergab.
Die Landeskirchen gingen alle nach und nach den Weg einer strengeren Auswahl bereits bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.
Dieser Weg wurde in Westfalen viele Jahre abgelehnt, bis die westfälische Kirche schließlich die letzte ohne Aufnahmebeschränkung war.

In Westfalen wurde dieses Vorgehen ausführlich auf den Landessynoden 1980 bis 1983 behandelt. Diskutiert wurden vielfältige Sparvorschläge mit dem Doppelziel der Aufnahme aller Anwärter für den Pfarrdienst und des gleichzeitigen Erhaltes der Berufsvielfalt, sprich der Finanzierungsgrundlagen der anderen Berufsgruppen.

Ab 1983 wurde auf der Basis einer seinerzeit der Landessynode vorgelegten Personalplanung und -entwicklung eine politische Grundsatzentscheidung getroffen und festgelegt, das unabhängig vom Bedarf bzw. unabhängig von einer Pfarrstellenplanung versucht werden sollte, alle Bewerber zur Anstellungsfähigkeit zu führen und in ein dauerhaftes Dienstverhältnis aufzunehmen.

Als „Lösung“ wurde die Finanzierungsfrage in die Zukunft vertagt. Sehenden Auges traf die Synode eine haushalterische Entscheidung für die Haushalte der Landeskirche für die nächsten siebzig Jahre. Anstelle einer demographisch notwendigen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge wurden diese gekürzt und damit ein ungedeckter Scheck für die Zukunft ausgestellt.

Versorgungskassen und Versorgungsentwicklung

Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen
am 12. und 13. November 2021
in Bielefeld

VK|PB. K|ZVK.
Gut aufgehoben.

–

VK|PB. K|ZVK.

EKvW-Synode am 12. und 13. November 2021

„Versorgungskassen (VKPB und KZVK) und Versorgungsentwicklung“

Inhalt

1. Versorgungssysteme 1
1.1. Der rechtliche Rahmen der Altersversorgung in Deutschland 1
1.2. Umlagefinanzierung 2
1.3. Kapitaldeckungsverfahren 4
1.4. Die Finanzierungssysteme im Vergleich 5

2. Versorgungskassen KZVK und VKPB im Überblick 5
2.1. Organisation 5
2.2. Geschäftsgebiet 6
2.3. Bilanzen und GuV 6
2.4. Erläuterungen zur Deckungsrückstellung 7
2.5. Erläuterungen zur Kapitalanlage 8
2.5.1. Warum werden die Bewertungsreserven nicht realisiert 9
2.5.2. Reaktion der Kassen auf die niedrigen Kapitalmarktzinsen 11
2.5.3. Zum Risikobegriff in der Kapitalanlage / Liquidität 12
2.6. Die Zahlungsflüsse (Cashflow) 13

3. Die VKPB 14
3.1. Altersvorsorge 15
3.2. Zusätzlicher und Freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag 17
3.3. Beihilfe 18
3.4. Gewinnverbände der drei Trägerkirchen 20
3.5. VKPB-Finanzierungssystem 20

4. Die KZVK 23
4.1. Die grundsätzliche Funktionsweise der Zusatzversorgung 24
4.2. Abrechnungsverbände der KZVK 24
4.2.1. Abrechnungsverband P (Pflichtversicherung) 25
4.2.2. Abrechnungsverband S (Startgutschriften) 26
4.2.3. Abrechnungsverband F (Freiwillige Versicherung) 27
4.3. Deckungsgrade der KZVK-Abrechnungsverbände 28
4.4. Beendigung des Beteiligungsverhältnisses mit der KZVK 31

Gesprächsangebot 31

VK|PB. K|ZVK.

1. Versorgungssysteme

Für den Einstieg in das Thema „Altersvorsorge“ ist es hilfreich, einige Grundelemente zu kennen, die immer wieder eine Rolle spielen. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ist ein grundlegendes Verständnis der zwei alternativen Finanzierungssysteme, der Umlagefinanzierung und dem Kapitaldeckungsverfahren, nützlich.[1]

1.1. Der rechtliche Rahmen der Altersversorgung in Deutschland

Die Altersvorsorge in Deutschland lässt sich in drei Schichten einteilen. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch die staatliche Förderung und die Flexibilität bei der Vertragsgestaltung. Die Beamtenversorgung der VKPB gehört zur 1. Schicht (Basisvorsorge), die Zusatzversorgung der KZVK zur 2. Schicht (Betriebliche Altersvorsorge).



Abb. 2: Altersvorsorgekonzepte in Deutschland (Quelle: https://www.verticus.de)

In der **1. Schicht** finden sich die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Auch die private Basisrentenversicherung (Rürup Rente) gehört dazu. Vorsorgearten der 1. Schicht können nur als laufende Rente gezahlt und nicht beliehen werden. Staatliche Förderung findet durch die nachgelagerte Besteuerung statt.

Zur **2. Schicht** der Altersvorsorge gehören die betriebliche Altersversorgung inkl. der Zusatzversorgung des kirchlichen und öffentlichen Dienstes und die Riester Rente. Der Staat fördert diese während der Ansparphase durch Steuer- und Sozialversiche-

[1] Das Verständnis der „reinen“ Finanzierungssysteme ist grundlegend, auch wenn in der Praxis häufig Mischformen zu beobachten sind.

rungsfreibeträge. Die Auszahlungen sind dafür voll steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

Vorsorgeverträge, für die es in der Ansparphase keine staatliche Förderung gibt, gehören der **3. Schicht** an. Das Sparen erfolgt aus bereits versteuertem Einkommen, dafür ist die Auszahlung in der Rentenphase weitgehend steuerfrei; i.d.R. ist nur der Ertragsanteil zu besteuern (keine Doppelbesteuerung). Die Vertragsgestaltung ist sehr flexibel. Zur 3. Schicht gehören z.B. private Lebens- und Rentenversicherungen, Sparpläne, Geldanlagen in Wertpapiere oder Investmentfonds.

Die Beamtenversorgung der VKPB gehört zur ersten Schicht.

Die Zusatzversorgung erfüllt die im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelten Kriterien der betrieblichen Altersversorgung und gehört somit zur zweiten Schicht. Damit ist sie aber auch an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Betriebsrentengesetz gebunden. Hierzu zählt u.a. die sog. **Subsidiärhaftung des Arbeitgebers**. Egal, welchen Durchführungsweg der Dienstgeber für die betriebliche Altersversorgung wählt, er haftet in letzter Instanz immer für die Erfüllung seines Versorgungsversprechens. Im Klartext: Kann die Kasse nicht leisten, muss der Dienstgeber zahlen.

Mit dem Anfang 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz können Arbeitgeber seit kurzem auch eine tarifliche Rente ohne Garantien anbieten (Sozialpartnermodell). Die Voraussetzungen dafür erfüllt die kirchliche Zusatzversorgung derzeit nicht; deswegen wird im Weiteren nicht darauf eingegangen.

1.2. Umlagefinanzierung

Die Altersversorgung der Rentner wird unmittelbar (zeitgleich) von den Erwerbstätigen finanziert. Das ist das Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung. Viele Beamtenversorgungskassen oder auch Zusatzversorgungskassen wenden die Umlagefinanzierung an.

Einfaches Beispiel ohne Steuer, Krankenversicherung, Inflation …:

- Rentner sollen als Altersversorgung ½ des Arbeitseinkommens (brutto, vor Abzügen) bekommen
- Erwerbstätige haben Monatseinkommen von jeweils 4.000 Euro
- Um das Ziel ½ Arbeitseinkommen zu erreichen müssen die Erwerbstätigen einen Teil Ihres Einkommens weiterreichen (Umlage)

Erwerbstätige pro Rentner	Höhe der Umlage	Nettoeinkommen (4.000 € – Umlage)	Renteneinkommen
4	500 Euro	3.500 Euro	2.000 Euro
3	667 Euro	3.333 Euro	2.001 Euro
2	1.000 Euro	3.000 Euro	2.000 Euro
1	2.000 Euro	2.000 Euro	2.000 Euro

Die meisten Versorgungskassen verfügen über etwas Deckungskapital, um Umlageschwankungen abzufedern. Darüber hinaus wird die Höhe der Umlage in der Regel so berechnet, dass sie für einen mehrjährigen Deckungsabschnitt (je nach Kasse zwischen 5 und 100 Jahren) stabil ist.

Setzt man die Zahl der älteren Menschen, definiert als die Gruppe der 65jährigen und Älteren, ins Verhältnis zur Bevölkerung im Erwerbsalter, definiert als die Gruppe im Alter von 20 bis unter 65 Jahren, errechnet sich der Altenquotient. Im Jahr 2019 betrug der Altenquotient 36 (auf 36 Ältere kommen 100 Erwerbstätige). Der Altenquotient wird nach den Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes in Zukunft deutlich ansteigen und bis zum Jahr 2060 einen Wert von 55,2 erreichen.

Je höher der Altenquotient im Versorgungssystem ist, umso höher ist c.p. die Umlage.

Der Kehrwert des Altenquotienten ist der Erwerbstätigenquotient. Er zeigt an, wie viele Erwerbstätige auf einen Älteren kommen und, im Umlagesystem, von diesen unterhalten werden.

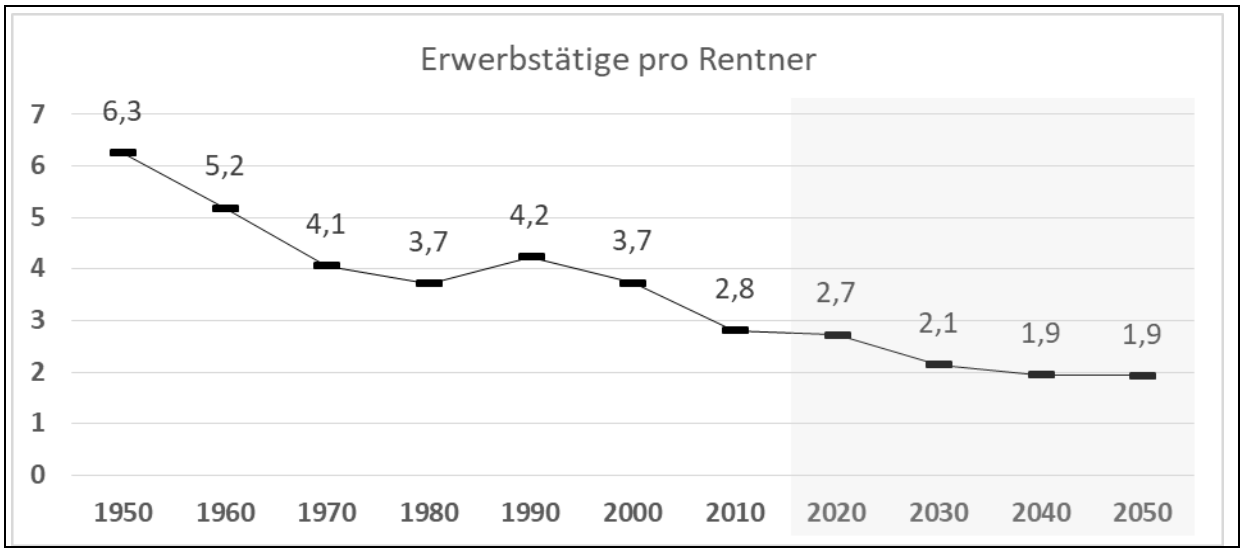


Abb. 1: Erwerbstätigenquotient in Deutschland
Ab 2020 Prognose des Statistisches Bundesamts (www.sozialpolitik-aktuell.de)

VK|PB. K|ZVK.

1.3. Kapitaldeckungsverfahren

Beim Kapitaldeckungsverfahren wird für jede versicherte Person ein Beitrag erhoben und gespart. Die Summe aus Beiträgen und Kapitalerträgen bildet das Versorgungskapital, aus welchem die Renten geleistet werden. Beiträge und Rentenhöhe werden so berechnet, dass (im idealtypischen Fall) das Versorgungskapital beim Versterben der versicherten Person exakt 0 Euro beträgt. Das trifft im Einzelfall i.d.R. nicht zu, kann für eine Gruppe von Menschen aber recht zuverlässig berechnet werden.

Einfaches Beispiel ohne Steuer, Krankenversicherung, Inflation …:

- Eine Person arbeitet 40 Jahre und
- lebt danach 20 Jahre als Rentner
- Das Erwerbseinkommen beträgt monatlich jeweils 4.000 Euro
- Um das Ziel ½ Arbeitseinkommen zu erreichen muss die Person einen Teil Ihres Einkommens sparen (Beitrag)

Marktzins	Monatsbeitrag	Summe der Beiträge	Zinserträge (bis Lebensende)	Versorgungskapital bei Rentenbeginn*
0,00 %	1.000,00 €	480.000,00 €	0,00 €	480.000,00 €
1,00 %	734,59 €	352.604,25 €	127.395,75 €	433.093,27 €
3,50 %	330,41 €	158.594,93 €	321.405,07 €	341.097,68 €
4,25 %	258,23 €	123.950,39 €	356.049,61 €	319.064,78 €
6,25 %	132,26 €	63.483,00 €	416.517,00 €	269.777,29 €
* Das Versorgungskapital bei Rentenbeginn ist kleiner als die Summe aus Beiträgen und Zinserträgen, weil auch noch in der Auszahlungsphase Zinserträge verdient werden.				

Ein großer Vorteil beim Kapitaldeckungsverfahren sind die Kapitalerträge, welche die Beitragsbelastung reduzieren. Je höher die erzielbaren Kapitalerträge sind, desto stärker ist die Entlastung. Doch auch bei niedrigen Kapitalerträgen gibt es schon eine spürbare Entlastung.

VK|PB. K|ZVK.

1.4. Die Finanzierungssysteme im Vergleich

Kriterium	Umlage	Kapitaldeckung
Versorgungsleistungen ohne Kapital (Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg)	+	-
Umlage/Beitrag bei „junger“ Population	+	-
Umlage/Beitrag bei „alter“ Population	-	+
Der wahre Preis einer Versorgungszusage ist bekannt	-	+
Finanzielle Entlastung durch Kapitalerträge	-	+
Abhängigkeit vom Kapitalmarkt	+	-
Abhängigkeit von Bestandsentwicklung; Ausstieg nur durch Aufbau eines Kapitalstocks (doppelte Belastung der letzten Generation)	-	+
Flexibilität / Systemausstieg ohne Ausgleichszahlung	-	+

2. Versorgungskassen KZVK und VKPB im Überblick

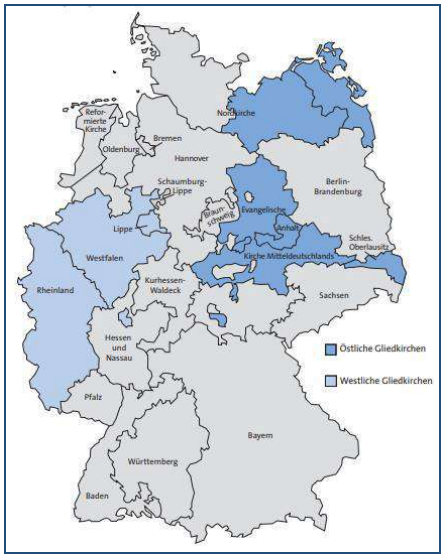
2.1. Organisation

Die VKPB und die KZVK sind rechtlich eigenständige kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform (VKPB) bzw. mit den Rechten (KZVK) einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Verpflichtungen und Vermögen sind strikt getrennt, jede Kasse erstellt ihren eigenen Jahresabschluss und berichtet darüber in einem eigenen Geschäftsbericht.

Organisatorisch bilden beide Kassen jedoch eine Einheit. Sie werden von einem zweiköpfigen Vorstand geführt, zentrale Abteilungen (IT, Rechnungswesen, Controlling, Kapitalanlage, Personal, Innere Verwaltung, Justiziariat, Betriebsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) sind für beide Kassen tätig. Eindeutig zuordenbar zu einer Kasse ist lediglich die fachspezifische Sachbearbeitung in den Abteilungen Versorgung (VKPB), Beihilfe (VKPB), Versicherten- und Beteiligtenbetreuung (KZVK) und Rente (KZVK).

VK|PB. K|ZVK.

2.2. Geschäftsgebiet



Die VKPB ist die Beamtenversorgungskasse der Rheinischen, der Westfälischen und der Lippischen Landeskirche.

Die KZVK ist die Zusatzversorgungskasse der genannten drei Landeskirchen sowie in den neuen Bundesländern auf den Gebieten der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburg, Pommern, Schlesische Oberlausitz, Kirchenprovinz Sachsen sowie der Landeskirchen Sachsen-Anhalt und Anhalt.

Es gibt jeweils zwei weitere Evangelische Beamten- und Zusatzversorgungskassen, welche die Gebiete der übrigen Landeskirchen abdecken. [2]

Abb. 3: Geschäftsgebiet

2.3. Bilanzen und GuV

Die Bilanzen der Versorgungskassen bestehen im Wesentlichen aus Kapitalanlagen und der Deckungsrückstellung. Die übrigen Bilanzpositionen machen mit ca. 1% nur einen sehr geringen Anteil aus.[3]

---

[2] Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK, Darmstadt), Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK, Hannover), Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK, Darmstadt) sowie die KZVK aus Detmold; wobei letztere keine rechtlich selbständige Kasse sondern ein Sondervermögen darstellt. Vereinzelt sind auch kommunale Versorgungskassen für die Landeskirchen tätig wie z.B. der Kommunale Versorgungsverband Baden Württemberg (KVBW) oder die Bayrische Versorgungskammer (BVK, München).

[3] Nur bei der VKPB ist der Anteil der übrigen Verbindlichkeiten mit 4,8 % höher. Grund sind die freiwilligen Versorgungssicherungsbeiträge der Landeskirchen, die ein (nicht abrufbares, nur verrechenbares) Guthaben der Landeskirchen darstellen (siehe Kapitel 3.2).

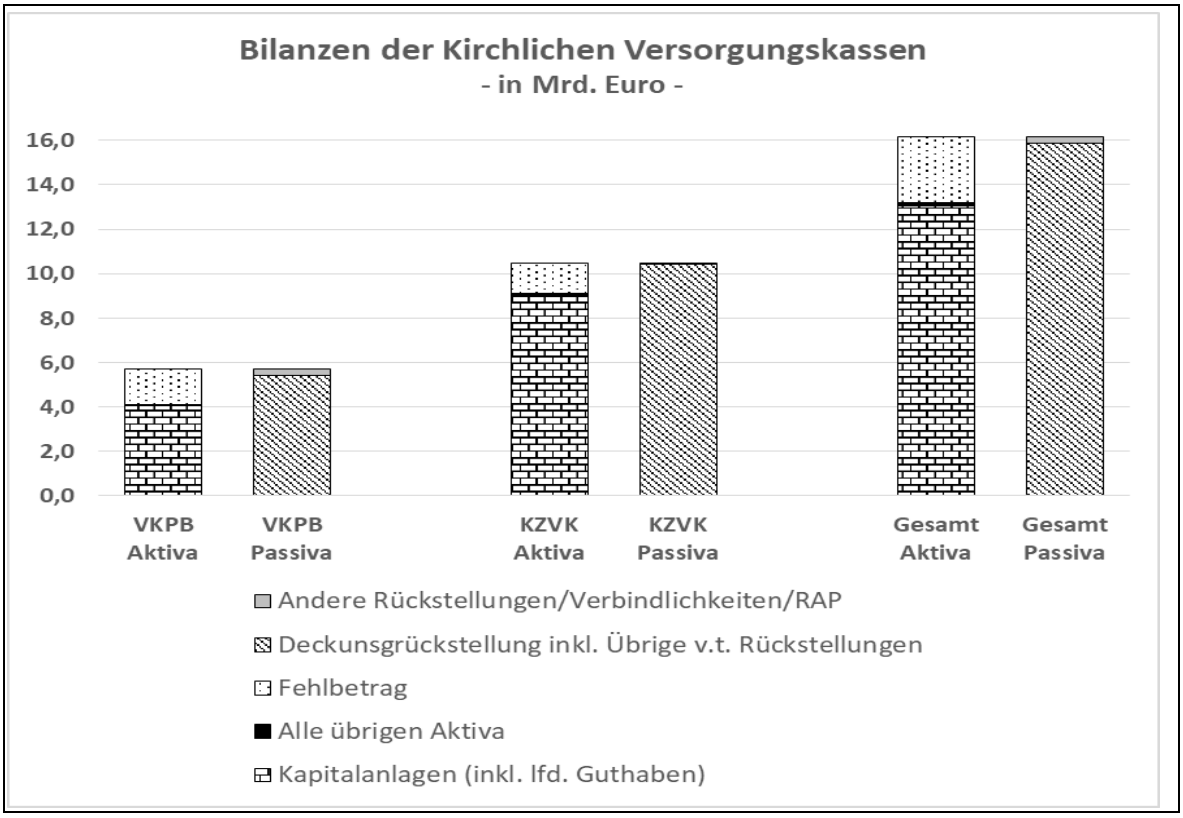


Abb. 4: Bilanzstruktur der VKPB und der KZVK

2.4. Erläuterungen zur Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist der Barwert der Altersversorgungsverpflichtungen der Versorgungskasse. Die einflussreichsten Rechnungsgrundlagen bei der Deckungsrückstellung sind:

1. Höhe der Versorgungsversprechen bei Rentenbeginn
2. Zukünftige Anpassungen der Rentenhöhe (Rentendynamik)
3. Dauer der Rentenzahlung (Lebenserwartung der Versicherten, Sterbetafeln)
4. Rechnungszins (angelehnt an die langfristig erwartete Rendite)

Mit steigender Lebenserwartung sind auch höhere Rückstellungen zu bilden. Die Sterbetafeln (sogenannte Generationentafeln) bilden diesen Trend bereits ab.

In den letzten Jahren hat v.a. die Entwicklung des Rechnungszinses einen Anstieg der Deckungsrückstellungen ausgelöst. Aufgrund der langfristig gesunkenen und extrem niedrigen Kapitalmarktzinsen ist das Ertragspotential der Kassen gesunken.

Die Versorgungsleistungen der Kassen sind extern vorgegeben (kirchliches Beamtenversorgungsrecht bei der VKPB, Arbeitsrechtsregelungen bei der KZVK) und in ihrer

Höhe festgeschrieben (Leistungszusagen)[4]. Gezahlt werden diese Leistungen aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapital und aus den daraus noch erzielbaren Kapitalerträgen. Darum muss das vorhandene Vermögen umso höher sein, je niedriger die erwarteten Kapitalerträge sind.[5] Reicht das angesparte Deckungskapital nicht aus, haftet der Dienstgeber.

Die Deckungsrückstellung ändert sich Jahr um Jahr. Wesentliche Bestimmungsgrößen sind

1. Ausgezahlte Renten vermindern den Verpflichtungsumfang
2. Durch Beiträge finanzierte, neue Anwartschaften erhöhen den Verpflichtungsumfang
3. Die rechnungsmäßigen Kapitalerträge eines Jahres werden hinzugerechnet und erhöhen den Verpflichtungsumfang

2.5. Erläuterungen zur Kapitalanlage

Unter der Bilanzposition „Kapitalanlagen“ finden sich die Buchwerte des Anlagevermögens. Die laufenden Guthaben zählen laut Bilanzstruktur nicht zur Kapitalanlage. Bei der weiteren Betrachtung werden Sie aber der Kapitalanlage zugerechnet, weil sie ebenso wie die Kapitalanlage i.e.S. für die Altersversorgung zur Verfügung stehen.

Die übrigen Vermögenspositionen (z.B. immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und Vorräte) werden im Wesentlichen für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Die Kapitalanlagestruktur der VKPB und der KZVK sind sehr ähnlich. Deswegen wird die Kapitalanlage im Folgenden für die beiden Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen gemeinsam dargestellt.

---

[4] Eine Ausnahme bildet die Freiwillige Versicherung, die als Beitragszusage mit Mindestleistung gestaltet ist (siehe Kapitel 4.2.3).

[5] Beiträge werden i.d.R. nur für zur Finanzierung neu zugesagter Leistungen erhoben. Eine Ausnahme sind allerdings explizit ausgewiesene Sanierungsbeiträge wie der Versorgungssicherungsbeitrag der VKPB (siehe Kapitel 3.1) oder der Stärkungsbeitrag der KZVK (siehe Kapitel 4.2.2).

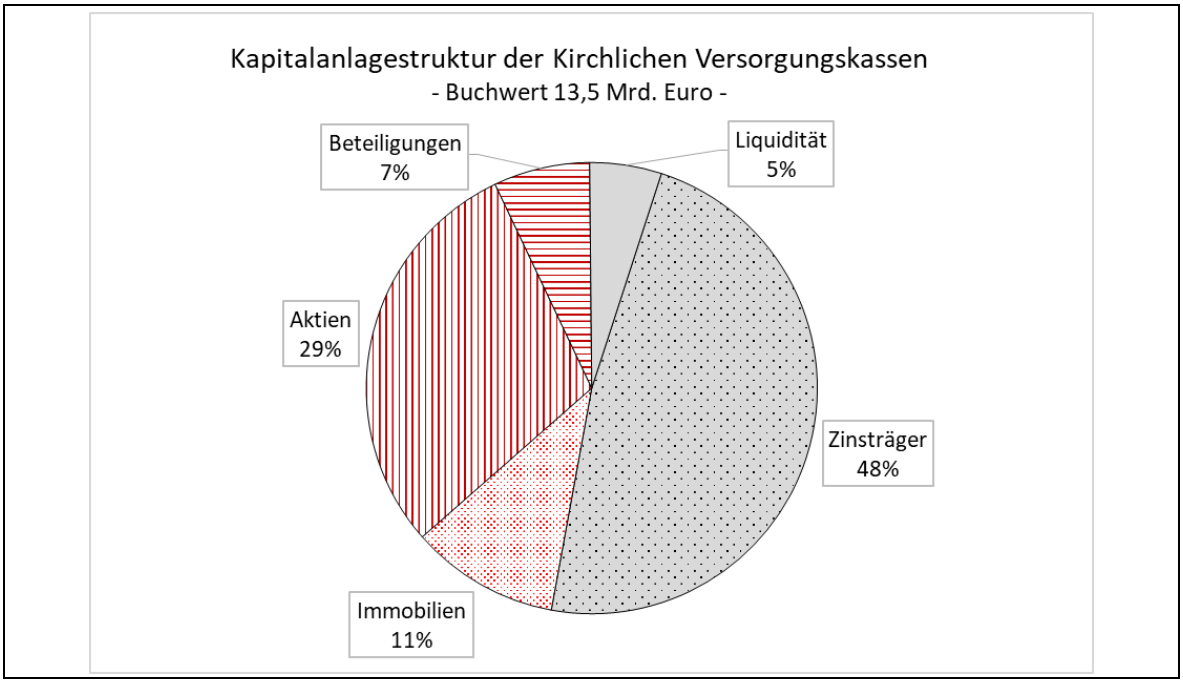


Abb. 5: Kapitalanlagestruktur der VKPB und KZVK (Stand 30.09.2021)

Die **Buchwerte** der Kapitalanlagen sind i.d.R. niedriger als deren **Marktwerte.** Grund ist das nach HGB vorgeschriebene Niederstwertprinzip: Die Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Immobilien, Unternehmensbeteiligungen) müssen mit ihrem Anschaffungswert oder Erstellungswert gebucht werden. Abweichende Marktwerte führen nur bei dauerhaften Wertminderungen oder bei Wertminderungen im Umlaufvermögen zu Abschreibungen. Im häufigeren Fall von Marktwertsteigerungen bleiben die Buchwerte jedoch unverändert. Wenn der Marktwert über den Buchwert steigt, entstehen **Bewertungsreserven** (auch stille Reserven).

Bewertungsreserven der VKPB und KZVK (Stand 30.09.2021, in Mio. Euro)

	Zinsträger	Immobilien	Aktien	Beteilig.	Liquidität	Summe
Buchwerte	6.447	1.436	3.960	929	694	13.466
Marktwerte	7.445	1.715	5.041	1.274	693	16.168
Bewertungsreserven	998	279	1.081	345	0	2.702
in % der Buchwerte	15,5%	19,4%	27,3%	37,1%	0,0%	20,1%

2.5.1. Warum werden die Bewertungsreserven nicht realisiert

Gelegentlich wird der Vorwurf erhoben, die Kasse versteckt Vermögen und die Finanzsituation in der Versorgung werde übertrieben ungünstig dargestellt. Dieser Vorwurf trifft nicht zu:

1. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht der Kassen veröffentlicht

VK|PB. K|ZVK.

2. Bei aktuariellen Analysen werden die Bewertungsreserven explizit oder implizit berücksichtigt. Bei einer Marktwertbetrachtung wäre der Rechnungszins niedriger[6] und die Deckungsrückstellung höher. Die Schlussfolgerungen wären die gleichen.
3. Mit Bewertungsreserven werden vorübergehende Marktwertschwankungen in der Buchwertbetrachtung weitgehend gepuffert. Bei langfristigen Planungszeiträumen wie in der Altersversorgung schafft eine solche Betrachtung Kontinuität und ist leichter zu vermitteln.
4. Das Realisieren von Bewertungsreserven schafft kein neues Vermögen, es verändert nur die Sichtweise. Beispiel: Ein Wertpapier mit Buchwert 1.000 € hat eine Restlaufzeit von einem Jahr und Verzinsung von 10 %. Die Kasse erhält dafür also noch 100 € Zinsen und die 1.000 € Rückzahlung, also 1.100 €. Bei einem Marktzins von 0 % kann die Kasse das Wertpapier für 1.100 € verkaufen und die 1.100 € mit 0 % für ein Jahr anlegen. Bei beiden Vorgehensweisen ist die Finanzsituation der Kasse nach einem Jahr identisch.

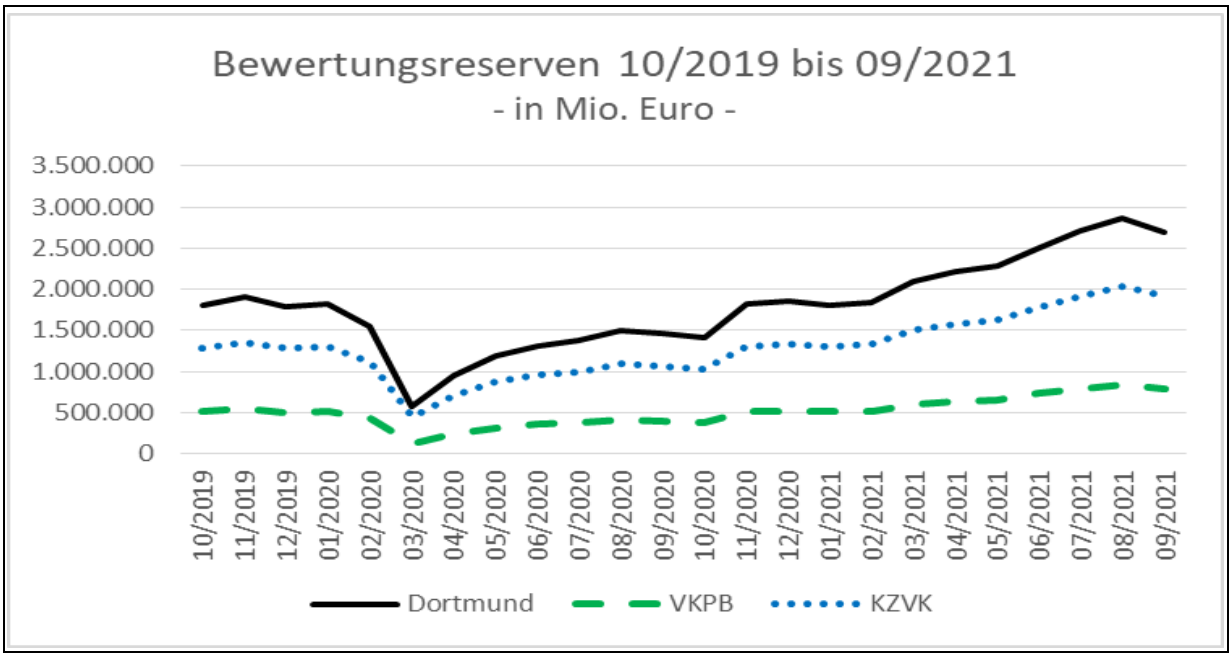


Abb. 6: Entwicklung der Bewertungsreserven

[6] Der Rechnungszins orientiert sich am Nettozins. Der Nettozins errechnet sich, indem die Kapitalerträge eines Jahres durch den jahresdurchschnittlichen Buchwertbestand der Kapitalanlagen geteilt werden (Kapitalerträge / Buchwerte). Bei einer Marktwertbetrachtung wäre der Nenner größer und die Verzinsung würde niedriger ausgewiesen. Entsprechend wäre auch der Rechnungszins niedriger anzusetzen, um das Zusammenspiel von Kapitalanlage und Deckungsrückstellungsbewertung richtig abzubilden.

VK|PB. K|ZVK.

2.5.2. Reaktion der Kassen auf die niedrigen Kapitalmarktzinsen

Versorgungseinrichtungen suchen sichere Geldanlagen. Das gilt auch für die Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen. Traditionell gelten festverzinsliche Wertpapiere als sichere Geldanlage. Diese machen bei Versorgungskassen deshalb einen hohen Anteil an den Kapitalanlagen aus.

Aufgrund der niedrigen Kapitalmarktzinsen ist mit dem Erwerb von Festzinsanlagen keine auskömmliche Rendite zu erzielen. Vor 25 Jahren konnten noch Renditen von über 6 % eingekauft werden, heute sind je nach Emittent nur noch um die 0 % erzielbar. Aufgrund der hohen Staatsverschuldung weltweit wird allgemein erwartet, dass die Kaitalmarktzinsen langfristig niedrig bleiben.

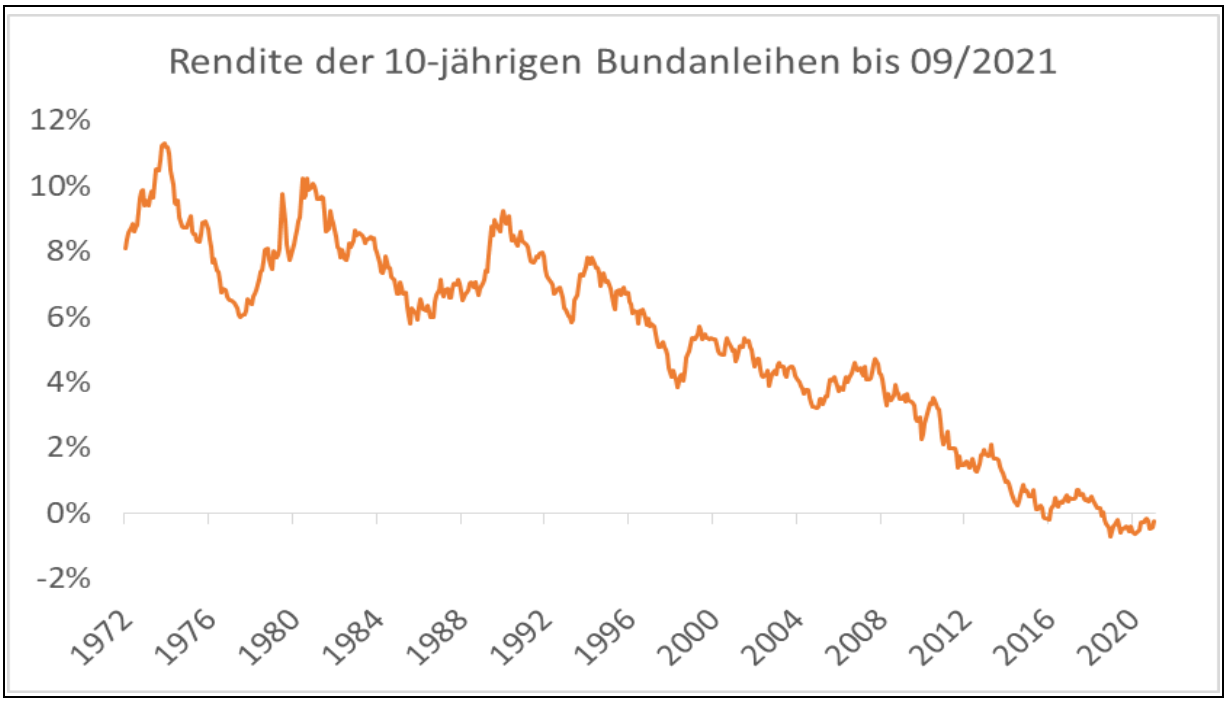


Abb. 7: Renditeentwicklung der 10-jährigen Bundesanleihe 09/1972 bis 09/2021

Eine unveränderte Kapitalanlage bedeutet deutlich sinkende Kapitalerträge. Wenn dagegen nichts unternommen wird, wäre es konsequent, den Rechnungszins an die Erwartungen anzupassen und abzusenken. Das wiederum bewirkt einen Anstieg der Deckungsrückstellung, ein Anwachsen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages und führt am Ende zu höheren finanziellen Lasten der Beitragszahler.

Soll eine Mehrbelastung der Beitragszahler verhindert oder zumindest gemildert werden, sind ertragreichere Anlageklassen stärker zu gewichten als renditeschwache, festverzinsliche Wertpapiere. Allerdings sind den erreichbaren Renditen bei gesundem Risikobewusstsein auch Grenzen gesetzt.

Die Dortmunder Versorgungskassen fahren eine **Doppelstrategie**:

1. Schrittweise Absenkung des Rechnungszinses, wenn die erzielbare Verzinsung erkennbar nicht mehr erreichbar ist. Auf diese Weise werden notwendige Anpassungen vorgenommen, welche für die Beitragszahler zu einer Mehrbelastung führen (weil Leistungskürzungen ausgeschlossen sind). Gleichzeitig wird ein Übersteuern vermieden, denn wir wissen nicht sicher, wie sich der Kapitalmarkt entwickelt.
2. Stärkere Ausrichtig der Kapitalanlage auf chancenreiche Anlageklassen wie Aktien, Private Equity und Immobilien. Diese können stark im Wert schwanken und gelten aus diesem Grund als risikoreicher. Die Erwartung von Wertschwankungen bedeutet für die Kassen jedoch nicht unbedingt ein erhöhtes Risiko!

2.5.3. Zum Risikobegriff in der Kapitalanlage / Liquidität

Das Risiko eines Wertpapieres wird typischerweise durch die Höhe und Häufigkeit seiner Marktwertveränderungen gemessen. Je höher die **Marktwertveränderung (Volatilität)**, desto höher ist das Risiko der Anlage. Solch ein Risikobegriff hat den Vorteil, dass das Risiko gut messbar ist. Für eine Versorgungskasse, die sicherstellen will, dass der investierte Betrag plus laufender Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden …) realisierbar ist, passt diese Risikobetrachtung nicht.

Die VKPB und die KZVK verfügen langfristig über so viel **Liquidität**, dass Wertpapiere nicht zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkauft werden müssen. Die laufenden Beiträge (inkl. Versorgungssicherungsbeitrag und Stärkungsbeitrag) übersteigen in den nächsten Jahren die Auszahlungen an die Rentner und Pensionäre. Zusätzlich erhöhen die Rückflüsse aus fälligen Wertpapieren die Liquidität. Aufgrund der zuverlässigen und langfristigen Liquiditätsplanung ist sichergestellt, dass bei ungünstigen Marktschwankungen, z.B. einem Aktiencrash, keine Wertpapiere „unter Wert“ verkauft werden müssen. Weil die Phasen der Wertaufholung abgewartet werden können sind die Kassen in der glücklichen Situation, die Ertragschancen langfristiger Investitionen zu nutzen.

Das Anlagerisiko der Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen besteht im **Ausfallrisiko**; dieses gibt es bei festverzinslichen Wertpapieren und bei Investitionen in Realwerte. Die Kassen gehen bei der Auswahl der Investitionen sehr sorgfältig vor, um dieses Risiko zu minimieren. Rein spekulative Finanzanlagen scheiden grundsätzlich aus.

Die sorgfältige Titelauswahl und die Resilienz vorübergehenden Wertschwankungen erlauben es den Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen, verstärkt in ertragsstarke Realwerte (Immobilien, Aktien und Private Equity) zu investieren und dem Niedrigzinsumfeld zumindest teilweise zu entkommen.

VK|PB. K|ZVK.

2.6. Die Zahlungsflüsse (Cashflow)

Eine Betrachtung der geplanten Ein- und Ausgaben der Kassen zeigen sowohl für die VKPB als auch für die KZVK einen lange andauernden Einnahmeüberschuss. Zu den Einnahmen zählen die regulären Beiträge, die Versorgungssicherungsbeiträge (VKPB), die Stärkungsbeiträge (KZVK) sowie die Rückflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren.

Bei der KZVK ist der Cashflow nicht in allen Abrechnungsverbänden positiv. Insbesondere beim geschlossenen Abrechnungsverband S (siehe Kapitel 4.2.2) fließen in den meisten Jahren mehr Mittel ab als zu. Mit einer ganzheitlichen Liquiditätssteuerung wird in allen Abrechnungsverbänden eine ausreichende Liquidität sichergestellt.

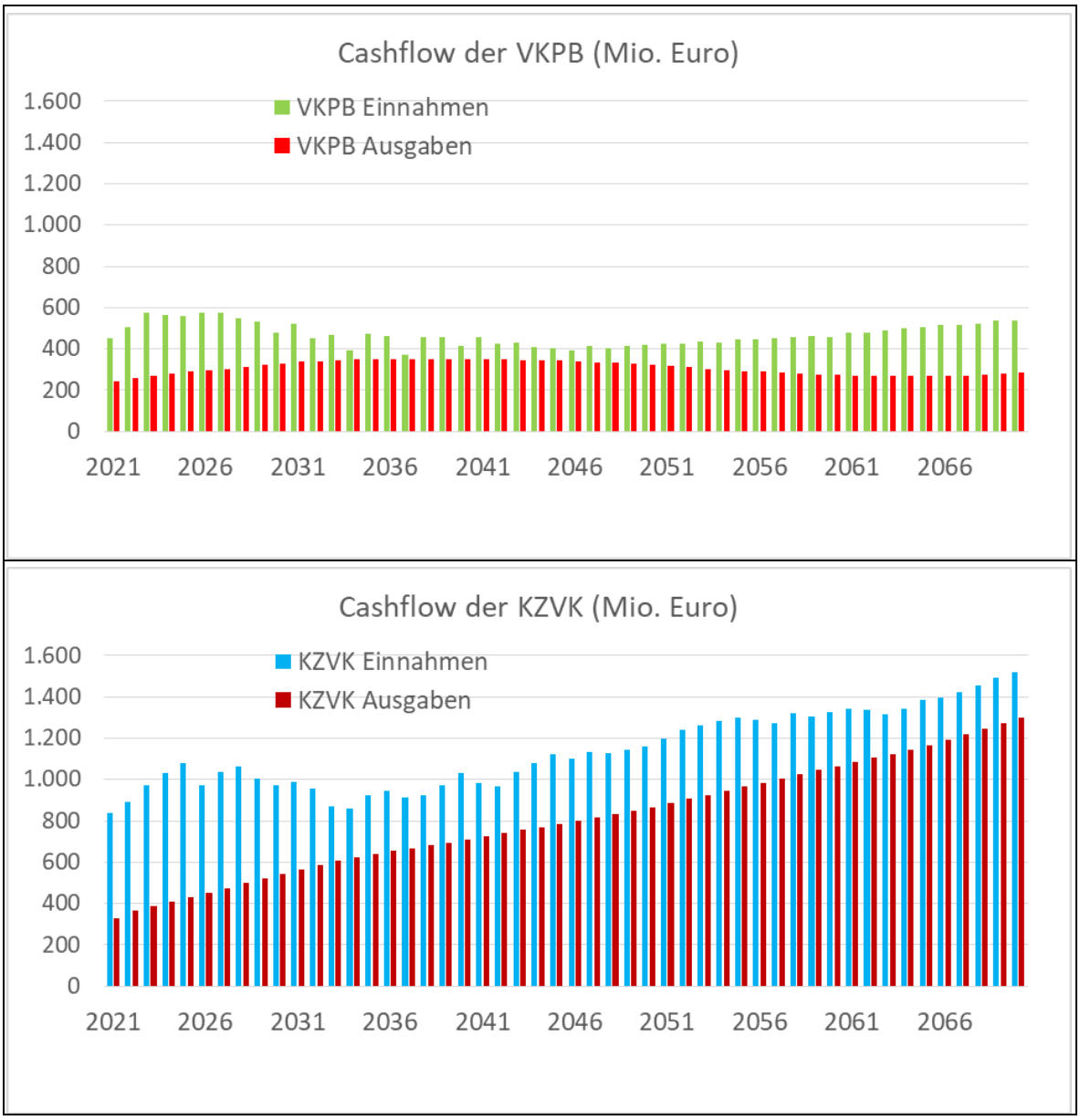


Abb. 8: Die Zahlungsflüsse in der VKPB und in der KZVK

VK|PB. K|ZVK.

3. Die VKPB

Die VKPB leistet die Altersversorgung der Pfarrer/innen und Kirchenbeamt/innen der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe. Außerdem zahlt sie die Beihilfen an die Pensionäre der drei Trägerkirchen sowie an die Aktiven der Westfälischen und Lippischen Landeskirche.

Anzahl der Anwärter und Pensionäre der VKPB

Stand 31.12.2020	VKPB		EKiR		EKvW		Lippe	
	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.
Pfarrer/innen	3.352	3.772	1.684	1.875	1.560	1.767	108	130
Kirchenbeamt/innen*	449	863	295	545	149	299	5	19
Insgesamt	3.801	4.635	1.979	2.420	1.709	2.066	113	149
	8.436		4.399		3.775		262	

* inkl. 47 Aktive und 57 Pensionäre der Ev. Hochschule RWL in Bochum (EKvW) und 2 Aktive und 16 Pensionären der UEK (EKiR)

Der Bestand der Pensionäre nimmt noch zu, der Gesamtbestand der VKPB schrumpfte innerhalb der letzten 10 Jahre aber um 7,2 %. Es rücken deutlich weniger Aktive nach als ausscheiden.

Veränderung seit 2010 der Anwärter- und Pensionärsbestände der VKPB

Stand 31.12.2020	VKPB		EKiR		EKvW		Lippe	
	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.
Pfarrer/innen	-23,9%	12,5%	-22,8%	12,3%	-25,3%	13,4%	-20,6%	4,8%
Kirchenbeamt/innen*	-14,1%	6,9%	-9,2%	8,1%	-19,5%	4,9%	-61,5%	5,6%
Insgesamt	-22,9%	11,4%	-21,1%	11,3%	-24,8%	12,1%	-24,2%	4,9%
	-7,2%		-6,0%		-8,3%		-10,0%	

VK|PB. K|ZVK.

3.1. Altersvorsorge

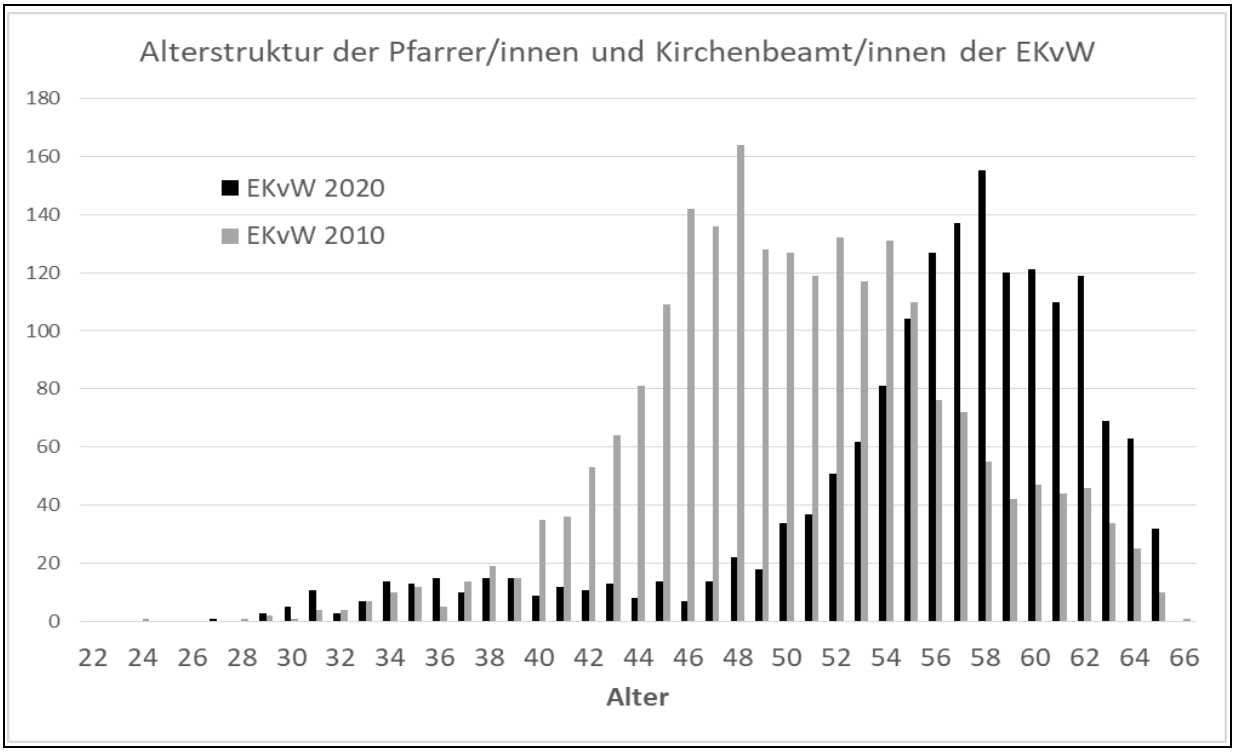


Abb. 9: Altersstruktur der EKvW im Jahr 2020 und 10 Jahre früher

Die Altersverteilung im Aktivenbestand zeigt ein deutliches Übergewicht der geburtenstarken Jahrgänge. In den letzten 10 Jahren sind nur wenige Kirchenbeamt/innen und Pfarrer/innen neu aufgenommen worden; der Bestand ist deutlich gealtert. Ein Umlagesystem würde vor diesem Hintergrund nicht funktionieren.

Im Jahr 2009 wurde das Beitragssystem bei der VKPB umgestellt. Die stellenbezogenen Beiträge wurden durch am Kapitaldeckungsverfahren orientierte **personenbezogene Beiträge** ersetzt. Der personenbezogene Beitrag setzt sich aus einer beihilfebezogenen Komponente und einer versorgungsbezogenen Komponente zusammen.

Die **beihilfebezogene Komponente** ist eine Umlage, die nicht mehr als den laufenden Beihilfeaufwand der VKPB decken soll. Die **versorgungsbezogene Komponente** dagegen ist so zu berechnen, das vom Beginn der Dienstzeit eines Anwärters bis zu dessen Pensionierung so viel Kapital angespart wird, dass die Pension ohne weitere Zuschüsse aus dem angesparten Kapital bezahlt werden kann.

Aktuell werden für eine Person im Pfarrerdienst 42 % und für einen Kirchenbeamten 49 % der Besoldung (Endstufe) als Beitrag erhoben.[7] Auswertungen haben ergeben, dass dieser Beitrag nicht ausreicht; ein Grund neben der Zinsentwicklung ist das relativ späte Eintrittsalter der Anwärter. Ab dem 1.1.2023 soll die versorgungsbezogene

[7] Kirchbeamt/innen haben zum Ende der Berufslaufbahn häufiger als Pfarrer/innen einen Sprung in höhere Besoldungsstufen. D.h. dass die für die Beitragshöhe maßgebliche, durchschnittliche Besoldung in Relation zur Pension relativ niedrig ist. Das macht die Versorgung der Kirchenbeamt/innen, die vom Endgehalt abhängt, teurer.

Komponente 48 % für Pfarrer/innen und 53 % für Kirchenbeamt/innen betragen (Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.06.2020).

Die VKPB wurde früher, wie in der Beamtenversorgung üblich, im Umlageverfahren finanziert. Seit vielen Jahren wird seitens der Landeskirchen und der Kasse angestrebt, die Kapitaldeckung aufzubauen. Das erfordert doppelte Anstrengung, weil einerseits die laufenden Pensionen zu zahlen sind und zusätzlich Kapital gespart werden muss.

Um die Deckungslücke zu schließen, entrichten die drei Landeskirchen seit 2007 einen **Versorgungssicherungsbeitrag** an die VKPB in einer Größenordnung von zuletzt um die 100 Mio. €. Hinzu kommen freiwillige Sparbeiträge einzelner Landeskirchen (siehe Kapitel 3.2.2).

Der Fortschritt, der in den letzten Jahren erzielt wurde, lässt sich am Deckungsgrad ablesen und ist beachtlich. Der **Deckungsgrad** zeigt, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung durch Vermögenswerte gedeckt sind.

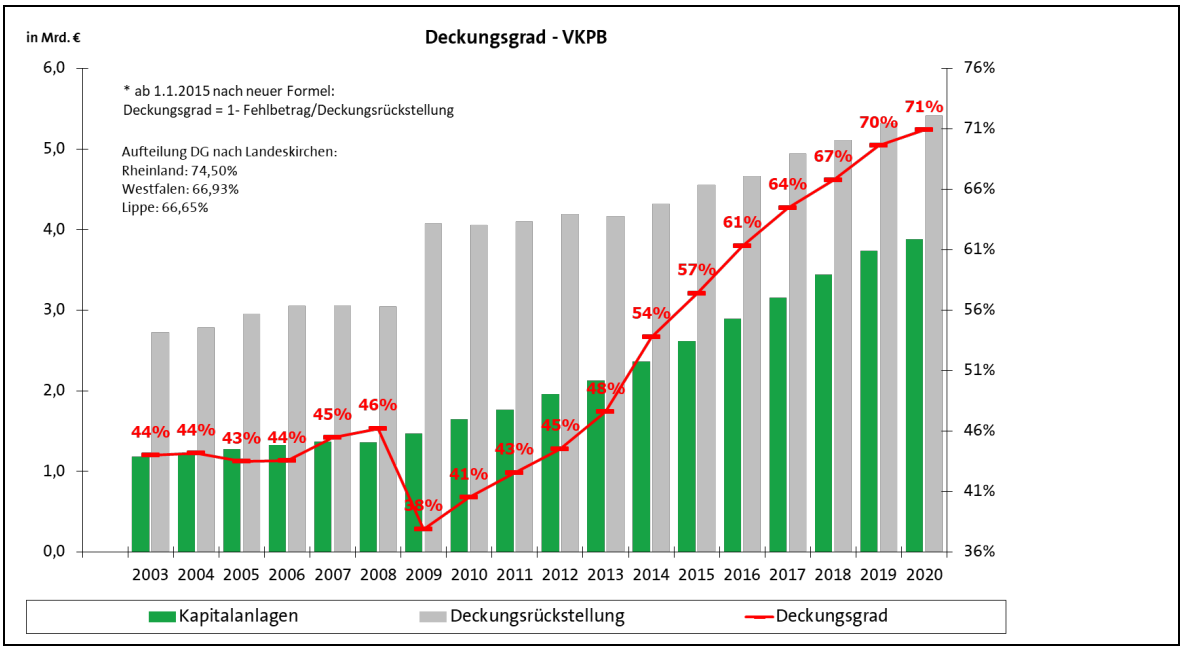


Abb. 10: Entwicklung der VKPB-Deckungsgrade

Der Deckungsgrad der Landeskirchen wird maßgeblich durch die Rechnungszinsen beeinflusst. Diese sind in den letzten Jahren nach unten angepasst worden (siehe Abb. 11), was c.p. einen Anstieg der Deckungsrückstellung und einen niedrigeren Deckungsgrad zur Folge hat. Es zeugt von erfolgreichen Sanierungsbestrebungen der Landeskirchen, dass die Deckungsgrade seit dem Jahr 2009 trotzdem kontinuierlich gestiegen sind.

Der deutliche Sprung in der Deckungsrückstellung im Jahr 2009 ist der erstmaligen Berücksichtigung der Besoldungs- und Versorgungsdynamik von 2 % p.a. geschuldet.

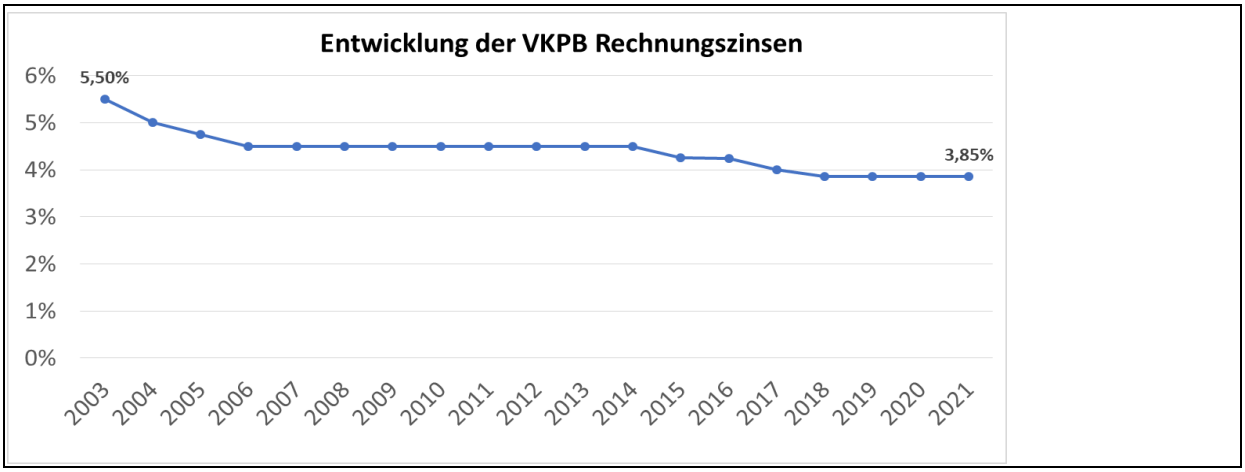


Abb. 11: Entwicklung der Rechnungszinsen bei der VKPB

3.2. Zusätzlicher und Freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag

Mit der 17. Änderung der VKPB-Satzung wurde den Landeskirchen die Möglichkeit eingeräumt, ab dem 1.1.2015 neben dem schon bestehenden, einheitlichen Versorgungssicherungsbeitrag einen zusätzlichen oder einen freiwilligen Versorgungssicherungsbeitrag bei der Kasse einzuzahlen.

Versorgungssicherungsbeitrag	• Verpflichtend für jede Landeskirche • Eigenkapital der Kasse / erhöht Deckungsgrad • Gemeinsames Vermögen der drei Landeskirchen • Seit 1.1.2020 wird auch der Versorgungssicherungsbeitrag als versicherungstechnische Größe dem Gewinnverband der jeweiligen Landeskirche zugerechnet (siehe Kap. 3.4)
Zusätzlicher Versorgungssicherungsbeitrag	• Über die Zahlung entscheidet die Landeskirche • Fließt in das Eigenkapital der Kasse und erhöht deren Deckungsgrad • Wird nur der zahlenden Landeskirche zugerechnet und erhöht deren Deckungsgrad zusätzlich • Verzinsung mit dem Nettozins der Kasse
Freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag	• Über die Zahlung entscheidet die Landeskirche • Verbindlichkeit der Kasse / Forderung der Landeskirche • Nicht rückholbar; die Landeskirche kann den freiwilligen Versorgungssicherungsbeitrag nur mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VKPB verrechnen und so ihren Haushalt entlasten • Verzinsung mit 2 % p.a.

Mit der Einführung des **zusätzlichen Versorgungssicherungsbeitrages** entwickelten sich die Deckungsgrade der einzelnen Landeskirchen unterschiedlich. Zum Jahresende 2020 wies die EKvW einen Deckungsgrad von 66,9 % (EKiR 74,5 %, Lippe 66,7 %)

auf. Der EKvW fehlen somit noch 791 Mio. € zur Bedeckung der am 31.12.2020 bestehenden Pensionszusagen. Die EKiR hat den Referenzdeckungsgrad von 70 % überschritten und kann die Beihilfesicherung (siehe Kapitel 3.3) stärken.

Der gleichfalls eingeführte **freiwillige Versorgungssicherungsbeitrag** wirkt sich nicht auf den Deckungsgrad aus. Im Jahresabschluss 2020 hatte die EKvW hier 54,3 Mio. € zurückgelegt, die EKiR 71,2 Mio. €.

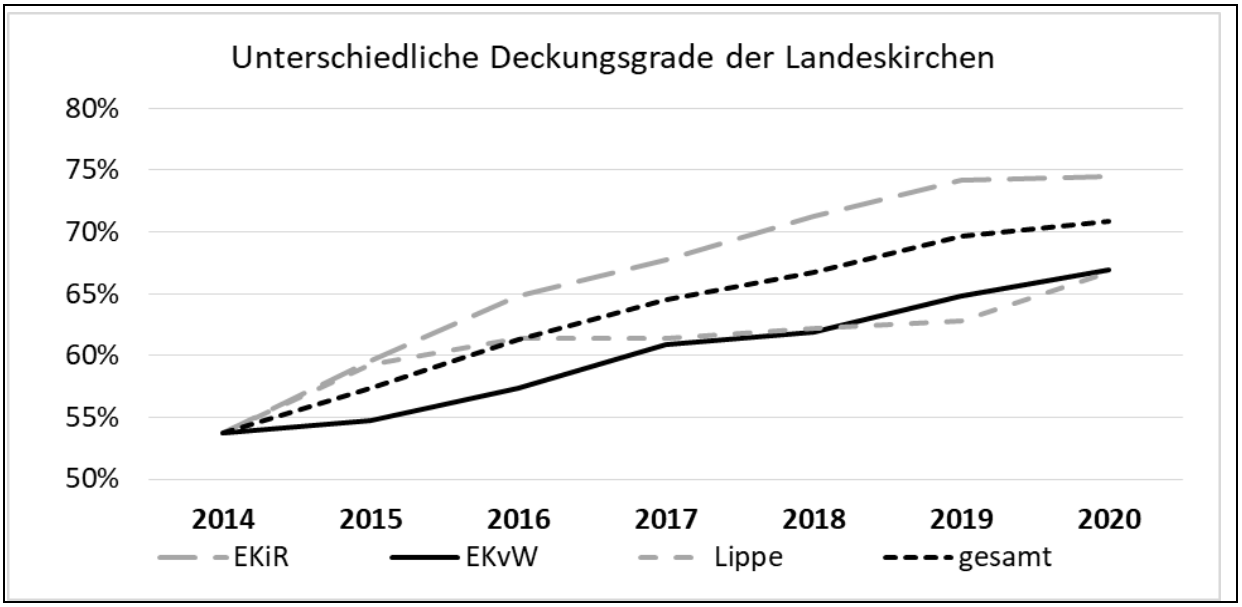


Abb. 12: Unterschiedliche Deckungsgrade der Landeskirchen

3.3. Beihilfe

Die VKPB zahlt die Beihilfen der Pensionäre. Dafür erhebt sie eine Beihilfeumlage, die beihilfebezogene Komponente. Auf Basis einer Schätzung wird die beihilfebezogene Komponente für das jeweils nächste Jahr festgelegt. Die beihilfebezogene Komponente wird wie die versorgungsbezogene Komponente als Prozentsatz der Besoldung (Endstufe) erhoben.

Außerdem zahlt die VKPB die Beihilfe der aktiven Beihilfeberechtigten der Westfälischen und Lippischen Landeskirchen (die Rheinische Landeskirche rechnet über das bbz in Bad Dürkheim ab). Diese gezahlten Beihilfen (7,3 Mio. € im Jahr 2020) werden direkt von den Landeskirchen erstattet und können im Weiteren außer Betracht bleiben.

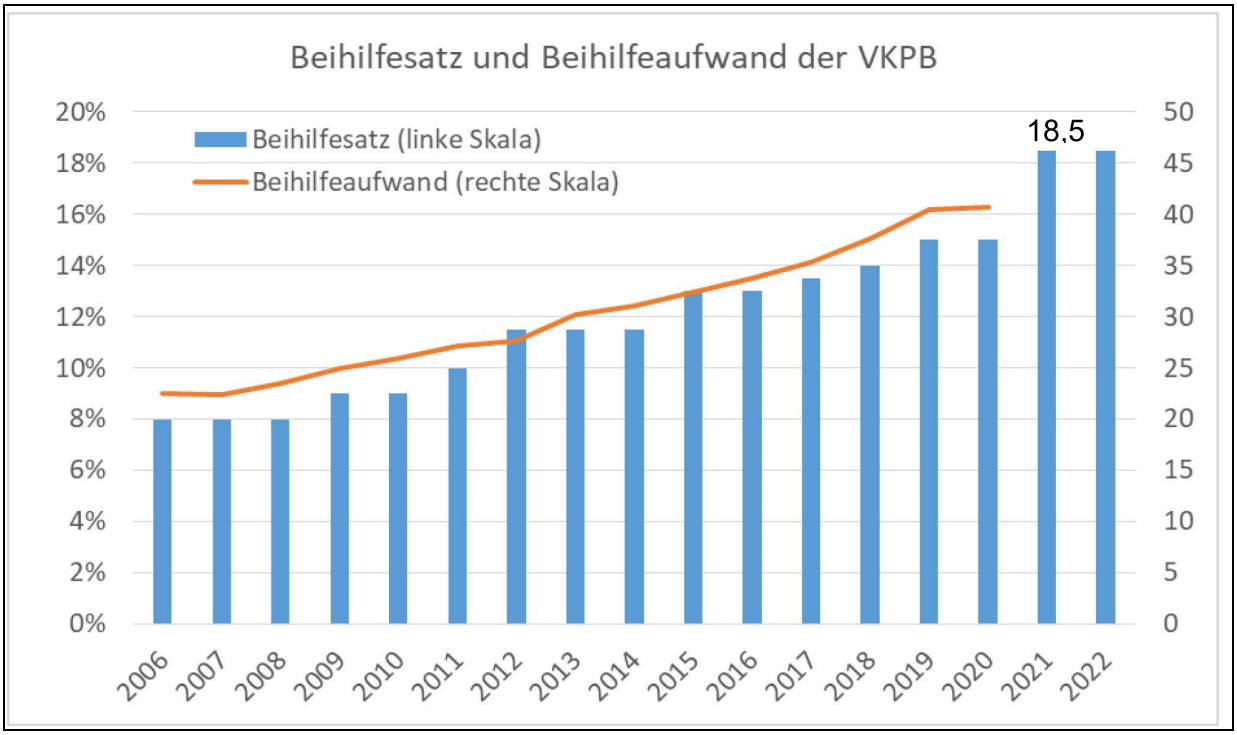


Abb. 13: Entwicklung der Beihilfeumlage und des Beihilfeaufwands

Der **Beihilfeumlage** ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und wird weiter deutlich steigen. Dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Die Beihilfekosten pro Kopf sind in der Vergangenheit deutlicher gestiegen als die Besoldung. Mit diesem Trend wird auch weiterhin gerechnet.
2. Immer weniger Aktive müssen die Beihilfeumlage für immer mehr Pensionäre erbringen. Dieser Trend wird sich noch viele Jahre fortsetzen (siehe die Altersstruktur in Kapitel 3.1)

Die **Beihilfen der Pensionäre** hat die Kasse gezahlt und über die Umlage refinanziert. Für die Bezahlung der Beihilfen wurde also kein Kapital angespart.

Für die **Beihilfen der Aktiven** muss kein Kapital angespart werden. Ähnlich wie die Krankenversicherung der Angestellten ist diese als Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung aus dem laufenden Haushalt zu begleichen. Bei den Pensionären liegt die Sache anders, weil sie keine Gegenleistung mehr erbringen. Konsequent wäre es, in Analogie zur Altersversorgung auch für die Beihilfezahlungen eine Deckungsrückstellung zu berechnen und ein Deckungskapital zu bilden.

Ab dem 1.1.2020 gibt es einen verpflichtenden **Beihilfesicherungsbeitrag**, dessen Höhe der Verwaltungsrat bestimmt (§ 19 Abs. 2 der VKPB-S). Insgesamt hat die EKvW bisher eine Beihilfesicherung in Höhe von 73,6 Mio. € (Stand 31.12.2020) angespart (EKiR 61,4 Mio. €, Lippe 0,05 Mio. €. Eine Beihilfe-Deckungsrückstellung hat die VKPB bislang noch nicht gebucht. Korrespondierend wird die Beihilfesicherung zunächst als Verbindlichkeit gegenüber der Landeskirche (und nicht in das Eigenkapital der Kasse) gebucht.

Hätte die VKPB im Jahresabschluss 2020 eine Deckungsrückstellung für die Beihilfen an Pensionäre gebildet, so wären dafür ca. 1,5 Mrd. Euro anzusetzen (3,85 % Rechnungszins, 2,0 % Kostendynamik). Auf die EKvW entfallen davon 670 Mio. Euro.

3.4. Gewinnverbände der drei Trägerkirchen

In der Vergangenheit haben die drei Trägerkirchen nach einheitlicher Regelung Leistungen aus der Kasse bezogen und dafür nach ebenso einheitlichen Regeln in den Gemeinschaftstopf eingezahlt. Für besondere Alleingänge einer Landeskirche (z.B. bei Vorruhestandsregelungen) musste die verursachende Landeskirche den Mehraufwand der Kasse erstatten.

Seit die EKiR die Durchstufung der Pfarrer/innen von A13 nach A14 wieder eingeführt hat und Besoldung und Versorgung mit Bundestabellen erfolgt, ist eine gemeinsame Darstellung von Leistungen und Aufwendungen der Landeskirchen nicht mehr vertretbar. Mit der 20. Satzungsänderung, Stand 3. September 2020, wurden deswegen die § 24 und 25 VKPB-S neu gestaltet. Zukünftig werden die Buchungen der Versicherungstechnik (im wesentlichen Beiträge und Leistungen) jeder Landeskirche zugeordnet. Die Kapitalanlagen sind keiner Trägerkirche zugeteilt. Stattdessen wird für jede Landeskirche ein Anteil errechnet, der sich abhängig von den versicherungstechnischen Ergebnissen der Landeskirchen fortentwickelt.

3.5. VKPB-Finanzierungssystem

Das Finanzierungssystem der VKPB umfasst Beiträge (§ 18 VKPB-S), die der Bedeckung neu entstehender Anwartschaften dienen und Sicherungsbeiträge (§ 19 VKPB-S), die dem Ausgleich in der Vergangenheit entstandener Deckungslücken dienen. Mit der 20. Satzungsänderung, Stand 3. September 2020, wurde die Versorgungssicherung überarbeitet und um die Beihilfesicherung erweitert.

Die Regelungen im Detail:

Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. Er wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen (§ 18 Abs. 1 VKPB-S)

<u>Versorgungsbezogene Komponente für neue Anwartschaften</u>

Bemessungsgrundlage der Versorgungsbezogenen Komponente ist i. W. das Endgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und des Familienzuschlages der Stufe 1 (mehr Details § 18 Abs. 2 f. VKPB-S).

Aktuell wird eine Versorgungsbezogene Komponente in Höhe von 42 % (Pfarrer/innen) bzw. 49 % (Kirchenbeamt/innen) der Bemessungsgrundlage erhoben. Ab 1.1.2023 steigt der Beitragssatz auf 48 % bzw. 53 % an.

Die Höhe der Versorgungsbezogenen Komponente wird regelmäßig, alle drei Jahre, im Rahmen eines Perspektivischen Gutachtens überprüft (§ 18 Abs. 4 VKPB-S). Bei einem Eintrittsalter über 35 Jahre erhöht die Versorgungsbezogene Komponente sich um vom Eintrittsalter abhängige Zuschläge (Details siehe § 18 Abs. 5 VKPB-S).

Beihilfebezogene Komponente als Umlage für Beihilfeaufwand der Pensionäre

Die Bemessungsgrundlage der Beihilfebezogenen Komponente ist dieselbe wie bei der Versorgungsbezogenen Komponente.

Die erforderliche Höhe der Beihilfebezogenen Komponente ist jedes Jahr für das Folgejahr neu zu schätzen. Dabei wird auf die Daten des Vorjahres zurückgegriffen. Der Umlagesatz der beihilfebezogenen Komponente ist so zu bestimmen, dass der geschätzte Beihilfeaufwand des Folgejahres dadurch gedeckt wird. (vgl. § 18 Abs. 6 und 7 VKPB-S)

Die Beihilfen der Aktiven werden ebenso wie die Besoldung aus dem laufenden Haushalt der Landeskirchen bestritten. Sie spielen bei den Versorgungsfragen keine Rolle.

Sicherungsbeitrag zur Nachfinanzierung von Deckungslücken

§ 24 Abs. 2 VKPB-S definiert einen Referenzdeckungsgrad von 70 %, der zunächst für die Versorgung, später auch für die Beihilfe angestrebt wird. Dessen Gewahr, hält die Kasse an dem langfristigen Ziel einer Kapitaldeckung von 100 % fest.

Wie viele Mittel die Landeskirchen zur Schließung des Fehlbetrages in einem Jahr aufwenden, wird alle drei Jahre im Rahmen eines Perspektivischen Gutachtens ermittelt und vorgeschlagen, vom Verwaltungsrat festgesetzt und von den Landeskirchen genehmigt. Dafür bestimmt das Perspektivische Gutachten für die nächsten Jahre einen **Gesamtbetrag**, den die Landeskirchen aufzuwenden haben. Der **Gesamtbetrag** wird nach dem Kirchensteueraufkommen auf die Landeskirchen aufgeteilt. (§ 19 Abs. 1 VKPB-S).

Bemessungsgrundlage des **Gesamtbetrages** ist das erwartete Kirchensteueraufkommen der Landeskirchen. Laut § 19 Abs. 1 Satz 3 VKPB-S soll der Gesamtbetrag mindestens 22 % der Bemessungsgrundlage betragen; mehr darf es sein (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VKPB-S).

Vom **Gesamtbetrag** wird die gezahlte Versorgungsbezogene Komponente abgezogen, der Rest fließt als **Versorgungssicherungsbeitrag** in das Versorgungskonto. Wird der Referenzdeckungsgrad auf dem Versorgungskonto bereits erreicht, können die nicht benötigten Versorgungssicherungsbeiträge für die Beihilfesicherung umgewidmet werden. (§ 19 Abs. 1 Satz 6 VKPB-S)

VK|PB. K|ZVK.

Plangrößen der Versorgungssicherung (VKPB in T€)	2020	2019
Plan-Gesamtbetrag (22 % der im Perspektivischen Gutachten geschätzten Kirchensteuer)	200.254	202.424
- Geplante Versorgungsbezogene Komponente (aus Perspektivischen Gutachten)	-104.404	-96.605
= Plan-Versorgungssicherungsbeitrag (Mindestbetrag, kann aber ggf. auch zur Beihilfesicherung genutzt werden)	95.850	105.819

Zusätzlich zum Versorgungssicherungsbeitrag ist von jeder Landeskirche ein **Beihilfesicherungsbeitrag** zu leisten, der aktuell mit 2 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt ist (§ 19 Abs. 2 VKPB-S). Das sind ca. 18,2 Mio. € im Jahr 2020.

Istzahlen der Versorgungssicherung (VKPB in T€)	2020	2019
Versorgungsbezogene Komponente (42 % / 49 % der Besoldung Endstufe)	110.233	109.568
+ Beihilfebezogene Komponente (18,5 % der Besoldung Endstufe)	40.727	40.507
= Personenbezogener Beitrag*	**150.960**	**150.075**
+ Versorgungssicherungsbeitrag (davon 41.163 € EKvW und 3.270 € Lippe im Jahr 2020)	44.432	105.819
+ Beihilfesicherung (statt VSB der EKiR, nicht GuV-wirksam)	51.418	---
- Beihilfebezogene Komponente	-40.727	-40.507
= Ist-Gesamtbetrag (mindestens 22 % KiSt)	**206.083**	**215.387**
Beihilfesicherungsbeitrag (2 % der Kirchensteuer, nicht GuV-wirksam)	18.205	---
Pflichtzahlungen der Landeskirchen an die VKPB	**265.015**	**255.894**
Zusätzlicher VSB (freiwillige Zuführung der Landeskirchen)	33.831	132.195
Summe der Zahlungen an die VKPB	**298.846**	**388.089**

Ab dem Zeitpunkt, zu dem alle drei Landeskirchen den Referenzdeckungsgrad von 70 % erreicht haben, vereinfacht sich die Systematik (§ 19 Abs. 4 VKBP-S):

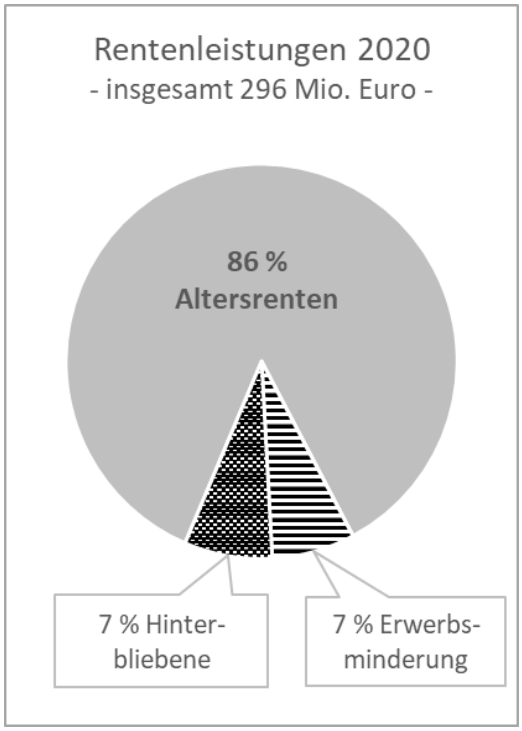
- An die Stelle des Gesamtbetrages (Versorgungsbezogene Komponente und Versorgungssicherungsbeitrag), der Beihilfebezogenen Komponente und des Beihilfesicherungsbeitrages tritt nun der **Gesamtsicherungsbeitrag** in Höhe von mindestens 27 % des Kirchensteueraufkommens.
- Aus dem einen **Gesamtsicherungsbeitrag** werden
  - Die Mittel der Versorgungssicherung zugeführt, die zum Erhalt des Referenzdeckungsgrades benötigt werden (ohne regelmäßige Stützung würde der Deckungsgrad der Versorgung langsam sinken)
  - Die laufenden Beihilfen der Pensionäre finanziert

- Was danach noch übrig ist, kommt der **Beihilfesicherung** zugute. Dabei gilt eine Mindestanforderung von 2 %. Wird diese nicht erreicht, müssen die Landeskirchen die fehlenden Mittel zum Gesamtsicherungsbeitrag nachschießen, so dass dieser in dem Jahr über 27 % liegen würde.
- Zur Finanzierung der neu erworbenen Anwartschaften der aktiven Pfarrer/innen und Kirchenbeamt/innen werden unverändert die **Personenbezogenen Beiträge** (nun aber ohne die Beihilfebezogene Komponente) erhoben.
- Zusätzliche oder Freiwillige Versorgungssicherungsbeiträge (siehe Kapitel 3.2) können weiterhin eingezahlt werden.

4. Die KZVK

Die Zusatzversorgung ist die betriebliche Altersversorgung aller privatrechtlich Beschäftigten bei Kirche und Diakonie. Die Leistungen der KZVK Dortmund sind identisch mit den Leistungen anderer kirchlicher und kommunaler Zusatzversorgungskassen sowie der Zusatzversorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL). Das erhöht die Flexibilität der Beschäftigten, weil diese bei einem Arbeitgeberwechsel im kirchlichen und kommunalen Verbund ihre Altersversorgung problemlos fortführen können (Überleitung oder Anerkennung).

Anders als viele kommunale Kassen strebt die KZVK die volle Kapitaldeckung an. Diese wurde bisher jedoch noch nicht erreicht. Die Darstellung der Zusatzversorgung beschränkt sich im Folgenden auf eine Steuerung im Kapitaldeckungsverfahren.



Stand August 2021 sind etwas über 3.400 kirchliche und diakonische Einrichtungen bei der KZVK angeschlossen. Diese beschäftigen aktuell ca. 228.000 Mitarbeitende (aktiv Pflichtversicherte). Hinzu kommen ca. 388.000 ehemals Beschäftigte, deren Versicherungskonto beitragsfrei fortgeführt wird. Insgesamt hat die KZVK einen jährlich wachsenden Kundenstamm von derzeit ca. 616.000 Versicherten. Für die aktiv Pflichtversicherten wurden im Jahr 2020 442 Mio. Euro an Beiträgen gezahlt (1.934 Euro/Kopf).

Im September 2021 wurde an 95.625 Renter/innen eine durchschnittliche Monatsrente von 273 Euro gezahlt. Die ausgezahlten Renten des ganzen Jahres 2020 betrugen 296 Mio. Euro. Da die geburtenstarken Jahrgänge nun das Rentenalter erreichen, steigt die Zahl der Ruhegehaltsempfänger um über 5 % p.a.

Abb. 14: Zusammensetzung des Rentenbestandes

4.1. Die grundsätzliche Funktionsweise der Zusatzversorgung

Die Zusatzversorgung funktioniert nach einer einfachen Systematik:

- Die Anwartschaft der Versicherten besteht aus Rentenbausteinen, die Jahr für Jahr erdient und in Form von Versorgungspunkten gutgeschrieben werden (daher der Name Punktemodell). Jeder Versorgungspunkt verkörpert eine Rentenzusage in Höhe von 4 € und ist garantiert (Leistungszusage). Die spätere Rentenhöhe ist die Summe der Versorgungspunkte multipliziert mit dem Faktor 4.
- Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich anhand einer Formel aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt eines Jahres:[8]

$$\frac{\text{zusatzversorgungspflichtiges Entgelt} * \text{Altersfaktor}}{3.000}$$

- Durch den Altersfaktor wird berücksichtigt, dass die Kasse aus dem Beitrag eines Versicherten umso mehr Kapitalerträge erwirtschaften kann, je jünger die Person ist. Der Altersfaktor ergibt sich aus der Altersfaktorentabelle (§ 34 Abs. 3 KZVK-S). Ein 18-jähriger hat den Altersfaktor 3, ab einem Alter von 62 Jahren beträgt er nur noch 0,8.
- Die Anwartschaft eines Dienstnehmers ist somit abhängig vom Einkommen und fest zugesagt (beitragsbezogene Leistungszusage). Ab Rentenbeginn wird die laufende Rente jedes Jahr zum 1.7. mit 1 % dynamisiert.
- Der Beitrag ist ein von der Kasse festgesetzter Prozentsatz vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (im Wesentlichen das Bruttoentgelt; Details siehe § 62 Abs. 2 KZVK-S).
- Der Beitragssatz wird von der Kasse so festgelegt, dass die versprochenen Leistungen damit voll finanziert werden. Bis zum Rentenbeginn jedes Versicherten soll also ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dem alle Rentenzahlungen bedient werden können (kapitaldeckender Beitrag).
- Sollte die Kasse mehr Ertrag aus den Beiträgen erwirtschaften, als für die fest zugesagten Leistungen benötigt wird, entstehen Überschüsse. Diese sind anhand obiger Formel den Versicherten in Form von Bonuspunkten zuzuführen (§§ 66 und 68 KZVK-S).

4.2. Abrechnungsverbände der KZVK

Bei einer Betrachtung der KZVK sind drei Abrechnungsverbände zu unterscheiden. Durch Abrechnungsverbände werden Verpflichtungen und Vermögen strikt getrennt; eine Vermischung ist strengstens untersagt. Die Abrechnungsverbände dienen dem

---

[8] Die Formel stellt den Rechenweg der Satzung vereinfacht dar, kommt aber zum gleichen Ergebnis. Die Satzung geht den Umweg über Versorgungspunkte, die sich aus der Rechnung „zv-pflichtiges Entgelt/12.000 * Altersfaktor“ ergeben. Durch die Multiplikation der Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro ergibt sich die Anwartschaft wie aus obiger Formel auch.

Schutz der daran beteiligten Kunden. Keine Mittel dürfen in einen anderen Abrechnungsverband abfließen (marktgerechte Transaktionen sind aber zulässig). Die Sanierung eines Abrechnungsverbandes auf Kosten eines anderen Abrechnungsverbandes ist damit ausgeschlossen.

4.2.1. Abrechnungsverband P (Pflichtversicherung)

Seit dem Jahr 2002 werden alle „regulären“ Beiträge der Pflichtversicherung in den Abrechnungsverband P gebucht. Damit werden die Anwartschaften finanziert, die Dienstnehmer seit dem 1. Januar 2002 erwerben und für die sie aus dem Abrechnungsverband P ihre Leistungen erhalten. Beitragsbemessung und Leistungen erfolgen wie oben in Kapitel 4.1. dargestellt.

Der Beitrag im Abrechnungsverband P betrug ursprünglich 4 % vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Im Jahr 2002 ging man davon aus, dass diese Beiträge zusammen mit Kapitalerträgen in Höhe von 6,25 % p.a. ausreichen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Überschüsse, die bei günstigem Verlauf auch erwartet wurden, sollten den Versicherten zusätzlich zugutekommen (Bonuspunkte).

Vor allem die ungünstige Kapitalmarktentwicklung war dafür ausschlaggebend, dass später mehrere Beitragsanpassungen notwendig waren. Mit 6 % ist der Beitrag bei einem Rechnungszins von 3,5 % noch kapitaldeckend. Inwieweit der Beitrag auch zukünftig bei 6 % belassen werden kann, ist derzeit in der Prüfung.

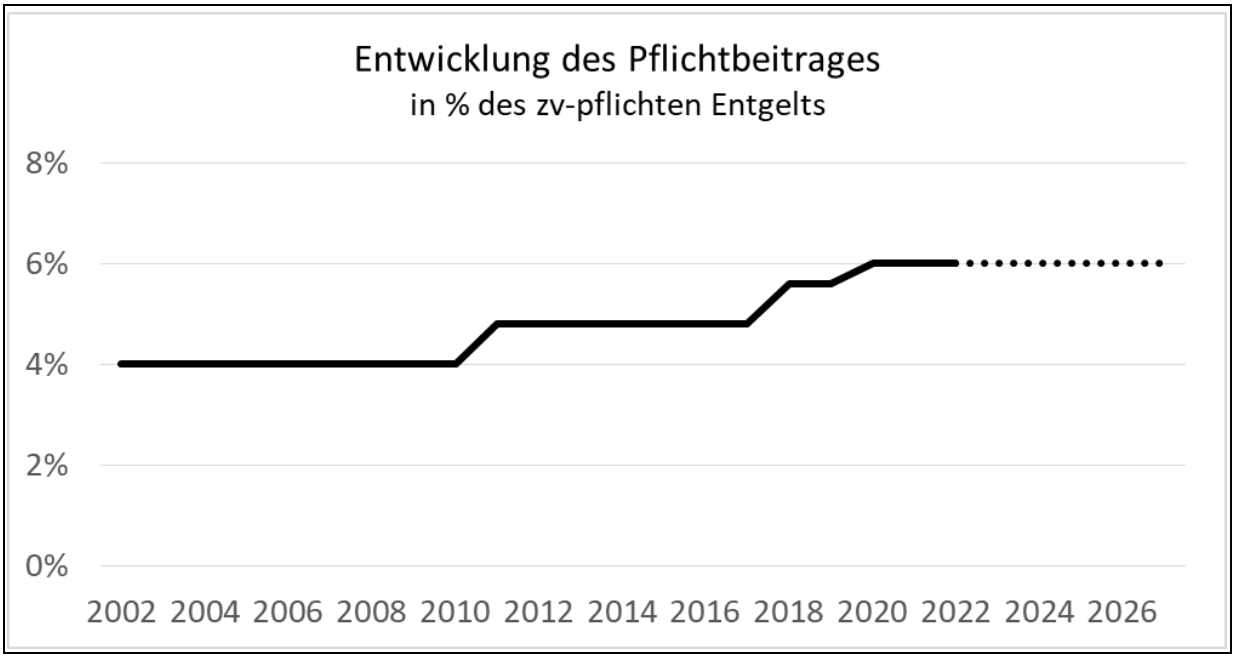


Abb. 15: Entwicklung des Pflichtbeitrages seit 2002

Im Jahr 2020 vereinnahmte die KZVK insgesamt 442 Mio. € an Pflichtbeiträgen.

Der Pflichtbeitrag wird zum größten Teil von den Dienstgebern gezahlt. Seit dem 1. Juli 2017 gibt es im BAT-KF eine **Eigenbeteiligung der Dienstnehmer**, aktuell 0,75 %. Im Jahr 2021, in welchem der Pflichtbeitrag 6 % beträgt, entfallen auf die Dienstgeber damit 5,25 % und auf die Dienstnehmer 0,75 %.[9]

Die Leistungen der KZVK werden durch das Arbeitsrecht bestimmt. Leistungsänderungen setzen einen Beschluss der **Arbeitsrechtlichen Kommission** voraus und können nicht autark durch die Kasse gestaltet werden.[10] Auf eine ungünstige finanzielle Entwicklung kann die KZVK demzufolge nur durch Finanzierungsmaßnahmen, im Abrechnungsverband P also Beitragsanpassungen reagieren.

4.2.2. Abrechnungsverband S (Startgutschriften)

Die Pflichtversicherung gibt es seit dem Jahr 1955. Bis zum Jahr 2001 wurde die Pflichtversicherung in Form der Gesamtversorgung durchgeführt. Bei einer Gesamtversorgungszusage werden beamtenähnliche Versorgungszusagen gemacht. Wie die Bezeichnung ausdrückt, garantiert der Arbeitgeber die gesamte Versorgung; die Leistungen der gesetzlichen Rente darf er dafür verrechnen. Zuletzt wurden die Anwartschaften als Prozentsatz des letzten Nettoeinkommens zugesagt. Damit einher gingen verschiedene Probleme:

- Das System der Zusatzversorgung war durch viele Anpassungen in den zurückliegenden Jahrzehnten sehr komplex geworden und für Laien kaum noch nachvollziehbar (rechtliche Unsicherheit)
- Einschnitte bei der Rentenversicherung und Steuerentlastungen führten dazu, dass die Zusatzversorgung immer größere Rentenlücken bei den Dienstnehmern ausgleichen musste (finanzielle Unsicherheit und Belastungen)

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst lösten die alte Versorgungsordnung durch das **Punktemodell** (die heutige Zusatzversorgung) durch Tarifvertrag (ATV, ATV-K) ab. Die arbeitsrechtlichen Kommissionen haben die öffentlich-rechtlichen Tarifverträge übernommen und die kirchlichen Zusatzversorgungskassen haben Ihre Satzungen entsprechend neu gefasst. Ab dem 1.1.2002 wurden neue Anwartschaften nur noch im Abrechnungsverband P gebucht.

Die alten Anwartschaften aus der Gesamtversorgung bestanden natürlich weiterhin. Diese wurden in das Punktemodell überführt und in Versorgungspunkte (Startgutschriften) umgerechnet. Damit weisen die alten Anwartschaften nicht mehr die Unwägbarkeiten des Gesamtversorgungsmodells auf, sondern sind in Form von Versorgungspunkten als feststehender Eurobetrag bestimmt. Durch die Anlehnung an das Punktemodell ist es zudem möglich, die Startgutschriften mit der Pflichtversicherung in einem Verwaltungssystem zu führen. Um alte und neue Welt aber nicht zu vermi-

---

[9] Beim AVR-DD ist die aktuelle Eigenbeteiligung 0,65% und 5,35% der Arbeitgeberbeitrag.

[10] Im BAT-KF wird die Übereinstimmung zwischen Kassensatzung und Arbeitsrechtsregelung durch einen Verweis auf die Satzung in § 24 BAT-KF sichergestellt. Streng genommen könnte die KZVK einseitig ihre Leistungen senken. Das würde jedoch die Arbeitgeberhaftung auslösen und das Problem steigender Altersvorsorgeaufwendungen nicht lösen.

schen, wurden bei der KZVK die Startgutschriften in einem eigenen Abrechnungsverband S erfasst.[11]

Durch die Systemumstellung fühlten sich einige Versicherte benachteiligt. Es gab zahlreiche Klagen gegen die Systemumstellung, die teilweise erfolgreich waren. In der Folge davon wurden die Startgutschriften inzwischen zwei Mal neu gerechnet und angepasst. Nach nunmehr 20 Jahren sind immer noch Klagen anhängig, so dass eine dritte Anpassung der Startgutschriften nicht ausgeschlossen ist.

Der Abrechnungsverband S ist ein geschlossener Abrechnungsverband. Neue Anwartschaften entstehen dort nicht (mit Ausnahme von Anpassungen der Startgutschriften an die Rechtsprechung). Da ein großer Teil der im Abrechnungsverband S versicherten Personen bereits Rentner sind, schrumpft der Bestand allmählich und wird sich im Laufe einiger Jahrzehnte auflösen.

Da es keine neuen Anwartschaften gibt, sind auch keine Beiträge zu erheben. Jedoch reichen das am 31.12.2001 verfügbare Kapital und die damit erzielten Kapitalerträge nicht aus, um alle Anwartschaften zu erfüllen.[12] Seit dem Jahr 2019 erhebt die KZVK deswegen einen Stärkungsbeitrag, der von den Dienstgebern allein zu leisten ist. Der Stärkungsbeitrag wird über 25 Jahre (bis zum Jahr 2043) erhoben. Die Berechnung ist aufwendig und in § 63 KZVK-S geregelt.

Entwicklung des Stärkungsbeitrags seit Auflegung

	2018	2019	2020	2021	2022
Stärkungsbeitrag in Mio. Euro	0,0	89,5	95,5	92,2	92,2
In % der zv-pflichtigen Entgelte	0,0 %	1,3 %	1,3 %	---	---

4.2.3. Abrechnungsverband F (Freiwillige Versicherung)

Der Abrechnungsverband F ist der kleinste Abrechnungsverband der KZVK. Mit einer Deckungsrückstellung von 266 Mio. hat die Freiwillige Versicherung einen Anteil von 2,6 % an der Geschäftstätigkeit der KZVK.

Anders als bei der Pflichtversicherung werden die Beiträge der Freiwilligen Versicherung (fast) ausschließlich durch die Dienstnehmer im Rahmen der **Entgeltumwandlung** erbracht. Wie der Name aussagt, ist der Abschluss einer Freiwilligen Versicherung freiwillig. Die Freiwillige Versicherung wurde mit der Systemumstellung im Jahr 2002 eingeführt, um Dienstnehmern die Möglichkeit zu geben, persönliche Versorgungslücken durch eigene Vorsorge zu schließen. Nur relativ wenige Personen haben diese Möglichkeit genutzt. Aktuell werden knapp 9.000 Freiwillige Verträge aktiv bespart. Das sind 3,8 % der aktiv Pflichtversicherten bzw. 1,4 %, wenn auch die ehemals

[11] So wird verhindert, dass nach dem Jahr 2002 der KZVK beitretende Einrichtungen für die Altlasten aufkommen müssen.

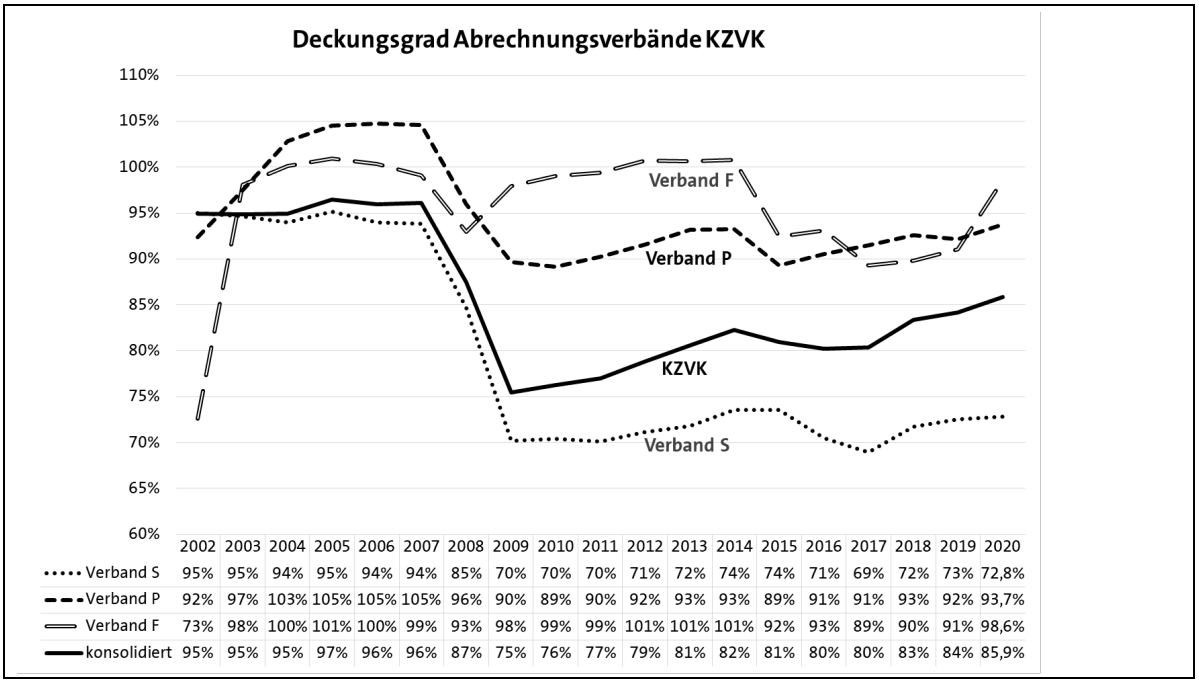
[12] Bei der Systemumstellung ging man noch davon aus, dass das zum Abrechnungsverband S gehörende Kapital ausreicht. Damals erwartete man noch Kapitalerträgen von deutlich über 6 % p.a.

pflichtversichert und heute beitragsfrei geführten Versichertenkonten mitgezählt werden.

Die Versorgungszusage unterscheidet sich ebenfalls von der Pflichtversicherung. In der Freiwilligen Versicherung ist nur der Beitragserhalt garantiert. Das heißt, dass zum Rentenbeginn die volle Beitragssumme zur Verfügung stehen muss und die daraus resultierende Rentenhöhe mit einer Verzinsung von 0 % ermittelt wird. Die in Aussicht gestellte Rente ist höher, da über die 0 % hinaus Kapitalerträge erwirtschaftet und nach Abzug der Verwaltungskosten den Versicherten gutgeschrieben werden.

4.3. Deckungsgrade der KZVK-Abrechnungsverbände

Die KZVK strebt die volle Kapitaldeckung an, hat diese bis heute jedoch noch nicht erreicht. Die Deckungsgrade in den einzelnen Abrechnungsverbänden variieren deutlich.



	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verband S	95%	95%	94%	95%	94%	94%	85%	70%	70%	70%	71%	72%	74%	74%	71%	69%	72%	73%	72,8%
Verband P	92%	97%	103%	105%	105%	105%	96%	90%	89%	90%	92%	93%	93%	89%	91%	91%	93%	92%	93,7%
Verband F	73%	98%	100%	101%	100%	99%	93%	98%	99%	99%	101%	101%	101%	92%	93%	89%	90%	91%	98,6%
konsolidiert	95%	95%	95%	97%	96%	96%	87%	75%	76%	77%	79%	81%	82%	81%	80%	80%	83%	84%	85,9%

Abb. 16: Deckungsgrade der KZVK-Abrechnungsverbände

Die Steuerung in den einzelnen Abrechnungsverbänden ist unterschiedlich:

- Der **Abrechnungsverband P** kann saniert werden, indem der Beitrag etwas höher ist als der rein kapitaldeckende Beitrag. Der überschüssige Beitragsanteil dient dann zur allmählichen Schließung der Deckungslücke. Weil der Abrechnungsverband P ein wachsender und auf lange Sicht fortbestehender Bestand ist, kann die Sanierung sehr langfristig und ohne Zeitdruck geplant werden.
- Im **Abrechnungsverband S** wird eine ausreichende Kapitaldeckung durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen bis zum Jahr 2043 erreicht. Da der Abrechnungsverband S ein geschlossener Bestand ist, der noch ungefähr 60 Jahre bestehen wird und laufend abschmilzt, ist die Zeit im Blick zu behalten.

- **Abrechnungsverband F** soll so gesteuert werden, dass er stets 100 % Kapitaldeckung aufweist. Bei Unterschreitung sind die zu zahlenden bzw. in Aussichtgestellten Leistungen abzusenken, wodurch der Deckungsgrad steigt.

Der Abwärtsrutsch der Deckungsgrade im Jahr 2008 und 2009 hat verschiedene Gründe:

- Im Jahr 2008 führte die Lehmann-Krise zu Abschreibungen auf Aktien- und Rentenfonds. Die Buchwerte der Kapitalanlagen verringerten sich so um 299 Mio. €. Einen echten Vermögensverlust hatte die Kasse dadurch übrigens nicht erlitten, weil die Kurswerte sich in den Folgejahren wieder erholten (#siehe hierzu die Anmerkungen zum Risiko in Kapitel 2.5.3)
- Im Jahr 2009 wurden die Rechnungsgrundlagen an das aktuelle Umfeld angepasst, was eine Erhöhung der Deckungsrückstellung um 964 Mio. € nach sich zog.
    - Die wesentlichen Treiber in den Abrechnungsverbänden P und S waren der Austausch der Sterbetafeln (neu: Heubeck 2005 G), die Berücksichtigung der 1 % Rentendynamik in der Deckungsrückstellung und die Umstellung des Rechnungszinses auf 4,25 %.[13]
    - Im Abrechnungsverband F wurden zwar auch die Rechnungsgrundlagen aktualisiert. Da aber gleichzeitig die Anwartschaften um 25 % gekürzt wurden, konnte der Deckungsgrad hier wieder an die 100 % herangeführt werden.

Die Deckungsgrade reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinsannahmen. Diese werden durch den Rechnungszins abgebildet. Aufgrund der dauerhaft sinkenden Kapitalmarktzinsen mussten die Rechnungszinsen in der Vergangenheit mehrfach abgesenkt werden. Das hatte jeweils einen Anstieg der Deckungsrückstellung zur Folge.

[13] Bis 2008 gab es einen gesplitteten Rechnungszins: 3,25 % während der aktiven Zeit bis Alter 65, 5,25 % in der Rentenphase.

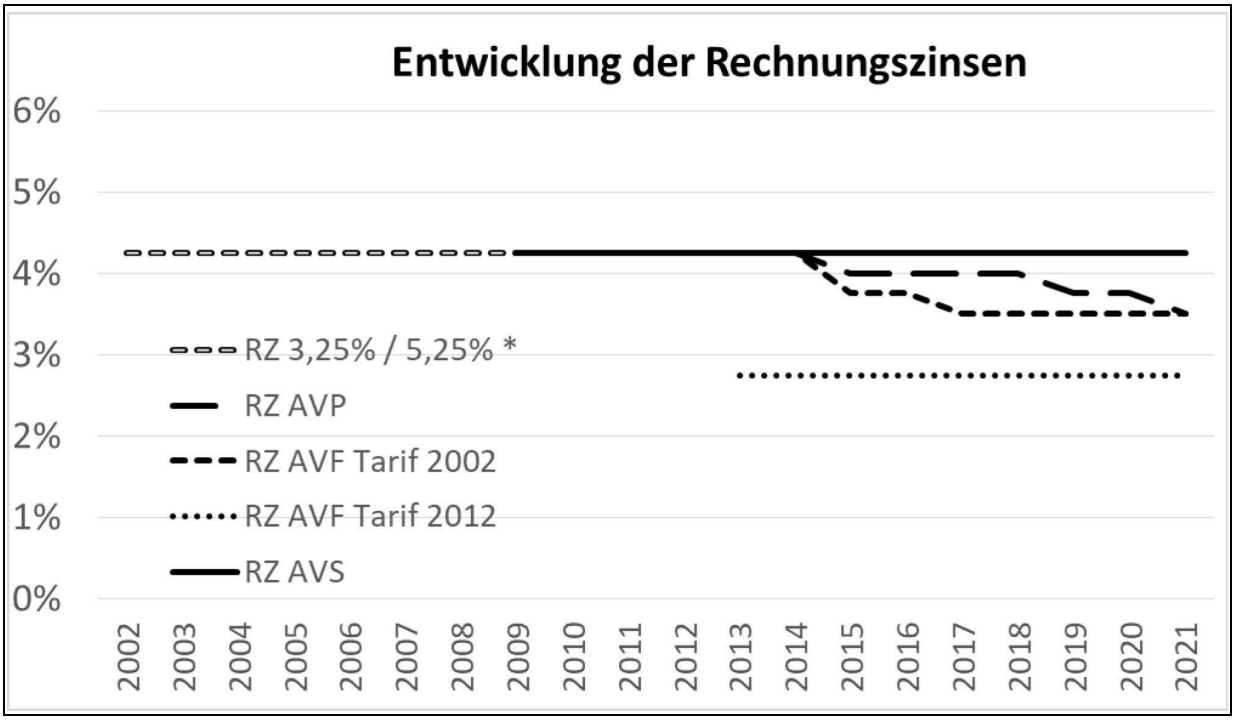


Abb. 17: Entwicklung der Rechnungszinsen

* Bis einschließlich 2008 galt in allen drei Abrechnungsverbände der gespaltene Rechnungszins von 3,25 % in der Anwartschafts- und 5,25 % in der Rentenbezugsphase. Dieser Rechnungszins wurde damals als ausreichend angesehen, weil die 1%ige Rentendynamik und die sozialen Komponenten aus Überschüssen finanziert werden sollten.

Der Rechnungszins im **Abrechnungsverband S** kann in der Höhe von 4,25 % gehalten werden, weil in diesem geschlossenen Bestand bereits desinvestiert wird. Die Zuflüsse aus den Stärkungsbeiträgen werden v.a. für Rentenleistungen verwendet. Neuanlagen zu den ungünstigen Kapitalmarktbedingungen fallen deswegen kaum an.

Anders im **Abrechnungsverband P**, in dem hohe Beitragszuflüsse die Rentenzahlungen weit übersteigen. Hier sind die niedrigen Kapitalmarktzinsen spürbar, weshalb der Rechnungszins im Jahr 2021 auf 3,5 % gesenkt wurde.

In der **Freiwilligen Versicherung** wurde der neue Tarif 2012 (ab 1.1.2013) mit einem Rechnungszins von 2,75 % geplant und konnte diesen bis heute halten. Der alte Tarif 2002 hat noch einen Rechnungszins von 3,5 %.

VK|PB. K|ZVK.

4.4. Beendigung des Beteiligungsverhältnisses mit der KZVK

Das kirchliche Arbeitsrecht verpflichtet kirchliche und diakonische Dienstgeber, ihre Mitarbeitenden bei der KZVK anzumelden. Dadurch ist ein stabiler Bestand gesichert.

Gelegentlich kommt es dennoch zu Kündigungen von beteiligten Einrichtungen, für die diese Beschränkung nicht gilt.[14] Auch bei Insolvenzen oder Liquidationen endet die Beteiligung bei der KZVK.

Weil die KZVK nicht ausfinanziert ist, hinterlassen ausscheidende Beteiligte eine Deckungslücke, die von der verbleibenden Solidargemeinschaft zu schließen ist. Um diesen Nachteil auszugleichen, wird von ausscheidenden Beteiligten ein Ausgleichsbetrag gefordert, der bei der KZVK **Nachfinanzierungsbeitrag** heißt.

Gesprächsangebot

Gerne geben die Kirchlichen Versorgungskassen Ihnen weitere Auskunft. Kommen Sie gerne mit Ihren Fragen und Anregungen auf uns zu:

Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand Leistung und Verwaltung
hans-rudolf.voncampenhausen@kzvk-dortmund.de
Tel. (0231) 9578-402

Axel Stach
Leiter Öffentlichkeitsarbeit
axel.stach@kzvk-dortmund.de
Tel. (0231) 9578-240

[14] Wenn ein Dienstgeber die Zusatzversorgung für seine Mitarbeitenden beendet und ggf. durch eine andere Versorgungszusage ersetzt, ist darauf zu achten, dass die Zusage arbeitsrechtlich wirksam geändert wurde. Ist das nicht der Fall, dann haben seine Mitarbeitenden einen arbeitsrechtlichen Verschaffungsanspruch auf eine gleichwertige Versorgung wie bei der KZVK. Wird dieser Anspruch später von (ehemaligen) Mitarbeitenden geltend, haftet der Dienstgeber für eine eventuell bestehende Rentenlücke.

Entwicklung Beihilfesicherungsbeitrag Westfalen (Konto 40312)

Jahr	Vorgang	Monat	Summe von Soll(-) / Haben (+)
2013	**Zugang (Zahlung)**	Jan	5.000.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**5.000.000,00**
	Zugang (ZESAR)		128.233,58
	Verzinsung		245.399,77
2013 Ergebnis			**5.373.633,35**
2014	**Zugang (Zahlung)**	Jan	5.000.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**5.000.000,00**
	Zugang (ZESAR)		35.064,85
	Verzinsung		203.288,53
2014 Ergebnis			**5.238.353,38**
2015	**Zugang (Zahlung)**	Jan	4.400.000,00
		Dez	4.550.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**8.950.000,00**
	Zugang (ZESAR)		30.390,19
	Verzinsung		305.688,73
2015 Ergebnis			**9.286.078,92**
2016	**Zugang (Zahlung)**	Dez	9.300.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**9.300.000,00**
	Zugang (ZESAR)		22.863,42
	Verzinsung		407.841,99
2016 Ergebnis			**9.730.705,41**
2017	**Zugang (ZESAR)**		76.064,74
	Verzinsung		592.978,95
2017 Ergebnis			**669.043,69**
2018	**Zugang (Zahlung)**	Jan	9.700.000,00
		Dez	9.800.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**19.500.000,00**
	Zugang (ZESAR)		96.895,54
	Verzinsung		806.178,89
2018 Ergebnis			**20.403.074,43**
2019	**Zugang (Zahlung)**	Nov	10.140.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**10.140.000,00**
	Zugang (ZESAR)		38.254,45
	Verzinsung		1.040.420,08
2019 Ergebnis			**11.218.674,53**
2020	**Zugang (Zahlung)**	Nov	10.400.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**10.400.000,00**
	Zugang (ZESAR)		54.578,34
	Verzinsung		1.270.562,61
2020 Ergebnis			**11.725.140,95**
2021	**Zugang (Zahlung)**	Feb	2.550.000,00
		Mai	2.550.000,00
		Aug	2.550.000,00
		Nov	2.550.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**10.200.000,00**
	Zugang (ZESAR)		28.984,85
	Verzinsung		1.574.915,78
2021 Ergebnis			**11.803.900,63**
2022	**Zugang (Zahlung)**	Feb	2.550.000,00
		Mai	2.550.000,00
		Aug	2.550.000,00
		Nov	2.550.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**10.200.000,00**
	Zugang (ZESAR)		56.550,01
	Verzinsung		1.812.357,26
2022 Ergebnis			**12.068.907,27**

Jahr	Vorgang	Monat	Summe von Soll(-) / Haben (+)
2023	**Zugang (Zahlung)**	Jan	866.666,66
		Feb	866.666,66
		Mrz	866.666,66
		Apr	866.666,66
		Mai	866.666,66
		Jun	866.666,66
		Jul	866.666,66
		Aug	866.666,66
		Sep	866.666,66
		Okt	866.666,66
		Nov	866.666,66
		Dez	866.666,66
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**10.399.999,92**
	Zugang (ZESAR)		39.611,81
	Umwidmung VSB in BSB		38.600.000,00
	Verzinsung		2.055.385,78
2023 Ergebnis			**51.094.997,51**
2024	**Zugang (Zahlung)**	Jan	913.333,00
		Feb	913.333,00
		Mrz	913.333,00
		Apr	913.333,00
		Mai	913.333,00
		Jun	913.333,00
		Jul	913.333,00
		Aug	913.333,00
		Sep	913.333,00
		Okt	913.333,00
		Nov	913.333,00
		Dez	913.337,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**10.960.000,00**
	Zugang (ZESAR)		17.186,35
	Umwidmung BSB in VSB		2.092.620,00-
	Verzinsung		3.082.672,72
2024 Ergebnis			**11.967.239,07**
2025	**Zugang (Zahlung)**	Jan	1.700.000,00
		Feb	1.700.000,00
		Mrz	1.700.000,00
		Apr	1.700.000,00
		Mai	1.700.000,00
		Jun	1.700.000,00
		Jul	1.700.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		**11.900.000,00**
2025 Ergebnis			**11.900.000,00**
Gesamtergebnis			**172.479.749,14**

5.6.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT

durch die Landessynode

(gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Im Zuge der Neuausrichtung der IT in der EKvW sind die vormals zur Begleitung des Projekts IT.EKvW / Cumulus gebildeten Gremien (IT-Rat und IT-Delegiertenversammlung) aufgelöst worden.

Das Anfang 2025 gebildete Dienstleistungszentrums Digitalisierung / Organisation / Transformation / Informationstechnologie (DLZ dotIT) wird im Blick auf die Digitalisierungsprozesse und einheitlichen IT-Lösungen in der EKvW kontinuierlich durch Fachgruppen begleitet, in denen die Bedarfe der Körperschaften und Einrichtungen miteinander koordiniert und die Lösungen gemeinsam gesteuert werden.

Über die Fachgruppen hinaus sieht der Synodenbeschluss vom November 2024 – ebenso wie die Ordnung dotIT –den Aufbau eines von der Landessynode berufenen Netzwerks zur fachlichen Begleitung des DLZ dotIT vor.

Im synodalen Netzwerk sollen Personen aufgrund ihrer besonderen fachlicher Expertise zu Fragen der Digitalisierung und der Informationstechnologie mitwirken. Das Netzwerk soll seine Beratungsfunktion dabei vornehmlich arbeitsteilig, projektbezogen und in Ad-hoc-Gruppen zu einzelnen Fragen von Digitalisierung und Informationstechnologie wahrnehmen.

Neben der Beratung der Geschäftsführung des DLZ dotIT sollen im Netzwerk vor allem Fragen der strategischen Ausrichtung und digitalen Weiterentwicklung in der EKvW verhandelt und geklärt werden.

Der Vorschlag zur Berufung von zunächst 18 Personen berücksichtigt unterschiedliche Perspektiven und bezieht gezielt Kompetenz aus anderen Organisationen ein (Katholische Kirche, Landeskirchen der EKD, Diakonie, Wissenschaft etc.).

Die Berufungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Bereitschaftserklärung.

Beschlussvorschlag:

Gemäß Beschluss der Landessynode vom 27.11.2024 zur Neuausrichtung der IT in der EKvW sowie gemäß § 5 (4) DLZdotIT-O schlägt die Kirchenleitung der Landessynode im November 2025 vor, die folgenden Personen zur Mitwirkung im Synodalen Netzwerk dotIT zu berufen:

1. Knut Grünheit *(Ev. Jugend / Amt für Jugendarbeit)*
2. Martin Kamp *(Landeskirchliches Archiv der EKvW)*
3. Klaus Lammertz *(Ev. Kirche im Rheinland / Stabsstelle IT)*
4. Prof. Dr. Detlef Mansel *(Westfälische Hochschule / Informatik und Kommunikation)*
5. Thomas Müller *(KK Dortmund)*
6. Bianca Rolf *(Kompetenzzentrum Ehrenamt EKvW)*
7. Dr. Kai-Uwe Spanhofer *(KK Herford)*
8. Cornel Spannel *(GesMAV EKvW)*
9. Prof. Dr. Uwe Steinert *(Dresden / IT-Business-Consultant)*
10. Karl-Heinz Stenhorst *(Diakonie RWL / Abteilungsleitung IT und Organisation)*
11. Prof. Dr. Uwe Ufer *(Diakonie Michaelshofen / TH Köln)*
12. Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch *(Bonn / Dresden – Wirtschaftswissenschaftlicher)*
13. Frank Vormweg *(Bistum Münster / Fachbereich Digitalisierung und zentrale Dienste)*
14. Jörg Wassermann *(KK Bochum)*
15. Peter Winkemann *(Kirchenleitung)*
16. Michael Waschhof *(KK Hattingen- Witten / Digitale Kirche)*
17. Dr. Stefan Wolf *(Rechenzentrum Volmarstein - RZV)*
18. Hans Zabel *(Amt für Jugendarbeit / Fachreferent Medienpädagogik)*

6.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit den

Verhandlungsgegenständen stehen

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Nr.	**1**
Thema:	**Genehmigungsverfahren in der Wirtschaftsverordnung**
Ev. Kirchenkreis	Gütersloh
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh bittet die Landessynode zu beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, die Genehmigungsvorbehalte der Wirtschaftsverordnung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Statt kleinteiliger Genehmigungsverfahren sollten die Verfahren dynamisiert werden. Der Genehmigungsvorbehalt sollte auf die Ebene des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand, Superintendent, Superintendentin) verlagert werden, um zu schnellen Entscheidungen zu kommen. In Aufnahme des Mottos von Bundeskanzler Willy Brandt bittet die Landessynode die Kirchenleitung: Weniger Bürokratie wagen!“

Nr.	**2**
Thema:	**Genehmigungsverfahren in der Wirtschaftsverordnung**
Ev. Kirchenkreis	Herford
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Herford bittet die Landessynode zu beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, die Genehmigungsvorbehalte der Wirtschaftsverordnung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Statt kleinteiliger Genehmigungsverfahren sollten die Verfahren dynamisiert werden. Der Genehmigungsvorbehalt sollte auf die Ebene des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand, Superintendent, Superintendentin) verlagert werden, um zu schnellen Entscheidungen zu kommen.

Nr.	**3**
Thema:	**Finanzsatzung aus den Kirchengemeinden**
Ev. Kirchenkreis	Lüdenscheid-Plettenberg
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Landessynode, die Rahmenbedingungen für den Finanzbedarf der kreiskirchlichen Verwaltung (PSA-Gutachten) zu überarbeiten, so dass die Kosten an die Kirchensteuerentwicklung angepasst werden können.

Nr.	**4**
Thema:	**Revision Finanzausgleichsgesetz**
Ev. Kirchenkreis	Siegen-Wittgenstein
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein bittet die Landessynode, im Zuge einer Überarbeitung des Finanzausgleichgesetzes (In-Kraft-Treten 01.01.2026) § 3, Abs. 1 Nr. 1 FAG wie folgt anzupassen: „Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich, für die Clearing-Rückstellung und die Pfarrbesoldungszuweisung ist von Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Sie sind im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.“

Nr.	**5**
Thema:	**Kirchenmusikkonzept für die EKvW**
Ev. Kirchenkreis	Steinfurt-Coesfeld-Borken
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken macht sich den Antrag des Kooperationsraumes Coesfeld, konkret der Kirchengemeinden Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Nottuln zu eigen und bittet die Landessynode, ein Kirchenmusik-Konzept zu erarbeiten, das, neben nach wie vor notwendiger Hauptamtlichkeit, insbesondere die Vielzahl der Gemeinden unserer Landeskirche in den Blick nimmt, in denen es keine hauptamtliche Kirchenmusik (A- und B-Stellen) gibt.
Antrag der Kirchengemeinde	*Gemeinsamer Antrag der Kirchengemeinden im Kooperationsraum Coesfeld:* *„Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken möge die Landessynode bitten, ein Kirchenmusik-Konzept zu erarbeiten, das, neben nach wie vor notwendiger Hauptamtlichkeit, insbesondere die Vielzahl der Gemeinden unserer Landeskirchen in den Blick nimmt, in denen es keine hauptamtliche Kirchenmusik (A- und B-Stellen) mehr gibt:* *Gründe:* *Einerseits kann eine sehr große Zahl an Kirchengemeinden keine hauptamtliche Kirchenmusik mit A- und B-Stellen mehr finanzieren. Andererseits ist der Wunsch nach Musik in Gottesdienst und Gemeindeleben groß. Viele Gemeinden versuchen, flexible Lösungen mit musikalischen Menschen mit unterschiedlichen musikalischen Ausbildungen und Hintergründen für diese Arbeit zu finden.* *Dabei bilden Anstellungsvoraussetzungen (Konfessionalität, das Schema der A-, B- und C-Stellen, dazu die in Richtung Anstellungsverhältnis unscharfe D-Qualifikation, personalrechtliche Verwaltungsvorgaben) ein Hemmnis. Sie sind für die notwendige Flexibilität, um Menschen für die musikalische Tätigkeit in einer Gemeinde zu gewinnen. Auch gibt es ggw. Keine erkennbaren Ideen oder gar ein Konzept der landeskirchlichen Ebene, um mit dieser Situation umzugehen. Musik in der Kirche sollte auch da gedacht und entwickelt werden, wo es keine Hauptamtlichkeit mehr gibt.* *Daher möge die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken die Landessynode bitten, ein Kirchenmusik-Konzept zu initiieren, das den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt.“*

6.1.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Anträge der Kreissynoden

(außerhalb der Fristen),

die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Anträge der Kreissynoden (außerhalb der Fristen), die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Nr.	**6**
Thema:	**Fristverlängerung**
Ev. Kirchenkreis	Herford
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herford bittet die Landessynode, für die Stellungnahmen zu den Kirchenordnungsvorhaben längere Fristen einzuräumen.

Nr.	**7**
Thema:	**Finanzen und Haushaltsplanung**
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn richtet den Antrag an die Landessynode der EKvW, im Rahmen der landessynodalen Haushaltsplanberatungen zu prüfen, ob eine Erhöhung der Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise in Höhe von 5 Mio. EUR für die nächsten drei Jahre abzubilden ist, ohne die notwendige Generationen-Aufgabe, die Deckungslücke der VKPB in absehbarer Zeit schließen zu können, grundsätzlich zu gefährden.

7.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Wahl

eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Art. 121 KO (Theol. Vizepräsident:in)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 und 146 (1) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „Theol. Vizepräsident:in“ folgende Vorschläge:

Susanne-Ester Falcke

Steinfurt

und

Steffen Riesenberg

Bottrop

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Wahl zur Kirchenleitung (hauptamtliches Mitglied)

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
Name, Vorname **Falcke, Susanne-Ester** **Wohnort** Steinfurt **Geburtsdatum und Ort** 06.10.1974 in Recklinghausen **Familienstand** verheiratet, drei Kinder (Alter: 22, 21 und 18 Jahre) **Bekenntnisstand** evangelisch	1981 - 1985: Comenius-Grundschule in Herten-Scherlebeck 1985 - 1991: Städtische Realschule Herten 1991 - 1993: Ausbildung zur nebenberuflichen Kirchenmusikerin (C-Prüfung) 1991 - 1994: Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Recklinghausen 1994 - 1998: Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Zunächst Lehramtsstudium mit den Fächern Evangelische Theologie, Englisch, Latein; ab 1997 Theologiestudium mit dem Ziel „Kirchliches Examen“ 1998 - 2002: Theologie-Studium an der Humboldt-Universität Berlin Währenddessen Praktikum und dann studentische Mitarbeiterin im Bürgerbüro e.V. Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur	1993: Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker:innen (C-Prüfung) (Note: recht gut) 1994: Abitur (Note: 1,5) 2002: Erste Theologische Prüfung Ev. Kirche von Westfalen (Note: gut) 2007: Zweite Theologische Prüfung Ev. Kirche von Westfalen (Note: gut)	2002 - 2007: Familiengründungsphase und externes Vikariat in der Ev. Versöhnungsgemeinde Berlin (Bernauer Straße; Mentor: Pfarrer Manfred Fischer) 2008 - 2010: Entsendungsdienst in der Ev. Kirchengemeinde Dülmen 2009: Ordination in der Christus-Kirche Dülmen 2011: Einführung in die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen Seit 2019: Zusätzlicher Pfarrdienst in der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (im Rahmen einer damals beginnenden pfarramtlichen Kooperation) 2020: Wahl zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken Dienstbeginn: Oktober 2020 2021: Wahl zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken Dienstbeginn: Januar 2022	Seit 2022: Mitglied im Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode (seit Mai 2025 ruhend) Seit 2022: Mitglied der Verwaltungskammer der EKvW (in stellvertretender Funktion) Seit 2022: Stellv. Vorsitz, seit 2025 Vorsitz im Verwaltungsrat der Diakonie WesT Seit 2023: Mitglied im Stiftungsrat der Bürgerstiftung Westmünsterland Seit 2023: Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Evangelische Theologie (GET) 2024: Mitarbeit in der landeskirchlichen Arbeitsgruppe zur Revision des FAG Seit 2024: Vorsitz in der Gesellschafter-versammlung Ledder Werkstätten Seit 2024: Vorsitz im Verbandsvorstand der Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg Seit 2024: Mitglied im Direktorium der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen

(Susanne-Ester Falcke)



Wahl zur Kirchenleitung (hauptamtliches Mitglied)

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
Name, Vorname **Riesenberg, Steffen** **Wohnort** Bottrop **Geburtsdatum und Ort** 20.12.1982, Steinheim **Familienstand** verheiratet mit Britta Kleine, zwei Kinder (1 und 6 Jahre alt) **Bekenntnisstand** evangelisch-lutherisch	1989 - 1993 Grundschule Horn 1993 - 2002 Christian-Dietrich-Grabbe-Gymnasium, Detmold Abitur 2002 (Note 1,5) 2003 - 2006 Studium der Ev. Theologie, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 2006 - 2007 Studium der Ev. Theologie, Georg-August-Universität Göttingen 2007 - 2009 Studium der Ev. Theologie, Lunds universitet (Schweden) 2009 - 2010 Predigerseminar der Schwedischen Kirche, Lund (Schweden) 2016 - 2018 Fortbildung „Die Kunst des Führens“, fakd Berlin	2005 Zwischenprüfung der Lippischen Landeskirche 2009 *kandidatexamen* (Master of Theology), Lunds universitet (Schweden) 2010 *prästexamen* (Pfarrexamen), Skara stift (Schweden)	1997 - 2007 Freier redaktioneller Mitarbeiter, Radio Lippe, Detmold 2002 - 2003 Zivildienst, Ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold 13.06.2010 Ordination in Skara (Schweden) 2010 - 2011 Pastor im Probedienst (*pastorsadjunkt)*, Habo pastorat, Habo (Schweden) 2011 - 2014 Kinder- und Jugendpastor (*komminister)*, Hässelby församling (Schweden) 01.11.2014 Wechsel in die Ev. Kirche von Westfalen, Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit 2014 - 2020 Gemeindepfarrstelle, Ev. Kirchengemeinde Bottrop 12/2019 - 07/2020 Elternzeit	2014–2020 Synodale Beauftragung für Konfiarbeit seit 2016 Regelmäßige Radiogottesdienste (WDR 5 und DLF), seit 2023 Sprecher der Morgenandachten auf WDR 3, WDR 4 und WDR 5, ARD-Fernsehgottesdienst zu Ostern 2025 seit 2018 Mitglied im Theologischen Prüfungsamt der Ev. Kirche von Westfalen seit 2020 Stellv. Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe seit 2020 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH und seit 2024 Vorsitzender des Verwaltungsrats des Diakonisches Werk Emscher-Lippe e.V. seit 2020 Mitglied der Veranstaltergemeinschaft Radio Emscher Lippe e.V., seit 2023 Mitglied des erweiterten Vorstands seit 2021 Mitglied der Einstellungskommission für den Probedienst

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
Name, Vorname **Riesenberg, Steffen**			2020 - heute Superintendent des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten 06/2025 - 08/2025 Elternzeit	seit 2021 Mitglied des Beirats für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE) in der Ev. Kirche von Westfalen seit 2022 Vorsitzender des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses 2022 - 2025 Mitarbeit in der Fachgruppe „Rassismus und weiße Privilegien“ im Prozess „Kirche in Vielfalt“ seit 2023 Mitglied des Beirats für das Jüdische Museum Westfalen, Dorsten

(Steffen Riesenberg)



7.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem

Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag:	**Tagungs-Nominierungsausschuss**

Auf der Landessynode 2020 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2026 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) aus.

Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten gemäß § 57 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam.

Nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, und für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.
Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienstellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Ruhestand ist die Nachwahl für die 4. Stellvertretung der 1. Beisitzerin in der zweiten Kammer für den Rest der Amtszeit erforderlich.

Der Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL – hat für die für diese Position Herrn Christian Ruf, Stellv. Personaldirektor, Diakonie Südwestfalen gGmbH., vorgeschlagen.

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit Januar 2021 – Dezember 2026)	
2. Kammer	
Position	Besetzungsvorschlag
4. Stellvertreter der 1. Beisitzerin (Dienstgeberseite)	Herrn **Christian Ruf** Stellv. Personaldirektor Diakonie Südwestfalen gGmbH, Siegen